Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KB46 .R345x

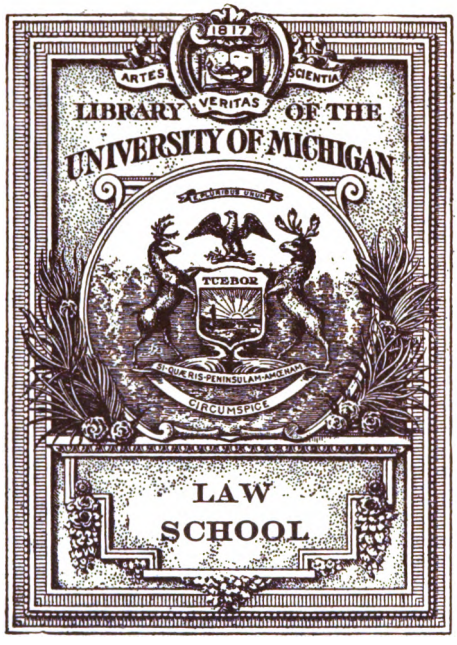
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV

für

katholiſches Kirchenrecht

mit beſonderer Rückſicht auf

Deutſchland, Öſterreich-Ungarn und die Schweiz

Begründet von **Ernſt Freiherrn von Moy de Sons**
Fortgeſetzt von **Friedrich H. Vering**
und **Franz Heiner**

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philoſophie
ord. Profeſſor des Kirchenrechts an der Rheiniſchen
Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn

Dreiundneunzigſter Band
⟨Vierter Folge erſter Band⟩

MAINZ
Verlag von Kirchheim & Co.
1913

Digitized by Google

Druck von Joh. Falk 3. Söhne, Mainz.

Digitized by Google

Zur Einführung der neuen Folge.

Vom Herausgeber.

Ende Juli 1912 machte der bisherige Herausgeber dieser Zeitschrift, *Herr Prälat Heiner,* Auditor der Römischen Rota, der Verlagshandlung die Mitteilung, dass er infolge beruflicher Überlastung mit den Prozeßarbeiten der Rota und wegen seiner geschwächten Gesundheit genötigt sei, am 31. Dezember 1912 die Redaktionsgeschäfte des »Archivs für katholisches Kirchenrecht« niederzulegen. Da Herr Prälat Heiner weder von dem Vertreter des Verlags noch von seinem in Aussicht genommenen Nachfolger zur Zurücknahme seiner Entschließung bewogen werden konnte, sind mit dem 1. Januar 1913 die Redaktionsarbeiten an den Unterzeichneten übergegangen.

Der gegenwärtige Leiter des »Archivs für kathol. Kirchenrecht« betrachtet es als seine erste und angenehmste Pflicht, zugleich im Namen der Verlagsfirma *Kirchheim & Co.* in Mainz dem Herrn Prälaten Heiner für die große Mühe und Geschicklichkeit, mit denen er vom Frühjahr 1896 bis zum Schlusse des Jahres 1912 diese Zeitschrift geleitet hat, den ehrerbietigsten und herzlichsten Dank auszusprechen. Es sind nahezu 20 Jahre, während deren Herr Prälat Heiner zunächst als Professor des Kirchenrechts zu Freiburg i. B. und später, vom Anfange des Jahres 1909 an, als Auditor der Römischen Rota dem »Archiv für katholisches Kirchenrecht« vorgestanden und zugleich eine große literarische Tätigkeit entfaltet hat. Natürlich sind die reichen kanonistischen Kenntnisse und die erstaunliche Arbeitskraft des vor allem auf dem Gebiete des praktischen Rechts und der kirchlichen und kirchenpolitischen Tagesfragen arbeitenden Gelehrten auch der von ihm geleiteten Zeitschrift zugutegekommen. Der Redaktion Heiners sind daher sowohl die Anerkennung der kirchlichen Behörden wie das Lob der Fachgenossen zuteil geworden. Als Msgr. Heiner bereits bei seiner Übersiedelung nach Rom im Jahre 1909 den Entschluß gefaßt hatte, die Redaktion des »Archivs für katholisches Kirchenrecht« niederzulegen, waren es die Bitten mehrerer deutschen Bischöfe, die ihn bestimmten, vorläufig von seinem Plane

212574

Digitized by Google

Abstand zu nehmen.[1]) Noch in allerjüngster Zeit hat Professor *Emil Sehling*[2]) in Erlangen, der verdiente Herausgeber der »Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht«, den »reichen Inhalt und wissenschaftlichen Charakter« des Archivs für katholisches Kirchenrecht lobend hervorgehoben.

Als Nachfolger Heiners in der Leitung des »Archivs für katholisches Kirchenrecht« bin ich mir in vollem Maße bewußt, daß ich aus den Händen meines verdienten Vorgängers ein reiches Erbe empfangen habe, und es wird mein eifrigstes Bestreben sein, den mir anvertrauten Schatz nicht nur sorgfältig zu hüten und zu pflegen, sondern, soweit es in meinen Kräften steht, noch zu vermehren. Es gereicht mir zur besonderen Genugtuung, dass mein verehrter Lehrer, Herr Prälat Heiner, mir für die Lösung der übernommenen schweren Aufgabe seine wertvolle Unterstützung zugesichert hat. Ich sage ihm dafür meinen herzlichsten Dank.

Die neue Redaktion wird das alte, bewährte Programm dieser Zeitschrift in allen wesentlichen Punkten fortführen. Das »Archiv für katholisches Kirchenrecht« erscheint demnach wie bisher in Vierteljahrsheften von je 12 Bogen, die zu einem Jahresbande vereinigt werden. Das Jahresabonnement beträgt 12 Mark. Für die äußere Einteilung der einzelnen Hefte bleibt die von Heiner im Vorworte zum 77. Bande aufgestellte Ordnung maßgebend. Jedes Heft zerfällt in fünf Abteilungen. Die erste und größte Abteilung umfaßt die *Abhandlungen.* Hieran schließen sich an zweiter und dritter Stelle die *kirchlichen und staatlichen Erlasse und Entscheidungen.* An vierter Stelle werden *Kleine Beiträge und Nachrichten* mitgeteilt, die vor allem das Rechtsleben der Gegenwart berücksichtigen sollen. Der Schlußteil ist der *Literatur* (Rezensionen, Referate, Literaturverzeichnis) gewidmet. Die Verlagshandlung hat sich in dankenswerter Weise entschlossen, den Druck und die Ausstattung der Zeitschrift zu vervollkommnen.

Was die Auswahl des Stoffes für die wissenschaftlichen Abhandlungen und kleinen Beiträge anbetrifft, so wird die von der früheren Leitung erzielte Vielseitigkeit und die Berücksichtigung der aktuellen Tagesfragen auch von der neuen Redaktion ange-

---

1) Siehe die Bemerkung *Heiners* im »Archiv für katholisches Kirchenrecht« 89 (1909), 199.

2) Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 21 (1911|12), S. II des Vorworts.

Digitized by Google

strebt werden. Im Interesse einer praktischen Arbeitsteilung und zur Bekundung einer freundnachbarlichen Gesinnung gegenüber den beiden verwandten Organen soll jedoch das *evangelische Kirchenrecht* völlig und die *Rechtsgeschichte* vorwiegend der »Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht« bezw. der neubegründeten Kanonistischen Abteilung der »Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte« überlassen bleiben. Eine gänzliche Scheidung zwischen den Arbeitsgebieten der »Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte« und des »Archivs für katholisches Kirchenrecht« ist leider nicht möglich, da das geltende Recht der katholischen Kirche sich als ein Produkt der Vergangenheit darstellt und nur vom historischen Standpunkte aus wissenschaftlich vollkommen gewürdigt werden kann. Außerdem steht die erst junge Schule der deutschen Kirchenrechtsgeschichte vor einer so großen Aufgabe, daß ihr meines Erachtens eine grössere Anzahl von Mitarbeitern nur erwünscht sein kann.

Unter den gegenwärtigen Zeitaufgaben des Kirchenrechts steht die wissenschaftliche Behandlung der von Papst Pius X. in Angriff genommenen *Kodifikation des Kirchenrechts* oben an. Die bereits publizierten Vorarbeiten des Kodifikationswerkes sind so zahlreich und so einschneidend, dass sie das kanonische Recht in sehr vielen Punkten wesentlich verändert haben. Ferner haben infolge des großen Aufschwungs der katholischen Missionen und Orden das *Missions-* und *Ordensrecht* eine erhöhte Bedeutung erlangt. Neu erwacht ist das Interesse für *Rechtsphilosophie,* an deren Problemen auch das Kirchenrecht beteiligt ist, während sich das Studium der *kirchlichen Rechtsgeschichte* in den letzten Dezennien sehr kräftig fortentwickelt hat. Auf dem *kirchenpolitischen Gebiete* existiert eine große Anzahl von brennenden Tagesfragen, wie z. B. *die Erhaltung der katholischen Fakultäten und der konfessionellen Schulen, die Zulassung des Jesuitenordens, die interkonfessionellen Gewerkschaften,* welche die Stellungnahme der katholischen Kanonisten geradezu herausfordern. Im Hintergrunde der Kirchenpolitik steht endlich das drohende Gespenst *der Trennung von Kirche und Staat,* das den Scheidebrief einer jetzt gerade sechzehnhundertjährigen Verbindung in den Händen trägt. Neben der Beschäftigung mit den alten Aufgaben des Kirchenrechts wird sich unsere Zeitschrift besonders die Förderung der neuen Arbeitsgebiete und der modernen Zeitprobleme angelegen sein lassen. Nova et vetera!

Professor *Ulrich Stutz* hat jüngst in seinem Vorworte zum

Digitized by Google

ersten Bande der Kanonistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Jahrgang 1911, betont, daß Glaube und Dogma als wissenschaftliche Voraussetzungen der kirchlichen Rechtsbildung berücksichtigt werden müssen und die Darstellung der Vornehmheit in der Form nicht entbehren dürfe. In die Sprache der katholischen Kanonisten übersetzt, bedeuten diese Worte, daß das kirchliche Dogma die materielle Grundlage und die kanonische Obedienz und Reverenz der formelle Gesichtspunkt für die wissenschaftliche Behandlung des Kirchenrechts bilden müssen. Es ist selbstverständlich, dass das offene Bekenntnis des katholischen Glaubens und das ehrerbietige Verhalten gegenüber der kirchlichen Autorität Pflicht- und Ehrensache dieser katholischen Zeitschrift sein werden.

Bildet nach dem Gesagten die Theologie, insbesondere die Dogmatik, zwar die Grundlage des Kirchenrechts, so darf doch nicht übersehen werden, daß im Sprachgebrauche der katholischen Kirche die theologische und die kanonistische Wissenschaft voneinander unterschieden werden. Das Kirchenrecht gehört nach seiner formellen Seite dem Gebiete der Rechtswissenschaft an und muß deshalb nach juristischen Gesichtspunkten behandelt werden. Mit dem Begründer unserer Zeitschrift, dem *Freiherrn von Moy,* bekenne ich mich zu dem Satze des ältesten Programms dieser Zeitschrift: »Ohne das theologische Element in demselben zu vernachlässigen, oder in Schatten zu stellen, werden wir doch das juristische besonders pflegen und hervorheben.« [1])

Um die im Voraufgehenden niedergelegten Absichten erfolgreich durchführen zu können, bin ich in erster Linie auf die opferwillige Unterstützung der *Herren Mitarbeiter* angewiesen. Ich ersuche alle wissenschaftlich arbeitenden Theoretiker und Praktiker des Kirchenrechts, die mit dem dargelegten Programm einverstanden sind, um die tätige Unterstützung dieser Zeitschrift, welche der Theorie und Praxis in gleicher Weise zu dienen bestimmt ist. Zu allernächst rechne ich auf die freundliche Mitwirkung meiner akademischen Kollegen, denen die berufsmäßige Pflege der wissenschaftlichen Forschung obliegt; jedoch werden mir geeignete Arbeiten anderer Kanonisten geistlichen und weltlichen Standes nicht minder willkommen sein.

An letzter, aber nicht geringster Stelle wende ich mich an die *Abonnenten.* Es ist einleuchtend, dass eine größere, den

1) Vgl. die Vorrede zum 1. Bd. des Archivs für katholisches Kirchenrecht, Jahrg. 1857, S. I.

Digitized by Google

praktischen Interessen dienende Zeitschrift auf die Dauer nicht existieren kann, wenn sie nicht von weiteren Kreisen unterstützt wird. Nach meinen persönlichen Erfahrungen läßt jedoch das allgemeine kanonistische Interesse der deutschen Geistlichen zur Zeit noch sehr zu wünschen übrig, da die weitaus größte Mehrzahl sich noch immer damit begnügt, ihren praktischen Hausbedarf des kanonischen Rechts aus den mageren Quellen der theologischen Zeitschriften zu decken. Monographische Darstellungen und wissenschaftliche Abhandlungen auch über aktuelle Themata des Kirchenrechts finden nach Ausweis der Literaturstatistik auf deutschem Boden nicht die Beachtung, die ihnen beispielsweise in Italien und Frankreich geschenkt wird. Ich will die Gründe dieser Erscheinung, die auch von anderer Seitè beklagt worden ist,[1]) hier nicht näher darlegen. Denn ich lebe der zuversichtlichen Hoffnung, dass die machtvolle Tätigkeit unseres Heiligen Vaters auf dem Gebiete der Kodifikation und Reformation des kanonischen Rechts allen Confratres die Augen für die Bedeutung und praktische Tragweite des kirchenrechtlichen Studiums öffnen werde. Soviel in meinen Kräften steht, soll diese Zeitschrift auch dem Nutzen der kirchlichen Verwaltung sowie des Pfarramtes und der Seelsorge dienstbar sein.

Möge Gottes Segen, die Unterstützung der Mitarbeiter und das Interesse des Publikums das Archiv für katholisches Kirchenrecht auch fürderhin begleiten!

Bonn, im Dezember 1912.

Univ.-Prof. D. Dr. Hilling.

1) Vgl. *Emil Friedberg*, Das kanonische und das Kirchenrecht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 8 (1898), 25 ff.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts. [1])

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Bonn.

Einleitung.

Leo XIII. wurde von seinen Zeitgenossen vor allem als der grosse diplomatische Papst gefeiert, der mit dem Scharfblick seines genialen Geistes und der Ausdauer seines festen Willens erfolgreich bestrebt war, das Ansehen der Kirche und des Papsttums nach aussen hin zu heben und die Einigkeit der Katholiken unter einander zu fördern. Dieses Urteil ist auch heute noch, zehn Jahre nach seinem Tode, maßgebend und wird ohne Zweifel von der späteren Nachwelt bestätigt werden, welcher der grosse Papst in seinen Taten und Schriften so viele und glänzende Beweise seiner politischen Begabung hinterlassen hat. Namentlich durch sein verständnisvolles Zusammenarbeiten mit den weltlichen Regierungen und Fürsten, durch seine hervorragende Begünstigung der Wissenschaft und durch sein glänzendes Wirken auf sozialem Gebiete hat sich Leo XIII. ein Anrecht darauf erworben, ein Lehrmeister für die Nachwelt zu werden.

Hinter diesen Leistungen der hohen Politik und Verwaltung des Papstes stehen seine gesetzgeberischen Arbeiten an Bedeutung und Einfluss zurück. Es würde eine Übertreibung sein, wollte man dem Papste auf dem kirchenrechtlichen Gebiete Grosstaten ersten Ranges zuschreiben. Nur die allergrössten Männer der Weltgeschichte, wie z. B. Karl der Grosse und Napoleon, waren gleich gross als Politiker und als Gesetzgeber. Bei Leo XIII. war dieses nicht der Fall. Dennoch wird die nachfolgende Betrachtung seines legislatorischen Wirkens zeigen, dass sein fünfundzwanzigjähriger Pontifikat das heute geltende Kirchenrecht um viele Gesetze bereichert hat, die der Beachtung wohl wert erscheinen und dem Namen Leos XIII. nicht zur Unehre gereichen.

1) Vgl. die kurze Skizze von *Segesser*, Leo XIII. und das Kirchenrecht, in Bd. 83, 381 ff. dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Als Bischof von Perugia beschäftigte sich Leo XIII., wie uns seine Biographen erzählen,[1]) u. a. fleissig mit den Schriften Benedikts XIV., des grössten Kanonisten auf dem päpstlichen Throne. Neben der theologischen Summa des hl. Thomas von Aquino erweckten die klassischen kanonistischen Arbeiten Benedikts XIV. die Bewunderung des noch jugendlichen Leo. Er nahm sich Benedikt XIV. für sein Wirken als Bischof zum Vorbild. Auch in seinen späteren legislatorischen Werken, die er als oberster Gesetzgeber der Kirche ausführte, kann man unseren Papst als Schüler seines grossen Vorgängers betrachten. Leo XIII. hat mit Benedikt XIV. den vollendeten Stil[2]) der äusseren Darstellung und die geschickte Art der juristischen Motivierung der Erlasse gemeinsam. Mit Vorliebe schicken beide Päpste dem dispositiven Teile ihrer Gesetze eine ausführliche historische Einleitung und eine rechtsphilosophische Begründung voraus, auf die stets ein besonderes Gewicht gelegt ist. Infolgedessen enthalten die Gesetzeserlasse Leos XIII. eine Fülle theoretischer und rein wissenschaftlicher Ausführungen, die einen bleibenden Wert beanspruchen können.[3])

---

1) Siehe *Martin Spahn,* Leo XIII (1905) S. 130.

2) Ueber den hohen Wert einer guten und vollkommenen stilistischen Darstellung schreibt Leo XIII. am 20. Mai 1885 an den Kardinal Parocchi: »Nihil est fere ad iuvandam intelligentiam maius, quam scribendi virtus et urbanitas. Nativo quippe et eleganti genere dicendi mire invitantur homines ad audiendum, ad legendum: itaque fit ut animos eo facilius pervadat et vehementius teneat verbum sententiarumque luminibus illustrata veritas.« Acta S. Sedis XVII, 513.

3) Einige Beispiele der theoretischen Rechtsgrundsätze Leos XIII. seien hier speziell hervorgehoben. Ueber die Wandelbarkeit und Veränderung der menschlichen Gesetze spricht sich der Papst in dem Breve »Trans Oceanum« über die Privilegien des lateinischen Amerika vom 18. April 1897 in folgenden Worten aus: »At illud proprium est humanarum institutionum et legum, ut nihil sit in eis tam sanctum et salutare quod vel consuetudo non demutet, vel tempora non invertant, vel mores non corrumpant. Sic in ecclesia Dei, in qua cum absoluta immutabilitate doctrinae varietas disciplinae coniungitur, non raro evenit, ut quae olim apta erant atque idonea, ea labens aetas faciat vel inepta, vel inutilia, vel etiam contraria.« Acta S. Sedis XXIX, 659 f. Vgl. auch das Breve »Illud est proprium« über die Ernennung der Ehrendomherren vom 29. Januar 1894 (Acta S. Sedis XXVI, 449) und das Schreiben »Testem benevolentiae« über den Amerikanismus vom 22. Januar 1899. (Acta S. Sedis XXXI, 472). Die sich aus der Umwandlung der Verhältnisse ergebende Notwendigkeit, die Gesetze den Zeitumständen anzupassen, betont Leo XIII. in der Konstitution »Misericors Dei« über den dritten Orden des hl. Franziskus vom 30. Mai 1883: »Illud est autem munus pietatis huius maternae [sc. ecclesiae] maxime proprium, accomodare sapienter leges, quoad fieri potest, ad tempora, ad mores, at in praecipiendo exigendoque summa semper aequitate uti . . . Hac nos ratione animum et mentem nostram in gerendo pontificatu conformantes, officii nostri ducimus eo, quo aequum est, iudicio aestimare naturam temporum, et omnia circumspicere, ne quem difficultas deterreat ab utilium exercitatione virtutum.« Acta S. Sedis XV, 513.

Digitized by Google

Was die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung Leos XIII. anbetrifft, so zielt dieselbe darauf hin, das alte Recht zu verbessern und die kirchlichen Institute und Gewohnheiten von Auswüchsen und Missbräuchen zu reinigen. Jedoch hütet sich der Papst mit Absicht vor tiefeinschneidenden Veränderungen und solchen Neuerungen, die Aufsehen oder Bestürzung bei den Gläubigen hervorrufen könnten. Reformen grossen Stils, wie sie Pius X. durchgeführt hat, sind von Leo XIII. nicht in Angriff genommen worden.

Mit Vorliebe beschränkte sich unser Gesetzgeber ferner darauf, blosse Wünsche und Ratschläge mitzuteilen, ohne den kategorischen Imperativ des Gesetzes auszusprechen. Die Hauptstärke der legislatorischen Kundgebungen Leos XIII. liegt daher vielfach in der meisterhaften Zeichnung der allgemeinen Richtungslinien und der grundlegenden Prinzipien, nicht in der kasuistischen Durcharbeitung der Gesetzesparagraphen.[1])

Es existiert kaum ein wichtiges Gebiet des Kirchenrechts, an dem nicht unter Leo XIII. im Sinne der vorhin gezeichneten kontinuierlichen Fortentwicklung gearbeitet worden wäre. Der kanonistische Theoretiker oder Praktiker, der sich mit dem heute geltenden Rechte beschäftigt, wird daher fortwährend dem Namen Leos XIII. begegnen und sich mit seinen Gesetzen eingehender befassen müssen.

Von ganz besonderer Bedeutung sind die legislatorischen Arbeiten Leos XIII. für die in Gang befindlichen Kodifikations- und Reformbestrebungen unseres gegenwärtigen Papstes Pius X. Sie bilden gewissermaßen die Grundlage, auf denen die grossen Unternehmungen von heute aufgebaut worden sind. Das Hauptverdienst der Pianischen Gesetzgebung besteht darin, dass sie die theoretischen Gedanken und prinzipiellen Richtlinien Leos XIII. praktisch weiter ausgebaut und juristisch schärfer formuliert hat.

Nach alter Rechtsbestimmung[2]) darf seitens der römischen Kurie kein wichtiges Gesetz erlassen werden, ohne dass der Papst seine Einwilligung dazu erteilt. Auch die von den Kardinals-

---

1) Der Historiker *Spahn* schildert die bischöfliche Verwaltung Leos treffend, wenn er sagt: »Er sah die Notwendigkeit praktischer Arbeit im Sprengel ein, war selber aber keiner der bischöflichen Praktiker. Er mahnte mehr als er warnte, er war geschickter zu raten als zu zwingen, er wartete lieber als er zerschlug, ein Mann mehr der Anschauung und Anregung als des Befehls, der keine Lässigkeit duldet.« a. a. O. 122.

2) Vgl. die Bulle Sixtus' V. »Immensa« vom 22. Januar 1588 über die Organisation der römischen Kardinalskongregationen.

Digitized by Google

kongregationen erlassenen Dekrete oder Deklarationen sind daher regelmäßig vom Papste bestätigt worden. Allerdings bedeutet die päpstliche Approbation in manchen Fällen nur eine formelle Sanktion, aber noch keine persönliche Anteilnahme des obersten kirchlichen Gesetzgebers an der Ausarbeitung des Gesetzes. Die persönliche Beteiligung des Papstes an dem Gesetzgebungswerke lässt sich nicht immer bis ins einzelne und mit exakter Gewissheit feststellen. Jedoch legen schon der organische Zusammenhang der Gesetzgebung Leos XIII. und die innere und äussere Übereinstimmung vieler der unter seinem Pontifikate erschienenen Gesetze Zeugnis davon ab, dass der Papst im allgemeinen wie im besondern einen hervorragenden persönlichen Anteil an dem Zustandekommen derselben genommen hat. Daneben ist freilich zu betonen, dass Leo XIII. kein absoluter Herrscher auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung war, sondern dass er mit Vorliebe auch den Rat und die Mitwirkung der Kardinäle heranzog[1]). Mehrere besonders wichtige Fragen wurden vom Papste nicht eher entschieden, als sie in einer eigenen für diesen Zweck eingesetzten Kommission von Kardinälen und Gelehrten gründlich durchberaten und völlig klargestellt waren.[2])

Das eigentliche Material unserer Abhandlung bilden die Gesetzeserlasse (Konstitutionen und Dekrete) Leos XIII. und der römischen Kurialbehörden. Jedoch sind ausserdem auch die wichtigsten Rechtsentscheidungen und authentischen Interpretationen heranzuziehen, da sie den Zustand des geltenden Rechts teils mittelbar, teils unmittelbar beeinflussen. Wenn hervorragende und bemerkenswerte Verwaltungsakte Leos XIII. die Tendenz seiner Gesetzgebung besonders kennzeichnen, sollen sie ebenfalls unserem Gesamtbilde einverleibt werden.

I.

Die Bildung und Erziehung des Klerus.

»Als wir bei dem Beginne unseres Pontifikates die schwierige Lage der menschlichen Gesellschaft betrachteten, haben wir

1) In seiner ersten an die Kardinäle gerichteten Allokution vom 28. März 1878 sprach Leo XIII. den Wunsch aus, dass ihm die eifrige Unterstützung der Kardinäle nicht fehlen werde. Er verkündete als den Grundsatz seiner Verwaltung: Salus est, ubi multa consilia sunt. Acta S. Sedis X, 577 ff.

2) Bei der Entscheidung der Wegtaufenfrage in Ungarn (1890), der Schulfrage in Nordamerika (1892) und über die Gültigkeit der anglikanischen Weihen (1896) hat Leo XIII. spezielle Kommissionen eingesetzt; ebenso bei der Verleihung neuer Privilegien an das lateinische Amerika (1897) und der Kurialreform (Abschaffung der sog. Vacabilia) 1898.

Digitized by Google

nicht gezögert, anzuerkennen, dass es eine der dringendsten Pflichten des apostolischen Amtes sei, unsere ganz besondere Sorgfalt der Erziehung des Klerus zuzuwenden. Wir sahen ein, dass alle unsere Absichten, im christlichen Volke eine Wiederherstellung des christlichen Lebens zu bewirken, vergeblich sein würden, wenn nicht innerhalb der Geistlichkeit ein unversehrter und kraftvoller priesterlicher Geist bewahrt würde. Daher haben wir nicht gezögert, teils durch zeitgemäße Einrichtungen, teils durch schriftliche Kundgebungen, diesen Zweck nach Kräften zu fördern.« [1]) So schrieb Leo XIII. ein halbes Jahr vor seinem Tode.

Zeugen der praktischen Tätigkeit des Papstes zugunsten der klerikalen Bildung und Erziehung sind vor allem die zahlreichen Kollegien, Seminare und katholischen Universitäten, die unter dem Pontifikate Leos XIII. gegründet wurden. Am eifrigsten war das Bemühen des Papstes, für die Kleriker der einzelnen Nationen Kollegien in Rom zu errichten. In diesen Kollegien führen die Aspiranten des geistlichen Standes unter der Aufsicht eines Rektors eine vita communis und besuchen gleichzeitig die philosophischen und theologischen Vorlesungen an den ausserhalb des Kollegs befindlichen römischen Studienanstalten.

Am 1. März 1883 wurde das *armenische* Kolleg errichtet und zum ersten Protektor desselben der armenische Kardinal Hassun ernannt.[2]) Im folgenden Jahre erhielt das *nordamerikanische* Kolleg, das bereits seit dem Jahre 1858 bestand, seine kanonische Errichtungsurkunde durch Leo XIII. (25. Oktober 1884).[3]) Das *böhmische* Kolleg wurde am 1. Januar 1890 ins Leben gerufen und vom Papste mit einer Schenkung von 80000 Lire für den Erwerb des Grundstückes ausgestattet.[4]) In demselben Jahre wurde das 1854 begründete, später aber aufgelöste und 1878 auf breiterer Grundlage erneuerte *lombardische* Kolleg (Seminarium ss. Ambrosii et Caroli) kanonisch errichtet [5]) (15. Dezember 1890). Das in den Stürmen der grossen französischen Revolution untergegangene *maronitische* Kolleg (gestiftet

1) Enzyklika »Fin dal principio« an die italienischen Bischöfe vom 8. Dezember 1902. Acta S. Sedis XXXV, 257.

2) Acta S. Sedis XV, 337 ff. Die Gründung motiviert Leo XIII. mit den Worten: »Idoneis quippe sacrorum administris instituendis nuspiam fortasse opportunitas, quam Romae, maior, in hac principe orbis christiani civitate, prope sepulchra Apostolorum maximorum, in ipsis oculis summi Pontificis, qui munere Dei vicario communis est gentium universarum pater, fideique catholicae custos et interpres.« Vgl. die Errichtungsurkunden der übrigen Kollegien.

3) Acta S. Sedis XVII, 175 ff.

4) Acta S. Sedis XXII, 458 ff.

5) Acta S. Sedis XXIV, 3 ff.

Digitized by Google

1584), in dem einstens die berühmten Assemanni herangebildet waren, wurde am 30. November 1891 wiederhergestellt.[1]) Für die beiden Schwesternationen der iberischen Halbinsel vergrösserte Leo XIII. am 25. Oktober 1893 das *spanische* Kolleg,[2]) dem er den Palast Altemps zum Gebrauche anwies, und begründete er am 20. Oktober 1900 das *portugiesische* Kolleg.[3]). Als letzte Gründung wurde am 1. August 1901 das *illyrische* Priesterkolleg ins Leben gerufen, welches aus der Umwandlung eines alten Kollegiatkapitels an der Kirche des hl. Hieronymus entstanden ist.[4]) Endlich machte sich Leo XIII. noch in besonderer Weise um das *belgische* Kolleg verdient, indem er am 10. Juli 1888 durch eine Schenkung von 100000 Lire sieben Freistellen schuf.[5])

Für den wissenschaftlichen Betrieb der Studien zu Rom wurde durch das päpstliche Schreiben »Jampridem« vom 15. Oktober 1879 an den Kardinal de Luca die Errichtung einer *Gelehrtenakademie des hl. Thomas von Aquino* angeregt.[6]) Dieselbe sollte der speziellen Pflege der scholastischen Philosophie dienen und auch jüngeren Leuten in der weiteren Fortbildung der philosophischen Studien behilflich sein. Daher zählt die Akademie neben den eigentlichen Akademikern[7]) auch Alumnen zu ihren Mitgliedern. Die Statuten der Akademie wurden am 9. Mai 1895 definitiv vom Papste approbiert.[8]) An dem ebenfalls *nach dem hl. Thomas benannten Kolleg der Dominikaner* errichtete Leo XIII. am 2. Juli 1896 eine kanonistische Fakultät, die mit dem Promotionsrechte ausgestattet wurde.[9]) Dasselbe Recht erhielt am 18. Januar 1897 das bereits von Urban VIII. im Jahre 1636 errichtete *Vatikanische Seminar,* an dem Leo XIII. neue Lehrkanzeln für die humanistischen und akademischen Disziplinen schuf.[10]) Diese Anstalt sollte in erster Linie der Ausbildung von Geistlichen

---

1) Acta S. Sedis XXIV, 264 ff.
2) Acta S. Sedis XXVI, 199 ff.
3) Acta S. Sedis XXXIII, 286 ff.
4) Acta S. Sedis XXXIV, 196 ff. Das illyrische Kolleg ist für bereits geweihte Priester bestimmt, die in Rom hauptsächlich kanonisches Recht oder auch Theologie studieren wollen.
5) Acta S. Sedis XXI, 6.
6) Allocutiones, Epistolae, Constitutiones aliaque Acta praecipua Leonis XIII. (ed. Desclée) I, 111 ff.
7) Die Zahl der Akademiker soll höchstens 30 betragen. Hiervon werden je ein Drittel aus Rom, Italien und den übrigen Nationen ausgewählt.
8) Acta S. Sedis XXXVI, 471 ff. In dieser Urkunde wurde auch das Promotionsrecht der Akademie bestätigt.
9) Acta S. Sedis XXIX, 376. Die Statuten der Fakultät wurden am 10. Juli 1896 bestätigt. a. a O. 371 ff.
10) Acta S. Sedis XXIX, 513 ff.

Digitized by Google

aus den suburbikarischen Bistümern dienen. Für seine Vaterstadt Carpineto stiftete der Papst drei Freistellen in dem Vatikanischen Seminar. Um den studierenden Klerikern in Rom auch die Möglichkeit einer weiteren Fortbildung in den Sprachen zuteil werden zu lassen, gründete Leo XIII. 1885 an dem *Seminarium Romanum (Apollinare)* drei Professuren für die italienische, lateinische und griechische Literatur.[1]) Den Alumnen wurde der Besuch der Vorlesungen für ein ganzes Jahr zur Pflicht gemacht.

Ausserhalb Italiens wurden 1882 das *griechisch-melchitische* Seminar zu *Jerusalem*[2]) 1893 Priesterseminare für die Heranbildung einheimischer Priester *in Ostindien*[3]) und 1901 ein Klerikalseminar zu *Athen*[4]) angeregt bezw. ins Leben gerufen. Im Jahre 1889 wurden die beiden katholischen Universitäten zu *Washington*[5]) und *Freiburg in der Schweiz*[6]) errichtet und das Kolleg zu *Ottawa*[7]) *in Kanada* zum Range einer katholischen Universität erhoben. Ferner erhielten im gleichen Jahre das *katholische Institut zu Paris*[8]) und die *katholische Universität zu Toulouse*[9]) eine theologische Fakultät. Am fruchtbarsten war die Entwicklung in *Spanien,* wo 1897 *zehn katholische Universitäten* (Pontificia Instituta) mit Promotionsrecht gegründet wurden.[10]) Dieser grossen Anzahl der genannten Anstalten hat Leo XIII. seine materielle und moralische Unterstützung, seine Gunst und Förderung zuteil werden lassen; er konnte daher in der eingangs erwähnten Enzyklika am 8. Dezember 1902 seine praktische Tätigkeit für die Erziehung und Bildung des Klerus mit Recht an erster Stelle hervorheben.

Theoretische Vorschriften hat unser Papst besonders in den beiden Enzykliken »Depuis le jour« vom 8. September 1899[11])

1) Acta S. Sedis XVII, 513 f. Brief an den Kardinal Parocchi vom 20. Mai 1885. Die Studienordnung wurde am 30. Juli 1886 erlassen. Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) II, 212 ff.

2) Vgl. Acta S. Sedis XXXIII, 65 ff. Apostolisches Schreiben vom 21. Juli 1900 an die Bischöfe des griechisch-melchitischen Ritus.

3) Acta S. Sedis XXV, 716 ff.

4) Acta S. Sedis XXXIV, 257 ff.

5) Acta S. Sedis XXI, 517 ff. Vgl. den Brief Leos XIII. an den Erzbischof Gibbons von Baltimore vom 10. April 1887. Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) II, 262 ff.

6) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) III, 270 ff.

7) Acta S. Sedis XXII, 201 ff. Die Statuten der Universität Ottawa wurden am 12. Juni 1891 vom Papste bestätigt. Allocutiones etc. Leonis XIII (ed. Desclée) IV, 220 f.

8) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) III, 289.

9) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) III, 296 ff.

10) Acta S. Sedis XXX, 632 ff. Das Seminar zu *Benevent* erhielt 1899 eine theologische und kanonistische Fakultät. Siehe Archiv 80, S. 767 ff.

11) Acta S. Sedis XXXII, 193 ff.

Digitized by Google

und »Fin dal principio« vom 8. Dezember 1902[1]) für Frankreich und Italien erlassen. In dem Rundschreiben an die französischen Bischöfe behandelt der Hl. Vater zunächst die allgemeine humanistische Vorbildung, welche die zukünftigen Diener der Kirche teils privatim durch den Unterricht der Pfarrer (besonders auf dem Lande), teils öffentlich in den sogenannten kleinen Seminaren empfangen. Unter Bezugnahme auf die Enzyklika Pius' IX. vom 8. Dezember 1849 erteilt Leo XIII. den kleinen Seminaren die höchsten Lobsprüche und Empfehlungen. Er rechnet es der Kirche Frankreichs zum besonderen Ruhme an, dass sie die wichtigen Bestimmungen des Konzils von Trient sehr sorgfältig beobachtet habe, da jedes der 94 Bistümer mit einem oder mehreren Seminaren ausgestattet sei. Die Lehrer an diesen Bildungsanstalten haben nicht nur die Pflicht, die Jünglinge in den Elementen der humanistischen Wissenschaft zu unterrichten — das ist der geringste Teil ihrer Aufgabe —, sondern sie sind vor allem berufen, die Aspiranten des geistlichen Standes moralisch und asketisch für ihren erhabenen Dienst am Altare und in der Seelsorge vorzubereiten. Die Studien sollen nach der alten bewährten Methode, nach der die grossen Männer Petavius, Thomassinus, Mabillon, Bossuet und andere Leuchten der französischen Kirche herangebildet worden sind, geleitet werden. Insbesondere macht Leo XIII. den Seminaren die eifrige Pflege der lateinischen Sprache zur Pflicht, die nach dem Beispiele der staatlichen Gymnasien nicht vernachlässigt werden dürfe. Die Lehrer an den Seminaren dürfen den Lehrern an den Staatsanstalten nicht an wissenschaftlicher Bildung nachstehen.

Im zweiten Teile geht der päpstliche Autor zu den philosophisch-theologischen Fächern über, die das eigentliche Berufsstudium der zukünftigen Priester bilden. Als Grundlage der Theologie kommt zunächst das Studium der christlichen Philosophie in Betracht. Der Verfasser der Enzyklika »Aeterni Patris« fordert die französischen Bischöfe auf, dafür Sorge zu tragen, dass an ihren Seminaren die Philosophie nach dem Geiste des hl. Thomas von Aquino gelehrt werde. Er verwirft aufs neue die Lehren der modernen Philosophie, die der christlichen Religion widerstreiten und in ihren Konsequenzen zum Skeptizismus und zur Irreligiosität führen. Mit schmerzlichem Bedauern weist der Papst darauf hin, dass gerade in den letzten Jahren die

1) Acta S. Sedis XXXV, 257 ff.

Digitized by Google

Grundsätze der liberalen Philosophie auch unter den Katholiken Eingang gefunden haben.

Sich den theologischen Fächern zuwendend, verbreitet sich der oberste Lehrer der katholischen Kirche in kurzen Darlegungen über das Studium der Dogmatik und Moral, der biblischen Wissenschaften und der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts. Für jede Disziplin enthält das päpstliche Rundschreiben vom 8. September 1899 klassische Fingerzeige über die Methode und den Inhalt der Studien und die Benutzung der wichtigsten Hilfsmittel. Insbesondere empfiehlt der Hl. Vater für das Studium der positiven und spekulativen (scholastischen) Theologie die Summe des hl. Thomas von Aquino und den Catechismus Romanus; für das Studium der Hl. Schrift verweist er auf die Grundsätze der Enzyklika »Providentissimus Deus« vom 18. November 1893[1]) und des Schreibens »Nostra erga« an den Generalminister des Franziskanerordens vom 25. November 1898.[2])

Das zweite Rundschreiben vom 8. Dezember 1902, das an den Episkopat und Klerus Italiens gerichtet ist, berücksichtigt hauptsächlich die moralische und asketische Erziehung der jungen Kleriker in den bischöflichen Seminaren und verweist bezüglich der wissenschaftlichen Ausbildung auf die besprochene Enzyklika vom 8. September 1899. Der Papst spricht zunächst den Grundsatz aus, dass die Erziehung und das Leben der Geistlichen sich von der Erziehung und dem Leben der Laien unterscheiden müsse, wie dieselben auch nach der Tradition der christlichen Jahrhunderte, ja sogar nach der Lehre der Apostel und der Anordnung Christi voneinander getrennt und unterschieden seien. Wenn es auch sehr wünschenswert sei, dass die Geistlichen sich eine gründliche und zeitgemäße Bildung aneignen, um später desto mehr in der Welt wirken zu können, so müssten sie doch stets in der Lage sein, dem Geiste der Welt einen festen Widerstand entgegen zu setzen. Die Erziehungsprinzipien für die katholischen Geistlichen wurzeln in den unveränderlichen, übernatürlichen Glaubenslehren. »Das katholische Priestertum, göttlich in seinem Ursprunge, übernatürlich in seiner Wesenheit und unveränderlich in seinem Charakter, kann sich nicht dem Wechsel

1) Acta S. Sedis XXVI, 269 ff..

2) Acta S. Sedis XXXI, 264 ff. Der Papst schärft in diesem Schreiben von neuem die Geltung der Enzyklika »Providentissimus Deus« ein und bemerkt: »Praecepta vero et documenta pontificis maximi negligere, catholico homini licet nemini.«

Digitized by Google

der Lehrmeinungen und der menschlichen Systeme anpassen.« Darum warnt der Hl. Vater auch in dieser Enzyklika vor bedenklichen Neuerungen, die sich in den letzten Jahren hier und da geltend gemacht haben.

Als Zöglinge des Seminars sollen grundsätzlich nur solche Jünglinge aufgenommen werden, die einen ernstlichen Beruf zum geistlichen Stande in sich fühlen. Während der Seminarjahre sollen die Alumnen möglichst von jedem Verkehr mit weltlichen Studenten ferngehalten werden, damit die geistliche Erziehung nicht durch fremde Einflüsse geschädigt werde.[1])

Das Hauptziel der seminaristischen Bildung ist die gute Vorbereitung auf die Verwaltung des Predigtamtes und des Busssakraments. Hierauf sollen die Priesteramtskandidaten allen Fleiss verwenden. Dagegen wird ihnen die Lektüre zu vieler oder gefährlicher Zeitungen unter Hinweis auf die Instruktion der Kongregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten über die christliche Demokratie vom 27. Januar 1902[2]) verboten. Mit den Aufgaben der sozialen Frage sollen die Priesteramtskandidaten sich am Ende ihrer Ausbildung bekannt machen, jedoch jeder praktischen Anteilnahme sich enthalten.

Gemäß dem Apostelwort »Manus cito nemini imposueris« werden die Bischöfe ermahnt, in der Zulassung zu den heiligen Weihen alle Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden. — »Damit in den Alumnen des Heiligtums ein lebendiges Bild Jesu Christi ausgeprägt werde«, kommt sehr viel darauf an, dass die Vorsteher und Lehrer des Seminars mit ihren Unterweisungen das Beispiel eines wahrhaft priesterlichen Lebenswandels verbinden. Vor allem wird es Aufgabe des Spirituals sein, der in jedem Seminar angestellt sein soll, in den Herzen der jungen Leute die Pflanze einer soliden und tiefen Frömmigkeit grosszuziehen. Über dem brennendsten Eifer in den Studien darf der Fortschritt in der Wissenschaft der Heiligen nicht ausser acht gelassen werden.

Die Quintessenz der beiden Enzykliken Leos XIII. über die

---

1) Für den Besuch der Staatsuniversitäten seitens der Geistlichen erinnert der Papst an die Instruktion der Congregatio Episcoporum et Regularium vom 21. Juli 1896. Siehe unten S. 19.

2) Acta S. Sedis XXXIV, 405 ff. Es darf keine Zeitung oder Zeitschrift ohne spezielle Erlaubnis des Bischofs in dem Seminar eingeführt werden. »Und im allgemeinen ist es nicht passend, dass die Zeit, die zur geistlichen Ausbildung und zum Studium bestimmt ist, auf die Lektüre von Zeitungen verwandt werde, namentlich solcher, die bei dem Leser spezielle Garantien der Erfahrung und einen wahren Geist der christlichen Frömmigkeit voraussetzen.«

Digitized by Google

Erziehung und Bildung des Klerus, die sich durch Schönheit der Sprache und Wärme des Tones auszeichnen, ist die Einschärfung der von den Vätern des Konzils von Trient aufgestellten Regeln für die Seminarerziehung: die harmonische Verbindung von Wissenschaft und Tugend. Das ideale Ziel aller priesterlichen Erziehung hat Leo XIII. am schönsten in dem Schreiben über sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum hervorgehoben, worin er sagt: »Lumen doctrinae, neque id vulgare, in sacerdote requiritur, quia muneris eius est implere sapientia ceteros, evellere errores, ducem esse multitudini per itinera vitae ancipitia et lubrica. In primis autem vitae innocentiam comitem doctrina desiderat praesertim quod in emendatione hominum longe plus exemplo, quam peroratione proficitur.[1])

In seinen Briefen und Rundschreiben an die Bischöfe der einzelnen Länder hat unser Papst die sorgfältige Pflege der tridentinischen Seminare immer wieder von neuem betont.[2]). Am ausführlichsten kommt er auf diesen Punkt in einem Briefe an den Episkopat Brasiliens vom 18. September 1899 zu sprechen.[3]) Als Erfahrungstatsache wird hier hingestellt, dass die sogenannten gemischten Seminare, in denen Studierende geistlichen und weltlichen Berufes gemeinschaftlich erzogen werden, den kirchlichen Grundsätzen weniger gut entsprechen. »Die Kleriker müssen sich von der ersten Jugend an das Joch des Herrn gewöhnen, sehr viel der Frömmigkeit obliegen, den hl. Dienst versehen und durch das Beispiel des priesterlichen Lebens gebildet werden. Sie sind deshalb frühzeitig von den Gefahren fernzuhalten, von der profanen Umgebung abzusondern und nach den heilsamen Vorschriften des hl. Karl Borromäus zu erziehen, wie es in den vorzüglichsten Seminaren Europas zu geschehen pflegt.« Selbst für die Ferien empfiehlt es sich nicht, dass die Seminaristen die ganze Zeit in ihren Familien zubringen; das Seminar soll daher für einen gemeinsamen Ferienaufenthalt in einem Landhause Sorge tragen. Ähnliche Vorschriften hat der Papst bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse auf den Philippinen im Jahre 1902 erlassen.[4]) Ausserdem ist hier noch der Wunsch ausgesprochen,

1) Enzyklika »Exeunte« vom 25. Dezember 1888. Acta S. Sedis XXI, 331 f.
2) Vgl. z. B. die Enzyklika »Etsi nos« an die Bischöfe Italiens vom 15. Februar 1882 (Acta S. Sedis XIV, 344) und die Enzyklika »Quod multum« an den ungarischen Episkopat vom 22. August 1886 (Acta S. Sedis XIX, 104).
3) Acta S. Sedis XXXII, 214 ff.
4) Breve »Quae mari sinico« vom 17. September 1902. Acta S. Sedis XXXV, 272 f. (Art. VI De Seminariis).

Digitized by Google

dass die sogenannten kleinen und grossen Seminare in zwei getrennten Gebäuden untergebracht werden mögen.

Trotz der strengen Vorschriften über die von der Welt abgeschlossene Erziehung der jungen Kleriker und Priesteramtskandidaten in den Seminaren können jedoch häufiger Fälle eintreten, dass der Besuch der staatlichen Universitäten seitens der Geistlichen notwendig oder wünschenswert erscheint. Die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute hat daher am 21. Juni 1896 eine ausführliche Instruktion erlassen, welche den Bischöfen und Ordensoberen Italiens angemessene Verhaltungsmaßregeln vorschreibt.[1]) Die kirchlichen Oberen sollen ihren untergebenen Geistlichen die Erlaubnis zum Besuche der Staatsuniversitäten nur dann erteilen, wenn derselbe im Interesse der Diözese oder des Ordens, z. B. für die Bekleidung von Lehrerstellen an den bischöflichen Seminaren und klösterlichen Anstalten durch Priester, notwendig oder nützlich ist. Ferner dürfen nur solche Kleriker auf die Universität geschickt werden, die bereits ihre philosophischen und theologischen Studien vollendet haben. Bei der Auswahl der Kandidaten ist vor allem die sittliche Reife und Charakterfestigkeit zu berücksichtigen. Während ihres Aufenthalts an der Staatsuniversität sind die studierenden Weltgeistlichen verpflichtet, in einem Seminar, oder wo dieses nicht vorhanden ist, in einem klösterlichen Hause oder bei einem bewährten Priester zu wohnen. Die Ordensleute sollen, wenn möglich, in einem Kloster Unterkunft suchen. Ausserdem werden noch detaillierte Einzelbestimmungen getroffen, welche die Aufsicht der Bischöfe und Ordensoberen, das Verhalten der geistlichen Studenten zu ihren Professoren, den Besuch religionsfeindlicher Vorlesungen und die Lektüre gefährlicher Schriften betreffen.

Nach den Gedanken Leos XIII., die in den voraufgegangenen Kundgebungen ausgesprochen sind, sollen die Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, in dem Seminar als in einem vor allen äusseren Gefahren geschützten Asyl erzogen und zu einer intensiven Frömmigkeit, festen Sittlichkeit und zu beharrlichem Eifer für das Heil der Seelen herangebildet werden. Möglichst frühzeitig ist mit dieser Erziehung zu beginnen, damit sich nicht vorher andere Einflüsse geltend machen können. Erst wenn die moralische Festigkeit der jungen Leute hinreichend erprobt und ihr Beruf für den hl. Dienst festgestellt

1) Acta S. Sedis XXIX, 359 ff.

Digitized by Google

worden ist, darf ihnen der Bischof die Hände zur Erteilung der Priesterweihe auflegen, durch die sie für alle Zeiten mit den schweren Pflichten und der erhabenen, einzigartigen Aufgabe des katholischen Priestertums verbunden werden.

II.

Die Erteilung der hl. Weihen und der Diözesanverband.

Bei der Erteilung der hl. Weihen kommen die beiden Rechtsfragen nach der Gültigkeit und der Erlaubtheit der Ordination in Betracht.

Bezüglich der ersten Frage hat Leo XIII. in der berühmten Bulle »Apostolicae curae« vom 13. September 1896[1]) entschieden, dass die anglikanischen Weihen als ungültig zu betrachten seien. Diese negative Entscheidung stützte sich auf den defectus formae et intentionis, der besonders darin gefunden wurde, dass die anglikanische Kirche zur Zeit Eduards VI., in der die strittigen Weihehandlungen vorgenommen wurden, das Wesen des katholischen Priestertums, die potestas consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini, nicht mehr anerkannt habe. Infolge dessen sei die Weiheformel auch dann als ungültig zu betrachten, wenn dieselbe nach ihrem blossen Wortlaute vielleicht noch im katholischen Sinne gedeutet werden könne. Zur Untersuchung aller mit der Weihefrage zusammenhängenden historischen und liturgischen Fragen hatte der Papst eine Kommission von Gelehrten berufen, die unter dem Vorsitze eines Kardinals 12 Sitzungen abhielten. Die Urkunden und Protokolle dieser Kommission wurden dem hl. Offizium zur definitiven Entscheidung überwiesen. Selbstverständlich handelt es sich bei dieser Erklärung nicht um einen Akt der kirchlichen Rechtsprechung, der die Gesetzgebung beeinflussen könnte, da die wesentlichen Erfordernisse des Weihesakraments göttlichen Rechtes und dem kirchlichen Lehramte unterstellt sind.[2])

Auf dem Gebiete der kanonischen Weihehindernisse, die dem erlaubten Empfange der hl. Ordines entgegenstehen, hat die Congregatio S. Inquisitionis in einem Schreiben vom 11. Juli 1884

---

1) Acta S. Sedis XXIX, 193 ff. Vgl. *A. Bellesheim.* Die Bulle Leos XIII. »Apostolicae curae« über die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 77 (1897), 457 ff. und *Salvatore Brandi,* Delle Ordinazioni Anglicane. Rom 4 1908.

2) Vgl. die Instruktion Eugens IV. an die Armenier vom Jahre 1439. *Denzinger,* Enchiridion[9] No. 596.

Digitized by Google

an den Bischof von Harlem[4]) entschieden, dass die Söhne häretischer Eltern, die in der Häresie verharren oder als Häretiker gestorben sind, auch in Deutschland und in den anderen Ländern, in denen das hl. Offizium nicht ausgeübt wird, als irregulär zu betrachten seien. Auf väterlicher Seite erstreckt sich die Irregularität in männlicher Linie bis auf den zweiten Grad (nepos ex filio); auf mütterlicher Seite nur auf den ersten Grad. Dieselbe Entscheidung wurde in zwei folgenden Erlassen der Congregatio Inquisitionis vom 4. Dezember 1890[2]) und vom 3. Februar 1898[3]) wiederholt und dadurch eine alte Streitfrage bezüglich der irregularitas ex defectu famae propter haeresim zur Lösung gebracht.[4])

Grösseres Aufsehen rief eine Resolution der Konzilskongregation hervor, die am 9. August 1890[5]) auf eine Anfrage des Fürstbischofs Kopp von Breslau in einer Irregularitätsangelegenheit erteilt wurde. Auf das Dubium: An, a quibus et ex quonam titulo irregularitas contrahatur, quando duellum ea ratione committitur, qua his temporibus inter Germaniae alumnos fieri solet in casu? gab die hl. Kongregation das Responsum: Affirmative, a duellantibus eorumque patrinis, ex infamia iuris. Die Gründe für diese Entscheidung wurden in einem ausführlichen Gutachten dargelegt und die frühere Praxis der Breslauer Diözese, wonach die Teilnehmer an einer studentischen Mensur propter defectum lenitatis animi kraft apostolischer Fakultät vom Bischofe für den Empfang der Tonsur und der hl. Weihen dispensiert wurden, verworfen.

Im Anschlusse an ein bereits bestehendes Gewohnheitsrecht hat Leo XIII. durch das Dekret der Konzilskongregation »A primis« vom 20. Juli 1898[6]) die Inkardination als einen neuen Kompetenzgrund der Bischöfe für die Erteilung der hl. Weihen eingeführt. Ein *Kleriker* darf hiernach von demjenigen Bischofe geweiht werden, in dessen Diözese er aufgenommen (inkardiniert) worden ist. Der Inkardination muss jedoch die Exkardination d. h. die Entlassung aus dem früheren Diözesanverbande vorausgehen. Ferner schreibt das Dekret »A primis« vor, dass die Inkardination 1) schriftlich, 2) unbedingt und 3) für immer erteilt

1) Acta S. Sedis XXIII, 700.
2) Acta S. Sedis XXV, 579.
3) Acta S. Sedis XXX, 561 f. Die Entscheidung vom 4. Dezember 1890 wird hier wörtlich wiederholt.
4) Vgl. *Joseph Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze (1899), 163 Anm. 7.
5) Acta S. Sedis XXXIII, 234 ff.
6) Acta S. Sedis XXXI, 49 ff.

Digitized by Google

werden soll. Ausserdem ist der Incardinandus verpflichtet, gemäss der Konstitution Innocenz' XII. »Speculatores« vom 4. November 1694 das iuramentum perpetuae habitationis zu leisten.

Bekanntlich hat Pius X. den Kompetenzgrund ratione incardinationis durch den Erlass »Decreto« vom 24. November 1906 bestätigt und seine Anwendbarkeit auch auf *Laien* ausgedehnt.[1])

Nach geltendem Recht (Tridentinum Sess. 21 c. 2 und Sess. 23 c. 16 de reform.) darf kein Kleriker geweiht werden, der nicht für die betreffende Diözese notwendig oder nützlich ist. Es widerspricht daher den kanonischen Vorschriften, wenn Priester ohne Grund ihre eigene Diözese verlassen, um anderswo ein besseres Fortkommen oder eine angenehmere Beschäftigung zu finden. Am Ende des verflossenen Jahrhunderts nahm wiederum die bereits früher zutage getretene Erscheinung überhand, dass auswärtige Geistliche in Überfluss nach Rom zusammenströmten, während die Heimatdiözesen an Priestermangel litten. Auf die Bitten zahlreicher Bischöfe und insbesondere die Kollektivvorstellung einiger Oberhirten aus der Nähe Roms ist Leo XIII. durch das Dekret der Konzilskongregation »Anteactis« vom 22. Dezember 1894[2]) sehr energisch gegen die Verletzung der Vorschriften, die den Diözesanverband betreffen, eingeschritten. Alle Geistlichen, die zur Zeit unbefugterweise in Rom weilen, werden aufgefordert, binnen Monatsfrist die Stadt zu verlassen. Künftighin muss jeder fremde Priester oder Kleriker, der in Rom wohnen will, die spezielle Erlaubnis der Congregatio Concilii einholen. Ein kirchliches Amt darf demselben nur dann übertragen werden, wenn er die Empfehlung seines Diözesanbischofs und die päpstliche Erlaubnis zum Aufenthalt in der Stadt nachgewiesen hat. Für die Erlangung einer Pfründe ist bei Strafe der Nichtigkeit die Zustimmung des eigenen Ordinarius erforderlich. Die studierenden Kleriker sollen nach Vollendung ihrer Studien oder bei der Aufforderung ihres Bischofs Rom ohne jede Widerrede verlassen. Wer den Bestimmungen dieses Dekrets zuwiderhandelt, verfällt ohne weiteres der suspensio a divinis. Zum Schlusse werden die Bischöfe ermahnt, auf die Geistlichen ihrer Diözese ein wachsames Auge zu haben und keinem tadelnswerten Priester leicht das Verlassen ihres Sprengels zu gestatten.

Einige Jahre vor dem Erlasse des zuletzt erwähnten Dekrets

1) Vgl. *Nikolaus Hilling*, Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung I (1909), 42 ff.
2) Acta S. Sedis XXVII, 373 ff.

Digitized by Google

»Anteactis« hatten sich Übelstände bezüglich der Auswanderung italienischer Priester nach Amerika geltend gemacht. Um diesen entgegenzutreten, erliess die Congregatio Concilii auf speziellen Befehl des Papstes am 27. Juli 1890[1]) ein Zirkularschreiben an die italienischen und amerikanischen Bischöfe, das eine Reihe von wichtigen Vorsichtsmaßregeln und Kontrollvorschriften enthält. Es erübrigt jedoch an dieser Stelle auf die Einzelheiten näher einzugehen, da die deutschen Bischöfe und Priester nicht von dem Erlasse betroffen werden. Der gegenwärtig regierende Papst hat die Vorschriften durch das Dekret der Konzilskongregation »Clericos peregrinos« vom 14. November 1903[2]) noch bedeutend erweitert und verschärft.

III.

Die Standespflichten der Geistlichen.

Die positiven Standespflichten der Geistlichen schreiben u. a. gewisse Tugendübungen vor, durch die der priesterliche Geist und der seelsorgliche Eifer erhalten, gefördert und, wenn nötig, auch wiederhergestellt werden sollen. In Übereinstimmung mit den Dekreten der früheren Päpste hat Leo XIII. allen Geistlichen die *Teilnahme an den Exerzitien* angeraten und anbefohlen.

In einem Schreiben an den Kardinalvikar vom 18. Dezember 1889[3]) wurde allen Geistlichen der Stadt Rom für das folgende Jahr die Abhaltung von Exerzitien zur Pflicht gemacht. Ferner hat der Papst in der Instruktion für die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse auf den Philippinen vom 17. September 1902[4]) die Bischöfe ermahnt, dafür Sorge zu tragen, dass alle Geistlichen wenigstens jedes dritte Jahr an den geistlichen Übungen teilnehmen. Ebenso enthalten die Enzykliken an die Bischöfe einzelner Länder[5]) eine warme Empfehlung der Priesterexerzitien.

Während die geistlichen Übungen in den Exerzitien höchstens acht Tage dauern, schreiben die Statuten *der religiösen*

---

1) Acta S. Sedis XXXVI, 355 f.

2) Vgl. *Hilling,* Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. II, 33 ff.

3) Acta S. Sedis XXII, 337 ff. Der päpstliche Verfasser sagt von den geistlichen Uebungen, »dass sie von einer wunderbaren Wirkung für die Besserung des Lebens und die Ausdauer im Guten seien und das beste Mittel, um dem Geist neue Kraft zu geben, inmitten der Gefahren und der Ursachen der Ausschweifung, welche die Welt darbietet.«

4) Acta S. Sedis XXXV, 272.

5) Vgl. die Enzyklika »Quod multum« an die ungarischen Bischöfe vom 22. August 1886. Acta S. Sedis XIX, 104.

Digitized by Google

Priestervereine fortgesetzte Tugendübungen vor. Diese sind daher besonders geeignet, die in den Exerzitien gemachten Vorsätze stets von neuem zu erwecken und lebendig zu erhalten. Leo XIII. hat in dem Schreiben an den Domherrn Lebeurier von Orléans vom 31. Mai 1880[1]) den Priestern besonders den Eintritt in die Priestervereinigung »Unio Apostolica« empfohlen. Die Unio Apostolica wurde im Jahre 1862 nach Art der alten Priesterinstitute des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser von dem Kanonikus Lebeurier ins Leben gerufen und hat sich seitdem in den übrigen Ländern und jüngstens auch in Deutschland verbreitet. Sie verpflichtet ihre Mitglieder zur Beobachtung einer bestimmten Tagesordnung, zur freiwilligen Rechenschaftsablegung vor den Vorstehern und zu gewissen Tugendübungen.[2]) Es ist einleuchtend, dass die gegenseitige Anregung, Unterstützung und Hilfe, die aus dieser religiösen Gemeinschaft fliessen, dem priesterlichen Leben den grössten Nutzen bringen können.[3])

Das Pastoralschreiben »Exeunte iam anno«, das Leo XIII. den 25. Dezember 1888,[4]) am Schlusse des Jubiläumsjahres seines fünfzigjährigen Priestertums, herausgab, behandelt im zweiten Teile *die Pflichten des priesterlichen Lebens.* Im Anschlusse an die bekannten Aufforderungen der hl. Schrift ermahnt der Hl. Vater die Kleriker, dass ihr Leben ein Spiegel und Vorbild für die Laien sein soll. Ganz besonders sollen sich die Geistlichen in der Tugend der Selbstverleugnung üben und dem betrachtenden Gebete fleissig obliegen.

Nichts ist dem Friedensamte der Geistlichen mehr entgegengesetzt als *die Teilnahme an bürgerlichen Unruhen und die Schürung der politischen Leidenschaften.* Der Friedenspapst Leo XIII. hat durch das Dekret der Konzilskongregation vom 12. Juli 1900[5]) hiergegen die schärfsten Vorkehrungen getroffen. Alle Kleriker, die künftighin ohne Erlaubnis ihre Stelle verlassen, um an bürgerlichen Unruhen und politischen Streitigkeiten teilzunehmen, und noch mehr diejenigen Kleriker, die bei einem Bürgerkriege sich freiwillig dem Heere einreihen oder die

1) Acta S. Sedis XIII, 338 ff.
2) Vgl. den Aufsatz: Die Unio Apostolica und das Tagewerk des Priesters im Lichte des Papstprogramms, in: Der Katholik 91 (1911) II, 354 f.
3) Vgl. *Stoffels,* Die Unio apostolica. Moralpsychologische Bemerkungen zur Idee der priesterlichen Lebensregel, in: [Kölnisches] Pastoralblatt 1912 Sp. 204 ff.
4) Acta S. Sedis XXI, 331 ff.
5) Acta S. Sedis XXXIII, 53 f.

Digitized by Google

kriegerische Unternehmungen auf irgend eine Weise leiten, verfallen der von selbst eintretenden Suspension von ihren Weihen und von dem Amte und der Pfründe. Sie sind ferner dauernd unfähig, ein neues kirchliches Offizium oder Benefizium zu bekleiden, und können nur vom Apostolischen Stuhle losgesprochen bezw. rehabilitiert werden. Der Erlass dieses scharfen Strafdekrets war, wie in der Einleitung hervorgehoben wird, durch einige schwere Übertretungsfälle der voraufgehenden Jahre in den Revolutionsländern veranlasst.

Die grosse Volksbewegung, welche in den achtziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts in Irland stattfand, gab dem Papste Anlass, in mehreren Schreiben[1]) dem irischen Klerus, insbesondere dem jüngeren, die Pflicht der Zurückhaltung und Mäßigung aufzuerlegen. Alle Geistlichen sollen den Bischöfen Beistand leisten, um die erregten Gemüter zu beschwichtigen und von öffentlichen Aufständen fernzuhalten. Dadurch würde der gesamte Stand des Klerus dem Vaterlande einen grossen Dienst erweisen.

Besonders ausführlich berührte Leo XIII. unseren Gegenstand in der Enzyklika »Constanti Hungarorum« vom 11. September 1893.[2]) Nachdem er den Geistlichen zuerst die Pflicht eines lebendigen Tugendlebens und der Enthaltsamkeit, welche die Gläubigen erbauen soll, vor Augen gestellt hat, fährt er fort: »Mit Vorsicht sollen die Geistlichen bedacht sein, dass sie sich nicht über Gebühr mit den Bestrebungen der bürgerlichen und politischen Angelegenheiten beschäftigen. Sie wollen sich oft an den Ausspruch des hl. Paulus erinnern: Nemo militans Deo, implicat se negotiis saecularibus: ut ei placeat, cui se probavit. II. Tim. II, 4. Gewiss darf, wie der hl. Gregor der Grosse sagt, bei der Sorgfalt für die inneren Angelegenheiten die Leitung der äusseren Angelegenheiten nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Namentlich wenn es sich um den Schutz der Religion und die Förderung des allgemeinen Wohles handelt, dürfen diejenigen Hilfsmittel nicht vernachlässigt werden, welche die Zeit und Gelegenheit darbieten. Jedoch ist die grösste Klugheit und Aufmerksamkeit notwendig, damit die Geistlichen nicht über den

1) Vgl. die Schreiben »Epistolam Tuam« vom 3. Januar 1881 (Acta S. Sedis XIII, 248 ff.), »Benevolentiae caritas« vom 1. August 1882 (Acta S. Sedes XV 97 ff.), »Novum argumentum« vom 1. Januar 1883 (Acta S. Sedis XV, 289 ff.) und »Saepe vos« vom 24. Juni 1888 (Acta S. Sedis XXI, 3 ff.). Vgl. ferner das Zirkularschreiben des Präfekten der Propaganda vom 11. Mai 1883 (Acta S. Sedis XV, 512).

2) Acta S. Sedis XXVI, 134 f.

Digitized by Google

Ernst und das Maß ihres Standes hinausgehen und den Anschein erwecken, als trachteten sie mehr als den weltlichen als den himmlischen Dingen.«

In den dargelegten Vorschriften und Grundsätzen über die vita et honestas clericorum hat unser Papst ein Ideal des priesterlichen Lebensberufes gezeichnet, das von allen anerkannt werden muss. Die beiden Hauptprinzipien sind diese: 1) Der Wirkungsbereich des Geistlichen sind die geistlichen Angelegenheiten; er soll sich daher nicht in den Sorgen des weltlichen Lebens und der Politik verstricken. 2) Damit der Geistliche geistlich lebe und wirke, ist vor allem die Pflege des inneren Tugendlebens notwendig. Dasselbe soll durch die beständige Übung des Gebets und der Abtötung lebendig erhalten und durch die aussergewöhnlichen Mittel der Exerzitien von neuem erquickt oder wieder hergestellt werden. Besonders für den Geistlichen ist das innere Tugendleben das Unum necessarium, das allen Werken der äusseren Tätigkeit vorangestellt werden muss. Leo XIII. gebührt das grosse Verdienst, diese alte Wahrheit gegenüber den Neuerungen des sog. Amerikanismus erfolgreich für das christliche Leben verteidigt zu haben.[1])

IV.

Der päpstliche Primat und die rechtliche Stellung der Bischöfe.

Es wird von allen zugestanden, dass Leo XIII. die Primatialstellung des römischen Pontifex aufs glänzendste vertreten und das Ansehen des Hl. Stuhles vor der ganzen Welt unermesslich gehoben hat. Die grossartigen Huldigungen, die dem Papste bei seinen zahlreichen Jubiläen und am meisten bei seinem Hinscheiden zuteil geworden sind, legen davon das deutlichste Zeugnis ab. Mit der segensreichen praktischen Wirksamkeit wusste unser Papst seine theoretischen Kundgebungen über die Würde und den Inhalt der Primatialgewalt geschickt zu verbinden.

In seiner Enzyklika »Satis cognitum« vom 29. Juni 1896[2]) über die Einheit der Kirche hat Leo XIII. die katholische Lehre von dem Primat nach der positiven Seite hin dargelegt. Er erörtert in herkömmlicher Weise die geoffenbarten Glaubenssätze der hl. Schrift, die Erklärungen der Väter und die Bestimmungen der

1) Vgl. das Schreiben »Testem benevolentiae« an den Erzbischof von Baltimore, Kardinal Gibbons, vom 22. Januar 1899. Acta S. Sedis XXXI, 470 ff.

2) Acta S. Sedis XXVIII, 725 ff.

Digitized by Google

Konzilien, die in Form einer dogmatischen Abhandlung miteinander verbunden werden. Wesentlich neues ist in diesen Ausführungen nicht enthalten.

Von grösserem Interesse sind daher die beiden folgenden Kundgebungen, in denen unser Papst die angegriffenen Rechte seines geistlichen Primats verteidigte. Das erste Mal geschah dieses bei Gelegenheit des belgischen Schulstreites, als der päpstliche Nuntius aus Belgien ausgewiesen wurde. In der Konsistorialallokution vom 20. August 1880[1]) trat Leo XIII. mit grösster Energie dem Verfahren des belgischen Ministeriums entgegen, indem er im Anschluss an das bekannte Breve Pius' VI. in dem Kölner Nuntiaturstreite das Recht, Nuntien und Legaten an die auswärtigen Nationen und Fürsten zu schicken, nachdrücklichst für den Hl. Stuhl reklamierte. Er hob dabei besonders hervor, dass das Gesandtschaftsrecht des Apostolischen Stuhles in dem göttlichen Rechte des Primates über die Gesamtkirche wurzele und daraus abgeleitet werden müsse. Infolgedessen gab Leo die feierliche Erklärung ab: »Wir rufen Gott und die Menschen zu Zeugen an, es niemals dulden zu wollen, dass etwas von dem Ansehen und der Würde des Apostolischen Stuhles straflos gemindert werde. Wir sind fest entschlossen, mit aller Macht und mit dem Verluste allen Vermögens, ja selbst des Lebens, wenn es notwendig sein sollte, danach zu streben, dass die ganze Fülle einer so grossen Würde erhalten und unversehrt und unverletzt an Unsere Nachfolger übertragen werde.«.

Viel ausführlicher werden die Rechte des Primates und der päpstlichen Gesandten in dem Briefe des Kardinalstaatssekretärs Jacobini an den Nuntius Rampolla in Madrid vom 15. April 1885[2]) erörtert. Die Veranlassung zu der Abfassung dieses wichtigen Aktenstückes bot ein Artikel der spanischen Zeitschrift »Il siglo futuro«, in dem die Rechte des Madrider Nuntius zu Gunsten der bischöflichen Jurisdiktion verkleinert wurden. Der Verfasser stellte namentlich drei Thesen auf: 1) Die spanischen Bischöfe sind in den religiösen Angelegenheiten ganz selbständig und von dem Nuntius unabhängig; sie brauchen in diesen Fragen nur ihrem Gewissen zu folgen. 2) Das Amt des Nuntius erstreckt sich nur auf die äusseren diplomatischen Beziehungen zwischen Staat und Kirche und ist daher inhaltlich fest umgrenzt. 3) Der Nuntius wird in der Ausübung seines Amtes vielfach

1) Acta S. Sedis XIII, 49 ff.
2) Acta S. Sedis XVII, 561 ff.

Digitized by Google

durch höfische Rücksichten zuungunsten der Wahrnehmung kirchlicher Interessen beeinflusst.

Zur Widerlegung dieser Sätze erinnert der Kardinalstaatssekretär zunächst daran, dass dieselben dem Systeme des Gallicanismus und Febronianismus entnommen und bereits von Papst Pius VI. in seiner berühmten »Responsio super Nuntiaturis« verurteilt worden seien. Er bringt sodann aus den dogmatischen Definitionen des Vatikanischen Konzils über den Primat den positiven Nachweis, 1) dass der Papst der wahre Bischof und Hirt der ganzen Kirche sei, 2) derselbe daher stets und in jeder Angelegenheit autoritativ in die Verhältnisse der Diözese eingreifen dürfe und 3) die Bischöfe sich diesen unmittelbaren Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu fügen hätten. Hiermit ist die erste These des Verfassers völlig widerlegt. »Die Bischöfe«, sagt Jacobini, »müssen in der Behandlung der religiösen Angelegenheiten gewiss ihr eigenes Gewissen zu Rate ziehen, nämlich dadurch, dass sie sich den vorgeschriebenen Normen des Papstes unterwerfen; es ist ihnen niemals gestattet, davon abzuweichen.«

Die dem Papste verliehene plena et suprema potestas über die Gesamtkirche, so fährt der Kardinalstaatssekretär fort, könne nun sowohl persönlich wie auch durch Stellvertreter ausgeübt werden. Infolge dessen seien auch die Rechte der Apostolischen Nuntien auf allen Gebieten grösser als die der Bischöfe und keineswegs grundsätzlich auf ein bestimmtes Gebiet eingeschränkt, wie die zweite These irrtümlich versichere.

Was endlich die letzte Behauptung über das Gebundensein des Nuntius durch höfische Rücksichten anbetrifft, so betont der Staatssekretär demgegenüber die freie und unabhängige Stellung der Apostolischen Gesandten. Als Stellvertreter des souveränen Papstes hätten sie von der Regierung, bei der sie akkreditiert seien, weder etwas zu fürchten noch zu hoffen.

Legen die erwähnten Aktenstücke davon Zeugnis ab, wie hoch der Papst die Würde und das Recht des Apostolischen Stuhles einschätzt, so darf daraus jedoch keineswegs gefolgert werden, dass er die Rechte und die Autorität der Bischöfe gering geachtet habe. Im Gegenteil, wohl selten ist ein Papst so oft und so energisch für die Wahrung der bischöflichen Jurisdiktion eingetreten wie Leo XIII. In der oben angezogenen dogmatischen Enzyklika »Satis cognitum« [1]) vom Jahre 1896 bemerkt der

1) Acta S. Sedis XXVIII, 731 ff.

Digitized by Google

Hl. Vater im Anschlusse an einen bekannten Ausspruch des heiligen Bernhard, dass die päpstliche Gewalt zwar die volle und höchste (potestas plena et summa), aber darum noch nicht die einzige Gewalt (potestas sola) in der Kirche sei. Der Herr, der den hl. Petrus zum Fundamente der Kirche gemacht, habe persönlich zwölf Apostel ausgewählt, deren ordentliche Vollmacht auf die Bischöfe übergegangen sei. Diese seien daher nicht als blosse Stellvertreter der römischen Päpste zu betrachten, sondern als die mit einer eigenen Gewalt (potestas propria) ausgerüsteten ordentlichen Vorsteher ihrer Diözesen. Ähnlich hatte sich der Papst bereits früher in seiner Enzyklika »Cum multa« [1]) an die spanischen Bischöfe am 8. Dezember 1882 ausgesprochen. »Wie der römische Papst«, so lauten seine Worte, »der Lehrer und Fürst der ganzen Kirche ist, so sind die Bischöfe die Leiter und Häupter der Kirchen, die sie gesetzmäßig empfangen haben. Innerhalb ihres Bereiches haben sie das Recht, zu leiten und zu verbessern und überhaupt alles, was zum christlichen Leben gehört, zu entscheiden. Sie sind Teilnehmer an der hl. Gewalt, die Christus der Herr vom Vater empfangen und seiner Kirche hinterlassen hat. Daher sagt mit Recht Unser Vorgänger Gregor IX.: »Episcopos in partem sollicitudinis vocatos vices Dei genere minime dubitamus.«

Vor allem zeigte sich Leo XIII. während seines ganzen Pontifikats aufs eifrigste bemüht, diese Grundsätze, die übrigens, wie jeder Katholik weiss, nicht neu sind, sondern stets von der Kirche festgehalten wurden, voll und ganz in der Praxis durchzuführen. Die Opposition gegen bischöliche Maßnahmen, die sich wiederholt in den romanischen Ländern geltend machte, bot hierzu die nächste Veranlassung. In einem Schreiben an den Erzbischof von Tours am 17. Dezember 1888 [2]) spricht Leo XIII. es als eine der wichtigsten Pflichten seines Amtes aus, »darüber zu wachen und dahin zu streben, dass die *göttliche* Gewalt der Bischöfe völlig unversehrt und unverletzt erhalten bleibe.« Er erklärt es ferner als seine Aufgabe »zu befehlen und durchzusetzen, dass die bischöfliche Gewalt überall in Ehren gehalten werde und kein Katholik es in irgend einem Punkte an Gehorsam und Ehrfurcht gegen dieselbe fehlen lasse. Denn das göttliche Gebäude, das die Kirche darstellt, beruht ganz gewiss auf dem

1) Acta S. Sedis XV, 243.
2) Acta S. Sedis XXI, 321 ff.

Digitized by Google

sichtbaren Fundamente zunächst des hl. Petrus und seiner Nachfolger, hiernach aber auf den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen. Wer diese hört und verachtet, der tuet dasselbe, als wenn er Christus den Herrn hört und verachtet.« Mit aller Entschiedenheit weist daher der Papst die französischen Journalisten und Schriftsteller, die Anordnungen der Bischöfe in ungehöriger und unbotmässiger Weise kritisiert haben, in ihre Schranken zurück. Dieselbe Mahnung hatte der allzeit wachsame Pontifex bereits in der Enzyklika »Nobilissima Gallorum gens« vom 8. Februar 1884[1]) und in seinen Schreiben an den Nuntius[2]) und den Erzbischof von Paris[3]) am 4. November 1884 bezw. am 17. Juni 1885 dem französischen Klerus und Volke zuteil werden lassen. Als sich im Anfange der achtziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts heftige Preßstreitigkeiten bezüglich der philosophischen Systeme in Oberitalien bemerkbar machten, schärfte Leo XIII. in seinem Schreiben an die oberitalienischen Bischöfe vom 25. Januar 1882[4]) den katholischen Schriftstellern als erste Regel ein: »In primis vero sanctum sit apud catholicos scriptores episcoporum nomen; quibus in excelso auctoritatis gradu collocatis dignus officio ipsorum et munere habendus est honos. Neque licere sibi homines privati putent in ea, quae sacri pastores pro potestate decreverint, inquirere; ex quo sane magna perturbatio ordinis consequeretur et non ferenda confusio.«

Manchmal wurde von den Opponenten gegen die Bischöfe der Kunstgriff angewandt, dass sie die päpstliche Autorität auf Kosten der bischöflichen verherrlichten. Hiergegen hat sich unser Papst besonders in seinem Schreiben an die Bischöfe von Kampanien am 3. November 1890[5]) ausgesprochen. »Wir haben es schwer und ungern ertragen, dass von denjenigen, die euch unterworfen sein müssen, einige unter dem Vorwande, Unsere Würde zu schützen, die Euerige schwächen und, indem sie Zwietracht säen, Euerem heilsamen Amte im Wege stehen und dessen Wirksamkeit vermindern. Ihr wisst, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, wie sehr wir besorgt sind, dass in der Kirche Gottes jeder den Rang behält, auf den er gesetzt ist, und dass die Ordnung, die vom göttlichen Stifter eingerichtet ist, nicht umgestürzt werde.

1) Acta S. Sedis XVI, 241 ff.
2) Acta S. Sedis XVII, 257 ff.
3) Acta S. Sedis XVIII, 3 ff.
4) Acta S. Sedis XIV, 290.
5) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) IV, 95.

Digitized by Google

Bekanntlich hat das Vatikanische Konzil[1]) die Behauptung aufgestellt, dass die dem Papste lehramtlich zugesprochene ordentliche und unmittelbare Gewalt über die ganze Kirche der Jurisdiktion der Bischöfe keinen Abbruch tue, sondern dieselbe vielmehr stärke und unterstütze. Der Pontifikat Leos XIII. hat die Wahrheit dieses Satzes aufs glänzendste bestätigt.

---

1) Conc. Vatic. Sess. IV. Constit. I de ecclesia Christi cap. 3.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

2. Die Stellung der badisch-rechtlichen Kirchengemeinde gegenüber dem kathol. Kirchenrecht.

Von Oberstiftungsrat *Josef Schmitt* in Karlsruhe.

(Vortrag, gehalten auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft zu Freiburg i. B. am 8. Oktober 1912.)

Einleitung.

Das kanonische Recht räumt den Laien *grundsätzlich* keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über das Kirchengut ein. Immerhin aber *kann* die Kirche aus besonderen Gründen eine Teilnahme der Pfarrkinder an der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung gestatten oder dulden. Jedoch besitzt auch in diesem Falle die Kirchengemeinde keine Rechtspersönlichkeit und keine Selbständigkeit. Sie ist nur *Objekt* des Kirchenrechts, kein *Subjekt* desselben, nur ein Seelsorge- und Verwaltungs*bezirk,* aber nicht Eigentümerin des Kirchenguts.

Partikularrechtlich hat sich die Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirchengemeinden in Baden frühzeitig entwickelt. Beeinflusst wurde der Werdegang durch das protestantische Kirchenrecht, durch die protestantische Konfession der Landesherren und durch das Zusammenleben der Katholiken mit den Protestanten in gemischten Gemeinden. Gerade in Orten mit *Simultankirchen* wird die Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirchengemeinden zum ersten Male *im praktischen Leben* wahrgenommen. Sie äussert sich in den Verträgen zwischen der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde über die Benutzung der Simultankirchengebäude.[1]) Oft trat diesen Verträgen die politische Gemeinde gesondert bei. Die Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirchengemeinden in Baden wurde seit dem Jahre 1803 auch gesetzlich anerkannt durch § 77 der katholischen Kirchenkommissionsordnung von 1803.[2])

---

1) Vgl. den Hilsbacher Vertrag von 1721 in meinem Simultankirchenrecht S. 19.

2) Meinen Ausführungen in meinem *Simultankirchenrecht* § 41 und in *bad. Rechtspraxis* 1904 S. 168 ff. sind lediglich noch folgende *Belege* hinzuzufügen:

§ 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 (Reg. Bl. 1830 S. 13); *Annalen* der bad. Gerichte 1865 S. 44; *O. L. G. Karlsruhe,* IV. C. S.,

Digitized by Google

Die Bestimmungen des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888.

I. Oberster Grundsatz des O. K. St. G.

Das O. K. St. G. vom 26. Juli 1888 will in die Verfassung der katholischen und der protestantischen Kirche nicht eingreifen. Die Regierung hat diese ihre Absicht sowohl mündlich vor dem Landtag als auch schriftlich in den Gesetzesmaterialien niedergelegt. Das Gesetz selber erkennt die kirchliche Autonomie in einer Reihe von Einzelbestimmungen an. Wenn nun trotzdem das O. K. St. G. zur Erhebung der Steuer eine Kirchengemeindevertretung und die staatliche Hilfe für notwendig erklärt, so muss im folgenden untersucht werden, ob in diesen Bestimmungen nicht doch ein Eingriff in die Verfassung der Kirche liegt.

II. Verhältnis des Kirchenrechts zum O. K. St. G.

1. Äussere Einheitlichkeit des O. K. St. G. für seine sämtlichen Konfessionen.

Das bad. O. K. St. G. findet Anwendung auf die röm.-katholische, die altkatholische und die vereinigte evangel.-protestantische Kirche und teilweise auch auf die israelitische Religionsgemeinschaft. Es wäre nahe gelegen, das Besteuerungsrecht für jede einzelne Konfession in einem besonderen Gesetz zu regeln, wie dies Preussen, Württemberg, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Waldeck, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg getan haben. Aber geradeso wie nunmehr in Bayern, ferner in Sachsen und Hessen für Katholiken und Protestanten *einheitliche* Kirchensteuergesetze bestehen, so hatte auch der badische Gesetzgeber ein für alle Konfessionen einheitliches Gesetz s. Zt. vorgezogen.

2. Das System der kirchenrechtlichen Voraussetzungen.

»Ausserordentliche Schwierigkeiten standen dem Zustandekommen eines gleichmässig allen, einander teilweise widersprechenden Bedürfnissen und Absichten gerechtwerdenden Ge-

---

Urteil vom 9. Dezember 1910 Nr. 3063 (Vertragsfähigkeit der katholischen Kirchengemeinde Mannheim im Jahre 1813 und 1822, siehe Rechtspr. 1912. S. 168); *L. G. Konstanz* C. K. I, Entscheidung vom 15. November 1911 Nr. 19464 »Die Eintragung des kirchlichen Eigentums zu Böhringen betr.« (Danach deckt sich die »Kirchspielsgemeinde« auch dann mit der Kirchengemeinde, wenn zufällig der Gemeinderat Geschäftsführer der katholischen Kirchengemeinde war); *Stempf,* Bad. Kirchenbauedikt S. 87/92; ferner *Giese,* Deutsches Kirchensteuerrecht S. 418, und *Ammann,* Die kirchliche Rechtspersönlichkeit im Grossh. Baden, Freiburger jur. Dissertation 1908 (auch im Archiv für öffentliches Recht Bd. 24) S. 46 ff. 51 ff.

Digitized by Google

setzes entgegen.« So Reg.-Entw. III S. 293 des 4. Beilagehefts II. Kammer 1887/8. Der gemeinsame Wortlaut wurde »mehrfach nur durch bedingungsweise bezw. voraussetzungsweise gefassten Worte ermöglicht.« (Komm.-Ber. I. Kamm. S. 516 ihres Beil.-Hefts 1887/8).

Der einheitliche Gesetzesaufbau nötigte den Gesetzgeber aus technischen Gründen zur Annahme von kirchenrechtlichen Voraussetzungen. Dieser Begriff hat auch im Gesetz selbst seinen Ausdruck gefunden. Nach Art. 2 O. K. St. G. leiht der Staat der Kirchengemeinde seinen Arm nur

»unter den *Voraussetzungen* . . . . . dieses Gesetzes«.

a) Zu den »Voraussetzungen« des staatlichen Zwangs gehören zunächst die im O. K. St. G. selbst und *unmittelbar* gegebenen Vorschriften, z. B. die Zustimmung einer Gemeindevertretung. Das O. K. St. G. hat aber auch *kirchenrechtliche* »*Voraussetzungen*«, deren Inhalt nicht dem O. K. St. G., sondern einer anderen Rechtsquelle, dem Kirchenrecht der einzelnen Konfessionen, zu entnehmen ist. Art. 37 O. K. St. G. erkennt die kirchlichen Satzungen, soweit sie staatlich genehmigt sind oder genehmigt werden, als rechtsverbindlich an.

Die Voraussetzungen im Sinne des Art. 2 O. K. St. G. zerfallen also in *staatsgesetzliche* und *kirchenrechtliche*. Die letzteren sind aber auch wenigstens *mittelbar staatsgesetzlich*, weil es das Staatsgesetz ist, welches ihren Einfluss auf die *staatsbürgerlichen* Verhältnisse des O. K. St. G. gestattet und bestimmt.

b) Zu den kirchenrechtlichen Voraussetzungen gehört in erster Reihe die *kirchliche Verfassung*. Das Staatsgesetz achtet diese.

Insbesondere setzen die badischen Kirchensteuergesetze *keine kath. Landeskirche* oder *Quasilandeskirche an die Stelle des Erzbistums*. Dieser Satz hat eine ganz praktische Bedeutung. Die räumlichen Grenzen des Erzbistums badischen Anteils decken sich nicht mit den Grenzen des Grossherzogtums. Einige badische Orte (Adelsreute, Höhreute, Birkhof, Niederweiler, Tafern) gehören nicht zum Erzbistum Freiburg, sondern in die württembergische Diözese Rottenburg. Hätten wir in Baden eine kathol. Landeskirche oder Quasilandeskirche, so wären in diesen Orten die Katholiken kirchensteuerpflichtig i. S. der badischen Gesetze. Anerkanntermaßen sind aber hier die badischen Kirchensteuergesetze nicht vollziehbar. Wir haben also in Baden kein:

«*Landeskirchen*-Steuergesetz«,

sondern ein »Landes-*Kirchensteuergesetz*«.

Digitized by Google

c) Die Gesetzesmaterialien geben zu, dass man oft »widersprechende Absichten« in eine gleichlautende Fassung hineingezwängt und dass man dazu ein *System von Voraussetzungen* gebraucht habe, welche für jede Konfession ihren eigenen Inhalt haben. Daher können die Bestimmungen des O. K. St. G. nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit dem »vorausgesetzten« kirchlichen oder staatlichen Sonderkirchenrechte verstanden und *ausgelegt* werden. Derselbe Wortlaut eines Artikels des O. K. St. G. kann für die protestantische, katholische und israelitische Religionsgemeinschaft eine ganz verschiedene Bedeutung haben, z. B. für die Frage, welchen Anteil die Ortskirchensteuervertretung an der Verwaltung des Gemeindevermögens hat und welche Folgen eintreten, wenn die Vertretung nicht zustimmt.

3. Verhältnis der kirchenrechtlichen Voraussetzungen zum O. K. St. G.

Das O. K. St. G. tritt nicht an die Stelle des Kirchenrechts, sondern gewissermaßen *neben dasselbe.*

a) Nach dem positiven badischen Staatsrecht ist die Kirche und das Kirchenrecht in den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen zwar der Staatshoheit unterworfen. § 13 Ges. vom 9. 10. 1860.

Aber das Kirchenrecht hat doch eine andere Stellung als z. B. das Gemeinderecht. Letzteres leitet sich vom badischen Staat ab. Das Kirchenrecht bestand aber schon *vor* dem badischen Staatsrecht und steht, was seinen *Ursprung* und seinen *rein kirchlichen Inhalt* angeht, *auf eigenen* Füssen. *Es ist originär.*

Alle Vergleiche hinken. In *einzelnen* Beziehungen kann man das Verhältnis des Kirchenrechts zum badischen Staatsrecht mit dem Verhältnis der Landesgesetzgebung zum Reichsrecht vergleichen. Auch die einzelnen Staaten und ihr Recht zur Gesetzgebung bestanden schon lange *vor* dem deutschen Reich. Das Landesrecht leitet sich grundsätzlich nicht vom Reichsrecht ab. Trotzdem muss heute das Landesrecht dem Reichsrecht *weichen.*

Noch in einer anderen Beziehung ist der Vergleich durchführbar: In die *Reichskompetenz* kann das Landesrecht nur mit besonderer reichsrechtlicher Genehmigung hinüberwirken. Nachdem das Reich auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts zuständig geworden war, bedurfte es z. B. eines *besonderen* Art. 80 E. G. zum B. G. B., um das landesrechtliche Pfründenrecht, soweit

Digitized by Google

es privatrechtlich ist, *neben* dem Niessbrauch des B. G. B. bestehen oder entstehen zu lassen. Ebenso bedarf es in Baden für das Verhältnis von Kirche zu Staat einer besonderen staatsrechtlichen Genehmigung, wenn das Kirchenrecht in die *Staatskompetenz,* d. h. in das bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnis, hinüber wirken soll.

Eine solche staatliche Genehmigung erteilt nun auch das O. K. St. G. Dadurch, dass es die kirchliche Verfassung genehmigt und ihre genaue Beachtung zur Voraussetzung der staatlichen Steuerhilfe erklärt, stellt es selbst die kirchenrechtlichen Vorausetzungen den staatsgesetzlichen *im Rahmen des O. K. St. G.* gleich. *Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein, wenn der staatliche Steuerzwang eintreten soll.* Verstösst die Steuererhebung gegen eine Bestimmung der Kirchenverfassung oder gegen eine andere staatlich genehmigte wesentliche Vorschrift des Kirchenrechts, so muss die Staatsbehörde dem Steuervoranschlag die Genehmigung oder dem Steuerregister die Vollzugsreiferklärung verweigern.

In *einer* Beziehung passt allerdings der Vergleich nicht ganz: Das landesrechtliche Pfründenrecht geht infolge der reichsgesetzlichen Ermächtigung dem Reichsrecht sogar *vor.* Im Rahmen des O. K. St. G. hat das Kirchenrecht dagegen nicht den Vorzug vor dem bad. Staatsrecht; *die kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Voraussetzungen der staatlichen Steuerhilfe stehen sich lediglich gleich.*

b) Aus dieser Gleichstellung von kirchenrechtlichen und staatsgesetzlichen Voraussetzungen ergibt sich für den Charakter des O. K. St. G., dass es sein Gebiet *nicht erschöpfen,* sondern nur *Mindestvorschriften* geben will. Seine Bestimmungen können vervollständigt werden. Insbesondere kann auch das *staatlich genehmigte Kirchenrecht die Voraussetzungen des staatlichen Steuerzwangs ergänzen und verschärfen.* Der Staat hat kein Interesse daran, der Kirche entgegenzutreten, wenn *sie* sich entschliesst, entweder die Steuererhebung allgemein zu erschweren oder im einzelnen Fall von dem Zwang gegen die Pfarrkinder abzusehen. Die Erlassung des Ortskirchensteuergesetzes war lediglich wegen des Art. 53 der Bad. Verf. nötig, d. h. um die *Steuerpflichtigen* gegenüber der kirchlichen Steuergewalt zu schützen. Der Staat ist aber nicht berechtigt oder verpflichtet, der Kirche seine Hilfe *gegen* die Steuerpflichtigen *aufzudrängen,* wenn die Kirche eine staatliche Mitwirkung überhaupt nicht oder

Digitized by Google

nur unter den von ihr bestimmten Voraussetzungen will. *Jede der beiden Gewalten kann grundsätzlich von sich aus festsetzen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die ihr zukommende Tätigkeit zur Erhebung der Steuer entfalten will.* Der Staat hat dies getan im O. K. St. G. Die Kirche kann es durch staatlich genehmigtes Kirchenrecht.

c) Das beste *Beispiel* für das Nebeneinander von Kirchenrecht und O. K. St. G. bietet die evang. Kirche.

Für die badische evangel. Kirche wären an sich 2 Arten von Gemeindevertretungen möglich, einmal die schon vor dem O. K. St. G. bestehende *kirchenrechtliche* Gemeindevertretung, *die auch am Kirchenregiment teilnimmt,* und dann die *staatsgesetzliche* im Sinne des O. K. St. G. Allerdings haben sich O. K. St. G. und evangel. Verfassung einander angepasst. Die staatsgesetzliche und kirchenrechtliche Gemeindevertretung fallen nach ihrer *Zusammensetzung* heute zusammen. Nach ihrer *Zuständigkeit* sind sie jedoch ebenso auseinanderzuhalten, wie die evangel. *allgem. Kirchensteuervertretung* und die evangel. *Generalsynode.* § 61 und 61a der evangel. Verfassung.

α) Die Zustimmung der evangel. Kirchengemeindevertretung zu einem Beschluss ihres Kirchengemeinderats kann nach dem O. K. St. G. unnötig, nach der evangel. Verfassung aber nötig sein.

Dies gilt z. B. für den Verkauf eines Grundstücks, welches einem evang. Kichen*fonds* gehört; vgl. Art. 9 O. K. St. G. mit § 22 Ev. Kirchenverfassung.

β) Soweit zu einer Rechtsänderung die Zustimmung der evangel. Kirchengemeindevertretung sowohl nach dem O. K. St. G. als nach der evang. Verfassung nötig ist, z. B. zur Veräusserung eines Kirchen*gemeinde*grundstücks, ist die *Tragweite* der Bestimmung, insbesondere die Folge der Nichtzustimmung, nach *beiden* Gesetzen zu beurteilen.

γ) Auch wofern Vorschriften des O. K. St. G. sich völlig mit Bestimmungen der ev. Kirchenverfassung *decken,* sind letztere nicht wertlos. Würde das O. K. St. G. beseitigt, so müssen die übereinstimmenden kirchenrechtlichen Vorschriften über die evangelische Kirchengemeindevertretung, um weiter wirksam zu bleiben, nicht erst wieder von neuem erlassen werden. Dies wäre nur dann nötig, wenn das O. K. St. G. nicht *neben* sie, sondern *an ihre Stelle* getreten wäre.

δ) Grundsätzlich kann die evangelische Kirchengemeindevertretung als *staatsgesetzliche* Einrichtung dauernd im Sinne

Digitized by Google

des Art. 10 O. K. St. G. aufgelöst werden, oder es können die staatsgesetzlichen Befugnisse der ev. Kirchengemeindeversammlung für beruhend erklärt werden. Kirchenrechtlich im Sinne der evang. Kirchenverfassung würde die Kirchengemeindeversammlung freilich auch dann fortbestehen bleiben.

ε) Es bestünde kein staatsgesetzliches Hindernis, dass die evangel. Kirche ihre kirchenrechtliche Gemeindevertretung anders zusammensetzen würde als die staatsgesetzliche. Die Folge davon wäre, dass dann (*neben* der staatsgesetzlichen Kirchengemeindevertretung) gemäss § 22 Abs. 4 Ziff. 5 evang. Verf. auch diese kirchenrechtliche Gemeindevertretung der Steuererhebung zustimmen müsste.

Die kirchenrechtliche evangelische Gemeindevertretung ist durch das O. K. St. G. ebensowenig beseitigt, wie die Zuständigkeit des kath. Oberstiftungsrats, obwohl beide nicht im O. K. St. G. besonders genannt sind.

III. Der Einfluss der obersten Kirchenbehörde auf die Steuererhebung.

1. Kein allgemeines positives Genehmigungsrecht des Erzbischofs.

Nach dem preussischen Gesetz von 1905 über die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden (§ 1 Abs. 3) bedürfen die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden auch der Genehmigung der *bischöflichen* Behörde. Im badischen Gesetz fehlt eine solche *ausdrückliche* Bestimmung. Das Bezirksamt erteilt dem Steuervoranschlag die Genehmigung und dem Steuerregister die Vollzugsreife, ohne dass es sich vorher danach zu erkundigen hätte, ob der Erzbischof mit der Steuererhebung einverstanden ist. Diese Befugnis des Bezirksamts kann auch durch Kirchenrecht nicht abgeändert werden.

2. Vetorecht des Erzbischofs.

Mit der positiven Bischöflichen Genehmigung ist aber das *Vetorecht* des Erzbischofs nicht beseitigt. Die Befugnis und Pflicht zur positiven Genehmigung, wie sie in Preussen besteht, ist etwas anderes als das Recht zum Verbieten. Passives Verhalten des Bischofs hindert im ersten Fall die Steuererhebung, im zweiten Fall aber nicht.

Der Erzbischof kann zunächst *nach Maßgabe der Kirchenverfassung* wirksam verbieten, dass in seiner Diözese an einem bestimmten Ort eine Kirche oder eine zweite Kirche gebaut

Digitized by Google

wird, z. B. deshalb, weil es an Geistlichen fehlt, oder weil aus der Steuererhebung pastorelle Nachteile befürchtet werden. Er kann also die Erhebung von Steuern in einer bestimmten Gemeinde untersagen. Die Entziehung dieser Befugnis wäre ein schwerer Eingriff in die Verfassung der katholischen Kirche. Einen solchen aber will das O. K. St. G. vermeiden. *Bei dem Nebeneinander von Kirchenrecht und O. K. St. G. muss der Staat das Vetorecht des Erzbischofs achten.* Wenn dieser davon Gebrauch macht und es der zuständigen Staatsbehörde *rechtzeitig* mitteilt, so muss der Staat seine Hilfe zur Erhebung der Steuer verweigern, weil eine kirchenrechtliche Voraussetzung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des O. K. St. G. fehlt. Der Komm.-Ber. der I. Kammer zum O. K. St. G. S. 523 ihres Beil.-Heftes von 1887/88 sagt daher auch ganz allgemein, dass die Steuererhebung im Sinne des Art. 8 O. K. St. G. auch durch

»*oberkirchenbehördliche Prüfung beschränkt sei*«.

Da im Gesetz von dieser Schranke nicht *unmittelbar* die Rede ist, so kann diese nur daraus abgeleitet werden, dass die Oberbehörde auf Grund der in Art. 2 »vorausgesetzten« Kirchenverfassung zur Prüfung befugt sein kann.

Jedenfalls sollten die Bezirksämter schon aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen den ihnen bekannten Willen der Kirchenobrigkeit keinen Steuervoranschlag genehmigen, wenn die Kirchenbehörde die Bedürfnisfrage verneint.

Dem evangelischen Oberkirchenrat kommt in der evangelischen Kirchenverfassung kein allgemeines Veto zu.

3. Besondere positive Genehmigung der Oberkirchenbehörden.

Eine positive Genehmigung der evangelischen *und* katholischen Kirchenobrigkeit verlangt das O. K. St. G. zur Ablösung von Stolgebühren und für Baulichkeiten. Der Erzbischof hat aber noch eine weitere Genehmigungsbefugnis. Gemäß § 18 der Lh. V. vom 20. 11. 1861 ist »zu neuen ständigen und zu unständigen Ausgaben, wenn letztere den Betrag von 50 fl.[1]) übersteigen, die Genehmigung des Erzb. Ordinariats einzuholen«. Diese Bestimmung gilt nach Art. 9 Abs. 1 O. K. St. G. auch für Ausgaben der Kirchengemeinden. Reg.-Entw. III S. 301 u. 306. Ohne diese Genehmigung steht das kirchliche Bedürfnis zur

1) Das Erzb. Ordinariat hat die *Ausübung* dieser Genehmigung bei Werten bis zu 1000 M. *widerruflich* dem kath. Oberstiftungsrat als seinem Organ übertragen.

Digitized by Google

Steuererhebung nicht fest. Ohne Bedürfnis aber keine Steuer. *Da das positive Genehmigungsrecht des Erzbischofs gegeben ist, sobald eine Ausgabe oder ein Bedürfnis eine ganz niedrige Wertgrenze überschreitet, so steht, was die Wahrung kirchlicher Interessen anbelangt, das badische Gesetz dem preussischen nicht nach.*

IV. Verhältnis der kirchlichen Jurisdiktion zur Staatshilfe bei der Steuererhebung.

1. Die Notwendigkeit der staatlichen Hilfe für den Steuerbegriff.

Nur mit staatlicher Zustimmung wirkt die kirchliche Selbstverwaltung auf das bürgerliche und staatsbürgerliche Gebiet hinüber.

a) Die *Ursprünglichkeit* des kirchlichen Umlagerechts.

Beide Kirchen *beanspruchen* das Recht, kraft ihrer Verfassung von ihren Gliedern Geldleistungen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erheben. Conc. Trid. S. XXI Cap. VII; § 116 und 117 ev. Verf.-Urk.; vgl. auch Reg.-Entw. III S. 292 und Ord.-Erl. vom 23. 4. 1863; Komm.-Ber. I. Kamm. S. 511/12.

Diese Befugnis kommt den Kirchen auch wirklich zu. *Sie ist ein Ausfluss ihrer Selbstverwaltung.* Kom.-Ber. I. Kammer S. 510 u. 515. Jeder Verein kann Mitgliederbeiträge umlegen, erheben und vor Gericht einklagen. *Was einem Verein recht ist, muss der Kirche billig sein.*

Das kirchliche Umlagenrecht ist, wie das Kirchenrecht überhaupt ein originäres Recht der Kirche.

b) Die *Ausübung* des Rechts.

Zur *Steuer im strengen Sinn* wird die Leistung der Mitglieder erst durch das Beilegen des öffentlich-rechtlichen Charakters und durch die Möglichkeit einer *einstweiligen zwangsweisen* Beitreibung ohne vorheriges verwaltungsgerichtliches Urteil.

Die Erzwingbarkeit allein macht die kirchliche Leistung noch nicht zu einer Steuer. Auch die Rückzahlung eines Darlehens ist erzwingbar. Jeder privatrechtliche Verein kann wegen der Mitgliederbeiträge ein Urteil erwirken und vollstrecken. Eine Trennung von Staat und Kirche würde voraussichtlich die Folge haben, dass die Kirche einem solchen privaten Verein gleichgestellt würde. Die kirchliche Umlagenerhebung wäre aber lahm gelegt, weil die Kirche *selbst* keinen äusseren und unmittelbaren Zwang anwenden darf und will, und weil *sie selbst* den Rechts-

Digitized by Google

streit anfangen müsste, um gegen säumige Zahler vorzugehen. Die Kirche als Heilanstalt würde grösstenteils auf den Rechtsweg verzichten, und dieser Umstand würde die Zahl der Säumigen vermehren. Der steuerliche Charakter bewirkt nun eine Umkehrung jenes Verfahrens: *Die Kirche kann ihre Steuer ohne Prozess eintreiben.* Diese Aussicht verringert von selbst die Zahl der nachlässigen Schuldner. Die Mitglieder müssen *zuerst* zahlen. Dann ist es *ihre* Sache, gegen die Kirche die Rückforderungsklage zu erheben, falls sie glauben, zu Unrecht besteuert zu sein.

Gerade die *vorläufige* Vollstreckbarkeit im Verwaltungszwangverfahren gehört zum Wesen des steuerlichen Charakters.

Eine solche Eigenschaft konnte aber der badische Gesetzgeber der kirchlichen Umlage nur durch ein Gesetz beilegen. § 53 bad. Verf.; Reg.-Entw. III S. 292; Kom.-Bericht der II. Kammer S. 325 ihres 4. Beil.-Hefts 1887/8; Kom.-Ber. der I. Kammer S. 510 ihres Beil.-Hefts 1887/8.

Ohne *gesetzliche* Verleihung besitzt kein kirchlicher Verband die Fähigkeit, die Geldleistungen seiner Mitglieder gerade als *Steuern* zu erheben.

2. Das Wesen der staatlichen Hilfe. Träger der Steuerhoheit.

Die staatliche Hilfe ist keine Beschränkung der Kirchengewalt, sondern eine Ergänzung und Verwirklichung der auf Steuererhebung gerichteten kirchlichen Bestrebungen.

a) Allerdings verbietet auch der Staat der Kirche, äusseren Zwang anzuwenden; aber in diesem Punkte decken sich die Auffassungen von Staat und Kirche. *Die Kirche selbst ist es, welche von sich aus auf die äusseren Gewaltmaßregeln verzichtet und ihre Durchführung dem Staat von jeher überlassen hat.* Also auch hier wieder das *Nebeneinander der beiden Gewalten.*

b) Die Kirchensteuerforderung gelangt im Rechtssinne zur Entstehung nicht erst durch die staatliche Hilfe, sondern schon vorher durch einen Akt der Kirchengewalt. Der Staat vollstreckt nur die an sich bestehende Forderung.[1])

---

1) Trotz strenger Ueberwachung durch die Aufsichtsbehörden ist es in Baden schon oft vorgekommen, besonders im 2. und 3. Jahr einer mehrjährigen Voranschlagsperiode, dass die Ortskirchensteuer ohne Einholung der bezirksamtlichen Vollzugsreiferklärung eingezogen wurde. Unwirksam ist ein solches Verfahren nicht, so sehr es auch zu beanstanden ist. *Der freie Wille des Zahlenden ersetzt die staatliche Vollzugsreiferklärung;* denn ihr Wesen besteht lediglich darin, den Zwang zur Vollstreckung gegen den Willen des Betroffenen zu ermöglichen. Hat der Steuerpflichtige die Steuerschuld vor der bezirksamtlichen Vollzugsreiferklärung gezahlt und gerät er dann in *Konkurs,*

Digitized by Google

c) Legt man bei dem Kirchensteuerbegriff mit Recht den entscheidenden Wert auf den *formalen äusseren* Zwang, auf die einstweilige Vollstreckbarkeit, so ist nur der Staat der Träger der kirchlichen Steuerhoheit.

Betont man aber das *innere sachliche* Werden, den Gehalt der Steuerforderung, so kann man von einer Steuergewalt der Kirche selbst nicht absehen.

Dem Nebeneinander der Gewalten entspricht nur die *gemeinsame Kirchensteuerhoheit von Staat und Kirche.*

V. Das Verhältnis der kirchlichen Hierarchie zur katholischen Kirchengemeindevertretung.

1. Allgemeines.

Wenn der Staat in so hervorragender Weise seinen Arm leihen soll, nicht bloss zur *vorläufigen* Vollstreckung der Kirchensteuer überhaupt, sondern in Baden auch gegen *weltliche* juristische Personen, die gewiss keine Angehörigen der Kirche sein können, ferner gegen Ausgetretene eine Zeitlang nach ihrem Austritt aus der Kirche, ja sogar gegen Andersgläubige, wenn sie in gewissen Fällen (Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 O. K. St. G.) samtverbindlich haften, dann kann der Staat dem Ansuchen der Kirche nicht bedingungslos unterworfen sein. Für *seine* Gewaltmaßregeln trägt nur *er* die Verantwortung.

Nach heutiger allgemeiner Auffassung muss jeder Steuererhebung eine Vertretung der Steuerpflichtigen zugestimmt haben. Wenn nun der badische Staat eine solche Ortskirchensteuerververtretung einführte, so *wollte* er damit »nicht in die den Kirchen gewährleistete Freiheit und Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingreifen«, sondern nur

»von sich aus die Bedingungen festsetzen, unter welchen die »Hilfe« der Staatsgewalt eintreten darf bezw. soll«. Siehe Reg.-Entw. III. S. 298 und Art. 2 Abs. 1 O. K. St. O.

Diese Absicht ist dem Gesetzgeber auch durch folgende Zugeständnisse gelungen, ohne die man allerdings von einem staatlichen Eingriff in die kirchliche Verfassung sprechen könnte.

a) Das Nebeneinander der staatsgesetzlichen und der bisherigen kirchenrechtlichen Organe.

Das O. K. St. G. setzt seine Kirchengemeindevertretung nicht

---

so kann die Zahlung nicht als Schenkung angefochten werden; der Steuerpflichtige hat lediglich seine Schuld bezahlt.

Digitized by Google

an die Stelle, sondern *neben* die bisherigen kirchenrechtlichen Organe.

Wie wir schon oben gesehen haben, sind *neben* der staatsgesetzlichen Kirchengemeindevertretung auch die kirchenrechtliche evang. Kirchengemeindevertretung und der kath. Oberstiftungsrat existenzberechtigt und in Kirchengemeindesachen zuständig.

b) Die Zusammensetzung der Kirchengemeindevertretung und der Vorsitz in derselben.

Für das Kirchenrecht am wichtigsten ist die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 O. K. St. G., dass die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsbehörde *gesetzliche* Mitglieder der Kirchengemeindevertretung sind.

Durch die weitere Vorschrift, dass der katholische und protestantische Pfarrer Vorsitzender der örtlichen Verwaltungsbehörde und der Kirchengemeindeversammlung ist (§ 4 Lh. V. vom 20. November 1861; §§ 7 & 33 der Geschäftsordnung für Versammlung der katholischen Kirchengemeinden; §§ 24 & 39 Ev. Verf.-Urk.), kann der Geistliche und damit das vorgesetzte Kirchenregiment einen ganz erheblichen Einfluss auf die Verwaltungsbehörde und dadurch auch auf die Kirchengemeindeversammlung gewinnen.

So unwichtig diese Dinge auch scheinen mögen, die tägliche Praxis zeigt immer deutlicher, dass die Zusammensetzung der Kirchengemeindevertretung und die Ordnung des Vorsitzes eine der wichtigsten Fragen des O. K. St. G. ist. Ohne den Vorsitz des Pfarrers in beiden Organen ist die Aufrechterhaltung der hierarchischen Ordnung in der katholischen Kirche gar nicht denkbar.[1]).

c) Das Vorschlagsrecht der örtlichen Verwaltungsbehörde.

Der katholische Stiftungsrat und der evangel. Kirchengemeinderat haben gegenüber der Kirchengemeindevertretung das Vorschlagsrecht. Art. 8 O. K. St. G. Dieses bezieht sich bloss auf die in Art. 8 gen. Steuererhebung. Das Gesetz wollte der örtlichen Verwaltungsbehörde mit dem Vorschlagsrecht eine gewisse Selbständigkeit bei der Steuererhebung beilegen und lehnte deshalb

1) Ganz anders ist der Rechtszustand in den *preuss.* kathol. Kirchengemeinden. Nach dem preuss. Ges. vom 20. Juni *1875* können die Mitglieder des Kirchenvorstands nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung sein (§ 29). Geistliche können überhaupt nicht in den Kirchenvorstand oder in die Gemeindevertretung gewählt werden (§ 28). *Kraft Gesetzes* ist allerdings der kathol. preuss. Pfarrer Mitglied des Kirchenvorstands (§ 5 Ziffer 1), und nach dem Ges. vom 31. März 1888 auch Vorsitzender desselben. Als solcher hat er in den Sitzungen der Gemeindevertretung eine beratende Stimme (§ 23.)

Digitized by Google

auch die von den Aufsichtsbehörden für sich gewünschte Befugnis zum Steuervorschlag ab. Das Vorschlagsrecht des katholischen Stiftungsrats ist eines der wichtigsten Mittel zugunsten der kirchlichen Hierarchie gegenüber der Kirchengemeindevertretung. Deshalb bestimmt auch die Geschäftsordnung für die katholische Kirchengemeinde in § 21 Abs. II:

> »dass Abänderungsvorschläge aus der Mitte der Ortskirchensteuervertretung gegenüber einem Vorschlag des Stiftungsrats nur dann zur Abstimmung kommen können, wenn der Stiftungsrat *zuvor* dem Abänderungsvorschlag zugestimmt hat.«

Fasst die Ortskirchensteuervertretung ohne Vorschlag des Stiftungsrats oder ohne Zustimmung zu einem Abänderungsantrag einen Initiativbeschluss, so kann der Stiftungsrat entweder die erforderliche Genehmigung des Staates nicht einholen oder die Ausführung des Beschlusses auf andere Weise unterlassen; sonst wäre sein Vorschlagsrecht bedeutungslos.

d) Die staatsgesetzliche Kirchengemeindevertretung ist in Baden *keine dauernde Einrichtung*; sie ist nur *bedingt* nötig. Sie besteht *überhaupt* nicht, wenn in einer Kirchengemeinde noch keine Steuern erhoben wurden und auch keine erhoben werden sollen; sie kann ferner *dauernd* aufgelöst werden, wenn das Bedürfnis zur Steuererhebung fortgefallen ist. *Mit Rücksicht auf diese Beschränkung wäre die Bezeichnung Ortskirchensteuervertretung zutreffender,* als Gemeindevertretung.[1])

e) Zuständigkeit der O. K. St. V.

Das O. K. St. G. beschränkt die Zuständigkeit *seiner* O. K. St. V. ausschliesslich auf die im O. K. St. G. geregelten Rechtsbeziehungen.

Während in Preussen die Kirchengemeindevertretung nach § 3 & 21 des Ges. vom 20. 6. 1875 über die Vermögensverwal-

---

1) Anders in Preussen.

Nach dem preussischen Gesetz vom 20. Juni 1875 die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden betr. (§ 1), ist die Gemeindevertretung eine dauernde und notwendige Einrichtung; ***sie besteht auch, wenn keine Ortskirchensteuer erhoben wird.*** Nur ausnahmsweise kann eine Kirchengemeindevertretung fehlen, z. B. bei geringem Vermögen, bei zerstreuten Wohnsitzen. § 35 a. a. O.

Andere Staaten, wie Württemberg, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Altenburg, beide Schwarzburg und Reuss ä. L. gestatten die Steuererhebung überhaupt ohne besondere Vertretung der Steuerpflichtigen. Giese 321, 511 u. 516.

Die badische Gesetzgebung hält zwischen beiden Extremen die richtige Mitte.

Digitized by Google

tung in den katholischen Kirchengemeinden hinsichtlich des gesamten örtlichen Kirchenvermögens, auch bezüglich der Stiftungen und — unbeschadet des Pfründegenusses — auch der Pfründen, zuständig ist, beschränkt sich die Befugnis der badischen staatsgesetzlichen Ortskirchensteuervertretung auf das Vermögen der *Kirchengemeinde* selbst. Über Pfründen hat die staatsgesetzliche Kirchengemeindevertretung überhaupt nicht zu beschliessen und über örtliche kirchliche Stiftungen nur dann, wenn ihre Erträgnisse zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken verwendet werden sollen.

Auch im Bereich des Kirchen*gemeinde*vermögens sind es nur *einzelne wichtigere* Gegenstände (z. B. Veräusserung von Grundstücken), welchen die Kirchengemeindevertretung zustimmen soll.

2. Anteil der Ortskirchensteuervertretung an der Verwaltung des Kirchengemeindevermögens.

a) Grundsatz über die Verwendung der bisherigen örtlichen Organe.

Artikel 9 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes will zum Ausdruck bringen, dass dieselben Behörden, die *bisher* das Fondsvermögen verwaltet haben, also der evangel. Kirchengemeinderat, die evangelische Kirchengemeindevertretung, der kathol. Stiftungsrat und der kathol. Oberstiftungsrat, auch das Kirchengemeindevermögen mitverwalten und mitvertreten sollen mit derselben Zuständigkeit und nach denselben Regeln wie bisher.

b) Ausnahmen von der vorigen Regel.

Nur für die kath. Kirche musste hier eine *Ausnahme* mit der Ortskirchensteuervertretung gemacht werden. Ihre Verwaltungsbefugnisse sind dem *Ausnahmecharakter* entsprechend strikte auszulegen.

α) Weil eine schlechte Vermögensverwaltung zur Erhebung oder Erhöhung der Ortskirchensteuer führen kann, gewährt das O. K. St. G. ohne Rücksicht auf das Sonderkirchenrecht *seiner* Ortskirchensteuervertretung einen gewissen Mindesteinfluss auf die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens. Dieser ist durch einen *sehr engen Zusammenhang zwischen der Verwaltungshandlung und der Besteuerung begründet, durch denselben aber auch bedingt und begrenzt.* Wegen der Vermögensverwaltung allein tritt die staatsgesetzliche Ortskirchensteuervertretung nicht in Tätigkeit. Ihre Verwaltung ist eine blosse Nebenfunk-

Digitized by Google

tion und nicht etwa ein Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zur Verhinderung oder Verminderung der Steuer. *Sie ist ein Ausfluss des Besteuerungsrechts.* Also: *Verwaltung wegen der Steuer,* oder: *Ohne Steuer keine Verwaltung.*

β) Die Zustimmung der Ortskirchensteuervertretung zu einer Verwaltungshandlung ist nicht absolut nötig.

Nach Art. 9 Abs. 2 O. K. St. G. bedürfen nur

»die Beschlüsse der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden«

der Genehmigung der Ortskirchensteuervertretung. Fehlt diese Zustimmung, so sind wohl die Beschlüsse des evangelischen Kirchengemeinderats und des katholischen Stiftungsrats unwirksam, nicht aber die Entschliessungen anderer Organe, z. B. der Pfründeverwalter, oder Beschlüsse des kath. Oberstiftungsrats, wenn und soweit dieser nicht an die Mitwirkung des Stiftungsrats gebunden ist. Nur sofern und soweit der Oberstiftungsrat von einer Beschlussfassung des Stiftungsrats abhängig wäre, beschränken Art. 9 Abs. 2, Art. 27 & 32 O. K. St. G. mit der Zuständigkeit des Stiftungsrats auch die Zuständigkeit des Oberstiftungsrats.

γ) Gegenüber dem Oberstiftungsrat hat die Ortskirchensteuervertretung lediglich die Stellung eines *erweiterten Stiftungsrats.* Dies spricht der Kom.-Ber. der I. Kammer S. 521 ausdrücklich aus. Diese Rechtsstellung sollte der kath. Kirche die Ortskirchenvertretung geradezu erst *annehmbar* machen. Man führte aus, der erweiterte Stiftungsrat könne nicht zurückgewiesen werden, nachdem die badische Konvention von 1859 mit dem päpstlichen Stuhl grundsätzlich den engeren Stiftungsrat zugelassen habe.

Ist aber die kath. Ortskirchensteuervertretung lediglich ein erweiterter Stiftungsrat, so dürfen und müssen aus dieser Rechtsstellung auch die rechtlichen Folgen gezogen werden.

c) Die Rechtsvertretung der kath. Kirchengemeinden.

Die Rechtsvertretung des katholischen Kirchengemeindevermögens hängt davon ab, welche Befugnisse der kath. Oberstiftungsrat gegenüber dem Stiftungsrat und dem durch die Ortskirchensteuervertretung erweiterten Stiftungsrat hat. Diese Frage ist nach der ständigen Rechtsprechung der badischen bürgerlichen Gerichte[1]) in folgender Weise zu beantworten.

---

1) Bad. Rechtspr. 1903 S. 48, 1904 S. 250, 1906 S. 65/66, 249, 1907 S. 210; mein Simultankirchenrecht § 42.

Digitized by Google

α) Bezüglich der *zivilrechtlichen* Seite.

Der kath. Oberstiftungsrat ist der Rechtsvertreter der Kirchengemeinden und der örtlichen Stiftungen nicht bloss vor Gericht, sondern auch aussergerichtlich bei allen Eigentumshandlungen im Sinne des badischen Landrechts. Diese decken sich im wesentlichen mit dem Begriff der Verfügung im Sinne des B. G. B. Dem Stiftungsrat kommt bloss eine Zuständigkeit zu bei untergeordneten Verwaltungshandlungen, z. B. Verpachtung unter neun Jahren. Der Oberstiftungsrat ist lediglich verpflichtet, den Stiftungsrat und den in der Ortskirchensteuervertretung bestehenden erweiterten Stiftungsrat zu hören, wenn er eine Rechtsvertretung vollziehen will. Nach aussen kommt es in bürgerlich-rechtlicher Beziehung nicht darauf an, ob der engere und erweiterte Stiftungsrat gehört worden ist, oder ob er zugestimmt hat. Nach aussen ist lediglich die Willenserklärung des kath. Oberstiftungsrats maßgebend.

Streng genommen ist die Aufnahme eines Darlehens durch den kath. Oberstifungsrat ***bürgerlich rechtlich*** wirksam auch ohne Zustimmung der Ortskirchensteuervertretung.

β) Bezüglich der *steuerrechtlichen Tragweite.*

Wenn die Kirchengemeindevertretung einer Anleihe nicht zugestimmt hat, so fehlt eine staatsgesetzliche »Voraussetzung« im Sinne des Art. 2 O. K. St. G. für die staatliche Hilfe bei der Steuererhebung. Die *einzige* Folge ist nun die, dass die Steuererhebung zur Tilgung des Darlehens und die Gewährung staatlicher Hilfe für die Steuererhebung ausgeschlossen ist. Andere Folgen sind nirgends bestimmt und konnten und wollten im O. K. St. G. nicht bestimmt werden. Sonst hätte das O. K. St. G. sein eigenstes Gebiet der Steuer verlassen und in die *bisherige* Kirchenverfassung und die Zuständigkeit des kath. Oberstiftungsrats eingegriffen. *Die bürgerliche Haftung einer katholischen Kirchengemeinde deckt sich nicht mit der steuerlichen Haftung.* Der Darlehensgeber kann zwar auf Grund des mit dem katholischen Oberstiftungsrate abgeschlossenen Darlehensvertrage gegen die katholische Kirchengemeinde ein Urteil erwirken, er kann es auch vollstrecken lassen, aber nur in das *vorhandene* Vermögen der Kirchengemeinde. Der Darlehensgeber ist hier der Kirchengemeinde gegenüber nicht besser gestellt wie gegenüber jedem anderen Darlehensnehmer, der kein Besteuerungsrecht besitzt. Erst wenn die Kirchensteuervertretung dem Darlehensvertrag zugestimmt hat, steht dem Darlehensgeber nicht bloss das vorhandene

Digitized by Google

Vermögen der Kirchengemeinde als Pfand gegenüber. Er kann in diesem Falle auch die Steuerkraft der Kirchengemeinde für sich beanspruchen.[1])

Die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechtsgeschäfte einer kath. Kirchengemeinde von der Zustimmung der Ortskirchensteuervertretung beruht nach dem Gesagten

einerseits auf dem *Nebeneinander* von O. K. St. G. und dem darin »vorausgesetzten« bisherigen kath. Sonderkirchenrecht (Zuständigkeit des kath. Oberstiftungsrats) und

andererseits auf dem ausgesprochenen steuerlichen Zwecke der Ortskirchensteuervertretung.

d) Die Stellung des kathol. Oberstiftungsrats.

Der kathol. Oberstiftungsrat ist eine gemeinsam von Staat und Kirche eingesetzte Zentralbehörde zur Beaufsichtigung und Rechtsvertretung des örtlichen und allgemeinen Kirchenvermögens. Nicht bloss der Staat, auch die Kirche, d. i. der Erzbischof, haben ihm von ihren Befugnissen delegiert. *Insofern ist der kathol. Oberstiftungsrat gleichzeitig auch ein Verwaltungsorgan des Erzbischofs.*

Er fasst seine Beschlüsse selbständig innerhalb seines Wirkungskreises.

Soweit er staatliche und kirchliche Genehmigung einzuholen hat, soll er in der Regel unmittelbar nur mit dem Erzbischöflichen Ordinariate in Verkehr treten. Dadurch erlangt die Kirchenbehörde *früher* als der Staat die Möglichkeit, auf eine Sache einzuwirken. An den Staat gelangen in der Regel die Anträge des Oberstiftungsrats erst, wenn sie vom Erzbisch. Ordinariat genehmigt sind. Dieses Verfahren entspricht dem Geist des O. K. St. G. *Der Staat soll nur in Tätigkeit treten, damit ein kirchlicher Akt bürgerlich wirksam werden kann.* Der kirchliche Akt muss daher vorausgehen. In ihm liegt das Schwergewicht.

---

1) Natürlich ist mit diesen Bestimmungen nicht gesagt, dass der kath. Oberstiftungsrat die Ortskirchensteuervertretung oder den Stiftungsrat umgehen soll; das wäre unter Umständen eine schwere Pflichtverletzung. Die Befugnis des katholischen Oberstiftungsrats wird vielmehr nur in kritischen und eilenden Fällen von Bedeutung sein, wenn die Zustimmung der Kichensteuervertretung erst nachträglich eingeholt werden kann. Jedenfalls würde sich aber der kath. Oberstiftungsrat mit schwerer Verantwortung belasten, wenn er durch Uebergehung der Ortskirchensteuervertretung die Steuererhebung dauernd oder zeitweise unmöglich machen würde.

Digitized by Google

VI. Rückblick.

Man wird zugeben müssen, dass sich eine selbständige Kirchengemeinde je nach der Ausgestaltung des Kirchengemeinderechts wohl mit der hierarchischen Ordnung der kathol. Kirche vereinbaren lässt.

Unter denjenigen Staaten, die eine örtliche Kirchengemeinde und eine Ortskirchensteuer geschaffen haben und dabei bestrebt waren, die Rechte der kirchlichen Hierarchie zu wahren, steht Baden mit an erster Stelle. Das badische O. K. St. G. war ein hervorragendes Geschenk der staatlichen Gesetzgebung an die Kirche, und es war ein Akt hoher Klugheit, dass auch die katholische Kirche ihre Bedenken überwand und die staatliche Hilfe bei der Steuererhebung annahm.

Vom Standpunkt der seelsorglichen Interessen der Kirche muss allerdings in gewissem Sinne jede Kirchensteuer als ein Übel angesehen werden. Aber die Kirchensteuer ist heutzutage ein *notwendiges Übel.*

Ohne die Kirchensteuer würden die Kirchengemeinden nicht den *Kredit* geniessen, dessen sie bedürfen, um z. B. ein für die Erbauung einer Kirche erforderliches Darlehen aufzunehmen, das erst in einer langen Tilgungsperiode abgetragen werden kann. Ferner sind zur Bestreitung der laufenden Kosten für den Kultus und den Unterhalt des Kirchengebäudes die vorhandenen Stiftungsgelder nicht mehr ausreichend, so dass zu diesem Zwecke die Steuerquelle in Anspruch genommen werden muss.

Selbstverständlich musste bei Einführung der Kirchensteuer vorsichtig und langsam zu Werke gegangen werden. Heute hat sich dieselbe eingelebt. Der Ertrag des *Klingelbeutels* ist infolge dessen nicht zurückgegangen, sondern sogar noch gestiegen, insbesondere in den grossen Städten.

Die Vorteile der badischen Ortskirchensteuer treten jetzt deutlich zutage. Überall im ganzen Lande, in Städten und Dörfern wachsen seit Erlassung des Ortskirchensteuergesetzes neue Pfarrkirchen geradezu aus dem Boden. Man betrachte z. B. Mannheim, man gehe in das industriereiche Murgtal.

Pfarrkirchen und fleissiger Besuch dieser schönen Gotteshäuser, das sind die besten Früchte der badischen Ortskirchensteuergesetzgebung.

Digitized by Google

3. Die Art des Nutzungsrechtes der Pfarrer am Pfarrhofe nach elsass-lothringischem Staatskirchenrecht.

Von Dr. *Leo Ober* in Strassburg.

I. Es ist kaum nötig darauf hinzuweisen, dass die in Frankreich im Laufe des 19. Jhds. geschaffene Gesetzgebung staatskirchenrechtlichen Inhalts deshalb noch lange nicht alle Bedeutung verloren hat, weil nun in Frankreich selbst die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt wurde. Ebensowenig ist es nötig, darauf hinzuweisen, dass die Bedeutung jener Gesetzgebung für kein Land eine so grosse ist, wie für Elsass-Lothringen, das ja bis 1870 mit Frankreich vereinigt war.

In Frankreich waren aber wenige Fragen des Staatskirchenrechts so umstritten, wie die Frage: welche Rechte stehen den Pfarrern an ihren Pfarrhöfen zu? Meinungsverschiedenheiten hierüber, oft nur kleine, zuweilen aber auch schon heftigere, zwischen den Pfarrern und den bürgerlichen Gemeinden, tauchten gar nicht selten auf; in Elsass-Lothringen kommen wohl auch heutzutage zuweilen solche vor. Es ist das aber auch nicht zu verwundern, da die Antwort auf jene Frage keine leichte ist.

Um eine sichere Antwort auf die Frage geben zu können, welches im einzelnen die Rechte sind, die den Pfarrern an ihren Pfarrhäusern zustehen, ist es zuächst nötig, dass man sich über die Art des Nutzungsrechtes Klarheit verschaffe: erst wenn man dessen Art kennt, ist es möglich, auch über den Inhalt eines Rechtes etwas auszusagen.

Um eine Antwort auf unsere Frage geben zu können, ist es nötig, zwischen den verschiedenen Arten von Pfarrhäusern zu unterscheiden, je nachdem sie zum Pfarrgute gehören oder aber Eigentum der Kirchenfabriken oder der politischen Gemeinden sind; bezüglich der letzteren ist sodann wieder zu unterscheiden, ob das in Frage kommende Pfarrhaus zu jenen gehört, die auf Grund des Artikels 72 des Gesetzes vom 18. Germinal X. den Pfarrern zurückgegeben wurden, oder aber zu jenen, die erst später in Erfüllung der den Gemeinden auferlegten Pflicht, für die Wohnung der Pfarrer zu sorgen, den letzteren zur Verfügung gestellt wurden. Sehen wir nun des näheren zu, wie sich die Lage in diesen vier verschiedenen Fällen gestaltet. Unberücksichtigt

Digitized by Google

müssen aber jene Fälle bleiben, wo das Pfarrhaus durch Schenkung oder letztwillige Verfügung verknüpft mit ganz besonderen Bedingungen in das Eigentum der Kirchenfabrik, der Gemeinde oder des Pfarrgutes kam: die Bedingungen, unter denen die Schenkung oder letztwillige Verfügung gemacht wurde, können nämlich derart sein, dass dadurch das Recht des Pfarrers eine besondere Gestaltung erhält; so z. B. wenn jemand einer Gemeinde ein Gebäude schenkt unter der Bedingung, dass die Gemeinde es ihrem Pfarrer als Pfarrhaus zur Verfügung stelle und ihm alle Rechte eines Niessbrauchers einräume; maßgebend sind natürlich in solchen Fällen nicht staatskirchenrechtliche Bestimmungen, sondern die in der Schenkungsurkunde enthaltenen Bedingungen. [1]) Welches die Rechte des Pfarrers bei solcher Lage der Dinge sind, bedarf natürlich in jedem Einzelfalle der besonderen Feststellung.

II. Am einfachsten und klarsten liegen die Verhältnisse, wenn das Pfarrhaus einen Bestandteil des Pfarrgutes [2]) bildet, was allerdings in Frankreich nur sehr selten der Fall war. In diesem Falle findet Artikel 6 des Dekrets vom 6. November 1813 Anwendung; er lautet: »Les titulaires exercent (sur les biens des cures) les droits d'usufruits, ils en supportent les charges, le tout ainsi qu'il est établi par le Code Napoléon et conformément aux explications et modifications ci-après«; unter den »explications et modifications ci-après« sind vor allem die Artikel 13 und 21 desselben Dekrets zu verstehen, nach denen den Pfarrern nur die sogen. Mietsreparaturen zur Last fallen. Gehört also das Pfarrhaus zum Pfarrgute, so stehen den Pfarrern alle Rechte des Niessbrauchs zu, mit der Modifikation, dass sie nur für die Mietsreparaturen aufzukommen haben; in diesem Sinne wurde wiederholt entschieden. [3]) Der politischen Gemeinde steht an einem solchen Pfarrhaus gar kein Nutzungsrecht zu; sie hätte z. B. nicht das Recht, es bei irgend welchen Anlässen zu beflaggen, ohne vorher die Zustimmung des Pfarrers eingeholt zu haben. [4])

---

1) Vgl. z. B. Metz 8. Mai 1866 J. F. (Journal des conseils de fabriques) 1866/7 Bd. 33. S. 338 f.; *Fuzier-Herman,* Répertoire général alphabétique du droit français Bd. XXXI. s. v. Presbytère n° 67 S. 194.

2) Vgl. *W. Kisch,* Elsass-lothringisches Landesprivatrecht 1905 S. 727 ff.; *Geigel,* Pfründenniessbrauch zufolge dem B. G. B. (D. Z. f. K. R. 1898. VIII. 266 ff.); *Ch. Meurer,* Bayer. Kirchenvermögensrecht II. 281 ff.

3) Min.-Ent. 26. Febr. 1869 (J. F. 1869/70 Bd. 35. S. 235 f.); 3. Febr. 1870 (J. F. 1871. Bd. 37 S. 196); Kass. 9. Juni 1882 (Sirey 82. 1. 481). Vgl. *Dubief* et *Gottofrey,* Traité de l'administration des cultes. Paris 1891 f. II. n° 179 S. 462; *Nigon de Berty,* in J. F. 1871 Bd. 37. S. 59; *Fuzier-Herman* XXXI. n° 68 S. 195; *Duballet,* Cours complet de droit canonique Bd. XIII. 1896. S. 371 u. a.

4) Langres 26. Oktober 1883 (S. 85. 2. 219).

Digitized by Google

III. Viel schwieriger ist aber die Rechtslage, wenn das Pfarrhaus zu jenen gehört, die in der Revolution säkularisiert und aufgrund des Artikels 72 des Germinalgesetzes den Pfarrern zurückgegeben wurden; das trifft bei den Pfarrhäusern in Elsass-Lothringen fast regelmäßig zu.

Zur Beantwortung der Frage nach der Art des Rechts, das den Pfarrern an diesen Pfarrhäusern zusteht, ist Art. 72 des Germinalgesetzes von entscheidender Bedeutung; er bestimmt: »die nicht veräusserten Pfarrhäuser und die dazu gehörigen Gärten werden den Pfarrern und Hilfspfarrern zurückgegeben.« Es leuchtet ohne weiteres ein, dass die in diesem Artikel benützten Ausdrücke juristisch viel zu farblos, viel zu unjuristisch sind, als dass sich die Natur des Rechts, das den Pfarrern dadurch verliehen wurde, nun ohne weiteres daraus bestimmen liesse.

Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn in der Folge lange Zeit über die uns beschäftigende Frage keine Klarheit herrschte, wenn mehrere Ansichten darüber einander gegenüber standen.

Zunächst wurde die Meinung vertreten, dass die Pfarrer wie Mieter zu betrachten seien,[1]) dass also ihre Rechte und Pflichten nach jenen Normen zu bemessen seien, die für das Mietsverhältnis maßgebend sind.

Dass diese Ansicht enstand, ist leicht begreiflich. Im Artikel 44 des Fabrikdekrets heisst es bezüglich der Reparaturen des Pfarrhauses: »Le curé ou desservant ne sera tenu que des simples réparations locatives et des dégradations survenues par sa faute;« ebenso bestimmt Artikel 21 Abs. 2 des Dekrets vom 6. November 1813: »les curés ne seront tenus à l'égard des presbytères qu'aux réparations locatives, les autres étant à la charge des communes.« Also nur die Lokativreparaturen und die durch sein Verschulden entstandenen Verschlechterungen fallen dem Pfarrer zur Last: das sind gerade jene Lasten, die durch Code civil (art. 1735; 1754) dem Mieter zur Last gelegt werden. So kann der Gedanke aufkommen, und er liegt nahe, dass eben das Recht des Pfarrers am Pfarrhofe sich nach den für die Miete geltenden Normen bestimme.

---

1) So *Dieulin*, Le Guide des curés. Lyon. 1844³. S. 300; *Gaudry*, Traité de la législation des cultes. Paris 1856. II. 272 n⁰ 552 f.; *C. de Syo*, Das Dekret . . . vom 6. November 1813. Köln 1863. S. 85; *Ravelet*, Code manuel des lois civiles ecclésiastiques. Paris 1873. S. 86 u. a.

Digitized by Google

Dem gegenüber ist nun zu bemerken, dass dieser Schluss zu weit geht. Artikel 44 des Fabrikdekrets und Artikel 21 Abs. 2 des Dekrets vom 6. November 1813 treffen, schon ihrem klaren Wortlaute nach, nur bezüglich der Verteilung der Lasten für die *Reparaturen* eine Bestimmung. Es ist daher ganz unzulässig, aus dieser Bestimmung auch eine Regelung der vielen anderen rechtlichen Beziehungen, die das Wohnen des Pfarrers in dem der Gemeinde gehörenden Pfarrhof notwendiger Weise im Gefolge hat, ableiten zu wollen.

Dieser ersten Ansicht stand frühzeitig eine andere gegenüber, die dem Pfarrer die Rechte eines Nutzniessers zusprach.[1]) Diese Ansicht ist daher entstanden, dass man die aufgrund des Artikels 72 des Germinalgesetzes den Pfarrern zur Verfügung gestellten Pfarrhäuser als Bestandteile des Pfarrgutes ansah und nun Artikel 6 des Dekrets vom 6. November 1813 anwendete.

Hier ist nun zu bemerken, dass es nicht angeht, dem Artikel 6 des Dekrets vom 6. November 1813, wonach den Pfarrern der Niessbrauch am Pfarrgute zusteht, hier anzuwenden und das Recht des Pfarrers am Pfarrhofe als ein Niessbrauchrecht zu betrachten; denn die Pfarrhöfe sind keineswegs Bestandteile des Pfarrgutes, das ja eine juristische Person für sich ist; die Pfarrhäuser, die wir hier im Auge haben, sind ja Eigentum der bürgerlichen Gemeinde. Übrigens betrifft dieses Dekret, laut seiner Überschrift, nur »die Erhaltung und Verwaltung der Güter, welche der Klerus in mehreren Teilen des Reiches besitzt;« gemeint sind insbesondere die damals von den Franzosen okkupierten Provinzen auf dem linken Rheinufer,[2]) in denen die Kirchengüter nicht eingezogen worden waren; diese Güter hatte das Dekret zunächst im Auge; wenn auch das Dekret dann in ganz Frankreich zur Anwendung gelangte, so ist doch klar, dass es durchaus unzulässig ist, dasselbe auf die Pfarrhäuser anzuwenden, die wir hier im Auge haben.

In neuerer Zeit wurde eine dritte Ansicht über die uns beschäftigende Frage durch Th. Ducrocq aufgestellt.[3]) Ducrocq

---

1) So z. B. *Dalloz*, Jurisprudence générale. Répertoire méthodique et alphabétique Bd. XIV. 1853 s. v. Culte n° 503. S. 865; auch die Rechtsprechung entschied mehrmals in diesem Sinne; vgl. darüber unten.

2) Vgl. besonders *De Syo*, l. c. 1 ff.; *Duballet* l. c. S. 370; *Fuzier-Herman* l. c. Bd. XV. s. v. Cure — Curé n° 67 ff. S. 690 f.

3) *Ducrocq* entwickelte zuerst diese Ansicht in einer Anmerkung zu Poitiers 29. Juni 1883 bei *Dalloz*, Périodique 83. 2. 169—173[3—5]. Nur wenige Autoren haben sich ihm angeschlossen. Vgl. z. B. *A. Plocque*, De la condition

Digitized by Google

erkennt klar, dass die Pfarrhäuser nicht als Bestandteil der Pfarrgüter anzusehen sind, dass daher auch Art. 6 des Dekrets vom 6. November 1813 nicht zur Anwendung kommen könne; er lehnt daher mit Recht die Ansicht, dass die Pfarrer als Niesbraucher zu betrachten seien, ab. Er weist dann darauf hin, dass Artikel 71 des Germinalgesetzes, welcher die Generalräte der Departemente ermächtigt, den Erzbischöfen und Bischöfen angemessene Wohnungen zur Verfügung zu stellen, diesen letzteren weder ein dingliches Niessbrauchs- oder Wohnungsrecht, noch ein persönliches Mietsrecht verliehen habe; dass vielmehr, wie auch durch das Kompetenz-Konfliktentribunal am 14. April 1883[1]) entschieden wurde, in diesem Falle weiter nichts, als eine sogenannte verwaltungsrechtliche Widmung (affectation administrative) vorliege. Er meint nun, dass durch Artikel 72 genau dasselbe geschah bezüglich der Pfarrhäuser, dass also auch bezüglich dieser, nur eine verwaltungsrechtliche Widmung vorliege, dass den Pfarrern ein dingliches Recht an den Pfarrhäusern überhaupt nicht zustehe, dass das Recht im Pfarrhause zu wohnen vielmehr jederzeit widerruflich sei, da ja jede echte »affectation administrative« dem Wohnungsinhaber nur ein jederzeit widerrufliches Recht verleiht.[2]) Artikel 72 Absatz 1 des Germinalgesetzes, auf den schliesslich alles ankommt, legt er folgendermaßen aus: »il impose aux communes propriétaires des ces anciens presbytères, l'obligation de les attribuer de préférence à cette destination conforme à leur destination antérieure.«[3]). Also nicht das Gesetz verfügt die Widmung, es liegt keine affectation légale vor, sondern die Gemeinden sollen erst diese Widmung vornehmen, und die Verpflichtung es zu tun ist nicht einmal eine unbedingte (de préférence!)

Gerade diese Auffassung des Artikels 72 Absatz 1, zu der Ducrocq sich gedrängt sieht, zeigt, dass seine ganze Auffassung unhaltbar ist. Der Wortlaut des Artikels zeigt, dass nicht erst

---

juridique du prêtre. Thèse. 1887. S. 38 f.; *R. Graffin,* Du domaine privé de la commune. Thèse 1896. S. 89. Auf den Standpunkt Ducrocq's stellte sich der Justiz- und Kultusminister gelegentlich einer Sache, die am 15. Dezember 1883 vor dem Staatsrate verhandelt wurde; vgl. S. 85. 3. 66; D. 85. 3. 57. Vgl. noch *Dubief* II. 472; *Boucherie,* De la condition juridique des presbytères. Thèse 1902. 50 ff.; *Fuzier-Herman* XXXI, 195 n° 73 ff.

1) D. 83. 3. 85 f.

2) Ueber die Natur der Affectation vgl. D. 88. 3. 81 ff.; ed. *Bécquet,* Répertoire du droit adm. XI 349; *Dalloz,* Répert. méthodique. Supplément V° Commune n° 988 ff. Bd. III. S. 161; *Gaudry,* Traité du domaine II. 530; *Fuzier-Herman,* Bd. XII. V° Commune n° 766 ff. S. 415.

3) D. 83. 2. 172.

Digitized by Google

die Gemeinden die Widmung der Pfarrhäuser vornehmen sollen sondern das Germinalgesetz selber verfügt eine Zurückerstattung der Pfarrhäuser an die Pfarrer: »les presbytères et les jardins attenants .... seront rendus aux curés et aux desservants des succursales.« Nicht auf einem Verwaltungsakt beruht das Recht der Pfarrer, im Pfarrhause zu wohnen, sondern auf einem Gesetz. — Übrigens hat sich die Jurisprudenz in Frankreich gegen die Ansicht von Ducrocq ausgesprochen; so steht sie z. B. seit langem ohne Schwanken auf dem Standpunkt, dass die Pfarrer aktiv legitimiert sind, um bei den ordentlichen Gerichten klagen zu können, wenn sie im Genusse der Rechte, die ihnen an den Pfarrhöfen zustehen, unberechtigter Weise beeinträchtigt werden;[1] nach der Ansicht von Ducrocq müsste ihnen dieses Recht offenbar abgesprochen werden, weil ja nach der Theorie durch die »affectation« der »affectataire« ein solches Recht nicht erhält; ferner, die ordentlichen Gerichte haben sehr oft über den Inhalt des Rechts der Pfarrer geurteilt[2]: läge eine verwaltungsrechtliche Widmung vor, so wären hierzu nach dem Grundsatz der Trennung der Gewalten nur die Verwaltungsgerichte zuständig.

Frühzeitig wurde endlich noch eine andere Ansicht vertreten, — wenn auch nicht immer mit der nötigen Klarheit und Bestimmtheit; nämlich: das Recht des Pfarrers am Pfarrhofe sei weder ein Mietsrecht noch ein Niessbrauchsrecht, sondern es sei ein Rechtsgebilde ganz eigener Art, das mit jenen beiden allerdings manches gemein habe, aber doch mit keinem identisch ist. Diese letztere Ansicht wurde von dem überaus einflussreichen Journal des conseils de fabriques von Anfang an vertreten.[3] Sie wurde, um es hier gleich zu bemerken, für die Folgezeit die wichtigste; denn die für die Rechtsbildung in Frankreich so überaus bedeutungsvolle Jurisprudenz schloss sich nach manchen Schwankungen ihr an und brachte sie zur allgemeinen An-

1) Vgl. z. B. Kass. 4. Febr. 1879 (D. 79. 1. 221); Kass. 17. Dezember 1884 (D. 85. 1. 290) und viele andere; vgl. die Ausführungen von Gomel zu St. R. E. 15. Dezember 1883 (D. 85. 3. 57 f.).

2) Vgl. Belege bei D. 88. 3. 81[1].

3) Vgl. schon J. F. 1834/5 I. 69; das Recht des Pfarrers stehe dem Wohnungsrecht im Sinne der Artikel 631 und 634 des C. c. sehr nahe; aber »le conseil (du J. F.) ne pense pas que cette assimilation peut être soutenue comme rigoureuse et parfaitement égale«. Ferner J. F. 1835/36 II. 118; 1837/8 IV. S. 151; 220; 344; 1866/7 2. série XV. 338; *Nigon de Berty,* Dissertation sur les droits et les charges des curés à l'égard des presbytères (J. F. 1871. Bd. 37. S. 60): »Un droit exceptionnel de jouissance, d'une nature spéciale, sui generis, qui participe tout à la fois de l'usufruit, de l'usage, de l'habitation et de la location«; *A. Rousset,* Code annoté. Paris 1867[2]. S. 83.

Digitized by Google

erkennung. Daher ist es nun nötig, des näheren zu untersuchen, wie die Jurisprudenz sich zu der uns beschäftigenden Frage stellte.

Sehr frühe nahmen die französischen Minister zu unserer Frage Stellung; schon vom 12. Thermidor XIII. und vom 8. April 1808 liegen von ihnen Äusserungen vor.[1]) Sie stellten als Prinzip auf, dass die Pfarrer nicht als Nutzniesser der Pfarrhäuser zu betrachten seien, dass ihnen nur das Recht auf die persönliche Benützung dieser Gebäude zustehe. In ähnlichem Sinne äusserten sie sich noch häufig;[2]) zuweilen auch in ausführlichen Worten. In einer Ministerialentscheidung vom 6. Juni 1856[3]) z. B. heisst es: »La jouissance des presbytères, accordée aux desservants... est d'une *nature toute particulière.* On ne peu l'assimiler entièrement à celle du locataire, puisque le desservant ne paye pas de loyer, bien qu'il soit tenu des réparations locatives.... Cette jouissance n'est pas non plus celle de l'usufruitier; car le desservant n'a pas sur le presbytère des droits aussi étendus que ceux de l'usufruitier....« Und weiter unten: »D'après le jurisprudence constante de l'administation des cultes, les desservants n'ont que l'usage personel des presbytères; ils ne peuvent ni les louer ... ni les ceder à un tiers ...« In einer späteren Min.-Entscheidung vom 26. Februar 1869[4]) heisst es: »Ce droit de jouissance ne saurait être complètement assimilé à un usufruit ordinaire. Il n'offre ce caractère que lorsque les presbytères et dépendances appartiennent au titre ecclésiastique, ainsi que l'explique l'article 6 du décret du 6 Novembre 1813; il s'en rapproche cependant assez pour que les règles de l'usufruit lui soient applicables dans tous les cas où il n'y est pas expressément dérogé.« Solche Worte sind bemerkenswert: die französische Rechtsprechung hat bis zur Trennung über die Natur des Rechtes der Pfarrer an den Pfarrhäusern nicht viel mehr und nicht viel klares zu sagen vermocht, als die Minister es hier bereits getan.[5])

Die Gerichte haben sich lange Zeit mit unserer Frage nicht

---

1) Vuillefroy 453c; vgl. J. F. 1866/7 2. ser. XV S. 331; 1871. Bd. 37. S. 39; Gomel bei D. 85. 3. 57; Duballet S. 368.

2) Min. Ent. 9. April 1839; 17. Mai 1842; 24. Oktober 1845; 22. August 1848; 12. Januar 1856; 8. Oktober 1858.

3) Bul. Int. 1859 nº 64 S. 219. J. F. 1871 Bd. 37. S. 270 ff.

4) J. F. 1869/70 Bd. 35. S. 235 f.

5) Vgl. noch Min. Ent. 3. Februar 1870 (J. F. 1871. Bd. 37. S. 196); Min. Circ. 23. Juli 1902 (Boucherie l. c. S. 99).

Digitized by Google

eingehend befasst. Es finden sich wohl in einigen Entscheidungen gelegentliche Bemerkungen, denen aber eine grosse Bedeutung nicht zuerkannt werden kann.[1])

Die uns beschäftigende Frage kam aber zur Erörterung in einem Rechtsstreit, in den der Pfarrer von Viplaix mit einem Nachbarn mitte der 30er Jahre verwickelt wurde.[2]) Da sehen wir denn, dass es sowohl für die Gerichte, als auch für die Parteien als ausgemacht galt, dass das Pfarrhaus zum Pfarrgute gehöre; dass daher das Dekret vom 6. November 1813 zur Anwendung kommen müsse und der Pfarrer als Usufructuar zu betrachten sei — unter Berücksichtigung der besonderen abändernden Bestimmungen im Dekret von 1813. Man ging aber auch damals nicht sehr ausführlich auf unsere Frage ein: die Klage des Pfarrers wurde abgewiesen, weil er die Ermächtigung zu klagen, deren er angeblich bedurfte, nicht erwirkt hatte.

Aus dem Urteile, welches das Gericht von Grenoble in der Sache des Pfarrers von Goncelin am 27. Juni 1866 fällte und welches unterm 21. Januar 1868 durch den Kassationshof bestätigt würde, lässt sich für unsere Frage nichts entnehmen.[3])

Eine unzweideutige Stellung nahm aber der Gerichtshof von Dijon in einem Urteil vom 11. August 1869[4]) in unserer Frage ein. Ganz klar ist hier ausgesprochen, dass die Pfarrhäuser nicht als zum Pfarrgut gehörig zu betrachten seien. Das Recht des Pfarrers fasste das Gericht auch nicht als ein Niessbrauchsrecht schlechthin auf, sondern als ein Niessbrauchsrecht *ganz eigener Art* als ein »*usufruit sui generis*, soumis quand à son exercice à certaines conditions spéciales«.

Einen Rückschritt bedeutet aber wieder ein Urteil des Gerichtshofes von Caen vom 26. Dezember 1877[5]): es wird hier ganz irriger Weise angenommen, dass die Pfarrhöfe den Hauptbestandteil des Pfarrgutes ausmachen, dass somit gemäß den Bestimmungen Dekrets vom 6. November 1813 das Recht des

---

1) z. B. Paris 29. Dezemb. 1835 (J. F. 1835/6 II 116 ff.); Caen 8. Octob. 1839 (J. F. 1839/40 VI. 108).

2) Vgl. die Urteile Huriel 10. Nov. 1835; Mont-Luçon 11. Febr. 1836; Kass. 8. Febr. 1837 (J. F. 1836/37 III. 361 ff.).

3) abgedr. Dubief II 463[1] und S. 68. I 222. Die Schlussfolgerungen, die Dubief II. 463 aus dem Urteil zieht, sind daher verfehlt. Das betr. Grundstück gehörte nicht zu jenen, die durch Art. 72 Satz 1 als »Pfarrgarten« zurückgegeben wurden; es war eben kein »Pfarrgarten« im Sinne des erwähnten Artikels; deshalb wurde dem Pfarrer die aktive Sachlegitimation abgesprochen.

4) abgedr. Dubief II 465[2] und S. 71. 2. 18.

5) S. 81. 1. 395.

Digitized by Google

Pfarrers ein eigentliches Niessbrauchsrecht sei; selbst der Kassationshof, welcher sich mit dieser selben Angelegenheit befasste, erklärte am 4. Februar 1879,[1]) dass sich aus den Artikeln 6, 13, 14 und 21 des genannten Dekrets von 1813 ergebe, dass den Pfarrern ein Niessbrauchsrecht an den Pfarrhäusern zustehe.

In den 80er Jahren mussten sich dann die französischen Gerichte häufiger mit der Frage nach der Art des den Pfarrern am Pfarrhofe zustehenden Rechtes beschäftigen. Wichtig wurde insbesondere, dass sie bald klarer erkannten, dass die Pfarrhöfe nicht zum Pfarrgute gezählt werden dürfen.

In einem Urteile des Gerichtshofes zu Moulins vom 7. Juli 1880, das in zweiter Instanz vom Gerichtshofe zu Riom am 2. August 1881[2]) bestätigt wurde, kam es bereits mit Klarheit und Schärfe zur Aussprache, dass die Pfarrhäuser nicht als Bestandteil des Pfarrgutes betrachtet werden könnten, sondern Gemeindeeigentum seien.

Damit war es aber auch nicht mehr möglich, einfach den Artikel 6 des Dekrets vom 6. November 1813 anzuwenden und das Recht des Pfarrers als ein Niessbrauchsrecht, wie es den Pfarrern eben an dem Pfarrgute zusteht, anzusehen. Dazu kommt, dass damals die Gerichte infolge mehr politischer Vorgänge sich mehrfach mit der subtileren Frage befassen mussten, ob denn die Gemeinde berechtigt seien, am Nationalfeste (14. Juli) das Pfarrhaus zu beflaggen und zu schmücken oder ob denn das dem Pfarrer zustehende Recht dem entgegenstehe. So kam es, dass die Gerichte sich nun viel präziser über die uns beschäftigende Frage aussprechen mussten.

In einem Urteil des Kassationshofes vom 9. Juni 1882[3]) heisst es, dass das Recht des Pfarrers am Pfarrhofe sei: »un droit d'usufruit spécial et d'habitation conformément aux dispositions des articles 72 de la loi du 18 germ. an X; 6, 13, 14 et 21 du décret du 6 novembre 1813«. Das Recht des Pfarrers ist demnach weder ein reines Niessbrauchsrecht noch ein reines Wohnungsrecht im Sinne der Artikel 625 ff. des C. c. Von dieser Auffassung aus ist auch die Entscheidung des Kassationshofes verständlich, dass nämlich die Gemeinde wohl berechtigt sei, am Nationalfest das Pfarrhaus zu beflaggen: das Recht des Pfarrers ist eben kein reiner Niessbrauch, der Pfarrer ist also auch nicht

1) ibid. u. Dubief II 467 [2].
2) D. 82. 2. 125.
3) abgedr. Dubief II 468 [1] u. S. 82. 1. 481.

Digitized by Google

befugt, das Pfarrhaus in derselben Weise, wie der Eigentümer, zu benutzen (Code civil Art. 578) und nach Belieben die ausgehängten Fahnen herunterzureissen.

Bald nachher, am 11. November 1882[1]) heisst es in einem Urteil des Kassationshofes ganz ähnlich: »Le droit du curé est . . . si non un droit ayant tous les caractères légaux d'un usufruit, du moins un droit spécial de jouissance, qui en est équivalent . .« Der Kassationshof hat sich später noch öfter über die Natur des in Frage stehenden Rechtes ausgesprochen; die Ausdrücke, deren er sich dabei bedient, sind die gleichen, die wir schon kennen: »droit d'usufruit spécial«, »droit de jouissance spécial«, wohl auch »usufruit oder jouissance *sui generis*«;[2]) dieselben Ausdrücke finden wir in jenen Entscheidungen wieder, die der Staatsrat als Berufungsgericht traf.[3]) Die niederen Gerichte schlossen sich natürlich alsbald an;[4]) die Autoren natürlich ebenfalls.[5])

Will man nun die Auffassung, wie sie in Frankreich zur Anerkennung gelangte, in Ausdrücken wiedergeben, die der deutschen Rechtssprache geläufig sind, so wird man das Recht der Pfarrer als eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bezeichnen; es ist ebensowenig mit dem Wohnungsrechte im Sinne des Code civil Artikel 625 ff., als mit dem Niessbrauchsrechte völlig identisch; vielmehr stellt es sich dar als ein Rechtsgebilde ganz eigner Art, das allerdings mit jenen beiden Rechten in mancher Beziehung nahe verwandt ist.

---

1) D. 83. 1. 362.

2) 16. Febr. 1883 (D. 83. 1. 361) »les desservants ont sans doute, au regard des simples particuliers, le droit de faire respecter la jouissance sui generis, qui leur appartient sur ces édifices«; 7. Dezemb. 1883 (D. 84. 1. 210) »droit de jouissance spécial conformément aux articles 72 de la loi 18 germ. 18; 6, 13, 14 et 21 du décret du 6. Novembre 1813«; 17. Decemb. 1884 (D. 85. 1. 289).

3) St. R. E. 20. April 1882 (Recueil period. des arrêts du Cons. d'Etat S. 1087); 16. Dezemb. 1882 (ibid. 1848); 15. 1883 (D. 88. 3. 57); 13. März 1886 (Dubief II. 470[1] u. D. 87. 3. 86).

4) Angers 25. Januar 1883 (D. 83. 2. 176) »un droit d'usufruit spécial et d'habitation«; Poitiers 29. Juni 1883 (D. 83. 2. 169); hier heisst es noch: »si cette jouissance n'est pas un usufruit, elle doit être tout au moins soumise . . . aux dipositions du C. c. relatives soit au bail soit à l'habitation . .«; die Möglichkeit, dass doch ein Mietsverhältnis vorliege, wird also hier wenigstens noch in Rücksicht gezogen. Toulouse 24. Dezember 1885 (D. 86. 2. 265) heisst es: »un droit qui, s'il n'a pas les caractères légaux d'un usufruit, constitue un droit spécial de jouissance qui en est l'équivalent«; Langres 26. Octob. 1883 (S. 85. 2. 219); Agen 12. März 1891 (S. 91. 2. 203); Paris 2. April 1896 (S. 97. 2. 129 f.).

5) *Dubief* II n° 1793 ff. S. 461 ff.; *Duballet* n° 960 S. 367 ff.; *Fuzier-Herman* XXXI s. v. Presbytères n° 67 ff. S. 194; *Fanton* n° 1249. II[2] S. 193 f.; bei D. 86. 2. 265[1—2] u. a.

Digitized by Google

IV. Welcher Art nun das Recht des Pfarrers auf die erst nach Erlass des Germinalgesetzes durch die Gemeinden als Pfarrhöfe gewidmeten Gebäude sei, darüber haben die Meinungen nicht weniger geschwankt, als dies bezüglich der auf Grund des Artikels 72 Abs. 1 des Germinalgesetzes den Pfarrern zurückerstatteten Pfarrhäuser der Fall gewesen ist.

Die Frage wurde zwar lange nicht gründlich untersucht. Auch konnten die Streitigkeiten, die bezüglich solcher Pfarrhäuser auf gerichtlichem Wege zum Austrage kamen, ohne tieferes Eingehen auf die Frage erledigt werden.[1]) Erst in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, als eine Reihe von Streitigkeiten innerhalb kurzer Zeit zwangen, sich näher mit dem Rechte der Pfarrer am Pfarrhofe zu befassen, ging man auch auf unsere Frage tiefer ein. In einer Sache, welche durch Urteilsspruch des Gerichtshofes von Angers am 25. Januar 1883[2]) entschieden wurde, sprach sich der Gerichtshof — obwohl eigentlich nur die Natur des Rechts der Bischöfe auf ihre Paläste zu beurteilen war — zugleich auch über das Recht der Pfarrer am Pfarrhofe aus; die Auffassung des Gerichtshofes ist klar ausgesprochen in folgendem Satze: »Considérant . . . Que de même que les curés ont sur les nouveaux presbytères mis à leur disposition comme sur les anciens (gemeint sind die durch Artikel 72 des Germinalgesetzes zurückerstatteten Pfarrhöfe im Gegensatz zu den erst später als Pfarrhöfe gewidmeten Gebäuden) un droit spécial d'usufruit et d'habitation, que nul ne leur conteste, ainsi les évêques ont le même droit sur le palais affecté à leur habitation . . . .« Der Gerichtshof von Angers war also der Meinung, dass das Recht des Pfarrers seiner Art nach das gleiche sei, ohne Unterschied, ob nun sein Pfarrhaus durch Artikel 72 des Germinalgesetzes oder aber erst später zur Verfügung gestellt wurden.

Die Sache wurde nun vor das Konfliktentribunal gebracht. Das Tribunal beschränkte sich zwar in seinem Urteil (14. April 1883)[3]) streng auf die ihm vorliegende Frage nach dem Rechte der Bischöfe auf ihre Paläste. Aber der Regierungskommissar Chante-Grellet stellte in den Konklusionen, die er zur Sache dem Tribunal unterbreitete, folgende Unterscheidung auf: »Nous admettons comme un droit réel ce droit à la jouissance des presbytères, lorsqu'il s'agit des presbytères remis en vertu de la loi

1) Vgl. z. B. Nimes 20. März 1871 (S. 71. 2. 118).
2) D. 83. 2. 176.
3) D. 83. 3. 86.

Digitized by Google

organique. Mais nous avons peine à l'admettre quand il s'agit des presbytères fournis depuis ou construits par les communes en vertu du décret de 1809. Les droits du curé ne paraissent pas devoir être les mêmes . . . . Dans ce cas il y a une *affectation spéciale en vue d'un service public à un fonctionnaire ecclésiastique*«. Sodann zieht Chante-Grellet die Schlussfolgerung, dass zur Entscheidung aller auf solche Pfarrhäuser bezüglichen Streitigkeiten nur die Verwaltungsgerichte zuständig seien.

Die Meinung, die hier[1]) Chante-Grellet vertrat, dass also die Natur des Rechtes des Pfarrers auf seinen Pfarrhof ganz verschieden sei, je nachdem dieser auf Grund des Artikels 72 des Germinalgesetzes oder aber erst später durch die Gemeinden den Pfarrern zur Verfügung gestellt wurden, fand in Frankreich zunächst Anklang.[2]) Trotzdem hat die Rechtsprechung diese Auffassung in der Folgezeit nicht anerkannt, sondern ist zu der Auffassung, welche der Gerichtshof von Angers am 25. Januar 1883 vertreten hatte, zurückgekehrt.[3])

Das tat zunächst der Gerichtshof von Toulouse in einem Urteile vom 24. Dezember 1885.[4]) Es handelte sich um ein Pfarrhaus, das von der Gemeinde Bragayrac erst im Jahre 1854 gebaut worden war. Der Pfarrer Philbert war nun am 7. Juli 1885 in rechtsgültiger Weise seines Amtes entsetzt worden, weigerte sich aber, das Pfarrhaus zu verlassen; daher Klage des Nachfolgers Dussol auf Herausgabe des Pfarrhofes. Die Sache kam vor den Appellationshof von Toulouse. Philbert stellte sich nun auf den Standpunkt, den Chante-Grellet vor dem Staatsrate vertreten hatte, dass in diesem Falle nur eine »affection gracieuse et administrative« vorliege, die Sache daher vor die Verwaltungsgerichte gehöre und dass der Gerichtshof von Toulouse unzuständig sei. Darauf erwidert der Gerichtshof: »Attendu . . . qu'il ne saurait être sérieusement contesté que les droits et obligations relatifs à la jouissance du presbytère sont du ressort de l'autorité judiciaire; qu'en vertu de l'art. 72 de la loi du 18 germ. an 10. les curés et desservants ont été nantis d'un droit de jouissance sur les pres-

1) Vgl. auch *Chante-Grellet* zu St. R. E. 16. Dezember 1882 (Rec. des arrêts du C. d'Etat. 1882 S. 1048).

2) Vgl. *Dubief* II S. 462 n° 1793; *Fuzier-Herman* l. c. XXXI, 194 n° 67, *Boucherie* l. c. 55.

3) Dieser Wechsel ist in der neuesten Literatur nicht genügend beachtet worden. Vgl. nur *F. Fanton,* Traité des fabriques et du culte catholique 1898 II² n° 1248 S. 193.

4) D. 86. 2. 266 ff.

Digitized by Google

bytères; — que cette jouisssance a été confirmée d'une manière générale et explicite par les art. 6, 13, 14, 21, 23 du décret du 26. novemb. 1813 et surtout par l'ordon. royale du 3. mars 1825 qui, s'occupant des presbytères et dépendance des succursales dans lesquelles le binage a lieu, consacre les droits des desservants; qu'en vain ou voudrait distinguer entre les presbytères rendus lors du concordat et ceux constitués postérieurement en exécution de l'article 92 du décret de 1809; qu'*inutilement* on prétend que, dans ce dernier cas, il y a une *affectation spéciale* en vue d'un service public à un fonctionnaire ecclésiastique; qu'il suffit de remarquer que le décret de 1813 et l'ordonnance de 1825, postérieurs au décret de 1809 ne font aucune distinction et que, dès lors, il y a parité de situation; qu'il est a remarquer que l'ordonnance de 1825 édicte des précautions minutieuses, quant à la distraction des parties superflues d'un presbytère, ce qui prouve leur indisponibilité au regard de la commune . . . .« Zum Schlusse erklärt sich der Gerichtshof zur Entscheidung des Falles als kompetent.

Nach diesem Urteile von Toulouse steht also den Pfarrern auch an jenen Pfarrhöfen, welche ihnen in Ausführung des Artikels 92 2° des Fabrikdekrets zur Verfügung gestellt wurden, ein dingliches Recht zu, das seinem Inhalte und seiner Natur nach von dem Rechte der Pfarrer an Pfarrhöfen, die einstens in der Revolution konfisziert worden waren, nicht verschieden ist; durch Gesetz ist den Pfarrern das Recht verliehen, gleichgültig zu welcher der beiden in Frage stehenden Kategorien ihr Pfarrhaus nun zu zählen ist. So ist die Auffassung des Gerichtshofes von Toulouse; die Argumente dafür sind in der oben abgedruckten Stelle genügend klar aufgezählt.

Denselben Standpunkt vertrat auch der Gerichtshof von Paris am 2. April 1896[1]), wenn auch nicht in so klaren und ausführlichen Worten wie es in Toulouse geschah.

Aber von grosser Klarheit ist wieder ein Urteil des Kassationshofs vom 17. Februar 1897.[2]) Der Pfarrer Ravier von Bagé-la-Ville hatte vor dem Gerichte in Bourg eine Klage eingereicht, weil ihm der Besitz eines Teiles des Pfarrhofes entzogen worden war. Er wurde aber am 26. März 1895 abgewiesen; das Gericht stellte sich nämlich auf den Standpunkt, dass eine verwaltungsrechtliche Widmung vorliege, die dem Pfarrer kein dingliches und

1) S. 97. 2. 130.
2) S. 97. 1. 328.

Digitized by Google

kein persönliches Recht verleihe, aufgrund dessen er klagen könne: das betreffende Gebäude war nämlich erst seit dem Jahre 1812 als Pfarrhaus gewidmet. Nun wandte sich der Pfarrer an den Kassationshof und dieser kassierte denn auch das Urteil; als Begründung ist ausgeführt: »Attendu que le droit de jouissance sui generis reconnu aux curés et aux desservants sur les presbytères, dont la propriété appartient aux communes, peut donner lieu à une action possessoire au profit du titulaire ecclésiastique dont la jouissance est troublée, qu'il en est ainsi toutes les fois qu'un immeuble communal a été affecté au service de presbytère et tant que l'affectation subsiste, *sans qu'il y ait a distinguer* entre les immeubles qui ont été rendus à leur destination primitive par l'art. 72 de la loi du 18 germ. X. et ceux que les communes ont acquis ultérieurement et qu'elles ont affecté aux même service en exécution de l'art. 92 du decret du 30 Décembre 1809.« Und weiter unten: »Attendu en effet que l'article 1er de l'ordonn. du 3 mars 1825 attribue aux uns et aux autres le même caractère d'indisponibilité temporaire au regard des communes; que, quelle que soit l'origine de ces biens, les décrets du 30 Décembre 1809 et du 6 Novembre 1813 ne font aucune distinction dans le régime spécial qu'ils leur appliquent.«

So bildete sich in Frankreich eine ständige Rechtsprechung. Nach einem Urteil des Gerichtshofes von Dijon vom 18. Dezember 1901 [1]) erkannte »une jurisprudence désormais établie«, den Pfarrern dasselbe eigenartige Recht auf die Pfarrhäuser zu, ohne Unterschied, ob das betreffende Pfarrhaus aufgrund des Konkordats zurückerstattet, oder aber erst später in Ausführung des Artikels 92 des Fabrikdekrets als solches zur Verfügung gestellt worden war. Wenige Jahre später kam das Gesetz betreffend die Trennung von Staat und Kirche zustande, so dass den Gerichten keine Gelegenheit mehr geboten war, sich mit unserer Frage zu beschäftigen.

V. Wie aber, wenn das Pfarrhaus nicht der Gemeinde, sondern der Kirchenfabrik gehört? Der Fall lag ja in Frankreich und liegt auch heutzutage in Elsass-Lothringen nur ausnahmsweise vor. Es ist daher auch von vornherein zu erwarten, dass die Rechtsprechung nur selten mit diesem Falle sich zu befassen hatte.

1) S. 1903. 2. 172: »Une jurisprudence désormais établie reconnait aux curés et desservants, sur les presbytères, sans distinction entre ceux qui ont été réstitués en suite du Concordat et ceux qui ont été créés postérieurement, en exécution de l'art. 92 du décret du 30. Déc. 1809, un droit de jouissance sui generis«. Vgl. auch St. R. E. 22. Januar 1903 (D. 1903. 1. 589).

Digitized by Google

Trotzdem finden wir ihn entschieden in einem Briefe des Justiz- und Kultusministers an den Präfekten des Departements Moselle vom 3. Februar 1870.[1]). Der Minister schreibt darin: »Mais, que la propriété de la maison presbytérale appartienne à la commune ou à la fabrique, le Curé ou le desservant n'en a pas moins un droit de jouissance exclusif et absolu, qui ne saurait être assimilé ni à une simple location ni même à un usufruit ordinaire.« Also, ob das Pfarrhaus der Gemeinde oder der Kirchenfabrik als Eigentum gehört, das Recht des Pfarrers ist in einem wie im anderen Falle das gleiche. In der Tat, jene Argumente, auf die der Gerichtshof von Toulouse am 24. Dezember 1885 und der Kassationshof am 17. Februar 1897 sich stützten, um ihre Auffassung zu rechtfertigen, dass das Recht eines Pfarrers auf sein Pfarrhaus, das erst in Ausführung des Artikels 92 des Fabrikdekrets von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde, seiner Art nach das gleiche sei, wie das Recht eines anderen Pfarrers, dessen Pfarrhaus aufgrund des Artikels 72 des Germinalgesetzes dem Pfarrer zurückgegeben worden war, können ebensogut auf die den Kirchenfabriken gehörenden Pfarrhäuser Anwendung finden und müssen doch auch zu dem gleichen Resultate führen. Auch für diese Pfarrhäuser trifft es zu, dass das Fabrikdekret und das Dekret vom 6. November 1813 keinen Unterschied in der rechtlichen Lage dieser Pfarrhäuser im Gegensatz zur Lage jener, die Gemeindeeigentum sind, festsetzen; die Bestimmungen der Artikel 44 des Fabrikdekrets und 21 des Dekrets vom Jahre 1813, finden auf diese Pfarrhäuser Anwendung. Und nach der neuesten französischen Rechtsprechung haben die Bestimmungen des Dekrets vom 3. März 1825 betr. die Entwidmung einzelner für die Bedürfnisse des wohnungsberechtigten Pfarrers überflüssiger Teile des Pfarrhofes und deren Verwendung zu einem anderen öffentlichen Dienste, auch für die den Kirchenfabriken gehörenden Pfarrhäuser Geltung.[2]) Daher ist auch der Entscheidung des Ministers vom 3. Februar 1870 zuzustimmen, dass nämlich das Recht des Pfarrers, dessen Pfarrhaus Fabrikeigentum ist, seiner Art nach das gleiche ist, wie das Recht

1) J. F. 1871. Bd. 37. S. 195 f.

2) Vgl. St. R. G. 8. Juli 1892 (D. 93. 3. 108.); St. R. E. 17. Dezember 1897 (D. 99. 3. 27.), u. ö. Früher stand allerdings die Jurisprudenz auf dem Standpunkt, dass das Dekret vom 3. März 1825 auf die Pfarrhäuser, die Fabrikeigentum sind, keine Anwendung finde. Vgl. Avis du com. Int. 26. Sept. 1834 (Vuillefroy 456c) St. R. E. 22. März 1889 (D. 91. 3. 68. mit Anmerkg.). Näheres hierüber an anderer Stelle.

Digitized by Google

eines anderen Pfarrers, dessen Pfarrhof etwa Eigentum der Gemeinde ist.

VI. Das Recht des Pfarrers an seinem Pfarrhause muss also nach französischer Auffassung seiner Art nach stets das gleiche sein, ob nun das Pfarrhaus Eigentum der Kirchenfabrik oder der bürgerlichen Gemeinde ist, ob es nun infolge des Artikel 72 des Germinalgesetzes oder erst später dem Pfarrer als Wohnung angewiesen wurde. Es ist in allen diesen Fällen ein Recht, das sich weder mit dem Niessbrauch, noch mit der Miete, noch mit dem Wohnungsrechte völlig deckt, es ist vielmehr ein Rechtsgebilde ganz eigener Art, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Wenn man auch in Frankreich erst nach 1870 zu völliger Klarheit über dieses Recht gelangt ist, so ist doch anzunehmen, dass auch die deutschen Gerichte gegebenenfalls sich derselben Ansicht anschliessen würden. Die Rechte der Pfarrer in Elsass-Lothringen müssen doch in diesem Punkte mit jenen, welche den französischen Pfarrern vor der Trennung von Staat und Kirche zustanden, identisch sein: beruhen sie doch in letzter Linie auf denselben aus französischer Zeit stammenden gesetzlichen Bestimmungen.

Durch Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in Elsass-Lothringen ist eine Änderung der den Pfarrern am Pfarrhaus zustehenden Rechte nicht eingetreten.[1]) Nur bezüglich des Rechtsschutzes wäre allenfalls Els.-Lothr. A. G. B. G. B. § 86[2]) zu berücksichtigen: danach werden die Pfarrer in der Ausübung ihrer Rechte wie Sachbesitzer des neuen Rechts geschützt.

Nachdem wir nun die Art des dem Pfarrer an seinem Pfarrhause zustehenden Nutzungsrechtes festgestellt haben, können wir es erst versuchen, jene praktischere Frage zu beantworten, welches denn der Inhalt dieses Rechtes ist, welches im Einzelnen die Befugnisse des Pfarrers sind. Die Beantwortung dieser Frage bietet keine Schwierigkeit, wenn das Pfarrhaus einen Bestandteil des Pfarrgutes bildet, da es sich in diesem Falle um ein Niessbrauchsrecht handelt; nur bezüglich der Mietsreparaturen sind, wie bereits oben ausgeführt wurde, besondere Bestimmungen zu

1) E. G. z. B. G. B. Art. 80. Vergl. *Geigel*, Pfründeniessbrauch (l. c. S. 266 f.). *Meurer* l. c. S. 285 f. Bezüglich der zum Pfarrgute gehörenden Pfarrhäuser ist allerdings E. G. B. G. B. Art. 4 zu berücksichtigen, vgl. Kisch, l. c. S. 81[2].

2) Vgl. *Molitor-Stieve*, Das Gesetz betreffend die Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuches in Els.-Lothr. 1912[2] S. 354 ff.

Digitized by Google

berücksichtigen. Gehört aber das Pfarrhaus entweder der Gemeinde oder der Kirchenfabrik als Eigentum, so ist die Beantwortung der Frage viel schwieriger und nur auf Grund einer weiteren, eingehenden Untersuchung möglich: handelt es sich doch um die Feststellung des Inhaltes eines seiner Natur nach ganz eigenartigen Rechtes. Immerhin ist diese Aufgabe, wie wir meinen, durch unsere bisherigen Ausführungen doch insofern vereinfacht, als wir nachgewiesen haben, dass die Natur und folglich der Inhalt des Rechtes völlig gleich ist, ohne Unterschied, ob das betreffende Pfarrhaus der Gemeinde oder der Kirchenfabrik als Eigentum gehört.

Digitized by Google

4. Der Einfluss des Religionswechsels dritter Personen auf die religiöse Erziehung Minderjähriger nach bayerischem Staatskirchenrecht.[1])

Von Dr. *H. Hellmuth,* Kgl. Assessor in Speyer.

Die religiöse Erziehung der Kinder bildet einen Bestandteil ihrer Erziehung überhaupt. Zweck dieser religiösen Erziehung ist, den Kindern die Glaubenssätze ihrer Konfession beizubringen und sie zur Übung jener Religionspflichten anzuhalten, welche ihre Konfession vorschreibt.

Artikel 134 des E. G. zum B. G. B. lässt die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt. — Wenn auch das Bayerische Staatsrecht in den §§ 12—23 der II. Verfassungsbeilage zur Bayer. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (sog. Religionsedikt = R. E.) nur die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, der Pflegekinder, der durch Heirat legitimierten natürlichen Kinder, der übrigen natürlichen d. i. unehelichen Kinder und der sog. Findlinge regelte, die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen dagegen dem bürgerlichen Familienrechte überliess (B. G. B. §§ 1616 ff.), so schliesst diese Teilung der Materie doch nicht aus, dass dank des Vorbehalts in Artikel 134 E. G. zum B. G. B. zugunsten der Landesgesetzgebung aus den Bestimmungen des bayerischen Verfassungsrechts (§§ 12—23 R. E.) *allgemeine, für die religiöse Kindererziehung überhaupt* geltende Grundsätze geschöpft werden; Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes Bd. 31 S. 78 (= V. G. H. XXXI, 78).

I.

Nach bayerischem Staatskirchenrecht kann jedermann im Alter der Volljährigkeit d. h. nach vollendetem 21. Lebensjahre seine Konfession durch eigene freie Willensentschliessung bestimmen; R. E. §§ 5 ff., V. G. H. XIV, 220. Dagegen bemisst sich die Glaubensangehörigkeit einer minderjährigen Person in erster Linie nach dem Willen der Erziehungsberechtigten bezw. nach den im einzelnen Falle getroffenen verfassungsgesetzlichen

1) Dieser Aufsatz wurde nach dem Stande der heutigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bearbeitet.

Digitized by Google

Regeln; V. G. H. XIV, 220. — Diese Abhängigkeit der Konfessionsangehörigkeit einer minderjährigen Person von Umständen, die von aussen an sie herantreten, währt für die Dauer ihrer religiösen Erziehung d. i. die Zeit bis zum Ablauf der allgemeinen Schulpflicht, wozu auch der Besuch der Sonn- und Feiertagsschule gehört; V. G. H. II, 149; XIV, 221.

1. *Bei ehelichen Kindern* gestaltet sich die Rechtsfolge eines Konfessionswechsels der Eltern oder wenigstens *eines* Elternteils verschieden, je nachdem es sich um Kinder aus sog. ungemischten oder gemischten Ehen handelt.

Die Eltern, gleichviel ob sie in gemischter oder ungemischter Ehe leben, haben die volle Gewalt über die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Sie können über die religiöse Bildung ihrer Kinder *nach freiem Übereinkommen* gültige Bestimmungen treffen, besonders ihre Kinder auch in einer anderen als der eigenen Religion erziehen lassen, solange diese noch nicht durch die Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind; s. unten Ziffer II. — Der elterliche Wille, bei unehelichen Kindern der Wille der Mutter (s. folgende Ziffer 4) bestimmt, ob die Kinder überhaupt in eine Glaubensgesellschaft, und wenn ja, in welche (öffentliche oder private) sie aufgenommen werden sollen; Seydel Bd. III. S. 503. — Auch sind die Eltern bezw. die uneheliche Mutter an die getroffene Wahl nicht gebunden, sondern können, solange ihre Erziehungsgewalt dauert, eine Änderung vornehmen; Seydel Bd. III. S. 503.

Wie schon *die blosse Willensbestimmung* der eben genannten Personen ihre Wirkung auf die Konfessionszugehörigkeit ihrer minderjährigen Kinder ausüben kann, ohne dass gleichzeitig ein Konfessionswechsel dieser Erziehungsberechtigten erfolgt, so bleibt andererseits ein *Konfessionswechsel der Eltern* auch ohne ergänzende Willenskundgabe bezüglich der ferneren Glaubensangehörigkeit ihrer minderjährigen Kinder nicht ohne allen Einfluss auf die Konfession der letzteren.

a) *In gemischten Ehen* (der Begriff einer gemischten Ehe wird als bekannt vorausgesetzt) bewirkt der Übergang der Eltern oder eines Elternteils zu einem anderen Glaubensbekenntnisse insolange keine Veränderung in der religiösen Kindererziehung, als die Ehe in Ansehung der Konfessionszugehörigkeit der Eltern eine gemischte bleibt; R. E. § 18.

Geht aber ein Ehegatte zu der Religion des anderen über, und die Ehe hört dadurch auf, eine gemischte zu sein, so ver-

Digitized by Google

lieren etwaige Erziehungsverträge (R. E. §§ 12, 14) ihre Wirkung, und mangels solcher entfällt die Regel des § 14 R. E., (wonach die minderjährigen Söhne der Religion wie auch jedem Religionswechsel des Vaters folgen, während die minderjährigen Töchter in dem jeweiligen Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden). — Fortan tritt über die schon vorhandenen minderjährigen Kinder beiderlei Geschlechts wie auch für die künftigen Abkömmlinge das freie elterliche Verfügungsrecht ein, wie es durch das B. G. B. für die Kinder aus ungemischten Ehen geregelt ist; B. G. B. §§ 1616 ff. — Solange aber die Eltern bezw. der Vater von diesem freien Bestimmungsrechte keinen Gebrauch machen, folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern; R. E. § 18.

Der Tod der in gemischter Ehe lebenden Eltern bleibt an sich ohne Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit der Kinder; R. E. § 16. — Besteht ein elterlicher Vertrag nach R. E. § 12 über die Glaubensangehörigkeit der Kinder, so wird dieser mit dem Tode eines oder beider Elternteile unabänderlich; V. G. H. XXVIII, 166. — Der überlebende Ehegatte kann keine anderweitige Bestimmung über die Konfession seiner Kinder treffen, selbst wenn er die Kinder in der Religion des verstorbenen Ehegatten erziehen lassen wollte; V. G. H. V, 76; XV, 38. — Infolgedessen ist auch die bereits erörterte Regel des § 14 R. E. unabänderbar geworden.

Tritt etwa nach dem Tode eines Ehegatten der überlebende Elternteil zur Konfession des verstorbenen über, so kann die nichtmehr bestehende Ehe durch diesen Übertritt nicht nachträglich die bisherige Eigenschaft einer gemischten Ehe verlieren. Vielmehr bleibt es für die religiöse Kindererziehung bei den im vorigen Absatz entwickelten Grundsätzen. Würde z. B. in einer gemischten Ehe der Vater nach dem Tode der Mutter zu einem anderen Glaubensbekenntnisse, wie zu dem der verstorbenen Ehefrau, übergehen, so haben die minderjährigen Söhne der neuen Religion des Vaters zu folgen, ausser ihre religiöse Erziehung ist unabänderlich vertraglich geregelt oder die Söhne sind durch Kommunion oder Konfirmation in eine Glaubensgesellschaft rechtsgültig aufgenommen worden (s. unten Ziff. II); V. G. H. XXXIII, 91. — Ist die neuerwählte Religion des Vaters die gleiche wie die seiner verstorbenen Ehefrau, so erwerben die minderjährigen Söhne die Glaubensangehörigkeit ihrer Mutter — unter den eben besprochenen Bedingungen — nicht auf Grund des

Digitized by Google

R. E. § 18, sondern gemäss R. E. § 14. Diese Tatsache wird ohne weiteres auch aus dem Umstande verständlich, dass die vorhandenen minderjährigen Töchter bei dem angeführten Konfessionswechsel ihres Vaters in ihrer bisherigen Religionsgesellschaft verbleiben, mögen elterliche Erziehungsverträge gemäss R. E. § 12 vorhanden sein oder nicht.

b) *In ungemischten Ehen* (auch hier wird der Begriff vorausgesetzt) bewirkt der Übertritt eines Ehegatten zu einer anderen Konfession, dass die Ehe zur gemischten Ehe wird, und nunmehr die Grundsätze der §§ 12—23 R. E. für die religiöse Kindererziehung Platz greifen, und zwar sowohl bezüglich der schon vorhandenen wie der künftigen Kinder; V. G. H. XVIII, 203. — Es folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden fortan im Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen, wenn nicht die Eltern durch Abschluss eines Erziehungsvertrages (R. E. § 12) eine andere Konfession für ihre Kinder bestimmen oder diese schon durch Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Religionsgemeinschaft aufgenommen sind (R. E. § 18); sieh unten Ziffer II.

Nach dem Tode eines Ehegatten bleibt in ungemischten Ehen regelmässig der überlebende Ehegatte im Besitze der elterlichen Gewalt und damit des Rechtes zur Konfessionsbestimmung; B. G. B. §§ 1626, 1627, 1631, 1684, 1686.

Wechselt in einer ungemischten Ehe nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende die Konfession, so bleibt für die künftige religiöse Erziehung der Kinder das bisherige bürgerlichrechtliche Erziehungsrecht der Eltern maßgebend, wie bei einer noch bestehenden ungemischten Ehe; denn eine nicht mehr bestehende Ehe kann durch den Übertritt des überlebenden Ehegatten zum Bekenntnis des verstorbenen nicht nachträglich ihre bisherige Eigenschaft als ungemischte Ehe verlieren; V. G. H. XV, 37; XXXIII, 92. — Danach kann der überlebende Vater die noch nicht durch Kommunion oder Konfirmation in eine Kirchengesellschaft aufgenommenen Kinder kraft seines Erziehungsrechtes mit in seine neugewählte Konfession nehmen, die überlebende Mutter bei einem Glaubenswechsel ihrer Person aber nur dann, wenn sie im Besitze der elterlichen Gewalt oder wenigstens des Rechts zur Sorge für die Person ihrer Kinder sich befindet.

c. *Ehescheidungen* und alle sonstigen rechtsgültigen *Auflösungen der Ehe* sind ohne Einfluss auf die Religionszugehörigkeit der Kinder aus *gemischten* Ehen (R. E. § 17). — Daher

Digitized by Google

richtet sich der Einfluss des nachträglichen Konfessionswechsels eines der geschiedenen Ehegatten nach den gleichen, oben besprochenen Regeln wie beim Fortbestande dieser Ehe. — Bei *ungemischten* Ehen bleibt nach erfolgter Scheidung stets der Besitz des Fürsorgerechts hinsichtlich der Person der Kinder maßgebend; B. G. B. § 1631. — Somit kann auch hier wie beim Fortbestande der Ehe der die Sorge für die Person eines Kindes innehabende Ehegatte die Religionserziehung dieses Kindes bestimmen, besonders einen Abkömmling in die neugewählte Konfession mitnehmen.

2. Den gleichen Grundsätzen wie bei der Konfessionsgefolgschaft der ehelichen Kinder unterstehen *die durch Heirat legitimierten natürlichen Kinder;* R. E. § 20, B. G. B. § 1719 ff.

3. *Pflegekinder* werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, dem sie in ihrem vorigen Stande (d. i. vor Aufnahme in die Pflege) zu folgen hatten; R. E. § 19. Konfession wie Konfessionswechsel der Pflegeeltern sind für die Konfessionsbestimmung eines Pflegekindes völlig belanglos. Von Einfluss auf die Glaubenszugehörigkeit einer solchen Person kann lediglich ein Glaubenswechsel der leiblichen Eltern (s. o.) sein.

Über die *religiöse Erziehung der Adoptivkinder* enthält das R. E. zwar keine Bestimmung. Jedoch kann hieraus nicht die Absicht des Gesetzgebers gefolgert werden, die religiöse Erziehung der Adoptivkinder den Bestimmungen des Privatrechts zu überlassen. — Vielmehr sind in strittigen Fällen die Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage (R. E. §§ 12—23) sinngemäß anzuwenden. Die bürgerlich rechtlichen Normen kommen nicht in Betracht. V. G. H. XXVIII, 167. — Da nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nur die *leiblichen* Eltern das Recht der Bestimmung über die Glaubensangehörigkeit eines Kindes innehaben, steht dasselbe den Adoptiveltern *in keinem Falle* zu. Die Adoptiveltern, mögen sie in gemischter oder ungemischter Ehe leben, können niemals Verträge über die Konfession eines Adoptivkindes abschliessen. Ferner bewirken, was uns hier besonders interessiert, die Konfession und ein etwaiger Konfessionswechsel der Adoptiveltern keine Gefolgschaft des Adoptivkindes und seiner Glaubenszugehörigkeit nach § 14 R. E. oder nach § 18 R. E. Glaubensangehörigkeit und Glaubenswechsel der Adoptiveltern entbehren jeglichen Einflusses auf die Religion des adoptierten Kindes, das in jenem Glauben erzogen werden muss, den es bereits vor der Adoption besass; V. G. H. XXVIII, 165; XXXI, 78.

Digitized by Google

4. Bei den *unehelichen Kindern* ist zu unterscheiden, ob sie vom Erzeuger »anerkannt« sind oder nicht, R. E. § 21.

Seit dem Inkrafttreten des B. G. B. liegt eine wirksame Anerkennung nur dann vor, wenn das Kind nach B. G. B. § 1723 ff. für ehelich erklärt ist. In diesem Falle steht *bei gleicher Konfession* der natürlichen Eltern das Verfügungsrecht über die Konfession des für ehelich erklärten Kindes *ausschliesslich dem Vater* zu, da das Kind durch die Ehelichkeitserklärung nur im Verhältnis zu seinem natürlichen Vater die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt. Vgl. Kommentar zum B. G. B., herausg. v. Reichsgerichtsräten, § 1736 Anmkg. 2; § 1738 Anmkg. 1. — Bei *verschiedenem* Glaubensbekenntnis der natürlichen Eltern ist vertragliche Regelung nach § 12 R. E. möglich. In Ermangelung eines Vertrages folgt ein natürlicher Sohn dem Bekenntnis wie auch jedem Glaubenswechsel seines natürlichen Vaters, eine natürliche Tochter dem jeweiligen Bekenntnis der natürlichen Mutter.

Vom Erzeuger nicht anerkannte uneheliche Kinder werden im Glaubensbekenntnisse der natürlichen Mutter erzogen, falls diese keine andere Bestimmung trifft. V. G. H. XXXIII, 99. Dieses Bestimmungsrecht bleibt der natürlichen Mutter auch nach ihrer Verheiratung über die unehelichen Kinder. V. G. H. XXI, 139. Diese folgen eventuell auch dem Konfessionswechsel der verheirateten Mutter. R. E. § 21.

5. *Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist,* folgen der Religion des sie Aufnehmenden. Gehört dieser keiner öffentlichen Religionsgesellschaft an, oder ist die aufnehmende Findlingsanstalt nicht für Angehörige einer speziellen Glaubensgesellschaft bestimmt, so folgen die Kinder der Religion der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes. R. E. § 22. — Eine weitere Religionsfolge solcher Findlinge erscheint so gut wie ausgeschlossen, ausser der Aufnehmende tritt zu einer anderen *öffentlichen* Glaubensgesellschaft über. Dann hat das Findelkind in diese neue Religion zu folgen. R. E. § 22. Würde der Aufnehmende nach dem Austritt aus der bisherigen öffentlichen Kirchengesellschaft nicht in eine andere öffentliche Kirchengesellschaft eintreten, so müsste fortan das Kind in der Konfession der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes erzogen werden. Ein freies Bestimmungsrecht der Konfession des Findlings ist im Rahmen des § 22 R. E. unzulässig.

Digitized by Google

II.

Die eben erörterte Abhängigkeit der Glaubensangehörigkeit einer minderjährigen Person von dem Konfessionswechsel dritter Personen, d. i. der leiblichen Eltern oder der natürlichen Mutter, nimmt ein Ende, sobald ein Kind durch die Kommunion oder Konfirmation — im Einklang mit dem bestehenden Rechte — in eine Glaubensgesellschaft aufgenommen worden ist. V. G. H. XXXIII, 66, 162. In Glaubensgesellschaften ohne die Einrichtung der Kommunion oder Konfirmation endigt diese konfessionelle Gefolgschaft der Kinder in dem Zeitpunkte, in dem die elterliche Erziehungsgewalt aufhört. —

Von diesem Zeitpunkte an bis zur Erreichung des sogenannten Unterscheidungsalters, d. i. des 21. Lebensjahres, bleibt die durch jenen Aufnahmeakt begründete Glaubensangehörigkeit der Minderjährigen unabänderlich bestehen. R. E. § 18; V. G. H. XXXIII, 159. — Erst nach erreichter Volljährigkeit erkennt das bayerische Staatsrecht die Berechtigung an, den Glauben zu wählen, den jemand aus persönlicher Überzeugung für den wahren hält, oder auch den beizubehalten, in welchem man erzogen worden ist. R. E. §§ 5 ff.

Digitized by Google

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Enzyklika „Singulari quadam" an die Bischöfe Deutschlands über die Organisation der katholischen Arbeiter, vom 24. September 1912. Nebst deutscher Übersetzung und einem Ausschreiben der Bischöfe vom 5. November 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 657—662 und Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, 52. Jahrg. Nr. 25 S. 135 ff.)

Dilecto Filio Nostro
GEORGIO S. R. E. PRESB. CARDINALI KOPP
Episcopo Wratislaviensi
Venerabilibus Fratribus
Archiepiscopis et Episcopis ceteris Germaniae
PIUS PP. X.

Dilecte Fili noster et Venerabiles Fratres
salutem et Apostolicam Benedictionem.

Singulari quadam caritate benevolentiae erga Germaniae catholicos, qui, huic Apostolicae Sedi summa fide atque obsequio devincti, generose ac fortiter contendere pro Ecclesia consueverunt, impulsi sumus, Venerabiles Fratres, omne studium curamque convertere ad eam excutiendam controversiam, quae inter eos est, de consociationibus opificum: de qua quidem controversia iam pluries Nos proximis annis cum plerique vestrum tum prudentes et graves viri utriusque partis edocuerant. Atque eo studiosius incubuimus ad rem, quia pro Apostolici officii conscientia intelligimus sacrosanctum Nostrum esse munus eniti et efficere, ut doctrinam catholicam hi Nobis dilecti filii sinceram et integram servent, nec ullo pacto sinere, ut ipsa eorum Fides periclitetur. Nisi enim mature excitentur ad vigilandum, patet periculum eis esse, ne paullatim et quasi imprudenter in vago quodam nec definito genere christianae religionis acquiescant, quae *interconfessionalis* dici solet, et cum inani communitatis christianae commendatione diffunditur, cum tamen manifesto nihil ea sit praedicationi Jesu Christi magis contrarium. Accedit quod, cum maxime Nobis in optatis sit catholicorum fovere et firmare con-

Digitized by Google

cordiam, amoveri quaslibet volumus causas dissensionum, quae bonorum vires distrahendo, non possunt, nisi adversariis Religionis, prodesse: quin etiam cupimus optamusque, ut cum ipsis civibus a professione catholica alienis nostri eam pacem colant, sine qua nec disciplina societatis humanae nec prosperitas civitatis queat consistere. — Quamvis autem, ut diximus, statum huius causae haberemus cognitum, tamen placuit, antequam eam diiudicaremus, uniuscuiusque vestrum, Venerabiles Fratres, exquirere sententiam: vosque rogantibus Nobis ea quidem diligentia ac sollicitudine singuli respondistis quae gravitati quaestionis erat consentanea.

Itaque primo loco edicimus catholicorum omnium officium esse et quidem in consuetudine vitae tum privata tum communi et publica sancte inviolateque servandum, tenere firmiter profiterique non timide christianae veritatis principia, Ecclesiae catholicae magisterio tradita, ea praesertim quae Decessor Noster sapientissime in Encyclicis Litteris *Rerum novarum*[1]) exposuit; quaeque maxime et Episcopos Borussiae,[2]) qui anno MCM Fuldam convenerant, in suis consultis secutos esse scimus, et vosmet ipsos, rescribentes Nobis quid de hac quaestione sentiretis, summatim complexos esse videmus.

Videlicet quidquid homo christianus agat, etiam in ordine rerum terrenarum, non ei licere bona negligere quae sunt supra naturam, immo oportere, ad summum bonum, tamquam ad ultimum finem, ex christianae sapientiae praescriptis, omnia dirigat: omnes autem actiones eius, quatenus bonae aut malae sunt in genere morum, id est cum iure naturali et divino congruunt aut discrepant, iudicio et iurisdictioni Ecclesiae subesse.

Quicumque vel singuli vel consociati christiano glorientur nomine, non eos debere, si officii sui meminerint, inimicitias simultatesque alere inter ordines civium, sed pacem caritatemque mutuam.

Causam socialem controversiasque ei causae subiectas de ratione spatioque operae, de modo salarii, de voluntaria cessatione opificum non mere oeconomicae esse naturae, proptereaque eiusmodi, quae componi, posthabita Ecclesiae auctoritate, possint »quum contra verissimum sit eam (quaestionem socialem) moralem in primis et religiosam esse, ob eamque rem ex lege morum potissimum et religionis iudicio dirimendam«.[3])

1) Siehe Acta S. Sedis XXIII, 641 ff.
2) Hirtenschreiben vom 22. August 1900. Siehe Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, 40. Jahrg. S. 95 ff.
3) Epist. Encycl. *Graves de communi.* Siehe Archiv 81, 515 ff.

Digitized by Google

Iam, quod ad societates operariorum attinet, quamquam iis propositum est commoda huius vitae comparare sociis, tamen maxime probandae, aptissimaeque omnium ad veram solidamque sociorum utilitatem illae sunt habendae, quae praecipue religionis catholicae fundamento constitutae sunt et Ecclesiam aperte sequuntur ducem: id quod pluries Nosmet ipsi, ut ex diversis gentibus occasio oblata est, declaravimus. Ex quo illud consequitur, ut consociationes huiusmodi, confessionis, ut aiunt, catholicae, in regionibus catholicorum certe ac praeterea in aliis omnibus, ubicumque per eas variis sociorum necessitatibus consuli posse videatur, institui atque omni ope adiuvari oporteat. Neque vero, — si de iis consociationibus agitur, quae causam religionis et morum directe aut oblique contingant — res foret quae probari ullo modo posset, in iis ipsis regionibus, quas modo memoravimus, fovere et propagare velle consociationes mistas, id est, quae ex catholicis et acatholicis conflentur. Etenim, ut alia omittamus, in magnis sane periculis ob societates huius generis versantur aut certe versari possunt nostrorum et integritas Fidei et iusta obtemperatio legibus praeceptisque Ecclesiae catholicae: quorum quidem periculorum etiam in pluribus e vestris de hac quaestione responsis, Venerabiles Fratres, apertam significationem legimus.

Nos igitur mere catholicas, quotquot sunt in Germania, consociationes opificum perlibenter omni ornamus laude, cupimusque bene evenire quidquid nituntur in commodum multitudinis operariae, laetioraque semper eis optamus incrementa. Verumtamen, hoc cum dicimus, non negamus fas esse catholicis, ut meliorem opifici fortunam, aequiorem mercedis et laboris conditionem quaerant, aut alia quavis honestae utilitatis causa, communiter cum acatholicis, cautione adhibita, laborare pro communi bono. Sed eius rei gratiâ, malumus catholicas societates et acatholicas iungi inter se foedere per illud opportunum inventum, quod *Cartel* dicitur.

Hic autem, Venerabiles Fratres, non pauci a Nobis petitis, ut Syndicatus christianos qui appellantur, uti hodie in vestris dioecesibus constituti sunt, per Nos vobis tolerare liceat, propterea quod et numerum opificum longe maiorem, quam consociationes mere catholicae, complectuntur, et magna, si id non liceret, essent incommoda secutura. Cui Nos petitioni, respicientes peculiarem rei catholicae rationem in Germania, putamus concedendum, declaramusque tolerari posse, et permitti catholicis, ut eas quoque

Digitized by Google

societates mistas, quae in vestris sunt dioecesibus, participent, quoad ex novis rerum adiunctis non desinat huiusmodi tolerantia aut opportuna esse aut iusta; ita tamen, si cautiones adhibeantur idoneae ad declinanda pericula, quae in eius generis consociationibus inesse diximus. Quarum cautionum haec praecipua sunt capita. — Primum omnium, curandum est, ut qui opifices catholici horum Syndicatuum participes sunt, iidem catholicis operariorum societatibus, quae *Arbeitervereine* appellatione notantur, sint adscripti. Quod si ob hanc causam debeant alicuius rei, praecipue pecuniae, iacturam facere, pro certo habemus, eos, ut sunt incolumitatis fidei suae studiosi, non invite facturos. Etenim feliciter usu venit, ut hae Consociationes catholicae, adnitente Clero cuius ductu vigiliaque gubernantur, plurimum valeant ad sinceritatem fidei, ad integritatem morum tuendam in sociis atque ad alendos eorum religiosos spiritus multiplici exercitatione pietatis. Quare qui consociationibus hisce moderantur, non est dubium, quin, gnari temporum, velint, praesertim de iustitiae et caritatis officiis, ea praecepta et praescripta tradere operariis, quae his necessarium aut utile sit probe novisse, ut in Syndicatibus recte possint et secundum doctrinae catholicae principia versari.

Praeterea, Syndicatus iidem — ut sint tales, quibus catholici dare nomen possint — necesse est ab omni se contineant vel ratione vel re quae cum doctrinis mandatisque Ecclesiae legitimaeve potestatis sacrae non conveniat: itemque ne quid minus probandum ex hoc capite aut scripta aut dicta aut facta eorum praebeant. Quare sacrorum Antistites officii ducant sanctissimi, observare sedulo, quem ad modum hae societates se gerant, et vigilare, ne catholici homines ex earum communione aliquid detrimenti capiant. Ipsi autem catholici Syndicatibus adscripti ne umquam siverint, ut Syndicatus, etiam qua tales, in curandis terrenis sociorum rebus ea profiteantur aut faciant, quae quocumque modo contraria sint praeceptis, supremo Ecclesiae magisterio traditis, iisque praesertim, quae supra revocavimus. Et hanc ob causam quoties de rebus attingentibus mores, id est de iustitia aut caritate, quaestiones exsistent, attentissime vigilabunt Episcopi, ne fideles catholicam morum disciplinam negligant, neve ab ea transversum unguem discedant.

Equidem certum habemus, Venerabiles Fratres, fore ut quae hic a Nobis praescripta sunt, ea vos religiose inviolateque servanda curetis, Nosque diligenter et assidue de re tanti momenti certiores faciatis. Quoniam vero hanc Nobis assumpsimus cau-

Digitized by Google

sam, eiusque iudicium, consultis Episcopis, Nostrum debet esse, praecipimus bonis quotcumque numerantur in catholicis, ut eadem de re iam nunc omni inter se disputatione abstineant; qui quidem, iuvat confidere futurum, ut, fraternae servientes caritati, pleneque obsequentes auctoritati Nostrae suorumque Pastorum, integre et ex animo efficiant quae iubemus. Quod si qua inter eos rerum difficultas oriatur, quo modo dissolvenda ea sit, habent in promptu: adeant Episcopos suos consultum, hique rem ad Apostolicam hanc Sedem deferent, a qua diiudicabitur. Quod reliquum est — et ex iis quae diximus, facile colligitur — quemadmodum ex una parte nemini fas esset accusare de suspecta Fide eoque impugnare nomine qui, constantes in defendendis doctrinis iuribusque Ecclesiae, tamen recto consilio volunt de Syndicatibus mistis esse, et sunt, ubi pro locorum rationibus potestati sacrae visum est Syndicatibus huiusmodi, certis adhibitis cautionibus, esse permittere: item, altera ex parte valde improbandum foret inimice insectari consociationes mere catholicas — quod genus contra omni est ope adiuvandum ac provehendum — atque adhiberi velle et quasi imponere *interconfessionale*, quod aiunt, genus, idque per speciem quoque exigendi ad unam eamdemque formam omnes, quotquot sunt in singulis dioecesibus, catholicorum societates.

Interea, dum pro Germania catholica, ut magnos habeat in re et religiosa et civili progressus, vota facimus, ea ut feliciter eveniant, singularem Dei omnipotentis opem et Virginis Matris Dei, quae ipsa Regina pacis est, patrocinium genti dilectae imploramus: atque auspicem divinorum munerum et eamdem praecipuae benevolentiae Nostrae testem, Apostolicam benedictionem vobis, dilecte Fili Noster et Venerabiles Fratres, vestroque Clero et populo amantissime impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXIV mensis Septembris MCMXII, Pontificatus Nostri anno decimo.

PIUS PP. X.

Digitized by Google

Enzyklika Sr. Heiligkeit des Papstes Pius X. an die Bischöfe Deutschlands.

Unserem Geliebten Sohn
Georg Kopp,
Kardinalpriester der hl. Römischen Kirche,
Bischof von Breslau,
unseren Ehrwürdigen Brüdern,
den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands
PAPST PIUS X.

Geliebter Sohn und Ehrwürdige Brüder, Gruss und Apostolischen Segen.

Bewogen von besonders liebevoller und wohlwollender Gesinnung gegen die Katholiken Deutschlands, die in grösster Treue und Folgsamkeit diesem Apostolischen Stuhl ergeben, hochherzig und tapfer für die Kirche zu kämpfen gewohnt sind, fühlen Wir Uns angetrieben, Ehrwürdige Brüder, alle Kraft und Sorgfalt auf die Erörterung jener Streitfrage zu verwenden, die unter ihnen hinsichtlich der Arbeiter-Vereinigungen besteht, eine Streitfrage, über die schon öfter in den letztverflossenen Jahren sowohl mehrere von Euch, wie auch urteilsfähige und angesehene Männer beider Richtungen Uns unterrichtet hatten. Und um so eifriger haben Wir Uns die Sache angelegen sein lassen, weil Wir im Bewusstsein Unseres Apostolischen Amtes als Unsere heilige Aufgabe es erkennen, dahin zu streben und zu wirken, dass diese Unsere geliebten Söhne die katholische Lehre unverfälscht und unversehrt bewahren, und in keiner Weise zuzulassen, dass ihr Glaube in Gefahr gerate. Denn wenn sie nicht zeitig zur Wachsamkeit angeregt würden, so würden sie offenbar in Gefahr schweben, allmählich und wie unversehens mit einer verschwommenen und unbestimmten Art von christlicher Religion sich zu begnügen, die man *interkonfessionell* zu nennen pflegt, und die auf eine inhaltsleere Empfehlung eines allgemeinen Christentums hinausläuft, während doch offenbar nichts so sehr dem Lehrwort Jesu Christi widerspricht als sie. Dazu kommt, dass Wir, entsprechend Unserem sehnlichsten Wunsche, unter den Katholiken die Eintracht zu fördern und zu festigen, alle Anlässe zu Zwistigkeiten beseitigen wollen, die die Kräfte der Gutgesinnten zersplittern, und dadurch nur den Feinden der Religion von Nutzen sein können; ja Wir wollen und wünschen überdies, dass die Unserigen mit den nichtkatholischen Mitbürgern jenen Frieden pfle-

Digitized by Google

gen, ohne den weder die Ordnung der menschlichen Gesellschaft noch die Wohlfahrt des Staates bestehen könnte. Wenngleich aber, wie gesagt, der Stand dieser Frage uns bekannt war, so hielten Wir es doch für gut, bevor Wir ein Urteil über sie aussprachen, die Ansicht eines jeden von Euch, Ehrwürdige Brüder, einzuholen; und auf Unsere Fragen habt Ihr einzeln und mit jener Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geantwortet, die der ernsten Bedeutung der Sache entsprach.

Demgemäß erklären wir es zunächst als die Pflicht aller Katholiken, als eine im Privatleben ebenso wie im gemeinsamen und öffentlichen Leben heilig und unverletzt zu befolgende Pflicht, mit Entschiedenheit festzuhalten und ohne Scheu zu bekennen die vom Lehramte der katholischen Kirche dargelegten Grundsätze der christlichen Wahrheit, namentlich jene, welche unser Vorgänger mit höchster Weisheit in der Enzyklika *Rerum novarum* auseinandergesetzt hat und denen, wie Wir wissen, ganz besonders die Bischöfe Preussens, die im Jahre 1900 in Fulda versammelt waren, bei ihren Beratungen gefolgt sind, und deren Grundgedanken Ihr selbst in Euren Antwortschreiben über diese Frage zusammengefasst habt.

Nämlich: Was immer der Christ tut, auch in der Ordnung der irdischen Dinge, es steht ihm nicht frei, die übernatürlichen Güter ausser acht zu lassen, er muss vielmehr den Vorschriften der christlichen Lebensweisheit gemäß zum höchsten Gut, als dem letzten Ziel, alles hinordnen. Alle seine Handlungen aber, insoweit sie gut oder bös in sittlicher Hinsicht sind, d. h. insoweit sie mit dem natürlichen und göttlichen Gesetz übereinstimmen oder von ihm abweichen, sind dem Urteil und dem Richteramte der Kirche unterworfen. — Alle, die sich als Einzelpersonen oder in Vereinigungen des christlichen Namens rühmen, dürfen, wofern sie ihrer Pflicht eingedenk sein wollen, keine Feindschaften und Zwistigkeiten unter den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft schüren, sondern müssen untereinander Frieden und wechselseitige Liebe befördern. — Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können; da es im Gegenteil ausser allem Zweifel steht, dass die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb

Digitized by Google

vornehmlich nach dem Sittengesetz und vom Standpunkt der Religion gelöst werden muss.[1])

Was nun Vereinigungen von Arbeitern anlangt, so sind, wenngleich ihre Aufgabe darin besteht, ihren Mitgliedern irdische Vorteile zu verschaffen, doch am meisten zu billigen und unter allen für den wahren und dauernden Nutzen der Mitglieder als bestgeeignete jene Vereinigungen anzusehen, die hauptsächlich auf der Grundlage der katholischen Religion aufgebaut sind und der Kirche als Führerin offen folgen; was Wir selbst mehrmals bei gelegentlichen Anfragen aus verschiedenen Ländern erklärt haben. Hieraus folgt, das derartige sogenannte konfessionell-katholische Vereinigungen sicherlich in katholischen Gegenden, und ausserdem in allen anderen Gegenden, wo anzunehmen ist, dass durch sie den verschiedenen Bedürfnissen der Mitglieder genügend Hilfe gebracht werden kann, gegründet und auf jede Weise unterstützt werden müssen. Handelt es sich aber um Vereinigungen, die das Gebiet der Religion und der Sittlichkeit direkt oder indirekt berühren, dann wäre es in keiner Weise zu billigen, in den eben erwähnten Gebieten gemischte Vereinigungen fördern und verbreiten zu wollen, d. h. solche, die sich aus Katholiken und Nichtkatholiken zusammensetzen. Denn, abgesehen von anderem, befinden sich bei derartigen Vereinigungen die Unserigen oder können sich doch sicherlich befinden in grossen Gefahren für die Reinheit ihres Glaubens und den gebührenden Gehorsam gegen die Gebote und Vorschriften der katholischen Kirche; Gefahren, auf welche auch Ihr, Ehrwürdige Brüder, in mehreren Eurer Antworten über diese Fragen offen, wie Wir gelesen, hingewiesen habet.

Wir spenden also allen und jeden in Deutschland bestehenden rein katholischen Arbeiter-Vereinigungen mit Freuden alles Lob und wünschen allen ihren Bestrebungen zum Wohl der Arbeiterbevölkerung glücklichen Erfolg und erhoffen für sie ein immer erfreulicheres Wachstum. Indes, wenn Wir dies sagen, leugnen Wir nicht, dass es den Katholiken zusteht, zur Erstrebung besserer Lebensverhältnisse für den Arbeiter, billigerer Bedingungen für Lohn und Arbeit oder zum Zweck anderer berechtigter Vorteile gemeinschaftlich mit Nichtkatholiken, unter Anwendung von Vorsicht, für ihre gemeinsamen Interessen zu arbeiten. Um dieses Zweckes willen sehen wir es lieber, wenn die katholischen und

1) Enzyklika Graves de communi.

Digitized by Google

nichtkatholischen Vereinigungen sich miteinander verbinden mittels jener zeitgemäßen neuen Einrichtung, die man *Kartell* nennt.

In dieser Hinsicht nun, Ehrwürdige Brüder, erbitten nicht wenige von Euch, es möchte Euch durch Uns erlaubt werden, die sogenannten *christlichen Gewerkschaften*, wie sie heutzutage in Euren Diözesen bestehen, zu dulden, weil sie einerseits eine bedeutend grössere Zahl von Arbeitern in sich schliessen als die rein katholischen Vereinigungen, und weil anderseits es grosse Nachteile nach sich ziehen würde, falls dies nicht gestattet würde. Diesem Ersuchen glauben Wir mit Rücksicht auf die besondere Lage der katholischen Sache in Deutschland entgegenkommen zu sollen, und Wir erklären, es könne geduldet und den Katholiken gestattet werden, auch jenen gemischten Vereinigungen, wie sie in Euren Diözesen bestehen, sich anzuschliessen, so lange nicht wegen neu eintretender Umstände diese Duldung aufhört, zweckmäßig oder zulässig zu sein. Dabei müssen jedoch geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Fernhaltung der Gefahren angewendet werden, welche, wie gesagt, derartigen Vereinigungen anhaften. Die hauptsächlichsten dieser Vorsichtsmaßregeln sind folgende: An erster Stelle ist dafür zu sorgen, dass katholische Arbeiter, die Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich jenen katholischen Vereinigungen angehören, welche unter der Bezeichnung *Arbeitervereine* bekannt sind. Falls sie aus diesem Grunde irgendein Opfer, zumal an Geld, bringen müssen, so sind Wir überzeugt, dass sie bei ihrer Sorge um die Reinerhaltung ihres Glaubens dies bereitwilligst tun werden. Denn wie sich erfreulicherweise gezeigt hat, vermögen diese katholischen Arbeitervereine unter Mitwirkung des Klerus, durch dessen Führung und wachsame Leitung, sehr viel, um die Unverfälschtheit des Glaubens und die Reinheit der Sitten bei ihren Mitgliedern zu schützen, und den religiösen Geist durch häufige Übung der Frömmigkeit zu nähren. Deshalb werden die Leiter solcher Vereine mit klarer Einsicht in die Zeitbedürfnisse ohne Zweifel bereit sein, namentlich bezüglich der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, die Arbeiter in jenen Geboten und Vorschriften zu unterweisen, deren genaue Kenntnis ihnen notwendig oder nützlich ist, um an den Gewerkschaften in rechter Weise und nach den Grundsätzen der katholischen Lehre sich beteiligen zu können.

Ferner ist es notwendig, dass die Gewerkschaften, damit sie so sind, dass die Katholiken ihnen beitreten können, von allem sich fernhalten, was grundsätzlich oder tatsächlich mit den Lehren

Digitized by Google

und Geboten der Kirche wie der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht in Einklang steht; ebenso ist alles in Schriften oder Reden oder Handlungen zu meiden, was aus diesem Gesichtspunkt tadelnswert ist. Darum mögen die Bischöfe es als ihre heilige Pflicht ansehen, sorgfältig das Verhalten dieser Vereinigungen zu beobachten und darüber zu wachen, dass den Katholiken aus der Anteilnahme an ihnen kein Schaden erwächst. Die katholischen Mitglieder selbst aber sollen niemals zulassen, dass die Gewerkschaften, auch als solche, in der Sorge für die weltlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder sich zu Lehren bekennen oder Handlungen unternehmen, die irgendwie den vom obersten kirchlichen Lehramte verkündeten Vorschriften, zumal den obenerwähnten, widersprechen. Deshalb sollen, so oft Fragen auftauchen über Dinge, die die Sitten berühren, d. h. Fragen über Gerechtigkeit oder Liebe, die Bischöfe mit grösster Aufmerksamkeit wachen, damit die Gläubigen die katholischen Sittenlehren nicht ausser acht lassen und auch keinen Finger breit von ihnen abweichen.

Wir sind überzeugt, Ehrwürdige Brüder, dass Ihr für die gewissenhafte und genaue Befolgung dieser Unserer Anordnungen Sorge tragen und über eine Angelegenheit von so grosser Bedeutung sorgfältig und fortlaufend Uns berichten werdet.

Weil Wir nun aber diese Angelegenheit an Uns gezogen haben und das Urteil über sie, nach Anhörung der Bischöfe, Uns zugestehen muss, so ergeht hiermit an alle gutgesinnten Katholiken Unsere Weisung, von nun an sich jedes Streites unter sich über diese Sache zu enthalten, und Wir hegen das Vertrauen, dass sie durch brüderliche Liebe und vollkommenen Gehorsam gegen Uns und gegen ihre Oberhirten vollständig und freudig das ausführen, was Wir befehlen. Sollte unter ihnen noch irgendeine Schwierigkeit entstehen, so ist zu deren Lösung der gewiesene Weg folgender: sie sollen sich an ihre Bischöfe um Rat wenden, und diese werden die Sache an den Apostolischen Stuhl berichten, von welchem sie entschieden wird.

Noch eins erübrigt, was aus dem bisher Gesagten leicht zu entnehmen ist. Wie es einerseits niemand verstattet wäre, eines verdächtigen Glaubens diejenigen zu bezichtigen, und unter solchem Vorgeben diejenigen anzufeinden, die standhaft die Lehren und Rechte der Kirche verteidigen, jedoch aus gutem Grunde den gemischten Gewerkschaften dort beigetreten sind oder beitreten wollen, wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche

Digitized by Google

Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gewerkschaften unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zuzulassen; so wäre es anderseits als höchst verwerflich zu tadeln, die rein katholischen Vereinigungen feindlich zu befehden — diese Art von Vereinigungen muss im Gegenteil auf jede Weise unterstützt und gefördert werden — und zu verlangen, dass die sogenannten *interkonfessionellen* Vereinigungen eingeführt werden, und sie gleichsam aufzudrängen, sei es auch unter dem Vorgeben, dass alle katholischen Vereinigungen in den einzelnen Diözesen nach einer und derselben Form einzurichten seien.

Indem Wir nun dem katholischen Deutschland den Wunsch aussprechen, dass es grosse Fortschritte im religiösen wie im bürgerlichen Leben machen möge, erflehen Wir, damit dies glücklich sich erfülle, dem geliebten deutschen Volke die besondere Hilfe des allmächtigen Gottes und den Schutz der jungfräulichen Gottesmutter, die selbst die Königin des Friedens ist, und als Unterpfand der göttlichen Gnadengaben sowie als Erweis Unseres ganz besonderen Wohlwollens erteilen Wir Euch, geliebter Sohn und Ehrwürdige Brüder, Eurem Klerus und Eurem Volke in grösster Liebe den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 24. September 1912, im zehnten Jahre Unseres Pontifikates.

PAPST PIUS X.

Ausschreiben der zu Fulda am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten an die hochwürdige Geistlichkeit ihrer Diözesen.

Fulda, den 5. November 1912.

Die in den letzten Jahren unter den katholischen Arbeitern Deutschlands entstandenen Meinungsverschiedenheiten über die für Katholiken zulässigen Arten gewerkschaftlicher Organisationen haben dem Hl. Vater Anlass gegeben, nach Anhörung der Bischöfe Deutschlands und in Übereinstimmung mit den Vorschlägen derselben ein Apostolisches Rundschreiben an den deutschen Episkopat zu richten, welches wir zugleich mit deutscher Übersetzung nunmehr zur Kenntnis der hochwürdigen Geistlichkeit unserer Diözesen bringen.

Wir sind dem Hl. Vater innig dankbar dafür, dass er durch seine höchste Autorität die Stimme der Bischöfe unterstützt hat und dass nunmehr bindende, klare Richtlinien für die Haltung der katholischen Arbeiter von höchster Stelle aus ergangen sind.

Digitized by Google

Die hochwürdigen Geistlichen unserer Diözesen, insbesondere die im katholischen Vereinswesen wirkenden Geistlichen, wollen bei geeigneter Gelegenheit die Gläubigen über den Inhalt der Enzyklika vom 24. September d. J. belehren, in umsichtiger Weise für die Ausführung der Mahnungen des Hl. Vaters Sorge tragen und gegenüber den Angriffen, die die kirchliche Autorität in letzter Zeit so oft erfahren hat, auf die Grundzüge der Enzyklika das Augenmerk der Gläubigen richten.

Wie jedes Wort der Enzyklika beweist, ist der Hl. Vater zu seinem Einschreiten einzig und allein durch die Pflicht seines Lehr- und Hirtenamtes veranlasst. Ziel der Enzyklika ist, den katholischen Glauben und die katholische Sittenlehre in Theorie und Praxis rein und unversehrt in den Herzen aller Kreise des katholischen Volkes zu erhalten. Ziel der Mahnungen des Hl. Vaters ist es, von den Katholiken jene Gefahren fernzuhalten, die in unserer tiefbewegten Zeit für Glaubens- und Sittenlehre durch das Zusammengehen von Katholiken und Nichtkatholiken infolge der Verschiedenheit der Ansichten entstehen oder entstehen können. Diesen Gefahren entgegenzutreten, ist Pflicht des von Christus in der Kirche eingesetzten Lehr- und Hirtenamtes. Darum hat die Enzyklika mit grosser Klarheit für die Autorität der Kirche die Entscheidung derjenigen Fragen in Anspruch genommen, welche und insoweit sie Glaubens- und Sittenlehre, Seelenheil und kirchliche Treue berühren.

Die Befolgung der Weisungen der Enzyklika wird es ermöglichen, dass die katholischen Arbeiter stets der fundamentalen Pflicht des katholischen Christen treu bleiben, alle irdischen Handlungen hinzulenken auf das ewige Ziel und lieber alles zu opfern, als ihren heiligen Glauben und ihr Seelenheil in Gefahr zu bringen.

Die Weisungen des Hl. Vaters dienen zugleich jenem in der Enzyklika so nachdrücklich betonten Ziele, zwischen katholischen und nichtkatholischen Arbeitern den bürgerlichen Frieden und jene Eintracht zu erhalten, ohne die die irdische Wohlfahrt nicht bestehen kann.

Die vom Hl. Stuhl an die Katholiken ergangene Mahnung zur Einigkeit, zur Unterlassung gegenseitiger Beschuldigungen, zur Einhaltung des ordnungsmäßigen Weges zur Lösung der etwa noch in vorbezeichneter Richtung auftauchenden Differenzen entspricht dem heissen Verlangen des gesamten katholischen Volkes.

Wir vertrauen daher zu der kirchlichen Treue und Friedens-

Digitized by Google

liebe aller guten Katholiken, dass sie die Enzyklika als neuen Erweis der Weisheit und Hirtenliebe des Hl. Vaters mit innigem Dank aufnehmen und alle Weisungen der Enzyklika freudig und gewissenhaft befolgen werden.

Die am Grabe des hl. Bonifatius zu Fulda versammelten Oberhirten:

G. Kard. Kopp, Fürstbischof von Breslau, zugleich als Vertreter des Bischofs Dr. *Heinrich Vollmer,* Feldpropstes der Armee.

†† *Thomas,* Erzbischof von Freiburg, zugleich als Vertreter des Bischofs von Limburg.

† *M. Felix,* Bischof von Trier.

† *Paul Wilhelm,* Bischof von Rottenburg.

† *Adolf,* Bischof von Strassburg.

† *Hubertus,* Bischof von Osnabrück.

† *Willibrord,* Bischof von Metz, O. S. B.

† *Georg Heinrich,* Bischof von Mainz.

† *Aloysius,* Bischof, Apostolischer Vikar im Königreich Sachsen.

† *Adolf,* Bischof von Hildesheim.

† *Joseph Damian,* Bischof von Fulda.

† *Augustinus,* Bischof von Ermland, zugleich als Vertreter des Bischofs von Culm.

† *Karl Joseph,* Bischof von Paderborn.

† *Felix,* Bischof von Münster.

† Dr. *Likowski,* Weihbischof und Kapitularvikar von Posen, zugleich als Vertreter des Kapitularvikars von Gnesen.

Dr. *Kreutzwald,* Kapitularvikar von Cöln.

---

2. Enzyklika „Lacrimabili" an die Bischöfe des lateinischen Amerika über die Notlage der Indianer, vom 7. Juni 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 521—525.)

PIUS PP. X

VENERABILES FRATRES SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Lacrimabili statu Indorum ex inferiori America vehementer commotus, decessor Noster illustris, Benedictus XIV gravissime eorum causam egit, ut nostis, in Litteris *Immensa Pastorum,* [1]) die XXII mensis decembris anno MDCCXLI datis; et quia, quae

1) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 123 ff.

Digitized by Google

ille deploravit scribendo, ea fere sunt etiam Nobis multis locis deploranda, idcirco ad earum Litterarum memoriam sollicite Nos animos vestros revocamus. Ibi enim cum alia, tum haec conqueritur Benedictus, etsi diu multumque apostolica Sedes relevandae horum afflictae fortunae studuisset, esse tamen etiamtum »homines orthodoxae Fidei cultores, qui veluti caritatis in cordi»bus nostris per Spiritum Sanctum diffusae sensuum penitus ob»liti, miseros Indos non solum Fidei luce carentes, verum etiam »sacro regenerationis lavacro ablutos, aut in servitutem redigere, »aut veluti mancipia aliis vendere, aut eos bonis privare, eaque »inhumanitate cum iisdem agere praesumant, ut ab amplectenda »Christi fide potissimum avertantur, et ad odio habendam ma»ximopere obfirmentur«. — Harum quidem indignitatum ea quae est pessima, id est servitus proprii nominis, paullatim postea, Dei miserentis munere, de medio pulsa est: ad eamque in Brasilia aliisque regionibus publice abolendam multum contulit materna Ecclesiae instantia apud egregios viros qui eas Respublicas gubernabant. Ac libenter fatemur, nisi multa et magna rerum et locorum impedimenta obstitissent, eorum consilia longe meliores exitus habitura fuisse. Tametsi igitur pro Indis aliquid est actum, tamen multo plus est quod superest. Equidem cum scelera et maleficia reputamus, quae in eos adhuc admitti solent, sane horremus animo summaque calamitosi generis miseratione afficimur. Nam quid tam crudele tamque barbarum, quam levissimas saepe ob causas nec raro ex mera libidine saeviendi, aut flagris homines laminisque ardentibus caedere; aut repentina oppressos vi, ad centenos, ad millenos, una occidione perimere; aut pagos vicosque vastare ad internecionem indigenarum: quorum quidem nonnullas tribus accepimus his paucis annis prope esse deletas? Ad animos adeo efferandos plurimum sane valet cupiditas lucri; sed non paullum quoque valet caeli natura regionumque situs. Etenim, cum subiecta ea loca sint austro aestuoso, qui, languore quodam venis immisso, nervos virtutis tamquam elidit; cumque a consuetudine Religionis, a vigilantia Reipublicae, ab ipsa propemodum civili consortione procul absint, facile fit, ut, si qui non perditis moribus illuc advenerint, brevi tamen depravari incipiant, ac deinceps, effractis officii iurisque repagulis, ad omnes immanitates vitiorum delabantur. Nec vero ab istis sexus aetatisve imbecillitati parcitur: quin imo pudet referre eorum in conquirendis mercandisque feminis et pueris flagitia atque facinora; quibus postrema ethnicae turpitudinis exem-

Digitized by Google

pla vinci verissime dixeris. — Nos equidem aliquandiu, cum de his rebus rumores afferrentur, dubitavimus tantae atrocitati factorum adiungere fidem: adeo incredibilia videbantur. Sed postquam a locupletissimis testibus, hoc est, a plerisque vestrum, venerabiles Fratres, a Delegatis Sedis apostolicae, a missionalibus aliisque viris fide prorsus dignis certiores facti sumus, iam non licet Nobis hic de rerum veritate ullum habere dubium. — Iam dudum igitur in ea cogitatione defixi, ut, quantum est in Nobis, nitamur tantis mederi malis, prece humili ac supplici petimus a Deo, velit benignus opportunam aliquam demonstrare Nobis viam medendi. Ipse autem, qui Conditor Redemptorque amantissimus est omnium hominum, cum mentem Nobis iniecerit elaborandi pro salute Indorum, tum certo dabit quae proposito conducant. Interim vero illud Nos valde consolatur, quod qui istas Respublicas gerunt, omni ope student insignem hanc ignominiam et maculam a suis Civitatibus depellere: de quo quidem studio laudare eos et probare haud satis possumus. Quamquam in iis regionibus, ut sunt procul ab imperii sedibus remotae ac plerumque inviae, haec, plena humanitatis, conata civilium potestatum, sive ob callididatem maleficorum qui tempori confinia transeunt, sive ob inertiam atque perfidiam administrorum, saepe parum proficiunt, non raro etiam in irritum cadunt. Quod si ad Reipublicae operam opera Ecclesiae accesserit, tum demum qui optantur fructus, multo existent uberiores. — Itaque vos ante alios appellamus, venerabiles Fratres, ut peculiares quasdam curas cogitationesque conferatis in hanc causam, quae vestro dignissima est pastorali officio et munere. Ac cetera permittentes sollicitudini industriaeque vestrae, hoc primum omnium vos impense hortamur, ut quaecumque in vestris dioecesibus instituta sunt Indorum bono, ea perstudiose promoveatis, itemque curetis instituenda quae ad eamdem rem utilia fore videantur. Deinde admonebitis populos vestros diligenter de proprio ipsorum sanctissimo officio adiuvandi sacras expeditiones ad indigenas, qui Americanum istud solum primi incoluerint. Sciant igitur duplici praesertim ratione se huic rei debere prodesse: collatione stipis et suffragio precum; idque ut faciant non solum Religionem a se, sed Patriam ipsam postulare. Vos autem, ubicumque datur opera conformandis rite moribus, id est, in Seminariis, in ephebeis, in domibus puellaribus maximeque in sacris aedibus efficite, ne unquam commendatio praedicatioque cesset caritatis christianae, quae omnes homines, sine ullo nationis aut coloris discrimine,

Digitized by Google

germanorum fratrum loco habet; quaeque non tam verbis, quam rebus factisque probanda est. Pariter nulla praetermitti debet, quae offeratur, occassio demonstrandi quantum nomini christiano dedecus aspergant hae rerum indignitates, quas hic denunciamus. — Ad Nos quod attinet, bonam habentes non sine causa spem de assensu et favore potestatum publicarum, eam praecipue suscepimus curam, ut, in ista tanta latitudine regionum, apostolicae actionis amplificemus campum, aliis disponendis missionalium stationibus, in quibus Indi perfugium et praesidium salutis inveniant. Ecclesia enim catholica numquam sterilis fuit hominum apostolicorum, qui, urgente Iesu Christi caritate, prompti paratique essent vel vitam ipsam pro fratribus ponere. Hodieque, cum tam multi a Fide vel abhorrent, vel deficiunt, ardor tamen disseminandi apud barbaros Evangelii non modo non inter viros utriusque cleri sacrasque virgines remittitur, sed crescit etiam lateque diffunditur, virtute nimirum Spiritus Sancti, qui Ecclesiae, sponsae suae, pro temporibus subvenit. Quare his praesidiis quae, divino beneficio, Nobis praesto sunt, oportere putamus eo copiosius uti ad Indos e Satanae hominumque perversorum servitute liberandos, quo maior eos necessitas premit. Ceterum, cum istam terrarum partem praecones Evangelii suo non solum sudore, sed ipso nonnumquam cruore imbuerint, futurum confidimus, ut ex tantis laboribus aliquando christianae humanitatis laeta messis efflorescat in optimos fructus. — Iam, ut ad ea quae vos vel vestra sponte vel hortatu Nostro acturi estis in utilitatem Indorum, quanta maxima potest, efficacitatis accessio ex apostolica Nostra auctoritate fiat, Nos, memorati Decessoris exemplo, immanis criminis damnamus declaramusque reos, quicumque, ut idem ait, »praedictos Indos in servitutem redigere, vendere, emere, »commutare vel donare, ab uxoribus et filiis separare, rebus et »bonis suis spoliare, ad alia loca deducere et transmittere, aut »quoquo modo libertate privare, in servitute retinere; nec non »praedicta agentibus consilium, auxilium, favorem et operam »quocumque praetextu e quaesito colore praestare, aut id licitum »praedicare seu docere, atque alias quomodolibet praemissis co»operari audeant seu praesumant.« Itaque potestatem absolvendi ab his criminibus poenitentes in foro sacramentali Ordinariis locorum reservatam volumus.

Haec Nobis, cum paternae voluntati Nostrae obsequentibus, tum etiam vestigia persequentibus complurium e decessoribus Nostris, in quibus commemorandus quoque est nominatim

Digitized by Google

Leo XIII[1]) fel. rec., visum est ad vos, venerabiles Fratres, Indorum causa, scribere. Vestrum autem erit contendere pro viribus, ut votis Nostris cumulate satisfiat. Fauturi certe hac in re vobis sunt, qui Respublicas istas administrant; non deerunt sane, operam studiumque navando, qui de clero sunt, in primisque addicti sacris missionibus; denique aderunt sine dubio omnes boni, ac sive opibus, qui possunt, sive aliis caritatis officiis causam iuvabunt, in qua rationes simul versantur Religionis et humanae dignitatis. Quod vero caput est, aderit Dei omnipotentis gratia; cuius Nos auspicem, itemque benevolentiae Nostrae testem, vobis, venerabiles Fratres, gregibusque vestris apostolicam benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die VII mensis iunii MCMXII, Pontificatus Nostri anno nono.

PIUS PP. X.

---

3. Motu proprio „Cum omnes" über die Errichtung einer Sektion an der Congr. Consistorialis für die Seelsorge der Auswanderer, vom 15. August 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 526 f.)

Cum omnes catholicos Ecclesia materno studio complectatur, tum peculiari quadam sollicitudine caritatis eos prosequitur, qui, ut victum labore quaerant, aut meliorem sibi fortunam comparent, relicto natali solo in longinqua migrant, ubi saepius eis timendum est, ne, dum mortalis vitae rationibus prospiciunt, lamentabilem sempiternae iacturam faciant. Plura enim et illustris Nostri Decessoris[2]) et Nostra[3]) testantur acta, quanto opere Apostolica Sedes bonorum societates foveat in salutem emigrantium institutas, quantamque praesertim adhibeat curam, ne Antistites sacrorum patiantur in re tam gravi pastoralem industriam suam desiderari. Iam vero, cum ob aucta populorum commercia et expeditiores commeatus aliasque causas plurimas, quotidie in immen-

1) Vgl. das Schreiben Leos XIII. »In plurimis« an die Bischöfe von Brasilien vom 5. Mai 1888 über die Abschaffung der Sklaverei. Acta S. Sedis XX, 545 ff.

2) Vgl. Schreiben »Libenter« an den Bischof von Piacenza über das Institut für italienische Auswanderer nach Amerika vom 25. November 1887 (Acta S. Sedis XX, 305); Schreiben »Quam aerumnosa« an die Bischöfe Amerikas vom 10. Dez. 1888 (Acta S. Sedis XXI, 258 ff.); Schreiben des Kardinalstaatssekretärs an die italienischen Bischöfe vom 19. Juni 1900 (Acta S. Sedis XXXIII, 215 f.).

3) Schreiben »Haud ita« an den Erzbischof von New-York vom 26. Febr. 1904 (Acta S. Sedis XXXIX, 21).

Digitized by Google

sum crescat emigrantium numerus, intelligimus Nostri muneris esse idoneum aliquod reperire providentiae genus, quo quidem horum omnium filiorum temporibus succurramus. Equidem valde commovemur maximis periculis, in quibus religio moresque versantur tot hominum, qui, ut plurimum, ignari regionis et linguae, atque ope sacerdotum suorum destituti, spiritualis vitae adiumenta nec ipsi sibi parare possunt, nec, quantum satis est, exspectare ab Ordinariis locorum aut a consociationibus iis, quae in id sunt institutae. Quae vero ad medendum his tantis incommodis excogitata sunt, optatum non solent habere exitum, propterea quod eorum, qui in hac gravissima causa elaborant, laudabiles conatus aut operis magnitudine superantur aut consensum et unitatem saepe non assequuntur. — Nos igitur, tempus esse iudicantes necessitatibus tam magnae multitudinis stabili quadam ratione in perpetuum subveniendi, cum S. R. E. Cardinales e Sacra Congregatione Consistoriali in consilium adhibuerimus, Motu Proprio ac de Apostolicae potestatis plenitudine, apud eam. ipsam Congregationem novum Officium, seu *Sectionem* ut aiunt, *de spirituali emigrantium cura* constituimus. Huius Officii partes erunt, quaerere et parare omnia, quaecumque opus sint, ut in iis quae ad salutem animarum pertinent, emigrantium latini ritus melior conditio fiat, salvo tamen iure Sacrae Congregationis Fidei Propagandae in emigrantes ritus orientalis, quibus eadem Congregatio pro suo instituto opportune consulat. Ac de sacerdotibus ipsis emigrantibus hoc idem unice cavebit Officium; ad quod propterea praescriptiones ea de re, decretis Sacrae Congregationis Concilii datas, avocamus. — Itaque Sacra Congregatio Consistorialis, accedente Ordinariorum studio, quorum quidem ipsa confirmabit fovebitque in advenas auctoritatem, suffragante etiam opera consociationum emigrantibus adiutandis, quarum beneficam actionem, quocumque res postulaverit, diriget, divino munere poterit et quae sint, pro varietate regionum, necessitates emigrantium cognoscere, et quae peropportuna visa fuerint malorum remedia decernere. Confidimus autem fore, ut quicumque catholicam rite colunt fidem, opus tam sanctum in salutem fratrum institutum precibus atque etiam opibus, pro sua quisque facultate, promovere velint, praesertim cum pro certo habere debeant summum Pastorem et Episcopum animarum nostrarum sua ipsorum caritatis officia amplissimo in caelis praemio remuneraturum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die XV mensis augusti MCMXII, Pontificatus Nostri anno decimo. PIUS PP. X.

Digitized by Google

4. Apostolische Konstitution „Tradita" über den Empfang der hl. Kommunion nach gemischtem (lateinischem und griechischem) Ritus, vom 14. September 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 609—617.)

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI AD PERPETUAE REI MEMORIAM

Tradita ab antiquis, haec diu in Ecclesia consuetudo tenuit, ut ad varios, pro diversis locis, mores ritusque sacrorum, modo superstitionis et idololatriae suspicio omnis eis abesset, fideles peregrini nullo negotio sese accomodarent. Quod quidem usu veniebat, pacis et coniunctionis gratia, inter multiplicia unius Ecclesiae Catholicae membra, seu particulares ecclesias, confovendae, ec undum illud sancti Leonis IX, »nihil obsunt saluti credentium »diversae pro loco et tempore consuetudines quando una fides »per dilectionem operans bona quae potest, uni Deo commendat »omnes.« [1])

Huc accedebat necessitatis causa, cum, qui in exteras regiones advenissent, iis plerumque nec sacrae ibi aedes, nec sacerdotes ritus proprii suppeterent. Id autem cum in ceteris rebus fiebat, quae ad divinum cultum pertinent, tum in ministrandis suscipiendisque sacramentis maximeque Sanctissima Eucharista. Itaque clericis et laicis, qui formatas, quae dicebantur, litteras peregre afferrent, patens erat aditus ad eucharisticum ministerium aut epulum in templis alieni ritus; et Episcopi, presbyteri ac diaconi latini cum graecis hic Romae, graeci cum latinis in Oriente divina concelebrabant mysteria: quod usque adeo evasit sollemne ut si secus factum esset, res posset argumento esse discissae vel unitatis fidei vel concordiae animorum.

At vero, postquam magnam Orientis christiani partem a centro catholicae unitatis lamentabile schisma divellerat, consuetudinem tam laudabilem retinere iam diutius non licuit. Quum enim Michaël Caerularius non solum mores caerimoniasque latinorum maledico dente carperet, verum etiam ediceret aperte consecrationem panis azymi illicitam irritamque esse, Romani Pontifices, Apostolici officii memores, latinis quidem, ad avertendum ab eis periculum erroris, interdixerunt, ne in pane fermentato sacramentum conficerent neu sumerent; graecis vero, ad catho-

1) Epist. ad Michaëlem Constantinopolitanum Patriarcham. Siehe *Mansi*, Collectio Conciliorum XIX, 652.

Digitized by Google

licam fidem unitatemque redeuntibus, veniam fecerunt communicandi in azymo apud latinos: id quod pro iis temporibus et locis opportunum sane erat, imo necessarium. Quum enim nec saepe graeci tunc invenirentur episcopi huic beati Petri cathedrae coniuncti, nec ubique adessent catholica orientalium templa, timendum valde erat, ne orientales catholici ad schismaticorum ecclesias ac pastores cum certo fidei periculo accederent, nisi apud latinos communicare ipsis licuisset.

Iamvero felix quaedam rerum commutatio, quae postea visa est fieri, cum in Concilio Florentino pax Ecclesiae graecae cum latina convenit, veterem disciplinam paulisper revocavit. — Nam statuerunt quidem eius Concilii Patres: »in azymo sive fermen»tato pane triticeo Corpus Christi veraciter confici, sacerdotesque »in alterutro ipsum Domini Corpus conficere debere, unumquem»que scilicet iuxta suae Ecclesiae sive occidentalis sive orientalis »consuetudinem«,[1]) sed hoc decreto voluerunt sane catholicam veritatem de valida utriusque panis consecratione in tuto collocare, minime vero promiscuam communionem interdicere fidelibus; quibus contra, quin eam confirmandae pacis causa concesserint, non est dubium. Exstat Isidori, metropolitae Kioviensis et totius Russiae, luculentissima epistola, quam, absoluta Florentina Synodo, cuius pars magna fuerat et in qua Dorothei patriarchae Antiocheni personam gesserat, Legatus a Latere in Lithuania, Livonia et universa Russia dedit anno MCCCCXL Budae ad omnes qui sub ditione essent Ecclesiae Constantinopolitanae: qua in epistola, de reconciliata feliciter graecorum cum latinis concordia praefatus, haec habet: »Adiuro vos in D. N. I. C. ne »qua divisio vos inter et latinos amplius subsistat, cum omnes »sitis D. N. I. C. servi, in nomine eius baptizati. . . . Itaque graeci »qui in latinorum regione degant aut in sua regione habeant la»tinam ecclesiam, omnes divinam liturgiam adeant et corpus »D. N. I. C. adorent, ac corde contrito venerentur, non secus ac »id in propria ecclesia quisque faceret, nec non et confitendi »gratia latinos sacerdotes adeant, et corpus Domini Nostri ab eis»dem accipiant. Similiter et latini debent ecclesias graecorum adire »et divinam liturgiam auscultare, fide firma corpus Iesu Christi »ibidem adorare. Utpote quod sit verum I. C. corpus, sive illud »a graeco sacerdote in fermentato, sive a latino sacerdote in »azymo consecratum fuerit; utcumque enim aequa veneratione

1) Ex Bulla Eugenii IV »Laetentur Coeli«. Siehe *Mansi,* Collectio Conciliorum (ed. Welter) Tom. 31 B, 1695 ff.

Digitized by Google

»dignum est, sive azymum, sive fermentatum. Latini quoque »confiteantur apud sacerdotes graecos et divinam communionem »ab eisdem accipiant, cum idem sit utrumque. Ita nempe sta»tuit Conc. Florentinum in publica Sessione die VI. Iunii anno »MCCCCXXXIX.«

Etsi autem Isidori testimonio evincitur factam esse a Florentina Synodo facultatem fidelibus promiscuo ritu communicandi, tamen facultas huiusmodi subsecutis temporibus nec ubique nec semper fuit in usu; ideo praesertim quia, cum male sartam unitatem mature Graeci rescidissent, iam non erat, cur Pontifices Romani quod Isidorus a Florentina Synodo indultum refert, curarent observandum. Pluribus nihilominus in locis promiscuae Communionis consuetudo mansit usque ad Benedicti XIV Decessoris aetatem, qui primus Constitutione *Etsi pastoralis*[1]) pro Italo-Graecis die XXVI maii anni MDCCXLII graves ob causas vetuit, ne laici latini Communionem a graecis presbyteris sub fermentati specie acciperent; graecis autem propria poroecia destitutis facultatem reliquit, ut in azymo apud latinos communicarent. Ubi vero, graecis et latinis una simul commorantibus suasque habentibus ecclesias, usus invaluisset Communionis promiscuae, commisit Ordinariis, ut, si huiusmodi consuetudo removeri sine populi offensione animorumve commotione non posset, omni cum lenitate curam operamque in id impenderent, ut semper latini in azymo communicarent, graeci in fermentato. Quae autem pro Italo-Graecis Decessor Noster statuit, eadem ipse postea ad Melchitas quoque et ad Coptos pertinere iussit: eaque paullatim ad omnes transierunt Orientales, consuetudine potius quam legis alicuius praescripto; non ita tamen, ut quandoque Apostolica Sedes idem non indulserit latinis, quae etiam orientales non destituti ecclesia propria, neque ulla urgente necessitate, ut communicarent in azymo, pluries passa est, immo permisit.

Quod praecipue factum est, posteaquam, animarum studio flagrantes, nonnullae religiosae Familiae tum virorum tum mulierum ex variis Europae regionibus ad Orientis oras advectae, auxilium catholicis diversorum rituum, multiplicatis apud ipsos christianae caritatis operibus colegiisque ad institutionem iuventutis ubique apertis, praebuerunt. Cum autem hae Familiae ob frequentem Eucharistiae usum quietam et tranquillam inter difficultates et aerumnas vitam agerent, ex orientalibus, quod genus

1) Siehe Benedicti XIV. Bullarium (ed. Prati) Tom. I, 197 ff.

Digitized by Google

valde ad pietatem proclive est, facile ad imitationem sui multos excitarunt: qui cum aegre apud suos vel ob distantiam locorum vel ob penuriam sacerdotum et templorum, vel etiam ob diversas rituum rationes huic desiderio possent satisfacere, ab Apostolica Sede instanter gratiam postularunt accipiendae Eucharistiae, more latinorum. Hisce postulationibus Apostolica Sedes aliquando concessit: atque ephebis, qui in latinorum collegiis educarentur, item ceteris fidelibus, qui eorum templa celebrarent ac piis consociationibus essent adscripti, permisit, salvis quidem juribus parochorum, potissime quoad paschalem Communionem et Viaticum, ut pietatis causa intra annum in templis latinorum eucharistico pane a latinis presbyteris consecrato reficerentur. Quin etiam in ipso Concilio Vaticano *Commissio* peculiaris negotiis Rituum Orientalium[1]) praeposita hoc inter alia sibi proposuit dubium, an expediret relaxare aliquantulum legum ecclesiasticarum severitatem de non permiscendis ritibus maxime in Communione Eucharistica, veniamque tribuere fidelibus communicandi utrovis ritu: cumque eius Commissionis Patres adnuendum censuissent, decretum confecerunt in eam sententiam; quod tamen, abrupto temporum iniquitate Concilio, Patribus universis probandum subiicere non licuit. — Post id temporis S. Congregatio Fidei Propagandae pro negotiis Rituum Orientalium, ut solatio consuleret eorum, qui ob inopiam ecclesiarum vel sacerdotum proprii ritus a Communione saepius abstinere cogebantur, decretum die XVIII augusti anni MDCCCXCIII[2]) edidit, quo, ad promovendam Sacramentorum frequentiam, omnibus fidelibus ritus sive latini sive orientalis, habitantibus ubi ecclesia aut sacerdos proprii ritus non adsit, facultas in posterum tribuitur communicandi, non modo in articulo mortis et in Paschate ad observandum praeceptum, sed quovis tempore, suadente pietate, iuxta ritum ecclesiae loci, dummodo sit catholica.

Decessor autem Noster, Leo XIII fel. rec. in Constitutione *Orientalium dignitas Ecclesiarum,*[3]) eiusdem gratiae participes fecit, quicumque propter longinquitatem ecclesiae suae, nisi gravi cum incommodo, eam adire non possent. Simul vero prohibuit, ne in collegiis latinis, in quibus plures alumni orientales numerarentur, latino more hi communicarent; praecepitque ut accirentur

1) Siehe Collectio Lacensis VII, 506; *Granderath-Kirch,* Geschichte des Vatikan. Konzils I (1893), 429 f.
2) Siehe Collectanea II, 295 f. N°. 1846.
3) Siehe Archiv 73, 332 ff.

Digitized by Google

eiusdem ritus sacerdotes qui sacrum facerent et sacratissimam Eucharistiam illis distribuerent, saltem diebus dominicis ceterisque de praecepto occurentibus festis, quovis sublato privilegio. Sed tamen experiendo est cognitum, non ubique facile inveniri sacerdotes orientales, qui, cum alibi occupati sint in ministerio animarum, diebus dominicis et festis, atque adeo ipsis profestis diebus queant collegia adire latinorum, ut pueris puellisque esurientibus panem angelicum ministrent.

Quamobrem non raro supplicatum est huic Apostolicae Sedi, ut disciplinam Ecclesiae tanta in re indulgentius temperaret. Quae preces supplices, post editum die XX Decembris MCMV per S. Congregationem Concilii decretum Nostrum *Sacra Tridentina Synodus* [1]) de quotidiana Communione Eucharistica, multo frequentiores fuerunt ab orientalibus, qui veniam petebant transeundi ad ritum latinum, quo facilius possent caelesti dape recreari; in eisque non pauci numerabantur pueri ac puellae, qui hoc ipsum beneficium participare percuperent.

Itaque, considerantibus Nobis fidem catholicam de valida consecratione utriusque panis, azymi et fermentati, tutam esse apud omnes; insuper compertum habentibus complures esse, tum latinos tum orientales, quibus illa promiscui ritus interdictio et fastidio et offensioni sit, exquisita sententia sacri Consilii christiano nomini propagando pro negotiis Orientalium Rituum, re mature perpensa, visum est omnia illa antiquare decreta, quae ritum promiscuum in usu Sanctissimae Eucharistiae prohibent vel coangustant; atque omnibus et latinis et orientalibus facultatem facere sive in azymo sive in fermentato apud sacerdotes catholicos, in ecclesiis cuiusvis ritus catholicis, secundum pristinam Ecclesiae consuetudinem, augusto Corporis Domini Sacramento sese reficiendi, ut »omnes et singuli qui christiano nomine »censentur, in hoc concordiae symbolo iam tandem aliquando conveniant et concordent.« [2])

Equidem confidimus, quae hic praescribuntur a Nobis, ea dilectis filiis, quot habemus in Oriente, ex quovis ritu, admodum fore utilia non solum ad inflammandum in eis pietatis ardorem, sed etiam ad mutuam eorum concordiam confirmandam. — Etenim quod ad pietatem attinet, nemo non videt divinam Eucharistiam, a Patribus Ecclesiae latinis graecisque quotidianum christiani hominis panem solitam appellari, utpote qua sustentetur et

1) Siehe Archiv 86, 347 ff.
2) Conc. Trident. Sess. XIII.

Digitized by Google

alatur tamquam valetudo animae, multo magis frequentandam eis esse, quorum caritas vel fides, seu ipsa supernaturalis vitae principia, maiore in discrimine versentur. Quare catholici orientales, quibus est in media multitudine schismaticorum habitandum, non ex periculoso eorum convictu aliquod fidei caritatisque detrimentum capient, si hoc se cibo caelesti roborare consueverint, sed magnum et perpetuum in se vitae spiritualis sentient incrementum. — Quod spectat alterum, patet proclive factu usque adhuc fuisse, ut inter homines unius fidei sed diversorum rituum, ex eo quod alii aliis facilius possent Corporis Christi esse participes, causae aemulationum et discordiarum exsisterent. Nunc autem, cum huius mensae, quae symbolum, radix atque principium est catholicae unitatis, promiscuam esse omnibus fidelibus communicationem volumus, pronum est debere inter ipsos increscere animorum concordiam, »quoniam unus panis, ait Apostolus, unum »corpus multi sumus, omnes qui de uno pane participamus«.[1])

Haec Nos igitur de Apostolicae potestatis plenitudine statuimus et sancimus:

I. Sacris promiscuo ritu operari sacerdotibus ne liceat: propterea suae quisque Ecclesiae ritu Sacramentum Corporis Domini conficiant et ministrent.

II. Ubi necessitas urgeat, nec sacerdos diversi ritus adsit, licebit sacerdoti orientali, qui fermentato utitur, ministrare Eucharistiam consecratam in azymo, vicissim latino aut orientali qui utitur azymo, ministrare in fermentato; at suum quisque ritum ministrandi servabit.

III. Omnibus fidelibus cuiusvis ritus datur facultas, ut, pietatis causa, Sacramentum Eucharisticum quolibet ritu confectum suscipiant.

IV. Quisque fidelium praecepto Communionis paschalis ita satisfaciet, si eam suo ritu accipiat et quidem a parocho suo: cui sane in ceteris obeundis religionis officiis addictus manebit.

V. Sanctum Viaticum moribundis ritu proprio de manibus proprii parochi accipiendum est: sed, urgente necessitate, fas esto a sacerdote quolibet illud accipere; qui tamen ritu suo ministrabit.

VI. Unusquisque in nativo ritu permanebit, etiamsi consuetudinem diu tenuerit communicandi ritu alieno; neque ulli detur facultas mutandi ritus, nisi cui iustae et legitimae suffra-

1) I Corinth. X, 17.

Digitized by Google

gentur causae, de quibus Sacrum Consilium Fidei Propagandae pro negotiis Orientalium iudicabit. In his vero causis numeranda non erit consuetudo quamvis diuturna ritu alieno communicandi.

Quaecumque autem his litteris decernimus, constituimus, declaramus, ab omnibus ad quos pertinet inviolabiliter servari volumus et mandamus, nec ea notari, in controversiam vocari, infringi posse, ex quavis, licet privilegiata causa, colore et nomine; sed plenarios et integros effectus suos habere, non obstantibus Apostolicis, etiam in generalibus ac provincialibus conciliis editis, constitutionibus, nec non quibusvis etiam confirmatione Apostolica vel quavis alia firmitate roboratis, statutis consuetudinibus ac praescriptionibus; quibus omnibus, perinde ac si de verbo ad verbum hisce litteris inserta essent, ad praemissorum effectum, specialiter et expresse derogamus et derogatum esse volumus, ceterisque in contrarium facientibus quibuslibet. — Volumus autem ut harum litterarum exemplis etiam impressis, manuque Notarii subsrcriptis et per constitutum in ecclesiastica dignitate virum suo sigillo munitis, eadem habeatur fides, quae praesentibus hisce litteris ostensis haberetur.

Datum Romae apud S. Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo nongentesimo duodecimo, in festo Exaltationis S. Crucis, XVIII Kalendas octobres, Pontificatus Nostri anno decimo.

A. Cardinalis *Agliardi* — Fr. H. M. Cardinalis *Gotti*
S. R. E. Cancellarius. — S. C. de Propaganda Fide Praefectus.

VISA
M. *Riggi,* C. A. Not.

Reg. in Canc. Ap. N° $\frac{61}{12}$

---

5. Zirkularschreiben der Congr. de Propaganda pro negotiis ritus orientalis an die lateinischen Bischöfe über die Zulassung orientalischer Kollektanten, vom 1. Januar 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 532 f.)

Illme ac Rme Domine,

Sacrae huic *Congregationi de Propaganda Fide pro Negotiis Rituum Orientalium* persaepe recursum habent clarisssimi Viri in ecclesiastica dignitate et iurisdictione constituti, sive Ordinarii, sive apostolicae Sedis Delegati, sive alii, a suprema Aucto-

Digitized by Google

ritate remedium flagitantes contra improbandam agendi rationem quorumdam ad ritum Orientalem pertinentium, qui hac et illac, per Europae et Americae praesertim regiones, cursitant ad eleemosynas colligendas, quaesito colore vel praetextu propriae missionis necesssitates sublevandi.

Huiusmodi viri pecuniam colligentes, qui fere semper ad clerum orientalem catholicum se pertinere dictitant, et quandoque etiam vestium ornamenta et titulos ecclesiasticarum praeseferunt dignitatum, exhibent documenta linguis et characteribus in Occidente parum cognitis conscripta, et sigillis variis munita, quae ipsi asserunt a Praelatis, vel etiam a Patriarchis orientalibus prodire, et fidem facere de viri ea exhibentis honestate, et de necessitate eleemosynarum ad construendas vel reparandas ecclesias, ad scholas vel nosocomia aedificanda et sustentanda, ad orphanos alendos, aut populos clade vel fame perculsos adiuvandos, vel ad aliud pium opus promovendum.

Persaepe autem accidit documenta allata apocrypha esse, virum ipsum sic emendicantem fraudulenter dignitatem et insignia ecclesiastica iactare et gerere (quae etiamsi constarent vere concessa a suis Patriarchis, tamen gestari non possent nisi intra limites territorialis iurisdictionis concedentis); quandoque etiam nec sacerdotio insignitum nec ad Ordines Sacros promotum esse: quinimo compertum est aliquando mendicantem non solum schismaticum sed et infidelem esse.

Saepe etiam scopus ad eleemosynas captandas allatus fictus omnino deprehenditur; et generatim pecunia collecta in bonum privatum personale ipsius cedit, absque ullo beneficio vel levamine orientalium fidelium aut praedictorum operum.

Quam perniciosa sit et turpis haec agendi ratio, nemo est qui non videat; nam bona fides et pietas catholicorum decipitur et fraudatur, Orientis gentibus et ecclesiis dedecus affertur, laeditur iustitia, et catholicum nomen non levem iacturam patitur.

Quapropter sacra haec Congregatio et ipsi summi Romani Pontifices semper conati sunt ut hi graves abusus fraudulentae emendicationis amoverentur, uti constat ex litteris Innocentii XI datis mense ianuario 1677, Clementis XII diei 26 martii 1736, et ceteris omissis, ex monitione ad apostolicae Sedis Nuntios anni 1875.

Cum autem temporis decursu, dispositiones et monita a suprema Auctoritate lata in oblivionem decidisse videantur, Sedes

Digitized by Google

apostolica etiam nuperrime rogata fuit, ut denuo supra memoratos abusus compesceret.

Attenta itaque hodierna itinerum facilitate, visum est non solum praeteritas de hac re dispositiones confirmare, sed etiam haec quae sequuntur statuere:

I. *Ordinarii in sua dioecesi nullum Orientalem admittant pecuniae collectorem* cuiusvis Ordinis vel dignitatis ecclesiasticae, etiamsi exhibeat authentica documenta quolibet idiomate exarata et sigillis munita, nisi authenticum ac recens praebeat Rescriptum sacrae huius Congregationis, quo facultas eidem fit, tum a propria dioecesi discedendi, tum eleemosynas colligendi.

II. Quod si, neglectis hisce apostolicae Sedis mandatis, aliquis Orientalis ecclesiasticus vir, etiamsi commendatitiis Praelati sui literis munitus, Europam, Americam vel alias peragret regiones ,ad eleemosynas colligendas; Ordinarius loci in quo versatur, eumdem moneat de vetita emendicatione, eumque non admittat ad Missae celebrationem nec ad aliorum ecclesiasticorum munerum exercitium.

III. Si autem pervicacem se prodat, Ordinarius, etiam per publicas ephemerides, clerum et fideles moneat huiusmodi pecuniae quaestus ut illicitos et reprobatos habendos esse.

IV. Demum, si aliquod dubium oriatur, Ordinarii ad hanc sacram Congregationem referant, quae opportune providebit.

Contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae ex aedibus S. Congregationis de Propaganda Fide pro Negotiis Ritus Orientalis, die 1 ianuarii anni 1912.

Fr. H. M. Card. *Gotti,* Praefectus.

Hieronymus Rolleri, a Secretis.

---

6. Zirkularschreiben der Congr. de Propaganda pro negotiis ritus orientalis an die Ordensgenerale des lateinischen Ritus über die Aufnahme orientalischer Mitglieder, vom 15. Juni 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 534 f.)

Reverendissime Pater,

Per apostolicas Litteras *Orientalium dignitas Ecclesiarum,* [1]) datas pridie calendas decembres anni 1894, Leo f. r. PP. XIII quoad ingressum Orientalium in religiosas latinas Sodalitates praecepit: »Nulli, utriusvis sexus, Ordini vel Instituto religioso

1) Siehe Archiv 73, 332 ff.

Digitized by Google

»latini ritus, quempiam Orientalem inter sodales suos fas erit »recipere, qui proprii Ordinarii testimoniales litteras non ante »exhibuerit«.

Sapientissime quidem id cautum est, ut hac in re, et auctoritati Episcoporum, uti par est, deferretur, et una simul praedictorum Ordinum bono prospiceretur, eisdem fide dignum documentum suppeditando de postulantium vita et moribus.

Ast per memoratam praescriptionem derogatum non fuit dispositionibus iampridem statutis, ac praesertim in generali Conventu sacrae huius Congregationis habito die 1ª Iunii anni 1885, quibus praecipitur in singulis casibus recursus ad apostolicam Sedem, seu ad S. Congregationem de Propaganda Fide pro Negotiis Ritus Orientalis, ad quam etiam pertinet facultatem tribuere ritum mutandi vel ad tempus, vel in perpetuum.

Iamvero, cum postremis hisce temporibus compertum sit, non semel Orientales in religiosa Instituta latini ritus receptos fuisse cum testimonialibus quidem litteris Ordinarii orientalis, sed inconsulta prorsus apostolica Sede; sacra haec Congregatio opportunum ducit Superiorum omnium, Institutis religiosis latini ritus, cuiuscumque formae ac utriusvis sexus, praepositorum, in mentem revocare obligationem qua tenentur, consulendi nempe in scriptis sacram hanc Congregationem antequam inter sodales suos aliquis Orientalis cooptetur.

Porro in supplici libello casus perspicue proponendus est cum omnibus suis adiunctis; et exprimi non solum debent nomen, agnomen, aetas, ritus et dioecesis postulantis, sed, si de viro agatur, praecipue explicandum est utrum admitti postulet in Institutum votorum solemnium vel simplicium, et an pro statu clericali vel laicali; nam pontificium Rescriptum, si favorabile sit, diversimode conceditur pro diversitate casuum.

Interim Deum precor ut te diutissime sospitet.

Tuus, Reverendissime Pater,

Romae, die 15 iunii 1912.

Addictissimus

Fr. H. M. Card. *Gotti,* Praefectus.

Hieronymus Rolleri, Secretarius.

Digitized by Google

7. Entscheidung der Congr. pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis über die Annahme der von der portugiesischen Regierung bewilligten Pensionen seitens der Geistlichen. Ex audientia Sanctissimi vom 12. Oktober 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 645.)

Cum quaestio sanctae Sedi proposita sit de pensionibus in Lusitania e publico aerario vi iniquae legis *de Separatione* clero assignatis, beatissimus Pater, exquisita prius sententia peculiaris coetus Patrum Cardinalium e S. Congregatione pro Negotiis Ecclesiasticis extraordinariis, referente me infrascripto eiusdem S. Congregationis Pro-Secretario, declarandum esse iussit: praedictam legem, iam Litteris encyclicis »Iamdudum« diei XXIV maii anni proxime elapsi[1]) sollemniter damnatam, ab omnibus esse reiiciendam; item improbandum esse recens Reipublicae decretum diei X iulii huius anni, quod episcoporum auctoritatem laedit, curionesque, qui pensiones accipiant, in sacro ipso munere perfungendo ab oboedientia erga legitimos praepositos suos avertere ac iurisdictioni civilis potestatis iniuste subiicere nititur; sacri ordinis viros, qui eisdem pensionibus a Gubernio oblatis mira constantia magnoque animo renuntiarunt, summis laudibus decorandos; eorum vero qui, egestate forte impulsi, ad quam iniqua lege misere redacti sunt, ad vitam sustentandam illas acceperint, cum hoc tamen apud fideles Lusitanos, ob singulares temporis, loci ac personarum conditiones, multum habeat offensionis, officium esse ut scandalum amoveant, qua de re stent mandatis episcopi.

Et ita Sanctitas Sua publicari et servari mandavit, contrariis quibuslibet minime obfuturis.

Datum Romae, e Secretaria eiusdem sacrae Congregationis, die, mense et anno praedictis.

Eugenius Pacelli, Pro-Secretarius.

---

8. Entscheidung der Congr. Consistorialis über die Geltung des Dekrets „Maxima cura", betr. die Amtsenthebung der Pfarrer, für Australien,[2]) vom 12. August 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 531.)

In generali conventu sacrae Congregationis Consistorialis, habito die 27 iunii 1912, proposito dubio »An vigeat in Australia

1) Siehe Archiv 91, 703 ff.

2) Für England und Nordamerika wurde die Geltung des Dekrets am 28. Febr. bezw. 13. März 1911 ausgesprochen. Siehe Acta Apostolicae Sedis III, 133.

Digitized by Google

novissimum »de amotione administrativa ab officio et beneficio »curato Decretum *Maxima Cura*«, Emi PP., requisito Consultorum voto aliisque perpensis, respondendum censuerunt: »*Affirmative*«.

Facta autem relatione Ssmo D. N. Pio PP. X ab infrascripto Cardinali Secretario in audientia diei 28 iunii 1912, Ssmus resolutionem ratam habuit et confirmavit.

Romae, die 12 augusti 1912.

C. Card. *De Lai*, Secretarius.

Scipio Tecchi, Adsessor.

---

9. Entscheidung der Congr. de Religiosis betr. die bischöfliche Jurisdiction über Ordensleute mit feierlichen Gelübden, die sich zeitweilig ausserhalb des Klosters aufhalten, vom 1. September 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 627 f.)

Quaesitum est ab hac sacra Congregatione negotiis religiosorum Sodalium praeposita, utrum Religiosus, habitu regulari dimisso, extra claustra ad tempus degens indulto apostolico, cum facultate ab episcopo obtenta celebrandi Missam et alia opera sacerdotis propria peragendi, subsit eidem Ordinario, ita ut episcopus habeat in eum iurisdictionem et auctoritativam et dominativam potestatem, quamvis in Rescripto desit consueta formula: Ordinario loci subsit in vim quoque solemnis obedientiae voti.

Emi autem ac Rmi Patres Cardinales sacrae eiusdem Congregationis, in plenariis Comitiis ad Vaticanum adunatis die 30 augusti 1912, praehabito duorum ex officio Consultorum voto, et re mature perpensa, responderunt:

Affirmative, facto verbo cum Sanctissimo.

Sanctitas porro Sua, ad relationem infrascripti Secretarii, die 1 septembris 1912 responsionem Emorum Patrum adprobare et confirmare dignata est. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae ex Secretariae sacrae Congregationis de Religiosis, die 1 septembris 1912.

L. † S. Fr. I. C. Card. *Vives*, Praefectus.

† *Donatus*, Archiep. Ephesinus, Secretarius.

Digitized by Google

10. Entscheidung der Congr. de Religiosis über die Kommunion kranker weiblicher Personen in den Klöstern mit päpstlicher Klausur, vom 1. September 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 625 f.)

Edito a S. C. Concilii, die 20 decembris 1905, Decreto *Sacra Tridentina Synodus,*[1]) quo inter alia praescribitur ut *Communio frequens et quotidiana praesertim in religiosis Institutis cuiusvis generis promoveatur,* earum consulendum quoque erat sorti infirmarum quae intra septa monasteriorum clausurae Papalis decumbunt; quum ipsa clausura, prout determinatur in iure canonico vigenti, aliquod in praxi videretur parere incommodum ad frequentiorem earum aegrotantium Communionem, praesertim ex eo quod *regulariter* nonnisi confessarius et in eius defectu capellanus, et, si sacerdos sit regularis, a socio comitatus, monasterii claustra ingredi valeat ad Sacramenta infirmis ministranda.

Quare Emi ac Rmi Patres Cardinales S. C. de Religiosis, occassione arrepta quorumdam dubiorum quae ad rem proposita fuerant, die 30 augusti 1912, in plenario coetu ad Vaticanum habito, quoad Communionem infirmis deferendam in monasteriis clausurae Papalis, sequentia decernere existimarunt, nempe: In defectu confessarii vel capellani tertius sacerdos, etiam regularis, licet sine socio, legitime vocatus de licentia episcopi, qui pro hac licentia nomine ipsius episcopi concedenda etiam abbatissam seu superiorissam habitualiter designare poterit, sacram Communionem infirmis valeat deferre Religiosis, quae ad ecclesiae crates descendere nequeunt. Oportet autem ut quatuor religiosae maturae aetatis, si fieri possit, ab ingressu in clausuram usque ad egressum, sacerdotem comitentur, qui sacram pyxidem aliquas consecratas particulas continentem deferre, sacram Communionem administrare, reverti ad ecclesiam, eamdemque sacram pyxidem reponere debet, servatis rubricis a Rituali Romano pro Communione infirmorum statutis.

Et hanc Emorum Patrum sententiam et resolutionem Ssmus Dominus noster Pius Papa Decimus, ad relationem subscripti Secretarii, die 1 septembris 1912 ratam habere et confirmare dignatus est. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 1 septembris 1912.

L. † S. Fr. I. C. Card. *Vives,* Praefectus.

† *Donatus,* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

1) Siehe Archiv 86, 347 ff.

Digitized by Google

11. Entscheidung der Congr. de Religiosis über die Gültigkeit der Fasten- und Abstinenzindulte für die Religiosen, vom 1. September 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 626 f.)

Rmus D. Antonius Fiat, Superior generalis Congregationis Missionis et Filiarum a Caritate, a S. C. de Religiosis sequentis dubii solutionem expostulavit, nimirum:

Utrum in indultis apostolicis, quibus mitigationes vel dispensationes conceduntur ab abstinentia et ieiunio in regionibus intra et extra Europam, praesertim in America Latina, comprehendantur Familiae religiosae ibi degentes.

Emi autem ac Rmi Patres Cardinales sacrae eiusdem Congregationis, in aedibus Vaticanis adunati die 30 augusti 1912, re maturo examine perpensa, responderunt:

I. Affirmative quoad abstinentiam et ieiunium a lege Ecclesiae generali praescripta, nisi ab indulto excludantur religiosi.

II. Negative quoad abstinentiam et ieiunium a propriis Regulis et Constitutionibus statuta, nisi in indulto expresse de hac dispensatione mentio habeatur. Non servantes igitur huiusmodi abstinentiam et ieiunium, transgrediuntur quidem Regulam et Constitutionem, non autem legem Ecclesiae; ideoque culpam tantum et poenam incurrunt a Constitutionibus vel Regulis statutam.

III. Quoad vero Religiosos in America Latina degentes, standum novissimo Indulto per Secretariam Status concesso, die 1 ianuarii an. 1910.[1])

Quas Emorum DD. Cardinalium responsiones Ssmus Dominus noster Pius Papa X, ad relationem infrascripti Secretarii, die 1 septembris 1912 adprobare et confirmare dignatus est.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 1 septembris 1912.

L. † S. Fr. I. C. Card. *Vives,* Praefectus.

† *Donatus,* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

---

12. Dekret der Congr. de Religiosis über die Ablegung der Ordensgelübde in Todesgefahr, vom 10. September 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 589 f.)

Spirituali consolationi Novitiarum sancti Dominici volens consulere et ne caelesti religiosae professionis merito ipsae ca-

1) Acta Apostolicae Sedis II, 215 ff.

Digitized by Google

reant, quo professae moniales ex benignitate sanctae Sedis gaudent, S. Pius V, Constitutione *Summi Sacerdotii*[1]) data die 23 augusti 1570, concessit et indulsit ut quoties aliqua ex iisdem Novitiis nondum professa, de alicuius medici iudicio, ab hoc saeculo transitura conspiceretur, ipsa, dummodo in aetate legitima esset constituta, valeret in mortis articulo regularem professionem ante finem novitiatus emittere; atque adeo Novitiae sic decedentes consequi possent indulgentias et alias gratias, quas moniales vere professae consequebantur. Nec non iisdem monialibus novitiis tunc ita professis decedentibus plenariam peccatorum suorum indulgentiam et remissionem in forma Iubilaei largiri dignatus est.

Huiusmodi favor, vi communicationis privilegiorum, fuit extensus ad omnes moniales et religiosos viros qui cum Dominicana familia in privilegiis communicant. Simile deinde privilegium alia religiosa Instituta a Romano Pontifice peculiariter obtinuerunt, vel in eorum Constitutionibus a S. Sede approbatis dispositio inducta est qua liceret ante expletum novitiatum professionem recipere Novitiorum qui in mortis periculo versarentur. Quin immo nec desunt Superiores religiosi, qui putantes se quoslibet bonorum spiritualium sui Instituti participes efficere posse Novitios periculose decumbentes, hos ad professionem etiam perpetuam admittunt.

Quapropter sanctissimus Dominus noster Pius PP. X, in audientia concessa infrascripto Cardinali Praefecto die 3 septembris 1912, ut in re tam gravi omnes dubitationes submoveantur, ac cupiens pro animarum bono hoc privilegium extendere, haec statuere dignatus est:

In quocumque Ordine, vel quavis Congregatione aut Societate religiosa, vel monasterio sive virorum sive mulierum, vel etiam in Institutis in quibus, quamvis vota non emittantur, in communi tamen vita agitur, more Religiosorum, liceat exinde Novitios, seu Probandos, qui medici iudicio graviter aegrotent, adeo ut in mortis articulo constituti existimentur, ad professionem vel consecrationem aut promissionem iuxta proprias Regulas seu Constitutiones admittere, quamvis tempus novitiatus vel probationis nondum expleverint.

Attamen, ut novitii seu probandi ad supradictam professionem aut consecrationem aut promissionem admitti queant, oportet:

---

1) Bullarium Romanum (ed. Taurinen.) VII, 849 ff.

Digitized by Google

1. Ut novitiatum seu probationem canonice inceperint.

2. Superior, qui Novitium seu Probandum ad professionem vel consecrationem aut promissionem admittit, sit ille qui monasterium vel novitiatus aut probandatus domum actu regat.

3. Formula professionis vel consecrationis aut promissionis sit eadem quae in Instituto extra casum aegritudinis in usu est; et vota, si nuncupentur, sine temporis determinatione aut perpetuitate pronuntientur.

4. Qui huiusmodi professionem, consecrationem vel promissionem emiserit, particeps erit omnium omnino indulgentiarum, suffragiorum et gratiarum, quae Religiosi vere professi in eodem Instituto decedentes consequuntur; eidem autem plenaria peccatorum suorum indulgentia et remissio in forma Iubilaei misericorditer in Domino conceditur.

5. Haec professio vel consecratio aut promissio, praeter gratias in praecedenti articulo enuntiatas, nullum omnino alium producit effectum. Proinde:

A) si Novitius seu Probandus post huiusmodi professionem vel consecrationem aut promissionem intestatus decedat, Institutum nulla bona vel iura ad ipsum pertinentia sibi vindicare poterit;

B) si convalescat antequam tempus novitiatus seu probandatus exspiret, in eadem omnino conditione versetur ac si nullam professionem emisisset; ideoque: a) libere, si velit, ad saeculum redire poterit; et b) Superiores illum dimittere valeant; c) totum novitiatus seu probandatus tempus in singulis Institutis definitum, licet si ultra annum, explere debet; d) hoc tempore expleto, si perseveret, nova professio seu consecratio vel promissio erit emittenda.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria S. Congregationis de Religiosis die 10 septembris 1912.

L. † S. I. C. Card. *Vives,* Praefectus.

† *Donatus,* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

---

13. Dekret der Congr. de Religiosis über die Postulantinnen der Orden mit feierlichen Gelübden, vom 15. August 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 565 f.)

Quo propositum vitae religiosae perpetuo profitendae melius exploretur, et dignitati status religiosi uberius consulatur, immi-

Digitized by Google

nutis, in quantum fieri possit, defectionibus, Emi ac Rmi Patres Cardinales sacrae Congregationis de Religiosis, in plenariis comitiis ad Vaticanum habitis die 2 augusti 1912, sequentia statuerunt, nempe:

1. Quaelibet Postulans in Monasteriis votorum solemnium et clausurae papalis poterit admitti, sine praevia S. Sedis venia, servatis tamen aliis de iure servandis.

2. Quaelibet Postulans, antequam Novitiatum ingrediatur, probanda erit per tempus, et iuxta modum, in propriis cuiusvis Monasterii Constitutionibus praescriptum.

3. Si nihil in istis quoad haec statuatur, tunc probatio facienda est saltem per sex menses, ita tamen, ut Postulantes, intra septa Monasterii, probationis causa, admissae, utantur veste modesti coloris, diversa ab habitu Ordinis, quem non induant, nisi quando Novitiatum proprie dictum inchoaturae sint.

Facta autem de his omnibus fideli relatione sanctissimo Domino nostro Pio Papae X per infrascriptum sacrae Congregationis Secretarium die 5 augusti 1912, Sanctitas Sua eadem approbare et confirmare dignata est. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae, ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 15 augusti 1912.

L. † S. Fr. I. C. Card. *Vives,* Praefectus.

† *Donatus,* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

---

14. Anleitung zur Ordnung der Pfarrarchive der Diözese Brixen.[1])

(Brixener Diözesanblatt, Jahrg. 1912, Nr. 3, S. 27—35.)

Über die Notwendigkeit und Bedeutung der Durchforschung und Ordnung der Pfarrarchive ist wohl kein Wort zu verlieren. Liegen doch in den Pfarrarchiven die Materialien zur Geschichte des religiösen und kirchlichen Lebens der Gemeinde, zur profanen Ortsgeschichte, aber auch Beiträge zur Diözesan- und Landesgeschichte.

Soll das Pfarrarchiv seinen Zweck erreichen, so muss es wohlverwahrt und geordnet sein. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Ordnung und Bearbeitung eines Archives nach

---

1) Vgl. Breslauer Verordnung über die Anlegung von Pfarrchroniken, Archiv 83, 372 ff.

Digitized by Google

bestimmten Regeln der Wissenschaft im allgemeinen und nach den einzelnen Bestandteilen des Archives gesondert durchgeführt werden muss. Die Ordnung soll deshalb keineswegs ein bloss äusserliches, mechanisches Aneinanderreihen einzelner Archivbestandteile sein, sondern sie muss sich vielmehr aus dem Inhalte der Archivalien selbst herausentwickeln. In welcher Weise diese Arbeit systematisch durchgeführt werden könnte, zeigt nachstehende vom Leiter des Tiroler Landesarchives Herrn Dr. phil. Karl Böhm verfasste »Anleitung zur Ordnung der Pfarrarchive der Diözese Brixen«. Allerdings lassen sich diese zwar allgemein geltenden archivalischen Grundsätze nicht auf jedes Pfarrarchiv in strikter Weise anwenden. Deshalb muss die praktische Ausführung dieser Bestimmungen vielfach dem Ermessen des Archivordners, der oft durch lokale Verhältnisse gebunden sein wird, anheimgestellt bleiben. Immerhin wird diese Instruktion für einen Seelsorger, der diese Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchführen will, einen willkommenen und sicheren Anhaltspunkt bieten. Ehrensache des hochwürdigen Seelsorgsklerus ist es nun, diese gewiss sehr wünschenswerte Arbeit selbst in die Hand zu nehmen, wodurch er sich nicht nur um die Pfarrgemeinde, sondern auch um die kirchliche und profane Wissenschaft hervorragende Verdienste erwirbt.

Anleitung zur Ordnung der Pfarrarchive der Diözese Brixen.

I. *Vorarbeiten.*

Die Ordnung eines Archives hat einzusetzen mit dem *Aufsuchen und Sammeln* aller in den verschiedenen Räumlichkeiten zerstreuten Dokumente, die mit dem ursprünglichen Ganzen an einer trockenen, feuer- und einbruchsicheren Stelle zu vereinigen sind.

Nach Vollendung dieser Arbeit folgt die *Reinigung* der Archivalien von Schmutz und Staub, bei der man langsam und vorsichtig zu Werke gehen muss. Das handschriftliche Material ist vorerst vom Staube zu befreien, mit einem trockenen Tuche oder Schwamme zu reinigen. Die Siegel sind mit einer weichen, gleichfalls trockenen Bürste zu behandeln. Sind dieselben zerbrochen, so werden die Stücke am besten mit Syndetikon wieder zusammengefügt. Wurde ein Archiv bereits früher von kundiger Hand einer Ordnung unterzogen, so ist für diesen Fall die ursprüngliche Einteilung nach Tunlichkeit wiederherzustellen. Sollte

Digitized by Google

das nicht der Fall sein, so hat eine durchgreifende Sonderung der Archivalien nach Inhalt und Beschaffenheit zu erfolgen, wobei strenge darauf zu achten ist, dass Zusammengehöriges nicht zerrissen werde.

Bei dieser Ausscheidungsarbeit empfiehlt es sich, die für den täglichen Amtsgebrauch mehr modernen Stücke von jenen alten Archivalien zu trennen und bei grösserem Umfange in einem eigenen Schranke zu verwahren, um so auch eine räumliche Trennung zwischen Archiv und Registratur zu bilden.

Die Ausscheidung des gesamten Materials hat nach vier *Hauptgruppen* zu erfolgen, und zwar: 1. Urkunden, 2. Akten, 3. Handschriften in Buchform (Kodizes), 4. Karten, Pläne, Grundrisse, Siegelstöcke usw. Zum besseren Verständnis dieser Einteilung diene nachfolgende Erläuterung.

1. Urkunden.

Eine Urkunde ist ein nach bestimmten Regeln abgefasstes schriftliches Zeugnis über eine Willensäusserung rechtlicher Natur.

Man unterscheidet öffentliche und Privaturkunden, je nachdem sie von Behörden oder von einer mit öffentlicher Amtswürde bekleideten Person in Amtsfunktion errichtet sind oder nur als Willensakt einer Privatperson und von dieser ausgestellt erscheinen.

Der Form nach können die Urkunden überliefert sein 1. als Originale, 2. als Kopien (einfache oder beglaubigte) oder 3. als Fälschungen.

Die gewöhnlichen Merkmale einer Urkunde sind: Namensangabe des Ausstellers und Empfängers, Darlegung des rechtlichen Vorganges und Beglaubigung der Urkunde, sei es durch Siegel, Unterschrift des Ausstellers oder der Zeugen. Zu dieser ersten Archivgruppe gehören nicht bloss Kaufs-, Tausch-, Schenkungs-, Stiftungsurkunden und Testamente, sondern auch päpstliche Breven, Gnaden- und Ablassverleihungen.

Das wesentliche Merkmal der Urkunde, ihre gewollte rechtliche Bedeutung scheidet sie deutlich von einer anderen, nicht minder wertvollen Art der schriftlichen Überlieferung — den Akten.

2. Akten.

Akten sind die ungebundenen, oft auch auf losen Blättern niedergelegten handschriftlichen oder gedruckten Verhandlungen,

Digitized by Google

die dem Abschluss einer Rechtshandlung oder einer bestimmten Begebenheit vorangehen und in einer fortlaufenden, zusammenhängenden Reihe schriftlicher Äusserungen den Entwicklungsgang derselben darstellen. Sie tragen also weder die Merkmale der Urkunden, noch haben sie die Form handschriftlicher Bücher.

Die Bedeutung der Akten liegt im allgemeinen darin, dass sie reiches Quellenmaterial bieten, aus dem bestimmte Schlüsse über Verhältnisse, Begebenheiten und Rechtshandlungen aller Art gezogen werden können; namentlich sind sie oft sehr wertvoll als Ergänzung der Urkunden.

3. Handschriften in Buchform. (Kodizes.)

Eine Gruppe für sich bilden die Handschriften in Buchform, mögen sie nun auf Pergament oder Papier geschrieben sein; hiezu gehören alle Schriftstücke, die das Gemeinsame haben, dass sie ihrer Form nach weder zu den Urkunden noch zu den Akten gehören, also Urbare, Inventare, Urkundenabschriften in Buchform, Rechnungsbücher, Matriken, Tauf- und Sterbebücher, Chroniken u. dgl. m.

4. Pläne, Karten, Siegel usw.

Auch Pläne, Karten, Risse, Wappen, Siegel, Siegelstöcke u. dgl. m. sind als historische Denkmale zu betrachten und im Archive zu verwahren.

II. *Bearbeitung der Archivalien.*

§ 1. Bearbeitung der Urkunden.

Jede Urkunde, gleichviel, ob Original (Urschrift) oder Kopie (Abschrift), muss regestriert werden, das heisst, es müssen Ausstellungsdatum, Ort und Inhalt, sowie Zeugen, Siegler usw. unter Fortlassung alles überflüssigen Wort- und Formelkrames genau festgestellt werden.

Zu diesen Urkundenauszügen = Regesten sind gleichförmig beschnittene Quartblätter zu verwenden. Jede Urkunde erhält ein besonderes Regest. Von förmlichen Transsumpten[1]) werden doppelte oder mehrfache Regesten angefertigt, nämlich von der Transsumption selbst und von jeder der transsumptierten Urkunden. Das Regest ist der leichteren Orientierung halber in deutscher Sprache abzufassen und hat folgende Vermerke zu enthalten:

1) Ein Transsumpt ist die in urkundlicher Form abgefasste Bestätigung oder Beglaubigung einer Urkunde, wobei in die neue Urkunde der volle Inhalt der zu bestätigenden oder zu beglaubigenden Urkunden übernommen wird.

Digitized by Google

1. Rechts in der oberen Ecke die Signatur, d. h. die fortlaufende Nummer der Urkunde.

2. In einer eigenen Zeile das Datum, wenn möglich in aufgelöster Form,[1]) in der Reihenfolge von Jahr, Monat, Tag, daneben in Klammern den Wortlaut der gesamten Datierung, wie ihn die Urkunde führt; anschliessend daran den Ausstellungsort.

Undatierte Urkunden sind mit einer ungefähren Zeitangabe, gewöhnlich der des Jahrhunderts, zu versehen.

3. Kurz und treffend den Inhalt der Urkunde: Aussteller und Empfänger, die beurkundeten Tat- oder Rechtssachen.

Personen- und Ortsnamen, die gleichfalls alle in das Regest aufzunehmen sind, werden in moderner Schreibart, daneben die alte Schreibweise in Klammern, in den Text eingesetzt. Ausdrücke, die sich nicht genau wiedergeben lassen, werden auch im Regest in der Form, die sie in der Urkunde haben, beibehalten und unter Anführungszeichen gesetzt.

4. Zeugen, Siegler und Siegelzeugen.

5. Die äussere Beschaffenheit der Urkunde: ob Original oder beglaubigte oder einfache Kopie, ob Pergament oder Papier, ob beschädigt, vermodert, Zahl und Beschaffenheit der Siegel und deren Befestigung. Auch das Fehlen derselben ist zu vermerken; ferner ist anzuführen, ob und wo die Urkunde schon gedruckt ist und was sonst noch bemerkenswert erscheint.

Diese Angaben werden in möglichster Kürze, wenn möglich in einer Zeile geschrieben. Nachstehendes Beispiel möge die gewöhnlichste Art und Weise für die Abfassung eines Regestes veranschaulichen.

1430, Juli 12. (St. Margarethentag), Baumkirchen. Urk. Nr. 1.

Die Gemeinde Baumkirchen (Paumkirchen) stiftet für die Pfarrkirche daselbst und die Kirche St. Martin im Walde Messen und setzt eine Gottesdienst-Ordnung fest.

Zeugen: Friedrich Smiecher, Philipp Zollner und Peter Lehner, Schulmeister zu Hall.

Siegler: Gabriel Paumkirchner und Konrad Jphofer, beide Bürger zu Innsbruck.

Orig.-Perg. S. an Perg. Str. verletzt. Veröffentlicht in: Archivberichte aus Tirol. B. III. S. 31. Nr 160.

1) Als Behelf hiefür wäre zu empfehlen: *Grotefend,* »Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit» Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 3. Auflage. 1910. M 4.80.

Digitized by Google

§ 2. Bearbeitung der Akten.

Die Akten sind nach Gegenständen zu gruppieren, wie sie ihr Inhalt von selbst andeutet. Gleichartige Schriftstücke, die bereits vereinigt sind, dürfen nicht getrennt werden. Beilagen zu den Akten, wie Rechnungen usw., sind, auch wenn sie nicht aus der gleichen Zeit stammen, bei den betreffenden Akten, wohin sie gehören, zu belassen.

Die Hauptgruppen der Akten werden, wenn es der Inhalt erfordert, noch in Unter- und Nebenabteilungen zerlegt und innerhalb derselben chronologisch geordnet.

Über den Aktenbestand sind Regesten in Zettelform abzufassen. Dieses Regest muss den Namen des Ortes enthalten oder der Personen, Familie oder Behörde usw., auf welche sich der Akt bezieht. Auf der nächsten Zeile ist das sachliche Schlagwort zu setzen.

In Kürze wird hierauf der Inhalt des Schriftstückes wiedergegeben. Dann folgt die Entstehungszeit des Aktes mit Anfangs- und Endjahr, die Bezeichnung des Faszikels in römischer Schrift, die Nummer der Aktenstücke (Anfangs- und Endnummer, in arabischen Ziffern).

Da die Eigenart dieser Archivalien überall ihre eigentümliche Einteilung erfordert, lässt sich, streng genommen, kein fixes Schema aufstellen, nach dem jede Aktengruppe im Innern zu zergliedern ist; denn nicht ein starres System, auch wenn es noch so schön erdacht, darf für die Ordnung der Akten bestimmend sein; dasselbe muss und wird sich stets von selbst bei den fortschreitenden Ordnungsarbeiten herauskristallisieren. Um aber dennoch einige Richtlinien zu geben, lassen wir nachstehendes Schema folgen, dessen Vereinfachung bei kleineren Archiven sich von selbst ergibt, bei denen vielfach eine Berücksichtigung der Hauptgruppen genügen dürfte.

A. Pfarrgemeinde.

1. Entstehung der Pfarre. 2. Vergrösserung, Abtrennung. 3. Historische Nachrichten, Pfarrchronik.

B. Personalien.

1. Besetzung, Wahl, Ernennung, Investitur und Jubiläen. 2. Hilfspriester. 3. Vakanzverwaltung. 4. Patronat. 5. Kirchpröpste. 6. Mesner. 7. Organist und Bälgetreter. 8. Totengräber.

Digitized by Google

C. Das Pfarramt.

a) Das rein geistliche Amt.

1. Die gewöhnliche Gottesdienstordnung. 2. Ausserordentliche Feste und Andachten, Missionen, Ablässe. 3. Äussere Seelsorge, Religionsunterricht, Christenlehre.

b) das kirchlich-politische Amt.

1. Matrikenwesen. 2. Pfarrbeschreibung. 3. Militärsachen. 4. Ehesachen. 5. Friedhof und Grabstätten.

c) Nebenämter.

1. Armen- und Krankenpflege. 2. Schule. 3. Kontrolle der geistlichen Amtsführung (Visitationen).

D. Selbständige kirchliche Institute.

1. Benefizien. 2. Exposituren, Filialen, Kapellen. 3. Klöster. 4. Bruderschaften und Vereine.

E. Kirchliche Gebäulichkeiten.

a) Das Kirchengebäude.

1. Voranschläge. 2. Neubau. 3. Reparaturen. 4. Rechnungen. 5. Versicherungen. 6. Orgel. 7. Glocken und Geläute. 8. Kirchenuhr. 9. Kirchenstühle. 10. Kirchengeräte. 11. Inventare.

b) Widum.

1. Bau. 2. Renovierung. 3. Rechnungen.

F. Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

a) Kapitalvermögen.

Nach den verschiedenen Stiftungen und Fonds geordnet.

b) Grundstücke.

1. Erwerb. 2. Verpachtung. 3. Lehen. 4. Tausch. 5. Veräusserung. 6. Grundbuch.

G. Historisches im Allgemeinen.

§ 3. Bearbeitung der handschriftlichen Bücher (Kodizes).

Da neben dem Inhalte der Handschriften vor allem deren Alter von grösster Wichtigkeit ist, sind die Archivalien dieser Archivgruppe zuerst in sachliche Abteilungen zu zerlegen und innerhalb derselben der Zeitfolge nach zu ordnen. Hernach ist jeder Band zu foliieren, nicht zu paginieren. Als Abkürzung bei Zitierungen empfiehlt sich für Folium f. oder fol. mit der Beifügung eines a für die erste, eines b für die zweite Seite. Auf

Digitized by Google

der Decke (Umschlag) sowie auf dem vordersten Blatte wird der Pfarrstempel an einer unbeschriebenen Stelle aufgedrückt.

Gleich wie die Urkunde, so erhält auch jeder Kodex, jedes Amtsbuch ebenfalls ein Regestenblatt. Dasselbe muss folgendes enthalten:

A. Die Beschreibung der äusseren Beschaffenheit der Handschrift.

1. In der rechten oberen Ecke die Gruppenbezeichnung und Nummer des Bandes (Signatur).

Es empfiehlt sich, die Gruppenbezeichnung mit römischen Ziffern, die Bände innerhalb der Gruppen mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu signieren.

2. Qualität des Schreibstoffes, ob Pergament oder Papier.

3. Ort und Entstehungszeit. Ist eine Handschrift undatiert, so ist das Jahrhundert festzustellen und dieses mit römischen Ziffern anzugeben, wenn möglich auch ob die Schrift dem Anfange oder Ende desselben angehört.

4. Die Angabe des Formates, ob Folio = 2^0, Quart = 4^0 etc. Bei wertvollen Handschriften ist Höhe und Breite, und zwar nach Millimetern, zu messen.

5. Die Beschreibung des Einbandes. Ob derselbe alt oder neu, ob er aus Holz, Pergament, Leder oder Papier ist.

6. Die Blätterzahl, ferner, ob die Blätter fest gebunden oder lose sind, welche davon verletzt, welche fehlen.

7. Die Angabe besonderer Eigentümlichkeiten, wie Bilder, Initialen, Miniaturen etc.

B. Angabe des Inhaltes.

Das Regest muss nach der äusseren Beschreibung den Titel des Kodex angeben, der den Inhalt der Handschrift möglichst genau wiedergibt.

Bei Sammelbänden, deren Inhalt nicht durch ein gemeinsames Schlagwort ausgedrückt werden kann, ist für die einzelnen Teile, die unter sich ein abgeschlossenes Ganzes bilden, der Titel anzuführen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, ist eine dem Inhalt entsprechende Bezeichnung ausfindig zu machen.

Anschliessend daran sind die Anfangs- und Schlussworte der Handschrift zu setzen. In der Regel genügen drei bis vier Wörter. Bei Sammelbänden ist für jeden einzelnen Teil das incipit und explicit zu vermerken. Stellt der Kodex eine Urkundensammlung dar, so ist für jede Urkunde ein eigenes Regest anzulegen.

Digitized by Google

Ist eine Handschrift oder ein Teil derselben bereits im Drucke erschienen, so wird das am Schlusse der ganzen Beschreibung vermerkt.

§. 4. Bearbeitung von Karten, Plänen etc.

Das über diese Archivgruppe anzulegende Verzeichnis muss ausser der fortlaufenden Nummer des Stückes die Angabe der Ortschaft, der Entstehungszeit und des Materials enthalten, wobei zu vermerken, wie das Stück erhalten ist, ob beschädigt, vermodert u. dergl. m.

III. *Verwahrung der Archivalien.*

§ 1. Verwahrung der Urkunden.

Jede Urkunde wird, nachdem sie auf der Rückseite mit dem Pfarrstempel versehen und numeriert ist, mit tunlichster Beibehaltung der ursprünglichen Faltung samt dem Siegel in einen Umschlag aus festem Papier gelegt.

Es ist ferner darauf zu sehen, dass das Format dieser Schutzhüllen womöglich von einheitlicher Grösse ist. Auf der Vorderseite des Umschlages wird links oben das Datum, rechts unten die laufende Nummer der Urkunde vermerkt.

Ist eine Urkunde in einem oder mehreren Exemplaren vorhanden oder liegt dem Orignale eine Abschrift bei, so soll diese in die gleiche Papierhülle eingelegt werden.

Die Urkunden werden sodann in ihren Umschlägen in zeitlicher Reihenfolge lose aneinandergereiht in einem versperrbaren Schranke (Archivschrein) mit hölzerner Rückwand aufgestellt.

§ 2. Verwahrung der Akten.

Die Akten werden nach vollzogener Ordnung zwischen zwei feste Pappendeckel gelegt, wodurch verschiedene, gleich grosse Faszikel gebildet werden, oder sie können mit einem stärkeren Papier-Umschlag versehen und nach dem Muster des Tiroler Landesarchives in Schuberbänden eingereiht werden, d. i. in rückwärts offenen Hohlbänden (Kartons von Pappe), die mit Bändern geschlossen werden.

Sind die Akten in dieser Weise untergebracht, dann ist aussen am Rücken der Decke ein Schildchen anzubringen mit folgenden Vermerken:

1. Die Nummer des Faszikels in römischen Ziffern.

2. Der Hauptinhalt der im Faszikel liegenden Akten, durch ein Schlagwort ausgedrückt.

Digitized by Google

3. Die Zeit, welche die Akten umfassen, mit Anfangs- und Endjahr.

4. Die Nummern der Akten (Signatur), und zwar Anfangs- und Endnummer, in arabischen Ziffern.

§ 3. Verwahrung der übrigen Archivalien.

Die handschriftlichen Bücher (Kodizes) werden im Archivschranke chronologisch aufgestellt.

Grundrisse, Karten und Pläne werden am besten in einer Rolle von starkem Pappendeckel verwahrt. Das obere Stück der Kapsel muss die Signatur des Stückes tragen. Die Siegel werden in leichten Papierhüllen, am besten aber in Holzkapseln aufbewahrt.

IV. *Namens-, Orts- und Sachregister.*

Ist die Anlage der Regesten über alle Archivbestände vollendet, so ist auf Grundlage der Regestenzettel ein alle Archivgruppen umfassendes alphabetisches Register anzufertigen. Dasselbe soll alle Personen- und Ortsnamen sowie alle sachlichen Schlagwörter enthalten, die in den Regesten vorkommen, mit Angabe des Jahres und der Signatur.

V. *Benützung.*

Zur Benützung des Archivs dürfen nur vertrauenswürdige Personen zugelassen werden. Die Entlehnung der Archivalien nach auswärts findet in der Regel nicht statt. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dürfen Archivalien zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen über schriftliches Ansuchen und nach eingeholter Erlaubnis des Fürstbischöflichen Ordinariates gegen Ausfertigung eines Empfangsscheines, der die genaue Bezeichnung, eventuell Beschreibung der entlehnten Stücke enthält, an öffentliche Ämter, öffentliche Bibliotheken und Archive, die für eine sichere Aufbewahrung und ausnahmslose Benützung in den Archivräumen haften, für eine bestimmte Zeit entlehnt werden.

Die ausgehobenen Akten oder Bücher sind vor der Entlehnung genau abzuzählen, Blatt für Blatt mit dem Pfarrstempel zu versehen und in einem eigenen Ausleihbuche einzutragen.

An Stelle der ausgehobenen Archivalien ist der Empfangschein über die entlehnten Stücke einzulegen. Nach deren Rückgabe sind dieselben vor Ausfolgung des Empfangscheines genau zu überprüfen und sofort zu hinterlegen. Gleichzeitig sind die Vormerkungen am Standorte und im Ausleihbuche zu löschen.

Digitized by Google

Besonders wertvolle oder beschädigte Stücke dürfen nur im Pfarrarchiv unter Beaufsichtigung benützt werden. Die Benützer des Archivs sind verpflichtet, von jeder mit Benützung seiner Bestände veröffentlichten Druckschrift ein Exemplar der Pfarrbibliothek zu widmen.

F. b. Ordinariat Brixen, am 10. Mai 1912. † *Josef,* Fürstbischof.

15. Bischöflicher Erlass über die Neuorganisation des Dritten Ordens des hl. Franziskus in der Diözese Rottenburg, vom 20. August 1912.

(Kirchliches Amts-Blatt für die Diözese Rottenburg, Bd. 7 Nr. 20 S. 201—204.)

Nachdem wir die uns auf unsern Erlass vom 13. Februar d. J. Nr. 1548 zugegangenen Berichte der hochw. Dekanatämter mit den Einzelberichten der hochw. Pfarrämter über den Bestand des dritten Ordens des hl. Franziskus in unserer Diözese eingesehen haben, sehen wir uns zu nachstehender Kundgebung behufs einer Neuorganisation dieses Ordens veranlasst:

1. Zu unserem Troste und mit Befriedigung haben wir aus den genannten Berichten ersehen, dass der dritte Orden in der Diözese im grossen und ganzen noch sehr gepflegt wird. Viele seeleneifrige Priester lassen sich seine Leitung und Verbreitung am Herzen liegen und viele Gläubigen suchen und finden in ihm ein Mittel, inmitten unserer so sehr auf äussere Tätigkeit drängenden Zeit den innerlichen Halt in Gott nicht zu verlieren und zuerst in sich selbst das Eine Notwendige Grund zu legen, um dann erst um so segensreicher auch nach aussen wirken zu können. Sie zeigen dadurch, dass sie erkannt haben, dass der demütige Orden des hl. Franz durch die modernen Vereine mit ihrer grossartigen charitativen und sozialen Täigkeit durchaus nicht unnötig gemacht wird, dass er vielmehr dem einzelnen Christenleben die so nötige Befestigung im eigenen Innern geben, das Leben der beschaulichen Maria dem der geschäftigen Martha gegenüber zu seinem Rechte bringen will.

Es gehören in der Diözese gegenwärtig etwa 17000 Mitglieder dem Dritten Orden an, die von 172 Ordensdirektoren geleitet werden. Gerne benützen wir diesen Anlass, den hochwürdigen Leitern des Dritten Ordens für ihr beschwerliches und

Digitized by Google

oft so wenig äusserliche Erfolge aufweisendes Wirken unsern oberhirtlichen Dank auszusprechen.

2. Trotzdem verkennen wir nicht, dass der dritte Orden vielfach noch nicht die Aufmerksamkeit und Pflege findet, die er verdiente. Wir wissen auch die Schwierigkeiten und Bedenken, die seiner Ausbreitung mancherorts hindernd entgegenstehen, wohl zu verstehen. Um nun dieser Stiftung des hl. Franziskus, die nicht nur zur Zeit ihres Entstehens unsäglich viel Gutes gestiftet hat, sondern durch die Jahrhunderte als Quelle überreichen Segens geflossen ist, die noch der Hl. Vater Papst Leo XIII.[1]) durch Umgestaltung ihrer Regel unsern Zeitbedürfnissen näher brachte, eine grössere Entfaltung und Befestigung und, wo es nötig geworden, eine Neubelebung zuteil werden zu lassen, haben wir uns entschlossen, ihn in der Diözese neu zu organisieren.

3. An die Spitze der Leitung aller Dritt-Ordensgemeinden der Diözese soll ein *Diözesandirektor* des Dritten Ordens treten, der von uns bestellt wird. Durch seine Vermittlung werden die jährlichen Berichte über den Stand des dritten Ordens, Berichte über Bestellung und Abgang der Ordensleiter, über Neueinteilung der Ordensgemeinden und ähnliche lediglich den dritten Orden betreffenden Angelegenheiten an uns gebracht werden. Den hochwürdigen Dekanatämtern wird dadurch diese Berichterstattung abgenommen. Der Diözesandirektor des Dritten Ordens wird aber von jeder Veränderung in Personen oder Gemeinden dem zuständigen Dekanatamt Mitteilung machen.

4. Die Diözese wird in *neun Ordensbezirke* eingeteilt:

I. *Reute* mit den Dekanaten Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Waldsee.
II. *Leutkirch* mit den Dekanaten Leutkirch und Wangen.
III. *Untermarchtal* mit den Dekanaten Ehingen, Riedlingen und Zwiefalten.
IV. *Ulm* mit den Dekanaten Biberach, Deggingen, Ulm und Wiblingen.
V. *Weggental-Rottenburg* mit den Dekanaten Horb, Oberndorf und Rottenburg.
VI. *Kapellenkirche-Rottweil* mit den Dekanaten Rottweil, Schömberg, Spaichingen und Wurmlingen.

---

1) Vergl. die Konstitution »Misericors Dei filius« vom 31. Mai 1883. Archiv 50, 164 ff.

Digitized by Google

VII. *St. Maria-Stuttgart* mit den Dekanaten Neuhausen und Stuttgart.

VIII. *Schönenberg-Ellwangen* mit den Dekanaten Ellwangen, Gmünd, Hofen und Neresheim.

IX. *Bergkirche-Laudenbach* mit den Dekanaten Amrichshausen, Mergentheim und Neckarsulm.

5. Die Direktoren aller Ordensgemeinden eines Bezirks wählen aus ihrer Mitte einen Bezirksdirektor mit einfacher Stimmenmehrheit, der um Bestätigung dieser Wahl bei uns nachzusuchen hat. Seine Aufgabe wird es besonders sein, Anregungen zu weiterer Belebung des Ordens in seinem Bezirke zu geben, besonders auch durch zweckdienliche Abhaltung von Ordensversammlungen und Ordensfesten im Bezirke.

6. Jede einzelne Ordensgemeinde soll in der bisher üblichen Weise durch einen Direktor aus dem Diözesanklerus geleitet werden.

Die Lokaldirektoren bestellt der Bischof.

Die einzelnen Ordensgemeinden sollen nunmehr feste Sitze erhalten, damit nicht mehr, wie bisher, durch den Weggang oder Tod eines Leiters die seither blühende Gemeinde wieder ohne Führung sei und so bald zurückgehe.

Zum Zwecke der Festlegung der Ordensgemeinden mögen die hochw. Herren Dekane (etwa am Tage der Herbstkonferenz oder einer freien Konferenz) mit den seitherigen Ordensdirektoren ihres Bezirks sich beraten und ihre Vorschläge noch im Laufe dieses Herbstes durch den Diözesandirektor uns vorlegen.

Als Grundlage dieser Beratung kann unser Spezialrezess auf die Berichte der Dekanatämter unserem Erlass vom 13. Februar ds. Js. zufolge dienen. In diesem findet sich der bisherige Bestand des dritten Ordens in jedem Dekanate angegeben, und es möge daran anschliessend erwogen werden, ob nicht durch bessere Verteilung der Ordensgemeinden der Dritte Orden selbst gefördert werden könnte.

Findet sich ein Ort in dieser Beziehung besonders geeignet, so kann derselbe als Sitz einer Ordensgemeinde vorgeschlagen werden, auch wenn der gegenwärtige Ortspfarrer die Leitung derselben nicht auf sich zu nehmen wünscht. In diesem Falle können bis zu einer Erledigung der Pfarrstelle die Versammlungen der Ordensgemeinde entweder mit Zustimmung des Ortspfarrers in seiner Gemeinde durch einen benachbarten Ordensleiter oder in einer benachbarten Ordensgemeinde gehalten werden.

Digitized by Google

7. Die Aufgabe der Lokaldirektoren besteht:

a) in der Aufnahme, Einkleidung und Professabnahme der Tertiaren. Jeder Aufzunehmende hat, wenn er nicht zur Pfarrgemeinde des Aufnehmenden gehört, ein Zeugnis seines Ortspfarrers (nicht mehr, wie bisher, des Beichtvaters) vorzuweisen.

Von jeder erfolgten Aufnahme ist dem Heimatspfarrer des Aufgenommenen Mitteilung zu machen. Diese beiden Vorschriften sind auch bei Aufnahmen anlässlich von Missionen, Exerzitien und ähnlichen Anlässen zu beobachten.

Über alle Aufnahmen ist ein Register anzulegen und pünktlich weiter zu führen. Dasselbe enthält die Rubriken: Name, Stand, Wohnort, Einkleidung, Profess, Ordensname, Tod.

Jedem Kandidaten wird bei der Einkleidung ein Aufnahmeschein mitgegeben.

b) in der Abhaltung regelmässiger Versammlungen, wo möglich alle 4—6 Wochen. Ohne solche, in denen den Tertiaren praktische Anweisungen für ihr Leben gegeben werden, wird der Eifer bald erlahmen und kein Zufluss zu erwarten sein. Über die gehaltenen Vorträge möge ein Verzeichnis geführt werden. Als Hilfsmittel für dieselben wird die Zeitschrift: »Der Ordensdirektor« 12 Nummern, jährlich 3 ℳ 30 ₰ vielseitig empfohlen. Ebenso das Handbuch zur Leitung des Dritten Ordens von P. Cassian *Thaler* 3. A. Bregenz 1902, *Kumpfmüller*: Geist und Regel des Dritten Ordens Innsbruck 1912 u. a. Seit Anfang 1912 erscheint zu Mariental (Rheingau) eine »Allgemeine Deutsche Tertiarenzeitung« monatlich zweimal. Dieselbe ist von vielen deutschen Bischöfen empfohlen, und auch wir schliessen uns diesen Empfehlungen an.

Die Tage der Versammlungen sind rechtzeitig auch den in anderen Pfarreien lebenden Tertiaren mitzuteilen.

c) Jährlich auf 1. Januar ist dem Diözesandirektor ein kurzer Bericht über den derzeitigen Stand der Ordensgemeinden nach einem von diesem zugestellten Formular zu erstatten und von diesem uns vorzulegen.

8. Zur erfolgreichen Leitung der Ordensgemeinden soll, wenigstens wenn dieselben über 50 Mitglieder zählen, nach der Regel ein *Vorstand* gewählt werden, der je nach den Verhältnissen 3—6 Mitglieder haben kann.

9. Zur Belebung und Erhaltung des Ordensgeistes ist es sehr wünschenswert, dass in jedem der neun Ordensbezirke jedjährlich etwa einmal durch einen Ordensmann eine Versammlung

Digitized by Google

mit Vortrag abgehalten werde. Die hochw. Herrn Patres von Gorheim sind hiezu bereit, ohne eine besondere Entschädigung für ihre Bemühungen zu beanspruchen. Jeder Bezirksdirektor möge zu Anfang des Jahres dem Diözesandirektor mitteilen, wann und wo für dieses Jahr in seinem Bezirk eine solche Versammlung gewünscht wird. Dieser wird darauf das Weitere besorgen.

10. Das in den Versammlungen fallende Opfer ist in einer Kasse vom Ordensdirektor (in grösseren Gemeinden Kassier) zu verwahren und der Regel gemäss zu verwalten.

Ein entsprechender, von den Direktoren zu bestimmender Teil dieses Opfers soll dem Diözesanleiter zur Verfügung gestellt werden, der denselben für die Bedürfnisse des Dritten Ordens in der Diözese (besonders zur Deckung der Reisekosten der Ordenspatres) verwenden und uns über diese Verwendung Rechenschaft ablegen wird.

11. Zum ersten Diözesandirektor des Dritten Ordens des hl. Franziskus bestellen wir den hochw. Herrn Stadtpfarrer Joseph *Balluff* in *Waldsee.*

Möge diese Neuregelung des Dritten Ordens des hl. Franziskus in unserer Diözese auch eine Neubelebung desselben im Geiste seines Stifters bewirken, damit er wirklich zur Nachfolge Christi, zur Liebe gegen die Kirche, zur Übung der christlichen Tugend die Gläubigen führe und zugleich die Wiedergeburt der Welt und das Gedeihen der sozialen Ordnung in unserer Zeit kräftig befördere, wie Papst Leo XIII. in einer Ansprache vom 9. Juni 1884 zuversichtlich von seiner Tätigkeit erhoffte.

Rottenburg, den 20. August 1912.

† *Paul Wilhelm,* Bischof.

---

16. Verfügung des Kapitularvikars der Erzdiözese Cöln über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, vom 2. September 1912.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, 52. Jahrg. Nr. 20 S. 117.)

Cöln, den 2. September 1912.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses übt auf die Angehörigen des Verstorbenen einen so tiefen, ja manchmal verhängnisvollen Einfluss, dass diese Maßnahme nur mit der höchsten Vorsicht angewendet werden darf.

Digitized by Google

1. Es ist zunächst zu beachten, dass das kirchliche Begräbnis nur dann versagt werden darf, wenn a) einer der hierzu erforderlichen kanonischen Gründe (vgl. Rituale Roman. Tit. VI. cap. 2) *zweifellos* vorliegt und b) *öffentlich* bekannt ist.

2. Die Feststellung, ob ein genügender Grund vorliegt und öffentlich bekannt ist, bietet nicht selten erhebliche Schwierigkeit. In solchen Fällen ist es unbedingt nötig, die Entscheidung der geistlichen Behörde einzuholen. Überdies erscheint es dringend empfehlenswert, dass der zuständige Pfarrer oder Rektor auch dann, wenn er die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für begründet erachtet, diese Maßnahme nicht auf eigene Verantwortung, sondern im Einvernehmen mit der geistlichen Behörde ergreift.

3. Da somit die Frage, ob das kirchliche Begräbnis ganz zu verweigern oder höchstens in einfacher Form zu gestatten ist, durchweg von der geistlichen Behörde entschieden werden dürfte, so wollen die Herren Pfarrer und Rektoren zur Vermeidung von Weiterungen in dieser Hinsicht folgendes sorgfältig beobachten:

a) Aus naheliegenden Gründen ist es *durchaus unzweckmässig,* die Angehörigen des Verstorbenen selbst an die geistliche Behörde zu weisen, um deren Entscheidung einzuholen.

b) Ist der zuständige Pfarrer oder Rektor gehindert, persönlich hierselbst zu erscheinen, so muss er *unter allen Umständen,* und zwar so *frühzeitig* wie nur irgend möglich, einen *eingehenden* Bericht an die geistliche Behörde einsenden.

c) Im allgemeinen empfiehlt es sich aber, dass der Pfarrer oder Rektor *persönlich* hierselbst erscheint, weil bei einem schriftlichen Berichte leicht einzelne in Betracht kommende Umstände übersehen werden können.

d) Damit der zuständige Pfarrer oder Rektor in der Lage ist, einen möglichst bestimmten und zuverlässigen Bericht — schriftlich oder mündlich — zu erstatten, möge er diejenigen, auf deren Zeugnis es bei der Entscheidung ankommen dürfte, zu Protokoll vernehmen und ihre Aussagen unterschreiben lassen. Überhaupt aber sollen, möglichst ohne Aufsehen zu erregen, die nötigen Erkundigungen, z. B. über den sittlich-religiösen Wandel des Verstorbenen, über das etwa durch Bewilligung des Begräbnisses entstehende Ärgernis, über die eventuellen Folgen der Verweigerung des Begräbnisses, mit aller Sorgfalt eingezogen werden.

Digitized by Google

4. Wenn das kirchliche Begräbnis gestattet wird, jedoch immerhin befürchtet werden muss, dass dies bei einzelnen Aufsehen erregen könnte, muss diesem Ärgernis unter der Hand durch geeignete Aufklärung tunlichst vorgebeugt werden.

5. In denjenigen Fällen aber, in welchen die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses unvermeidlich erscheint, wird der zuständige Pfarrer ganz besonders alles aufbieten, um die Angehörigen über die wahre Bedeutung und wirkliche Notwendigkeit dieser Maßnahme aufzuklären.

Der Kapitularvikar.

Digitized by Google

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Ordnung der Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preussen, vom 6. Juni 1912.

(Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen, Jahrg. 1912 S. 501 ff.)

§ 1.

Am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik zu Charlottenburg werden Prüfungen für Organisten und Chordirigenten abgehalten. Die Prüfungskommission wird von dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten ernannt und besteht aus einem Königlichen Kommissar als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern. In der Regel sind der Direktor des Instituts und die Lehrer zu berufen, die an demselben in den Prüfungsfächern unterrichten. Die Termine für die Prüfungen, welche jährlich zweimal, in der Regel im Januar und Juli stattfinden, werden durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen bekannt gegeben. Die Prüfungsgebühr beträgt 20 M. und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, welche die erste Lehrerprüfung (Lehrerinnenprüfung) bestanden haben,
2. andere Bewerber und Bewerberinnen, welche das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang bezw. das Schlusszeugnis eines Lyzeums oder das Zeugnis der Versetzung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bezw. in die 3. Klasse einer Studienanstalt besitzen und das 20. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bewerber (Bewerberinnen) haben ausserdem eingehend nachzuweisen, mit welchen Studien sie sich nach Erlangung des berechtigenden Zeugnisses beschäftigt haben.

Alle Bewerber (Bewerberinnen) haben sich über eine zweijährige musikalische und liturgische Ausbildung auszuweisen.

Digitized by Google

§ 3.

Die Meldung zur Prüfung ist zwei Monate vor dem bekannt gegebenen Termin an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Der Meldung sind beizufügen: 1. ein amtliches Gesundheitszeugnis, 2. ein von dem Bewerber (der Bewerberin) selbstgeschriebener Lebenslauf, 3. ein Unbescholtenheitszeugnis, 4. die Nachweise über die in § 2 bezeichnete Vorbildung, 5. falls der Bewerber (die Bewerberin) bereits versucht hat, die Prüfung abzulegen, das darüber ausgestellte Zeugnis (s. § 12).

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Berufung an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten offen.

§ 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf Orgelspiel, Chorleitung, Liturgik (mit Einschluss des gregorianischen Gesanges), Orgelstruktur und Komposition.

§ 5.

Im *Orgelspiel* haben die Bewerber (Bewerberinnen):

1. eine selbstgewählte grössere, möglichst polyphone Komposition eines anerkannten Meisters vorzutragen,
2. eine leichtere oder mittelschwere Komposition vom Blatte zu spielen,
3. einen weniger bekannten Choral vom Blatte zu transponieren,
4. drei Verse eines bekannten Chorals je nach ihrem Textinhalt verschieden zu harmonisieren und zu registrieren,
5. denselben Choral a) als Unterstimme eines zweistimmigen, b) als Tenor eines dreistimmigen, c) als Bass eines vierstimmigen Satzes zu verwenden,
6. ausgeführtere Modulationen mit Verwendung eines Motivs zu spielen,
7. ein mindestens 24 Takte langes Vorspiel zu einem anzugebenden liturgischen Zwecke und ein gleich langes zu dem für 4 und 5 gegebenen Choral zu improvisieren,
8. ein gegebenes Thema als Fughetta durchzuführen,
9. eine leichtere Arie oder einen leichteren Chor einer Kirchenkantate nach dem bezifferten Basse zu begleiten.

Von den katholischen Bewerbern (Bewerberinnen) wird ausserdem Kenntnis der Grundsätze einer stilgemässen Begleitung des gregorianischen Chorals sowie praktische Fertigkeit im Begleiten

Digitized by Google

der Gesänge und im Präludieren und Modulieren innerhalb der Kirchentonarten verlangt.

§ 6.

Die Befähigung zur *Chorleitung* wird durch Einstudieren eines in den alten Schlüsseln aufgezeichneten vierstimmigen Satzes oder einiger von den Examinatoren zu bestimmenden Takte desselben erbracht. Dieser Satz wird dem Bewerber (der Bewerberin) spätestens einen Tag vor der Prüfung bekannt gegeben.

Die Prüflinge haben ferner nachzuweisen, dass sie die zur Heranbildung von Chorsängern erforderliche Kenntnis der Stimmbildung und Gesangsmethodik besitzen.

§ 7.

In der *Liturgik* wird verlangt:

von *evangelischen* Bewerbern (Bewerberinnen) Auswendig spielen der gebräuchlichsten Kirchenlieder, genaue Bekanntschaft mit dem Ritus und der Agende, ferner mit der musikalischen Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, von kirchlichen Andachten und geistlichen Konzerten,

von *katholischen* Bewerbern (Bewerberinnen) eingehende Vertrautheit mit der Liturgie und den liturgischen Büchern, Graduale Vesperale usw., ferner Kenntnis der Ausdrücke und Abkürzungen des Kirchenkalenders, der Verordnungen über Kirchenmusik, der musikalischen Anlage von liturgischen und ausserliturgischen Gottesdiensten sowie der Kirchensprache oder wenigstens ein durch Studium guter Übersetzungen erworbenes allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangstexte.

Sämtliche Prüflinge haben Liturgien mit genauer Angabe der dabei zu verwendenden Chor- und Orgelmusik für bestimmte Tage des Kirchenjahrs aufzuschreiben, Katholiken auch praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals abzulegen.

§ 8.

Bei der Prüfung in der *Orgelstruktur* sind:

1. die gewöhnlichsten Störungen im Orgelwerk und die Mittel zur Abhilfe anzugeben,
2. einzelne Teile einer Orgel zu begutachten,
3. Orgeldispositionen für bestimmte Raumverhältnisse zu entwerfen und vorgelegte Kostenanschläge zu prüfen.

Digitized by Google

§ 9.

Die Prüfung in der *Komposition* erfolgt in dreistündiger Klausur.

Innerhalb dieser Zeit haben die Bewerber (Bewerberinnen):

1. zu einem gegebenen Choral ein Präludium mit Fuge,
2. zu einem gegebenen Text eine vierstimmige Motette zu skizzieren.

§ 10.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt, ob sie bestanden, nicht bestanden oder zum Teil bestanden ist.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit »sehr gut«, »gut«, »genügend« und »nicht genügend« beurteilt. Durch gute Leistungen im praktischen Orgelspiel oder in der Chorleitung können Mängel in einem der übrigen Fächer ausgeglichen werden.

Dagegen ist der Ausgleich eines ungenügenden Prüfungsergebnisses im Orgelspiel oder in der Chorleitung durch bessere Leistungen in anderen Fächern nicht zulässig.

§ 11.

Ist eine Wiederholung der gesamten Prüfung oder die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung zu fordern, so bestimmt die Prüfungskommission zugleich, nach welcher Zeit dies stattzufinden hat. Die Ergänzungsprüfung ist vor derselben Kommission abzulegen wie die erste Prüfung.

Bewerber (Bewerberinnen), die zweimal die gesamte Prüfung nicht bestanden haben, sind zu einer weiteren Prüfung nicht zuzulassen. Ebenso ist die Ergänzungsprüfung nur zweimal zulässig.

Bei fortgeschrittenen Prüflingen darf die Prüfung auf einstimmigen Beschluss der Kommission gekürzt werden.

§ 12.

Über das Ergebnis der Prüfung, mag sie bestanden, nur zum Teil bestanden oder nicht bestanden sein, ist dem Prüfling in jedem Falle ein Zeugnis nach dem beiliegenden Muster[1]) auszustellen und durch das Siegel der Kommission sowie die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitglieds der Kommission zu beglaubigen.

Berlin, den 6. Juni 1912. Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

1) Das Muster für das Zeugnis ist hier weggelassen.

Digitized by Google

2. Reichsversicherungsgesetz für Angestellte.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, Jahrg. 1912 S. 147 f.)

Cöln, den 28. November 1912.

Am 1. Januar 1913 tritt das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. S. 989) in Kraft. Hiernach werden die in § 1 des Gesetzes aufgezählten Personen für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen vom vollendeten 16. Lebensjahr an versichert.

Voraussetzung der Versicherung ist, dass die versicherungspflichtigen Personen nicht berufsunfähig sind, dass sie gegen Entgelt als Angestellte beschäftigt werden, dass ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark nicht übersteigt und dass sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes).

Aus dem Kreise der versicherungspflichtigen Personen seien hier folgende Gruppen hervorgehoben:

1. Die im Gesetze (§ 9 Abs. 2, § 10 Nr. 1) vorgesehene Befreiung der Geistlichen von der Versicherungspflicht wird mit Rücksicht darauf, dass sämtliche Geistlichen der Erzdiözese an der bestehenden Pensionseinrichtung teilnehmen, beantragt werden.

2. Die Mitglieder der katholischen Ordensgenossenschaften, welche als Lehrer und Erzieher beschäftigt sind, unterliegen, da sie weder angestellt noch besoldet werden, nicht der Versicherungspflicht, wenn sie auch zur Selbstversicherung berechtigt sind. Der Antrag auf Anerkennung ihrer Freiheit von der Versicherungspflicht ist bereits gestellt.

3. Dagegen sind weltliche Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten versicherungspflichtig (§ 1 Nr. 5, §. 9 Abs. 2 des Ges.), sofern ihnen nicht Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist (§ 14 Nr. 1).

4. Als versicherungspflichtige Personen kommen ferner in Betracht Küster, soweit sie nicht lediglich niedere Dienste verrichten, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, weiterhin hauptamtlich angestellte Organisten, Werkmeister in Anstalten, die mit einem gewerblichen Betriebe verbunden sind, Hausväter

Digitized by Google

in Wohltätigkeitsanstalten oder Rettungshäusern, das (weltliche) Verwaltungs- und Wartepersonal an Krankenanstalten usw.

Die hochwürdigen Herren Geistlichen, die Kirchenvorstände, die Vorstände der in Betracht kommenden Anstalten und Institute werden hierdurch angewiesen, zur Vermeidung der in den §§ 339, 340 des Gesetzes angedrohten Geldstrafen und erhöhten Nachzahlungen wegen der Versicherung der vorerwähnten und sonstigen versicherungspflichtigen, ihrer Sorge zugehörigen Personen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Aufstellung von Nachweisen, § 181 Abs. 2, 3) in die Wege zu leiten. Zur Aushändigung von Vordrucken der Aufnahme- und Versicherungskarte nebst Abdrucken der dazu gehörigen Erläuterung sind nach der Anweisung vom 18. Juli 1912 (H.M.Bl. S. 425) die »Ausgabestellen der Angestelltenversicherung« angewiesen. Als solche sind die Ortspolizeibehörden, in Gemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung die Gemeindevorstände bestimmt. Diese Stellen werden bei entstehenden Zweifelsfragen auch die erforderliche Aufklärung geben. *Der Kapitularvikar.*

---

3. Verpflichtung des Fiskus zur Anlage einer Kirchenheizung aus dem Rechtsgrund der Unvordenklichkeit.[1])

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Juni 1912, mitgeteilt von Oberstiftungsrat *Josef Schmitt* in Karlsruhe.

Im Namen des Königs!

In Sachen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Reinhausen, vertreten durch den Kirchenvorstand, Vorsitzender Pastor Heller in Diemarden,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Tolle und Sagebiel in Celle

gegen den Preussischen Staatsfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Hildesheim,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Dr. Meyer und Georg Schmidt in Celle

wegen Herstellung einer Heizungsanlage etc.

hat der *III. Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Celle*

---

1) Vgl. Archiv 92, S. 520 ff. und 732 ff.; Kirchliches Handbuch, herausgegeben von *H. A. Krose* S. J. II. Bd. (1909) S. 57 f.

Digitized by Google

auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1912 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der Zivilkammer 2b des Königlichen Landgerichts in Hildesheim vom 21. Mai 1910 dahin abgeändert:

I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin M 650.— zu zahlen.

II. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, die für die Kirche zu Reinhausen zu beschaffende Heizungsanlage baulich zu unterhalten und die Heizungskosten zu tragen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

IV. Dies Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand (kann hier wegbleiben).

Entscheidungsgründe.

Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Klage ist aus dem Gesichtspunkt der unvordenklichen Verjährung begründet. Die Zulässigkeit des Rechtsweges, die von dem Beklagten nicht bemängelt worden ist, ist mit dem Urteil des Reichsgerichtes 3. Zivilsenat vom 12. Oktober 1906 — III 67/1906 — in der insoweit gleichen Sache Fiskus/Oldenstadt[1]) — A. Z. des hiesigen Oberlandesgerichts I Nr. 223/05 — zu bejahen. Das Gesetz vom 6. Mai 1885 betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover — Ges. S. S. 135 — steht der angestellten Klage nicht entgegen. § 2 Ziffer 2 betrifft die *Vollstreckung* der von der Kirchenbehörde getroffenen Entscheidungen auf Anruf der kirchlichen Organe. Er kommt also hier nicht in Frage. Und Ziffer 3 daselbst bezieht sich nur auf kirchliche *Abgaben* und nicht auf Leistungen der vorliegenden Art. Andere Bestimmungen des Gesetzes sind hier nicht einschlägig. § 25 des allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestimmt nur, wie dies vom Reichsgericht a. a. O. bereits ausgeführt worden ist, über die neue Verwaltungsorganisation der Provinz Hannover im grossen und ganzen und über die formale Zuständigkeit der Behörden, während die *sachliche* Zuständigkeit im einzelnen unberührt bleibt. Sie richtet sich, wie weiter von dem Reichsgericht zutreffend ausgeführt worden ist, nach

1) Wörtlich mitgeteilt in *Schmitt,* Kirchenbaupflicht nach gemeinem und nach badischem Recht S. 27 Anm. 1.

Digitized by Google

den für die Provinz Hannover geltenden Spezialvorschriften, zu denen § 707 A. L. R. II. 11 nicht gehört.

Allerdings ist von dem Reichsgericht die Verordnung vom 16. September 1867 — Ges. S. S. 1515 — nicht ausdrücklich erörtert, und nach der z. B. von T. Bödiker, Die Zulässigkeit des Rechtsweges, Berlin 1870 §§ 5, 6, 65 vertretenen Ansicht würde § 707 A. L. R. II 11 auch in Hannover gelten. Indessen kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden, da sie mit dem Wortlaut der Verordnung in dem hier maßgebenden Artikel I:

»*allgemeine* Bestimmungen«

nicht vereinbar erscheint. Danach sind nur die allgemeinen grundlegenden Grundsätze übernommen; was dazu gehört, ist im Einzelfalle zu bestimmen. Jedenfalls handelt es sich bei A. L. R. II. 11 § 707 ff. um keine solche allgemeinen Regeln, sondern um Spezialnormen.

Ähnlich wie hier anscheinend Droop § 4 Seite 7 und auch wohl Stölzel Rechtsweg § 8 III. S. 53. Vgl. auch Lohmann, Uhlhorn und Chalybaeus, Kirchengesetze der evangel.-luth. Kirche in Hannover Band II. S. 22/23 Anm.

Rechtsweg bei Unvordenklichkeit.

Ebensowenig wie derartige Spezialvorschriften stehen etwa allgemeine landes- oder reichsrechtliche Grundsätze dem Klaganspruch *aus unvordenklicher Verjährung* entgegen. Allerdings findet dieser Klaggrund auch auf öffentlich-rechtlichem Gebiete Anwendung, und er allein ergibt, da es sich dabei nur um einen, eine gewisse Zeit hindurch andauernden Zustand handelt, an sich nichts darüber, ob der Anspruch öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Der Rechtsweg ist eben in solchen Fällen eröffnet, wenn der Inhalt der Klagbehauptungen geeignet ist, die Möglichkeit zu begründen, dass das beanspruchte Recht privatrechtlicher Art sein könnte (R. G. Z. 51, 316), und wenn die Natur des Anspruchs solcher Art ist (R. G. Z. 71 S. 423).

Dies liegt hier vor. Die Klägerin verlangt Leistungen für Zwecke der Kirchenheizung in Reinhausen. Unstreitig und wie die vorgelegten Urkunden bestätigen, war die Kirche früher dem katholischen Gottesdienst geweiht; das ehemalige Stift und spätere Benediktinerkloster Reinhausen ist 1624 säkularisiert worden. Die Kirche wurde darauf von dem Landesherrn dem evangelisch-lutherischen Gottesdienst überlassen, sie verblieb aber im Eigentum des Landesherrn und gehört jetzt dem beklagten Fiskus. Sie dient in keiner Weise dem öffentlichen Dienste des Staates, sondern sie ist auch jetzt nur mit der Zweckbestimmung des

Digitized by Google

Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Handlungen als einziger öffentlicher Zweckbestimmung belastet. Der beklagte Fiskus steht also insoweit nicht anders als ein Privatmann der Kirche gegenüber, der sein Grundstück kirchlichen Zwecken überlassen hat. — Andererseits ist die jetzt verlangte Leistung gerade auf die Aufrechterhaltung und Verbesserung des der kirchlichen Zweckbestimmung entsprechenden Zustandes gerichtet.

Der Berechtigte.

Als Berechtigte aus der Überlassung der Kirche zu kirchlichen Zwecken ist nach den allgemeinen Grundsätzen die Klägerin zu erachten. Auch hieraus ergeben sich keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges. Ebensowenig aus dem Inhalt der verlangten Leistung.

Es handelt sich auch nicht etwa um Verpflichtungen und Berechtigungen, die regelmässig öffentlich-rechtlicher Natur sind. Allerdings stützt die Klägerin ihren Anspruch neben der *unvordenklichen* Zeit auch auf die *Säkularisation* des Klosters, und sie führt dieses Moment auch zur Unterstützung der unvordenklichen Zeit an. Indessen würde auch hieraus nicht folgen, dass der Rechtsweg unzulässig wäre. Der Anspruch ist vermögensrechtlicher Natur; eine Antastung von Hoheitsrechten, wie sie etwa bei der Säkularisation ausgeübt sind, kommt hier nicht in Frage.

Die Klägerin macht geltend, dass zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis besteht, auf Grund dessen der Beklagte ihr gegenüber zur Bestreitung der Kirchenheizung als einer notwendigen Einrichtung verpflichtet sei.

Soweit nun ihre Klage auf *unvordenkliche Verjährung* gestützt ist, war ihr stattzugeben.

Gemeines Recht.

Das behauptete Schuldverhältnis ist nach Art. 132, 170 E. G. B. G. B. *nach den Vorschriften des gemeinen Rechts* zu beurteilen. Die unvordenkliche Verjährung ist daher zum Nachweise des Erwerbes des behaupteten Rechtes zulässig.

Vermutung rechtmäßiger Entstehung.

Nach der im gemeinen Recht als herrschend anerkannten Rechtsbezeugungstheorie wird das Recht nicht erst durch Ablauf der in Frage kommenden Zeit neu geschaffen, sondern es wird hierdurch lediglich die *Vermutung einstiger rechtmässiger Entstehung des Rechts* begründet.

Das Recht selbst gilt als von altersher begründet. (Dernburg, Pandekten I § 160, Regelsberger, Pandekten § 127, Brinz, Pandekten I § 164, Windscheid, Pandekten (6) I. § 113). Mit der herrschenden Meinung des gemeinen Rechts ist ferner davon

Digitized by Google

auszugehen, dass nicht nur Verpflichtungen *dinglichen* Charakters, sondern auch solche *obligatorischen* Charakters in der unvordenklichen Zeit ihre Stütze finden können; allerdings ist dies ausgeschlossen bei Obligationen, die mit ihrer einmaligen Ausübung erlöschen; es ist also nur möglich bei Obligationen, die eine *dauernde* Ausübung des aus der Obligation entspringenden Rechts gestatten (Dernburg a. a. O. § 160; Entsch. des R. G. Z. Band 26 S. 171). Das liegt hier vor.

Unvordenklichkeit bei bloss obligatorischen Rechtsverhältnissen.

Voraussetzungen der Unvordenklichkeit.

Zum Beweise der Unvordenklichkeit ist ein doppeltes Moment erforderlich. Zunächst muss positiv feststehen, dass der fragliche Zustand seit einem Menschenalter bestand (nach gemeinrechtlicher Praxis 40 Jahre lang). Sodann ist negativ darzutun, dass im menschlichen Gedächtnis keine sichere Kunde mehr lebt, dass jemals dieser Zustand nicht bestanden hätte. Dieser Beweis wird regelmässig durch geeignete Zeugen geführt, jedoch haben nach gemeinrechtlicher Praxis Urkunden, durch die das Bestehen eines solchen Zustandes zwei Menschenalter hindurch, also während 80 Jahre, bezeugt wird, die gleiche Bedeutung, wie solche Zeugenaussagen. (Dernburg a. a. O.; L. Arndts, Pandekten § 91; Regelsberger a. a. O. § 127; Windscheid a. a. O.)

Erforderlich ist ferner noch, dass der behauptete Zustand in der vorerwähnten Zeit ununterbrochen bis zur Gegenwart oder doch bis zu den die jetzige Klage veranlassenden Störungen fortgedauert hat. Im vorliegenden Falle ist also erforderlich, dass der Beklagte und seine Rechtsvorgänger innerhalb der bezeichneten Zeit alle nach dem jeweiligen Bedürfnis notwendigen Instandsetzungen und Einrichtungen beschafft oder bezahlt haben, dass diese Leistungen von dem Berechtigten, also der Kirchengemeinde, als Recht entgegengenommen und dass sie vom Verpflichteten in Erfüllung einer Rechtspflicht bewirkt sind.

Beweispflicht.

Der Beweis für diese Voraussetzungen der unvordenklichen Verjährung liegt der Klägerin ob, da der Beklagte eine allgemeine Unterhaltspflicht der Klägerin gegenüber bestreitet. Er bestreitet zwar nicht, bisher die *Baulast* seit unvordenklicher Zeit (aber nicht als *Pflicht* der *Klägerin* gegenüber!) getragen zu haben; er will jedoch hierdurch nur im Rahmen der bisher getragenen *Bau*last eine Verpflichtung anerkennen, sodass er eine Neueinrichtung wie die Heizungsanlage auch bezüglich der Baulast nicht zu tragen habe.

Beweiswürdigung.

Bei der Beweiswürdigung ist das von der Klägerin vorgelegte Aktenheft betr. die Pfarrbauten in Diemarden mit Rücksicht

Digitized by Google

auf die von dem Beklagten dagegen erhobene Bemängelung unberücksichtigt gelassen; das Gleiche gilt von den beanstandeten Bleistiftvermerken. Im übrigen sind die Urkunden, die aus den Akten des Beklagten vorgetragen worden sind, als echt zu erachten; ihre Echtheit ist auch nicht bestritten. Das Gleiche gilt von den seitens der Klägerin vorgelegten Urkunden, soweit sie im folgenden verwertet sind. Durch diese sämtlichen Urkunden, insbesondere durch die unter A bis J des Tatbestandes aufgeführten Urkunden, ist bewiesen, dass die darin enthaltenen Erklärungen abgegeben worden sind.

Der Gesamtinhalt der Urkunden beweist, dass der Beklagte bereits seit 1795 bis zur Gegenwart die *gesamte* Baulast der Kirche zu Reinhausen getragen hat. Er hat während der ganzen Zeit sämtliche erforderlichen Reparaturen von der Spitze der Türme, von der Wetterfahne (1895) herab bis zum Fussboden und unter dem Fussboden bis zu den Fundamenten des Gebäudes und den Grabgewölben unter der Kirche (21. Juli 1815) herstellen lassen und zwar von den kleinsten bis zu grossen, umfassenden Arbeiten. So z. B. sind die Türme 1800, 1860, 1866, ausgebessert oder mit neuer Dachbedeckung versehen. Das Turmgebälk ist 1800 ausgebessert, und die Schallöffnungen sind repariert.

Das Kirchendach ist 1795/96, 1800, 1867, 1865, 1870, 1884, 1891, 1895 u. a. ausgebessert und mit neuen Sparren versehen. 1899 sind Dachrinnen beschafft. 1795/96 sind eingestürzte Decken wiederhergestellt; Fenster sind 1814, 1864 (4 neue) 1865, 1866 usw. neu angeschafft bezw. ausgebessert. Schlösser sind 1800, 1814 geliefert; 1817 ein Schlüssel; Haspen zur Kirchentür 1814; neue Türklinken und Krampen 1864; für Glocke, Glockenseil und Turmuhr hat der Beklagte regelmässig die Unterhaltungs- und Neubeschaffungskosten getragen; so u. a. 1795/96, 1801, 22. Juli 1816, 21. Juli 1823, 1. Februar 1825, 1828, 28. November 1831, 8. Oktober 1833, 1836, 1839, 1840, 1841 und so fort, teils in nicht unbeträchtlicher Höhe, so 1886: 403,34 M. für Beschaffung einer neuen Glocke und am 10. September 1881 1144 M. für eine neue Turmuhr. Altar und Kanzel sind 1843, 1882 und 1891 (auch Kruzifix) ausgebessert. Für neuen Ölfarbanstrich der Türme, Fenster, Stühle, Bänke, Fensterbänke, Fussbretter usw. ist fortgesetzt gesorgt, auch ist Ausbesserung der Malerei in der Kirche und Ausbesserung des inneren Putzes der Kirche 1888 und 1902 erfolgt. 1795/96 sind verfaulte Dielen durch neue er-

Digitized by Google

setzt und die Pflasterung des Fussbodens gebessert; ebenso 1803. 1882 ist der Südturm bis zu seinem Fundamente ausgebessert, 1815 sind eingestürzte Grabgewölbe wieder ausgemauert und mit Platten neu belegt worden. Alle erforderlich gewordenen Ausbesserungen seit 1795 sind von dem Landesherrn und Fiskus fortdauernd getragen worden. Der Zustand in dieser gesamten Zeit war auch nicht etwa so, dass die fiskalische Unterhaltspflicht auf ganz bestimmte Leistungen festgelegt und beschränkt gewesen und dass sie in der Folgezeit eine beschränkte geblieben wäre.

Umfang der Pflicht.

Vielmehr fand die Unterhaltsleistung ihre einzige Grenze in dem Bedarf, in dem, was notwendig war. Dass hierüber bei einzelnen Leistungen Zweifel und Bedenken im Laufe der Jahrhunderte sich ereignet haben, dass der Fiskus Leistungen, die vom Kirchenvorstand als notwendig erachtet wurden, für nicht erforderlich erklärte, dass er Wünsche des Kirchenvorstandes ablehnte, weil das Notwendige vorgehe, ist nicht auffällig, sondern durch die Art der Leistungspflicht begründet. Dabei beschränkt sich die Instandhaltung des Baues seitens des Fiskus keineswegs auf Ausbesserungen schadhafter Stellen oder auf die Baulichkeit als solche ohne Rücksicht auf die kirchliche Zweckbestimmung des Gebäudes. Vielmehr war nach dem Gesamtinhalt der Urkunden der Zustand derart, dass entscheidend nicht die Frage war, ob Neuerung oder Ausbesserung oder Ersatz des schon vorhandenen, sondern ob

Jeweiliges Bedürfnis.

die Leistung nach den *jeweiligen Zuständen* und nach billigem Ermessen erforderlich war und dass dabei immer entscheidend die Zweckbestimmung der Kirche blieb. So ist zum Schutze der Kirchenbesucher vor dem starken Luftzug ein *Windfang* vor der südwestlichen und südlichen Eingangstür und eine Dielenwand unter der Orgel angebracht und in Stand gehalten worden. So sind der Altar und das Kruzifix geändert, ein Taufstein neu beschafft, im Interesse eines würdigen Zustandes des Gotteshauses sind umfassende Anstrich- und Verputz-Arbeiten ausgeführt und anderes mehr.

Auch ist nicht etwa eine summenmässige Höchstgrenze innegehalten worden, vielmehr überschreiten die Jahreskosten zum Teil die jetzt streitigen 650 M. — ganz erheblich.

Rechtscharakter der Übung.

Dies alles ist von dem Fiskus in der *Meinung* geschehen, dass er *der Kirchengemeinde* gegenüber zu diesen Leistungen *rechtlich verpflichtet* sei. Zunächst kann solches schon nach der Art des Zustandes nicht in Zweifel gezogen werden. Der Landes-

Digitized by Google

herr und Fiskus haben nach der Reformation und Säkularisation der ehemals dem katholischen Gottesdienst geweihten Kirche solche der evangelisch-lutherischen Kirche überlassen; fiskalischerseits sind der Kirchengemeinde von altersher die Mittel zur Ausstattung und Instandhaltung des gottesdienstlichen Gebäudes zur Verfügung gestellt oder in natura bewirkt. Derartige Zustände bilden regelmässig Gerechtsame; sie entspringen der Meinung, dazu verpflichtet zu sein. Schon hiernach ist der *Rechtscharakter der Uebung* anzunehmen, da der Beklagte nichts Gegenteiliges dargelegt hat.

Für diesen Rechtscharakter spricht weiter selbständig und allein schon der Umstand, dass in den Zahlungsanweisungen des Fiskus, durch welche die Kosten zur Auszahlung teils für die Empfänger direkt, teils zur Erstattung, soweit sie verauslagt waren, angewiesen worden sind, fortdauernd bescheinigt ist, dass der Fiskus zu diesen Leistungen *rechtlich verpflichtet* ist. Allerdings waren diese Urkunden zunächst für den *inneren Betrieb der Verwaltung* als Belege bestimmt, aber sie sind von den verschiedensten Beamten ausgestellt und, wie dies der Geschäftsgang mit sich brachte, geprüft worden. Beanstandet sind sie nicht. Häufig sind sie auch an die Bauämter und Dritte weitergegeben.

Sie beweisen, dass die maßgebenden Vertreter des Staates jene Leistungen angeordnet, gewährt und gebilligt haben, weil sie der Überzeugung waren, der Staat sei hierzu rechtlich verpflichtet. Diese Rechtspflicht kann nur gegenüber der Empfängerin dieser Leistungen, nämlich der Kirchengemeinde, bestanden haben. Eine Meinung etwa dahin, dass der Fiskus als Eigentümer seines Gebäudes gehandelt habe ohne Rechtspflicht zu Dritten, wird durch den Wortlaut und den offenbaren Sinn jener Bescheinigungen, dass es sich um eine *Rechtspflicht* infolge Säkularisation, seit unvordenklicher Zeit usw. handelte, ausgeschlossen. Auch eine *Liberalität* des Fiskus liegt darnach nicht vor. Dies alles geht nach der Beweisaufnahme aus sonstigen mannigfachsten Urkunden des Beklagten selbst hervor. Es seien hier nur die folgenden angeführt, wobei auch unbedenklich für die Baulasten die Verhandlungen über die *Kultuskosten* unterstützend verwertet werden können, da die Rechtspflicht *allgemein* bezeugt wird.

Der Bericht des Amts Reinhausen vom 20. Juli 1830 spricht klar aus, dass, soweit überhaupt noch Rechnungen und Urkunden vorhanden sind, aus diesen hervorgeht, dass stets der Beklagte die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche, die An-

Digitized by Google

schaffung sämtlicher *Kirchengeräte*, überhaupt alle Kosten, die sich auf Ausübung des lutherischen Gottesdienstes beziehen, getragen hat. Es heisst dann noch ausdrücklich in dem Bericht weiter, dass »diese *Verpflichtung* von Königlicher Domänenkammer nie in Zweifel gezogen sei«. Auch schon der Bericht der Rentei Reinhausen an die Domänenkammer sagt: »Königliche Domänenkammer *hat die Pflicht,* die hiesige Kirche in Bau und Besserung zu erhalten«.

Als das Amt Reinhausen um Ankauf zweier neuer Kirchenbücher nachsucht, berichtet die Domänendeputation zu Hildesheim unter dem 12. Oktober 1832 an die Domänenkammer, dass »die *Verpflichtung* der herrschaftlichen Kasse zur Übernahme dieser Ausgaben nach dem Bericht des Amts Reinhausen vom 20. Juli 1830 . . . . . keinem Zweifel unterliege«. Wenn hierauf dann am 26. Oktober 1832 Genehmigung und Zahlungsanweisung erfolgt, so ist damit die *Verpflichtung* hierzu anerkannt. Ebenso liegt der Fall im Jahre 1839. Hier ersucht das Amt Reinhausen am 7. Januar 1839 um Anschaffung zweier Bücher »behuf der hiesigen *auf Kosten der Allerhöchsten Herrschaft zu unterhaltenden Kirche*«. Nachdem hierauf die Domänenkammer nach ihrer Angabe eine solche Verpflichtung nicht ohne weiteres anerkennen will und deswegen zunächst einen Bericht hierüber einfordert, in dem ihr dann vom Amt Reinhausen unter dem 22. Februar 1839 geantwortet wird, »dass . . . . . bisher die allergnädigste Herrschaft *alle* Kosten behufs der Kirche zu Reinhausen getragen hat« . . . ., erfolgt ohne Widerspruch die Kostenanweisung unter dem 7. März 1839.

Von Bedeutung für diese Frage ist auch die Anfrage des Königlich Hannoverschen Finanzministeriums vom 15. Oktober 1858, ob die ehemalige Klosterkirche in Reinhausen, deren Unterhalt dem Domänenärar obläge, bei Ausscheidung eines Güterkomplexes für die Krone auf diese mitübergegangen sei, und die Antwort des Ministeriums des Königlichen Hauses am 21. Oktober 1858, dass die Unterhaltungskosten dem Amtsregister verblieben seien.

Auch der Bericht des Amtes Reinhausen und des Oberlandbaumeisters vom 7. Oktober 1858 sagt: »die Kosten der Unterhaltung der Kirchengebäude . . . . zu Reinhausen . . . . wie auch die Anschaffung von Kirchenutensilien . . . sind bisher unzweifelhaft vom Domanium getragen«.

Als es sich um die Anschaffung des Hille'schen *Choral-*

Digitized by Google

buches handelte, schreibt das Konsistorium am 29. April 1886 der Regierung, der *Fiskus sei verpflichtet* die durch den Kultus veranlassten Ausgaben der Kirche zu Reinhausen zu tragen, also müsse er auch das Hille'sche Choralbuch anschaffen. Wenn hierauf seitens der Regierung am 4. Mai 1886 mit dem Vermerk »Sofort« Zahlungsanweisung für das Hille'sche Choralbuch erfolgt, so ist hierin eine unzweideutige Anerkennung der Verpflichtung seitens des Beklagten zu erblicken. Auch abgesehen davon, dass der Fiskus die in den angeführten Berichten geschilderte Rechtspflicht nicht bestritten und teils ausdrücklich, teils stillschweigend durch die Zahlung anerkannt und jene Ansicht also bestätigt hat, sind die Berichte selbst auch von grösster Bedeutung, weil die berichtenden Stellen am nächsten mit jener Rechtsübung befasst und vertraut und weil sie zuverlässig über die einschlägigen Verhältnisse unterrichtet waren. Nimmt man hierzu noch die grosse Anzahl der oben erwähnten Zahlungsanweisungen, die bis in die neueste Zeit jährlich zu wiederholten Malen sich bei den Akten befinden und alle fast ausnahmslos den teils halb vorgedruckten, teils aber auch völlig handschriftlich hergestellten Vermerk enthalten, dass der Fiskus rechtlich zur Unterhaltung der Kirche nebst Zubehör infolge Säkularisation des ehemaligen Benediktinerklosters verpflichtet sei, so ist bewiesen, dass der Fiskus diese Leistungen nur in Erfüllung einer Rechtspflicht bewirkt hat.

Das berechtigte Subjekt.

Endlich geht aber auch, was der Beklagte ebenfalls bestreitet, aus den erwähnten Akten hervor, dass diese Leistungen der *Kirchengemeinde* gegenüber bewirkt sind, von dieser als ihr zustehendes Recht verlangt und als solches entgegengenommen sind.

Zwar nicht bei allen Anschaffungen ist ohne weiteres ersichtlich, dass sie auf Antrag des Kirchenvorstandes geschehen sind, und es ist dem Beklagten insoweit Recht zu geben, dass der Kirchenvorstand weniger hervorgetreten ist. Dies erklärt sich jedoch aus der Art des Geschäftsganges, wie er sich aus dem Urkundenmaterial ergibt. Der Kirchenvorstand oder sein Vorsitzender haben naturgemäss die Verhandlungen zunächst mit den lokalen Behörden: dem Amt, der Rentei geführt und hier die Baubedürfnisse erörtert. Diese haben die Anträge dann geprüft und Berichte erstattet. Oder bei der Anwesenheit der zuständigen Baubeamten sind die Baufragen an Ort und Stelle erörtert. Hierbei ist der Baubeamte mit dem Verlangen der

Digitized by Google

Kirchengemeinde bekannt gemacht, und er hat sie weitergegeben.

Die Anträge gingen somit indirekt auch in diesen Fällen vom Kirchenvorstand aus. In einer ganzen Reihe von Fällen tritt jedoch die *Gemeinde* selbst hervor, so insbesondere bei dem Gesuch aus Mai 1839 um Herstellung einer Kirchenorgel. Wenn der Beklagte aus der Form und Ausdrucksweise dieses Gesuches wie auch der spätern folgern will, dass es sich hier um das Gesuch eines Bittstellers, der um Gewährung einer Gnade bittet, nicht um das Verlangen eines zustehenden Rechts handelt, so beruht dies auf einer Verkennung der Verhältnisse. Es ist in erster Linie zu berücksichtigen, dass hier die an Mitteln arme, kleine Kirchengemeinde der übergeordneten Verwaltungsbehörde gegenübertritt, von deren guten Willen für sie viel abhing auch dann, wenn es sich um ein *Recht* der Gemeinde handelte. Infolgedessen tritt das Verlangen nach dem zustehenden Recht in Gemäßheit einer devoten Subordination in Formen auf, in denen damals der schriftliche Verkehr mit höheren Behörden zu geschehen pflegte. Ausserdem erklärt sich die Form der Bitte, abgesehen von der Rücksicht der Höflichkeit auch daraus, dass der Fiskus die Anträge einfach damit zunächst zu Fall bringen konnte, dass er das Erfordernis der *Notwendigkeit* verneinte. Jene Formen sind daher menschlich erklärlich und beweisen nichts gegen das Bestehen einer Rechtsübung.

Wenn insbesondere bei dem Gesuch 1840 um eine neue Orgel der Fiskus daraufhin Verhandlungen mit der Kirchengemeinde anknüpft, und wenn er sich dann von der Gemeinde die Erklärung abgeben lässt, »dass die allergnädigste Herrschaft frei von jeder und aller Verpflichtung zur Übernahme dergleichen Kosten sei«, so kann mit dieser verzichtenden Erklärung der Gemeinde nur ein Verzicht auf Ersatz der Kosten der *Unterhaltung,* Stimmung usw. der *Orgel* und aller *hiermit* zusammenhängenden Einrichtungen, wie sie in jener Urkunde angegeben sind, gemeint sein, wie ja auch die Klägerin später eine Orgelreparatur oder dergl. getragen hat und noch heute die Gemeinde die Kosten für Blasbalgtreten selbst bestreitet; nicht aber kann daraus, wie der Beklagte folgern zu wollen scheint, ein gänzlicher Verzicht auf jeglichen Unterhalt erblickt werden. Dem widerspricht der klare Wortlaut und Zusammenhang jener Urkunde und auch die Handhabung und Unterhaltung in der späteren Zeit. Es hat sich hierbei also lediglich um eine güt-

Digitized by Google

liche Einigung gehandelt, die eine Unterbrechung der Rechtsübung nicht darstellt.

Die unter C. 23 Seite 34 ff. des Tatbestandes erwähnten Anträge auf Reparaturen vom 30. Juni 1849 gehen, wie die Unterschrift ergibt, vom Kirchenvorstand aus. Als die Domänenkammer darauf am 20. August 1849 20 Thl. für bauliche Reparaturen bewilligt, verfügt sie gleichzeitig, dass eine *Abschrift* dem Amt Reinhausen *und dem Kirchenvorstande zu Reinhausen* zu übersenden sei.

Ferner erwähnt der Bericht des Amts Reinhausen und des Oberlandbaumeisters vom 7. Oktober 1858, dass der *Kirchenvorstand* die betreffenden Reparaturen beantragt habe.

Die »gehorsamste Vorstellung betreffend Reparaturen der Kirche zu Reinhausen« vom 6. August 1860 geht, wie eingangs bemerkt ist, vom Kirchenvorstand aus und ist auch im Namen desselben von dessen Vorsitzenden dem Pastor Münchmeyer unterzeichnet.

Auch die Anschaffung des Enckhausen'schen Gesangbuches war, wie aus dem Bericht vom 23. September 1860 des Amts Reinhausen hervorgeht, zunächst vom Pastor Münchmeyer im Namen des Kirchenvorstandes beantragt worden.

Dass der Kirchenvorstand sehr wohl sich seines Rechtes bewusst gewesen ist, erhellt aus dem Bericht des Pastor Münchmeyer an den Superintendenten in Göttingen vom 21. Oktober 1885, in dem es heisst: ». . . . . In der heute abgehaltenen Kirchenvorstandssitzung aber haben die weltlichen Kirchenvorsteher zu Reinhausen erklärt, dass sie die fragliche Ausgabe auf Gemeindemittel nicht übernehmen könnten, da nach bisherigem Usus *der Königliche Fiskus für Kultusobjekte pflichtig sei.* . . . .«

Zunächst hat sich hiergegen die Regierung in dem an den *Pastor* Münchmeyer gerichteten Schreiben vom 27. September 1885 gewehrt; später aber erfolgt die Zahlungsanweisung, nachdem sich das Konsistorium im Schreiben vom 29. April 1886 in gleicher Weise für die Verpflichtung des Fiskus ausspricht wie der Kirchenvorstand.

Auch in dem unter E Nr. 9 des Tatbestands erwähnten Falle geht der Antrag vom Kirchenvorstand aus, desgleichen ist auf der Zahlungsanweisung vom 7. Juli 1909 über 7 M. für Anschaffung eines Hauptbuches der Kommunikanten, auf der wie immer die rechtliche Verpflichtung des Fiskus anerkannt ist, die Verfügung getroffen: Abschrift erhält Herr Pastor Heller . . . in Diemarden durch den Herrn Landrat in Göttingen mit dem Be-

Digitized by Google

merken, dass die Verpflichtung des Fiskus, die Kosten der Anschaffung von Kirchenhauptbüchern für die Kirchengemeinde Reinhausen zu zahlen, nach Einsicht der hierneben zurückfolgenden Kirchenrechnungen von 1853, 1876, 1879 und 1882 nebst Belegen anerkannt wird«.

In dem Bericht des Amts Reinhausen vom 22. August 1870 an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover wird hervorgehoben, dass den Mitgliedern des Kirchenvorstandes die Berechtigung zustehe, ihre Teilnahme an der Visitationsmahlzeit fordern zu können, und dass bei der vorigen Visitation in Diemarden die Reinhäuser Kirchenvorstandsmitglieder freiwillig zurückgetreten seien, sich jedoch *ausdrücklich ihr Recht, ihre Teilnahme an der Mahlzeit fordern zu können, vorbehalten hätten.*

Auch der Antrag unter G Nr. 2 des Tatbestandes auf Anschaffung von Kollektenbecken ist vom Kirchenvorstand gestellt, wie das Konsistorium unter dem 28. Juni 1871 schreibt; ebenfalls bei der protokollarischen Eingabe des Amts Reinhausen am 7. April 1871 tritt der Kirchenvorstand auf, und er wendet sich auch am 2. September 1882 an die Finanzdirektion wegen Beseitigung verschiedener Übelstände in der Kirche infolge Einflusses der Witterung und wegen Anbringung der Glocke.

Wiederum der Kirchenvorstand ist es, der 1891 die Reparaturen an der Kirche beantragt hat, und bereits am 21. Juni 1890 hatte der Pastor Heller als Vorsitzender des Kirchenvorstandes Reparaturen bei der Regierung in Hildesheim beantragt. Ebenfalls ist das Schreiben des Pastors Heller vom 6. November 1891 namens des Kirchenvorstandes erfolgt, und die die Anträge genehmigende Antwort der Regierung geschieht wiederum an den Kirchenvorstand.

Endlich spricht auch das Schreiben des Pastors Heller *im Namen des Kirchenvorstandes* vom 11. Dezember 1894 klar aus, dass seiner Ansicht nach der Fiskus die Unterhaltskosten der Kirche zu Reinhausen zu tragen hätte.

Desgleichen sind die Anträge vom 3. September 1895 und vom 14. Dezember 1896 vom Kirchenvorstand gestellt.

Hiernach hat die Kirchengemeinde die ihr zustehende Leistungen als Recht verlangt, und es hat anderseits auch der Beklagte die *Klägerin* als die Berechtigte anerkannt und ihr als solcher geleistet.

Digitized by Google

Eine Unterbrechung dieses Zustandes ist in Ansehung der Baulasten nicht erfolgt. Der Fall mit der Orgel 1840/1841 ist bereits oben erörtert. Bei der Ablehnung von Nummerhölzern und Ehrenplätzen 1850 ist die Rechtspflicht als solche nicht bestritten; vgl. oben S. 21 N. Ebensowenig bei der Ablehnung der Turmausbesserung von 1868. Keine Unterbrechung der Rechtsübung.

Die Anlage einer heizbaren Sakristei 1834 ist nur abgelehnt wegen »Untunlichkeit«, da nach dem Berichte des Baubeamten eine solche Anlage nach Beschaffenheit der Lokalitäten kaum möglich war, und die Ablehnung der Anschaffung eines *Chorrocks* ist nur erfolgt, weil der Beklagte der Ansicht war, einen solchen müsse sich der Geistliche aus eigenen Mitteln beschaffen, wie auch von der Klägerin nicht behauptet ist, dass der Beklagte auch sämtliche *persönlichen* Kultuskosten zu tragen habe.

Eine weitere Ablehnung ist dann am 3. Juli 1874 durch das Konsistorium bei Emeritierungskosten erfolgt. Diese Ablehnung selbst beruht jedoch auf der besonderen gesetzlichen Bestimmung des § 81 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des vormaligen Königreichs Hannover vom 9. Oktober 1864. Sie betrifft die Baukosten überhaupt nicht und ist nach ihrer Begründung, wie hier vorweg bemerkt werden soll, auch wegen der Kultuskosten nicht schlüssig.

Die Beschaffung einer zweiten Glocke wird 1881 von der Finanzdirektion abgelehnt, jedoch nur mit der Begründung, dass die nötigen Mittel nicht zur Hand seien.

Ferner hat der Fiskus am 12. September 1895, 3. Mai 1901 und 8. Januar 1903 die Anträge des Kirchenvorstandes auf Beschaffung von Fenstervorhängen, von Altar- und Kanzelleuchtern, eines Lektionars und einer Agende abgelehnt. Vgl. Seite 90, 105 und 107 des Tatbestandes.

Einerseits betreffen diese Ablehnungen nicht die bauliche Unterhaltungspflicht. Andererseits beweisen sie ihrem Inhalte und Gegenstande sowie ihrer Zeit nach keine Unterbrechung der unvordenklichen Rechtsübung. Die Ablehnung der Fenstervorhänge ist nach ihrem Zusammenhange dahin zu verstehen, dass die Notwendigkeit bezweifelt wird und dass deshalb keine Verpflichtung zu ihrer Beschaffung bestehe. Dies folgt aus der Einleitung und der Bemerkung am Schluss über die Oberrechnungskammer. Die beiden weiteren Ablehnungen werden mit den Bestimmungen über den Patronatsbaufonds begründet; sie fallen auch bereits in eine Zeit, in der der Fiskus ersichtlich die

Digitized by Google

Leistungen einzuschränken sucht, und die mit der Störung, die zu der jetzigen Klage Anlass gegeben hat, zusammenhängen. Vgl. Seite 108 Ziffer 9. Damals war aber die unvordenkliche Zeit bereits erfüllt und abgelaufen.

Endlich war auch der Gegenstand dieser Ablehnungen nicht so bedeutsam, dass daraus eine wirksame Unterbrechung der Rechtsübung gefolgert werden könnte. Im übrigen hat der Fiskus seiner Pflicht weiter genügt.

Es ist hiernach der von der Klägerin zu erbringende Beweis erbracht, dass der Beklagte seit unvordenklicher Zeit die gesamten *Baulasten* in Erfüllung einer Rechtspflicht gegenüber der Klägerin getragen hat, und zwar derart, dass er alle Aufwendungen, auch Neueinrichtungen beschafft oder erstattet hat, soweit sie billigem Ermessen nach im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Gebäudes notwendig waren. Das gleiche gilt von den sachlichen *Kultuskosten.* Die persönlichen Kosten dieser Art sind hier nicht von Bedeutung. Allerdings sind in früheren Zeiten alle Kultuskosten vom Fiskus bestritten: so sind 1801 zinnerne Flaschen für Kommunionwein angeschafft, 1825 werden Nummerntafeln, Registerpapier, ein neues Kirchenbuch und ein neuer Einband eines alten Kirchenbuchs beschafft. 1830 erfolgt die Anschaffung eines Konfitentenbuchs und einer Haareule, und der Bericht des Amts Reinhausen vom 20. Juli 1830 gibt an, dass nach dem dortigen ältesten Geldregister bereits 1712 Ausgaben für Wachs, Oblaten, Glockenseile und Kirchenvisitationskosten vom Beklagten für die Kirche zu Reinhausen gemacht sind, und dass der Fiskus auch die Bezahlung der Geistlichkeit in barem Gelde und Naturalien besorgt hat. 1832 werden Kirchenbücher angeschafft, 1833 der Armenstock repariert, 1834 Kelchfutterale erneuert, 1836 ein Klingelbeutel, 1860 Altarleuchter gekauft. Im letzteren Jahre sind auch mehrere Reinigungsutensilien und das Enckhausen'sche Gesangbuch angeschafft; 1885 wird das Hille'sche Choralbuch, 1888 ein Orgelspiegel, 1883 Reiserbesen und Ziffern-tafeln vom Beklagten angeschafft.

Ausserdem sind, wie sich aus dem Tatbestand E Nr. 10 ergibt, dauernd bis 1910 fortlaufend Zahlungsanweisungen für Auslagen, Kopialien und Porto, sowie für Anschaffung von Kirchennebenbüchern erfolgt.

Aus alledem geht hervor, dass der Beklagte seit unvordenklicher Zeit die sächlichen Kultuskosten durch Anschaffung und Unterhaltung aller der Gegenstände, die zur ordnungsmässigen

Digitized by Google

Abhaltung des Gottesdienstes und zur Vornahme kirchlicher Handlungen dienen, im wesentlichen getragen hat. Die geringen, von der Gemeinde getragenen Kosten erklären sich daraus, dass sie von der Gemeinde aus freien Stücken übernommen sind, da es sich um geringwertige Leistungen handelte.

Im übrigen gelten hier die oben bei der baulichen Unterhaltung angeführten Gründe über die *Rechts*übung und die Berechtigung der Klägerin sowie über den Umfang der Pflicht und die Ablehnungen.

Heizungsanlagen als Bestandteil der Baupflicht.

Die *jetzt* nun begehrte Anlage einer Heizung und die Unterhaltung dieser Anlage ist mit unter die Baulast zu rechnen, da diese sich nicht nur auf die Instandhaltung des Gebäudes als solchen erstreckt, sondern den Zweck des Gebäudes mit berücksichtigt und somit Anlage und Unterhaltung einer Heizvorrichtung, die durch das Einbauen wesentlicher Bestandteil des Gebäudes wird, mitumfasst, sofern sie notwendig ist.

Nova.

Wenn nun der Beklagte, der seine Verpflichtung zur Tragung der Baulast nicht bestreitet, diese aber nur auf den bisherigen Umfang beschränkt wissen will, und sich gegen »Nova« wehrt, unter Berufung auf den Rechtssatz tantum praescriptum, quantum possessum, so ist diese Auffassung rechtsirrig. Wie schon oben ausgeführt ist, ist regelmässig bei beantragten Reparaturen nur die Frage der Notwendigkeit geprüft und, falls diese Frage bejaht wurde, ist die Reparatur erfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Neu-Einrichtung handelte oder nicht.

Sollte man die Heizungsanlage jedoch nicht mit unter die Baulast rechnen, so würde sie dann jedenfalls wie die Beschaffung der Heizungsmaterialien zu den Kultuskosten zu rechnen sein, die ebenfalls der Beklagte, wie ausgeführt, in gleicher Weise zu tragen hat.

Notwendigkeit der Kirchenheizung.

Dass im *vorliegenden Falle* eine Heizung *erforderlich* ist, hat die Beweisaufnahme (Bekundungen des Zeugen Sievert) gerade für diese Kirche ergeben. Die örtliche Lage der Kirche auf einem hohen rauhen Felsen, jedem Sturm und Unwetter ausgesetzt, die Grösse der Kirche, die weiten Wege zur Kirche, die die Besucher erhitzt ankommen lassen, und das rauhe Klima von Reinhausen lassen eine Abhilfe gegen die in der Kirche oft bis zu —6° herrschende Kälte als erforderlich erscheinen.

Entsprechend den heutigen Lebensgewohnheiten muss daher im vorliegenden Falle die Einrichtung der Heizungsanlage als eine für die Abhaltung eines regelmässigen Gottesdienstes

Digitized by Google

und zur Förderung des Kirchenbesuches im Winter notwendige bauliche Einrichtung erachtet werden. Dabei ist zu betonen, dass infolge der Fortschritte der Technik diese Anlage heute leichter und mit geringeren Mitteln herzustellen ist wie früher.

Über die Höhe des Leistungsanspruchs sowie über das Verlangen unmittelbarer Zahlung statt Leistung in natura ist kein Streit. Auch die Voraussetzungen der Feststellungsklage sind gegeben. Auch über den Umfang der Heizungskosten besteht kein Streit.

Eines Eingehens auf die weiteren Klaggründe bedurfte es daher nicht.

Aus diesen Gründen war zu erkennen, wie geschehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Z. P. O. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708² C. P. O.

---

4. Art der Zustellung der Veranlagung zur Kirchensteuer bei Mischehen.

(Kirchlicher Anzeiger der Erzdiözese Cöln, Jahrg. 1912 S. 132.)

Cöln, den 25. Oktober 1912.

Der in Frage kommende § 5 des katholischen und des evangelischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Juli 1905 resp. 26. Mai 1905 lautet in wörtlicher Übereinstimmung: »Der katholische (evangelische) Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes (§ 9), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen. — Soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist der katholische (evangelische) Teil nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen.« Diesen Modus hat das Oberverwaltungsgericht nicht für rechtswidrig erklärt, sondern in dem angezogenen Urteil vom 14. Mai 1912 (VIII, A 61, 11) ist gesagt, dass »die Heranziehung des nicht-evangelischen Teiles einer gemischten Ehe zur evangelischen Kirchensteuer dem Kirchensteuergesetz unbekannt und deshalb unberechtigt ist«. Es darf deshalb nur dem evangelischen Teil die Mitteilung des Steuersatzes und die Zahlungsaufforderung zur evangelischen Kirchensteuer zugestellt werden. Ob nach dem B. G. B. der Ehemann der Kirchengemeinde neben der Frau als Gesamtschuldner haftet, lässt der Gerichtshof hier, wie früher, dahingestellt, indem er dies nicht als

Digitized by Google

eine Frage des Steuerrechts, sondern des ehelichen Güterrechts ansieht. Der Klage des Ehemannes auf Freistellung von der evangelischen Kirchensteuer musste deshalb stattgegeben werden, weil die Veranlagung, entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes, an ihn, den nicht-evangelischen Ehegatten, statt an seine evangelische Frau gerichtet war. Dadurch hat aber das O. V. G. indirekt die Verpflichtung der Ehefrau zur Zahlung der evangelischen Kirchensteuer als zu Recht bestehend anerkannt. Auch eine Änderung der bisherigen Bestimmungen ist nicht bloss nicht erfolgt, sondern, soweit bekannt, auch nicht beabsichtigt. Im Gegenteil hat gerade die Regierung, die zur Änderung der Kirchensteuergesetze zum mindesten eine Gesetznovelle einbringen müsste, in der Begründung des evangelischen Kirchensteuergesetzes Seite 59 aus dem »Begriff der Ehe als dauernder Vereinigung der Ehegatten zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse«, »die Pflicht« des Ehemannes hergeleitet, zu den »kirchlichen Bedürfnissen des anderen Ehegatten in gleichem Maße beizutragen«. Gerade die Unzuträglichkeiten des in der Notiz angestrebten Modus, die Erhebung der Kirchensteuer nur vom Ehemann im vollen Betrage von der Kirche, zu der er sich bekennt, herbeizuführen, haben zu der oben angeführten Änderung und gesetzlichen Festlegung der Steuerpflicht an beide Kirchengemeinden geführt.

---

5. Besitzt eine Niederlassung des Franziskanerordens in Preussen die Rechte einer juristischen Person?

(Vgl. die Zeitschrift »Das Recht« herausgeg. von *Hs. Th. Soergel* XVI (1912) Sp. 602.)

Das Reichsgericht, III. Zivilsenat, hat im Urteil vom 28. Juni 1912 diese Frage dahin beantwortet, dass eine Niederlassung des Franziskanerordens in Preussen die Rechte einer juristischen Person nur dann besitzt, wenn ihr dieselben durch ein Gesetz besonders verliehen sind. Die kirchenpolitische Novelle vom 29. April 1887, welche den Orden die Rückkehr nach Preussen gestattete, hat in Art. V § 4 ausdrücklich bestimmt: »Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wieder errichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur

Digitized by Google

Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutzniessung dieses Vermögens gestattet werden«. Siehe *Philipp Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich (1898) S. 241.

Hieraus geht hervor, dass nach der Ansicht der Gesetzgeber die wiedererrichteten Niederlassungen nicht ipso iure die Rechte einer juristischen Person besitzen, wie es nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht Teil II Titel 11 §§ 1057 ff. der Fall war. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Art. V § 4 des Ges. vom 29. April 1887 hat der preussische Staat durch Gesetz vom 22. Mai 1888 bestimmten (im ganzen 17) Niederlassungen juristische Korporationsrechte verliehen. Vgl. *Christian Meurer,* Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten (1912) S. 30 f. Dass die Verleihung der Korporationsrechte nur durch ein Gesetz erfolgen kann, beruht auf der Bestimmung des Art. 13 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850: »Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen«. Vgl. Art. 84 E. G. B. G. B.

Nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts geniessen die Orden (ausgenommen sind allerdings die Mendikantenorden) ipso iure die Rechte einer juristischen Persönlichkeit. Vgl. *Meurer* a. a. O. S. 31; *Ludwig Cuno,* Der Erwerb der juristischen Persönlichkeit seitens der Ordens- und ordensähnlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem im Deutschen Reiche geltenden Rechte (Leipziger jur. Dissertation 1908) und *A. Vermeersch* S. J., De religiosis Institutis et Personis I[2] (1907) S. 280. Jedoch vertrat das Reichsgericht die Ansicht, dass der Standpunkt des kanonischen Rechts für die Entscheidung der vorliegenden Frage ebensowenig in Betracht komme, wie die Tatsache, ob vor Erlassung der preussischen Verfassungsurkunde die Orden und Klöster der rheinischen Rechtsgebiete die juristische Persönlichkeit besessen hätten oder nicht.

Digitized by Google

6. Schulversäumnis wegen irreligiösen Unterrichts und Schikane des Lehrers gilt als Notstandshandlung und ist straffrei.

(Urteil des Schöffengerichts zu Colmar vom 12. Oktober 1912. Siehe »Der Elsässer« Jahrg. 1912 Nr. 552.)

Im Namen des Kaisers!

In der Strafsache gegen die

1. Johann Baptist *Mann,* Rebmann,
2. Alois *Roecklin,* Rebmann,
3. Albert *Stentz,* Rebmann,

alle in Wettolsheim,

wegen Schulversäumnis

hat das Kaiserliche Schöffengericht in Colmar in der Sitzung vom 12. Oktober 1912 für Recht erkannt:

Die Angeklagten
werden freigesprochen.

Die Auslagen des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe.

Durch die Beweisaufnahme ist Folgendes festgestellt:

Die Angeklagten geben zu, ihre Kinder, die Schüler der *Wettolsheimer Elementarschule,* d. h. also nach dem in Elsass-Lothringen noch geltenden Gesetz vom 15. März 1850 der in Wettolsheim bestehenden *konfessionellen* (katholischen) Primärschule sind, im Mai, Juni und Juli 1912 von dem Besuch dieser Schule zurückgehalten zu haben.

Sie geben übereinstimmend als Grund dieser Handlungsweise, deretwegen sie mit einer Reihe von Schulversäumnisstrafen durch den *Kreisdirektor* belegt worden sind, an, sie seien hierzu gezwungen gewesen, weil einmal der Lehrer *Hildwein* in der Religionsstunde in einer Reihe von Punkten ihren Kindern Ansichten entwickelt habe, *die mit den Glaubenslehren der katholischen Kirche unvereinbar gewesen* seien und die eine religiöse Verwirrung bei ihren Kindern hätten hervorbringen müssen und auch hervorgebracht hätten.

Zweitens habe aber der Lehrer aus Zorn über die von ihren Kindern gelegentlich der drei Untersuchungen gemachten Aussagen ihre Kinder *schikaniert und drangsaliert,* ihnen *frivole Strafarbeiten* gegeben, sie zu diesem Zweck auch nachsitzen lassen, diese vor den übrigen Schulkindern als Lügner und

Digitized by Google

schwarze Bande wiederholt in der Klasse stigmatisiert und diese endlich lediglich aus Zorn über die vorerwähnten Aussagen in den Untersuchungen nicht allein in den Religionsstunden, sondern auch beim Turnen, Singen usw. teils geohrfeigt, teils ihnen Backpfeifen versetzt, teils ihnen Schläge mit dem Stocke auf die Handfläche versetzt.

Die Erfolglosigkeit aller Beschwerden.

Ihre Beschwerden bei der Kreisdirektion und dem Schulrat seien erfolglos gewesen.

Von einer *Rektifizierung* des Lehrers Hildwein, insbesondere von einer amtlichen Zurechtweisung desselben sei weder dem Bürgermeister noch dem Pfarrer noch ihnen etwas zu Ohren gekommen, geschweige denn mitgeteilt worden, insbesondere sei auch auf die von ihnen an den Schulrat am 25. Mai letzten Jahres abgeschickte Beschwerde *nichts erfolgt.* Der Lehrer Hildwein amtiere heute noch in Wettolsheim, insbesondere gebe er Religionsunterricht weiter.

Durch die Beweisaufnahme sind diese Behauptungen bestätigt worden. Es ist insbesondere durch die Aussagen des Kreisschulinspektors *Munsch, dessen Zugehörigkeit zum Görresverein für das Gericht keinen Anlass bietet, an der Aussage des Zeugen irgendwie zu zweifeln,* durch die Aussagen der früheren und jetzigen Schüler des Lehrers Hildwein, durch die Aussagen des *Generalvikars Dr. Fahrner* sowie endlich des *Bürgermeisters Bruckert* nachgewiesen, dass der Lehrer Hildwein den Religionsunterricht in einer Weise erteilt hat, *die jeden religiös Empfindenden — einerlei ob Katholik, Israelit oder Protestant — auf das tiefste verstimmen und verletzen musste.*

Herr Hildwein als Religionslehrer.

Im einzelnen ist nachgewiesen, dass Lehrer Hildwein *die Figur eines Moses* seinen Schülern *in der Verzerrung eines Zauberers* nahe brachte, der seine in Ägypten gelernten *Zauber- und Taschenspielerkünste* dazu benutzt habe, um das Volk Israel *zu düpieren* und es jahrelang in der Wüste herumzuführen, um dann an den ihm durch seinen früheren Aufenthalt bekannten Stellen, wo Wasser gewesen sei, Halt zu machen, und die Israeliten *glauben zu machen,* er habe durch ein Wunder Wasser entdeckt. Ähnlich wurde das Schlangenwunder, der brennende Dornbusch und der Durchgang durch das Rote Meer erklärt.

Über die Verschlingung des Jonas durch den Walfisch

Digitized by Google

machte sich Lehrer Hildwein *direkt lustig,* da dies *nach naturwissenschaftlichen Grundsätzen* tatsächlich unmöglich sei.

In dieses Gebiet fällt auch die Besprechung einer *Predigt* des Zeugen Blondé, wo er *direkt im Gegensatz zu den Lehren der katholischen Kirche* eine häretische Auffassung dahin vertrat, Christus komme am Jüngsten Tage nicht als Richter, sondern als Heiland.

Es ist weiter nachgewiesen, dass Hildwein, der den *Organistendienst* zu versehen hatte — wie er diesen versah, vgl. die Aussage Bruckert — sich *die Predigten des Pfarrers Blondé nachstenographierte* und diese in der Klasse öfters *in höhnischer und spöttelnder Weise besprach,* so dass nach Ansicht des Gerichts diese Besprechung ihren *Hauptzweck* darin hatte, die Autorität des Pfarrers bei den Kindern, die teilweise auch den *Kommunionunterricht* bei dem Pfarrer hatten, *fortgesetzt zu untergraben.* Dagegen hat sich ein Beweis dafür nicht erbringen lassen, dass Hildwein hinsichtlich des *Altarsakraments* Ansichten vertreten hat, die den Glaubenslehren der katholischen Kirche zuwiderlaufen.

Feststeht weiter, dass Hildwein bei Besprechung der *Todeszeremonien* bei den Germanen oder Kelten — das ist gleichgültig — sich dahin geäussert: »*Wenn die gewusst hätten, dass nach dem Tode alles aus ist,* dann hätten sie das wohl bleiben lassen.« (Nämlich das Hineinlegen von Waffen und Speisen in die Gräber.)

Die Misshandlung der Kinder.

Auch hierin muss trotz des Bestreitens des Zeugen Hildwein den Einspruchsklägern beigepflichtet werden, dass Hildwein im Zorn und aus Ärger über die von den Kindern der Einspruchskläger gelegentlich der drei Untersuchungen gemachten Aussagen *diese misshandelt, gedemütigt, sie als Lügner* und *schwarze Bande vor der Klasse hingestellt* hat, die Kinder unter dem Vorgeben, diese hätten ihn nicht richtig verstanden, mit Strafarbeiten belegt und die *Klasse derartig verhetzt* hat, dass, wie der Zeuge *Bruckert* des Näheren ausgesagt hat, »alles durcheinander kam«.

Dass unter diesen Umständen die Kinder der Einspruchskläger trotz anfänglichen Gebots der Eltern nicht mehr in die Schule gehen wollten, liegt auf der flachen Hand.

Digitized by Google

Die Schulbehörde verweigert die Abhülfe.

Wenn man sich nun auf Grund der Beweisaufnahme fragt, *welche Maßnahmen die Schulverwaltung getroffen hat,* diese ihr jedenfalls seit den letzten Monaten des Jahres 1911 bekannten Mißstände zu beheben, *so kann die Antwort nur in einer dieser Verwaltung ungünstigen Weise gegeben werden.*

Es steht fest (Aussage Blondé und Bruckert), dass nachdem Pfarrer Blondé seitens der Eltern der Kinder Nachricht erhielt *von dem geradezu vergiftenden Charakter der Religionsstunden durch den Lehrer Hildwein,* er wiederholt zunächst diesen letzteren auf das Unpassende seines Benehmens ihm, der Religion und den Kindern gegenüber hinwies. Es steht weiter fest, dass, als alles nichts nutzte, Pfarrer Blondé, wozu er nach seinem Gewissen als Katholik und Seelsorger *verpflichtet* war, bei dem *Kreisdirektor* und dem Schulrat Geheimrat *Dr. Baier* vorstellig wurde und sich beschwerte. *Man wies an beiden Stellen den Pfarrer schroff ab.*

Erst Ende Dezember 1911 bequemte sich die Verwaltung, eine *Untersuchung* durch Kreisschulinspektor *Munsch* vornehmen zu lassen, die die Behauptungen des Pfarrers Blondé *vollinhaltlich bestätigte* (vgl. Aussage Munsch). Es wurde darauf, da Lehrer Hildwein diese Untersuchung als nicht unparteiisch ihm gegenüber geführt bemängelte, eine *zweite* Untersuchung durch den Schulrat gemeinsam mit dem Zeugen Munsch angestellt.

Vom Januar *1912* bis *21.* Mai *1912*, dem Tage, wo die bischöfliche Untersuchung stattfand, *geschah nichts, um die Eltern zu beruhigen.* Allerdings wurde dem Lehrer am *11.* Mai *1912 ein Verweis* erteilt, von dem aber *weder der Bürgermeister, noch der Pfarrer, noch die Eltern* etwas erfuhren. Hildwein amtierte weiter und amtiert anscheinend heute noch weiter. Am 25. Mai l. J. machten die Eltern eine Eingabe an den Schulrat, *auf die keine Antwort erteilt wurde.*

Was die Behörde tun sollte.

Hält man alle diese Tatsachen zusammen, *so kann man der Verwaltung den Vorwurf nicht ersparen, dass sie versagt hat.* Zunächst war nach Ansicht des Gerichts — und hierin geht es einig mit der bischöflichen Behörde — *der Verweis keine genügende Strafe, da ja jede Garantie dafür fehlte, dass der Zeuge Hildwein die Seelen der Kinder nicht weiter vergiftete.* Mit dem nämlichen Rechte liesse man einen ungetreuen *Kassenbeamten* ruhig weiter an der Kasse, oder den unzüchtigen Lehrer weiter

Digitized by Google

in der Klasse. Die Bauern und der Pfarrer in Wettolsheim, die Staatsbürger sind, *hatten das Recht, zu erwarten, dass der Lehrer sofort versetzt* und bis zur abgeschlossenen Untersuchung vom Dienste in der Schule entbunden wurde.

Es ist aber weiter auch *die Form* zu bemängeln, in der der Verweis erteilt wurde. Der Ortsschulvorstand — insbesondere aber der Pfarrer und der Bürgermeister und die Eltern — *hatten das gute Recht, zu verlangen, dass ihnen offiziell mitgeteilt wurde,* es seien Maßregeln getroffen worden, die die Wiederholung der früheren Mißstände ausschlössen.

Auch dies ist *nicht* geschehen.

Endlich aber war schnell einzugreifen. *Die Verwaltung durfte einen solchen Zustand, der das Einschreiten des Landtagsabgeordneten Kübler geradezu notwendig machte,* das ganze Dorf durcheinander brachte und einen wilden Zeitungskampf hervorrief, einfach nicht dulden.

Die Notwehr der Familienväter.

Nach allem dem steht das Gericht auf dem Standpunkte, dass die Einspruchskläger, denen man *statt einer Antwort lediglich polizeiliche Strafmandate* ins Haus brachte und die *in ihrem Rechts- und Religionsgefühl* mit dem ganzen Dorfe durch diese Zustände *erschüttert* werden mussten, mit Fug und Recht zur Selbsthilfe griffen und kurzer Hand dem Staate hier den Gehorsam kündigten.

Es stand ihnen bei diesem Vorgehen der gute Glaube zur Seite, da niemand in Wettolsheim (mit Ausnahme des Zeugen Hildwein) von dem am 11. Mai l. J. erteilten Verweise etwas wusste, die Leute also geradezu annehmen mussten, *dass ihnen jede Hilfe durch den Staat verweigert werde.*

Zur rechtlichen Konstruktion, die die Verteidigung *auf Notwehr* gestützt hat, mag kurz zur Notwehr darauf hingewiesen werden, dass diese, soweit die Misshandlungen und die fortgesetzten und jeden Tag wieder möglicherweise neu auftretenden Verletzungen der Religion in Frage stehen, nur insofern gegeben ist, als Lehrer Hildwein als Vertreter der Staatsgewalt in Frage kommt, es sich hier aber wohl mehr um eine Verletzung der durch den Staat angeordneten Schulverpflichtung handelt (Recht gegen Recht — Gewissenspflicht gegen Staatspflicht). Es kommt wohl richtiger der sogenante *moralische Notstand* in Frage. Wozu als einzige Gesetzesstelle E. G. B. G. B. Art. 46 Ziffer III

Digitized by Google

(Fall des in extremis trauenden Pfarrers). Vgl. hierzu noch Frhr. v. Bülow in der D. Jur. Z. 14,682 und den Fall S. 683; insb. aber R. G. E. in Strafs. 41,214, der den hier vorliegenden Fall vollständig deckt.

Der Rechtsstandpunkt bezüglich der Schule.

Der *Schulzwang,* den der Staat dem einzelnen auferlegt, *hat als notwendiges Korrelat die Pflicht des Staates, dass in der Religionsstunde ein Unterricht erteilt wird, der den Lehren der drei gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften entspricht.* Und das war eben hier nicht der Fall. *Weiter sind die Eltern nicht verpflichtet ihre Kinder den persönlichen Gehässigkeiten der Lehrer auszuliefern.* Und das war hier auch der Fall.

Hilfsweise hat das Gericht unter Würdigung des Standes, insbesondere des Bildungsstandes der Einspruchskläger nach der ganzen Sachlage angenommen, dass ihnen bei ihrem Vorgehen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit vollständig ermangelte, da sie als *Katholiken* — vgl. auch die bischöfliche Untersuchung und die Aussage von Dr. Fahrner — nicht anders handeln konnten. Übrigens gilt dies ebenso, wie nochmals betont sei, wenn die Einspruchskläger Protestanten oder Israeliten gewesen wären. (Moses! Wunder des Alten Testaments! Lehre vom Gesetz und von der Gnade!) Zum hilfsweise angenommenen Gesichtspunkt vgl. die R. G. E. Str. Bd. 16, 150; Bd. 19 S. 300 und Warneyer-Rosenmüller III S. 17 mit den daselbst angezogenen weiteren R. G.-Urteilen.

Die Angeklagten waren daher freizusprechen. Die Tenorierung des Urteils in dieser Hinsicht geht konform wie in den Strafbefehlen.

Zur Kostenentscheidung hat sich das Gericht an § 12 der V. v. 18. 4. 1871 (Möller III, S. 17 Anm. 7) angeschlossen. Da das Reichsrecht eine solche Sonderbestimmung zulässt in § 98 Abs. 2 Reichs-Kosteng. und Gerichtsgebühren bei Freisprechungen nicht entstehen, so war lediglich bezüglich der Auslagen zu tenorieren. (Die Kommentare zu den Kostengesetzen enthalten nichts.)

Appellation ist eingelegt!

Digitized by Google

7. Rechtsgrundsätze über die religiöse Erziehung unehelicher Kinder in Bayern.[1])

(Vgl. die Zeitschrift »Das Recht« herausgeg. von *Hs. Th. Soergel* XVI (1912) Sp. 607.)

Paragraph 21 des bayerischen Religionsedikts vom 26. Mai 1818 lautet: »Die übrigen (nicht durch Heirat legitimierten) natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen«. Siehe *Philipp Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich (1898) S. 206.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in dem Urteil vom 31. Januar 1912 den Rechtsgrundsatz aufgestellt, dass der Begriff der Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 21 R. E. nicht nach dem heutigen bürgerlichen Recht, sondern nach dem Rechte des R. E. bestimmt werden muss. Denn Art. 134 E. G. B. G. B. hat die Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder der Landesgesetzgebung vorbehalten. In materieller Hinsicht entspricht die Anerkennung der Vaterschaft nach B. G. B. §§ 1708 ff. und 1718, durch welche nur pekuniäre Alimentationspflichten auferlegt werden, nicht den Erfordernissen der Anerkennung im Sinne des § 21 R. E. Damit diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist es nötig, dass der Anerkennende weitere Leistungen im Interesse der Ernährung und Erziehung der Kinder freiwillig übernimmt, die über die privatrechtlichen Alimentationspflichten mindestens in qualitativer Hinsicht hinausgehen.

Ferner hat der V. G. H. erklärt, die in der zweiten Hälfte des § 21 R. E. enthaltene Bestimmung, dass die vom natürlichen Vater nicht anerkannten Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden, sei dispositiver und nicht zwingender Natur. Ist der Mutter gemäss B. G. B. § 1707 in Verbindung mit § 1631 das Erziehungsrecht über die unehelichen Kinder eingeräumt, so hat sie auch das religiöse Bestimmungsrecht über dieselben. In dem allgemeinen Erziehungsrechte ist die religiöse Erziehung mit einbegriffen. Die elterliche Gewalt steht der unehelichen Mutter nicht zu. B. G. B. § 1707.

---

1) Vgl. oben S. 67 ff. die Abhandlung von *H. Hellmuth,* Der Einfluss des Religionswechsels dritter Personen auf die religiöse Erziehung Minderjähriger nach bayerischem Staatskirchenrecht.

Digitized by Google

Aus der Taufe eines Kindes durch den Geistlichen einer bestimmten Konfession und aus dem Besuche eines konfessionellen Religionsunterrichts kann die dauernde Zugehörigkeit eines religionsunmündigen Kindes zu der betreffenden Konfessionsgemeinschaft staatsrechtlich nicht begründet werden. Es ist ferner rechtlich belanglos, aus welchen Motiven ein Erziehungsberechtigter das ihm zustehende religiöse Bestimmungsrecht über die Kinder ausübt.

Digitized by Google

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. Das Spruchkollegium bei der Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege.

Bekanntlich hat das am 20. August 1910 von der Konsistorialkongregation erlassene Dekret »Maxima cura« über die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege in Can. 3 ff. ein doppeltes Kollegium angeordnet, das für die beiden Instanzen des Verfahrens zur Urteilsfällung berufen ist. In der ersten Instanz besteht das Richterkollegium aus dem Bischof und zwei Synodal- (oder Prosynodal-)examinatoren, in der zweiten (Revisions-) Instanz ebenfalls aus dem Bischof und zwei Konsultoren. Die Konsultoren müssen aus dem Kreise der aktiven Pfarrer gewählt werden und werden deshalb »parochi consultores« genannt.

Im Lichte der rechtsgeschichtlichen Betrachtung bedeutet die Einsetzung eines Spruchkollegiums, deren Mitglieder grundsätzlich auf der Diözesansynode gewählt werden sollen, insofern eine beachtenswerte Neuerung, als nach dem bisherigen Rechte der Bischof prinzipiell als der allein zuständige Richter (iudex ordinarius) in seiner Diözese betrachtet werden musste.[1]) Da nunmehr der Bischof bei der »amotio administrativa ab officio et beneficio curato« an die Mitwirkung anderer Personen gebunden ist, hat das neue Gesetz die Folge, dass die plena et libera potestas des Bischofs auf einem wichtigen Gebiete der Diözesanregierung eine Einschränkung erfahren hat.[2])

Die rechtsgeschichtliche Betrachtung des Dekrets »Maxima cura« legt ferner den Gedanken nahe, den Ursprung der neuen Rechtsidee zu untersuchen. Das Mitwirkungsrecht der *Examinatoren* wurde bei Gelegenheit des Vatikanischen Konzils von den deutschen Bischöfen angeregt. Diese brachten im Jahre 1870 den Antrag ein: »Pariter petimus, ut permittatur translatio parochi non voluntaria vel dimissio cum pensione congrua, quoties per

1) Vgl. *Michael Lega*, Praelectiones in textum iuris canonici de iudiciis ecclesiasticis. Vol. II (1898) S. 386 ff., *Franz Heiner*, Der kirchliche Zivilprozess (1910) S. 20; *Trident.* Sess. 24 de reform. cap. 20.

2) Siehe *N. Hilling*, Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege (1911) S. 17.

Digitized by Google

sententiam sive per vota *examinatorum prosynodalium* constiterit, eundem ad regendam parochiam non amplius esse idoneum.[1]) Die hier vorgeschlagene »translatio non voluntaria vel dimissio cum pensione congrua«[2]) deckt sich inhaltlich genau mit der »amotio administrativa ab officio et beneficio curato«, für die ebenfalls die beiden Arten der Versetzung auf eine andere Stelle und die Versetzung in den Ruhestand vorgesehen sind. Vergl. Can. 26 ff. Das Mitwirkungsrecht der Prosynodalexaminatoren ist nur kurz angedeutet; es kann aus dem Wortlaute nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob denselben ein dezisives oder bloss konsultatives Stimmrecht übertragen werden sollte. Die doppelte Fassung der Bischöfe (per sententiam sive per vota) macht es wohl am wahrscheinlichsten, dass diese Frage vorläufig offen gelassen wurde.

Für die Einsetzung der *Konsultoren* scheint eine Prozessinstruktion vorbildlich gewesen zu sein, die am 20. Juni 1878 von der Propagandakongregation für die Kriminal- und Disziplinarprozesse der Geistlichen in Nordamerika erlassen wurde.[3]) In dieser Instruktion erteilt der Präfekt der Propaganda den nordamerikanischen Bischöfen den Befehl, dass auf einer bald zu berufenden Diözesansynode fünf oder wenigstens drei im kanonischen Rechte erfahrene Priester gewählt werden sollen, die ein Richterkollegium (consilium iudiciale) oder eine Untersuchungskommission (commissio investigationis) bilden und den Bischof bei der Ausübung der Kriminal- und Disziplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen unterstützen. Falls eine Diözesansynode nicht gehalten werden kann, werden die Mitglieder des Richterkollegiums vom Bischofe ernannt. Auf der nächsten Synode findet eine Neuwahl statt. Aus der Mitte der fünf bezw. drei Mitglieder wird vom Bischofe ein Vorsitzender bestellt.

---

1) Collectio Lacensis VII, 875 Nr. IX. Vgl. *Theodor Granderath*, Geschichte des Vatikanischen Konzils (herausgeg. von *Konrad Kirch*) I (1903) S. 444 und *Hugo Lämmer*, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts (1899) S. 117.

2) Den Wunsch, die kanonischen Gründe für die Amtsenthebung und Dienstentlassung der Pfarrer möchten authentisch festgelegt werden, hatte bereits vor dem Vatikanum der Bischof von Mainz *Wilhelm Emmanuel von Ketteler* 1867 dem päpstlichen Nuntius *Meglia* in München mitgeteilt. Vgl. *Liesen*, Zur Vorgeschichte des Dekretes betreffend Amtsenthebung eines Pfarrers, in: Münstersches Pastoral-Blatt, Jahrg. 1911 S. 59 f.

3) Acta Sanctae Sedis XII, 88 ff. Der Titel der Prozessinstruktion lautet: »Instructio S. Congr. de Propaganda Fide de modo servando ab episcopis Foederatorum Septemtrionalis Americae Statuum in cognoscendis et definiendis causis criminalibus et disciplinaribus clericorum«.

Digitized by Google

Die Prozessinstruktion der Propaganda ist hauptsächlich für die Amtsenthebung bezw. völlige Dienstentlassung der Pfarrer erlassen worden. Sie bestimmt ausdrücklich, dass ein Missionsrektor nicht eher vom Bischofe seines Amtes enthoben werden darf, als dieser wenigstens drei Mitglieder der Kommission gutachtlich gehört hat. Das nähere Verfahren über die Prozessverhandlung wird in der Instruktion angegeben. Die Gerichtsräte haben am Schlusse des Verfahrens ihr Votum mit ausführlicher Begründung schriftlich niederzulegen. Hiernach und auf Grund der Protokolle fällt der Bischof die definitive Entscheidung.

Die Vorschriften über die Wahl und die rechtliche Stellung der Consiliarii sind in den »Declarationes S. C. de Propaganda Fide circa instructionem pro definiendis causis criminalibus Clericorum« noch eingehender erläutert.[1]) Eine spätere Instruktion der Propaganda an die nordamerikanischen Bischöfe aus dem Jahre 1883[2]) hat die Einsetzung des »Consilium iudiciale« nur noch denjenigen Diözesen zur Pflicht gemacht, in denen keine bischöflichen Gerichtsbehörden (curiae episcopales) existieren. Der Vorsitz des Richterkollegiums ist hier dem Bischofe bezw. dem Generalvikar übertragen.

Vergleicht man die Bestimmungen der Prozessinstruktion vom 20. Juni 1878 mit denjenigen des Dekrets »Maxima cura«, so sind die Unterschiede zwischen beiden noch sehr erheblich. Insbesondere haben die nordamerikanischen Consiliarii mehr die Stellung von blossen Gutachtern, während den Konsultoren des Dekrets »Maxima cura« die Stellung von wirklichen Richtern eingeräumt ist. Ferner müssen die Konsultoren aus der Mitte der Pfarrer gewählt werden; zu einem Consiliarius kann dagegen jeder Priester bestellt werden. Auch ist die Aufgabe der Consiliarii nicht bloss auf die Mitwirkung bei der Amtsenthebung bezw. Dienstentlassung der Pfarrer beschränkt.

Nichtsdestoweniger sind die übereinstimmenden Eigenschaften beider Beamten meines Erachtens bedeutend genug, um die Ratsherren der nordamerikanischen Gerichte als die Vorbilder unserer heutigen Konsultoren hinzustellen. Trifft diese Vermutung zu, so hätten wir die interessante Erscheinung, dass ein Institut des Missionsrechts in das allgemeine Kirchenrecht übertragen worden sei.

---

1) Acta Sanctae Sedis XXIV, 381 f.
2) Acta Sanctae Sedis XXIV, 385 ff.

Digitized by Google

Was die *Amtsdauer der Examinatoren und Konsultoren* des Dekrets »Maxima cura« anbetrifft, so beträgt dieselbe regelmässig fünf Jahre. Es ist bezüglich der Zeitbestimmung zwischen den bei dem Haupttermine bestellten Beamten und den späteren Ersatzmännern kein Unterschied gemacht. Vielmehr lautet Can. 4 § 4 ganz allgemein: »Examinatores et consultores sive in synodo, sive extra synodum electi, post quinquennium a sua nominatione . . . officio cadunt«. Jedoch könnte man vielleicht aus dem Begriffe eines Ersatzmannes (substitutus) herleiten, dass sein Amt nicht über die Amtszeit des Hauptbeamten fortdauert. Aus praktischen Gründen würde es sich jedenfalls empfehlen, dass nach Ablauf der allgemeinen Amtsperiode von fünf Jahren *sämtliche* Beamte neu bestellt werden. In der neuen Geschäftsordnung für das römische Vikariat vom 1. Januar 1912 [1]) ist ausdrücklich bestimmt, dass die Amtsdauer der ersatzweise bestellten Examinatoren mit dem Ablaufe der allgemeinen Amtsperiode endigt.

Bonn. *N. Hilling.*

---

2. Kirchenrechtliche Chronik. [2])

Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1912.

Auf kirchenpolitischem Gebiete war während der Berichtsperiode der fortgesetzte Kampf um *die Zulassung der Jesuiten* das wichtigste und anhaltendste Ereignis. Obwohl es sich vorläufig nur um die Auslegung eines bereits seit 40 Jahren bestehenden Gesetzes handelte, wurden die Gemüter in grosse Spannung versetzt. Leider sind durch die hüben und drüben angefachte Agitation die konfessionellen Gegensätze noch verschärft worden. Der für die Katholiken ungünstige Ausgang hat ausserdem eine tiefe Verstimmung unter diesen hervorgerufen. Jedoch betraf der Misserfolg nur das erste Stadium der wieder in Fluss gebrachten Frage; es ist zu hoffen, dass das Ende des zweiten Stadiums, das sich mit der grundsätzlichen Lösung beschäftigen wird, dem religiösen und rechtlichen Empfinden der katholischen Staatsbürger besser entsprechen wird.

Die vom 16. Juli 1912 datierte Eingabe der bayerischen Bischöfe an den Bundesrat des Deutschen Reiches hat folgenden Wortlaut:

---

1) Acta Apostolicae Sedis IV, 12.

2) Dieser Abschnitt wurde mit Unterstützung des Herrn Dr. iur. *Kirchheim* in Mainz vom Herausgeber bearbeitet.

Digitized by Google

Seit mehreren Monaten liegt dem Bundesrat der Antrag der Kgl. bayerischen Staatsregierung vor, den Begriff der gemäss der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 den Angehörigen der Gesellschaft Jesu verbotenen Ordenstätigkeit authentisch zu interpretieren. Die verbündeten Regierungen stehen somit vor dem Erlass einer Entscheidung, die sehr bedeutsam in das innere Leben der katholischen Kirche eingreift und deren Ausfall die nach Lage der Verhältnisse zunächst beteiligten Katholiken Bayerns mit Sorge und Spannung entgegensehen. Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Bayern würden ihre oberhirtliche Pflicht versäumen, wollten sie es unterlassen, in solch ernster Lage ihre Stimmen für die Forderungen des Rechts und der Gerechtigkeit zu erheben. Sie fühlen sich gedrängt, der schweren Besorgnis Ausdruck zu geben, mit der sie und ihre Diözesanen eine Regelung des Vollzuges des Jesuitengesetzes erfüllen müsste, die auf Anschauungen zurückgreifen würde, wie sie zur Zeit der Entstehung des Gesetzes maßgebend waren. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, ist das einzige im Deutschen Reich zurzeit noch bestehende *Ausnahmegesetz*. Es ist von den deutschen Katholiken von jeher als Ungerechtigkeit und unverdiente Bedrückung empfunden worden. Dass die Klagen der deutschen Katholiken sachlich und wohlbegründet sind, zeigt der Hinweis auf die widerholten Beschlüsse des Reichstags, in denen eine aus sehr verschiedenartigen Parteien zusammengesetzte Mehrheit sich für die Aufhebung des Jesuitengesetzes ausgesprochen hat. Zum tiefen Bedauern der Katholiken haben die verbündeten Regierungen sich bisher nicht entschliessen können, diesen durch wiederholte Mehrheitsbeschlüsse der Vertretung des deutschen Volkes unterstützten Klagen abzuhelfen. Es besteht wohl kein Zweifel, dass der Deutsche Reichstag bei erneuter Antragstellung auch neuerdings sich mit grosser Mehrheit für die Aufhebung dieses Ausnahmegesetzes beschlussmässig aussprechen wird. Sollten nichtsdestoweniger die verbündeten Regierungen dieses Gesetz aufrecht erhalten und den Jesuiten jede Ordensheimat auf deutschem Boden versagen wollen, so bietet der Appell Bayerns an den Bundesrat geeigneten Anlass, nach einigen Richtungen wenigstens die Schranken zu beseitigen, in die der Bestand des Jesuitengesetzes die freie Entwicklung unseres katholischen innerkirchlichen Lebens einengt. Die verbündeten Regierungen sind nunmehr in der Lage, auf dem Wege der von ihnen zu erlassenden authentischen Interpretation des Begriffes der Ordenstätigkeit für den künftigen Vollzug alles auszuscheiden, was katholischerseits als kleinlich, gehässig und ungerecht empfunden werden müsste. Wie sehr verbitternd eine auf den Geist der Kulturkampfzeit zurückgreifende Regelung des Vollzugs des Jesuitengesetzes auf das katholische Empfinden wirken müsste, ergibt der Hinblick auf die uneingeschränkte Freiheit, deren sich die Verfechter des Unglaubens und des Umsturzes, deren sich die geschworenen Feinde von Altar, Thron und Eigentum bei Verbreitung ihrer Ideen in Deutschland erfreuen. Es müsste auf katholische Kreise tiefkränkend und verletzend wirken, wenn sie sehen müssten, dass die ausgezeichneten und bewährten Hilfskräfte, die der katholischen Kirche für den Kampf der Weltanschauungen in den Reihen des Jesuitenordens zur Verfügung stehen, durch die Rechtsordunng des Reiches von priesterlicher Betätigung ausgeschlossen sein sollen, während jeder Feind des Christentums und der Monarchie unter der gleichen Rechtsordnung die Gefühle des Hasses gegen die göttliche und menschliche Weltordnung in die Massen tragen kann.

Digitized by Google

Wohl vertraut mit dem, was an Wünschen und Befürchtungen die Herzen unseres Klerus und unserer Diözesanen bewegt, richten wir daher an den Hohen Bundesrat die ehrerbietige und eindringliche Bitte, bei der zu erlassenden authentischen Interpretation des Begriffes der Ordenstätigkeit und der damit bedingten Regelung des Vollzugs des Jesuitengesetzes auch dem katholischen Empfinden Rechnung zu tragen und alles auszuscheiden, was, an den Geist der Entstehungszeit des Gesetzes gemahnend, in den deutschen Katholiken das Gefühl ungerechter Bedrückung und Einengung ihrer religiösen Betätigung erwecken müsste.

Wir gestatten uns hiebei zu bemerken, dass die von der Königlich Bayerischen Staatsregierung in ihrem Erlasse vom 11. März 1912 gegebene Interpretation des Begriffes »Ordenstätigkeit« der Hauptsache nach der kirchlichen Auffassung nahe kommt, dass insbesondere als Ordenstätigkeit nur jene Handlungen gelten können, die der Orden als solcher durch seine Mitglieder kraft eigenen Rechtes und unter Ausschaltung jeder direkten Anordnungsbefugnis des Sprengelpfarrers und des Diözesanbischofes vornehmen lässt, dass aber nach Aufhebung des Paragraphen 2 des Jesuitengesetzes eine Ausdehnung des Begriffes »Ordenstätigkeit« auf allgemein priesterliche Funktionen, die aushilfsweise nach Anordnung des Ortspfarrers und unter völliger Abhängigkeit von demselben vorgenommen werden, keine Interpretation wäre, sondern als eine neue Maßnahme aufgefasst werden müsste, die auch über den Sinn und den Wortlaut des noch zu Recht bestehenden Gesetzesteiles hinausginge. Da nach der bayerischen Interpretation nur das als erlaubt zu gelten hätte, was tatsächlich seit vielen Jahren vielerorts unbeanstandet vor den Augen der Behörden geschah, so müsste eine verschärfende Änderung der fraglichen Interpretation sich zugleich gegen diese vieljährige mildere Praxis wenden und darum in ihrer Ausführung von dem katholischen Volke als eine neue Kulturkampfaktion angesehen werden und somit neue aufregende Kämpfe zur Folge haben. Als Bischöfe der katholischen Kirche halten wir uns aber aufs strengste verpflichtet, die ebenso ehrerbietige als eindringliche Bitte an den Hohen Bundesrat zu richten, die in der ersten Bundesratsbekanntmachung eigens verbotene Abhaltung von Missionen seitens der Mitglieder der Gesellschaft Jesu künftighin gestatten zu wollen. Missionen sind nichts anderes, als zusammenhängende Unterweisungen über die ewigen Wahrheiten des Heiles und über die religiösen Pflichten der Gläubigen nach den Vorschriften des katholischen Glaubens- und Sittengesetzes nebst Anleitung zum würdigen Empfang der heiligen Sakramente und zu wahrer Besserung des Lebens. Die Abhaltung von Missionen ist eine rein seelsorgliche Tätigkeit und kann nicht als Ordenstätigkeit bezeichnet werden. Die Jesuiten hängen bei dieser Tätigkeit nicht von ihrem Ordensobern, sondern einzig von dem Ortspfarrer bezw. dem Diözesanbischof ab, von letzterem empfangen sie Sendung zur Verkündigung des göttlichen Wortes und Vollmacht zur Absolvierung der Poenitenten im Beichtstuhl. Der Einfluss der Missionen schärft das Gewissen der Gläubigen und kommt damit, wie allgemein bekannt ist, auch der sozialen Ordnung zugute, weil durch die Missionen die Sittlichkeit gehoben und gefördert und das Pfichtbewusstsein gegen jede von Gott gesetzte Autorität neu geweckt, gestärkt und befestigt wird.

Die in dieser Bittschrift des bayerischen Episkopats enthaltenen Wünsche und Motivierungen haben die Bischöfe Preussens ebenfalls in einer späteren Kollektiveingabe an den Bundesrat zum

Digitized by Google

Ausdruck gebracht. Jedoch ist der Wortlaut dieser Eingabe bisher unveröffentlicht geblieben. Auf protestantischer Seite haben sich besonders der bayerische Abgeordnete *Freiherr von Pechmann* (Allgemeine Zeitung, Jahrgang 1912 Nr. 18, 19, 22 und 38) und der Berliner Schriftsteller *Maximilian Harden* (Zukunft Bd. XXI (1912) Nr. 2) gegen das Jesuitengesetz ausgesprochen.[1])

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung vom 28. November 1912 die Interpretation des bayerischen Ministeriums vom 11. März 1912 verworfen und den Begriff der verbotenen Ordenstätigkeit im strengsten Sinne erklärt. Der Bundesratsbeschluss lautet:

Da Zweifel über die Bedeutung des Begriffs der verbotenen Ordenstätigkeit im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 254) entstanden sind, und die Königlich bayerische Regierung eine authentische Auslegung dieses Begriffs beantragt hat, hat der Bundesrat beschlossen:

Verbotene Ordenstätigkeit ist jede priesterliche oder sonstige religiöse Tätigkeit gegenüber anderen sowie die Erteilung von Unterricht.

Unter die verbotene religiöse Tätigkeit fallen nicht, sofern nicht landesherrliche Bestimmungen entgegenstehen, das Lesen stiller Messen, die im Rahmen eines Familienfestes sich haltende Primizfeier und das Spenden der Sterbesakramente. Nicht untersagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren.

Die schriftstellerische Tätigkeit wird durch das Verbot nicht betroffen.

Berlin, den 28. November 1912. Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg.

Gegen diesen rigorosen Beschluss des Bundesrats nahm der Zentrumsabgeordnete Dr. *Peter Spahn* in seiner Reichstagrede vom 4. Dezember 1912 energisch Stellung. Die Rede schloss mit folgenden Worten:

Auf die Kundgebung des Bundesrates habe ich folgende Erklärung meiner Partei abzugeben:

Das Gesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, enthält einen Angriff gegen die katholische Kirche und die staatsbürgerlichen Rechte der Katholiken im Deutschen Reiche. Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden liegt im Wesen der katholischen Kirche. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die Kongregationen der Lazaristen und Sacré-Coeur-Schwestern sind von der katholischen Kirche anerkannt. Deshalb ist das Verbot der religiösen Tätigkeit für die Angehörigen dieser Orden eine Beschränkung des Lebens der katholischen Kirche und eine Beeinträchtigung der freien Religionsübung der Katholiken, die im Reiche voll- und gleichberechtigt sind. Die gegen die Jesuiten früher und jetzt erhobenen Vorwürfe der Immoralität, der Deutsch- und Kulturfeindlichkeit sowie der Störung des reli-

1) Vgl. *B. Duhr* S. J., Die Jesuitenfrage im Jahre 1912, in: Magazin für volkstümliche Apologetik XI (1912) S. 257—334.

Digitized by Google

giösen Friedens sind unwahr. Der zur Beurteilung der Jesuiten zuständige deutsche Episkopat hat ihnen wie 1871 so auch jetzt bezeugt, dass sie sich durch die Unantastbarkeit ihres Lebenswandels und ihre Wissenschaft sowie nicht minder durch ihre eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hilfsseelsorge auszeichneten. Die Bekanntmachung des Bundesrates vom 28. November 1912 verletzt durch das Verbot der priesterlichen Tätigkeit der Ordenspersonen die Gewissensfreiheit aller Katholiken, welche die Spendung der Sakramente ihrer Kirche nach ihrer Wahl von denjenigen Priestern empfangen müssen dürfen, denen sie ihr Vertrauen schenken. Der Bundesrat hat die in dem Ausnahmegesetz liegenden Eingriffe in die bürgerliche und kirchliche Freiheit verschärft. Unter diesen Umständen können wir zu Reichskanzler und Bundesrat das Vertrauen nicht haben, dass die Bedürfnisse der Katholiken im Deutschen Reiche bei ihnen eine gerechte Behandlung finden. Wir werden unser Verhalten dementsprechend einrichten.

Der *schweizerische* Bundesrat hat anfangs Oktober 1912 auf eine Anfrage der Regierungen von Aargau und Solothurn den Bescheid gegeben, dass das päpstliche *Motu proprio »Quantavis diligentia«* vom 9. Oktober 1911 über die Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen in der Schweiz ungültig sei, da es mit den Gesetzen des Bundes und der Kantone in Widerspruch stehe. »Bund und Kantone haben für alle Staatsbürger die Gerichtsunterworfenheit und den Gerichtsstand geregelt. Wenn der Papst es unternimmt, in seinem Motu proprio in dieser Hinsicht für einzelne Staatsbürger Normen aufzustellen, so greift er damit unbefugterweise in die Gesetzgebungshoheit des Staates ein. Die Vorschriften des Motu proprio sind daher rechtlich unwirksam. Das ist auch der Grund, der es uns unmöglich macht, an den Papst mit der Frage zu gelangen, ob das im Motu proprio für die römisch-katholischen Geistlichen beanspruchte Gerichtsstandsprivileg durch kirchliches Gewohnheitsrecht beseitigt worden sei. Ein solches Vorgehen wäre unvereinbar mit unserm Standpunkte, wonach das Motu proprio von vornherein ungültig ist.« Über die hier behauptete Unmöglichkeit, dass der schweizerische Bundesrat sich mit einer Frage an den Hl. Stuhl wende, kann man jedenfalls verschiedener Meinung sein. Der preussische Gesandte beim Vatikan ist von seiner Regierung beauftragt worden, die nötigen Erkundigungen über die Geltung des Motu proprio in Deutschland beim Kardinalstaatssekretär einzuziehen.

Auf dem Gebiete des *Schulwesens* ist im Grossherzogtum *Luxemburg* im Laufe des verflossenen Sommers ein scharfer Kampf zwischen der Regierung und dem Bischofe entbrannt. Der Bischof von Luxemburg *Johannes Joseph Koppes* hat sich in seinem Hirtenschreiben vom 24. Juni 1912 sehr energisch gegen die im Gesetze vorgesehene Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen. Siehe Archiv 92, 722 ff. Am 26. Oktober 1912 hat Papst Pius X. an den Bischof ein Schreiben gesandt, in dem er ihm wegen seines Eifers in der Verteidigung

Digitized by Google

der christlichen Schule die höchste Anerkennung zollt. Vergl. »Germania« Nr. 262 vom 14. November 1912, Beilage zum 2. Blatt. Wir gedenken, das päpstliche Schreiben im nächsten Heft des Archivs im Wortlaute mitzuteilen.

Aus Anlass eines Spezialfalles[1]) hat die »Strassburger Post« am 17. Oktober 1912 ein Gutachten des Staatsrechtslehrers, Professors Dr. *Rehm* zu Strassburg, über die *Missio canonica für die Volksschullehrer* veröffentlicht. R. vertritt die Ansicht, dass nach *elsass-lothringischem Staatskirchenrecht* eine Missio canonica für die Volksschullehrer nicht anerkannt sei. Infolgedessen habe die Bischöfliche Behörde kein Recht, einem Lehrer die Lehrbefugnis für die Erteilung des Religionsunterrichts zu entziehen, oder auch nur diese Entziehung von der staatlichen Behörde zu *fordern.* Nur ein Antragsrecht sei dem Bischofe zuzugestehen. Der »Elsässer« hat am 19. Oktober 1912 ein Gegengutachten publiziert, in dem aus Artikel I des französischen Konkordats vom Jahre 1801, der das Recht der freien Religionsübung garantiert, die Missio canonica hergeleitet wird. Auch weist der Verfasser auf den neuen Vertrag bezüglich der kathol.-theolog. Fakultät zu Strassburg hin. Paragraph 5 dieses Abkommens vom 5. Dezember 1902 (Siehe Archiv 83, 117) bestimmt, dass einem Professor der theologischen Fakultät wegen mangelnder Orthodoxie oder unpriesterlichen Lebenswandels die Ausübung seines Amtes entzogen werden muss. Jedoch gesteht auch der Gegengutachter zu, dass die Missio canonica nirgendwo formell im elsass-lothringischen Staatsrechte stipuliert sei; er hält daher eine gesetzliche Festlegung derselben für sehr wünschenswert.

In *Baden* ist die formelle Anerkennung der *Missio canonica* durch das neue Schulgesetz vom 7. Juli 1910 § 40 ausgesprochen. Infolgedessen ist die vom Erzb. Ordinariate zu Freiburg im September 1912 verfügte Entziehung der Missio canonica für den Unterlehrer der Gemeinde Muggensturm bei Rastatt vom badischen Kultusministerium gutgeheissen worden. Ursprünglich wurde der Lehrer völlig aus dem staatlichen Schuldienste entlassen, später wurde die Entlassung zurückgenommen und seine Versetzung an eine Winzerschule, an der kein Religionsunterricht erteilt wird, angeordnet. Siehe »Frankfurter Zeitung«, Nr. 269 vom 28. September 1912 Abendblatt. Wenn die »Frankfurter Zeitung« (Nr. 339 vom 7. Dezember 1912 Drittes Morgenblatt) in einem kurzen historischen Artikel darlegt, dass die Ausstellung einer

1) Vgl. oben S. 149 ff. das Urteil des Schöffengerichts zu Colmar.

Digitized by Google

Urkunde über die Missio canonica vor 20 Jahren in Baden noch nicht üblich gewesen sei, so kann dadurch dem prinzipiellen Rechtsanspruch der Kirche in keiner Weise präjudiziert werden.

Am 23. August 1912 hielt der Bischof Dr. *Bludau* von Ermland in einer Versammlung des katholischen Lehrervereins zu Allenstein eine Ansprache, in der er mitteilte, dass für *Preussen* eine *neue Verwaltungsordnung* ausgearbeitet werde und man bestrebt sei, das Band zwischen Kirche und Schule zu lockern und die geistliche Ortsschulaufsicht zu beseitigen. Der preussische Episkopat sei deshalb bei dem Kultusministerium vorstellig geworden. Siehe »Germania« Nr. 233 vom 10. Oktober 1912 Zweites Blatt: »Staatsregierung und Episkopat in der Schulaufsichtsfrage«.

Im *preussischen Abgeordnetenhause* hat die nationalliberale Fraktion einen Antrag eingebracht, dass die sog. *Dissidentenkinder* von der Pflicht, den konfessionellen Religionsunterricht zu besuchen, befreit werden sollen. Dieser Antrag richtet sich gegen die Spruchpraxis des Kammergerichts, welches die Dissidentenkinder nur dann von dem Besuche des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen befreit wissen will, wenn diese einen *hinreichenden* Ersatzunterricht in der Religion empfangen. Siehe Kirchliches Handbuch, herausgeg. von *H. A. Krose* III (1910/11) S. 87 f. Bislang ist der Antrag noch nicht zur Verhandlung gekommen. Der nationalliberale Abgeordnete Professor *C. Metger* hat seine Annahme literarisch befürwortet. Siehe »Der Tag« vom 9. Oktober 1912.

Auch nach dem *österreichischen* Staatskirchenrecht wird für die *Dissidentenkinder* der Besuch des konfessionellen Religionsunterrichts verlangt. Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. 1 Abs. 4. Siehe *Philipp Schneider,* Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich (1898) S. 523. Im September 1912 wurde diese Bestimmung gegen den Sohn des czechischsozialdemokratischen Redakteurs *Dundr* in Ziskow bei Prag zwangsweise durchgeführt. Vgl. »Neue Freie Presse« Nr. 17266 vom 17. September 1912 S. 6.

In *Österreich* sind die Anhänger des *Islam* nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft anerkannt worden. Reichsgesetzblatt vom 9. August 1912. Diese Maßnahme wurde durch die Annexion Bosniens veranlasst. Bei der letzten Volkszählung wurden in Österreich 1450 Muhamedaner gezählt, die vorwiegend dem hanefitischen Ritus angehörten. Diese erhalten durch das

Digitized by Google

neue Gesetz das Recht der gemeinsamen *öffentlichen* Religionsübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Jedoch bleiben sie wie jede Religionsgesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Es ist in Österreich seit den konfessionellen Gesetzen vom Mai 1874 das erste Mal, dass einer nichtchristlichen Religionsgesellschaft die staatliche Anerkennung zuteil geworden ist. Vergl. »Neue Freie Presse« Nr. 17227 vom 9. August 1912 S. 4.

Bei Gelegenheit der staatlichen Zulassung des Domkapitulars Dr. *Kreutzwald* als Bistumsverwesers der Erzdiözese Cöln haben die katholischen Tagesblätter daran erinnert, dass nach dem geltenden Recht von den *Kapitularvikaren* in Preussen noch der *strenge Staatseid* des Gesetzes vom 20. Mai 1874 § 2 gefordert werden kann. Nachdem dieser Eid zeitweise (seit dem 1. Januar 1884) völlig aufgehoben war, ist er durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wieder eingeführt worden. Allerdings kann das Staatsministerium von der Ablegung des Eides dispensieren. Denn die 1886 wieder in Kraft gesetzte Bestimmung hat die mildere Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1880 Art. 2 und lautet wörtlich: »In einem katholischen Bistum, dessen Stuhl erledigt ist, *kann* die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemässheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag dartut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluss des Staatsministeriums gestattet werden«. Tatsächlich ist der Eid niemals von einem Kapitularvikar geleistet worden. Mit Recht spricht daher die »Kölnische Volkszeitung« den Wunsch aus, dass die Verpflichtung völlig aufgehoben werde. Dieser Wunsch ist um so mehr berechtigt, als der aus der Kulturkampfszeit stammende staatliche Bischofseid durch Verordnung vom 13. Februar 1887 den kirchlichen Forderungen entsprechend abgeändert worden ist.

Von dem neuen *Codex iuris ecclesiastici* Pius' X. wurde in diesem Frühjahr das erste Buch den Bischöfen zur Begutachtung vorgelegt. Anfangs Oktober 1912 sind die Bischöfe der Kirchenprovinzen Cöln und Salzburg zu einer speziellen Konferenz über den Entwurf des neuen Gesetzbuchs zusammengetreten. Die Beratungen nahmen zwei Tage in Anspruch.

Am 27. März 1912 hatte die Konzilskongregation den Bischöfen der *Prager Kirchenprovinz* die Fakultät erteilt, jährlich von der *Abstinenzpflicht am Karsamstagabend* zu dispensieren. Diese

Digitized by Google

Erlaubnis wurde deshalb erbeten, weil in Böhmen die Auferstehungsfeier bereits am Karsamstagabend gehalten wird und hiernach die Gläubigen das Abstinenzgebot faktisch nicht mehr beobachten. Aus denselben Gründen haben auch die Bischöfe der *Wiener Kirchenprovinz* um ein Dispensindult nachgesucht, das ihnen am 10. August 1912 gewährt wurde. Die Zeitdauer des Indultes beträgt in beiden Fällen zehn Jahre. Die Amtsblätter der betreffenden Diözesen haben die Dispensreskripte mitgeteilt. Siehe z. B. St. Pöltner Diözesanblatt IX (1912) S. 78 f.

Personalnachrichten. Am 30. Juli 1912 starb in Bad Neuenahr der Erzbischof von Cöln und Metropolit der Cölnischen Kirchenprovinz, *Kardinal Antonius Fischer.* Während seines neunjährigen Pontifikats (inthronisiert am 19. März 1903) hat der Verstorbene nicht weniger als 85 neue Pfarreien errichtet. Viel Beachtung fanden seine Hirtenbriefe über die brennenden Tagesfragen aus den Jahren 1910 und 1912 und über die Erziehung des Klerus vom Jahre 1908. — Als Nachfolger des seligen Erzbischofs Fischer wurde der bisherige Bischof von Münster, Dr. theol. et iur. can. *Felix von Hartmann,* am 29. Oktober gewählt und im päpstlichen Konsistorium vom 2. Dezember 1912 bestätigt. — Der Voralberger Generalvikar und Weihbischof, *Dr. Franz Egger,* wurde am 8. November 1912 vom Hl. Vater zum Bischof von Brixen ernannt als Nachfolger des Fürstbischofs Joseph Altenweisel. — In Paderborn wurde der Dechant und Pfarrer zu Dessau, *Heinrich Hähling von Lanzenauer,* am 5. August 1912 zum Weihbischof ernannt. Er erhielt das Titularbistum Derkos in Thrazien. — Der Bamberger Domkapitular und Generalvikar, Dr. iur. can. *Adam Senger,* wurde am 2. Dezember zum Weihbischof von Bamberg und Titularbischof von Comana in Armenien ernannt. — Der Erzbischof und Metropolit von Gran, *Kardinal Claudius Vaszary,* Fürst-Primas von Ungarn, legte im Oktober 1912 wegen hohen Alters (geb. 13. Februar 1832) seine bischöflichen Ämter nieder. — Der Fürstbischof von Breslau, *Kardinal Georg Kopp,* beging im Herbst des verflossenen Jahres das Doppelfest seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums und seiner fünfundzwanzigjährigen Wirksamkeit als Bischof von Breslau. Vergl. das Glückwunschschreiben des Hl. Vaters vom 9. Oktober 1912. Acta Apostolicae Sedis IV, 667.

Zu Beginn des Wintersemesters 1912/13 wurde der Hofstiftsvikar in München, Dr. theol. *Peter Lex,* zum a. o. Professor für Kirchenrecht an dem Lyzeum in Bamberg ernannt. Der bis-

Digitized by Google

herige Vertreter dieses Faches, Hochschulprofessor Dr. Albert Michael Koeniger, erhielt einen Lehrauftrag für Kirchengeschichte, Homiletik und Katechetik. — An der Universität Wien erhielt der a. o. Professor Dr. iur. *Rudolf Köstler* in Czernowitz einen Lehrauftrag für Kirchenrecht in der juristischen Fakultät. — Zu Freiburg i. Breisgau habilitierte sich der Privatdozent Dr. theol et iur. *Franz Egon Schneider* für Kirchenrecht in der theologischen Fakultät. — Der verdiente Altmeister der österreichischen Kanonisten, Hofrat Prof. Dr. *Rudolf Ritter von Scherer* trat mit dem Beginne des Wintersemesters 1912/13 in den Ruhestand. — Der Kirchenrechtslehrer Professor Dr. *Michael Hofmann S. J.* in Innsbruck feierte am 28. Oktober 1912 sein fünfundzwanzigjähriges Priesterjubiläum.

Wissenschaftliche Versammlungen. Während der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Aachen trat am 16. August 1912 der *Missionsausschuss des Zentralkomitees* der Katholikenversammlungen Deutschlands (Vorsitzender Fürst Alois zu Löwenstein) zu einer Konferenz zusammen, in der die akut gewordene Frage über die *Rassenmischehen* in den deutschen Kolonien erörtert wurde. Justizrat Dr. *Karl Bachem* aus Berlin und Pater Provinzial *M. Kassiepe* O. M. J. in Hünfeld bei Fulda hielten ausführliche Referate. Die Verhandlungen der Konferenz sind gedruckt herausgegeben. — Die Generalversammlung der *Görresgesellschaft* tagte vom 7.—10. Oktober zu Freiburg i. B. In der *Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft* (Vorsitzender Professor Dr. Beyerle in Göttingen) wurden drei kirchenrechtliche Vorträge gehalten. Oberstiftungsrat *Josef Schmitt* in Karlsruhe sprach über »Die badisch-rechtliche Kirchengemeinde in ihrem Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie«, Professor Dr. *Sägmüller* über »Die rechtliche Basis der finanziellen Leistungen des Staates an die katholische Kirche in Deutschland« und P. *Ildefons Herwegen* O. S. B. in Maria-Laach über »Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie«. — Zu Löwen hielt am 27. und 28. Oktober 1912 die neubegründete »Union Internationale Catholique pour l'étude du droit des gens d'après les principes chrétiens (Vorsitzender der belgischen Gruppe Professor P. Ladeuze, Rektor der katholischen Universität zu Löwen) ihre erste Versammlung ab. Gegenstand der wissenschaftlichen Beratungen bildete das Thema »Les causes de guerre au point de vue des principes chrétiens«.

Digitized by Google

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Casimir Gennari, Questions de Morale, de Droit Canonique et de Liturgie*, adaptées aux besoins de notre temps. Traduit de l'italien, avec autorisation de l'auteur, par l'abbé *A. Boudinhon,* professeur à l'Institut catholique de Paris. 6 Bde. in kl. 8°. Paris P. Lethielleux 1912. Fr. 24.—

Der Kardinal *Gennari* gehört neben Kardinal *Gasparri* zu den bekanntesten jetzt lebenden Mitgliedern des Hl. Kollegiums, die sich durch literarische Arbeiten auf dem Gebiete des Kirchenrechts einen hervorragenden Namen erworben haben. Gennari verfasste u. a. kanonistische Abhandlungen über die Dienstentlassung der Benefiziaten und den Strafprozess der Kleriker (Sulla privazione del beneficio ecclesiastico e sul processo criminale dei chierici, Rom 2. Aufl. 1905) und über das neue Eheschliessungsdekret »Ne temere« (Breve commento della nuova legge sugli sponsali e sul matrimonio (Rom 3. Aufl. 1908), die auch in Deutschland Beachtung gefunden haben. Die grössten literarischen Verdienste erwarb sich der hochgestellte Verfasser durch die langjährige Mitarbeit an der in Rom erscheinenden kirchenrechtlichen Monatsschrift »Il Monitore Ecclesiastico«. In diesem Organ veröffentlichte er in fortlaufender Reihenfolge unter den Rubriken »Consultazioni« und »Casi e Dubii brevemente resoluti« und »Quaesiti con brevissime risposte« eine grosse Anzahl von praktischen Beiträgen zum Kirchenrecht, zur Moraltheologie und zur Liturgik. Die »Cosultazioni« haben den Charakter von systematischen Darstellungen grösserer zusammenhängender Gebiete (z. B. des kirchlichen Strafrechts); die übrigen Artikel behandeln dagegen in eklektischer Form kurze Einzelfragen der seelsorglichen Praxis. Auf Wunsch zahlreicher Kuratgeistlichen hat Gennari die Artikelserien des Monitore Ecclesiastico später in Buchform herausgegeben.

Der bekannte Herausgeber der Zeitschrift »Le Canoniste Contemporain« *Professor A. Boudinhon* hat die beiden grossen Sammelwerke des Kardinals Gennari ins Französische übertragen. Im

Digitized by Google

Jahre 1907 erschienen die »Consultations de Moral, de Droit Canonique et de Liturgie bei dem Verleger Lethielleux zu Paris in 5 Bänden. Pr. Fr. 22,00. Die obengenannten »Questions de Morale, de Droit Canonique et de Liturgie« wurden 1912 in 6 Bänden bei derselben Verlagsbuchhandlung herausgegeben.

Der allgemeine Charakter dieser »Kasussammlung« ist bereits oben angedeutet worden. Die ersten beiden Bände enthalten 677 praktische Fragen aus dem Gebiete der Moraltheologie, die folgenden beiden 584 Rechtsfragen und die zwei letzten 520 liturgische Kasus. Bei den drei verwandten Gebieten der Moraltheologie, des Kirchenrechts und der Liturgik ist naturgemäss die Zugehörigkeit der einzelnen Kasus zu einem bestimmten Bande schwer zu entscheiden. Jedoch ist in unserem Falle die tatsächlich erfolgte Zuweisung von geringer praktischer Bedeutung, da sämtliche Bände zu einem organischen Ganzen verbunden sind. Die Fragen bezüglich der Ablässe sind sämtlich in den moraltheologischen Bänden behandelt. Das am Schlusse des 6. Bandes beigefügte Generalregister gibt über den Inhalt des ganzen Werkes Aufschluss.

Boudinhon hat in seiner Übersetzung der »Questioni« des Kardinals Gennari auch die neuesten Entscheidungen des Apostolischen Stuhles, die nach dem Erscheinen der italienischen Originalausgabe erlassen worden sind, mit berücksichtigt. Dadurch ist die praktische Brauchbarkeit des Sammelwerkes noch erhöht. Wer sich in den zahlreichen Fragen der kirchenrechtlichen, moraltheologischen und liturgischen Praxis des Seelsorgers einen raschen und klaren Aufschluss verschaffen will, dem sei die Kasussammlung des Kardinals Gennari empfohlen. Die ausgebreiteten Kenntnisse, die langjährige Erfahrung und Praxis des Verfassers an der römischen Kurie, an welcher er gegenwärtig die Stellung eines Präfekten der Konzilskongregation bekleidet, leisten für die Anwendbarkeit der vorgetragenen Lösungen eine weitgehende Garantie. Sämtliche Antworten sind ausserdem durch Belege aus den Werken hervorragender Schriftsteller oder durch kirchliche Entscheidungen und Erlasse sachlich fundiert,

Bonn. *N. Hilling.*

2. *Valerian Sesan, Kirche und Staat im römisch-byzantinischen Reiche seit Konstantin d. Gr. und bis zum Falle Konstantinopels.* 1. Band: Die Religionspolitik der christlich-römischen Kaiser von Konstantin d. Gr. bis Theodosius d. Gr.

Digitized by Google

(313—380). 8°. (XV u. 359 S.) Czernowitz, Vereinsdruckerei 1911.

Der Verfasser, ein Angehöriger der gr.-orth. Kirche, hält eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in den der gr.-orth. Kirche angehörenden Staaten (namentlich Russland, Rumänien und Griechenland) für eine dringende Notwendigkeit. Um für die richtige Lösung dieser Frage Anhaltspunkte aus der Vergangenheit zu geben, hat er sich die im Titel des Werkes ausgesprochene Aufgabe gestellt. In den prinzipiellen Erörterungen zu Beginn des ersten Bandes tritt S. für die Koordination beider Gewalten ein (S. 25). Wenn er aber behauptet, dass die Koordinationstheorie nicht nur vollkommen der Auffassung der gr.-orth. Kirche von ihrem Verhältnis zum Staate entspreche, sondern auch vom Staate seit Konstantin d. Gr. *im Prinzip stets* anerkannt worden sei (S. 19 u. ö.), so wird man auf den Beweis gespannt sein, den er im folgenden hierfür zu erbringen hat; dass die *Praxis* eine andere war und ist, gibt er selbst zu. Er kommt dabei auch auf das Verhältnis der katholischen Kirche zum Staate zu sprechen und meint, dass in Deutschland die Katholiken zwar unter dem Drucke der Verhältnisse die Koordinationstheorie vertreten, aber im direkten Widerspruche zur Doktrin der Kirche (S. 22 Anm.). Sesan kennt, wie es scheint, nur die Doktrin des Mittelalters, die er für »geradezu zum Dogma erhoben« erklärt. Von der Unrichtigkeit dieser Behauptungen hätten ihn allein schon die Rundschreiben Leos XIII. überzeugen können; dass Sesan sie nicht beachtet, ist um so auffallender, als er sonst auch die entlegenste Literatur heranzieht, darunter Werke und Aufsätze, die ihn direkt auf diese Rundschreiben hinwiesen. Sein Thema behandelt er im vorliegenden 1. Bande für den Zeitraum von 313 bis 380: er sieht darin eine Zeit der *offiziellen Parität zweier Staatsreligionen,* des Christentums und des Heidentums, wobei jedoch in der Praxis schon seit Konstantin das Christentum immer mehr bevorzugt wurde. Wenn man von der Regierung Julians absieht, ist dies richtig, und bei der Unklarheit, die hierüber vielfach noch herrscht, ist es verdienstlich, dass Sesan seine Meinung mit allem Nachdruck vertritt. Auch darin ist ihm beizustimmen, dass diese Parität zunächst eine Staatsnotwendigkeit war. Wenn er aber des weiteren sich dahin ausspricht, dass sie bereits nach der Absicht Konstantins nur ein *Übergangsstadium* vom heidnischen zum christlichen Staat sein sollte, so ist der Beweis hiefür, was Konstantin I. betrifft, nicht

Digitized by Google

erbracht. Im Interesse seiner These tritt Sesan noch sehr weitläufig für die seit 312 bestehende volle christliche Überzeugung Konstantins ein: hierüber ist wohl das letzte Wort noch nicht gesprochen. Wie mit dem Jahre 380 die offizielle Parität ein Ende nimmt, das Christentum alleinige Staatsreligion wird und seit 392 auch die private Ausübung jedes heidnischen Kultes unter Strafe gestellt ist, wird richtig gezeigt. Der geschichtliche Überblick ist damit abgeschlossen. Die systematische Darstellung des damaligen Verhältnisses von Staat und Kirche ist dem 2. Bande vorbehalten. Wenn es dem Verfasser darin gelingt, die ermüdende Breite seiner Darstellung einzuschränken und sich streng auf sein Thema zu konzentrieren, so wird seine fleissige Arbeit nur gewinnen. Das notwendige Register wird wohl der 2. Band bringen.

Freising. *A. Scharnagl.*

3. *E. Magnin, L'église Wisigothique au septième siècle. [Bibliothèque d'histoire religieuse]. Tome I. vol. 1. (kl. 8°. XLI u. 200 S.). Paris, Alphonse Picard et Fils, 1912. Frcs. 3.50.*

Die spanische Kirchengeschichte des siebenten Jahrhunderts stellt dem Forscher die reizvolle Aufgabe, zu schildern, wie die Westgoten nach ihrem Übertritt zum Katholizismus sich der römischen Kirchenverfassung angepasst haben. Zu mächtig war der römisch-spanische Episkopat, als dass es ihnen gelungen wäre, der germanischen Eigenart zum Siege zu verhelfen. Vielmehr ist das Ergebnis eines ein Jahrhundert lang dauernden Ringens ein Kompromiss zwischen römischen und germanischen Rechtsgedanken: Der Hauptsache nach in Geltung geblieben, konnte sich indes das römische Kirchenrecht einer ziemlichen Berücksichtigung germanischen Einflusses nicht entziehen.

Auch der Verfasser des vorliegenden Werkes ist sich der besonderen Stellung des Westgotenreiches bewusst. Ihn bewog freilich zu seinen Studien das Verlangen, die altchristliche Kirchenverfassung kennen zu lernen, und er glaubte hierfür im Unterschied von allen anderen abendländischen Reichen in Spanien ein Gebiet gefunden zu haben, in dem sich am vollständigsten deren normaler Typus erhalten hat, und für das die Quellen besonders reich fliessen.

Seine Ausführungen beginnen mit dem Jahre 589, das den offiziellen Übertritt des Königshauses und des Volkes brachte, und schliessen mit 711, dem Jahre des Unterganges des Westgoten-

Digitized by Google

reiches. Er zerlegt seine Aufgabe in zwei Teile; ein erstes Buch soll sich mit den Personen, ein zweites mit den Sachen befassen. Des näheren soll das erste handeln vom Klerus in seinen verschiedenen hierarchischen Abstufungen, von den Mönchen, von den Laien im allgemeinen und von einzelnen Klassen unter ihnen, nämlich von den Unfreien und Juden, im besondern. Der zweite Teil soll die Liturgie, das Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sachenrecht bringen.

Die Methode, die der Verfasser bei der Behandlung der genannten Fragen befolgt, indem er lediglich die Quellen reden lassen will, wird man nicht ohne weiteres verteidigen können. Sein Grundsatz »sileant doctores, tu mihi loquere solus« (S. X), hat doch nur dann eine Berechtigung, wenn ein gründliches Studium der einschlägigen Literatur zur Erkenntnis des grossen Zusammenhanges und zu einer richtigen Fragestellung geführt hat. So aber wird man seiner westgotischen Kirchengeschichte einen doppelten Vorwurf nicht ersparen können: Einmal treten uns die Ereignisse völlig isoliert entgegen, und zweitens sind die Ergebnisse nicht nur nicht neu, sondern teilweise von der Forschung bereits längst überholt. Übrigens hält der Verfasser seinen Grundsatz selbst gar nicht so streng aufrecht. Die Arbeiten seines Lehrers *Leclercq,* des durch die Neuherausgabe Hefeles rühmlichst bekannten Kirchenhistorikers, über die spanische Kirche und *Duchesnes* Forschungen über das Christentum der ersten Jahrhunderte werden von ihm des öfteren verwertet. Dagegen vermisst man vollständig die Verarbeitung der deutschen Literatur, von der ausser der französischen Bearbeitung *Hefeles* in der Hauptsache nur der VI. Band von *Dahn,* Die Könige der Germanen mehrfach benutzt ist. Abgesehen von einem Zitat auf S. 110 wird dagegen *Hinschius'* Kirchenrecht, in dem die spanischen Konzilien eingehend herangezogen sind, völlig übergangen, und ebensowenig haben die grundlegenden Forschungen von *U. Stutz* irgend einen Einfluss auf Magnins Darstellung gehabt, von andern Autoren, wie *Helfferich, F. Görres* zu schweigen. Auch wird man sich mit Recht wundern, dass ein so hervorragender Kenner des westgotischen Rechts wie *E. de Hinnojosa* und *Vicende de la Fuente's* neue grosse spanische Kirchengeschichte dem Verfasser nicht bekannt zu sein scheinen.

Fleissig sind aber die Quellen, durchweg nach den besten Ausgaben, gesammelt; vor allem kommen in Betracht die Publikationen von *Bruns, Mansi, Migne, Zeumer* u. a.

Digitized by Google

Der vorliegende Band unterrichtet uns über die Stellung der westgotischen Kirche zu Rom; über die Beziehungen des spanischen Rechts zum gemeinen Recht der ökumenischen Konzilien; über die Stellung der spanischen Nationalkonzilien und die des Erzbischofs von Toledo als Primas von Spanien; über die Provinzialkonzilien und die Rechte des Metropoliten und schliesslich über die Rechte des Bischofs.

Bei dem Mangel an zusammenfassenden Arbeiten über diesen wichtigen Abschnitt der spanischen Kirchengeschichte wird man trotz der gemachten Ausstellungen der Fortsetzung des Werkes gerne entgegensehen, nur wäre zu wünschen, dass der Verfasser dann mehr als bisher der darstellenden Literatur gerecht wird und dadurch seinem Werk auch eine grössere wissenschaftliche Bedeutung verleiht.

Bonn. *G. Kallen.*

4. *Georg Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit.* 8°. (VIII u. 148 S.). Berlin Weidmannsche Buchhandlung 1912. M 5.—

Über die Bischofswahlen unter den fränkischen und deutschen Königen in der Zeit vor dem Investiturstreit liegen bereits zahlreiche Arbeiten vor. Die bedeutendsten sind die bekannten Untersuchungen von *Hauck*, *Vacandard* und *Imbart de la Tour*, denen sich jüngstens die Greifswalder Dissertation von *Laehns*, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056 (1909), angeschlossen hat. Ausserdem sind noch die Abhandlungen für einzelne Diözesen z. B. von *Martini* für Trier (1909) und von *Tenckhoff* für die Westfälischen Bistümer (1912) zu nennen. Endlich gehört hierher die verwandte Schrift von *H. Claus*, Untersuchung der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für Klöster von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024. (Greifswalder Diss. 1911).

Es war daher in gewissem Sinne ein Wagnis, dass Georg Weise in der oben genannten Schrift nochmals das Thema als Dissertationsaufgabe (für Giessen) in Angriff nahm. Jedoch ist der Versuch des jungen Gelehrten dankbar zu begrüssen. Auf Grund einer nochmaligen, sehr sorgfältigen Prüfung der Quellen ist er zu wesentlich neuen Ergebnissen gelangt, welche die Beachtung der Kanonisten und Historiker verdienen. Er verdankt dieselben hauptsächlich seiner neuen methodischen Behandlungsweise, die 1) die einzelnen Akte des ganzen Wahlgeschäfts einer

Digitized by Google

schärferen juristischen Prüfung unterzieht, und 2) zwischen den Bistümern der verschiedenen Gegenden und Klassen unterscheidet.

Das wichtigste Resultat der Weise'schen Forschung ist die Feststellung von zwei verschiedenen Klassen der deutschen Bistümer: der seit altersher bestehenden Bistümer römischen Ursprungs und der neuen Bistümer königlicher Gründung. Die ersten erfreuen sich grundsätzlich des kanonischen Wahlrechts durch Klerus und Volk, die zweiten sind als königliche Eigenkirchen dem Ernennungsrechte des Königs unterworfen. Man sieht, dass die von *Stutz* begründete sog. Eigenkirchentheorie hier auch auf die Bistümer angewandt worden ist. W. weist im einzelnen nach, dass die königlichen Wahlprivilegien, die mit Recht als der deutlichste Beweis für das königliche Ernennungsrecht betrachtet werden, nur in den Bistümern königlicher Gründung vorkommen: Paderborn (885), Halberstadt (902), Freising (906), Hamburg (937), Würzburg (941), Minden (961), Magdeburg (979), Hildesheim (erneuert 1013). Mit Ausnahme von Freising und Würzburg sind hier nur sächsische Bischofskirchen genannt. Man könnte vermuten, dass die Ottonen als Herzöge von Sachsen die Wahlprivilegien ausgestellt hätten. Jedoch scheitert diese Annahme an den beiden Tatsachen, dass 1) die Bistümer Paderborn, Hildesheim und Halberstadt schon vor den Ottonen das Wahlrecht besassen, und 2) die Erteilung der Wahlprivilegien als königliches Recht angesehen wurde. Daher bleibt nur die Eigenkirchentheorie als Erklärungsgrund übrig. Dass die beiden bayerischen Bistümer Freising und Würzburg als königliche Eigenkirchen galten, wird vom Verfasser noch eigens nachgewiesen.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildet jedoch das Trierer Wahlprivileg aus dem Jahre 913. W. sucht dasselbe als einen Ausfluss des westfränkischen Rechts zu erklären, wonach auch die alten Bistümer königliche Wahlprivilegien erhielten. Trier gehörte damals als Bestandteil des Herzogtums Lothringen zum Westfrankenreiche. Kein deutscher König hat die Trierer Wahlrechtsurkunde bestätigt. Ein angebliches Wahlprivileg für Köln lässt nicht mit Bestimmtheit nachweisen.

Seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts begann der Unterschied zwischen den alten und neuen Bistümern allmählich zu verblassen. Insbesondere war Kaiser Heinrich II. erfolgreich bemüht, das kanonische Wahlrecht des Klerus und der Gemeinde einzuschränken und die königlichen Rechte zu erweitern.

Digitized by Google

Das Gesagte ist bereits ausreichend, um auf die Bedeutung der neuen Schrift aufmerksam zu machen. Es wird allerdings noch Sache der Spezialforschung sein, die faktischen Unterlagen des Buches im einzelnen nachzuprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen. Denn bei der Kürze und Deutungsfähigkeit der Quellen ist eine andere Auslegung von dem Bericht einer Bischofswahl nicht an allen Stellen ausgeschlossen. Jedoch sind auch für diesen Zweck die selbständigen und stets auf den primären Quellen beruhenden Ausführungen Weises sehr belangreich.

Ausser dem berührten Hauptpunkte hat der Verfasser noch bezüglich der Stellungnahme der beiden Könige Chlodwig und Ludwig des Frommen (Autorisation der Bischofswahlen im Westfrankenreiche) neue beachtenswerte Ausführungen gemacht, die den Wert des Buches erhöhen. Zum Schlusse sind drei Exkurse über die Wahlprivilegien von Worms (814) und Freising (906) und über die Frage des Spolien- und Regalienrechtes angefügt. Die klare und gefällige Darstellung des Verfassers verdient noch speziell hervorgehoben zu werden.

Bonn. *N. Hilling.*

5. *Georg Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters.* III. 2. völlig neue Bearbeitung. 8°. (VIII u. 503 S.). Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1912. M 9.50.

Der dritte Band der zweiten Auflage von *Grupps* Kulturgeschichte des Mittelalters weist gegenüber der ersten durchgreifende Änderungen, vor allem eine ziemliche Erweiterung auf. Ob es freilich dem Verfasser gelungen ist, den gewaltigen Stoff übersichtlich zu ordnen und unter leitende Gesichtspunkte zu bringen, steht dahin. Ziemlich regellos führen uns die 21 Kapitel durch das Leben vornehmlich des 11. und 12. Jahrhunderts. Die drei ersten Kapitel, überschrieben: »Naturkultus. Heidentum, Aberglauben, Irrglauben. Antike Vorstellungen und keltische Mythen« reden von dem Zusammenhang zwischen Heidentum und Christentum. Hierauf folgt ein kurzer Bericht über die Normannen und ihre Staaten. Dann leitet ein Abschnitt über Rittertum und Landfrieden über zu den kirchlichen Reformen, der cluniazensischen und der gregorianischen. Im Anschluss daran findet die theologische Bewegung des 12. Jahrhunderts ihre Behandlung, und das nächste Kapitel befasst sich mit den sozialen Folgen (im Inhaltsverzeichnis S. VII irrtümlich »Fragen«) der Kirchen-

Digitized by Google

reform. Vier weitere Kapitel führen uns in den Orient, nach Byzanz, zu den Arabern und in die Kultur der Kreuzzüge. Plötzlich müssen wir uns dann mit der Helden- und Liebesdichtung des Abendlandes befreunden. Gewiss wird es nicht befremden, hier u. a. auch Abaelard zu begegnen. Aber sehr gern hätte man bei anderer Gelegenheit auch von ihm als Philosophen und Theologen gehört. Wiederum ziemlich überraschend folgen nun mehrere Kapitel über das Mönchtum, seinen Verfall, seine Erneuerung, Neugründungen, über Kranken- und Armenhäuser. Ganz für sich stehen weiter die Ausführungen über die kirchliche Baukunst des Mittelalters, und den Schluss bildet ein Kapitel über das Ritterleben, ein weiteres über Spiele und Spielleute.

Im Rahmen dieser Zeitschrift sind vor allem von Interesse die Abschnitte, die sich mit dem kirchlichen Leben und dem kirchlichen Recht befassen. Von einer Beurteilung der übrigen sei daher abgesehen. Selbst wenn man zugibt, dass ein Werk wie das vorliegende seinen Zweck erfüllt, wenn es auf den Ehrgeiz, neue Resultate zu erzielen, verzichtend die Ergebnisse fremder Forscherarbeit einem weiteren Kreise zugänglich macht, so wird man dem Verfasser die Erreichung auch dieses engeren Zieles nicht ohne grosse Bedenken zubilligen können, selbst nicht für jene auf das kirchliche Leben des Mittelalters sich beziehenden Abschnitte, für die er nach dem Vorwort den Anspruch »monographischer Ausführlichkeit« erhebt. Weder ist die ältere Literatur gebührend verarbeitet noch auch die neuere ausreichend herangezogen; aus den zitierten Werken, wie z. B. dem öfter genannten Buche *Schreibers* über Kurie und Kloster, hätte der Verfasser vielfach bei weitem mehr Nutzen ziehen können.

Die Folge davon ist, dass der Leser zwar in dem Buche eine Reihe konkreter Einzelheiten und Anekdoten findet; aber es fehlt der Zusammenhang und die Verarbeitung. Eine höchst mangelhafte Darstellung findet z. B. das kirchliche Pfründenwesen des Mittelalters. Die Bedeutung der Grundherrschaft und ihr tiefgreifender Einfluss auf die Ausgestaltung des kirchlichen Rechts, deren Folgen sich auch die Gesetzgebung Alexanders III. nicht ganz entziehen kann, die Begriffe des Eigenkirchenrechtes und dessen Verhältnis zum Patronat und die übrigen Erscheinungen des kirchlichen Rechtslebens, die mit dem Eigenkirchenrecht im Zusammenhang stehen, scheinen dem Verfasser nicht klar zu sein. Allein der Satz (S. 144)« . . . in Deutschland . . . gingen die Grund-

Digitized by Google

herren meist nicht hinaus über die Anmassung der Zehnten, der Spolien, der Interkalargefälle, höchstens dass sie auf Stolgebühren Anspruch erhoben« und dazu das Zitat: »Stutz, Die Eigenkirche, Berlin 1895« zeigt, wie oberflächlich hier der Verfasser mit den in Frage stehenden Problemen und dem Stand der Forschung vertraut ist. Hiermit hängt zusammen, dass auch der Investiturstreit eine, wenn nicht irreführende, so doch zum mindesten sehr unklare und vielfach von ganz anderen Gedankengängen durchkreuzte Darstellung findet. Einer Persönlichkeit wie Gregor VII. wird der Verfasser gar nicht gerecht. Eine Würdigung Innozenz' III. bringt vielleicht noch der vierte Band.

Auch von dem Mönchsleben des Mittelalters, seinen verschiedenen Reformen und Richtungen, dem Einfluss der Reformen auf die rechtliche Gestaltung des Lebens innerhalb der Klosterherrschaft, der Beziehung z. B. zwischen Reform und Ministerialität, wie sie durch die neuere Forschung festgestellt ist, erfahren wir wenig Befriedigendes. Auch hier bleibt die Darstellung an der Oberfläche haften.

Ungeachtet der grossen Mängel des Werkes wird es — auch in den an dieser Stelle behandelten Abschnitten — immerhin geeignet sein, dem Nutzen und Anregung zu verschaffen, der aus der reichen, mit grossem Fleiss zusammengetragenen Fülle der Einzelheiten heraus sich selbst ein Urteil zu bilden vermag.

Bonn. *G. Kallen.*

6. *Eduard Eichmann, Kirche und Staat.* I. Von 750—1122. [Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 1.] 8°. (VII u. 126 S.). Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1912. M 3.—

Neben den schon bestehenden kirchenrechtlichen Quellensammlungen wird auch diese neueste, von *Eichmann* herausgegebene, sich wohl noch einen Platz erobern, da sie, wenn der im Vorworte entwickelte Plan durchgeführt wird, unleugbare Vorzüge hat. Sie soll in selbständigen (auch einzeln käuflichen) Heften erscheinen, die jedesmal für einen bestimmten, in sich abgeschlossenen kirchenrechtlichen Stoff die betreffenden Quellentexte in systematischer Ordnung darbieten werden, innerhalb deren aber auch die geschichtliche Entwicklung der verschiedenen Rechtsverhältnisse und -institute berücksichtigt werden soll. Auf diese Weise ist natürlich die relative Vollständigkeit und die unmittelbare Brauchbarkeit des Gebotenen leichter erreichbar, als

Digitized by Google

wenn in einem Bande eine Auswahl des gesamten Quellenmaterials in wesentlich chronologischer Reihenfolge gegeben wird.

Die neue Sammlung will zunächst Unterrichtszwecken dienen. Nach dem Sinne des Herausgebers soll sie den Lehrer des Kirchenrechts in den Stand setzen, mit seinen Schülern wichtigere Materien rein quellenmäßig und konversatorisch zu behandeln. Diese Methode, die überhaupt im akademischen Lehrbetriebe immer mehr Freunde gewinnt (sieh z. B. *H. Schrörs,* Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen[2] [1910] S. 268), ist gewiß geeignet, dem Hörer zu tieferer Erfassung und selbständigerer Verarbeitung des vom Lehrer vorgetragenen Stoffes zu verhelfen; es wäre zu wünschen, daß sie auch in der Disziplin des Kirchenrechtes, für das meist nicht allzu viele Zeit zur Verfügung steht, sich als praktisch möglich erwiese. Aber auch für Seminarübungen, die neben den Konversationsstunden für eine engere Zahl von Hörern bestehen bleiben, ist E.s Quellenauswahl als erstes Hilfsmittel zu begrüßen. Jedem Studierenden des Kirchenrechts wird sie beim Privatstudium zur Ergänzung des Lehrbuches von großem Nutzen sein, und auch die Historiker werden sich ihrer gern bedienen.

E. eröffnet das Unternehmen selbst mit einem ihm nach seinen bisherigen Forschungen vertrauten Thema: Kirche und Staat im Mittelalter; dem ersten, bis zum Wormser Konkordat reichenden Hefte soll bald ein zweites folgen, das die Quellen von diesem Zeitpunkte bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts bringen wird. Die Auswahl und Anordnung solcher gesammelten Texte wird immer einen etwas subjektiven Charakter tragen; von E. scheinen sie mir recht glücklich und geschickt getroffen zu sein. Der ganze Quellenstoff ist unter 44, jedesmal mit einem Schlagworte versehenen Nummern untergebracht, die in sechs Gruppen eingeteilt sind: »I. Verbindung des Papsttums mit den Karolingern, Ottonen, Saliern. Priesterkönigtum und Gottesstaat. Einheitsgedanke. II. Staatskirchliche Gesetzgebung. III. Anerkennung und Schutz der kirchlichen Ordnung. IV. Mitwirkung der Kirche an den Staatsaufgaben. V. Salbung und Krönung der deutschen Könige und Kaiser. VI. Übergang zum hierokratischen System«. Innerhalb der einzelnen Nummern, die manchmal wieder gegliedert sind, stehen die Texte in chronologischer Reihenfolge. Bei diesen ist die Quelle und ihr Fundort nach der besten Ausgabe angegeben. Nr 31 (Kaiserkrönungsordnung des 9. Jahrhunderts), aus einem Pontifikale des 13./14. Jahrhunderts,

Digitized by Google

war bisher ungedruckt (sieh dazu *E. Eichmann,* Die deutsche Kaiserkrönung im Mittelalter, in Theologie und Glaube IV [1912], S. 453, und Die Ordines der Kaiserkrönung, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII, Kan. Abt. II [1912], S. 8 ff.).

S. 48 hätte das Kapitel »Conquesti sunt« des Konzils von Tribur (895) nicht in der bei Regino von Prüm sich findenden Fassung, sondern nach MG. Capitul. II 214 f. abgedruckt, S. 49 bei c. 3 des Konzils von Estinnes (1. März 743) nicht MG. Capitul. I 28, sondern die neueste Ausgabe: MG. Concil. II 7 angegeben werden sollen. S. 123 wäre statt »Honorius von Autun« »H. Augustodunensis« zu setzen; diese Apposition weist bei Honorius nicht auf Autun, sondern wahrscheinlich, aus »Augustinensis« entstanden, auf eine Kirche in Canterbury hin (sieh *J. A. Endres,* Honorius Augustodunensis [1906] S. 11 ff., IX f., und im Kirchlichen Handlexikon, hgg. von M. Buchberger, I [1907], Sp. 2016). Die Wiedergabe der Texte ist nach den von mir gemachten Stichproben im ganzen recht sorgfältig. S. 2 Z. 3 v. o. ist »Stephani« statt »Stefani«, S. 52 Z. 11 v. u. »tabescebam« statt »tabescam« zu lesen. Mitabgedruckte Rubriken (wie in Nr 4 a, 25 c und e) hätten wohl durch den Druck als solche kenntlich gemacht, Auslassungen auch am Schlusse eines Kapitels (z. B. in Nr 24 a und 25 d) durch Punkte angedeutet werden sollen.

Für ähnliche Quellensammlungen zur Geschichte der Kirchenverfassung und des kirchlichen Ämterrechts sind nach Angabe des Herausgebers bereits Mitarbeiter gewonnen. Auch das geltende Kirchenrecht soll nicht vernachlässigt werden.

Bonn. *Friedrich Heyer.*

7. *Cassian Haid O. Cist., Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250—1376.* Ein Beitrag zur Geschichte der Bischöfe von Brixen. [Publikationen des österreich. hist. Instit. in Rom II.]. gr. 8° (XII u. 108 S.). Wien, F. Tempsky, 1912. M 6.—.

Diese Schrift will nur »ein Beitrag zur Geschichte der Bischöfe von Brixen« sein; tatsächlich kommt ihr eine weit grössere Bedeutung zu. H. liefert einen überaus wertvollen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Pfründenbesetzungen durch die Kurie und zwar für das Jahrhundert, das dem unglückseligen grossen Schisma vorausgeht und dieses vorbereitet. Das Hauptergebnis

Digitized by Google

der sorgfältig gearbeiteten, durchweg auf Vatikanischen Archivforschungen gegründeten Schrift ist die Festlegung der Tatsache, dass für den Zeitraum von 1250—1376 dem Domkapitel fast jeder Einfluss auf die Besetzung des Bistums Brixen genommen war und dass die päpstliche Kurie durchweg aus eigener Machtfülle die Besetzungen vornahm, wobei sie nebenher fast nur landesfürstliche Wünsche und Interessen berücksichtigte. Man kann sich bei der Durchsicht des gebotenen Materials des Eindrucks nicht erwehren, dass für die Besetzungen und häufiger vorkommenden, ehedem von der Kirche selbst so sehr missbilligten Translationen mehr und mehr Gründe politischer und finanzieller Natur maßgebend geworden waren. In unmittelbarer Ursprünglichkeit hat uns H. ein gutes Stück kurialen Lebens und Handelns aus der Avignonenser Zeit vor Augen geführt. Seine Angaben bestätigen oder ergänzen unsere bisherigen Kenntnisse über mittelalterliches Servitienwesen, über Provisionen, Anwendung kirchlicher Zensuren usw. Leider hat der Verf. es unterlassen, seine in mühsamer Untersuchung gewonnenen Einzelresultate in einer präzisen zusammenfassenden Übersicht entsprechend hervorzukehren. Die Publikation darf darum aber nicht übersehen werden.

Münster i. W. *P. Joh. Chrys. Schulte.* O. M. Cap.

8. *Franz X. Seppelt, Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446.* gr. 8°. (XXII u. 116 S.). Breslau, Franz Goerlich, 1912. M 4.50.

Arbeiten auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte wie die vorliegende wird man stets freudig begrüssen. Sie bereichert wesentlich unsere Kenntnis über die für die mittelalterliche Diözesanverfassung so wichtige Einrichtung der Diözesansynode. Dadurch dass uns das ganze Protokoll der wichtigen Breslauer Synode von 1446 mitgeteilt wird, lernen wir den Geschäftsgang bis ins einzelste kennen. Darüber hinaus ist aber gerade diese Synode aus der Zeit, in der innerhalb der Kirche zwei Richtungen, die päpstliche und die konziliare, sich gegenüberstanden, durch den Gegenstand ihrer Verhandlungen von besonderer Bedeutung, wollte doch der Bischof Konrad, der selbst erst lange in der Frage der Parteinahme geschwankt hatte, nunmehr sein Kapitel und seine Diözesanen bestimmen, sich für den Papst und gegen das Baseler Konzil zu erklären. Aber auch die beiden anderen Punkte, die zur Beratung standen, Bewilligung

Digitized by Google

eines Subsidiums, für das der Bischof an die Zustimmung der Synode gebunden war, und Reform des Klerus sind von hohem Interesse. Grundlegend für die Ausführung der auf diese letztere bezüglichen Beschlüsse sind die vom Verfasser gleichfalls mitgeteilten Diözesanstatuten von 1446.

Im Anhang finden sich dann noch abgedruckt die Beschlüsse von zwei früheren Breslauer Synoden aus der Regierungszeit Bischof Konrads von 1418 und 1423. Den dritten Teil des Anhangs bildet die auf Grund der vatikanischen Regesten verfasste Wiedergabe der Ablehnung der Resignation des Bischofs Konrad im Jahre 1445 durch Eugen IV. Eine knappe, aber gründliche Einleitung und ein gutes Register vervollständigen den Wert des Buches.

Für den Abdruck des Synodalprotokolls bildet die Grundlage eine im Breslauer Staatsarchiv befindliche Handschrift, für die Statuten von 1446 ausser mehreren Handschriften auch der älteste Druck von 1475. Die im Anhang mitgeteilten Akten beruhen gleichfalls auf handschriftlichem Material.

Bonn. *G. Kallen.*

9. *H. Seeholzer, Staat und römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz.* 8°. (VIII u. 181 S.). Zürich und Leipzig, Rascher & Cie., 1912. M 3.50.

Die vorliegende Schrift will »eine zwar nicht erschöpfende, aber sachliche Darstellung der Rechtsstellung der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche in den sogenannten paritätischen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft geben«. Diese Aufgabe ist im Sinne des Verfassers nicht schwer zu erfüllen, da er sich auf eine Zusammenstellung und kurze Erläuterung der Gesetzesmaterialien beschränkt hat. Immerhin würde eine solche, mehr populär gehaltene Darstellung nicht ohne Verdienst sein, da es uns an einer zusammenfassenden Übersicht über die kirchenpolitischen Verhältnisse in den sogenannten paritätischen Kantonen der Schweiz fehlt. Am meisten berührt diesen Gegenstand die Rede von *Lampert,* Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen (1903). Dagegen ist die grosse Darstellung von *Gareis* und *Zorn,* Staat und Kirche in der Schweiz, 2 Bde. 1877/78 heute veraltet. Die beiden Dissertationen von *Danuser* (1897) und *Fehr* (1899) behandeln nur die beiden Kantone Graubünden und St. Gallen. Neuerdings verfasste *Friedrich Speiser* einen Aufsatz über »Staatliche Neuordnung des

Digitized by Google

Verhältnisses von Kirche und Staat in den schweizerischen Kantonen Genf und Basel«, der im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift S. 225 ff. erschienen ist.

Die erste Bedingung für eine brauchbare Bearbeitung des an sich sehr wichtigen und reizvollen Gegenstandes würde jedoch die genaue und zuverlässige Art der Darstellung sein. Leider hat es der Verfasser der vorliegenden Schrift daran völlig fehlen lassen. Das Buch wimmelt von Druckfehlern und anderen Nachlässigkeitsfehlern der schwersten Art, so dass das Ganze dadurch unbrauchbar wird. Auf S. 24 Anm. 1 steht wörtlich das Zitat: »Monementa Germania historica, Thom I., pag. 11 (11). Die auf derselben Seite abgedruckte Urkunde Ottos I. für das Bistum Chur vom 15. Oktober 951 (M. G. Dipl. I, 112) ist mit so vielen Druckfehlern übersäet, dass der Referent den Versuch, die kurze Stelle zu korrigieren, überhaupt aufgeben musste. Die Auslassungen miteingerechnet, sind die falschen Wörter gegenüber den richtigen bedeutend in der Mehrzahl. Es handelt sich hierbei nicht etwa um eine verunglückte Einzelstelle. S. 31 spricht der Verfasser von einer fons uris canonici, auf der folgenden Seite begegnet uns Franz Josef II. als gegenwärtiger Kaiser von Österreich, S. 36 treffen wir einen Prälat millius dioceseos, S. 44 werden die juria stolae als aufgehoben erwähnt, und auf derselben Seite steht das Zitat: Can. Riae mentis 26, causa 16 qu. 7 u. s. v. a.

Man kann keinem wissenschaftlich gebildeten Manne die Lektüre eines solchen Elaborats zumuten. Ob der Verfasser die Korrektur der Druckbogen unterlassen hat? Ich kann die horrenden Fehler nicht anders erklären. Jedoch sei es, wie es sei; ich schliesse mit dem Satze: Qui negligit, negligitur.

Bonn. *N. Hilling.*

10. *Josef Frank, Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912.* I. Teil: Einleitung, Gesetzestext, Kirchenwahlordnung und Vollzugsvorschriften. 8°. (XXXXI u. 236 S.). Regensburg, J. Habbel, 1912. Pr. geb. M 2.50.

Zu der im Herbst des verflossenen Jahres erschienenen neuen bayerischen Kirchengemeindeordnung liegen bereits mehrere Kommentare vor: von *Langheinrich, Geiger, Dyroff* und *Frank.* Von diesen verdienen die von den beiden zuletzt genannten Autoren herausgegebenen Werke ein spezielles Interesse, da Professor Dyroff als Spezialreferent des Kultusministeriums und Bezirksamt-

Digitized by Google

mann Frank als Berichterstatter der zweiten bayerischen Kammer an der Entstehung des Gesetzes einen hervorragenden Anteil genommen haben.

Der Entwurf der neuen Kirchengemeindeordnung war bereits am 27. September 1907 von der bayerischen Staatsregierung der Kammer vorgelegt und wurde erst am 11. bezw. 21. September 1912 von der Kammer der Abgeordneten bezw. vom Reichsrate angenommen. Die Publikation des Gesetzes erfolgte am 24. September 1912.

Es ist bereits bei den früheren Erörterungen des Gesetzentwurfs in der Presse darauf hingewiesen worden, dass die neue bayerische Kirchengemeindeordnung nicht in allen Punkten mit dem kanonischen Recht übereinstimmt. Diese Differenz ist vor allem darin begründet, dass das geltende bayerische Staatsrecht (Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel IV § 9 Abs. 6 und 2. Verfassungsbeilage §§ 75, 62, 65, 64 b und f) das Vermögens- und Finanzrecht der öffentlichen Religions- und Kirchengesellschaften als rein »weltliche« Materie betrachtet. Am 31. Mai 1910 hat der Redner der Zentrumspartei über diesen Punkt folgende Erklärung abgegeben: »Wenn wir uns diesem Gedanken [der Unabänderbarkeit der Verfassung] anbequemen, so tun wir es nicht, als ob für uns der Entwurf, wie er aus den Sitzungen des Ausschusses hervorgegangen ist, ein Idealwerk wäre, als ob damit all den Anforderungen, die wir von unserm Standpunkt aus an eine Kirchengemeindeordnung zu stellen haben, vollständig Genüge geleistet wäre. Wir haben nur deswegen unsere Zustimmung gegeben, weil wir sehen, dass im gegenwärtigen Moment etwas Besseres nicht zu erreichen ist, und wir immer Anhänger des Satzes sind: Das Bessere ist unter Umständen der Feind des Guten«.

Der Verfasser der vorliegenden Ausgabe hat in der Einleitung die hauptsächlichsten Merkmale und Richtlinien der neuen bayerischen Kirchengemeindeordnung klar herausgearbeitet und dabei ihre relativen Vorzügen vor dem alten Rechtszustande genügend hervorgehoben. Der Hauptvorzug in kanonischer Hinsicht ist der wesentlich erhöhte Einfluss der kirchlichen Oberbehörden, der trotz der strengen Bestimmungen der bayerischen Verfassung erzielt worden ist. Ausserdem bietet die Einleitung eine kurze Orientierung über die verschiedenen Perioden des bayerischen Staatskirchenrechts auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögens-

Digitized by Google

verwaltung seit dem Vertrage zwischen Staat und Kirche vom 5. September 1583.

Von dem preussischen Vermögensverwaltungsgesetz des 20. Juni 1875 unterscheidet sich die neue bayerische Kirchengemeindeordnung hauptsächlich dadurch, dass sie 1) für sämtliche Konfessionen gilt, 2) nicht nur die Vermögensverwaltung, sondern auch das Steuerrecht und die Bildung von Gesamtkirchengemeinden gesetzlich regelt — jedoch ist das kirchliche Pfründerecht ausgeschossen — und 3) nur *ein* lokales Organ für die *Verwaltung* des kirchlichen Stiftungsvermögens aufstellt.

Das neue Gesetz des Königreichs Bayern bedeutet wegen seines reichen Inhalts und seiner geschickten technischen Ausarbeitung eine bemerkenswerte gesetzgeberische Leistung, die auch ausserhalb seines Geltungsbereichs Interesse und Beachtung beanspruchen darf.

Bonn. *N. Hilling.*

11. *Christian Meurer, Das kathol. Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten.* 8°. (78). Stuttgart, Enke, 1912. M 2.—

Meurer lässt sich gern in kleinen Schriften zu aktuellen kirchenpolitischen Fragen vernehmen.

Das Thema wird in zwei Hauptkapiteln: Die staatliche Zulassung und grundsätzliche Stellung der Orden (S. 4—46) und Die staatliche Aufsicht über die Orden (S. 46—68) abgehandelt. Wenn auch Vollständigkeit in diesem engen Rahmen nicht erreicht werden kann und Wiederholungen nicht ganz vermieden werden, so kann man gleichwohl dem Verfasser für die Zusammenstellung des zerstreuten Materials dankbar sein. In den Ausführungen prinzipieller Natur sind einzelne Behauptungen als unrichtig oder wenigstens schief und der Missdeutung fähig zu beanstanden. Die Definition: »Geistliche Gesellschaften sind Spezialverbindungen zum Zweck besonderer Religionsübungen« (S. 2) ist zu eng; ebenso sind die Bruderschaften nicht lediglich »Vereinigungen zu besonderen Gebetsübungen« (S. 4); Wendungen, wie: die Ordensmitglieder müssten »ihre ganze Persönlichkeit« dem Zweck der relig. Genossenschaft opfern, sie müssten »auf geistige und rechtliche Selbständigkeit verzichten«, der Obere erhalte eine »fast schrankenlose Macht« (S. 5) sind wenigstens missverständlich und stehen mit der Wirklichkeit nicht ganz im Einklang; ebenso ist nur teilweise richtig, dass das, was ein Re-

Digitized by Google

ligiose »vor seinem Eintritt an eigen hat, mit der Professio dem Orden zufällt« (S. 8), da er darüber vollkommen frei vor der Profess disponieren kann! Nicht alle Kongregationen sind auch vom Papste approbiert, wie Meurer S. 8 ausführt.

Die Darstellung der Gesetzgebung und Verwaltung der deutschen Bundesstaaten bezüglich des katholischen Ordenswesens muss jedem Unbefangenen klar machen, dass auf diesem Gebiete von einer erträglichen »Freiheit« der Kirche innerhalb des Deutschen Reiches nirgends die Rede sein kann, wenn auch einzelne Bundesstaaten sich durch Engherzigkeit besonders hervortun; über die vorwiegend protestantischen Kleinstaaten wird Näheres nicht mitgeteilt. Der Verfasser, dem in kirchenpolitischen Fragen niemand Voreingenommenheit zugunsten der Kirche zum Vorwurf machen wird, sieht sich am Schluss seiner Arbeit zu einer wenn auch in der Form maßvollen, doch in der Sache scharf verurteilenden Kritik der Stellungnahme deutscher Bundesstaaten zum katholischen Ordenswesen veranlasst. Dem deutschen Ordensrecht fehlt nach ihm der einheitliche grosse Zug, die gerade, widerspruchsfreie Durchführung. Der erste Fehler sei gewesen, dass die Ordensgesetzgebung der Neuzeit mit der Schärfe des kulturkämpferischen Radikalismus in der Hauptsache prinzipiellen Ausschluss der Orden verlangte; der zweite Fehler, dass man nach Abflauen des Kulturkampfes nicht einen offenen und entschiedenen Frontwechsel vorgenommen, sondern es mit dem System der kleinen und kleinlichen Mittel versucht habe, mit »Distinktionen, welche der Scholastik alle Ehren machen würden«. Das Urteil über die öffentliche Bedeutung der Ordenstätigkeit habe sich seit dem ersten Klostersturm ganz augenscheinlich geändert; »aber der doktrinäre Liberalismus *sperrt* dem praktischen Liberalismus noch den Weg«. Auch die Lösung der Rechtsfähigkeitsfrage könne nicht überall befriedigen (S. 73 ff.).

Der Ausfall des Verfassers am Schlusse, der ja wohl als captatio benevolentiae für die Orden gedacht ist, der allzusehr in die Politik und andere negotia saecularia verstrickte Weltklerus möchte noch einmal am religiösen Ordensleben genesen, ist deplaziert.

Freiburg i. B. *A. Rösch.*

12. *Ludovicus Wouters C. SS. R., Commentarius in decretum »Ne temere«* ad usum scholarum compositus. ed. 4a. 8°. (109). Amsterdam, van Langenhuysen, 1912. Pr. M. 1.25.

Neben den ausgezeichneten eherechtlichen Werken von

Digitized by Google

de Smet und *van de Burgt-Schaepman* liefert der vorliegende Kommentar des Redemptoristenpaters Wouters den Beweis, dass das Eherecht in den belgisch-niederländischen Schulen sehr gründlich gelehrt wird. W. bietet in seinem anspruchslosen Büchlein eine überraschende Fülle positiver Denkarbeit, welche die Leser und Schüler tief in die Praxis des neuen Gesetzes einführt. Wie die kasuistische Kleinarbeit beweist, ist er mit Absicht keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen. Nur auf S. 24 habe ich eine Erörterung über die Assistenzfähigkeit der sog. Pfarrrektoren vermisst. Zum Vorzuge gereicht der Abhandlung die eingehende Berücksichtigung rein theologischer Fragen. Vgl. die Ausführungen über die Verpfichtung beschworener Verlöbnisse und einseitiger Eheversprechungen, S. 21 ff. Die Lösung des S. 41 aufgeführten Casus ist m. E. zu formalistisch.

Über den Inhalt ist die formale Seite etwas vernachlässigt. Die Seite 10 mitgeteilte Bibliographie berücksichtigt nicht die neuesten Auflagen aller Schriften. Die Entscheidungen der römischen Kongregationen sind S. 12, 14 und 15 unrichtig zitiert. Ausserdem fehlt meist die Fundstelle in den Acta Sanctae Sedis und den Acta Apostolicae Sedis. Auch ist die Zahl der Druckfehler schwer mit der hohen Zahl der Auflagen in Einklang zu bringen.

Bonn. *N. Hilling.*

13. *Felix Dupanloup, Die Erziehung.* Neue Bearbeitung von Josef Scheuber. 8°. (VIII u. 359 S.). 2. Auflage. Mainz, Kirchheim & Co. 1912. M 4.50.

Dieses Buch des geistvollen Bischofs von Orléans und Mitglieds der französischen Akademie († 1878) gehört zu den klassischen Werken der christlichen Pädagogik. Es enthält sehr viele Zitate aus den Schriften von Bossuet und Fénelon, denen die geistreichen Aussprüche des Verfassers ebenbürtig zur Seite stehen. Dupanloup war selbst viele Jahre als Leiter eines grossen Erziehungsinstituts tätig.

Das Kirchenrecht wird in diesem Werke nur insoweit berührt, als in dem Schlusskapitel die Organisation und Leitung der kleinen Seminare und Diözesankollegien behandelt werden. Neben den rein pädagogischen Ausführungen finden sich hier auch beherzigenswerte juristische Gedanken. So heisst es z. B. S. 278 bezüglich der Seminarstatuten: »Ohne Zweifel kann es unvollkommene Gesetze und Statuten geben; sie sind aber doch noch immer mehr wert, als die Launen der Willkür und die Unord-

Digitized by Google

nungen der Anarchie«. Von Dispensen und Ausnahmegesetzen ist der Verfasser kein Freund. Er bemerkt S. 282: »Der Direktor einer Lehranstalt hüte sich wohl, Ausnahmen von den Statuten zu gestatten; es sei denn, dass eine gebieterische und offenbare Notwendigkeit sie fordern. Eine Ausnahme ist eine offene Türe, alle Welt geht durch dieselbe hindurch«. *Heinrich Schrörs* hat in seiner schönen Abhandlung »Gedanken über zeitgemässe Erziehung und Bildung der Geistlichen«, 2. Aufl. Paderborn 1910, die Schrift Dupanloups sehr oft angezogen.

Die Originalausgabe erschien unter dem Titel De l'éducation 1850—62 zu Paris in 3 Bden. Im Jahre 1867 wurde dieselbe bei Kirchheim in Mainz in autorisierter deutscher Übertragung herausgegeben. Die vorliegende Neuausgabe hat das ursprüngliche Werk wesentlich gekürzt. Von wissenschaftlichem Standpunkte betrachtet, ist die Kürzung eines fremden Originals nicht unbedenklich; für den praktischen Gebrauch der Seelsorger und Konviktsleiter kann jedoch auch eine verkürzte Ausgabe gute Dienste leisten. Der Übersetzer, Prof. Dr. Josef Scheuber in Schwyz, hat den letzten Abschnitt »Pädagogische Strömungen der neuesten Zeit« aus eigenem hinzugefügt.

Bonn. *N. Hilling.*

14. *Felix Gushurst, Seelsorge und XX. Jahrhundert.* [Seelsorger-Praxis Heft XXIII]. kl. 8°. (VI u. 110 S.) Paderborn Schoeningh 1912. Pr. geb. M 1.—.

Ein luxemburgischer Pfarrer hat in diesem Büchlein kurze, erbauliche Betrachtungen über die zweckmässige Verwaltung des Seelsorgeamtes niedergelegt. Die Ausführungen sind sehr allgemein gehalten und für Stadt und Land so ziemlich in gleicher Weise zutreffend. Sie nehmen, abgesehen von der Vereinstätigkeit der Geistlichen, nicht speziell auf das 20. Jahrhundert Rücksicht, sondern gelten für alle Zeiten.

Die Schrift ist unmittelbar aus der Praxis hervorgegangen. Sie gibt ein Bild von dem Leben und der Tätigkeit eines gewissenhaften Pfarrers, das gewissermaßen nach der Natur gezeichnet ist. Von einer Hervorhebung der gesetzlichen Grundlagen und der Benützung der pastorellen und asketischen Literatur hat der Verfasser abgesehen.

In der Regel folgt G. der opinio communis. Am Schlusse seines Buches erklärt er sich jedoch gegen das Tragen der Soutane als Strassenkleid und für das Barttragen. (S. 106 f.). In beiden Fällen

Digitized by Google

stehen aber die allgemeinen Kirchengesetze entgegen. Den Vorschlag, dass in den Großstädten mit jeder Sonntagsmesse eine Predigt verbunden sein soll, halte ich für undurchführbar. (S. 20). Ebenso ist es unmöglich, dass jeder Geistliche täglich zwei Stunden vor dem Beginn der hl. Messe aufsteht. (S. 36). Für das politische Verhalten der Geistlichen legt G. die Enzyklika Leos XIII. »Cum multa« vom 8. Dezember 1882 (nicht 1883) zugrunde. Er hätte ausserdem noch andere Erlasse dieses grossen Friedenspapstes heranziehen können. (S. 87 ff.).

Die Sprache ist im allgemeinen fliessend und verständlich. Mitunter begegnet man einigen luxemburgischen Provinzialismen. So steht z. B. S. 103 »in den Fall kommen«. Störend wirkt das häufige »diesbezüglich«. Die Kirche ist keine »vollständige«, sondern eine vollkommene Gesellschaft. (S. 97).

Weniger befriedigend ist die Disposition. Besonders in dem III. Kapitel »Seelsorge und Pfarrhaus« stehen mehrere fremdartige Materien.

Bonn. *N. Hilling.*

Literaturverzeichnis [1]).

I. Lehrbücher und Nachschlagewerke. [2])

Heiner, Franz, Katholisches Kirchenrecht. I. 6. Aufl. (XII u. 422) Paderborn Schöningh. M 4.—.

Gennari, Casimir, Questions de Moral, Droit Canonique et Liturgie. Traduit par A. Boudinhon. 6 Voll. Paris Lethielleux. Fr 24.—.

Ojetti, Benedictus S. J., Synopsis rerum moralium et iuris pontificii aphabetico ordine digesta. III. ed. 3a (Col. 2857—4208) Romae Officina polygraphica.

II. Quellenkunde und Literaturgeschichte.

Hurter, Hugo S. J., Nomenclator literarius theologiae catholicae. Tom V Pars 2. Theologos complectens novissimos. Ab anno 1870—1910. Ed. 3a (CCLIX u. Sp. 1425—2092. Innsbruck Wagner 1913. M 22.—.

Nau, F., La Didascalie des douze apôtres. Traduit du syriaque pour la première fois. Éd. 2e revue et augmentée de la traduction de la Didaché des douze apôtres, de l'apôtre Addaï et des empêchements de mariage (pseudo-) apostoliques. (XXXII u. 264) Paris Lethielleux.

1) Mit Unterstützung von *Friedrich Heyer* in Bonn vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo Format und Erscheinungsjahr nicht angegeben sind, ist 8° und 1912 zu ergänzen.

Digitized by Google

Nau, F., La Didascalie de Jacob, texte grec original du Sargis d'Alberga, in: Patrologia Orientalis VIII, 711—782.

Périer, J. et Périer, A., Les 127 canons des apôtres, texte arab, en partie inédit, publié et traduit en français d'après les mss. de Paris, de Rome et de Londres, in: Patrologia Orientalis VIII, 551—710.

Meyer aus Speyer W., Ueber Hincmars von Laon Auslese aus Pseudo-Isidor, Angilram und aus Schreiben des Papstes Nicolaus I., in: Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-histor. Klasse, 1912, 219 ff.

Blaul, O., Studien zum Register Gregors VII., in: Archiv für Urkundenforschung 1912, 113 ff.

Berger, E., Les Régistres d'Innocent IV., publiés ou analysés d'après les mss. originaux du Vatican et de la Bibliothèque national. IV, 1. 4° (256) Paris Fontemoing 1911. Fr 19.—.

Mollat, G., Jean XXII (1316—1334). Lettres communes analysées d'après les régistres dits d'Avignon et du Vatican. VI, 14. 4° (313—480). Paris Fontemoing 1911. Fr. 12.60.

Baumgarten, Paul Maria, Registrierungsnotizen auf Originalen und in den Registerbänden des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Römische Quartalschrift 1912, 144* ff.

Anger O. S. B., Chapitres généraux de Cluny, in: Revue Mabillon 1912, 105 ff., 213 ff.

Delorme, Ferdinandus O. F. M., Acta Capituli Generalis (O. S. F.) anno 1346 Venetiis celebrati, in: Archivum Franciscanum historicum 1912, 698 ff.

Seppelt, Franz Xaver, Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446. gr. 8° (XXII u. 116). Breslau Goerlich. M 4.50.

Lazarus, P., Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation. [Historische Studien Bd. 100] (359). Berlin. M 9.—.

Swoboda, Heinrich, Das Konzil von Trient. Sein Schauplatz, Verlauf und Ertrag. Lex. 8° (122). Mit 57 Abbildungen im Text, 8 Tafelbildern und 3 Beilagen. Wien Leo-Gesellschaft. M 5.20.

Hefner, J., Voten vom Trienter Konzil (55). Würzburg Bauch. M 3.50.

Marchese, V., Le mie impressioni al Concilio Vaticano (160). Saluzzo Richard.

Schweizer, Josef, Nuntiaturberichte aus Deutschland. Nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584)—1590. Zweite Abteilung. Die Nuntiatur am Kaiserhofe. Zweite Hälfte. Antonio Puteo in Prag. 1587—1589. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte Bd. XIV.] CXLVI u. 629. Paderborn Schöningh. M 34.—.

Franz, H., Alter und Bestand der Kirchenbücher, insbesondere im Grossherzogtum Baden. Mit einer Übersicht über sämtliche Kirchenbücher in Baden. (154). Heidelberg Winter. M 3.50.

Digitized by Google

Reimer, H., Kirchenbücher aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier. (54). Leipzig Hirzel. M 2.—

Winkelmann, O., Zur Frage der Kirchenbücherbestände in Elsass-Lothringen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1912, 640 ff.

Benoît XIV., Sa Correspondence. Par E. de Heckeren. 2 Voll. (569 u. 587). Paris Plon-Nourrit.

Allgemeine Dekrete der Römischen Inquisition aus den Jahren 1555—1597. Nach dem Notariatsprotokoll des S. Uffizio herausgeg. von Ludwig von Pastor, in: Historisches Jahrbuch 1912, 479 ff. Auch separat (81). Freiburg i. B. Herder. M 1.40.

Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum. Vol. VI. Ab anno 1900 ad annum 1911. (XII u. 176). Romae typis polyglottis Vaticanis. L 6.

Decisiones seu sententiae S. Romanae Rotae. Cum praefatione a Rev. Lega decano exarata »de veterum decisionum natura et origine earumque collectionibus«. Vol. I. 4°. (LIV u. 186). Romae typis polyglottis Vaticanis. L 6.

Hirtenbriefe des deutschen Episkopats anlässlich der Fastenzeit 1912. (VIII u. 255). Paderborn Junfermann. M 2.—.

Hirtenbriefe des Fürstbischofs von Breslau Georg Kardinal Kopp. 1887—1912. Herausgeg. von M. Beyer u. F. Nafe. (454 u. X). Berlin Germania. M 6.—.

Acta Congregationis prosynodalis habitae die 21 Maii 1912, in: Collationes Brugenses. Juniheft 1912.

Giorgetti, F., Il massimario ecclesiastico. Raccolta delle principali massime di giurisprudenza in materia ecclesiastica pronunziate nell' ultimo trentennio. Vol. II. (536) Macerata F. Giorgetti. L 8.

III. Verfassungsrecht.

Neyron, G., L'Église et le pouvoir absolu, in: Études 1912, Juniheft 729 ff.

Mothon, P., Les sociétés des laïques dans l'Église catholique, in: Les Questions ecclésiastiques 1912, Juli- u. Augustheft.

Dudon, P., Une réponse de Rome sur la vocation ecclésiastique, in: Études 1912, Septemberheft 764 ff.

Ward, W., Leo XIII and Anglican Orders, in: Dublin Review 1912 II, 94 ff.

A proposito delle Ordinazioni Anglicane. Un documento inedito: Sulla situazione religiosa in Inghilterra 1895—1896 in: Civiltà cattolica 1912 II, 79 ff.

Linneborn, Johannes, Zum Motu proprio »Quantavis diligentia« vom 9. Oktober 1911, in: Theologie und Glaube 1912, 577 ff.

Caracciolo di Torchiarolo, Il celibato ecclesiastico (VIII u. 112) Roma Desclée. L 1.25.

Meschler, Moritz S. J., Vom kirchlichen Zölibat, in: Stimmen aus Maria-Laach 1912 II, 256 ff.

Digitized by Google

Denny, E., Papalism, A treatise on the claims of the Papacy as set forth in the Encyclical »Satis cognitum«. (784). London Rivingtons Sh 21.—.

Monin, A., De curia Romana. Eius historia ac hodierna disciplina iuxta reformationem a Pio X inductam. (XX u. 394) Lovanii Fr 5.—.

Perathoner, Anton, Der Geschäftsverkehr mit der römischen Kurie, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1912, 740 ff.

Cayré, F., L'autorité spirituelle du patriarche grec de Constantinople, in: Échos d'Orient 1912, 395 ff.

Ruspini, J. A., Pontifikalna prava i nosnja naslovnih opata i pveposta. (Die Pontificalrechte und die Tracht der Titular-Äebte und Oberen), in: Bogosl. Smotra 1912, 198 f.

Merkle, Sebastian, Vergangenheit und Gegenwart der katholisch-theologischen Fakultäten, in: Akademische Rundschau I, 16 ff.

Kahlen, Josef, Statistisches über den Klerus der Erzdiözese Köln, in: [Kölnisches] Pastoralblatt 1912 Sp. 321 ff., 365 ff.

IV. Verwaltungsrecht.

Boden, Wilhelm, Begriff und Wirkungen der Sedisvakanz und Sedes impedita, in: Pastor bonus XXIV, 737 ff., XXV, 82 ff. Auch separat als Würzburger rechts- und staatswissenschaftl. Diss. (47) Trier Paulinus-Druckerei 1912.

Catoire, A., Intervention des laïques dans l'élection des évêques, in: Échos d'Orient 1912, 412 ff.

Jacobi, Erwin, Patronate juristischer Personen. [Kirchenrechtl. Abhandlungen 78. Heft]. (XX u. 172). Stuttgart Enke. M. 7.—.

Wagner, Paul, Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen im Mainzer Erzbistum, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 1912, 1 ff., 159 ff.

Villien, A., Le décret »Maxima cura« et le déplacement des curés in: Le Canoniste contemporain 1912, 150 ff., 240 ff., 310 ff., 361 ff., 440 ff.

Amor Kaibal, A., La amoción administrativa de los parocos. (473) Santiago impr. del Seminario central.

Hellmuth, H., Der Anspruch einer Pfarrkirche auf die Rentenüberschüsse ihrer Filialkirche, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1912, 281 ff.

Crouzil, L., Les communes et le mobilier des églises, in: Revue du Clergé français 1912, Juliheft.

Jacquier, Ch., L'usage des églises et leur affectation légale dans le nouveau régime cultuel, in: Université catholique 1912, 97 ff.

V. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Dyroff, Anton, Bayerische Kirchengemeindeordnung. München Beck. Erscheint in Lieferungen.

Frank, Josef, Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom

Digitized by Google

24. September 1912. I. (XL u. 236). Regensburg Habbel. geb. M 2.50.

Geiger, K. A., Die Kirchengemeindeordnung für das Königreich Bayern. Regensburg Manz. M 3.—.

Langheinrich, E., Bayerische Kirchengemeindeordnung. München und Berlin J. Schweitzer. Erscheint in Lieferungen.

Moreau, Karl Freiherr von, Der Wirkungskreis der bayerischen Kirchenverwaltung nach geltendem Recht und nach dem Entwurfe einer Kirchengemeindeordnung. (IX u. 150). München Lentner'sche Buchhandlung. M 2.—.

Heimberger, Joseph, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern. 2. Aufl. (XI u. 432). Tübingen Mohr. M 11.—.

Lampert, U., Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht. (XVI u. 210). Zürich Orell Füssli. M 4.—.

Meurer, Christian, Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten. (78). Stuttgart Enke. M 2.—.

Hellmuth, H., Ein Beitrag zur Lehre vom Patronat nach bayerischem Recht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1912, 274 ff.

Schmitt, Joseph, Kirchenbaupflicht nach gemeinem und nach badischem Recht. (VI u. 83). Karlsruhe Braun. Kartoniert M 3.—.

Hirtz, A., Die Besteuerung der Dienstwohnung der Lehrer, Geistlichen und Beamten in Preussen. Köln Bachem. M 0.40.

VI. Eherecht.

Böckenhoff, Karl, Reformehe und christliche Ehe. (124). Köln Bachem. M 2.40.

Wouters, Ludov. C. SS. R., Commentarius in decretum »Ne temere« ad usum scholarum. Ed. 4a. (109). Amsterdam C. L. van Langenhuysen. M 1.25.

Boudinhon, A., Le Mariage et les Fiançailles. Nouvelle législation canonique. éd. 8e. (221). Paris Lethielleux.

Ruspini, J. A., Bitna fornia sklapanja braka (Die gültige Form der Eheschliessung), in: Bogosl. Smotra 1912, 69 ff.

Dolhagaray, B., Le Saint Office et le mariage, in: Les Questions ecclésiastiques 1912, Augustheft.

Vermeersch, A. S. J., Une dispense d'affinité au premier degré en ligne directe, in: Nouvelle Revue théologique 1912, 528 ff.

Cullen, E. J., The Validation of Mariage, in: Irish Theol. Quart. 1912, 300 ff.

Lacey, T. A., Mariage in church and state. (272). London R. Scott. Sh 5.—.

Diddin, L. and Healy, C. E. H. C., English Church law and divorce. (188). London Murray. Sh 5.—.

Caverno, Ch., The divorce problem, in: Bibliotheca Sacra 1912, 242 ff.

Digitized by Google

Nevermind, E., Frauenbewegung und Ehescheidung. (225). Strassburg Singer. M 2.80.

Kassiepe, Max O. M. J., Die Stellung der katholischen Missionen zur Rassenmischehe, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1912, 293 ff.

VII. Ordensrecht.

(Jesuitenfrage).

Vermeersch, Arthur S. J., De religiosis et missionariis. Supplementa et Monumenta. Tom. VI. (IV, 72 u. 336). Lovanii. Fr 7.—.

Villien, A., La procédure canonique pour l'expulsion des Religieux, in: Le Canoniste contemporain 1912, 537 ff.

Oliger, Livarius O. F. M., Expositio Regulae Fratrum Minorum auctore Fr. Angelo Clareno. (LXXX u. 250). Quaracchi. L 6.50.

Nunez, Lucius O. F. M., Explicatio regulae S. Clarae auctore Fr. Nicolao de Auximo (1446) deque alia auctore S. Joanne de Capistrano (1445), in: Archivum Franciscanum historicum 1912, 299 ff.

Duhr, Bernhard S. J., Die Jesuitenfrage im Jahre 1912. (79). München und Mergentheim Karl Ohlinger. M 0.70.

Lippert, P. S. J., Zur Psychologie des Jesuitenordens (VII u. 128). Kempen Kösel. M 1.80.

Gerechtigkeit. Warum muss das Jesuitengesetz fallen? (56). Berlin Germania. M 0.50.

Camerlander, A., Sind die Jesuiten deutschfeindlich? (VII u. 211). Freiburg i. B. Caritas-Verlag 1913. M 2.40.

Baumberger, Georg, 3 Tage bei den Jesuiten. (32). Bochum H. Potthof. M 0.50.

Schofer, Josef, Vierzig Jahre Gespensterfurcht und Jesuitenangst. (36). Freiburg i. B. Pressverein. M 0.15.

Cohausz, Otto S. J., Das Glaubensbekenntnis der Jesuiten. Dortmund Gebr. Lensing 40. Tausend. M 0.20.

Reiss, J., Der Jesuit kommt. Ein Mahn- und Weckruf an das deutsche Volk. (52). München und Mergentheim Karl Ohlinger. M 0.50.

Traub, Th., Die Jesuiten. Material zur Jesuitenfrage. (60). Berlin Verlag des ev. Bundes. M 0.80.

Hoensbroech, Graf P. von, 14 Jahre Jesuit. Volksausgabe. II. Bde. (VIII u. 182 u. IV u. 196). Leipzig Breitkopf und Härtel à M 1.—

Hoensbroech, Graf P. von, Offener Brief an die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe. (32). Leipzig Breitkopf und Härtel. M 0.30.

Hoensbroech, Graf P. von, Die »Deutschen« Jesuiten der Gegenwart und der konfessionelle Friede. 3. Aufl. (72). Leipzig Breitkopf und Härtel. M 1.—

Digitized by Google

VIII. Schulrecht.

Bärthlein, W., Die religiöse Kindererziehung in Bayern. (V u. 109). München Beck. M 2.80.

Hess, Josef, Der Kampf um die Schule in Preussen 1872—1906. (255). Köln Bachem. M 3.60.

Schriften des Bischofs von Mainz, Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, über »Konfessionsschule oder Simultanschule«? (160). Trier Paulinusdruckerei. M 1.—

Thiele, Gunnar, Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preussen 1809—1819. [Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der wissenschaftlichen Pädagogik, herausgeg. von Eduard Spranger 1. Heft] (XV u. 204). Leipzig Dürr. M 3.50.

Pavissich, A. S. J., Scuola popolare e libertà d'insegnamento, in: Civiltà cattolicà 1912, Oktoberh. 129 ff., Novemberh. 257 ff.

Peyre, P., Du droit et du devoir d'éducation (Thèse). (185). Brive Imprimerie catholique.

IX. Evangelisches Kirchenrecht. (Fall Traub).

Rebitzki, Ortwin, Das Verordnungsrecht des Königs, insbesondere das Recht der Notverordnung, nach preussischem Landeskirchenrecht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1912, 60 ff.

Baumgarten, Otto, Das Urteil des preussischen Oberkirchenrats über Traub. Sonderabdruck aus »Evangelische Freiheit«. M 0.25.

Kraemer, Der Fall Traub. Erinnerungen und Glossen eines Verteidigers. (52). Berlin-Schöneberg Protestantischer Schriftenvertrieb. M 1.—.

Traub, G., Meine Verteidigung gegen den evangelischen Oberkirchenrat. (164). Bonn Georgi. M 0.80.

Traub, G., Was tut der evangelischen Kirche not? (25). Berlin-Schöneberg Protest. Schriftenvertrieb. M 0.50.

Harnack, Adolf, Die Dienstentlassung des Pfarrers Lic. G. Traub. (31). Leipzig Hinrichs. M 0.50.

Pingoud, G., Ueber den Lehr- und Liturgiezwang in der evangelischen Kirche. Eine Entgegnung auf die Schrift Professor Harnacks: Die Dienstentlassung des Pfarrers Lic. Traub. (31). Riga Jonck & Poliewsky. M 0,50.

König, Eduard, Der Fall Traub und angebliche sowie wirkliche Krankheiten der Landeskirche unter Kritisierung der diesbezüglichen neuesten Veröffentlichungen. 2. Tausend. (63). Gütersloh Bertelsmann. M 1.—.

Schiele, Was geht uns Pfarrer die Verurteilung des Pfarrers Traub an? 2. Aufl. (16). Berlin-Schöneberg. Protest. Schriftenvertrieb. M 0.50.

Peters, M., Der Fall Traub und die gegenwärtige kirchliche Lage. (32). Hannover Heinrich Feesche. M 0.40.

Digitized by Google

X. Kirchenpolitik.

Schultes, Reginald M., O. P., Die Autorität der Kirche in weltlichen Dingen. (32). Mainz Kirchheim & Co. M. 0.50.

Maurras, Charles, La politique religieuse. (LXIV u. 427). Paris Nouvelle Librairie nationale.

Pazman, Je li Papa suveren? (Ist der Papst souverän?), in: Bogosl. Smotra 1912, 100 ff.

Hauck, Albert, Die Trennung von Kirche und Staat. (Vortrag) (29). Leipzig Hinrichs. M 0.60.

Pfannkuche, August, Staat und Kirche. Grundzüge eines Programms für den entschiedenen Liberalismus. (128). Berlin-Schöneberg Fortschritt. M 1.50.

Manz, Friedrich, Staatskirche, Freikirche, Volkskirche. (IV u. 65). Tübingen Mohr. M 1.—.

Holzweissig, Friedrich, Borromaeus-Enzyklika und Antimodernisteneid. Papsttum, Kirche und Religion im Verhältnis zu Staat, Wissenschaft und persönlicher Freiheit. I. Teil. Borromaeus-Enzyklika. Zeitz Rossner. M. 3.—

Ghibellinius u. Germanicus, 45 Thesen zur Gewerkschaftsenzyklika Singulari quadam. (23). Herford i. W. Kommissionsverlag Obstfelder & Co. M 0.50.

Erzberger, Mathias, Der stille Kulturkampf. [Frankfurter zeitgemässe Broschüren Bd. 32, Heft 1]. (55). Hamm Breer & Thiemann. M 0.50.

Lüttge, W., Die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich und der französische Protestantismus. (XII u. 208). Tübingen Mohr. M 4.80.

Audibert, G., La séparation des Églises et de l'État et l'Organisation des cultes protestantes. (Thèse). (167). Paris Librairie de la Soc. du Recueil Sirey.

Seeholzer, H., Staat und römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz. (VIII u. 181). Zürich und Leipzig Rascher & Cie. M 3.50.

Dillinger, Johann, Kirchliche und staatliche Armenpflege. (VIII u. 48). Mainz Kirchheim & Co. 1.50.

XI. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Sohm, Rudolf, Wesen und Ursprung des Katholizismus. Durch ein Vorwort vermehrter 2. Abdruck. (XXXIV u. 68). Leipzig Teubner. M 2.40.

Ernst, Johann, Cyprian und das Papsttum. (XI u. 167). Mainz Kirchheim & Co. M 4.—.

Prat, Ferd., Les prétentions des diacres romains au IVe siècle, in: Recherches de science religieuse 1912, 463 ff.

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Bihlmeyer, K., Das Toleranzedikt des Galerius von 311. (Lactantius, De morte persec. 34), in: Theolog. Quartalschrift 1912, 411 ff., 527 ff.

Digitized by Google

Eichmann, Eduard, Kirche und Staat. I (750—1122). [Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 1. Heft]. (VII u. 126). Paderborn Schöningh. Kartoniert M 3.—.

Grupp, Georg, Kulturgeschichte des Mittelalters III. 2. Aufl. (VIII u. 503). Paderborn Schöningh. M 9.50.

Schubert, Hans von, Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs. Mit Exkursen über das älteste Eigenkirchenwesen. (XIV u. 199). München und Berlin Oldenbourg. Kartoniert M 6.—.

Magnin, E., L'église Wisigothique au VIIe siècle. [Bibliothèque d'histoire religieuse] Tom. I vol. 1. kl. 8^{0}. (XLI u. 200). Paris Alphonse Picard et Fils. Fr 3.50.

Malagola, A., Le teorie politiche di S. Tommaso d'Aquino. (XII u. 208). Bologna Berti. L 4.—.

Dantes Monarchie, übersetzt und erklärt, mit einer Einführung, von Constantin Sauter. Mit zwei Bildern. (XV u. 210). Freiburg i. B. Herder 1913. M 4.50.

Schiller, E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar. (1290—1365). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 77. Heft]. (XXIV u. 228). Stuttgart Enke. M 9.—.

Windelband, Wolfgang, Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. (VII u. 171). Tübingen Mohr. M 5.—,

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Borries, E. von, Die älteste Strassburger Bischofskirche, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1912, 383 ff.

Kiener, F., Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Strassburg. I. Die Entstehung der Grundherrschaft. (VIII u. 149). Leipzig Quelle & Meyer. M 5.—.

Joachim, H., Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1912, 201 ff.

Brackmann, Albert, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia. I. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. (XIV u. 271). Berlin Weidmann. M 8.—.

Bastgen, Hubert, Die Prärogativen der Salzburger Metropole, in: Historisches Jahrbuch 1912, 567 ff.

Warichez, J., État bénéficial de la Flandre et du Tournaisis au temps de Philippe le Bon (1455). (386). Louvain van Linthout.

Simon, H. A., Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda, unter besonderer Berücksichtigung der nachgelassenen Manuskripte von Eugen Thomas (1758—1813). (VII u. 86). Fulda Aktiendruckerei. M 1.50.

Henkel, Karl, Die kirchliche Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren. (Pfarrzirkel und Dekanatsordnung). [Beiträge für die Geschichte Nieder-

Digitized by Google

sachsens und Westfalens VI, 5] (VIII u. 94). Mit zwei Karten. Hildesheim August Lax. M 2.80.

Nowack, A., Geschichte der Landpfarreien des Archipresbyterats Sohrau O. S. Aus »Oberschlesische Heimat«. (337). Mit Abbildungen. Gross-Strehlitz Wilpert.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Weise, Georg, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. (V u. 148). Berlin Weidmann. M 5.—.

Tenckhoff, Franz, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat. (1122). (70). Paderborn Schöningh. M 1.60.

Brixius, J. M., Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181. Strassburger phil. Diss. 1912.

Ruess, Karl, Die rechtliche Stellung der Päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. [Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 13]. (XIII u. 252). Paderborn Schöningh. M 8.—.

Berlière, U. O. S. B., Les évêques auxiliaires de Liège, in: Revue Benedictine 1912, 60 ff., 304 ff., 438 ff.

Sicard, A., L'ancien Clergé de France. Les évêques avant la Révolution. 5 éd. (VI u. 644). Paris Lecoffre. Fr 6.—.

Carrière, V., Une visite synodale dans l'ancien archidiaconé de Carden (diocèse de Trèves) au moyen âge, in: Revue des Questions historiques 1912, 117 ff.

e) Finanz- und Vermögensrecht.

Philippi, F., Zehnten und Zehntstreitigkeiten, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1912, 393 ff.

Hoffmann, E., Die Stellungnahme der Cisterzienser zum kirchlichen Zehntrecht im 12. Jahrhundert, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 1912, 421 ff.

Lesne, E., La dîme des biens ecclésiastiques aux IXe et Xe siècles, in: Revue d'histoire ecclésiastique 1912, 477 ff., 659 ff.

Marion, H., La dîme ecclésiastique en France au XVIIIe siècle et sa suppression. (XX u. 405). Bordeaux Cardoret.

Baril, G., Le droit de l'évêque aux meubles des intestats, étudié en Normandie au moyen âge. (156). Caen Imprimerie Domiss.

Caillemer, E., Les Annates en Normandie vers la fin du XVe siècle, d'après plusieurs mss. de la bibliothèque de Lyon. (24). Rouen Imprimerie Gy. 1911.

Tournyol du Clos, J., Les Amortissements de la propriété ecclésiastique sous Louis XIII (1639—1640). Thèse. (VII u. 308). Paris Giard et Brière.

Wolff, W., Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Grossmütigen und Wilhelm IV. (XXIII u. 410). Gotha Perthes. M 7.—.

Digitized by Google

Loserth, J., Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert. [Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VIII, 3]. (VII u. 234). Graz und Wien Styria. M 3.40.

Laveille, A., Les revenues du clergé breton avant la Révolution, in: Revue des Questions historiques 1912, 461 ff.

f) Ordensrecht.

Berlière, U. O. S. B., L'ordre monastique, des origines au XIIe siècle. 12°. (276). Abbaye de Maredsous.

Butler, Cuthbertus O. S. B., Sancti Benedicti regula monachorum. (XXIV u. 212). Freiburg i. B. Herder. M 3.30.

Rothenhäusler u. Herwegen, Studien zur benediktinischen Profess. I. Zur Aufnahmeordnung der Regula s. Benedicti. II. Geschichte der benediktinischen Professformel, [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens Bd. III] (VIII u. 96 u. 72). Münster Aschendorff. M 6.—.

Herwegen, Ildefons O. S. B., Die hl. Hildegard von Bingen und das Oblateninstitut, in: Studien nnd Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 1912, 543 ff.

Oliger, Livarius O. F. M., De origine regularum Ordinis S. Clarae, in: Archivum Franciscanum historicum 1912, 181 ff., 413 ff.

Goyens, Hieronymus O. F. M., Sex appellationes ad Sedem Apostolicam factae a Clarissis Coletrinis Gandensibus pro puritate Regulae servandae (1498—1536), in: Archivum Franciscanum historicum 1912, 315 ff.

g) Verwaltung der Sakramente.

Koch, Hugo, Kaiser Heinrichs II. kinderlose Ehe mit Kunigunde. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der weiblichen Impotenz im kanonischen Eherecht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1912, 222 ff.

Heyer, Friedrich, Ein frühkanonistisches Zeugnis für die Siebenzahl der Sakramente, in: Theologische Revue 1912 Sp. 189 ff.

Ghellinck, J. de S. J., La »species quadriformis sacramentorum« des canonistes du XIIe siècle et Hugues de Saint-Victor, in: Revue des sciences philosophiques 1912, 527 ff.

Gillmann, F., Die Siebenzahl der Sakramente und der »sakramentale Charakter« in der Summa Coloniensis, in: Der Katholik 1912, I, 453 ff,

Haring, Johann, Die Armensünderkommunion. Ein Beitrag zur Geschichte der Kommunionpraxis. (VIII u. 48). Graz und Wien Styria. M 1.20.

h) Vermischtes.

Pissard, H., La guerre sainte en pays chrétien. Essai sur l'origine et le développement des théories canoniques. [Bibliothèque d'histoire religieuse]. (V u. 194). Paris Alphonse Picard et Fils.

Digitized by Google

Focherini, Attilio, La dottrina canonica del diritto della guerra da S. Agostino a Baltazar d'Ayala (92) Modena Blondi e Parmeggiani.

Kamm, C., Der Prozess gegen die »Justificatio Ducis Burgundiae« auf der Pariser Synode 1413—1414, in: Römische Quartalschrift 1912, 97* (Forts.).

Lübeck, Konrad, Die bulgarische Unionsbewegung des Jahres 1860, in: Historisch-politische Blätter Bd. 150 (1912) 1 ff.

Bucholz, E., Die galizischen Ruthenen und die schismatische Propaganda, in: Historisch-politische Blätter Bd. 150 (1912) 692 ff.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1])

Brackmann, Albert, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia. I. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. 8°. (XIV u. 271). Berlin Weidmann 1912. M 8.—.

Dantes Monarchie, übersetzt und erklärt, mit einer Einführung, von Constantin Sauter. Mit zwei Bildern. 8°. (XII u. 210). Freiburg i. B. Herder 1913. M 4.50.

Désers, Léon, Professor Swoboda und die Seelsorge in Paris. Eine Antwort an den Verfasser der »Großstadtseelsorge«. 8°. (36). Metz Lothringer Druckanstalt 1912.

Dillinger, Johann, Kirchliche und staatliche Armenpflege. 8°. (VIII u. 48). Mainz Kirchheim & Co. 1912. M 1.50.

Dupanloup, Felix, Die Erziehung. Neue Bearbeitung von Josef Scheuber. 8°. (VIII u. 359). 2. Aufl. Mainz Kirchheim & Co. 1912. M 4.50.

Eichmann, Eduard, Kirche und Staat. I. 750—1122. [Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 1. Heft]. 8°. (VII u. 126). Paderborn Schöningh. 1912. M 3.—.

Ernst, Johann, Cyprian und das Papsttum. 8°. (XI u. 167). Mainz Kirchheim & Co. 1912. M 4.—.

Forschner, Carl, Fürsorge für die verwahrloste Jugend (Zwangserziehung — Fürsorgeerziehung). [Soziale Briefe, Heft IX]. 8°. (VI u. 151). Mainz Kirchheim & Co. 1912. Kartoniert M 1.50.

Forschner, Carl, Vorträge für Gesellen- und Jünglingsvereine. [Soziale Briefe, Heft X]. 8°. (VIII u. 135). Mainz Kirchheim & Co. 1912. Kartoniert M 1.50.

Frank, Josef, Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912. I. Teil: Text. 8°. (XLI u. 236). Regensburg Habbel 1912. Geb. 2.50.

Gennari, Casimir, Questions de Morale, de Droit Canonique

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

et de Liturgie, adaptées aux besoins de notre temps. Traduit de l'italien, avec autorisation de l'auteur, par A. Boudinhon. 8°. 6 Bde. Paris Lethielleux 1912. Fr. 24.—.

Grupp, Georg, Kulturgeschichte des Mittelalters. III. 2. Aufl. 8°. (VIII u. 503. Paderborn Schöningh 1912. M 9.50.

Gushurst, Felix, Seelsorge und XX. Jahrhundert [Seelsorger-Praxis Bd. XXIII]. kl. 8°. (VI u. 110). Paderborn Schöningh 1912. M 1.—.

Haring, Johann, Die Armensünderkommunion. 8°. (VIII u. 48). Graz und Wien Styria 1912. M 1.20.

Jacobi, Erwin, Patronate juristischer Personen. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 78. Heft]. 8°. (XX u. 172). Stuttgart Enke 1912. M 7.—.

Jörgensen, Johannes, Lourdes. Autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg. 8°. (VIII u. 271). Mainz Kirchheim & Co. 1912. M 2.80.

Klopp, Onno, Politische Geschichte Europas seit der Völkerwanderung. Vorträge. I. Bd. von 375—1740; II. Bd. von 1740—1871. 8°. (XII u. 460) u. (VII u. 413). Mainz Kirchheim & Co. 1912. M 13.—.

Lampert, U., Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht. 8°. (XVI u. 201). Zürich Orell Füssli 1912. M 4.—.

Magnin, E., L'église Wisigothique au VII. siècle. [Bibliothèque d'histoire religieuse]. Tome I. vol. 1. kl. °. (XLI u. 200). Paris Alphonse Picard et Fils. Fr 3.50.

Moreau, Karl Freiherr von, Der Wirkungskreis der bayerischen Kirchenverwaltung nach geltendem Recht und nach dem Entwurfe einer Kirchengemeindeordnung. 8°. (IX u. 150). München Lentner 1912. M 2.—.

Pissard, H., La guerre sainte en pays chrétien. Essai sur L'origine et développement des théories canoniques. [Bibliothèque d'histoire religieuse]. kl. 8°. (V u. 194). Paris Alphonse Picard et Fils 1912. Fr 3.—.

Ruess, Karl, Die rechtliche Stellung der Päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. [Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 13. Heft]. 8°. (VIII u. 252). Paderborn Schöningh 1912. M 8.—.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes, begründet von Anton Hye Freiherrn von Glunek, fortgesetzt von Karl Hugelmann. XIV. Teil, Zweites Heft. Jahrg. 1908. gr. 8°. (615). Wien Hof- und Staatsdruckerei 1912. Kr 5.—.

Schiller, E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). [Kirchenrechtliche Abhandlungen, 77. Heft]. 8°. (XXIV u. 228). Stuttgart Enke 1912. M 9.—.

Schmitt, Josef, Kirchenbaupflicht nach gemeinem und nach badischem Recht. 8°. (VI u. 83). Karlsruhe Braun 1912. Kartoniert M 3.—.

Schuhmann, Georg, Die Berner Jetzertragödie im Lichte der

Digitized by Google

neueren Forschung und Kritik. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. IX, 3. Heft]. 8°. (XII u. 152). Freiburg Herder 1912. M 4.—.

Schweizer, Josef, Nuntiaturberichte aus Deutschland. Nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584)—1590. Zweite Abteilung. Die Nuntiatur am Kaiserhofe. Zweite Hälfte. Antonio Puteo in Prag 1587—1589. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. XIV]. 8°. (CXLVI u. 629). Paderborn Schöningh 1912. M 34.—.

Seeholzer, H., Staat und römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz. 8°. (VIII u. 181). Zürich u. Leipzig Rascher & Cie. 1912. M 3.50.

Seppelt, Franz Xaver, Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446. gr. 8°. (XXII u. 116). Breslau Franz Goerlich 1912. M 4.50.

Stöckl, Albert, Lehrbuch der Philosophie. Neubearbeitet von Georg Wohlmuth. II. Bd.: Lehrbuch der allgemeinen Metaphysik (Ontologie). 8°, (XI u. 457). 8. Aufl. Mainz Kirchheim & Co. 1912. M 6.—.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Ergänzungsband enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. Fünfter Jahrgang, Heft 7—12. 8°. (321—339). Leipzig Rossberg 1912. Preis des Jahrgangs M 10.—.

Weise, Georg, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. 8°. (V u. 148). Berlin Weidmann 1912. M 5.—.

Windelband, Wolfgang, Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. 8°. (VIII u. 171). Tübingen Mohr 1912. M 5.—.

Wouters, Ludovicus, C. SS. R., Commentarius in decretum »Ne temere« ad usum scholarum compositus. Ed. 4a. 8°. (109). Amsterdam C. L. van Langenhuysen 1912. M 1.25.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912.

Von Assessor Dr. *H. Hellmuth* in Speyer.

Vorbemerkung.

Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 erging als Gesetz zum Zwecke der Regelung der Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden des Königreichs Bayern und zwar, wie die Eingangsformel zum Gesetze besagt, in Ansehung der *Verwaltung des Ortskirchenvermögens* und der *Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse.*

Diese gesetzliche Regelung kommt demnach *nur den* in Bayern bestehenden *drei christlichen Konfessionen* zugute, die als öffentliche Kirchengesellschaften anerkannt sind d. i. den katholischen, lutherischen und reformierten — letztere beiden sind in der Pfalz zu sog. unierten zusammengeschlossen — Kirchengemeinden, während die Verhältnisse der Privatkirchengesellschaften von dem neuen Gesetze unberührt blieben. — Innerhalb dieses Geltungsbereiches bedeutet aber die neuerlassene Kirchengemeindeordnung (= K. G. O.) einen bedeutenden Fortschritt. Denn in ihr wird ein bisher in den mannigfachsten Formen, in Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes verstreut auftretendes Rechtsmaterial gesammelt und durch neue Rechtsvorschriften ergänzt. Ausserdem werden zahlreiche Streitfragen der bisherigen Praxis endgiltig entschieden und durch unzweideutige Rechtsnormen ersetzt.

Die Erlassung der Kirchengemeindeordnung im Wege der *staatlichen* Gesetzgebung entspricht der historischen Entwicklung in Bayern und namentlich dem Standpunkte der bayerischen Verfassung, nach welcher diese Materie als weltliche Angelegenheit erscheint. §§ 62, 64, 65, 75 der II. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818.

Digitized by Google

Die in der K. G. O. geregelten Rechtsmaterien sind in 5 Hauptabschnitte eingeteilt mit insgesamt 112 Artikeln:

1. Abschnitt: Kirchengemeinden und Ortskirchenvermögen im allgemeinen (Artikel 1—11).
2. Abschnitt: Ortskirchenbedürfnisse und Mittel zu ihrer Befriedigung (Artikel 12—35).
3. Abschnitt: Ortskirchliche Vertretungskörper (Artikel 36—72).
4. Abschnitt: Staatsaufsicht und Handhabung der Disziplin (Artikel 73—84).
5. Abschnitt: Besondere und Schlussbestimmungen (Artikel 85—112).

Dieser Einteilung wird sich auch die gegenwärtige Darstellung anschliessen, da die vom Gesetzgeber gewählte Reihenfolge den Aufbau und Inhalt der K. G. O. trotz der Fülle der darin verarbeiteten Rechtsnormen übersichtlich und mühelos erkennen lässt. Im übrigen muss sich die folgende Darlegung angesichts der zahlreichen, im Gesetze untergebrachten Spezialbestimmungen auf eine Behandlung der *Hauptgrundsätze* der K. G. O. beschränken.

I.

Der erste Abschnitt der K. G. O., welcher die Überschrift »*Kirchengemeinden und Ostskirchenvermögen im allgemeinen*« trägt, umfasst die grundlegenden Bestimmungen über die ortskirchliche Körperschaft d. i. die Kirchengemeinde und über das ortskirchliche Vermögen d. i. das Lokal- oder Ortskirchenvermögen.

1. *Die Kirchengemeinde und ihr Begriff* kann von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus untersucht werden. Nach der Begriffsbestimmung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes (Bd. IV S. 23) versteht man unter Kirchengemeinde »die Gesamtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Konfession, welche in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind«. Auch bei Aufstellung des Entwurfs der K. G. O. wurde im Anschlusse an diese Begriffsbestimmung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes von der Anschauung ausgegangen, dass eine Kirchengemeinde die Gesamtheit derjenigen Angehörigen eines und desselben Bekenntnisses sei, die in Ansehung ihrer gesamten Kultusübung oder eines Teiles derselben einer bestimmten Kirche zugewiesen sind. Dabei wurde aber stets im Auge behalten, dass die Kirchengemeinden von der K. G. O. nur inso-

Digitized by Google

weit in Betracht gezogen werden, als sie zum Zwecke der Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen tätig zu sein haben. Die K. G. O. enthält sich einer eigentlichen Begriffsbestimmung der Kirchengemeinden, erklärt diese vielmehr nur als *staatlich organisierte Beitragsverbände zum Zwecke der Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse.* K. G. O. Artikel 1 Abs. 1.

a) Was die *rechtliche Natur der Kirchengemeinden* anbelangt, so erklärt die K. G. O. dieselben als *rechtsfähige* Beitragsverbände. K. G. O. Artikel 1 Abs. 1. — Da nun ihre Organisation und ihr Zweck *staatlich* geregelt sind und ein staatlich geregelter Kommunalverband, der öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat und dem öffentlichen Organismus eingegliedert ist, dem Gebiet des öffentlichen Rechtes angehört, so ergibt sich für die Kirchengemeinden, dass sie Beitragsverbände des *öffentlichen* Rechtes, demgemäss wegen ihrer Rechtsfähigkeit juristische Personen des öffentlichen Rechtes i. S. des § 89 B. G. B. (Körperschaften des öffentlichen Rechts, staatlich organisierte Kommunalverbände) sind. Diese uneingeschränkte gesetzliche Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit enthält die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit für den *öffentlichen und den bürgerlichen* Rechtsverkehr. — Hierdurch wurde keine Neuerung geschaffen, sondern nur die Beseitigung einer Streitfrage i. S. der Billigung der in der Praxis herrschenden Meinung vorgenommen. Denn nach der richtigen Anschauung war den Kirchengemeinden schon vor dem Inkrafttreten der K. G. O. Rechtsfähigkeit für das ganze Königreich zuzuerkennen.

Als juristische Personen sind die Kirchengemeinden auch vermögensfähig; jedoch besitzen nur wenige Kirchengemeinden eigenes Vermögen.

Endlich geniessen die Kirchengemeinden die *Vorrechte der öffentlichen Stiftungen.* K. G. O. Art. 1 Abs. 2. Als solches Vorrecht kommt z. Z. der besondere verfassungsmässige Schutz des Staates i. S. des Titel IV § 10 der bayer. Verfassungsurkunde und des § 47 der zweiten Verfassungsbeilage in Betracht. — Ausserdem ist durch die neue bayerische Steuergesetzgebung den Kirchengemeinden als solchen die Befreiung von der Einkommensteuer, der Kapitalrentensteuer und der Entrichtung von Gemeindeumlagen eingeräumt. Einkommensteuergesetz v. 14. August 1910 Art. 4 Ziff. 2, Vollz.-Vorschr. hiezu (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1911 S. 455) § 5; Kapitalrentensteuergesetz v. 14. August 1910 Art. 4, Vollz. Vorschr. hiezu v. 28. Mai 1911 (G. u. V. O. Bl. S. 721)

Digitized by Google

§ 4; Umlagengesetz v. 14. August 1910 Art 2, Vollz. Vorschr. hiezu v. 12. Juni 1911 (G. u. V. O. Bl. S. 819) § 8.

Von den katholischen Gemeinden und ihren Vertretungskörpern ist in K. G. O. Art. 1 Abs. 3 ausdrücklich anerkannt, dass sie nicht Einrichtungen und Organe der inneren Kirchenverfassung sind. Hiedurch wird der Auffassung vorgebeugt, als sei eine Einmischung der Kirchengemeinden, Kirchenverwaltungen usw. in den durch § 38 der II. Verfassungsbeilage geschützten Bereich der inneren Kirchenangelegenheiten beabsichtigt oder nur zu erwarten.

b) Die K. G. O. kennt der *Art* nach verschiedene Kirchengemeinden: Pfarrgemeinden, Muttergemeinden, Tochtergemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

α) *Die Pfarrgemeinde* ist die Gesamtheit der zu einer Pfarrei (einem Pfarrsprengel) gehörigen Konfessionsgenossen. Sie kann sich scheiden in eine Mutter- und Tochtergemeinde. Letztere beiden können selbständige Kirchengemeinden i. S. der K. G. O. sein, werden aber nach der Absicht der K. G. O. von der Pfarrkirchengemeinde als dem höheren Verbande umfasst. — Der Bestand einer Pfarrgemeinde wird andererseits nicht dadurch beeinträchtigt, dass diese mit einer anderen Pfarrgemeinde den Pfarrer gemeinsam hat. Vgl. K. G. O. Artikel 17.

Wie Pfarrgemeinden sind diejenigen Kirchengemeinden zu behandeln, welche sich an die den Pfarreien gleichgeachteten selbständigen Pfarrkuratien, Kuratbenefizien und ständigen (in der Pfalz selbständigen) Vikariate anschliessen. K. G. O. Artikel 36 Abs. 1 Ziff. 1.

β) Der Begriff der *Muttergemeinde* bezeichnet die Pfarrgemeinde unter Ausscheidung der Tochtergemeinde oder der Tochtergemeinden. Er ist durch die tatsächlich bestehenden Verhältnisse gegeben und dem bisherigen Rechte nicht fremd.

γ) *Tochtergemeinde* ist die Gesamtheit der innerhalb eines räumlich abgegrenzten Bezirkes hinsichtlich einer, wenn auch eingeschränkten Kultusübung einer Filialkirche zugewiesenen Konfessionsgenossen. Diese Zuweisung kann auf besonderem organisatorischem Akte oder auf einer seit unvordenklicher Zeit bestehenden Übung beruhen.

Die K. G. O. geht davon aus, dass eine Kirchengemeinde, also auch eine *Filialkirchengemeinde* nicht bloss dann vorhanden ist, wenn die Kirche, welcher die Filialisten zur Kultusübung zugewiesen sind, in dem vom bayer. Verwaltungsgerichtshofe (vgl.

Digitized by Google

Bd. 4 S. 23, Bd. 9 S. 297, Bd. 10 S. 214, Bd. 14 S. 272, Bd. 15 S. 230) geforderten Maße »den Mittelpunkt der gesamten Kultusübung« für die Filialisten zu bilden vermag, sondern auch schon dann, wenn diese Kultusübung eine eingeschränktere ist, z. B. wenn das ganze Jahr hindurch nur an jedem dritten oder vierten Sonntag oder auch nur etwa zehnmal im Jahre in der Filialkirche *anspruchsgemäss* pfarrlicher Gottesdienst stattfindet. Von der Feststellung einer bestimmten Grenze nach unten gegenüber der vereinzelten Kultusübung sieht die K. G. O. ab, doch geht die Mindestforderung dahin, *dass nicht bloss vereinzelt* sonn- oder feiertägiger pfarrlicher Gottesdienst (Messe mit applicatio pro populo) für die Filiale anspruchsgemäss abgehalten wird. *Es genügt für das Vorhandensein einer Filialkirchengemeinde,* dass für den Filialbezirk überhaupt ein *rechtlich geordnetes kirchliches Eigenleben* besteht. Auch steht der Annahme einer Filialkirchengemeinde (Tochtergemeinde) nicht entgegen, wenn im übrigen, d. h. abgesehen von dem notwendigen Mindestmaß kirchlichen Eigenlebens, auch für die Filialisten der Mittelpunkt der Kultusübung die Pfarrkirche ist. — Als Kirche gilt hier auch eine Notkirche oder ein Betsaal, selbst wenn diese nur gemietet sind. K. G. O. Art. 2 Abs. 1.

δ) *Die Gesamtkirchengemeinde* ist die Vereinigung (der Verband) mehrerer benachbarter (d. h. räumlich aneinandergrenzender) Kirchengemeinden *desselben Bekenntnisses* zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen. K. G. O. Art. 3 Abs. 1.

Die *Gesamtkirchengemeinde* ist von der K. G. O. als ein im wesentlichen neues Rechtsinstitut vorgesehen worden. Sie ist eigentlich gar keine Kirchengemeinde im hergebrachten Sinne, sondern *nur ein Verband von Kirchengemeinden* (Pfarrgemeinden oder Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden), da ihre Angehörigen *verschiedenen* Kirchengemeinden zur Kultusübung zugewiesen sind und nur zum Zwecke der gemeinsamen Deckung von Ortskirchenbedürfnissen ein höherer kirchengemeindlicher Verband über den Pfarr- und Tochtergemeinden organisiert ist.

c) *Die Aufgabe und Tätigkeit der Kirchengemeinden* ist eine verwaltende. Sie besteht vornehmlich in der Aufbringung der zur Deckung der Ortskirchenbedürfnisse erforderlichen Mittel. Die Erfüllung dieser Aufgabe bildet den Kreis der *eigenen Angelegenheiten* einer jeden Kirchengemeinde. Hierunter fallen im einzelnen: das Recht zur Erhebung von Umlagen, zur Verwen-

Digitized by Google

dung des Ertrags hieraus, die Anordnung von Kirchengemeindediensten, kurz das Recht zur Ausübung der Finanzgewalt innerhalb der betr. Kirchengemeinde und die unmittelbar damit zusammenhängenden Angelegenheiten, sowie die Befugnis zur Verwaltung eines etwaigen Kirchengemeindevermögens. Dagegen erhielt die Kirchengemeinde die vom Gesetzentwurf vorgesehene *Verwaltung der Angelegenheiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens* vom Gesetze selbst *nicht* übertragen.

Andererseits besitzen die Kirchengemeinden hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben das *Recht der Selbstverwaltung*, selbstverständlich nur nach Maßgabe der Gesetze und unter Beschränkung dieser Verwaltungsbefugnis auf die den Kirchengemeinden nach der K. G. O. *überhaupt* zustehenden Angelegenheiten. Eine ausdrückliche Feststellung dieses Selbstverwaltungsrechtes der Kirchengemeinden wurde von der K. G. O. unterlassen, da sich diese Befugnis aus den übrigen Bestimmungen über die Kirchengemeinden unzweifelhaft ergibt. — *Inhalt und Umfang dieses Selbstverwaltungsrechtes* sind nach Möglichkeit dem der politischen Gemeinden angegliedert. Vor allem wurde die bisherige Staatskuratel in eine Staatsaufsicht umgewandelt, wobei aber, den besonderen Verhältnissen entsprechend, den Staatsaufsichtsbehörden in wesentlichen Punkten weitergehende Aufsichtsbefugnisse als gegenüber den politischen Gemeinden vorbehalten wurden. Davon später bei Abschnitt IV.

d) Als *Sitz einer Kirchengemeinde* gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort der Kirche (Notkirche, Betsaal); vor Bereitstellung einer Kirche der hiefür bei Bildung einer Kirchengemeinde in Aussicht genommene Ort. — Bei Gesamtkirchengemeinden wird der Sitz durch Königl. Entschliessung bestimmt. K. G. O. Art. 2.

Die gesetzliche Bestimmung des Sitzes der Kirchengemeinde ist von Erheblichkeit für die örtliche Zuständigkeit der Staatsaufsichtsbehörden (K. G. O. Art. 73), unter Umständen auch für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Streitsachen (§ 17 C. P. O., K. G. O. Art. 81), endlich auch für die Abhaltung der Sitzungen der Kirchenverwaltung. — Bei Gesamtkirchengemeinden wird die Bestimmung des Sitzes regelmässig bei ihrer Bildung erfolgen.

Soweit bezüglich des Sitzes einer Kirchengemeinde Abweichungen von der gesetzlichen Regel des Artikel 2 Abs. 1 der K. G. O. bestehen, sei es auf Grund einer abweichenden Be-

Digitized by Google

stimmung oder eines abweichenden Herkommens, hat es hiebei sein Bewenden. — Es kann z. B. die Kirche eines grösseren Ortes in einem anstossenden kleineren Orte erbaut sein, während der grössere Ort als Sitz bestimmt oder herkömmlich ist.

e) Was die *Bildung von Kirchengemeinden* anlangt, so bleiben im allgemeinen hiefür die jeweils bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend. K. G. O. Art. 2 Abs. 2. — Als solche besonderen Vorschriften über Bildung und Umbildung von Pfarreien und Tochtergemeinden bestehen Verfassungsbestimmungen (§§ 76 lit. e, 77, 78, 88 der II. Verfassungsbeilage, Artikel XII lit. f. Konkordat, § 19 lit. c. und f. Protestanten-Edikt, § 45 ff. Konsistorial-Ordnung (Weber I 295)), Kirchenrechtsnormen, Verordnungen und Ministerialvorschriften (Dismembrations-Ordnung v. 13. Juli 1811 (Weber I 351), Pfarrpurifikations-Ordnung vom 6. März u. 20. September 1810 (Weber I 321, 337) und 13. Dezember 1844 (Weber III 562), Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 §§ 34, 35 (Weber II 290)). — Der Grund, warum über diesen Gegenstand in der K. G. O. keine Vorschriften getroffen wurden, liegt in der Rücksichtnahme auf Verfassungsbestimmungen, die nicht geändert werden sollten, und in der Berücksichtigung der Verschiedenheiten, welche hier zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche bestehen, insbesondere bezüglich der Kirchengewalt (Summepiscopat) des Landesherrn in der protestantischen Kirche. Es konnte nicht Aufgabe der K. G. O. sein, hier ändernd einzugreifen.

Eine *Ausnahme* von diesem Vorbehalt bilden die sog. *Gesamtkirchengemeinden,* die durch die K. G. O. neu geschaffen wurden, und deren Begriff bereits erläutert worden ist. — Für die Bildung einer neuen Gesamtkirchengemeinde, für die Umbildung und Auflösung einer Gesamtkirchengemeinde enthält die K. G. O. Art. 3 Abs. 2 die ausdrückliche Bestimmung, dass hiefür stets die Kgl. Entschliessung erforderlich sei. Ausserdem ist Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde geboten. Auch sollen die Kirchenverwaltungen der Einzelkirchengemeinden vorher gehört werden.

Wenn die Gesamtkirchengemeinde, wie oben ausgeführt, nur einen Verband von Kirchengemeinden bildet und diese durch den Zusammenschluss ihrer Rechtspersönlichkeit nicht beraubt sind, sondern lediglich in ihrem Selbstbestimmungsrecht beschränkt werden, so bewirken doch derartige Zusammenschlüsse, dass die neugebildeten Gesamtkirchengemeinden die gleichen

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse wie die Einzelkirchengemeinden aufweisen. Die Gesamtkirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. des § 89 B. G. B.; sie sind rechtsfähig für den öffentlichen und bürgerlichen Rechtsverkehr und geniessen die Vorrechte öffentlicher Stiftungen.

Wenn daher schon bei Bildung neuer Pfarreien und der damit aufs engste verknüpften Bildung neuer (Einzel-) Kirchengemeinden Königliche Genehmigung gefordert wird, so erschien es umsomehr für die Bildung eines höheren Verbandes wie der Gesamtkirchengemeinde angezeigt, ebenfalls Kgl. Genehmigung zur Bedingung des Entstehens zu machen. Die kirchliche Oberbehörde soll lediglich »einvernommen« werden, weil der Gesamtkirchenverband ausschliesslich für das finanzielle, nicht auch für das innerkirchliche Gebiet Bedeutung hat.

f) Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass die K. G. O. (Artikel 4, 106 Abs. 4) auch die *Kirchengemeindemitgliedschaft* regelt. Denn nur Kirchengemeindemitglieder sollen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht haben:

1. bei Beratung und Abstimmung in den von der K. G. O. vorgesehenen Fällen mitzuwirken, und

2. als Kirchenverwalter oder Kirchengemeindebevollmächtigte gewählt zu werden.

Von einer zusammenfassenden Vorschrift über die Bedeutung der Kirchengemeindemitgliedschaft sah die K. G. O. ab, da eine solche Vorschrift wegen der für besondere Verhältnisse doch nötig werdenden Modifikationen eher zu Missverständnissen Anlass gegeben als Klarheit gebracht hätte. K. G. O. Artikel 4 Abs. 1 bestimmt lediglich: »Zur Kirchengemeinde i. S. dieses Gesetzes gehören alle im Kirchengemeindebezirk wohnenden Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses«. Somit stellt die K. G. O. nur zwei Voraussetzungen der Mitgliedschaft auf: Konfessionszugehörigkeit und Wohnen im Kirchengemeindebezirk.

Für die Konfessionszugehörigkeit einer Person sind die §§ 5 ff. und §§ 12—23 der II. Verfassungsbeilage massgebend. — Juristische Personen können selbstverständlich nicht Bekenntnisgenossen und daher auch nicht Kirchengemeindemitglieder sein. Doch stehen sie, wie sich noch zeigen wird, nicht vollständig ausserhalb jeder Beziehung zur Kirchengemeinde. Bei manchen Kirchengemeindemitgliedern (Nichtdeutschen, Frauen, Minderjährigen, Unselbständigen, Geschäftsunfähigen, der Ehrenrechte Verlustigen) hat auf dem Gebiete der K. G. O. die Mitgliedschaft

Digitized by Google

eine verhältnismässig geringe Bedeutung; bei den im Kirchengemeindebezirk nicht zu direkter Steuer veranlagten Kirchengemeindegliedern fehlt überhaupt jede Wirkung. Alle diese Personen sind aber gleichwohl als Kirchengemeindeglieder bezeichnet, weil sie ausserhalb der in der K. G. O. geregelten Materien, z. B. hinsichtlich der Frage des Pfarrzwangs und der Stolgebühren, als Parochianen in Betracht kommen und weil sie der *Kirchengemeinde als Personenvereinigung* beigezählt werden müssen. Hier zeigt sich ganz besonders der eingangs hervorgehobene Unterschied im Begriffe der Kirchengemeinde: die Kirchengemeinde als Seelsorgebezirk und die Kirchengemeinde als Beitragsverband i. S. der K. G. O. Artikel 1.

Der *Begriff des Wohnens im Kirchengemeindebezirk* wird von K. G. O. Artikel 106 Abs. 4 dahin bestimmt, dass hierunter ein nicht bloss vorübergehender Aufenthalt im Kirchengemeindebezirk zu verstehen ist. Das Wohnen i. S. der K. G. O. setzt demnach voraus, dass eine Person im Kirchengemeindebezirk einen dauernden und ständigen Aufenthalt hat. Eine vorübergehende Entfernung vom Wohn- bezw. Aufenthaltsorte mit der Absicht, dahin zurückzukehren, unterbricht das Wohnen nicht.

Sonstige Voraussetzungen für die Kirchengemeindemitgliedschaft bestehen nicht. Geschlecht und Alter sind ohne Belang. Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Somit gehören auch der Pfarrer und andere kirchenrechtlich nicht zu den Parochianen zählende Geistliche i. S. der K. G. O. zu den Kirchengemeindegliedern.

Da ein Bekenntnisgenosse gleichzeitig in mehreren Kirchengemeindebezirken wohnen kann, z. B. im Pfarrsprengel und im Tochtergemeindebezirk, oder etwa im Winter in der Stadt, im Sommer auf einem Landgute, so bestimmt K. G. O. Art. 4 Abs. 4, dass die betreffende Person in solchen Fällen Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden ist. Die Mitgliedschaft der betr. Person beschränkt sich demnach nicht auf die Dauer ihres jeweiligen Wohnens in der jeweiligen Kirchengemeinde, sondern sie besteht gleichzeitig in beiden Kirchengemeinden, solange der Wechsel fortgesetzt wird.

2. Der zweite Teil des ersten Abschnittes der K. G. O. behandelt das *Ortskirchenvermögen,* dessen Verwaltung und Erhaltung.

a) Nach K. G. O. Art. 5 Abs. 1 gilt als *Ortskirchenvermögen*: das ortskirchliche Stiftungsvermögen, dann ein etwaiges Kirchengemeindevermögen.

Digitized by Google

α) *Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören* — mit Ausschluss der Pfründe- und Hofkultusstiftungen:

1. *das Kirchenstiftungsvermögen* (Fabrikgut), auch soweit es den Geistlichen oder weltlichen Kirchendienern zu Gebrauch oder Nutzung zugewiesen ist, einschliesslich der bei der Kirchenstiftung bestehenden Fonds,

2. sonstige *örtliche Kultusstiftungen und Fonds,*

3. das *Vermögen der Bruderschaften und ähnlicher Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk,* soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet worden ist. Unberührt bleibt eine für solches Vermögen ordnungsmässig bestehende besondere Verwaltung. K. G. O. Art. 5 Abs. 2.

Hiedurch schuf die K. G. O. allgemeine Normen für die *Umgrenzung des Ortskirchenvermögens,* besonders des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der wie dieses zu verwaltenden Vermögensmassen, d. i. der eben genannten »sonstigen Kultusstiftungen und Fonds und des Vermögens der Bruderschaften und ähnlicher Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk« unter dem angegebenen Vorbehalte. — Dabei erschien es zweckmässig, die hienach im allgemeinen den gleichen Verwaltungsnormen unterliegenden Vermögenskomplexe unter dem gemeinsamen technischen Ausdrucke: »ortskirchliches Stiftungsvermögen« zusammenzufassen. Dieses und ein etwaiges Kirchengemeindevermögen zusammen bilden das »Ortskirchenvermögen«. — Diese Zweiteilung des Ortskirchenvermögens ergab sich aus der Tatsache, dass Kirchengemeinde und Kirchenstiftung als zwei selbständige, vermögensfähige Rechtssubjekte nebeneinander bestehen bleiben sollen. Während die *Kirchengemeinde,* wie oben ausgeführt wurde, von der K. G. O. als staatlich organisierter Beitragsverband zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse bezeichnet wird, erscheint die *Kirchenstiftung* i. S. der K. G. O. als diejenige ortskirchliche Stiftung, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung der Kirche (des Kirchengebäudes) selbst oder im Hinblick auf diese begründet worden ist (§ 88 der II. Verfassungsbeilage). Sie begreift das Kirchengebäude als Eigentum und ist mit ihrem Vermögen den unmittelbaren, allgemeinen Bedürfnissen der Ortskirche zu dienen bestimmt. — Die Kirchenstiftung ist der Typus der ortskirchlichen Stiftungen.

Die eben behandelte Duplizität der regelmässigen ortskirchlichen Rechtssubjekte bringt es mit sich, dass stets das *Vermögen*

Digitized by Google

der Ortskirche als Anstalt, also der Kirchenstiftung, von dem etwaigen *Kirchengemeindevermögen* als Körperschaftsgut unterschieden werden muss. Zuwendungen an die Kirchengemeinde selbst können zurecht bestehen, der Ertrag der Kirchenumlagen geht in das Eigentum der Kirchengemeinde über, Anlehen können nicht nur zu Lasten der Kirchenstiftung, sondern auch zu Lasten der Kirchengemeinde aufgenommen werden, überhaupt fallen die Kreise der öffentlichen Rechte und Verbindlichkeiten beider Rechtssubjekte nicht zusammen. — Im übrigen greift die K. G. O. in die bestehenden Eigentumsverhältnisse beider Rechtssubjekte nicht ein. Die ohnehin meist bürgerlichrechtliche Frage, wer im einzelnen Fall Eigentümer eines bereits vorhandenen Vermögens ist, wird daher auch künftig ausserhalb der K. G. O. gelöst werden müssen. Vgl. K. G. O. Art. 1 Abs. 5. — Andererseits trägt aber die K. G. O. dem Umstande Rechnung, dass in ganz Bayern bisher das katholische Ortskirchenvermögen regelmässig Eigentum der Kirchenstiftung oder kirchlicher Spezialstiftungen oder von Bruderschaften ist (K. G. O. Art. 5), dass also namentlich *zu Gunsten des Kirchenstiftungseigentums* im Verhältnis zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde eine tatsächliche Vermutung, wenn auch keine Rechtsvermutung besteht. Schon bisher wurde dieser Stellung der Kirchenstiftung als der hauptsächlichen Trägerin des katholischen Ortskirchenvermögens bei Zuwendungen an die Kirche in Bayern tatsächlich Rechnung getragen, obgleich nach dem bisher in Bayern geltenden Rechte auch die Kirchengemeinde nicht bloss Trägerin von Pflichten, sondern auch aktiv rechtsfähig war und demzufolge die Möglichkeit hatte, Eigentum zu erwerben. Allein das bestehende entschiedene Vorherrschen des Kirchenstiftungsvermögens soll für die katholische Kirche auch in Zukunft gewahrt bleiben. — Demgemäss ist nach K. G. O. Art. 1 Abs. 6 »bei katholischem Ortskirchenvermögen möglichst darauf hinzuwirken, dass neu zugehendes Grundstücksvermögen Eigentum der Kirchenstiftung, nicht der Kirchengemeinde wird«. — Was hier vom Eigentum gesagt ist, gilt selbstverständlich auch von anderen Vermögensrechten.

Dass die K. G. O. das *Pfründevermögen* nicht in den Kreis ihrer Regelung einbezog, gründete sich auf die in den meisten bayerischen Landen seit Jahrhunderten geübte gesonderte Behandlung der Pfründegutsverwaltung. — Die bayerischen *Hofkultusstiftungen* waren dem bisherigen Rechte entsprechend ebenfalls von dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen ausdrücklich aus-

Digitized by Google

zunehmen. Auch das bei Dom-, Kollegiatstifts- und Klosterkirchen vorhandene Vermögen hat regelmässig nicht ortskirchlichen Charakter, steht also der Regel nach ausserhalb des Rahmens der K. G. O.

β) *Neue* ortskirchliche Stiftungen bedürfen der Königl. Genehmigung, mit Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse (Zustiftungen) der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. — Die Befugnisse der kirchlichen Behörden bleiben unberührt. K. G. O. Art. 7 Abs. 1.

Neu sind ortskirchliche Stiftungen, wenn sie für eine neu errichtete oder erst zu errichtende Kirche begründet werden oder als selbständige Rechtssubjekte neben schon bestehende kirchliche Stiftungen treten. Schon bisher war zur Entstehung rechtsfähiger ortskirchlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Einschluss der Pfarr- und Filialkirchenstiftungen landesherrliche Genehmigung erforderlich. Vgl. § 71 der Formations-V.-O. v. 17. XII 1825, § 41 der V. O. v. 27 III. 1817, § 19 des 2. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage, M. E. v. 11. X. 1835 (Weber III 38), Ziff. 90 der Vollz.-Vorschr. z. revid. Gem.-Edikt.

Die formellen und materiellen *Voraussetzungen der Entstehung* einer neuen ortskirchlichen Stiftung bleiben auch nach dem Inkrafttreten der K. G. O. die gleichen wie vorher; denn die K. G. O. hat hierüber keine Neuerungen eingeführt. So bedarf es zur Entstehung einer derartigen Stiftung vor allem der hierauf gerichteten privatrechtlichen Willensbestimmung des Stifters, sog. Stiftungsgeschäft, dessen Form und Giltigkeit sich lediglich nach bürgerlichem Rechte bemisst. B. G. B. § 80 f. — Ferner ist zur Entstehung einer derartigen Stiftung ein Akt des öffentlichen Rechts, die Kgl. Genehmigung, erforderlich, welche ausdrücklich erteilt werden muss. Denn die Bildung einer Pfarrei schliesst künftig noch nicht die Errichtung der Kirchenstiftung in sich. — Andererseits hat die Errichtung einer ortskirchlichen Stiftung, insbesondere einer Kirchenstiftung, die Existenz einer Kirche, d. i. eines Kirchengebäudes nicht zur notwendigen Voraussetzung. Nach § 3 der allgem. Vollz.-Vorschriften z. K. G. O. vom 19. Oktober 1912 (G. u. V. O. Bl. 1071) soll sogar bei der Neuorganisation von Pfarreien, Expositurен u. dgl. die staatliche Genehmigung zur *Errichtung einer Kirchenstiftung möglichst frühzeitig beantragt werden,* weil dann z. B. ein etwa vorhandener Bauplatz für eine neue Kirche sofort in das Eigentum der Kirchenstiftung übergeführt werden kann und spätere mit hohen Kosten verbundene Maßnahmen entbehrlich werden.

Digitized by Google

Bei belasteten Stiftungszuflüssen (Zustiftungen) wurde im Interesse der Geschäftsvereinfachung übereinstimmend mit den beiden bayer. Gemeindeordnungen die Zuständigkeit der Staatsaufsichtsbehörde (s. K. G. O. Art. 73), unbeschadet des Benehmens mit der kirchlichen Oberbehörde, vorgesehen. — Zustiftungen sind Vermögenszuwendungen an bereits bestehende Stiftungen mit der Anordnung, dass sie deren Zweckbestimmung teilen oder mit der Auflage, dass die Renten zu einem bestimmten verwandten Zweck verwendet werden. Als *Lasten* derartiger Stiftungszuflüsse kommen in der Regel vor: Abhaltung eines Gottesdienstes, einer Predigt, einer Andacht, eines Gedenkens, in der katholischen Kirche namentlich die Gründung von Jahrtagen oder sog. Anniversarien.

Die Verwaltung der neuen ortskirchlichen Stiftungen oder der Stiftungszuflüsse fällt ohne weiteres der betr. Kirchenverwaltung bezw. Kirchengemeinde zu, wenn nicht durch die Stiftungsbestimmungen eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Durch die Kgl. Genehmigung erlangen die gen. ortskirchlichen Stiftungen die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmässigen Schutz. K. G. O. Art. 7 Abs. 2. Ihrer juristischen Tragweite nach bedeutet diese Erlangung der Rechtsfähigkeit, dass die mit Kgl. Genehmigung errichteten ortskirchlichen Stiftungen nicht allein öffentliche Stiftungen i. S. des bayerischen Staatskirchenrechts, sondern auch Stiftungen des öffentlichen Rechts i. S. des § 89 B. G. B. werden. Diese Rechtsfähigkeit erstreckt sich auf den öffentlichen und den bürgerlichen Rechtsverkehr, und gleich den Kirchengemeinden sind auch diese ortskirchlichen, genehmigten Stiftungen erwerbs- und vermögensfähig, insbesondere erbfähig — Der verfassungsmässige Schutz bewegt sich in den gleichen Bahnen wie bei den oben behandelten Kirchengemeinden.

Um bei den z. Z. des Inkrafttretens der K. G. O. bestehenden Pfarr- und Tochterkirchenstiftungen die Frage der Rechtsfähigkeit ausser Zweifel zu stellen, bestimmt K. G. O. Art. 7 Abs. 3, dass die Pfarr- und Tochterkirchenstiftungen, welche z. Z. des Inkrafttretens der K. G. O. mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bereits bestehen, als rechtsfähige Stiftungen anerkannt werden. — Schon die bisherige Praxis musste darauf Rücksicht nehmen, dass nach früherem Rechte das Erfordernis der staatlichen Anerkennung nicht für alle Rechtsgebiete bestand, dass insbesondere im Gebiete des gemeinen Rechtes und des älteren bayerischen Rechtes vielfach die mit obrigkeitlicher Be-

Digitized by Google

willigung erbauten und vom Bischofe konsekrierten Kirchen und Kapellen sofort mit ihrem Bestande als Rechtssubjekte gegolten haben und daher auch heute noch als solche anzuerkennen sind. — Auch aus dem langjährigen Bestande und der Art der obrigkeitlichen Behandlung konnte häufig eine stillschweigende staatliche Anerkennung der Stiftung als Rechtssubjekt gefolgert werden.

b) Die *Angelegenheiten des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens* sind den nach den Vorschriften der K. G. O. zu bildenden *Kirchenverwaltungen* anvertraut, falls nicht durch besondere Gesetze oder Stiftungsbestimmungen eine andere Verwaltung angeordnet ist. — *Die Angelegenheiten des protestantischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens* sind der Kirchengemeinde zur Verwaltung anvertraut und werden neben den eigenen Angelegenheiten der Kirchengemeinde durch ihre Vertretungskörper besorgt, falls nicht durch besondere Gesetze oder Stiftungsbestimmungen eine andere Verwaltung angeordnet ist. K. G. O. Artikel 6 Abs. 1 und 2. — Wo derartige besondere Verwaltungen bestehen, ist für eine Kirchenverwaltung zu dem eben bezeichneten Zwecke nur insoweit Raum, als noch anderes, nicht unter diese besondere Verwaltung fallendes Stiftungsvermögen vorhanden ist. — Andererseits bleiben etwaige dem Staate, bürgerlichen Gemeinden, Schulverbänden oder Ortschaften zustehende Verwaltungsrechte an solchen Vermögensstücken, die ausschliesslich oder teilweise zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, unberührt. Das gilt insbesondere für die Wohngebäude der weltlichen Kirchendiener, wie Schul- und Mesnerhäuser, Kantoratsgebäude. Solche Verwaltungsrechte werden sich regelmässig auf das Eigentum des Staates, der Gemeinde usw. an dem Gebäude gründen. Alsdann gehört höchstens das Gebrauchsrecht zum Ortskirchenvermögen.

Wie schon ausgeführt, zählt die K. G. O., Artikel 5 Abs. 2 Ziff. 3, auch das *Vermögen der Bruderschaften und ähnlicher Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk,* soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet wurde, *zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen* und unterstellt es den gleichen Verwaltungsnormen wie das Kirchenstiftungsvermögen i. e. S. Es wird daher auch von den gleichen Organen wie dieses verwaltet, wofern nicht für solches Vermögen eine ordnungsmässige besondere Verwaltung besteht. — Die gleichen Grundsätze überträgt die K. G. O. Artikel 5 Abs. 3 auf die Verwaltung *sonstigen Vermögens von Bruderschaften oder ähnlichen*

Digitized by Google

Vereinigungen, soweit sie bisher durch eine Kirchenverwaltung besorgt wurde oder künftig einer solchen übertragen wird. Auch hier bleibt aber die Bestellung einer gesonderten Verwaltung möglich. Besteht eine solche nicht und wird statt dessen die Kirchenverwaltung tätig, so finden — das ist der Zweck dieser neuen Bestimmung — auf derartiges, an sich nicht als Stiftungsvermögen bezw. Ortskirchenvermögen anzusehendes Vermögen der Bruderschaften oder ähnlicher Vereinigungen (d. s. Kongregationen, Bündnisse u. dgl.) dennoch die *Vorschriften über die Verwaltung des* (eigentlichen) *ortskirchlichen Stiftungsvermögens entsprechende Anwendung*. Zu den letztgenannten Vorschriften zählen insbesondere jene über das Kassen- und Rechnungswesen und die damit zusammenhängenden Haftungen, sowie über die Staatsaufsicht (!), nicht aber jene über die Verwendung der Vermögenserträgnisse. — Das Vermögen der Bruderschaften und ähnlicher Vereinigungen kann Stiftungs- oder Korporationsvermögen sein: ist es (örtliches) Stiftungsvermögen, so *muss* es, ist es Korporationsvermögen, so *kann* es von der betr. Kirchenverwaltung verwaltet werden. In *beiden* Fällen kommen, wie gesagt, die Normen der K. G. O. über die Verwaltung des (eigentlichen) Ortskirchenstiftungsvermögens zur Anwendung.

Letzteres ist endlich auch dort zutreffend, wo einer Kirchenverwaltung oder einer besonderen Verwaltung ortskirchlichen Charakters vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses *Stiftungen oder Fonds zu anderen als Kultuszwecken* (Unterrichts-, Wohltätigkeitsstiftungen) zugewiesen sind. K. G. O. Art. 5 Abs. 4. — In solchen Fällen einer zugewiesenen Verwaltung hielt es die K. G. O. für angemessen, auch hiefür die gleichen Verwaltungsnormen wie für das ortskirchliche Stiftungsvermögen als anwendbar zu bestimmen. Entgegenstehende Stiftungsbestimmungen bleiben von der K. G. O. unberührt (K. G. O. Art. 5 Abs. 4), können aber nach anerkanntem Grundsatze die für die Tätigkeit einer Kirchenverwaltung überhaupt bestehende Staatsaufsicht nicht ausschliessen.

Bemerkenswert ist schliesslich auch die von der K. G. O. Art. 5 Abs. 5 getroffene Bestimmung über sog. *Stiftungsverbände* d. s. Verbände, zu denen mehrere, im übrigen gesondert fortbestehende Kirchenstiftungen desselben Bekenntnisses zum Zwecke einer gemeinsamen Vermögensverwaltung vereinigt sind. Derartige Verbände werden, unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse, einer Kirchenstiftung gleichgeachtet. Die Gesamt-

Digitized by Google

heit der an einem solchen Stiftungsverband beteiligten Kirchengemeinden gilt mit dem Inkrafttreten der K. G. O. *kraft Gesetzes* als Gesamtkirchengemeinde. Jedoch bezieht sich diese Vorschrift nur auf die z. Z. des Inkrafttretens der K. G. O, *bereits bestehenden* Verbände. Für die Zukunft können Stiftungsverbände als solche schon deswegen nicht neu geschaffen werden, weil sie zugleich die Entstehung einer neuen Gesamtkirchengemeinde zur Folge hätten, die künftig nur in den Formen und unter den Voraussetzungen des Artikel 3 Abs. 1 und 2 ins Leben gerufen werden kann. — Die einzelnen, einem solchen Stiftungsverband angehörigen, bisher selbständig rechtsfähigen Stiftungen behalten auch in Zukunft ihre Rechtspersönlichkeit; auch dürfen sie ihren besonderen Stiftungszwecken nicht entfremdet werden. Lediglich zur Vereinfachung der Verwaltung werden sie wie eine einzige Kirchenstiftung behandelt.

Als *Sitz des ortskirchlichen Stiftungsvermögens* gilt, sofern nicht ein anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort der bestehenden oder zu errichtenden Kirche, zu welcher das Vermögen in Beziehung steht. K. G. O. Art. 6 Abs. 3.

Bei den bestehenden Stiftungsverbänden gilt als Sitz der hergebrachte Ort. K. G. O. Art. 5 Abs. 5. — Ausschlaggebend ist daher für den Sitz des Stiftungsvermögens der Ort der Kirche, zu der das Vermögen gehört, nicht der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Verwaltet etwa eine Kirchenverwaltung das Vermögen einer in einem anderen Verwaltungsbezirk gelegenen Kirche mit, so richtet sich die Staatsaufsicht nach dem durch K. G. O. Art. 6 Abs. 3 und 4 bestimmten Sitz dieses Vermögens. Wenn z. B. eine Pfarrkirchenverwaltung in einer unmittelbaren Stadt das Vermögen einer Filialkirche in einem Bezirksamtssprengel mit verwaltet, so ist für das Filialkirchenvermögen das betr. Bezirksamt zuständige Staatsaufsichtsbehörde.

c) Die Vorschriften der K. G. O. Art. 9 befassen sich auch eingehend mit der *Erhaltung des ortskirchlichen Vermögens.*

Die Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräusserte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen. — Jede *Verteilung von Ortskirchenvermögen* oder dessen Erträgnissen ist unzulässig. — Auch anderes Ortskirchenvermögen soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und bei unvermeidlichen Verlusten

Digitized by Google

tunlichst durch Rentenadmassierung wieder ergänzt werden. — *Grundstockvermögen* sind jene Vermögensbestandteile, welche die Bestimmung haben, wenigstens ihrem Werte nach der Stiftung erhalten zu bleiben und so die Grundlage des Stiftungshaushaltes zu bilden. Sie stehen im Gegensatz zu jenen Vermögensgegenständen, die nur vorübergehend im Besitze der Stiftung verbleiben und dazu bestimmt sind, für die Zwecke der Stiftung verbraucht zu werden. — *Abweichungen von dieser Regel* bedürfen staatsaufsichtlicher Genehmigung; wenn es sich um ortskirchliches Stiftungsvermögen handelt, ausserdem der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde. Von dem Verbote, dass jede Verteilung von Ortskirchenvermögen unzulässig ist, gibt es keine Abweichung und Ausnahme. Selbst bei Auflösung einer Kirchengemeinde muss das ortskirchliche Stiftungsvermögen den Kultuszwecken des betr. Religionsteils gewidmet bleiben und kann nicht unter die Kirchengemeindeglieder verteilt werden. (Vgl. Titel IV § 9 Abs. 4, § 10 der Verfass.-Urk., § 47 der II. Verf.-Beilage).

Fremd ist der Kirchengemeinde und dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen jede Verbindlichkeit, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stiftungszwecke oder den einer Kirchengemeinde zugewiesenen Aufgaben steht. Daher ist die Übernahme einer Haftung zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde *für eine beiden fremde Verbindlichkeit* unzuläsig. K. G. O. Art. 9 Abs. 6. — Kirchenstiftungen oder Kirchengemeinden können daher auch nicht Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft werden, gleichviel ob die Mitgliedschaft eine beschränkte oder unbeschränkte Haftpflicht für die Genossenschaftsschulden mit sich bringt.

3. In Abschnitt 1 Art. 11 der K. G. O. ist schliesslich auch die *Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden bei Handhabung und Vollzug der K. G. O.* behandelt.

Durch die K. G. O. ist die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden *in erheblich weiterem Maße* als nach dem bisher geltenden Rechte gesetzlich vorgesehen worden.

Bisher war den kirchlichen Oberbehörden ein gesetzlicher Anspruch auf Mitwirkung im Bereiche der eigenen Angelegenheiten der Kirchengemeinde überhaupt nicht eingeräumt, in Angelegenheiten der Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens aber ihre gesetzlich verbürgte Mitwirkung eng begrenzt, nämlich auf die Fälle des Titel IV § 10 Verfass.-Urk. mit § 47 der II. Verf.-Beil. sowie des § 49 der II. Verf.-Beilage.

Digitized by Google

Demgegenüber haben die Mitwirkungsrechte der kirchlichen Oberbehörden durch die K. G. O. eine beträchtliche Erweiterung erfahren, sowohl *in der Form der Einvernahme wie des eigentlichen Zustimmungsrechtes.* Namentlich hat die K. G. O. auf der Grundlage des § 75 der II. Verf.-Beilage bestimmt, dass bei gewissen Verwaltungsmaßnahmen die *Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden gesetzlich unerlässlich* ist, derart, dass sie eine Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des Kirchenverwaltungsbeschlusses bildet. K. G. O. Art. 11 Abs. 5 — Die einzelnen Fälle, in denen die Einvernahme oder Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden vorgesehen ist, verteilen sich auf bestimmt bezeichnete Gegenstände der K. G. O., jedoch ist auch in sonstigen d. i. von der K. G. O. nicht ausdrücklich genannten Angelegenheiten die Einvernahme dieser Stellen nicht ausgeschlossen. K. G. O. Art. 11 Abs. 2. — Werden die Erinnerungen der kirchlichen Oberbehörden nicht oder nur teilweise berücksichtigt, so sind diese Stellen zur Beschwerdeführung berechtigt. K. G. O. Art. 11 Abs. 3.

Diese neu geschaffene Erweiterung der Anteilnahme der kirchlichen Oberbehörden an der Handhabung des Vollzugs der K. G. O. und der Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass ein weitbemessenes und gesetzlich gesichertes Mitwirkungsrecht der kirchlichen Oberbehörden deren ganzer Stellung gegenüber dem Kirchenvermögen angemessen ist und bei der in der K. G. O. vorgenommenen Erweiterung der Befugnisse der ortskirchlichen Vertretungskörper um so weniger entbehrt werden kann.

II.

Der *2. Abschnitt* der K. G. O., welcher den Titel »*Ortskirchenbedürfnisse und Mittel zu ihrer Befriedigung*« trägt, will namentlich den Begriff »Ortskirchenbedürfnisse« i. S. der K. G. O. klarstellen und die allgemeine Verpfichtung der Kirchengemeinde zur Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse (sog. Aufbringpflicht) ausser Zweifel stellen und näher umgrenzen. — Schliesslich verfolgen die Vorschriften dieses Abschnittes den Zweck, die Aufbringung der für Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse erforderlichen Mittel tunlichst zu erleichtern. — In diesen Punkten sind die *wichtigsten Aufgaben der K. G. O.*, die *Umschreibung des ortskirchlichen Bedarfs sowie der Mittel und Wege zur Bedarfsdeckung,* geregelt. K. G. O. Art. 12—35.

Digitized by Google

1. *Als Ortskirchenbedürfnisse gelten* ausser dem Bedarf für Erfüllung der in besonderen Bestimmungen der K. G. O. oder sonstigen Gesetzen festgestellten Verpflichtungen des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinden die notwendigen Erfordernisse für die würdige Feier des öffentlichen Gottesdienstes, die Seelsorge und die Vermögensverwaltung. Im einzelnen kommen in Betracht:

a) *Die Herstellung und Unterhaltung der Kirchen* mit regelmässigem pfarrlichem Gottesdienst, dann der *erforderlichen* Gebäude für die Pfarrgeistlichen und, wo dies bisher üblich war, für die Mesner. Ferner die Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge für die genannten Gebäude, die Unterhaltung der bestehenden kirchlichen Friedhöfe und der dazu gehörigen Bauwerke sowie die Anbringung und Unterhaltung der nötigen Blitzableiter auf grösseren kirchlichen Gebäuden. K. G. O. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1.

Diese Ziffer betrifft die Baubedürfnisse. Sie will die *öffentlich-rechtliche* Verbindlichkeit des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde zur Bestreitung der eigenen Baubedürfnisse regeln. — Hier sind *von besonderer Wichtigkeit die Vorbehalte*:

I. der hier einschlägigen *Verpflichtungen Dritter* (K. G. O., Art. 12 Abs. 5: »Verpflichtungen Dritter in bezug auf die Bestreitung *von örtlichen Kirchenbedürfnissen*, einschliesslich der Verbindlichkeiten der Pfründestiftungen und Pfründebesitzer hinsichtlich der Pfründegebäude . . . bleiben unberührt«);

II. der *Vorschriften über die kirchliche Baupflicht* (K. G. O. Art. 112 Abs. 3).

Zu den in K. G. O. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 gen. Lasten gehören zunächst die Baubedürfnisse für die *Kirchen mit regelmässigem pfarrlichen Gottesdienst* d. i. für Kirchen, die einen derartigen Gottesdienst tatsächlich haben oder nach ihrer Fertigstellung erhalten sollen. *Bezüglich anderer Kirchen,* für die sich namentlich die Festsetzung einer Pflicht zur Neuherstellung von selbst verbietet, bleiben zunächst die nach den gen. Baulastnormen begründeten Verpflichtungen bestehen. Ausserdem kann sich eine Baulastverpflichtung aus K. G. O. Artikel 12 Abs. 2 ergeben (s. u.), sei es, dass hienach die für die Kirche bestehende Stiftung oder die Kirchengemeinde oder beide zugleich verpflichtet erscheinen. Was die *Gebäude für die Pfarrgeistlichen* anbelangt, so kommen, was unter Hinweis auf den oben zitierten

Digitized by Google

Abs. 5 des Art. 12 K. G. O. bemerkt sei, als Pfarrgeistliche beispielsweise auch die Expositi (Lokalkapläne) für die betr. pflichtige Kirchengemeinde in Betracht. — In der katholischen Kirche werden die Gebäude am Pfarrorte regelmässig nicht nur für den Pfarrer, sondern auch für dessen nicht exponierte Hilfsgeistliche Raum bieten müssen, also auch für diese als »erforderlich« zu erachten sein.

Bei den Gebäuden für die Mesner ist ausdrücklich die Einschränkung beigefügt worden: »wo dies bisher üblich war«. — Namentlich in der Pfalz bestehen z. Z. Mesnerhäuser nicht. Wo daher die Herstellung und Unterhaltung von solchen aus ortskirchlichen Mitteln der bestehenden Übung nicht entspricht, soll auch ein Anspruch hierauf nicht neu geschaffen werden.

b) Die *Beschaffung und Unterhaltung der inneren Einrichtung für solche Kirchen,* einschliesslich der Kirchenstühle und Gerätschaften, dann die Bereitstellung des sonstigen sachlichen Bedarfes für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge. K. G. O. Art. 12 Ziff. 2.

Zu dem sonstigen sachlichen Bedarf für gottesdienstliche Zwecke und seelsorgerliche Verrichtungen gehören namentlich auch die Paramente, Wein, Wachs, Mittel für die Kirchenbeleuchtung. — Zu den notwendigen Erfordernissen für die würdige Feier des öffentlichen Gottesdienstes zählt auch die Anschaffung der nötigen Kirchenglocken.

c) Die *Aufbringung des Diensteinkommens der weltlichen* (bisher »niederen« genannt) *Kirchendiener,* das angemessen sein soll (Art. 74 Abs. 6), mit Einschluss der notwendigen Stellvertretungskosten im Falle des Urlaubs. K. G. O. Art. 12 Ziff. 3.

Die Einreihung dieser Leistungen unter die Ortskirchenbedürfnisse versteht sich von selbst. Durch den Beisatz, dass das Diensteinkommen angemessen sein soll, wird den Selbstverwaltungsorganen nahegelegt, Vergütungen, die im Verhältnis zur Dienstleistung unbillig niedrig sind, entsprechend aufzubessern.

d) Die *Bezahlung von Pfarrvisitations- und Installationskosten* und die Sorge für die zu haltenden *Gesetz- und Amtsblätter,* beides nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Ministerialvorschriften, ferner die Sorge für die Pfarrmatrikeln. K. G. O. Art. 12 Ziff. 4, 5.

Zur Sorge für die Amtsblätter gehört auch die für das Einbinden und für Bücherschränke oder Büchergestelle. In gleicher Weise versteht sich die Sorge für die Pfarrmatrikeln.

Digitized by Google

e) Die *Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes* einschliesslich des sachlichen Bedarfes für die *pfarramtliche Geschäftsführung.* K. G. O. Art. 12 Ziff. 6.

Als notwendige Erfordernisse zur Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes kommen beispielsweise in Betracht: Vergütungen für Kirchenreinigungen, Ausgaben für Kassenverwalter, Kirchenschreiber, für Forstpersonal, Holzhauer- und Botenlöhne, für Kirchenwäsche, Regiekosten an Schreibwaren und Porti, Prozess- und Vollstreckungskosten, dann die Kosten aus der eigentlichen Vermögensverwaltung.

Der eben erörterte Abs. 1 des Art. 12 K. G. O. handelt von den *normalen* Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens *und* der Kirchengemeinde d. i. von Lasten, die ihnen *kraft Gesetzes* obliegen, wenn auch vorbehaltlich der Verpflichtungen Dritter (Art. 12 Abs. 5). *Diese Lasten bilden den wichtigsten Teil der Ortskirchenbedürfnisse, aber immerhin nur einen Teil derselben.*

Absatz 2 des Art. 12 fügt sofort bei, dass zu den Ortskirchenbedürfnissen ferner »*die Erfordernisse für die Verbindlichkeiten* des ortskirchlichen Stiftungsvermögens *und* der Kirchengemeinde *auf Grund Herkommens, besonderer Rechtsverhältnisse oder gesetzmäßiger Beschlüsse*« *gehören.*

Die *Aufrechterhaltung der auf Herkommen beruhenden Verbindlichkeiten* und die Zulassung der Bildung künftigen Herkommens stützte sich auf die Erwägung, dass gerade auf kirchlichem Gebiete ein dem Herkommen gegenüber schroff ablehnender Standpunkt zu unliebsamen Reibungen führen könnte.

Verbindlichkeiten auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse sind beispielsweise Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung von Schulden, zur Zahlung von Kaufpreisen und Mietzinsen.

Eine Last, die nach sonstigen Gesetzen, Herkommen oder besonderen Rechtsverhältnissen den Parochianen, Matristen oder Filialisten obliegt, gilt als Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde, Mutter- oder Tochtergemeinde. K. G. O. Art. 12 Abs. 3. — Nicht fallen hierunter die Stolgebühren, Reichnisse und Dienstleistungen für einen Geistlichen oder weltlichen Kirchendiener (K. G. O. Art. 26 Abs. 3).

Die *Verpflichtung* des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde *zu Leistungen für das Diensteinkommen der Geistlichen* bemisst sich nach den bisherigen Gesetzen, Herkommen, besonderen Rechtsverhältnissen oder gesetzmässigen Beschlüssen. K. G. O. Art. 12 Abs. 4. — Eine *allgemeine* recht-

Digitized by Google

liche Verpflichtung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde, für das Diensteinkommen der Geistlichen aufzukommen, besteht nach bisherigem bayerischen Rechte nicht.

Wie schon erwähnt, lässt Abs. 5 des Art. 12 die *Verpflichtungen Dritter in bezug auf die Bestreitung von örtlichen Kultusbedürfnissen,* einschliesslich der Verbindlichkeiten der Pfründestiftungen und Pfründebesitzer hinsichtlich der Pfründegebäude *unberührt.* — Zu diesen Verpfichtungen Dritter »in bezug auf die Bestreitung von örtlichen Kultusbedürfnissen« gehören sowohl die Verpflichtungen zur unmittelbaren Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen als auch jene zur Bestreitung eines für solche erforderlichen Kostenaufwandes, gleichviel, ob diese Verpflichtungen auf Grund von Rechtsnormen oder besonderen Rechtsverhältnissen bestehen, ob solche primärer oder subsidiärer, privat- oder öffentlichrechtlicher Natur sind.

2. Im allgemeinen obliegt die Sorge für die entsprechende Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse der betreffenden Kirchengemeinde, in der ein solches Bedürfnis auftritt, und zwar der *ganzen Pfarrgemeinde.* Auch die Tochtergemeinden gelten in Ansehung gemeinsamer Angelegenheiten als Bestandteile der Pfarrgemeinde und nur im übrigen als besondere Kirchengemeinden. Die *Heranziehung der Tochtergemeinden und anderer Bestandteile* (d. s. Nebenorte und Nebenortsgruppen) der Pfarrgemeinde zur Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen der letzteren ist nicht für beide gleich, sondern *bemisst sich zunächst nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen.* K. G. O. Art. 16 Abs. 1 u. 7.

Hiebei soll die künftige Bildung eines Herkommens nicht ausgeschlossen sein, wie denn auch besondere Rechtsverhältnisse, insbesondere auf Grund von Vereinbarungen, sich jederzeit ergeben können. Die hienach auf die Tochtergemeinde entfallende Last ist von dieser in der gleichen Weise und mit den gleichen von der K. G. O. gesetzlich vorgeschriebenen Mitteln aufzubringen, wie es bei der Pfarrgemeinde geschieht.

In Ermangelung eines Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse hat eine Tochtergemeinde an der Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen der Pfarrgemeinde *nach Maßgabe der Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches* teilzunehmen. K. G. O. Art. 16 Abs. 2.

Diese Abmessung der Lastentragung für eine Tochtergemeinde entspricht im wesentlichen dem schon bisher anerkannten

Digitized by Google

und angewandten Grundsatze, dass der Umfang der kirchlichen Gemeinschaft, der Gemeinschaftlichkeit des Bedürfnisses oder Nutzens maßgebend ist. — Wo daher eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauchs überhaupt fehlt, ist auch eine Beitragspflicht der Tochtergemeinde schlechthin nicht gegeben, wo aber eine solche Gemeinschaft in einer *wesentlichen* Beziehung fehlt, ist die Beitragspflicht in *dieser* Beziehung ausgeschlossen.

Im Anschluss an diesen Grundsatz entwickelt K. G. O. Art. 16 Abs. 3 für einige naheliegende und wichtige Fälle Folgerungen und zwar dahingehend, dass in Abs. 3 Bedürfnisse aufgezählt werden, die für die Tochtergemeinde zu der Kategorie der mit der Pfarrgemeinde gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht gehören, daher für die Tochtergemeinde auch keine Teilnahme an der bezüglichen Aufbringpflicht begründen.

Hienach ist eine Tochtergemeinde nicht heranzuziehen:

1. *hinsichtlich der Pfarrkirche und des Bedarfes für den Pfarrgottesdienst,* wenn für die Tochtergemeinde eine Kirche besteht, worin anspruchsgemäss an allen Sonn- und Festtagen, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, pfarrlicher Gottesdienst stattfindet;

2. *hinsichtlich eines Personalbedarfs der Pfarrgemeinde* für Geistliche oder weltliche Kirchendiener, wenn die Voraussetzung der Ziffer 1 gegeben ist und überdies für die Tochtergemeinde eine eigene Seelsorge- oder Kirchendienerstelle besteht, deren Dotation im wesentlichen nicht von der Pfarrpfründe oder Pfarrgemeinde herrührt und deren Inhaber die kirchlichen Handlungen für die Tochtergemeinde ausschliesslich oder fast ausschliesslich verrichtet;

3. *hinsichtlich der Pfarr- oder Pfarrmesnergebäude,* wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 gegeben sind, und der Geistliche oder weltliche Kirchendiener der Tochtergemeinde diese Gebäude nicht mitbenützt.

Diese Vorschrift soll unverhältnismässige Belastungen gewisser nahezu selbständiger Tochtergemeinden hintanhalten, andererseits auch da und dort gegenüber dem bisherigen Rechte eine Mehrbelastung der Muttergemeinde herbeiführen. Wo die in Ziffer 1—3 angeführten Voraussetzungen ganz oder zum Teil nicht zutreffen, verbleibt es bei der Beitragspflicht gegenüber den Ortskirchenbedürfnissen der Pfarrgemeinde;

4. *hinsichtlich eines kirchlichen Friedhofes,* wenn die Tochtergemeinde ihn nicht mitbenützt.

Digitized by Google

Abgesehen von diesen, eine Heranziehung der Tochtergemeinden ausschliessenden Fällen stellt die K. G. O. auch gewisse Grundsätze auf, die eine Ausgleichung der an sich bestehenden Beitragspflicht der Filialgemeinden nach den Umständen des Einzelfalles vorsehen.

Wenn etwa der sonn- und festtägliche Gottesdienst der Regel nach gleichmässig abwechselnd in der Pfarrkirche und in der oder den Tochterkirchen *anspruchsgemäss* abgehalten wird, so hat jeder Teil (Muttergemeinde, Tochtergemeinde) den Bedarf für seine Kirche und den darin stattfindenden pfarrlichen Gottesdienst aufzubringen. K. G. O. Art. 16 Abs. 4. — Wenn im übrigen eine Tochtergemeinde die kirchlichen Einrichtungen der Pfarrgemeinde nur *in wesentlich beschränktem Maße* benützen kann oder zu benützen angewiesen ist, so kann sie verlangen, dass sie an der Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse der Pfarrgemeinde nur nach einem im Verhältnis der beschränkteren Beteiligung *ermäßigten Maßstabe* teilzunehmen habe. — Das Maß dieser Erleichterung wird durch Vereinbarung der ortskirchlichen Vertretungskörper, in Ermangelung deren durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt. K. G. O. Art. 16 Abs. 4—6.

Ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Pfarr- und Tochtergemeinde besteht zwischen verbundenen Pfarrgemeinden bei gleichheitlich vereinigten Pfarreien, sog. unio aequalis, d. h. Vereinigung an sich selbständig bleibender Pfarreien, die durch gleichheitliche Union der kirchlichen Ämter *einem* Pfarrer unterstellt sind. — Danach bemisst sich die Beitragspflicht verbundener Pfarrgemeinden bei den gleichheitlich vereinigten Pfarreien zu den gemeinsamen Ortskirchenbedürfnissen zunächst nach der Vereinigungsurkunde, sonstigem besonderen Rechtsverhältnisse oder Herkommen, aushilfsweise nach den oben entwickelten Grundsätzen des Artikel 16 K. G. O. über die Heranziehung der Tochtergemeinden. K. G. O. Art. 17.

Eine besondere Regelung durch die K. G. O. erfuhr auch die *Aufbringpflicht der Gesamtkirchengemeinden.* Nach K. G. O. Art. 18 Abs. 1 gelten in Gesamtkirchengemeinden *kraft Gesetzes* als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse:

1. *der Verwaltungs- und Unterhaltungsaufwand* in Ansehung eines etwaigen gemeinsamen Vermögens, dann sonstige Lasten des letzteren,

2. der *Aufwand an Ersatzrücklagen zum gemeinsamen Grundstockvermögen* sowie *zur Verzinsung und Tilgung gemeinsamer Schulden.*

Digitized by Google

Diese *kraft Gesetzes* gemeinsam zu deckenden Ortskirchenbedürfnisse sind die normalen Lasten der Gesamtkirchengemeinde als solcher. — Der Ausdruck »gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse« soll aber nicht besagen, dass die Deckung in Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit primärer Deckungsmittel notwendig durch gemeinsame Umlagen erfolgen und so eine gewisse Umlagengemeinschaft bestehen müsse. Vielmehr kann, solange nicht allgemeine Umlagengemeinschaft (s. den folgenden Absatz) eingeführt ist, die Bestreitung des Bedarfs auch dadurch erfolgen, dass die Einzelkirchengemeinden aus eigenen verfügbaren Mitteln oder durch Erhebung von Einzelkirchenumlagen ihren Anteil aufbringen und auf diese Weise durch ihr Zusammenwirken den Aufwand gemeinsam decken. Im übrigen gilt für die Aufbringpflicht der einzelnen an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden K. G. O. Art. 12 Abs. 2, d. h. die Aufbringpflicht jeder einzelnen Kirchengemeinde bemisst sich nach dem Grade der Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches.

Eine Einrichtung von hervorragender Bedeutung wurde in K. G. O. Art. 18 Abs. 2 durch die gesetzliche Regelung der sog. »*Allgemeinen Umlagengemeinschaft*« geschaffen. Durch Kgl. Entschliessung können nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde und Beschlussfassung der Einzelkirchenverwaltungen, bei bestehenden Gesamtkirchengemeinden auch der Gesamtkirchenverwaltung, *die sämtlichen innerhalb des Gesamtkirchensprengels sich ergebenden Bedürfnisse, für welche Kirchenumlagen erforderlich sind, als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse* erklärt werden. — Doch ist diese Maßnahme nur mit Zustimmung der Mehrzahl der Einzelkirchenverwaltungen und gegebenenfalls der Gesamtkirchenverwaltung zulässig; überdies, wenn nicht alle Einzelkirchenverwaltungen zustimmen, nur beim Vorhandensein eines unabweisbaren, auf regelmässigem Wege nicht zu befriedigenden Bedürfnisses. K. G. O. Art. 18 Abs. 3.

Die Einführung der allgemeinen Umlagengemeinschaft betrifft eine der Hauptmaßregeln, welche die K. G. O. zur Stärkung der Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden — namentlich in grösseren Städten — vorsieht. — Auf diese Art kann von einer Gesamtkirchengemeinde jeweils die *Aufbringung des Bedarfs* für Gründung neuer Pfarreien, also für Erbauung neuer Kirchen, Pfarrhäuser, Errichtung neuer Seelsorgestellen u. dgl. in der betreffenden Stadt oder für ausreichende Ausstattung bestehender Pfarreien mit solchen kirchlichen Einrichtungen oder für Ver-

Digitized by Google

besserung von solchen übernommen werden. In dieser Tätigkeit wird die Bedeutung der Gesamtkirchengemeinden mit allgemeiner Umlagengemeinschaft praktisch wohl am meisten hervortreten. Die K. G. O. ging bei dieser ganzen Einrichtung von der Erwägung aus, dass die Last nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit auf die sämtlichen Pflichtigen der betreffenden Stadt verteilt werden soll. Die Einführung der allgemeinen Umlagengemeinschaft ist gedacht als Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit, vorzugsweise zugunsten der Stadtteile mit leistungsschwacher Bevölkerung.

Die Kgl. Entschliessung über die Einführung der allgemeinen Umlagengemeinschaft ist, wie oben schon gesagt, von der Zustimmung der *Mehrzahl* der Einzelkirchenverwaltungen und gegebenenfalls der Gesamtkirchenverwaltung abhängig. Die Zustimmung *aller* Einzelkirchenverwaltungen konnte nicht wohl als Bedingung festgesetzt werden, ohne die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der ganzen Vorschrift zu gefährden. Beim Vorhandensein eines unabweisbaren, auf regelmässigem Wege nicht zu befriedigenden Bedürfnisses, worüber die Krone in unanfechtbarer Weise entscheidet, kann über den Widerspruch einer oder mehrerer in der Minderheit gebliebenen Einzelkirchenverwaltungen hinweggegangen werden.

Beachtenswert ist endlich die von der K. G. O. getroffene, für den Kreis der aufbringpflichtigen Kirchengemeinden bedeutsame *Unterscheidung zwischen Haupt- und Fernbezirk.* K. G. O. Art. 19.

Infolge der sog. konfessionellen Pfarrpurifikationen in Diasporagebieten haben sich ausserordentlich ausgedehnte Pfarreien der konfessionellen Minderheit gebildet. — Ähnliche Verhältnisse können sich auch sonst in sehr ausgedehnten Kirchengemeinden ergeben, so z. B. bei einer Gesamtkirchengemeinde der Mehrheitskonfession hinsichtlich weit entlegener Teile einer grossen Stadt, die mit dieser nicht in Kirchenbesuchsgemeinschaft stehen. Für diese Fälle trifft die K. G. O. die Unterscheidung zwischen Haupt- und Fernbezirk, wodurch für die in der K. G. O. zu behandelten Materien eine reinliche Scheidung zweier Teile des Kirchengemeindebezirks herbeigeführt werden soll, die sehr verschieden geartet sind, daher auch verschieden behandelt werden müssen. Wenn daher ein Teil des Kirchengemeindebezirks von dessen Hauptteile so weit entlegen ist, dass für seine Bewohner eine regelmässige Anteilnahme an den ortskirchlichen Einrichtungen

Digitized by Google

in der Hauptsache als ausgeschlossen erscheint *(Fernbezirk)*, so kann durch die Staatsaufsichtsbehörde nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde ein *Hauptbezirk* abgegrenzt werden, welcher in bezug auf Kirchenumlagen, Kirchengemeindedienste, Wahlen und Beschlussfassungen (davon später!) als Kirchengemeindebezirk i. S. dieses Gesetzes gilt. — Die kirchlichen Bedürfnisse des Fernbezirks, der eine Filiale sein kann, und seiner Bestandteile gelten nicht als Ortskirchenbedürfnisse der ganzen Kirchengemeinde und die kirchlichen Bedürfnisse des Hauptbezirks nicht als Ortskirchenbedürfnisse des Fernbezirks oder seiner Bestandteile. — Im Fernbezirk einer Pfarr- oder Gesamtkirchengemeinde sollen Kirchenumlagen und Kirchengemeindedienste nicht eingeführt werden; es sei denn für den Bezirk der darin etwa bestehenden Tochtergemeinden, oder, falls auch bei einer Tochtergemeinde ein Hauptbezirk abgegrenzt ist, für den letzteren. K. G. O. Art. 19 Abs. 1 u. 2.

3. Nicht minder bedeutsam wie die Umgrenzung der Ortskirchenbedürfnisse erscheint die von der K. G. O. getroffene *Regelung der Mittel zu ihrer Befriedigung*, sog. Deckungsmittel (K. G. O. Art. 13).

a) In erster Linie hat für die Deckung der Ortskirchenbedürfnisse regelmässig das Ortskirchenvermögen mit seinen Renten und Einnahmen einzutreten, während der verbleibende Restbedarf durch Kirchenumlagen zu decken ist.

Für die Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse kommen daher, vorbehaltlich der Absätze 3 und 4, zunächst in Betracht die Erträgnisse des Vermögens der beteiligten Kirchenstiftung, die für den betr. Zweck verfügbaren Mittel sonstiger Bestandteile des Ortskirchenvermögens, die besonderen Einnahmen der Kirchenstiftung namentlich an Sammelergebnissen, Gebühren und Strafgeldern, dann die Interkalarfrüchte, soweit sie nach den hierüber jeweils bestehenden Vorschriften der Kirchenstiftung zukommen, sowie freiwillige oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhende besondere Leistungen von Kirchengemeindegliedern oder Dritten, einschliesslich der etwaigen Zuschüsse des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Kassen. K. G. O. Art. 13 Abs. 1.

Die Reihenfolge dieser Deckungsmittel, die je nach Lage des konkreten Falles einzeln oder sich ergänzend für die Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse »zunächst in Betracht kommen«, hat nicht die Bedeutung, dass ein später genanntes

Digitized by Google

Deckungsmittel gegenüber jedem früher genannten subsidiären Charakter habe. — *Besondere* Pflichtleistungen der Kirchengemeindeglieder sind solche, die nicht zu den Kirchenumlagen und Kirchengemeindediensten gehören. Von den *freiwilligen* Leistungen Dritter sind namentlich jene der Gemeinden und Ortschaften, dann solche von Vereinen konfessionellen Charakters (Kirchenbauvereine, Bonifaziusvereine u. ä.) hervorzuheben, die öfters gleichfalls Kirchenumlagen vermeidbar machen. — Als Leistungen öffentlicher Kassen erscheinen auch die Konkurrenzleistungen aus Rentenüberschüssen auswärtiger Stiftungen sowie die Beiträge aus kirchlichen Kassen ohne ortskirchlichen Charakter.

Der hienach noch verbleibende, auch nicht von einem Dritten vermöge subsidiärer Verpflichtung bestrittene Bedarf ist — vorbehaltlich der Bestimmungen über Grundstocksangriffe, Anlehensaufnahmen und Kirchengemeindedienste — *durch Kirchenumlagen* zu decken. Eine Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Aufbringung der Mittel für einen ungedeckten Bedarf des ortskirchlichen Stiftungsvermögens besteht indessen *nur in bezug auf die Kirchenstiftung.* K. G. O. Art. 13 Abs. 2 und 3.

Die Pflicht zur Bedarfsdeckung durch Kirchenumlagen entfällt, soweit ein Dritter vermöge subsidiärer Verpflichtung eintritt, ferner soweit das Bedürfnis durch Grundstocksangriffe, Anlehensaufnahmen oder Kirchengemeindedienste seine Befriedigung findet. Die Bestimmungen darüber sind daher von der K. G. O. ausdrücklich vorbehalten worden. — Soweit ein Dritter primär oder subsidiär zur Bestreitung des Bedarfs verpflichtet ist, aber tatsächlich nicht leistet, muss die Kirchengemeinde vermöge ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, unbeschadet des Rückgriffs auf den Pflichtigen, den Bedarf decken. Beim Mangel entsprechender Mittel bleibt ihr dabei keine andere Deckungsmöglichkeit als die Erhebung von Kirchenumlagen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen stehen den Kirchengemeinden die *kirchlichen Friedhofverbände und die sonstigen Konkurrenzverbände* (wie sie oben zu anfang der Ziffer 2 behandelt wurden) gleich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. K. G. O. Art. 13 Abs. 5.

Die Kirchenverwaltung ist zur Beschlussfassung darüber berufen, ob und inwieweit primäre Deckungsmittel, abgesehen von strittigen *besonderen* Leistungen der Kirchengemeindeglieder oder Dritter zur Verfügung stehen, und namentlich ob ein baupflichtiger

Digitized by Google

Bestandteil des ortskirchlichen Stiftungsvermögens für die Bestreitung der Kosten eines jeweils veranlassten kirchlichen Baufalls ohne Beeinträchtigung der Deckung des laufenden Bedarfs leistungsfähig ist. — Im Streitfalle entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde. Art. 15.

Auch über *Bestand und Umfang der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens sowie der Kirchengemeinde zur Befriedigung ihrer eigenen Baubedürfnisse* in bezug auf Kultusgebäude, kirchliche Friedhöfe und dazu gehörige Bauwerke wird durch die ortskirchlichen Vertretungskörper und, soweit erforderlich, durch die Staatsaufsichtsbehörden nach Maßgabe der K. G. O. Beschluss gefasst, *vorbehaltlich der Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren.* K. G. O. Art. 15. Abs. 5.

Durch diese Grundsätze der K. G. O. wird die bisher bestehende Übung aufrecht erhalten. Denn schon vor dem neuen Gesetze stand die Feststellung der Suffizienz des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, besonders bei Ausführung von Kultusbauten, den Verwaltungsorganen desselben zu. — K. G. O. Art. 15 Abs. 5 gewinnt dadurch eine besondere Bedeutung, dass sie die *Verpflichtung* der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinden *zur Befriedigung ihrer eigenen Baubedürfnisse* dem Gebiete *der Selbstverwaltung, Staatsaufsicht und Verwaltungsrechtsprechung* überweist, während sie an der zivilrichterlichen Zuständigkeit zur Entscheidung über Bestand und Umfang der Baupflicht Dritter (Zehntherren, Patrone u. dgl.) nichts ändert.

b) Wie schon oben ausgeführt, erfolgt beim Versagen der sog. primären Deckungsmittel die Deckung eines ortskirchlichen Bedarfs durch *Kirchengemeindeumlagen.* K. G. O. Art. 13 Abs. 2.

α) Die Kirchengemeindeumlagen sind in ihrer Eigenschaft als *erzwingbare* Steuerleistungen wohl die wichtigsten Deckungsmittel für Ortskirchenbedürfnisse. Daher sind dieselben von der K. G. O. (Artikel 20—25) einer eingehenden gesetzlichen Neuregelung unterzogen worden.

β) *Ihrer rechtlichen Natur nach* sind die Kirchenumlagen Zuschläge der Kirchengemeinden (was hierunter fällt, wurde bereits gesagt; s. auch K. G. O. Art. 1 und Art. 13 Abs. 5) zu den direkten Staatssteuern behufs Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen. K. G. O. Art. 20 Abs. 1.

γ) *Kirchenumlagenpflichtig* sind alle Bekenntnisgenossen der Kirchengemeinde, die mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind.

Digitized by Google

Die Kirchenumlagenpflicht bemisst sich nach der veranlagten Steuer (Normalsteuer). K. G. O. Art. 20 Abs. 2.

Eine natürliche Person, die nicht Bekenntnisgenossin ist, hat nur insoweit beizutragen, als eine *Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches* besteht oder ein besonderes Rechtsverhältnis eine Beitragspflicht begründet. — Die sonstigen Voraussetzungen der Beitragspflicht sind die gleichen wie bei den Bekenntnisgenossen. K. G. O. Art. 20 Abs. 3. — Diese Vorschrift stimmt inhaltlich mit der des bisher angewandten Artikels V des Umlagengesetzes von 1819 überein, ist aber klarer gefasst und von dem gen. Artikel V, der von Umlagen der *politischen* Gemeinde zu kirchlichen Zwecken handelt, insofern verschieden, als sie im Rahmen der K. G. O. gilt, also nur die Beitragspflicht anderskonfessioneller natürlicher Personen zu den *Kirchen*umlagen behandelt.

Auch *in den Fällen des § 100 der II. Verfassungsbeilage,* der von dem Recht eines Religionsteils zur Mitbenutzung des am Orte befindlichen Friedhofs eines fremdkonfessionellen Religionsteils handelt, bemisst sich die Beitragspflicht der fremden Konfessionsverwandten nach den Vorschriften der K. G. O. über die Beitragspflicht der Bekenntnisgenossen. K. G. O. Art. 20 Abs. 4.

Wenn auswärtige Bekenntnisgenossen, die keiner Kirchengemeinde oder nur dem Fernbezirk einer Kirchengemeinde zugeteilt sind, die ortskirchlichen Einrichtungen einer Kirchengemeinde in einem Umfange benützen, dass ihre Beiziehung zu den Lasten dieser Kirchengemeinde billig erscheint *(Kirchengäste),* so können sie auf Antrag der Kirchenverwaltung durch die ihr vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde für beitragspflichtig erklärt werden. K. G. O. Art. 20 Abs. 12. Diese Vorschrift wurde durch die K. G. O. neu eingeführt. Vorher bestand für die sog. Kirchengäste keinerlei Verpflichtung zur Beteiligung an den Kirchenumlagen, die in der von ihnen besuchten Kirchengemeinde erhoben wurden.

Im übrigen werden die Pfarrkirchenumlagen ebenso wie die Gesamtkirchenumlagen unmittelbar von den Pflichtigen geschuldet. Den einzelnen Bestandteilen einer zusamengesetzten Pfarrgemeinde steht es jedoch frei, die auf sie entfallenden Summen auf andere Weise aufzubringen.

δ) *Die Kirchenumlagenpflicht beginnt und endigt* mit der Wirksamkeit der Steuerveranlagung. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach der Wirksamkeit der Steuerveranlagung ein oder fallen sie früher als diese weg, so beginnt und endigt

Digitized by Google

die Kirchenumlagenpflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendervierteljahres. K. G. O. Art. 20 Abs. 5.

ε) Von einschneidender Bedeutung ist die Begründung einer *Umlagenpflicht,* wenn auch in beschränktem Maße, *für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine.*

Gemäss K G. O. Art. 21 sind juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine bei Bauumlagen beitragspflichtig *(Bauumlagenpflicht).* — Im übrigen gelten für Bauumlagen die gleichen Vorschriften wie für sonstige Kirchenumlagen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. K. G. O. Art. 21 Abs. 1.

Als Bauumlagen gelten die Kirchenumlagen für Herstellung oder Unterhaltung:

1. von Kirchen mit regelmässigem pfarrlichen Gottesdienst und der mit solchen fest verbundenen inneren Einrichtung sowie die Kirchenstühle,

2. von Gebäuden für die Pfarrgeistlichen oder für die Mesner,

3. von kirchlichen Friedhöfen und den dazu gehörigen Bauwerken. K. G. O. Art. 21 Abs. 2.

Bei Einführung der Bauumlagenpflicht für die juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereine durch die K. G. O. ging man von der Erwägung aus, dass die juristischen Personen, industriellen Unternehmungen, Aktiengesellschaften einerseits — besonders auf dem Lande — zu den Höchstbesteuerten gehören, andererseits aber auch durch Ansiedlung zahlreicher Industriearbeiter eine Kirchennot herbeiführen. Gerade diese Unternehmungen veranlassen Neubauten und Erweiterungen von Kirchen, deren Kosten bisher von den kirchenumlagenpflichtigen natürlichen Personen bestritten werden mussten, da die Steuerkraft der industriellen Arbeiter höchst gering ist. Die Schaffung dieser neuen Bestimmung war somit ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, der es verhindern will, dass künftig derartige Ausgaben auf die alteingesessene Bevölkerung, die mit den vorhandenen Kultusbauten ausreichend versorgt wäre, abgewälzt werden.

Aus besonderen Gründen können gänzliche oder teilweise *Befreiungen* der genannten Bauumlagenpflichtigen von der Kirchenverwaltung mit staatlicher Genehmigung festgesetzt werden. — *Kraft Gesetzes sind befreit* die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, ferner, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen, die sonstigen Körperschaften, Vereine, Stiftungen, Anstalten und Kassen, besonders, wenn ihrer Verfassung gemäss ihre Mittel für

Digitized by Google

Zwecke des Kultus, des Unterrichts, der Erziehung, der Wissenschaft, der Kunst, der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Wohltätigkeit verwendet werden. — Endlich sind kraft Gesetzes befreit juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die in ausschliesslicher Beziehung zu einer Privatkirchengesellschaft stehen oder an denen ausschliesslich oder überwiegend Angehörige einer Privatkirchengesellschaft oder bekenntnislose Personen beteiligt sind. K. G. O. Art. 21 Abs. 3—5.

Die Befreiung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts beruht auf der gesetzgeberischen Erwägung, dass der Staat, die Gemeinden usw. und die gen. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten ohnehin dazu bestimmt sind, ihre Mittel für öffentliche Zwecke zu verwenden.

ζ) *Von den Umlagenpflichtigen Kirchenumlagen zu fordern ist eine Kirchengemeinde dann berechtigt,* wenn ein Steuerbetrag des Pflichtigen nach dem (Gemeinde-) Umlagengesetz auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgesonderte Markung und zugleich auf die Kirchengemeinde trifft. — Der maßgebende Zeitpunkt für die Bemessung der Umlagenberechtigung ist, soweit nicht ohnehin das Umlagengesetz entscheidet, der 1. Januar, bei späterem Beginne der Kirchenumlagenpflicht der Tag des Beginns. K. G. O. Art. 20 Abs. 6 und 10.

η) Eingehend regelt die K. G. O. auch die *Ausscheidung der Steuerbeträge*, an die sich die Umlagenpflicht knüpft, auf die einzelnen in Betracht kommenden Kirchengemeinden (Art. 20 Abs. 6—9) sowie die *Berechnung und Verteilung der Kirchenumlagen durch die Kirchenverwaltung auf Grund der Steuerbeträge,* die auf die Kirchengemeinde treffen (Art. 22, Art. 23 Abs. 6).

Die *Erhebung von Kirchenumlagen unterliegt der Staatsaufsicht,* die insbesondere die Gesetzmässigkeit der Auferlegung und die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen zu prüfen hat. K. G. O. Art. 23 Abs. 1.

Die Beschlussfassung:

1. über *Neueinführung von Kirchenumlagen oder Erhöhung des Umlagenhundertsatzes,*

2. über Unternehmungen, Einrichtungen oder sonstige ausserordentliche, finanziell wichtige Maßnahmen, deren Kosten ganz oder teilweise durch Umlagenmittel bestritten werden sollen,

3. über ausserordentliche, finanziell wichtige Rechtsakte, die

Digitized by Google

auf die Leistung von Kirchenumlagen dauernd Einfluss haben können,

steht der *Kirchengemeindeversammlung* oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten zu und bedarf der staatlichen Genehmigung. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen. K. G. O. Art. 23 Abs. 2.

Während es Sache der *Kirchenverwaltung* ist, über das Vorhandensein *primärer* Deckungsmittel Beschluss zu fassen (K. G. O. Art. 15 Abs. 1), bleibt die Neueinführung von Kirchenumlagen oder die Erhöhung der bestehenden der Beschlussfassung der Kirchengemeindeversammlung vorbehalten. Als »ausserordentliche, finanziell wichtige Rechtsakte«, die auf die Leistung von Kirchenumlagen dauernd Einfluss haben können, erscheinen z. B. folgende Fälle: Übernahme einer bisher nicht oder doch nur in geringerem Maße gegebenen Baupflicht, Einwilligung in die teilweise oder gänzliche Aufhebung oder Veränderung der kirchlichen Baupflicht eines Dritten, namentlich durch Verzicht, Vergleich, ferner Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinden oder zwischen solchen und Kirchengemeindeteilen in bezug auf eigentliche Kirchengemeindeangelegenheiten, etwa zwischen Pfarr- und Tochtergemeinde über die Teilnahme an Kirchenumlagen und Kirchengemeindediensten.

Bei der Beschlussfassung über die oben genannten Gegenstände sind auch die in einer Kirchengemeinde etwa vorhandenen fünf oder weniger als fünf Umlagenpflichtigen, auf die mehr als ein Drittel der Steuersumme, aus der die Kirchenumlagen berechnet werden, entfällt, stimmberechtigt. Auch ist ihnen, und zwar jedem von ihnen ein Beschwerderecht an die Staatsaufsichtsbehörde eingeräumt gegen jeden Beschluss, der gegen ihre Stimme zustande kam. K. G. O. Art. 23 Abs. 3.

In den gleichen Angelegenheiten räumt die K. G. O. auch der Kirchenverwaltung (Art. 80) und der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11) sowie jedem gegenüber der betr. Kirchengemeinde Kirchenumlagenpflichtigen, der nicht in der Kirchengemeindeversammlung oder bei der Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten stimmberechtigt war, ein Beschwerderecht ein. K. G. O. Art. 23 Abs. 3 u. 4. Diese Bestimmung wurde namentlich im Interesse von kirchenumlagenpflichtigen Frauen, Minderjährigen, juristischen Personen vorgesehen.

Nach erfolgter staatlicher Genehmigung kann die Rechtsgültigkeit eines Umlagenbeschlusses nur mehr im Verwaltungs-

Digitized by Google

streitverfahren und nur unter der Voraussetzung angefochten werden, dass sie vor Ablauf von vier Monaten nach der ersten Zahlungsaufforderung bei der Staatsaufsichtsbehörde beanstandet wurde. K. G. O. Art. 23 Abs. 5.

c) Die bisher schon gebräuchlichen *Kirchengemeindedienste* wurden von der K. G. O. (Art. 26—31) aufrecht erhalten und einer teilweisen Neuregelung unterzogen. Maßgebend für diese Aufrechterhaltung war die Erwägung, dass die Naturaldienste im Anschluss an die bisherige Praxis im Interesse der Kirchengemeinden beizubehalten seien, wobei aber den Kirchengemeinden hinsichtlich der Anordnung solcher Dienste die weitgehendste Bewegungsfreiheit einzuräumen war. Besondere Beachtung verdienen die Vorschriften der K. G. O. über den Kreis der Leistungspflichtigen (Art. 27) und über die Verteilung der Kirchengemeindedienste (Art. 28). — Den *Kirchengemeinden* bleibt es freigestellt, auf ihre Rechnung Arbeiten, die sich zur Ausführung durch Kirchengemeindedienste eignen, in Akkord zu geben oder durch Lohnarbeiter ausführen zu lassen (Art. 29), während die *Kirchenverwaltungen* befugt erscheinen, zur Abwendung etwaiger Überbürdungen mäßige Vergütung bei Leistung von Kirchengemeindediensten aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bewilligen oder den Pflichtigen auf deren Antrag die zu leistenden Kirchengemeindedienste gegen eine Geldabgabe abzunehmen (Art. 30).

d) Die *Aufnahme eines Anlehens* zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde kann nur zur Tilgung bestehender Anlehensschulden, zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteile des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, *wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen nicht ohne Überbürdung der Pflichtigen geschehen kann.* K. G. O. Art. 32.

Für alle Anlehen müssen *Tilgungspläne* angefertigt werden. K. G. O. Art. 33. — Ausserdem sind die von K. G. O. Art. 34 aufgestellten Formvorschriften über die Anlehensaufnahmebeschlüsse und die etwa erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung hiezu zu beobachten.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

2. Weibliche Kleriker nach dem Urteil der Frühscholastik.

Von Professor Dr. *F. Gillmann* in Würzburg.

Wie ehedem *Morinus*,[1]) so haben in neuester Zeit K. H. *Schäfer*[2]) und A. *Ludwig*[3]) behauptet, die ehemaligen Diakonissen seien wirkliche Kleriker in der nämlichen Weise wie die männlichen Inhaber der niederen bezw. höheren Weihen gewesen, und zwar gehörte die Diakonissenweihe nach Schäfer zu den höheren Weihen, während Morinus und Ludwig sie unter die ordines minores einreihen. Ohne mich auf die Prüfung der Stichhaltigkeit dieser Aufstellungen einzulassen,[4]) möchte ich im folgenden unter-

1) Commentarius de sacris ecclesiae ordinationibus, P. III ex. 10, Antverp. 1695, f. 143 sqq.

2) Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter [Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. v. U. *Stutz*, 43. u. 44. H.], Stuttgart 1907, S. 46 ff.; Kanonissen und Diakonissen, Römische Quartalschrift 24 (1910) II S. 49—80. — Ich benütze die Gelegenheit, um folgende die Kanonissen betreffende, von Schäfer, wenn ich nicht irre, übersehene Stelle aus dem Dekretalenkommentar *Innocenz' IV.* mitzuteilen. Zu c. 12 X de M. et O. I. 33 ad v. *canonicas* schreibt letzterer: »quae non sunt professae et possunt habere proprium et matrimonium contrahere, ut 12. q. 5. c. ulti. *Et tales multae sunt in Alemania*« (ed. Francofurt. 1570, f. 158 d). Zum gleichen Text heisst es im Apparatus des *Hostiensis*: »Loquitur hec littera secundum consuetudinem Theutonicorum. Sunt enim ibi in quibusdam ecclesiis canonice seculares, que nec professionem faciunt nec renunciant propriis nec in communi vivunt. Habitum tamen quasi religiosum assumunt et habent singule singulas cameras et de prebendis et patrimoniis suis vivunt: in ecclesias tamen ad horas canonicas simul conveniunt et, quando volunt, nubunt. Et de his potest intelligi C. XII. q. fin. c. fin., ut tamen exponas, quod ibi dicit de sanctimonialibus, id est quasi. Vere enim non sunt sanctimoniales. Hoc tamen mulierum genus reprobari videtur expresse XVIII. q. II. Perniciosam (c. 25), et vere periculosum est genus istud, cum ibi sint canonice et clerici simul mixti, ut hic sequitur« (ed. Argentin. 1512, t. I. f. 180 d).

3) Weibliche Kleriker in der altchristlichen und frühmittelalterlichen Kirche, Theologisch-praktische Monatsschrift 20 (1910), 548—557, 609—617 [auch separat]; 21 (1911), 141—149.

4) Vgl. *Bartmann*, Dogmatik[2], Freiburg 1911, S. 810 f.; *Specht* Th., Dogmatik II[2], Regensburg 1912, S. 389 f. Vgl. auch *Schell*, Dogmatik III, 2 (Paderborn 1893) S. 666 ff. — Es soll hier nur der einschlägige Wortlaut der alten lateinischen Versionen des 19. Kanons von Nicäa I (325) mitgeteilt werden. Die Übersetzung des Bischofs *Cäcilianus* von Karthago, der auf dem Nicänum selbst anwesend war (vgl. über die Version *Maassen*, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im Abendland I, Graz 1870, S. 8 ff.; *Turner*, Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima fasc. 1 p. 2 (Oxon. 1904) p. 103), heisst: ». . Similiter [et] de diaconissis vel omnino de his, quae in canone continentur, modus et ratio data servatur. Diaconissae autem in specie diaconorum constituuntur, *nam per inpositionem manus non fiunt et omnimodo inter laicos conputantur*« (*Maassen* a. a. O. S. 909: *Turner* l. c. p. 140); die Version des Bischofs *Attikus* von Konstantinopel (419) [vgl. darüber *Maassen* a. a. O. S. 11 f.; *Turner* l. c. p. 103] lautet;

Digitized by Google

suchen, *wie die frühscholastischen Theologen und Kanonisten,* soweit sie sich zu unserer Frage äussern, *über die Diakonissen und weiterhin über die Möglichkeit der Ordination weiblicher Personen überhaupt geurteilt haben.*

Wie bereits *Ludwig* festgestellt hat,[1]) weist *Abälard* († 1142) darauf hin, dass bei den Vätern die Rede sei von Diakonen und

---

». . Similiter autem et de *diaconibus* et omnino de his, qui in eodem canone versantur, eadem forma servabitur. Meminimus autem de diaconissis, quae in eadem specie sunt, *quia manus inpositionem aliquam non habent, ut omnino inter laicas conputentur*« (*Turner* l. c. p. 140); die in der Sammlung der *Handschrift von Chieti* enthaltene Version (vgl. darüber *Maassen* a. a. O. S. 25 f., 526 ff.; *Turner* l. c. p. 103) hat: ». . Similiter autem et de diaconissas et qui in canone videntur esse constituti, similem erit statutum. Memores autem sumus et de diaconissas, quae in scismatae sunt constitutae: *quoniam neque per manus inpositionis sunt ordinatae, omnino inter laicas eas oportet dinumerari*« (*Turner* l. c. p. 141); die Versio *prisca*: ». . Similiter autem et de *diaconis* et de omnibus his, qui in eodem canone versantur, eadem forma servabitur. Meminimus autem et de diaconissas, quae in schimate sunt constitutae: *quoniam neque per manus inpositione sunt ordinatae, omnino inter laicas eas oportet dinumerari*« (*Turner* l. c.); die *gallische* Version (vgl. darüber *Maassen* a. a. O. S. 28 f.; *Turner* l. c. p. 153): ». Simili modo et diaconissis et his, qui in canone habentur, ea forma custodietur. Mentionem autem de diaconissis fecimus et de his, quae in scemate fuerunt, *eo quod manus inpositionem nullam haberent, omnimodo in habitu candide vestis easdem permanere*« (*Turner* l. c. p. 238; vgl. *Maassen* a. a. O. S. 921); die *gallisch-spanische* Version (vgl. darüber *Maassen* S. 26 ff.; *Turner* p. 153): ». . De diaconissis decretum est, sive de his, que in schismate fuerunt, sive de illis, que in catholica semper fide manserunt, ut, *quia manus inposicionum nullam habent, omnimodo in habitu laico eas esse debere*« (*Turner* p. 238; vgl. *Maassen* S. 913); die Abbreviation des *Rufinus* von Aquileja (vgl. darüber *Maassen* S. 33 f.; *Turner* p. 153): ». . Sed et diaconissas, *quoniam quidem manus inpositionem non accipiunt, etiam ipsas inter laicos esse debere*« (*Turner* p. 239); die *Isidorische* Version: ». . Similiter autem et circa diaconissas et de omnibus, qui in clero inveniuntur, eadem forma servabitur. Commemoravimus autem de diaconissas, quae in hoc ordine inventae sunt, *quae nec manus inpositionem aliquam habent, ita ut omni genere inter laicos habeantur*« (Turner p. 239; vgl. *Maassen* S. 929); die *erste* Version des *Dionysius Exiguus* (vgl. *Turner* p. 249): ». . Similiter autem et de diaconissis et omnino de his, qui in eadem regula versantur, haec forma servabitur. Meminimus autem de diaconissis, quae in eodem habitu esse probantur, *quod non habeant aliquam manus inpositionem et ideo modis omnibus eas inter laicos deputari*« (*Turner* p. 272 sq.); die *zweite Dionysianische* Version lautet genau wie die erste, nur hat sie: ». . qui sub regula versantur . .« (l. c.); die *Quesnelliana*: ». . Similiter autem et circa diaconissas et de omnibus, qui in clero eorum inveniuntur, eadem forma servabitur. Commemoravimus etiam de diaconissis his, quae in hoc ordine inventae sunt: *quae nec manus aliquam impositionem habent, ita ut omni genere inter laicos habeantur*« (*Migne,* P. L. 56, 400); der bezügliche Text der Concordia canonum des *Cresconius* (*Migne,* P. L. 88, 864) stimmt wörtlich mit der zweiten Dionysianischen Version überein. Wie auf den ersten Blick ersichtlich, *haben alle diese Versionen ohne Ausnahme das* »ἐπεὶ« *des Urtextes nicht zeitlich, sondern kausal aufgefasst. Schäfer,* Kanonissen und Diakonissen a. a. O. S. 69, und *Ludwig,* Weibliche Kleriker, Theol.-prakt. Monatsschr. 20, 556 f., wollen mit andern das »ἐπεὶ« umgekehrt nicht in kausalem, sondern im zeitlichen Sinn übersetzen.

1) Theol.-prakt. Monatsschr. a. a. O. S. 613.

Digitized by Google

Diakonissen,[1]) dass nach dem Zeugnis des Kassiodor († um 570) die Diakonissen bei den Griechen sogar das Recht die Taufe zu spenden gehabt hätten[2]) und dass auch Hieronymus († 420) und Klaudius von Turin († um 840) von einem »ministerium diaconatus« von Frauen sprächen.[3]) Weiterhin behauptet *Ludwig* a. a. O., Abälard meine, der Ordo der Diakonissen sei vom Apostel Paulus I. Tim. 3, 10—12 eingesetzt worden. Die letztere Behauptung scheint mir indessen nicht zutreffend zu sein, vielmehr ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhang, dass mit »institutio diaconarum« und mit »diaconissarum ordinem instituens« nicht die Einsetzung, sondern die Unterweisung der Diakonissen bezeichnet wird.[4]) Das gleiche Resultat liefert ep. 7, welche die nämliche Lehre, nur noch ausführlicher, vorträgt.[5]) Immerhin spricht Abälard ausdrücklich von dem »ordo diaconissarum«, von einem

---

1) »Quibus (diaconis) pariter et feminas in hoc diaconatus ordine ab apostolo (Paulo) coniunctas esse doctores sancti multis profitentur in locis« (Sermo 31, In natali S. Stephani, opp. ed. *Cousin* I [Paris. 1849], 555).

2) »Quem quidem locum (Rom. 16, 1) Cassiodorus in huius epistolae commentariis suis exponens: »Significat«, inquit, »diaconissam fuisse matris ecclesiae, quod in partibus Graecorum hodie usque peragitur, quibus et baptizandi usus in ecclesia non negatur«« (l. c. p. 555 sq.). Vgl. den 41. pseudonicänischen Kanon, bei *Braun* Osk., De sancta Nicaena synodo (Kirchengeschichtliche Studien IV, 3), Münster 1898, S. 87. — Kassiodors Auslegung des Römerbriefes ist verloren gegangen (s. *Bardenhewer*, Patrologie[3] (1910) S. 547).

3) »Hinc et Claudius ita meminit: »Hic locus apostolica auctoritate docet etiam feminas in *ministerio ecclesiae* institui, in quo officio positam Phoeben apud ecclesiam, quae est Chencris, apostolus magna cum laude et commendatione prosequitur«. Hieronymus quoque illum apostoli locum ad Timothaeum (I. Tim. 5, 11) scribentis exponens dicit: »Adolescentiores autem viduas devita in *ministerio diaconatus* praeponere nec malum pro malo detur exemplum«« [cfr. *Migne*, P. L. 30, 883, wo aber die Stelle lautet: „. . devita aliis ministerio diaconatus praeponere, ne malum pro bono detur exemplum"] (l. c. p. 556). Demnach spricht Klaudius nur vom »ministerium ecclesiae« von Frauen. — Klaudius' Kommentar zum Römerbrief ist nicht gedruckt, vgl. *Cousin* l. c p. 135[1].

4) »Idem quoque apostolus, quum supra in eadem epistola post episcopos etiam diaconorum vitam ordinaret, institutionem quoque diaconarum illis coniunxit dicens: »Diaconos similiter . . habentes. Mulieres similiter pudicas . . in omnibus. Diacones sint unius uxoris viri . . domibus etc.« (I. Tim. 3, 8—12). Ubi et illud notandum est, quod quemadmodum hoc loco diaconos quoque sicut episcopos unius uxoris viros approbat, ita et postmodum diaconissarum ordinem instituens eas etiam unius viri uxores maxime commendat: »Vidua«, inquit, »eligatur non minus sexaginta annorum . . uxor« (I. Tim. 5, 9) . .« (l. c.).

5) . . »Vidua«, inquit, »eligatur non minus sexaginta annorum . . devita« (I. Tim. 5, 9—11). In qua quidem diaconissarum descriptione vel instructione quam diligentior fuerit apostolus quam in praemissis tam episcoporum quam diaconorum institutionibus facile est assignare . . Nec solum in diaconissis instituendis apostolica plurimum invigilat cura, verum generaliter erga sanctae professionis viduas quam studiosus extiterit, liquet, ut omnem amputet tentationis occasionem . .« (l. c. p. 135 sq.). Klaudius von Turin gebraucht in der oben Anm. 3 zitierten Stelle das Wort »instituere« in der Bedeutung von »einsetzen«. In ep. 7, wo der nämliche Text zitiert wird, heisst es überdies »constitui« statt »institui« (l. c. p. 135).

Digitized by Google

»diaconatus ministerium« von Frauen und stellt die Diakonissen in Parallele zu den Diakonen. Allein wenn man erwägt, dass A. *die Äbtissinnen früherer und seiner Zeit mit den alten Diakonissen identifiziert,*[1]) so wird man ihn schwerlich als einen Vertreter der Anschauung von einem eigentlichen, der Weihe der männlichen Kleriker gleichen, sei es niederen, sei es höheren Ordo der Frauen in Anspruch nehmen können.

Im *Gratianischen Dekret* werden die Diakonissen genannt in c. 38 C. XI q. 1, dem Anfang eines Schreibens Gregors d. G. an den Defensor Johannes,[2]) worin der Papst zum Beweis des privilegium fori des Priesters das auch die Diakonissin erwähnende Prooemium von c. 21 Nov. 123 anführt; sodann in c. 30 C. XXVII q. 1, entnommen Julians epitome Novellarum, const. 115 c. 67;[3]) endlich in c. 23 ead., dem 15. Kanon der allgemeinen Synode von Chalcedon (451).[4]) Von »presbiterae« ist in c. 18 D. XXXII, aus c. 2 l. 4 der Dialoge Gregors d. G., und im c. 19 ead., dem 11. Kanon der Synode von Laodicea, die Rede. Gratian selbst bemerkt nur, dass *weibliche Personen weder zum Priestertum, noch zum Diakonat befördert werden können* und dass sie deshalb gegen Priester weder als Anklägerinnen, noch als Zeuginnen aufzutreten vermögen.[5]) In D. XXIII, wo die Art und Weise der Ordination sämtlicher kirchlichen Personen, angefangen vom Papst bis zur letzten Stufe, besprochen wird, geschieht wohl der »sanctimonialis virgo« (c. 24), der »sacratae deo feminae

1) ». . Hanc quoque apostoli providentiam, de *diaconissis* scilicet eligendis, beatus Gregorius secutus Maxim(ian)o Siracusano episcopo scribit his verbis: »Iuvenculas *abbatissas* vehementissime prohibemus. Nullum igitur episcopum fraternitas tua nisi sexagenariam virginem, cuius vitam atque mores exegerint, velare permittat« (Reg. IV, 11; Mon. Germ. Hist., Epp. I, 245; *Jaffé*[2] n. 1282). Abbatissas quippe, quas nunc dicimus, antiquitus diaconissas vocabant, quasi ministeriales potius quam matres. Diaconus quippe minister interpretatur et diaconissas ab administratione potius quam a praelatione nuncupandas esse censebant, secundum quod ipse dominus tam exemplis quam verbis instituit dicens: »Qui maior est vestrum, erit minister vester« (Matth. 23, 11) . .« (l. c. p. 134). ». . Septem vero personas ex vobis ad omnem monasterii administrationem necessarias esse credimus atque sufficere: portariam scilicet . . et ad extremum diaconissam, quam nunc abbatissam nominant« (ep. 8, l. c p. 164).

2) Reg. XIII, 50; Mon. Germ. l. c. II, 414 sq.; *Jaffé*[2] n. 1912.

3) Juliani epitome latina Novellarum Justiniani, instr. *Haenel* G., Lips. 1873, p. 162 sq.

4) Der 19. Kanon des ersten Konzils von Nicäa steht bei Gratian als c. 52 C. I q. 1, jedoch mit der Lesart »diacones« statt »diaconissas« im vorletzten Satz. Der letzte Satz, auf den es uns hier am meisten ankommt, fehlt gänzlich.

5) C. XV q. 3 princ.

Digitized by Google

vel monachae« (c. 25) und der »mulier« überhaupt (c. 29), nicht aber der Diakonissin Erwähnung.

Während der erste Kommentator des Gratianischen Dekrets, *Paucapalea,* von den Diakonissen vollständig schweigt, bemerkt *Rolandus Bandinelli,* der nachmalige Papst Alexander III. († 1181), in seiner vermutlich vor 1148 verfassten *Summa zum Dekret,* vor alters sei ohne Zweifel die *Ordination von Diakonissen,* d. h. von Evangelienleserinnen in den Kirchen üblich gewesen, vor dem 40. Lebensjahr habe keine ordiniert werden können und nach dieser Ordination eine Ehe einzugehen sei völlig unstatthaft gewesen.[1]) Über den *Wert* und die *Bedeutung* einer solchen Ordination äussert sich Roland nicht weiter. Dies tut *Rufinus,* welcher in seiner Dekretsumme (wahrscheinlich 1157—1159 geschrieben) zunächst zu c. 12—14 C. XX q. 1 lehrt, c. 12 handle von der Äbtissin, die nur wenn noch Jungfrau und bereits in einem Alter von 60 Jahren den Schleier empfangen, d. h. *zur Äbtissin ordiniert* werden dürfe, c. 13 dagegen betreffe die *Diakonissin,* die nicht vor dem 40. Lebensjahr den Schleier empfangen, d. h. *ordiniert* werden dürfe. Doch lässt Rufinus noch eine andere, hier nicht in Betracht kommende Erklärung des scheinbaren Widerspruchs der genannten Kanones zu.[2]) In der Erörterung zu c. 23 C. XXVII q. 1 verleiht R. seiner Verwunderung Ausdruck, wie das Konzil von Chalcedon dazu komme, für zu ordinierende Diakonissen ein Alter von 40 Jahren vorzuschreiben, da doch die Diakonissenordination nach Ambrosius (= Ambrosiaster)[3]) gegen die autoritative (apostolische) Bestimmung verstosse.[4]) Zur Lösung

---

1) Die Summa Magistri Rolandi, nachmals Papstes Alexander III., hrsg. v. *Thaner,* Innsbruck 1874, p. 121.

2) Die Summa decretorum des Magister Rufinus, hrsg. von *Singer,* Paderborn 1902, p. 381 sq.

3) Zur Ambrosiasterfrage vgl. *Bardenhewer,* Geschichte der altkirchlichen Literatur III (Freiburg 1912), 520—525. Vgl. jetzt auch *Brewer* H., War der Ambrosiaster der bekehrte Jude Isaak?, Zeitschrift f. kath. Theologie 37 (1913), 214—216.

4) Die fragliche Ambrosiasterstelle lautet: »*Mulieres similiter pudicas* etc. Quia sanctum praecipit creari episcopum, adaeque et diaconum, non utique disparem vult esse plebem . . Ideoque etiam mulieres, quae inferiores videntur, sine crimine vult esse, ut munda sit ecclesia dei. Sed cataphrygae erroris occasionem captantes, propter quod post diaconos mulieres alloquitur, etiam ipsas diaconas ordinari debere vana praesumtione defendunt [cf. *Epiphan.* Panarium haer. 49, 3; 79, 1, 2, 3 (Fr. *Oehler,* Corpus haereseolog. II, 2, Berol. 1860, p. 42; II, 3 (1861) p. 446—452)]; cum sciant apostolos septem diaconos elegisse. Numquid nulla mulier tunc idonea inventa est, cum inter undecim apostolos sanctas mulieres fuisse legamus? Sed ut haeretici animum suum verbis, non sensu legis adstruere videantur, apostoli verbis contra sensum nituntur apostoli; ut cum ille mulierem in ecclesia in silentio esse debere praecipiat, illi e contra

Digitized by Google

der Schwierigkeit unterscheidet R. die *sakramentale zum Zweck des Altardienstes erteilte Ordination*, z. B. die der Diakone — gegen eine solche Diakonissenordination sei jenes autoritative Verbot gerichtet — und die *zu irgend einem andern kirchlichen Dienste gespendete Ordination;* letztere werde vom Chalcedonense gestattet. Doch fänden sich auch Diakonissen der letzten Art, bemerkt R., zu seiner Zeit nicht mehr in der Kirche, vielleicht aber würden an ihrer Stelle die Äbtissinnen ordiniert.[1]) Unter der *presbytera* des c. 18 D. XXXII versteht R. die *Frau* des Priesters.[2])

Stephan von Tournai († 1203) schreibt in seiner den sechziger Jahren des 12. Jahrh. angehörenden Summe im Anschluss an Roland, vor alters seien in den Kirchen *Diakonissen*, d. h. Evangelienleserinnen *ordiniert* worden. Da es nunmehr solche in der Kirche nicht gebe, so hätten vielleicht die Äbtissinnen diesen Titel und die Äbtissinnen dürften nicht vor dem 40. Lebensjahr ordiniert werden.[3]) Zu c. 38 C. XI q. 1 ad v. *diaconissam* erklärt St. abermals, in der Urkirche hätten gewisse Nonnen, die Diakonissen geheissen, das Evangelium lesen dürfen. Zu seiner Zeit geschehe es aber nicht mehr.[4]) Und zu dem oben angeführten Dict. Grat. pr. C. XV q. 3 bemerkt St. ad v. *nec ad diaconatum,* dass *ein Gleiches von jedem beliebigen niederen Ordo gesagt werden könne.* Gratian nenne aber den Diakonat, weil der Schein einer Möglichkeit gerade der Diakonissenweihe entstehen könne, da es vor alters Diakonissen gegeben habe. Nunmehr sei dieser Ordo in der Kirche verschwunden.[5]) Die *presbytera* des c. 18 D. XXXII ist nach St. entweder die Frau des Priesters, die er als Minorist geheiratet hatte, oder eine andere der in c. 19 ead. bezeichneten weiblichen Personen.[6]) Die im

---

etiam auctoritatem in ecclesia vindicent ministerii« (Comment. in epist. I. ad Tim. 3, 11, S. Ambros. opp. IV (Venet. 1751), 351 sq.). Der von Rufinus mitgeteilte Text findet sich in der Glossa ordinaria zur genannten Paulinischen Stelle, vgl. *Singer* l. c. p. 437 f.

1) *Singer* l. c. p. 437.

2) *Singer* l. c. p. 76.

3) c. 23 C. XXVII q. 1 ad v. *Diaconissam*: »Antiquitus ordinabantur in ecclesiis diaconisse, i. e. evangeliorum lectrices, que quia modo non sunt in ecclesia, forsitan dicemus eas abbatissas et iste ante quadragesimum annum ordinari non debent« (Cod. Bamberg. Patr. 118 [B. III. 21] f. 225 c. 2). In der *Schulte*schen Ausgabe der Summa des Stephanus Tornacensis, Giessen 1891, fehlt diese Stelle. Das Gleiche gilt von den nächsten zwei Zitaten.

4) »In primitiva ecclesia permittebatur quibusdam sanctimonialibus legere evangelium, que diaconisse vocabantur, quod hodie non fit« (l. c. f. 199' c. 1).

5) »Idem posset dicere de quolibet inferiori ordine. Set de hoc dicit, quia forte videtur, quoniam antiquitus fiebant diaconisse, qui ordo hodie in ecclesia non est« (l. c. f. 206' c. 2).

6) *Schulte* l. c. p. 50.

Digitized by Google

gleichen Jahrzehnt wie Stephans Summe abgefasste anonyme *Summa Monacensis* unterscheidet vier Arten des Schleiers, das velamen professionis, das velamen consecrationis seu benedictionis, das vel. ordinis und das vel. dignitatis seu praelationis. Das *velamen ordinis wurde einst den Diakonissen gegeben,* aber nicht vor ihrem 40. Lebensjahr. Nun existieren solche Diakonissen nicht mehr in der Kirche.[1]) Der Verfasser der Summe hält die den *gottgeweihten Jungfrauen zu erteilende manus impositio consecratoria religionis* ebenso *für ein Sakrament* wie die bei der Priester- und der Diakonenweihe erteilte manus impositio consecratoria ordinis und die bei der Bischofsweihe vorgenommene man. imp. consecrat. dignitatis.[2]) Auch *Petrus von Poitiers* bemerkt, wie bereits *Morinus* (l. c. ex. 10 c. 3 n. 6, f. 150) erwähnt, in seinen Glossen zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, dass das ehemals den *Diakonissen aufgelegte velamen ordinationis* ausser Gebrauch gekommen sei.

Rufins und Stephans Plagiator *Johannes von Faenza* († 1190) schreibt in seiner Dekretsumme (vollendet nicht von 1171) zum dict. Grat. pr. C. XV q. 3 ad v. *nec ad diaconatum* Stephan wortwörtlich[3]) und zu c. 23 C. XXVII q. 1 ad v. *Diaconissam*

---

1) C. XX q. 2 c. 2 ad v. *Puella*: »Quatuor velamina leguntur in decretis. Est enim velamen professionis, consecrationis seu benedictionis, ordinis et dignitatis seu prelationis. Velamen prof. commune est virginibus et viduis et in omni etate datur ad primum monasterii ingressum et non est nisi quidam pannus denigratus. De hoc satis dicitur in causa XXVII. Velamen conse. datur cum quadam episcopali benedictione et arra anuli accensis candelis et alia quadam sollenpnitate et non datur viduis ex toto cum tanta sollenpnitate, cum quanta virginibus, nec est dandum ante XXV. annum, ut ca. XX. *Velamen ordinis quondam dabatur diaconissis, que nunc non sunt in ecclesia,* set non ante XL. annum. Velamen dignitatis datur abbatissis et non esset dandum ante XL. annum, ut ca. XX« (Clm. 16084 f. 25 c. 1). — In der zitierten Bamberger Handschrift der Stephanschen Dekretsumme ist zu C. XX q. 1 ad v. *velamen* (dict. Grat. p. c. 10) am unteren Rand von späterer Hand beigefügt: »Multa sunt velamina, sicut invenire poteris in diversis huius libri capitulis. Est enim velamen conversionis . . Est et velamen consecracionis . . *Est et velamen ordinacionis, quod modo obsolevit, quod inponebatur diaconissis* et non nisi post XL annos . . Est et velamen, ut in coniugatis. Est et velamen, ut in regeneratis« (Cod. Bamb. Patr. 18 [B. III. 21] f. 214′ c. 2).

2) »(Manus inpositio) consecratoria religionis soli episcopo conpetit et est sacramentum et certis temporibus fieri debet, ut XX. Q. I. Devotis (c. 11) . .« (l. c. f. 7′ c. 2). Den weiteren Kontext s. in *meiner* Siebenzahl der Sakramente usw., Mainz 1909, S. 13[2]; auch im *Katholik* 1909 II S. 190[1]. — Die gleiche Anschauung vertritt *Sikard von Cremona,* vgl. a. a. O. S. 24[1]; *Katholik* a. a. O. S. 201[2]. — In *Simons von Bisiniano* Summa (1174/79) findet sich keine Spur von einer Möglichkeit der Ordination weiblicher Personen. Zu c. 29 D. XXXII ad v. *tanquam ordinatas constitui* schreibt er: »ut scilicet tanquam prebendam stipendium ecclesie habeat. Alias autem elemosina ei fieri potest. Vel constitui non debet abbatissa vel inter sacras virgines consecrari« (Cod. Bamberg. Can. 38 [D. II. 20] f. 5 c. 1).

3) Clm. 3873 f. 81′ c. 2.

Digitized by Google

Rufin so gut wie wörtlich ab.[1]) Im Kommentar zu c. 12—14 C. XX q. 1 verweist Johannes zur Lösung der von einander abweichenden Angaben dieser Kanonen auf den Unterschied zwischen dem velum professionis, dem vel. consecrationis, dem *velum ordinationis, welch letzteres den Diakonissen gereicht wurde,* und dem velum praelationis. Hierauf schliesst sich Joh. wieder wörtlich an Rufin an, nur dass er beifügt, im 14. Kanon sei von den übrigen Jungfrauen die Rede.[2]) Auch im Urteil über die *presbytera* folgt Joh. seinen beiden Gewährsmännern.[3])

Huguccio († 1210) macht in seiner — wohl nicht vor 1187 vollendeten — Summa zu c. 23 C. XXVII q. 1 ad v. *ordinari* ganz wie Rufinus gegenüber der Bestimmung des 15. Kanons von Chalcedon die im gegenteiligen Sinn lautende Äusserung des Ambrosiaster geltend[4]) und erklärt dann ganz bestimmt, dass *eine weibliche Person einen Ordo nicht empfangen kann auf Grund der wegen des Geschlechtes gemachten Festsetzung der Kirche.* Würde eine weibliche Person faktisch ordiniert, so empfinge sie den Ordo nicht und deshalb ist ihr auch die Ausübung der Weiheverrichtungen verboten.[5]) Wenn bei einem Hermaphroditen das männliche Geschlecht vorherrscht, so *kann* er zwar

---

1) Cod. cit. f. 110 c. 2. Abgesehen von mehreren Schreibfehlern heisst es nur »aliud ad alia ecclesie ministeria« statt Rufins »aliud ad aliquod aliud ecclesie ministerium«.

2) «*Juvenculas* etc. Cum his tribus subiectis capitulis varia dicantur, notare debes, quod est velum professiònis, quod quandocuque potest imponi, ut viduis et virginibus, et XXV. anno et supra inponitur. Est velum consecrationis, quod solet imponi virginibus, cum benedicantur. Est velum ordinationis, quod XL. anno dabatur diaconissis. Et est prelationis velum, quod XL. (!) anno dabatur abbatissis, et sic solvitur omne contra, quia in primo cap. loquitur de abbatissa . . [wie Rufin, s. *Singer* p. 381 sq.] . . Diaconissam (c. 23). In tercio de virginibus reliquis. Nisi forte quis dicat . .« [wie bei Rufin, s. *Singer* p. 382] (Cod. cit. f. 95′ c. 1).

3) c. 18 D. XXXII ad v. *presbiteram*: »Uxorem suam, quam in inferioribus duxerat ordinibus« (Cod. cit. f. 15′ c. 2).

4) »Set quomodo dicit Calcedonense concilium diaconissas debere ordinari, cum Ambrosius, qui precessit, dicat hoc esse contra auctoritatem super illum locum apostoli in prima epistola ad Timotheum: *Mulieres similiter oportet esse pudicas* etc. Ait enim occasione horum verborum: Catafrige dicunt diaconissas debere ordinari, quod est contra auctoritatem« (Clm. 10247 f. 229 c. 1; Cv. 2280 f. 258 c. 1). — Auch Hug. entnimmt den Text der Glossa ordinaria zu I. Tim. 3, 11. Vgl. oben S. 243[4].

5 »Set dico, quod mulier ordinem accipere non potest. Quid inpedit? Constitutio ecclesie et sexus, i. e. constitutio ecclesie facta propter sexum. Si ergo de facto ordinetur femina, non accipit ordinem, unde prohibetur exercere officia ordinum, ut di. XXIII. Sacratas« (c. 25) [ll. cc.]. — Der *Grund* des Ausschiusses des weiblichen Geschlechts von den Weihen liegt also nach H. nicht im natürlichen und nicht im göttlichen, sondern im *kirchlichen* Recht. Ebenso verhält es sich, wie weiter unten sich zeigen wird, nach Johannes Teutonikus und Raymund von Pennaforte.

Digitized by Google

geweiht werden, *darf* es aber nicht wegen der Missgestalt und der Monstruosität. Herrscht das weibliche Geschlecht vor, so empfängt er bei tatsächlicher Ordination keine Weihe. Ebenso verhält es sich, wenn kein Geschlecht vorherrscht.[1]) Demgemäss behauptet H., dass *niemals eine weibliche Person ordiniert worden sei,* und er glaubt nicht, dass irgend eine Frau jemals die Diakonatsweihe besessen habe.[2]) Die Ordination der Diakonissen bestand nach H. darin, dass sie gewählt und für irgend ein den Diakonen zukommendes Amt bestellt wurden. Vielleicht sangen und lasen sie das Evangelium und die Oration beim Chorgebet der Nonnen und dieses Amt und diese Auszeichnung hiess Diakonat.[3]) Ein solches Amt, schreibt H. weiter, hätten nunmehr an manchen Orten die Äbtissinnen zu erfüllen, Diakonissen der bezeichneten Art gebe es nun nicht mehr, ausser man sage, die Äbtissinnen seien an ihre Stelle getreten, und von einer *solchen* Ordination spreche das Konzil von Chalcedon, Ambrosius (Ambrasiaster) dagegen spreche von der *eigentlichen Ordination zu den Weihen.*[4])

H. erwähnt aber auch noch eine *andere* allerdings weniger vertretene *Anschauung, wonach ehedem weibliche Personen bis*

---

1) »Quid si ermafroditus? Distinguitur circa ordinem recipiendum sicut circa testimonium faciendum in testamento, ut IIII. Q. III. Item ermafroditus (c. 3 §. 22). Si ergo magis calet in feminam quam in virum, non recipit ordinem, si econverso, recipere potest. Set non debet [M.: deberet] ordinari propter deformitatem et monstruositatem, arg. di. XXXVI. Illiteratos (c. 1), et di. XLVIIII. c. ult. Quid si equaliter calet in utrumque? Non recipit ordinem« (ll. cc.).

2) »Dico ergo, quod numquam fuit femina ordinata, nec credo, quod aliqua unquam habuerit diaconatus ordinem« (ll. cc.).

3) »Set ordinabantur diaconisse, i. e. eligebantur et quadam sollempnitate constituebantur ad aliquod officium, quod conpetit diaconis. Forte cantabant et dicebant evangelium in matutinis et orationem et tale officium et talis prelatio dicebatur diaconatus« (ll. cc.).

4) »Tale officium nunc explent abbatisse in quibusdam locis nec modo tales diaconisse apud nos inveniuntur, nisi quis dicat abbatissas esse loco earum et de tali ordinatione loquitur concilium Calcedonense, Ambrosius loquitur de ordinatione [V. deest: loquitur concilium — ordinatione) ad ordines« (ll. cc.]. Die *feierliche Segnung mancher Äbte* und *Äbtissinnen,* welche manus impositio benedictoria genannt wird, ist nach H. *nur ein Sakramentale,* wird aber doch nicht wiederholt gerade so wie der Brautsegen: ». . Item quinto modo dicitur manus inpositio quedam sollenpnis oratio sive benedictio super quosdam abbates vel abbatissas facta, ut di. LXVIIII. Quoniam videmus (c. 1). Hec dicitur benedictoria et *quasi sacramentum* et non repetitur ad modum benedictionis nuptiarum, ut in extra Cum sit Romana« [= c. 1 Comp. I IV. 22 = c. 3 X IV. 21] (c. 74 C. I q. 1 ad v. *sicut baptismus* [Cv. f. 95′ c. 2]). Dagegen sind *alle* (9) *ordines* nach H. *sakramental.* — Das Zitat »Cum sit Romana« ist ein neuer Beweis dafür, dass H. die Comp. I noch nicht vorlag, da er nur die ungeteilte Dekretale kennt. Cf. c. 9 Comp. I V. 2 = c. 10 X V. 3.

Digitized by Google

zum Diakonat ordiniert wurden, bis zur Zeit des hl. Ambrosius ein bezügliches Verbot erlassen worden sei. Nachher, zur Zeit des Chalcedonense seien weibliche Personen wieder geweiht worden, nun geschehe es aber nicht mehr.[1])

Bei Erörterung von C. IV q. 2 et 3 c. 3 §. 22 ad v. *sexus incalescentis* lehrt H. gleichfalls, dass ein Hermaphrodit mit vorherrschendem männlichen Geschlecht ordiniert werden könne, mit vorherrschendem weiblichen Geschlecht dagegen nicht, weil *eine weibliche Person einen Ordo nicht empfängt.*[2]) Schon zu c. 13 C. XX q. 1 ad v. *ut non velentur*[3]) wird bemerkt, dass einst gewisse Nonnen zu *Diakonissen ordiniert* wurden, jedoch *nicht zu einer Weihe, sondern zu einem gewissen Dienst,* wie zur Lesung des Evangeliums beim Chorgebet oder zu etwas Ähnlichem. Jetzt finde aber eine solche Ordination nicht mehr statt, doch läsen immer noch gewisse Nonnen an bestimmten Orten ohne besondere Einsetzung bei der Matutin das Evangelium. Fast genau wie bei Stephan von Tournai und Johannes von Faenza heisst es zu C. XV q. 3 princ. ad v. *nec etiam ad diaconatum,* Gratian habe das Gleiche von jedem Ordo sagen können, den Diakonat habe er aber vielleicht deswegen genannt, weil eine Diakonissenweihe möglich zu sein scheine, nachdem es ehemals Diakonissen gegeben.[4]) Unmittelbar vorher schreibt H., eine weibliche Person könne einen *Priester* nicht anklagen oder gegen ihn in einer Strafsache zeugen, da *sie nicht den gleichen*

1) »Alii dicunt, quod olim mulier ordinabatur usque ad diaconatum, postea fuit prohibitum tempore Ambrosii, postea iterum ordinabantur tempore huius concilii, nunc non ordinantur. Set prima expositio prevalet« (Cod. cit. ll. cc.).

2) ». . Si quidem habet barbam et semper vult exercere virilia et non feminea et semper vult conversare cum viris et non cum feminis, signum est, quod virilis sexus in eo prevalet et tunc potest esse testis, ubi mulier non admittitur, scil. in testamento et in ultimis voluntatibus, tunc etiam ordinari potest. Si vero caret barba et semper vult esse cum feminis et exercere feminea opera, iudicium (!) est, quod feminini (!) sexus in eo prevalet, et tunc non admittitur ad testimonium, ubi femina non admittitur, scil. in testamento, set nec tunc ordinari potest, quia femina ordinem non recipit . .« (Cv. f. 140′ c. 1).

3) »Velo ordinationis, i. e. non ordinentur, ut sint [B.: ordinentur sicut] diaconisse. Solebant enim [B.: autem] olim [deest: B.] quedam monace [B.: moniales] ordinari in diaconissas, non quoad ordinem, set quoad quoddam ministerium, ut [B.: vel ut] in matutino in lectionibus annuncient evangelium vel aliud consimile. Set modo hoc non fit, set sine speciali institutione adhuc quedam monace in quibusdam locis in matutino annuntia(n)t evangelium« (Cv. f. 233 c. 2; Cod. Bamberg. Can. 41 [P. II. 28] f. 292′ c. 2).

4) »Idem potuit dicere de quolibet ordine, set forte hoc dixit, quia videtur [B.: videretur] hoc posse fieri, quia [B. addit: similiter] antiquitus fuerunt [deest: B.] diaconisse, ut XXVII. q. I. Diaconissam« (Cv. f. 209 c. 1; Cb. cit. f. 253 c. 1).

Digitized by Google

Ordo wie er habe und nicht haben könne.[1]) Ganz allgemein bemerkt H. zu c. 17 C. XXXIII q. 5 ad v. *nec testis esse* u. a., dass eine Frau in einer Strafsache nicht Zeugin sein könne, namentlich gegen *Kleriker, weil sie nicht sein könne, was diese sind.*[2]) Einst wurden gewisse Nonnen Diakonissen genannt nach einem gewissen Amt. Vielleicht gebe es solche nicht mehr, der Name aber sei immer noch in Gebrauch und deshalb werde auch jede beliebige Nonne bisweilen Diakonissin genannt.[3]) Unter der *diaconissa* des c. 30 C. XXVII q. 1 sei jede beliebige Gottgeweihte oder Nonne zu verstehen. Denn zu dem dort bezeichneten Amt wurden, wie H. glaubt, nur Jungfrauen befördert.[4]) Auch er unterscheidet vier Arten des Schleiers, das velum professionis, das vel. consecrationis, das vel. ordinationis und das vel. prelationis. Von dem vel. ordinationis sagt er, dass es einst den Diakonissen im 40. Lebensjahre gegeben wurde.[5]) Unter der *presbytera* des c. 18 D. XXXII ist die vor Empfang der höheren Weihen geheiratete Frau des Priesters zu verstehen.[6]) Und zu den Worten *decernimus non debere constitui tanquam ordinatas* des c. 19 ead. bemerkt H.: »Id est non debent consecrari tanquam virgines vel ad prelationem. Nulla enim debet consecrari nisi virgo et nulla debet fieri abbatissa nisi virgo . .« [7]).

Nach *Robert von Flamesbury* gehört das männliche Geschlecht zu den wesentlichen Erfordernissen des Weihesakraments. Weibliche Personen werden benediziert, nicht ordiniert. Bei den ehemaligen Diakonissen hatte der Name »Diakonisse« eine andere

---

1) ». . Certum est enim, quod iste sacerdos non est condenpnandus ex confessione huius mulieris, quia eum accusare vel in eum testificari non potest, cum nec sit nec possit esse eiusdem ordinis . .« (Cv. l. c.).

2) ». . Dico, quod femina non potest esse testis in causa criminali, intelligo presertim contra clericos, quia non potest esse id, quod illi sunt . .« (Cm. f. 266′ c. 1 sq.; Cv. f. 314 c. 1).

3) c. 38 C. XI q. 1 ad v. *diaconissam*: »Olim sic dicebantur quedam monache a quodam officio. Forte modo non sunt, nomen tamen adhuc retinetur, unde et quelibet monacha dicitur quandoque diaconissa« (Cv. f. 170′ c. 2).

4) »Pro qualibet devota vel monacha intelligitur (diaconissa). Non enim, ut credo, ad tale officium provehebatur nisi virgo« (Cm. cit. f. 239′ c. 1; Cv. f. 258 c. 2).

5) Dict. Grat. p. c. 3 C. XX q. 1 ad v. *velamen*: ». . notandum, quod quadruplex est velum [B.: velamen sive velum]. Est enim velum professionis, est velum consecrationis [V. deest: est — cons.], est velum ordinationis, est [B.: et] velum prelationis . . Velum ordinationis est, quod olim dabatur diaconissis XL. anno, ut infra ead. Sanctimoniales (c. 13), et XXVII. q. I. Diaconissam . .« (Cv. f. 233 c. 2; Cb. f. 292′ c. 1 sq.).

6) Cv. f. 35 c. 1: »*presbyteram*, i. e. uxorem, quam duxerat, antequam sacrum ordinem (susceperat)«.

7) Cv. l. c.

Digitized by Google

Bedeutung als der Name »Diakon« bei den Diakonen seiner Zeit. Denn niemals bekleidete eine weibliche Person jenes Amt, welches nunmehr der Diakon inne hat. Das von weiblichen Personen Gesagte gilt auch vom Zwitter, selbst wenn das männliche Geschlecht bei ihm vorherrscht.[1])

In der *Dekretglosse des Clm. 10244* und in der mit ihr hierin übereinstimmenden *Glosse* der ersten Hand *des Cod. Bamberg. Can. 13* [P. I. 16] wird »diaconissa« mit »ecclesiae ministra«[2]) und das »ordinari« der Diakonissen mit »benedici et velari« erklärt.[3]) Ausserdem heisst es in Clm. 10244 f. 123 c. 2 zu c. 13 C. XX q. 1 ad v. *quadragesimum*: »§ ut sunt diaconisse«. In der *Glossa ordinaria* zum Gratianischen Dekret (vor 1215 verfasst) stellt *Johannes Teutonikus* zu c. 3 §. 22 C. IV q. 2 et 3 ad v. *ad testimonium* die nach seiner Ansicht zu verneinende Frage, ob ein Hermaphrodit, bei dem kein Geschlecht vorherrsche, ordiniert werden könne. In seinen Angaben über die presbytera und über die vier Arten des Schleiers, insbesondere über das velum ordinationis der Diakonissen schliesst sich Joh. gänzlich an Huguccio an.[4]) In dessen Nachfolge behauptet auch er, die Diakonissenordination sei keine Weihe, sondern eine Bestellung zu einem gewissen Dienst hinsichtlich des Evangeliums beim Chorgebet der Nonnen.[5]) Durch das Zeugnis einer weiblichen Person kann ein *Kleriker* eines Verbrechens nicht überführt werden, da sie *nicht,* wie notwendig, *den gleichen Ordo mit ihm hat und nicht haben kann.*[6]) Unter der »diaconissa« des c. 23 C. XXVII q. 1 versteht Joh. ohne weiteres die Äbtissin. Gegenüber der Bestimmung des Chalcedonense, die Ordination der Diakonissen betreffend, verweist er ebenfalls auf den Ambrosiaster, um dann mit Huguccio sich da-

1) ». . De substantia ordinis sunt sexus, baptismus, prima tonsura, ceterorum ordinum (fundamentum), potestas ordinantis et eius intentio et forte intentio ordinati et verba. Sexus est de substantia ordinis, quia mulieres benedicuntur, non ordinantur, licet inveniatur, quod aliquando fuerunt diaconisse. Set in alio sensu dicebantur diaconisse quam hodie diaconus. Nunquam enim habuit femina illud officium, quod modo habet diaconus, nec hermafroditus, etiam si in eo prevaleat sexus virilis . .« (Poenitentiale [vollendet nicht vor 1208], Cod. Bamberg. Patr. 132 [Q. VI. 42] f. 13').

2) c. 26 C. XXVII q. 1 ad v. *Diaconissam*: »§ Ecclesie ministram. S(upra) d. XXIII. Sacratas« (Cm. cit. f. 157 c. 1; Cb. cit. f. 192 c. 2). Im Münchener Kodex steht irrtümlich »Ecclesie ministram« nach »Sacratas«. — Am Rand der Bamberger Handschrift steht bei unserer Glosse von jüngerer Hand »L.«, also ist die Glosse von *Laurentius Hispanus.*

3) eod. ad v. *ordinari*: »§ Quod fit, cum benedicitur et velatur« (ll. cc.).

4) c. 18 D. XXXII ad v. *presbyteram*; dict. Grat. p. c. 10 C. XX q. 1 ad v. *velamen.*

5) c. 13 ead. ad v. *Sanctimoniales.*

6) C. XV q. 3 pr. ad v. *Tertio.* Cf. c. 17 C. XXXIII q. 5 ad v. *nec testis.*

Digitized by Google

hin zu äussern, dass *weibliche Personen wegen des entgegenstehenden Geschlechts und wegen der entgegenstehenden Bestimmung der Kirche den Charakter nicht empfangen,* weshalb sie auch die Verrichtung der Weihen nicht ausüben können. Auch die alten Diakonissen wurden nicht geweiht, sondern sie empfingen vielleicht irgend eine Benediktion, auf Grund deren ihnen irgend eine besondere Verrichtung übertragen wurde, vielleicht hinsichtlich der Lesung der Homilien oder des Evangeliums beim Chorgebet, was anderen nicht zukam. *Andere jedoch sagen, dass weibliche Personen, wenn sie ordiniert werden, recht wohl den Charakter empfangen, da der Empfang der Ordination eine Tatfrage sei und jeder Getaufte ordiniert werden könne.*[1])

Raymund von Pennaforte behandelt in einem eigenen Titel seiner Summa de poenitentia et matrimonio (verfasst bald nach der Dekretalensammlung Gregors IX.) das *Weihehindernis des Geschlechtes.* Im engen Anschluss an Huguccio, bezw. Johannes Teutonikus lehrt er, auf den Ambrosiaster sich berufend, dass *wegen des entgegenstehenden Geschlechtes und wegen der entgegenstehenden Anordnung der Kirche keine weibliche Person den Charakter irgend eines klerikalen Ordo empfangen kann.* Deshalb können sogar Äbtissinnen nicht predigen, nicht segnen, nicht exkommunizieren, nicht absolvieren, nicht Bussen auferlegen, nicht richten, nicht die Verrichtung irgend welcher Weihen ausüben, mögen sie im übrigen noch so gelehrt, heilig oder gottesfürchtig sein. Deshalb hat auch der Herr nicht der seligsten Jungfrau, obwohl sie an Würde und Vortrefflichkeit alle Apostel überragte, sondern den Aposteln die Schlüssel des Himmelreichs übergeben.[2]) Doch *gab es auch zu Raymunds Zeit noch solche, welche,* gestützt auf c. 23 und c. 30 C. XXVII q. 1 und auf c. 18 D. XXXII, *behaupteten, dass weibliche Personen sogar den diakonalen und priesterlichen Charakter empfangen.* Diese Behauptung widerlegt R., indem er bezüglich der beiden die Diakonissen betreffenden Kanones fast wörtlich der Glossa ordinaria zu c. 23 cit. folgt und von der in c. 18 cit. genannten »presbytera« sagt, dass darunter nicht eine Priesterin, sondern die Frau eines Priesters oder eine Witwe usw. im Sinne von c. 19 ead. zu verstehen sei.[3])

---

1) c. 23 cit. ad v. *ordinari.* Was Joh. Teut. zu c. 30 ead. betreffs der Diakonissin bemerkt, ist für unsere Frage belanglos.

2) Cf. c. 10 X de poenit. V. 38.

3) L. 3 t. 23, ed. Rom. 1603, p. 316 sq.

Digitized by Google

Ich schliesse mit der Feststellung, dass *Goffred von Trano* († 1245) in seiner Summa in tit. decretalium (1241/1243) zu unserer Frage in der Hauptsache einen wörtlichen Auszug aus Raymund von Pennaforte bietet. Insbesondere erklärt er gegenüber dem aus c. 23 u. c. 30 C. XXVII q. 1 entnommenen Einwand, dass jene Diakonissen nicht den Diakonatsordo besassen, sondern sich irgend eines Vorrechtes vor den anderen Nonnen erfreuten, vielleicht hinsichtlich der Lesung der Homilien beim Chorgebet.[1]) Das velum ordinationis wurde ehemals den Diakonissen im 40. Lebensjahre überreicht.[2]) Letzteres lehrt auch *Innocenz IV.* († 1254).[3]) Der Kommentator der Summa Raymunds von Pennaforte, *Wilhelm von Rennes, glaubt nicht, dass die konsekrierten Jungfrauen jener Zeit irgend einen Ordo,* sei es den diakonalen, sei es einen andern, *haben, da es* nach Huguccios Bemerkung *keine Diakonissen mehr gebe,*[4]) scheint demnach anzunehmen, dass die Diakonissen der alten Zeit einen eigentlichen Ordo besassen. Indes lehrt W. anderweitig bestimmt, dass man *Ordination* der Diakonissen nannte deren Einsetzung in bestimmte Ämter, etwa der Lesung der Homilie und der Oration beim Chorgebet, nicht aber die Verleihung irgend eines Charakters oder eines kirchlichen Ordo.[5]) In der Frage, betreffend die Hermaphroditenordination, urteilt W. genau wie Huguccio.[6]) *Bernhard von Botone* († 1263) bemerkt zu c. 10 X V. 38 ad v. *evangelium* der Glossa ordinaria zur Sammlung Gregors IX., dass die Äbtissinnen vielleicht bei der Matutin das Evangelium lesen konnten, weshalb sie auch

1) L. 1 t. 14 de aet. et qualit. n. 8. 9, ed. Venet. 1564, p. 61. — Auch *Vinzenz von Beauvais* († 1264) liefert in seinem Speculum historiale (1254) l. VII c. 70 [ed. Argentin. 1474, ohne Paginierung] ein wörtliches Excerpt aus Raymunds Summa. Insbesondere entleiht er ihr den Satz: »Quidam tamen mentiuntur *adhuc* cum Cathafrigis feminam recipere caracterem, etiam dyaconalem vel presbiteralem« (l. c.) Ebenso schreibt *Johannes von Freiburg* († 1314) in seiner Summa confessorum (1280/98) l. III t. 23 q. 1 [ed. Aug. Vind. 1476, f. 165 d] den ganzen Titel De impedimento sexus *einschliesslich des eben zitierten Satzes* aus der Summa Raymunds unter dessen ausdrücklicher Erwähnung mit nur wenigen Zusätzen wörtlich ab.

2) L. 1 t. 11 de temp. ordinat. n. 5, l. c. p. 42.

3) Comment. super libr. quinque decretalium, l. 1 t. 11 c. 1 n. 2, ed. Francofurt. 1570, p. 97 a.

4) ». . non tamen credo, quod huiusmodi virgines consecratae habeant aliquem ordinem, sive diaconalem seu alium, quia sicut notavit H. 27 q. I. Diaconissam, diaconisse hodie non inveniuntur« (Raymundi Summa l. 3 t. 3 §. 4 ad v. *quod prohibet,* ed. cit. p. 263).

5) L. c. t. 23 ad v. *homiliam*: »et orationem forte dicebant (diaconissae). Hodie autem omnes moniales consecratae hoc faciunt propter defectum servientium clericorum. Diaconissae autem . . nusquam iam inveniuntur, sicut ibi notavit Hug., quarum ordinatio vocabatur institutio ad praedicta officia, non collatio alicuius characteris aut ordinis ecclesiastici« (l. c. p. 317).

6) L. c. ad v. *mentiuntur* p. 316.

Digitized by Google

in c. 23 C. XXVII q. 1 Diakonissen genannt würden. Nach *Hostiensis* († 1271) endlich sind gemäss dem Ambrosiaster die Weihen nur männlichen Personen, nicht weiblichen zu erteilen, da letztere nicht tonsuriert werden und ihnen auch die Haare nicht abgeschnitten werden dürfen, da sie ferner die Schlüsselgewalt nicht ausüben können und auch nicht am Altar dienen dürfen. Dagegen können sie beim Chorgebet das Evangelium lesen. Unter der *Diakonissin* des c. 23 C. XXVII q. 1 verstehen manche die Äbtissin, unter der dort erwähnten *Ordination* die Erteilung des Schleiers. Über die *presbytera* des c. 18 D. XXXII urteilt H. genau so wie seine Gewährsmänner Raymund und Goffred und ebenso spricht er sich über das *velum ordinationis* ganz und gar in der wiederholt erwähnten Weise aus.[1])

1) Summa aurea (1250/1261), l. 1 t. 11 nn. 31. 4, ed. Colonien. 1612, p. 165, 151; Apparatus l. I t. 11 c. 1 ad v. *virgines* l. c. f. 102 a. Zu c. 10 X V. 38 ad v. *et legentes* schreibt Host. ähnlich wie Bernhard von Botone: »Subaudi in missarum sollenniis. In matutinis enim forte legere possunt, unde et diaconisse appellantur, XXII. q. 1 Diaconissam« (ed. cit. t. II f. 340 a). — *Guido von Baysio* († 1313) schreibt in seinem Rosarium (1298/1302) zu c. 18 D. XXXII ad v. *presbyteram,* man dürfe aus diesem Wort nicht schliessen, dass es sich um eine Priesterin handle. Denn wenn eine Frau ordiniert würde, so empfinge sie nicht den Charakter. Der Grund hierfür ist auch nach G. das Geschlecht und die Bestimmung der Kirche. Er erwähnt weiterhin die Bemerkung der Glossa ordinaria, wonach *manche die Ordinationsfähigkeit weiblicher Personen vertreten* (ed. Lugdun. 1549, f. 43 a). Zu c. 23 C. XXVII q. 1 lehrt G. abermals mit voller Entschiedenheit, dass weibliche Personen nicht ordiniert werden können, mit der Begründung, dass der Ordo nur den vollkommenen Mitgliedern der Kirche, den Männern, zukomme, da er zur Spendung der Gnade an andere erteilt werde (»Tu dic, quod (mulier) ordinari non potest . . Et est ratio, quia ordo est perfectorum membrorum ecclesie, cum detur ad collationem gratie in altero. Mulier autem non est perfectum membrum ecclesie, sed vir . .« [l. c. f. 329 c. 2]).

Digitized by Google

3. Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Bonn.

(Fortsetzung: vgl. I. Quartalheft Bd. 93 S. 8 ff.)

V.

Die Organisation und Verwaltung der römischen Kurie.

Als Oberhaupt der römischen Kurie hat sich Leo XIII. um die Entwicklung dieses Zentralorgans der katholischen Kirche durch zahlreiche Erlasse verdient gemacht. Wir können seine darauf bezügliche gesetzgeberische Tätigkeit unter folgenden drei Gesichtspunkten zusammenfassen: 1) suchte er die herrschenden Missbräuche zu beseitigen, 2) den Organismus der Kurie durch neue Glieder zu erweitern und 3) die Organisation und Verwaltung der Behörden zu vervollkommnen.

Ein altes Krebsübel am Körper der römischen Kurie bildeten die sog. *Vacabilia.* Man versteht darunter gewisse *käufliche* Ämter der Kurie, die fast nur wegen der damit verbundenen Einnahmen Bedeutung hatten. Die Inhaber dieser Ämter konnten darüber zugunsten dritter Personen verfügen. Wurde jedoch die Verfügung nicht in der genau vorgeschriebenen Form getroffen, so fielen die Ämter wieder an die Kurie zurück, die sie von neuem verkaufte. Da die Ämter häufig zugunsten der Kurie vakant wurden, hiessen sie *Vacabili* (lat. Vacabilia) und ihre Inhaber *Vacabilisten.*[1]) Einstens hatten die Päpste diese Ämter in Zeiten der Not geschaffen, um dadurch eine finanzielle Anleihe zu ermöglichen.[2]) Bei der Wiederherstellung der Kurie im Jahre 1814 hatte Pius VII. das Institut der Vacabilia eifrig bekämpft,[3] trotzdem hatten sich aber an der Apostolischen Kanzlei und Datarie mehrere Vacabilia erhalten.

---

1) Vgl. *Gaetano Moroni,* Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica 87 (1858), 70 ff.

2) Siehe *Leopold von Ranke,* Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. I[10] (1900), 662 ff., *Ludwig Pastor,* Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters II 3 u. 4 (1904), 644 ff. — Im Jahre 1471 waren an der Kurie bereits 650 käufliche Ämter vorhanden. Sixtus IV. ist nicht ihr Gründer, wohl aber der Hauptförderer.

3) Siehe *Moroni* a. a. O. Bd. 87, 73 ff.

Digitized by Google

Es bedarf keines Beweises, dass die als Finanzunternehmungen stigmatisierten Ämter nicht mehr in den gegenwärtigen Organismus der Kurie hineinpassten und von vielen als anstössig empfunden wurden. Aus diesem Grunde erklärte Leo XIII. durch das Motu proprio »La cura« vom 4. Juli 1898[1]) die Vacabilia an der Apostolischen Datarie für aufgehoben. Am 11. Juni 1901 richtete er ein noch schärferes Dekret an den Kardinalstaatssekretär Rampolla,[2]) das die Officia vacabilia an der Datarie *und* der Kanzlei aufhob und vom 1. Juli desselben Jahres an die Auszahlung jeglichen Gehaltes an die Vacabilisten untersagte. Eine vom Papste zu berufene Spezialkommission sollte die etwaigen Rechtsansprüche der gegenwärtig vorhandenen Vacabilisten prüfen und ihnen eine angemessene Entschädigung festsetzen. Der Kardinalstaatssekretär wurde beauftragt, diesen Willensentschluss des Hl. Vaters vollständig zur Ausführung zu bringen und den Chefs der beiden Behörden mitzuteilen, dass der Papst die Vacabilistenangelegenheit an sich gezogen habe. Am folgenden Tage, den 12. Juni 1901,[3]) hat Kardinal Rampolla dem Kardinal-Vizekanzler Parocchi und dem Kardinal-Prodatar Aloisi Masella das päpstliche Dekret mitgeteilt.

Die Aufhebung der Vacabilia erregte seiner Zeit ein nicht geringes Aufsehen in Rom, da die materiellen Interessen vieler, zum Teil auch hochgestellter Beamten und Geistlichen davon betroffen wurden. Auch die Form der päpstlichen Erlasse lässt deutlich erkennen, dass es einer starken und festen Hand bedurfte, um diese Reform wirklich durchzusetzen.

Nicht ein ganzes Jahr später hat Leo XIII. durch das Motu proprio »Ad pastoralem« vom 5. April 1902[4]) einen zweiten Reformplan durchgeführt, der sich mit den *Notaren des römischen Vicariats* beschäftigte. Diese Beamten der obersten Diözesanbehörde in der Stadt Rom gehörten gleich den Vacabilisten grösstenteils dem Laienstande an und hatten im Laufe der Zeit gewisse Befugnisse erworben, deren Ausübung für die Seelsorge nachteilig war. Insbesondere erschien es vielen als ungehörig, dass wichtige geistliche Angelegenheiten durch Laienbeamte erledigt wurden. Noch mehr erregten aber die zahlreichen Ge-

1) Acta Sanctae Sedis XXXI, 3 f.
2) Handschreiben »Al compimento«, in: Acta Sanctae Sedis XXXIII, 714 f. Vgl. Archiv 82 (1902) S. 163 f.: Die Vacabilia der päpstlichen Kanzlei und Datarie; *Guido Marucchi,* Sulla questione dei Vacabili, Roma 1900.
3) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 715.
4) Acta Sanctae Sedis XXXIV, 533 ff.

Digitized by Google

bühren, die für die Ausfertigung der zur Eheschliessung notwendigen Zeugnisse gefordert wurden, Anstoss und Widerwillen bei dem katholischen Volk namentlich der unteren Stände. Leo XIII. hat daher in dem oben erwähnten Initiativerlasse vom 5. April 1902 den Notaren des römischen Vikariats das Recht, Urkunden über irgend eine rein kirchliche Angelegenheit, z. B. die Eheschliessung, die Heiligsprechung, die Priesterweihe usw., auszustellen, völlig entzogen und die trotzdem ausgestellten Akten für ungültig erklärt. Nur in rein bürgerlichen Angelegenheiten, die das Forum des Vikariats nicht berühren, dürfen die Notare ihres Amtes weiter walten. Ausserdem soll ihnen für den Verlust etwaiger Rechtsansprüche eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Eine vom Papst einzusetzende Spezialkommission hat darüber die näheren Entscheidungen zu treffen.

Nach der positiven Seite hin bestimmt der päpstliche Erlass, dass die den Notaren entzogenen Vollmachten künftighin von dem Sekretariate des Vikariats ausgeübt werden sollen. An dem Sekretariate ist eine eigene Kanzleibehörde zu errichten, deren Beamte nur Kleriker sein dürfen. Ausserdem hat der Hl. Vater den strengen Befehl erteilt, dass alle Urkunden, die zum Zwecke der Eheschliessung vorgeschrieben sind, in Zukunft gratis ausgestellt werden müssen.

Aus den mitgeteilten Verfügungen ist die reformatorische Absicht des Motu proprio »Ad pastoralem« ohne weiteres erkennbar. Im Eingange des Erlasses bemerkt der päpstliche Verfasser, »dass es offenbar die Hirtensorgfalt des römischen Pontifex erfordere, dass er diejenigen Anordnungen, die aus gewissen Gründen von seinen Vorgängern getroffen worden seien, gänzlich aufhebe oder verändere, falls sie mit den neuen Bedürfnissen der Zeit und der Verhältnisse nicht mehr übereinstimmen und dem Seelenheile zum Schaden gereichen.«

Eine dritte, ebenfalls sehr beachtenswerte Reformmaßregel hat unser Papst *zugunsten der armen Priester* angewandt. Am 24. Mai 1899 teilte der Kardinal-Staatssekretär Rampolla [1]) im Namen Sr. Heiligkeit dem Kardinal-Prodatar die Verfügung mit, dass von diesem Tage an alle Geistlichen, die zu einer höheren Würde, z. B. dem Kardinalate, Episkopate, zur Nuntiatur oder zum Sekretariate an einer Kardinalskongregation, befördert würden, eo ipso ihrer kirchlichen Pensionen verlustig gehen sollen.

1) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 121 f.

Digitized by Google

Ebenso verlieren alle kirchlichen Pensionäre ihre Pension mit dem Augenblicke, wann sie in Rom ein Benefizium erlangen. Ferner bestimmt der Erlass, dass die Inhaber einer kirchlichen Pension keine zweite rechtsgültig erwerben können, wenn sie nicht vorher die Existenz und Höhe der ersten genau bei der Datarie angegeben haben. Schliesslich werden die bisher an Kardinäle, Konklavisten und andere Personen und Personenkollegien verliehenen Privilegien, die Pensionen an dritte Personen zu übertragen, vom Papste für aufgehoben erklärt.

Gemäss den Intentionen des Hl. Vaters sollen die durch die Anwendung der genannten Vorschriften frei werdenden Mittel dazu gebraucht werden, um der Not armer Priester zu Hilfe zu kommen.

Die Erweiterung der römischen Kurie durch neue Behörden und Ämter hat unter dem fünfundzwanzigjährigen Pontifikate Leos grosse Fortschritte gemacht. Am 25. Mai 1882 errichtete der Papst durch das Motu proprio »Nella penosa« [1]) einen eigenen *Gerichtshof für die Beamten und Angestellten des Vatikanischen Palastes.* Für alle wirtschaftlichen und disziplinarischen Streitfragen, die zwischen den Beamten und der Verwaltungsbehörde des Palastes auftauchen, wurden zwei Kommissionen von je drei Prälaten mit der Rechtsprechung beauftragt. Wenn die Urteile der ersten und zweiten Instanz voneinander abweichen, so sollen die Mitglieder der beiden Kommissionen zu einer Plenarsitzung zusammentreten, und in dieser das Urteil in der dritten Instanz fällen. Für das Prozessverfahren der Kommissionen wurden genauere Statuten aufgestellt, denen die bekannte Prozessordnung Gregors XVI. vom 10. November 1834 zugrunde gelegt ist. [2]) Wie der Papst im Eingange des Motu proprio »Nella penosa« bemerkt, wurde der weltliche Zivilgerichtshof mit Rücksicht auf die besondere politische Lage des Hl. Stuhles ins Leben gerufen: er soll die Einmischung der italienischen Gerichte in die Angelegenheiten des Vatikans verhindern.[3])

Für kirchliche Angelegenheiten errichtete Leo XIII. durch die Konstitution »Immortalis memoriae« vom 21. September 1878 [4]) eine *Kardinalskongregation,* die den Papst bei der *Ernennung der*

1) Acta Sanctae Sedis XV, 193 f.
2) Acta Sanctae Sedis XVI, 296 ff.
3) Nach Art. 7 und 8 des sog. Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871 ist die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte innerhalb des Vatikanischen Palastes ausgeschlossen.
4) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) I, 310 ff.

Digitized by Google

italienischen Bischöfe unterstützen sollte. Durch diese Gründung wurde eine alte, bereits von Benedikt XIV. durch die Bulle »Ad Apostolicae servitutis« vom 17. Oktober 1740[1]) geschaffene, aber inzwischen obsolet gewordene Institution der Kurie erneuert. Infolgedessen sind auch die Organisation und der Geschäftsgang der neuen Congregatio pro legendis Episcopis Italiae den früheren Vorschriften Benedikts XIV. nachgebildet. Zu Mitgliedern der Kongregation wurden fünf Kardinäle ernannt, denen der Uditore des Papstes als ständiger Sekretär beigegeben ist. Dieser hat vor allem die Aufgabe, den engen Verkehr mit dem Papste aufrecht zu erhalten. Als wichtigste Funktion hat der Hl. Vater den Kongregationsmitgliedern die Erforschung tauglicher Bischofskandidaten übertragen. In erster Linie sollen zu diesem Zwecke nähere Erkundigungen bei den Metropoliten und ältesten Bischöfen der italienischen Kirchenprovinzen eingezogen werden.

Die Konstitution »Immortalis memoriae« fällt in das erste Pontifikatsjahr Leos XIII. Sie ist eine ehrende Huldigung vor dem Andenken des grossen Benedikt und zugleich ein Ausdruck des Reformprogramms des neugewählten Papstes. Pius X. hat durch das Motu proprio »Romanis Pontificibus« vom 17. Dezember 1903[2]) die Auswahl der italienischen Bischöfe der Congregatio S. Officii übertragen; bei der allgemeinen Kurialreform im Jahre 1908 ist diese Aufgabe an die Congregatio Consistorialis übergegangen.[3])

In der Folgezeit hat Leo XIII. hauptsächlich zur Durchführung seiner eigenen Regierungsmaßnahmen neue Behörden, namentlich Kardinalskommissionen errichtet. Am 18. August 1883 erliess er das berühmte Schreiben »Saepenumero considerantes«[4]) über die Förderung der historischen Studien an die Kardinäle de Luca, Pitra und Hergenröther. Im Anschluss daran trat die *Commissio studiis historicis praeposita* ins Leben.[5])

Da sich infolge der neu aufblühenden Missionstätigkeit der katholischen Kirche die Amtsgeschäfte der Propaganda sehr vermehrten, gründete Leo XIII. im Jahre 1890[6]) an der obersten Missionsbehörde die beiden *Spezialkommissionen ad revisendas*

---

1) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 10 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXXVI, 385 ff.
3) Vgl. *N. Hilling*, Die Reformen Pius' X. I (1909), 65.
4) Acta Sanctae Sedis XVI, 49 ff.
5) Vgl. *Bened. Ojetti* S. J., De romana Curia (1910) S. 226 f.
6) Dieses Gründungsjahr nennt der »Annuaire pontifical catholique von Albert Batandier, Jahrg. 1899 S. 415.

Digitized by Google

constitutiones Institutorum religiosorum dependentium a S. Congregatione de Propaganda Fide und *ad revisendas relationes dioeceseum et vicariatuum Apostolicorum* dependentium a S. Congregatione de Propaganda Fide.[1]) Aus analogen Gründen wurde auch die vielbeschäftigte Ritenkongregation durch zwei Kommissionen erweitert. Die *Commissio liturgica* wurde im Jahre 1891[2]) und die Commissio historico-liturgica am 28. November 1902[3]) errichtet.

Zur Unterstützung der bekannten Unionsbestrebungen des Papstes, die besonders in den Apostolischen Schreiben »Praeclara gratulationis« vom 20. Juni 1894,[4]) »Orientalium dignitas« vom 30. November 1894,[5]) »Christi nomen« vom 24. Dezember 1894[6]) und »Amantissimae« vom 14. April 1895[7]) ihren Ausdruck fanden, wurde am 19. März 1895 durch das Motu proprio »Optatissimae«[8]) die *Commissio ad reconciliationem dissidentium cum ecclesia fovendam*[9]) ins Leben gerufen. Am Schlusse seines Pontifikates errichtete Leo XIII. die *Commissio studiis biblicis praeposita* durch das Breve »Vigilantiae« vom 30. Oktober 1902[10]) und die *Commissio praeservationis Fidei in Urbe* durch das Motu proprio »Litteras ante« vom 25. November 1902.[11])

Neben der Erweiterung der römischen Kurie lag dem Papste die Vervollkommnung ihrer Organisation und Verwaltung beständig am Herzen. Sogleich im ersten Jahre seines Pontifikates hat er durch das Motu proprio »Universae Ecclesiae« vom 29. Dezember 1878[12]) die sog. *gotischen oder bollatischen Schriftzeichen* für die Anfertigung der päpstlichen Bullen abgeschafft und durch moderne lateinische Schriftzeichen ersetzt. Ausserdem wurde der Gebrauch der Hängesiegel auf die feier-

1) Die beiden Kommissionen existieren jetzt nicht mehr. Vgl. *Ojetti* a. a. O. 127.

2) Ursprünglich wurde die liturgische Kommission für die Herausgabe der authentischen Sammlung der Dekrete der Ritenkongregation eingesetzt; sie blieb aber später bestehen und wird 1898 zum ersten Male in der »Gerarchia cattolica« erwähnt. Ojetti a. a. O. S. 141 f.

3) Acta Sanctae Sedis XXXV, 372 f. Als Präsident der Kommission wurde der bekannte französische Gelehrte Louis Duchesne berufen.

4) Acta Sanctae Sedis XXVI, 705 ff.

5) Acta Sanctae Sedis XXVII, 257 ff.

6) Acta Sanctae Sedis XXVII, 385 ff.

7) Acta Sanctae Sedis XXVII, 583 ff.

8) Acta Sanctae Sedis XXVIII, 323 f.

9) Durch die Kurialreform Pius' X. wurde die Kommission mit der Propaganda verbunden.

10) Acta Sanctae Sedis XXXV, 234 ff.

11) Acta Sanctae Sedis XXXV, 265 f.

12) Acta Sanctae Sedis XI, 465 ff.

Digitized by Google

lichen Urkunden des Hl. Stuhles, z. B. bei Errichtung oder Verleihung eines Bistums, beschränkt. Bei den übrigen Akten, z. B. Ehedispensen, soll ein einfacher Stempeldruck verwendet werden.

Der Kardinal-Staatssekretär Rampolla hat durch Rundschreiben vom 10. Dezember 1891 [1]) das Verbot des Hl. Vaters mitgeteilt, dass *telegraphische Gesuche* um Ehedispensen und andere Gnadensachen nicht an die römische Kurie gerichtet werden dürfen. Durch Zirkularschreiben des Kardinalpräfekten der Congregatio Episcoporum et Regularium vom 22. Juni 1900 [2]) wurden die Bischöfe aufgefordert, die *Empfehlungsschreiben* für die Ordensinstitute zum Zwecke der päpstlichen Approbation *direkt und in einem geschlossenen Kuvert* an den Hl. Stuhl einzureichen. Einen analogen Befehl hat der Kardinalsekretär des Hl. Offiziums bezüglich der dieser Kongregation einzureichenden Gesuche am 23. August 1901 [3]) den Ordinarien übermittelt. Ausserdem macht dieses Rundschreiben noch auf die Beobachtung eines angemessenen Formates und eine sorgfältige Schreibweise aufmerksam.

Von grösserer Bedeutung war die *Reform der Congregatio Indulgentiarum*, der Leo XIII. das Motu proprio »Christianae reipublicae« vom 31. Oktober 1897 [4]) widmete. Hierdurch wurde der Ablasskongregation in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde Clemens IX »In ipsis pontificatus« vom 6 Juli 1669 [5]) und dem Motu proprio Pius IX. vom 2. Januar 1855 das Recht, neue Ablassprivilegien zu erteilen, entzogen und ihre Kompetenz auf die oberste Leitung und Aufsicht über das Ablasswesen eingeschränkt. Ein neuer Syllabus facultatum (14 Artikel), der dem Motu proprio angehängt wurde, setzte im einzelnen die Vollmachten der Congregatio Indulgentiarum fest. Am 10. August 1899 erliess der Präfekt der Ablasskongregation durch das Dekret »Inter cetera« [6]) neue Regeln für die Unterscheidung der echten Ablassprivilegien von den apokryphen. Als Zweck dieser Instruktion wird unter anderem bezeichnet, »ut Ecclesiae hostibus via

1) Analecta Ecclesiastica III (1895), 476. Das Verbot des Staatssekretärs gilt »*per regola ordinaria*«. Am 5. Januar 1902 hat der Nuntius in München den Befehl der Staatssekretarie den deutschen Bischöfen mitgeteilt. Acta Sanctae Sedis XXIV, 447.

2) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 415.

3) Acta Sanctae Sedis XXXIV, 420 f.

4) Acta Sanctae XXX, 563 ff. Der Eingang dieses Motu proprio enthält eine klassische Schilderung aus der Feder Leos XIII. über den Zweck und die Bedeutung der römischen Kardinalskongregationen.

5) Bullarium Romanum (ed. Taurinen.) XVII, 805 f.

6) Acta Sanctae Sedis XXXII, 241 ff.

Digitized by Google

praecluderetur, eam (sc. Congregationem) calumniandi, et aspernendi coelestem Indulgentiarum thesaurum.«

Für die beiden angesehenen Kurialbehörden, die *Apostolische Datarie* und *Kanzlei*, wurden auf Befehl Leos XIII. *neue Geschäftsordnungen* ausgearbeitet. Das Regolamento della Dataria Apostolica [1]) erhielt am 6. Februar 1901 die Bestätigung des Papstes, die Geschäftsordnung der Apostolischen Kanzlei [2]) konnte erst nach seinem Tode am 13. Februar 1904 veröffentlicht werden. Im Jahre 1901 gab der Kardinal-Prodatar Aloisi Masella *reformierte Formulare für die Ehedispensen* [3]) heraus. Die Konzilskongregation publizierte am 10. Juni 1896 neue Grundsätze über die *Erhebung der Stolgebühren und bischöflichen Taxen.* [4]) Die bischöflichen Kanzleien wurden in diesem Erlasse aufgefordert, ihre Gebührenordnungen der Konzilskongregation zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen.

Auf dem Gebiete des kurialen *Prozessverfahrens* wurden unter dem Pontifikate Leos XIII. mehrere, aber nicht tief einschneidende Veränderungen vorgenommen. Das am 27. September 1847 erlassene *Regolamento der Konzilskongregation* für das Verfahren »iuris ordine servato« wurde am 10. Dezember 1884 [5]) unter geringfügigen Änderungen von neuem bestätigt. Für das gleiche Verfahren »iuris ordine servato« erhielt die *Kongregation der Bischöfe und Ordensleute* am 20. Juli 1900 *ein neues Regolamento,* [6]) das in einigen unwichtigen Punkten von dem alten Reglement vom 5. September 1834 abweicht. Das Reglement der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute für den *Strafprozess in der Appellationsinstanz* vom 18. Dezember 1835 wurde am 26. März 1886 [7]) mit einigen ergänzenden Zusätzen versehen, damit das Verfahren an der Kurie mit den Vorschriften der allgemeinen summarischen Prozessinstruktion für die bischöflichen Kurien vom 11. Juni 1880 in Einklang stehe. [8])

Besondere Verdienste erwarb sich Leo XIII. durch die Herausgabe neuer *authentischer Sammlungen der Kongregationsdekrete.* Im Jahre 1883 erschienen zu Regensburg die »Decreta

1) Archiv für kathol. Kirchenrecht 81, 691 ff.
2) Analecta Ecclesiastica XII (1904), 395 ff.
3) Acta Sanctae Sedis XXXIV, 34 ff.
4) Acta Sanctae Sedis XXIX, 433 ff.
5) Abgedruckt bei *Hilling,* Die römische Kurie S. 172 ff.
6) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 117 ff.
7) Acta Sanctae Sedis XIX, 296 ff.
8) Die Vorschriften für das allgemeine Prozessrecht werden an späterer Stelle besprochen werden.

Digitized by Google

authentica Sacrae Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae ab anno 1668 ad annum 1882 edita jussu et auctoritate Sanctissimi D. N. Leonis PP. XIII.« Hierauf folgten 1898 ff die »Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum ex actis eiusdem collecta eiusque auctoritate promulgata sub auspiciis SS. Domini Nostri Leonis Papae XIII. Romae, Ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide.« Diese Sammlung beginnt mit dem Jahre 1588 und umfasst heute im ganzen sechs Bände, mit Einschluss eines Register- und eines Appendixbandes. Ausserdem wurde im Jahre 1900 von der Vatikanischen Druckerei zu Rom ein neuer »Index librorum prohibitorum SSmi D. N. Leonis XIII. iussu et auctoritate recognitus et editus« publiziert.

Endlich verdient noch erwähnt zu werden, dass unser Papst durch das Breve »Quod singulari« vom 17. Juli 1888[1]) zur Erinnerung an sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum das *Ehrenkreuz »Pro Ecclesia et Pontifice«* stiftete.

Wenngleich die in diesem Abschnitte besprochenen päpstlichen Maßnahmen, im Lichte der allgemeinen Kurialgeschichte betrachtet und besonders im Vergleich zu den grossen Reformen Pius' X., vielleicht mehr durch ihre grosse Zahl als durch ihre Bedeutung in die Wagschale fallen, so beweisen sie doch aufs deutlichste, dass Leo XIII. der Reformatio curiae ein hervorragendes und anhaltendes Interesse entgegengebracht hat. Ausserdem darf nicht ausser acht gelassen werden, dass erst eine spätere Geschichtsforschung in der Lage sein wird, die Pläne und Absichten des Papstes auf Grund des Vatikanischen Aktenmaterials vollkommen zu würdigen.

VI.

Die Besetzung und Verwaltung der Bistümer.

In der bereits erwähnten Konstitution »Immortalis memoriae« vom 21. September 1878[2]) errichtete Leo XIII. eine besondere *Kardinalskongregation für die Auswahl der Bischofskandidaten Italiens.* Die Organisation und Geschäftsführung dieser Behörde sind oben kurz angedeutet worden. Über die sachliche Bedeutung der Bischofsernennungen bemerkt der Papst am Schlusse seines Erlasses: »Bei dieser Gelegenheit können wir es nicht unterlassen, bei allen, die zur Beförderung der Bischöfe auf irgend-

1) Acta Sanctae Sedis XXI, 65 ff.
2) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) I, 310 ff.

Digitized by Google

eine Weise mitwirken, in der Erfüllung dieses sehr wichtigen Geschäfts die Gewissenhaftigkeit, Klugheit und Lauterkeit anzuregen. Es mögen ihnen die Mahnungen beständig vor Augen und tief im Herzen sein, die das Konzil von Trient in beredten und treffenden Worten ausgesprochen hat. Es handelt sich um die Ehre des Allmächtigen Gottes und das Heil der Seelen; daher dürfen sie bei der Abgabe ihrer Stimme keinen anderen Zweck im Auge haben als den Nutzen der Religion und die Wohlfahrt der Kirche Christi«. Diese eindringlichen Mahnungen lassen uns den hohen religiösen Ernst, den der Statthalter Jesu Christi bei der Verleihung des bischöflichen Amtes angewandt wissen will, deutlich genug erkennen.

Zu Anfang der neunziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts hatten sich bei der *Besetzung der Bischofsstühle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika* mehrere Missbräuche eingeschlichen. Dieselben gaben dem Hl. Stuhle Veranlassung, sich eingehender mit unserem Gegenstande zu beschäftigen. Der Präfekt der Propaganda, Kardinal Ledochowski, richtete am 15. Mai 1892[1]) ein Schreiben an die nordamerikanischen Bischöfe, in dem er nochmals die aufgetauchten Gerüchte, dass für die amerikanischen Einwanderer besondere nationale Bischöfe ernannt werden sollten, mit Entschiedenheit zurückwies.[2]) Vielmehr sei es der Wille des Hl. Vaters, die bestehende kirchenrechtliche Ordnung unverletzt und unversehrt zu erhalten.[3])

Sodann macht der Kardinalpräfekt der Propaganda darauf aufmerksam, dass während der Vakanz der bischöflichen Stühle vielfach eine starke Agitation zugunsten bestimmter Kandidaten unter dem Klerus und den katholischen Gläubigen entfaltet worden sei. Auch hierfür bildeten die nationalen Bestrebungen die Ursache. Sogar in der Tagespresse und in öffentlichen und geheimen Parteiversammlungen sei agitatorisch gearbeitet worden. Jedoch könne der Hl. Stuhl eine solche Propaganda nicht länger dulden, da sie das Band der Einigkeit unter den Katholiken zerreisse, die kirchliche Disziplin lockere und selbst bei den Nichtkatholiken Anstoss und Ärgernis erregt habe. Die Bischöfe werden

1) Acta Sanctae Sedis XXIV, 684 ff.

2) Bereits am 4. Juli 1891 hatte der Kardinalstaatssekretär Rampolla an den Erzbischof von Baltimore in diesem Sinne geschrieben.

3) Neuerdings hat Pius X. durch das Breve »Officium supremi« vom 15. Juli 1912 für die Katholiken des ruthenischen Ritus in Kanada einen eigenen Bischof eingesetzt. Jedoch waren hierfür nicht nationale, sondern liturgische d. i. innerkirchliche Gründe maßgebend. Vgl. Acta Apostolicae Sedis IV (1912), 555 f.

Digitized by Google

deshalb aufgefordert, Klerus und Volk in diesem Sinne zu belehren und zu ermahnen und die Bestimmungen des dritten Plenarkonzils von Baltimore (1884) über die Besetzung der nordamerikanischen Bischofsstühle sorgfältig zur Durchführung zu bringen. Jüngstens hat Pius X. für das Verfahren der amerikanischen Bischofswahlen das strengste Amtsgeheimnis vorgeschrieben, um den noch immer fortdauernden Pressdebatten endgültig den Boden zu entziehen.[1])

Bekanntlich werden für die ehemals katholischen, später aber in die Hände der Ungläubigen geratenen Bischofssitze noch immer neue Bischöfe ernannt, um den Rechtsanspruch der Kirche aufrecht zu erhalten. Früher führten diese Bischöfe den offiziellen Titel »*Episcopi in partibus infidelium*«. Jedoch war diese Bezeichnung nicht überall zutreffend, da zahreiche Bischofssitze von der Herrschaft der Ungläubigen befreit und in den Besitz der schismatischen Christen (der griechisch-orientalischen Kirche) übergegangen waren. Infolgedessen hat die Propaganda durch das Rundschreiben vom 3. März 1882[2]) die Formel »in partibus infidelium« völlig abgeschafft. Die Inhaber der ehemals katholischen Bistümer werden jetzt einfach nach dem Bischofssitze benannt, z. B. N. N. Archiepiscopus Corinthius in Achaia oder unter Weglassung des Landesnamens N. N. Archiepiscopus Corinthius. Sollen diese Bischöfe von den wirklichen (residierenden) Bischöfen unterschieden werden, so wird ihnen nach der neuen Verordnung der Propaganda der Name »Episcopi titulares« beigelegt.

Aus Anlass seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums verlieh der Papst durch das Breve »Praeclaro divinae« vom 3. Februar 1888[3]) allen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen das Recht, ein *violettes Birett* zu gebrauchen. Dieses Abzeichen soll den Bischöfen eigentümlich sein, so dass andere Geistliche, welche die bischöfliche Würde nicht besitzen, dasselbe nicht erlangen können.

Im Interesse einer guten und zeitgemäßen Verwaltung der bischöflichen Sprengel hat Leo XIII. in seinen zahlreichen Kundgebungen an die Bischöfe der einzelnen Länder immer wieder von neuem auf die Abhaltung von *Bischofskonferenzen und Synoden* hingewiesen.

Durch ein Dekret der Propagandakongregation vom 23. Juni

1) Vgl. *Hilling*, Reformen Pius' X. II, 60 ff.
2) Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide II, (1907) Nr. 1565 S. 157.
3) Acta Sanctae Sedis XX, 369.

Digitized by Google

1879[1]) wurden die Apostolischen Vikare in China und den angrenzenden Reichen aufgefordert, binnen Jahresfrist synodale Zusammenkünfte unter einander zu veranstalten und dieselben womöglich alle fünf Jahre zu wiederholen. Am 18. Oktober 1883[2]) erliess die Propaganda eine sehr ausführliche Instruktion an die Vorsteher der genannten Missionsbezirke, in der besonders die Beratungsgegenstände der nächsten Synoden, die im Jahre 1885 stattfinden sollten, dargelegt wurden. Noch bevor dieser zweite Synodaltermin erschienen war, erinnerte ein Zirkularschreiben der Propaganda vom 16. April 1884[3]) an die auferlegte Verpflichtung und nahm eine neue Einteilung der Synodalbezirke vor. Es ist von selbst einleuchtend, dass die Synoden der Apostolischen Vikare in China und den Nachbarreichen in erster Linie den Zweck hatten, die Einführung des Katholizismus nach einheitlichen und zweckmässigen Grundsätzen zu fördern. Ein analoges Ziel verfolgte die Kongregation zur Verbreitung des Glaubens, als sie am 28. August 1893 ein Rundschreiben an die indischen Bischöfe »De synodorum provincialium celebratione«[4]) erliess. Allerdings hatte in Indien der Katholizismus bereits bedeutend grössere Fortschritte gemacht als in den vorhin genannten Ländern; im Jahre 1886 war in Vorderindien die kirchliche Hierarchie errichtet worden. Die Synoden sollten daher auch zur Festigung der ordentlichen kirchlichen Verfassung in den grossen Ländergebieten der indischen Reiche beitragen.

Nicht minder als in den Missionsländern hat die päpstliche Kurie unter der Regierung Leos XIII. die synodale Tätigkeit in den altkirchlichen Provinzen angeregt. In den Jahren 1882 und 1886 wurde den Bischöfen von Spanien[5]) und Portugal[6]) die Abhaltung von Bischofskonferenzen innerhalb der einzelnen Kirchenprovinzen empfohlen. Einige Jahre später, 1891, erhielten die Bischöfe von Österreich[7]) und Portugal[8]) die Aufforderung, *jährlich* Bischofskonferenzen zu veranstalten. Dieselbe Mahnung

1) Collectanea S. C. de Propaganda Fide II Nr. 1524 S. 132.
2) Collectanea S. C. de Propaganda Fide II Nr. 1606 S. 187.
3) Acta Sanctae Sedis XVI, 552 ff.
4) Collectanea S. C. de Propaganda Fide II Nr. 1848 S. 296.
5) Enzyklika »Cum multa« an die spanischen Bischöfe, vom 8. Dezember 1882. Acta Sanctae Sedis XV, 241 ff.
6) Enzyklika »Pergrata« an die portugiesischen Bischöfe, vom 14. September 1886. Acta Sanctae Sedis XIX, 209 ff.
7) Brief »In ipso supremi Pontificatus« vom 3. März 1891. Acta Sanctae Sedis XXIII, 518 ff.
8) Brief »Pastoralis vigilantiae« vom 25. Juni 1891. Acta Sanctae Sedis XXIV, 65 ff.

Digitized by Google

wurde 1893 den Bischöfen Ungarns[1]) zuteil. Im folgenden Jahre legte der Papst den brasilianischen Bischöfen[2]) die Abhaltung häufiger Konferenzen ans Herz.

Diese zahlreichen Ermahnungen und Empfehlungen beweisen schon an sich, dass Leo XIII. insbesondere den regelmässigen Bischofskonferenzen einen sehr hohen Wert für die bischöfliche Verwaltung zuerkannte. Er hat sich aber auch in einzelnen Schreiben ausführlich über die Bedeutung und den Nutzen der jährlichen Bischofsberatungen ausgesprochen. In dem angezogenen Briefe »In ipso supremi Pontificatus«[3]) an den österreichischen Episkopat bezeichnet das Oberhaupt der katholischen Kirche die jährlichen Zusammenkünfte und Beratungen der Bischöfe als eines der wirksamsten Mittel, um die Eintracht der Oberhirten zu befestigen, die Gleichmäßigkeit in der Verwaltung zu fördern und wichtige Unternehmungen mit vereinten Kräften durchzuführen. In denjenigen Gegenden, wo die Bischofskonferenzen jährlich abgehalten würden, hätten sie bereits die erfreulichsten Früchte gezeitigt. »Inde enimvero«, so heisst es wörtlich, »Episcopis amplior patuit consiliorum copia, robur animi confirmatum, studium religionis incensum, haud pauca etiam consulta profecta, quae rei catholicae multis modis utilia contigerunt.« Der Hl. Vater spricht ferner die Hoffnung aus, dass die geschlossene und einmütige Haltung der Bischöfe, die ihnen selbst zur Zierde gereiche, auch auf das Beispiel der Laien günstig einwirken werde. Falls die Oberhirten mit den Konferenzen den Anfang machten, würden auch die Diözesanen durch grosse Katholikenversammlungen der katholischen Sache einen wichtigen Dienst erweisen. Denn da heutzutage die Gegner der Kirche sich eifrig zusammenscharen, sei es die höchste Pflicht aller Gutgesinnten, fester und einmütiger denn je zusammen zu stehen und die heiligsten und notwendigsten Güter der Menschheit durch gemeinsames Handeln zu wahren. Von einem so hohen und allgemeinen Gesichtspunkte aus will Leo XIII. die Bischofskonferenzen gewürdigt wissen.

Hierauf geht er in seinem Briefe an den österreichischen Episkopat dazu über, die speziellen Beratungsgegenstände der bischöflichen Versammlungen in Kürze darzulegen. An erster

1) Enzyklika »Constanti Hungarorum« vom 11. September 1893. Acta Sanctae Sedis XXVI, 129 ff.
2) Brief »Litteras« vom 2. Juli 1894. Acta Sanctae Sedis XXVII, 3 ff.
3) Vom 3. März 1891. Acta Sanctae Sedis XXIII, 518 ff.

Digitized by Google

Stelle fordert er die Bischöfe auf, Mittel und Wege zu erforschen, um das hierarchische Band innerhalb der katholischen Gemeinschaft zu stärken. Die Gläubigen müssen aufs engste mit den Bischöfen und diese mit dem Bischofe der Gesamtkirche in Gehorsam und Liebe verbunden sein. Alle Katholiken haben daher auch die Gewissenspflicht, die unabhängige Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche zu verteidigen. Als zweiten Beratungsgegenstand nennt der päpstliche Verfasser die Erziehung und Bildung des Klerus. Diese fundamentale Aufgabe erfordere stets die grösste Sorgfalt der kirchlichen Oberhirten. Am mannigfaltigsten seien jedoch die Fragen der allgemeinen Seelsorge, auf die der Papst an dritter Stelle zu sprechen kommt. Es sei Pflicht der Bischöfe, die Verwaltung des Predigtamts und der Katechese seitens der Geistlichen zu fördern, die kirchlichen Bruderschaften und Vereine zu pflegen, die Sonntagsheiligung zu heben, die Jugend vor den Gefahren des Glaubens und der Sitte zu schützen, die Lektüre der Gläubigen zu überwachen usw. Am ausführlichsten behandelt das Apostolische Schreiben die katholische Presse, deren sorgfältige Unterstützung den österreichischen Bischöfen ganz besonders ans Herz gelegt wird.

Sieben Jahre später erhielten die Mitglieder des österreichischen Episkopats eine noch eingehendere Anweisung über die Abhaltung der Bischofskonferenzen, die am 22. Juli 1898 [1]) von der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute herausgegeben wurde. Diese jüngste Instruktion erörtert vor allem auch die Fragen der Organisation (Vorsitz, Berufung usw.) der synodalen Zusammenkünfte. Alle fünf Jahre soll eine Konferenz aller Bischöfe des Reiches und jährlich eine Versammlung der Bischöfe jeder einzelnen Kirchenprovinz stattfinden. Ein ständiger Rat von sieben Bischöfen bereitet die Plenarsitzung vor und wacht über die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Die von Leo XIII. in den erwähnten Schreiben so angelegentlich empfohlenen Bischofskonferenzen sollten die alten kanonischen Institute der Diözesan-, Provinzial- und Nationalsynoden keineswegs abschaffen, sondern vielmehr unterstützen. Der Papst hat diese Absicht ausdrücklich in dem Briefe an die portugiesischen Bischöfe vom 25. Juni 1891 [2]) ausgesprochen. Tatsächlich sind jedoch die Bischofskonferenzen nach der vigens ecclesiae

1) Instructio S. C. Episcoporum et Regularium quoad Congressiones episcopales per dioeceses Austriacas. Acta Sanctae Sedis XXXII, 487 f.
2) Acta Sanctae Sedis XXIV, 66 f.

Digitized by Google

disciplina in mehreren Ländern vielfach an die Stelle der früheren Provinzialkonzilien getreten. Das Rechtsinstitut der Nationalkonzilien hat sich in einzelnen orientalischen Kirchen erhalten. Im Jahre 1890 wurde ein Nationalkonzil der Bischöfe des armenischen Ritus[1]) gefeiert und 1900 ein solches des griechisch-melchitischen Ritus[2]) von Leo XIII. angeregt. Die letzte armenische Nationalsynode fand 1911[3]) in Rom statt.

Den gewöhnlichen Anlass zur Berufung eines Nationalkonzils bildeten in der letzten Zeit die beabsichtigte Beilegung von schweren inneren Streitigkeiten. Sehr nahe verwandt mit den Nationalkonzilien sind die sog. Plenarkonzilien, auf denen sich die Bischöfe eines ganzen Landes vereinigen. Unter dem Pontifikate Leos XIII. wurden die Plenarkonzilien von Baltimore (1884)[4]), Sidney (1885)[5]), Schottland (1886)[6]) und für das lateinische Amerika in Rom (1900)[7]) abgehalten. Ihre Beratungsgegenstände erstreckten sich über das gesamte Gebiet der kirchlichen Disziplin.

VII.

Die Kanoniker und der Chordienst.

Die erste legislatorische Maßregel Leos XIII., die in diesem Abschnitte zu besprechen ist, bezieht sich nicht auf die wirklichen Kanoniker an den Stifts- und Kathedralkirchen, sondern auf die *Ehrenkanoniker*. In dem Breve »Illud est proprium« vom 29. Januar 1894[8]) bemerkt der Hl. Vater, dass die Kanoniker als Mitglieder des bischöflichen Senates ehemals wichtige Pflichten zu erfüllen hatten. »Sie sind Canonici genannt worden, weil sie in der Beobachtung der kirchlichen Vorschriften sorgfältiger und fleissiger waren als die übrigen«.[9]) Heutzutage sei die alte Disziplin nicht mehr an allen Orten in Übung; denn neben den Kapiteln der wirklichen Kanoniker hätten sich grosse Kollegien von blossen Ehrenkanonikern gebildet. Insbesondere führt der

1) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) IV, 60 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 65 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis III, 522 ff.
4) Vgl. *Alfons Bellesheim* im Archiv für kathol. Kirchenrecht 57, 41 ff.
5) *Bellesheim* im Archiv 60, 85 ff.
6) *Bellesheim* im Archiv 61, 233 ff.
7) *Bellesheim* im Archiv 81, 38 ff.
8) Acta Sanctae Sedis XXVI, 449 ff.
9) Diese etymologische Herleitung des Namens »canonicus« hat *Heinrich Schäfer* in seiner Schrift, Pfarrkirche und Stift im Deutschen Mittelalter (1903) S. 95 an der Hand zahlreicher Urkunden bestätigt. *Arnold Pöschl*, Bischofsgut und Mensa episcopalis I (1908), 50 ff., leitet dagegen den Namen von der Verrichtung des Chordienstes (officium canonicum) her.

Digitized by Google

päpstliche Verfasser darüber Klage, dass junge Priester, die sich wenig oder gar kein Verdienst um die Kirche erworben hätten, mit einem wahren Übereifer nach der Erlangung solcher Ehrentitel strebten. Vielfach komme es vor, dass solch ruhmsüchtige Rekruten des geistlichen Standes Titel und Ehrenzeichen von fremden Bischöfen erlangten, wärend sie von den eigenen Oberhirten abschlägig beschieden würden.

Bereits durch Zirkularschreiben vom 16. September 1884[1]) hatte die Konzilskongregation die Bischöfe aufgefordert, fremden Geistlichen nur selten und mit Einwilligung des eigenen Ordinarius Ehrentitel zu verleihen. Da jedoch trotzdem die Klagen über zu häufige und unpassende Auszeichnungen nicht aufhörten, sah sich Leo XIII. veranlasst, in dem oben angezogenen Breve folgende ganz spezielle Normen für die Ernennung auswärtiger Ehrenkanoniker zu erlassen: 1) Die Bischöfe dürfen einen fremden Geistlichen nicht zum Ehrenkanoniker ihrer Diözese ernennen, ohne die Zustimmung ihrer Kapitel und das Gutachten des Episcopus proprius eingeholt zu haben. 2) Die Zahl der auswärtigen Ehrenkanoniker muss kleiner sein, als ein Drittel sämtlicher Diözesankanoniker. 3) Die Ehrenkanoniker an einer kleinen Basilika oder einer Kollegiatkirche in Rom dürfen ihre Insignien und Privilegien nur innerhalb der betreffenden Kirche und deren Filialen tragen; für die Ehrenkanoniker ausserhalb Roms ist der Gebrauch auf den Bereich der einen Diözese, für die sie ernannt sind, beschränkt. 4) Diese Bestimmungen haben auch für die bereits vor Erlass des Breves ernannten Ehrenkanoniker Geltung.

Während so der Papst jene Geistlichen, die allzu begierig nach einem Ehrenkanonikate ihre Hand ausstrecken, zurückweist, hat er in einer zweiten Kundgebung die wirklichen Kanoniker mit Nachdruck auf die *Erfüllung ihrer Pflichten* hingewiesen. Am 17. September 1902 erschien auf Befehl Leos XIII. das strenge Dekret der Konzilskongregation »*De chorali disciplina in Urbe*«.[2]) »In diesen letzten Zeiten«, so beginnt der Eingang dieses Erlasses, »hat der Chordienst in den Kollegiatkirchen, ja selbst in den Patriarchalbasiliken Roms in sehr bedauerlicher Weise allmählich nachgelassen. Aus Mangel an der für die Rezitation des hl. Offiziums und die Erfüllung der Riten erforderlichen Anzahl von

1) Acta Sanctae Sedis XVII, 554 f.
2) Acta Sanctae Sedis XXXV, 238 ff.

Digitized by Google

Kapitularen werden die hl. Funktionen nicht selten ohne die Würde und den Glanz ausgeführt, die der Gottesdienst, zumal in der ersten Stadt der katholischen Christenheit, erfordert«. Als hauptsächlichsten Grund für das allmähliche Einreissen dieser Gewohnheit bezeichnet das Dekret die Zunahme der kirchlichen Amtsgeschäfte. Da diese in gewissen Fällen eine Dispens notwendig machten, seien später die Dispensen über Gebühr ausgedehnt worden.

Um die Wirksamkeit der kanonischen Bestimmungen wieder herzustellen, hat die Congregatio Concilii auf Befehl des Papstes angeordnet: 1) Am 24. Dezember des laufenden Jahres (1902) verlieren alle Dispensindulte für die Teilnahme am Chorgebet in den römischen Kirchen ihre Gültigkeit. 2) Neue Dispensen können in Zukunft nur von der Konzilskongregation erteilt werden. 3) Das Motu proprio Pius' IV. »Cum sicut accepimus in hac alma Urbe« vom 20. November 1561,[1]) wonach *alle* Einkünfte der römischen Kapitel für die distributiones quotidianae verwandt werden müssen, soll in Zukunft streng durchgeführt werden. 4) Die Beamten der römischen Kongregationen, die künftighin vom Chorgebet dispensiert werden, verlieren ein Drittel ihrer Einkünfte, während sie zwei Drittel als Erträgnis ihrer Kanonikatspräbende behalten dürfen. 5) Die Vakanzfrist für die Sommerferien und eine Wallfahrt nach Loreto wird auf einen Monat bezw. eine Woche abgekürzt.

Man kann die Grundgedanken dieses Reformerlasses am besten zusammenfassen in dem bekannten Ausspruch der Benediktinerregel: Nihil Operi Dei praeponatur.[2]) Pius X. hat das Dekret seines Vorgängers am 30. November 1910 von neuem eingeschärft.[3])

VIII.

Die Verwaltung der Seelsorge.

Für die Verwaltung der Seelsorge hat Leo XIII. in seinen zahlreichen Rundschreiben an die Bischöfe der einzelnen Länder eine ausserordentliche Fülle von praktischen Gedanken und Ratschlägen niedergelegt, die das Studium dieser Schriften allen Seelsorgern überaus nützlich und empfehlenswert machen. Wie es in der Natur der Sache liegt, haben diese Ermahnungen

1) Bullarium Romanum (ed. Taurinen.) VII, 147 ff.
2) Cap. XLIII. Siehe ed. Butler (1912) S. 77.
3) Vgl. *Hilling*, Die Reformen Pius' X. II, 71 ff.

Digitized by Google

und Anweisungen grösstenteils einen rein pastoralen Charakter. Auf dem Grenzgebiete zwischen der rein seelsorglichen und der äusseren, mehr juristisch fassbaren Tätigkeit liegen allerdings die Pflege des Vereinswesens, die Förderung der Presse und die Mitwirkung der Geistlichen bei Lösung der sozialen Frage. Bekanntlich hat der vorige Papst auf diese Arten der priesterlichen Tätigkeit mit besonderem Nachdrucke hingewiesen. Jedoch berühren die Kundgebungen des Hl. Vaters über die zuletzt erwähnten Gegenstände vorwiegend die allgemeinen ethischen und pastoraltheologischen Grundsätze, die für die juristische Betrachtungsweise nicht direkt in Betracht kommen.

Besondere gesetzliche Vorschriften hat Leo XIII. über *die Verwaltung des Predigtamtes* erlassen. Auf seinen Befehl richtete der Kardinalpräfekt der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute am 31. Juli 1894 an die Bischöfe und Ordensvorsteher in *Italien* ein Rundschreiben »super sacra Praedicatione«.[1]) In der Einleitung betont der Verfasser, dass dem Hl. Vater das apostolische Amt der Predigt so sehr am Herzen liege und er dasselbe für die Unterweisung des christlichen Volkes, zumal in diesen Zeiten, für so notwendig erachte, dass er mit grossem Schmerze wahrgenommen habe, wie bei Verkündigung der hl. Glaubensgeheimnisse von der Kanzel viele Fehler begangen würden und sich in den letzten Jahren sogar einige sehr schwere Missbräuche eingeschlichen hätten. Im Namen des Papstes erteilt der Kardinal daher eine nähere Instruktion, die 1) die Person des Predigers, 2) den Gegenstand der Predigt und 3) die Art und Weise der Predigt betrifft. Die Bischöfe und Ordensvorsteher werden angewiesen, streng darauf zu achten, dass das Predigtamt nur tauglichen, mit Frömmigkeit, Tugend und Wissenschaft ausgerüsteten Geistlichen übertragen werde. Sie sollen ferner beständig darüber wachen, dass die Prediger sich mit dem angemessenen Gegenstande beschäftigen. Die gewöhnlichen Materien der christlichen Predigt seien das Apostolische Glaubensbekenntnis, die zehn Gebote Gottes, die Gebote der Kirche, die Sakramente, die Tugenden und ihre Gegensätze, die verschiedenen Berufspflichten der einzelnen Stände und Personen, die letzten Dinge und andere religiöse Wahrheiten. Das Rundschreiben verlangt, dass die positive Darlegung dieser Glaubens- und Sittenlehren unter keinen Umständen vernachlässigt werden dürfe. Apologetische Predigten,

1) Acta Sanctae Sedis XXVII, 162 ff.

Digitized by Google

welche die Einwände gegen den hl. Glauben bekämpfen, seien zwar unter Umständen nützlich und notwendig; jedoch gelte für ein katholisches Volk die Regel, dass die meisten Irrtümer und Zweifel im Glauben aus den Leidenschaften des Herzens entspringen. Was die Art und Weise der Predigt anbetrifft, so stellt unsere Instruktion den Grundsatz auf, dass sich der Prediger bei der Darlegung der christlichen Glaubens- und Sittenlehren stets zuerst auf übernatürliche Gründe und Beweggründe stützen müsse. Das in der Hl. Schrift niedergelegte Wort Gottes sei die erste und wichtigste Quelle für die Predigt. Hiernach seien die Aussprüche der hl. Väter und die Lehren und Bestimmungen der Konzilien zu verwerten. Dagegen würden häufige Zitate aus profanen Schriftstellern in der Regel einen nur geringen oder gar keinen Nutzen haben und bisweilen sogar grossen Schaden anrichten. Der Prediger müsse sich ferner stets bewusst bleiben, dass er nicht den Beifall, sondern die Besserung seiner Zuhörer erstreben solle. Die Strenge der evangelischen Grundsätze dürfe unter keinen Umständen von gewissen Schönrednern abgeschwächt oder ganz ausser acht gelassen werden.

Der in Kürze skizzierte Inhalt unserer Instruktion richtet sich offenkundig gegen gewisse neuerungssüchtige Tendenzen der italienischen Prediger. Wer diese Anweisung heute liest, glaubt gewissermaßen ein Dekret Pius' X. gegen den Modernismus vor sich zu haben. Tatsächlich hat auch der gegenwärtige Papst in seinem Rundschreiben »Pieni l'animo« vom 28. Juli 1906 [1]) den Erlass seines Vorgängers voll und ganz bestätigt.

Eines der wichtigsten, der übernatürlichen Ordnung angehörigen Mittel für die Unterstützung der Seelsorge ist die *Darbringung des hl. Messopfers* für die Gläubigen. Das Konzil von Trient erinnert alle Seelsorger an das göttliche Gebot, für die ihnen anvertrauten Seelen das hl. Messopfer darzubringen.[2]) Papst Benedikt XIV. hatte durch die Bulle »Cum semper oblatas« vom 19. August 1744 [3]) dieses Gebot bezüglich der Pfarrer dahin determiniert, dass diese an allen Sonn- und gebotenen Festtagen die hl. Messe für die Pfarrgemeinde zu applizieren verpflichtet sind. Auffälligerweise waren in dieser Verordnung die Bischöfe nicht ausdrücklich erwähnt. Infolge dessen entbehrte die *Applikationspflicht der Bischöfe* einer speziellen juristischen Zirkum-

1) Acta Sanctae Sedis XXXIX, 321 ff.
2) Sess. XXIII de reform. cap. 1.
3) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 394 ff.

Digitized by Google

skription, wenngleich sie als die hervorragendsten Seelsorger selbstverständlich dem göttlichen Gesetze unterworfen waren. Leo XIII. hat durch die Bulle »In suprema« vom 10. Juni 1882[1]) die Gesetzgebung seines Vorgängers Benedikt XIV. dahin ergänzt, dass er die für die Pfarrer bestimmte Applikationspflicht auf die Bischöfe ausdehnte. Den Bischöfen sind die Äbte mit bischöflicher Jurisdiktion gleichgestellt. Dagegen sind die blossen Titularbischöfe nicht zur Applikation verpflichtet, da sie keine Diözesanen besitzen. Abweichend von der Applikationspflicht der Pfarrer hat der Papst bestimmt, dass die Bischöfe, die zwei miteinander unierten Bistümern vorgesetzt sind, ihrer Verpflichtung durch eine Messe genügen. Da das päpstliche Gesetz eine Deklaration des ius divinum darstellt, gilt die Bulle »In suprema« auch für die Bischöfe der orientalischen Kirche. Ein Rundschreiben des Kardinalpräfekten der Propaganda vom 8. November 1882[2]) hat dies ausdrücklich festgestellt.

Bezüglich des hl. Messopfers hat der Hl. Stuhl unter dem Pontifikate Leos XIII. noch ein zweites wichtiges Dekret erlassen, welches das *Messstipendienwesen von Missbräuchen reinigen* sollte. Besonders in Italien kam es vielfach vor, dass die Verkäufer von Büchern und Zeitschriften und die Devotionalienhändler Messstipendien ansammelten, um dieselben für ihre geschäftlichen Zwecke zu gebrauchen. Anstatt von den Geistlichen Geld für die verkauften Gegenstände zu fordern, gaben sie ihnen Messintentionen zur Persolvierung, wobei sie den Betrag der Messstipendien für die Waren in Anrechnung brachten. Eine Resolution der Konzilskongregation aus dem Jahre 1874 hatte bereits die verchiedenen Praktiken, die hierbei betrieben wurden, für verboten erklärt. Da trotzdem der schimpfliche Handel mit Messstipendien fortgesetzt wurde erliess dieselbe Kongregation am 25. Mai 1893 das Dekret »Vigilanti»[3]), das die schwersten kanonischen Strafen für die Übertretung der Resolutionsvorschriften des Jahres 1874 festsetzte. Die Priester verfallen ipso facto der suspensio a divinis, deren Lossprechung dem Hl. Stuhle vorbehalten ist. Kleriker, die noch nicht die Priesterweihe empfangen haben, werden mit der Suspension von der Ausübung ihrer Weihen bestraft und ausserdem untauglich, zu einer höheren Weihe emporzusteigen. Die Laien inkurrieren die excommuni-

1) Acta Sanctae sedis XIV, 529 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXIV, 391 f.
3) Acta Sanctae Sedis XXVI, 56 ff.

Digitized by Google

catio latae sententiae, deren Lossprechung dem Bischofe vorbehalten ist. Ausserdem wies die Hl. Kongregation den gesetzlichen Weg an, den die Inhaber von überflüssigen Messstipendien in Zukunft befolgen sollen. Im Anschlusse an die Konstitution Innozenz' XIII.: »Cum saepe contingat« werden alle Beneficiaten und Verwalter von frommen Stiftungen strengstens verpflichtet, die am Schlusse des Jahres noch nicht persolvierten Fundationsintentionen der bischöflichen Behörde zu überreichen. Auf Ansuchen des Kardinalpräfekten der Propaganda wurde das Dekret »Vigilanti« auch auf die orientalische Kirche ausgedehnt.[1]) Es ist allen Geistlichen kekannt, dass unter dem Pontifikate des jetzigen Papstes die Vorschriften über die Persolvierung der Manualmessen durch mehrere Dekrete noch verschärft worden sind.[2])

Den Katholiken ist bekanntlich für die Erfüllung ihrer sonntäglichen Pflicht vorgeschrieben, dass sie die hl. Messe in einem öffentlichen oder wenigstens in einem halböffentlichen Gotteshause anhören. Es ist daher für die seelsorgliche Praxis keine ganz unwichtige Frage, welche Gotteshäuser als »halböffentlich« anzusehen sind. Da die Antworten bisher verschieden lauteten, hat Leo XIII. durch das Dekret »A Sacra« der Ritenkongregation vom 23. Januar 1899[3]) den *Begriff der Oratoria semipublica* authentisch interpretiert. Es fallen darunter alle Oratorien, die weder für alle Gläubigen (oratoria publica) noch für eine private Person oder Familie (oratoria privata), sondern für eine bestimmte Kommunität oder Personengemeinschaft bestimmt sind. Die bekanntesten Beispiele sind die Kapellen der kirchlichen Seminare oder Konvikte, der Krankenhäuser, der geistlichen Genossenschaften usw.

Ganz besonders notwendig und zugleich sehr schwierig ist die *seelsorgliche Behandlung der Auswanderer.* Denn diese werden einerseits durch ihre Trennung von der heimatlichen Familie und Pfarrei zahlreicher Schutzmittel beraubt und können anderseits wegen ihrer häufigen Unkenntnis der Sprache, Gebräuche und Sitten des neuen Landes mit den dortigen Geistlichen nur schwer in einen näheren Verkehr treten. Hierzu kommt noch, dass ein grosser Teil der Auswanderer nicht dauernd an einem bestimmten Orte ansässig und oft sehr grossen Gefahren ausgesetzt ist. Es gereicht daher der seelsorglichen Tätigkeit

1) Acta Sanctae Sedis XXVI, 533.
2) Vgl. *Hilling,* Die Reformen Pius' X. I, 90 ff.
3) Acta Sanctae Sedis XXXI, 412 f.

Digitized by Google

Leos III. zu besonderem Ruhme, dass er sich der auswandernden Katholiken in hervorragendem Maße angenommen hat. Am 25. November 1887[1]) sandte er an den Bischof von Piacenza, Joannes Baptista Scalabrini, ein Schreiben, in dem er das von diesem neu gegründete Istituto di S. Carlo per gli emigrati Italiani[2]) bestätigte. Im folgenden Jahre forderte er am 10. Dezember 1888[3]) in einem eindringlichen Briefe die Erzbischöfe und Bischöfe Amerikas auf, sich seiner italienischen Landsleute mit besonderer Sorgfalt anzunehmen. Auch in Amerika geborene Söhne italienischer Eltern, so schrieb der Papst, würden bereitwilligst in das gerade für diesen Zweck errichtete Seminar zu Piacenza aufgenommen, falls sie Priester werden und sich später der Seelsorge ihrer Konnationalen widmen wollten. Zuletzt richtete der Kardinalstaatssekretär Rampolla auf Befehl des Hl. Vaters am 19. Juni 1900[4]) ein Rundschreiben an sämtliche Erzbischöfe Italiens, in dem er sie auf die Pflicht aufmerksam macht, für die besonders in der Schweiz, Frankreich, Deutschland und Österreich weilenden Italiener seelsorgerisch tätig zu sein. Auf die persönliche Anregung des Hl. Vaters hin seien allerdings schon viele lobenswerte Maßnahmen zugunsten der Italiener im Auslande getroffen worden. Einige Geistliche seien sogar aus eigenem Antriebe nach der Schweiz gereist, um ihren Stammesbrüdern seelsorgliche Hilfe anzubieten. Auch die Laienvereine in Oberitalien und die Gründung eines Pfarrerverbandes für die Seelsorge der Auswanderer hätten grossen Nutzen gestiftet. Jedoch sei es nötig, die Hilfe noch weiter auszubauen und die Kräfte zu verdoppeln. Die Metropoliten der in Betracht kommenden Auswandererbezirke werden daher aufgefordert, sich mit ihren Konprovinzialbischöfen in Verbindung zu setzen und über die Ergreifung weiterer Mittel zu beraten. Über das Resultat ist an den Hl. Stuhl zu berichten.

Aus diesem Schreiben der ersten päpstlichen Beamten klingt die Sorge Leos XIII. für das physische und moralische Wohlergehen seiner in der Fremde weilenden Landsleute und geistigen Kinder deutlich heraus. Unser jetziger Papst hat die Bestrebungen seines Vorgängers in grossartiger Weise fortgesetzt,

---

1) Acta Sanctae Sedis XX, 305.

2) Die Missionspriester des Instituts di S. Carlo bilden jetzt eine vom Papste approbierte religiöse Genossenschaft unter der Leitung eines General-Oberen. Vgl. Annuario Pontificio 1913 S. 377.

3) Acta Sanctae Sedis XXI, 258 ff.

4) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 215 ff.

Digitized by Google

indem er am 15. August 1912 durch das Motu proprio »Cum omnes« [1]) eine eigene Zentralinstanz für die Seelsorge aller Auswanderer gründete, die als spezielle Sektion der Congregatio Consistorialis angegliedert ist.

1) Acta Apostolicae Sedis IV, 526 f.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

4. Die rechtlichen Beziehungen der Missionsländer zur römischen Kurie in der Gegenwart.

Von P. *Th. Grentrup* S. V. D. in Mödling bei Wien.

In der »Zeitschrift für Missionswissenschaft«[1]) ist schon mehrmals die Klage laut geworden, dass das *Missionsrecht* noch so wenig wissenschaftlich gepflegt worden sei. Die Klage ist tatsächlich begründet. Ausser den Arbeiten über die Propagandakongregation besitzen wir Missionsrechtliches in sehr geringem Maße. Kaum eine Partie des kirchlichen Rechtes dürfte so stiefmütterlich von der Wissenschaft behandelt sein als das Recht der Missionen. In neuester Zeit hat A. Vermeersch S. J. in dankenswerter Weise angefangen, missionsrechtliche Fragen eingehender zu besprechen. Seine »Supplementa et Monumenta periodica« zu dem Werke »De Religiosis et missionariis«, die zu Brügge herausgegeben werden, dienen teilweise diesem Zwecke. Anfangs bloss für das Ordensrecht berechnet, wurde seit 1911 auch das Missionsrecht hineinbezogen. Ausserdem sind in der »Zeitschrift für Missionswissenschaft« bereits einige spezifisch missionsrechtliche Abhandlungen erschienen.[2]) Es steht zu hoffen, dass bei dem gegenwärtig lebhaft gesteigerten Interesse für Missionswissenschaft auch die kanonistische Fachliteratur nicht zurückstehen wird.

Im folgenden soll, wie der Titel besagt, eine einleitende Frage des Missionsrechtes erörtert werden.

Als Sedes materiae kommt in erster Linie die Konstitution Pius' X. »Sapienti consilio« vom 29. Juni 1908 über die Neuorganisation der römischen Kurie (Acta Apostolicae Sedis I, 7 ff.) nebst den anschliessenden »Normae communes« vom gleichen Datum und den »Normae peculiares« vom 29. September 1908 in Betracht. Wichtige Erläuterungen hierzu bietet vor allem die Resolution der Congregatio Consistorialis vom 12. September 1908, die 12 Kompetenzfragen der Propaganda behandelt (Acta Apostolicae Sedis I, 148 ff.).

Bis zur Neuordnung der römischen Kurie durch Pius X.

---

1) Herausgegeben von Professor *Schmidlin* in Münster 1911 ff.

2) *N. Hilling*: Die rechtliche Stellung der Propagandakongregation nach der neuen Kurialreform Pius X. I. (1911) S. 147 ff. *J. Schmidlin*: Die beiden grossen Rechtssammlungen der Propaganda II. (1912) S. 164 ff.

Digitized by Google

unterstanden die Missionsländer[1]) ausschliesslich der S. Congregatio de Propaganda Fide. Gregor XV., der eigentliche Gründer und Organisator der Propaganda, umschrieb in seiner Bulle »Inscrutabili« (22. Juni 1622) ihren Wirkungskreis, wie folgt: . . . . omniaque et singula negotia ad fidem in universo mundo propagandam pertinentia cognoscant et tractent . . . . Missionibus omnibus ad praedicandum et docendum evangelium et catholicam doctrinam superintendant, ministros necessarios constituant et mutent. Nos enim eis tam praemissa quam omnia et singula alia desuper necessaria et opportuna, etiamsi talia fuerint, quae specialem, specificam et expressam requirant mentionem, faciendi, gerendi, tractandi, agendi et exequendi, plenam, liberam et amplam facultatem, auctoritatem et potestatem, apostolica auctoritate earundem tenore praesentium concedimus et impertimur«.[2]) Auf diesen Erlass stützte sich das bekannte Axiom: »*Propaganda ceteras habet congregationes in ventre*«. Die Propaganda besorgte für ihr ungeheueres Gebiet alles das allein, worin sich für den andern Teil der Kirche die Gesamtheit der übrigen Kardinalskongregationen teilte. Von den übrigen Dikasterien der römischen Kurie kam rechtlich für das Propagandagebiet nur noch die *Poenitentiarie* in Betracht, die kraft der Vollmachten, die ihr Benedikt XIV. in seiner Konstitution »Pastor bonus« (1744)[3]) übertrug, über die ganze Kirche Jurisdiktionsgewalt besass, allerdings ohne dass die Jurisdiktion der Propaganda dadurch ausgeschlossen wurde. Wir haben hier einen von den zahlreichen Fällen der kumulativen Kompetenz der römischen Kurie, die vor dem Jahre 1908 existierten.

Die Zentralisierung des gesamten Missionswesens in einer einzigen obersten Behörde hatte gewiss manche *Vorteile*. Wenn

---

1) Gegenwärtig gehören zu ihnen folgende Gebiete: In *Europa*: Schweden, Norwegen, Dänemark, Schleswig-Holstein, die drei freien deutschen Reichsstädte, Meklenburg, Lauenburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Königreich Sachsen, einige thüringische Staaten, Graubünden, die Balkanländer, Griechenland, Kreta und Gibraltar; ferner ganz *Afrika*, ausgenommen Algier, Tunis, Reunion, die ispanischen und portugiesischen Besitzungen; ganz *Asien*, ausgenommen Sbirien, die portugiesischen Bistümer Goa, Cochin, Damao, Mylapur, Macao und die Philippinen; von *Amerika* nur mehr Unter-Kalifornien, Honduras, Teile der Antillen, Guayana und Patagonien; ganz *Ozeanien*. Vgl. *F. Schwager* S. V. D., Die katholische Heidenmission der Gegenwart I. S. 21 f. — Ausserdem unterstehen der Propaganda sämtliche Vikariate und Präfekturen, selbst jene, die einer Provincia Sedis Apostolicae angehören (S. C. Consistorialis 12. Nov. 1908 ad I.).

2) Bullarium Romanum (ed. Taurinen.) XII, 690 ff. und *R. de Martinis*, Jus pontificium de Propaganda Fide I, 1 ff.

3) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 354 ff.

Digitized by Google

Hinschius bemerkt, dass Gregor XV., ein Jesuitenschüler, »gemäss der dem Orden innewohnenden Tendenz« [1]) diese Zentralisierung angeordnet habe, so macht diese Provenienz die Einrichtung nicht suspekt. Sie hatte ihre guten Gründe: 1. Sie bewirkte eine grosse Einfachheit des Verkehrs in Missionssachen. Sowohl die Missionare auf ihren weit entlegenen Arbeitsfeldern als auch die Missionsinteressenten in der Heimat wussten, dass sie in allen Angelegenheiten des Missionswesens bei der Propaganda Aufschluss erhalten konnten. 2. Die besonderen Verhältnisse der Missionsgebiete wurden nach *allen* Richtungen hin von derselben Oberbehörde eingehend geprüft und konnten in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung genau berücksichtigt werden. 3. Die Förderung des Missionswesens nach der spirituellen und materiellen Seite konnte zielbewusst und einheitlich durchgeführt werden.

Den Vorteilen standen aber besonders für unsere Zeitverhältnisse *Nachteile* in nicht geringerer Stärke gegenüber: 1. Die Arbeitslast der Propaganda war unverhältnismäßig gross und beständig im Wachsen begriffen. Wenn für irgend eine der Kongregationen das Wort der Konstitution »Sapienti consilio« galt: ». . . aliae (scl. congregationes) negotiis obruuntur«,[2]) dann war dies vorzüglich für die Propaganda der Fall. 2. Die so wertvolle Fachkenntnis bezüglich einzelner Materien konnte sich in der Propaganda nicht in dem Maße bilden, wie dies in anderen Kongregationen, denen ein einheitlicher engumschriebener Betätigungskreis oblag, geschehen konnte. Darum sah sich die Propaganda häufig veranlasst, die Beihilfe anderer Kongregationen in Anspruch zu nehmen. »So wurden z. B.«, wie *P. M. Baumgarten,* Die katholische Kirche I. S. 394 (1899) bemerkt, »fast alle Fragen über die Riten oder Ablässe den Kongregationen unterbreitet, die dafür eingesetzt sind. . . . Verwickelte Fragen, Glauben und Sitten betreffend und delikate Gewissensfragen wurden für die Propaganda und auf deren Antrag im hl. Offizium oder in der Pönitentiarie gelöst.« 3. Infolge der territorialen Zweiteilung der Ländergebiete der katholischen Kirche musste manche Arbeit doppelt geleistet werden. Dies geschah in den letzten Zeiten um so häufiger, als viele Gebiete unter der Propaganda standen, die in religiöser und kultureller Hinsicht eine Ausnahmestellung

1) System des kath. Kirchenrechtes I. S. 475.
2) Acta Apostolicae Sedis I. S. 8.

Digitized by Google

gegenüber dem jus commune nicht mehr rechtfertigten. 4. Der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit war die wünschenswerte Einheitlichkeit nicht hinreichend garantiert. Dies wird auch in der Konstitution »Sapienti consilio« angedeutet, wenn es heisst: »ut *unitati*[1]) regiminis consulatur, volumus ut Congregatio de Propaganda Fide ad peculiares alias Congregationes deferat, quaecunque aut fidem attingunt aut matrimonium aut s. rituum disciplinam.«[2]) 5. Der Zusammenschluss der Missionsländer mit den übrigen Teilen der Kirche trat nur mangelhaft hervor.[3])

Solche und ähnliche Gründe mögen Pius X. bewogen haben, bei Gelegenheit der Neuorganisation der römischen Kurie das Territorium der Propaganda nicht unerheblich einzuschränken und die Stellung der Missionsländer zur Gesamtkurie in bedeutendem Maße rechtlich zu ändern.

Es sollen nun die einzelnen Kongregationen, die nach der Konstitution »Sapienti consilio« für die Missionsländer in Betracht kommen, mit ihrem Kompetenzkreis aufgezählt werden.

I. *S. Congregatio S. Officii.* Von ihr heisst es: »in suae competentiae rebus territorii limites nulli sunt.«[4]) Sie wirkt also mit ihrer ganzen Kompetenz auch in den Missionsdistrikten. Ihr ist anvertraut die »doctrina fidei et morum,« was nicht nur zu verstehen ist von der *rein theoretischen* Entwicklung der Glaubens- und Sittenlehre, sondern von *allem,* was den Glauben oder die Sitten berührt.[5]) Daraus ergibt sich betreffs der heidnischen Missionsgebiete die Folgerung, dass z. B. etwaige Zweifel über Beibehaltung oder Abschaffung ursprünglich heidnischer Gebräuche in letzter Instanz von der Congregatio S. Officii zu lösen sind. Auch die sententia *stricte judicialis* kommt ihr in Glaubenssachen zu. Weiters ist für die Missionen bemerkenswert, dass das Privilegium Paulinum sowie das Impedimentum disparitatis cultus und mixtae religionis der genannten Kongregation angehört. Allerdings ist hier nachträglich eine kleine Änderung vorgenommen worden. Durch restriktive Interpretation hat nämlich die S. C. Consistorialis auf eine bezügliche Anfrage die Entscheidung getroffen, dass die Propaganda für die Orien-

1) Im Original nicht gesperrt.
2) Acta Apostolicae Sedis I. S. 12.
3) Vor- und Nachteile der alten wie der neuen Ordnung der Propaganda behandelt *Hilling* in der Zeitschrift für Missionswissenschaft I, 154 f.
4) Normae peculiares. Acta Apostolicae Sedis I. S. 59.
5) In den »Normae peculiares« heisst es nämlich allgemein: »In tractandis negotiis, quae ad catholicam doctrinam moresque pertineant . . . .« Acta Apostolicae Sedis I. S. 78.

Digitized by Google

talen auch weiterhin vom Impedimentum cultus disparitatis und mixtae religionis dispensieren kann, aber über das Privilegium Paulinum keine Vollmacht besitzt. (S. C. Consistorialis 12. Nov. 1908 ad VI.)

Das *formell judizielle Verfahren* in den causis matrimonialibus steht aber nach Ojetti dem S. Officium in *keinem* Falle zu.[1])

II. *S. Congregatio de disciplina Sacramentorum.* Sie ist für die Missionsgebiete in den *Ehesachen* kompetent, soweit sie nicht dem S. Officium vorbehalten sind. Deshalb gehören Dispensgesuche von Ehehindernissen, sanatio in radice, solutio matrimonii rati non consummati etc. vor das Forum dieser Kongregation. Die Disziplin der übrigen Sakramente überwacht für die Missionen die Propaganda.

Dass von allen Sakramenten gerade die Ehe einheitlich verwaltet wird, während alle anderen einer doppelten obersten Instanz angehören, hat wahrscheinlich seinen Grund darin, dass beim matrimonium wegen der nicht selten schwierigen Fälle eine besondere Sachkenntnis nottut, und ferner darin, dass die Eheangelegenheiten tiefer in das äussere soziale Leben eingreifen, und bei verschiedenartiger Praxis die Gefahr einer unbewussten ungültigen Spendung bedeutend grösser ist, als dies bei den übrigen Sakramenten der Fall ist. Zu Zeiten mangelhaften Verkehrs unter den Völkern konnte eine verschiedene Behandlung dieser wichtigen Materie leichter gestattet werden; in der Jetztzeit ist zur Vermeidung von Verwirrung und Unklarheit sowohl in foro externo als in foro interno Gleichheit der Verwaltung vorzuziehen. Eine völlige Identität der eherechtlichen Bestimmungen für alle Zonen lässt sich selbstverständlich nicht durchführen, dafür sind schon die kirchlichen Verhältnisse zu ungleichartig in den einzelnen Ländern. Ausserdem ist die verschiedene zivile Gesetzgebung praktisch zu berücksichtigen. Aber für eine möglichst weitgehende Gleichmäßigkeit in foro ecclesiastico ist

---

1) Er schreibt: »Quare in praxi videntur mihi causae hae matrimoniales ad S. Rotam deferendae. Sacra autem Rota aliquando in his causis judicandis supersedere debebit et S. Officium adire ad habendam declarationem aliquam, ad quam tandem exclusive competens est sacra haec Congregatio. Ut, ecce, impugnatur matrimonium initum inter non baptizatum et compartem, de cujus baptismate dubitatur. Causa a Rota dijudicanda est, quae si dubium est tantummodo facti ipsa dubium decidet; si vero dubium est juris seu versatur circa essentialia baptismatis, et dubitatur proinde de ejus valore, quia forte nescitur an forma vel materia, quae adhibita est, fuerint sufficientia ad validum conficiendum sacramentum, debebit supersedere et dubium deferre judicandum S. Officio. Recepta autem responsione Congregationis, secundum eam judicabit Rota de valore matrimonii. Idem plus minusve dicendum de privilegio Paulino«. B. Ojetti S. J., De Romana Curia p. 55 sq.

Digitized by Google

gegenwärtig gesorgt. Weniger fällt für die öffentliche rechtliche Ordnung ins Gewicht, wer nach einem festgelegten Schema etwaige *Dispensfakultäten* verleiht. Darum hat die C. Consistorialis entschieden, dass die Propaganda im Einvernehmen mit der C. Sacramentorum für die weitentlegenen Missionsländer die früher gegebenen Fakultäten auch weiterhin erteilen könne,[1]) obwohl sie zum Teil die Verwaltung der Ehe zum Gegenstand haben. Allerdings scheint hier die grundsätzlich ausgeschlossene kumulative Zuständigkeit bei der römischen Kurie (vgl. Normae peculiares Acta Apostolicae Sedes I. p. 60 n. 2) wieder aufzuleben. Denn dadurch, dass die C. Sacramentorum der Propaganda die Verleihung der erwähnten Fakultäten zugesteht, beraubt sie sich nicht eo ipso selbst der entsprechenden Jurisdiktion. Jedoch spielt dies in praktischer Beziehung keine grosse Rolle. Und man kann ohne Zweifel auch wohl annehmen, dass beim gegenwärtigen Papste die praktische Seite einer Anordnung höher gewertet wird, als die reine konstruktive Durchführung eines juristischen Grundsatzes.[2])

III. *S. Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita.* Die Jurisdiktionsgewalt dieser Kongregation kommt in den Missionsländern dann in Anwendung, wenn die Missionare, was meistens der Fall ist, dem Ordensstande entnommen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Mitglieder der eigentlichen Orden im strengen Sinne oder der Kongregationen handelt. Die einen wie die andern unterstehn auch in den Missionen »qua religiosi« vollständig der Congreg. Religiosorum. Selbst jene religiösen Kongregationen mit Gelübden, die ausschliesslich für Missionszwecke gegründet und deren Statuten von der Pro-

1) 12. Nov. 1908 ad II: Utrum C. de Propaganda, ob peculiaria adjuncta Moderatorum dioecesum et missionum in longinquis regionibus Indiarum, Tonkini, Sinarum, Japoniae, Australiae, Oceaniae aliisque hujusmodi, etiam in posterum concedere possit Episcopis, Vicariis Apostolicis, Praefectis vel Moderatoribus missionum formulas facultatum, quarum plures matrimonium respiciunt?

Resp.: Affirmative, re tamen agitata et composita cum S. C. de Sacramentis. Acta Apostolicae Sedis I. S. 149.

Es geht ein doppeltes hieraus hervor: 1. Die näherliegenden Gebiete in Europa und Afrika, auch wenn sie eigentliche Missionsländer sind, können die betreffenden Ehefakultäten von der Propaganda unmittelbar nicht erhalten; für sie ist die C. Sacramentorum zuständig. 2. Für die weitentfernten Bischöfe, wenngleich sie der C. Consistorialis unterstehen, ist die Propaganda für Verleihung der betr. Fakultäten kompetent. Letzteres behauptet auch *Vermeersch,* De religiosis, Supplementa et Monumenta IV. S. 318 n. 3. Anderer Anschauung scheint Prof. *Hilling* zu sein. Vgl. Zeitschrift für Missionswissenschaft I, 151.

2) Vgl. eine ähnliche Bemerkung bei *Hilling,* Reformen Pius X. Bd. I. S. 43 f.

Digitized by Google

paganda genehmigt worden sind, werden trotzdem nicht von ihr geleitet, sondern haben ihre höchste Instanz in jener Behörde zu sehen, die allgemein für die Orden eingerichtet ist. Doch bleiben die Ordensmissionare »qua missionarii« der Propaganda unterstellt. *Warum dieser Dualismus?*

Es mögen dabei Gründe finanzieller Art mitgewirkt haben; dass sie aber in *erster* Linie entscheidend gewesen wären, wie Prof. *Hilling*[1]) meint, ist kaum anzunehmen. Es scheint dies vielmehr ein Ausfluss des durchaus unanfechtbaren Grundsatzes der römischen Kurie zu sein, dass bei *keiner* religiösen Gesellschaft mit Gelübden als *finis primarius* etwas anderes, als die Selbstheiligung durch Beobachtung der drei Gelübde zugelassen wird. Auch bei solchen Genossenschaften, welche die treibende Kraft zu ihrer Gründung aus dem Missionsgedanken schöpften, wird, wenn ihre Mitglieder Gelübde ablegen, die Ausbreitung des Glaubens doch nur als *finis secundarius* bezeichnet. Sonst würden sie die Approbation des Apostolischen Stuhles nicht erlangen. Daraus erhellt, dass auch jene Ordensleute, die in den auswärtigen Missionen tätig sind, in *erster* Linie als »religiosi« und erst in *zweiter* Linie als »missionarii« zu betrachten sind. Um diesen Standpunkt zu betonen, ist es dann ganz folgerichtig, dass die Ordensmissionare auch in ihrem aktuellen Missionsdienste derjenigen römischen Kongregation unterworfen sind, die ex professo für das Ordensleben zu sorgen hat. Andererseits kann natürlich die Propaganda nicht auf jede Jurisdiktionsgewalt über das Missionspersonal verzichten; es ist ihr deshalb bezüglich der spezifischen Missionstätigkeit untergeordnet.

Mit der gegebenen Erklärung stimmt recht gut die Verfügung überein, dass *Missionare und Missionsinstitute, die keine Gelübde ablegen,* wenngleich sie im übrigen ein ordensähnliches Zusammenleben führen, der C. Religiosorum vorenthalten und ganz der Propaganda zuerteilt sind. So ist die Zugehörigkeit der Missionsinstitute von Lyon, Paris, Mailand, Rom (Seminarium ss. Apostolorum Petri et Pauli)[2]) und der Genossenschaft der »Weissen Väter«[3]) zur Propaganda ausdrücklich erklärt worden. Der Grund dafür ist zweifelsohne einfach das Fehlen der Gelübde.

Bei Kontroversfragen zwischen Ordens- und Missionsinter-

---

1) Die Reformen Pius' X. Bd. I. S. 73. Vgl. Theologie und Glaube I. (1909) S. 43.
2) S. C. Consistorialis 10. Dez. 1909, Acta Apostolicae Sedis I. 815.
3) S. C. Consist. 15. März 1910, Acta Apostolicae Sedis II. S. 230.

Digitized by Google

essen entscheidet im Disziplinarwege die C. Religiosorum. Es heisst nämlich: »Est autem (scl. C. Religiosorum) tribunal competens in omnibus causis, quae ratione disciplinae seu, ut dici solet, in linea disciplinari aguntur, religioso sodali sive *convento* sive *actore*«.[1]) Wie P. *Vermeersch* dazu kommt, bei einer schwebenden Kontroverse zwischen einem Apostolischen Vikar und einem Ordensobern in Europa, die Propaganda als kompetent zu erklären, ist völlig unklar. Er schreibt aber: »Controversiam finges inter Vicarium Apostolicum et Superiorem religiosum Europaeum de administratione pecuniae, quae pro missionibus est collecta: disciplinaris sententia ad S. C. de Propaganda Fide pertinere videtur«.[2]) Soll die Angelegenheit in forma stricte judiciali erledigt werden, so ist einzig die Rota Romana zuständig, darüber besteht kein Zweifel.

IV. S. Congregatio Indicis. Sie gilt mit ihrem ganzen Kompetenzkreis für die Missionsländer. Die Befugnis, die venia legendi zu erteilen, kommt nach der Konstitution »Sapienti consilio« an sich nur mehr der Indexkongregation zu. Dass auch die S. C. S. Officii die Erlaubnis erteilen könne, scheint mir ganz ausgeschlossen; denn bei ihr wird dieses Rechtes keine Erwähnung getan, und zur tutatio fidei et morum ist das Verleihen der venia legendi gewiss nicht erfordert. Der Satz Ojetti's: »Competentia huius Congregationis (scl. Indicis) cumulativa est cum competentia Congregationis S. Officii«,[3]) bedarf wohl einer sehr sorgfältigen Auslegung. Darnach hätte auch die Propaganda für ihre Untergebenen die genannte Erlaubnis nicht mehr geben können. Dem ist nicht entgegenzuhalten, dass die Konstitution »Officiorum ac munerum« (1897), wo von der Gewährung der venia legendi die Rede ist, sagt: »Eadem nihilominus potestate gaudent, tum suprema sancti Officii Congregatio, tum sacra Congregatio de propaganda fide pro regionibus suo regimini subjectis« (tit. I. c. IX. n. 24). Denn diese wie jede andere mit der Konstitution »Sapienti consilio« nicht in Einklang zu bringende frühere Bestimmung ist eo ipso abrogiert.

Praktisch gestaltet sich die Sache allerdings etwas anders. Tatsächlich kann auch jetzt die Propaganda die Lizenz zum Lesen und Behalten verbotener Bücher für ihre Untergebenen verleihen. *Denn:*

1) Konstitution »Sapienti consilio«. Acta Apostolicae Sedis I. S. 12.
2) De Religiosis, Supplementa et Monumenta V. S. 89.
3) De Romana Curia, S. 132.

Digitized by Google

1. Die S. C. Consistorialis hat erklärt, dass die von der Propaganda gebräuchlichen Quinquennalfakultäten für die Heidenmission auch weiter zurechtbestehen (12. Nov. 1908 ad II. s. o.). Unter diesen findet sich aber die facultas tenendi et legendi libros prohibitos (formula I. n. 21.).[1])

2. Die S. C. Consistorialis hat ausserdem gestattet, dass die Propaganda, wie bisher den Missionariis Apostolicis ad honorem die üblichen Privilegien erteile, unter denen gleichfalls eine weitgehende venia legendi steht (12. Nov. 1908 ad III.).

V. Congregatio s. Rituum. Ihr obliegt die ausschliessliche Sorge für den Ritus der *lateinischen* Kirche. Die Missionsländer des *orientalischen* Ritus unterstehen nach wie vor auch in rituellen Fragen der Propaganda.

Wenngleich nun die Propaganda hinsichtlich des lateinischen Ritus keine Vollmacht besitzt, so bleibt ihr doch das Recht unbenommen, die vor 1908 gebräuchlichen Fakultäten bezüglich Messelesens, Rezitation des Breviers usw., die den Ritus an sich nicht berühren, ihren Untergebenen auch in Zukunft zu verleihen. Dies besagt die Entscheidung der S. C. Consistorialis vom 12. November 1908 ad IV. Es hätte aber einer solchen Anfrage nicht einmal bedurft, da die Sache an sich klar zu sein scheint. Denn als zur Kompetenz der Congregatio Sacramentorum gehörig wird unter anderm folgendes aufgezählt: »ad eam pertinet has concedere facultates: adservandi Ssmam Eucharistiam in templis aut in sacellis eo jure carentibus; celebrandi Sacrum in sacellis privatis . . .; erigendi altaris ad litandum sub dio; celebrandi ante auroram et post meridiem; coeco aut coecutienti ut litare possit cum facultate legendi Missam votivam B. M. Virginis aut pro defunctis; celebrandi Sacrum in navibus; etc.[2]) In allen diesen Angelegenheiten ist somit die C. Rituum nicht zuständig. Weil nun die C. Sacramentorum auf diesem Gebiete für die Missionsländer gleichfalls keine Jurisdiction besitzt, so muss die Propaganda diese und ähnliche Fakultäten geben können.

VI. S. Congregatio pro negotiis extraordinariis. Sie ist mit ihrem charakteristischen Kompetenzkreis auch für die Missionen massgebend, nämlich in kirchenpolitischen Angelegenheiten im allgemeinen und im Abschliessen von Konkordaten im speziellen. Jedoch scheint nichts im Wege zu stehen, dass die Missionsvorsteher mit quasiepiskopaler Gewalt für ihr Territorium Abmach-

1) Siehe *Schneider,* Fontes iuris ecclesiastici novissimi S. 100.
2) Acta Apostolicae Sedis I. S. 86 f.

Digitized by Google

ungen mit der Landesregierung eingehn, wie dieses Recht von den Kanonisten den Bischöfen vindiziert wird; jedoch ist zu bemerken, dass ein derartiges Übereinkommen, wie die Kanonisten gleichfalls betonen, sich 1) nicht richten darf gegen das jus commune oder — was ad mentem hier hinzuzufügen wäre — gegen das sonst allgemein anerkannte Missionsrecht, 2) nicht »causae majores« behandeln darf, 3) nicht Reservate des päpstlichen Stuhles zum Gegenstande haben kann.

VII. S. Congregatio de Propaganda Fide. Ihr gebührt wegen der wichtigen Stellung, die sie auch jetzt noch für das Missionswesen einnimmt, eine eigene eingehende Abhandlung, wie sie im Rahmen des vorliegenden Artikels nicht geboten werden kann.[1]) Sie ist und bleibt die berufene *Missionskongregation,* in gewisser Beziehung, sofern nämlich ihr Wirkungskreis einheitlicher geworden ist, jetzt mehr als früher. Was ihre Kompetenz anbelangt, so regelt sie für die Missionsländer alles dasjenige allein, was die SS. CC. Consistorialis, Sacramentorum (ausgenommen die Ehesachen), Concilii und Studiorum für die hierarchischen Kirchenprovinzen zusammen ordnen. Im wesentlichen kann das Arbeitsfeld der Propaganda, wie folgt, umschrieben werden:

1. Sie sorgt für die Errichtung, Teilung etc. von Apostolischen Vikariaten und Präfekturen; ernennt sämtliche Apostolische Vikare und Präfekten; übt die oberste Überwachung der kirchlichen Verwaltung in den Missionsländern; nimmt den Bericht über den Stand der Mission entgegen; überwacht in letzter Instanz die Seminarien zur Heranbildung von Weltpriestern in den Missionen.

2. Sie hat die letzte Entscheidung über die Disziplin der Sakramente, ausgenommen das matrimonium, zu fällen; ferner die disziplinäre Seite der hl. Messe sowie des göttlichen Kultus überhaupt zu regeln und die nötigen Dispensen zu erteilen.[2])

3. Ihr kommt die oberste Aufsicht über die Disziplin der Bekehrten zu; sie sorgt für die Durchführung der Kirchengebote des Fastens, der Abstinenz, der Festtage usw. und erteilt die nötigen Dispensen; ihr obliegt die Regelung etwaiger Kirchenabgaben, der Meßstipendien, der Missionsgüter etc.

---

1) Vgl. *Hilling,* Die rechtliche Stellung der Propagandakongregation nach der neuen Kurialreform Pius' X., in der Zeitschrift für Missionswissenschaft I. (1911) S. 147 ff.

2) S. o., wo einige der bezüglichen Dispensen erwähnt sind.

Digitized by Google

4. Sie überprüft die Acta Conciliorum Missionariorum, wie dies ausdrücklich in der Antwort der C. Consistorialis vom 12. Nov. 1908 ad VII. bestimmt ist.[1])

5. Alle Missionsgesellschaften, in denen keine Ordensgelübde abgelegt werden, gehören zur Propaganda, auch wenn sie ausserhalb des Missionsterritoriums liegen. (s. o. S. 283.)

6. Die Ordensleute, die in den Missionen wirken, unterstehen »qua missionarii« der Propaganda. Doch beschränkt sich die Jurisdiktion der Propaganda nicht bloss auf die Missionare, die aktuell in der Mission tätig sind, obwohl diese Auffassung naheliegt, da ja ihr Geltungsgebiet die terra Missionum ist, sondern erstreckt sich auf alle, die entweder de facto *oder de jure* zur Mission gehören. Darum beginnen die Vollmachten der Propaganda, sobald ein Ordensobere die Missionare für ein der Propaganda unterstehendes Gebiet definitiv bestimmt hat. Derselben Anschauung ist *Vermeersch.*[2]) Tatsächlich wird auch von der Propaganda in der Weise gehandelt. So wurde am 30. August 1909 den Missionaren, die vermittelst der sibirischen Eisenbahn nach China reisten, für die Dauer der Fahrt Beichtjurisdiktion von der Propaganda erteilt.[3])

7. Der Propaganda untersteht das Hochschulwesen in den Missionsländern, soweit es von der kirchlichen Auktorität abhängig ist. Das gilt auch für den Fall, dass *Ordensleute* die unmittelbare Leitung in der Hand haben. Denn die Propaganda übernimmt in diesem Punkte die Funktion der C. Studiorum, von der es heisst, dass sie die Aufsicht über die kirchlicherseits errichteten Universitäten habe, »comprehensis iis, quae a religiosae alicuius familiae sodalibus administrantur«.[4])

Wir haben im vorstehenden versucht, ein kleines Bild von den Beziehungen der Missionsländer zur römischen Kurie zu entwerfen. Wir haben uns nur mit den Kongregationen befasst, da die *Tribunalia* (Rota Romana, Poenitentiaria, Signatura Apostolica) in der ganzen katholischen Kirche die gleiche Stellung haben und somit für die Missionsländer nichts Spezielles zu notieren ist.

Es fragt sich nur noch, wie sich der *praktische Verkehr* zwischen den Missionen und der römischen Kurie zu gestalten habe. Darauf folgende Antwort:

1) Acta Apostolicae Sedis I, 150.
2) De Religiosis, Supplementa et Monumenta V. 89.
3) Das Dokument ist in den Acta Apostolicae Sedis nicht enthalten, findet sich aber bei *Vermeersch.* De Religiosis, Supplementa et Monumenta, V. 56.
4) Constitutio »Sapienti consilio«, Acta Apostolicae Sedis I, 14.

Digitized by Google

1. Es steht zweifellos jedem Missionar frei, sich unmittelbar an diejenige Kongregation zu wenden, die für das in Frage Stehende kompetent ist.[1]) Taxen dürfen von den Missionaren seitens keiner Kongregation gefordert werden.[2])

2. Aus der Konstitution »Sapienti consilio« geht hervor, dass es den Missionen gestattet ist, alle Angelegenheiten bei der Propaganda vorzubringen, die jene Materien, deren Erledigung ihr nicht zusteht, weiterzuleiten hat. Es heisst nämlich: »Volumus ut Congregatio de Propaganda Fide ad peculiares alias Congregationes deferat quaecunque aut fidem attingunt, aut matrimonium aut s. rituum disciplinam«.[3]) Da es sich hier nicht um einen irrtümlichen Einlauf handeln kann, — denn sonst müsste eine ähnliche Bemerkung schliesslich bei allen Kongregationen zu treffen sein — so darf der Text nur im oben erwähnten Sinne gedeutet werden. Dies entspricht übrigens auch der Praxis der Propaganda. Die Aufzählung: fides, matrimonium, ritus ist exemplifikativ und nicht enumerativ zu interpretieren.

3. Aus nicht zu unterschätzenden Gründen ist es im allgemeinen zu empfehlen, dass die Missionsländer vermittelst der Propaganda mit den übrigen Kongregationen verkehren. Denn a) tritt das Anrecht auf gebührenfreie Behandlung sofort deutlich hervor, b) kann die Propaganda die Angelegenheit betreiben, und c) bleibt ihr als der Hauptkongregation für das gesamte Missionswesen der Überblick über das Ganze gewahrt.

Zu Anfang dieses Aufsatzes sind die Vorteile der Neuordnung, aber auch die der früheren Ordnung angedeutet worden. Erst die Zukunft kann entscheiden, ob es im Interesse der Missionsländer liegt, die gegenwärtigen Bestimmungen beizubehalten oder ob eine weitere Dezentralisierung eventuell auch Rückzentralisierung der Missionsangelegenheiten in der römischen Kurie einzuführen sei.

1) Für private Anfragen ist aber die Weisung der Propaganda vom 12. Juni 1764 zu beachten: »declarantes insuper, S. Congregationem exceptis casibus extraordinariis, nulli unquam dubio seu consultationi responsuram, quae sibi privatim fieret a quocunque missionario, neque ante ad synodos vel congressus de quibus agitur, fuerit allata, vel saltem scripto approbata Vicariorum Apostolicorum«. Collectanea S. C. de Propaganda Fide I. n. 454. (Ed. Rom. secunda 1907.)

2) »Usus s. Congregationis de Prop. Fide exemptionis e qualibet taxatione in suae jurisdictionis locis incolumis servetur«. Normae communes, Acta Apostolicae Sedis I. S. 58.

3) Acta Apostolicae Sedis, I, 12.

Digitized by Google

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Apostolisches Breve „Officium supremi" über die Einsetzung eines ruthenischen Bischofs für die Katholiken des ruthenischen Ritus in Kanada, vom 15. Juli 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 555 f.)

PIUS PP. X.

Ad perpetuam rei memoriam. — Officium supremi Apostolatus Nobis divinitus commissi, id ante omnia postulat, ut ea sedulo studio decernamus quae catholico nomini provehendo, aeternaeque fidelium saluti in universo terrarum orbe procurandae, bene, prospere ac feliciter eveniant. Quare in omnes ipsius orbis partes, Nos ex hac Principis Apostolorum Cathedra, tamquam e sublimi specula, mentis Nostrae oculos convertimus, et quae Fidei propagationi vel rei Sacrae procurationi magis opportuna videantur, nulla interposita mora, ad exitum perducere maturamus. Hoc moti consilio, cum, percrescentibus in dies Rutheni ritus fidelibus in regione Canadensi, venerabiles fratres Archiepiscopi et Episcopi illius regionis, admirabili zelo de eorum salute solliciti, eorumdem spirituali adsistentiae propter ritus et disciplinae diversitatem, sufficienter et adaequate providere non possint, quumque propterea Nos enixis precibus rogaverint ut huic iacturae opportunam medelam afferre dignemur, Nos, auditis VV. FF. NN. S. R. E. Cardd. Congregationi praepositis de Fide Propaganda pro negotiis Rituum Orientalium, omnibusque rei momentis diligentissime perpensis, spiritualem fidelium Ruthenorum in Canadensi regione degentium adsistentiam, Episcopo Rutheni ritus demandandam esse existimavimus. Quae cum ita sint, apostolica Nostra auctoritate, praesentium vi, perpetuumque in modum, Motu proprio deque certa scientia et matura deliberatione Nostris, fidelium Ruthenorum in Canadensi regione nunc et in posterum degentium spiritualem adsistentiam, Rutheni ritus Episcopo committimus; ea tamen servata lege: I. Ut Episcopus Ruthenus plenam iurisdictionem personalem exerceat in omnes fideles Rutheni ritus in praedicta regione commorantes, sub dependentia dumtaxat venerabilis fratris Apostolici Delegati. II. Ut ipse Episcopus

Digitized by Google

Ruthenus residentiam suam ordinariam in urbe »Winnipeg« sibi constituat. Haec concedimus decernentes praesentes Literas firmas, validas, atque efficaces iugiter extare ac manere, suosque plenos atque integros effectus sortiri atque obtinere, et Rutheni ritus fidelibus nunc et in posterum in Canadensi regione degentibus plenissime suffragari; sicque rite iudicandum esse ac definiendum, irritumque et inane fieri, si secus super his a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit. Non obstantibus Nostra et Cancellariae apostolicae regula de iure quaesito non tollendo, aliisque Constitutionibus et Ordinationibus apostolicis, etiam speciali atque individua mentione ac derogatione dignis, ceterisque omnibus in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud sanctum Petrum, sub annulo Piscatoris, die XV iulii MCMXII, Pontificatus Nostri anno nono.

R. Card. *Merry del Val,*
a Secretis Status.

L. † S.

---

2. Brief Pius' X. an den Bischof von Luxemburg über das kirchenfeindliche Schulgesetz der Luxemburger Regierung, vom 26. Oktober 1912. (Deutsche Übersetzung).

(Beilage zum 2. Blatt der »Germania«, Nr. 262, vom 14. November 1912.)

Dem ehrwürdigen Bruder
Johannes Joseph, Bischof von Luxemburg,
Pius X., Papst.
Ehrwürdiger Bruder!
Gruss und Apostolischen Segen!

Wir haben die Hirtenbriefe erhalten, welche du neulich in Ausübung deiner oberhirtlichen Gewalt an die Gläubigen deiner Diözese gerichtet hast. Beim Lesen derselben waren Wir gleich dir schmerzlich bewegt ob der neuen Gesetzesbestimmungen, durch welche die Luxemburgische Regierung die Kirche und ihren wohltuenden Einfluss von den öffentlichen Volksschulen auszuschalten suchte. Dem guten Hirten nacheifernd, hast du, ehrwürdiger Bruder, nichts unversucht gelassen, um die Gefahr bei ihrem ersten Erscheinen von deiner Herde abzuwenden. Mit gespannter Aufmerksamkeit und sorgevollem Herzen haben Wir wahrgenommen, wie du das Volk aufmerksam machtest auf die

Digitized by Google

Grösse des Schadens, den das neue Schulgesetz für die Religion und den Staat heraufbeschwören werde, und wie du bei den Debatten des Schulgesetzes deine Forderungen den gesetzgebenden Faktoren zukommen liessest. Mit dir hatten auch Wir gehofft, man werde sich eines Besseren besinnen; allein der Erfolg hat unsere Hoffnungen zuschanden gemacht. Das Gesetz kam zustande, ein Gesetz, in welchem man weder auf die Rechte der katholischen Kirche, noch auf die Würde und Stellung ihrer Diener gebührend Rücksicht nahm. Es lässt sich leicht denken, ehrwürdiger Bruder, welchen Eindruck diese Nachricht auf Uns gemacht hat; denn es gibt kaum etwas, das Uns mehr am Herzen läge, als die christliche Erziehung der Kleinen. Darum bedauern Wir, eingedenk Unseres Amtes, das Zustandekommen des Gesetzes, zugleich aber loben Wir deinen Eifer, mit dem du in den obenerwähnten Hirtenschreiben Klerus und Volk belehrt hast über die Grösse des Unrechtes, das der Kirche durch das Gesetz zugefügt worden, sowie über die Grösse der Heilsgefahr, welche in dem Gesetz für das christliche Volk liegt. Gewiss war es nicht ohne Grund, dass du in diesen Hirtenschreiben gewissen irrigen Meinungen, welche hin und wieder auftauchten und durch die Arglist der Schlechtgesinnten Glauben fanden, energisch entgegentratst, als ob nämlich dein autoritativer Einspruch und deine Befürchtungen in dieser Hinsicht nicht begründet seien.

Indessen, wenn auch das Unrecht gross ist, das der Kirche zugefügt wurde, gross der Schaden, den Wir wegen des neuen Schulgesetzes für die Kinder mit Recht befürchten, so dürfen Wir doch den Mut nicht sinken lassen. Im Gegenteil, je grösser das Unrecht und der zugefügte Schaden sind, mit desto grösserem Eifer muss man die katholische Sache in einheitlicher und freudiger Tätigkeit verteidigen. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, dass sowohl die Gerechtigkeit der Sache, als die Billigkeit und Klugheit die staatliche Obrigkeit bestimmen werden, zu den früheren Schulzuständen baldigst zurückzukehren, die sie nie hätten ändern sollen, und dem Lande, das sich danach sehnt, jenen Schulunterricht zu geben, der des christlichen Namens würdig und für das öffentliche Wohl erspriesslich ist. Möge Gott, der Vater der Barmherzigkeit, auf dein inbrünstiges Flehen und auf die mütterliche Fürsprache Mariä, der Königin des Himmels und der Erde, welche du als Schutzpatronin deines Volkes anrufst, mit dir sein und mit seinem Beistand und seiner Hilfe

Digitized by Google

die erhabene Sache so befördern, dass unser aller Wunsch bald in Erfüllung gehe.

Als Unterpfand des himmlischen Schutzes und als Beweis Unseres Wohlwollens erteilen Wir dir, ehrwürdiger Bruder, und deinem ganzen Volke von Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 26. Oktober 1912, im zehnten Jahre Unseres Pontifikates. Pius X., Papst.

---

3. Päpstliche Konfirmationsbulle für den Fürstbischof Franz Egger von Brixen, nebst Notifikationsbulle an das Domkapitel, den Klerus und die Gläubigen der Diözese Brixen.[1])

(Brixener Diözesanblatt, Jahrg. 1912 Nr. 9, S. 77—79.)

A.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, venerabili Fratri Francisco Egger, hactenus Episcopo titulari Larandensi in Episcopum Brixinensem electo, salutem et Apostolicam benedictionem. Commissum humilitati Nostrae ab aeterno pastorum Principe officium regendi, pascendi et gubernandi universalem Ecclesiam, onus Nobis imponit diligentissime curandi, ut ecclesiis omnibus tales constituantur praesules, qui gregem Dominicum salubriter pascere et sciant et valeant. Cum itaque cathedralis ecclesia Brixinensis, quae metropolitanae ecclesiae Salisburgensis est suffraganea, et cuius ultimus Episcopus exstitit bonae memoriae Josephus Altenweisel, ad quam, dum illa pro tempore vacat, nominatio personae idoneae eidem ecclesiae in Episcopum praeficiendae Romano Pontifici pro tempore existenti facienda ad carissimum in Christo filium Nostrum Franciscum Josephum hoc nomine Primum Austriae Imperatorem, Bohemiae Regem etc., Hungariae Regem Apostolicum, ex fundatione, vel dotatione, seu privilegio Apostolico, cui non est hactenus in aliquo derogatum, spectare et pertinere dignoscitur, per obitum ipsius Josephi Episcopi in praesens pastoris solatio sit destituta, Nos intendentes tam eidem Brixinensi ecclesiae, quam eius gregi Dominico salubriter providere, Te, hactenus Episcopum titularem Larandensem, quem laudatus Franciscus Josephus, Imperator et Rex, Nobis ad hoc per suas patentes litteras rite nominavit, Apostolicae potestatis plenitudine a vinculo absolventes, quo titulari ecclesiae episcopali

1) Diese beiden Bullen sind nach den reformierten Formularen vom Jahre 1910 ausgefertigt. Vgl. *Hilling*, Die Reformen Pius' X. Bd. II, 47 f.

Digitized by Google

Larandensi teneris, de venerabilium Fratrum nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium consilio, ad dictam vacantem cathedralem ecclesiam Brixinensem Apostolica auctoritate admittimus atque transferimus, eique in Episcopum praeficimus et pastorem, nec non curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Brixinensis tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committimus cum omnibus iuribus, privilegiis, oneribus et obligationibus pastorali huic officio inhaerentibus. Volumus autem et mandamus ut, etiam caeteris impletis de iure servandis, antequam in regimine et administratione praefatae ecclesiae Brixinensis te quomodocumque immisceas, in manibus cuiuscumque, quem malueris, catholici antistitis, gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentis, sueta iuramenta praestare iuxta formulas praesentibus litteris adnexas, et illas, vel earum exemplaria, tui et praefati antistitis subscriptione ac sigillo munita, ad Sedem Apostolicam infra sex menses transmittere omnino tenearis. Ad hoc antistiti a te electo iuramenta praedicta Nostro et Romanae Ecclesiae nomine recipiendi munus ac mandatum per praesentes committimus. Firmam autem spem fiduciamque concipimus fore ut, dextera Domini tibi assistente propitia, memorata cathedralis ecclesia Brixinensis per tuam pastoralem industriam et studium fructuosum, regatur utiliter ac prospera in spiritualibus et temporalibus suscipiat incrementa. Datum Romae, apud Sanctum Petrum, anno Domini millesimo nongentesimo decimo secundo — die sexta mensis Novembris — Pontificatus Nostri anno decimo. F. B.

A. Cardinalis Agliardi S. R. E., Cancellarius.

B.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, dilectis filiis Capitulo ecclesiae cathedralis, Clero et Populo civitatis et dioecesis Brixinensis salutem et Apostolicam benedictionem. Hodie Nos ad cathedralem ecclesiam vestram Brixinensem, in praesens pastoris solatio destitutam, et ad quam, dum illa pro tempore vacat, nominatio personae idoneae eidem ecclesiae in Episcopum praeficiendae Romano Pontifici pro tempore existenti facienda ad carissimum in Christo Filium Nostrum Franciscum Josephum, Austriae Imperatorem, Bohemiae Regem etc. Hungariae Regem Apostolicum ex fundatione vel dotatione seu privilegio Apostolico, cui non est hactenus in aliquo derogatum, spectare et pertinere dignoscitur, venerabilem Fratrem Franciscum Egger hactenus Episcopum titularem Larandensem, quem laudatus Franciscus

Digitized by Google

Josephus, Imperator et Rex, Nobis ad hoc per suas patentes litteras rite nominavit, Apostolicae potestatis plenitudine a vinculo absolventes, quo titulari ecclesiae episcopali Larandensi tenebatur, de venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium consilio, Apostolica auctoritate admisimus et transtulimus, ipsumque dictae ecclesiae in Episcopum praefecimus et pastorem. Quocirca vos omnes obligatione adstringimus et hortamur, ut dictum Franciscum Episcopum tamquam patrem animarum vestrarum devote suscipientes et debita honorificentia prosequentes salubribus illius monitis et mandatis debitam praestetis obedientiam, ita ut ipse in vobis devotionis filios, et vos in eo patrem benevolum invenisse gaudeatis. Volumus autem et mandamus ut, cura et officio Ordinarii, qui modo dioecesim vestram regit, hae litterae Nostrae publice perlegantur, tum in capitulari conventu, qui prima vice post has litteras acceptas habebitur, tum in ipsa ecclesia cathedrali ab ambone, cum primus advenerit dies festus a populo de praecepto recolendus. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Domini millesimo nongentesimo decimo secundo — die sexta mensis Novembris — Pontificatus Nostri anno decimo. F. B.

A. Cardinalis Agliardi S. R. E., Cancellarius.

---

4. Entscheidung der Congregatio Concilii über die Ungültigkeitserklärung der Inkardination von fremden Geistlichen, die das iuramentum perpetuo ibi manendi nicht geleistet haben, vom 31. Januar 1913. Nebst dem Gutachten des Konsultors.

(Acta Apostolicae Sedis V, 34—40.)

BISMARCKIEN. ET ALIARUM.

Incardinationis.

(Per summaria precum).

Delegatus Apostolicus in Republica Washingtonien. H. S. C. retulit, die 30 maii 1912, quae sequuntur:

»Il Vescovo di Bismarck, Mons. Wehrle, O. S. B., mi scri»veva, in data 20 corrente, quanto segue: „Nel fascicolo dello »scorso marzo dell'*Acta Apostolicae Sedis,*[1]) si trova una de»cisione della S. Rota, in cui si asserisce che il giuramento è

1) Siehe Bd. IV, 249 ff.

Digitized by Google

»necessario per la validità della incardinazione. Mi consta che »in questa diocesi molti sacerdoti furono incardinati senza pre»stare il giuramento all' atto della incardinazione. Ciò posto, »chiedo: 1° Ha il vescovo il diritto di dichiarare che tali incar»dinazioni sono invalide? 2° *Quatenus affimative;* devono i sa»cerdoti che furono cosi invalidamente incardinati, ritornare alla »diocesi dalla quale furono escardinati? 3° Può obbligarsi il »vescovo che li escardinò a riceverli di nuovo nella sua dio»cesi?"

»È da ritenersi per certo che anche in molte altre diocesi »degli Stati Uniti, siano stati incardinati sacerdoti senza far loro »emettere il giuramento richiesto dalla Costituzione *Speculatores* [1]) »e dal decreto *A primis,* [2]) e che i vescovi intendano valersi di »tale omissione per disfarsi di quelli che non hanno fatto buona »prova. Come pure si possono facilmente prevedere le questioni »che sorgerebbero se i vescovi si decidessero a ciò fare.

»Tutto considerato, mi è sembrato opportuno sottomettere i »quesiti del vescovo di Bismarck a cotesta sacra Congregazione, »con preghiera di dare quella risposta e di emanare quelle dispo»sizioni che giudicherà convenienti«.

Super praemissis exquisitum fuit R. P. Consultoris votum, quod nunc typis impressum ad EE. VV. huic folio adnexum mittitur,

Quare, etc.

Et Emi Patres, in congregazione plenaria diei 14 decembris 1912, rescribendum censuerunt:

Ad I. Attentis omnibus, *negative.*

Ad II. et III. Provisum in primo.

Romae, e Secretaria S. C. Concilii, die 31 ianuarii 1913.

I Grazioli, Subsecretarius.

Votum consultoris.

1. Occasione sententiae a S. Romana Rota prolatae die 9 ianuarii 1912, ac publicatae in *Act. Apost. Sedis,* vol. IV, pag. 249 seq., circa valorem incardinationis clerici in aliquam dioecesim, quae declarata est invalida ob defectum formae praescriptae in decreto *A primis* huius S. C., ab episcopis Americae

---

1) Konstitution Innocenz' XII. vom 4. November 1694, § 5. Sieh Bullarium Romanum (ed. Taurinen.) XX, 665.

2) Dekret der Congr. Cocilii vom 20. Juli 1898. Sieh Archiv 79, 93 ff.

Digitized by Google

septentrionalis dubitari coeptum est de valore aliarum incardinationum in illis dioecesibus factarum, in quibus omnia et singula decr. *A primis* requisita non fuerunt observata, praesertim iuramentum ab incardinando emittendum.

2. Nominatim episcopus Bismarckiensis ad Delegatum apostolicum Washingtoniensem ea de re scripsit, referens in sua dioecesi plures adesse sacerdotes qui in eam incardinati sunt quin praescriptum iuramentum praestiterint, atque inde a Delegato apostolico triplici dubio responsum postulabat:

I. An episcopus ius habeat declarandi invalidas tales incardinationes.

II. Quatenus affirmative, an sacerdotes ita invalide incardinati debeant reverti ad dioecesim ex qua excardinati fuerunt.

III. An episcopus qui excardinationem dedit, possit obligari ad illos recipiendos.

Quae dubia a memorato Delegato apostolico ad hunc S. O. fuerunt transmissa, hoc addito opportuno monito: »È da ritenersi »per certo che anche in molte altre diocesi degli Stati Uniti, »siano stati incardinati sacerdoti senza far loro emettere il giura»mento della Costituzione *Speculatores* e del decreto *A primis,* »e che i vescovi intendano valersi di tale omissione per disfarsi »di quelli che non hanno fatto buona prova«.

3. Ut breviter circa proposita dubia meum votum promam, quod ad primum quaesitum attinet, res videtur pendere ab illa quaestione, utrum modus incardinationis decreto *A primis* praescriptus, sit substantialis, ita ut incardinatio aliter facta non teneat. Sententia quidem S. Rotae in citata causa Londonensi, quae hisce dubiis occasionem praebuit, hoc pro certo videtur habere, quippe hoc ipsum tamquam fundamentum iuridicum decisionis allegatur. Non omnes quidem rationes ibidem adductae eamdem videntur habere vim probativam, sed de re ipsa non videtur posse esse dubium, quin in memorato decreto *A primis,* licet desint expressae clausulae irritantes, incardinatio aliter quam numero secundo praescribitur facta, penitus irritetur.

Nam profecto in foro ecclesiastico *non absolute* recepta est R. I. 64, in Sext. prout sonat: »Quae contra ius fiunt, debent utique pro infectis haberi«; sed potius attendendum est principium Innocentii III, cap. 16, X, *De regular.* (III, 31): »Multa fieri pro»hibentur, quae si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem« scil. si desit expressa clausula irritans (D'Annibale, *Theol. mor.,* v. I, n. 210, not. 4; Wernz, *Ius Decret.,* v. I, n. 50, not. 35, n. 110;

Digitized by Google

Reiffenstuel, in tit. II, *De Const.,* n. 246 sq.; Suarez, *De legibus,* lib. V, c. 25, c. 29, n. 4, 5).

4. At pariter omnes Auctores conveniunt quod, quando lex ecclesiastica praescribit formam actus, ea non servata, actus, sua forma carens, irritus est. D'Annibale, loc. cit., n. 210, 211, 213. Ita Reiffenstuel, loc. cit., n. 243: »Irritatio actus alia est *implicita,* »alia *explicita.* Et quidem irritatio explicita dicitur, quae fit verbis »claris et expressis, ut si lex dicit: „si secus fiat, omni careat »robore firmitatis", c. *Decet,* § fin., *De Immunit. Eccl.,* in Sext., »aut „irritum sit et inane". Clem., 2, *De rebus Eccl. non alien.* »— Irritatio *implicita* est, quae fit per verba aequipollentia, ut fit »quando *certa forma praescribitur* actui sive contractui. Nam »quia forma dat esse rei, consequenter ea deficiente corruit »actus«.

5. Porro decretum *A primis,* n. 2, sensu obvio intellectus, formam actus praescribit, in eum praecise finem ut *controversiis et abusibus* occurreretur, ut ibidem dicitur, quae praecedenti tempore passim oriebantur ex non observatis cautionibus in decreto pro futuro tempore statutis; qui finis cum minime obtineretur per legem mere praecipientem, prona est consequentia, legislatorem, dum actus solemnia praescripsit eiusdem formam assignasse.

6. Concilium quidem plenarium Baltimorense III pro Statibus Foederatis Americae septentrionalis admiserat praeter incardinationem *formalem,* aliam praesumptam (n. 66), quae habetur dum episcopus clericum excardinatum ab alia dioecesi et in sua admissum post triennium vel quinquennium probationis (quod debet praecedere incardinationi formali, ibid., n. 63), omiserit actum formalis incardinationis, seu incardinationis decretum.

At post publicatum decretum *A primis* ortum est dubium, an per illud fuerit derogatum memoratae dispositioni Conc. plen. Baltimorensis; quod dubium ab hoc S. O. fuit decisum (*Acta Sanctae Sedis,* vol. 39, pag. 486 sq.). Sed maximi momenti est accurate referre ipsum dubium eiusque solutionem. Dubium ergo fuit ita propositum:

»Si domanda se in forza del detto decreto del Concilio, il »quale richiede l'incardinazione *in scriptis,* sia restato annullato »il decreto del Concilio di Baltimora, che ammette *l'incardina-*»*zione presunta,* ed in caso affimativo, se detta legge abbia vi»gore retroattivo riguardo a casi quando il triennio o quinquennio »di prova, secondo il detto Concilio di Baltimora (n. 62, 68), sia

Digitized by Google

»già spirato prima dell'emanazione del citato decreto della S. C. »del Concilio«.

Et responsio fuit: »Ad I: *affirmative,* ad II: *negative*«.

7. Per talem decisionem quoad ius particulare per Conc. Baltimorense inductum, solum constat fuisse illi iuri derogatum *relate ad admissionem incardinationis praesumptae* seu sine documento scripto factae post certos annos probationis in sacro ministerio: »Qui eo elapso tempore, ut ibi statuitur, clericum qui »dioecesi adscribi petierat, nec formaliter admittit nec admittere »plane diserteque recusat, iure praesumitur adscripsisse«.

At quoad alteram incardinationem ordinariam et formalem in eodem Concilio Baltimorensi admissam ac variis cautionibus munitam ac sapienter ordinatam, ex memorata decisione huius S. C. non constat praefatum decretum Baltimorense fuisse abrogatum. Sane decretum *A primis,* de incardinatione agit in ordine praesertim ad Ordines recipiendos; decretum vero Baltimorense refertur ad *sacerdotum* incardinationem, quae ibidem apte ordinatur requisitis etiam pluribus conditionibus (v. gr. quoad probationem praemittendam), quam quae decreto *A primis* exiguntur. Scripto enim fieri praecipitur, et solum difficultas in casu fit quoad emissionem iuramenti *ad instar* Constitutionis *Speculatores,* quod in pluribus casibus dicitur fuisse omissum. Iam vero defectus solius iuramenti non videtur certo invalidam reddere incardinationem; nam argumenta quibus id probat Rota in citata causa Londonensi non sunt convincentia, iuramentum namque in Const. *Speculatores* non requiritur ad *valide* acquirendum domicilium, quae est res in iure inaudita, sed ad acquirendum *domicilium qualificatum* quod requiritur ut episcopus *legitime* ordinet subditum ratione domicilii. At hic agitur de incardinatione *sacerdotis* iam ordinati, relate ad quam iuramentum potius simpliciter praecipitur, seu imponitur ut obligatio suscipienda ab incardinando, non exigitur ut conditio sine qua non ad valorem incardinationis. Qua in hypothesi iuramentum potius videtur dicendum esse implicite inclusum in ipsa incardinatione; quemadmodum votum castitatis implicite includitur ex lege Ecclesiae in susceptione primi Ordinis sacri.

8. Praeterea illa causa Rotae refertur ad dioecesim Canadiensem, in qua non viget ius Conc. plenarii Baltimorensis, quod vim habet in solis dioecesibus Statuum Foederatorum, pro quibus illud ius fuit specialiter recognitum a S. C. de Prop. Fide.

9. Insuper, ad maiorem abundantiam iuramentum, etsi fuerit

Digitized by Google

omissum in actu incardinationis, ex iure particulari dioecesum Statuum Foederatorum, *ipso iure suppletur.* Nam ibidem generatim ordinatio fit titulo missionis; porro ipsum Concilium Baltimorense n. 66 statuit in taliter ordinato: *Iuramentum praestitum in aliena dioecesi censetur pro nova esse servandum.* Iam vero in hypothesi talis dispositionis, obligatio iuramenti, etsi in actu incardinationis expresse non emissi, adest; ac proinde in casu non deest etiam in hac parte substantia rei praescriptae.

10. Dum ergo quaeritur an episcopus possit declarare invalidas incardinationes factas non praestito iuramento: cum ex disputatis illae incardinationes quoad alia, quae sola videntur esse substantialia, sint factae ad normam decreti *A primis,* immo observatis etiam aliis conditionibus in Concilio Baltimorensi requisitis; et iuramentum ex dictis aequivalenter saltem adsit; putarem respondendum: *negative.*

11. *Nota:* Quodsi argumenta facta non convincerent, putarem tamen interim, dum expectatur novus Codex, in quo sine dubio de hac re curabitur, spectata perturbatione quae ex responso affirmativo ex relatione Delegati apostolici induceretur, potius abstinendum esse a tali responso affirmativo dando.

12. II-III. Cum secundum et tertium dubium dependeant a responso affirmativo dato in primo; si huic detur propositum responsum negativum, consequenter ad II et III esset respondendum: *provisum in primo.*

13. Aliquid tamen in particulari de II et III dubio videtur esse directe proponendum.

Sane licet verum esset incardinationes de quibus in casu agitur, validas non fuisse, non inde sequeretur sacerdotes ita invalide incardinatos *debere* reverti ad dioecesim ex qua excardinati fuerunt, aut *absolute et simpliciter* posse cogi eorum episcopum ad illos recipiendos.

Nam primo nullibi est prohibitum in iure, ne sacerdos aliquis de consensu proprii Ordinarii suum ministerium praestet in aliena dioecesi ab huius episcopo admissus; quin potius est positive permissum, ut unus Ordinarius alteri indigenti subsidium sacrorum ministrorum praebere possit. Nec est necesse ad hoc demonstrandum, ut recurratur ad ius commune, cum habeamus hac in parte ius particulare illius regionis a Conc. plen. Baltimorensi sancitum et a sancta Sede recognitum; ita namque in memorato Conc. n. 69 edicitur:» Quae de sacerdotum excorporatione et in »aliam dioecesim adscriptione definivimus, nullatenus obstant con-

Digitized by Google

»suetudini, iuxta quam episcopi sacerdotes, si qui in sua dioecesi »satis abundent, egentioribus dioecesibus ad auxilium in cura »animarum ferendum pro longiore etiam tempore concedunt. »Quem morem, uti zeli apostolici indicium, S. Sedes commendavit« (*Instr. S. C. C. ad Conv. Epp. Prov. Mediol.* 1849).[1])

Ergo debitum revertendi non habet per se sacerdos male incardinatus, sed potius ius est episcopo proprio eum revocandi, quam tamen revocationem non debet facere nisi observata aequitate naturali. Quae aequitas non servaretur, si eum revocatum haberet in sua dioecesi otiosum ac sine mediis congruae sustentationis, dum in dioecesi in qua *male* incardinatus est, ob defectum alicuius requisiti essentialis, naviter, approbante eius dioecesis episcopo, in salutem animarum laboraret. Qua in hypothesi *obligatio* revertendi ad propriam dioecesim pro tali sacerdote asserta, in ipsius sacerdotis damnum et in detrimentum salutis animarum redundaret. Atque haec quoad secundum dubium in hypothesi quod primo daretur responsum affirmativum, seu incardinationes in casu invalidae declararentur.

14. Quod vero attinet ad tertium, seu ius episcopi male incardinantis sacerdotem remittendi, et consequens inde obligatio episcopi proprii eum recipiendi, res etiam videtur decidenda non spectato tantum stricto iure, sed etiam secundum naturalem et canonicam aequitatem.

Sane de stricto iure remittendi ad suam dioecesim sacerdotem non rite incardinatum non potest esse dubium. At summum ius non raro est summa iniuria, et aequitas naturalis et canonica postulat ut qui sentiat commodum sentiat etiam incommodum, nec beneficia grato animo accipiuntur si pro bonis acceptis retribuantur mala.

Porro vidimus esse actum caritatis et zeli a S. Sede commendatum, si episcopus qui sacerdotibus abundat, alteri episcopo indigenti aliquem sacerdotem seu operarium concedit. Si ergo hic esset casus in Statibus Foederatis, circa quem proponitur dubium, evidenter violaretur naturalis et canonica aequitas ab illo episcopo qui ab alio in auxilium curae animarum postulasset sacerdotem, atque sacerdotem ita obtentum vellet solum retinere quamdiu ipsi inservit, et ad proprium episcopum remittere quando non inserviat: et quod peius esset, si post plurimos annos laudabilis servitii, tum demum remitteret ad proprium episcopum, cum

1) Siehe Collectio Lacensis VI, 725.

Digitized by Google

sacerdos, aut lapsus est in delicta, aut saltem difficilis conditionis factus fuerit.

15. Ergo in hypothesi, quod I dubio non daretur propositum responsum negativum, in tertio dubio non esset dandum responsum simpliciter affirmativum, sed esset respondendum: *affirmative, servata tamen naturali et canonica aequitate.*

Atque haec habui quae circa proposita dubia dicerem, salvo meliori iudicio.

Petrus Vidal, S. I., Consultor.

---

5. Dekret der Congregatio Consistorialis „Postremis" über das Verbot von kinematographischen und Lichtbilderdarstellungen in Kirchen, vom 10. Dezember 1912.[1])

(Acta Apostolicae Sedis IV, 724.)

Postremis hisce annis haud raro contigit ut per *cinematographa* et *proiectiones,* ut aiunt, actiones quaedam scenicae in ecclesiis haberentur. Quod, etsi pio iuvandae religiosae fidelium institutionis desiderio peractum fuerit, visum tamen est periculis atque incommodis facile locum dare.

Quum itaque nonnulli Sacrorum Antistites ab Apostolica Sede quaesiverint utrum eiusmodi usus tolerari possit an potius cohiberi debeat, ad Emos S. Congregationis Consistorialis Patres delata res est. — Porro hi considerantes, aedes Deo dicatas, in quibus divina celebrantur mysteria et fideles ad caelestia et supernaturalia eriguntur, ad alios usus et praesertim ad scenicas actiones etsi honestas piasve agendas converti non debere, quaslibet proiectiones et cinematographicas repraesentationes prohibendas omnino esse in ecclesiis censuere.

Ssmus autem D. N. Pius PP. X sententiam Emorum Patrum ratam habuit confirmavitque, atque hoc iussit edi generale decretum, quo ea agi in ecclesiis prohibetur.

Contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae ex S. C. Consistoriali, di 10 decembris 1912.

C. Card. *De Lai,* Secretarius.

Scipio Tecchi, Assessor.

---

1) Vgl. das Dekret des Kardinalvikars vom 15. Juli 1909, welches dem römischen Klerus den Besuch der öffentlichen Kinematographen untersagt. Acta Apostolicae Sedis I, 600 f.

Digitized by Google

6. Entscheidung der Congregatio Concilii über die Austeilung der hl. Kommunion am Osterfeste in Nichtpfarrkirchen, einschliesslich der Ordenskirchen, vom 28. November 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 726.)

Quum quaesitum a sacra Congregatione Concilii fuisset, an, post decretum de quotidiana Ssmae Eucharistiae sumptione, cuius initium »Sacra Tridentina Synodus«,[1]) servanda adhuc sit lex, qua prohibetur quominus die Paschatis in ecclesiis non parochialibus, praesertim regularibus, devotionis etiam causa, Ssmae Eucharistiae Sacramentum fidelibus administretur; Ssmus Dominus noster Pius divina providentia PP. X, audita relatione infrascripti Cardinalis Praefecti, in audientia diei 26 huius mensis, responderi iussit: *Negative,* contrariis quibuscumque non obstantibus; idque in *Actis Apostolicae Sedis* publicari mandavit.

Datum Romae, e Secretaria S. Congregationis Concilii, die 28 novembris 1912.

C. Card. *Gennari,* Praefectus.

L. † S. *O. Giorgi,* Secretarius.

---

7. Entscheidung der Congregatio de sacramentis über die Befugnis der Bischöfe, das Lesen der hl. Messe (in einzelnen Fällen), die Spendung der hl. Taufe und die unfeierliche Spendung der Andachtskommunion in Privathäusern zu gestatten, vom 23. Dezember 1912.

(Acta Aposolicae Sedis IV, 725.)

ROMANA ET ALIARUM.

Jurium.

In plenario eminentissimorum Patrum coetu, habito in palatio apostolico Vaticano die 20 decembris 1912, sequentia dubia proposita fuerunt:

I. An et quibus de causis Ordinarii permittere possint per modum actus, ut sacrosancta missa extra locum sacrum, privatis in domibus, celebretur.

II. An Ordinarii permittere possint, ut parvulis, praeterquam quod instante mortis periculo vel urgente infirmitate, domi baptismatis sacramentum administretur.

---

1) Siehe Acta Apostolicae Sedis II, 894 ff.

Digitized by Google

III. An Ordinarii permittere possint, ut mala affectis valetudine, qui domo egredi nequeant et sacram Communionem ob devotionem petant, cum praesertim in aliqua paroecia plures petant, vel aliquis petat frequenter, S. Eucharistia privatim, seu non observatis Ritualis praescriptionibus, ab ecclesia domum deferatur.

Et Emi Patres, re mature perpensa, reposuerunt:

Ad I. Affimative ex iustis et rationabilibus causis, per modum actus, non tamen in cubiculo, sed in loco decenti, servatisque aliis de iure servandis et gratis omnino quocumque titulo.

Ad II. Affirmative ex iusta et rationabili causa.

Ad III. Affirmative ex iusta et rationabili causa, servato saltem ritu proposito a Benedicto XIV in Decreto *Inter omnigenas,* 2 febr. 1744, § 23, scilicet: »*Sacerdos stolam semper habeat propriis coopertam vestibus; in sacculo seu bursa pixidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat; et nunquam solus procedat, sed uno saltem fideli, in defectu clerici, associetur*«.[1])

Quas resolutiones Ssmus D. N. Pius PP. X. in audientia habita ab infrascripto Secretario die 22 decembris 1912, ratas habere et confirmare dignatus est.

Datum Romae e Secretaria S. C. de disciplina Sacramentorum, die 23 decembris 1912.

D. Card. *Ferrata,* Praefectus.

Ph. Giustini, Secretarius.

---

8. Dekret der Congregatio Rituum „Cum in agendis" über das Verfahren der Selig- und Heiligsprechung der Diener Gottes, die seit unvordenklichen Zeiten eine kultische Verehrung empfangen haben. (Verfahren per viam casus excepti). Vom 11. November 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 705—707.)

Cum in agendis causis Servorum Dei procedentibus per viam casus excepti vetus disciplina, recte sapienterque constituta, sensim immutata esset, et novus longeque facilior et expeditior ordo introductus; tum f. r. Leo PP. XII (Decret. 20 dec. 1826), tum b. m. Pius PP. IX (Decret. 10 decembr. 1868)[2]) generalium

1) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 342.
2) Siehe Acta Sanctae Sedis IV, 329 f.

Digitized by Google

Decretorum tenorem ac veterem sacrae Congregationis praxim religiosius observari iubentes, obliteratum rigorem, ex parte saltem, in usum revocarunt.

Verum experientia compertum est, in causis huius generis non modo expedire, sed plane necesse esse, ut severitas maxime iudicialis ordinis sancte retineatur et integre: ex quo enim mitigatam formam is ordo suscepit, non satis, iudicio quidem probatorum virorum, illae adhibitae sunt cautiones, quas ad confirmationem cultus, beatificationi aequalem, ipsa rei gravitas monet adhiberi. Neque enim eodem habenda est loco simplex conservatio antiqui et immemorabilis cultus, cuius iudicium pleno iure ad Ordinarios pertinet, atque confirmatio, quae a Sede apostolica petitur: quaeque cum beatificationem exaequet, seu, ut mos fuit maioribus loqui, beatificatio sit aequipollens, Servum Dei, cuius cultus confirmatus fuerit, in insigniori quodam honoris gradu ante fidelium oculos constituit, qui supremo canonizationis honori proximus est.

Hisce rebus omnibus Ssmus D. N. Pius Papa X mature perpensis, cum prudentissimis viris conlato consilio, huiusmodi causarum veterem disciplinam instaurandam censuit: nonnulis additis praescriptionibus ad eum finem, ut confirmatio cultus, quae vim beatificationis habeat, fundamentis semper nitatur idoneae firmitatis.

Itaque idem Ssmus Dominus nullum quidem detrimentum afferre intendit iuri Servorum Dei, quos f. r. Urbanus Papa VIII a suis Decretis[1]) excepit.

Quatenus vero ipsorum Dei Servorum cultus confirmatio vel approbatio ab apostolica Sede petatur, haec statuit inviolate servanda:

1. In omnibus et singulis causis procedentibus per viam casus excepti, abrogato penitus quovis alio iudiciali ordine, ante omnia, more solito, perquirantur diligenterque recognoscantur scripta Servi Dei: tum confecto ab Ordinario processu super fama sanctitatis vitae, virtutum (vel martyrii) et miraculorum, quo respondeatur quaestionibus: »An in loco sit constans et communis fama et persuasio de sancta Servi Dei in terris conversatione (vel de eius martyrio et martyrii causa), necnon de miraculis ad eius intercessionem patratis: an ibidem de praesenti vigeat ipsius S. D.

1) Siehe Konstitution »Sanctissimus« vom 13. März 1625 (Bullarium Romanum XIII, 309 ff,) und das Breve »Caelestis Hierusalem« vom 5. Juli 1634 (Bull. Rom. XIV, 436 ff,).

Digitized by Google

cultus et quibus obsequiis S. D. honoretur«; eoque ad S. Congregationem transmisso et ad normam iuris aperto, proponatur in congregatione ordinaria dubium: *An signanda sit Commissio introductionis*, exquisito in scriptis voto trium consultorum, quorum sententiam S. Rituum Congregationis Secretarius in ipsa congregatione ordinaria referet.

Signata Commissione, expediantur litterae remissoriales ad viros ab ipsa S. C. electos, ut, ad tramitem iuris, processus apostolicus instruatur super casu excepto et sententia feratur. Processu vero ad sacram Congregationem transmisso et aperto, atque comparata a causae patrono positione cum animadversionibus promotoris S. Fidei et responsionibus ipsius patroni, in ordinaria congregatione proponatur dubium: *An confirmanda sit sententia iudicis delegati.*

2. Processus probare debet tum cultus initium, tum eius iugem continuationem usque ad sententiam delegati iudicis.

3. Documenta historica manu scripta, autographa tamen et impressa, cultus antiquitatem eiusque iugem continuationem comprobantia, transmittantur ad sacram Congregationem, ut a viris peritis examinentur: in casu vero quo ad S. C. transmitti nequeant, a peritis S. C. recognosci debent ubi asservantur.

4. Si sententia super casu excepto favorabilis fuerit et a Summo Pontifice adprobata, expediantur litterae remissoriales ad processum super virtutibus vel super martyrio eiusque causa, iuxta diversitatem causarum. Quo item ad S. C. transmisso et aperto, eiusque validitate adprobata, in tribus Congregationibus, nempe antepraeparatoria, praeparatoria et generali, proponatur dubium super virtutibus vel super martyrio eiusque causa, prout fit in causis procedentibus per viam non cultus.

5. Post editum Decretum, si Ssmo placuerit, de heroicitate virtutum vel de martyrio, et de cultu immemorabili, Servus Dei dicitur aequipollenter beatificatus, et tunc tantum locus fit Officio et Missae, quae concedi non possint nisi iis Servis Dei, qui beatificationis vel formalis vel aequipollentis, uti vocant, honore decorati sint.

6. Occasione confirmationis cultus, iis quorum interest, primo anno a confirmato cultu, inchoando a die editi Decreti, in ecclesia in qua adservatur Servi Dei corpus, vel ipse Servus Dei peculiari veneratione colitur, triduana sacra solemniter celebrare liceat.

7. In progressu ad canonizationem omnia pertractentur, ut in causis Servorum Dei procedentibus per viam non cultus:

Digitized by Google

requiruntur vero quatuor miracula post indultam venerationem patrata.

Atque ita Ssmus D. N. servandum censuit et decrevit, mihique infrascripto Secretario mandavit, ut praesens Decretum in tabulas S. R. Congregationis referrem et in *Actis apostolicae Sedis* edi curarem, hac die 11 novembris 1912.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine,* Ep. Charystien., Secret.

---

9. Apostolisches Schreiben „Tertium Franciscalium" an die Generale der drei Zweige des Franziskanerordens über die Leitung und Disziplin des dritten Ordens vom hl. Franziskus, vom 8. September 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 582—586.)

AD RR. PP. PACIFICUM MONZA, VICTOREM MARIAM SOTTAZ, PACIFICUM A SEIANO, TRIUM FAMILIARUM PRIMI ORDINIS MINORUM MINISTROS GENERALES, DE DISCIPLINA TERTII ORDINIS CAUTE MODERANDA, NE ULLA IN RE AB INSTITUTO DEFLECTAT.

Dilecti filii, salutem et apostolicam benedictionem. — Tertium Franciscalium Ordinem, quem saecularem vocant, toto terrarum orbe diffusum, sodalium non solum numero sed etiam industria florere, certissimo argumento sunt et multiplices de rebus Ordinis commentarii, et crebrae ad loca sacerrima peregrinationes, et frequens celebratio conventuum, e quibus eum commemorare libet, qui in hac alma Urbe Nostra nuper est habitus. Haec sane laetabilia sunt, Nobisque dant causam gratulandi vobis, dilecti fllii, quibus sodales Tertiarii magistris et ducibus utuntur. Sed tamen non vos celabimus de timore quodam in quo Nos iam dudum ob nonnulla indicia sumus, ne, per speciem melius merendi de humana societate, studium parum sapiens rerum novarum sese in Tertiariorum Ordinem alicubi insinuet, eumque sensim ab instituto suo, quale Franciscus sanctissimus voluit esse, detorqueat. Itaque, ut de re tam gravi Nostra vobiscum consilia communicemus, vos, dilecti filii, paulo fusius affari hodie constituimus.

Primum omnium, opus esse ducimus, dilecti filii, magis ac magis declarare vulgo, quid ex voluntate Patris legiferi sit Ordo Tertius, quid tamquam finem ille spectet; atque ostendere non hunc ab aliis duobus natura differre, sed eo tantum quod propria quadam ratione ad idem propositum contendit. Etenim, ut ait

Digitized by Google

decessor Noster fel. rec. Leo XIII, »in curandis Iesu Christi prae»ceptis Instituta Franciscalia tota sunt posita; neque enim quic»quam spectavit aliud Auctor sanctissimus, quam ut in iis, velut »in quadam palaestra, diligentius vita christiana exerceretur. Pro»fecto Ordines Franciscales duo priores, magnarum virtutum in»formati disciplinis, perfectius quiddam diviniusque persequuntur: »sed paucorum sunt, nempe eorum quibus Dei munere conces»sum est ad evangelicorum consiliorum sanctitatem singulari »quadam alacritate contendere. Verum Tertius Ordo natus aptus »est multitudini; et quantum possit ad mores iustos, integros, »religiosos, superiorum temporum monumenta et res ipsa declarant« (Const. *Misericors Dei Filius*).[1]) Ceterum ipse Assisiensis Patriarcha, cum Tertium Ordinem appellatione *Fratrum de Paenitentia* distinxit, satis aperte docuit illa duo esse Tertiariorum propria: fraternam inter se concordiam et studium paenitentiae.

Quod autem ad primum attinet, nullo quidem tempore Romanorum Pontificum decessorum Nostrorum curae cogitationesque desideratae sunt in eo ut Tertiarii Franciscales, animorum coniunctione seraphici Patris caritatem referentes, unum veluti corpus omnes efficerent. Nos item apostolicis Litteris *Septimo iam pleno saeculo*[2]), religiosos Ordinis prioris cohortati sumus, meminissent fraterna se caritate inflammatos esse oportere, quam quidem decet esse tantam ut in Tertium quoque Ordinem redundet. Eam ceterum caritatem non modo inter Tertiarios unius eiusdemque sodalitatis vigere opus est, sed etiam inter sodalitates Tertiariorum; quemadmodum vero varia cuiuslibet religiosorum Ordinis coenobia, sic Ordinis Tertii sodalicia amico foedere colligantur natura sua. Iuvat hoc loco ea commemorare, quae Nos, die XVII decembris anno MCMIX, ad Tertiarios Urbanos scripsimus: »Quum sit exploratum vires coniunctas efficaciores esse »quam singulas, cernere licet quam studiose catholici nominis »hostes in unum conglobentur, ut nefaria certius proposita contin»gant. Ergo ad repugnandum istis congruenter, oportet omnes »boni coëant, iique in primis qui ex instituto Patriarchae As»sisiensis et ipsi christiane sapere ac vivere in exemplum, et »christianam fidem moresque in populo fovere ac tueri debent«.[3]) Ergo hanc virium coniunctionem ratam iterum habemus, ea tamen conditione, ut nova ne inducatur disciplina, sed rationes mutuas

1) Vom 20. Mai 1883. Siehe Archiv 50, 164 ff.
2) Vom 4. Oktober 1909. Siehe Archiv 90, 328 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis II, 12.

Digitized by Google

quae inter sodalitates intercedunt, ipsi dumtaxat sodalitatum rectores moderentur.

Quod ad alterum pertinet, ut eiusdem decessoris Nostri verbis utamur; »caput est commendationis Nostrae, ut qui in»signia *paenitentiae* induerint, imaginem spectent sanctissimi »Auctoris sui, ad eamque contendant, sine qua, quod inde »expectaretur boni, nihil esset« (l. c.). Etenim hoc maxime mandatum Francisco Deus, teste Bonaventura, dedit, ut paenitentiam praedicaret, atque homines ab amore huius saeculi ad Crucifixi amorem traduceret. Ille igitur, mortificationem Iesu semper in suo corpore circumferens, cum admirabile ubique et *mundi* taedium et studium Crucis excitasset, divinitus rationem iniit quemadmodum multitudini instituti sui percupidae satisfaceret simulque eam intra communis vitae fines contineret. Ita Tertius hic Ordo conditus est; qui quidem mirifice salutaris tum Ecclesiae tum Civitati tamdiu fuit, quamdiu nativam illam paenitentiae formam religiose retinuit. Quare non est dubium, quin similes semper fructus sit laturus, si eam ipsam formam simili modo in posterum retineat.

Iam vero, ad utramque assequendam rem quam diximus, egregie comparatae sunt leges huius Ordinis; quibus propterea sancta esse Tertiariorum optemperatio debet. — Ante omnia, de sodalibus cooptandis cavetur ut sincerae sint fidei spectatique erga Ecclesiam Romanam Sedemque apostolicam obsequii, ad exemplum Francisci Patris, cuius fidem Nicolaus IV decessor Noster, in constitutione *Supra montem,*[1]) amplissimis laudibus honestavit. Et ne ea in periculo sit virtus, praecipitur, a legendis libris diariisque perniciosis se abstineant; quae vero scripta religionem tuentur, ea non modo lectitent, sed spargenda in vulgus disseminandaque curent; ad haec, quantum fieri poterit, Sacris in parochiali suo quisque templo adsint et curionibus operam navent in adulescentulis rudioribusque hominibus ad christianam doctrinam instituendis. Mores deinde suos ita componere debent, ut absolutissimam christianae vitae rationem sequi videantur. Ergo studeant, delicato cultu, comissationibus, scenicis ludis procacioribus abdicatis, tum frequenter se paenitentia expiari et ad divinum Epulum accedere, tum familiae ac civibus exemplo esse, tum etiam a vitiis ad frugem bonam errantes revocare. Sed illud

1) Vom 17. August 1289. Siehe Bullarium Romanum (ed. Taurinen.) IV, 90 ff.

Digitized by Google

in primis Tertiarios meminisse oportet, hoc se nomine minus fore dignos, nisi caritate in Deum proximosque inflammentur, et, qua seraphicus Patriarcha mirum in modum virtute praestitit, eamdem, velut Ordinis sui insigne, prae se ferant. Quoniam vero *probatio dilectionis exhibitio est operis,* hac adstringuntur lege ut benevolentiam omnem sodalibus alienisque praestent, componendasque discordias sedulo curent; aegrotos invisant; tenuiores, collata stipe, sublevent; omnia denique opera, quae *misericordiae* vocantur, peragere studeant.

Cum autem penes religiosos Primi Ordinis sit Ordinis Tertii gubernatio, ii sodalitatum praesides seu Visitatores eligantur qui sint in coenobii solitudine sancte versati, et Auctorem suum ita imitentur, ut virtutibus, quibus ipse praeluxit, possint Tertiarios sodales imbuere. Verum in hac tanta acerbitate temporum, cum perpetuo metuendum est ne quid Ordini priori calamitatis impendeat, si Ordinem Tertium volumus consistere incolumem, nihil videtur opportunius quam ut sodalitates eiusmodi non modo apud Primi Ordinis coenobia, sed apud alia etiam templa, parochialia praesertim, constituantur, earum moderatione, de episcoporum consilio, curionibus ipsis commissa, nisi aliud locorum ratio suadet, salvo semper iure et officio praelatorum Ordinis Primi; quod profecto Tertii Ordinis naturae non adversatur, quin immo eidem aptum omnino est et consentaneum. Eo ipso enim validiori auxilio curionibus in procuranda hominum salute sodales fore, nemo non videt.

Itaque ex his quae dicta sunt, perspicuum arbitramur, Tertii Ordinis institutum in hoc consistere ut sodales evangelicae perfectionis praecepta in cotidianum usum ipsi deducant, et christianae vitae exemplar ceteris ad imitandum proponant. Consequens est, ut Tertiariorum sodalicia, qua talia, se civilibus aut mere oeconomicis rationibus immiscere omnino non debeant; si faciant, rem ab instituto suo quam maxime alienam et voluntati Nostrae contrariam se facere sciant. Verumtamen Tertiarii de re christiana merebuntur optime, si singuli, dato catholicis societatibus nomine, persequi id quod quaeque sibi habet peculiare propositum, contendant; nec vero prohibentur quin in actione etiam sociali, qualis huic apostolicae Sedi probatur, elaborent: at cavendum, ne Ordo ipse Tertius in earum societatum regiones invadat, neve finem earundem proprium, faciat suum. Si quis autem e Tertiariis, cum pietatis tum beneficentiae causa, aliam quamlibet condat novam societatem, hanc volumus episcopo plene subesse, et ab eo guber-

Digitized by Google

nari quem episcopus probaverit, etiamsi Ordinis Tertii praesides aliquo pacto condendae societatis auctores fuerint.

Ad sodaliciorum conventus quod spectat, certos iis constituere fines oportet, quos, dilecti filii, praeterire quemquam ne patiamini. Itaque haec capita sancte custodiantur:

I. Religiosi dumtaxt ex Ordine Primo coetus seu conventus sodalium Ordinis Tertii cogant iisdemque praesideant; si sodales a *districtu* coëant, coenobii custos seu *Guardianus*; si e provincia, provincialis Minister; si e pluribus provinciis, Ordinis Minister generalis. Qui iure praesint, eorum est de rebus in disputationem deducendis libellos conficere, diribere; nemini autem de aliqua re dicendi ius esto, nisi rogationem praesidi ante subiecerit, ab eoque copiam fandi impetraverit.

II. Disceptare cuivis ne liceat, nisi de iis quae Ordinis Tertii naturae, proposito legibusque ac datis per Romanos Pontifices de hac eadem re praescriptionibus congruant; quaestiones vero de re mere oeconomica et sociali in posterum submoveantur.

III. Cum Franciscalis Ordo id habeat veluti proprium ac singulare ut Iesu Christi Vicario arctissime adhaereat, Tertiarii suae in Romanum Pontificem ac secundo in Ordinis generales Ministros studiosae observantiae significationem, coetum ineuntes, solemniter edere ne omittant.

IV. Coetuum seu conventuum acta, nisi de Ministri generalis Ordinis consensu, ne vulgentur. Sicubi vero tres Franciscalis Ordinis Ministri generales conventui intersint, huic simul praesideant, quippe sunt dignitate et potestate pares; actaque ne edantur, ante quam communis eorumdem adprobatio accesserit.

Haec, pro benevolentia qua Ordinem Tertium complectimur, ediximus; futurum vero confidimus, ut Tertiarii omnes, quotquot curae vestrae sunt per orbem catholicum commissi, seraphici Patris vestigia persequi summopere nitantur. Quod ut secundum vota succedat, vobis, dilecti filii, et Franciscalium Ordini universo apostolicam benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud sanctum Petrum, die VIII mensis septembris, in festo Mariae sanctissimae nascentis, anno MCMXII, Pontificatus Nostri decimo.

PIUS PP. X.

Digitized by Google

10. Instruktion des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer über den Gebrauch der Dispens von der Verrichtung des Breviergebets nach dem neuen Psalterium.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer VII (1913) 87.)

Die Congregatio Concilii hat laut Mitteilung der Bischöflichen Amtsblätter den Bischöfen Preussens, Bayerns u. a. Länder die Vollmacht erteilt, alten, gebrechlichen und augenleidenden Priestern die Rezitation des Breviers nach den alten Normen zu gestatten. Über den Gebrauch dieser Vergünstigung hat das Bischöfliche Ordinariat zu Speyer folgende sachdienliche Instruktion erlassen:

»Um alle Missverständnisse zu vermeiden und die liturgische Disziplin zu wahren, werden die hochw. Herrn, die am Gebrauch des neuen Psalters, wie ihn Tit. 1 Ziff. 1 der neuen Rubriken vorschreibt, gehindert sind und durch eigene Zuschrift das Privileg erhielten, das Brevier nach dem alten Ritus weiter zu beten, auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Bei Erteilung der Dispens für den alten Brevierritus war es nicht die Meinung Seiner Bischöflichen Gnaden, die Erleichterung so zu gewähren, dass die Vorteile der alten *und* der neuen Rezitationsweise kombiniert würden. Der Ausdruck juxta veterem ritum recitare in der dem Ordinarius zugegangenen Urkunde lässt keinen Zweifel darüber, dass die Psalmen und die Gebete im früheren Umfang rezitiert werden müssen. Die 4 Psalmen z. B. (Ps. 66, 149, 159 in den Laudes, Ps. 30 im Kompletorium) sind also weiterhin zu beten; im ersten Nokturn des Sonntagsoffiziums sind nicht 3, sondern 12 Psalmen zu rezitieren u. dgl.

2. Die Einheit der Liturgie verlangt, dass das nach dem Direktorium treffende Offizium maßgebend bleibt. Es steht also nicht frei, Votivoffizien zu beten oder an Stelle der jetzt häufigeren Sonntagsoffizien ein auf den Tag treffendes oder nachgeholtes Duplex-Offizium eines Heiligen eigenmächtig in das Direktorium einzusetzen.

3. Wie bei jeder Dispens kann auch bei der in Rede stehenden der Dispensierte auf das Recht des früheren Ritus verzichten und jederzeit zum Brevier des neuen Ritus übergehen. Wer aber einmal dazu übergegangen ist, soll dabei bleiben.«

Digitized by Google

11. Erlass des Bischofs von Paderborn über die Regelung privater Sammlungen für kirchliche Zwecke und Zuwendungen zugunsten des Bonifatiusvereins, vom 10. Februar 1913.

(Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn, LVI (1913), 24—26).

Durch wiederholte Anfragen und Klagen bewogen, verordne ich in bezug auf die Behandlung der sog. Bettelbriefe folgendes:

1. Ohne meine besondere Genehmigung, mittels sog. Bettelbriefe für kirchliche Zwecke Geldsammlungen zu veranstalten, wird allen Diözesangeistlichen, desgleichen allen mir unterstehenden Laien hierdurch untersagt. Eine Genehmigung bezw. Empfehlung kann nur dann mit Erfolg nachgesucht werden, wenn ein wirklicher Notstand vorliegt. Bei Kirchengemeinden muss nachgewiesen werden, dass sie sich bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit besteuern, bei Diasporanotständen ausserdem, dass die Hilfe der Bonifatiusvereine nicht ausreicht.

   Nur in dem von mir gebilligten Wortlaut und mit den von mir gutgeheissenen Mitteln dürfen Bettelbriefe versandt werden. Ich muss im besonderen erwarten,

   a) dass der Ton der Bitte ein würdiger und frei von jeder Aufdringlichkeit sei, dass der Inhalt durchaus der Wahrheit entspricht und Übertreibungen meidet, dass den Gebern nichts versprochen wird als Gottes Lohn und das Bittgebet der Empfänger;
   b) dass alle Reklame vermieden, der Bitte keine Beilage an Büchern, Bildern, Kalendern, Rosenkränzen oder sonstigen Devotionsgegenständen beigefügt werden, und dass
   c) die Verbreitung der Bettelbriefe nicht Personen übertragen wird, die sie geschäftlich verwenden. Auch ist der Ankauf von Adressen nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

2. Den Empfängern von sog. Bettelbriefen kann ich nur raten, allein solche zu beachten, die den vorstehenden Verordnungen entsprechen. Kommen die Bitten aus der Diaspora, so kann die etwa beabsichtigte Gabe auch dem Bonifatiusverein zugewendet werden mit der Angabe ihrer Verwendung. Jeder Ortsgeistliche wird als Vorstand des Bonifatiusvereins die Gabe gern entgegennehmen und ihrer Bestimmung zuführen.
3. Bei dieser Gelegenheit mache ich bezüglich des Bonifatiusvereins auf folgendes aufmerksam:

Digitized by Google

Der Verein hat einen Generalvorstand und in jeder deutschen Diözese ein Diözesan-Komitee, das neben dem Generalvorstande besteht, durchaus selbständig ist und zunächst für die Diaspora der eigenen Diözese sorgt. Für Diasporakinder und Kommunikantenanstalten sorgt im besonderen der Bonifatiussammelverein, der eine Zentralstelle hat uud in den einzelnen Diözesen eine Diözesansammelstelle. Sitz des Generalvorstandes und der Zentralstelle ist Paderborn, Sitz der einzelnen Diözesan-Komitees und Diözesansammelstellen ist die betreffende Diözesanhauptstadt; deshalb vermeide man die Adresse: »An den Bonifatiusverein zu Paderborn, Cöln, Münster usw.«, sowie an bestimmte im Bonifatiusvereine tätige Personen. Die richtigste und sicherste Adresse ist:

An den Generalvorstand dis Bonifatiusvereins zu Paderborn.
An die Zentralstelle des Bonifatius-Sammelvereins zu Paderborn.
An das Diözesan-Komitee des Bonifatiusvereins zu Paderborn.
An die Diözesan-Sammelstelle des Bonifatius-Sammelvereins zu Paderborn.
An das Diözesan-Komitee des Bonifatiusvereins zu Münster.
An die Diözesan-Sammelstelle des Bonifatius-Sammelvereins zu Münster.
An das Diözesan-Komitee des Bonifatiusvereins zu Cöln, Breslau, Hildesheim, Fulda usw.

4. Die Adressen sind auch namentlich aufs genaueste zu beachten, wenn es sich um grössere Schenkungen, Legate und Leibrenten handelt. Sollten solche für die Diaspora unserer Diözese bestimmt sein, so müssen sie dem Diözesan-Komitee des Bonifatiusvereins zu Paderborn übereignet werden, nicht aber darf die unbestimmte Adresse Bonifatiusverein gebraucht werden.

Zuwendungen an den Generalvorstand und an die Diözesan-Komitees des Bonifatiusvereins bezw. an die Zentralstelle und an die Diözesan-Sammelstellen des Bonifatius-Sammelvereins sind nur bis 500 ℳ steuerfrei. Dagegen bleiben steuerfrei bis 5000 ℳ die Zuwendungen an deutsche Kirchen und an den Bischöflichen Stuhl der verschiedenen deutschen Diözesen. Darüber hinaus werden die oben genannten Bonifatius-Vereinsadressen mit 10 %, Kirchen und der Bischöf-

Digitized by Google

liche Stuhl mit 5% besteuert. Es empfiehlt sich deshalb, bei Geschenken an die Bonifatius-Vereinsadressen bestimmte Diasporakirchen zu benennen, nicht aber zu sagen, das Geschenk solle für die Zwecke des Bonifatiusvereins verwendet werden. Das hiesige Diözesan-Komitee ist bereit, solche Kirchen zu benennen, falls Personen zu Zuwendungen gewillt sind, aber bestimmte bedürftige Kirchen nicht kennen. Auch bei Geschenken mit der Bedingung von jährlichen Zinszahlungen, sog. Leibrenten ist das der Fall. Das Diözesan-Komitee des Bonifatiusvereins zu Paderborn nimmt solche unter jeder Bedingung an, wenn nur irgendwie ein Almosen zugunsten der Diaspora dabei gesichert ist. In einer Diözese besteht die löbliche, nachahmenswerte Sitte, dass jeder Priester sein zuständiges Diözesan-Komitee des Bonifatiusvereins in seinem Testamente, wenn auch nur mit wenigem, bedenkt. Das *Diözesan-Komitee des Bonifatiusvereins zu Paderborn* hat besonderen Grund um Beachtung der richtigen Adresse zu bitten, weil hier ausser dem Diözesan-Komitee auch der Generalvorstand des Bonifatiusvereins, die Zentralstelle und die Diözesan-Sammelstelle des Bonifatius-Sammelvereins ihren Sitz haben.

5. Endlich bittet das Diözesan-Komitee des Bonifatiusvereins Paderborn, alle für das laufende Jahr bei den Ortsgeistlichen eingegangenen Sammlungen von Vereinsmitgliedern jedesmal bis Ende Januar des folgenden Jahres an seine Kasse einzusenden, und zwar durch Postscheck Nr. 3558 ihres Rendanten, des Domvikars G. Schauerte zu Paderborn, bei dem Postscheckamte in Hannover. Die durch den Postscheckverkehr erzielte bedeutende Ersparnis an Porto kommt den armen Kirchen unserer grossen Diaspora zugute.

6. Da die Mitgliedschaft des Bonifatiusvereins und die Teilnahme an den vielen vom Apostolischen Stuhle ihm bewilligten Gnaden, besonders an das Gebet der Mitglieder geknüpft ist, so dass jeder, wenn er auch einen Geldbeitrag zu geben ausserstande wäre, dieser Ablässe und Privilegien durch das Almosen des Gebetes teilhaftig werden kann, so ersuche ich die Herren Geistlichen, alle Jahre wenigstens einmal die Gläubigen darüber und überhaupt über den Verein und seine Einrichtung zu unterrichten und eine Predigt über seine Bedeutung zu halten. Ich erneuere auch die Verordnung über die Abhaltung der Bonifatius-Bruderschafts-

Digitized by Google

andacht am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus und am Sonntag nach dem Feste Kreuzerhöhung, die am 28. Februar 1860 der hochselige Bischof Konrad Martin erlassen hat und für die am 19. Mai 1860 ein besonderes Formular vorgeschrieben ist.

Paderborn, den 10. Februar 1913.

Der Bischof von Paderborn:
† *Karl Joseph.*

---

12. Normalstatuten für die Errichtung von Jungfrauenkongregationen in der Diözese Münster.

(Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster XLVI (1912), 118—120.)

In den weitaus meisten Gemeinden des Bistums sind die sog. Marianischen Kongregationen, die nach langjähriger Erfahrung zur Hebung des gläubigen Sinnes und des sittlichen Lebens in den verschiedenen Ständen des christlichen Volkes überaus viel beitragen, den kirchlichen Bestimmungen gemäß eingerichtet und stehen in schöner Blüte; insbesondere gilt dies von den Kongregationen oder Sodalitäten für Jünglinge. Die Entwickelung aber, welche die Verhältnisse sowohl des öffentlichen, wie des privaten Lebens genommen haben, und die besonderen Gefahren, welche die neuere Zeit mit sich bringt, zwingen die Seelsorger, auch der weiblichen Jugend eine immer größere und intensivere Sorgfalt zuzuwenden. In klarer Erkenntnis dessen, was not tut, und dank dem Eifer, der sie beseelt, haben denn auch die Pfarrer und ihre Hilfsgeistlichen zumal im letzten Jahrzehnt sich angelegen sein lassen, die Gründung von Jungfrauenkongregationen in die Wege zu leiten, und an die dreihundert solcher Kongregationen sind in den verschiedenen Teilen des Bistums bereits eingerichtet und in segensvoller Tätigkeit. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass auf diesem Gebiete noch mehr geschehen kann und geschehen muss und zwar, was wohl zu beachten ist, nicht bloß in den grossen Industriezentren, sowie in den grösseren und mittleren Städten, sondern auch in den kleineren Gemeinden auf dem Lande. Die Gründe hierfür können niemand, der ein Auge für die Lage der Dinge und die Bedürfnisse der Zeit hat, unbekannt geblieben sein. Mit allem Nachdruck, den uns unsere Bischöfliche Auktorität verleiht, wenden wir uns daher an den gesamten Seelsorgeklerus und rufen seinen Pflichteifer und seine Wach-

Digitized by Google

samkeit an, damit möglichst in allen Pfarren und Filialgemeinden und tunlichst bald zum Besten der weiblichen Jugend Marianische Kongregationen gegründet werden. Um aber, soweit es angeht, überall die so erstrebenswerte und schätzbare Gleichförmigkeit herbeizuführen, und um den Pfarrern die Arbeit der ersten Einrichtung möglichst zu erleichtern, haben wir ein sogenanntes Normalstatut aufstellen lassen, das als Vorbild und normgebendes Muster für die Ausarbeitung der Statuten für die einzelnen Jungfrauenkongregationen zu dienen bestimmt ist. Dieses Normalstatut bringen wir hierunter in seinem vollen Wortlaut zum Abdruck.

Im besonderen sei vorher folgendes bemerkt:

1. Die Bestimmungen des Normalstatuts sind so gefasst, dass sie grösseren wie kleineren Verhältnissen leicht angepasst werden können. Sind bei Abfassung von Spezialstatuten wegen örtlicher oder sonstiger Verschiedenheiten Abänderungen angezeigt, so sollen diese Abweichungen nur Punkte untergeordneter Bedeutung betreffen.
2. Unter den besonderen zeitgemässen Aufgaben, welche die Kongregation ihren Mitgliedern stellt, und die in III beispielsweise aufgezählt sind, sollen diejenigen ausgewählt werden, welche jeweils nach Ort und Bedürfnis als die wichtigsten und erfolgreichsten erscheinen.
3. Für die unter der vorigen Nummer erwähnten Veranstaltungen bedarf es oft einiger Geldmittel. Sind diese Mittel anderswoher nicht zu beschaffen, so ist nichts dagegen zu erinnern, dass die Kirchenvorstände für die Zwecke der Jugendseelsorge eine Beihilfe aus der Kirchenkasse gewähren. Was hier für die weibliche Jugend sich als Bedürfnis erweist, gilt gleicherweise und nicht selten in noch höherem Maße für die männliche Jugend.
4. Wo die monatlichen gemeinsamen Kommunionen aus besonderen Gründen nicht durchführbar sind, sollen nicht weniger als 6 Generalkommunionen angesetzt werden mit der näheren Bestimmung, dass allen Mitgliedern die monatliche und häufige Kommunion dringend empfohlen wird.
5. Bei Anfertigung der Spezialstatuten kann das gedruckte Formular des Normalstatuts benutzt werden, in das die gewünschten Abweichungen bezw. Ergänzungen einzutragen sind. Dem an die Bischöfliche Behörde zu richtenden Gesuche auf kanonische Errichtung der neuen Kongregationen

Digitized by Google

sind dann 2 Exemplare der so redigierten Spezialstatuten zur Prüfung und Genehmigung beizufügen.

Normalstatut für Jungfrauenkongregationen.

Marianische Kongregation für Jungfrauen unter dem Titel . . . . . und dem Schutze (Kompatronin) . . . . . an der Pfarr-(Filial-)kirche zum . . . . . in (Ort) . . . . . .

Die Kongregation ist dem Diözesanverband der Marianischen Jungfrauenkongregation angeschlossen und an die von der Bischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Generalversammlung der Präsides gebunden.

I. Zweck der Kongregation.

Die Marianische Jungfrauenkongregation hat den Zweck, in ihren Mitgliedern eine besonders innige Andacht, Ehrfurcht und Liebe zur allerseligsten Jungfrau Maria zu pflegen. Mittels dieser Andacht und unter der Schutzherrschaft Mariä sollen sie wahrhaft gute Christen werden, welche aufrichtig bestrebt sein sollen, sich in ihrem Stande zu heiligen und ihrer Stellung gemäss auch andere zu retten und zu heiligen, sowie die Kirche Jesu Christi gegen die Angriffe ihrer Gegner zu verteidigen.

II. Die gemeinsamen Übungen der Kongregation

sind:

1. Die regelmässige Kongregationsversammlung; (wenn möglich monatlich);

2. die gemeischaftliche heilige Kommunion, welche monatlich stattfindet;

3. die Feier des Titularfestes, welchem womöglich eine neuntägige oder dreitägige Andacht als Vorbereitung vorausgeht. An diesem Tage wird von allen Kongreganistinnen die Weihe an Maria erneuert.

4. Wenn möglich, sollen alle zwei Jahre die geistlichen Übungen (Exerzitien) gehalten werden. Besonders empfohlen wird die Teilnahme an den sog. geschlossenen Exerzitien, welche getrennt von der Welt in der Abgeschiedenheit gehalten werden.

III. Besondere zeitgemässe Aufgaben der Kongregation.

Die Kongreganistinnen sollen nicht bloss auf ihre persönliche Heiligung bedacht sein, sondern auch befähigt und angeleitet werden, aus Liebe zu Gott und zum Nächsten zur Förderung des allgemeinen Wohles und zum Nutzen anderer tätig zu sein. Darum werden sie eifrig bestrebt sein, an den frommen Werken

Digitized by Google

sich zu beteiligen und an den besondern Aufgaben mitzuwirken, welche die Bedürfnisse der Zeit erfordern.

Solche Werke und Aufgaben sind u. a.:

1. Teilnahme an Missionsvereinigungen, insbesondere am Missionsverein für Frauen und Jungfrauen;

2. Mitarbeit an charitativen Werken und Vereinen (Elisabethverein, Mädchenschutz u. ä.);

3. Errichtung und Förderung katholischer weiblicher Standesvereine (bezw. besonderer Abteilungen innerhalb der Kongregation selbst);

4. Einführung und Verbreitung eines Vereinsorgans, Verbreitung guter Bücher, Anschluss an den Borromäusverein;

5. Hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung;

6. Soziale und wirtschaftliche Unterweisung (Teilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen);

7. Lebenskunde und Gesundheitspflege;

8. Gelegenheit zu angemessener Erholung;

9. Einrichtung von Jugendheimen.

IV. Die Leitung der Kongregation.

1. Der Präses der Kongregation wird vom Bischof ernannt. Er hat volle Gewalt in allem, was zur Leitung, Führung und Verwaltung der Kongregation gehört.

2. Zur Unterstützung des Präses dient der alljährlich in der Generalversammlung von der Kongregation zu wählende Vorstand. Er besteht aus der Präfektin, zwei Assistentinnen, von denen die eine als Schriftführerin, die andere als Kassiererin fungieren kann, und einer den Bedürfnissen entsprechenden Zahl von Konsultorinnen (Bezirksvorsteherinnen, Ordnerinnen, Rätinnen). Wählbar sind für gewöhnlich Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Wahl erfolgt auf folgende Weise: Der Gesamtvorstand wählt in geheimer Wahl drei Kongreganistinnen, welche der Gesamtkongregation zur Wahl vorgeschlagen werden sollen. Bei der Wahl schreibt jede Kongreganistin einen der drei vorgeschlagenen Namen auf einen Wahlzettel. Wer die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, ist Präfektin; die beiden anderen sind Assistentinnen. Der Präses bestimmt dann im Verein mit den drei Gewählten die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Alle Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Präses.

3. Der Vorstand tritt wenigstens vierteljährlich zur Sitzung zusammen.

Digitized by Google

4. Es ist sehr zu empfehlen, das Amt der Bezirksvorsteherinnen einzurichten.

5. Die Generalversammlung findet statt im Monat . . . .; sie wird in der vorhergehenden Versammlung angekündigt. In der Generalversammlung finden die Wahlen statt, und wird die Jahresrechnung vorgelegt. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Präses.

V. Aufnahme und Ausschliessung.

1. Wer in die Kongregation aufgenommen werden will, richtet seine Bitte an den Präses.

2. Der förmlichen Aufnahme geht eine entsprechend lange Prüfungszeit voraus. In dieser Zeit ist die Kandidatin zur Erfüllung aller Pfichten gehalten, welche den Kongreganistinnen obliegen. Wer von einer anderen Kongregation kommt und ein Empfehlungsschreiben des früheren Präses überbringt, wird sofort zugelassen.

3. Die feierliche Aufnahme findet ein- oder zweimal im Jahre statt, und zwar womöglich am Titularfeste oder an einem anderen Hauptfeste der allerseligsten Jungfrau. Die Eintragung der Namen der neuen Kongreganistinnen in das Kongregationsalbum soll nie unterbleiben.

4. Ausgeschlossen wird eine Kongreganistin wegen schwerer Verletzung wichtiger Christen- oder Kongregationspflichten, insbesondere

a) wegen eines schweren, öffentlich bekannt gewordenen Vergehens;
b) wegen eines ärgerniserregenden Lebenswandels;
c) wegen andauernder grober Vernachlässigung der gemeinsamen Kongregationsübungen.

VI. Die gemeinsamen Pflichten aller Kongreganistinnen.

1. Die Satzungen der Kongregation verpflichten an sich nicht unter einer Sünde. Doch sollen die Kongreganistinnen dieselben hochschätzen und danach streben, sie so treu als möglich zu beobachten.

2. Eine gute Kongreganistin muss vor allem eine musterhafte Christin sein, indem sie sich in ihrem Glauben und Leben genau an die Lehren der katholischen Kirche hält und sich niemals schämt, sowohl im privaten wie im öffentlichen Leben sich

Digitized by Google

als treue und gehorsame Tochter einer solch heiligen Mutter zu zeigen.

3. Jede Freundschaft, welche für den Glauben oder die gute Sitte Gefahr bringen kann, und jede Bekanntschaft, bei welcher die ernste Absicht und die begründete Aussicht auf baldige Eheschliessung fehlt, — insbesondere jede gemischte Bekanntschaft — sollen die Kongreganistinnen sorgfältig meiden. Von der Lesung schlechter Bücher und von ungeziemenden Schaustücken sollen sie sich fernhalten und überhaupt alle Gelegenheiten fliehen, welche ihre eigene Seele gefährden oder anderen zum Anstoss werden könnten.

4. Die Kongreganistinnen sollen jene Übungen der Frömmigkeit, welche zu einem eifrigen Leben am notwendigsten sind, so treu als möglich halten. Ausser den täglichen Gebeten sollen sie die üblichen Kongregationsgebete verrichten, nämlich morgens drei Ave Maria und das Gebet Sei gegrüsst, o Königin, abends drei Ave Maria und das Gebet Unter deinen Schutz und Schirm. Es wird ihnen ans Herz gelegt, wenn möglich alle Tage dem heiligen Messopfer beizuwohnen und den Rosenkranz zu beten.

5. Die Einladung zur häufigen und täglichen heiligen Kommunion, welche vom Heil. Stuhle an alle Gläubigen gerichtet ist, sollen alle als besonders an sie gerichtet betrachten. Deshalb wird es allen Kongreganistinnen dringend ans Herz gelegt, sich nicht mit den gemeinschaftlichen heiligen Kommunionen zu begnügen. Besonders werden ihnen empfohlen die Herz-Jesufreitage und die Aloisiussonntage. (Eucharistische Abteilungen).

6. Die allerseligste Jungfrau Maria ist die Hauptpatronin aller Marianischen Kongregationen. Deshalb müssen alle Kongreganistinnen zu ihr eine ganz besondere Andacht hegen. Sie sollen danach streben, ihre hehren Tugenden nachzuahmen, sollen ihr ganzes Vertrauen auf sie setzen und sich gegenseitig aneifern, sie mit kindlichem Sinne zu lieben und ihr treu zu dienen.

7. Alle müssen so eifrig als möglich die allgemeinen Kongregationsversammlungen, sowohl die regelmässigen als die aussergewöhnlichen, besuchen.

8. Alle sollen bestrebt sein, auch sonst ihren Eifer zu zeigen durch Werke leiblicher und geistlicher Barmherzigkeit und besonders dadurch, dass sie der Kongregation neue taugliche Mitglieder zuführen. So wird jede Kongreganistin ein wahrer Apostel der göttlichen Ehre und der Gottesmutter.

Digitized by Google

9. Mit schwesterlicher Zuneigung und christlicher Liebe sollen sie miteinander verkehren und Gott für die Anliegen der ganzen Kongregation und aller Kongreganistinnen, besonders der Kranken, anflehen, und wenn eine Kongreganistin stirbt, womöglich an ihrer Beerdigungsfeier teilnehmen.

10. Für die Beschaffung der Medaillen usw. zahlen die Kongreganistinnen ein Eintrittsgeld und für die laufenden Ausgaben einen Monatsbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung der Beiträge noch auf das Vereinsvermögen irgend einen Anspruch.

11. Bei Auflösung der Kongregation fällt das Vereinsvermögen derjenigen Kirche zu, an welcher sie errichtet war.

12. Wer für längere Zeit oder für immer den Ort der Kongregation verlässt, soll vom Präses sich verabschieden, um die Überweisungskarte in Empfang zu nehmen.

Die vorstehenden Satzungen sollen jährlich einmal, am besten vor der Wahl oder bei der Einführung des neuen Vorstandes, öffentlich vorgelesen und erklärt werden.

Diese Statuten dürfen ohne Bischöfliche Genehmigung nicht geändert werden.

Münster, den 21. Dezember 1912.

Der Bischof von Münster.
† *Felix.*

---

13. Erlass des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer über die Organisation der Jugendseelsorge, vom 3. Febr. 1913.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer VII (1913), 20—23.)

Speyer, den 3. Februar 1913.

Die sozialen Bewegungen der letzten Jahrzehnte haben für die heranwachsende männliche Jugend eine religiöse und sittliche Gefahr mit sich gebracht, die das Herz eines eifrigen Seelsorgers nur mit Sorgen erfüllen kann. Kirchliche, staatliche und private Kreise haben deshalb in der letzten Zeit die *Jugendpflege* in den Vordergrund ihrer Wirksamkeit gestellt. Wir können uns jedoch des Eindrucks nicht erwehren, dass dabei die bedeutsame religiös-sittliche Festigung des jugendlichen Charakters unter einer übertriebenen, ja zuweilen ausschliesslichen Pflege des Körpers allzu leicht vergessen wird, und sehen uns deshalb

Digitized by Google

veranlasst, den hochw. Herrn Seelsorgern nachstehende Richtlinien zur Förderung einer geeigneten Jugendpflege zu geben:

I.

In allen Pfarreien lässt sich zunächst zum Besten der reiferen männlichen Jugend die sogenannte »*lose Jugendpflege*« ohne grosse Schwierigkeiten einführen, die von einer besonderen Organisation in Vereinen zwar absieht, der Jugend am Orte aber erhöhte seelsorgerliche Aufmerksamkeit zuwendet.

Da die Religion als Mittelpunkt der katholischen Jugendpflege zu gelten hat, so ist in erster Linie fortgesetzte *gründliche Belehrung* in den Glaubenswahrheiten am Platze. Die religiöse Unterweisung ist mit historischen Tatsachen aus der Profan- und Kirchengeschichte zu durchflechten und mehr in der ernsten Form eines Vortrages zu geben, um zugleich dem ausgeprägten, empfindlichen Ehrgefühl der Schüler gerecht zu werden. Auch apologetische Vorträge sind zu halten, aber ja nicht ausschliesslich. Bei den sonntäglichen *Predigten* sind die Bedürfnisse der Jugend, besonders auch ihre Stellung zum Elternhause und zur Arbeitsstätte in eine fruchtbringende Betrachtung hereinzuziehen. Der Seelsorger setze alle Kraft daran, die Teilnahme der Jugend am *Gottesdienste* und dem Empfang der hl. Sakramente nach Möglichkeit zu fördern. Er weise der Jugend womöglich einen besonderen Platz im Gotteshause an, gebe ihr besondere Gelegenheit zur *hl. Beichte,* lasse den Tag der *Generalkommunion* unter aussergewöhnlichen Feierlichkeiten begehen, wähle das Fest des hl. Aloysius oder eines sonstigen Schutzheiligen als Patronsfest der Jugend aus, das durch vorbereitende Standespredigten, durch allgemeinen Kommunionempfang und Teilnahme der gesamten Pfarrgemeinde hervorragend festlich gefeiert werden kann. Die wirksamsten Mittel für unsere Zwecke sind und bleiben die göttlich gegebenen, namentlich die *hl. Sakramente. Man fördere also nur kühn den Empfang der hl. Sakramente und zwar ganz im Sinne des Dekretes »De quotidiana Ss. Eucharistiae sumptione«.* Was hierin den jungen Leuten zugemutet werden kann, ist bereits innerhalb des Verbandes der katholischen Gesellenvereine in der erfreulichsten Weise erprobt. Die *Exerzitien* für Rekruten und Jünglinge sind eine Schule der Seelenheiligung. Eindringlich wolle der Seelsorger zur lebhaften Beteiligung an solchen Glaubensübungen auffordern und mitwirken.

Um der *schlechten Lektüre* vorzubeugen, empfiehlt es sich,

Digitized by Google

in Verbindung mit dem Pfarrhause oder den bestehenden katholischen Vereinen eine Jugendbibliothek anzulegen, ein Jugendorgan, wie »Der treue Kamerad«, »Die Wacht«, »Leitstern für die Jugend« u. a. einzuführen und auf ihre Bedeutung in Predigt und Christenlehre hinzuweisen.

Unerwartete Erfolge wird aber jener Seelsorger zu verzeichnen haben, der es versteht mit der heranwachsenden männlichen Jugend väterlich *zu verkehren* und sein teilnehmendes Herz für die Sorgen und Hoffnungen der Jugend zu zeigen. Es bedarf kluger und einsichtiger Erfahrung, um jene stille oder offene Entfremdung zwischen Jugend und Seelsorger hintanzuhalten, die nach der Volksschulentlassung vielfach einzutreten pflegt und in religiöser oder sittlicher Verirrung des jungen Menschen, nicht selten aber auch in allzu despektierlicher Behandlung der Jugend ihren Grund hat.

II.

Neben dieser »losen Jugendpflege« wünschen wir dringend, dass in all jenen Pfarreien, in denen es die Zahl der Jugendlichen, vorhandene Hilfskräfte und die lokalen Verhältnisse gestatten, die Jugend in eignen Vereinigungen *organisiert* wird. Ob nun diese Organisation in der Form einer Kongregation oder eines Vereines geschehen soll, wird sich von Ort zu Ort entscheiden. Auf jeden Fall aber ist darauf zu sehen, dass sich sämtliche Vereinigungen der männlichen kathol. Jugend unserer Diözese, auch die Sportsvereine, im Interesse einer gemeinsamen und einheitlichen Fortbildung des jugendlichen Menschen dem *Diözesanverbande* inkorporieren. Dieser hat eine Organisation in Gau- und Bezirksverbände getroffen, die geeignet ist, die Gründung und Leitung von Jugendvereinigungen wesentlich zu erleichtern. Der Diözesanpräses und die Vorsteher der einzelnen Gaue und Bezirke sind angewiesen, allerorts mit Rat und Tat zur Hand zu gehen.

III.

Freilich sei die grosse Arbeitslast nicht verkannt, die dem Hochw. Klerus mit der Gründung von Jugendvereinen erwächst. Mit Initiative des Seelsorgers wird aber wohl in allen Pfarreien ein *Jugend*ausschuss gebildet werden können, der sich aus angesehenen, arbeitsfreudigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde zusammensetzt, der die gesamte Jugendpflege beiderlei Geschlechts am Orte überwacht und einen Teil der Vereinsarbeit freiwillig über-

Digitized by Google

wacht und einen Teil der Vereinsarbeit freiwillig übernimmt. Seiner Aufsicht wäre auch die verwahrloste Jugend der Pfarrei zu unterstellen und ihm gleichzeitig in Verbindung mit beiden Jugendfürsorgesekretariaten zu Queichheim und Maria Rosenberg die Ermittlung passender Pflegefamilien für gefährdete Kinder anzuvertrauen.

Die Gegner von Altar und Thron arbeiten unermüdlich daran, die Jugend für ihre Zwecke zu gewinnen. Leider mit grossem Erfolge. Möge unsere Seelsorge sich als zeitgemäss erweisen.

Dr. Dahl, Vic. gen. *Molz,* Sekretär.

---

14. Erlass des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer über die Organisation erwerbstätiger katholischer Stände, vom 9. Januar 1913.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer VII (1913), 5—7.)

Speyer, den 9. Januar 1913.

Die drohende Zersplitterung im katholischen Vereinswesen fordert einen mehr einheitlichen Plan im Organisationswerk zur lebensvolleren Verbindung unter einander, zur Ersparnis an materiellen Mitteln und an Arbeitskraft und nicht zuletzt zur Massenwirkung gegenüber den Zahlen, mit denen die Gegner Eindruck zu machen suchen.

Wir wollen hier nur — ohne das Gebiet der Kongregationen damit beschränken zu wollen — auf drei Organisationen hinweisen, auf die kath. Jugend-, Gesellen- und Arbeiter- bezw. Männervereine. Es möchte fast den Eindruck machen, als ob sie sich fremd gegenüber ständen und jede Organisation ihren eigenen Weg gehe.

In Süddeutschland hat man die Gefahr, die in diesem Nebeneinander und darum ohne böse Absicht vielleicht hie und da Gegeneinander liegt, erkannt und sucht sie nun zu heben. Auf einer Konferenz zu Nürnberg im Jahre 1911 haben die Diözesanpräsides der kathol. Jugend-, Gesellen- und Arbeitervereine Süddeutschlands einstimmig beschlossen:

1. Die Jugendlichen von der Entlassung aus der Schule an bis zum 17. Lebensjahre gehören den Jugendvereinen,

2. die *gesamte* heranwachsende Jungmannschaft *ohne Unterschied des Berufes* ist den katholischen Gesellenvereinen zuzuführen, wo immer dies nur angängig ist,

Digitized by Google

3. bei der Verheiratung bezw. bei Erreichung des 25. Lebensjahres sind diese den *kathol. Arbeitervereinen* oder je nach örtlichen Verhältnissen den *kathol. Männervereinen* zuzuweisen.

Auf derselben Konferenz einigten sich die Diözesanpräsides der drei genannten Organisationen dahin, Fragen, welche Angelegenheiten der drei Verbände gemeinsam berühren, alljährlich auf einer gemeinsamen Konferenz zu besprechen.

In Folge dieses Beschlusses taten am 6. Mai 1912 auf einer Konferenz zu Ulm die Diözesanpräsides *sämtlicher* katholischer Organisationen für die arbeitenden Stände in Süddeutschland einen weiteren Schritt. Die genannte Jahreskonferenz der drei genannten Organisationen will sich in Zukunft nicht beschränken auf die Angelegenheiten der Jugend-, Gesellen- und Arbeitervereine, sondern es sollen zu ihr auch die geistlichen Diözesanpräsides der Burschenvereine, sowie aller Organisationen für weibliche Erwerbstätige — der Arbeiterinnen-, Dienstboten- und Handwerkerinnenvereine — sowie die geistlichen Landessekretäre des Volksvereins für das katholische Deutschland mit Sitz und Stimme herangezogen werden, selbstverständlich in jeder Unterordnung unter die Bischöfe.

Wir sehen der Entwicklung dieser Gesamtorganisation mit regem Interesse entgegen und empfehlen sie der Mittätigkeit unsers hochwürdigen Klerus umsomehr, als die Eigenart der einzelnen Verbände durch sie völlig unberührt bleibt und ihre volle Aktions- und Bewegungsfreiheit gewahrt wird. Einigkeit macht stark, und nur grosse Verbände besitzen Stosskraft.

Insbesondere begrüssen wir es, wenn der katholische *Gesellenverein*, der neben dem eigentlichen Handwerk bereits seit Jahren ausserordentlich viele jugendliche Arbeiter zu seinen Mitgliedern zählt, mit Beibehaltung seiner seit Dezennien bewährten straffen Organisation sein Haus noch weiter aufmacht und alle noch der *Erziehung und sozialen Weiterbildung* bedürftigen jungen Leute, gleichviel ob sie Handwerker oder Nicht-Handwerker sind, bereitwillig aufnimmt.

Wir empfehlen darum die Gründung von katholischen Gesellenvereinen in der genannten Form als *Mittelstufe* überall, wo angängig, auf das Dringendste.

Angesichts der erschreckenden Verluste, die der katholischen Sache durch die *Binnenwanderung* drohen, insbesondere durch die Abwanderung vom Lande in die Stadt und gar in die Grossstadt, machen wir ferner den hochwürdigen Klerus darauf auf-

Digitized by Google

merksam, die abwandernden jugendlichen Arbeiter und Gesellen den Gesellenvereinen zuzuweisen, die ihnen in ihren Hospitien Unterkunft gewähren und ihnen, wenn sie Arbeit gefunden haben, ein einwandfreies Heim bieten.

Man verlange zu diesem Zwecke die *provisorische Mitgliedskarte* unentgeltlich vom Generalsekretariat der katholischen Gesellenvereine zu Köln a. Rh., Norbertstrasse 12, und fülle sie mit den nötigen Angaben aus.

Wir kennen das reiche Maß von Mehrarbeit der Seelsorge durch die Vereinstätigkeit und insbesondere durch den vermehrten Sakramentenempfang, wir kennen aber auch das Wort der Hl. Schrift vom Säen in Tränen und Ernten in Frohlocken.

Dr. *Dahl,* Vic. gen. *Molz,* Sekretär.

---

15. Einsetzung eines Diözesan-Kunstrates in der Diözese St. Pölten für die Pflege und Erhaltung der kirchlichen Denkmäler.[1])

(St. Pöltner Diözesanblatt XII (1912), 99—102.)

Bei allen, auch den heidnischen Völkern war es der Kultus, der zuerst Werke schuf, die über das praktische Bedürfnis hinausgingen, der zuerst Kunstwerke schuf; in allen Ländern ward das erste Kunstwerk der Gottheit geweiht. Der Kultus also gab die Veranlassung zur Entwicklung der Kunst, der Kultus förderte alle Kunstzweige.

Canova hat einmal gesagt: »Alle Religionen nähren die Kunst, aber keine in solchem Maße, als die katholische.« — Die katholische Kirche hat seit ihrem Bestande jede Art von Kunst gefördert und gepflegt, sie hat die Kunst und ihre Werke verchristlicht, auch sie hat dieselben in den Dienst ihres Kultus genommen. Viele, um nicht zu sagen, die meisten Denkmale der Kunst sind unter kirchlicher Aufsicht und Sorge entstanden, sind von kirchlichen Organen geschaffen worden; Jahrhunderte hindurch war die Kunst fast ausschliesslich »kirchliche Kunst«.

Der Klerus war nicht nur ein verständnisvoller Bewunderer der echt kirchlichen Kunstobjekte, der diese mit Interesse studierte, sondern es haben sich nicht wenige aus dem Klerus auf diesem Gebiete selbst mit Erfolg betätigt. Freilich kann nicht

1) Vgl. Statut der Zentralkommission für die Denkmalpflege in Oesterreich, vom 2. August 1911. Archiv 92, 141 ff.

Digitized by Google

jeder Kleriker selbst ein aktiver Künstler sein, aber Verständnis für die Kunst, Interesse für die kirchlichen Kunstwerke kann man mit Recht bei jedem Mitgliede des Klerus voraussetzen. Das »Domine, dilexi decorem domus Tuae« ist im Munde des Priesters kein leerer Schall.

Die kirchlichen Kunstobjekte verdienen es tatsächlich, dass sie vom Priester mit derselben Liebe und Pietät erhalten werden, mit der sie vom Künstler geschaffen wurden. Wer sich bemüht, in das Verständnis dieser erhabenen Werke einzudringen, sie genau zu studieren, der wird sie gewiss auch schätzen lernen; und aus dem Schätzen folgt dann von selbst das Schützen.

Eine neue Kirche zu bauen, wird wohl selten ein Priester in die Lage kommen. Aber an die Mehrzahl der Pfarrer wird einmal die Notwendigkeit herantreten, eine alte Kirche zu erweitern, zu restaurieren; jedenfalls hat jeder Pfarrer sein Kirchengebäude zu erhalten; es gilt oft, die innere Ausstattung zu erneuern, Schadhaftes auszubessern, Neues hinzuzufügen. Alles das soll das Gepräge edler Kunst an sich tragen. Und wer trägt dafür die Hauptverantwortung? Nicht so sehr der Baumeister, der Bildhauer, der Maler, als vielmehr der Kirchenvorsteher, der Pfarrer.

Die kirchlichen Organe haben es sich von jeher zur Aufgabe gemacht, soweit es in ihrer Machtbefugnis stand, die bestehenden Kunstgegenstände mit Sorgfalt zu erhalten, verständnisvoll zu schützen und bei Neuherstellungen dafür zu sorgen, dass dabei nicht nur die kirchlichen Vorschriften genau eingehalten werden, sondern dass auch das ästhetische Empfinden nicht nur nicht beleidigt, verletzt, sondern vielmehr befriedigt, veredelt werde. Nur das Beste, nur das Schönste ist eben noch gut genug, dem Kultus zu Ehren des wahren Gottes zu dienen, dessen unendliche Schönheit selbst die allerschönsten irdischen Dinge nur höchst unvollkommen widerspiegeln.

Die kirchlichen Oberbehörden haben im wohlverstandenen Interesse der Förderung der Kunst und der pietätvollen Erhaltung der Kunstobjekte, die Eigentum der Kirche sind, viele zweckdienliche Weisungen ergehen lassen. So hat, um nur einiges anzuführen, der nunmehr glorreich regierende Heilige Vater Pius X. für Italien angeordnet, dass in jeder Diözese eine Behörde eingesetzt werde, welche für die Erhaltung der kirchlichen Monumente pflichtmässig Sorge zu tragen hat.

Das Wiener Provinzial-Konzil sagt: »Allaborandum est, ut

Digitized by Google

decorem domus Domini diligant fideles. Parochi satagant, ut eorum ecclesiae, quam optime fieri possit, exornentur.« »Imagines et ornamenta, quae vetustate deformatae esse videntur, absque virorum peritorum consiliis non removeantur, ne contingat, ut rebus arte et industria potioribus substituantur aliae, quae nullam quam novitatis commendationem habent. In ecclesiis exornandis sive reparandis artis generi, cuius rationem constructio refert, diligenter attendatur.« (Tit. IV. Cap. 2.)[1])

Unsere Diözesan-Synode erklärt: »Divinarum aedium cura et custodia parochis ceterisque ecclesiarum rectoribus concredita est; atque ideo studiosissime adlaborare debent, ut . . . eaedem venustate splendescant, ornatu fulgeant et ut semper ac in omnibus munditia, decentia ac nitore resplendeant.« »Sine licentia ordinariatus non potest ecclesia notabiliter mutari, restaurari aut dirui, aut in profanos usus converti.« (Tit. IV. Cap. 1.) — An einer anderen Stelle (Tit. IV. Cap. 3.) sagt dieselbe Synode: »Meminerint pastores, nihil unquam nimium esse, quod pro cultus divini splendore praestiterint et in ecclesiae decus contulerint.«

Die berufensten Organe des kirchlichen Denkmalschutzes, die berufensten »Konservatoren« der der Kirche eigentümlichen Kunstobjekte sind die Dechante, die ja von amtswegen verpflichtet sind (vide: Appendix IX. zur Diözesan-Synode: »offic. et fac. dec.« IV. 10.), sich um die in ihrem Bezirke befindlichen kirchlichen Objekte zu kümmern und Vorsorge zu treffen, dass das Nötige zur Erhaltung und Instandsetzung geschehe. Deshalb macht die Diözesan-Synode (Tit. V. Cap. 5) den Bezirksdechanten es zur Pflicht: decanus in visitatione parochiarum »diligenter examinet altare primum maius, tabernaculum, ostensorium, ciborium, cetera postmodum altaria, fontem baptismalem, sacrarium, confessionalia, omnemque ecclesiae apparatum . . . calices, pyxidem portilem, casulas, linteamina et quaecumque cultui divino inserviunt, diligenter inspiciat.« . . . »Domum parochialem visitet; an reparationibus minoribus debite sit provisum, an maiores quaedam requirantur diligenter investiget.«

Um die Durchführung der im vorhergehenden angedeuteten Grundsätze möglichst sicherzustellen und einen geregelten kirchlichen Denkmalschutz im eigenen Wirkungskreise planmäßig in Angriff zu nehmen, hat sich der hochwürdigste Herr Ordinarius über eine Anregung, die gelegentlich der Bischofskonferenz im

1) Collectio Lacensis V, 178.

Digitized by Google

Herbste 1911 in Wien gegeben wurde, veranlasst gefunden, einen *Diözesan-Kunstrat* einzusetzen, dessen Mitglieder Laienfachmänner und Priester sind, die vom Bischof auf 5 Jahre ernannt werden und dessen Wirksamkeit sich auf alle kirchlichen Denkmale der Diözese erstreckt.

Als »kirchliche Denkmale« haben diesbezüglich zu gelten: Die Kirchen- und Pfarrgebände samt Inventar, die Kirchentürme mit ihrem Zubehör, soferne dieses kirchliches Eigentum ist; Monumente, Inschriften in und an den Kirchen und den Friedhöfen, Kapellen, Wegkreuze; Bilder, heilige Gefässe, kirchliche Paramente, sowie überhaupt alle kirchlichen Einrichtungs- und Kultusgegenstände.

Der Diözesan-Kunstrat wird es sich zur Aufgabe machen, in den Fragen, die an ihn herantreten, die diesbezüglich bestehenden kirchlichen Vorschriften stets zu beachten, aber auch den Forderungen der Kunst und der Pietät, die dem historischen Charakter der Denkmale gebührt, nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Die Kirchenvorstände werden hiermit beauftragt, jede beabsichtigte Neuanschaffung, sowie jede bauliche Veränderung, jede Restauration an den unbeweglichen und beweglichen Denkmalen, ebenso jede beabsichtigte Veräusserung oder Veränderung der beweglichen Gegenstände dem Bezirksdechante zur Anzeige zu bringen und um Bewilligung zur Ausführung der geplanten Veränderung anzusuchen. Es dürfte sich empfehlen, diese Anzeige vor der jährlichen Visitation durch den Dechant zu erstatten, damit dieser durch den Lokalaugenschein sich ein genaues Bild von der beabsichtigten Änderung machen könne. Der Dechant wird dann diese Eingabe mit seiner eigenen Wohlmeinung darüber an das Bischöfliche Ordinariat weiterleiten. Dieses wird das Ansuchen dem Kunstrate vorlegen, welcher sich, wenn es ihm geraten oder notwendig erscheint, im Wege des Bischöflichen Ordinariates mit der k. k. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale in Wien in Verbindung setzen wird. Nach allseitiger genauer und gewissenhafter Prüfung wird der Kunstrat seine Vorschläge dem Bischöflichen Ordinariate unterbreiten, welches hierauf die definitive Entscheidung fällt und diese dann durch das Dekanatsamt den Pfarrämtern zukommen lässt.

Es wird auch die oben erwähnte Zentral-Kommission ersucht werden, etwa gemachte Wahrnehmungen in bezug auf die

Digitized by Google

kirchlichen Denkmale auch ihrerseits dem Diözesan-Kunstrate durch das Bischöfliche Ordinariat bekanntzugeben, damit die entsprechend erscheinenden Weisungen seitens der kirchlichen Behörde an die Kirchenvorstehungen hinausgegeben werden können.

Durch dieses harmonische gegenseitige Zusammenarbeiten der kirchlichen und staatlichen Organe dürfte das löbliche Werk des Denkmalschutzes in erfreulicher Weise gefördert werden, und so Österreich auch auf diesem Felde vorbildlich für andere Staaten wirken.

Ernennung der Mitglieder des Diözesan-Kunstrates.

Von Sr. Exzellenz dem hochwürdigsten Herrn Ordinarius wurden folgende Herren als Mitglieder in den Diözesan-Kunstrat bis zum Ende des Jahres 1917 berufen:

Gustav Bamberger, Architekt und Konservator der k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege in Krems.

P. *Friedrich Endl,* Benediktinerordenspriester und Konservator in Altenburg.

P. *Benedikt Hammerl,* Zisterzienserordenspriester und Konservator in Zwettl.

Pl. Tit. *Justin Panschab,* infulierter Abt des Stiftes Lilienfeld etc. und Konservator.

P. *Martin Riesenhuber,* Benediktinerordenspriester und Korrespondent der k. k. Zentral-Kommission.

Dr. *Friedrich Schmidt,* Alumnatsdirektor,

Dr. *Alois Schmöger,* Theologieprofessor und Korrespondent der k. k. Zentral-Kommission,

Dr. *Josef Wagner,* Theologieprofessor,

Robert Wohlmeyer, Baumeister und Architekt, letztere vier in St. Pölten.

Digitized by Google

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Staatlicher Taufzwang in Österreich für Kinder, die staatsgesetzlich der katholischen Kirche anzugehören haben.

(Brixener Diözesanblatt, Jahrg. 1912, 66—68.)

Da es leider manchmal vorkommt, dass katholische Eltern sich weigern, ihre Kinder taufen zu lassen, wird der hochwürdige Klerus auf die neueste Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich des staatlichen Taufzwanges aufmerksam gemacht.

Schon nach der Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Ministeriums des Innern vom 7. August 1875 bildete die Taufe die Voraussetzung für die Eintragung in das Taufbuch. In neuerer Zeit wurde öfters die Anschauung vertreten, dass die Eltern oder deren Stellvertreter zwar verpflichtet seien, das Kind, welches nach den staatlichen Gesetzen der katholischen Religion anzugehören hat, katholisch zu erziehen, aber nicht gezwungen werden könnten, das Kind taufen zu lassen.

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof am 21. September 1911, Z. 9855, aus Anlass eines konkreten Falles entschieden, dass ein solches Kind nicht bloss katholisch erzogen, sondern auch getauft werden muss, weil man nur durch die Taufe Mitglied der Kirche werde und über die Beitrittsformalitäten als eine innere Angelegenheit die betreffende Konfession zu entscheiden habe.

Der maßgebende Teil der Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

». . . Was die in der Sache selbst erhobenen Einwendungen der Beschwerde anbelangt, so ist zunächst auf den allgemeinen, insbesondere im § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, ausgedrückten Grundsatz hinzuweisen, nach welchem die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgenossenschaft durch deren Verfassung bestimmt werden. Aus diesem Paragraphen ist zu entnehmen, dass die Staatsgesetzgebung an den für die einzelnen Religionsgesellschaften geltenden Satzungen in Betreff der Art und Weise, wie die Mitgliedschaft zu einer anerkannten Religionsgesellschaft be-

Digitized by Google

gründet wird, beziehungsweise zum äusseren Ausdrucke kommt, nicht nur nichts ändern wollte, sondern sie ausdrücklich sanktionierte. Insofern es sich nun um die römisch-katholische Kirche handelt, wird — wie es bekannt ist und die Beschwerde selbst anerkennt — durch ihre kirchlichen Satzungen vorgeschrieben, dass jeder, der als Mitglied dieser Kirche behandelt werden soll,, getauft werden muss. Diese Vorschrift, welche schon im Hinblick auf die bezogene Norm des § 3 des Gesetzes vom Jahre 1874 auch für den Bereich des Staates als gültig angesehen werden muss, bringt es mit sich, dass auch diejenigen, welche ohne Rücksicht auf ihren Willen kraft positiver Vorschrift des Gesetzes für den Staatsbereich als Mitglieder der römisch-katholischen Kiche zu gelten haben, wegen dieser ihrer obligatorischen Mitgliedschaft sich auch der oben besprochenen, für die römisch-katholische Kirche anerkannten und in den kirchlichen Satzungen begründeten Verpflichtung, sich der Taufe unterziehen zu lassen, unterwerfen müssen. Dass diese Konklusion richtig ist, ergibt sich auch aus der Vorschrift des Hofdekretes vom 27. April 1812, Politische Gesetzsammlung, Band XXXVIII, Seite 210, welches die erfolgte Taufe der in das Matrikenbuch einzutragenden Person als etwas Selbstverständliches ansieht, und aus dem schon zitierten kaiserlichen Patente vom 20. Februar 1784, welches vorschreibt, dass das Geburtsregister in einer besonderen Rubrik auch des Kindes *Taufnamen* zu enthalten hat. Dasselbe folgt aus zahlreichen anderen Bestimmungen der Zivil-Staatsgesetze, welche die Taufe als eine selbstverständliche Bedingung der Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche im allgemeinen voraussetzen.

In dieser Richtung sind insbesondere die §§ 139 und 140 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hervorzuheben, welche die Eltern verpflichten, das Kind in derjenigen Religion zu erziehen, welcher dasselbe nach den diesbezüglichen politischen Vorschriften angehört, womit implizite auch die Pflicht der Eltern ausgesprochen ist, das Kind in die Gemeinschaft der betreffenden Kirche aufnehmen zu lassen, da ja die Kirche ihren religiösen Unterricht nur denjenigen erteilt, die sie nach ihren Satzungen als ihre Mitglieder betrachtet. Dieser Pflicht der Eltern korrespondiert das Recht der Kirche oder Religionsgesellschaft, diesen formellen Eintritt des Kindes zu verlangen und daher auch zu fordern, dass das Kind denjenigen Akten unterzogen werde, die nach den Vorschriften der bezüglichen Kirche oder Religionsgesellschaft als der Vollzug der Aufnahme in dieselbe erscheinen.

Digitized by Google

Da es sich hier um die Durchsetzung des Rechtes einer Kirche auf die Zugehörigkeit eines Mitgliedes handelt, sind zur Entscheidung dieser Fragen gemäss Artikel 3, Absatz 1, des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, die politischen Behörden berufen.

Diesem gesetzlichen Sandpunkte steht auch der Artikel 14, Absatz 3, des Staatsgrundgesetzes nicht entgegen, weil die Taufe keineswegs — wie die Beschwerdeführer vermeinen — als eine bloss kirchliche Zeremonie oder rituelle Handlung, zu welcher im Sinne der zitierten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung niemand gezwungen werden könnte, sondern — wie aus den obigen Ausführungen sich ergibt — als eine auch von den Staatsgesetzen (§ 3 des oben bezogenen Gesetzes vom Jahre 1874) anerkannte, aus der Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche folgende Pflicht, bezw. als ein diese Zugehörigkeit betätigender Formalakt angesehen werden muss . . .«

---

2. Besuch der Schulmesse an Werktagen.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda XXIX (1913), 3.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

B. II. Nr. 2733 b. Kassel, den 19. Oktober 1912.

In vielen Gemeinden der Diözese Fulda ist es üblich, dass die katholischen Schulkinder vor dem Beginne des Schulunterrichts einem besonderen Schulgottesdienste in der Kirche beiwohnen.

Einzelfälle veranlassen uns, darauf hinzuweisen, dass nach einer Mitteilung der bischöflichen Behörde von kirchlicher Seite ein Zwang zur Teilnahme an dem Schulgottesdienst *nicht* ausgeübt wird, es vielmehr den Eltern freisteht, ob sie ihre Kinder an dem Werktagsgottesdienste teilnehmen lassen wollen oder nicht. Auch von Schulaufsichtswegen ist den Schulkindern eine Verpflichtung zum Besuche der Andacht nicht aufzuerlegen. Wo die Teilnahme an der Messe bisher üblich war, ist sie als freiwillige Einrichtung beizubehalten. In diesem Falle sind die Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet, die Schulkinder beim Gottesdienste zu beaufsichtigen. Einer förmlichen Befreiung der Kinder von dem Besuche der Schulmesse bedarf es hiernach nicht. Deshalb ist auch eine Bestrafung der Schüler durch die Lehrpersonen wegen einer Unter-

Digitized by Google

lassung der Teilnahme unzulässig. Durch den Schulgottesdienst darf, wie wir gleichzeitig bemerken, der pünktliche Beginn oder der Fortgang des Unterrichts nicht aufgehalten oder gestört werden. Ebensowenig dürfen durch ihn die Zwecke des Unterrichts überhaupt eine Gefährdung erleiden. Ist dies der Fall, etwa bei schwächlichen oder zurückgebliebenen Kindern, zumal solchen in den ersten Schuljahren, bei grösserer Entfernung der Wohnung oder der Schule von der Kirche oder aus sonstigen Gründen, so ist auf eine Behebung der Mißstände durch gütliche Verständigung mit den Geistlichen hinzuwirken. Bleiben die Versuche ohne Erfolg, so sind die erforderlichen Anordnungen im Schulaufsichtswege zu treffen.

gez. *Graf von Bernstorff.*

gez. Dr. *Blanckenhorn.*

An
die Herren katholischen Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks sowie die Magistrate von Kassel und Hanau.

Wird dem Hochwürdigen Kurat-Klerus zur gefl. Kenntnisnahme empfohlen.

Bischöfliches General-Vikariat.
Dr. *Arenhold.*

---

3. Fremdenschulgeld für Zöglinge in Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1913, 7.)

Das preussische Oberverwaltungsgericht hat sich in einem Urteil vom 10. Oktober 1911 (Entscheidungen, Bd. 60. S. 244 ff.) also ausgesprochen:

Die von auswärts in Waisenhäuser, Verpflegungs-, Erziehungsanstalten, Rettungshäuser und ähnliche Anstalten aufgenommenen schulpflichtigen Zöglinge sind in dem Schulverbande, in dessen Bezirke die Anstalt liegt, im Sinne des § 6 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nicht einheimisch. Besuchen sie die Schule des Verbandes, so kann dieser ein Fremdenschulgeld verlangen.

Zur Entrichtung des Fremdenschulgeldes ist das Kind oder derjenige, welcher für das Kind gesetzlich unterhaltungspflichtig ist, verpflichtet, *nicht aber eine Anstalt, welche ein bedürftiges Kind unentgeltlich in Kost und Pflege genommen hat.*

Digitized by Google

Das Schulgeld ist seiner rechtlichen Natur nach ein Entgelt, eine Gegenleistung für die Gewährung des Unterrichts und ist deshalb von dem Kinde oder demjenigen, der für das Kind gesetzlich unterhaltungspflichtig ist (§§ 1601 ff., 1610 Abs. 2 BGB.) zu zahlen (Urt. v. 2. April 1892, v. 2. Juni 1905, Entsch. d. OVG. Bd. 23 S. 110, Bd. 47 S. 200). Zu den gesetzlich Unterhaltungspflichtigen gehört eine Anstalt, welche ein bedürftiges Kind unentgeltlich in Kost und Pflege genommen hat, nicht.

Fehlt es hiernach an einer gesetzlichen Bestimmung, auf Grund deren Anstalten der bezeichneten Art Fremdenschulgeld zu zahlen verpflichtet wären, so besteht solche Verpflichtung nicht. Die Erwägung des Beklagten, dass das Schulgeld von den gesetzlichen Vertretern der Anstaltszöglinge nicht oder schwer beizutreiben sei, kann *nicht* dazu führen, eine Verpflichtung der *Anstalten* anzunehmen, die nach dem geltenden Rechte eben *nicht* besteht.

---

4. Urteil des preussischen Kammergerichts in Berlin über die Berücksichtigung der Konfession bei der Einsetzung einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder.

(Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm, LVI (1913), 21.)

Die Stadt Berlin hatte auf Grund eines Gemeindebeschlusses von 1911 zum 1. April 1912 eine städtische *Berufsvormundschaft* für alle seit dem 1. April geborenen unehelichen Kinder eingeführt, derart, dass sie dem Vormundschaftsrichter zwei ihrer Stadtsekretäre als Vormünder zur Verfügung stellte. In Berlin werden jährlich etwa 9000 uneheliche Kinder geboren, darunter auch Tausende von Kindern katholischer Mütter. Beide Stadtsekretäre, sowie die städtische Waisendeputation sind natürlich *nicht katholisch.* Nun hatte aber der katholische *Charitasverband* für Berlin schon seit mehreren Jahren eine besondere *Sammelvormundschaft* für katholische Waisen eingerichtet, die bereits mehrere Tausend Kinder versorgte. Mit der Einrichtung der städtischen Vormundschaft wurde die katholische Sammelvormundschaft aufs trockne gesetzt, da die Vormundschaftsrichter die angemeldeten Kinder, auch die katholischen, ausnahmslos der städtischen Vormundschaft überwiesen.

Die Überweisung *verstösst aber gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes* (§ 1779 B. G. B.), das verlangt, dass der *Vormund der Konfession des Mündels angehöre.* Der Charitasver-

Digitized by Google

band legte deshalb Beschwerde ein, wurde jedoch von der Zivilkammer des Landgerichts I Berlin abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte der Charitasverband Berufung ein, und am 27. Dezember 1912 hat das Kammergericht, Zivilsenat Ia, das Urteil des Landgerichts aufgehoben. Das Urteil umfasst 50 Seiten. Das Kammergericht stellt darin als Grundsatz auf:

> Das Vormundschaftsamt muss in Ansehung des oben festgestellten Grundsatzes *für den Regelfall* einen geeigneten und *konfessionsgleichen* Vormund vorschlagen und darf von einem solchen Vorschlage nur dann absehen, wenn ein geeigneter und konfessionsgleicher Vormund nicht zur Verfügung steht oder wenn sonst besondere Gründe im Einzelfalle die Bestellung eines konfessionsungleichen Vormundes gerechtfertigt erscheinen lassen.

Das Urteil ist von grosser Bedeutung, da zahlreiche katholische Kinder durch die in vielen Städten eingerichteten städtischen Berufsvormundschaften in protestantische Familien oder Erziehungsanstalten gebracht und so der Kirche entfremdet wurden.

---

5. Ein Vormund kann nicht entlassen werden, weil er sich weigert, in die Adoption seines katholischen Mündels durch evangelische Eheleute einzuwilligen.

(Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm, LVI (1913), 18—21.)

Das Kgl. Kammergericht hat in der Sitzung vom 3. Januar 1913 folgende Entscheidung getroffen:

Der Geschäftsführer des Berliner Charitasverbandes hatte als Vormund eines katholischen unehelichen Kindes, das mit Willen der Mutter von evangelischen Eheleuten adoptiert werden sollte, sich dieser beabsichtigten Annahme an Kindesstatt widersetzt, da diese Annahme an Kindesstatt kraft des Gesetzes einen Glaubenswechsel des Kindes zur Folge haben würde und die Erklärung der Annehmenden, das Kind katholisch erziehen zu wollen, rechtlich bedeutungslos wäre.

Er wurde daraufhin aus seiner Stellung als Vormund entlassen, legte gegen die Entlassung sofortige Beschwerde beim Landgericht I Berlin ein; das Landgericht verwarf die sofortige Beschwerde. Das sohin durch sofortige weitere Beschwerde angerufene Kammergericht gab dieser Folge, hob die Beschlüsse

Digitized by Google

beider Unterinstanzen auf und verfügte, dass der entlassene Vormund neu bestellt werde.

Die ausserordentlich interessanten und prinzipiell sehr bedeutsamen Gründe dieses Beschlusses bringen wir nachstehend zum Abdruck:

Gründe.

Die Arbeiterin N. N. hat ein uneheliches Kind. Die Kindesmutter ist katholisch. Vormund des Kindes ist der Geschäftsführer des Charitasverbandes, Dr. O. P. Das Kind befindet sich seit dem 10. August 1910 bei — evangelischen — Eheleuten. Diese beabsichtigen jetzt, das Kind an Kindesstatt anzunehmen. Sie haben sich bereit erklärt, das Mädchen im katholischen Glauben zu erziehen. Die Kindesmutter will im Hinblick auf die erheblichen Vorteile, die ihrer Tochter durch die Annahme an Kindesstatt erwachsen würden, die Einwilligung zu dieser erteilen. Dagegen weigert sich der Vormund, den Annahmevertrag zu schliessen, mit der Begründung, dass die Annahme an Kindesstatt kraft Gesetzes einen Glaubenswechsel des Kindes zur Folge haben würde und die Erklärung der Eheleute, das Mädchen katholisch zu erziehen, rechtlich bedeutungslos sei. Der Vormund ist hierbei auch verblieben, nachdem das Vormundschaftsgericht ihn darauf hingewiesen hatte, dass die Mündelmutter mit der Annahme an Kindesstatt einverstanden sei, und dass diese durchaus im Interesse des Kindes liege. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat darauf durch Beschluss vom 18. Oktober 1912 den Vormund auf Grund des § 1886 B. G. B. entlassen. Es führt folgendes aus: Gegen die Eheleute N. N. seien irgend welche Bedenken nicht zu erheben; sie hingen mit grosser Liebe an dem Kinde und würden ihm eine Sorge angedeihen lassen, wie sie ihm die Mutter nicht gewähren könne. Die Vereitelung der Annahme an Kindesstatt bedeute für das Kind einen erheblich grösseren Schaden, als der Glaubenswechsel. Die Rücksichtnahme auf die Konfession dürfe nicht soweit gehen, dass dadurch die leiblichen Interessen einen unersetzlichen Schaden erlitten. Dazu komme, dass die Kindesmutter selbst mit der Annahme an Kindesstatt, trotz der Verschiedenheit der Konfession, einverstanden sei.

Das Landgericht I zu Berlin hat durch Beschluss vom 19. November 1912 die sofortige Beschwerde des Vormundes auf dessen Kosten zurückgewiesen. Es tritt dem Amtsgericht darin bei, dass die Annahme an Kindesstatt so erhebliche Vorteile

Digitized by Google

ideeller und materieller Art biete, dass die Gefahr des Verlustes der katholischen Konfession demgegenüber nicht so entscheidend in Betracht komme, um die das Interesse des Kindes gefährdende Vereitelung der Annahme an Kindesstatt zu rechtfertigen. § 1886 B. G. B. wolle eine Handhabe zur Entlassung eines Vormundes geben, der in Zweckmäßigkeitsfragen, in denen das Aufsichtsrecht des § 1837 B. G. B. versage, gegen das Interesse des Mündels trotz richterlicher Belehrung auf einer vorgefassten Meinung beharre.

Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Vormundes. Sie ist zulässig, form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet:

Der Annahmevertrag ist von dem Vormund als dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu schliessen (§ 1750 B. G. B.). Die Frage, ob der Vertrag geschlossen werden soll, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. In Zweckmäßigkeitsfragen hat aber der Vormund selbständig zu entscheiden; er ist nicht an die Weisungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden (Motive IV, 1025). Doch kann das Vormundschaftsgericht ihn belehren, und es kann schliesslich dazu schreiten, ihn zu entlassen, wenn die Voraussetzungen des § 1886 B. G. B. gegeben sind. Nach dieser Vorschrift kann die Entlassung nicht nur im Falle einer Pflichtwidrigkeit, sondern insbesondere auch dann erfolgen, wenn der Vormund durch mangelnde Einsicht oder durch starrköpfiges Beharren bei seiner Ansicht das Interesse des Kindes gefährdet (Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts = K. G. J. 29 A. 194; 38 A. 91). Im vorliegenden Falle kann dem Vormund weder mangelnde Einsicht noch Starrsinn zur Last gelegt werden. Seine Stellungnahme beruht vielmehr — wie auch die Vorderrichter nicht in Zweifel ziehen — darauf, dass die Annahme des katholischen Mündels durch die evangelischen Eheleute kraft Gesetzes einen Glaubenswechsel des Kindes zur Folge hat (K. G. J. 22 A. 233), und dass das Versprechen der Eheleute, das Kind in der katholischen Religion zu erziehen, rechtlich bedeutungslos ist (K. G. J. 38 A. 91). Der Vormund erachtet es mit seinen religiösen Anschauungen nicht für vereinbar, ein seinem Bekenntnis angehörendes Kind durch den Abschluss des Annahmevertrages mit andersgläubigen Eheleuten der Möglichkeit eines Glaubenswechsels auszusetzen. Er vertritt hierbei eine Anschauung, die von weiten konfessionell gesinnten Kreisen geteilt wird. Der Vorwurf des Starrsinns lässt sich auch nicht etwa daraus herleiten, dass

Digitized by Google

der Vormund mit der Kindesmutter sich in Widerspruch setzt, die ihrerseits in die Annahme an Kindesstatt einwilligen will. Denn die Stellungnahme der Kindesmutter braucht für den Vormund nicht maßgebend zu sein. Der Beschwerdeführer weist mit Recht darauf hin, dass die uneheliche Mutter ein Bestimmungsrecht hinsichtlich der Konfession ihres Kindes nicht hat, dass diese vielmehr von ihrem Willen unabhängig ist (K. G. J. 25 A. 21). Die Annahme an Kindesstatt bedarf zwar der Einwilligung der Mutter (§ 1747 B. G. B.); aber Vormund und Mutter sind insoweit in ihren Entschliessungen voneinander völlig unabhängig.

Nun kann freilich dem Beschwerdeführer nicht zugegeben werden, dass die Entlassung des Vormundes — von dem Falle einer Pflichtwidrigkeit abgesehen — nur dann zulässig sei, wenn die Gefährdung des Interesses des Kindes auf mangelnde Einsicht oder Starrsinn des Vormundes zurückzuführen ist. Denn nach dem Gesetz wird lediglich eine Gefährdung des Interesses des Kindes erfordert; es kommt nicht darauf an, wodurch die Gefährdung veranlasst wird (K. G. J. 30 A. 24; 37 A. 75). Die Annahme, dass das Kammergericht in den Entscheidungen K. G. J. 29 A. 194 und 38 A. 91 eine gegenteilige Ansicht ausgesprochen habe, ist unzutreffend. Kann also der Vormund an sich auch dann entlassen werden, wenn ihm bei seiner Stellungnahme in einer Zweckmäßigkeitsfrage weder mangelnde Einsicht noch Starrsinn vorgeworfen werden kann, so wird man doch in der Regel das Vorliegen einer Interessengefährdung verneinen müssen, wenn die Stellungnahme des Vormundes nicht auf mangelnder Einsicht oder auf Starrsinn, sondern auf pflichtgemäßem Ermessen beruht. Das Kammergericht hat bereits früher darauf hingewiesen (K. G. J. 29 A. 194), dass das Gericht bei der Prüfung, ob der Vormund wegen Interessengefährdung zu entlassen ist, ganz besondere Vorsicht walten lassen muss, und nur dann zur Entlassung des Vormundes wegen seiner Stellungnahme in einer Zweckmäßigkeitsfrage schreiten darf, wenn es die völlige Hinfälligkeit der Gründe des Vormundes feststellen kann. Eine solche Feststellung ist von den Vorinstanzen nicht in einwandfreier Weise getroffen worden. Sie haben vielmehr nur festgestellt, dass der Nichtabschluss des Annahmevertrages für das Kind erhebliche materielle Nachteile und auch gewisse ideelle Nachteile — durch Nichtbeseitigung des Makels der unehelichen Geburt — zur Folge hat. Andererseits wird aber das Kind auch durch den Abschluss des Vertrags gefährdet, indem dadurch die Möglichkeit

Digitized by Google

eines Glaubenswechsels herbeigeführt wird. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, dass in Vormundschaftssachen auch der konfessionelle Gesichtspunkt zu beachten ist; es bringt dies schon durch die Bestimmung zum Ausdrucke, dass bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist (§ 1779 Abs. 2 B. G. B.). Wenn der konfessionsgleiche Vormund im Hinblick auf die Konfession des Kindes eine Entscheidung trifft, die auf den Anschauungen seiner Konfession beruht und sich mit den gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch setzt, so kann nicht davon gesprochen werden, dass durch diese Entscheidung das Interesse des Kindes in seiner Allgemeinheit gefährdet werde, mag die Entscheidung auch sonstige Nachteile für das Kind mit sich bringen. Der Richter ist nicht befugt, bei einer solchen Sachlage einzugreifen und sein Ermessen an die Stelle des pflichtmäßigen Ermessens des von dem Gesetze zur Entscheidung berufenen Vormundes zu setzen. Das Kammergericht hat bereits in dem Beschlusse vom 11. Juni 1909 (K. G. J. 38 A. 93) rechtsgrundsätzlich ausgesprochen: »Eine Interessengefährdung kann nicht schon darin erblickt werden, wenn der Vormund bei pflichtmässiger Abwägung des religiösen und des leiblichen Interesses dem ersten den Vorzug zu geben und die sich bietende Gelegenheit der Adoption unbenutzt zu lassen entschlossen ist.« Die Vorinstanzen nehmen zu Unrecht an, dass der dort entschiedene Fall von dem hier zur Entscheidung stehenden wesentlich verschieden sei. Es handelte sich in dem früheren Falle um ein eheliches Kind, so dass die Beseitigung des Makels einer unehelichen Geburt nicht in Frage kam, und es erhellte auch nicht die Stellungnahme der Eltern, während hier die Mutter in die Annahme an Kindesstatt einwilligen will. Das sind aber nur nebensächliche Unterschiede, die nicht dazu führen können, die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts in dem einen Falle anders zu bemessen wie in dem anderen.

Hiernach sind die Beschlüsse der Vorinstanzen wegen Rechtsirrtums (§ 28 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) aufzuheben. Das Amtsgericht wird, da die Entlassung bereits mit der Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Oktober 1912 an den Beschwerdeführer wirksam geworden ist (§ 16 Abs. 1 R. F. G. G.), den Dr. P. von neuem gemäss § 1789 B. G. B. als Vormund zu bestellen haben. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 7, 10 Pr. G. K. G.

Digitized by Google

6. Urteil des Landgerichts zu Bonn über die Ungültigkeit eines Vermächtnisses zugunsten einer klösterlichen Niederlassung. (Aktivlegitimation, Testierfähigkeit und Formfehler bei der Testamentserrichtung.)

Im Namen des Königs!

In Sachen der Genossenschaft der Armen Schwestern vom heiligen Franziskus in Aachen, vertreten durch die Generaloberin, Klägerin, gegen die Erben des zu Bonn verstorbenen Rentners A. B., Beklagte, wegen Forderung hat die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1912 für Recht erkannt: Die Klage wird kostenfällig abgewiesen.

Tatbestand.

Durch Statut vom 9. Mai 1851, genehmigt vom Erzbischof in Cöln am 2. Juli 1851, wurde in Aachen die Genossenschaft der Armen Schwestern vom hl. Franziskus gegründet. Derselben wurden durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. September 1853 die Rechte einer juristischen Person verliehen. In § 20 des Statuts ist bestimmt: »Auf Gutbefinden der Oberin und ihres Rates kann die Genossenschaft auch mit Erzbischöflicher Genehmigung an anderen Orten Töchterhäuser bilden«.

Der zu Bonn verstorbene Rentner A. B. hat durch notarielles Testament vom 28. August 1907 dem Kloster der Franziskanerinnen zu Bonn in der Maargasse 50000 M vermacht. Die Klägerin hat unter der Behauptung, dass das Kloster in der Maargasse zur Genossenschaft der Armen Schwestern vom hl. Franziskus gehöre, bei der Königlichen Regierung in Cöln die Erteilung der Königlichen Genehmigung zur Annahme dieses Vermächtnisses beantragt. Diese hat das Gesuch an die Königliche Regierung in Aachen weitergegeben, und am 21. September 1910 wurde der Klägerin die erbetene landesherrliche Genehmigung erteilt. Sie hat nunmehr gegen die Erben B. Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten als Gesamtschuldner durch gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Urteil kostenfällig zur Zahlung von 50000 M. nebst 4 % Zinsen seit dem 5. November 1910 zu verurteilen; nachdem die Beklagten am 8. April 1911 M. 28984,50 gezahlt hatten, hat sie beantragt, sie als Gesamtschuldner zur Zahlung von 50000 M. nebst 4 % Zinsen seit dem 29. August 1907 abzüglich der am 8. April 1911 gezahlten 28984,50 M. zu verurteilen.

Digitized by Google

Die Beklagten haben um kostenfällige Abweisung der Klage gebeten. Sie bestreiten zunächst die Aktivlegitimation der Klägerin; dieser sei kein Vermächtnis ausgesetzt, und das Kloster der Franziskanerinnen in der Maargasse sei keine Tochteranstalt der Klägerin. Dies gehe daraus hervor, dass das Klostergebäude in der Maargasse nicht auf den Namen der Klägerin im Grundbuch eingetragen sei, sondern als Eigentum der katholischen Pfarrkirche zu den hl. Johannes Baptist und Peter in Dietkirchen zu Bonn. (Beweis Grundakten.) Auch seien die im Statut für eine Tochteranstalt vorgesehenen Bestimmungen nicht beobachtet worden; so seien die Schwestern von Aachen nicht nach Bonn geschickt worden, die Aachener Oberin habe die Oberin in Bonn nicht ernannt, und letztere habe niemals bei der Wahl der Oberin mitgewirkt. Das Kloster in der Maargasse habe sich auch selbst nicht als eine Tochteranstalt der Klägerin betrachtet, denn es habe stets das Legat für sich in Anspruch genommen, und der Berater des Klosters, Justizrat S. in Bonn, habe ihnen, den Beklagten, mitgeteilt, dass das Kloster vertreten werde durch den Kirchenvorstand der katholischen Pfarrkirche Dietkirchen. Erst im Mai 1908 sei das Vermächtnis von der Klägerin beansprucht worden, und am 13. Januar 1911 sei ihnen eine Bescheinigung des Generalvikariats in Cöln vorgelegt worden, dass das Kloster in der Maargasse eine ordnungsgemäß errichtete Niederlassung der Klägerin sei.

Ferner fehle die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Vermächtnisses; diese sei der Klägerin erteilt worden, die aber im Testament gar nicht erwähnt werde; dass der Erblasser sie habe bedenken wollen, müsse für ausgeschlosen gelten, da er von ihrer Existenz keine Kenntnis gehabt habe.

Bei Errichtung des Testamentes sei der Erblasser nicht im Vollbesitz seiner Geisteskräfte gewesen; er habe mehrere Monate vor seinem Tode einen Schlaganfall erlitten und sei seit dieser Zeit nicht mehr ganz bei Besinnung gewesen.

Dazu komme, dass das Testament wenige Stunden vor dem Tode des Erblassers errichtet worden sei, er habe auch seinen Willen dem Notar nicht mündlich erklärt und sei kaum noch im Stande gewesen, seinen Namen zu schreiben (Beweis Zeugen.)

Die Klägerin hat demgegenüber ausgeführt, dass sie zufolge Vereinbarung mit dem Freiherrn Carl von B. vom 20. Juni 1851 eine Niederlassung in Bonn errichtet habe, die in demselben Jahre von dem Erzbischof in Cöln genehmigt worden sei; für

Digitized by Google

diese gelte das Statut vom 9. Mai 1851, und sie werde von der Generaloberin in bestimmten Zwischenräumen visitiert; alle Schwestern des Klosters in der Maargasse seien in Aachen in die Genossenschaft eingetreten und von dort nach Bonn versetzt worden; auch die jetzige Oberin des Bonner Klosters sei, wie es das Statut vorschreibe, ausweislich des Wahlprotokolles vom 29. Mai 1889 in der Versammlung der Ratsschwestern des Mutterhauses zu Aachen gewählt worden. Die Klostergebäude in der Maargasse seien allerdings Eigentum der katholischen Pfarrkirche Dietkirchen, aber ihr durch Akt vor Notar B. in Bonn vom 2. April 1886 überlassen worden. Die bezogenen Urkunden legt Klägerin vor und erbietet Beweis für ihre Behauptungen durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Generalvikariats in Cöln und durch Zeugen.

Das Legat sei als ihr, der Klägerin, ausgesetzt anzusehen mit der Auflage, es für die Zwecke des Klosters in der Maargasse zu verwenden, daher habe auch sie die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Vermächtnisses nachsuchen müssen, und diese habe auch nur ihr erteilt werden können.

Sie bestreite, dass der Testator seinen Willen dem Notar nicht mündlich erklärt habe, bei Errichtung des Testaments nicht im Vollbesitz seiner Geisteskräfte gewesen sei, und erbiete Beweis für das Gegenteil durch das Gutachten des Dr. L., der als Testamentszeuge fungiert habe, und das Zeugniss der übrigen bei der Testamentserrichtung anwesend gewesenen Personen.

Seitens des Gerichts ist Beweiserhebung nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 2. April 1912 angeordnet worden. Die Vernehmung der Zeugen ist erfolgt, und die Auskunft des Generalvikariats ist eingegangen; hier wird auf diese und die betreffenden Protokolle Bezug genommen. Im übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien, deren Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Nach der von dem Generalvikariat in Cöln erteilten Auskunft steht fest, dass die Niederlassung der Armen Schwestern vom hl. Franziskus aus dem Mutterhause Aachen in Bonn von dem Erzbischof in Cöln im Jahre 1851 genehmigt worden ist. Demnach ist diese Niederlassung als ein Tochterhaus der Klägerin im Sinne des § 20 der Statuten vom 9. Mai 1851 anzusehen.

Digitized by Google

Diese Niederlassung, in dem Testament des Erblassers als Kloster der Franziskanerinnen in der Maargasse in Bonn bezeichnet, hat nicht die Rechte einer juristischen Person; sie konnte daher nicht mit einem Vermächtnis bedacht werden, und das Vermächtnis würde unwirksam sein.

Nach § 2084 B. G. B. ist aber, wenn der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zulässt, im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann. Im vorliegenden Fall ist nun die Auslegung möglich, dass eine Zuwendung zugunsten der Klägerin vorliegt, aber mit der Auflage, das Zugewendete dem vom Erblasser ausgesprochenen Zweck gemäß, also für das Kloster in der Maargasse, zu verwenden. Bei dieser Auslegung wird das erreicht, was der Erblasser gewollt hat, und ihr ist daher der Vorzug zu geben. Vgl. Plank vor § 2064 Anm. 2. Crome, Erbrecht S. 644 Anm. 7.

Hieraus ergibt sich, dass auch nur die Klägerin berechtigt war, die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Vermächtnisses nachzusuchen und diese auch nur ihr erteilt werden konnte. Die von den Beklagten gegen das Recht der Klägerin, den Anspruch aus dem Vermögen geltend zu machen, erhobenen Einwendungen sind demnach unbegründet.

Der Erblasser ist wenige Stunden nach der Errichtung des Testaments gestorben, aber die Behauptung der Beklagten, dass er zu dieser Zeit nicht mehr im Vollbesitz seiner Geisteskräfte gewesen sei, hat durch die Beweisaufnahme keine Bestätigung gefunden. Der Sachverständige Dr. L., der als Testamentszeuge zugezogen war, hat bekundet, dass er den Erblasser in den letzten Monaten an Hautkrebs behandelt habe, und dass der Erblasser an Lungenentzündung gestorben sei. Am Tage der Testamentserrichtung sei der Erblasser sehr schwach gewesen, und habe er die Hoffnung, dass derselbe wieder hergestellt werden würde, aufgegeben gehabt, allerdings nicht geglaubt, dass er so schnell sterben werde. Davon, dass der Erblasser bei Errichtung des Testaments nicht mehr vollständig zurechnungsfähig gewesen sei, könne keine Rede sein, derselbe habe sehr wohl begriffen, um was es sich gehandelt habe. Auch den übrigen Zeugen sind keine Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Erblassers aufgestossen.

In dem Testament heisst es: »Dieser (d. h. der Erblasser) erklärte dem Notar seinen letzten Willen, wie folgt pp«. Das

Digitized by Google

Testament ist eine öffentliche Urkunde und begründet, da es über eine vor der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet ist, gemäß § 415 C. P. O. vollen Beweis des durch die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs. Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet ist, ist nach Abs. 2 daselbst zulässig und auch erbracht.

Der Assessor O. hatte als amtlich bestellter Vertreter des Notars S. das Testament des B. in Gegenwart der Zeugen B. und H. aufgenommen und sich entfernt. Bei einer alsbald zu Hause vorgenommenen nochmaligen Durchsicht des Testaments fand er einen Formfehler und begab sich, um denselben zu heilen, in die Wohnung des Erblassers zurück. Bei diesem traf er den ihn behandelnden Arzt Dr. L., und er teilte dem Erblasser den Zweck seines nochmaligen Erscheinens mit. Der in der Nachbarschaft wohnende Zeuge B. wurde herbeigerufen, um neben Dr. L. als Testamentszeuge zu fungieren. Dr. L. hat nun bekundet, dass Assessor O. das Testament vorgelesen und der Erblasser auch seine Zustimmung zu demselben erklärt habe, dagegen habe B. in des Zeugen Gegenwart dem Assessor O. nicht erklärt, welche Bestimmungen er in das Testament aufgenommen haben wolle. Nach der Aussage des Zeugen O. hat er sich bei seiner zweiten Anwesenheit hauptsächlich darauf beschränkt, das Testament dem Erblasser nochmals vorzulesen. Bei seiner nochmaligen Vernehmung hat der Zeuge O. sich genauer dahin ausgesprochen, dass er in Gegenwart der Zeugen das vorhandene Testament dem Erblasser in einzelnen Abschnitten vorgelesen und dann abgewartet habe, ob der Erblasser zu den einzelnen Punkten etwas zu äussern habe. Derselbe habe darauf durch Nicken oder durch Worte seine Zustimmung erklärt.

Der vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochenen Ansicht, dass bezüglich der Form, in der die mündliche Erklärung des Erblassers vor sich zu gehen hat, übertriebene Anforderungen nicht gestellt werden dürfen, dass die Erklärung auch im Wege der Frage und Antwort zwischen dem mit der Testamentsaufnahme betrauten Beamten und dem Erblasser zum Ausdruck gelangen kann, ist beizutreten. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 63 S. 86. Wenn nun der Assessor O. dem Erblasser einen Abschnitt des Testaments vorlas und dann abwartete, ob der Erblasser etwas zu erklären habe, so lag hierin die stillschweigende Frage, ob der Testator mit dem Vorgelesenen einverstanden sei, dasselbe seinem letzten Willen entspreche. Würde

Digitized by Google

dann der Erblasser zu den einzelnen vorgelesenen Abschnitten durch Worte seine Zustimmung erklärt haben, so würde der Vorschrift des § 2238 B. G. B. genügt gewesen sein; aber dies ist nicht geschehen, denn der Erblasser hat bei einzelnen Abschnitten nur durch Kopfnicken seine Zustimmung zum Ausdruck gebracht, und das kann nicht als eine ausreichende Erklärung angesehen werden. Staudinger § 2238 Anm. 2. Plank § 2238 Anm. 2.

Da das Testament wegen dieses Mangels unrichtig ist, ist die Klage abgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 C. P. O.

(Gegen diese Entscheidung ist Revision eingelegt. Später haben die Parteien den Prozess durch einen Vergleich beendet.)

---

7. Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft in Preussen sind auch bezüglich der Realsteuern kirchensteuerpflichtig.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde in J. hat das Königlich Preussische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1912

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der Entscheidung des Königl. Regierungspräsidenten in S. vom 1. April 1911 werden die von den Beklagten für das Steuerjahr 1910 zu entrichtenden Kirchensteuern dahin festgesetzt, dass Karl Ludwig B. 19,46 M, Karl Friedrich B. 18,46 M und Jakob B. 20,23 M Kirchensteuer zu zahlen haben.

Die Kosten werden unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 17,22 M den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Klage war der Erfolg nicht zu versagen.

Durch die angefochtene Entscheidung des Königl. Regierungspräsidenten zu S. vom 1. April 1911 sind die Beklagten, soweit sie als Teilhaber der Firma »Gebrüder B.« nach den Gesamtrealsteuern des Betriebes mit einem Drittel der auf den Betrieb berechneten Umlagen herangezogen sind, von der Kirchensteuer freigestellt worden.

Digitized by Google

Diese Entscheidung ist damit begründet, es sei nicht zulässig, die Firma zur Kirchensteuer heranzuziehen; nach § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 seien kirchensteuerpflichtig alle Katholiken, also nur physische Personen; alle nichtphysischen Personen oder Rechtspersönlichkeiten, gleichviel welcher Art sie seien, seien daher nicht steuerpflichtig; es sei aber auch nicht angängig, die einzelnen Teilhaber der Firma von den Realsteuern des Betriebes zu den Kirchensteuern heranzuziehen, da die Teilhaber einzeln staatlich zur Realsteuer nicht veranlagt werden und die Voraussetzungen für eine gesonderte Veranlagung nach § 13 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 nicht gegeben seien.

Ist dieser Begründung auch darin beizutreten, dass die »Firma« zur Kirchensteuer keinesfalls herangezogen werden konnte, so ist doch die Auffassung rechtsirrtümlich, dass eine Heranziehung der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft zur Kirchensteuer bezüglich der auf die offene Handelsgesellschaft staatlich veranlagten Realsteuern nicht erfolgen könne. Wie das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1910 (Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrgang 31, Seite 582) dargelegt hat, ist bei einer offenen Handelsgesellschaft Inhaber des Gewerbebetriebes die Gesamtheit der Gesellschafter, und der einem jeden Gesellschafter daraus erwachsende Gewinn ist »sein gewerblicher Ertrag«. Handelt es sich daher um eine Heranziehung nach dem Maßstabe der staatlichen Gewerbesteuer, so ist jedem Gesellschafter derjenige Bruchteil der Steuer, der seiner Beteiligung an der Gesellschaft entspricht, zuzuweisen, und es sind demgemäß Zuschläge zu erheben.

Da die angefochtene Entscheidung auf jenem Rechtsirrtum beruht, unterliegt sie der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung kommt in Betracht, dass die Beklagten nach der amtlichen Auskunft des Königl. Amtsgerichts zu H. vom 10. Juli 1912 als alleinige Inhaber der Firma »Gebrüder B.« im Handelsregister eingetragen sind. Demgegenüber können die Beklagten nicht geltend machen, dass auch die im Handelsregister nicht eingetragenen Vertreter der Firma an den auswärtigen Plätzen als Teilhaber der Firma anzusehen seien. Durch die Eintragung im Handelsregister steht vielmehr fest, dass nur die drei Beklagten die Inhaber der offenen Handelsgesellschaft in Firma »Gebrüder B.« sind. Ist dies aber der Fall, so muss nach § 105 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 722 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei dem Fehlen

Digitized by Google

einer entgegenstehenden Angabe der Beklagten angenommen werden, dass sie zu gleichen Teilen Inhaber der Firma sind. Hiernach sind die Beklagten, die unstreitig katholisch sind und der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören, zur Kirchensteuer mit Zuschlägen zu je einem Drittel der auf die offene Handelsgesellschaft staatlich veranlagten Realsteuern mit Recht herangezogen worden, und es musste daher nach dem Klageantrage erkannt werden, wobei zu berücksichtigen war, dass neben den hier streitigen Beträgen von je 5,74 M Karl Ludwig B. mit 13,72 M, Karl Friedrich B. mit 12,72 M und Jakob B. mit 14,49 M zur Kirchensteuer herangezogen worden waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez. *Genzmer.*

---

8. Auslagen für die herkömmliche Heranziehung eines Festpredigers, fremder Beichtväter usw. gelten als abzugsfähiger Dienstaufwand bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in Preussen.

Das Königlich Preussische Oberverwaltungsgericht, Sechster Senat, hat in seiner Sitzung vom 17. April 1912

für Recht erkannt:

Die Entscheidung der Berufskommission zu S. vom 3. Oktober 1911 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufskommission zurückgegeben. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleiben ausser Ansatz.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die angegriffene Entscheidung, in welcher die Berufskommission unter Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens auf 3944 M den veranlagten Steuersatz von 92 M aufrecht erhalten hat, und auf deren sonstigen Inhalt Bezug genommen wird, ist nach § 49 des Einkommensteuergesetzes unhaltbar. Streitig ist allein, ob 80 M Ausgaben des Beschwerdeführers »für Leviten, Festprediger, Ministranten und Mesner« als Dienstaufwand abgezogen werden dürfen. Die Berufskommission hat dies verneint, weil der angebliche Dienstaufwand weder bei der Festsetzung des

Digitized by Google

Diensteinkommens, noch durch eine besondere Anordnung der Erzbischöflichen Behörde vorgesehen und der Beschwerdeführer zu dem Aufwand nicht verpflichtet sei.

Bei dieser Festsetzung ist aber ungewürdigt geblieben, dass nach der Auskunft des Erzbischöflichen Ordinariates bei dem heutigen Stand der seelsorgerlichen Verhältnisse der in Frage stehende Aufwand gar nicht zu umgehen ist und daher tatsächlich einen Dienstaufwand darstellt. Es wäre daher noch zu prüfen gewesen, ob man sich bei der Anstellung des Beschwerdeführers oder bei einer späteren Anordnung der Erzbischöflichen Behörde, wenn auch stillschweigend, darüber einig war, dass der Beschwerdeführer jenen zwar »nicht streng pflichtmässigen« aber herkömmlichen Aufwand machen und zu dessen Bestreitung das Diensteinkommen mitverwenden solle. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band 12 Seite 178 ff., besonders Seite 187.)

Nach Rückgabe der bei freier Beurteilung nicht spruchreifen Sache zur anderweitigen Entscheidung hat die Berufskommission unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen und Mitberücksichtigung des Beschwerdevorbringers über den streitigen Dienstaufwand von neuem zu befinden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleiben gemäß § 54, 77 des Einkommensteuergesetzes ausser Ansatz.

---

9. Die Auflassung von Grundstücken an eine neu errichtete Pfarrgemeinde seitens der Mutterkirche ist der Umsatzsteuer nicht unterworfen.

(Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn, LVI (1913), 29.)

Wenn bei Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde Grundstücke gemäss einer in der Errichtungsurkunde festgesetzten Verpflichtung von der Mutterkirche auf die neue Pfarrgemeinde zu Eigentum übertragen werden, so ist dieses keine freiwillige Veräusserung und unterliegt deshalb nicht der Reichsstempelabgabe. In diesem Sinne entschied am 13. Februar 1911 der Landgerichts-Präsident zu Hagen, Aktenzeichen XII 7/355.

Paderborn, den 22. Januar 1913.

Das Bischöfliche General-Vikariat:
Klein.

Digitized by Google

IV. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Johann Haring, Die Armensünderkommunion.* Ein Beitrag zur Geschichte der Kommunionpraxis. gr. 8°. (VII u. 48 S.). Graz und Wien, Verlagsbuchhandlung „Styria«, 1912. M 1.20.

L. *Thomassin,* der gelehrte Oratorianer, hat zuerst die Kommunion der Armensünder, d. h. der zum Tode Verurteilten einer ausführlicheren Würdigung unterzogen. Verf. wurde durch das Studium von Jos. *Grölls* Werk »Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes« (Stuttgart 1911) auf das gleiche Thema aufmerksam gemacht. Nach einem kurzen den Gegenstand der Arbeit fixierenden Einleitungsparagraphen erörtert Verf. in neun weiteren Paragraphen nacheinander die Behandlung schwerer Vergehen in der alten Kirche, die seelsorgliche Behandlung der Armensünder seit dem 7. Jahrhundert, den Standpunkt des corpus iuris canonici und der Glossa ordinaria, die französisch-englische und die spanische Praxis, die italienische Praxis, die deutsche Praxis, die Gründe, aus denen den Armensündern die Kommunion verweigert wurde, das Verbot der Kommunionspendung am Hinrichtungstage und endlich die gegenwärtige Praxis.

Verf. hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Ein ziemlich bedeutendes Quellen- und Literaturmaterial ist verarbeitet. Immerhin haben wir es mit einer Gelegenheitsschrift zu tun — sie ist dem eucharistischen Kongress in Wien 1912 gewidmet —, der eine erschöpfende Darstellung des Themas ferne lag. Da die Arbeit ohne Zweifel für lange Zeit maßgebend bleiben wird, so gestatte ich mir folgende ergänzende bezw. berichtigende Bemerkungen beizufügen:

Zu S. 10: Wie ich dem geehrten Herrn Verf. bereits mitteilte, hat nicht erst *Johannes Teutonikus* in der Glossa ordinaria zu c. 30 C. XIII q. 2 »communio« ausdrücklich im Sinne von »Kommunion« ausgelegt. Es geschah schon vorher durch *Huguccio* und die von ihm abhängige, vor der Glossa ordinaria geschriebene *Glosse des Clm. 10244 und des Cod. Bamberg. Can. 13* [P. I. 16]. Die einschlägigen Texte stehen in *meiner* Abfas-

Digitized by Google

sungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244, Mainz 1912, S. 23 f. (auch im *Archiv f. k. K.-R.* 1912, S. 216 f.). Ausserdem schreibt *Huguccio* zum Dict. Grat. p. c. 29 ead.: »Aliam incidentem questionem adiungit Gratianus, scilicet an suspensi debeant sepeliri iuxta ecclesiam. Et quidem si digne penitent de omnibus peccatis suis, nec sepultura *nec viaticum* nec aliquod beneficium ecclesiasticum, quod in articulo mortis datur penitentibus, *est eis denegandum.* Non tamen debent a suspendio removeri et sepulture tradi nisi licentia inpetrata a principe vel alio, qui iussit eos suspendi, ut ff. de cadaveribus punitorum l. I.« (D. XLVIII, 24) [Cod. Vat. 2280 f. 202 c. 1]. Übrigens steht der vom Verf. mitgeteilte Text im »Casus«. Die »Casus« gehören aber nicht Johannes Teutonikus, sondern einem späteren Autor an, vgl. *Schulte,* Die Glosse zum Dekret Gratians von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben, Wien 1872, S. 82 ff. Doch versteht auch Joh. Teut., wie sich aus c. 30 cit. ad v. *in patibulis* ergibt, unter »communio« die »hl. Kommunion« und zu c. 6. C. XXVI q. 6 ad v. *necessarium* lehrt er unter Hinweis auf c. 30 cit. ausdrücklich, dass die Eucharistie auch dem hinzurichtenden Verbrecher nicht verweigert wird.

Indes ist Huguccio selbst hier wieder abhängig von *Simon de Bisiniano,* welcher in seiner Summa (1174/1179) zu c. 30 cit. folgenden Kommentar gibt: »Hic dicitur, quod si quis trahitur ad patibulum et penitet de peccatis, et sepultura est concedenda et viaticum negari non debet, set accepta penitentia et communionis remedio ad patibulum potest trahi. Quod tamen iniquum esse videtur et constitutioni canonice obviare. Cum enim videam, quod ille, qui ad patibulum trahitur, si ad sacram edem confugerit, propter reverentiam sacri loci inmunitatem nansciscitur, ut nunquam debeat reddi, nisi de omni penarum genere sint securi (!), ut C. XVII. Q. IIII. Frater (c. 10), et c. Id constituimus (c. 36), quare eadem ratione non liberatur a supplicio, qui corpus domini accipit, cum nihil eo dignius sit, ut I. Q. I. Multi (c. 84)? Diversitatis autem hec potest esse ratio: Domus enim orationis est ecclesia corporalis, ut C. I. Q. IIII. (III.) Si quis obiecerit (c. 7). Unde propter reverentiam illius corporalis ecclesie aliquis potest corporales penas evadere, corpus autem domini non est cibus corporis, set anime, ut de cons. di. II. Non iste panis (c. 56). Unde cum sit cibus anime, a penis, que infliguntur corpori, non liberat aliquem nec excusat. Item quod dicitur: »Non iudicat deus bis in idipsum«, invenies supra di. LXXXI.

Digitized by Google

Presbyter (c. 12), et C. XXIII. Q. V. Quid ergo (c. 6). Quod tamen sic intelligas: Non iudicat bis, subaudi: perfecte. Nam si una pena fuerit sufficiens, alteram deus non addit, et hoc invenies sic expositum infra XXIII. Q. V. Quid ergo« (Cod. Bamberg. Can. 38 [D. II. 20] f. 28 c. 2, f. 28' c. 1).[1]) *Sikard von Cremona* lehrt in seiner Summa (vollendet kaum vor 1183), dass bussfer-

1) H. *Koch* gegenüber habe ich im *Archiv* 1909 S. 773 festgestellt, dass *Simon de Bis. den aspectus corporis coniugis bei der Erörterung über die Impotenz erwähnt.* Ich möchte hier den Wortlaut der betreffenden Stellen mitteilen. Zum princ. der C. XXXIII schreibt Sim. u. a.: ». . Si quidem vir vult probare iuramento se cognovisse, illa vero per aspectum corporis vult probare se non esse corruptam, tunc viro uxor in probatione est proponenda« (Cod. cit. f. 46 c. 2); zu c. 2 C. XXXIII q. 1 ad v. *priora cogantur*: ». . Ad hoc dicunt quidam, quod vel per iuramentum vel per inspectionem corporis poterit ecclesiam cerciorare (de concubendi facultate reddita ei, qui frigidus esse dicebatur)« [l. c.]. Schon früher spricht Sim. einmal von der Okularinspektion, nämlich zu c. 5 C. XXVII q. 1 ad v. *inspicia(n)tur* (ab) *obstetricibus;* »Hinc habes, quod per inspectionem corporis aliqua potest inspici. Unde habes hic, quod si vir dicit se uxorem cognovisse et mulier diffitetur et vult per corporis inspectionem probare, quod intendit, debet viro in probatione preferri. In legibus tamen videtur inhibitum esse, ne mulier propter sexus verecundiam per inspectionem corporis inspiceretur (l. 3 C. V. 60). Solutio: Corporis inspectio ad pubertatem deprehendendam fieri interdicitur, hic vero ad ostendendam integritatem corporis fieri permittitur« (l. c. f. 41 c. 1). — Im Anschluss an Simon erörtert *Huguccio* gleichfalls auch an dieser Stelle die Okularinspektion (Clm. 10247 f. 228 c. 1; Cod. Vat. 2280 f. 257 c. 1).

Meine Angaben über den *Gebrauch der Ausdrücke »irregularis« und »irregularitas« bei Sim. v. Bis.* (*Archiv* 1911 S. 58 f.) sollen hier gleichfalls gelegentlich ergänzt werden. Ich fand die fraglichen termini noch an folgenden drei Stellen der Summa Simons: Zum dict. Grat. p. c. 6 C. VI q. 1 ad v. *Non solum autem* schreibt S.: »et *quilibet alii.* Allegando hoc dicit. Vel *quilibet alii* ut infames et *irregulares persone*« (Cod. Bamb. Can. 38 f. 18 c. 1); zu c. 17 ead. ad v. *nec servi*: »Nota: Hii, de quibus hic subditur, non repelluntur ratione infamie, set propter *personarum irregularitatem*« (l. c. f. 18 c. 2); endlich zu c. 44 C. XXIII q. 4 ad v. *nihil de his legimus a maioribus diffinitum*: »Aliter scilicet quam nos, dicit Innocentius, diffinimus supra di. LI. c. I. Vel non inveniuntur diffinisse maiores, an iudices peccent, nisi sicut antiquitus fuerit constitutum, scilicet quod nullam contrahant maculam culpe, dum in criminosum amore iusticie capitis sententiam dictant. Set queritur, si iudex in infidelitate constitutus dictavit sententiam sanguinis, tandem sacramento regenerationis est renovatus, an de cetero valeat ad sacros ordines promoveri. Et quorundam est opinio, ut ob hoc solum ei in promotione generetur obstaculum. Cum enim in baptismate Innocentio teste sola deleantur peccata, ut di. XXVI. Deinde (c. 3), hic vero non peccavit, ut est positum et probatum, ergo promoveri non poterit, non dico ratione criminis, set minoris integritatis et *persone irregularitatis.* Infidelis vero, qui sua auctoritate accepit gladium et hominem interfecit, post baptismum promoveri poterit, ut di. L. Si quis viduam (c. 8), cum peccatum homicidii, quod in infidelitate conmisit, in baptismate sit deletum. Set secundum opinionem talium melior est malorum quam bonorum conditio. Unde stare non potest, quod asserunt. Nam si iudicem post baptismum non peccatum, set *persone irregularitas* inpedit, que in baptismate non deletur, ergo et alius eodem obstaculo inpeditur, cum occidendo auctoritate propria sit *irregularis persona.* Unde videtur pocius esse dicendum, quod uterque istorum post baptismum valeat promoveri. Dicit enim Jeronimus in libro contra Jovinianum, quia si infinita quis conmisisset homicidia in veteri homine constitutus, quod non debeat ei inputari novo homini« (l. c. f. 38 c. 2, f. 38' c. 1).

Digitized by Google

tige Verbrecher zu kommunizieren und in der Kirche zu begraben seien, unbussfertige dagegen nicht. Er erwähnt aber zugleich, dass manche Kirchen zum Zweck der Abschreckung eine strengere Praxis beobachten.[1]).

Zu S. 11 sei beigefügt, dass *Petrus Cantor Parisiensis* († 1197) in seinen *Distinctiones*, genannt *Abel*, bezüglich der Armensünderkommunion bemerkt: »*Corpus Christi* non est negandum his, qui suspenduntur, si confessi fuerint, et licet« (Clm. 22283 f. 20 c. 2).[2]) Über den Stand unserer Frage in England zu Ende des 12. Jahrh. erhalten wir vollständigen Aufschluss durch *Giraldus Cambrensis*, welcher in seiner Gemma ecclesiastica (1196/1199) D. I c. 40 unter Berufung auf c. 96 D. II de cons. und cc. 11. 12 C. XXVI q. 6 lehrt, dass keinem wenn auch noch so grossen Verbrecher in der Todesgefahr die ehrerbietig erbetene hl. Kommunion in irgend einer Weise versagt werden dürfe.[3]) Hierauf fährt Gir. nach einer kurzen hier nicht belangreichen Notiz wortwörtlich also fort: »Patet etiam, quod latroni sub patibulo petenti et poenitenti *danda est eucharistia,* quamvis tamen hoc multi abhorreant, ne vel corpus Christi, si forte in ore retentum et non traiectum fuit, quasi ad suspendium iterum tradi videatur, vel latro forte integrum ab ore suo extractum ad liberationem suam id reservet, sicut aliquotiens de facto certum est contigisse. Caveant autem sibi super hoc iudices vel ministrales, si voluerit, quia *sacerdos, si dandi facultatem habuit, poenitenti non negabit.* Si enim latro in cruce poenituit, nonne et sub cruce poenitere potest? Nec propter suspendium id omittendum. *Corpus enim Domini assumptum specie tenus vi sacramenti, cum decuerit, formam deserit et ad coelestia transit.* Quod autem latroni sic dandum sit, habetur a parte, Causa XIII., cap. ultimo, ubi probatur ecclesiasticam sepulturam non ei negandam, quia nec ei, quod plus est, etiam eucharistia negatur. *Verumtamen usus ecclesiae contrarius hodie,* quae neutrum ei concedit, *quia neque de compunctione vera* in puncto tali et tam

1) Queritur de suspensis, si sint communicandi et in ecclesia sepeliendi. R.: Penitentes conmunicentur et sepeliantur, ut D. Quod quesitum (= c. 30 C. XIII q. 2), inpenitentes nequaquam, XXIII. Q. V. Placuit (c. 12). Quedam tamen ecclesie ad terrorem in omnibus servant vigorem« (Cod. Bamberg. Can. 38 [D. II. 20] f. 92'; Clm. 4555 f. 44 c. 2).

2) Ueber Petrus Cantor vgl. *Gutjahr,* Petrus Cantor Parisiensis, sein Leben und seine Schriften, Graz 1899; *Grabmann,* Geschichte der scholastischen Methode II, Freiburg 1911, S. 478 ff.; über die *Distinctiones* insbesondere vgl. *Gutjahr* S. 58 f.; *Grabmann* S. 483 f.

3) Giraldi Cambrensis opera, ed. *Brewer* II (London 1862), 115 sq. Vgl. über Giraldus Kirchliches Handlexikon I, 1697.

Digitized by Google

brevi *liquido constare potest,* cum simulatorie plurima fiant, *nec plena satisfactio sequi solet.* Unde et iuxta patibula latrones nunc tumulantur, quantumlibet paenitentes esse videantur.« [1]) *Stephan Langton* († 1228) spricht in seiner Summa theologiae zwar nicht ausdrücklich von der Armensünderkommunion, erklärt aber, dass einem in Todesgefahr schwebenden, im übrigen wie auch immer beschaffenen Katholiken die Eucharistie, wenn er inständig darum bitte, aus keinem Grunde verweigert werden dürfe.[2]) In ähnlicher Weise lehrt *Hostiensis* († 1271) in der Summa aurea[3]) ohne alle Einschränkung, dass die Eucharistie keinem kirchlichen Sünder vorenthalten werden darf, auch wenn

1) *Brewer* l. c. p. 116. — Nebenbei sei erwähnt, dass auch Giraldus, die Wahrung des *Beichtsiegels* betreffend (vgl. *Archiv* 1912, S. 769 ff.), auf c. 2 D. VI de poen. verweist (Gemma eccl. D I c. 36, l. c. p. 110). Ebenso sei beigefügt, dass desgleichen *Rufinus* und *Stephan von Tournay* in ihren Dekretsummen (vgl. *Kurtscheid* S. 59) über das *Beichtsiegel* sich äussern und zwar in ihren Kommentaren zu den cc. 2. 3 C. VI q. 2. Ersterer schreibt nach längeren Ausführungen (s. *Singers* Ausgabe p. 283 sq.) zu c. 3 cit.: ». . aliud est determinate dicere crimen, quod sacerdoti aliquis confitetur; aliud dicere, quia aliquis est crimen confessus, sed non exprimere, quod crimen confessus fuerit. Primum grande peccatum est, de quo agitur in (tract. de) penitentia (dist. VI. c. Sacerdos); secundum non adeo grave, de quo hic agitur. Vel aliud est confiteri in penitentia, de quo ibi dicitur; aliud in alio casu, de quo hic dicitur« (*Singer* p. 285). Bei Stephan heisst es u. a.: ». . in sequenti decreto (c. 3) loquitur, ut dicunt quidam, de eo, qui crimen suum episcopo in penitentia suscipienda confitetur . . In hoc autem primo decreto (c. 2) loquitur de eo, cuius crimen non per privatam et ut sacerdoti factam confessionem, set per alia indicia cognoverit . . Set mirum est, quomodo episcopus crimen in confessione sibi secreta expositum revelare audet, cum in canonibus deponi iubentur, qui hoc fecerunt, quod hic autem in nullo punitur, nisi quia sibi non creditur, et si ei non communicaverit, ab aliis non communicabitur sibi. Credo ego de illo tantum dici, cuius crimen episcopus per confessionem non ut sacerdoti, set ut cuilibet alii aliquo casu factam cognoverit. *se conscium,* non per privatam confessionem, set per alia indicia . .« (*Schultes* Ausgabe p. 204 sq.). — Weiterhin sei bemerkt, dass nach G. *Laien* im Notfall nicht bloss taufen, sondern auch Kranken die hl. Eucharistie überbringen und ihnen — gemäss ep. 25 des Papstes Innocenz I. (*Denzinger-Bannwart,* Enchiridion[11] n. 99) — die *letzte Oelung spenden können* (Gem. eccl. D. I cc. 2. 15, l. c p. 13 sq., 47). Von der *Laienbeicht* handelt G. l. c. c. 15, p. 47 sqq.

Ebenso möchte ich hier feststellen, dass *auch nach Gir. Cambr.* (vgl. *Archiv* 1906 S. 714) *die Taufpaten unter sich geistlich verwandt werden und deshalb einander nicht heiraten können:* »Quoniam autem inter patrinos eundem puerum de sacro fonte levantes compaternitas contrahitur, publice per parochias ad cautelam prohibeatur, ne sponsus et sponsa simul eundem puerum levare praesumant scientes pro certo, quia si hoc fecerint, carnaliter de caetero convenire non poterunt« (Gem. eccl. D. I c. 13, l. c. p. 46).

2) » . . Queritur autem, utrum omni petenti sit danda eucharistia. Nam si hoc, ergo ei, qui non vult resipiscere a peccato suo. Dicimus, quod laboranti in extremis nulla ratione debet negari, si petat instanter, qualiscunque sit, dummodo sit catholicus, licet teneatur sciente sacerdote aliquo peccato astrictus« (Cod. Bamberg. Patr. 136 [Q. VI. 50] f. 68 c. 1). Ueber Stephans Summa theologiae vgl. *Grabmann* a. a. O. S. 498 ff.

3) L. 3 t. 44 n. 3, ed Colon. 1612, p. 1062.

Digitized by Google

die Kirche ihn als Sünder kennt. Dem offenkundigen Sünder dagegen wird die Eucharistie versagt, wenn er nicht Busse tut. In dem später verfassten Apparatus lehrt Host. ausdrücklich die Zulässigkeit der Armensünderkommunion, hält aber zugleich dafür, die Hinrichtung solle nicht am Kommuniontag stattfinden.[1])

Als weitere ältere Vertreter der allgemeinen Doktrin seien genannt die *Franzosen Petrus de Palude* († 1342)[2]) und *Guilelmus de monte Lauduno* († 1343), welch letzterer — u. a. auf c. 30 C. XIII q. 2 sich berufend — in seinem Apparatus super Clementinas zu c. 1 V. 9 schreibt: wenn jemand auch noch so sehr und noch so oft in Häresie verfallen sei oder irgend eine andere noch so schwere Sünde begangen habe, wofern er nur vor seinem Ende das Bußsakrament empfangen oder die Bereitwilligkeit des Empfangs durch hinreichende Zeichen zu erkennen gegeben habe, so werde ihm die Wegzehrung nicht verweigert und die Kirche bete für ihn und nehme Opfergaben von seinen Freunden an, wie ihm auch ein kirchliches Begräbnis, die Erlaubnis der weltlichen Obrigkeit vorausgesetzt, in allen Ehren zuteil werde;[3]) der *Engländer Johannes de Burgo* († 1386), nach welchem hinzurichtenden Verbrechern, wenn sie eine aufrichtige Beichte ihrer Sünden abgelegt haben, auf ihr Verlangen hin die hl. Kommunion gereicht werden kann;[4]) die *Italiener Guido de*

1) » . . Quid ergo de latronibus et homicidis penitentibus, quibus in captivitate datur et portatur corpus Christi? Utique talibus non subvenitur per ecclesiam ad hoc, ut a carcere liberentur, licet putem illa die iusticiam differendam, et sic etiam potest intelligi XIII. q. II c. fi., arg. de conse. di. II. Omnis homo (c. 21), et c. Tribus (23). Ratio diversitatis est, quia in primo casu — cum quis homicida vel alius flagitiosus, qui mortem meruit, confugiat ad corpus Christi, dum portatur in via — confugientem ad se in libertate repperit et ideo ipsum salvat, in secundo vero servum et captum: unde et talem reum dimittit, ne videatur omnino velle damnare iusticiam, quia secundum psal. *iustus dominus* etc. (Ps. 10, 8) et *summum bonum in rebus* etc., XII. q. II. Cum devotissimam« (c. 8 resp. 9) [L. 3 t. 41 c. 10, ed. Argent. 1512, t. II f. 178 c].

2) In IV. Sentent. dist. 22 q. 2, ed. Paris. 1514, f. 117 c, d.

3) » . . Quantumcunque quis censies relapsus esset [deest: Cod. 76] in heresim [Cod. 77: heresi] vel quodvis aliud neffandissimum peccatum [C. 77: quovis . . . peccato] conmiserit [C. 76: conmisit], dum tamen sacramentum penitentie acceperit [C. 76: acciperet] vel per sufficientia signa appareat ipsum voluisse recipere, si potuisset, de peccato contracto, viaticum non negatur et pro eo orationes et alia divina officia poterit dicere ecclesia et oblationes recipere ab amicis, ut plene legitur et notatur XIII. [Cod. 76: XXIII.; Cod. 77: XIIII.] q. ult. c. fin. . . . et si de licentia principis procedat, poterit corpus tradi ecclesiastice sepulture tam sollenpniter et honorifice, ac si esset in lecto suo mortuus . .« (Cod. Bamberg. Can. 76 [P. III. 3] f. 104' c. 2, f. 105 c. 1; Cod. Bamb. Can. 77 [P. III. 19] f. 86 c. 1; ed. Paris. 1517, f. CLXVII d, CLXVIII a). Die Ausgabe ist auch an dieser Stelle voller Fehler.

4) ». . . Item suspendendis in patibulo pro sceleribus suis, si puram confessionem de omnibus peccatis suis egerint, dari potest communio, si desiderent, XIII. q. ult. c. fin., extra de peni. et re c. I. in Clem. Si autem habere

Digitized by Google

Baysio (Archidiakonus) [† 1313],[1]) *Bartholomäus de sancto Concordio* († 1347),[2]) *Bonifatius de Vitaliniis*,[3]) *Petrus de Ancharano* († 1416),[4]) *Franciscus de Zabarellis* († 1417),[5]) *Johannes de Imola* († 1436),[6]) *Nikolaus von Osimo*,[7]) *Antoninus von Florenz* († 1459),[8]) *Angelus de Clavasio* († 1493),[9]) *Baptist Trovomala (de Salis)* [† 1484],[10]) *Johannes Cagnazzo (de Tabia)* [† 1521],[11])

---

non poterint, credant in Christum, quia hoc est spiritualiter ipsum manducare, de cons. dis. II. Ut quid paras« [c. 47] (Pupilla oculi [1385], p. 4 c. 8, ed. Argent. 1516, p. XXVI b.). Ueber Joh. de Burgo vgl. *Hurter*, Nomencl. liter. II[3] (1906), 714 sq.

1) Rosarium (1298/1302), c. 30 n. 1 C. XIII q. 2: ». . . In l. glossa, ibi *suspensi*, adde: Sic etiam licite possunt percipere corpus Christi, ut hic, et notatur XXVI. q. VI. Si quis« (c. 6) [ed. Lugdun. 1549, f. 238 b].

2) Summa Pisanella, v. Communicare n. 23, v. Hereticus II[0] n. 5 (Hain* 2524, f. 87, 113).

3) Seine bezüglichen Ausführungen sind so interessant, dass ich sie wenigstens teilweise wörtlich mitteilen möchte: ». . . Damnato ad mortem licite ministratur corpus Christi, ita tamen, quod illa die differatur executio secundum Hostien. in c. Sane De celebratio. missarum. Contra tamen servatur, imo in aliquibus partibus in via, dum ducitur ad mortem, reperit paratum sacerdotem celebrantem et elevantem beatissimum corpus Christi et tunc recipit communionem. Et certe, licet esset honestius, ut executio differretur illa die secundum Hostiensem, tamen non fit iniuria sacramento nec sacramentum minus proficit, quamquam statim fiat executio. Ex quo enim manifesta apparuerunt signa penitentie et contritionis, nulla fit ipsi sacramento iniuria per talem mortem ipsius, sicut nec fieret, si alicui alteri existenti in articulo mortis ministraretur. Est enim solum cibus anime et non corporis et ideo nihil de eo, quod tangit corpus, presertim sine peccato, considerandum est. Per hoc etiam facit, quia corpus Christi, dum hoc casu ministratur, reperit eum, cui ministratur, in tali statu, ut debeat illico interfici, et cum solum operetur circa salutem anime et non corporis, ne videatur impedire bonum iustitie, argumento l. Meminerint C. unde vi cum similibus dicente psalmo: »Justus dominus et iustitias dilexit« (Ps. 10), non est attendendum, quod mors corporis statim sit futura igne, chorda vel gladio, ex quo salutem anime est pariturum tam grande sacramentum. Et ideo si solum peteret eucharistiam sic damnatus ad mortem et statim esset moriturus et ante non fuisset confessus nec signa contritionis in eo apparerent, utique denegaretur ei, ne tanquam indignus porcus cibum hunc salutiferum manducaret, prout dicit idem Hostien. in quocunque alio existente in articulo mortis, ita quod de eius reconvalescentia non speratur. Nam sibi ministrandum est, si in eo ante apparuerunt signa penitentie et contritionis, alias non« (Lectura super Clementinis, ad c. 1 nn. 28—30 V. 9, ed. Lugdun. 1522, f. 223 a, b). Ueber Bonifatius vgl. *Schulte*, Quellengeschichte II, 255 f.

4) Lectura super Clementinis, l. 5 t. 9 c. 1 n. 1. 2, ed. Lugdun. 1520, f. 84 b.

5) In Clementinarum volumen commentaria, c. cit. n. 1. 11. 14, ed. Lugdun. 1534, f. 166 b, c. Zab. schliesst sich ganz an Johannes Andreä und Guil. de monte Lauduno an

6) In Clementinas opus, c. cit., ed. Venet. 1475 [ohne Paginierung].

7) Supplementum (1444), v. Communicare, ed. Venet. 1489, f. c 11 a.

8) Summa theologica P. III (Nürnberg. 1478 [ohne Paginierung]) t. 26 c. 4.

9) Summa Angelica (um 1470), v. Eucaristia III[0] n. 27, ed. Venet. 1487, f. 101 b.

10) Summa Baptistiniana, später vom Verf. genannt Rosella (um 1480), v. Communicare n. 13, ed. Venet. 1495, f. 70 b.

11) Summa Tabiena (1512), v. Communicare n. 58, ed. Bonon. 1517, f. 92 d.

Digitized by Google

Sylvester Prierias († 1523)[1] und *Bartholomäus Fumus* († 1545).[2]

Dass *Gonzalez Tellez* († um 1660) die Verweigerung der Armensünderkommunion verteidigt habe, wie S. 16 behauptet wird, ist nicht zutreffend. An der vom Verf. zum Beleg mitgeteilten Stelle (S. 16[2]) handelt es sich um die Lösung der Schwierigkeit einer in c. 2 X V. 18 erwähnten *Beicht vor einem Diakon.* Gegenüber einem anderen Lösungsversuch, wonach im genannten Kapitel von der in Abwesenheit eines Priesters auch einem Diakon zustehenden feierlichen Rekonziliation, nicht von einer sakramentalen Absolution die Rede ist, erklärt Gonz. Tellez: »Sed haec doctrina licet vera sit, tamen praesenti canoni minime adaptatur: quare ea omissa verius credo illa verba *presbytero — fuerint* significare, quod si fures et latrones, antequam decedant, comprehensi vel vulnerati dederint signa poenitentiae coram presbytero vel diacono, ad communionem admittantur, ita ut presbyter vel diaconus non tanquam absolutionem impendentes et confessionem audientes, sed tanquam testes signorum poenitentiae et tunc — nun folgt der vom Verf. zitierte Text — verum est illis non denegari communionem, quam non accipio de eucharistia, sed de communione ecclesiastica, iuxta quam et oratur pro mortuis et offertur sacrificium iuxta illud: Cui communicamus vivo, et communicemus defuncto.«[3] Von einer Verweigerung der Armensünderkommunion wird hier offenbar nicht gesprochen. In Wirklichkeit lehrt Gonz. Tellez das gerade Gegenteil, indem er am Schluss seines Kommentars zu c. 2 cit. schreibt: »Unde cognoscitur, *quam iniuste olim in Gallia negarentur poenitentia et eucharistia ultimo supplicio destinatis,* ut referunt Spondanus . .«[4]

S. 27[1] wäre einschlägig die folgende interessante Verfügung der *Ermländer* Diözesansynode vom J. 1610: ». . De sanctissima eucharistia . . Denique monendi sunt magistratus, ne mulctandos capite mori sine sacra communione permittant communicaturosque huiusmodi vinculis exsolutos carcere educi in liberiorem ac decentiorem locum pro reverentia tanti sacramenti faciant nec quenquam eo die, quo eucharistiam sumpsit, supplicio affici pa-

1) Summa Sylvestrina (1515), v. Eucharistia III[0], ed. Argent. 1518, f. CLXI d.

2) Summa, aurea Armilla nuncupata, v. Communio n. 27, ed. Antverp. 1590, p. 157.

3) Commentar. perpet., ad c. 2 X V. 18 n. 8, ed. Lugdun. t. 5 (1715) p. 309.

4) L. c. n. 9, p. 311.

Digitized by Google

tiantur.« [1]) Weiterhin möchte ich bemerken, dass nach der Bestimmung der Provinzialsynode von *Cambray* 1631 den zum Tode Verurteilten die hl. Eucharistie am Tage vor der Hinrichtung oder wenigstens 5 oder 6 Stunden vor der Exekution gespendet werden soll.[2]) S. 43 wäre beizufügen, dass gemäss Anordnung der *Paderborner* Diözesansynode v. J. 1867 die hl. Kommunion den zum Tode Verurteilten als Wegzehrung gereicht werden muss, jedoch wenn es bequem geschehen kann, am Tage vor der Hinrichtung, andernfalls aber auch am Hinrichtungstage selbst und dass in diesem Fall das Gebot der Nüchternheit nicht verpflichtet.[3])

Ausserdem gestatte ich mir noch folgende Einzelausstellungen zu machen: S. 2^{2} wird die Verfügung des Papstes Kallistus I., betreffend die Zulassung der moechi und fornicatores zur Busse, in das Jahr 220 verlegt, ohne Angabe eines Grundes dieser genauen Fixierung. Die S. 4 erwähnten Reimser Synodalstatuten möchte ich nicht einer so frühen Zeit (zwischen 627 und 630 — vgl. *Maassen,* Concilia aevi Merovingici [Hannov. 1893], p. 202 —) zuweisen. Dagegen spricht jedenfalls die Bestimmtheit, mit welcher die 7 Sakramente behandelt werden. S. 4^{2} lies: . . sacrosanctam eucharistiam . . feratur aegroto vase honesto . .; S. 7^{1}: . . satius erat, ut convictos confessosque sacerdos vitaret . . Quomodo habitatore Jesu rite donatur, qui a catholica coemeterii sepultura repudiatur?; S. 8^{1}: . . sed propter contritionem Deus dimittit *sibi* peccatum; S. 11^{2}: . . cum illa perpetua sit, haec *autem* brevis temporis angustatione depereat . .; S. 13^{2}: . . quoniam nulla apparet causa . . Et fortassis ortus huiusmodi consuetudinis fuit, quod cum damnati ad mortem a communione reipublicae abscindantur, in signum huius abscissionis negatur eis sacramentum communionis tamquam reipublicae hostibus . .; S. 15^{1}: . . sine ulla irreverentia sacramenti . .; S. 17^{2}: . . quae nunc in Galliis viget hac in parte disciplina . .; S. 18^{1}: . . iudicamus e contra et volumus *admittendos* . . ideoque una ex diebus, quae praecedent *mortem* . . melius tamen paucis *ante* diebus aut saltem pridie mortis sacra Eucharistia reficerentur; S. 19^{1}: . . et alia sacramenta sint *eis* concedenda? . . ut est text. 13, qu. 2 in c. fin., . . in Clem. *finali* de poenit. et remiss. . Venet. V, 1605 . .; S. 22^{1}: *Ut* mortis supplicio perituris Eucharistiae sacramentum

1) *Hartzheim,* Concilia Germaniae IX, 116.

2) Tit. 11 c. 9: »Ultimo supplicio afficiendis pridie vel saltem quinque aut sex horis ante mortem s. eucharistia administretur, si ad eam recipiendam debite fuerint dispositi« (*Hartzheim* l. c. p. 553).

3) P. II s. 2 c. 30, *Archiv* 20 (1868), 366.

Digitized by Google

non est subtrahendum, si ostenderint *evidentia* poenitentiae signa, ita nec conferendum non ieiunis. Significetur . . quo mortis supplicium subiturus *est* reus . . vel saltem mane eiusdem diei . . Nullique dubium sit **ad id** de iure teneri iuxta sacrorum canonum constitutiones; neque decet enim eos *tanto* viatico privari . .; S. 22[2]: . . Conc. Salernitan. 1596 . .; S. 22[3]: . . ut ne eo die supplicio afficiatur, multis locis piae et laudatae consuetudinis est; S. 24[4]: . . in quibusdam locis provinciae et dioecesis nostrae . .; S. 27[1]: . . Quod ipsum *et* de S. Eucharistia intelligi volumus . .; S. 31[2]: . . aut reos et convictos . . absolvant; S. 32 Z. 8 v. u.: sicut publici usurarii . . sacra communio dari; . .; S. 33[1]: . . vel *ab* aliquo notorio crimine notatus . . histriones usurarii notorii . . Cameracensis 1550, tit. **8** (Hartzheim VI, **701**) . . Florentinum 1573, Rubr. **31** . . nisi sufficienti temporis probatione . .; S. 37[2]: . . Denzinger-Bannwart, l. c., n. 1304 . .; S. 37[3]: Juénin, De sacramentis, diss. 4, **q. 6.** c. 4, *concl. 3* . . haud idoneum *est* . .; S. 38[1]: . . si confiteri noluerit . . vel aliter *licite* subterfugere . .; S. 40[2]: *Cum* damnati ad mortem a communione reipublicae abscindantur, in signum huius abscissionis . .; S. 42[1]: . . Henricus Henriquez, Summa theol. moralis, l. 8 c. **5** n. **4** (Venet. 1596, p. 414) . .; S. 42[3]: . . Probst, Verwaltung . . 1857, **171.**

Zu S. 18[1]: Das Conc. *Claromontan.* 1850 (*Mansi* 44, 443 sqq.) ist *identisch* mit dem Conc. prov. *Bituricensis* 1850 (Coll. Lacensis IV, 1083 sqq.). Zur Vermeidung eines solchen Versehens hätte es sich empfohlen im fraglichen Zusammenhang stets nur die eine oder die andere oder stets beide Konziliensammlungen zu benützen. — Die S. 31[3] stehende Glossa ordinaria ad v. *in patibulis* ad c. 30 C. XIII q. 2 ist ohne Zweifel aus Huguccio oder aus der von ihm abhängigen Dekretglosse des Clm. 10244 und des Cod. Bamberg. Can. 13 entnommen. Vgl. die Texte in *meiner* Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244 a. a. O. — Zu S. 36. *Contenson* lehrt, dass in *Italien und in Spanien* hinsichtlich der Armensünderkommunion eine andere Praxis als in Frankreich herrscht. — Dass die dioec. Buscoducensis (S. 41[1]) das holländische Bistum Hertogenbosch ist, wird nicht so allgemein bekannt sein und hätte deshalb angegeben werden sollen. — Zu S. 42[1]. Pirhing sagt (Jus can. V, Diling. 1677, 253) nur, dass nach *Jul. Clarus* die Verbrecher nicht an ihrem Kommuniontag — aus Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten — hingerichtet werden sollen. Letzterer Autor hätte auch S. 22 als Zeuge der im Herzogtum Mailand während der spanischen Herrschaft noch

Digitized by Google

unter Philipp II. bestehenden Praxis, den Armensündern die heilige Kommunion zu verweigern, angeführt werden können.[1]) — Zu S. 42[4]. Nicht bloss *Goepfert* spricht von einer Pflicht, vor der Hinrichtung das Viatikum zu empfangen. Auch nach *Wirthmüller,* Die moralische Tugend der Religion, Freiburg 1881, S. 240, sind die zum Tode Verurteilten nach göttlichem Gesetz verpflichtet, die Eucharistie zu empfangen, wie sie ihnen auch nach göttlicher Anordnung gereicht werden müsste.[2]). Indes haben schon verschiedene *ältere* Theologen das göttliche Gebot, die hl. Kommunion in der Todesgefahr zu empfangen, ausdrücklich auch auf den Fall der in Bälde zu erleidenden Todesstrafe bezogen, so z. B. *Henriquez* († 1688),[3]) *Bonacina* († 1631),[4]) *Eligius Basseus,*[5]) Kardinal *Johannes Lugo* († 1660)[6]) und dessen Bruder *Franz Lugo* († 1652)[7]). — Zu S. 43[4]. Auch *Chr. Pesch* beschäftigt sich in seinen Praelectiones dogmaticae 6[1] (Frib. 1896) n. 812, p. 345 allerdings nur ganz kurz mit dem Problem der Armensünderkommunion.

Zum Schluss wünsche ich der interessanten, nicht bloss theologische, sondern auch kulturgeschichtliche und staatsrechtliche Fragen berührenden Arbeit die verdiente Beachtung und Verbreitung.

Würzburg. *Fr. Gillmann.*

---

1) »Sed quaero, nunquid capitaliter condemnatis dandum sit sanctissimae eucharistiae sacramentum. Respondeo: Ecclesia quidem permittit illud eis communicari, ut est text. in c. Quaesitum, 13. q. 2. Et ita tenent communiter doctores . . hunc laudabilem morem sequuntur hodie pleraeque Romani imperii civitates aliique pii devotique magistratus. *Sed in plerisque regionibus hoc non servatur et in specie in hoc ducatu,* neque etiam in Gallia . ., neque in Hispania . . Sciendum est tamen, quod ubi eis daretur, eo casu propter sanctissimi sacramenti reverentiam non deberent illo die, quo communicant, ultimo supplicio affici« (Sententiarum liber quintus, §. fin. qu. 99 n. 3, ed. Francofurt. 1596, p. 405).

2) Vgl. auch *Pruner,* Moraltheologie 2[3] (Freiburg 1903) S. 338 f.

3) Summa theol. moral. l. 8 c. 4, c. 5 n. 4, c. 50 n. 1, ed. Venet. 1596, p. 412, 414, 488.

4) Tractatus de sacramentis disp. 4 qu. 7 p. 1 prop. 1, opp. ed. Venet. I (1687) p. 80 sq.

5) Flores totius theologiae, v. Communio sacra n. 20, ed. Duac. 1637, p. 57.

6) Disputationes schol. et moral. de sacramentis in genere, venerab eucharistiae sacramento, sacros. missae sacrificio, De sacramento eucharistiae disp. 16 sect. 2 n. 47, ed. Lugdun. 1652, p. 456.

7) Vgl. die vom Verf. S. 42[1] abgedruckte Stelle.

Digitized by Google

2. *Hans Alfons Simon, Die Verfassung des geistl. Fürstentums Fulda,* dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der nachgelassenen Manuskripte von *Eugen Thomas* (1758—1813). 8° (VI u. 86 S.) Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei, 1912.

Dieser wertvolle Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte bietet einen Überblick über die fuldische Verfassung im weitesten Sinne und berücksichtigt dabei besonders die Verhältnisse unmittelbar vor der Säkularisation. Es werden in einzelnen Kapiteln behandelt: Staatsgebiet, Staatsoberhaupt, Kapitel und Landstände, Landesuntertanen, Geistlich-staatsrechtliche Verhältnisse (Verhältnis zu Rom, innere katholisch-geistliche Verfassung, innere geistl. Verfassung hinsichtlich der protestant. Landesuntertanen), Weltlich-staatsrechtliche Verhältnisse. Als Quellen benützt der Verf., der die einschlägige Literatur fleissig eingesehen und verständnisvoll verwertet hat, hauptsächlich »umfangreiche handschriftliche Aufzeichnungen« seines Urgrossvaters, des fuldischen Staatsmanns und Rechtsgelehrten Eugen *Thomas* (geb. 1758 in Fulda, 1784 fuldischer Hof- und Regierungsrat, 1790 Archivar und Archivalrat, 1792 Syndikus des Domkapitels, 1805 Vizekanzler des Fürstentums, 1810 Administrationspräsident und Mitglied des Staatsrats, † 1813). Die bedeutendsten der hier in Betracht kommenden Manuskripte des Thomas sind: Das Domkapitel des Fürstlichen Hochstifts Fulda nach seinem Ursprunge, Geschichte und seinen verschiedenen Verhältnissen (1792; 194 Seiten); Geistliches und weltliches Territorialstaatsrecht des Hochstifts Fulda (1796; 294 S.); Entwickelung des Fuldaischen Reichsfürsten nach seiner Geschichte und seinen verschiedenen Verhältnissen (1792; 75 S. in Fo.); das Erzkanzleramt bei der Kaiserin (1792; 121 S.). Es kommen dazu zwei bedeutende gedruckte Werke desselben Verfassers: Fuldische Gerichtsverfassung (Frankf. 1784) und Sistem aller fuldischen Privatrechte (3 Bde, ebd. 1788/90).

Die Schrift zeugt von eindringendem Studium und zeichnet sich durch grosse Klarheit und Sachlichkeit der Darstellung aus.

München. *M. Buchberger.*

3. *A. Förster, Die Preussische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltug* in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. 3. Aufl. [Heymanns Taschengesetzsammlung 21] 8° (XI u. 496). Berlin, Heymann 1913. Geb. M 4.—

Die erste Auflage dieses bekannten Kommentars zu den preussischen Gesetzen über die kirchliche Vermögensverwaltung

Digitized by Google

erschien im Jahre 1895. Ihr folgten 12 Jahre später (1907) die zweite und jetzt nach weiteren 6 Jahren die dritte Auflage. Das raschere Tempo in der Aufeinanderfolge der Auflagen ist wohl als ein Zeichen des sich steigernden Absatzes und der zunehmenden Beliebtheit des Buches zu betrachten. Referent, der noch im letzten Semester die Förster'sche Ausgabe für seine kirchenrechtlichen Übungen zu Grunde gelegt hat, möchte derselben einen noch grösseren Erfolg wünschen.

Die äusseren Vorzüge des Werkes sind angenehme Ausstattung, handliche Form und billiger Preis. Sein innerer Wert beruht in der Berücksichtigung aller einschlägigen Ministerialerlasse und einer umfangreichen Rechtsprechung. Infolgedessen ist es der bequemste und zuverlässigste Berater in allen das staatliche Recht betreffenden Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Mehrere preussische Bischöfe haben den Förster'schen Kommentar in ihren kirchlichen Amtsblättern empfohlen. Ich schliesse mich dieser Empfehlung aus voller Überzeugung an. Da in den letzten Jahren mehrere neue Gesetze, besonders über die Kirchensteuern und die Pfarrergehälter erschienen, sind die früheren Hilfsmittel für die Verwaltung der Kirchenvorstände nicht mehr ausreichend. Auch macht der beständige Fortschritt der Verwaltungsverordnungen und der Rechtsprechung den Nutzen klar, der mit der sorgfältigen Konsultierung der auf der Höhe der gegenwärtigen Praxis stehenden Rechtsbücher verbunden ist

Bonn. *N. Hilling.*

4. *Josef Schmitt, Kirchenbaupflicht nach gemeinem und nach badischem Recht.* 8° (VI u. 83 S.). Karlsruhe, Braun, 1912. Kartoniert M 3.—.

Der Verfasser behandelt nach einer kurzen Einleitung die in Artikel 3 und 31 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vorausgesetzten Rechtsnormen des gemeinen und badischen Privatrechts über die Kirchenbaupflicht.

Unter möglichster Beschränkung der Darstellung auf die beiden Hauptträger der Kirchenbaupflicht in Baden, die Standesherrschaften und den badischen Domänenfiskus werden zunächst in einem allgemeinen Teil die Verpflichtungen des Fiskus bezw. der Standesherrschaften aus der Einziehung von Klostergut und der vorhergegangenen Inkorporation von örtlichem Kirchenver-

Digitized by Google

mögen in das Klostervermögen dargestellt, insbesondere nach Umfang und Inhalt der Bauverpflichtung.

Der zweite Teil hat zum Gegenstand das badische Gesetz vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, (sog. Bauedikt) unter besonderer Behandlung seiner formalen Geltung, der Rechtstitel der Kirchenbaupflicht sowie der Rangordnung der baupflichtigen Subjekte. Wichtig erscheint dabei die Feststellung, dass das Bauedikt eine erschöpfende Kodifikation nicht darstellt, sondern nur eine Regel sein will für »unaufgeklärte und strittige Fälle«, daher im wesentlichen nur als Auslegungsregel gilt. Das Bauedikt erkennt grundsätzlich neben den von ihm geregelten besonderen Baupflichtstiteln die anderen unbestreitbaren »Rechtstitel« des allgemeinen (privaten oder öffentlichen) Rechts an.

Es würde den Rahmen einer Buchbesprechung zu sehr überschreiten, im einzelnen auf alle die Vorzüge einzugehen, welche das vorliegende Werkchen schon in der Form seiner Darstellung durch knappen klaren Stil wie nach seinem Inhalt durch zweckmässige Gruppierung der an sich spröden und verzweigten Rechtsmaterie, durch Heranziehung zahlreicher Spezialfälle, durch erläuternde Fussnoten und gründliche Verarbeitung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung zu bieten vermag.

Auf neue Gesichtspunkte einzugehen oder etwa kritische Betrachtungen anzustellen, hat der Verfasser bei der Anlage, dem Gegenstand und Zweck des Buches wohl mit Fug und Recht verzichtet; denn das Rechtsgebiet der Kirchenbaupflicht ist zu sehr ins Einzelne verstreut, zu vielgestaltig aus der historischen Entwicklung hervorgegangen, so dass man hier von einer Neuregelung aus denselben Gründen, wie es die bayerische Kirchengemeindeordnung tat, abstehen müsste: es würden ihr solche Schwierigkeiten entgegentreten, dass das Zustandekommen eines Gesetzgebungswerkes daran scheitern würde.

Das Buch ist von Interesse für *Juristen* sowohl als für *Geistliche,* sowie vor allem für *Kirchenbehörden,* besonders *Kirchenbauämter* und *-inspektionen,* ferner für *Architekten* und *Baumeister, staatliche und städtische Baubehörden* usw.

Ein in übersichtlicher Knappheit angelegtes Sachregister erleichtert die Benützung des Buches. Druck und Ausstattung sind gediegen.

Speyer. *H. Hellmuth.*

Digitized by Google

5. *F. Gruber, Die kirchliche Baupflicht nach Eichstätter Diözesanobservanz.* 8° (VIII u. 198 S.) Eichstätt, Ph. Brönner 1911. M 4.50.

In einer Erklärung des Bischöflichen Ordinariats Eichstätt vom 5. April 1810 sind die Grundsätze zusammengestellt, welche in dieser Diözese für die kirchliche Baupflicht gelten. Danach obliegt die primäre Baupflicht an Kirchen- und Pfründegebäuden der Kirchenstiftung, soweit ihre Mittel reichen. Die sekundäre Baupflicht obliegt den Dezimatoren, eine Ausnahme besteht nur dann, wenn einer Gemeinde die Erbauung einer Kirche oder eines Pfarrhofes mit der Bedingung bewilligt wurde, dass sie die Baulichkeiten herstellt und unterhält. Patrone, Pfarrer und in der Regel auch die Pfarrgemeinden werden nur dann herangezogen, wenn sie Dezimatoren sind. Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, zu untersuchen, in wie weit sich diese Diözesanpraxis auf eine wirkliche gewohnheitsrechtliche Übung vor 1810 stützt. Alles in den Ordinariatsakten vorhandene Material ist zur Lösung der Frage herangezogen. Die Quellen fliessen in einzelnen Punkten spärlich, in anderen reichlicher. Das Resultat der Untersuchung ist, daß die Ordinariatserklärung von 1810 in allen Punkten wohlbegründetes Gewohnheitsrecht enthält, auch hinsichtlich der Detailbestimmungen für die Dezimatoren, wonach sowohl der Klerikal- wie der Laikalzehnt je nach der Höhe des Zehnten heranzuziehen sind, aber nur der Großzehnt, nicht auch der Kleinzehnt; daß ferner der Dezimator nur gebunden war, zu jener Kirche zu konkurrieren, die in der Gemeindemarkung lag, aus welcher er seinen Zehnt bezog, also unter Umständen nur zu einer Filialkirche und nicht zur Pfarrkirche. Auf die Verhältnisse inkorporierter Kirchen geht der Verfasser nicht weiter ein; nach der Ordinariatserklärung von 1810 ist die Frage dadurch gelöst, dass die durch die Inkorporationen begünstigten Institute, die u. a. auch den Zehnten bezogen, als Dezimatoren zur Baupflicht herangezogen wurden; sie haben also nach Eichstätter Observanz nur eine sekundäre Baupflicht. Erwähnt sei noch, daß die Eichstätter Diözese durch zwei Einrichtungen hinsichtlich der Baupflicht vorbildlich geworden ist: durch die zu Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgte Einführung des Baukanons, einer jährlichen Abgabe, durch deren Entrichtung sich der Pfründeinhaber von der Verpflichtung befreite, die kleinen Baufälle an den Pfründegebäuden auf eigene Kosten wenden zu lassen, sowie durch die alljährliche Vornahme von Bauvisitationen behufs recht-

Digitized by Google

zeitiger Beseitigung der Bauschäden. Die Resultate der sorgfältigen Arbeit verdienen durchweg Anerkennung; in formeller Hinsicht wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser zwischen Darstellung und Belegen geschieden hätte: der Abdruck seitenlanger Aktenstücke im Text macht die Arbeit schwer lesbar und unübersichtlich. Ein Orts- und Sachregister sollte nicht fehlen.

Freising. *A. Scharnagl.*

6. *Karl Freiherr von Moreau, Der Wirkungskreis der bayerischen Kirchenverwaltung* nach geltendem Recht und nach dem Entwurfe einer Kirchengemeindeordnung. 8° (IX u. 150 S.). München, Lentner, 1912. M 2.—.

Der Entwurf einer bayerischen Kirchengemeindeordnung, deren Hauptzweck die gesetzliche Regelung aller Fragen auf dem Gebiete der Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse und der Verwaltung des Ortskirchenvermögens der in Bayern zugelassenen öffentlichen (christlichen) Glaubensgesellschaften bildet, ist nach mehrfachen Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1913 zum Gesetze geworden.

Angesichts dieser Tatsache haben alle wissenschaftlichen Erörterungen, die sowohl der bisherige Rechtszustand auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung und Bedarfsdeckung wie auch der Entwurf einer bayerischen Kirchengemeindeordnung über die gleichen Gegenstände ausgelöst haben und bei denen viel Beachtenswertes über den bisherigen ungeregelten, unsicheren Rechtszustand wie über eine zweckmässige gesetzliche Neuregelung geschrieben wurde, das gegenwärtige Interesse verloren und lediglich geschichtliche Bedeutung gewonnen.

Wenn ich das vorliegende Buch hievon ausnehme und ihm einen Gegenwartswert beimesse, so geschieht das deshalb, weil der Verfasser neben einer einleitenden geschichtlichen Behandlung der Verwaltungsorganisation des örtlichen Kirchenvermögens im rechtsrheinischen Bayern (eine Bearbeitung der Pfälzer Verhältnisse ist nicht aufgenommen) nicht allein den Wirkungskreis der Kirchenverwaltung nach bisher geltendem bayerischen Recht behandelt, sondern daran die Darstellung des neuen, zunächst im Entwurfe vorliegenden Rechtes anschliesst. Die knappe, übersichtliche Behandlung des neuen Rechtsgebiets, die alle überflüssigen Bemerkungen vermeidet und sich mit der Tatsache der Gesetzeswerdung des Entwurfes in der vom Gesetzgeber gewählten Fassung abfindet, lässt das Buch *zur Einführung* in die

Digitized by Google

neue bayerische Kirchengemeindeordnung besonders geeignet erscheinen, wobei die dem Buche als III. Teil angegliederte Zusammenstellung der wichtigsten Neuerungen des Entwurfs gute Dienste leisten wird.

Da es aber der Verfasser einmal als nicht im Zwecke des Buches liegend, hauptsächlich jedoch mit Rücksicht auf den z. Z. der Vollendung seines Buches noch nicht zum Gesetze gewordenen Entwurf unterlassen musste, die wichtigen Neuerungen der Kirchengemeindeordnung über Vermögensverwaltung und Bedarfsdeckung (z. B. die Abgrenzung der Tätigkeit der Kirchenverwaltung gegenüber dem Aufgabenbereich der Kirchengemeindeversammlung, Umschreibung des Kreises der Umlagepflichtigen unter Berücksichtigung der Bauumlagenpflicht, die Behandlung der Voraussetzungen, unter denen eine Kirchenverwaltung überhaupt bestehen kann und soll u. a. mehr) einer *gründlichen* Bearbeitung zu unterziehen, empfiehlt es sich, bei dem Studium dieser Fragen, die der Verfasser aus den angeführten Gründen nur skizzieren konnte, die über die (fertige) Kirchengemeindeordnung selbst erschienene Literatur zu Rat zu ziehen.

Speyer. *H. Hellmuth.*

7. *Joseph Jungnitz, Joseph Sauer. Ein Lebensbild aus der Breslauer Diözesangeschichte des 19. Jahrhunderts.* Breslau, 8° (VIII u. 301 S.) Franz Goerlich 1913. M 8.—.

Der um die Erforschung der Breslauer Diözesangeschichte durch eine stattliche Reihe gediegener, auch kirchenrechtlich bedeutsamer Werke hochverdiente Ehrendomherr-Professor Dr. Jungnitz hat in der vorliegenden, Sr. Eminenz dem Kardinal Kopp zu seinem Doppeljubiläum 1912 gewidmeten, auf Grund eines kostbaren Quellenmaterials abgefassten Monographie seinem unvergesslichen Lehrer Joseph Sauer, der seinen Zeitgenossen als das Ideal eines Priesterbildners galt, ein schönes literarisches Denkmal gesetzt. Am 27. November 1803 geboren, im August 1823 an der Breslauer Universität immatrikuliert, erhielt Sauer nach Abschluss seiner theologischen Studien die in jener Zeit noch staatlicherseits geforderte Erlaubnis zum Eintritt in den geistlichen Stand, empfing am 10. März 1827 die hl. Priesterweihe, legte zwei Tage darauf vor dem Kommissarius des Oberpräsidiums den Homagialeid ab, wurde als Kaplan nach magna cum laude bestandenem Rigorosum und feierlicher Disputation über die seiner gründlichen, wohl durchdachten und in gewand-

Digitized by Google

tem Latein geschriebenen Dissertation »De Essenis et Therapeutis« beigefügten Thesen am 21. Januar 1829 zum Doktor der Theologie kreiert, habilitierte sich am 23. Oktober 1829 als der erste Privatdozent in der kathol. theol. Fakultät seit der Vereinigung der Breslauer und Frankfurter Universität, entfaltete darauf zwei Semester lang eine erfolgreiche Lehrtätigkeit, schied aber, weil als Nichthermesianer hintangesetzt, im August 1830 aus dem akademischen Lehrkörper aus, um Kuratus des Elisabethinerinnenklosters zu werden. Im September 1842 Prorektor, im November 1843 Rektor des fürstbisch. Alumnats (Klerikalseminars) geworden, war S., noch bevor er im Mai 1848 als Kanonikus ins Domkapitel eintrat, schon Mitglied der beiden Behörden, die der Fürstbischof mit der Ausübung der Spezialien seiner Jurisdiktionsgewalt betraut, des General-Vikariatamts (Verwaltung) und des Konsistoriums (Justiz), und wurde im November 1857 zum Bistums-Offizial und Präses des Konsistoriums im preußischen Anteile der Diözese ernannt. Außer diesen Hauptämtern übertrug ihm das oberhirtliche Vertrauen mehrere Nebenämter; er war Vorsitzender der Konkurs-Prüfungs-Kommission für den Eintritt ins Alumnat, Bücherzensor, Prosynodal-Examinator für die Pfarrkonkursprüfung, stand zu den drei 1854, 1856, 1859 unter dem verewigten Fürstbischof Heinrich Foerster gleichsam als Vorbereitung auf eine eigentliche Diözesansynode gehaltenen Diözesankonferenzen nicht bloß durch seine persönliche Teilnahme, sondern auch durch die umfangreiche Mitarbeit an den Statuten derselben in Beziehung, war Mitglied der Kommissionen zur Lösung der seit Jahrzehnten schwebenden Katechismusfrage und zur Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Agende oder des Rituale, sowie der Gerichtskommission zur Untersuchung und Aburteilung der unheilvollen Tätigkeit des Alkantariner P. Lothar in der Breslauer Diözese. Hierneben hebe ich aus dem caritativen Wirken Sauers (S. 261 f.) hervor, daß er zu den Männern gehört, die den ersten Grund zur Stiftung des theologischen mit der Universität in Verbindung stehenden Konvikts gelegt haben. Wie er sodann für die Erhaltung und das Gedeihen der Klöster der Elisabethinerinnen und Ursulinerinnen tätig und bei der Errichtung des St. Hedwigs-Waisenhauses beteiligt war, so waren der aus dem Breslauer katholischen Zentralverein, einem Zweig des Mainzer Piusvereins, hervorgegangene Vinzenzverein und sein Sproß, das Haus zum Guten Hirten, Gründungen Sauers, die, auf steng religiöser Grundlage ruhend, nach aussen eine praktische Tätigkeit entfalteten,

Digitized by Google

während die von ihm organisierte Bruderschaft von der ewigen Anbetung die Vorläuferin des ewigen Gebets war, welches am 1. Mai 1897 seinen Kreislauf durch die Diözese begann. — Anlangend die literarische Tätigkeit Sauers (S. 113 f.), so ist dieselbe um so höher zu schätzen, je weniger Muße für das streng wissenschaftliche Studium ihm seine amtlichen und nebenamtlichen Arbeiten liessen. Abgesehen von der Promotionsdissertation über die Essener und der Habilitationsschrift über das Vorbild der Christustoleranz veröffentlichte er in der von v. Dittersdorf, Ritter und Herber herausgegebenen »Breslauer Zeitschrift für katholische Theologie« eine Besprechung der vom Limburger Bischof Jakob Brand bearbeiteten 2. Auflage des katholischen Rituale von Winter und des bei Hölscher in Koblenz 1831 anonym erschienenen, von Klemens Brentano verfassten Werkes »Die barmherzigen Schwestern in bezug auf Armen- und Krankenpflege«, worauf er in den beiden letzten Heften des Jahrgangs 1833 derselben Zeitschrift eine ausführliche Abhandlung über die Frage: »Wird die im christlichen Geiste zu verrichtende Hospital-Krankenwartung von Mitgliedern religiöser Ordens-Vereine besser besorgt, als von weltlichen Krankenwärtern?« folgen liess. Hatte er als Privatdozent ein Kolleg auch über Katechetik gehalten, so arbeitete er als Kuratus einen Katechismus für den Erstkommunikantenunterricht aus, der im Jahre des Erscheinens (1833) mit großem Beifall begrüßt, nach mehreren Monaten eine zweite, erweiterte und unter Hirschers Einfluß veränderte Auflage erlebte. Aus Akten und Urkunden und der Hauschronik geschöpft ist das 1837 gedruckte Buch: »Die Elisabethinerinnen in Breslau. Denkschrift zur einhundertjährigen Jubelfeier der Stiftung ihres Klosters«, in welchem Sauer neben dem geschichtlichen auch das rechtliche Moment (Profess, Verpflichtung der hl. Regel, Klausur usw.) berücksichtigt und von dem Leben und Wirken in dem Breslauer Kloster, einem der wenigen in Deutschland nach der Revolution und Säkularisation übrig gebliebenen Klöster des von der seligen Angela von Corbara gestifteten Ordens, ein anschauliches Bild entwirft. Sein bedeutendstes literarisches Unternehmen, das Schlesische Kirchenblatt, die Wurzel für die katholische Presse Schlesiens, rief er, während er noch an der Denkschrift über die Elisabethinerinnen arbeitete, im J. 1835 ins Leben, und seine verdienstliche, durch die staatliche Zensur vielfach eingeengte Tätigkeit als Herausgeber des von ihm gegründeten Blattes endete erst im März 1848. Aus Vorlesungen, welche er seit 22 Jahren

Digitized by Google

vor mehr als 1000 Alumnen im Klerikalseminar gehalten, erwuchs die in Breslau 1865 erschienene »Pfarramtliche Geschäftsverwaltung«, ein vortreffliches Werk, in welchem der gefeierte Priesterbildner als zugleich gewiegter Kanonist eine meisterhafte Anleitung zur Verwaltung der Temporalien nach den drei Gesichtspunkten des geistlichen Kurialstils, der Führung der pfarramtlichen Bücher und der Verwaltung der pfarramtlichen Kassen gegeben hat. Schon nach drei Jahren erschien eine zweite vermehrte Auflage. Über beide Ausgaben habe ich im *Archiv,* Bd. XIII S. 175 f. u. Bd. XIX S. 343 f. berichtet. Nachdem Sauer am 1. Oktober 1867 das silberne Jubiläum als Leiter des Priesterseminars gefeiert und im Mai darauf 20 Jahre eine Zierde des Domkapitels gewesen, schied er am 24. Juni 1868 aus dieser Zeitlichkeit. Mit Recht bemerkt sein Biograph (S. 293), daß S. das schönste Denkmal sich selbst gestiftet hat durch sein Wirken, welches ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Diözese Breslau ist.

Breslau. *Hugo Laemmer.*

8. *Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte.* 8. Aufl. herausgeg. von *Paul Herre.* 8° (XX u. 1290). Leipzig, K. F. Koehler 1912. M 28.–.

Die bekannte Quellen- (oder richtiger Literatur-) Kunde, die zuerst von *Friedrich Christoph Dahlmann* in Jahre 1830 herausgegeben und dann von *Georg Waitz* 1869 in dritter Auflage bearbeitet wurde, ist seit langem ein unentbehrliches Hilfsmittel für die historische Forschung, und ihr Wert bei der fast ins Unermeßliche wachsenden literarischen Produktion unserer Tage noch stetig im Fortschreiten. Zugleich stellt dieses Werk gewissermaßen den Einheitstempel für die deutsche Geschichtswissenschaft dar, in dem alle Namen der Autoren und Schriften, die sonst in tausend und mehr Richtungen auseinander gehen, äusserlich nebeneinander gestellt und durch das Band der Wissenschaft auch innerlich miteinander verbunden sind.

Es würde unnötig oder ganz zwecklos erscheinen, wollte ich die Leser dieser Zeitschrift noch mit dem genaueren Inhalte und den Vorzügen der »Quellenkunde« bekannt machen. Ich erwähne nur, dass die Zahl der Nummern, die je einen speziellen Gegenstand für sich behandeln, auf 13380 angewachsen ist und der Stab der Mitarbeiter jetzt 42 Personen beträgt, während bei der vorletzten Auflage nur 5 Gelehrte mitwirkten. Bis zum Frühjahr 1912 sind fast alle Schriften berücksichtigt.

Digitized by Google

Etwas näher habe ich auf das Spezialgebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte einzugehen. Der berühmte Verfasser der »Kirchengeschichte Deutschlands«, *Albert Hauck,* gibt zunächst eine Übersicht über die allgemeinen Werke für Kirchenrecht und -Verfassung und behandelt dann die Zeitperioden bis zum Höhepunkte des Mittelalters. Sein Nachfolger ist der katholische Kirchenhistoriker *Franz Bliemetzrieder* in Graz, der die Literatur seines speziellen Arbeitsgebietes, des späteren Mittelalters, sehr ausführlich darstellt. Er behandelt u. a. die Quellen und Darstellungen zur Kirchenpolitik und Reformbewegung, zur allgemeinen Kirchenverfassung und -verwaltung, Kirchenpolitik und -verfassung in den Territorien, rechtlichen und materiellen Lage des Klerus, zum Ordens- und Klosterwesen. Die Literatur der neueren und neuesten Zeit hat *Carl Mirbt,* Professor der Kirchengeschichte in Göttingen, bearbeitet.

Man muß es dem Herrn Herausgeber zum besonderen Lobe anrechnen, daß er nicht nur hervorragende Gelehrte, sondern auch solche, die sich speziell mit dem kirchenrechtlichen Gebiete literarisch beschäftigt haben, für die Bearbeitung der kirchlichen Rechtsgeschichte herangezogen hat. Infolgedessen sind auch diejenigen Schriften, die sich mehr mit dem rein internen Gebiete der kirchlichen Jurisprudenz beschäftigen und nicht so offenkundig in das Leben der Kirche eingreifen, ausreichend berücksichtigt.

Alle Kanonisten, die sich mit der historischen Seite ihrer Disziplin eingehend befassen, werden sich des ebenso bequemen wie wirksamen Hilfsmittels der »Quellenkunde« mit grösstem Nutzen bedienen können.

Bonn. *N. Hilling.*

9. *Patrologiae Cursus completus accur. J. P. Migne. Series Graeca. Indices* digessit *Ferdinandus Cavallera.* Lex. 8° (218). Paris, Garnier, 1912. Fr. 20.—.

Durch einen Unglücksfall wurde bekanntlich der 162. (Schluss-) Band der griechischen Patrologie von Migne, der auch ein kurzes Generalregister zu den Bänden der ganzen Reihe enthielt, vernichtet. Infolge dessen mussten sich die Benutzer des grossen Werkes bis auf den heutigen Tag mehr oder weniger ohne Index behelfen. Der im Jahre 1879 zu Athen herausgegebene Κλεὶς Πατρολογίας von *Dorotheos Scholarios,* ferner das kurze Verzeichnis in der Bibliotheka historica medii aevi I² von *August*

Digitized by Google

Potthast und der knappe Index Alphabeticus (1891) von *Alexander Kreisberg* bildeten die einzigen unvollkommenen Hilfsmittel, die den Gelehrten bei der Erforschung der griechischen Väterliteratur zur Verfügung standen. Gerade 46 Jahre nach der Zerstörung des 162. Bandes und der Vollendung des ganzen Werkes hat der Professor der Dogmatik am katholischen Institut zu Toulouse, *Ferdinand Cavallera*, einen brauchbaren Index herausgegeben.

Die Anlage des Buches ist dreiteilig. Abschnitt I. enthält einen kurzen Katalog der Autoren in der Reihenfolge der einzelnen Bände (ohne Aufzählung der Schriften). Abschnitt II. bringt ein Register der Autoren in alphabetischer Ordnung mit Aufzählung ihrer sämtlichen Schriften. Der III. Abschnitt wird durch den »Index methodicus« ausgefüllt, der nach einzelnen Disziplinen (Dogmatik, Moral usw.) eingeteilt ist und für diese und ihre Teile die hauptsächlichsten Schriften angibt. An 8. Stelle steht der »Index canonicus et disciplinaris«. Im Appendix werden die Spezialindices der einzelnen Bände der Migne'schen Sammlung aufgezählt.

Der Inhalt des ganzen Index deckt sich im grossen und ganzen mit den Anfangsabschnitten in dem grossen vierbändigen Index zu der Patrologia latina. Die Arbeit macht einen sorgfältigen Eindruck. Besondere Anerkennung verdient, dass der Verfasser auch die von Migne benutzten Ausgaben erwähnt und die unechten Schriften kenntlich gemacht hat.

Bei der grossen Bedeutung, die den orientalischen Konzilien und Schriftstellern der älteren Zeit für die Entwicklung des allgemeinen Kirchenrechts zukommt, sind auch die abendländischen Kanonisten vielfach auf die Migne'sche Sammlung angewiesen. Sie werden daher dem Bearbeiter des neuen Index für seine Mühe und Sorgfalt lebhaften Dank wissen. Möge diesem ersten Bändchen bald ein ausführlicher Realindex folgen!

Bonn. *N. Hilling.*

Literaturverzeichnis [1]).

I. Quellen- und Literaturkunde.[2])

Françon, J., La Didascalie éthiopienne (trad. franç.) in: Revue de l'Orient chrétien 1912, 199 ff., 286 ff.

---

1) Mit Unterstützung von *Friedrich Heyer* in Bonn vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo Format und Erscheinungsjahr nicht angegeben sind, ist 8° und 1913 zu ergänzen.

Digitized by Google

Seeberg, E., Die Synode von Antiochien im Jahre 324/25. Ein Beitrag zur Geschichte des Konzils von Nicäa. (VII u. 224) Berlin, Trowitzsch. M 8.60.

Hankiewicz, Gregor Ritter von, Die Kanones von Sardika. Ihre Echtheit und ursprüngliche Gestalt, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abteilung, 1912, 44 ff.

Levison, Wilhelm, Die Akten der römischen Synode von 679, ebenda 249 ff.

Hörmann, Walther von, Bußbücherstudien, ebenda 111 ff.

Alivisatos, Hamilcar S., Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian I. [Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche 17]. (VIII u. 134). Berlin, Trowitzsch. M 5.60.

Zeumer, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. (XVIII u. 562). Tübingen, Mohr. M 10.—.

Massigli, René, Sur l'origine de la collection canonique dite Hadriana augmentée, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire XXXII (1912), 363 ff.

Heyer, Friedrich, Der Titel der Kanonessammlung Gratians, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abteilung, 1912, 336 ff.

Caspar, Erich, Studien zum Register Gregors VII., in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXVIII, 143 ff.

Schillmann, Fritz, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. [Voigtländers Quellenbücher 34] kl. 8°. (118). Leipzig, Voigtländer o. J. Kart. M 1.—.

Ghellinck, J. de, S. J., La littérature polémique durant la querelle des Investitures, in: Revue des questions historiques 1913, 71 ff.

Kehr, Paul, Nachträge zu den Papsturkunden Italiens. VI. u. VII., in: Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse, 1912, 321 ff., 414 ff.

Goetz, Walter, Das Wiederaufleben des Römischen Rechtes im 12. Jahrhundert, in: Archiv für Kulturgeschichte X (1912/13), 125 ff.

Zwei unbekannte Bearbeitungen der Modus confitendi von Andreas Hispanus, in: Der Katholik 1912, II, 7 ff.

Wahrmund, Ludwig, Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, II, 1: Der Ordo judiciarius »Scientiam«. Anhang: Der Ordo judiciarius des Dinus Mugellanus. (XV u. 66, VI u. 9). Innsbruck, Wagner. M 4.—.

Cognasso, F., Acta Cisterciensia, in: Römische Quartalschrift XXV (1912), 58* ff., 114* ff., 187* ff.

Guilloreaux, Léon, O. S. B., Chapitres généraux et Statuts de Guillaume de Cardaillac et de Ratier de Lautrec, abbés de Saint-Victor de Marseille (1324—1330), in: Revue Mabillon VIII, 381 ff.

Digitized by Google

Schmitt, Valentin, O. Cist., Abt Sigismund Pirchan aus Hohenfurt, Bischof von Salona. Ein Beitrag zur Geschichte des Basler Konzils, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 1912, 643 ff.

Swoboda, Heinrich, Das Konzil von Trient. Sein Schauplatz, Verlauf und Ertrag. 2. Aufl. Lex. 8° (132). Mit 85 Abbildungen im Text, 8 Tafelbildern und 3 Beilagen. Wien, Leogesellschaft. M 5.—.

Merkle, Sebastian, Das Concilium Tridentinum der Görresgesellschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abteilung, 1912, 345 ff.

Meyer, A. O., Die Prager Nuntiatur des Giovanni Stefano Ferreri und die Wiener Nuntiatur des Giacomo Serra (1603 bis 1606). [Nuntiaturberichte IV. Abteilung, 17. Jahrh.] (LXXXVIII u. S. 363—878). Berlin, Bath. M 22.50.

Mergentheim, Leo, Zur Entstehungsgeschichte der Quinquennalfakultäten pro foro externo, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abteilung, 1912, 100 ff.

Scholz, A., Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander, in: Archiv für Reformationsgeschichte 1913, 1 ff.

Uckeley, D. A., Die Generalsynodal-Ordnung. [Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 102] (20). Bonn, Marcus und Weber 1912. M 0.50.

— —, Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. [Ebd. 103] (36). M 0.90.

— —, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung. [Ebd. 104] (64). M 1.50.

Battandier, A., Annuaire pontifical catholique. Année XVIe (816). Paris, Maison de la Bonne Presse. Fr 5.40.

Maritschnig, Richard, Die wichtigsten Reformen Pius X. (30). Saaz, Dr. Heinz Erben 1912. M 0.80.

Schönsteiner, Ferdinand, Richtlinien der päpstlichen Regierung, in: Korrespondenz-Blatt für den kath. Klerus Österreichs XXXI (1912), 960 ff.

II. Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Dudon, P., Une réponse de Rome sur la vocation ecclésiastique, in: Études 1912, Sept. 20, 764 ff.

Ruck, Erwin, Die Organisation der römischen Kurie (VII u. 72). Tübingen, Mohr. M 2.—.

Choupin, Valeur des décisions doctrinales et disciplinaires du Saint-Siège. 2e éd. 12° (618). Paris, Beauchesne.

Zehetbauer, Franz, Das Dekret der S. Congregatio Consistorialis vom 20. August 1910 »De amotione administrativa ab officio et beneficio curato«, in: Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1912 u. 1913.

Schönsteiner, Ferdinand, Das Motu proprio Pius' X. »Quantavis diligentia« über die Standesgerichtsbarkeit der

Digitized by Google

Geistlichen, vom 9. Oktober 1911. in: Korrespondenz-Blatt für den kath. Klerus Österreichs XXXII, 10 ff.

Thelen, Statistisches über die seelsorglichen Verhältnisse in Köln, in: [Kölnisches] Pastoralblatt XLVII, 66 ff. (Schluß folgt.)

III. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Förster, A., Die Preussische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. 3. Aufl. [Heymanns Taschengesetzsammlung 21]. Berlin, Heymann. Geb. M 4.—.

Frank, Josef, Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912. II. Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes. (XII u. 468). Regensburg, Habbel. Geb. M 3.50.

Geiger, Die bayerische Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. September 1912, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXIII, 213 ff.

Leitner, M., Die Kirchenverwaltungswahlen nach der neuen Kirchengemeindeorduung, ebenda 226 ff. (Schluß.)

Ober, Leo, Die Zusammensetzung der Kirchenräte [nach elsass-lothringischem Rechte], in: Straßburger Diözesanblatt XXXI (1912), 13 ff.

— —, Welche Vorschriften sind bei der Abhaltung der Sitzungen der Kirchenräte zu beobachten? Ebenda 155 ff., 209 ff.

— —, Über das Budget der Kirchenfabriken, ebenda 259 ff., 295 ff.

— —, Eine aktuelle Frage betr. Budget und Rechnung der Kirchenfabrik, ebenda 466 ff., 566 ff. (Handelt über die Pflicht der Kirchenfabriken, den Gemeinderäten die Rechnung, das Budget samt Belegen zu unterbreiten.)

— —, »Doppelter Dienst«, ebenda XXXII, 78 ff. (Handelt über die Mitverwaltung vakanter Pfarreien.)

Girisch, Der Glaubenswechsel bei drohender Todesgefahr nach bayerischem Rechte und der Würzburger Diözesan-Erlass vom 11. Oktober 1877, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1912), 368 ff.

Fischer, Karl H., Das bayerische Feuerbestattungsrecht auf Grundlage der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Dezember 1912. (79). München u. Berlin, Schweitzer. Kartoniert M 3.—.

Weil, Jos., Die Unterhaltsansprüche der Geistlichen nach bayerischem und preussischem Staatskirchenrecht. Landau a. d. Isar, Gässler M 1.—.

Frye, Unterliegen Geistliche dem neuen Versicherungsgesetz für Angestellte? In: Münsterisches Pastoral-Blatt L (1912), 184 f.

Wolff, S., Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden. [Freiburger Abhandlungen a. d. Gebiete des öffentlichen Rechts 22]. Karlsruhe, Braun 1912. M 6.—.

Digitized by Google

Wesenberg, Ernst, Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände. [Strafrechtliche Abhandlungen 158] (X u. 105). Breslau, Schletter 1912. M 2.80.

Ahrens, Th., Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht. [Ebd. 159]. (XII u. 83). Breslau, Schletter 1912. M 2.20.

IV. Eherecht.

Diggle, J. W., Marriage and Divorce, in: The Hibbert Journal XI, 255 ff.

Besson, J., Empêchements matrimoniaux de disparité de culte et de religion mixte, in: Nouvelle Revue Théologique XLV, 5 ff.

Smet, A. de, Une nouvelle controverse. L'antériorité du mariage civil et le décret »Ne temere«, ebenda 133 ff.

Gscheidlinger, Josef, Das impedimentum ordinis im österreichischen Rechte, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVI, 33 ff.

Ferreres, Joannes B., S. J., De vasectomia duplici necnon de matrimonio mulieris excisae. Cum appendice de casu quodam clinico. 2ª ed. (150). Madrid, Razòn y Fe. Fr 1.50.

V. Ordensrecht.

(Jesuitenfrage).

Félicien et Souarn, De confessariis religiosarum. Opusculum canonico-morale. 12° (IV u. 96). Paris, Lecoffre 1912. Fr 1.—.

Sagmeister, Die vermögensrechtliche Stellung der Ordensprofessen im österreichischen Rechte, in: Korrespondenz-Blatt für den kath. Klerus Österreichs XXXII, 13 ff.

Jesuitengesetz und Bundesrat. Ein Kampf um die Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung der Katholiken Deutschlands. Herausgegeben im Auftrage der Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstags. Berlin, Germania 1912. M 0.20.

Staatsrechtliche Bemerkungen zu dem Jesuitenerlasse des Bundesrats. Von einem bayerischen Richter, in: Historisch-politische Blätter CL (1912), 915 ff.

Erzberger, Matthias, Ein Vermittelungsvorschlag in der Jesuitenfrage, in: Allgemeine Rundschau X, 43 f. (Handelt über den Vorschlag von Hans Delbrück in den Preußischen Jahrbüchern CLI, 167.)

Naumann, Victor (Pilatus), Jesuitenfurcht. [Frankfurter zeitgemäße Broschüren XXXII, 5] (169—204). Hamm, Breer & Thiemann. M 0.50.

Jentsch, Karl, Der Jesuitenpopanz, in: Die Zukunft XXI, 77 ff.

Hiersch, Augustin, Die Jesuitenangst im Deutschen Reich, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVI, 83 ff.

Cohausz, Otto, S. J., Roboam. Ein zweites Wort in der Jesuitenfrage. (15). Dortmund, Lensing. M 0,15.

Bachem, Karl, Zwei Reden über das Jesuitengesetz. Warendorf, Schnell 1912.

Digitized by Google

Wenck, Martin, Im Kampf um das Jesuitengesetz. (32). Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes. M 0.50.

Die Jesuitenfrage im Lichte des Reiches Gottes. Ein ernstes Wort an die positive evangelische Christenheit. (40). Winnenden. M 0.60.

Gothein, Eberhard, Die Gesellschaft Jesu. Sonderabdruck aus der Frankfurter Zeitung. (50). Frankfurt a. M., Frankfurter Societäts-Druckerei o. J. M 0.50.

Scholz, Ist das Jesuitengesetz ein Ausnahmegesetz? und einige verwandte Fragen. (15). Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes. M 0.30.

Katechismus und Jesuitenmoral. (102). Leipzig, Breitkopf und Härtel. M 1.—.

Hoensbroech, Graf Paul von, »Das Glaubensbekenntnis der Jesuiten«. Eine Entgegnung auf die gleichnamige Schrift des Jesuitenpaters Otto Cohausz. (18). Leipzig, Breitkopf und Härtel. M 0.20.

VI. Erziehungs- und Schulrecht.

Mönch, Religiöse Erziehung der aus Mischehen hervorgehenden Kinder, in: Pastor bonus XXV, 298.

Keller, Max, Religiöse Kindererziehung nach badischem Recht. (VIII u. 50). Karlsruhe, Braun. M 1.50.

Tourneau, Wilhelm, Das übernatürliche und das natürliche (historische) Recht der Kirche auf die Schule, in: Historisch-politische Blätter CLI, 266 ff.

Scharnagl, Anton, Hauptpunkte der gegenwärtigen bayerischen Schulgesetzgebung, in: Die christliche Schule III (1912), 641 ff.

Held, Die Volksschulgesetzgebung im Großherzogtum Luxemburg, in: Historisch-politische Blätter CL (1912), 702 ff., 920 ff.

Bastien, H., Le droit de correction au catéchisme et la jurisprudence, in: Revue ecclésiastique de Metz, 1913, 79 ff.

Meyhöfer, Max, Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten, in: Archiv für Urkundenforschung IV (1912), 291 ff.

Jülicher, Die Entmündigung einer preußischen theologischen Fakultät in zeitgeschichtlichem Zusammenhange. (59). Tübingen, Mohr. M 1.—.

Vischer, Eberhard, Die Zukunft der evangelisch-theologischen Fakultäten. (36). Tübingen, Mohr. M 1.—.

VII. Missionsrecht.

Rüegg, A., Die Mission in der alten Kirche. Ihre Wege und Erfolge. [Basler Missions-Studien 40] (56). Basel, Basler Missionshandlung 1912.

Ditscheid, Gedanken über Heidenmission in den deutschen Kolonien im Vergleich mit der Missionstätigkeit der ersten christlichen Jahrhunderte, in: Pastor bonus XXV, 199 ff.

Digitized by Google

Freytag, A., Spanische Missionspolitik im Entdeckungszeitalter, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft III, 11 ff.
Hoffmann, Karl, Rom und die Heidenmission im 19. Jahrhundert, in: Der Katholik XCIII, 78 ff.
Moore, E. C., The Liberal Movement and Missions, in: American Journal of Theology 1913, 22 ff.

VIII. Orthodox-orientalisches Kirchenrecht.

Lübeck, K., Die Stifungsurkunde des bulgarischen Exarchats, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1913, 25 ff.
Jlitsch, Jordan, Die serbische Kirche in Alt-Serbien, in: Internationale kirchliche Zeitschrift III, 45 ff.
J—l, Die Londoner Konferenz und die orientalische Kirchenfrage, in: Historisch-politische Blätter CLI, 150 ff.

IX. Evangelisches Kirchenrecht. (Fall Traub).

Nitze-Gebser, Die Verfassungs- und Verwaltungs-Gesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen, mit besonderer Berücksichtigung der sieben östlichen Provinzen. 3. Aufl. (XII u. 853). Berlin, Heymann 1912.
Gebser, F., Die Verwaltung des Ephoralamtes in den sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. (XI u. 398). Berlin, Heymann. M 10.—.
Bonin, Burkhard von, Die Kollatur bei schlesischen Bethausgemeinden, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1912), 350 ff.
Brüssau, Oskar, Der evangelische Pfarrer — Beamter oder »religiöser Charakter«? (35). Berlin, Warneck. M 0.60.
Schian, Martin, Der Pfarrer und die Gemeindeorganisation. [Hefte der Konferenz für evangelische Gemeindearbeit 2]. (32). Leipzig, Hinrichs. M 0.50.
Möller, D. Harnack und der Fall Traub. Eine Entgegnung. (66). Berlin, Warneck 1912. M 1.—.
Henle, Rudolf, Die Vorwürfe Baumgartens und Traubs gegen den Evangelischen Oberkirchenrat. (35). Leipzig, Deichert. M 0.60.
Dörries, Bernhard, Das System Voigts, die Berufsstellung der Pfarrer und der Fall Traub. Ein Vortrag. (16). Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1912. M 0.30.

X. Kirchenpolitik.

Dudon, P., La liberté du pape, in: Études, Nov. 5, 318 ff.
Die Römische Frage, in: Historisch-politische Blätter CLI, 401 ff. (Schluss folgt.)
Graziosi, G., L'Exequatur ai vescovi, in: La Civiltà cattolica. LXIII (1912) Vol. 4, 641 ff.
La risposta del governo intorno all' Exequatur ai vescovi, ebenda LXIV, Vol. 1, 513 ff.

Digitized by Google

Ancora sull' »Exequatur« ai vescovi, ebenda 447 ff.

Mergentheim, Leo, Zur Orientierung in der Enzyklika- und Gewerkschaftsfrage. Sonderabdruck aus den Mitteilungen für die Vorsteher der katholischen Gesellenvereine (7).

Schönsteiner, Ferdinand, Die Enzyklika des Papstes Pius X. »Singulari quadam caritate« vom 24. September 1912 über die katholischen und gemischten Arbeiterverbände, in: Korrespondenz-Blatt für den kath. Klerus Oesterreichs XXXII, 74 ff., 115 ff.

Die päpstliche Enzyklika über die Arbeiterorganisation, in: Historisch-politische Blätter CL (1912), 713 ff.

Brière, Y. de la, L'encyclique »Singulari quadam« sur les syndicats confessionnels et interconfessionels, in: Études Nov. 5, 700 ff.

Bremer, Der Interkonfessionalismus im öffentlichen Leben, in: Historisch-politische Blätter CL (1912), 830 ff.

Krueckemeyer, Zentrum und Katholizismus. (VII u. 334). Amsterdam, »Messis«. M 3.60.

Crispolti, Crispolto, Pio X e un episodio nella storia del partito cattolico in Italia. (213). Roma, Bontempelli & Invernizzi. Fr. 2.50.

XI. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Six, K., S. J., Das Aposteldekret (Act. 15, 28/29). Seine Entstehung und Geltung in den ersten vier Jahrhunderten. (XII u. 166). Innsbruck 1912. Kr. 3.—.

Scheel, O., Die Kirche im Urchristentum. (55) Tübingen, Mohr. M 0.50.

Harnack, A., Der Geist der morgenländischen Kirche im Unterschiede von der abendländischen. [Sitzungs-Berichte der preussischen Akademie der Wissenschaften, 1913, 157 ff.]. Berlin, Reimer. M 1.—.

Batiffol, Pierre, Le règlement des premiers conciles et le règlement du sénat, in: Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes 1913, 3 ff.

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Schwartz, Eduard, Kaiser Constantin und die christliche Kirche. Fünf Vorträge. (VII u. 171). Leipzig und Berlin, Teubner. M 3.—.

Bliemetzrieder, Fr., Ueber St. Augustin's Schrift »De civitate Dei«. Ein Beitrag zu deren Verständnis, in: Theologische Quartalschrift XCV, 101 ff.

Gaugusch, Ludwig, Staat und Kirche nach Dantes Schrift »de Monarchia«, ebenda 30 ff.

Baldasseroni, Francesco, Una controversia tra Stato e Chiesa in Firenze nel 1355, in: Archivio Storico Italiano V Serie, L (1912), 39 ff.

Digitized by Google

Bähler, Eduard, Nikolaus Zurkinden von Bern (1506—1588). Ein Vertreter der Toleranz im Jahrhundert der Reformation. Separatabdruck aus dem Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 36/37. (199). Zürich, Beer & Cie., 1912. M 3.60.

Fries, F., Die Lehre vom Staat bei den protestantischen Gottesgelehrten Deutschlands und der Niederlande in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. (173). Berlin, Ebering 1912. M 3.50.

Hardy, G., L'anticléricalisme paysan dans une province française avant 1789, in: Ann. révolut. 1912, 605 ff.

Bastgen, Hubert, Zwei Gutachten Dalbergs über die Diözesaneinteilung und die Disposition geistlicher Güter für den Reichstag zu Regensburg vom Jahre 1803, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1912, 324 ff.

— —, Ein zweites Gutachten des Kurerzkanzlers Dalberg über die neue Diözesaneinteilung vom 22. Januar 1803, ebenda 405 f.

— —, Die Stellung des Kaisers Franz und seiner Minister zum Breve Pius' VII. gegen die Säkularisation, ebenda 1913, 73 ff.

Reichert, Heinrich, Vom kirchenrechtlichen Territorialismus in Hessen aus der Zeit von 1803—1820, ebenda 1912, 313 ff.

Wülk, J. und Funk, H., Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum. (XVI u. 117). Stuttgart, Kohlhammer 1912. M 1.50.

Goyau, G., Bismarck et la papauté. La paix, in: Revue des deux mondes 1912, 763 ff.; 1913, 149 ff.

c) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Boehmer, H., Das germanische Christentum, in: Theologische Studien und Kritiken 1913, 165 ff.

Koeniger, A. M., Vom Send, insbesondere in der Diözese Bamberg. Separatabdruck aus dem siebzigsten Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg 1912. (34).

Köstler, Rudolf, Der Anteil des Christentums an den Ordalien, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtgeschichte, Kanon. Abteilung, 1912, 208 ff.

Herwegen, Ildefons, O. S. B, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie. [Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, VIII, 4] (306—344). Heidelberg, Winter. M 1.—.

Eichmann, Eduard, Die Ordines der Kaiserkrönung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abteilung, 1912, 1 ff.

Vykoukal, E., O. S. B., Les examens du clergé paroissial à l'époque carolingienne, in: Revue d'histoire ecclésiastique XIV, 80 ff.

Malley, Th., Les visites pastorales de 1655 dans le diocèse de Lyon, in: Université Catholique 1912, 15 ff.

Stutz, U., Eigenkirche, Eigenkloster, in: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl. XXIII, 364 ff.

Digitized by Google

Stutz, U., Gratian und die Eigenkirche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abteilung, 1912, 342 f.
— —, Parochus, ebenda 344.
Pirchegger, Hans, Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark, in: Archiv für österreichische Geschichte CII, 1 ff.
Stolz, Otto, Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Abhandlungen zum Historischen Atlas der österr. Alpenländer, ebenda 83 ff.
Hirschfeld, Theodor, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, in: Archiv für Urkundenforschung 1912, 419 ff.
Hirsch, Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. (VIII u. 230). Weimar, Böhlau. M 6.—.
Libaert, Paul, Règlement d'avouerie en faveur de l'abbaye de St-Denys en France, in: Revue Bénédictine XXX, 70 ff.
Naumann, Zur Geschichte der Archidiakonate Thüringens, in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen IX, 155 ff.
Poth, K., Die Ministerialität der Bischöfe von Münster. (108). Münster i. W., Regensberg 1912.
Eubel, G., Hierarchia catholica medii aevi, sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta. Ed. 2. [VIII u. 559]. Münster, Regensberg 1913. M. 30.—.
Scholz, Richard, Eine ungedruckte Schilderung der Kurie aus dem Jahre 1438, in: Archiv für Kulturgeschichte X (1912/13), 399 ff.
Göller, Emil, Walter Murner von Straßburg und das päpstliche Dispensationsverfahren im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abteilung, 1912, 182 ff.
Lea, H. Ch., Geschichte der Inquisition im Mittelalter. Autorisierte Übersetzung, bearbeitet von H. Wieck und M. Rachel, revidiert u. herausgeg. von J. Hansen. 3. (Schluss-) Band. (VII u. 860). Bonn, Georgi. M 15.—.
Wahrmund, Ludwig, Die kaiserliche Exlusive im Konklave Innozenz XIII. Mit einem Anhang betreffend die Akten des päpstlichen Konsistorialarchivs über Sedisvakanz und Konklave. [Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosoph.-histor. Klasse 170,5] (II u. 51). Wien, Hölder 1912. M 1.45.
Bruns, P. Raimundi, O. P., Annales conventus Halberstadiensis. Eine Chronik der Militärseelsorge und Missionstätigkeit der deutschen Dominikaner in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert. Zum ersten Male herausgeg. von P. Marternus Heinrichs O. P. [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 8] (VIII u. 151). Leipzig, Hassarowitz. M 6.—.
Forst, Otto, Die Ahnenproben der Mainzer Domherren. [Quellen

Digitized by Google

und Forschungen zur Genealogie 1] (VIII u. CCXXIV u. 80). Wien und Leipzig, Halm & Goldmann. M 20.—.

Ruck, Erwin, Die Vorgeschichte der Besetzung des Bistums Münster im Jahre 1820. Aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven. (II u. 27). Rom, Loescher 1912. M 1.—.

Mirbt, C., Der Kampf um die Elisabethkirche in Marburg. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Simultanverhältnisse. (66). Leipzig, Quelle u. Meyer 1912. M 1.60.

d) Evangelische Kirche in Deutschland.

Krüger, Alfred, Die geschichtliche Entwicklung der Verfassung der Kirche Augsburgischer Konfession von Elsass-Lothringen von 1789—1852. (172). Berlin, Frensdorf. M 5.—.

Knoke, K., Verhandlungen über die Errichtung eines protestantischen Generalkonsistoriums im Königreich Westfalen 1808, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 1912, 537 ff.

e) Finanz- und Vermögensrecht.

Boudinhon, A., Sur l'histoire de la dîme, in: Le Canoniste contemporain XXXVI, 23 ff. (Forsetzung folgt).

Lesne, E., La dîme des biens ecclésiastiques aux IXe et Xe siècles (Suite), in: Revue d'histoire ecclésiastique XIV, 97 ff.

Eckstein, A., Zur Finanzlage Felix' V. und des Basler Konzils. [Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche 14] (97). Berlin, Trowitzsch 1912. M 3.80.

f) Ordensrecht.

Baumgartner, Roman, O. S. B., Gebetsverbrüderungen und Totenrotel aus Michaelbeuern, in: Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens 1912, 706 ff.

Rothenhäusler, Matthäus, O. S. B., Zur ältesten cluniazensischen Abtswahl, ebenda 605 ff.

Linneborn, Johannes, Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens, in: Deutsche Geschichtsblätter XIV (1912), 3 ff,, 33 ff.

Denis, Paul, Le cardinal de Richelieu et la réforme des monastères Bénédictins [Bibliothèque d'histoire Bénédictine 1] (XV u. 510). Paris, Champion. M 10.—.

Wolfsgruber, Cölestin, O. S. B., Die apostolische Visitation der Klöster Österreichs 1852—1859, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 1912, 677 ff.

Lindner, Pirmin, O. S. B., Monasticon Metropolis Salisburgensis antiquae. Supplementum. Verzeichnisse der Äbte und Pröpste der Klöster der jetzigen Erzdiözese Wien. Nebst Nachträgen und Berichtigungen. 4° (II u. 46). Bregenz, Kommissionsverlag von J. Kösel in Kempten. M 5.—.

— —, Monasticon Episcopatus Augustanae antiquae. Verzeichnisse der Äbte, Pröpste und Äbtissinnen der Klöster der alten Diözese Augsburg. 4° (IV u. 174). Bregenz, Kommissionsverlag von Kösel in Kempten. M 10.—.

Digitized by Google

g) Verwaltung der Sakramente.

Gillmann, Fr., Taufe »im Namen Jesu« oder »im Namen Christi«? Erweiterter Separatabdruck aus »Der Katholik«. (36). Mainz, Kirchheim & Co.

Vanbeck, A., La pénitence dans Origène, in: Revue d'histoire et de littérature religieuses 1912, 544 ff.

Sägmüller, Joh. Bapt., Eine Dekretale des Papstes Paschalis II. vom 12. Mai (1101—03) über das Verbot der Ehe innerhalb des siebenten Grades und die Berechnung der Verwandtschaftsgrade, in: Theologische Quartalschrift XCV, 56 ff.

Berbig, Ein Ehe-Vertrag vom Jahre 1500, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1912), 374 ff.

Chénon, Émile, Recherches historiques sur quelques rites nuptiaux, in: Nouvelle revue historique de droit français et étranger 1912, 573 ff.

h) Vermischtes.

Galante, Andrea, Per la storia giuridica della Basilica di S. Marco, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abteilung, 1912, 283 ff.

Berbig, Die Wiedertäuferei im Ortslande zu Franken, im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, XXII (1912), 378 ff.

Fahty, Mahmoud, La doctrine musulmane de l'abus des droits. [Travaux du Séminaire Oriental d'Études Juridiques et Sociales 1]. (LXXX u. 276). Paris, Geuthner. M 10.—.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1])

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 8. Aufl. Herausgeg. von Paul Herre. gr. 8° (XX u. 1290). Leipzig, Koehler, 1912. M 28.—.

Eisenbacher, Bruno, Staat, Recht und Gottesglaube. Ein Beitrag zur Erläuterung und Reform des deutschen Strafrechts. [Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 16. Heft]. 8° (VII u. 76). Paderborn, Schöningh 1913. M 2.40.

Fischer, Karl H., Das bayerische Feuerbestattungsrecht auf Grundlage der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Dezember 1912. 8° (79). München und Berlin, J. Schweitzer 1913. Kart. M 3.—

Förster, A., Die Preussische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. 3. Aufl. kl. 8° (XI u. 496). Berlin, Heymann 1913. Geb. M 4.—.

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Frank, Josef, Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912. II. Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes. 8° (XII u. 468). Regensburg, Habbel 1913. Geb. M 3.50.

Gillmann, Fr., Taufe »im Namen Jesu« oder »im Namen Christi«? Erweiterter Sonderabdruck aus »Der Katholik«. gr. 8° (36). Mainz, Kirchheim & Co. 1913.

Gróh, József, A magyar róm. kath. egyház a céljog és célvagyon theoriája szempontjából. gr. 8° (107). Budapest, Kilián Frigyes Utóda 1913.

Heimberger, Joseph, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern. 2. Aufl. gr. 8° (XI u. 432). Tübingen, Mohr 1912. M 11.—.

Herwegen, Ildefons, O. S. B., Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie. [Deutschrechtliche Beiträge, herausgeg. von Konrad Beyerle, Bd. VIII, Heft 4] 8° (306—344). Heidelberg, Winter 1913. M 1.—.

Huszár, Elemér, Szertartásjog (Jus liturgicum) 8° (158) 1913. Kr. 4.—.

Jesuitenfrage, Die, im Lichte des Reiches Gottes. Ein ernstes Wort an die positive evangelische Christenheit. 8° (40). Winnenden 1913. M 0.60.

Keller, Max, Religiöse Kindererziehung nach badischem Recht. gr. 8° (VIII u. 50). Karlsruhe, Braun 1913. M 1.50.

Mergentheim, Leo, Zur Orientierung in der Enzyklika- und Gewerkschaftsfrage. Sonderabdruck aus den Mitteilungen für die Vorsteher der katholischen Gesellenvereine. gr. 8° (7). o. J.

Patrologiae Cursus completus, accur. J. P. Migne, Series Graeca. Indices digessit Ferdinandus Cavallera. Lex. 8°. (218). Paris, Garnier 1912. Fr. 20.—.

Pesch, Christian, S. J., Compendium Theologiae dogmaticae I. Vol. 8° (XII u. 304). Freiburg i. Br., Herder 1913. M 4.80.

Ruck, Erwin, Die Organisation der römischen Kurie. 8° (VII u. 72). Tübingen, Mohr 1913.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von Anton Hye Freiherrn von Gluneck, fortgesetzt von Karl Hugelmann. XIV. Teil, Drittes Heft, Jahrg. 1909. gr. 8° (805). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1912. M 5.—.

Schulte, Joh. Chrys., O. M. C., Die Kirche und die Gebildeten. Zeitgeschichtliche Erwägungen und Anregungen. 2. unveränderte Aufl. kl. 8° (XIII u. 181). Freiburg i. B., Herder 1913. M 2.—.

Wahrmund, Ludwig, Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, II, 1: Der Ordo judiciarius »Scientiam«. Anhang: Der Ordo judiciarius des Dinus Mugellanus. (XV u. 66, VI u. 9) Innsbruck, Wagner 1913. M 4.—.

Digitized by Google

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- und Prozessrecht. 11. Jahrg. Herausgegeben von Otto Warneyer. gr. 8° (XXII u. 526). Leipzig, Rossberg 1913. Geb. M 10.—.

— —, Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht und Strafprozess. 7. Jahrg. bearbeitet von Georg Rosenmüller. gr. 8° (XX u. 233). Leipzig, Rossberg 1913. Geb. M 6.—

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, herausgegeben von U. Stutz und A. Werminghoff. Bd. II (VI u. 496)). Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1912. M 12.60.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912.

Von Assessor Dr. *H. Hellmuth* in Speyer.

(Fortsetzung u. Schluss: vgl. II. Quartalheft Bd. 93 S. 205 ff.)

III.

Der 3. Abschnitt trägt die Überschrift: »*Ortskirchliche Vertretungskörper*«. Er umfasst die Artikel 36—72 und zerfällt in drei Titel: I. Kirchenverwaltung, II. Kirchengemeindeversammlung, III. Kirchengemeindebevollmächtigte.

Hauptgrundsatz war, dass die bestehenden Organisationen tunlichst erhalten werden sollten. Die Grundzüge und die meisten Einzelheiten entsprechen daher dem bisher schon geltenden Rechte.

Die Kirchengemeinde bedarf, um handeln, namentlich um Kirchenumlagen u. dgl. beschliessen, Vermögen verwalten und nach aussenhin gerichtlich oder aussergerichtlich tätig werden zu können, gewisser, durch die gesetzliche Verfassung der Kirchengemeinde festzustellender Organe, die von der K. G. O. »Vertretungskörper« genannt werden. Diese Vertretungskörper der Kirchengemeinde besorgen die Angelegenheiten der Kirchengemeinde, der Kirchenstiftung und der sonstigen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Bestandteile des ortskirchlichen Stiftungsvermögens. — Demgemäss sind diese Vertretungskörper als »ortskirchliche Vertretungskörper« von der K. G. O. bezeichnet.

Auch für *Nebenkirchen und Kapellen mit rentierendem Vermögen,* ferner für *kirchliche Friedhofverbände* können trotz des Mangels einer Kirchengemeinde ebenfalls Vertretungskörper oder Verwaltungen in ähnlicher Weise gebildet werden. K. G. O. Art. 36 Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 5.

1. Der erste Titel behandelt die Kirchenverwaltung im allgemeinen, ihre Zusammensetzung und den Bestand, ferner die *Kirchenverwaltungswahlen* sowie den Wirkungskreis und Geschäftsgang der *Kirchenverwaltung.*

Digitized by Google

a) *Die Kirchenverwaltungen* sind die ordentlichen, regelmässigen ortskirchlichen Vertretungskörper, welche die Vermutung der Zuständigkeit für sich haben. Das Institut der Kirchenverwaltung besteht im rechtsrheinischen Bayern bereits seit 1834 und hat sich bewährt. Es soll beibehalten und in der Pfalz eingeführt werden.

α) Sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, soll *eine Kirchenverwaltung bestehen*:

1. *in den Pfarrgemeinden* und *in den wie solche zu behandelnden Kirchengemeinden,* welche sich an die den Pfarreien gleichgeachteten selbständigen Pfarrkuratien, Kuratbenefizien und ständigen Pfarrvikariate anschliessen,

2. *in den Gesamtkirchengemeinden,*

3. *in den Tochtergemeinden,* welche eine eigene Kirche mit regelmässigem, pfarrlichem Gottesdienst haben oder Umlagen erheben oder erheben wollen. K. G. O. Art. 36 Abs. 1.

Besondere Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen, können z. B. darin liegen, dass in einer Gesamtkirchengemeinde für Einzelkirchenverwaltungen der zu ihr gehörigen Pfarrgemeinden kein Bedürfnis besteht oder das in einer Tochtergemeinde vorhandene Ortskirchenvermögen schon bisher anstandslos von der Pfarrkirchenverwaltung mitverwaltet wurde und eine Änderung weder angeregt ist noch als Bedürfnis erscheint.

Eine eigene Kirchenverwaltung kann neu gebildet und im Falle ihres bisherigen Bestehens beibehalten werden:

1. *in Muttergemeinden,*

2. in den nicht unter Abs. I Ziffer 3 fallenden *Tochtergegemeinden,*

3. wo für einen bestimmten Teil des Pfarrsprengels eine *Nebenkirche oder Kapelle mit rentierendem Vermögen* vorhanden ist oder den Bekenntnisgenossen eines solchen engeren Bezirks besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne dass eine Tochtergemeinde bestünde. K. G. O. Art. 36 Abs. 2.

Hier ist zu bemerken, dass nach Absicht des Gesetzes in der Regel die Pfarrkirchenverwaltung auch die Geschäfte der Muttergemeinde und des in ihr vorhandenen ortskirchlichen Stiftungsvermögens besorgen soll. Deshalb soll auch möglichst selten neben der Pfarrkirchenverwaltung eine eigene Mutterkirchenverwaltung gebildet werden. Allgemeine Vollz. Vorschr. zur K. G. O. v. 19. X 1912 (G. V. Bl. 1071 f.) § 10 Abs. 1.

In Ermangelung einer eigenen Kirchenverwaltung besorgt

Digitized by Google

die Geschäfte: für eine Mutter- oder Tochtergemeinde die Pfarrkirchenverwaltung, in Fällen des oben genannten Art. 36 Abs. 2 Ziff. 3 (Vermögen von Nebenkirchen und Kapellen) jene Kirchenverwaltung, die nach der Lage der Nebenkirche oder Kapelle zunächst zuständig erscheint. K. G. O. Art. 36 Abs. 3.

Zur *Aufhebung einer bestehenden Kirchenverwaltung* sind übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten sowie Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, bei Nebenkirchenverwaltungen nur Beschluss der Staatsaufsichtsbehörde erforderlich. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen. a. a. O. Art. 36 Abs. 4.

β) *Die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung* schliesst sich in der Hauptsache dem schon bisher geltenden Rechte an. *Die Kirchenverwaltung besteht aus dem Pfarrer* oder dem Stellvertreter im Pfarramte als Vorstand *und aus gewählten weltlichen Kirchengemeindegliedern (Kirchenverwaltern)*, deren Zahl mindestens zwei, höchstens zwölf beträgt. K. G. O. Art. 37 Abs. 1.

Der Pfarrer oder der Stellvertreter im Pfarramte (parochia vacante vel non vacante: Pfarrverweser, Stellvertreter beurlaubter Pfarrer) besitzt die Vorstandschaft in der Kirchenverwaltung als Vorstand der Kirchengemeinde.

Eine wesentliche Änderung des bisherigen Rechtes wurde von der K. G. O. dadurch herbeigeführt, dass die Vorschriften beseitigt sind, wonach ein Abgeordneter, Vorstand oder sonstiges Mitglied des Magistrats, womöglich derselben Konfession, in Landgemeinden der Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Gemeindeausschusses der Kirchenverwaltung angehört. Das Ausscheiden dieses gemeindlichen Abgeordneten erscheint als eine Folge der vollständigen Loslösung der Kirchengemeinde von der politischen Gemeinde.

Die Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder betrug bisher in Landgemeinden 2—4, in Stadtgemeinden 4—8. Die K. G. O. liess diesen Unterschied, der keine ausschlaggebenden Gründe für sich hat, fallen, zumal da eine ländliche Kirchenverwaltung unter Umständen eine viel bedeutendere Geschäftsaufgabe haben kann als eine städtische. — Wo schon bisher eine Kirchenverwaltung, ein Fabrikrat oder Presbyterium bestand, soll der Einfachheit halber und in Schonung des Gewohnten die bisherige Zahl nach dem Sollstande massgebend sein. Bei neuen Verwaltungen wird die Zahl der weltlichen Mitglieder durch die

Digitized by Google

Staatsaufsichtsbehörde bestimmt, während Änderungen der Zahl durch Ortskirchensatzung erfolgen. K. G. O. Art. 37 Abs. 1.

Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus 2—8 geistlichen Mitgliedern und aus gewählten weltlichen Mitgliedern (Kirchenverwaltern), deren Zahl dreimal so gross als die der geistlichen ist und von der Staatsaufsichtsbehörde auf die Einzelkirchengemeinden nach Verhältnis der Seelenzahl verteilt wird. — Zu den geistlichen Mitgliedern der Gesamtkirchenverwaltung sind die Vorstände der Einzelkirchenverwaltungen oder diejenigen Geistlichen berufen, welche beim Vorhandensein von Einzelkirchenverwaltungen deren Vorstände wären. K. G. O. Art. 37 Abs. 2 u. 3. — Die Gesamtkirchenverwaltung wählt ihren *Vorstand* und dessen Stellvertreter aus der Zahl ihrer geistlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode. a. a. O. Abs. 4.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltungen versehen ihr Amt unentgeltlich als *Ehrenamt,* wie bisher, vorbehaltlich der Entschädigung für Kassen- und Rechnungsführung, für bare Auslagen und für ausserordentliche Dienstleistungen. a. a. O. Abs. 5.

Hinsichtlich der Vorstandschaft in der Kirchenverwaltung stehen dem Pfarrer die mit den vollen pfarrlichen Rechten ausgestatteten Seelsorgegeistlichen gleich, d. s. die Inhaber der den Pfarreien gleichgeachteten selbständigen Pfarrkuratien, Kuratbenefizien und ständigen Vikariate. K. G. O. Art. 38 Abs. 1.

Eine nähere Regelung durch die K. G. O. erfuhr auch die Frage der *Stellvertretung und des Ersatzes für den Kirchenverwaltungsvorstand* (Art. 38 Abs. 2—4) sowie die Frage der kommissarischen Ergänzung oder Bestellung einer Kirchenverwaltung durch die Staatsbehörde als letztes Aushilfsmittel für etwaige Fälle von Renitenz des Wahlausschusses, der Wahlstimmberechtigten oder Gewählten. K. G. O. Art. 39. Bei derartigen Ersatzfällen ist die Staatsbehörde nicht auf die Kirchengemeindeglieder beschränkt, die aber, »wenn tunlich«, zunächst berücksichtigt werden sollen.

b) *Die Kirchenverwaltungswahlen* werden von der K. G. O. nur in den *Grundzügen* gesetzlich geregelt, d. i. durch die Vorschriften der K. G. O. über das aktive und passive Wahlrecht in territorialer Abgrenzung (Art. 42), über das persönliche Wahlstimmrecht (Art. 43), über die persönliche Wählbarkeit (Art. 44 Abs. 1), über das Recht der kirchlichen Oberbehörden, die Wahl gewisser Personen zu Kirchenverwaltern zu beanstanden (Art. 44 Abs. 2), über Wahlablehnungsrecht nebst Ablehnungsgründen (Art. 45), über

Digitized by Google

Zeitpunkt der Wahlen und Dauer der Wahlperioden (Art. 47), über Leitung der Wahl und Stimmenabgabe (Art. 48) sowie darüber, wer als gewählt zu betrachten ist (Art. 49), über Einfluss von Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnissen (Art. 50) und über die Wahl und Einberufung der nötigen Anzahl Ersatzmänner (Art. 51).

Die *näheren Vorschriften über die Kirchenverwaltungswahlen* wurden auf Grund des gesetzlichen Vorbehaltes und Hinweises in Art. 52 der K. G. O. durch die Kgl. Verordnung über die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper vom 20. Oktober 1912 (sog. Kirchenwahlordnung) getroffen. G. V. Bl. 997. — Diese Kirchenwahlordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Vorbereitung der Wahl, über das Wahlverfahren, die staatsaufsichtliche Prüfung, Ungültigkeit und Anfechtung der Wahl, dann über die Beanstandung Gewählter durch die kirchliche Oberbehörde, über Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwalter, endlich über die Wahlen der Kirchengemeindebevollmächtigten (s. unten) und über ausserordentliche Wahlen.

α) Als Hauptgrundsätze für die Wahlen sind in K. G. O. Art 42 Abs. 1 aufgestellt:

1. *Die Pfarrkirchenverwaltung* wird von den wahlstimmberechtigten Pfarrgemeindegliedern,

2. *die Mutter- und Tochterkirchenverwaltung* von den wahlstimmberechtigten Mutter- oder Tochtergemeindegliedern gewählt.

Die Voraussetzungen, unter denen *Filialisten*, die zu einer eigenen Filial- oder Nebenkirchenverwaltung wahlstimmberechtigt sind, an der Wahl der Pfarrkirchenverwalter teilnehmen können, waren bisher Gegenstand einer Streitfrage. Die K. G. O. hat entschieden, dass die Filialisten, auch wenn sie eine eigene Tochtergemeinde bilden und eine besondere Kirchenverwaltung wählen, trotzdem solange an den Wahlen zur Pfarrkirchenverwaltung teilzunehmen haben, als eine irgendwie erhebliche Gemeinschaft in Ansehung des Ortskirchenvermögens und der Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse zwischen Pfarr- und Tochtergemeinde besteht. K. G. O. Art. 42 Abs. 2.

Wahlstimmberechtigt sind die männlichen, selbständigen[1]) Bekenntnisgenossen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die *deutsche Reichsangehörigkeit* besitzen, im Kirchengemeindebezirk wohnen, und von denen ein Steuerbetrag auf eine ganz oder

1) Ueber den Begriff der Selbständigkeit sieh Art. 106 Abs. 3.

Digitized by Google

teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgesonderte Markung trifft. Ausserdem dürfen gewisse Umstände, welche die Wahlstimmberechtigung ausschliesst, nicht gegeben sein. K. G. O. Art. 43 Abs. 1. Über das Erfordernis der Veranlagung mit einer direkten Steuer bestimmt Art. 106 Abs. 5: »Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 B. G. B. aufgehoben ist, und der minderjährigen, im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind *bezüglich der Abstimmungen und Wahlen* dem Familienhaupt zuzurechnen, soweit sie für die Erhebung von Kirchenumlagen in der betr. Kirchengemeinde in Betracht kommen können«.

Die Befugnis zur Ausübung des Wahlstimmrechts ist vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. II von dem *Eintrag in eine Wählerliste* abhängig. K. G. O. Art. 43 Abs. II mit § 2 Abs. I der Kirchenwahlordnung (= K. W. O.). Mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde kann von der Aufstellung einer Wählerliste abgesehen werden. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. K. W. O. § 2 Abs. II.

Wählbar ist nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre jeder wahlstimmberechtigte *weltliche* Bekenntnisgenosse, der ständig im Kirchengemeindebezirke wohnt und dem nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt oder durch besonderen ordnungsmässig veröffentlichten Ausspruch des zuständigen kirchlichen Organs die kirchlichen Gemeinschaftsrechte aberkannt sind. K. G. O. Art. 44. Abs. 1. — Hiernach sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen in der katholischen Kirche die namentlich Exkommunizierten. §§ 38e, 39, 60, 71 R. E., Art. XII Konkordat.

Bei den *Wahlablehnungsgründen* ist auch die berufsmäßige Tätigkeit des Gewählten im Reichs-, Staats-, Hof-, Militär- oder Gemeindedienst sowie die Tätigkeit als öffentlich angestellter Lehrer angeführt. K. G. O. Art. 45 Ziff. 5. — Damit ist die bisherige Vorschrift, wonach die Stelle eines Kirchenverwaltungsmitgliedes mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde besoldeten Bediensteten nicht vereinbar erschien und aktive Militärpersonen nicht wählbar waren, beseitigt und für diese Personen lediglich ein Ablehnungsrecht geschaffen worden.

Die regelmässigen Kirchenverwaltungswahlen sollen von 6 zu 6 Jahren im November oder Dezember stattfinden und bis zum 15. Dezember beendet sein. — Sie gelten für die sechs auf die

Digitized by Google

gesetzliche Wahlzeit folgenden Kalenderjahre (Wahlperiode). Art. 47.

Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, d. h. gewählt sind die Personen, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen, ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Art. 49.

Für die Kirchenverwalter sind in demselben Wahlgang in gleicher Anzahl *Ersatzmänner* zu wählen. Art. 51.

β) Die Kirchenverwaltungswahlen unterliegen der *Prüfung durch die Staatsaufsichtsbehörde.* K. G. O. Art. 52 Abs. 1. Diese Prüfung erfolgt an der Hand der vom Wahlkommissär des Hauptwahlausschusses vorgelegten Wahlverhandlungen (K. W. O. § 39) und erstreckt sich darauf, ob die Vorschriften der K. G. O. und der K. W. O. beachtet worden sind. K. W. O. § 40 Abs. 1.

γ) *Eine Wahl ist ungültig,* wenn

1. eine nicht wählbare Person gewählt oder

2. eine wählbare Person zu Unrecht als gewählt erklärt wurde.

Findet die Staatsaufsichtsbehörde bei der Prüfung, dass eine Wahl ungültig ist, so hat sie nach Einvernahme der Personen, deren Wahl als ungültig in Frage steht, eine verwaltungsrechtliche Entscheidung (nach Art. 8 Ziff. 37 des bayer. Verwaltungs-Gerichtshof-Gesetzes) herbeizuführen. K. W. O. § 41 Abs. 1 und 2.

δ) Sonstige Verstösse lassen die Gültigkeit einer Wahl zunächst unberührt, machen aber die Wahl anfechtbar. — *Eine Wahl kann* innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Staatsaufsichtsbehörde *angefochten werden* (K. G. O. Art. 52 Abs. 1), *wenn*

1. bei den dem Wahlgeschäfte vorhergegangenen vorbereitenden Maßnahmen, die nach ihrer Zweckbestimmung eine *notwendige Voraussetzung* und einen *wesentlichen Bestandteil* des Wahlgeschäftes bilden, oder bei der Wahlhandlung selbst wesentliche Formvorschriften verletzt worden sind, oder

2. ein Kirchengemeindeglied durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses eine *rechtswidrige persönliche Benachteiligung* erfahren hat.

Die Wahlanfechtung ist innerhalb der gesetzlichen Frist sachlich zu begründen; die nachträgliche Geltendmachung von Wahlanfechtungsgründen ist ausgeschlossen. K. G. O. Art. 52 Abs. 1 mit K. W. O. § 42 Abs. 1.

Digitized by Google

Zur Wahlanfechtung nach Ziff. 1 sind, wenn eine Wählerliste nicht aufgestellt ist, *alle* Wahlstimmberechtigten, sonst nur diejenigen Wahlstimmberechtigten *befugt,* die sich rechtzeitig zur Eintragung in die Wählerliste angemeldet haben. K. W. O. § 42 Abs. 2.

Zur *erstinstanziellen Bescheidung* von Wahlanfechtungen ist die Staatsaufsichtsbehörde im verwaltungsrechtlichen Verfahren (V. G. G. Art. 8 Ziff. 37) berufen. a. a. O. Abs. 3.

Wird die Wahl innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angefochten, so sind die erwähnten Verstösse nicht weiter zu verfolgen, sofern nicht eine Belehrung des Wahlkommissärs angezeigt erscheint. — Eine *förmliche Bestätigung* der Wahl durch die Staatsaufsichtsbehörde ist *nicht auszusprechen.*

ε) Die K. G. O. enthält ausserdem noch eine Vorschrift über die *Beanstandung* der gewählten Kirchenverwalter *seitens der kirchlichen Oberbehörde.*

Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann die kirchliche Oberbehörde die Wahl von Personen beanstanden,

1. die durch offenkundigen unsittlichen Lebenswandel Anlass zu öffentlichem Ärgernis geben,

2. die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder

3. die wegen eines in Art. 43 Abs. I Ziff. 3 angeführten Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt sind, wenn seit der Verbüssung, Verjährung oder Erlassung der Strafe mehr als 5 Jahre verflossen sind.

Bestreitet der Gewählte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beanstandung der Wahl gegeben sind, so erfolgt die Feststellung nach Maßgabe des Art. 8 Ziff. 37 des Verw.-Gerichtshof-Ges. in der Fassung des Art. 96 K. G. O. Vgl. K. G. O. Art. 44 Abs. 2.

ζ) Ergibt die Prüfung der Staatsaufsichtsbehörde, dass die Wahl zu keiner Ausstellung Anlass gibt, oder dass die etwaigen Verstösse gegen die Vorschriften die Gültigkeit der Wahl unberührt lassen, und ist innerhalb der gesetzlichen Frist eine Wahlanfechtung oder eine Beanstandung Gewählter durch die kirchliche Oberbehörde nicht erfolgt, so hat die Staatsaufsichtsbehörde der Kirchenverwaltung die Namen der Kirchenverwalter und Ersatzmänner mitzuteilen und die Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwalter zu verfügen. K. W. O. § 40.

Digitized by Google

c) *Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kirchenverwaltung* wurden von der K. G. O. ebenfalls einer Neuregelung unterzogen.

α. *Die Kirchenverwaltung vertritt* das ihrer Verwaltung anvertraute ortskirchliche *Stiftungsvermögen und die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen.*

Sie *besorgt* nach Maßgabe der Gesetze die *Verwaltung* des Ortskirchenvermögens *und* die *Befriedigung* der Ortskirchenbedürfnisse.

Die Kirchenverwaltung hat dafür zu sorgen, dass das ihr anvertraute Vermögen erhalten und bestmöglich verwaltet, unstatthafte Ausgaben vermieden, die dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen oder der Kirchengemeinde wirklich obliegenden Ausgaben richtig geleistet und namentlich die unterstellten Gebäude nebst Zubehör in gutem Stande erhalten werden. K. G. O. Art. 53 Abs. 1—3.

Durch diese Vorschrift wurde die *Vertretungsmacht der Kirchenverwaltung nach aussen,* also gegenüber dritten sowie gegenüber den Gerichten und Verwaltungsbehörden geregelt. Die Fassung der Vorschrift beseitigt jeden Zweifel darüber, dass die Kirchenverwaltung *ausschliesslich* zur Vertretung der Kirchengemeinde als solcher zuständig ist, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen zulässt (z. B. K. G. O. Art. 55; s. u.). Es können also im Regelfalle weder andere Vertretungskörper noch Kirchengemeindeglieder als Einzelpersonen Rechte der Kirchengemeinde nach aussen unter Umgehung der Kirchenverwaltung geltend machen, ebensowenig Verträge abschliessen, Erklärungen abgeben, Prozesse führen oder Beschwerden einlegen, die für die Kirchengemeinde Wirkung haben könnten. — Auch der Kirchenverwaltungsvorstand bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Abgabe von Erklärungen für die Kirchengemeinde einer beschlussmäßig erteilten und rechtsförmlich ausgefertigten Vollmacht.

Was die *Verwaltung des Ortskirchenvermögens* anbelangt so ergibt sich aus der oben angeführten Bestimmung der K. G. O. die grundsätzliche Zuständigkeit der Kirchenverwaltung in allen Angelegenheiten, die mit der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse zusammenhängen. Für die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung streitet die Vermutung. Sie besteht *nur insoweit nicht,* als sie *ausdrücklich* anderen Organen oder anderen Vertretungskörpern vorbehalten ist.

Digitized by Google

In diesem Sinne bleiben von den Bestimmungen der K. G. O. über den Wirkungskreis der Kirchenverwaltungen unberührt:

1. die *innerkirchlichen* Angelegenheiten,

2. die Ausübung der Präsentationsrechte der Kirchengemeinde,

3. das Recht der Mitbeaufsichtigung der Pfründegutsverwaltung,

4. die Befugnisse der kirchlichen Organe (kirchliche Oberbehörde, Pfarrer, Kirchenrektor, Kirchenvorstand, Presbyterium) hinsichtlich der heiligen Sachen (res sacrae), insbesondere der dem öffentlich-gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen,

5. die Zuständigkeit der kirchlichen Organe in bezug auf die Einräumung der Kirchengebäude und ihrer Zugehörungen zu einer über den bestimmungsmäßigen Gebrauch hinausgehenden Benützung, die weder dem Interesse der Kirche noch der Bestimmung des Kirchengebäudes zuwider ist. Bei Statthafterklärung einer solchen Benützung hat aber noch die Kirchenverwaltung vom Standpunkte der Verwaltung des Kirchengutes aus als Organ dieser Vermögensverwaltung über die Erteilung der Benützungsgenehmigung zu beschliessen und dabei die Interessen des Ortskirchenvermögens namentlich hinsichtlich des Ersatzes erwachsener Kosten (für Reinigung, Beleuchtung), bezüglich etwa zu befürchtender Beschädigungen u. dgl. zu wahren.

6. Unberührt bleiben endlich auch die Befugnisse der kirchlichen Organe in bezug auf die Regelung des kirchlichen Geläutes sowie auf die Handhabung der Ordnung innerhalb des Kirchengebäudes nebst Zugehörungen, an sonstigen zu religiösen Versammlungen bestimmten, umfriedeten Orten und auf kirchlichen Friedhöfen, vorbehaltlich der Befugnisse der bürgerlichen Behörden auf Grund der §§ 76—78 der II. Verf.-Beilage einschliesslich der Befugnis zur Erlassung und Vollziehung von einschlägigen polizeilichen Vorschriften und Verfügungen. K. G. O. Art. 112 Abs. 4.

In allen Streitigkeiten über Rechtsansprüche oder Verbindlichkeiten bezüglich des Gebrauchs von Kirchengebäuden oder ihrer Zugehörungen, dann von kirchlichen Friedhöfen oder ihrer Zugehörungen wird die Kirchenverwaltung als mitbeteiligt, daher als berechtigt zur Einvernehmung zu erachten seien. Entscheidg. des bayer. Verw.-Ger.-Hofes Bd. 9 S. 425.

Bei Verleihung des Selbstverwaltungsrechts an die Kirchengemeinden erschien es angemessen, ihnen nach dem Vorgang

Digitized by Google

anderer Staaten auch allgemein die Befugnis einzuräumen, ihre Verhältnisse und Einrichtungen innerhalb der gesetzlichen Schranken zu regeln.

Daher bestimmt K. G. O. Art. 54, dass ausser den in der K. G. O. besonders vorgesehenen Fällen auch sonst *auf der Grundlage der K. G. O.* den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende *Einrichtungen und Regelungen* durch *Ortskirchensatzungen* getroffen werden können.

Ausdrücklich vorgesehen sind Ortskirchensatzungen in den Fällen der Artikel 14 Abs. 3 (Einführung und Regelung von Gebühren für Benützung von ortskirchlichem Eigentum und ortskirchlichen Anstalten z. B. von kirchlichen Friedhöfen), Art. 19 Abs. 2 (besondere Regelungen im Fernbezirk oder für das Verhältnis zwischen Haupt- und Fernbezirk), Art. 37 Abs. 1 (Änderung der Zahl der Kirchenverwalter), Art. 42 Abs. 3 (Festsetzung einer besonderen Berücksichtigung gewisser Orte oder Ortsgruppen bei den Wahlen), ferner der Artikel 42 Abs. 4, 53 Abs. 4, 54 Abs. 2 Satz 2. — Zu den sonstigen »*entsprechenden Regelungen*« gehören insbesondere Regelungen der Verhältnisse in Gesamtkirchengemeinden, sodann im Fernbezirk, soweit nicht ohnehin Art. 19 Abs. 2 unmittelbar einschlägt, Regelungen auf dem Gebiete der Reichnisse und Dienstleistungen i. S. des Art. 26 Abs. 3, soweit nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen oder Schwierigkeiten durch die Beteiligten, die nicht ohne weiteres behoben werden können.

Soweit hienach Ortskirchensatzungen ausdrücklich vorbehalten oder sonst zulässig sind, bemisst sich die Erlassung, Genehmigung und Bekanntmachung nach Artikel 54. — *Über die Erlassung von Ortskirchensatzungen beschliesst,* vorbehaltlich des Art. 23, *die Kirchenverwaltung.* Hat die Ortskirchensatzung Einfluss auf die Erhebung oder den Betrag von Kirchenumlagen (K. G. O. Art. 23 Abs. II Ziff. 1 u. 2) oder kann sie solchen Einfluss dauernd haben (Art. 23 Abs. II Ziff. 3), so beschliesst über die Erlassung der Ortskirchensatzung, deren Entwurf von der Kirchenverwaltung herzustellen ist, die Kirchengemeindeversammlung oder die Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten.

Simultane Ortskirchensatzungen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Kirchenverwaltungen der beteiligten Religionsteile. K. G. O. Art. 54 Abs. 2. — Fehlt einem Religionsteil eine ihn vertretende Kirchenverwaltung, so wird zweckmässig vorüber-

Digitized by Google

gehend eine besondere Vertretung bestellt werden. K. G. O. Art. 36 Abs. 6.

Jede Ortskirchensatzung bedarf der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen. Art. 54 Abs. 3. — Die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde kann nicht entbehrt werden wegen der Tragweite der meisten dieser Regelungen, der Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, und ferner deshalb, weil einerseits die Kirchenverwaltung regelmässig ohne einen weiteren Vertretungskörper Beschluss fasst und weil andererseits die kirchliche Oberbehörde einzuvernehmen ist.

Die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zur Erlassung einer Ortskirchensatzung kann nach Maßgabe des Art. 78 Abs. 3, d. i. aus wichtigen Gründen, widerrufen werden. Ebenso kann die Aufhebung, nicht aber die Abänderung, einer Ortskirchensatzung ohne Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erfolgen.

Die K. G. O. fasst bei der Regelung der Vertretung der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde auch die Möglichkeit einer *Interessenkollision* zwischen ortskirchlichem Stiftungsvermögen und Kirchengemeinde oder zwischen der Kirchenstiftung und einem anderen rechtsfähigen Bestandteil des ortskirchlichen Stiftungsvermögens ins Auge. Sie geht dabei von der Erwägung aus, es könne die in gewissem Sinne bestehende Interessengemeinschaft zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde, namentlich das *dauernde* Interesse der letzteren an möglichster Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Kirchenstiftung z. B. *in einem konkreten Falle* in Widerstreit geraten mit dem Interesse der Kirchengemeinde in ihrem *dermaligen* Personenbestande. Dies trifft z. B. zu, wenn notwendige Kirchenumlagen oder Kirchengemeindedienste unterlassen werden sollen und die Gefahr besteht, dass die später zur Kirchengemeinde gehörigen Personen desto stärker herangezogen werden müssen. — Bei derartigen Streitfällen (namentlich solchen mit rechtlichem Charakter) oder bei Vornahme von Rechtsgeschäften, die eine Interessenkollision zwischen dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen und der Kirchengemeinde hervorrufen, obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde den Kirchenverwaltern, die mindestens drei Personen sein müssen, die Vertretung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens aber dem Kirchenverwaltungsvorstand. Die Staatsaufsichtsbehörde, die zu verständigen ist, kann aus besonderen Gründen die Vertretung nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde regeln. — Stehen sich in den besprochenen

Digitized by Google

Fällen die *Kirchenstiftung und ein anderer rechtsfähiger Bestandteil des ortskirchlichen Stiftungsvermögens* gegenüber, so wird für letzteren von der Staatsaufsichtsbehörde nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde eine besondere Vertretung bestellt. K. G. O. Art. 55.

β) Zwecks gesetzlicher Regelung der *verwaltenden* Tätigkeit der Kirchenverwaltung und ihrer Organe bringt die K. G. O. eine Reihe von Bestimmungen, die zum Teil als Blankettvorschriften gehalten sind und die nähere Regelung der betreffenden Materie einem anderen Organ vorbehalten. K. G. O. Art. 56—64.

Hierher zählt vor allem das *Rechnungs- und Kassenwesen* der ortskirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeinde. Art. 60. — Ein vom Kirchenstiftungshaushalte *gesonderter Kirchengemeindehaushalt* wird, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dann nicht geführt, wenn Kirchenumlagen erhoben werden. Art. 60 Abs. 2. Da Kirchenstiftung und Kirchengemeinde im allgemeinen den gleichen umfassenden Zwecken dienen, kann in der Regel ein gemeinschaftlicher Haushalt zwischen diesen beiden ortskirchlichen Rechtssubjekten geführt werden, indem namentlich auch Kirchenumlagenmittel, die eigentlich Mittel der Kirchengemeinde sind, im Etat und in der Rechnung der Kirchenstiftung durchgeführt werden. Das dient der Geschäftsvereinfachung und für weitaus die Mehrzahl der Fälle zur Fernhaltung von Schwierigkeiten, die sich aus der Festhaltung *zweier* regelmässiger ortskirchlicher Rechtssubjekte ergeben könnten. — Kirchengemeindeschulden werden in den Kirchenstiftungsrechnungen durchgeführt, aber ausschliesslich aus den durch die Kirchengemeinde vermittelten Einkünften verzinst und getilgt, soweit nicht aus einer bestehenden Mithaftung der Kirchenstiftung oder gesetzmässigen Beschlüssen sich ein anderes ergibt. — Sachlich bleibt die Erhebung und Verwendung der Umlagenmittel eine eigene Angelegenheit der Kirchengemeinde. — Gründe zur *gesonderten* Haushaltführung können z. B. darin liegen, dass ein erhebliches Stammvermögen der Kirchengemeinde als solcher dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen gegenübersteht. Derartige besondere Verhältnisse zu würdigen ist Sache der Kirchenverwaltung, die aber nur aus besonderen Gründen eine von der gesetzlichen Regel abweichende Entscheidung und Regelung treffen kann.

Im übrigen bringt die K. G. O. nur in beschränktem Umfange Bestimmungen über die Fertigung des Voranschlags sämt-

Digitized by Google

licher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben des gemeinschaftlichen Haushalts der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde (Art. 60 Abs. 3—9), über die Rechnungsstellung (Art. 61), über die Tätigkeit des Kirchenverwaltungsvorstands (Art. 56), des oder der für die Kassen- und Rechnungsführung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde bestimmten Kirchenpfleger (Art. 58) und ihre Haftung (Art. 59), während die näheren Vorschriften über die Vermögensverwaltung, namentlich über die Vermögenssicherung, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörden durch Ministerialvorschrift *(Verwaltungsordnung)* getroffen werden sollen. K. G. O. Art. 62 Abs. 3. — Von einer *gesetzlichen* Regelung dieser Normen sah die K. G. O. deshalb ab, weil sie einerseits mehr spezieller und technischer Natur sind, andererseits aber den wechselnden Bedürfnissen und Anschauungen der Zeit unter Berücksichtigung der jeweils gemachten Erfahrungen angepasst werden sollen.

Aus den gleichen Erwägungen beschränkte sich die K. G. O. darauf, über den *Geschäftsgang der Kirchenverwaltung und der* zur Verwaltung von Bestandteilen des Ortskirchenvermögens oder von ortskirchlichen Anstalten sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte zugelassenen besonderen *Ausschüsse* nur die Grundzüge (Art. 63, 64) gesetzlich festzulegen. Weitere Vorschriften hierüber können durch Ministerialvorschriften erlassen werden. Solange und soweit solche nicht bestehen, (gelten nicht etwa die bisherigen Ministerialvorschriften weiter, sondern) kann die Kirchenverwaltung den Geschäftsgang durch *Geschäftsordnungen* regeln. K. G. O. Art. 63 Abs. 10.

2. Das Rechtsinstitut der *Kirchengemeindeversammlung,* das schon dem bisher geltenden rechtsrheinischen Rechte nach Maßgabe der analog anzuwendenden Vorschriften des revidierten Gemeinde-Edikts und der Verordnung vom 24. September 1818 angehörte, wurde von der K. G. O. beibehalten.

a) Gemäß Art. 65 Abs. 1 erfolgt *in den gesetzlich bestimmten Fällen* die Beschlussfassung der Kirchengemeinde durch die Kirchengemeindeversammlung, sofern nicht an deren Stelle Kirchengemeindebevollmächtigte treten. — Die *gesetzlich bestimmten Fälle* i. S. des Art. 65 Abs. 1 *sind*:

1. Neueinführung von Umlagen oder Erhöhung der Umlagen; Art. 23 Abs. 2;

2. Anordnung neuer Kirchengemeindedienste, Regelung ihrer Verteilung; Art. 28 Abs. 3;

Digitized by Google

3. Anlehensaufnahmen zu Lasten der Kirchengemeinde; Art. 34 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1;

4. Rechtsakte, welche auf die Leistung von Kirchenumlagen dauernden Einfluss haben können, z. B. bei Übernahme der Verpflichtungen zu öffentlich-rechtlichen Reichnissen auf die Kirchengemeinde, Art. 87, bei Ablösung von Stolgebühren, Art. 88;

5. Aufhebung einer bestehenden Kirchenverwaltung; Art. 36 Abs. 4;

6. Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung; Art. 40 Abs. 4.

Auch in anderen Fällen kann die Kirchenverwaltung einen Beschluss der Kirchengemeindeversammlung veranlassen. Dieser geht dem Beschlusse der Kirchenverwaltung vor, *wenn es sich um eine eigene Angelegenheit der Kirchengemeinde* handelt. K. G. O. Art. 65. — Wurde z. B. eine Leistung aus Kirchenumlagenmitteln gemacht und wird später die Frage aufgeworfen, ob das Geleistete zurückgefordert werden soll oder nicht, so liegt materiell eine eigene Angelegenheit *der Kirchengemeinde* vor, wenn auch formell kein gesonderter Kirchengemeindehaushalt geführt wird, vielmehr die Umlagen in die Kirchenstiftungskasse fliessen. — Die zuletzterwähnte Vorschrift des Art. 65 gewährt den praktischen Vorteil, dass in Fällen, wo die Zuständigkeitsgrenze zwischen Verwaltung und Versammlung nicht so scharf gezogen werden kann, wie es an sich wünschenswert wäre, die Kirchenverwaltung, um sicher zu gehen, vorsorglich auch einen Kirchengemeindeversammlungsbeschluss veranlassen kann. Stimmt dieser mit dem Beschluss der Kirchenverwaltung überein, so können Zuständigkeitsbedenken nicht mehr erhoben werden. — Aber ohne und gegen den Willen der Kirchenverwaltung soll andererseits eine Ausdehnung der gesetzlichen Zuständigkeit der Kirchengemeindeversammlung nicht Platz greifen.

Vor der Beschlussfassung in der Kirchengemeindeversammlung soll eine Vorberatung in der Kirchenverwaltung stattfinden. Art. 66 Abs. 1. — Hiebei handelt es sich nicht um eine Voraussetzung der Rechtsgültigkeit des nach K. G. O. Art. 65 Abs. 1 maßgebenden Kirchengemeindeversammlungsbeschlusses, sondern nur um eine Ordnungsvorschrift, auf deren Beachtung staatsaufsichtlich wie auch gegebenenfalls disziplinär eingewirkt werden kann.

Von der Kirchenverwaltung sollen der Versammlung bestimmte Anträge vorgelegt werden. Abweichende Anträge zu dem gleichen Beratungsgegenstande können aber in der Versammlung gestellt werden. K. G. O. Art. 66 Abs. 1.

Digitized by Google

b) *Zur Teilnahme an der Kirchengemeindeversammlung mit je einer Stimme sind,* vorbehaltlich des Art. 40 Abs. IV Satz 2 (Privatinteressenten), *berufen* alle männlichen, volljährigen, selbständigen, im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Bekenntnisgenossen, die im Kirchengemeindebezirk wohnen, und von denen ein Steuerbetrag auf die Kirchengemeinde trifft. K. G. O. Art. 66 Abs. 2.

c) Die Kirchengemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie unter Angabe des Beratungsgegenstandes durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Ladung jener Stimmberechtigten berufen wurde. K. G. O. Art. 67 Abs. 1. — Diese Vorschrift erleichtert, dem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend, das Zustandekommen eines gültigen Versammlungsbeschlusses. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der *anwesenden* Stimmberechtigten sich dafür erklärt. Art. 67 Abs. 2. — Bei Stimmengleichheit gilt somit der Antrag als abgelehnt.

3. Wo mit Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, die räumliche Ausdehnung des Kirchengemeindebezirks oder sonstige besondere Verhältnisse der Zusammentritt einer Kirchengemeindeversammlung Schwierigkeiten begegnet, kann zu ihrem Ersatze *bei gegebener Veranlassung* ein aus *gewählten Kirchengemeindebevollmächtigten* bestehender Vertretungskörper eingeführt werden. — Die Entscheidung hierüber (wie auch über die Aufhebung dieses Vertretungskörpers) erfolgt auf Antrag der Kirchenverwaltung oder von Amts wegen nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde durch die Staatsaufsichtsbehörde. K. G. O. Art. 68 Abs. 1 und 2.

Das Kollegium der Kirchengemeindebevollmächtigten entspricht dem bisherigen Institut der Kirchengemeinderepräsentation, das durch § 23 des Landtagsabschiedes v. 28. V. 1892 geschaffen worden war. — Aus der K. G. O. ergibt sich, dass das Kollegium der Kirchengemeindebevollmächtigten nur da eingeführt werden soll, wo ein wirkliches Bedürfnis besteht und wo es den Wünschen der Bevölkerung entspricht. Ist die Veranlassung zur Einführung dieses Vertretungskörpers weggefallen, so kann seine Aufhebung erfolgen. Darin liegt eine erhebliche Erleichterung für die Verwendbarkeit dieses Instituts.

Als Ersatz für die Kirchengemeindeversammlung besitzt das Institut der Kirchengemeindebevollmächtigten die gleiche Zu-

Digitized by Google

ständigkeit wie erstere. Übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindebevollmächtigten ersetzen einen Beschluss der Kirchengemeindeversammlung. K. G. O. Art. 68 Abs. 6.

Die Zahl der Kirchengemeindebevollmächtigten ist dreimal so gross als die regelmässige Zahl der Kirchenverwalter und beträgt mindestens zwölf. Art. 69 Abs. 1. — Auf die *Wahlen* der Kirchengemeindebevollmächtigten finden — mit Ausnahme einiger, auf dieses Institut der Bevollmächtigten zugeschnittenen Normen — die Vorschriften über die Kirchenverwaltungswahlen Anwendung. Art. 70, 71. Wenn trotz wiederholten Versuchs die Wahl einer genügenden Anzahl von Kirchengemeindebevollmächtigten nicht zustande kommt, kann die Staatsaufsichtsbehörde aussprechen, dass die Kirchenverwaltung allein zu der erforderlichen Beschlussfassung zuständig sei. Art. 71. — Artikel 72 regelt schliesslich den Geschäftsgang der Kirchengemeindebevollmächtigten.

IV.

Der vierte Abschnitt der K. G. O., der die Überschrift trägt »*Staatsaufsicht und Handhabung der Disziplin*«, behandelt wie die bayerischen Gemeindeordnungen diese beiden Materien, ohne die Vorschriften formell in zwei Unterabteilungen zu gliedern. — Auch materiell haben die einschlägigen Bestimmungen der bayer. Gemeindeordnungen (Art. $\frac{154}{86}$ ff.) im allgemeinen zum Vorbild gedient, wobei aber den für die Kirchengemeinden bestehenden Besonderheiten Rechnung getragen werden musste.

Als *Hauptneuerung gegenüber dem bisherigen Rechte* tritt in diesem Abschnitte die Umwandlung der staatlichen Kuratel in eine blosse Staatsaufsicht und damit die *Ausgestaltung der bisherigen Ansätze zu einer Selbstverwaltung in eine Selbstverwaltung nach dem Vorbilde der bayerischen Gemeindeordnungen* hervor.

In einer Reihe von Angelegenheiten, die bisher der staatlichen Kuratelgenehmigung unterlagen, erschien den Gesetzgebern der den Behörden verursachte Arbeitsaufwand als unverhältnismässig gross im Vergleiche mit der hiedurch gebotenen Möglichkeit, in einzelnen Fällen Schaden abzuwenden.

Daher ist die bisherige sehr weit ausgedehnte Staatskuratel mit einer eingeschränkteren, gesetzlich fest umschriebenen »Staatsaufsicht« ersetzt worden.

Digitized by Google

Nur für Kirchschaffneien, Pfründestiftungen u. dgl. bleiben die bestehenden Kuratelnormen bis auf weiteres in Kraft.

1. *Die Verwaltung der Angelegenheiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinden untersteht der Staatsaufsicht.* K. G. O. Art. 73 Abs. 1.

Der Ausdruck *Staatsaufsicht* ist als einheitliche Bezeichnung für die gegenüber einem Selbstverwaltungskörper (hier Kirchengemeinde, Kirchenstiftung) bestehenden staatlichen Aufsichts- und Schutzbefugnisse positiven und negativen (prohibitiven) Charakters dem Gemeinderechte entnommen.

a) *Die Staatsaufsicht wird* unter der Oberleitung des zuständigen Staatsministeriums *durch die Verwaltungsbehörden ausgeübt* und zwar in erster Instanz für ortskirchliches Stiftungsvermögen und Kirchengemeinden mit dem Sitze in unmittelbaren Städten durch die vorgesetzte Kreisregierung, sonst durch das vorgesetzte Bezirksamt. K. G. O. Art. 73 Abs. 2. — Diese Behörden (d. i. Kreisregierung oder Bezirksamt) sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zuständig, wo die K. G. O. schlechthin von der Staatsaufsichtsbehörde oder von staatsaufsichtlicher Genehmigung spricht. a. a. O. Abs. 3.

Von unmittelbaren Städten abgesehen, hat also das Bezirksamt die Vermutung der Zuständigkeit für sich. Der *Schwerpunkt der Staatsaufsicht* soll nunmehr infolge der Beseitigung der Doppelkuratel auch für die wichtigeren Fälle beim Bezirksamte ruhen, das den Verhältnissen am nächsten steht und mit der freieren Verfügungsgewalt zugleich die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen hat. — Die Zuständigkeit *höherer* Staatsaufsichtsstellen (Kreisregierung, Ministerien) ist aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen ausdrücklich vorgesehen, hat aber auch da nicht die Natur der bisherigen Oberkuratelgenehmigung.

b) *Die allgemeinen Befugnisse der Staatsaufsicht* sind von der K. G. O., wie bemerkt, dem Gemeinderecht nachgebildet worden.

α) Die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich darauf,

1. dass *die gesetzlichen Schranken der* den ortskirchlichen Stiftungen oder den Kirchengemeinden zustehenden *Befugnisse nicht* zum Nachteile des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände *überschritten werden*;

2. dass die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch die irgendwie das Ermessen der ortskirchlichen Vertretungskörper innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;

Digitized by Google

3. dass die den ortskirchlichen Stiftungen oder den Kirchengemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt und

4. dass die gesetzmässigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Zu diesem Zwecke haben die Staatsaufsichtsbehörden das *Recht der Kenntnisnahme* von der Tätigkeit der ortskirchlichen Vertretungskörper, insbesondere das Recht der Amts- und Kassenvisitation. K. G. O. Art. 74 Abs. 1 und 2.

Gesetzwidrige Beschlüsse, deren Zurücknahme nicht binnen angemessener Frist erfolgt, sind durch die zuständige Behörde *ausser Wirksamkeit* zu setzen. a a. O. Abs. 3. — Eine Abänderung derselben steht den Staatsaufsichtsbehörden nicht zu.

Von den staatsaufsichtlichen Befugnissen, die K. G. O. Art. 74 ausserdem regelt, ist vornehmlich die Befugnis der Staatsaufsichtsbehörde zu positivem Eingreifen an Stelle der ortskirchlichen Vertretungskörper, das *Recht der sog. Zwangsetatisierung* (Anordnung und Erhebung der etwa erforderlichen Kirchenumlagen durch die Staatsaufsichtsbehörde auf Kosten der Kirchengemeinde), K. G. O. Art. 74 Abs. 7, zu nennen sowie die Neuregelung des bisherigen sog. »Streitkonsenses«. — Dieser wurde durch die K. G. O. a. a. O. Abs. 10 beseitigt. An seine Stelle tritt lediglich eine *Anzeigepflicht* hinsichtlich solcher *für oder gegen* ortskirchliches Stiftungsvermögen geführter Zivilprozesse, die nicht die laufende Vermögensverwaltung mit sich bringt; z. B. Eigentums-, Dienstbarkeits- oder zivilrechtliche Baulastprozesse. — Nur bei mutwilligem oder aussichtslosem Prozessieren kann die Staatsaufsichtsbehörde die Führung oder Fortführung des Rechtsstreites (in der Kläger- wie auch in der Beklagtenrolle) durch Dienstbefehl (»bei Meidung von Disziplinarmassregeln«) der Kirchenverwaltung untersagen.

Auf *Zivilprozesse für oder gegen die Kirchengemeinde* als solche bezieht sich diese Anzeigepflicht nicht. Die Kirchengemeinde soll hier die gleiche unabhängige Stellung wie die bürgerliche Gemeinde haben.

β) Das Hauptverzeichnis der Fälle, in denen *staatsaufsichtliche Genehmigung* erforderlich ist, enthalten die Art. 75—78. — Die hierher zählenden Fälle (Erwerb, Veräusserung oder Belastung von Grundstücken oder von grundstücksähnlichen Rechten, dauernde Kulturveränderung, Übernahme fortdauernder oder wiederkehrender Ausgaben oder sonstiger bleibender Lasten,

Digitized by Google

neue oder veränderte Verteilung des gemeinschaftlichen Verwaltungsaufwandes, Übernahme ausserhalb des eigentlichen Stiftungszweckes liegender freiwilliger Leistungen aus Mitteln des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, Anlegung von Geldern in gewissen Fällen, Gewährung von Nachlässen oder ausserordentlichen Vergütungen an Kirchenverwaltungsmitglieder u. dgl., Genehmigungserfordernis aus dem Gesichtspunkte der Denkmalspflege, ortskirchliche Bauführungen) sind zum grössten Teil dem Gemeinderechte (Art. $\frac{159}{91}$) entnommen. — Ihre Aufzählung ist erschöpfend, nur die »durch Gesetz« besonders bezeichneten Fälle von notwendiger staatsaufsichtlicher Genehmigung sind vorbehalten. Art. 75 Eingang. — Durch Verordnung oder Ministerialvorschrift können also künftig weitere Genehmigungsfälle nicht geschaffen werden. — Die *Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde* ist hiebei in allen wichtigen Fällen vorgesehen, auch da, wo das Bezirksamt Staatsaufsichtsbehörde ist.

Durch die Spezialvorschrift des Art. 79 wird die *Feststellung der Haftungsverbindlichkeit* der Kirchenverwaltungsmitglieder, der besonderen Verwalter und ortskirchlichen Bediensteten gegenüber dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen oder der Kirchengemeinde wegen Nichterfüllung der Dienstobliegenheiten oder Überschreitung der Dienstbefugnisse der Staatsaufsichtsbehörde überwiesen.

c) Gegen die in erster Instanz gefassten Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörde können die Kirchenverwaltungen oder die sonst zuständigen Verwaltungsorgane binnen 14 Tagen ausschliessender Frist Beschwerde ergreifen. — Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soweit nicht eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet ist. K. G. O. Art. 80.

Art. 80 hat nur jene Fälle im Auge, in denen sich lediglich die Staatsaufsichtsbehörde und eine Kirchenverwaltung (oder das sonst zuständige Verwaltungsorgan) gegenüberstehen, also nicht ein drittes rechtlich beteiligtes Subjekt als Streitteil auftritt. Das Oberaufsichtsrecht, also auch die Zulässigkeit von Oberaufsichtsbeschwerden bleibt von Art. 80 unberührt. — Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Fällen des Art. 80 ist namentlich nach Maßgabe des Art. 10 Ziff. 3 des Verwalt.-Gerichtshof-Ges. in der Fassung des Art. 96 Buchstabe c der K. G. O. begründet.

Digitized by Google

d) Streitigkeiten in bezug auf *Leistungen einzelner für kirchliche Zwecke* werden von der Distriktsverwaltungsbehörde in erster Instanz entschieden. — Im übrigen ist für Streitigkeiten auf dem Gebiete der K. G. O. die Staatsaufsichtsbehörde in erster Instanz zuständig. — Beschwerden sind binnen 14 Tagen ausschliessender Frist zulässig. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soweit nicht eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet ist. K. G. O. Art. 81.

Während es sich in den Fällen des Art. 80 *ausschliesslich* um Meinungsverschiedenheiten und Konflikte zwischen der Staatsaufsicht und der Kirchenverwaltung handelt, betrifft Art. 81 alle *sonstigen* Streitigkeiten, bezüglich deren eine Regelung des Instanzenzuges von der K. G. O. erwartet werden kann. Art 81 stellt folgende einfache Grundsätze auf: Erste Instanz ist

bei Streitigkeiten in bezug auf Leistungen einzelner für kirchliche Zwecke (z. B. Kirchenumlagen, kirchl. Reichnisse) die Distriktsverwaltungsbehörde als solche;

sonst bei Streitigkeiten auf dem Gebiete der K. G. O. (z. B. nach Art. 8 Ziff. 37, Art. 10 Ziff. 12 V. G. G., nach K. G. O. Art. 74 Abs. 4, 81 Abs. 3) die Staatsaufsichtsbehörde. K. G. O. Art. 73 Abs. 2 u. 3;

2. K. G. O. Art. 82 regelt die *Urlaubsverhältnisse* der Kirchenverwaltungsorgane und weltlichen Kirchendiener, Art. 83 und 84 die sog. *häusliche Disziplinargewalt* der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindebevollmächtigten gegen die säumigen Mitglieder sowie das *eigentliche staatsaufsichtliche Disziplinarrecht* gegen die Mitglieder der Kirchenverwaltungen, die besonderen Verwalter und Kirchenschreiber.

V.

Im fünften und letzten Abschnitt der K. G. O., der die Überschrift »Besondere und Schlussbestimmungen« trägt, sind die Bestimmungen untergebracht, die dem eigentlichen Systeme der K. G. O. nicht passend eingefügt werden konnten, aber gleichwohl aus Zweckmässigkeitsgründen in ihr Platz finden sollten oder mussten.

1. Die ersten beiden Titel betreffen die *kirchlichen Reichnisse und Stolgebühren* (Art. 85—89) und die *Simultanverhältnisse* (Art. 90—92), d. s. Rechtsinstitute, die, wenn sie nicht vorhanden wären, in eine moderne Kodifikation wohl schwerlich aufgenommen sein würden.

Digitized by Google

a) Die Verpflichtung zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder weltliche Kirchendiener wird im allgemeinen durch die K. G. O. nicht berührt. K. G. O. Art. 85 Abs. 1. — Unberührt bleiben sowohl die öffentlich- als die bürgerlich-rechtlichen Reichnisse. — Die K. G. O. schafft aber die *Möglichkeit der Umwandlung* von öffentlich-rechtlichen Naturalreichnissen in ein festes jährliches Geldreichnis *und der Ablösung* öffentlich-rechtlicher Natural- oder Geldreichnisse mit dem 25fachen Betrage des Durchschnittswertes oder der festen Jahresleistung. Art. 86. Auch lässt die K. G. O. die *Übernahme* der in einer Kirchengemeinde bestehenden Verpflichtungen zu öffentlich-rechtlichen Reichnissen *auf die Kirchengemeinde* und deren Umwandlung oder Ablösung in entsprechender Anwendung des Art. 86 zu. K. G. O. Art. 87.

b) Die Stolgebühren an sich bilden wegen ihrer Zugehörigkeit zum Pfründerechte keinen Gegenstand der K. G. O. — Wohl aber gehört hierher die *Ablösung der Stolgebühren,* soweit sie durch die Kirchengemeinde erfolgen soll. Daher bestimmt Art. 89, dass *Stolgebühren und verwandte Abgaben* (d. h. solche, die, ohne Stolgebühren zu sein, wenigstens mit Kultusverrichtungen in einem gewissen Zusammenhang stehen, z. B. Todfallabgaben (mortuarium, Seelgeraid), Beichtgelder oder Beichtzettelabgaben) an Geistliche und weltliche Kirchendiener von der Kirchengemeinde auf dem gesetzlichen Wege (Art. 23) gegen eine den Bezugsberechtigten zu gewährende Entschädigungsrente abgelöst werden können.

2. Die Art. 90—92 bestimmen, dass *bei bestehendem Simultanverhältnisse zwischen Kichengemeinden verschiedenen Bekenntnisses* die Vorschriften der K. G. O. auf die Verwaltung gemeinsamen Ortskirchenvermögens, auf den Wirkungskreis der Vertretungskörper hinsichtlich der Simultankirche oder des sonstigen Gegenstandes des Simultaneums und der Befriedigung der gemeinsamen Ortskirchenbedürfnisse entsprechende Anwendung finden. Wo ein Simultanverhältnis bezüglich rentierenden ortskirchlichen Stiftungsvermögens, dessen Verwaltung nicht dem einen Religionsteil allein zukommt, oder bezüglich der Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen besteht, soll eine Simultankirchenverwaltung aus den beiderseits berufenen Geistlichen und der festgesetzten Zahl von Kirchenverwaltern gebildet werden.

3. Von den in den Art. 93—96 vorgenommenen *Abänderungen anderer Gesetze* ist ausser der in Art. 96 geregelten Neu-

Digitized by Google

formulierung des Art. 8 Ziff. 11, Ziff. 37 und des Art. 10 Ziff. 3 und Ziff. 12 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, die in Einklang mit den Bestimmungen der K. G. O. gebracht wurden, die in die bayer. Gemeindeordnungen als Art. 60a bezw. als Art. 44a von der K. G. O. Art. 93 u. 94 eingefügte Bestimmung besonders bemerkenswert. — Nach ihr kann, *wenn eine Gemeinde oder Ortschaft Leistungen für einen reinen Kultusbedarf freiwillig übernommen hat,* die Umlagenentrichtung hierfür durch rechtzeitige Erinnerung gegen den Voranschlag jeder ablehnen, der im Falle der Deckung des Kultusbedarfs durch Kirchen- oder Kultusumlagen nicht beitragspflichtig wäre. — Soweit hienach nicht Befreiung eintritt, können juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine i. S. des Art. 21 K. G. O. eine verhältnismässige Abminderung der Beitragsleistung verlangen, wenn die Möglichkeit einer Heranziehung zu Gemeinde- oder Ortsumlagen für Zwecke *mehrerer* Religionsteile besteht. — Es soll dabei einer mehrfachen Belastung durch *Herabsetzung des Maßes der jeweiligen Beitragspflicht* nach Verhältnis des Anteils des einzelnen Bekenntnisses an der Bevölkerungszahl begegnet werden. — *Dieses Ablehnungsrecht der fremdkonfessionellen Gemeindeumlagenpflichtigen* ist aber *ausgeschlossen,* soweit eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches besteht, ferner wenn ein besonderes Rechtsverhältnis eine Beitragspflicht oder eine andere Bemessung des Beitrags begründet, endlich wenn in sonstigen Fällen jene Leistungen der Gemeinde oder Ortschaft insgesamt für das Rechnungsjahr weniger als 3 % des umlagenpflichtigen Steuersolls betragen.

Durch die vorstehende Bestimmung wurde Art. V des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819 in bezug auf *Gemeinde-* oder *Orts*umlagen für Kultuszwecke ersetzt. Für Kirchengemeindeumlagen gilt diese Norm nicht. — Art. V selbst wurde durch K. G. O. Art. 112 aufgehoben.

4. Die Art. 97—103 enthalten die besonderen Bestimmungen für die Pfalz.

5. Von den *Schlussbestimmungen*, Art. 104—112, eröffnet Art. 104 einen Weg, auf dem eine Vereinigung der Kirchenvorstands- und Kirchenverwaltungsbefugnisse in der evangelisch-lutherischen Kirche rechts des Rheins erreicht werden kann. — Ihm entspricht für die Pfalz Art. 103 Abs. 3. — Durch Art. 105 wird für die reformierten Kirchengemeinden rechts des Rheins eine Übertragung der innerkichlichen Befugnisse der Presbyterien

Digitized by Google

auf die Kirchenverwaltung in analoger Weise vorgesehen wie es nach Art. 103 Abs. 3—6 für die Pfalz geschehen soll.

Die K. G. O. tritt in den Landesteilen rechts des Rheins und für die katholische Kirche in der Pfalz *am 1. Januar 1913 in Kraft.* Für die protestantische Kirche der Pfalz wird das Inkrafttreten der K. G. O. durch Kgl. Verordnung geregelt. K. G. O. Art. 110, 111.

Mit diesem Zeitpunkte treten die in Art. 112 aufgezählten Bestimmungen *ausser Kraft,* insbesondere nach der allgemeinen kassatorischen Klausel des Buchstaben C: »alle der K. G. O. entgegenstehenden gesetzlichen, insbesondere partikularrechtlichen Bestimmungen, dann alle entgegenstehenden oder durch die K. G. O. und die hiezu ergehenden Vorschriften ersetzten Verordnungen, Instruktionen und generalisierten Entschliessungen«.

Unberührt dagegen bleiben von der K. G. O. insbesondere die *verfassungsgesetzlichen* Bestimmungen, ferner, soweit nicht die K. G. O. ausdrückliche Bestimmungen enthält, die Rechtsnormen und Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Kirchen- und Schulbaulast, der weltlichen Kirchendiener, der Begräbnisplätze, endlich die Vorschriften über die Befugnisse der kirchlichen Organe hinsichtlich der dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen. K. G. O. Art. 112 Abs. 1—4.

Im Anschluss an diese Vorbehalte ist zu bemerken, dass keine Bestimmung der K. G. O. so ausgelegt werden darf, dass sich ein Widerspruch zu einer Verfassungsbestimmung ergeben würde. Die von der K. G. O. unberührt gelassenen Gegenstände stehen mit der Aufgabe der K. G. O. nur lose im Zusammenhang und legten überdies einer erspriesslichen Neuregelung solche Schwierigkeiten in den Weg, dass die K. G. O. nicht ohne ernste Gefahr für ihr Zustandekommen damit belastet werden konnte. — Wo sich aber in der K. G. O. über diese Vorbehalte ausdrückliche Bestimmungen finden, sind sie für die betr. Verhältnisse in erster Linie massgebend.

Zur Ergänzung der K. G. O. wurden erlassen: die Kgl. V. O. v. 20. X. 1912 über die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper (Kirchenwahlordnung), eine Bekanntmachung v. 20. X. 1912 betr. Formblätter für die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper und eine Bekanntmachung v. 19. X. 1912 betr. allgemeine Vollz.-Vorschriften z. K. G. O. (G. V. Bl. 1912 S. 997 f., 1043 f., 1071 f.). — In Aussicht steht noch die auf Grund K. G. O.

Digitized by Google

Art. 62 Abs. 3 über die ortskirchliche Vermögensverwaltung zu erlassende »Verwaltungsordnung«.

Die K. G. O. ist das wichtigste und umfangreichste Gesetz staatskirchenrechtlicher Natur, das seit dem Jahre 1818 für das Königreich Bayern erlassen wurde. Unter peinlicher Wahrung des verfassungsmässig festgelegten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche schafft sie eine feste gesetzliche Unterlage für das bisher vielumstrittene Gebiet des Kirchengemeinderechts und für das kirchliche Umlagenwesen, beseitigt hemmende Streitfragen i. S. einer erspriesslichen Praxis, bringt unter Erschliessung neuer Einnahmequellen einen gerechten Ausgleich in der Tragung der Kirchengemeindelasten und erhöht zugleich in zeitgemässer Weise die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden.

Die K. G. O. birgt so in sich die wohlbegründete Aussicht auf ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche im Sinne einer Ausgleichung und Versöhnung der bisherigen Gegensätze.

Digitized by Google

2. Das allmähliche Schwinden des Einflusses der Kirche auf die Schule in Preussen.

Von *Wilhelm Tourneau*, Landgerichtsrat in Magdeburg und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

„Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie . . . .: und lehret sie alles halten, was ich Euch befohlen habe."

Einleitung.

Das Recht der Kirche auf die Schule.

Sowohl die evangelische wie die katholische Kirche nehmen für sich das Recht in Anspruch, einen genügenden Einfluss auf die Schule auszuüben, der die Gewähr dafür bietet, dass die Kinder gemäss den Lehren und sittlich-religiösen Grundsätzen ihrer Kirche unterrichtet und erzogen werden. Die katholische Kirche gründet diesen Anspruch auf ein übernatürliches und ein natürliches (historisches) Recht, die evangelische Kirche auf ein natürliches Recht.

Das Wort des göttlichen Heilandes an die Apostel »Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie . . .: und lehret sie alles halten, was ich Euch befohlen habe« (Matth. 28. 19 f.) enthielt den Auftrag, die Völker der Erde in der christlichen Religion zu unterrichten und zu erziehen. Die katholische Kirche ist die Nachfolgerin der Apostel. Es steht ihr daher als solcher ein auf den Auftrag Gottes zurückzuführendes, also ein übernatürliches Recht zu, den Unterricht und die Erziehung des Volkes in der Religion wahrzunehmen. Dieses Unterrichts und dieser Erziehung bedarf vor allem die Jugend, die beides neben Elternhaus und Kirche durch die Schule erhält. Die katholische Kirche hat sonach das göttliche Recht, aber auch die ihr von Gott auferlegte Pflicht, den religiösen Unterricht und die religiös-sittliche Erziehung der Jugend in der Schule zu wahren. Dieses Recht und diese Pflicht kann sie aber nur dann ausüben, wenn ihr der genügende Einfluss auf die Schule zusteht, nur dann, wenn ihr gestattet ist, den Religionsunterricht zu leiten und darüber zu wachen, dass der gesamte Unterricht den Grundsätzen des katholischen Glaubens und der katholischen Sittenlehre entspricht. Dementsprechend hat die katholische Kirche stets eine Aufsicht des Schulunterrichts für sich verlangt, der einen solchen Einfluss gestattet. — Vgl. die Ausführungen des preussischen Episkopats bei Erlass des Schul-

Digitized by Google

aufsichtsgesetzes (unten S. 444 ff.). Die katholische Kirche ist sich ihrer hohen Pflicht gegenüber der Schule seit Anbeginn ihres Bestehens bewusst gewesen und wird deshalb mit Recht die Mutter der Schule genannt. Sie hat seit den frühesten Zeiten Schulen eingerichtet, und wohin sie ihre Fittiche ausbreitete, blühte das Schulwesen. Schon zur Zeit des römischen Kaisers Julianus Apostata (361—363) war das Schulwesen der katholischen Kirche in einer so vorzüglichen Weise entwickelt, dass dieser Kaiser bei seinen Bestrebungen der Wiedereinführung des Heidentums das Haupthindernis in diesen Schulen erkannte und deshalb sie aufhob. Wie die Anordnungen verschiedener Päpste schon in früher Zeit ergeben, sorgte die Kirche vor allem dafür, dass auch den armen Kindern unentgeltlich Unterricht erteilt wurde und legte damit den Grund zu den ersten Volksschulen. Im Mittelalter blühte unter geistlicher Leitung, insbesondere unter Leitung der Orden, das Schulwesen. Und wo Geistliche die Schulen nicht selbst leiteten, standen doch die Schulen in inniger Verbindung und unter Aufsicht der Geistlichkeit.[1]) Das beste Lob spendet Luther den katholischen Schulen des Mittelalters, wenn er sagt: »Unter dem Papsttum habe der Teufel seine Netze ausgebreitet durch Aufrichtung von Klöstern und Schulen, dass es nicht möglich war, dass ihm ein Knabe hätte sollen entlaufen, ohne sonderlich Gottes Wunder«,[2]) und wenn er ferner ausführt: »So lange man noch in den Gräueln des Papsttums gesteckt habe, da stunden alle Beutel offen und war des Gebens zu Kirchen und Schulen kein Maß: da konnte man Kinder in Klöster, Stifte, Kirchen und Schulen treiben, stossen und zwingen mit unsäglichen Kosten«.[3]) Die früher von evangelischer Seite bestrittene Blüte der Schulen im Mittelalter wird jetzt auch von objektiven evangelischen Geschichtsforschern zugegeben, insbesondere auch die Übung der Elementarkünste: Lesen, Schreiben und Rechnen.[4])

Dieses historische Recht der katholischen Kirche auf die Schule entwickelte sich seit Einführung der Reformation in den deutschen evangelischen Ländern als kirchliches Aufsichtsrecht über die Schule in derselben Weise weiter, wie es für die evangelische Kirche begründet wurde.

1) Vgl. *Janssen-Pastor,* Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, I [18] S. 25 ff. 95.
2) *Janssen-Pastor,* II [18] S. 323.
3) *Janssen-Pastor,* VII S. 14.
4) Vgl. z. B. *Martin Ulbrich,* »Die Schulbildung im Mittelalter« im »Montagsblatt« der Magdeb. Zeitung von 1912. S. 333 ff.

Digitized by Google

I.

Die Zeit von der Reformation bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts (1794).

»Vor der Reformation und bis nach dem Dreissigjährigen Kriege waren die Schulen in der Regel, insbesondere die niederen Schulen, Annexen der Kirchen oder Klöster. Mit der Reformation entwickelte sich in Ansehung der protestantischen Kirche der Begriff des ius episcopale des protestantischen Landesherrn (*Summepiskopat*). Vermöge dieses Rechtes griffen diese Landesherren allmählich in das Schulwesen ein. Indessen stellten sie dasselbe unter *geistliche* Behörden, und zwar unter diese als ihre, der summi episcopi, Organe, nämlich unter die Konsistorien, welchen die obere Leitung des Kirchen- und Schulwesens oblag».[1]) So war es auch im Kurfürstentum Brandenburg. Hier war seit dem Übertritt des Kurfürsten Joachim II. zur evangelischen Kirche (1539) der Landesherr nicht nur Inhaber der Staatsgewalt, sondern auch alleiniger Träger der Kirchengewalt, welch letztere er durch besondere aus geistlichen und weltlichen rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden (Konsistorien) ausübte.[2]) Da die Staats- und Kirchengewalt des Landesfürsten in einander floss, die letztere aber erst durch die erstere erlangt und getragen wurde, die Einrichtung der Schulbehörden und Schulen sowie die Anstellung der Schulaufsichtsbeamten und Lehrer nur kraft der die kirchliche Gewalt einschliessenden Staatsgewalt möglich war, so kann man es zwar nicht als richtig, jedoch als erklärlich bezeichnen, wenn der Kultusminister von Studt in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1905 erklärte: »Seit dem 16. Jahrhundert habe die Regierung die Schule als eine Staatsanstalt betrachtet«.

Wenngleich aber der brandenburgisch-preussische Staat seit dem 16. Jahrhundert, schon lange, ehe dies gesetzlich festgelegt wurde, die Schule nicht mehr als eine rein kirchliche Einrichtung ansah, so konnte er doch der Kirche bei der Aufsicht über die Schule nicht entbehren. »Wenn nach wie vor, in den unteren Stufen wenigstens, die Geistlichen diese Aufsicht ausübten, so geschah dies nicht mehr in Ausübung eines kirchlichen Rechts, sondern im stillschweigenden oder ausgesprochenen Auf-

1) *V. Rintelen.* Die Volksschule in Preussen in ihrem Verhältnis zu Staat und Kirche (1908) S. 179.

2) Vgl. *Hue de Grais,* Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und im Deutschen Reiche, 1912[21], S. 459, Anm. 2.

Digitized by Google

trage des Staates. Gewiss jeder Geistliche übte als solcher auch die Ortsschulaufsicht und jeder Ephorus auch die Kreisschulaufsicht aus, aber doch nur deshalb, weil der Staat die Kirche in seinen Dienst nahm und durch deren Beamte seine Geschäfte unentgeltlich betreiben liess. Man kann auch jetzt noch von dem Geistlichen als dem geborenen Ortsschulinspector reden, aber nur deshalb, weil der Staat sich unbesehen jedes Geistlichen als Schulaufsehers bediente«.[1]) Dies trifft zwar für die Zeit vor den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts nicht ganz zu, dürfte aber von dieser Zeit ab den Anspruch auf Richtigkeit machen. »Die brandenburgischen Kurfürsten und preussischen Könige haben von dem ius reformandi keinen Gebrauch gemacht; vielmehr ist es eine der rühmlichen Traditionen der Herrscher aus dem Hause Hohenzollern, so viel an ihnen war, Toleranz im wahren Sinne des Wortes geübt zu haben«.[2]) Zwar gewährte die Märkische Kirchen-Ordnung von 1540 den Andersgläubigen nur die Auswanderungsfreiheit. Jedoch schon Johann Sigismund gewährleistete bei seinem Übertritt zur reformierten Lehre den Ständen das Verbleiben bei dem lutherischen Bekenntnis und den Katholiken in Kleve, Berg und Ostpreussen vertragsmässig volle Gleichberechtigung. Gleiches geschah dann auch bezüglich der seit Mitte des 18. Jahrhunderts hinzugetretenen grösseren katholischen Landesteile.[3]) Infolge dieser hochanerkennenswerten Toleranz blieben die Katholiken, welche die dem Staate zuwachsenden Gebietsteile bewohnten, in der Ausübung ihrer religiösen und kirchlichen Rechte im wesentlichen unbeschränkt. Dies galt auch für ihre Schulen mit der Modifikation, dass diese der Kirchenhoheit des Landesherrn und damit seiner Aufsicht mitunterstanden. Solange Gebietserweiterungen des Kurfürstentums Brandenburg diesem nicht Katholiken in erhöhter Zahl zugeführt hatten, sind besondere Bestimmungen für katholische Schulen nicht ergangen; das Gleiche gilt für die erste Zeit nach Errichtung des Königreichs Preussen. Man darf annehmen, dass die wenigen vorhandenen Bestimmungen auch für sie mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen zur Anwendung gebracht wurden, und dies um so mehr, als die Landesherren für sich durch das sogen. Kirchenhoheitsrecht d. h. das Recht, durch eigene Verordnungen

1) Siehe *Hackenberg,* Die Bedeutung der geistlichen Ortsschulinspektion in der Gegenwart (1904) S. 8.
2) Siehe *Rintelen* a. a. O. S. 180.
3) *Hue de Grais* a. a. O. S. 445 Anm. 2.

Digitized by Google

auch in katholische kirchliche Angelegenheiten einzugreifen, wo es sich nicht direkt um Glaubenssätze handelte, in Anspruch nahmen. Entsprechend der Auffassung, nach welcher die Schule nicht mehr als eine vom Landesherrn unabhängige kirchliche Einrichtung, sondern als eine ihm als Summepiskopus unterstehende Veranstaltung angesehen wurde, sind in der ältesten das Schulwesen betreffenden Verordnung, der *Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahre 1573*, der im Jahre 1552 gegründeten obersten *geistlichen* Behörde für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dem Konsistorium, die Schulen unterstellt worden. Durch diese Behörde und durch die Ortspfarrer sollte die Schulaufsicht geführt werden. Die Verordnung ging von der Anschauung aus, dass die Kirche unter Mitwirkung des mit dem Staate identischen absoluten Landesherrn kraft seines Summepiskopats über die Evangelischen und seines Kirchenhoheitsrechts über die Katholiken die Schule zu leiten habe. Diese Anschauung wurde auch späterhin nach Errichtung des Königreichs Preussen weiter beibehalten, jedoch in der Richtung allmählich immer mehr umgestaltet, dass der Landesherr bezw. der *Staat* kraft seines *staatlichen* Hoheitsrechtes *unter Mitwirkung der Kirche die Schule zu leiten* habe. Bezeichnend hierfür ist die Tatsache, dass bei Errichtung des Kultusministeriums die inzwischen mit Oberkonsistorium bezeichnete evangelisch-kirchliche Aufsichtsbehörde nicht selbständig als dem Ministerium gleichberechtigte geistliche Behörde bestehen blieb, sondern dem Kultusministerium unterstellt wurde. — Vgl. VO. v. 27. Okt. 1810 u. Allg. Erlass v. 3. Nov. 1817. — Erst nach Erlass der Verfassung wurde auf Grund der Art. 15, 16 u. 18 derselben diese nunmehr als evangelischer Oberkirchenrat bezeichnete Aufsichtsbehörde durch Allg. Erlass und Reglement vom 29. Juni 1850 (G.-S. S. 343) dem König unmittelbar untergeordnet. — Vgl. ALR. §§ 117. 118. II 11. —

Nach der Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1573 verstrich eine geraume Zeit, ehe ein neues Schulgesetz erschien. Im Wesentlichen blieb die Schule, soweit nicht die Reformationswirren und Religionskriege, sowie später der unheilvolle Dreissigjährige Krieg sie vernichtet hatte, nach wie vor der Einführung der Reformation unter dem Einfluss und der Aufsicht der Kirche.[1]) Auch nach dem Dreissigjährigen Kriege trat die Pflege der geistigen

1) Vgl. den Aufsatz des Verfassers »Das göttliche und menschliche (historische) Recht der katholischen Kirche auf die Schule«, in: Histor.-polit. Blätter CLI (1913) S. 266 ff.

Digitized by Google

Güter der Untertanen seitens der Fürsten gegenüber den politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen zurück; denn erst musste der durch den Krieg zerrüttete Wohlstand wieder gehoben und die Grundlage einer gewissen materiellen Kultur gelegt werden, ehe die geistige darauf aufbauen konnte.[1])

Wenn auch frühere Fürsten für höhere Schulen vieles geleistet hatten, so nahm sich doch erst König Friedrich Wilhelm I. wie des ganzen Schulwesens, so vor allem des Volkschulwesens wieder an. Am *24. Oktober 1713* erschien die *evangelisch-reformierte Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal-, Gymnasien- und Schul-Ordnung.* Sie spezialisierte die Inspektionsbestimmungen für die Volksschulen. Diese blieben weiterhin der Beaufsichtigung durch die geistlichen Behörden unterstellt. Den Familienvätern wurde das Recht gegeben, Klagen und Wünsche vor den Geistlichen vorzubringen.[2])

Am *28. September 1717* erschien ein neuer Erlass, in welchem der allgemeine Schulzwang eingeführt und den Predigern anbefohlen wurde, Katechisation mit den Gemeinden abzuhalten.[3]) Es folgten eine Anzahl Verordnungen, welche für einzelne Landesteile das Schulwesen regelten, so die Principia regulativa, eine Art Volksschulunterhaltungsgesetz, für Ostpreussen vom 30. Juli 1736 und die sie ergänzenden Verordnungen vom 28. April 1738 und vom 2. Januar 1743 (Reglement). Unter ausdrücklicher Anerkennung des Rechtes der Kirche in Beaufsichtigung der Schule und Berufung der Lehrer zur Übermittelung echt christlicher Gesinnung regelten sie die Unterhaltung der Schule und die Handhabung der Schulaufsicht im einzelnen.[4])

Von einschneidender Bedeutung ist das von Friedrich dem Grossen, dem eifrigen Förderer des Volksschulwesens, erlassene *General-Land-Schulreglement für die gesamte Monarchie vom 12. August 1763.*[5]) Im Eingange desselben heisst es: »Denn so angelegentlich Wir nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das *wahre Wohlsein* Unserer Länder in allen Ständen uns zum Augenmerk machen: so nötig und heilsam erachten wir es auch zu sein, den guten Grund dazu durch eine *vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren*

1) Vgl. *Otto Müller,* Die liberale Schulpolitik in Preussen (1910) S. 12.
2) Vgl. *Rintelen* a. a. O. S. 179.
3) Vgl. *Egon von Bremen,* Die preussische Volksschule (1905) S. 1.
4) Vgl. *Rintelen* a. a. O. S. 2; *von Bremen* a. a. O. S. 1; *Müller* a. a. O. S. 15 f.
5) Abgedruckt bei *Rintelen* S. 2; *von Bremen* S. 2.

Digitized by Google

Gottesfurcht und anderen nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen«.

Das Reglement betont die Schulpflicht vom fünften bis dreizehnten oder vierzehnten Jahre, und zwar sollen die Kinder so lange in der Schule gehalten werden, »bis sie nicht nur das Nötigste vom Christentum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbierten Lehrbüchern beigebracht werden soll«. Die Zahl der Lehrstunden, die Methode des Religionsunterrichts und die Religionsübungen werden genau vorgeschrieben. Der Schulmeister soll ein Vorbild sein, sich wahrer Gottseligkeit befleissigen und sich um die rechte Erkenntnis Gottes und Christi bekümmern. Die Konsistorien sollen durch die Superintendenten, Inspektoren, Praepositi und *Erzpriester* dahin sehen, dass weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzet, oder wo sie angesetzet worden, geduldet werden. Über die Ausführung der Schulaufsicht selbst werden nähere Bestimmungen getroffen. Die Inspektoren prüfen die Lehrer vor der Anstellung. Die Lehrer haben in allen Schulsachen des Rates und Gutachtens *ihrer vorgesetzten Prediger* sich zu bedienen, die selbst zweimal wöchentlich über den Katechismus und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anstellen sollen. Prediger, welche ihrer Pflicht in Beaufsichtigung der Lehrer und Schulen, oder ihren weiteren Schulpfichten nicht nachkommen, sollen suspendiert oder des Amtes entsetzt werden: *»allermaßen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigtamts nicht allein gehört, sondern wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen«*.

Interessant dürfte für die heutige Zeit noch sein, was nebenbei bemerkt werden soll, dass dies Reglement die ersten Ansätze zum *Fortbildungsschulunterricht* enthält. Es heisst im § 6: Des Sonntags soll ausser der Katechisations- oder Wiederholungsstunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselben teils im Lesen, teils im Schreiben üben etc.«

Das Reglement ist, soweit die Schulaufsicht geregelt wird,

Digitized by Google

nicht nur für die evangelischen, sondern auch für die katholischen Schulen gegeben. Es geht dies daraus hervor, dass als Schulaufsichtspersonen auch die *Erzpriester* genannt werden, welche die evangelische Kirche nicht kannte. Auch die katholischen Schulen waren sonach der Aufsicht des Konsistoriums unterstellt. Da das Reglement zweifellos, abgesehen von neuen Bestimmungen, insbesondere in den Einzelheiten, das bestehende Recht festlegt, so bestätigt dies die oben ausgesprochene Ansicht, dass die früheren Schulverordnungen analog auf die katholischen Schulen angewendet seien.

Während die bisherigen Schulerlasse sich mehr auf die äussere Gestaltung der Schule bezogen, ging dieses Reglement, das einen rein kirchlichen Charakter trägt, mehr auf das innere, das geistige Leben der Schule ein. Während dieses früher der näheren Regelung durch die Kirche selbst bezw. durch die Geistlichen überlassen wurde, nimmt jetzt der Landesherr als Summepiskopus diese Regelung in Anspruch. Auch gibt das Reglement deutlich zu erkennen, dass die Geistlichen als Schulaufsichtsbehörden nur als Beauftragte des Landesherrn wirkten, dass somit die Schule seiner Aufsicht unterstehe. Die Schulaufsicht und der Unterricht bildeten einen Ausfluss des geistlichen Amtes der Prediger, das sie ohne weiteres zur Wahrnahme dieser Fächer berechtigte, wie andrerseits Untüchtigkeit in diesem Wirken ihnen nicht nur die Berechtigung hierzu entzog, sondern sie ihres geistlichen Amtes verlustig machte.[1])

Wie schon in dem General-Reglement von 1763 sich das vom Landesfürsten in Anspruch genommene Kirchenhoheitsrecht über die katholische Kirche in bezug auf die katholischen Schulen und Geistlichen äussert, so geschieht dies in noch viel höherem Maße in dem katholischen Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765. Unter Bezugnahme auf das General-Land-Schulreglement von 1763 wird bemerkt, dass »Wir auch für gut befunden haben, noch besonders ein dergleichen *nach den Umständen Unserer Römisch-Katholischen Untertanen* von Schlesien und der Grafschaft Glatz abgefasstes Reglement zur Errichtung der Trivial-Schulen in Städten und auf den Dörfern bekannt zu machen. Um nun die hierdurch ge-

1) Auch *Rintelen* a. a. O. S. 180 ist der Ansicht, dass der Erlass nur als aus dem Rechte des summus episcopus hervorgegangen angesehen werden müsse, während *Müller* a. a. O. S. 17 in der Verordnung eine grundsätzliche Unterstellung der Schule unter die Staatsaufsicht findet.

Digitized by Google

suchte *Zuziehung besserer* und *für den Staat brauchbarerer Untertanen* Unserm Endzweck gemäss, *auch bei Unsern Römisch-Katholischen Untertanen* zu erhalten, haben wir allergnädigst zu verordnen geruht«.

Es hatte sich ergeben, dass das Reglement von 1763 in drei wesentlichen Punkten, namentlich betreffend Religionsunterricht, religiöse Übungen in der Schule und das religiöse Verhalten der Lehrer, auf katholische Schulen nicht anwendbar war, da diese Punkte in das rein kirchliche Gebiet fallen und somit der Kirchenhoheit des Landesherrn nicht unterstanden. Direkt zum Ausdruck gebracht wird dies nicht, wohl aber heisst es in dem Reglement: »*Wir schreiben nichts in Absicht auf dasjenige vor, was und wie Pfarrer sowohl als die, welche ihre Stelle vertreten, in der christlichen Lehre* die Jugend teils selbst, teils durch Schulmeister *unterrichten sollen. Wir verweisen in diesem Stücke auf die Anordnungen,* welche hierunter der *General-Vikarius der Breslau'schen Diözese* bekannt machen wird«.

Dementsprechend wird gesagt »Es ist die *Pflicht eines Pfarrers, Sorge zu tragen,* dass die *Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet* werde. Wir *befehlen* demnach sämtlichen sowohl *Stadt- als Dorf-Pfarrern* auf's Ernstlichste und bei der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, dass diesem Reglement überhaupt ein völliges Genüge geschehe«. Der Pfarrer kann die Obsorge der Schule einem Kaplan übertragen. Es wird den Pfarrern und Kaplänen *befohlen,* den Kindern »nebst den Pflichten, welche sie Gott dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorsams und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und fasslich zu erklären, die Sie uns als ihren Souverän und Unsern untergeordneten Obrigkeiten schuldig sind«. Es wird die Unterrichtsmethode in weltlichen Dingen, der Umfang des zu Erlernenden und die Dauer der Schulpflicht vorgeschrieben. Hierbei ist es erwähnenswert im Hinblick auf die heutige *Jesuitenfrage,* dass es den Kindern erlaubt ist, vor dem 13. Lebensjahre und unter erleichterten Bedingungen in die Schule der Jesuiten überzugehen (nr. 32 d. Regl.), ein beredtes Zeugnis dafür, dass Friedrich der Grosse den Unterricht der Jesuiten hoch einschätzte. Den Pfarrern bezw. den Kaplänen wird die Aufsicht und Visitierung des Unterrichts, der Gebäude, Utensilien usw., die höhere Aufsicht darüber den Erzpriestern als geistlichen Inspektoren, an oberster Stelle aber dem Generalvikariat bezw. den Vikarien aus-

Digitized by Google

wärtiger Diözesen übertragen. Letztere haben an die Kriegs- und Domänenkammern (Regierungen) zu berichten.

»Mit allem diesem sind vermöge der Kirchenhoheit des Landesherrn, soweit dieselbe in Anspruch genonmen wurde, also unter ausdrücklicher Beiseitelassung des Religiösen, *Anordnungen an die Organe der Kirche als solche* ergangen«.[1])

Dies Reglement ist später durch das am *18. Mai 1801* erlassene »*Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz*« ersetzt worden. Auch hier wird den Geistlichen die Schulaufsicht über die Lehrer zur Pflicht gemacht und das im Reglement von 1765 Gesagte im wesentlichen bestätigt. »Dass diese Anordnungen vermöge der Kirchenhoheit an die Organe der Kirche als solche ergangen sind, tritt, wie schon hier zu bemerken, in dem Reglement von 1801 (§ 24) etc. unter den Nrn. 51. 59. noch unzweideutiger hervor. Dort ist bestimmt, dass die Schulinspektoren zwar nicht notwendig immer aus den Erzpriestern genommen werden müssten. Es wird aber dem *Fürstbischof* zu Breslau als *Ordinario* bezw. den Dekanen der auswärtigen Diözesen die Ernennung und Anstellung der Kreisschulinspektoren überlassen. Der König hat zu dem Fürstbischof als *Ordinario* bezw. den Dekanen der auswärtigen Diözesen (Prag, Olmütz, Krakau) das gegründete Zutrauen, dass sie sowohl selbst die nach dem Reglement ihnen obliegenden Pflichten erfüllen, als auch ihre *Untergebenen* dazu anhalten. Dem Fürstbischof bezw. den Dekanen der auswärtigen Diözesen *wird die Bestimmung überlassen*, welcher *ihrer* Unterbehörden und in welcher Art sie die Bearbeitung des Schulfaches ihnen unter ihrer *Oberaufsicht* übertragen wollen«.[2])

Wie für Schlesien wurden auch für einzelne andere teilweise oder überwiegend katholische Landesteile (Mark, Cleve, Minden) das Schulreglement von 1763 ergänzende Spezialverordnungen ähnlichen Inhalts wie das schlesische Reglement erlassen.[3])

»Bei dieser Sachlage wird die Behauptung, dass die Kirche ein eigenes Recht an der Schule schon nach damaliger Gesetzgebung nicht gehabt habe, schwerlich noch Verteidiger finden. Im Gegenteil: *die evangelischen Schulen gehörten ganz der*

1) *Rintelen* S. 182; vgl. auch daselbst S. 181 f. und S. 12 f. (Text).
2) *Rintelen* S. 182.
3) Vgl. *Müller* a. a. O. S. 17.

Digitized by Google

unter ihrem summus episcopus stehenden evangelischen Kirche; die katholischen blieben der katholischen Kirche, jedoch mit der *Einschränkung,* dass die vom Landesherrn vermöge seiner *Kirchenhoheit* erlassenen reglementarischen Vorschriften befolgt werden mussten«.[1])

Während bisher die Rechte, welche der Landesherr über die Schule ausübte, nach den angeführten Schulreglements sich im wesentlichen als Ausfluss des Summepiskopats bei den evangelischen und des Kirchenhoheitsrechtes bei den katholischen Schulen darstellte, begann nunmehr ein *Umschwung in der Auffassung der Rechte des Landesherrn.* Man neigte sich der Ansicht zu, dass das Recht auf die Schule dem Landesherrn nicht nur auf Grund seines Summepiskopats bezw. Kirchenhoheitsrechtes, sondern schon direkt kraft seines *staatlichen Hoheitsrechts* zustehe. Rintelen lässt es dahingestellt, ob das tatsächliche Zusammenfallen dieser Rechte in mancher Beziehung oder ob die Lehre der französischen Enzyklopädisten über das Wesen des Staates hierbei von Einfluss gewesen sind. Es dürfte beides dazu beigetragen haben.

Diese Anschauung zeigt sich zuerst in der von Friedrich Wilhelm II. erlassenen *Instruktion für das errichtete Oberschulkollegium vom 22. Februar 1787.* Der Anfang derselben lautet: »Da uns äusserst daran gelegen ist, dass in unseren Landen überall durch zweckmässigen Unterricht der Jugend gute Menschen und brauchbare Bürger für jeden Stand erzogen werden, dieser wichtige Zweck aber nicht besser erreicht werden kann, als durch *einerlei allgemeine Oberaufsicht,* welche über das Ganze des gesamten Schulwesens Unserer Länder sich erstreckt, und dabei nach *einerlei* geprüften Grundsätzen verfährt, so haben wir gut befunden, ein *Ober-Schul-Kollegium* über alle unsere Kgl. Lande anzuordnen und dasselbe mit nachfolgender Instruktion zu versehen«.

Es wird in der Instruktion direkt zum Ausdruck gebracht, dass die allgemeine gleichförmige *Oberaufsicht auf das Schulwesen unstreitig dem Landesherrn* gebührt. Der Oberaufsicht dieser direkt unter dem Könige stehenden neuen Behörde werden *alle* höheren und niederen *Schulen ohne Ausnahme oder Unterschied der Religion* unterstellt. Die Behörde hat zu achten auf die zweckmässigste Einrichtung und Verbesserung des gesamten

1) *Rintelen* S. 183.

Digitized by Google

Schulwesens, Einführung zweckmässiger Schulbücher, Normierung der besten Lehrmethoden, Achtung auf den ganzen Zustand einer jeden Schule und auf die Verwendung von Stipendien, sowie Abstellung von Mängeln, welche bei den oft vorzunehmenden Visitationen vorgefunden werden.[1]) — Da es sich hier um Einrichtung einer *nicht geistlichen Behörde* für *Schulen jeder Konfession* handelt, so kann ein Zweifel nicht vorliegen, dass lediglich ein direkt *staatliches Oberaufsichtsrecht* in Anspruch genommen wird. Rintelen sagt S. 185 in Anm. 1 zu dieser Instruktion mit Recht: »Wenn in v. Roenne Unterrichtswesen Bd. I. S. 75 und Staatsrecht (4. Aufl.) Bd. II. S. 444 gesagt ist: »hiermit war zum ersten Male von Staatswegen die *Trennung der Schule von der Kirche* ausgesprochen und anerkannt, dass die Schule der *kirchlichen Vormundschaft* nicht bedürfe«, so schiesst diese Bemerkung weit über das Ziel hinaus. Es ist lediglich eine *Oberaufsicht* des *Landesherrn als solchen* konstruiert. Im Übrigen ist in das Verhältnis der Kirche zur Schule, wie es bisher dahin bestand, nicht im geringsten eingegriffen. Um die Beseitigung einer kirchlichen Vormundschaft handelt es sich überhaupt nicht, da die Kirche zu den Schulen in einem absolut anderen Verhältnis als dem der Vormundschaft stand, sie vielmehr deren Mutter ist, was v. Roenne in seiner der Kirche nicht gerade freundlichen Gesinnung ganz übersehen hat«. Immerhin ist aber Müller a. a. O. S. 17 darin beizupflichten, wenn er in der Festlegung einer *staatlichen* Oberaufsicht durch eine besondere Oberschulbehörde einen Schritt in der Trennung des Staates von der Kirche findet.

II.

Die Zeit von der Einführung des Allgemeinen Landrechts bis zum Erlass der Verfassung (1794—1850).

Das das ganze Schulwesen regelnde, von französischer Aufklärung durchhauchte Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten vom 5. Februar 1794 stellte im II. Teil Titel 12 folgende *Grundsätze* auf:

§ 1. *Schulen* und Universitäten sind *Veranstaltungen des Staats*, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden.

---

1) *Rintelen* S. 184 f.

Digitized by Google

§ 9. *Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht des Staates*, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

Trotz dieser prinzipiellen Grundsätze erforderte das ALR. entsprechend den bisherigen Verhältnissen in den §§ 12—17 die ausdrückliche *Mitwirkung der Geistlichkeit* der Gemeinde zur Verwaltung der Schule und spricht ausdrücklich von »*geistlichen Schulvorstehern*«, denen ein ganz erheblicher Einfluss auf die Schule eingeräumt ist. Die die Rechte der Geistlichen auf die Schule regelnden Bestimmungen lauten folgendermassen:

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die *Geistlichkeit* der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muss.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der *Geistlichen*, die Aufsicht über die äussere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem *Geistlichen* zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§ 15. Die Obrigkeit und der *Geistliche* müssen sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§ 16. Finden sie bei Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muss der *geistliche Vorsteher* der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit mit dem *geistlichen Schulvorsteher* über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

§ 25. Es muss aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem *Kreisinspektor* oder *Erzpriester* angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse der Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Digitized by Google

§ 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen.

§ 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des *geistlichen Schulvorstehers,* auch die Aufsicht über ihre Amtsführung; und sie hat wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbediensteten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des *geistlichen Schulvorstehers* kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden.

§ 46. Der Schulunterricht muss so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines *Seelsorgers,* die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefasst hat.

§ 47. Die *Schulaufseher* müssen darauf acht haben, dass der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiss abwarte.

§ 48. *Ihnen* liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, dass alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen (§§ 43 sqq.) erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.[1])

§ 49. Der *Prediger* des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten tätig mitzuwirken.

§ 51. Glaubt der Lehrer, dass durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muss er der Obrigkeit und dem *geistlichen Schulvorsteher* davon Anzeige machen.

§ 52. *Diese* müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmässige Besserungsmittel verfügen.

Es ist ferner am 14. Mai 1825 eine Allerhöchste Kabinettsordre betr. die Schulzucht in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht eingeführt ist, ergangen. In dieser heisst es u. a.:

1) Diese Bestimmung ist auf Preussen und Schlesien für die niederen kath. Schulen durch Gesetz vom 6. Mai 1886 (G.-S. S. 144) an Stelle der provinzialrechtlichen Regelung getreten.

Digitized by Google

2. Der regelmässige Besuch der Lehrstunden in der Schule muss so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befund seines *Seelsorgers* die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.

3. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des *geistlichen Schulvorstehers* kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 sind vorstehend, soweit sie sich auf den der Kirche auf die Schule gewährten Einfluss beziehen, aus dem Grunde wiedergegeben, weil sie sich auf den damaligen Umfang der preussischen Monarchie erstrecken, den späteren Reglements zu Grunde gelegt sind und noch heute soweit Geltung haben, als nicht das Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 und das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 Abänderungen geschaffen haben. Aber auch abgesehen hiervon ist es von Interesse und Wert, im Zusammenhange die bezüglich der kirchlichen Schulaufsicht zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Landrechts herrschenden Anschauungen aus den hierauf bezüglichen einzelnen Bestimmungen näher kennen zu lernen. Die in der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 aufgestellten Grundsätze, welche in einigen Punkten vom Allgemeinen Landrecht abweichen, kommen diesem gegenüber nur für weitere Gesetzgebungsakte in Frage, nicht aber für das geltende Recht (Siehe Art. 26 der Verf.-Urk.), für welches unter der vorstehend angegebenen Abweichung lediglich das Allgemeine Landrecht für dessen Geltungsbereich massgebend ist.

Das Allgemeine Landrecht gilt in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Pommern mit Ausschluss von Neuvorpommern und Rügen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, ferner im Rheinlande in den zum Oberlandesgericht Hamm sowie zum Landgericht Duisburg gehörigen Kreisen, in Hannover in der Grafschaft Lingen, Ostfriesland, dem hannöverschen Teile des Eichsfeldes und dem Jahdegebiet. Das Landrecht ist jedoch laut Publ.-Patent vom 5. Februar 1704 unter I nicht an die Stelle der früheren Provinzialrechte getreten. Im wesentlichen haben letztere aber keine Bedeutung mehr für das Gebiet der Schule. Soweit später für einzelne Provinzen Schulordnungen erlassen sind, decken sie sich mit den Grundsätzen des Landrechts. Auf die

Digitized by Google

abweichenden Rechte der verschiedenen nach Einführung des Allgemeinen Landrechts erworbenen Landesteile wird später kurz eingegangen werden.[1]) (s. unten c. S. 435 ff.)

Wie die angeführten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ergeben, stellt es an die Spitze die Grundsätze der Hoheit und der Oberaufsicht des Staates über die Schule. Die Kirchenvorsteher und in Ermangelung derselben die Schulzen, Hofgegerichte und Polizeimagistrate üben die Aufsicht über die äussere Verfassung der Schule, unterstehen aber der Gerichtsobrigkeit und der Geistlichkeit. Wir haben demnach weltliche *und* geistliche Schulaufseher. Der weltliche Schulaufseher ist kraft der Schulhoheit des Staates amtlich bestellt, der Geistliche übt in seiner Eigenschaft als solcher kraft des Rechtes der Kirche das Amt aus. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die *staatliche* Provinzialbehörde. Die weiteren Rechte der Geistlichen ergeben sich aus den einzelnen Bestimmungen. Über die Art der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts enthält das Allgemeine Landrecht keine Vorschriften.

Im gleichen Jahre wie das preussische Allgemeine Landrecht, am *16. Dezember 1794* ist eine »*Anweisung für die Schullehrer* in den Land- und niedern Stadtschulen zu zweckmässiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend« ergangen. Dieselbe hält das General-Land-Schulreglement vom 12. Aug. 1763 ausdrücklich aufrecht, soweit nicht Abänderungen erfolgten. Sie ist im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht vom Geiste echter Religiosität und Frömmigkeit durchweht und legt das Hauptgewicht auf den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung. Interessieren dürften die folgenden Sätze der Einleitung: »Jeder christlich gesinnte Untertan wird aus dem im Jahre 1788, den 9. Juli erschienenen Religionsedikt, und aus den nachmaligen Veranstaltungen, mit freudigem Dank erkannt haben, dass es Sr. Kgl. Majestät, unseres allergnädigsten Herrn, ernstlicher und unabänderlicher Wille ist, soviel Monarchen dazu tun können, in seinem Lande wahre Erkenntnis Gottes in Christo, und echte Gottseligkeit auszubreiten. Besonders müssen alle christlichen Eltern ihren Landesherrn segnen, wenn sie sehen, wie sehr es ihm anliegt, dass ihre Kinder von der zartesten Jugend an, sowohl zu den für ihren Stand und Beruf nötigen Kenntnissen angeführt, als auch vorzüglich mit der Hl. Schrift

1) Vgl. darüber auch *Rintelen* a. a. O. SS. 40, 192 und *von Bremen* a. a. O. an versch. Stellen zerstreut. Siehe Register.

Digitized by Google

und dem in derselben enthaltenen Einzigen Weg zu ihrem wahren Heil hinlänglich bekannt gemacht, und also nicht nur zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, sondern auch zu Mitgenossen der durch Christum erworbenen ewigen Seligkeit erzogen werden«.

Im § 14 der Anweisung heisst es u. a.: »Schliesslich haben Se. Majestät sowohl zu den *Inspektoren (Erzpriestern, Präpositen)*, als zu den *Predigern* das gnädigste Vertrauen, dass sie, ihrer Pflicht gemäss, um so williger *die ihnen untergebenen Schullehrer* zur Befolgung der hier erteilten Vorschriften anhalten, und ihnen in allen Fällen, wo sie dessen bedürfen, durch Rat und Anleitung zu Hülfe kommen werden, je schmerzlicher es ihnen selbst sein muss, in ihren Diözesen und Gemeinden eine vernachlässigte, unwissende und gottlose Jugend heranwachsen zu sehen«.[1])

Durch die *Städteordnung vom 19. November 1808* wurde in den §§ 175 bis 179 für die Städte bestimmt, dass das Schulwesen unter einer gemischten Deputation (Schuldeputation — Vorsteheramt) stehen müsse. Die *Instruktion für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811* regelt die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Schuldeputationen. Dieselbe schliesst sich genau an die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts an. Nach § 1 soll in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren und die äusseren Verhältnisse des Schulwesens als Schuldeputation errichtet werden. § 2 bestimmt, dass je nach der Grösse der Städte die Schuldeputationen u. a. mitbesetzt werden durch ein bis drei des Schul- und Erziehungswesens kundige Männer. Laut § 5 sollte in kleinen Städten bis zu 3500 Einwohnern der *Superintendent* oder *erste Prediger* als sachkundiger Mann in die Deputation eintreten. Im § 8 heisst es weiter: die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschliesslich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch, so viel wie möglich, mit *Geistlichen* besetzt werden.

Im § 14 der Instruktion wurde ferner ausdrücklich bestimmt: »Die Spezialaufsicht, welche *Prediger* und Schulvorsteher ausser den Schuldeputationen ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt«.

1) Vgl. *Rintelen* a. a. O. S. 34 f., S. 39. — *J. v. Rönne*, Das Unterrichtswesen des Preussischen Staates (1855) I S. 78.

Digitized by Google

Nach ausdrücklicher Erklärung des Ministers für geistliche, Unterrichts- usw. Angelegenheiten vom 21. Februar 1828 (Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Königsberg S. 85) sind unter dem Wort »*Superintendent*« auch die römisch-katholischen »*Erzpriester*« begriffen, und findet alles von jenen Gesagte auch auf diese Anwendung.[1])

Die Instruktion findet auch auf die revidierte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 § 107, die Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 §§ 56. 59, die Städte-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856 §§ 56. 59 und die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 §§ 53. 54. 74 — nach letzteren beiden liegt dem Magistrat bezw. Bürgermeister oder der Schuldeputation die Aufsicht ob — für die Schuldeputationen Anwendung.

Durch die *Instruktion vom 28. Oktober 1812* sind für die *Landschulen Schulvorstände* eingesetzt, bestehend aus dem *Prediger* und zwei bis vier Familienvätern. »Der *Prediger* soll vornehmlich für das *Innere* des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorstände für das *Äussere*. Dem Prediger liegen insbesondere ob: »die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluss hat«. Dem Schulvorstand, vornehmlich aber dem *Prediger*, liegt ob, darauf zu achten, ob Lektions- oder Lehrplan vorschriftsmässig befolgt werden und den Lehrer bei Nachlässigkeit zu erinnern. Der Schulvorstand hat die sämtlichen Listen jährlich an den *Superintendenten* (Schulinspektor) einzureichen; von diesem empfängt der Schulvorstand seine Aufträge; an ihn hat er zu berichten.[2])

In der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom *23. Oktober 1817* (G.-S. S. 248) in der Fassung gemäss der *Allg. Kabinettsordre v. 31. Dezember 1825* (G.-S. 1826 S. 5) wird in § 18 die Verwaltung der Schulangelegenheiten der Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen übertragen. Dort heisst es: »In allen diesen Angelegenheiten kommt es behufs der Kompetenz der Abteilung auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluss gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem *Bischof gesetz- und verfassungsmässig* zusteht«.

1) *Rintelen* S. 25 Anm. 3a.
2) Vgl. *Rintelen* S. 25 f. Anm. 3b

Digitized by Google

Auch in der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 237) in der Fassung gemäss der Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 (G.-S. 1826, S. 5), in welcher durch § 7 die Schulen nach bestimmten Richtungen den Provinzial-Schulkollegien unterstellt werden, ist im § 8 bestimmt: »Jedoch bleibt den katholischen *Bischöfen* ihr Einfluss, soweit er *verfassungs- und gesetzmäßig* ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten«.

Da zur Zeit des Erlasses dieser beiden Instruktionen eine staatliche Verfassung noch nicht vorhanden war, ist unter verfassungsmäßig nur kirchenverfassungsmäßig zu verstehen. Unter gesetzmäßigem Einfluss kann nur das auf Grund der Rechte der Kirche auf die Schule im allgemeinen Landrecht für die Geistlichkeit bezw. die Kirche anerkannte Recht verstanden werden. Später sind die Verfügungen anders ausgelegt worden.[1]) Den Bischöfen ist dann weiter die Zuordnung von Kommissarien bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, gestattet.

Nach der Instruktion vom 14. Mai 1829 haben die Generalsuperintendenten, die Mitglieder des Konsistoriums sind, ihr Augenmerk auf die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche zu richten.[2])

Nach der Verordnung wegen Verwaltung des Patronatsrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitz jüdischer Glaubensgenossen befinden, vom 30. August 1816 (G. S. S. 207), wird der Schullehrer in den katholischen Gemeinden von den *Bischöfen* ganz in derselben Weise bestellt, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen wäre. Dagegen spricht das Ministerial-Reskript vom 2. Juli 1872 aus, dass sie nur auf den Fall der Verbindung des Küster- mit dem Schulamt sich beziehe.[3])

---

1) Vgl. *Rintelen* l. c. S. 192 f., 254 f.
2) *Rintelen* S. 29 Anm. 1.
3) *Rintelen* S. 31.

Digitized by Google

III.

Die Zeit vom Erlass der Verfassung bis zur Einführung des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. März 1872.

In der *Verfassungsurkunde* für den preussischen Staat *vom 31. Januar 1850* (G.-S. S. 17) finden sich bezüglich der Schulaufsicht folgende Bestimmungen:

Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Art. 24. Bei Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äusseren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.

Art. 26. Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte. *(Fassung des Ges. vom 10. Juli 1906.)*

Art. 112. Bis zum Erlass des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. *(Aufgehoben.)*

Der zweite Satz des Artikels 26 beruht auf einem in der zweiten Kammer gestellten Antrage des Abgeordneten Stiehl. Der Kultusminister von Ladenberg hat bei den Verhandlungen der zweiten Kammer in Bezug auf den Artikel 26 folgende authentische Interpretation abgegeben: »Die Regierung hat mit Rücksicht darauf, dass Art. 23 (jetzt Art. 26) der Verfassungs-Urkunde bestimmt: »Ein besonderes Gesetz regelt das gesamte Unterrichtswesen« sich für ermächtigt und verpflichtet erachtet, anzunehmen, dass erst mit dem Erlasse des Unterrichtsgesetzes die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Schule und Unterricht ins Leben treten. An dieser Interpretation muss und wird die Regierung auch ferner bis zur Publikation der revidierten Verfassungsurkunde, und demnächst, bis das Unterrichtsgesetz in Kraft getreten ist, festhalten; es würden sonst dieselben Verlegenheiten entstehen, welche vorhin bereits ausführlich geschildert worden sind und den Antrag des Herrn Abgeordneten Stiehl veranlasst haben.« Sten. Bericht, S. 1261 ff.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind daher, soweit sie sich auf die Volksschulunterhaltung beziehen, erst in Kraft getreten mit dem Erlass des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juni 1906.[1])

Im übrigen, insbesondere bezüglich höherer Schulen und Universitäten, bestehen die Bestimmungen der Verfassung, da Gesetze über dieselben noch nicht ergangen sind, noch nicht zu Recht.

Die Verfassung verfolgte den Zweck, in Schul- und Unterrichtsangelegenheiten den bestehenden Rechtszustand aufrecht zu erhalten. Beachtenswert sind daher die die Ansicht der Kgl. Staatsregierung und ihre Auslegung der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts wiedergebenden Ausführungen des Kultusministers von Ladenberg über die *Schulaufsichtsfrage* bei Beratung der Verfassungsurkunde in der I. Kammer. Er führte wörtlich aus: »Das Aufsichtsrecht (des Staates) folgt aber auch aus der Stellung des Staates zur Schule. Denn wenn er die Sorge für die Entwickelung zur Ausbildung der politischen Reife übernimmt, so muss es ihm auch überlassen bleiben, zu bestimmen, wie dies auszuführen ist; das *Recht zur Mitwirkung der Kirche erkennt er dabei vollständig an.* Dies ist unerläßlich, insofern als der religiöse Unterricht ein integrierender Teil des Unterrichts im allgemeinen ist, sowie denn auch der religiöse Unterricht mit dem allgemeinen zu den Gegenständen gehört, die künftig in den Volksschulen gelehrt werden müssen. Hieraus folgt aber von selbst, dass den *kirchlichen Behörden für den Religionsunterricht* infolge der in dieser Beziehung stattfindenden Trennung der Kirche vom Staate *besondere Aufsichtsrechte* in Bezug auf diesen Unterricht zugestanden werden müssen, so wie *dabei auch die religiöse Erziehung ins Auge zu fassen* ist, welche *weitere Grenzen hat, als der unmittelbare Religionsunterricht.* Aus unmittelbarem Rechte ist aber die Kirche weiter in den Unterricht sich einzumischen nicht befugt, und indem man das Recht der Kirche wahrt, indem man ihr diejenige Mitwirkung zugesteht, die sie in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, muss auf der anderen Seite die Regierung ihr Aufsichtsrecht

1) Im Gesetze vom 10. Juli 1906 wurde der Artikel 112 der Verfassungsurkunde aufgehoben und dem Art. 26 die heutige Fassung gegeben. Die ursprüngliche Fassung des Art. 26 lautete: »Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen«. Die Aenderung wurde vorgenommen, um die berechtigten Zweifel zu beseitigen, ob ein Teil der Schul- und Unterrichtsmaterie nach dem Wortlaut der Verfassung allein geregelt werden könne.

Digitized by Google

streng behaupten. Bei Erörterung der Frage, wie weit die Kirche mitzuwirken berechtigt sei, und wie weit es angemessen scheine, sie darüber hinaus mitwirken zu lassen, muss man zunächst auf den Organismus der Schulen sehen. Die Schulen müssen zunächst unter einer unmittelbaren lokalen Aufsicht stehen, einer Aufsicht, die sich auf die inneren und äusseren Verhältnisse der Schule bezieht, und bei welcher alle berechtigten Elemente vertreten sein müssen, die ein Interesse an der Schule haben. Diese Elemente sind in der Schule, welche für den Unterricht und die Erziehung in der Familie eintritt, der *Staat,* die *Kirche* und die *Gemeinde.* Diese müssen notwendig eine *Vertretung im Schulvorstande* finden, und so wird mithin in diesem Schulvorstande auch der *Pfarrer* ein notwendiges Mitglied sein. Insofern ist schon eine Mitwirkung der Kirche gewahrt. Sie wird aber noch weiter gehen können. Es muss wie für die äußeren, so auch für die inneren Angelegenheiten im Schulvorstande Sorge getragen werden. Diese inneren Angelegenheiten wird nach dem Unterrichtsgesetz ebenfalls der Schulvorstand wahrzunehmen haben, aber nicht im Auftrage der Gemeinde oder Kirche, sondern ausschliesslich im Auftrage des Staates. Wenn nun im Unterrichtsgesetz bestimmt wird, dass von dem Schulvorstande die inneren Angelegenheiten aus Auftrag des Staates mit wahrgenommen werden, und wenn außerdem bestimmt wird, dass ein Mitglied des Schulvorstandes mit Zustimmung der Regierung die unmittelbare Aufsicht über die inneren Angelegenheiten führen müsse, so wird darin der Weg gegeben sein, die *Mitwirkung der Kirche* in dieser Beziehung zu wahren, ohne den Staat seines Rechtes zu berauben, des der Oberaufsicht.« (Sten. Ber. S. 1231 ff.).

Ferner hat er in Bezug auf Art. 24 Abs. 2 in der zweiten Kammer (Sten. Ber. S. 1233) ausgeführt, dass »die Leitung (des *Religionsunterrichts*) alles in sich schließt, was in dieser Beziehung von den Religionsgesellschaften gewünscht werden kann, indem sie sowohl befugt sind, die Oberleitung zu erwählen, als auch unter Umständen diese Leitung auf ein eigenes Besorgen auszudehnen. Der letztere Fall wird in der Regel eintreffen, da in denjenigen Schulen, die bereits als konfessionelle bestehen, und das ist die Mehrzahl, der Lehrer immer derjenige sein wird, der den Unterricht besorgt. In bezug auf die Leitung des Religionsunterricht ist es die Absicht der Regierung, in dem Unterrichtsgesetz zu bestimmen, dass jeder Lehrer in bezug auf seine Konfession einer besonderen Prüfung unterworfen werden muss, welche

Digitized by Google

von den Vertretern der Religionsgesellschaft ausgeht, so dass also ein Lehrer, der in dieser Beziehung seine Befähigung nicht von der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannt erhalten hat, nicht befähigt ist, den Religionsunterricht zu erteilen.« Ferner: »*Die Aufgabe, welche die Regierung zu lösen hat, geht dahin, die Geistlichkeit möglichst zuzuziehen, und zwar nicht nur für den Religionsunterricht, sondern auch bei der Verwaltung der Schule und bei der Aufsicht über die inneren Schulangelegenheiten, und das in der Weise, dass sie ein Element, welches sie nicht bloss durch den Religionsunterricht gewähren lässt, das Element der Erziehung, mit wahren helfe.* Die angemessene Mitwirkung der Kirche bei dem Unterricht wird sich erreichen lassen, wenn man in genügender Weise Schulvorstände komponiert.«

»In Betreff der *inneren Angelegenheiten* wird es aber auch ebenso unerlässlich sein, dass die Schulen mit einem Schulvorstande versehen werden, welcher die *Lokalaufsicht* übernimmt. Dasjenige Organ, welches vorzugsweise dazu berufen ist, bei diesem mitzuwirken, ist aber der *Geistliche.* Das Unterrichtsgesetz wird also bestimmen, dass der Geistliche oder nach Umständen bei Gemeinden gemischter Konfession die Geistlichen unbedingt als Mitglieder in den Schulvorstand eintreten müssen, und auf diese Weise wird also dem Geistlichen der möglichste Einfluss auf den Unterricht gewährt werden können.«

»Ein ferneres Mittel, diesen Einfluss der Geistlichen ohne Nachteil noch weiter auszudehnen, liegt darin, dass der Staat befugt ist, sein *lokales Aufsichtsrecht* über die Schule, welches der Schulinspektor nicht führen kann, dem Schulvorstande und in diesem wieder dem *Geistlichen* zu übertragen. Es wird dem Schulvorstande zwar unbenommen sein, denjenigen Teil aus sich zu wählen, der die innere Aufsicht führen soll. Der Schulvorstand wird aber immer geneigt sein, dem Geistlichen diese Aufsicht zu übergeben, und wenn er dazu ausnahmsweise nicht geneigt sein sollte, wenn besondere Gründe vorlägen, so würde der Staat zu fragen haben, ob dies solche Gründe sind, denen er beistimmen muss, oder nicht. Stimmt der Staat diesen Gründen nicht bei, läge nur eine unbegründete Auflehnung gegen den Pfarrer vor, so würde der Staat auf Grund seines Rechtes der Oberaufsicht die Wahl verwerfen und den *Geistlichen* bestimmen, welcher in seinem Auftrage die ihm (dem Staat) zustehende Lokalaufsicht ausübt. Die Regel würde also die sein, dass die Schule in ihren inneren Angelegenheiten lokaliter überwacht und inspi-

Digitized by Google

ziert werden muss, dass dies im weiteren Sinne durch den Schulvorstand, im einzelnen aber durch den *Geistlichen* geschieht, und zwar von diesem *als von dem Staate damit Beauftragten.* Wenn in dieser Weise das Schulwesen eingerichtet und geleitet wird, so glaube ich, gibt der Staat der Kirche im allgemeinen jeden Einfluss, den er vorbehaltlich seiner eigenen Rechte nur zu geben vermag.«

Der Minister von Ladenberg führte endlich in der zweiten Kammer (Sten. Ber. S. 1229 ff,) bezüglich der *Kreis- und Lokal-Schulinspektion* Folgendes aus: »Der Art. 20 (jetzt 23) sagt, dass die öffentlichen Volksschulen sowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unter der Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden stehen sollen. Es ist über diesen Artikel bereits im Laufe der Debatte viel gesagt worden, und soweit es sich hier um die Volksschulen handelt, ist ausführlich dargetan worden, dass die Volksschulen notwendig unter der Oberaufsicht des Staates stehen müssen, wenn auf der einen Seite der Staat das Recht und die Pflicht habe, für gehörigen Unterricht in den Volksschulen zu sorgen, er auch durch die Oberaufsicht auf der anderen Seite die Mittel in Händen haben müsse, dahin zu wirken, dass er seine Pflichten und Rechte gehörig erfüllen und ausüben könne.«

»Ich muss anerkennen, dass die Weglassung des Zusatzes ‚eigener' zweckmäßig und eine Verbesserung sein werde. Denn es ist nicht abzusehen, warum dem Staate die Verpflichtung auferlegt werden solle, unter allen Umständen eine eigene Behörde zu diesem Zweck zu konstituieren; es ist solches nicht nur in ökonomischer, sondern auch in anderer Beziehung bedenklich, soweit nämlich *die Kirche* ein wesentliches Interesse dabei hat. Es muss dem Staate daran liegen, sich auch solcher Organe bedienen zu dürfen, die nicht bloß für diesen Zweck angestellt sind, und ich weise in dieser Beziehung nur auf denjenigen Gebrauch hin, den der Staat in Bezug auf diese *Aufsicht von den Geistlichen,* welche häufig in einzelnen Gegenden die einzigen Befähigten sein werden, machen kann und wird.«

Man ersieht aus den vorstehenden Erklärungen, dass zu jener Zeit die Königl. Staatsregierung unter Aufrechterhaltung des Hoheits- und Oberaufsichtsrechts des Staates über die Schule der Kirche in weitem Maße entgegenkam.

Leider kam ein Unterrichtsgesetz auf dieser Grundlage, wie Minister von Ladenberg und später die Minister von Bethmann

Digitized by Google

Hollweg und von Mühler sie in Aussicht genommen hatten, nicht zustande. Sonst würden die später eingetretenen nachteiligen Eingriffe in das Recht der Kirche sehr erschwert worden sein. Die angegebenen Grundsätze leiteten aber immerhin nach wie vor die Königl. Staatsregierung, so dass wohl durchgehends sämtliche Kreis- und Ortsschulinspektionen sich in den Händen der Geistlichen befanden und ihnen auch der Vorsitz in den Schulvorständen zugesprochen wurde.

Mit Recht konnte daher der Minister von Raumer im Jahre 1852 erklären, »es sei verfassungsmäßig und hergebracht, die Leitung der Schule kirchlichen Organen anzuvertrauen; ihrer bediene sich der Staat *ausschliesslich*, um die inneren Angelegenheiten der Schule zu leiten.« [1])

In der Kirche sehr entgegenkommender Weise ist dementsprechend auch ein Allerhöchster Erlass vom 9. August 1858 gehalten, laut dessen für die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg die Bischöfe zu Münster und Paderborn vor Ernennung oder Bestätigung katholischer Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen zu befragen sind, ob gegen deren Person in kirchlich-religiöser Beziehung etwas zu erinnern sei. Die Ernennung und Bestätigung darf erst nach erklärtem Einverständnis des Bischofs, und die Einführung erst nach Behändigung der kanonischen Mission erfolgen. Ferner soll die Anstellung der katholischen Schulinspektoren im Einvernehmen mit dem Bischof erfolgen, und es sollen die darüber auszufertigenden Anstellungsurkunden von der betreffenden Regierung und dem Bischofe vollzogen werden. Endlich soll bei Abgrenzung neuer oder anderweitiger Umgrenzung bestehender Schulbezirke der Bischof gehört und möglichst im Einverständnis mit demselben verfahren werden.[2])

Das preussische Allgemeine Landrecht gilt zwar in einem Teile der preussischen Monarchie nicht: in dem grösseren Teile der Rheinprovinz und der Provinz Hannover, in Hessen-Nassau, Herzogtum Lauenburg, Schleswig-Holstein, Neuvorpommern und Rügen. Auch gelten in den Landesteilen, in welchen es eingeführt ist, noch eine Anzahl provinzialrechtlicher Bestimmungen, die teilweise sehr ins Einzelne gehen. Es würde aber den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, auf die Bestimmungen der einzelnen

1) »Der Kampf in der Schule.« Frankf. zeitgemässe Broschüren 1904. S. 212.

2) *Rintelen* S. 101 f.

Digitized by Google

Provinzen näher einzugehen. Das schon des öfteren angezogene Werk Rintelen's behandelt in den §§ 20—29 (S. 40—77) dieselben eingehend. Es sei darauf Bezug genommen und nur kurz folgendes bemerkt:

Für diejenigen Landesteile, in welchen das preussische Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, ist am 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149) eine Allgemeine Kabinettsordre, betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht ergangen, laut welcher der Schulbesuch so lange fortgesetzt werden muss, bis das Kind, nach dem Befunde des *Seelsorgers*, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erhalten hat, und nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des *geistlichen Schulvorstehers* ein Kind länger in der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden kann.

Für die Rheinprovinz, in welcher durch die französische Gesetzgebung die Schule zur reinen Staatsanstalt umgestaltet war, sind schon im Jahre 1814 Verfügungen ergangen, durch welche die französische Gesetzgebung gemildert wurde. Insbesondere wurde ein Schulvorstand, bestehend aus dem *Pfarrer* bezw. bei gemischter Konfession den *Pfarrern* und zwei Einsassen, eingerichtet. Nach der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden vom Jahre 1835 § 117 führt der Pfarrer die Aufsicht über die Schulen seiner Gemeinde und der Superintendent über die Gesamtheit der Schulen des Kreises. Für die katholischen Geistlichen sind solche Bestimmungen nicht erlassen.

In der Provinz Schleswig-Holstein sind gemäss der Allgem. Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 die Lehrer erst nach Prüfung des Kirchenpropstes anzustellen, und ist der Prediger des Orts der beständige Schulinspektor.

In der Provinz Hannover war am 26. Mai 1845 das hannöversche Gesetz das christliche Volksschulwesen betreffend erlassen, nach dessen § 1 der Unterricht in den Volksschulen nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen und dem Staat nur das Oberaufsichtsrecht vorbehalten blieb. Durch Gesetz vom 14. Oktober 1848 über Kirchen- und Schulvorstände werden Schulvorstände zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht eingerichtet, die laut ministerieller Bekanntmachung vom gleichen Tage für die katholischen Schulen unter

Digitized by Google

geeigneter Mitwirkung der *kirchlichen Oberbehörden* die katholischen Konsistorien einzurichten hatten.

In Nassau ist nach dem landesherrlichen Edikt vom 16. August 1803, »die Grenzen der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt betreffend«, die Aufsicht über Kirchendiener und Schullehrer den Pfarrämtern überlassen, nach dem Edikt, betreffend die Errichtung öffentlicher Unterrichtsanstalten, vom 24. März 1817, die nächste Aufsicht über die Volksschulen den Schulvorständen, bestehend aus den Ortsgeistlichen und dem Schultheißen sowie zwei bis drei unständigen Mitgliedern, die weitere Schulaufsicht den Schulinspektoren übertragen, welche aus der Klasse der Geistlichen oder weltlichen Staatsdiener bestehen sollen, und ist ferner den Lehrern oder Geistlichen der Religionsunterricht für Schüler ihrer Konfession übertragen, zu dessen Erteilung aber durch Verordnung des bischöflichen Domkapitels zu Limburg vom 10. Februar 1846 die Geistlichen, in erster Linie die Pfarrer, bestimmt sind.

In Westfalen gelten für die evangelischen Gemeinden die oben bei der Rheinprovinz angeführten Bestimmungen der Kirchenordnung vom 5. März 1835.

Für Schlesien gilt das katholische Schulreglement vom 3. November 1765 weiter; es ist aber durch das Schulreglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz v. 18. Mai 1801 erläutert worden, nach welchem die Pfarrer selbst oder ihre Kapläne den Religionsunterricht wöchentlich wenigstens in drei Stunden zu erteilen, der Schulprüfung beizuwohnen, den Lehrer zu leiten, seinem Unterricht oft beizuwohnen und auf sein Ansehen zu achten haben. Dem Fürstbischof zu Breslau ist überlassen, die Kreisschulinspektoren zu ernennen und zu bestimmen, welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulfaches unter seiner Oberaufsicht übertragen wolle.

Nach der Schulordnung der Provinz Preussen (Ost- und Westpreussen) vom 11. Dezember 1845 ist der Pfarrer Lokalinspektor der Schule, hat bei katholischen Kirchschulen gemeinschaftlich mit der Gemeinde den Lehrer zu bestellen, und haben in der Regel die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreisschulinspektors zu verwalten, das in besonderen Fällen auch einem anderen Geistlichen übertragen werden darf.

In der Provinz Sachsen erfolgt nach dem Provinzialrecht der Altmark die Wahl des Schullehrers nach vorhergegangener Be-

Digitized by Google

ratung mit dem geistlichen Inspektor oder dem ersten Prediger des Orts, nach dem revidierten Entwurfe des Provinzialrechtes des Fürstentums Eichsfeld die Bestellung der Schullehrer in der Regel von der Regierung, in katholischen Gemeinden auf Vorschlag des Bischöflichen Kommissariats und in evangelischen Gemeinden auf Vorschlag der Superintendenten.

Bezüglich sämtlicher im Jahre 1850 zur preussischen Monarchie gehörigen Landesteile erklärte bei den Verhandlungen der zweiten Kammer über die Verfassungsurkunde (Sten. Ber. S. 1334) der Kultusminister v. Ladenberg: »Es ist mir allerdings bekannt, dass in dieser Beziehung — d. i. wie weit der Kirche ein Recht auf den Unterricht zustehen sollte — *in den Provinzen vielfache Ausnahmen* bestehen, dass vielfach über dieses Recht zwischen Staat und Kirche gerechtet worden ist, und dass sich beide noch nicht geeinigt haben. Aber *als durchlaufender gesetzlicher Grundsatz* lässt sich der erste Paragraph des zwölften Titels des II. Teils des Allgemeinen Landrechts in Anspruch nehmen, welcher sagt: »Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben«. Desgleichen § 2: »Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden«, und § 9: »Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen«.

Schulen sind also »Veranstaltungen des Staates und stehen unter dessen Aufsicht«.

»M. H.! Es kann auch nicht anders sein. Der Staat hat das allergrößte Interesse an dem Unterricht. Der Unterricht erzieht ihm die Nation, und die Nation ist diejenige, die den Staat schützen und tragen muss. Nehmen Sie dem Staate den Einfluss auf den Unterricht, so wird er bald als solcher gänzlich aufhören. Man hat von verschiedenen Seiten ausgesprochen, es müsse die Oberaufsicht eine geteilte sein, man müsse einen Teil der Kirche, einen anderen Teil dem Staate übertragen. Ich will es ununtersucht lassen, ob dies praktisch ausführbar sei. Will man aber diese Teilung nach dem Berufe und der verschiedenen Wirksamkeit eintreten lassen, so ist das Begehrte bereits in der Verfassung anerkannt. Denn dort ist der Religionsunterricht der Kirche überwiesen, das übrige aber dem Staate vorbehalten. Will man aber nicht nach diesem Maßstabe teilen, so weiss ich

Digitized by Google

keinen anderen dafür aufzufinden, denn dann besteht eine Gleichberechtigung zwischen Staat und Kirche; und wer würde der Richter sein zwischen den beiden streitenden Parteien, wenn die eine Mitwirkung dahin will, die andere dorthin? Es leuchtet daher ein, dass ein gemeinschaftliches Überwachen und Besorgen gerade das herbeiführen würde, was man vermeiden will, und es würde ein nie zu lösender Konflikt zwischen den *Gewalten* hervorgerufen werden, *die sich, wenn sie die Zeit richtig erkennen, nicht streiten, die sich vielmehr die Hände bieten sollen.*«

Leider hat die preußische Staatsregierung später den versöhnlichen Standpunkt der Kirche gegenüber, der sich in den letzten Worten des Ministers von Ladenberg ausspricht, verlassen. Die staatlicherseits in Anspruch genommene, bisher milde und in versöhnlichem Sinn gehandhabte Oberaufsicht über die Volksschule, welche den Geistlichen die Kreis- und Ortsschulinspektion, sowie den Vorsitz im Schulvorstande anvertraute und den genügenden Einfluss der Kirche auf den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Kinder gewährte, hatte wesentliche Schwierigkeiten und Zwistigkeiten über das staatliche und kirchliche Aufsichtsrecht nicht aufkommen lassen und wirkte daher segensreich für die religiöse Erziehung der Kinder. Anders wurde es, als unter der liberalen Aera der 70er Jahre von der Staatsregierung der Kulturkampf heraufbeschworen wurde und die Regierung wie die Mehrheit der Volksvertretung die Mahnung des Ministers von Ladenberg nicht mehr beherzigte.

IV.

Das Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 und dessen Bedeutung.

Das hauptsächlich gegen den Einfluss der katholischen Kirche auf die Volksschule gerichtete, von dem liberalen Minister Falk eingebrachte und vom Landtage nach schweren Kämpfen angenommene Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 (G.-S. S. 183) brachte eine einschneidende Änderung. Das Gesetz bestimmte »in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850«:

»§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Digitized by Google

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.«

Über die Verfassungsbedenken, die das Gesetz im Hinblick auf Art. 26 und 112 der Verfassungsurkunde bot, ging der Landtag durch Annahme des Antrages von Bonin hinweg, im Gesetz möge bestimmt ausgesprochen werden, dass der Art. 24 der Verfassungsurkunde in keiner Weise durch dies Gesetz berührt werde. M. E. sind dadurch die Verfassungsbedenken, die der Abg. von Mallinckrodt eingehend begründete, durchaus nicht abgetan. Die Artikel 26 und 112 der Verfassungsurkunde stehen m. E. dem Gesetz entgegen.[1])

Mit Recht betonte der Abg. von Mallinckrodt:

»Der Entwurf lässt alle anderen Artikel der Verfassung als ein totes Recht zur Seite liegen und vernichtet gleichzeitig alle Bestimmungen des älteren bisher noch lebenden Rechtszustandes in Beziehung auf die Aufsichtsfrage und stellt auf dieser tabula rasa der Aufsichtsfrage nun allein eine Ausführung des Art. 23 der Verfassung . . . so hin, dass aus der ursprünglichen Aufsicht, die der Staat durch seine Behörden über das gesamte Schulwesen äussern sollte -- die von dem früheren Kultusminister von Ladenberg als die *obere Aufsicht* bezeichnet worden ist — nun die *ausschliessliche Aufsicht* werden soll, und zwar obendrein eine Aufsicht, die gar nicht mehr geordnet ist durch gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen, wie solche bisher maßgebend waren, sondern ein Aufsichtsrecht, welches es von der *freien*

1) Vgl. *Rintelen* S. 114.

Digitized by Google

Willkür der Regierung abhängig sein lässt, in wieweit sie die seit Alters bestehenden Bestimmungen beachten oder nicht beachten will. M. H.! Ein solches Gesetz, das nenne ich einfach ein Gesetz, was in Beziehung auf die Beaufsichtigung der Schulen die *Diktatur* proklamiert.« . . .

Ferner führte der Abg. Reichensperger (Olpe) aus:

»Der Zweck der Regierungsvorlage ist ausgesprochenermaßen die *Loslösung der Volksschule von dem bisher bestandenen organischen Verbande mit der Kirche.* Es scheint mir nun, dass im allgemeinen die innere Unhaltbarkeit und Verwerflichkeit einer derartigen Ablösung der Schule von der Kirche so sehr ein gemeingültiges Axiom, — so sehr ein Prinzip des öffentlichen Gewissens des christlichen Volkes in Preussen, ja in Deutschland nicht bloß seit Jahrzehnten, sondern seit Jahrhunderten geworden ist, dass es zur Aufrechterhaltung dieses Prinzips eigentlich gar keiner Worte bedarf. . . . Es scheint mir in der Tat, dass sowohl vom pädagogischen als vom kirchlichen Standpunkt aus der Zusammenhang des Volksschulwesens mit der Kirche so sehr auf der Hand liegt, dass das Recht der christlichen Familie auf christliche Kindererziehung so sehr durch alle Gesetze der Natur gegeben und bedingt ist, dass man im Grunde gar kein Wort darüber zu verlieren braucht. . . . Nach meinem Dafürhalten repräsentiert diese Gesetzesvorlage überhaupt gar kein Prinzip, sondern sie repräsentiert die Prinziplosigkeit, die Desertion von Prinzipien, die man ein Leben lang aufrecht erhalten hat. . . . Ich meine, dass das Interesse des Staates wenigstens ebenso, wie das Interesse aller einzelnen Religionsgesellschaften die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes erfordert. . . . Was nun die inneren Konsequenzen der Annahme eines solchen Gesetzes anlangt, so glaube ich aber, dass das *Prinzip dieser Vorlage auf die konfessionslose und event. auf die religionslose Volksschule hindrängt.* . . . Die konfessionslose Schule ist ja heute schon das Programm einer sehr einflussreichen, weit verbreiteten Partei, und es stehen hinter ihr auch solche, welche die religionslose Schule fordern, dagegen das Glaubensbekenntnis als eine Privatangelegenheit behandeln und in die Sakristei verwiesen sehen wollen. . . . Ich glaube mit Ihnen anerkennen zu sollen, dass die ganze Spitze dieses Gesetzes gerichtet ist *gegen die katholische Geistlichkeit.*« [1])

1) Vgl. *Rintelen* S. 108 f.

Digitized by Google

Endlich bemerkte der Abg. Dr. Windthorst zu demselben Gegenstande: »Die Tage, in welchen wir leben, sind von der äussersten Wichtigkeit. Dieselben bezeichnen einen *Wendepunkt in der inneren Entwickelung Preussens* und Deutschlands, *wie er einschneidender und verhängnisvoller zu keiner Zeit stattgefunden hat.* Die deutschen Staaten beruhten *bis jetzt* wesentlich auf dem *monarchisch-christlichen Prinzip.* Auf diesem Prinzip stehend, sind die deutschen Staaten allen Stürmen gewachsen gewesen, die im Innern und von aussen über Deutschland gekommen sind; auf diesem Prinzip stehend ist Deutschland in diesem Augenblick zu einer Macht entfaltet, welcher die ganze übrige Welt nicht gewachsen ist. . . . Was das christliche Prinzip betrifft, so betätigt sich dasselbe in der religiösen, in der kirchlich-konfessionellen Erziehung des deutschen Volkes. Die Kirche hat in Deutschland die Schule gegründet, sie hat die Schulen erhalten und in ihnen das Volk zu der Bildung hinaufgebracht, auf welcher es sich befindet. Die Herren meinen heute, das Volk bedürfe heute einer besonderen Kirche nicht mehr, der Staat allein sei vollkommen im Stande, das zu ersetzen, und besser zu leisten, was bisher die Kirche geleistet, deshalb *soll der Staat,* wenn es nach diesem Gesetzesvorschlage geht, *die Kirche einfach aus der Schule, welche sie gegründet,* und die der weitaus größten Mehrzahl nach ihr gehört, *hinauswerfen,* ohne dass mit einer Silbe gesagt wird, wer anstatt der Kirche wieder in die Schule eingesetzt werden soll. M. H.! Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger der Ansicht, dass eine gedeihliche Erziehung absolut unmöglich ist ohne die Grundlage der Religion. Die Grundsätze der Religion müssen namentlich in der Volksschule, auf die es hier hauptsächlich ankommt, alles durchdringen. Werfen Sie die Kirche, wie Sie anscheinend in der Majorität wollen, aus der Schule heraus, so frage ich: ‚Wer wird den Religionsunterricht übernehmen?', hat der Staat dafür ein Verständnis? hat der Staat die Organe? Wenn Sie das glauben, dann würde ich zunächst von Ihnen den neuen Staatskatechismus mir erbitten müssen. M. H.! Ein Staat, der seiner Natur nach, wie bereits gesagt, weder die Befähigung, noch die Organe hat, den Religionsunterricht zu erteilen, wird, wenn er die Kirche hinausweist, wie das hier prinzipiell geschieht, notwendig ein konfessionsloser, ein religionsloser Staat, er wird ein Staat ohne Gott, oder er wird Gott selbst hier auf dieser Erde . . . . Was mich betrifft, so werde ich *festhalten an dem monarchisch-*

Digitized by Google

christlichen Prinzip im Staate, und selbst, wenn die Majorität und die deren Geschäfte führenden Minister anders beschliessen sollten, werde ich *für dieses Prinzip kämpfen,* so lange das Leben mir gefristet ist und *soweit die Gesetze es mir gestatten* ... Ferner frage ich, was hat die Kirche gesündigt, dass man sie aus dem von ihr selbst geschaffenen Besitz hinausweisen will? .... Die Regierung hat gar keine Beschuldigungen gegen die Kirche erhoben .... Endlich was haben denn die Geistlichen gesündigt, dass man sie so behandeln will? Auch darüber schweigt die Regierung.«

Der Kultusminister Dr. Falk hat zu dem Entwurf u. a. folgende Ausführungen gemacht: »Das Gesetz will die Anerkennung und für manche Gebiete die Klarlegung des Satzes, dass alle Beamten und alle Behörden, die mitzuwirken haben bei der Schulaufsicht, dabei im Namen des Staates handeln. Er will, dass der Geistliche, der dabei tätig ist, sein Mandat vom Staate habe und anerkenne, dass er solches habe vom Staate und nicht von seiner Stellung zur Kirche .... Es will der Entwurf, dass die Staatsregierung bei der Auswahl der Inspektoren aus dem geistlichen Stande nicht mit Notwendigkeit gebunden sei an die Bestimmungen und die Wahl der kirchlichen Oberen .... Sie wissen, die Zahl der geistlichen Schulinspektoren ist eine ausserordentlich grosse, und die Bezirke, die sie zu überwachen haben, sind häufig sehr klein. Glauben Sie denn, dass die Zahl derjenigen Männer, die geeignet sind, an ihre Stelle zu treten, eine so eminent grosse ist, dass sie überall in gehöriger Menge gefunden werden in den kleinen Bezirken und Kreisen der gegenwärtigen Wirksamkeit der Geistlichen? Ich meine mit positiver Bestimmtheit sagen zu können: wenn auch an einzelnen Orten wohl, doch im Grossen und Ganzen — nein. Um eben die Sache gedeihlich zu pflegen, ist aus diesem Grunde allein schon die Staatsregierung gedrängt, es im Grossen und Ganzen tatsächlich bei dem zu belassen, was gegenwärtig besteht — prinzipiell ist es freilich anders. Der Etat wirft 20000 Thaler aus. Glauben Sie denn, dass es denkbar ist, mit einer solchen Summe — und wären es 100000 Thaler — eine Menge Schulinspektoren anzustellen, um auch nur in den Hauptzügen die Geistlichen zu ersetzen? Und dann bitte ich Gewicht darauf zu legen, dass der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde besteht und bestehen bleiben soll, und ebenso dass das aktuelle Recht, welches nach Artikel 112 dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde namentlich in seinen

Digitized by Google

ersten beiden Absätzen entspricht, aufrecht erhalten bleibt . . . . Der Absatz 1 lautet: »Bei Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen«. Wie ist es bei dem Bestehen dieses Satzes möglich, zu behaupten, dass man die Kirche aus der Schule hinauswerfen wolle, dass man hinsteuere zu derjenigen Schule, die man konfessionslos zu nennen pflegt? . . . . Aber, m. H., *die Bedürfnisfrage liegt* doch auf einem anderen Gebiete, und zwar *auf dem Gebiete unserer Zeitbewegung* . . . Die Entwickelung der kirchlichen Bewegung darf doch nicht unterschätzt werden. Wir sind auf dem Gebiete der Schule ja zu Konflikten gekommen . . . . Unter solchen Konflikten leidet auch der Staat — und der Staat will nicht leiden, der Staat will um seinetwillen diejenigen Gründe wegschaffen, die geeignet sind, derartige Konflikte hervorzurufen. Er wird dazu des Mehreren gedrängt, weil . . . das *Bewusstsein der Schulinspektoren,* welches in früheren Jahren mehr ein staatliches war, . . . sich doch durch die Entwickelung der Verhältnisse abgeschwächt hat; dass sie zu der Überzeugung, vielleicht zu einer subjektiv recht begründeten Überzeugung gelangt sind, *sie seien Diener der Kirche,* und angesichts solcher Tatsachen muss man sich doch wohl sagen: es kann wohl sein, dass die Konflikte nicht vereinzelt bleiben: darum *abschneiden das Übel an der Wurzel* . . . . Der an diese Betrachtung geknüpfte Ausdruck des Schmerzes ist nicht gerechtfertigt, dass man die evangelischen Geistlichen gemacht habe . . zu Parias der Gesetzgebung . ., dass es eine Entehrung, eine unverdiente Kränkung der einzelnen evangelischen Geistlichen sei, in dieser Weise vorzugehen. M. H.! das ist es nicht. Es handelt sich um die Personen gar nicht, und *es ist sehr wohl möglich,* angesichts der von mir charakterisierten faktischen Zustände, *dass alle evangelische Geistliche, Haupt für Haupt zunächst in dieser Funktion verbleiben und vielleicht noch lange verbleiben*«.[1])

Die Entwickelung der Verhältnisse auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes zeigt, dass der Minister Dr. Falk in seiner Rede dem Abgeordnetenhause den Entwurf sehr schön gefärbt vorgetragen und die evangelischen Mitglieder des Hauses dadurch für ihn zu gewinnen gesucht hat, dass er ziemlich deutlich zum Aus-

1) Vgl. über die vorstehenden Ausführungen der Abgeordneten und des Ministers die stenographischen Berichte über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten vom 8.—10. und 13. Februar 1872, ferner *Rintelen* S. 108—118, endlich *Jos. Hess,* Der Kampf um die Schule in Preussen 1872—1906, S. 16—35.

Digitized by Google

drucke brachte, er richte sich hauptsächlich gegen die katholische Kirche. Die Abgeordneten von Mallinckrodt, Reichensperger und Windthorst haben in knappen präzisen Worten die einschneidende Veränderung dargelegt, welche das Gesetz bringt und in weitschauendem Scharfblick das trübe Zukunftsbild gezeichnet, wie es sich in den seit Erlass des Gesetzes inzwischen verflossenen 40 Jahren entwickelt hat und wie es sich weiterhin entwickeln wird. *Das Gesetz bedeutet den gewaltigsten und entscheidendsten Sieg der liberalen über die christliche Weltanschauung* und bahnt den Weg für den Atheismus und damit für die revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie durch die allmählich weiter schreitende Entchristlichung der Schule. Das Gesetz löst die bisherige organische Verbindung der Schule mit der Kirche. Galten auch vorher die Kreis- und Ortsschulinspektoren nach dem preussischen Allgemeinen Landrecht als Beauftragte des Staates, so waren doch die Geistlichen zu diesen Stellen berufen kraft ihres Amtes als Geistliche. Übte *bisher* der Staat nur eine *Oberaufsicht* über die Schule, so übt er *jetzt* prinzipiell eine *direkte Aufsicht* über sie dadurch, dass er die Schulaufsichtsbehörden als Beamte bestellt. Dabei behält er sich die Hand frei, ob er wie bisher Geistliche oder nunmehr Laien — Privatpersonen oder vorgebildete Beamte — dazu wählen will. Der Staat hat es vollständig in der Hand, ob er den kirchlichen Einfluss der Geistlichkeit auf die Schule teilweise oder ganz ausschalten will. Bei der immer mehr zunehmenden Gleichgültigkeit vieler evangelischer Kreise in religiösen Dingen, bei dem immer grösseren Einflusse der liberalen und sozialdemokratischen Parteien wird er allmählich dazu gedrängt werden, das was er bisher nur zum grösseren Teile der katholischen Kirche gegenüber in Anwendung brachte, allmählich immer mehr auch der evangelischen Kirche gegenüber anzuwenden, bis dereinst der letzte geistliche Kreis- und Ortsschulinspektor verschwunden sein wird und ein Einfluss der Kirche auf die Schule nicht mehr geltend gemacht werden kann. Wohin das führen wird, das hat man in Frankreich und Portugal gesehen.

Der *preussische Episkopat* hat denn auch die grosse Tragweite und die schweren Folgen des Schulaufsicht-Gesetzes für Staat und Kirche wohl erkennend seinerseits Alles getan, was ihm möglich war, um das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern. Leider vergebens.

Nach der Einbringung des Gesetzentwurfes seitens der

Digitized by Google

Staatsregierung im preussischen Landtage *wandte sich der Episkopat an die beiden Häuser des Landtages mit einer Eingabe,* in der es u. a. heisst: »Indem darin (d. i. in dem Gesetzentwurfe) dem Staate ein ausschliessliches Recht der Beaufsichtigung dieser Anstalten beigelegt wird, entzieht man der Kirche das ihr nach geschichtlicher Entwickelung und der Verfassung zufolge zustehende Recht der Aufsicht über die Schule in einer solchen Weise, dass auch nicht einmal die Leitung des Religionsunterrichtes freigelassen wird, — den ausdrücklichen Bestimmungen der Art. 15 und 24 der Verfassung zuwider.«

Als dennoch von den beiden Häusern des Landtags der Gesetzentwurf angenommen war, richteten die preussischen Bischöfe am 13. März 1872 eine *Immediateingabe an Seine Majestät* den König und Kaiser. In dieser heisst es: »Die gehorsamst unterzeichneten Oberhirten des Königreichs Preussen erkennen in diesem Gesetzentwurfe eine schwere Beeinträchtigung und Schädigung der katholischen Kirche, weil derselbe die dieser Kirche nach den unwandelbaren Grundsätzen des Christentums sowohl als auch nach geschichtlicher Entwickelung, auf Grund von Staatsverträgen, nach Observanz und durch die Verfassung gebührende Mitwirkung am Unterrichte und der Erziehung in den Schulen durch das ausschliesslich dem Staate beigelegte *Aufsichtsrecht der Kirche entzieht,* weil er ferner die *Befugnis zur Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen in Frage stellt,* weil derselbe *den christlichen und den konfessionellen Charakter der Schule gefährdet* und das zur gedeihlichen Entwickelung des Volksschulwens unerlässliche einheitliche Zusammenwirken der Kirche und des Staates unmöglich macht und eben dadurch die wesentlichen und *höchsten Interessen des Staates, der Kirche und der Eltern beeinträchtigt*«.[1])

Leider kam diese Immediateingabe vom 13. März 1872 zu spät, denn das Gesetz war schon am 11. März 1872 vom König genehmigt worden.

Nunmehr richteten die Bischöfe nochmals am 11. April 1872 eine gemeinsame *Erklärung an das preussische Staatsministerium,* in der sie wiederum auf die Verletzung der unveräusserlichen Rechte der Kirche durch das Gesetz und auf die grossen Gefahren und Nachteile desselben für Staat und Kirche hinwiesen.

1) Vgl. *Siegfried,* »Aktenstücke betr. den preussischen Kulturkampf«, Nr. 40 S. 93, Nr. 41 S. 94, und Trierische Landeszeitung vom 14. Januar 1911. Nr. 11 a.

Digitized by Google

Es heisst darin u. a.: »Wir waren von der innigsten Überzeugung durchdrungen, dass der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche mehr denn ein Jahrtausend bestand und welcher durch dieses Gesetz im Prinzip verletzt wird, ohne eine Schmälerung der Rechte der Kirche und ohne eine schwere Beeinträchtigung der wahren Interessen der bürgerlichen und der kirchlichen Gesellschaft nicht gelöst werden könne. Jener organische Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche stützt sich nicht allein auf ein geschichtlich überliefertes Herkommen, welches auch durch Gesetz und Verordnungen des Staates vielfach anerkannt und verbürgt war, sondern auch auf ein *der Kirche eingeborenes göttliches Recht,* dessen sie sich, selbst wenn sie wollte, nicht entäussern könnte, da es ihr nur zur Erfüllung einer unerlässlichen *Pflicht, des christlichen Unterrichts und der Erziehung der Jugend,* von ihrem göttlichen Stifter übertragen worden ist. Unsere Bemühungen waren vergeblich, das Gesetz ist zustande gekommen. Unsere Überzeugung aber ist geblieben. Daher fühlen Wir Uns gedrungen, der hohen Staatsregierung feierlich zu erklären, dass wir durch dieses Gesetz das unveräusserliche hl. Recht der Kirche auf die Volksschule beeinträchtigt erkennen und dass wir von diesem Gesetze verderbliche Folgen für die Kirche wie für den Staat sicher voraussehen«.[1])

Am gleichen Tage — am 11. April 1872 wandte sich der preussische Episkopat mit einem *allgemeinen Erlass an den ihm unterstellten katholischen Klerus.* In diesem führte er u. a. folgendes aus: »Das Gesetz vom 11. März 1872, welches die Beaufsichtigung der Schule, die von ihrem Ursprunge an in allen christlichen Ländern eine Tochter der Kirche war und bis in die neueste Zeit von der Kirche als eine Tochter geliebt und gepflegt wurde, dem Staate als ein ausschliessliches Recht beigelegt hat, veranlasst die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten unterzeichneten Oberhirten, nachstehende Worte an den hochw. Klerus zu richten:

»Wir haben angesichts der vielfachen und schweren Bedenken, welche kirchlicherseits diesem Gesetze entgegenstehen, es nicht unterlassen, gegen den betr. Gesetzentwurf, als er den beiden Häusern des Landtages zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt war, teils an diese hohen Versammlungen motivierte Vor-

1) *Siegfried* a. a. O. Nr. 44 S. 96 und die angezogene Nummer der Trierischen Landeszeitung.

Digitized by Google

stellungen zu richten, teils aber, nachdem der Entwurf die Genehmigung der Landesvertretung erhalten hatte, Seine Majestät unsern Kaiser und König durch Immediatgesuche zu bitten, dem Gesetzentwurfe die Allerhöchste Sanktion nicht zu erteilen. Wir haben endlich, nachdem diese dennoch erteilt war, eine gemeinsame Erklärung an das Kgl. Staatsministerium gerichtet und demselben unsere Überzeugung ausgesprochen, dass durch das neue Gesetz wesentliche und unveräusserliche Rechte der Kirche verletzt seien, und dem Staate sowohl als der Kirche grosse Gefahren und Nachteile bereitet würden. Von solcher Überzeugung durchdrungen, waren *Wir nicht in der Lage, dem Gesetze Unsere innere Zustimmung oder Billigung zuzuwenden.* Weil jedoch unser bischöfliches Amt und die Liebe Christi Uns drängt, Alles zu tun, was in Unseren Kräften steht, um jene Gefahren und Nachteile zu vermindern, und weil keine Macht der Erde Uns entbinden kann von der Sorge für die christliche Erziehung der Uns vom göttlichen Heilande anvertrauten Kleinen, so sind Wir entschlossen, auch zugunsten der nunmehr im Prinzip *durch das neue Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule* nach wie vor die Pflichten des Hirtenamtes gegen dieselbe treu zu erfüllen, insofern und so lange es Uns nicht unmöglich gemacht wird . . .« [1])

Das mannhafte Auftreten des Episkopats ist erfolglos geblieben. Sein mahnender Warnungsruf ist unbeachtet vom Staat und der Mehrheit des preussischen Volkes verhallt. Bald wird es soweit gekommen sein, dass die Erfüllung der Pflichten des Hirtenamtes gegen die Volksschule dem Episkopate unmöglich gemacht wird, wenn nicht kraftvoll seitens der Katholiken Preussens gegen eine weitere Verschlechterung der Verhältnisse angekämpft wird.

1) Siehe Trierische Landeszeitung a. a. O.

Digitized by Google

3. Über die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244.

Von Professor Dr. *Franz Gillmann* in Würzburg.

Gegenüber *Schulte* habe ich im »Archiv« Bd. 92 (1912) S. 201 ff., 367[3] die *Abhängigkeit der Dekretglosse des Clm. 10244 von Huguccio* nachgewiesen. Beim weiteren Studium dieser Glosse fand ich hierfür noch eine Reihe weiterer Belege, die ich im folgenden mitteilen möchte.

Ausdrücklich zitiert ist Huguccio in der Glosse zu c. 6 D. XXII ad v. *superior* [Cod. Bamb.: *inferior*] *Roma*: »§ Situ loci [B.: Situlari], quia hec nostra in valle sita est, vel inferioribus auspiciis fundata est [deest: B.], vel quia respectu illius est ab australi plaga, inquantum [B.: que quantum] ad nos inferior pars mundi [B. addit: est]. Unde illud Virgilii:

Hic vertex nobis senper sublimis [B. deest: vertex-subl.];
ad [lies: at] illum
Sub pedibus Stix atra tenet [B.: sub ped. frucatur].[1])

U. ma.(gister) quod pro, vel inferior« (Clm. 10244 f. 11' c. 1).[2]) Dass der Magister »u.« mit Huguccio identisch ist, folgt mit voller Sicherheit aus des letzteren Kommentar zu c. 6 cit. ad v. *inferior. Roma*: »scil. nostra, que dicitur inferior respectu civitatis Constant. quoad situm loci. Magis enim quam illa remota est a timore [lies: tumore] terre versus septentrionem. Est ergo inferior positione loci, non dignitatis inequalitate« (Cod. Vat. 2280 f. 21 c. 1; Cod. Bamberg. Can. 40 [P. II. 25] f. 16' c. 2). Ebenso ist *H. ausdrücklich genannt* in der Glosse zu c. 4 D. LI ad v. *post acceptum baptismum,* wozu es heisst: »§ Maxime secundum magistrum M.(elendum), set aliter secundum magistrum U. et N.« (f. 29' c. 2). Der Magister »U.« ist sicher Huguccio. Während Melendus zu den »stulti« gehört, die *auch* (cf. »maxime«) die *vor* dem Empfang der Taufe ex defectu lenitatis kontrahierte Irregularität nach dem Taufempfang fortbestehen lassen (vgl. »Archiv«

1) Georg. I, 242 sq. Die Vergilausgaben haben »videt« statt »tenet«.

2) Der Text dieser Glosse ist offenbar unvollständig, da die weitere Erklärung des »inferior« ausbleibt. In der *Dekretglosse des Cod. Bamberg. Can. 13* [P. I. 16] steht der Text u. zw. von erster Hand vollständig: ». . vel inferior, *quia plus distat a* [B.: u] *tumore terre*« (f. 12a c. 2).

Meine Notiz über *Stephans von Tournay* Aeusserung, betreffend das *Beichtsiegel* (oben S. 354[1]) möchte ich hier nebenbei dahin ergänzen, dass

Digitized by Google

1911 S. 64 [2]), ist H., wie sich aus meinen Darlegungen im »Archiv« 1911 S. 63—65 ergibt, ein entschiedener Gegner dieser Anschauung. Zur fraglichen Stelle ad v. *post acceptum* schreibt er: »quia, si ante, non impediretur« (Cod. Vat. cit. f. 54 c. 2). [1])

St. über den gleichen Gegenstand in seinem Dekretkommentar zu c. 3 C. VI q. 2 schreibt: »*Placuit.* Hic, ut diximus, loquitur de eo, qui crimen suum confessus fuerat episcopo . *quod illi soli,* si non probet omnibus. Videtur, quod possit episcopus accusare eum, qui crimen suum confessus est ei, si tamen habeat probationes. Et hoc est verum, *si confessus est ut homini, non ut deo,* vel etiam *si ut deo* crimen suum confessus episcopo perduraverit in crimine suo et episcopus postea possit habere testes, non tam ex prima confessione quam ex sequenti criminis repetitione bene poterit eum accusare. Ab isto autem, de quo hic dicitur, non debet abstinere, quin ei communicet publice, privatim autem non . *quamdiu excommunicato,* i. e. indigno introitu ecclesie et corpore et sanguine domini et consortio fidelium, secundum quod videtur epicopo, ne dicat in quemquam, quia *non ut homini, set ut deo revelatum est peccatum,* cuius vicarius est sacerdos« (Cod. Bamberg. Patr. 18 — nicht 118 — [B. III. 21] f. 193′ c. 2. (In *Schultes* Ausgabe fehlt dieser Text.) — *Johannes von Faenza* schreibt in seiner Erklärung zu c. 3 cit. zuerst Rufinus fast wörtlich ab (Cod. lat. Bamberg. Can. 37 [P. II. 27] f. 45′ c. 1; jedenfalls infolge des Homöoteleuton »non communicaverit« fehlt in dieser Handschrift ein grösseres Stück des Textes) und teilt danach Stephans vorstehende Ansicht mit: »Potest dici tamen, quia si aliquis manifestavit crimen suum episcopo tamquam deo et perduraverit in crimine suo et episcopus postea poterit habere testes, non tamen (!) ex prima confessione quam ex sequenti criminis repetitione poterit eum accusare« (l. c.).

Bezüglich der *Armensünderkommunion* (vgl. oben S. 350 ff.) verweise ich noch auf des *Rufinus* Bemerkung zu c. 30 C. XIII q. 2 (*Singers* Ausgabe p. 338), wenngleich von der Kommunion hier nicht ausdrücklich die Rede ist. *Stephan von Tournay* äussert sich zu c. 12 C. XXIII q. 5 ad v. *pro suis (sceleribus)*: »Si inpenitentes ex hac vita recesserint vel etiam si penituerint, secundum consuetudines diversarum ecclesiarum« (Cod. Bamb. Patr. 18 f. 218′ c. 2). *Johannes von Faenza* entnimmt seinen Kommentar zu c. 30 C. XIII q. 2 aus Rufinus (Cod. Bamb. Can. 37 f. 58 c. 1) und die Erklärung zu c. 12 cit. aus Stephan (Cod. cit. f. 72 c. 2). Ueber *Gandulphs* bezügliche Anschauung s. »Archiv« 1912 S. 367.

Weiterhin sei erwähnt, dass *Huguccio sich des Ausdrucks »irregularitas«* (s. »Archiv« 1911 S. 61—67) auch in der Erklärung zum Dict. Grat. zu Beginn von q. 2 et 3 C. IV *bedient,* wo es u. a. heisst: »Item illud solet queri, an quicunque repellitur a testimonio in causa criminali, repellatur in civili. Et quidem si repellitur ratione criminis vel infamie, sic, si vero repellitur ratione bigamie vel quia sit vitiatus corpore vel maritus vidue vel corrupte vel ob aliam huiusmodi *irregularitatem,* non est verum. Nam bigami et vitiati corpore et mariti viduarum vel corruptarum repelluntur a testimonio contra clericos in causa criminali, set non in civili« (Cod. Vat. 2280 f. 139′ c. 1).

1) Bezeichnend für den Stand der Kenntnisse des Schreibers unserer Glosse ist es, dass er neben die Sigle »U.« die Sigle »N.« setzt. Denn beide bedeuten ohne Zweifel die gleiche Person, nämlich Huguccio.

In der Dekretglosse des Cod. Bamberg. Can. 13 [P. I. 16] steht nach der von der ersten Hand stammenden Glosse zu c. 23 D. LIV ad v. *morte* »§ Argum. omnia, que olim in veteri [Cb: vnti] lege morte multaba(n)tur [Clm. addit: scil.], omnia mortalia peccata fines voluntatis excedentia inpedire promotionem« (f. 36 c. 1) die Sigle »U.«, welche abermals auf Huguccio hinweist. Letzterer schreibt zur gleichen Stelle nach einer längeren Auseinandersetzung, beginnend mit: »scil. corporali, ut infra di. LXI. Bene (c. 18), et XVII. (VII) q. I. Qualiter (c. 18), et di. L. Pervenit (c. 9) . .«: »Dicas ergo: Omnia crimina, que in veteri testamento morte mulctabantur, repellunt a promotione, set non illa sola, inmo et multa alia, set illa maiora et evidentiora sunt et

Digitized by Google

Wie eine Gegenüberstellung der Texte deutlich ersehen lässt, *gehören weiterhin auch die folgenden mit »N.« signierten Glossen keinem anderen als Huguccio an*:

Clm. 10244:

c. 5 D. LI ad v. *curie:* »§ Propter istam (!) duo verba allegatur c. *n.*« (f. 29′ c. 2).

c. 1 D. LIII ad v. *vixerant:* »§ Arg., quod per duo extrema perpendimus, quale debeat esse medium, arg. di. XVIII. Pervenit (c. 6), et XXXIIII. Q. I. Cum per bellicam (c. 1). *n.* § Hic loquitur de absolutis« (f. 30 c. 1).[1])

c. 10 D. LXIII ad v. *relatio:* »§ Nam post subscriptionem non est locus penitencie, ut ex concilio Africano c. Aurelius: Quid ad hec? Jo. (annes Favent.).

§ Arg., quod electionem possunt revocare clerici nondum facta su(bscri)ptione. *n.* Set non credimus, imo dicitur fieri ad cautelam« (f. 34 c. 2).[2])

Summa Hug. (Cod. Vat. 2280):

c. 5 cit. ad v. *qui curie:* »Propter hoc verbum totum c. introductum est« (f. 54′ c. 1).

c. 1 cit. ad v. *nequaquam studea(n)t:* »dum transeunt ad clericatum. Arg., quod per duo extrema perpenditur et probatur medium. Constat enim de talibus, quod male vixerunt ante clericatum, et constat, quod male postea, scil. post clericatum. Ergo constat per hoc de media eorum voluntate, quod non bona intentione nec voto religionis sunpserunt habitum clericalem, arg. di. XXVIII. Quia sunt culpe (c. 10), (et di. XVIII.) Pervenit, et XXXIIII. q. I. c. I. (f. 54′ c. 2).

c. 10 cit. ad v. *subscripta relatio:* »i. e. epistola, i. e. electio per epistolam nobis relata. Videtur innuere, quod si esset subscripta, non posset mutari electio nec eligentes possunt mutare voluntatem suam. Set propter subscriptionem nec plus nec minus quam ante. Subscriptio enim non fit nisi ad sollempnita-

maxime repelluntur, unde subintelligendum est hic maxime, quasi promoveantur maxime, *si illis* etc.« (Cod. Vat. cit. f. 57′ c. 1). Auch Clm. 10244 enthält dieselbe Glosse wie die Bamberger Handschrift, es fehlt aber die Sigle »u.« und nach »promotionem« folgt unmittelbar: »arg. d. LXV. Quoniam multa (!) [c. 7], et d. LXI. Bene novit, et d. XXVI. (XXV) Primum (c. 6), et d. L. Pervenit, et VII. Q. I. Qualiter« (f. 31 c. 1).

1) Cod. Bamb. Can. 13 hat von der ersten Hand die gleiche Glosse (f. 34′ c. 1), aber bloß bis »bellicam«.

2) Die Sigle bezieht sich hier auf die nachfolgende Glosse. — Dieselbe Glosse steht — von erster Hand — auch im Cod. Bamb. (f. 39′ c. 2), aber bloß bis »subscriptione«.

Digitized by Google

tem et cautelam, ut dictum est supra di. LXI. Episcopus dum (c. 11). De electione mutanda sola voluntate eligentium varie sunt oppiniones. Dicunt quidam. . (s. *Singer,* Die Summa decretorum des Magister Rufinus, S. LVII f.) [1]). . . Alii dicunt, quod usque ad confirmationem voluntas eligentium est ambulatoria, i. e. quot volunt, possunt eam mutare... Ego autem disting(u)o: Electio dicitur nominatio tam activa quam passiva, scil. nominatio eligentium et nominatio eius, qui eligitur . . . Preterea dico, quod clerici post primam electionem concorditer et legitime factam sua auctoritate nulla alia causa interveniente, nisa quia velint, sine peccato non possunt mutare voluntatem suam in alium. Si tamen mutaverunt et alium elegerint, primus electus non poterit nec debebit contradicere, quod nil sibi sit acquisitum. Similiter post secundam electionem (i. e. postquam consensus eligentium et electi accessit) non possunt mutare. Quid si mutaverint? Irritabitur, quicquid fiet. ... Dicit ergo *relatio,* i. e. electio nobis relata, et nota secundum quosdam hic duplicem assignari causam, quare electio possit cassari, scil. quia non fuit subscripta et quia quidam illorum, ad quos spectat eligere vel consentire,

1) *Singer* (a. a. O. S. LVIII) behauptet mit Unrecht, das »cap. Aurelius des afrikanischen Konzils« sei c. 5 C. XXVI q. 6. Dem widerspricht sowohl der Inhalt dieses Kanons als auch die Art der Zitation vonseiten Huguccios.

Digitized by Google

aberant et secundum illos facta fuit illa notula Jo.(annis): Nam post subscriptionem non est locus penitentie.[1]) Quam notulam credo falsam, quia innuit, quod ante sit locus penitentie, et concordantia, quam inducit, non loquitur de electione. Ego ex vi ipsius littere dico, quod hic tantum una assignatur causa, scil. absentia illorum. Non enim assignatur causa, ut minus vel magis possit cassari electio propter subscriptionem, set propter quorundam absentiam. .« (f. 63 c. 2, f. 63' c. 1 sq.)

c. 10 cit. ad v. *minuat:* »§ Quasi et hoc ei liceat, ut infra IX. Q. III. Nunc vero (c. 20), et Causa ead. Q. ead. Per principalem (c. 21) et aliis cap., et infra XVI. Q. I. Frater (c. 52). Contra *n.* Solutio: Non sine ista causa, set ibi ex ista causa« (l. c.).[2])

c. 10 cit. ad v. *non inminuat:* »sine culpa, arg. XVI. qu. VII. Inventum (c. 38). Sic enim vult ecclesia Romana uni ecclesiastica privilegia inpendere et sua sibi servare, ut alterius iura non minuat, ut di. XCVIIII. Nullus (c. 4), Ecce (c. 5), et IX. q. III. Conquestus (c. 8), et XXV. q. II. De ecclesiasticis (c. 8), quamvis de certa scientia etiam hoc possit, arg. IX. q. III. Cuncta (c. 18), Nunc vero, Quia per principalem, et XVI. q. I. Frater« (f. 63' c. 2).

c. 19 ead. ad v. *omnium*: »§ Arg. quod, qui prior est in ordine, debet esse in electione prior, scil. ut prius eligatur, arg. infra di. LXXV. c. ult.

c. 19 cit. ad v. *ex presbiteris vel diaconibus*: »Non removet, quin de subdiaconibus possit eligi, set illud generaliter et absolute licet, hoc non sine licen-

1) In der *Summa* des Johannes findet sich, soviel ich sehe, diese Stelle nicht. Den Kommentar zu unserem c. 10 schreibt Joh. aus Stephan von Tournay ab (s. *Schultes* Ausgabe p. 90; lies aber: ». . requiretur assensus«); ebenso die Erklärung zu dem auch in Betracht kommenden c. 11 D. LXI (s. *Schulte* p. 88) [Cod. Bamberg. Can. 37 f. 22' c. 2, f. 22 c. 2].

2) Auch diese Glosse findet sich — von der ersten Hand — im Cod. Bamb. (f. 40 c. 1), aber bloß bis »Frater«. Von Schreibfehlern wird hier abgesehen.

Digitized by Google

§ Non remonet (!), quin et de subdiaconis possit eligi, set illud generaliter licet, hoc nulli sine conscientia pape, arg. d. LX. cap. ult. *n.* Dicimus, quod derogatum est illi (f. 34' c. 1).[1])

c. 1 C. II q. 5 ad v. *nisi pro recta*:

»S.(upra) I. Q. I. (VII) Quotiens (c. 9).
J.(nfra) ead. Q. presbiter (c. 5).
J. III. Q. IX. Quarte (c. 19), et S. ead. Inprimis (c. 7 C. II. q. 1).
S. di. XXIII. Quamvis (c. 6), et XXII. Q. V. De forma (c. 18).
S. di. XXII. (XXVIII) De Siracusane (c. 13).
J. extra Inherentes (c. 1 X II. 7), (In) pertractandis (c. 3 eod.).
J. ead. Q. Si quis presbiter (c. 4).
J. XIIII. Q. II. Quamquam (c. 2).

n. § Hoc decretum datum tempore primitivo, hodie autem aliter fit« (f. 63' c. 2).[2])

tia metropolitani vel pape, ut di. LX. Nullus (c. 4), vel forte adhuc non erat constitutum, ut de subdiaconibus eligeretur. Et nota, quod permittit *ex presbiteris* dans intelligi quod, qui prior est in ordine, prior debet esse in electione, ut scil. potius eligatur, si ydoneus est, arg. di. LXXIIII. Episcoporum (c. 5), et di. LXXV. c. ult.« (f. 64 c. 2).

c. 1 cit. ad v. *nisi pro recta*: »i. e. catholica *fide* servanda, scil. cum redeunt ab heresi. Tunc enim iurare debent se observaturos fidem catholicam, ut I. q. VII. Quotiens, Donatum (c. 20), et de cons. di. II. Ego Berengarius (c. 42). Sunt et alii casus, in quibus iurare debent, scil. si eis committitur despensatio rerum ecclesiasticarum, ut XXII. q. V. Nullus (c. 23), in receptione pallii, ut di. C. Optatum (c. 4), racione obedientie et fidelitatis, ut di. XXIII. Quamquam, et XXII. q. V. De forma, pro indenpnitate rerum ecclesiasticarum, ut di. XXVIII. De Sirac., et VIII. q. III. Artaldus (c. 2), cum absolvuntur ab excommunicatione, ut XI. q. III. Cum aliquis (c. 108), de calunpnia, ut in extra Litteras (c. 2 X II. 7), In pertractan-

1) Ebenfalls im Cb. (f. 40 c. 2) — von erster Hand —, jedoch nur von »Non removet« bis »c. ult.«

2) Gleichfalls — von erster Hand — im Cb. (f. 76' c. 2), aber nur bis „Quamquam«. Weiterhin folgt in der Bamberger Handschrift — von erster Hand — ad v. *pro recta fide*:

»§ Rediens ad fidem iurare debet se eam observaturum.
J. de cons. di. II. Ego Bereng.
S. e. Q. I. Inprimis contra.
S. proxim. Q. ult. Quotiens.
S. di. penult. Optatum.
C. de episcopis etc. Cum« (l. 25 I. 3).

Digitized by Google

dis, et in littere (!), ut supra ead. q. I. Inprimis, si ferant testimonium, ut XIIII. q. II. Quamquam, in prestanda purgatione, ut infra ead. Presbiter. Et in aliis casibus etiam iurant. Ergo quod hic dicitur, referendum est ad tempus Cornelii, qui antiquissimus fuit, quando adhuc sacerdotes non sic iurabant, vel potest dici, quod non plene excipit, set posuit unam exceptionem quasi seminarium, ut sic doceret eos inquirendo omnes casus excipiendos. Simile infra VII. q. I. §. I.« (f. 114′ c. 2).

c. 16 ead. ad. v. *Si mala:* »I. XV. Q. V. De crimine (c. 1). *n.* § Tres cause ponuntur in capitulo, propter quas infamatus debet se purgare et hoc secundum decreta maiorum cum denominatis sibi etc.« (f. 64 c. 2).[1])

c. 16 cit. ad v. *Si mala:* »In hoc cap. assignantur tres cause, quare clerici infamati debeant se purgare, scil. ne corda infirmorum ledantur, set potius sanentur, et ne ministerium nostrum vituperetur et ne clerici licentius peccent. .« (. 115′ c. 1).

dict. Grat. §. 2 p. c. 41 C. II q. 6 ad v. *fecisse:* »*n* § Nota, quod in primo casu exprimit errorem et ideo non valet sententia« (f. 67′ c. 1).

dict. Grat. cit. ad v. *contra ius scriptum:* »i. e. contra ius constitutionis, scil. directo contra verba ipsius legis. . Cum sic aliquis iudicat et expresse pronuntiat contra verba legis, sententia ipso iure nullius est momenti nec est opus appellatione, si ex certa scientia hoc faciat. Contra ius vero litigatoris profertur sententia, cum non profertur directo contra verba legis, set contra mentem legis. . . Aliud est proferre ergo sententiam contra ius

1) Cb. hat die Glosse — von erster Hand — bloß bis »crimine« (f. 77′ c. 1).

Digitized by Google

scriptum vel constitutionis et aliud contra ius litigatoris. Illud est pronuntiare directo contra verba legis et exprimere errorem suum in sententia, hoc est pronuntiare contra mentem legis et non directo contra verba legis, i. e. ita quod non exprimat errorem suum in sententia, et hic necessaria est appellatio, ibi non nisi in casu, ut iam dicetur« (f. 121' c. 1 sq.).

c. 5 C. II q. 7 ad v. *secreta:* »S. di. IIII. Statuimus (c. 4). *n.* Arg. contra illos, quorum certum alterum comisisse delictum« (f. 68 c. 1).

c. 5 cit. ad v. *secreta:* ». . i. e. separata quantum ad conversationem. Non enim debent clerici latere in latibulis occultis, cum scriptum sit: Ut videantur opera vestra bona etc. (Matth. 5, 16), ut XII. q. II. Quatuor (c. 27). Debet ergo esse secreta, i. e. separata loco, unde subdit *et,* i. e. *a laicorum actibus remota* situ loci et etiam maioritate bonitatis et religionis, ut di. IIII. Statuimus, Denique« (c. 6) [f. 122' c. 1].

pr. C. VII q. 1 ad v. *deiecerit:* »§ Septem sunt cause, quibus removetur episcopus ab ordine vel ab offitio, pro senectute, pro vagi animi levitate sive cupiditate, pro necessitate, pro utilitate, pro humilitate, pro crimine,

pro egritudine
- curabili
- incurabili
  - in qua compos est mentis,
  - in qua non est compos mentis.

§ Quicquid dicitur in hac distinctione, secundum *n.* nihil est, dummodo ipse non renuntiaverit sponte vel ipse pro crimine

pr. cit. ad v. *Quod vivente:* »Hic intilulatur prima questio, scil. an vivente episcopo alius possit in eadem ecclesia substitui. Et quidem non potest, nisi primus pro crimine removeatur aut sponte cedet et abrenuntiet, quod tamen non posset fieri nisi auctoritate pape, ut infra ead. q. Mutationes (c. 34). Inmo si subtiliter volumus inspicere, nunquam episcopo viventi alicui ecclesie potest alius substitui, quia ex quo quis ratione criminis removetur vel sponte abrenuntiat de auctoritate pape, statim intel-

Digitized by Google

eiectus fuerit, arg. XVI. Q. ult. Inventum« (c. 38) [f. 80' c. 2].[1])

ligitur esse mortuus quoad illam ecclesiam, unde ille (!) statim potest nubere, cui vult, ut infra ead. q. Sicut (c. 11), ut Sicut alterius (c. 39), et XXVII. q. 1. Que Christo (c. 10), et XXXIII. q. II. §. Quod autem (dict. Grat. a. c. 1). Magister Rufinus et magister Jo. hic . . patebit« [s. »Archiv« 69 (1893), 413] (f. 149 c. 2).[2])

c. 6 C. VIII q. 1 ad v. *potuit:* »§ Si quis potuit, usualiter loquitur, vel revera potuit, quia adhuc general(i) institutione ecclesie non erat prohibitum . .

n § Si alius unquam potuit facere, set ipse nec alius hoc potuit vel potuit de facto, set non de iure« (f. 85 c. 1).

c. 6 cit. ad v. *potuit:* »quia nondum . .« [s. »Archiv« 1910 S. 416[1]].

dict. Grat. p. c. 7 ead. ad v. *deliberare:*

»*n.* § ut in LXXVIIII. Si transitus« (c. 10) [l. c.].

dict. Grat. cit. ad v. *deliberare:* »quod licet auctoritate Symaci« (f. 156' c. 2).

c. 8 ead. ad v. *iussus:* »J. XXXV. Q. I. §. I.

n § Hoc cap. et quedam sequentia non fatiunt ad propositum« (l. c.).

c. 8 cit. ad v. *Olim:* »Hoc cap. et sequentia non spectant principaliter ad questionem . .« (l. c.).

c. 8 cit. ad v. *non figuratum:* »§ Non utrumque exting(u)it.

c. 8 cit. ad v. *discalceati illius non figuratum:* »Non utrumque

1) Cb. hat von der ersten Hand die gleiche Glosse, aber nur bis »compos mentis« (f. 98 c. 2). In ihm findet sich auch die richtige Unterabteilung der unheibaren Krankheit, während in Clm. »in qua compos est mentis« bei »curabili« steht.

2) Der Vatikanische Kodex liest: ». . cum deserit ecclesiam . . pro VIII. causis . . set ipsi dicunt, quod episcopus . . Nonne talis levitas et ambitio sunt crimina? Si ergo . . connumerant illa? . . distinctione quem esse . .« — Johannes v. Faenza schreibt an dieser Stelle fast wortwörtlich den Rufinus ab bis »Quia frater« (s. *Singers* Ausgabe p. 286—288); das hierauf noch Folgende: »*quem capitalis culpa,* i. e. criminalis, que digna sit ammissione capitis secundum leges vel ammissione fame, que caput est mentis, secundum canones« ist aus Stephan entlehnt (Cod. Bamberg. Can. 37 f. 45' c. 2, f. 46 c. 1; Cod. Bamb. Patr. 18 f. 194 c. 1). In *Schultes* Stephanusausgabe fehlt dieser Text gleichfalls.

Digitized by Google

Non figuratur [B.: figu], quasi non in factum huius [deest: M.] significatur obprobrium illius, set potius [M. deest: set pot.] in facto illius [deest: M.] opprobrium istius, cum [B.: quasi in isto] compleatur [B.: conpletur] mora [deest: B.] (lies: figura) illius.

n § His est sensus: Non significat, sicut ille faciebat, set etiam opprobrium in se habet« (f. 85 c. 2).[1])

c. 9 ead. v. *locus:* »§ Arg., quod nullus se eligere potest [deest: B.], et est arg. ad questionem illam, scil. utrum ille, cui comissa potestas eligendi est [deest: M.], cum sciat [M.: scit] se esse dignum, debeat se eligere, et dicendum, quod non, arg. huius c. et XXXIII. (XXXII) Q. II. § Cum ergo (dict. Grat. p. c. 12).

.n. § Ratio cuiusdam electi: Nolo volens, volo nolens« (l. c.).[3])

extinguit, scil. participium et verbum, et licet littera videatur obscura, sensus enim (!) planus est, quia factum istius non significat factum illius, set factum illius significavit factum istius, quia factum huius est res et significatum, factum illius figura et significans et in facto istius conpletur illa figura et est *non significavit obprobrium illius disca.*, obprobrium dico *non figuratum*, set figurans, *set portavit* illud obprobrium *inpletum in se,* i. e. habuerit in se obprobrium, quod significavit obprobrium illius, quia, sicut dictum est, in facto istius non significatur obprobrium eius, set in facto illius obprobrium istius, quod est dicere: In facto istius non conpletur figura illius« (f. 156' c. 2, f. 157 c. 1).[2])

c. 9 cit. ad v. *offerendus:* »... Ergo talis debet esse nolens et volens, nolens, i. e. non se ingerens, set subterfugiens et verba recusationis proferens; volens, i. e. paratus suscipere ad instantiam ecclesie, vel nolens, ut possit (lies: presit) tantum, volens, ut prosit, unde episcopus Mutinensis interrogatus, an vellet suscipere episcopatum, fertur respondisse: Nolens volo et volens nolo . . *sumit* . . et est arg., quod nullus debet se eli-

1) Die Glosse des Cb. — von erster Hand — reicht bloß bis »illius« (f. 103 c. 1).

2) Die Glossa ordinaria zur fraglichen Stelle ist offenbar aus Huguccio entnommen.

3) Cb. hat dieselbe Glosse — von erster Hand —, nach »huius c.« folgt aber: »arg. {J. XXIIII. Q. I. Dicimus. / J. e. Q. e. Qui episcopatum« (f. 103 c. 1). Weiteres fehlt.

Digitized by Google

gere, et est arg. ad questionem illam: Ecce tota potestas eligendi conmissa est uni, iurat, qui eligit, (se) meliorem de illa ecclesia (electurum), invenit se meliorem, debet se eligere? Arg. hic, quod non, et infra ead. q. Qui episcopatum (c. 11), et XXIIII. Q. I. Dicimus (c. 31). Et ego ita credo, quod non debeat se eligere nec ex illo iuramento tenetur ad hoc, cum in illo iuramento non plus conprehendatur quam demandantes intellexerint, arg. XXII. q. V. Quecunque (c. 9). Ipsi autem personam eius exceperunt eo ipso, quod electorem constituerunt . .« (f. 157 c. 1).

c. 9 cit. ad v. *utilitati*: »§ Arg., quod multorum utilitas sit preponenda private et proprie, arg. S. prox. Q. I. Scias (c. 35).

.n. § De illo, qui electus est, qualiter debeat respondere, nota« (l. c.).[1])

c. 9 cit. ad v. *offerendus*: »S. di. LXXIIII. Episcopus, ubi (c. 1?) econtra. Ibi enim dicitur, quod nemo est cogendus. Dico, quod semper invitus semper et constanter dimittendus est, set ab initio cogendus est, ut fiat volens de nolente, inmo semper debet quis primo videri invitus et postea ad instantiam ecclesie debet fieri voluntarius, ut hic et I. q. VI. Sicut is (c. 3). Set qualiter fugiet et recusabit ab initio, cum ipse velit et cum scrip-

1) Im Cb. steht die gleiche Glosse — von erster Hand —, aber nur bis »Scias« (f. 103 c. 1). Der Cb. hat weiterhin folgende offenbar auch an Huguccio sich anlehnende Glosse der ersten Hand: »Videtur, quod senper debeat quis recusare. Set nonne loquitur contra conscientiam, cum dicit se nolle et tamen vult, et cum dicit se non esse dignum (et) tamen scit se esse dignum? Nonne ergo peccat mortaliter? Et dicendum, quod inprimis debet recusare, ne videatur appetentie auctor, si statim consentiret. Simile infra XXXII. Q. I. (II) §. Cum ergo« (f. 103 c. 2).

Nebenbei sei bemerkt, dass im Cb. zu c. 84 C. I q. 1, worin die drei *Sakramente*: Taufe, Chrisma, Leib und Blut Christi genannt werden, am Rand — nicht von der ersten Hand — beigefügt ist: »penitentia, matrimonium, ordo, extrema unctio: *hec VII. sunt principalia*« (f. 63′ c. 1).

Digitized by Google

tum sit: Qui episcopatum desiderat, bonum opus desiderat (I. Tim. 3, 1)? Nunquid dicit contra conscientiam se nolle vel non velle et ita peccabit mortaliter? Nunquid simulabit se nolle, cum velit? Set dico, quod simulatio quandoque bona est et utilis, ut XXII. Q. II. Utilem (c. 21). Ergo in principio debet recusare, ne videatur se ingerere et esse auctor appetentie, quod prohibetur, ut infra ead. q. Qui episcopatum, et XXXII. q. II. §. Cum ergo. In ipsa tamen recusatione sic debet verba temperare, ut non peccet mortaliter loquendo contra conscientiam. Potest enim dicere non posse ferre hunc laborem, forte: Non sum dignus, non solum (!) adeo litteratus, vellem vivere in pace et quiete, ille est magis ydoneus quam ego. Et forte in huiusmodi verbis, scil. non volo, nolo, non est peccatum mortale, quamvis velit, quia non dicuntur animo decipiendi vel ledendi proximum et auditores sciunt vel debent scire, quod vel dicuntur ex animo, quia non vult revera, vel si velit, dicuntur non causa decipiendi, set ne videatur appetere et se ingerere, ubi non est peccatum vel est veniale, ut XXII. q. II. Ne quis arbitretur (c. 14), Quod ait (c. 18) . .« (l. c.)

Digitized by Google

4. Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Bonn.

(Fortsetzung: vgl. Bd. 93 I. Quartalheft S. 8 ff. und II. Quartalheft S. 254 ff.)

IX.

Erziehung und Unterricht.

Die katholische Kirche hat ebenso wie der Staat ein vitales Interesse an der Erziehung und dem Unterricht der Jugend. Nur diejenigen Kinder, die eine patriotische und christliche Erziehung erhalten, werden einst tüchtige und brauchbare Glieder des Staates und der Kirche werden.

Es ist daher selbstverständlich, dass der weitblickende Papst Leo XIII. den fundamentalen Fragen der christlichen Erziehung und des christlichen Unterrichts sein Augenmerk zugewandt hat. Allerdings sind die Prinzipien der katholischen Kirche in diesem Punkte schon sehr oft ausgesprochen worden und durch die Praxis vieler Jahrhunderte bestätigt. Nichtsdestoweniger bieten aber die Angriffe einer unchristlichen oder unkatholischen Weltanschauung sowie die kirchenfeindliche Haltung der Staatsregierungen immer wieder von neuem eine dringende Veranlassung, die alten Grundsätze in das Gedächtnis zurückzurufen.

Die Kirche ist aus mehrfachen, allgemein bekannten Ursachen nicht immer und überall in der Lage, die Grundsätze des katholischen Erziehungswesens voll und ganz durchzuführen. Um einen Konflikt mit dem Staate zu vermeiden und nicht jeden Erfolg in Frage zu stellen, sind die kirchlichen Behörden nicht selten genötigt, ihre Forderungen den gegebenen Verhältnissen anzupassen und auf die Durchführung des katholischen Ideals zu verzichten.

Dieser Umstand tritt uns auch in den zahlreichen und bedeutungsvollen Kundgebungen Leos XIII. über das christliche Schulwesen entgegen. In einigen Erlassen zeichnet der Papst das Idealbild des katholischen Erziehungs- und Unterrichtswesens; in anderen gibt er opportunistische Mittel und Wege an die Hand, welche die Gläubigen gebrauchen sollen, um die Interessen der Religion nach Möglichkeit zu schützen.

Digitized by Google

Bei Gelegenheit der dritten Säkularfeier des Todestages des seligen Petrus Canisius, des berühmten Lehrers und Predigers des katholischen Deutschland und des Verfassers der beiden Katechismen, hat Leo XIII. die katholischen *Unterrichts- und Erziehungsprinzipien* am eingehendsten und ausführlichsten dargelegt. Die Enzyklika »Militantis Ecclesiae« [1]) vom 1. August 1897 betont als ersten Grundsatz, dass die Katholiken namentlich für den Unterricht der Jugend eigene, d. i. katholische Schulen haben müssen, an denen die Kinder von den besten und bewährtesten Lehrern unterrichtet werden. Voll der Gefahren sei dagegen die Erziehung, wenn der Religionsunterricht gefälscht oder gar keine Religion gelehrt werde, was häufig in den sog. Simultanschulen vorkomme. Die wissenschaftliche Ausbildung könne nicht straflos von der religiösen getrennt werden, am allerwenigsten bei der Jugend, die infolge ihrer Unerfahrenheit, ihres ungestümen Temperaments und der äusseren Verlockungen so vielen Gefahren ausgesetzt sei. Wer daher den Unterricht so leite, dass er nichts mit der Religion gemeinsam habe, gebe die Keime des Schönen und Ehrbaren dem Verderben preis und bereite dem Vaterlande keine Stütze, sondern bringe dem menschlichen Geschlechte Verderben und Untergang. [2])

Ist somit die Religion die notwendige Grundlage jeder guten Erziehung, so hält der Hl. Vater es aber noch nicht für ausreichend, wenn nur während gewisser Stunden der Religionsunterricht in der Schule erteilt wird, sondern auch der ganze übrige Unterricht müsse in religiösem Sinne geleitet und gewissermaßen vom Geiste der christlichen Frömmigkeit durchweht sein. Sonst sei die wissenschaftliche Bildung nur von geringem Nutzen und oft mit grossen Gefahren verbunden. [3])

---

1) Acta Sanctae Sedis XXX, 3 ff.

2) »Primum, ut catholici scholas, praesertim puerorum, non mixtas habeant, sed ubique proprias, magistrique deligantur optimi ac probatissimi. Plena enim periculi est ea disciplina, in qua aut corrupta sit, aut nulla religio, quod alterum in scholis, quas diximus mixtas, saepe videmus contingere. Nec facile quisquam in animum inducat impune posse pietatem a doctrina seiungi. Etenim si nulla vitae pars, neque publicis neque privatis in rebus vacare officio religionis potest, multo minus arcenda ab eo officio est aetas et consilii expers, et ingenio fervida, et inter tot corruptelarum illecebras constituta. Igitur qui rerum cognitionem sic instituat, ut nihil habeat cum religione coniunctum, is germina ipsa pulchri honestique corrumpet, is non patriae praesidium, sed humani generis pestem ac perniciem parabit.« Acta Sanctae Sedis XXX, 7.

3) »Necesse deinde est non modo certis horis doceri iuvenes religionem, sed reliquam institutionem omnem christianae pietatis sensus redolere. Id si desit, si sacer hic halitus non doctorum animos ac discentium pervadat foveatque, exiguae capientur ex qualibet doctrina utilitates; damna saepe consequen-

Digitized by Google

Endlich bemerkt der päpstliche Verfasser, dass die Rechte der Religion nicht allein in den Volksschulen, sondern auch auf den sog. Mittelschulen (Gymnasien und Lyzeen) beobachtet werden müssen. Einstens sei es sogar an den Universitäten üblich gewesen, dass theologische Vorlesungen von allen Studenten besucht wurden.

Diese drei Leitsätze der päpstlichen Enzyklika sind selbstverständliche Folgerungen aus dem Lehr- und Erziehungsrechte der katholischen Kirche und in dem Auftrage des Herrn an die elf Jünger: »Gehet also hin und lehret alle Völker und taufet sie . . . und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe« (Mat. 28, 19 f.) enthalten. Insbesondere ist auch daran festzuhalten, dass der Religionsunterricht nicht von den übrigen Fächern losgelöst werden darf. Denn die katholische Religion durchdringt, wie Leo XIII. sagt,[1]) das ganze private und öffentliche Leben ihrer Bekenner. Sie muss daher gewissermaßen der Sauerteig sein, der den gesamten Unterricht der Jugend durchsäuert.

Vier Monate nach der Canisiusenzyklika erliess der Papst am 8. Dezember 1897 das Rundschreiben »Affari vos«[2]) an die Bischöfe von Kanada, in dem er zu den kirchenfeindlichen Schulgesetzen in der Provinz Manitoba Stellung nahm.[3]) Auch hier betont er kraft der Autorität seines Apostolischen Amtes, dass die Religion die Grundlage der katholischen Jugenderziehung bilden müsse. Als notwendige Folgerungen dieses Grundsatzes bezeichnet der Papst, dass 1) die Lehrer der Jugend katholisch sein, 2) die Lehrbücher von den Bischöfen approbiert und 3) sämtliche profane Unterrichtsfächer mit der religiösen Unterweisung in Einklang gebracht werden müssen.[4])

Dieselben Garantievorschriften hatte Leo XIII. bereits im Jahre 1891 den Bischöfen von Mexiko ans Herz gelegt. In dem Apostolischen Schreiben »Illud in primis«[5]) vom 23. Juni 1891 fordert er die Bischöfe der neu errichteten Sprengel auf, dass sie

---

tur haud exigua. Habent enim fere sua quaeque pericula disciplinae, eaque vitari vix ab adolescentibus poterunt, nisi fraena quaedam divina eorum mentibus atque animis iniiciantur.« Acta Apostolicae Sedis XXX, 7.

1) Vgl. oben S. 461 Anm. 2.
2) Acta Sanctae Sedis XXX, 356 ff.
3) Vgl. auch das Schreiben des Kardinals Ledochowski, Präfekten der Propaganda, über die neutralen Schulen in Manitoba. Acta Sanctae Sedis XXVIII 381 ff.
4) Acta Sanctae Sedis XXX, 359.
5) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) IV, 238.

Digitized by Google

die religiöse Erziehung der Jugend so leiten, dass sich niemals in dem Unterrichte irgendeiner Disziplin etwas der katholischen Religion oder der Ehrbarkeit der Sitten Feindlicher einschleiche. Ferner sollen, soweit es geschehen kann, für die Jugenderziehung nur katholische Lehrer ernannt werden. Da endlich für die Lehrer der Volksschule ebensowohl gläubiger Sinn wie ehrbarer Lebenswandel notwendig sind, soll der Bischof dafür sorgen, dass diejenigen ihres Amtes enthoben werden, die auf einem dieser Gebiete Schiffbruch erlitten haben«.[1])

Noch früher, am 18. August 1886, hatte Leo XIII. Gelegenheit gefunden, persönlich diese Grundsätze wenigstens teilweise in die Tat umzusetzen. In dem zwischen dem Hl. Stuhle und dem Fürsten von Montenegro abgeschlossenen Konkordat wurde bestimmt, dass der Erzbischof von Antivari den Religionsunterricht der katholischen Jugend in allen Schulen leitet und im Einvernehmen mit der Regierung die Religionslehrer (Geistliche oder Laien) an den Staatsschulen ernennt. In Orten, wo die Bevölkerung ausschliesslich oder in grosser Mehrheit katholisch ist, verpflichtet sich die Regierung, nur solche Lehrer anzustellen, die der kirchlichen Behörde genehm sind.[2])

Als *Träger des Erziehungsrechtes* gelten dem Papste die Familie, die Kirche und der Staat. Der prinzipiellen Zuständigkeit des Staates ist Leo XIII. an keiner Stelle entgegengetreten. Jedoch nimmt er die religiöse Unterweisung in der Schule als ein ausschliessliches Recht der Kirche in Anspruch, das ihr von Gott verliehen sei. In dem Briefe »Officio sanctissimo«[3]) an den bayerischen Episkopat vom 22. Dezember 1887 beklagt das Oberhaupt der katholischen Kirche es als ein grosses Unrecht, wenn von den Stätten des Unterrichts die Autorität der Kirche ferngehalten werde, weil ihr das Amt des Religionsunterrichts, den jedermann für die Erlangung des ewigen Heiles bedürfe, von Gott gegeben sei. Keiner anderen menschlichen Gesellschaft sei dieses Amt übertragen und keine dürfe es an sich reissen. Die Kirche beansprucht es stets als ihr eigentümliches Recht und erhebt Einspruch, wenn es ins Wanken gerät.[4]) Jedoch unterlässt der hohe

1) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) IV, 240.
2) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) II, 215 ff.
3) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) III, 19 ff.
4) »Atqui de litterarum doctrinarumque domiciliis auctoritatem Ecclesiae prohibere, maxime iniurium est, eo quod munus religionis docendae, eius videlicet rei qua nemo homo non indiget ad salutis aeternae adeptionem, Ecclesiae a Deo sit datum; nulli vero alii datum est hominum societati, neque

Digitized by Google

Verfasser es nicht daraufhinzuweisen, dass die christliche Erziehung seitens der Kirche dem Staate nicht nur nicht schädlich, sondern im höchsten Grade nützlich sei.[1])

Die erste und unmittelbarste Pflicht, für die religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen, ist jedoch den Eltern auferlegt. »Die guten Eltern«, so sagt Leo XIII. in der Enzyklika »Nobilissima Gallorum gens«[2]) vom 8. Februar 1884 an den Episkopat Frankreichs, »müssen dafür sorgen, dass ihre Kinder, sobald sie vernünftig zu denken anfangen, die Vorschriften der Religion kennen lernen und dass ihnen nichts in der Schule entgegentritt, was die Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten verletzen könnte. Durch göttliches und natürliches Gesetz sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder gewissenhaft zu erziehen, und aus keinem Grunde können sie hiervon losgesprochen werden«.[3]) Ebenso ist der Papst in den bereits erwähnten Schreiben an die Bischöfe von Bayern[4]) und Kanada[5]) für die Rechte und Pflichten der Eltern, die sie eventuell auch dem Staate gegenüber geltend machen müssen, eingetreten.

Gegen die von Leo XIII. aufgestellten Rechtssätze und Rechtsgrundsätze verstossen die *Simultan- und religionslosen Schulen,* die in den päpstlichen Schreiben als scholae mixtae (mistae), mediae und neutrae bezeichnet werden. Wiederholt hat unser Papst insbesondere gegen die Einführung dieses Schulsystems Stellung genommen. In seiner Konsistorialrede vom 20. August 1880, die gegen das kirchenfeindliche Schulgesetz der belgischen Regierung gerichtet ist, bemerkt er, dass die religionslosen Schulen stets vom Apostolischen Stuhle verurteilt worden seien, und dieser nur in gewissen Fällen, wenn die Zeitverhältnisse dazu zwangen, den katholischen Kindern den Besuch solcher Schulen gestattet habe, jedoch nicht ohne bestimmte Sicherheitsvorschriften zum Schutze der katholischen Jugend zu erlassen.[6])

Die bereits erwähnte Enzyklika »Nobilissima Gallorum gens«[7]) vom 8. Februar 1884 erinnert die französischen Bischöfe daran, »dass die Kirche als Hüterin und Beschützerin der unver-

---

societas ulla sibi potest adsciscere; ideoque ipsa suum propriumque ius merito affirmat, labefactum conqueritur«. Allocutiones etc. III, 29.

1) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) III, 30 f.
2) Acta Sanctae Sedis XVI, 241 ff,
3) Acta Sanctae Sedis XVI, 243.
4) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) III, 30.
5) Acta Sanctae Sedis XXX, 359.
6) Acta Sanctae Sedis XIII, 52.
7) Acta Sanctae Sedis XVI, 241 ff.

Digitized by Google

sehrten Erhaltung des Glaubens die Pflicht habe, alle Völker zur christlichen Wahrheit zu berufen und eifrig darauf acht zu geben, in welchen Grundsätzen und Lehren die Jugend erzogen werde. Infolge dessen habe sie die gemischten oder neutralen Schulen stets ausdrücklich verurteilt und die Familienväter immer wieder von neuem aufgefordert, auf die Abwehr dieser Übel ihr Augenmerk zu richten«.[1]) In demselben Sinne äusserte sich der Papst in den Schreiben an die ungarischen[2]) und bayerischen[3]) Bischöfe, nachdem er erfahren hatte, dass in diesen Ländern die konfessions- und religionslosen Schulen sich immer stärker verbreiteten. Von dem Verhalten des Apostolischen Stuhles gegenüber dem kirchenfeindlichen Schulgesetz in Manitoba[4]) (Kanada) ist bereits oben ausführlich die Rede gewesen.

Ein besonderes Aufsehen erregte die *Schulfrage* im Anfange der neunziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts *in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.* Der Erzbischof Ireland von St. Paul hatte mit der Regierung das Übereinkommen getroffen, dass in den beiden Städten seiner Diözese Faribault und Stillwater die bisherigen Pfarrschulen in Staatsschulen umgewandelt wurden. Es war jedoch vom Staate die Bedingung eingegangen, dass die katholischen Lehrer und Lehrerinnen an den Schulen beibehalten würden und der Pfarrer zweimal wöchentlich Religionsunterricht in den Schulräumen erteilen dürfe. Dieser Vertrag, den der Erzbischof Ireland hauptsächlich aus finanziellen Gründen abgeschlossen hatte, wurde von vielen als ein Verstoss gegen die Instruktion der Propaganda vom 30. Juni 1875[5]) und die Beschlüsse des dritten Plenarkonzils von Baltimore (1884) aufgefasst, wonach mit jeder katholischen Kirche eine eigene Pfarrschule verbunden sein und die katholischen Kinder von dem Besuche der Staatsschulen nach Möglichkeit ferngehalten werden sollten. Andere dagegen hielten das Vorgehen des Erzbischofs für gerechtfertigt, da die katholischen Interessen hinreichend in dem Vertrage mit den weltlichen Behörden gewahrt seien. Nachdem längere Zeit eine unerquickliche Polemik auf beiden Seiten geführt worden war, zog der Hl. Stuhl die Streitsache an sich,

1) Acta Sanctae Sedis XVI, 243 f.
2) Enzyklika »Quod multum« vom 22. August 1886. Acta Sanctae Sedis XIX, 97 ff. Vgl. besonders S. 102.
3) Schreiben »Officio sanctissimo« vom 22. Dezember 1887. Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) III. 29 f.
4) Vgl. oben S. 462.
5) Acta Sanctae Sedis XI, 44 ff.

Digitized by Google

und die Mitglieder der Propaganda fällten am 21. April 1892 die Entscheidung, dass unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Vertrag des Erzbischofs Ireland geduldet werden könne; jedoch dürfe durch diesen Einzelfall den Bestimmungen der Propaganda und des Plenarkonzils von Baltimore kein Abbruch geschehen.[1]) Jedoch wurde durch diese an sich sehr klare Entscheidung der Streit noch nicht beigelegt, da die einen die Resolution der Propaganda über Gebühr abschwächten, die andern dagegen die Duldung zu sehr betonten. Leo XIII. sah sich daher veranlasst, in einem Schreiben vom 23. Mai 1892[2]) an die amerikanischen Bischöfe nochmals die Ansicht der obersten Kircheninstanz darzulegen. Später wurde die gesamte Schulfrage nochmals auf einer Bischofskonferenz zu New-York erörtert, zu der auch der neuernannte Apostolische Delegat Satolli hinzugezogen wurde. Die vorzeitig veröffentlichten Vorschläge des Apostolischen Delegaten fachten den Streit wieder von neuem an, bis endlich Leo XIII. durch ein Schreiben an den Erzbischof von Baltimore, Kardinal Gibbons, vom 31. Mai 1893[3]) der Polemik definitv ein Ende setzte. Das Resultat der mehr als einjährigen Verhandlungen war, dass die Entscheidung der Propaganda vom 21. April 1892 beibehalten wurde.[4]) Das Beispiel des Erzbischofs von St. Paul hat bisher keine Nachahmung in den Vereinigten Staaten gefunden.[5])

Wie der Verlauf des amerikanischen Schulstreites zeigt, betrachtete Leo XIII. die *Gründung katholischer Schulen* als das wirksamste und sicherste Mittel, um die Gefahren der neutralen Staatsschulen für die katholische Jugend zu beseitigen. Den

---

1) Schreiben des Kardinalpräfekten der Propaganda Ledochowski vom 2. Mai 1892. Acta Sanctae Sedis XXIV, 622 ff.

2) Acta Sanctae Sedis XXIV, 654 ff.

3) Acta Sanctae Sedis XXV, 713 ff.

4) Die katholischen Eltern sind dementsprechend verpflichtet, ihre Kinder den Pfarrschulen anzuvertrauen. Jedoch bleibt die Bestimmung der Art und Weise, diese Verpflichtung praktisch zur Durchführung zu bringen, den Bischöfen der einzelnen Diözesen überlassen. Vgl. Entscheidung der Congr. Propaganda vom 4. Febr. 1895. Analecta Ecclesiastica III, 156 u. Acta Sanctae Sedis XXVIII, 567 f.

Bezüglich der öffentlichen Gymnasien in Amerika bemerkt Leo XIII. in dem erwähnten Schreiben einschränkend, dass sie nicht völlig zu verwerfen seien und dass Fälle eintreten könnten, in denen ihr Besuch auch katholischen Jünglingen gestattet sei, wie schon die Synode von Baltimore eingesehen habe. Jedoch sei die Gründung von tüchtigen katholischen Gymnasien eifrig anzustreben.

5) Ausführlicheres über die nordamerikanische Schulfrage siehe bei *Siebengartner,* Art. Schulfrage in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl. X, 1981 ff.

Digitized by Google

englischen Bischöfen sprach der Papst in dem Schreiben »Spectata fides« [1]) vom 27. November 1885 seine volle Anerkennung dafür aus, dass sie mit so grossem Eifer für die Eröffnung katholischer Schulen tätig seien. Wiederholt, so führt er des näheren aus, habe er die sog. freien Schulen, die in Frankreich, Belgien, Amerika und in den Kolonien des britischen Reiches durch die Hülfe und Freigebigkeit der Privaten errichtet worden seien, eindringlich empfohlen, und er wünsche, dass ihre Zahl möglichst vermehrt werde und ihr Besuch zahlreich sei.

Wenngleich naturgemäss das konfessionelle Prinzip für die Volksschule am notwendigsten ist, so hat es doch auch für die höheren Schulen seine Berechtigung und seine Vorzüge. Mit Recht fordert daher Leo XIII. in dem Schreiben an Kardinal Gibbons vom 31. Mai 1893,[2]) das bereits in der amerikanischen Schulfrage erwähnt wurde, die Bischöfe auf, dass sie sich die Gründung von möglichst vielen und gut ausgestatteten katholischen Gymnasien angelegen sein lassen möchten. Als in England zahlreiche katholische Söhne die protestantischen Universitäten zu Oxford und Cambridge besuchten, teilte der Präfekt der Propaganda, Kardinal Simeoni, am 30. Januar 1885 [3]) den englischen Bischöfen mit, dass die diesen Besuch einschränkenden Vorschriften des Kardinals Barnabò vom 6. August 1867, die in die Akten der Provinzialsynode von Westminster aufgenommen worden seien, noch in Geltung ständen.

Um seine Schulpolitik erfolgreich durchzuführen, begnügte sich der Papst nicht allein mit bloßen Erlassen und Vorschriften, sondern er suchte auch die *Mittel der Organisation* hierfür in seinen Dienst zu stellen. Bereits am 25. März 1879 [4]) rief er eine Kommission von Geistlichen und Laien ins Leben, die sich der besonders durch das Eindringen des Protestantismus gefährdeten Schulen in der Stadt Rom annehmen sollte. Als im Jahre 1890 ein »Verein für die Bewahrung des Glaubens in den Schulen Italiens« gegründet worden war, förderte der oberste Pontifex durch Apostolisches Schreiben vom 25. Mai 1891 [5]) dieses Unternehmen durch die höchsten Lobsprüche. Im gleichen Jahre

1) Acta Sanctae Sedis XVIII, 305 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXV, 713 ff. Dieselbe Mahnung enthält die Enzyklika an die ungarischen Bischöfe vom 22. August 1886. Acta Sanctae Sedis XIX, 102.
3) Acta Sanctae Sedis XVII, 557 f.
4) Acta Sanctae Sedis XI, 529 ff.
5) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) IV, 215 f.

Digitized by Google

richtete er am 8. September 1891 [1]) an den Generalpräsidenten des »Katholischen Jugendbundes für Italien« einen umfangreichen Brief, in dem er die Grundsätze der katholischen Jugendfürsorge darlegt. Die absolute Notwendigkeit eines engen Zusammenschlusses der für die Interessen der katholischen Schule Arbeitenden hat der Hl. Vater auch in seiner eingangs erwähnten Canisiusenzyklika vom 1. August 1897 den deutschen Katholiken eindringlich vorgehalten. [2]) Den Bischöfen Ungarns wurde empfohlen, dass für jedes Dekanat geistliche Schulinspektoren ernannt werden möchten, die sich jährlich mit dem Bischofe in einer gemeinsamen Konferenz über den Zustand der Schulen beraten. [3])

X.

Buss- und Ablasswesen.

Auf beiden nahe miteinander zusammenhängenden Gebieten, die dem forum internum angehören, hat Papst Leo XIII. mehrere neue Gesetze erlassen, die teils das alte Recht zu reformieren, teils den Gläubigen Erleichterung zu verschaffen bestimmt sind.

Ein ausgesprochen *reformatorisches* Gepräge hat das Dekret der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute »Quemadmodum« [4]) vom 17. Dezember 1890 an sich, das für alle Frauenklöster und die Männerklöster der Laiengenossenschaften die Ablegung der sog. Gewissensbeicht verbietet.

Der Eingang dieses Erlasses knüpft an die allgemeine Erfahrungstatsache an, dass alle menschlichen Einrichtungen und Gesetze zu ungehörigen und ihrer Bestimmung entgegengesetzten Zwecken gebraucht werden können. Dieses sei nun auch mit jenen Ordenssatzungen geschehen, welche den Religiosen erlauben, den Oberen freiwillig ihren Gewissenszustand zu offenbaren. Ursprünglich nur dazu bestimmt, um den Oberen die Anleitung ihrer Untergebenen zu religiösem Fortschritt zu er-

---

1) Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) IV, 257 ff.

2) »Neque tamen id excidat unquam, consilia vel optima ad irritum cadere et inanem laborem suscipi, si animorum consensio desideretur atque in agendo concordia. Quid enim efficient bonorum divisae vires adversus coniunctum impetum hostium? Aut quid singulorum proderit virtus, ubi nulla sit communis disciplina? Quare vehementer hortamur, ut, remotis importunis controversiis partiumque contentionibus, quae facile animos dissociare possunt, de curando Ecclesiae bono omnes uno ore consentiant, collatis viribus in id unum conspirent ac eamdem afferant voluntatem, solliciti servare unitatem spiritus in vinculo pacis«. Eph. 4, 3. Acta Sanctae Sedis XXX, 8.

3) Encyclica »Constanti Hungarorum« vom 11. September 1893. Acta Sanctae Sedis XXVI, 133.

4) Acta Sanctae Sedis XXIII, 505 ff.

Digitized by Google

leichtern, sei diese freiwillige Gewissensoffenbarung später zum Teil in eine intime Erforschung des Gewissens umgewandelt worden, die aber von Rechts wegen allein dem Bußsakramente vorbehalten bleiben müsse. Ferner seien in den Ordenskonstitutionen nach der Vorschrift des kanonischen Rechts für die Frauenklöster und die Männerklöster der Laiengenossenschaften ordentliche und ausserordentliche Beichtväter vorgesehen, um die gleichmäßige und beständige Seelenführung innerhalb dieser Kommunitäten zu fördern. Jedoch werde diese Vorschrift mitunter in so strenger Weise gehandhabt, dass die Oberen ihren Untergebenen in den dringendsten Gewissensfällen einen ausserordentlichen Beichtvater verweigerten. Endlich habe sich die allgemeine Leitungsbefugnis der Klosteroberen mitunter so sehr ausgedehnt, dass sie sich selbst in die internsten Gewissensangelegenheiten der Untergebenen einmischten und die Zahl der hl. Kommunionen bei ihnen bestimmten.

Um diesen Übergriffen entgegenzutreten, hat der Hl. Vater das Institut der obligatorischen Gewissensbeicht in den Frauenklöstern und den Männerklöstern der Laiengenossenschaften [1]) völlig beseitigt. Er erklärt alle Ordenssatzungen, welche diese Pflicht vorschreiben, für aufgehoben. Ausserdem verbietet er den Oberen und Oberinnen der genannten Klöster aufs strengste, ihre Untergebenen auf irgend eine Weise, weder direkt noch indirekt, weder durch Befehl oder Rat noch durch Zwang, Drohung oder Verlockungen zur Ablegung einer Gewissensbeicht anzuhalten. Handeln die Oberen diesem Befehle zuwider, so sollen sie von den Untergebenen bei den höheren Oberen und eventuell beim Hl. Stuhl angezeigt werden. Gestattet bleibt nur die freiwillige Offenbarung des Gewissens, damit sich die gequälten und ängstlichen Gemüter bei ihren Vorgesetzten Trost und Sicherheit verschaffen können. Art. 1—3.

Bezüglich der Beichten wird den Klostervorstehern und -vorsteherinnen die Pflicht auferlegt, dass sie ihren Untergebenen jederzeit einen ausserordentlichen Beichtvater gewähren müssen, falls diese im Interesse ihres Gewissens darum nachsuchen. Die Oberen dürfen weder den speziellen Grund des Verlangens nachfragen noch über die Bewilligung des Beichtvaters eine Unlust zur Schau tragen. [2]) Die Bischöfe sollen dafür Sorge tragen, dass

1) Vgl. Resolution vom 15. April 1891. Acta Sanctae Sedis XXIV, 190 f.
2) Um jedoch einen Missbrauch der Beichterlaubnis zu verhüten, hat die Congregatio Episcoporum et Regularium am 1. Februar 1892 erklärt, dass

Digitized by Google

für die Beichten der Nonnen und Schwestern stets geeignete und mit den notwendigen Fakultäten versehene Priester vorhanden sind. Art. 4.

Endlich entzieht der Hl. Vater den Klosteroberen die Befugnis, ihren Untergebenen den Empfang der hl. Kommunion zu gestatten oder zu verbieten. Für beide Punkte wird allein der Beichtvater für zuständig erklärt. Nur wenn jemand nach der letzten Beicht Anstoss erregt oder einen schweren äusseren Fehler begangen habe, dürfe er von seinen Vorgesetzten bis zur nächsten Beicht von dem Empfange des Altarssakraments zurückgehalten werden. Art. 5.

Das gegenwärtige Dekret soll in die Muttersprache übersetzt den Statuten der Orden und Genossenschaften eingefügt und wenigstens einmal im Jahre der Kommunität vorgelesen werden. Am 20. Januar 1891 [1]) wurden mit einem besonderen Begleitschreiben Exemplare des Dekrets an die Erzbischöfe abgesandt, um sie den Bischöfen zur Vollziehung zu übermitteln.

Der Grundgedanke des Dekrets »Quemadmodum« lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass die Ordnung der inneren Gewissensangelegenheiten von allen äusseren Einflüssen frei gehalten werden soll. Für Gewissenssachen ist daher allein der Beichtvater als iudex fori interni zuständig, nicht der Ordensobere, der als iudex fori externi fungiert.

Dieselbe Tendenz kommt in dem Dekret der Congr. Inquisitionis »Huic Supremae« [2]) vom 5. Juli 1899 zum Ausdruck, das den Leitern der Frauenklöster und der Seminarien und Kollegien in *Rom* verbietet, die Beichten ihrer Untergebenen entgegen zu nehmen. Als Motive für dieses Verbot werden angegeben, dass durch den Zwang der Alumnen, bei dem Leiter des Hauses zu beichten, 1) ihre Freiheit in der Wahl des Beichtvaters eingeschränkt und die Beichten der Gefahr der Ungültigkeit ausgegesetzt und 2) die Oberen dadurch leicht in ihren Maßnahmen eingeengt und behindert würden. Nur Notfälle sind von diesem Verbote ausdrücklich ausgenommen. Ausserdem hat die Congr. Inquisitionis in den beiden Resolutionen vom 23. August [3]) und

---

die Heranziehung der ausserordentlichen Beichtväter auf die Fälle der »wirklichen und unbedigten Notwendigkeit« zu beschränken sei. Acta Sanctae Sedis XXX, 121. Vgl. ferner die Resolution vom 17. August 1891. Acta Sanctae Sedis XXV, 109 ff.

1) Acta Sanctae Sedis XXIV, 190 f.
2) Acta Sanctae Sedis XXXII, 64.
3) Acta Sanctae Sedis XXXII, 253.

Digitized by Google

20. Dezember[1]) 1899 erklärt, dass die Bestimmungen der Apostolischen Konstitutionen über die Beichten der Ordensleute durch das Dekret vom 5. Juli 1899 nicht berührt werden. Die Novizen der Orden und Kongregationen sind daher auch in Zukunft verpflichtet, bei ihrem Novizenmeister zu beichten. Ebenso sind die Ordensoberen allein berechtigt, von den Reservatfällen zu absolvieren, und sie dürfen auch die Beichten ihrer Untergebenen hören, wenn sie freiwillig darum angegangen werden.

Es ist der traurigste Missbrauch des Bußsakraments, wenn ein Priester diese Quelle der Gnade dazu benutzt, um sein Beichtkind zur Sünde zu verführen. Die kirchliche Gesetzgebung hat daher alle Mittel aufgeboten, um ein so schweres Verbrechen wirksam zu bekämpfen. Sie verpflichtet unter anderem auch die verführten oder zur Sünde der Unkeuschheit angereizten Beichtkinder, das Verbrechen der sollicitatio ad turpia bei der bischöflichen Behörde zur Anzeige zu bringen. Die Kongregation des Hl. Offiziums hat am 20. Juli 1890[2]) eine neue Anweisung publiziert, die dem Verhöre der Denunzianten zugrunde gelegt werden muss.

Eine grosse *Erleichterung* hat Leo XIII. den Empfängern des Bußsakraments verschafft, indem er durch das Dekret der Congr. Inquisitionis vom 23. Juni 1886[3]) gestattete, dass alle Poenitenten, die mit reservierten Zensuren behaftet sind, in dringenden Fällen, in denen die Absolution nicht ohne Gefahr eines grossen Ärgernisses oder der Infamie aufgeschoben werden kann, von jedem Beichtvater absolviert werden können. Allerdings ist diese Lossprechung nur eine provisorische; die Zensur tritt wieder in Geltung, wenn der Poenitent sich nicht binnen eines Monats brieflich oder durch Vermittlung des Beichtvaters an den Hl. Stuhl wendet.

Durch eine Resolution des Hl. Offiziums vom 16. Juni 1897[4]) wurde die vorläufige Absolutionsvollmacht auf alle Fälle ausgedehnt, in denen das Beichtkind es hart empfindet, noch längere Zeit hindurch im Zustande der Todsünde verbleiben zu müssen. In der Praxis kann daher der Beichtvater fast immer von den reservierten Zensuren absolvieren. Das bedeutet gegenüber dem alten Recht eine wesentliche Erleichterung des Absolutionsverfahrens.

1) Acta Sanctae Sedis XXXII, 504.
2) Acta Sanctae Sedis XXV, 451 ff.
3) Acta Sanctae Sedis XIX, 46 f. und XXV, 574 f.
4) Acta Apostolicae Sedis XXX, 123 ff.

Digitized by Google

Anderseits hat das Dekret vom 23. Juni 1886 für die Einholung der definitiven Lossprechung in Rom teilweise schärfere Vorschriften aufgestellt, als sie früher in Geltung waren. Jetzt sind auch diejenigen, die durch ein impedimentum perpetuum oder diuturnum verhindert sind, persönlich in Rom zu erscheinen, verpflichtet, die Lossprechung schriftlich nachzusuchen.[1]) Falls jedoch die Absolution von den Zensuren durch den gewöhnlichen Beichtvater in articulo mortis erteilt wurde, sind die Losgesprochenen nur dann zum Rekurse nach Rom verpflichtet, wenn es sich um eine speciali modo dem Papste reservierte Zensur handelt.[2]) Ferner fällt die Rekurspflicht fort, wenn beide Teile, d. s. der Beichtvater und das Beichtkind, verhindert sind, die Absolution in Rom schriftlich nachzusuchen, und es dem Beichtkinde schwer fällt, sich an einen andern Beichtvater zu wenden.[3]) Anstatt des Rekurses beim Hl. Stuhle kann dieser auch beim Diözesanbischofe, der mit den notwendigen Absolutionsvollmachten versehen ist, oder dessen Generalvikar eingelegt werden; dagegen genügt nicht der Rekurs an einen habituell vom Bischofe subdelegierten Priester.[4])

Endlich hat die Hl. Poenitentiarie durch Resolution vom 7. November 1888[5]) erklärt, dass auch bei den dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Sünden (nicht Zensuren) in gleicher Weise die schriftliche Rekurspflicht zu beobachten ist. Die zahlreichen Erklärungen zu dem Dekret vom 23. Juni 1886, das selbst nur in die bescheidene Form einer Resolution gekleidet ist, beweisen, wie sehr dieses die Praxis der Beichtväter beschäftigte.

Was das Gebiet des *Ablasswesens* betrifft, so wurde bereits früher bemerkt, dass Leo XIII. die Verfassung der Congregatio S. Indulgentiarum auf den Zustand ihrer ursprünglichen Gründung zurückführte.[6]) Hierdurch wurde die Tätigkeit der Kongregation von neuem angeregt. Am 26. Mai 1898[7]) erschien ein Dekret,

1) Resolution des Hl. Offiziums vom 17. Juni 1891, Nr. I. Acta Sanctae Sedis XXIV, 745 f. Vgl. Resolution vom 23. Juni 1886. Acta Sanctae Sedis XXV, 574.

2) Resolution vom 17. Juni 1891, Nr. 3. Acta Sanctae Sedis XXIV, 744 ff. und XXIX, 574 f. Vgl. Resolution vom 19. August 1891 (Acta Sanctae Sedis XXIV, 746 f.) und Resolution vom 13. Januar 1892, Nr. 6 (Acta Sanctae Sedis XXIV, 625 f.).

3) Resolution vom 9. November 1898 (Acta Sanctae Sedis XXXI, 402) und vom 5. September 1900 (Acta Sanctae Sedis XXXIII, 226). Jedoch ist die Zensur propter absolutionem complicis nicht mit eingeschlossen. Resolution vom 7. Juni 1899. Acta Sanctae Sedis XXXII, 128.

4) Resolution vom 19. Dezember 1900. Acta Sanctae Sedis XXXIII, 419.

5) Acta Sanctae Sedis XXV, 571 f.

6) Siehe oben S. 260.

7) Acta Sanctae Sedis XXXI, 127 f.

Digitized by Google

welches alle Ablässe von tausend oder mehreren Tausend Jahren widerrief. Der Widerruf wurde damit begründet, dass ein Teil dieser Ablässe den Verdacht der Unechtheit errege, alle aber gegen die Bestimmung des Konzils von Trient verstössen, wonach bei der Verleihung der Ablässe Maßhaltung beobachtet werden müsse, damit nicht durch eine zu grosse Erleichterung die kirchliche Disziplin entnervt würde. Sess. XXV, Decretum de indulgentiis.

An demselben Datum veröffentlichte die Ablasskongregation noch ein zweites Dekret, in dem mehrere Gebetsformulare verboten und die mit ihnen verknüpften Ablässe für apokryph erklärt wurden.[1]) Wie in der Einleitung bemerkt wird, betrachtet es die Kongregation als ihre Aufgabe, die falschen Ablässe zu bekämpfen, damit nicht die Gläubigen in Irrtum geführt würden und den Feinden der Kirche aller Vorwand genommen werde, den unschätzbaren Wert der Ablässe zu verspotten.

Endlich erliess die Kongregation am 10. August 1899 das wichtige Dekret »Inter ea«, das eine neue Anweisung bezüglich der Kriterien der falschen und wahren Ablässe vorschrieb. Hiervon ist bereits bei der Verfassungsreform der Ablasskongregation die Rede gewesen.[2])

Die Konstitution »Officiorum ac munerum« über das Bücherverbot vom 25. Januar 1897 hatte bereits früher in Artikel 16 und 17 bestimmt: »Es ist allen und jedem untersagt, unechte und vom Apostolischen Stuhle verurteilte oder widerrufene Ablässe in irgendeiner Weise zu verbreiten. Wo aber solche schon unter das Volk gebracht sind, sollen sie den Gläubigen aus der Hand genommen werden. Keine Ablassbücher, Sammlungen, Büchlein, Blätter usw., in denen Ablassbewilligungen enthalten sind, dürfen ohne die Erlaubnis der zuständigen Obrigkeit erscheinen«.[3]) Auf die kritische Behandlung der Ablässe hat also Leo XIII. wiederholt und mit Nachdruck hingewiesen.

XI.

Das Eherecht.

Wie die christliche Erziehung, so ist auch die Heilighaltung der christlichen Ehe ein Grundpfeiler für den Fortbestand der katholischen Kirche. Unser Papst, der den Grundfragen der religiösen und der staatlichen Gesellschaft seine besondere Aufmerk-

1) Acta Sanctae Sedis XXXI, 727 ff.
2) Siehe oben S. 260.
3) Acta Sanctae Sedis XXIX, 394.

Digitized by Google

samkeit zuwandte, hat auch dem Eherechte viele Erlasse gewidmet. Wir können dieselben in drei Gruppen zusammenfassen: 1) Allgemeine theoretische Erörterungen über das Wesen und die Bedeutung der christlichen Ehe, 2) Praktische Kundgebungen zur Verteidigung der Grundsätze des katholischen Eherechts und 3) Juristisch-technische Bestimmungen über das kanonische Eherecht und den Eheprozess.

Die *theoretischen Fragen* über *das Wesen und die Bedeutung der christlichen Ehe* erörterte Leo XIII. in der glänzenden, an die ganze katholische Welt gerichteten Enzyklika »Arcanum divinae sapientiae« [1]) vom 10. Februar 1880. Das Rundschreiben fällt noch in den ersten Anfang des neuen Pontifikats und ist vielen anderen Kundgebungen des Papstes über die brennenden Zeitfragen vorangegangen, ein Beweis, dass ihr Verfasser die Darlegung der katholischen Grundsätze für das eherechtliche Gebiet für sehr dringend ansah.

In der Einleitung betont der päpstliche Autor, dass die Erneuerung des übernatürlichen Lebens durch Christus, den Erlöser der Menschheit, auch dem natürlichen Leben zugute komme. Der spezielle Nachweis hierfür solle an dem Beispiele der Ehe erbracht werden, die den Ursprung und das Fundament der häuslichen Gemeinschaft darstelle.

Die Abhandlung selbst hat einen vorwiegend dogmatisch-theologischen Charakter. Der erste Teil behandelt zunächst den Ursprung und die Eigenschaften der naturrechtlichen Ehe und ihre Geschichte bei den Juden und Heiden. Im Neuen Bunde wurde die Ehe durch Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben, dessen Verwaltung er der Kirche anvertraute. Im Gegensatze zur kirchlichen Lehre stehen die Ansichten der Naturalisten, die den sakramentalen Charakter der Ehe ganz leugnen, und die der Regalisten, die Sakrament und Ehevertrag von einander trennen. Als Konsequenzen dieser falschen Grundsätze wurden die Zivilehe und die Ehescheidung eingeführt, die beide mit dem katholischen Dogma unvereinbar sind. Im zweiten Teile legt das Oberhaupt der katholischen Kirche die beiderseitigen Rechte der Kirche und des Staates über die Ehe dar. Er erkennt hier mit ausdrücklichen Worten an, dass die *Wirkungen der Ehe auf bürgerlichem Gebiete* allein der staatlichen Autorität unterstellt seien. Ausserdem spricht er den heissesten Wunsch aus, dass die beiden

1) Acta Sanctae Sedis XII, 385 ff.

Digitized by Google

höchsten Gewalten wie auf den übrigen gemeinschaftlichen Gebieten so auch bezüglich der Ehe einträchtig zusammenarbeiten möchten. Am Schlusse rekapituliert der Papst die Hauptpunkte seiner Abhandlung und fordert die Bischöfe auf, die Lehren und Grundsätze der Kirche bei ihren Diözesanen zur Durchführung zu bringen.

Es würde dem Zwecke dieser Übersicht widerstreiten, wollte ich auf den Inhalt der Enzyklika im einzelnen näher eingehen. Nur die Sätze, welche Leo XIII. über die Jurisdiktion der Kirche aufstellt, mögen speziell hervorgehoben werden. »Da nun Christus«, so sagt der Papst am Schlusse seiner positiven Ausführungen über die Einsetzung des Ehesakraments, »die Ehen zu einer solchen und so hohen Würde erneuerte, hat er ihre *ganze* Verwaltung der Kirche anvertraut und empfohlen. Diese hat die Gewalt über die Ehen der Christen zu jeder Zeit und an jedem Orte ausgeübt, und zwar so ausgeübt, dass sie ihr eigentümlich zu sein schien nicht als Bewilligung von seiten der Menschen, sondern als göttliches Geschenk durch den Willen ihres Stifters«.[1]) Ferner werden am Schlusse die Bischöfe aufgefordert, die Gläubigen zu belehren, »dass Christus, der Urheber des Neuen Bundes, die Ehe aus einer Einrichtung der Natur zu einem Sakramente erhoben und, was das Band anbetrifft, die gesetzgeberische und richterliche Gewalt seiner Kirche zuerteilt habe«.[2])

Obwohl die Enzyklika »Arcanum divinae sapientiae«, wie oben dargelegt wurde, alle Einwände und Angriffe gegen die Grundsätze des katholischen Eherechts berücksichtigt und zurückweist, hat der Papst dennoch die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne zu speziellen *kirchenfeindlichen Ehegesetzen der Staaten* Stellung zu nehmen.

Bereits vor der Publikation der Enzyklika »Arcanum« richtete Leo XIII. am 1. Juni 1879[3]) ein Schreiben an den Episkopat der norditalienischen Kirchenprovinzen Turin, Vercelli und Genua, in dem er die Bischöfe wegen ihres Protestes gegen das von der

1) »Christus igitur, cum ad talem ac tantam excellentiam matrimonia renovavisset, totam ipsorum disciplinam Ecclesiae credidit et commendavit. Quae potestatem in coniugia christianorum omni cum tempore, tum loco exercuit, atque ita exercuit, ut illam propriam eius esse appareret, nec hominum concessu quaesitam, sed auctoris sui voluntate divinitus adeptam«. Acta Sanctae Sedis XII, 390.

2) »Christum vero novi Foederis auctorem illud ipsum (sc. matrimonium) ex officio naturae in Sacramenta transtulisse, et quod ad vinculum spectat, legiferam et iudicialem Ecclesiae suae adtribuisse potestatem«. Acta Sanctae Sedis XII, 400.

3) Acta Sanctae Sedis XII, 3 ff.

Digitized by Google

Regierung geplante Strafgesetz, wodurch die kirchliche Eheschliessung vor Eingehung der *Zivilehe* verboten werden sollte, belobte. Der Papst bekämpft hier besonders die Theorie der Trennung des Ehesakraments von dem Ehekontrakte und verteidigt die kirchliche Jurisdiktion über das Eheband. »Nach christlichem Rechte ist die Ehe, sofern das Wesen und die Heiligkeit des Bandes in Betracht kommt, ein wesentlich heiliger und religiöser Akt, dessen Anordnung naturgemäß der religiösen Autorität untersteht, nicht durch Delegation des Staates oder durch Zustimmung der Fürsten, sondern durch Auftrag des göttlichen Stifters des Christentums und des Urhebers der Sakramente«.[1]) Bezüglich des praktischen Verhaltens der Gläubigen gegenüber der Zivilehe werden am Schlusse die früheren päpstlichen Erlasse, insbesondere die Instruktion der Hl. Poenitentiarie an die italienischen Bischöfe vom 15. Januar 1866[2]), ins Gedächtnis zurückgerufen.

Als im Anfange der neunziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts dasselbe Projekt in dem italienischen Parlamente beraten wurde, trat Leo XIII. demselben in einem Briefe an die Bischöfe Venetiens vom 8. Februar 1893[3]) mit noch grösserer Schärfe und Ausführlichkeit entgegen. Wenngleich er es auch für überflüssig erklärt, die bereits anderswo, namentlich in der Enzyklika »Arcanum«, niedergelegten Beweise hier zu wiederholen, so findet er es doch für angebracht, nochmals zu erklären, »dass die weltliche Gewalt nur über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Bestimmungen treffen könne, dass sie aber dem Bestimmungsrechte der Kirche überlassen müsse, was die Ehe selbst aufs nächste angehe«.[4]) Da die gegenwärtige Gesetzesvorlage, welche die Ziviltrauung vor der kirchlichen Trauung vorschreibe, die Ehe selbst und nicht ihre Wirkungen zum Gegenstand habe, würde sich der Staat unbefugterweise in die Verwaltung eines kirchlichen Sakraments einmischen. Nur die Kirche kann und darf, so fährt der Autor fort, über die Bedingungen urteilen, die für die Eheschliessung verlangt werden, sowie über die Tauglichkeit und Fähigkeit des Nupturienten zur Eheschliessung und über die sonstigen Umstände, die für den passenden und heiligen Abschluss in Frage kommen.[5])

1) Acta Sanctae Sedis XII, 5.
2) Acta Sanctae Sedis I, 508 ff.
3) Acta Sanctae Sedis XXV, 459 ff.
4) Acta Sanctae Sedis XXV, 460 f.
5) »Quaevis alia potestas praeter illam (sc. ecclesiam) ad quam huius-

Digitized by Google

Der Papst beanstandet jedoch nicht nur die juristische Kompetenz des Staates, sondern er macht auch auf die faktischen Unzuträglichkeiten aufmerksam, die mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe (vor der kirchlichen Eheschliessung) verbunden sind. Es könnte z. B. der Fall eintreten, dass aus sittlichen Gründen die Eingehung einer Ehe notwendig oder wenigstens nützlich erscheint, ihr aber durch die Staatsgesetze unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Ferner sei unter Umständen die geheime Eheschliessung am Platze, um den guten Ruf der Nupturienten zu erhalten. Diese werde durch das geplante Staatsgesetz gleichfalls unmöglich gemacht. »Jedoch die staatliche Regierung«, so ruft Leo XIII. mit Bitterkeit aus, »die jedes göttliche und christliche Gesetz geflissentlich beiseite setzt, schlägt es gering an, dass sich die Sünden häufen, indem unerlaubte Verbindungen eingegangen oder fortgesetzt werden, obwohl die menschliche Vernunft, der christliche Glaube und die Geschichte es zur Evidenz beweisen, dass die Verderbnis der Sitten die menschliche Gesellschaft entnervt, mit Ansteckungsstoff infiziert und zugrunde richtet«.[1])

Zum Schlusse fasst der päpstliche Autor sein Urteil über die neue Gesetzesvorlage in die Worte zusammen: »Sie usurpiert die Rechte der Kirche, bereitet ihrer heilbringenden Tätigkeit Hindernisse und schlägt dieselbe in immer stärkere Fesseln zum schwersten Schaden der Seelen. Sie verletzt auch die gerechte und billige Freiheit der Bürger und Katholiken, fördert und sanktioniert die illegitimen Verbindungen und öffnet den Weg zu neuen Ärgernissen und moralischen Unordnungen. Endlich beunruhigt sie die Gewissen und verschärft den Streit zwischen Staat und Kirche, einen Streit, welcher der vom Schöpfer festgesetzten Ordnung vollends entgegengesetzt ist, den mit Recht alle ehrenwerten Bürger missbilligen und beklagen, der aber von der Kirche gewiss nicht verursacht worden ist«.[2])

In ähnlicher Weise, wenn auch mit kürzeren Worten, nahm Leo XIII. in der Konsistorialrede vom 18. März 1895[3]) gegen das

---

modi administratio spectat, de conditionibus ad matrimonium rite ineundum necessariis; vel utrum sponsi sint necne habiles et apti ad nuptias; tum denique de ceteris rerum adiunctis, ex quibus perficitur, ut matrimonium ipsum honeste ac sancte celebretur iudicium ferre nec potest nec debet«. Acta Sanctae Sedis XII, 462. Diese Stelle ist von Bedeutung, weil die *ausschliessliche* Jurisdiktion der Kirche besonders deutlich ausgesprochen wird.

1) Acta Sanctae Sedis XXV, 465.
2) Acta Sanctae Sedis XXV, 471 f.
3) Analecta Ecclesiastica III, 97 f.

Digitized by Google

neue Zivilehengesetz in Ungarn Stellung, und durch Schreiben vom 16. August 1898[1]) und 24. Dezember 1902[2]) verwarf er die Gesetze der Republiken Peru und Ecuador über Zivilehe und Ehescheidung. Ferner verdient noch hervorgehoben zu werden, dass der Papst durch das Dekret der Konzilskongregation vom 13. März 1879[3]) entschieden hat, die an den tridentinischen Orten abgeschlossenen Zivilehen hätten nicht das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit zur Folge.

Als eine der für Katholiken schädlichsten Folgen ist für gewöhnlich mit der Einführung der Zivilehe die *Ehescheidung* verbunden. Auch in Italien wurde die staatliche Ehescheidung wiederholt, zuletzt im Jahre 1901, beantragt. Papst Leo XIII. trat dem Projekte in der Konsistorialallokution vom 16. Dezember 1901[4]) entgegen. Der Tenor dieser Rede gestaltete sich nicht minder eindringlich als jener der zuletzt besprochenen Enzyklika gegen die Zivilehe. »Wenn das Greisenalter«, so heisst es in der Einleitung, »ein Ansehen besitzt, wenn der Apostolischen Stimme noch eine gerechte Bedeutung innewohnt, wenn ferner die väterliche Zuneigung zu dem gemeinsamen Vaterlande noch etwas vermag, so ermahnen wir nicht nur, sondern beschwören alle, die an der Beratung des Gesetzesantrages über die Ehescheidung teilnehmen, bei allem, was ihnen teuer und heilig ist, dass sie von diesem Beginnen Abstand nehmen«.[5]) Nach dieser feierlichen und ernsten Anrede weist sodann der Hl. Vater die völlige Unvereinbarkeit der Ehescheidung mit der katholischen Glaubenslehre nach. Am meisten seien die ehebrecherischen Verbindungen zu beklagen, die durch die staatliche Gesetzgebung legalisiert würden. Niemand dürfe sich bei diesem schändlichen Unternehmen auf das Beispiel anderer Nationen berufen; denn die Menge fremder Sünden könne die eigene Schuld nicht herabsetzen. Selbst für das Glück der legitimen Ehen sei die Möglichkeit einer Ehescheidung verhängnisvoll: »es würde dadurch die gegenseitige Liebe der Ehegatten geschwächt, ein gefährlicher Anreiz zur Untreue erweckt, die Fürsorge und Erziehung der Kinder gefährdet, der Same der Zwietracht unter den Familien gehegt, ganze Häuser in eine grundlose Verwirrung gestürzt und die Stellung des Weibes aufs tiefste erniedrigt«.[6]) Daher spricht der Papst am Schlusse

1) Analecta Ecclesiastica VII, 440 f.
2) Analecta Ecclesiastica XII, 281.
3) Acta Sanctae Sedis XIII, 126.
4) Acta Sanctae Sedis XXXIV, 260 ff.
5) Acta Sanctae Sedis XXXIV, 261.
6) Acta Sanctae Sedis XXXIV, 262. Vgl. Encyclika »Arcanum« A. S. S. XII, 396.

Digitized by Google

die Hoffnung aus, dass die Mitglieder der sich sonst widerstreitenden politischen Parteien im letzten Augenblicke ihr Ohr den Lehren der ererbten Religion nicht verschliessen und nicht völlig das Urteil der Gerechtigkeit und Klugheit ausser acht lassen würden, das die Natur dem italienischen Genius eingepflanzt habe.

Im Anschlusse an diese wirksame Kundgebung des Hl. Vaters erliess der Kardinalsekretär des Hl. Offiziums am 24. Dezember 1901 [1]) ein Rundschreiben an die italienischen Bischöfe, das im einzelnen die dogmatischen, moralischen und historischen Gründe gegen die Ehescheidung darlegt. Die Bischöfe werden aufgefordert, ihre Diözesanen über diese Punkte genau aufzuklären.

Bezüglich der *gemischten Ehen* entbrannte zu Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts ein Streit in Ungarn, als die Regierung den Versuch machte, die Staatsgesetze über die konfessionelle Erziehung der aus Mischehen stammenden Kinder rücksichtslos durchzuführen. Als die ungarischen Bischöfe in Rom um Verhaltungsvorschriften nachsuchten, gab ihnen der Kardinalstaatssekretär Rampolla in zwei Schreiben an den Fürsterzbischof von Gran, Kardinal Simor, nähere Anweisungen. Im ersten Briefe, der vom 7. Juli 1890 [2]) datiert ist, wurde es für unstatthaft erklärt, dass die katholischen Pfarrer dem ihnen vom Kultusminister erteilten Befehle, die Taufe der aus gemischter Ehe stammenden Kinder dem akatholischen Religionsdiener anzuzeigen, nachkämen. Ferner dürften die Bischöfe nur dann für die Eingehung einer gemischten Ehe Dispens erteilen, wenn sämtliche kanonische Bedingungen eingegangen würden und die Erfüllung derselben moralisch sicher sei. Im zweiten Schreiben vom 26. September 1890 [3]) teilte der Kardinalstaatssekretär mit, dass der vom Fürsterzbischof zu Gran gemachte Kompromissvorschlag, die Taufen der gemischten Kinder den weltlichen Behörden anzuzeigen, vom Hl. Stuhle nicht gebilligt werden könne, da der Zweck dieser Anzeige gegen die Interessen der katholischen Religion verstosse. Beide Male hatte eine spezielle Kardinalskommission über die Lösung der vorgebrachten Fragen beraten. In der grossen Enzyklika »Constanti Hungarorum« vom

1) Acta Sanctae Sedis XXXIV, 413 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXIII, 569 f.
3) Acta Sanctae Sedis XXIII, 570 ff.

Digitized by Google

11. September 1893[1]) sprach der Papst den ungarischen Bischöfen nochmals seine Warnung vor den gemischten Ehen aus. Über die Vorschriften bei der Eingehung von gemischten Ehen erliess die Congr. S. Inquisitionis am 12. Dezember 1888[2]) eine ausführliche Instruktion an die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe des orientalischen Ritus, in der die herkömmliche Praxis der katholischen Kirche im einzelnen dargelegt wurde.

Durch die Resolution derselben Kongregation vom 18. Mai 1892[3]) wurde entschieden, dass Katholiken, die vor einem häretischen Religionsdiener eine Ehe eingehen, der Exkommunikation verfallen.

Die abwehrende Tätigkeit Leos XIII. gegen die Zivilehe, die Ehescheidung und die gemischten Ehen wurde aufs glücklichste unterstützt durch seine positive Wirksamkeit, durch die er *das katholische Eherecht nach der juristischen Seite hin fortbildete und vervollkommnete.*

Durch Erlass der Congr. S. Inquisitionis vom 25. Juni 1885[4]) wurde die früher bestehende Vorschrift, dass die vor der Dispensation von den verwandtschaftlichen Ehehindernissen vollzogene Copula incestuosa bei Strafe der Ungültigkeit der Dispens in den Dispensgesuchen angegeben werden musste, für aufgehoben erklärt.[5]) Die Bedeutung dieses Abrogationsdekrets liegt auf der Hand. Den Brautleuten wurde dadurch das Bekenntnis ihrer geheimen Sünden erspart und die Gefahr einer ungültigen Eheschliessung beseitigt.

Ebenso bedeutete es einen erheblichen Rechtsfortschritt, dass unser Papst durch ein anderes Dekret der Inquisitionskongregation vom 15. Februar 1892[6]) die noch aus dem Corpus iuris canonici[7]) stammende zwingende Rechtsvermutung, praesumptio iuris et de iure, wonach an den nichttridentinischen Orten die von zwei Verlobten vollzogene Copula als gültige Form der Eheschliessung angesehen werden musste, beseitigte. Denn die Anwendung dieser Rechtsregel führte leicht zu unglücklichen Ehe-

1) Acta Sanctae Sedis XXVI, 131.
2) Acta Sanctae Sedis XXII, 636 ff.
3) Acta Sanctae Sedis XXV, 504.
4) Acta Sanctae Sedis XVIII, 207 f. Vgl. die Resolution vom 18. März 1891. Acta Sanctae Sedis XXVI, 510.
5) Bereits die Bischöfe mehrerer Länder hatten beim Vatikanischen Konzil die Aufhebung dieser Vorschrift beantragt. Vgl. *Hugo Laemmer,* Zur Kodifikation des kanonischen Rechts (1899) S. 147 f.
6) Acta Sanctae Sedis XXIV, 441.
7) cc. 15 30 X IV, 1.

Digitized by Google

bündnissen, und ausserdem war sie dem Verständnis des Volkes völlig fremd geworden.

Als dritte wichtige Reformbestimmmung verdient das bekannte Dekret der Congr. Inquisitionis vom 20. Februar 1888[1]) Erwähnung, das die Dispensationsfakultäten der Bischöfe im Falle der Todesgefahr der Nupturienten bedeutend erweiterte. Der Papst verlieh den Bischöfen die Vollmacht, von allen *trennenden*[2]) *kirchenrechtlichen* Ehehindernissen zu dispensieren, falls die Nupturienten im Konkubinate oder in der Zivilehe leben[3]) und ein Teil[4]) sich in Todesgefahr befindet. Ausgenommen sind jedoch das Ehehindernis der Priesterweihe und der ehelichen Schwägerschaft in gerader Linie. Am 9. Januar 1889[5]) resolvierte das Hl. Offizium, dass die genannte Vollmacht auch allen Pfarrern habitualiter subdelegiert werden könne. Es braucht nicht bewiesen zu werden, wie sehr diese Vollmachten den auf Abwege geratenen Katholiken die Aussöhnung mit der Kirche erleichtern und ihnen die Ruhe des Gewissens in der Sterbestunde wiederherstellen können. Aus diesem Grunde hat der gegenwärtige Papst Pius X. die von seinem Vorgänger erteilten Dispensfakultäten noch erheblich erweitert.[6])

Anderseits hat Leo XIII. durch ein Reskript des Kardinalprodatars vom 19. Juni 1895[7]) in einem anderen Punkte die Dispensationspraxis für die kirchenrechtlichen Ehehindernisse verschärft. Bei den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft des zweiten Grades berührend den ersten sollen die Bischöfe dafür Sorge tragen, dass keine Dispensgesuche nach Rom gelangen, die nicht durch wirkliche kanonische Gründe gestützt sind. Auch werden die Bischöfe verpflichtet, die genauen Umstände der einzelnen Fälle in einem persönlich verfassten Berichte dem Hl. Stuhle darzulegen. Es soll demnach, wie das Schreiben bemerkt, die Milde des Apostolischen Stuhles nicht dazu missbraucht werden, dass sie die Disziplin erschüttert und die moralische und physische Integrität der Ehe gefährdet.

1) Acta Sanctae Sedis XX, 543 f.

2) Das *aufschiebende* Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit fällt nicht darunter. Resolution vom 18. März 1891. Analecta Ecclesiastica VI, 334.

3) Vgl. Resolution vom 17. September 1890. A. S. S. XXVI, 384.

4) Vgl. Resolution vom 1. Juli 1891. A. S. S. XXVI, 387.

5) Acta Sanctae Sedis XXII, 640. Vgl. die Resolutionen vom 1. März 1889 (A. S. S. XXI, 696) und vom 23. April 1890 (A. S. S. XXVI, 385).

6) Vgl. Resolution der Congr. de Sacramentis vom 14. Mai 1909 (Acta Apostolicae Sedis I, 468 f.) und Resolution derselben Kongregation vom 16. August 1909 (Acta Apostolicae Sedis I, 656).

7) Acta Sanctae Sedis XXVIII, 568 f.

Digitized by Google

Für das gesamte Dispensationswesen der kanonischen Ehehindernisse wurden durch den Kardinal-Prodatar Aloisi Masella 1901 neue Formularien herausgegeben, die wir bereits bei der Besprechung der römischen Kurie erwähnten.[1]) Im Jahre vorher, am 5. Februar 1900,[2]) schärfte die Poenitentiarie die Beobachtung der Dispensationstaxen für die kanonisch Armen von neuem ein. Die bischöflichen Behörden sollen den Dispensgesuchen eine ausdrückliche Erklärung über die paupertas oder quasipaupertas der Bittsteller beifügen und diese durch die persönliche Unterschrift des Bischofs bekräftigen lassen.

Am 29. August 1890[3]) veröffentlichte die Congr. Inquisitionis eine Instruktion an die orientalischen Bischöfe »de status libertate ante nuptias probanda«. Diese Anweisung betrifft 1) die Eheproklamationen, 2) die Prüfung der Urkunden und 3) das Verhör der Zeugen, d. s. die drei Mittel, durch die der ledige Stand der Nupturienten festgestellt werden kann. Die Eheverkündigungen müssen am Orte des Domizils oder Quasidomizils der Brautleute geschehen. Es ist aber empfehlenswert, wenn die Nupturienten auch an ihrem Geburtsorte, falls sie dort im heiratsfähigen Alter gewohnt haben, und an allen Orten, wo sie wenigstens zehn Monate verweilt haben, verkündigt werden, wofern sie nicht bereits seit mehreren Jahren an dem Trauungsorte selbst ansässig gewesen sind. Die übrigen Vorschriften sind grossenteils rein formeller Natur und erörtern die Kennzeichen für die Echtheit einer Urkunde und die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage.

Neben dem materiellen Eherecht hat Leo XIII. auch das *prozessualische* Verfahren verbessert. Am 20. Juni 1883[4]) erliess die Congr. Inquisitionis eine ausführliche Instruktion für den summarischen Eheprozess an die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe der orientalischen Riten. Diese Prozessordnung ist eine fast wörtliche Wiederholung der Prozessinstruktion, welche die Propaganda in demselben Jahre in den Bistümern der Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt hatte.[5]) Durch Erlass des Hl. Offiziums vom 19. September 1891 wurde die Anwendung auch in anderen Diözesen gestattet.

---

1) Siehe oben S. 261.
2) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 421.
3) Acta Sanctae Sedis XXIII, 189 ff.
4) Acta Sanctae Sedis XVIII, 344 ffl
5) Acta Sanctae Sedis XVIII, 369 ff.

Digitized by Google

Endlich hat die Congr. Inquisitionis am 5. Juni 1889[1]) entschieden, dass im Falle der unzweifelhaften Ungültigkeit einer Ehe das formale Prozessverfahren nicht angewandt zu werden braucht, sondern dass die Ehenichtigkeit formlos vom Bischofe ausgesprochen werden kann. Jedoch muss der Defensor matrimonii vom Bischofe hinzugezogen werden.

---

1) Acta Sanctae Sedis XXVI, 639. Vgl. Resolution vom 27. März 1901. Acta Sanctae Sedis XXXIII, 756 ff.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Apostolisches Breve „Magni faustique" betr. die Ansage eines Allgemeinen Jubiläums zur Erinnerungsfeier an das Toleranzedikt Konstantins d. Gr., vom 8. März 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 89—93.)

PIUS PP. X.

Universis Christifidelibus has Nostras litteras inspecturis salutem et Apostolicam Benedictionem. — Magni faustique eventus commemoratio, quo sedecim abhinc saeculis pax tandem Ecclesiae concessa fuit, dum omnes catholicas gentes summa afficit laetitia, eisque pietatis opera suadet, Nos movet imprimis ad caelestium munerum thesauros aperiendos, ut ex huiusmodi solemnitate lecti uberesque fructus in Domino percipiantur. Par enim atque item peropportunum videtur, Edictum a Constantino Magno Imperatore Mediolani promulgatum concelebrare, quod prope secutum est victoriam contra Maxentium, glorioso Crucis vexillo partam, et saevis in Christianos vexationibus finem faciens, illos in eam libertatem vindicavit, cuius pretium divini Redemptoris et Martyrum sanguis fuit. Tum demum militans Ecclesia primum ex iis triumphis egit, qui qualibet eius aetate omnigenas insectationes perpetuo subsequuntur, atque ex eo die potiora semper in humani generis societatem contulit beneficia. Nam homines superstitioso idolorum cultu paulatim relicto, tum legibus, tum moribus institutisque christianam vitae rationem magis ac magis amplexi sunt, atque ita factum est, ut iustitia simul et caritas in terris florerent. Consentaneum igitur essse ducimus, hac felici occasione, qua tam egregium factum recolitur, Deum, Virginem Eius Genetricem et reliquos Caelites, Apostolos praesertim, etiam atque etiam adprecari, ut populi universi decus et honorem Ecclesiae instaurantes, ad tantae matris gremium confugiant, errores, quibus inconsulti fidei inimici eius claritati tenebras obducere nituntur, pro viribus depellant, Romanum Pontificem summa observantia colant, in catholica denique religione omnium rerum praesidium et columen fidenti animo intueantur. Tum sperare licebit, homines oculis ad Crucem denuo fixis, in hoc salutari

Digitized by Google

signo et Christiani nominis osores, et effraenatas cordis cupiditates omnino devicturos. Verum quo humiles preces, in catholico orbe hac saeculari solemnitate adhibendae, spirituali fidelium bono satius cumulentur, eas Plenaria Indulgentia in forma Iubilaei locupletandas censuimus, omnes Ecclesiae filios vehementer hortantes, ut Nostris suas quoque supplicationes pietatisque officia coniungant, et hac eis oblata Iubilaei gratia in animorum emolumentum pariter atque in religionis utilitatem quam maxime fruantur. Quare de Omnipotentis Dei misericordia ac Beatorum Apostolorum Petri et Pauli auctoritate confisi, ex illa ligandi solvendique potestate, quae Nobis licet immerentibus divinitus data fuit, atque auditis etiam VV. FF. NN. S. R. E. Cardd. Inquisitoribus Generalibus, praesentium tenore omnibus ac singulis utriusque sexus Christifidelibus vel in hac alma Urbe Nostra degentibus, vel advenientibus ad eam, qui hoc vertente anno a Dominica in Albis, ex qua saecularia sollemnia in Ecclesiae pacis memoriam incipient, usque ad festivitatem Deiparae Virginis ab Immaculata Conceptione inclusive, Basilicas S. Ioannis in Laterano, S. Petri Principis Apostolorum ac S. Pauli extra muros bis singulas adeant, et ibi aliquandiu pro Ecclesiae catholicae et huius Apostolicae Sedis prosperitate et exaltatione, pro haeresum exstirpatione, et omnium errantium conversione, pro Christianorum Principum concordia et totius fidelium populi pace et unitate secundum mentem Nostram preces ad Deum effundant, ac semel intra huiusmodi temporis spatium, admissis rite expiatis, caelesti convivio se reficiant, atque insuper eleemosynam pro sua quisque facultate vel in egenos, vel, si malint, ad pias caussas erogent, plenissimam omnium peccatorum Indulgentiam ad instar Iubilaei generalis concedimus et impertimus. Iis vero, qui ad Urbem convenire nequeant, Plenariam eandem largimur Indulgentiam, dummodo sui loci templum vel templa, ab Ordinario semel tantum designanda, pari temporis intervallo, omnino sexies visitent, et alia pietatis opera, quae superius diximus, integre perficiant. Veniam praeterea facimus, ut haec Plenaria Indulgentia etiam animabus, quae Deo in caritate coniunctae ex hac vita migraverint, per modum suffragii applicari possit ac valeat. Concedimus autem, ut navigantes et iter agentes, ubi ad sua domicilia seu alio ad certam stationem se receperint, operibus suprascriptis peractis, et visitata sexies ecclesia cathedrali vel maiori aut parochiali loci eorum domicilii seu stationis, eandem Indulgentiam consequi licite queant. Regularibus vero personis utriusque sexus,

Digitized by Google

etiam in claustris perpetuo degentibus, nec non aliis quibuscumque sive laicis, sive ecclesiasticis, saecularibus vel regularibus, in carcere vel captivitate exsistentibus, vel aliqua corporis infirmitate, seu alio quovis impedimento detentis, qui memorata opera, vel aliqua ex iis praestare nequeant, ut illa Confessarius in alia pietatis opera commutare, vel in aliud proximum tempus prorogare possit, eaque iniungere, quae ipsi poenitentes efficere poterunt, cum facultate etiam dispensandi super Communione cum pueris, qui ad eam nondum admissi fuerint, concedimus item atque indulgemus. Insuper omnibus et singulis Christifidelibus tum laicis, tum ecclesiasticis saecularibus vel regularibus, cuiusvis Ordinis et Instituti, etiam specialiter nominandi, facultatem facimus, ut sibi ad hunc effectum eligere possint quemlibet presbyterum Confessarium saecularem seu regularem ex actu approbatis, et hac facultate fas sit uti etiam monialibus, novitiis, aliisque mulieribus intra claustra degentibus, dummodo Confessarius approbatus sit pro monialibus. Talis Confessarius eosdem vel easdem intra dictum temporis spatium ad confessionem apud ipsum peragendam accedentes animo praesens Iubilaeum consequendi, et reliqua opera ad illud lucrandum necessaria adimplendi, hac vice et in foro conscientiae dumtaxat ab excommunicationis, suspensionis, et aliis ecclesiasticis sententiis et censuris, a iure vel ab homine quavis de causa latis vel inflictis, etiam Ordinariis locorum et Nobis, seu Sedi Apostolicae etiam in casibus cuicumque ac Summo Pontifici et Sedi Apostolicae *speciali licet modo* reservatis, et qui alias in concessione quantumvis ampla non intelligerentur concessi, nec non ab omnibus peccatis et excessibus, quantumcumque gravibus et enormibus, etiam iisdem Ordinariis ac Nobis et Sedi Apostolicae, ut praefertur, reservatis, iniuncta ipsis poenitentia salutari, aliisque de iure iniungendis, et si de haeresi agatur, abiuratis prius et retractatis erroribus, prout de iure, absolvere; nec non vota quaecumque etiam iurata ac Sedi Apostolicae reservata (exceptis semper castitatis, religionis et obligationis, quae a tertio acceptata fuerint, seu in quibus agatur de praeiudicio tertii, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura iudicetur eiusmodi, ut non minus a peccato committendo refrenet, quam prior voti materia) in alia pia et salutaria opera commutare, et cum poenitentibus huiusmodi in sacris Ordinibus constitutis, etiam regularibus, super occulta irregularitate ad exercitium eorumdem Ordinum, et ad superiorum assecutionem dumtaxat

Digitized by Google

contracta, dispensare possit ac valeat. Non intendimus autem per praesentes super alia quavis irregularitate, sive ex delicto sive ex defectu, vel publica vel occulta aut nota, aliave incapacitate, aut inhabilitate quoquo modo contracta dispensare, vel aliquam facultatem tribuere super praemissis dispensandi, seu habilitandi et in pristinum statum restituendi etiam in foro conscientiae; neque etiam derogare Constitutioni cum appositis declarationibus editae a fel. rec. Benedicto XIV decessore Nostro, quae incipit »Sacramentum Poenitentiae« [1]) neque demum easdem praesentes iis, qui a Nobis et Apostolica Sede vel aliquo Praelato seu Iudice ecclesiastico nominatim excommunicati, suspensi, interdicti, seu alias in sententias et censuras incidisse declarati, vel publice denunciati fuerint, nisi intra praedictum tempus satisfecerint, et cum partibus, ubi opus fuerit, concordaverint, ullo modo suffragari posse aut debere. Quod si intra praefinitum terminum, iudicio Confessarii, satisfacere non potuerint, absolvi posse concedimus in foro conscientiae ad effectum dumtaxat assequendi Indulgentias Iubilaei, iniuncta obligatione satisfaciendi statim ac poterunt. — Quapropter in virtute sanctae obedientiae praesentium tenore districte praecipimus, atque mandamus omnibus Ordinariis locorum ubicumque existentibus, eorumque Vicariis et Officialibus, vel, ipsis deficientibus, illis, qui curam animarum exercent, ut quum praesentium Litterarum transumpta aut exempla etiam impressa acceperint, illa per suas ecclesias ac dioceses, provincias, civitates, oppida, terras et loca publicent, vel publicanda curent, populisque etiam verbi Dei praedicatione, quoad fieri possit, rite praeparatis, ecclesiam seu ecclesias visitandas, ut supra, designent. — Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, praesertim quibus facultas absolvendi in certis tunc expressis casibus ita Romano Pontifici pro tempore exsistenti reservatur, ut nec etiam similes vel dissimiles indulgentiarum et facultatum huiusmodi concessiones, nisi de illis expressa mentio vel specialis derogatio fiat, cuiquam suffragari possint; nec non regula de non concedendis indulgentiis ad instar, ac quorumcumque Ordinum, et Congregationum sive Institutorum etiam iuramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis, et Litteris Apostolicis eisdem Ordinibus, Congregationibus et Institutis, illorumque personis quomodolibet concessis, approbatis et innovatis; quibus

1) Vom 1. Juni 1741. Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 65 ff.

Digitized by Google

omnibus et singulis etiamsi de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa et individua, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio seu alia quaevis expressio habenda, aut alia aliqua exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores praesentibus pro sufficienter expressos, ac formam in iis traditam pro servata habentes, hac vice specialiter nominatim et expresse ad effectum praemissorum derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Ut denique praesentes Nostrae, quae ad singula loca deferri non possunt, ad omnium notitiam facilius deveniant, volumus, ut praesentium transumptis, vel exemplis etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in dignitate ecclesiastica constitutae munitis, ubicumque locorum et gentium eadem prorsus fides habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae apud S. Petrum, sub anulo Piscatoris, die VIII martii MCMXIII, Pontificatus Nostri anno X.

De speciali mandato Ssmi

R. Card. *Merry del Val,*

L. † S. a Secretis Status.

---

2. Dekret der Congr. Concilii „Edita Constitutione" über das päpstliche Indult, das Breviergebet nach der alten Ordnung zu verrichten, vom 10. März 1913.[1])

(Acta Apostolicae Sedis V, 96 f.)

Edita Constitutione apostolica *Divino afflatu,*[2]) de nova Psalterii in Breviario Romano dispositione, non pauci ex iis quos obligatio tenet persolvendi Horas canonicas, ob peculiares causas, impetrarunt pontificium indultum retinendi veterem Psalterii ordinem, pro privata earumdem Horarum recitatione. Quum autem exortum subinde sit dubium num qui eiusmodi indultum obtinuerunt possint ad libitum sequi alterutrum Psalterii ordinem, adhibendo nempe modo veterem modo novum iuxta propriam cuiusque commoditatem, haec S. Congregatio Concilii, de speciali mandato Ssmi D. N. Pii divina providentia PP. X, declarat atque decernit id non licere, sed omnes et singulos cuiuscumque gradus, conditionis et dignitatis, qui impetrato, prout supra, indulto

1) Vgl. oben S. 311: Instruktion des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer über den Gebrauch der Dispens von der Verrichtung des Breviergebets nach dem neuen Psalterium.

2) Vom 1. November 1911. Siehe Archiv 92, 300 ff.

Digitized by Google

uti velint, quotiescumque privatim Officium divinum persolverint, debere recitare pro singulis Horis omnes psalmos et reliqua prout distribuuntur in Breviario Romano a S. Pio V edito et a Clemente VIII, Urbano pariter VIII, et Leone XIII recognito, servato tamen quotidie novo ordine sive Kalendario iuxta praedictam Constitutionem apostolicam et regulas seu rubricas eidem adiunctas praescripto pro dioecesi, capitulo seu clero cui quisque est adscriptus, ac firma abolitione indulti generalis dati die 5 iulii 1883 pro Officiis votivis: contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria S. C. Concilii, die 10 martii 1913.

C. Card. *Gennari,* Praefectus.

O. *Giorgi,* Secretarius.

---

3. Dekret der Congr. Consistorialis „Cum nonnulla" über die Vereidigung der Synodalexaminatoren und Pfarrer-Konsultoren, vom 15. Februar 1912.

(Acta Apostolicae Sedis IV, 141 f.)

Cum nonnulla dubia orta essent circa modum, tempus ac tenorem iurisiurandi ab examinatoribus synodalibus praestandi cum adhibentur ad videndas causas amotionis parochorum iuxta decretum *Maxima cura,*[1]) SSmus D. N. Pius PP. X ad haec diluenda dubia, de consulto Emorum Patrum Sacrae huius Consistorialis Congregationis, statuit ac decrevit ut in posterum tam examinatores synodales quam parochi consultores, qui Episcopo sociantur in amotionis decreto ferendo vel in eiusdem decreti revisione, singulis vicibus, in prima sessione, sub poena nullitatis actorum, iusiurandum prout in formula heic adiuncta[2]) praestare teneantur.

Idque per praesens decretum S. C. Consistorialis constitui ac promulgari iussit, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis Consistorialis, die 15. Februarii 1912.

C. Card. *De Lai,* Episc. Sabinen., Secretarius.

L. † S. *Scipio Tecchi,* Adsessor.

---

1) Vom 20. August 1910. Siehe Archiv 91, 146 ff.
2) Die Eidesformel ist hier weggelassen.

Digitized by Google

4. Dekret der Congr. de Religiosis „Cum de sacramentalibus" über die Beichten der Nonnen und Schwestern, v. 3. Febr. 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 62—64.)[1])

Cum de sacramentalibus Monialium et Sororum confessionibus moderandis plures ad hunc diem, ex re et ex tempore, iussae sint leges, eas, aliqua ex parte immutatas et apte dispositas, visum est in unum colligere Decretum, prout sequitur:

1. Unicuique religiosae communitati tum Monialium tum Sororum, regulariter, unus dumtaxat detur Confessarius ordinarius: nisi ob magnum ipsarum numerum, vel aliam iustam causam, alterum vel plures dari oporteat.

2. Confessarius ordinarius, regulariter, non ultra triennium in hoc munere permaneat. Episcopus tamen seu Ordinarius eum ad secundum, immo etiam ad tertium triennium confirmare poterit:

a) si ob sacerdotum ad hoc officium idoneorum penuriam aliter providere nequeat; vel

b) si maior Religiosarum pars, earum quoque quae in aliis negotiis ius non habent ferendi suffragium, in eiusdem Confessarii confirmationem, per secreta suffragia, convenerit; dissentientibus tamen, si velint, aliter providendum erit.

3. Pluries in anno, unicuique religiosae communitati detur Confessarius extraordinarius, ad quem omnes Religiosae accedant oportet, saltem ut benedictionem accipiant.

4. Unicuique domui religiosae aliquot ab Ordinario sacerdotes deputentur, quos Religiosae in casibus particularibus, confessionis peragendae causa, facile vocare queant.

5. Si qua Religiosa, ad animi sui quietem et maiorem in via Dei progressum, aliquem specialem Confessarium vel moderatorem spiritualem postulet, erit facile ab Ordinario concedendus; qui tamen invigilabit ne ex hac concessione abusus irrepant: quod si irrepserint, eos caute et prudenter eliminet, salva tamen conscientiae libertate.

6. Si Religiosarum domus Ordinario loci subiecta sit, hic eligit sacerdotes a confessionibus tum ordinarios tum extraordinarios; si vero Superiori regulari, hic Confessarios Ordinario loci praesentet, cuius est iisdem audiendi confessiones potestatem concedere.

---

1) Vgl. die authentischen Übersetzungen dieses Dekrets in italienischer, französischer, englischer (zweimal), spanischer und deutscher Sprache in den Acta Apostolicae Sedis V, 156 ff., 159 ff., 212 ff., 240 ff., 243 ff., 246 ff.

Digitized by Google

7. Ad munus Confessarii sive ordinarii, sive extraordinarii, sive specialis, deputari possunt sacerdotes, tum e Clero saeculari tum, de Superiorum licentia, e Clero regulari, dummodo tamen nullam habeant in easdem Religiosas in foro externo potestatem.

8. Hi Confessarii, qui annos quadraginta expleverint oportet, morum integritate et prudentia emineant; at Ordinarius, iusta de causa et onerata eius conscientia, ad hoc munus eligere poterit sacerdotes, qui nondum ea aetate sint, modo memoratis animi laudibus excellant.

9. Confessarius ordinarius non potest renuntiari extraordinarius, et, praeter casus in articulo 2 recensitos, rursus eligi ut ordinarius, in eadem communitate, nisi post annum ab expleto munere. Extraordinarius immediate ut ordinarius eligi potest.

10. Confessarii omnes sive Monialium sive Sororum, caveant ne interno vel externo communitatis regimini sese immisceant.

11. Si qua Religiosa extraordinarium Confessarium expetat, nulli Antistitae liceat, vel per se vel per alios, neque directe neque indirecte, petitionis rationem inquirere, petitioni verbis vel factis refragari, aut quavis ratione ostendere se id aegre ferre; quod si ita se gesserit, a proprio Ordinario moneatur; si iterum id ipsum peccaverit, ab eodem deponatur, audita tamen prius sacra Congregatione de Religiosis.

12. Omnes Religiosae de sociarum confessionibus nullo modo inter se colloquantur, neve eas sorores carpere audeant, quae apud alium, quam deputatum, confessionem peragant; secus ab Antistita vel ab Ordinario puniantur.

13. Confessarii speciales, ad monasterium, seu domum religiosam vocati, si intelligant Religiosas nulla iusta causa vel necessitatis vel utilitatis spiritualis ad ipsos accedere, eas prudenter dimittant. Monentur praeterea omnes Religiosae, ut facultate sibi concessa specialem petendi Confessarium sic utantur, ut, rationibus humanis sepositis, tantummodo spirituale bonum et maiorem in religiosis virtutibus progressum intendant.

14. Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, liceat iis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobatum. Antistita neque id prohibere, neque de ea re inquirere potest, ne indirecte quidem; Religiosaeque nihil Antistitae suae referre tenentur.

15. Moniales omnes aut Religiosae, cum graviter aegrotant,

Digitized by Google

licet mortis periculum absit, quemlibet Sacerdotem ad confessiones excipiendas adprobatum arcessere possunt, eique, perdurante gravi infirmitate, quoties voluerint, confiteri.

16. Hoc Decretum servandum erit ab omnibus religiosis mulierum familiis, votorum cum sollemnium, tum simplicium, ab Oblatis aliisque piis communitatibus, quae nullis votis obstringuntur, etiamsi Instituta sint tantum dioecesana. Obligat etiam communitates, quae in Praelati regularis iurisdictione sunt; qui nisi fidelem observantiam huius Decreti curet, Episcopus seu Ordinarius illius loci id agat ipse tamquam Apostolicae Sedis Delegatus.

17. Hoc Decretum Regulis et Constitutionibus uniuscuiusque religiosae familiae addendum erit, et publice legendum lingua vulgari in Capitulo omnium Religiosarum, semel in anno.

Itaque praerogatis Emis Patribus Cardinalibus sacrae Congregationis de Religiosis in plenario coetu ad Vaticanum habito die 31 mensis Ianuarii anno 1913, sanctissimus Dominus noster Pius PP. X, referente infra scripto Secretario, hoc Decretum in omnibus adprobare et confirmare dignatus est, et mandare ut in lucem edatur, et ab omnibus ad quos spectat, in posterum apprime servetur.

Contrariis non obstantibus quibuscumque, etiam speciali et individua mentione dignis.

Datum Romae, ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 3 mensis februarii anno 1913.

Fr. I. C. Card. *Vives*, Praefectus.

L. † S. † *Donatus,* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

5. Dekret der Congr. de Religiosis „Sanctissimus Dominus" über die päpstliche Approbation der neuen Ausgabe der allgemeinen Konstitutionen des Franziskanerordens, vom 27. März 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 184 f.)

Sanctissimus Dominus noster Pius divina providentia Papa X, Motu Proprio *Quo magis* diei 25 octobris 1911,[1]) decernere dignatus est, ut Constitutiones generales Ordinis Fratrum Minorum, a b. m. Leone Pp. XIII, per Decretum sacrae Congre-

1) Siehe Archiv 92, 116 ff.

Digitized by Google

gationis Episcoporum et Regularium diei 15 maii 1897[1]) et per Suam apostolicam Constitutionem *Felicitate quadam* diei 4 octobris[2]) eiusdem anni approbatae ac sancitae, de novo authentice ederentur, cum opportunis suppressionibus, additionibus et emendationibus, ita ut hodiernis necessitatibus atque canonicis praescriptionibus plene responderent, speciali ad hoc ex selectis quibusdam eiusdem Ordinis Patribus instituta Commissione.

Quum vero huiusce novae editionis schema, a laudata pontificia Commissione exaratum et a Definitorio generali Ordinis revisum ac in nonnullis correctum, tres S. R. E. Cardinales a Sanctitate Sua designati sedulo expenderint, ubi opus erat emendaverint, ac demum probaverint, Sanctitas Sua, in audientia die 4 currentis mensis martii infrascripto Cardinali S. Congregationis Negotiis sodalium Religiosorum praepositae Praefecto concessa, novam Constitutionum generalium Ordinis Fratrum Minorum editionem, prouti iacet in exemplari quod in tabulario memoratae S. Congregationis asservatur, benigne approbavit et ab omnibus et singulis praefati Ordinis alumnis ubique terrarum fideliter servari mandavit. Apostolicis ac eiusdem Ordinis aliis Constitutionibus caeterisque in contrarium facientibus, etiam speciali et individua mentione dignis, quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae die 27 martii 1913.

Fr. I. C. Card. *Vives,* Praefectus.

L. † S. *F. Cherubini,* Subsecretarius.

---

6. Dekret der Congr. Rituum „Edito Decreto" betr. Übergangsbestimmungen zu dem neuen Verfahren der Selig- und Heiligsprechung der Diener Gottes, die seit unvordenklichen Zeiten eine kultische Verehrung empfangen haben,[3]) vom 31. Januar 1913.

(Acta Aposolicae Sedis V, 41 f.)

Edito Decreto *Cum in agendis* die 11 novembris superioris anni,[3]) quo sanctissimus Dominus noster Pius Papa X iudicialem ordinem sancivit servandum in Causis Servorum Dei procedentibus per viam Casus excepti, cum Sanctitas Sua mandasset, ut suspensae manerent Causae omnes eius generis quae apud sacrorum Rituum

1) Vgl. Archiv 77, 565 ff.
2) Siehe Archiv 78, 119 ff.
3) Vgl. oben S. 303 ff.

Digitized by Google

Congregationem agi coeperant, non exclusa Causa Servi Dei Isnardi ex Ordine Praedicatorum, Beati nuncupati, donec ipsa Sanctitas Sua eminentissimo Cardinali eidem Congregationi Praefecto, vel eiusdem Congregationis Secretario, mentem suam aperiret: cumque interea nonnulli Postulatores per infrascriptum Secretarium supplicibus votis ab ipso sanctissimo Domino nostro quaesissent, an sibi liceret prosequi Causas ante memoratum Decretum inchoatas, easque ad finem perducere veteri procedendi ordine servato; Sanctitas Sua negativum dedit responsum.

Ex speciali vero gratia concedendum esse duxit, ut resumi possint illae Causae quae, quamvis tractatae iam fuerint apud sacrorum Rituum Coegregationem, nondum tamen ad exitum pervenerunt per approbationem vel confirmationem Sanctitatis Suae: et illae praeterea quarum positiones typis impressae traditae fuerunt Promotori Fidei ante promulgationem Decreti memorati, iuxta elenchum ab ipso Promotore confectum et sacrae Rituum Congregationis Secretario exhibitum; quae omnes ita pertractandae erunt, ut quadam indulgentia et moderatione adhibita, eiusdem Decreti substantia omnino servetur, hoc tamen pacto ut:

1. Non procedatur ad ulteriora, nisi peractis, more solito, perquisitione et revisione scriptorum, si quae sint.

2. Si post revisionem scripta approbata fuerint, in Congregatione Ordinaria discutiatur Dubium, nisi discussum iam fuerit, »An sententia lata ab Ordinario super Casu excepto confirmanda sit«. Cuius Dubii favorabilis resolutio erit, vel »*Confirmandam esse sententiam, ita ut ad ulteriora procedi possit*«, vel »*Sufficienter constare de Casu excepto, ut ad ulteriora procedi possit*«, prout res tulerit.

3. Secretarius favorabilem Congregationis resolutionem, ut supra, Sanctissimo referat cum rationum momentis, in compendium redactis, quibus suffragatores innixi sunt; quam Pontifex, si ei visum fuerit, auctoritate Sua confirmabit, iuxta ea quae Ipse constituit in Decreto *Cum in agendis*. Declarat autem Sanctitas Sua vim huius confirmationis, prout ex eodem Decreto eruitur, non eam esse ut censeatur Pontifex illico permittere cultum Servi Dei, sed tantum facultatem facere ut ad ulteriora procedatur: cum enim agatur de antiquissimis Causis, eadem Sanctitas Sua non intendit cultum approbare, nisi iudicialiter constiterit de fundamento rationabili cultus nempe de virtutibus Servorum Dei.

4. Si Sanctissimus hanc confirmationem addiderit, mandetur Ordinario, onerata eius conscientia, ut sacrorum Rituum Congre-

Digitized by Google

gationi significet, an eo loci vigeat fama de sanctitate vitae et virtutibus et miraculis Servi Dei, et quae opera virtutum praecipua a fidelibus, ex traditione, Servo Dei tribuantur; vel an fama sit de martyrio eiusque causa et signis. Postulator autem syllogem virtutum ipsius Servi Dei cum instrumentis, et documentis historicis illius virtutes probantibus tradat Promotori Fidei, qui pro rei veritate relationem faciat; eaque typis impressa eminentissimis PP. Cardinalibus et Praelatis Officialibus distribuatur. Si eminentissimi Cardinales in Congregatione Ordinaria, audito voto Praelatorum Officialium, decernendum censuerint, constare de virtutibus Servi Dei in gradu heroico, eorum resolutio Sanctissimo referatur, ut videat utrum cultus Servo Dei praestitus, sit confirmandus necne.

5. In ceteris omnibus Causis huius generis Decretum diei 11 novembris 1912 ut supra, religiose servetur.

Atque ita servandum Sanctitas Sua censuit, decrevit et mandavit hac die 31 ianuarii 1913.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine,* Ep. Charystien., Secretarius.

---

7. Entscheidung der Congr. Rituum über die gesetzlichen Weihetage für die Erteilung der Bischofsweihe, v. 4. April 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 186.)

DELEGATIONIS APOSTOLICAE CANADENSIS.

DUBIA DE DIEBUS IN QUIBUS INSTITUI POTEST CONSECRATIO EPISCOPORUM.

Rmus Dnus Peregrinus Franciscus Stagni, ordinis Servorum beatae Mariae Virginis, atque in ditionibus Canadae et Terraenovae Delegatus Apostolicus, sacrae Rituum Congregationi ea quae sequuntur humiliter exposuit:

In hisce regionibus mos invaluit habendi consecrationes novorum episcoporum aliqua die infra hebdomadam, potius quam die dominica, ea potissimum de causa invectus, ut ceteri episcopi et praesertim clerus dioecesanus facilius atque maiori numero ad sacram celebrationem possint accedere. Iamvero, iuxta Pontificale Romanum, dies pro consecratione episcopali instituenda »debet »esse Dominica, vel Natalitium Apostolorum, vel etiam festiva, »si Summus Pontifex hoc specialiter indulserit«. Nonnulla autem

Digitized by Google

dubia circa huius praescriptionis interpretationem nata sunt, quae pro opportuna solutione hic subiiciuntur, videlicet:

I. Quum Evangelistae in re liturgica Apostolis aequiparentur, quaeritur utrum consecratio episcopalis possit fieri diebus natalitiis S. Lucae et S. Marci?

II. Utrum fieri possit in festo S. Barnabae apostoli?

III. Utrum speciale indultum Summi Pontificis requiratur ad consecrationem episcopalem peragendam diebus festivis infra hebdomadam a) qui adhuc sunt de praecepto et proinde Dominicis aequiparantur, b) vel etiam qui olim erant de praecepto, sive in festis suppressis?

Et sacra eadem Congregatio, audito etiam Commissionis Liturgicae suffragio, re sedulo perpensa, ita respondendum censuit:

Ad I. et II. Negative.

Ad III. Affirmative ad utrumque.

Atque ita rescripsit ac declaravit. Die 4 aprilis 1913.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine,* Ep. Charystien., Secretarius.

---

8. Die neue Prozessordnung der Apostolischen Signatur, vom 6. März 1912.[1])

(Acta Apostolicae Sedis IV, 187—206.)

REGULAE SERVANDAE IN IUDICIIS APUD SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL APPROBATAE ET CONFIRMATAE A PIO PAPA X.

Regulae, quibus apud Supremum Apostolicae Signaturae Tribunal causarum pertractationis ordo et ratio statuitur, non brevi temporis intervallo ad experimentum adhibitae, atque ab Emis PP. Cardinalibus in idem Tribunal adlectis sedulo recognitae, Apostolicae demum sanctioni humillime submissae fuere. Sanctissimus autem Dnus N. Pius PP. X ipsas Regulas, probato earum tenore, in audientia habita hac die VI mensis Martii MCMXII ab infrascripto Cardinali Praefecto, confirmare ratasque facere dignatus est; quin imo vim iisdem auctoritatemque *Legis peculiaris* pro Supremo Apostolicae Signaturae Tribunali attribuens, in *Acta*

1) Vgl. Archiv 92, 645 ff.: Die geltenden Prozessregeln der römischen Rota.

Digitized by Google

Apostolicae Sedis referri, promulgari et ab omnibus, ad quos spectet, stricte in posterum observari iussit.

Romae, die VI mensis Martii MCMXII.

Vincentius Card. *Vannutelli,*
S. A. S. T. Praefectus.

L. † S. *Nicolaus Marini,* a Secretis.

TITULUS I.

Quae causae Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali subiiciuntur.

Art. 1.

Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal, iuxta *Legis Propriae* can. 37,[1]) videt tamquam sibi propria et praecipua:

a) de exceptione suspicionis contra aliquem Auditorem, ob quam ipse recusetur;

b) de violatione secreti, ac de damnis ab Auditoribus allatis eo quod actum nullum vel iniustum in iudicando posuerint;

c) de querela nullitatis contra sententiam rotalem;

d) de expostulatione pro restitutione in integrum adversus rotalem sententiam, quae in rem iudicatam transierit.

Praeter hosce casus, *ex commissione SSmi* iudicat etiam de restitutione in integrum contra sententiam ab aliqua S. Congregatione emissam.

Art. 2.

Suspicionis exceptioni locum praebent:

a) quaestiones nondum per iudicium decisae inter aliquem Auditorem et partes;

b) inimicitiae graves;

c) ratio aliqua ob quam deduci iure liceat Auditori quodvis commodum morale aut oeconomicum ex causa esse proventurum; aut ipsum alteri partium litigantium nimis adhaerere;

d) opinio sive consilium circa causam ab Auditore emissum; causa ab eo cognita in alio iurisdictionis gradu tamquam iudice vel arbitro; causa iam alias ab ipso propugnata uti advocato vel procuratore;

e) necessitudo cuiusque gradus in linea recta, atque in linea transversa usque ad quartum gradum computationis civilis inclusive; affinitas indirecta cuiusque gradus; transversa usque ad secundum.

---

1) Siehe Archiv 88, 700.

Digitized by Google

Quum vero recusans proposuerit exceptiones de merito causae, exceptio suspicionis contra Auditorem admitti nequit, nisi posterius suspicionis argumentum innotuerit.

Art. 3.

Querela nullitatis produci potest non solum contra sententiam definitivam, verum etiam adversus interlocutoriam sententiam a Sacrae Rotae tribunali quomodocumque emissam, dummodo tamen gravamen aliquod inde sit oriturum, quod per definitivam sententiam reparari nequeat; aut etiam ipsa sententia vim habeat sententiae definitivae.

Art. 4.

Argumenta querelae nullitatis sunt:

a) defectus citationis qua causa introducitur;

b) defectus iurisdictionis;

c) defectus mandati procuratorii, aut vitium in eodem substantiale;

d) ratio in sententia non habita alicuius legis;

e) manifesta quaevis legis violatio.

Art. 5.

Non admittitur recursus ob defectum citationis qua causa introducitur quando pars non citata in iudicium venit suasque rationes aut defensiones de merito causae adduxit, neque tamen actus nullitatem allegavit.

Art. 6.

Recursus ob defectum iurisdictionis fieri quoque potest ad obtinendam circumscriptionem iudicii, dempto semper casu quo pars comparuerit, nullaque circa competentiam exceptione opposita, defensiones aut documenta in causa produxerit.

Art. 7.

Defectus aut vitium in mandato procurationis veluti sanata habentur ob appellationem interpositam ab ipso actore, sive per se, sive per procuratorem, adversus quamlibet sententiam, antequam pars altera nullitatem opposuerit; aut generatim ob actum quemlibet positivum ante querelam nullitatis emissum, unde sanctio colligatur iuxta normam iuris communis.

Art. 8.

Recursus ex querela nullitatis admitti nequit, nisi vitium aliquod, de quibus supra, manifeste comprobetur; in dubiis

Digitized by Google

reiicitur recursus tamquam fundamento boni iuris carens. Reiicitur etiam pure ac simpliciter si defectus remissus aut sanatus, uti supra, appareat.

Art. 9.

Ut admittatur recursus ad obtinendam *restitutionem in integrum,* inde colligatur oportet:

a) iudicium ex documentis fuisse emissum, quorum fallacia aut adulteratio in posterum cognita fuerit;

b) documenta publica aut privata reperta esse, quibus factum aliquod novum decretorium in causa comprobetur;

c) aut generatim rationem aliquam intercessisse non prius deductam neque disputatam, ex qua detrimentum grave atque manifestum boni iuris demonstrari queat, ideoque sit locus actioni rescissoriae, ad normam iuris communis.

Art. 10.

Executio voluntaria rei iudicatae post sententiam ultimi gradus iure minime privat petendi atque obtinendi a Supremo Tribunali restitutionem in integrum.

Art. 11.

Non aliter atque ad petendam restitutionem in integrum et introducendum iudicium nullitatis contra sententiam rotalem, terminus etiam intra quem causa ad Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal ex commissione SSmi delata inchoari potest, est trium mensium a die obtentae commissionis.

TITULUS II.

Ritus procedendi coram Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali.

Art. 12.

Libellus, quo causa introducitur, exhibetur R. P. D. Signaturae Apostolicae Secretario per Notarium *protocollo* addictum; eique alligari debent:

a) exemplar authenticum sententiae adversus quam recursus interponitur, et in causis quae ad Supremum Tribunal deferuntur ex commissione Sanctissimi, documentum obtentam commissionem comprobans;

b) apocha libellarum centum apud Officialem Supremi Tribunalis distributorem in cautelam commissarum. Huiusmodi summa aerario Sedis Apostolicae acquiretur si reiiciatur recursus si vero admittatur, ex causae expensis subducetur;

Digitized by Google

c) procurationis mandatum in formis, si actor per seipsum recursum non exhibuerit.

Art. 13.

Acceptum libellum eiusque adnexa documenta Notarius *protocollo* addictus in fasciculum colliget, quem, in appositum librum relatum et numero signatum, ad R. P. D. Secretarium remittet, ut per decretum adversae parti legitime notificandum terminum is constituat ad animadversiones contra recursum in scriptis Supremo Tribunali submittendas; secus contumaciter procedendum.

Art. 14.

Notificationis actus exarabitur a Notario Scriptore seu Actuario, vel ab alio Supremi Tribunalis Officiali ad id deputato, qui, post R. P. D. Secretarium, et ipse subsignabit sigilloque Supremi Tribunalis actum communiet.

Ad validitatem exemplaris, parti vel eius procuratori tradendi, satis erit subsignatio Officialis in Notarium deputati, et sigillum Supremi Tribunalis.

Art. 15.

Notificationis actus formula erit prout sequitur, *mutatis mutandis:*

(Titulus causae et Protocolli numerus).

De mandato Emi ac Rmi Dni ... Supremi huius Signaturae Apostolicae Tribunalis Praefecti; notificetur Domino N. N. coram hoc Supremo Tribunali et contra ipsum dnum N. N. exhibitum esse [*ex commissione SSmi,* si ita sit] *recursum contra sententiam a ... latam in causa ... ad obtinendam* [*nullitatem dictae sententiae,* seu *restitutionem in integrum,* etc.]; *atque ideo supra memorato dno N. N. convento fatalis dies ... hora meridiana constituatur ad deducendum in scriptis sive per se sive per procuratorem legitime deputatum coram infrascripto Secretario in aedibus Supremi Tribunalis Romae ... si quid habeat contra admissionem praefati recursus; quo termino elapso, procedetur contumaciter ad ulteriora, omni etc.*

Datum Romae ex aedibus S. T. die ...

Art. 16.

Notificationis actus (itemque citationes et alius quilibet actus S. T.) in Urbe transmittetur per manum apparitoris ipsius Supremi Tribunalis, qui peractae traditionis fidem faciet in calce

Digitized by Google

ipsius actus. Si vero pars extra Urbem commoretur, transmittetur per cursum publicum in fasciculo, ut vulgo audit, *commendato,* cuius acceptilatio, a publico pariter epistolarum diribitorio requisita, in actis servabitur.

Pro iis denique, quorum ignotum est domicilium, S. T. opus adhibebit Curiae Dioeceseos, aut aliis rationibus utetur, quae R. P. D. Secretario necessariae aut opportunae in casu videantur.

Art. 17.

Quum actus quivis cuidam Episcopo notificandus sit, ad instar epistolae conscribetur; a R. P. D. Supremi Tribunalis Secretario ac Notario deputato subsignabitur, et per publicum cursum, uti supra, transmittetur.

Art. 18.

Formula tum erit prouti sequitur, *mutatis mutandis:*

Illme ac Revme Domine,

Infrascriptus P. D. . . ., Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis Secretarius, Amplitudini Tuae notum per praesentes facit, dnum N. N. recursum [*de commissione SSmi,* si ita sit] *obtulisse contra sententiam a . . . latam in causa . . . ad obtinendum . . . Quod quum ex ratione muneris mei Tibi communico, id pariter significo, Amplitudini Tuae esse tempus usque ad diem . . . ut si quid contra acceptationem praefati recursus deducendum habeas, vel per Te, vel per Procuratorem legitime deputatum deducas scriptis ad me mittendis in aedibus Supremi huius Tribunalis Romae . . ., quo termino elapso, ultra procedetur ad normam »Legis Propriae« can. 40.*

Interim bona omnia et fausta a Deo Tibi adprecor. Amplitudinis Tuae

Famulus addictissimus.

Art. 19.

Elapso termino parti conventae constituto ad iura sua deducenda contra recursum (qui tamen terminus, instante eadem parte, per rescriptum R. P. D. Secretarii prorogari poterit), neque ab ipsa parte conventa animadversionibus suis productis, R. P. D. Secretarius, nisi ei videbitur per novum decretum renovari, citationem, procedere potest ad ulteriora.

Art. 20.

Item, per decretum R. P. D. Secretarii explanationes tam iuris quam facti, pro rei opportunitate, sive ab actore sive a con-

Digitized by Google

vento exigi poterunt; et decreti notificatio illi fiet parti, a qua huiusmodi deductiones exquirantur; neque altera pars obiicere quidquam poterit.

Art. 21.

Praeter necessariam ab adversa parte deductionum expostulationem, R. P. D. Secretarius, quo facilius et accuratius recursus naturam et rationes cognoscere queat, a S. R. Rota vel a S. Congregatione apud quam causa iam agitata fuit, acta omnia, quae praecesserunt, requiret.

Requiret insuper, si ei videbitur, unius aut plurium Supr. Trib. PP. Consultorum votum, itemque votum Promotoris Iustitiae, et, quum agatur de re matrimoniali, Vinculi Defensoris; vel etiam partibus diem dicet, ut coram se de recursus rationibus verbis disputent.

Art. 22.

Decretum R. P. D. Secretarii, quo oralis disputatio iubetur, argumenta indicabit, quibus discussio ipsa contineatur, et utrique parti transmittetur per citationem tenoris qui sequitur:

De mandato etc. . . . *citentur dni N. N. et N. N. ad comparendum coram infrascripto S. T. Secretario, in aedibus eiusdem S. T. Romae . . . die . . . hora . . . ad habendam discussionem oralem circa recursum a N. N. exhibitum contra . . . pro . . . et decretum aliud quodcumque desuper necessarium et opportunum videndum in forma fieri et interponi etc., non solum etc., sed et omni etc. — Argumenta autem ipsius discussionis erunt quae sequuntur: . , .*

Datum ex aedibus S. T. die . . .

(Sigillum, et subscriptio R. P. D. Secretarii atque Notarii)

Art. 23.

Partibus quoque, vel earum alteri, fas erit discussionem oralem a R. P. D. Secretario per supplicem libellum exposcere. R. P. D. Secretarius per decretum, a quo appellari non poterit, iudicabit tum de admissione discussionis, tum de eius argumentis, quae in ipso libello proposita iam fuerint.

Art. 24.

Partium rationes in discussione orali ab ipsarum advocatis explicabuntur. Verum R. P. D. Secretarius, in causis criminalibus praesertim, actorem ipsum vel conventum discussionis participes efficere potteri.

Digitized by Google

Art. 25.

Oralis disceptationis moderator est R. P. D. Secretarius, cui praesto erunt alter ex Officialibus Supremi Tribunalis, qui, in Notarium deputatus, argumenta a partibus prolata fideliter scriptis referet; praeterea unus vel duo Supremi Tribunalis PP. Consultores, quando R. P. D. Secretario videbitur, vel etiam, si oportuerit, Promotor Iustitiae aut Vinculi Defensor.

Qui omnes disceptationi interfuerint, cum Notario actum subsignabunt.

Art. 26.

Si quis in orali disceptatione ab ordine discesserit, aut reverentiam S. T. debitam non adhibuerit, poenis mulctabitur a *Lege Propria* can. 30 num. 6 constitutis, quae statim per decretum R. P. D. Secretarii irrogari poterunt.

Art. 27.

Attentis iis omnibus, quae superius praescripta sunt, Cardinalis S. T. Praefectus et R. P. D. Secretarius iudicabunt deferendus necne sit recursus plenis Purpuratorum Patrum comitiis, iuxta *Legem Propriam,* can. 40, n. 2.

Admissio, itemque reiectio, partibus nota fiet in formis. Reiectionis decretum a R. P. D. Secretario et a Notario conservando archivo deputato, tamquam Cancellarii munere fungente, signatum, atque sigillo S. T. munitum, in *Actis Apostolicae Sedis* publici iuris fiet, nisi aliter Cardinalis Praefectus constituerit.

Art. 28.

Reiectionis notificatio erit prouti sequitur:

De mandato etc.... *notificetur dno N. N., Procuratori dni N. N. in causa legitime constituto, in ordinario Coetu seu Congressu habito in aedibus praefati Emi ac Rmi Dni Cardinalis Praefecti die . . . attente consideratam et perpensam fuisse instantiam a dno N. N. exhibitam* [*de commissione SSmi,* si ita sit] *contra sententiam latam in causa a . . . ad obtinendum . . .; fundamentum tamen boni iuris in eadem non inventum esse, atque idcirco, iuxta Legem Propriam, can. 40, fuisse reiectam.*

Datum Romae ex aedibus S. T. die . . .

(Sigillum et subscriptio R. P. D. Secretarii atque Notarii).

Art. 29.

Quum recursus admissus fuerit, in actu notificationis generaliter etiam continebitur citatio ad comparendum pro dubiorum concordatione, prout infra:

Digitized by Google

De mandato [etc., uti supra] *ad obtinendum . . .; quumque inventum esset fundamentum aliquod boni iuris in eadem haberi, iuxta Legem Propriam, can. 40, fuisse admissam, atque decretum ut plenariis comitiis proponeretur. Itaque citetur ipse dnus N. N. ut supra Procurator dni N. N. in causa actoris* [seu *conventi*] *ad comparendum coram infrascripto Secretario in aedibus Supremi huius Tribunalis Romae . . . die . . . hora . . . ad concordandum de dubiis disceptandis, videndum destinari diem qua habeatur plenarius EE. PP. Coetus pro tractatione causae de qua agitur, ac decretum aliud quodcumque desuper necessarium et opportunum in forma fieri et interponi, etc. omni, etc.*

Datum Romae . . . etc.

Art. 30.

Si in actu notificationis, de quo in sup. art., citatio *ex officio* defuerit, diligentiori parti relinquitur apud R. P. D. Secretarium instare ut dies praefigatur ad litis contestationem ac dubiorum propositionem. Quo in casu, post verba notificationis: »*fuisse admissam*«, hoc modo concludetur: »*et datum actori seu diligentiori parti proponi citationem pro concordatione dubiorum, aliisque omnibus necessariis et opportunis, omni, etc.*

Datum . . . etc.«

Art. 31.

Notificatio Rmis Episcopis per epistolam fiet sequentis tenoris, *mutatis mutandis:*

Illme et Revme Domine,

Infrascriptus P. D. Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis Secretarius, Amplitudini Tuae notum per praesentes facit, instantiam a . . . coram Supremo hoc Tribunali [*de commissione SSmi,* si ita fuerit] *exhibitam contra sententiam a . . . latam in causa . . . ad obtinendum . . ., iuxta Legis Propriae can. 40 fuisse admissam, ac decretum ut plenariis comitiis proponeretur, utque Amplitudo Tua in ius vocaretur. Itaque decretum edidi, quod per praesentes Tibi communico, ad effectum ut, nisi legitima causa excuseris, compareas vel per Teipsum, vel per Procuratorem legitime deputatum coram me infrascripto Secretario in aedibus Supremi huius Tribunalis Romae . . . die . . . hora . . . ad concordandum de dubiis disceptandis, videndum destinari diem qua habeatur plenarius EE. PP. Coetus pro tractatione causae de qua agitur, et decretum aliud quodcumque desuper necessa-*

Digitized by Google

rium et opportunum in forma fieri et interponi etc., non solum etc., sed et omni etc.

Dum haec ad Amplitudinem Tuam defero, tibi omnia bona et fausta a Deo adprecor.

Datum Romae ex aedibus S. T. die . . .

(Sigillum, et Subscriptio tum R. P. D. Secretarii, tum Notarii).

Art. 32.

Supplex libellus quo pars diligentior a R. P. D. Secretario expostulabit actum contestationis litis dubiaque proponet, erit prouti sequitur:

Ad tramitem Decreti huius Supremi Apostolicae Signaturae Tribunalis sub die . . . constituentis ut causa . . . proponatur ad plenarium Coetum Emorum Iudicum; infrascriptus N. N. procurator dni N. N. in causa legitime constitutus petit atque instat ut citetur dnus N. N. ad comparendum sive per se sive per procuratorem in aedibus S. T. die et hora destinandis ad concordandum de dubiis disceptandis; sin minus videndum subscribi infrascriptum, nec non destinari diem qua habeatur Plenarius Emorum Patrum Coetus pro tractatione causae de qua agitur, et decretum aliud quodcumque desuper necessarium et opportunum in forma fieri, etc., omni etc.

Dubium

Die . . . *(Subscriptio)*

Art. 33.

Decretum quo R. P. D. Secretarius diem dicit ad litis contestationem parti, quae institit, notificabitur. Pars altera in ius vocabitur per citationem »*ad comparendum die . . . hora . . . ad concordandum de dubiis disceptandis; sin minus videndum subscribi infrascriptum ab actore* [sive *a convento*] *propositum, nec non destinari diem,* etc., uti supra.

Art. 34.

Quum citatio fiat iussu R. P. D. Secretarii in ipso actu quo admissio recursus significatur, partes tribus diebus ante litis contestationem suas dubiorum propositiones in manus R. P. D. Secretarii remittent.

Art. 35.

In actu concordationis dubiorum si partes non comparuerint, vel de dubiis proponendis inter se minime conveniant, R. P. D.

Digitized by Google

Secretarius litis contestationem suspendere poterit, vel ad alium diem prorogare, vel etiam ex officio dubiorum formulam decernere.

Art. 36.

Litis contestationi, praeter R. P. D. Secretarium et partes, intererit alter ex Officialibus S. T., qui, in Notarium deputatus, acta omnia et actitata fideliter scriptis describet, atque de omnibus fidem faciet.

Promotor Iustitiae ac Vinculi Defensor intervenient quum aut suum alterutrius officium reposcat, aut a R. P. D. Secretario invitentur, aut denique ad instantiam partium, a R. P. D. Secretario per rescriptum admissam.

Art. 37.

In actu contestationis litis constituetur etiam quae pecuniae summa a partibus solvenda sit tamquam depositum ad expensarum iudicialium cautionem. Indicabitur praeterea dies resolutionis causae, idest plenarii Emorum Patrum conventus; terminus ad defensiones atque documenta exhibenda, prout infra:

Die ... mense ... hora ... coram R. P. Domino N. N., Supremi huius Apostolicae Signaturae Tribunalis Secretario; in aedibus Supremi eiusdem Tribunalis Romae ... legitime citati comparuerunt dnus N. N. procurator dni N. N. in causa legitime constitutus, prouti patet ex procurationis mandato in actis exstante; et dnus N. N. procurator, uti supra, dni N. N., ad concordanda dubia coram EE. PP. proponenda in causa ... inter N. N. et N. N. ad obtinendum ... Quae quidem dubia a dno N. N. proposita et a domino N. N. accepta, sunt prouti sequitur:

(Dubiorum textus indicatur).

Et R. P. Dominus N. N. Supremi Tribunalis Secretarius, eadem dubia admisit.

[Sive: »*Quum vero dominus N. N. declarasset, se iisdem assentiri non posse, recusationisque suae argumenta attulisset, R. P. D. Supremi Tribunalis Secretarius, auditis atque perpensis utriusque partis rationibus, ea tandem — ex officio — declaravit habenda esse prouti sequitur ...*«].

Deinde dnus N. N. petiit et institit, ut praefigeretur dies tum plenorum Comitiorum, tum pro documentorum et scripturarum exhibitione, utque alia omnia necessaria et opportuna in causa statuantur, omni etc.

Tum R. P. Dnus N. N. Supremi Tribunalis Secretarius, de mandato Emi ac Rmi Dni N. Cardinalis N. Supremi Apostolicae Signaturae Tribunalis Praefecti, statuit:

Digitized by Google

1.° ut plenaria S. T. Comitia ad disceptanda dubia, de quibus supra, in Vaticano habeantur die . . .;

2.° ut ante diem . . . apud Cancellariam S. Tribunalis a . . . deponantur libell. . . . ad causae expensarum tutelam;

3.° ut scripturae typis concreditae ac documenta producantur in formis die . . .; atque insuper ut responsiones et alia fiant iuxta terminos tum ex iure communi, tum a Lege Propria et a regulis S. T. admissos.

Atque ita mandavit ac decrevit, et in fidem una cum N. N., Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis Officiali in Notarium deputato, partibusque in causa contendentibus, uti supra, se subscripsit, prouti sequitur: . . .

Art. 38.

Dubiorum formula mutari nequit nisi per decretum R. P. D. Secretarii, instante vel altera Partium, vel Promotore Iustitiae aut Vinculi Defensore, auditaque parte adversa; idque etiam quum ipsa formula ob partium dissensum decreta fuerit ex officio.

Art. 39.

Quum agatur de recursu pro restitutione in integrum adversus sententiam, quae in rem iudicatam transierit, quae pars eumdem interponit cogi poterit ad integrum pro expensis depositum faciendum. Causa absoluta, rationes partium expedientur prouti S. T. constituerit.

Art. 40.

Terminus ad exhibenda documenta atque defensiones minor quadraginta diebus ante diem resolutionis causae sive plenorum Emorum Patrum Comitiorum esse non poterit.

Art. 41.

Defensiones duplici exemplari ex rudi typorum impressione (vulgo *bozze di stampa*) R. P. D. Secretario exhibendae erunt, qui imprimendi facultatem, post advocati suscriptionem, scriptis apponet.

Si quae in ipsis R. P. D. Secretarius corrigenda quomodocumque iudicaverit, ea adamussim ab advocato servabuntur; secus idem advocatus poenis a *Lege Propria,* can. 30 num. 6 constitutis, mulctabitur.

Art. 42.

Documenta deponenda erunt in formis penes Cancellariam S. T., ut ibidem libere examinari possint a partibus; quae autem

Digitized by Google

in summarium relata erunt, ea cum duplici exemplari ex rudi typorum impressione tradentur.

Art. 43.

Notarius protocolli una cum Custode Archivi S. T. collationem peraget huiusmodi exemplarium cum documentis originalibus. Factae collationis testimonium reddetur vel in calce cuiusque documenti, vel etiam in fine summarii; quod, hoc testimonio carens, neque vulgari neque distribui poterit.

Art. 44.

Ex duobus tum defensionis tum summarii rudibus exemplaribus, uti supra exhibitis, alterum parti pro definitiva impressione restituetur, alterum in Cancellaria S. T. servabitur ad correctiones, si oportuerit, conferendas.

Art. 45.

Defensionis distributio fiet triginta diebus ante causae defi nitionem in Cancellaria S. T.

Officialis S. T. Distributor defensionem cum summario inter partes commutat; in ea quae actis alligatur fidem facit peractae exhibitionis et permutationis; exemplaria denique Emis Patribus, R. P. D. Secretario, R. P. Consultori cuius votum fuerit requisitum, Promotori Iustitiae aut Vinculi Defensori, quum in iudicium venerint, per apparitorem S. T. statim transmittet.

Art. 46.

Responsiones atque documenta in summario additionali alliganda quindecim diebus ante causae definitionem producentur; distributio autem fiet decem diebus ante plenarium Emorum Patrum Conventum iuxta formam in art. 41—45 descriptam.

Art. 47.

Officialis Distributor, simul cum responsionum exemplaribus, ad Emum Iudicem, qui Ponens seu Relator in causa fuerit designatus, acta omnia originalia, quae ad causam referuntur, transmittet.

Art. 48.

R. P. D. Secretarii erit singulis Emis Patribus in S. T. adlectis non minus decem diebus ante causae definitionem, *ex officio* fasciculum mittere, in quo *status iuridicus causae* exponatur et summaria a partibus adducta compleantur; additis scilicet

Digitized by Google

documentis, quae necessaria atque opportuna videantur ad causam satius Emis Patribus enucleandam.

Quod si quis ex RR. PP. Consultoribus in causam suo voto intervenerit, ac post editas defensiones et responsiones a partibus, novas animadversiones addere existimaverit, eae, si necesse fuerit, in *summario additionali ex officio* Emis Patribus transmittentur non minus quinque diebus ante causae definitionem.

Art. 49.

Responsionum distributione conclusum in causa reputabitur iuxta can. 27 *Legis Propriae,* iisque congruenter servatis, quae in eiusdem can. § 3—4 statuuntur. Admitti tamen etiam tum poterit discussio oralis, quae a R. P. D. Secretario requiretur per supplicem libellum, rationes extraordinarias explanantem invocati beneficii et capita singularia ac distincta de quibus disceptandum sit.

Art. 50.

Decretum R. P. D. Secretarii, quo discussio haec oralis admittitur vel negatur, irrevocabile erit, atque partibus notificabitur, addita citatione pro die, hora et loco disceptationis, si eadem fuerit concessa.

Art. 51.

Discussio oralis, praeterquam in casibus peculiari exceptione dignis, angustiori termino quam dierum quinque ante causae definitionem haberi nequit.

Eius ritus idem erit atque in artic. 24, 25 et 26 describitur. Officialis ad acta conficienda deputatus, ea statim cum documentis productis, si quae fuerint, ad Emum Cardinalem in causa Ponentem seu Relatorem de mandato R. P. D. Secretarii transmittet.

Art. 52.

Non aliter ac informationes orales ad Iudices (*Lex Propria,* can. 30), scripturae quoque ex gratia legendae, atque generatim distributio quaevis defensionum aut responsionum, approbatione R. P. D. Secretarii carentium, et per tramitem Officialis S. T. Distributoris haud facta, omnino prohibentur ac vetantur.

Art. 53.

Resolutio dubiorum plenario Emorum Iudicum Coetui propositorum, partibus notificabitur, nec non S. Tribunali aut Congregationi adversus cuius sententiam ad Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal recursus fuit interpositus.

Digitized by Google

Actus subsignabitur a R. P. D. Secretario et a Notario Archivi Custode, tamquam Cancellarii munere fungente, sigilloque S. T. munietur.

In eo etiam decreta de expensis referentur, ut in sequenti formula;

De mandato etc. . . . *Notificetur dno N. N., Procuratori dni N. N. in causa legitime constituto, in plenaria Supremi Tribunalis sessione habita in aedibus Vaticanis die . . . relatore Emo P. Dno. N. Card. N., funditus pertractatam esse causam, de qua supra, inter N. N. et N. N. ad obtinendum . . . atque propositis dubiis, scilicet . . . responsum fuisse . . .*

In expensis autem iudicialibus Supremum idem Tribunal condemnavit et condemnat . . . [Sive: »*decrevit eas inter partes esse compensandas*«, aut alias, pro re nata].

Atque ita mandatum est atque decretum; omni etc. — Datum . . . etc.

Art. 54.

Originalis sententiae tenor infra mensem publicabitur, neque partibus dimittetur nisi in authentico exemplari, ad earum instantiam, earumque sumptibus.

Art. 55.

Originalis sententia continebit brevem causae historiam a statu iuridico desumptam, de quo in art. 48, dubiorum formulam eorumque responsiones, decreta circa expensas, et mandatum executivum ampliori forma, scilicet: »*Atque ita editum est, pronunciatum, decretum, declaratum ac definitive iudicatum; mandatumque ut haec definitiva sententia publici iuris fieret atque ab omnibus, ad quos spectet, executioni mandaretur, non solum etc., sed et omni etc. — Datum . . .* etc«.

Originalis denique sententiae a R. P. D. Secretario subsignatae, Notarius Archivi Custos uti supra, fidem faciet, eamque duplici sigillo muniet, altero S. T., altero in quo expressa literis erit pecuniae summa, sive *taxa* sententiae eidem apposita.

Art. 56.

Notarii Archivi Custodis, accepta ab Emo et Rmo Cardinali S. T. Praefecto ad id facultate, curae erit ut sententia in *Actis Apostolicae Sedis* publici iuris fiat.

Quod si Cardinali S. T. Praefecto minus opportunum videatur integre sententiam in *Acta Apostolicae Sedis* referri, indicabi-

Digitized by Google

tur tantum titulus causae, dubiorum formula et Emorum Iudicum responsum.

Art. 57.

Post latam sententiam, Officialis S. T. Distributor expensarum rationes pro singulis partibus litigantibus expediet, iuxta ipsius sententiae decreta. Quas quidem supputationes a R. P. D. Secretario ratas habitas, ad eum, qui satisfacere debeat, quamprimum transmitti curabit.

Pro actis S. T. eamdem rationem habentibus atque S. Rotae, taxatio duplex erit quam ut pro eadem S. Rota in Appendice *Legis Propriae* c. I—II constitutum est.

Art. 58.

Si is cui expensae solvendae erunt, exonerare se debito coram S. T. nimis cunctetur, per decretum R. P. D. Secretarii poterit ei peremptorius terminus praefigi; quo frustra elapso, mandatum executivum ad Curiam Dioecesanam debitoris, si expediat, mittetur, ut modis, qui in sua potestate sunt, eum ad solvendam pecuniam cogat.

Art. 59.

Expensis exaequatis, Officialis S. T. Distributor aerario Sanctae Sedis proventus solvet, qui ad illud spectabunt iuxta *Legem Propriam* (Append. c. I); eorumque notula, a R. P. D. Secretario recognita atque adprobata, in actis servabitur.

Art. 60.

Proventus quoque Procuratorum atque Advocatorum duplices erunt ac in *Legis Propriae* Append. c. III pro Tribunali S. Rotae adnotantur.

Exceptiones quae contra Advocatos et Procuratores, circa ipsorum proventus, obiiciantur, per decretum R. P. D. Secretarii, a quo appellari nequibit, resolventur, audita tamen parte.

Art. 61.

Inappellabili pariter R. P. D. Secretarii decreto cum executiva formula emisso, ut scilicet ab omnibus ad quos spectet executioni mandetur, eo instante cuius interesse possit, atque iuxta sententiam S. T., rata habebitur aut imminuetur supputatio quaelibet proventuum R. P. D. Secretarii iudicio submissa.

Art. 62.

Expensae pro actis ac decretis, de quibus supra in art. 60—61, debentur ab eo qui instat, salvo eius iure pecuniae redditionis

Digitized by Google

exigendae ab altera parte, si R. P. D. Secretarii responsum petitioni congruens evaserit.

Art. 63.

In ceteris omnibus quae hisce regulis non sunt cauta, vel ubi non provideat *Lex Propria S. R. Rotae et Signaturae Apostolicae,* neque *Ordo servandus in Sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae,* apud Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal, congrua congruis referendo, stetur tum *Regulis S. R. Rotae a Pio PP. X approbatis et confirmatis,* tum normis iuris communis.

Ita est — *Josephus* Adv. *Fornari,*
L. † S. — S. A. S. T. Arch. Cust.

---

9. Erlass des Bischofs von Münster über die Pastorierung der Italiener, vom 10. Januar 1913.

(Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster XLVII, 1).

Die vom Hl. Vater Pius X. ausdrücklich und wiederholt empfohlene »Opera di Assistenza« hat für die Paderborner Diözese in Bochum eine italienische katholische Mission eingerichtet, die bereits seit einigen Jahren eine erfreuliche Tätigkeit entfaltet und bereit ist, dieselbe auch auf die Italiener der Münsterischen Diözese auszudehnen. Es ist unser lebhafter Wunsch, dass alle hochwürdigen Herren Geistlichen, die in ihren Bezirken italienische Auswanderer haben, mit der genannten Zentrale in engen und regen Verkehr treten und gegebenenfalls die in Bochum residierenden italienischen Priester mit konfraterneller Liebe bei sich aufnehmen. Trotz der Unterstützung, die wir der Zentrale von hier aus angedeihen lassen, ist es nicht überflüssig, dass auch die einzelnen Kirchengemeinden, von denen die italienische Mission in Anspruch genommen wird, ihr eine Entschädigung in Geld zukommen lassen, wenigstens aber ihr die Reisekosten ersetzen.

Der Leiter der Bochumer italienischen Mission, der Missionar Zaccheria Priori aus der Diözese Cremona wünscht für das laufende Jahr einen genauen Missionsplan aufzustellen. Dies findet unsern Beifall. Deshalb ersuchen wir vor allem jene Herren Pfarrer und Filialgeistlichen, die für die in ihren Gemeinden wohnenden italienischen Kolonisten im laufenden Jahre Gottesdienst wünschen, hiervon *sogleich, spätestens aber bis zum 15. Februar,* unserem

Digitized by Google

Generalvikariate Mitteilung zu machen. Es ist dabei die Zahl der gewünschten Andachten und annähernd die Zahl der italienischen Gemeindemitglieder anzugeben. Um aber möglichst zu verhindern, dass in Bezirken mit nur wenigen Italienern Gottesdienst von den italienischen Missionaren eingerichtet werde, während grössere Zentren ohne Gottesdienst bleiben, ist es erforderlich, dass auch jene Herren Geistlichen, in deren Bezirken zwar Italiener sich aufhalten, die aber einen eigenen Gottesdienst für dieselben nicht für nötig erachten, wenigstens annähernd die Zahl der italienischen Kolonisten nach hier und zwar gleichfalls bis zu dem genannten Datum angeben.

Münster, den 10. Januar 1913.

Der Bischof von Münster.
† *Felix.*

10. Berichte an die Congr. Consistorialis über die seelsorgliche Lage der Ausländer. [1])

(Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 527 S. 39 f.)

Die Päpstliche Konsistorialkongregation hat folgendes Frageschema ausgeschrieben, zu welchem sie Bericht aus allen Diözesen verlangt. Wir ersuchen die Hochw. Herren Pfarrer, zu diesen Fragepunkten innerhalb vier Wochen Bericht zu erstatten und diesen direkt an die Fürstbischöfliche Geheime Kanzlei einzusenden.

Möglichst genaue Angaben erwarten wir aus den Pfarreien, in denen Ausländer ständig tätig sind. Wir ersuchen dringend, den Termin möglichst einzuhalten, da wir nach Rom berichten müssen.

1. Dicatur saltem proximo modo quot habentur in ista dioecesi catholici viri et mulieres ex exteris regionibus immigrati, qui in ista regione stabilem sedem adhuc adepti non sunt, nec linguam loci plene callent, sed exteri cives adhuc censentur.

2. An habeantur inter eos pueri et puellae seorsim a parentibus.

3. An et quot habeantur sacerdotes saeculares.

4. Dicatur, ex quibusnam regionibus potissimum proveniant, et, si fieri potest, fiat recensio numeri immigratorum iuxta varias linguas et nationes.

1) Siehe oben S. 90.

Digitized by Google

5. Utrum dispersi sint in agris vel in oppidis et nullo foedere coniuncti; an potius coadunati inveniantur in aliquo loco, et ubi potissimum iuxta varias linguas et nationes: et an aliquo civili, commerciali, religioso vinculo uniti sint.

6. Cuinam operi addicti sint, an scilicet agris excolendis, commercio, operibus publicis, ut puta, viis sternendis, metallis eruendis, aedificiis extruendis etc. Et si fieri potest, ubi immigrati diversarum nationum habentur, de singulis dicatur in quo potissimum vacant. Utrum eorum immigratio sit temporanea, an non.

7. Quaenam sit conditio civilis, oeconomica et moralis horum immigratorum iuxta varias linguas et nationes. Potissimum vero examinetur et dicatur, an et qua mensura in rebus fidei sint edocti, et an christianam vitam ducant.

8. Si sacerdotes immigrati habentur, dicatur de singulis utrum debitis cum licentiis huc venerint, an non: quaenam sit eorum vitae ratio, an utiles vel inutiles sint, an forte etiam perniciosi.

9. Si pueri et puellae seorsim a parentibus immigrati sint in istam regionem, dicatur ad quem finem huc pervenerint aut ducti sint, cuinam operi addicantur, et an sine detrimento fidei et morum.

10. An habeantur in ista dioecesi personae vel instituta, quae salutari immigratorum adsistentiae nedum in rebus temporalibus, sed potissimum in rebus fidei et morum se addicant: et singillatim numerentur, indicando eorum finem et operam, et utrum lucrum aliquod temporale vel finem politicum intendant, an potius zelo fidei et charitate in proximum moveantur: utrum pro omnibus immigratis an pro immigratis alicuius dumtaxat nationis vel linguae praesto sint, aut praestare se soleant: utrum denique personae istae et opera sint dioecesana, an potius interdioecesana seu nationalia, an ab extero proveniant.

11. An habeantur in ista dioecesi personae vel instituta catholicae fidei inimica, quae ad id tendant, ut immigratos catholicos sibi devinciant, et a recta fide avocent. Quaenam sint, et quid agant, et quanam cum religionis catholicae pernicie.

12. An et quid ex parte catholicorum fiat, ne immigrati, in primo eorum adventu, in manus turpium negotiatorum, sectariorum, ministrorum acatholicorum incidant, et ab avita fide ad errorem et perversionem trahantur. In portubus praesertim quo confluunt immigrati, diebus et horis opportunis, soletne mitti

Digitized by Google

sacerdos aliquis vel catholicus vir, linguae immigrantium gnarus, qui eos adiuvet, dirigat et ab inimicis fidei praeservet?

13. An et quot sacerdotes habeantur sive saeculares sive regulares, qui immigratorum linguam calleant, et eorum spirituali adsistentiae addici possint. An sufficiant, ratione habita ad numerum et ad dispersionem in qua vivunt immigrati iuxta varias linguas.

14. Habenturne paroeciae vel ecclesiae determinatae in quibus immigrati, qui loci linguam non satis bene noverint, possint materna sua lingua audire verbum Dei, discere catechismum, et sacramentalem confessionem peragere? Quot sint, et utrum sufficiant necessitati.

15. An immigrati frequentes sint necne sacris functionibus. Et si non, quaenam sit causa. Quid fieri possit et quid de facto fiat ut ad meliora consilia vocentur.

16. Danturne in dioecesi scholae ubi immigratorum filii sine fidei detrimento institui possint, sive in casu quo pueri et puellae linguam loci cognoscant, sive non? Quaenam sint hae scholae et a quibus regantur.

17. Utrum immigrati filios suos et filias ad scholas mittere soleant, et catholicas praeferant: an adsint quoque qui ad acatholicas vel laicas seu neutras eos mittant; et in quo numero; et huius rei quaenam sit causa; et quid fieri possit, et de facto fiat ad tantum malum avertendum.

18. Denique, si quod necessarium consilium censeatur ineundum, si quod opus suscipiendum in immigrantium bonum et ad pericula praecavenda, praesertim pro hac dioecesi, illud innuatur.

---

11. Abkommen zwischen den katholischen Jugendvereinen und dem Bunde Jungdeutschland.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIII, 79 f.)[1])

Cöln, den 13. Mai 1913.

Mit dem Jungdeutschlandbunde ist für die katholischen Jugendvereine folgendes Abkommen getroffen worden:

1. Der Anschluss der katholischen Jugendvereine an die örtlichen Jungdeutschlandgruppen erfolgt korporativ unter Wahrung ihrer Selbständigkeit.

---

1) Vgl. die Amtsblätter der anderen deutschen Diözesen, in denen diese Vereinbarung ebenfalls abgedruckt ist.

Digitized by Google

Junge Leute, die schon Mitglied eines Vereins sind, dürfen sich dem Jungdeutschlandbund nur durch ihren Verein anschliessen. Der bei dem Jungdeutschlandbunde geltende Grundsatz, dass er in seinen selbstgeschaffenen Jungdeutschlandvereinen keine Jünglinge aufnimmt, die zu diesem Zwecke aus einem anderen nationalen Vereine ausgetreten sind, gilt auch für die jungen Leute aus den katholischen Jünglingsvereinen.

2. Die Jungdeutschland-Ortsgruppenvorsteher haben daher, wenn sie sich mit den Fortbildungsschülern in Verbindung setzen, nur an die noch nicht in nationalen Vereinen gesammelte Jugend, wie bereits allgemein üblich, sich zu wenden.

Jugendliche, die also bereits Mitglieder von nationalen Vereinen sind, sind darauf hinzuweisen, dass sie durch ihre Vereine an den Jungdeutschland-Veranstaltungen teilzunehmen haben.

3. Falls die katholischen Jugendvereine für ihre Mitglieder Jugendabteilungen im Sinne des Jungdeutschlandbundes einrichten, ist der Bund bereit, für dieselben auf ihren Wunsch Führer und Hilfskräfte zu stellen.

Diese Jugendabteilungen nehmen auch an denselben Vergünstigungen und allen gemeinsamen Veranstaltungen des Jungdeutschlandbundes wie alle anderen nationalen Vereine teil.

4. Die Jungdeutschlandvereinigungen machen ihre einzelnen Mitglieder auf die bestehenden nationalen Jugendvereine aufmerksam und regen den Eintritt in diese Vereine an.

5. Der Jungdeutschlandbund veranstaltet seine Übungen in der Regel an Sonn- und Feiertagen im allgemeinen ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes.

Sollte ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Regel für eine grössere Veranstaltung gewünscht werden, so ist mit den betreffenden Präsides oder, falls sich ein solcher am Orte nicht befindet, mit dem Ortsgeistlichen eine besondere Vereinbarung bezüglich der katholischen Jugendvereinigungen zu treffen.

Somit haben die katholischen Jugendvereine in dem Jungdeutschlandbund eine wertvolle Unterstützung in der Jugendpflege, insbesondere für die körperliche Ertüchtigung gefunden und kann ihnen daher der Anschluss an die örtlichen Jungdeutschlandgruppen wärmstens empfohlen werden. Dabei werden sich die Herren Präsides bemühen, mit den Leitern des Jungdeutschlandbundes ein einträchtiges und entgegenkommendes

Digitized by Google

Verhältnis zu pflegen. Den Hochwürdigen Pfarrgeistlichen aber empfehle ich, billige Wünsche bezüglich des Gottesdienstes tunlichst zu berücksichtigen und, wenn nötig, rechtzeitig Weisungen einzuholen.

Der Erzbischof von Cöln.
† *Felix.*

Digitized by Google

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Wem steht in Preussen die Aufsicht über die Kirchenbücher zu?

(Ein Schriftwechsel zwischen dem Katholischen Pfarramte in Mechau (Diözese Culm) und dem Königlichen Kultusministerium.)

Mechau per Putzig (Westpr.), den 6. November 1912.

Die Königliche Regierung zu Danzig hat mittelst Verfügung vom 23. v. Mts. G I C 589/12 — welche mitsamt dem zugehörigen Urkundenmaterial s. pr. rem. hier beigefügt wird — auf Gruud des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und § 3 der Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, vom 27. Juni 1845 die Berichtigung einer Eintragung im diesseitigen Trauregister pro 1842 sowie des anliegenden, auf Grund dieser Eintragung ausgestellten Trauscheins vom 5. August cr. angeordnet.

1. Die Kompetenz der Königlichen Regierung zum Erlass einer derartigen Anordnung vermag ich nicht anzuerkennen. Das auf die beiden angezogenen Gesetzesstellen gestützte Aufsichtsrecht der Regierung über die Führung der Kirchenbücher ist durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 in Ansehung der katholischen Kirche aufgehoben bezw. auf den Diözesanbischof übergegangen. Ich unterschreibe voll und ganz, was Dr. H. Gerlach in seiner Schrift »Das Verhältnis des preussischen Staates zur katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete« [Paderborn 1862] S. 56 sagt: »Zu den pfarramtlichen Handlungen gehört auch die Führung der Kirchenbücher. Die Pfarrer sind *kirchlicherseits* verpflichtet, Kirchenbücher zu führen, in denen sie die Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse der Eingepfarrten eintragen. Diesen Kirchenbüchern und den daraufhin ausgestellten Kirchenzeugnissen, welche für das kirchliche Gebiet ohnehin schon Glaubwürdigkeit hatten, hat der Staat, soweit das Allgemeine Landrecht gilt, auch für das bürgerliche Gebiet ausdrücklich Glaubwürdigkeit zuerkannt, weil er keinen Grund hatte, die Glaubwürdigkeit der diese Bücher führenden und diese Zeugnisse aus-

Digitized by Google

stellenden Geistlichen zu bezweifeln. Weil die Führung der Kirchenbücher eine kirchliche Angelegenheit ist, welche den Pfarrern als Kirchenbeamten, als Organen der Kirchengewalt, obliegt, so versteht es sich nach dem durch Art. 15 der Verfassungsurkunde geschaffenen Verhältnisse des Staates zur Kirche von selbst, dass neue Verordnungen für die Führung der Kirchenbücher nicht zum Ressort der weltlichen, sondern zum Ressort der geistlichen Behörden gehören. Wenn also staatliche Behörden bei der Einrichtung der Kirchenbücher, bei der Ausstellung und Einsendung von kirchlichen Zeugnissen und Listen Änderungen wünschen, so müssen sie sich an die kirchlichen Behörden wenden.«

§ 15 der Verfassungsurkunde ist allerdings durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben worden, dadurch sind aber diejenigen Vorschriften, welche vor Erlass der Verfassungsurkunde bestanden haben und von dieser beseitigt worden sind, nicht wieder in Kraft getreten (vgl. Arndt, Die Verfassungsurkunde für den preuss. Staat, 6. Aufl. S. 121, ferner von Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 4. Aufl. Bd. II S. 381).

Anders liegen die Verhältnisse bei der evangelischen Landeskirche. Dieser wurde durch Art. 15 der Verfassungsurkunde ebenfalls die Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten garantiert. Es sollte sich jedoch »in besonderer Beziehung auf die evangelische Kirche schon nach der im Artikel 109 enthaltenen Bestimmung von selbst verstehen, dass die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehnende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der dermaligen Behörden solange fortdauern muss, bis die evangelische Kirche über eine neue Verfassung sich vereinigt haben und es demnach ausführbar wird, dass der Staat die Kirche in ihre Selbständigkeit übergehen lasse.« (Erläuterungen des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten zu Artikel 12 der Verfassungsurkunde v. 5. Dezember 1848 = Artikel 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in dessen Zirkularerlassen vom 15. Dezember 1848 [Beiträge zum preuss. Kirchenrecht, Paderborn 1854, Heft 1 S. 6] und vom 12. Dezember 1848 [ebenda S. 13 und M. Bl. 1848 S. 374]. Insbesondere sollte es »in betreff der den *Regierungen* überwiesenen, die Kirche betreffenden Angelegenheiten vorläufig bei den jetzt bestehenden Ressortverhältnissen verbleiben« (Allerhöchster Erlass, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend, vom 26. Januar 1849 [Paderborner Beiträge Heft I S. 17 sowie M. Bl. 1849 S. 13], ferner Zirkular-

Digitized by Google

verfügung an sämtliche Königliche Konsistorien und Regierungen in ebenderselben Angelegenheit vom 7. Februar 1849 [Paderb. Beiträge Heft I S. 21 sowie M. Bl. 1849 S. 14], von Rönne a. a. O. S. 396 ff., S. 410 f.). Die Kirchenverfassung kam indes erst durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 zustande, welches im Artikel 23 sub Ziff. 4 bestimmt, dass den Staatsbehörden d. h. den Regierungen die Aufsicht über die Kirchenbuchführung »verbleiben« solle; es wurde hier also das seit 1850 bestehende Interimisticum in ein Definitivum verwandelt. Eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Kirchenbuchführung ist für die katholische Kirche nach 1850 nicht ergangen (vgl. Hinschius-Boschan, Comm. zum Personenstandsgesetz, 4. Aufl. S. 591 Anm. 8 Abs. 2).

Im Archiv für katholisches Kirchenrecht Jahrg. 1906 S. 152 ist ein Erlass des Bischofs von Limburg vom 21. August 1905 abgedruckt, welcher lautet: »Von seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist der Wunsch ausgesprochen worden, dass Wir mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Kirchenbücher für die Familien und Ortsgeschichte der Uns unterstellten kirchlichen Organen Sorgfalt bei Aufbewahrung dieser Urkunden zur besonderen Pflicht machen möchten. Im Anschluss an die früher bezüglich der Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher getroffenen Bestimmungen ordnen wir daher an, dass . . . . .«. Die Ministerialinstanz wendet sich also nicht an die ihr unterstellte Regierungsabteilung — obwohl die Regierungsinstruktion vom 23. 10. 1817 auch im Bistum Limburg gilt (§ 6 der Verordnung vom 22. Februar 1867 G.-S. S. 273) —, sondern an den Diözesanbischof, erkennt also diesen als die zuständige Aufsichtsinstanz für die Kirchenbuchführung an.[1])

Nehmen wir nun an, dass die Königlichen Regierungen für die Anordnung der Berichtigung der Kirchenbücher zuständig sind, so folgt daraus nicht, dass

---

1) Vgl. auch das Schreiben desselben Ministers, betr. gebührenfreie Ausstellung der für knappschaftliche Zwecke aus den Kirchenbüchern zu erteilenden Urkunden vom 16. 4. 1909, abgedr. in dieser Zeitschrift 1909 S. 749: ». . . . . Mehrfach haben Geistliche beider christlicher Konfessionen sich trotz Hinweises auf die früher ergangene Anweisung und auf § 185a des vorgenannten Gesetzes vom 19. 6. 1906 zur unentgeltlichen Ausstellung der Bescheinigungen und Urkunden nicht für verpflichtet gehalten, indem sie als Grund ihrer Weigerung angegeben haben, dass ihnen die erwähnte Bestimmung des Allgemeinen Berggesetzes unbekannt sei. Auf Ersuchen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe bitte Ew. Bischöfliche Hochwürden ich ergebenst, die mit der Führung der Kirchenbücher betrauten Stellen im dortigen Geschäftsbereich auf § 185a des Gesetzes vom 19. Juni 1906 gefälligst hinzuweisen und mir von der dortigen Entschliessung Kenntnis geben zu wollen.«

Digitized by Google

2. die Königliche Regierung zu Danzig die gebührenfreie Berichtigung des Trauscheins vom 5. August cr. verlangen darf. Der Trauschein war auf Grund der Eintragung im Trauregister richtig ausgestellt und sollte als Unterlage für die Berichtigung einer standesamtlichen Eintragung dienen. Diesen Zweck hat der Trauschein erfüllt, und es ist nicht ersichtlich, zu welchem Zwecke jetzt noch die Berichtigung desselben erfolgen soll. Übrigens erstreckt sich das Aufsichtsrecht nur auf die in der Verwaltung des Pfarrers befindlichen Kirchenbücher, ein Auszug aber ist weder ein Kirchenbuch noch ein Bestandteil desselben.

3. Laut Bescheid der Königlichen Regierung zu Danzig an den unterzeichneten Pfarrer vom 17. August 1907 (abgedr. im Archiv für katholisches Kirchenrecht Jahrg. 1908 S. 166) »ist den Gesuchen der staatlichen Behörden um unentgeltliche Erteilung von Kirchenbuchszeugnissen stets dann zu entsprechen, wenn die Zeugnisse für solche Zwecke erfordert werden, welche ohne Beteiligung eines privaten Interesses lediglich dem öffentlichen Interesse dienen«. Wie ich jetzt erst aus Anlage 1 ersehe, erfolgt die Berichtigung der Sterbeurkunde des am 20. 11. 1911 gestorbenen Kaufmanns Paul G. auf Antrag des Bruders des Verstorbenen, also im ausschliesslichen Interesse einer Privatperson. Es war mithin Sache des Antragstellers, die zum Nachweise der angeblichen Unrichtigkeit der fraglichen Sterbeurkunde erforderlichen Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen (Hinschius-Boschan a. a. O. S. 594 Anm. 54 zu § 66), und der Standesbeamte zu N. war weder verpflichtet noch befugt, für den vermögenden Antragsteller die gebührenfreie Ausstellung des Tauf- und Trauscheins zu verlangen.

Ew. Excellenz bitte ich, hochgeneigtest entscheiden zu wollen, ob

a) die Königliche Regierung zu Danzig als diejenige Behörde zu gelten habe, welcher nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die diesseitigen Kirchenbücher zusteht, und bejahendenfalls

b) befugt sei, die gebührenfreie Berichtigung des Trauscheins vom 5. August cr. anzuordnen;

c) der Standesbeamte zu N. befugt bezw. verpflichtet gewesen, für den Antragsteller die gebührenfreie Ausstellung der beiden Kirchenbuchszeugnisse zu verlangen;

d) der Pfarrer im Hinblick auf die Erfahrungstatsache, dass von den Behörden die Gebührenfreiheit der verlangten Kirchen-

Digitized by Google

buchszeugnisse in der Regel damit begründet wird, dass diese »zu amtlichen Zwecken«, »zu dienstlichen Zwecken« oder »in einer Berichtigungssache« gebraucht werden, den Nachweis des öffentlichen Interesses fordern kann.

An
den Herrn Minister der geistlichen
und Unterrichtsangelegenheiten
in Berlin W 8.

gez. *Witkowski,*
Pfarrer.

Der Minister der geistlichen
und Unterrichtsangelegenheiten.
G II Nr. 8359. Berlin W 8, den 16. April 1913.

Ihre Beschwerde vom 6. November 1912, deren Anlagen zurückfolgen, vermag ich nur teilweise als begründet anzuerkennen.

In den Ausführungen unter 1 dieser Beschwerde ist übersehen worden, dass die Kirchenbücher, soweit sie Eintragungen vor dem 1. Oktober 1874 betreffen, nicht nur kirchlichen Charakter, sondern zugleich die Natur von bürgerlichen Standesregistern haben, und dass die Geistlichen insoweit gleichzeitig die Geschäfte des Standesbeamten wahrnehmen und die Bücher zugleich im Auftrage des Staates führen. Hieraus ergibt sich die Befugnis der zuständigen staatlichen Behörden zur Anordnung von Berichtigungen.

Was den vorliegenden Fall anlangt, so hat der Kaufmann G. die Berichtigung der Sterbeurkunde seines Bruders beantragt. Als Unterlage für diese Berichtigung war der Taufschein seiner Mutter erforderlich und ausreichend. Da dieser Schein in einer Privatangelegenheit gebraucht wurde, kann der Standesbeamte in N. nicht als befugt angesehen werden, den Taufschein kostenfrei zu erfordern. Die Königliche Regierung in Danzig wird veranlassen, dass die Gebühr für den Taufschein Ew. Hochehrwürden nachträglich erstattet wird.

Weiterhin war es aber im öffentlichen Interesse erforderlich, auch die unrichtige Eintragung im Trauregister des Jahres 1842 zu berichtigen. Zu diesem Zwecke ersuchte der Standesbeamte Ew. Hochehrwürden zunächst um Übersendung eines Auszuges aus diesem Register. Da die Berichtigung lediglich im öffentlichen Interesse erfolgte, war die gebührenfreie Ausstellung des Scheins gerechtfertigt. Ebenso erforderte es das öffentliche Interesse, dass zur Vermeidung von Irrtümern neben dem Trau-

Digitized by Google

register selbst auch die vorhandenen Auszüge daraus berichtigt wurden.

Die Befugnis, einen Nachweis des öffentlichen Interesses zu verlangen, steht Ew. Hochehrwürden nicht zu. Wohl aber bleibt Ihnen überlassen, falls Ihnen das Verlangen einer gebührenfreien Ausstellung von Zeugnissen aus den Kirchenbüchern nicht begründet zu sein scheint, im Einzelfalle eine Entscheidung der in Betracht kommenden vorgesetzten Behörde herbeizuführen.

In Vertretung

gez. *v. Chappuis.*

An
den Herrn Pfarrer *Witkowski*
Hochehrwürden
in
Mechau.

---

2. Begünstigung für Kandidaten des geistlichen Standes nach den neuesten österreichischen Militärgesetzen.

a) Gesetz vom 5. Juli 1912 betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 128), § 29.

»Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnis sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der ersten militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffen(dienst)übungen und von den Kontrollversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird ausserdem zuerkannt:

a) jenen, die sich vor dem Präsenzdienstantritt den theologischen Studien widmen oder Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind, sowie
b) jenen, die nach vollstrecktem Präsenzdienst in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stande widmen wollen.«

b) Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912 (R.-G.-Bl. Nr. 153) zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, § 104.

»Als Kandidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche des römischen, armenischen und griechischen Ritus und

Digitized by Google

der griechisch-orientalischen Kirche sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen:

a) jene, die vor dem Präsenzdienstantritt in ein Priesterseminar aufgenommen oder in einem von der Kirche approbierten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie Theologie studieren und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Seminar- beziehungsweise Klostervorstandes beibringen;

b) jene, die vor dem Präsenzdienstantritt Theologen geworden sind, wenn sie nachweisen, dass sie den theologischen Studien an einer öffentlichen Lehranstalt als ordentlicher Hörer mit Erfolg obliegen und die schriftliche Zusicherung eines Diözesanvorstandes beibringen, dass er sie nach beendeten Studien in seinen Diözesanklerus aufnehmen wird;

c) jene, die vor dem Präsenzdienstantritt Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind und die schriftliche Bestätigung des Klostervorstandes beibringen, dass sie in den Orden aufgenommen sind und nach Beendigung des Noviziats sich den theologischen Studien widmen werden;

d) jene Kandidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche, die vor dem Präsensdienstantritt ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie ein Zeugnis ihres Diözesanvorstandes vorweisen, dass sie noch Kleriker der Diözese sind.

In jenen Fällen, in denen das Studium der Theologie durch Zeugnisse von ausserhalb der Monarchie gelegenen Lehranstalten nachgewiesen wird, ist das Gesuch von der politischen Bezirksbehörde dem Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen, das die Entscheidung im Einverständnis mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht trifft.

Die Zeugnisse müssen von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigt sein.

Dienstpflichtige, die nach vollstrecktem Präsenzdienst die theologischen Studien beginnen oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stand widmen wollen (Punkt 2 b), haben die Nachweise nach den vorstehenden Bestimmungen zu erbringen.«

Digitized by Google

3. Bekanntmachung des österreichischen Gesamtministeriums betreffend die staatliche Feiertagsordnung, vom 11. März 1913.

(R.-G.-Bl. Nr. 44.)

In der letzten Zeit wurden in Ansehung der katholischen Feiertage kirchliche Anordnungen getroffen, welche im Interesse jener Bevölkerungskreise, die infolge der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausser Stand sind, die Anforderungen ihrer Erwerbstätigkeit mit der Einhaltung des kirchlichen Gebotes der Feiertagsheiligung zu vereinen, von diesem Gebote an bestimmten Tagen entbinden, ohne jedoch die Feierlichkeit der kirchlichen Begehung dieser Tage zu mindern oder sie in gewöhnliche Werktage umzuwandeln.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, wird festgestellt, dass durch diese Anordnungen für den Bereich der staatlichen Behörden, Ämter, Anstalten und Schulen in der Übung, jene Tage als Feiertage zu begehen, keine Änderung eintritt.

Insofern die kirchliche Begehung von Feiertagen auf einen Sonntag verlegt wird, werden diese Tage allgemein bekanntgemacht werden.

Stürgkh m. p. *Hussarek* m. p. *Zaleski* m. p.
Hochenburger m. p. *Dlugosz* m. p. *Forster* m. p.
Heinold m. p. *Georgi* m. p. *Trnka* m. p.
Schuster m. p. *Zenker* m. p.

---

4. Steuerfreiheit der Missionsanstalten in Preussen.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIII (1913) S. 75 f.)

Der Erzbischöfliche Stuhl hatte als eingetragener Eigentümer der Missionsanstalt der Väter vom Hl. Geist in Knechtsteden gegen die Zivilgemeinde Straberg im Verwaltungsstreitverfahren Klage erhoben wegen Heranziehung der Anstaltsgebäude zur Gebäudesteuer und Steuerfreiheit beansprucht. Diese Klage wurde in den beiden ersten Instanzen, abgesehen von dem Gebäude der alten Abteikirche, abgewiesen.

Auf eingelegte Revision wurde durch Urteil des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 7. Februar 1913 die Sache aus einem formalen Grunde zwar an den Bezirksausschuss I in Düsseldorf zur anderweitigen Entscheidung zurückgewiesen, aber sich zugleich materiell über die rechtliche Lage der Sache — und an

Digitized by Google

diese Beurteilung sind die unteren Instanzen gebunden — wie folgt geäussert:

»In dem Vorderurteil ist unter dem Gesichtspunkte des § 24 Abs. 1 Buchst. g des Kommunalabgabengesetzes die Frage erörtert worden, ob nach preussischem Staatsrecht als »katholische Kirche« deren Gesamtorganisation oder jede »einzelne selbständige Organisation der Gesamtkirche« innerhalb des preussischen Staates zu gelten habe. Diese Frage ist, im Gegensatze zu der Auffassung des Vorderrichters, im ersteren Sinne zu beantworten, da die katholische Kirche durch das Religionsedikt vom 9. Juli 1788 (vgl. Rabe, Sammlung preussischer Gesetze, I Abt. 7 Seite 726) in ihrer »*bisherigen Verfassung*« in Preussen aufgenommen worden ist, woran auch die spätere Gesetzgebung nichts geändert hat. Wenn es sich bei einer Entscheidung über die Grundsteuerfreiheit nach § 24 Buchst. i des Kommunalabgabengesetzes um die Frage nach den »Zwecken« *der katholischen Kirche* handelt, so kommt diese hierbei als Gesamtorganisation in Betracht. Zu ihren Zwecken gehört auch die Verbreitung des katholischen Glaubens unter den Heiden. Sie hat diese Aufgabe planmäßig in die Hand genommen und zu ihrer Erfüllung verfassungsmäßige Einrichtungen getroffen, insbesondere durch die im Jahre 1622 zur Beaufsichtigung des ganzen Missionswesens gegründete congregatio de propaganda fide in Rom, von der auch die Vollmachten für die zur Heidenbekehrung berufenen Orden und ordensähnlichen Kongregationen ausgehen (vgl. Heiner, Katholisches Kirchenrecht, Band I Seite 265, Band II Seite 253; Mejer, Die Propaganda und ihr Recht, Teil I Seite 96, 223). Gehört nun die Mission unter den Heiden zu den Zwecken der katholischen Kirche, so ist dies auch hinsichtlich der *Ausbildung* der zu Missionstätigkeit berufenen Personen, seien es Priester oder Laienbrüder, anzunehmen. Geschieht deren Ausbildung in einem hierfür bestimmten Gebäude, so dient dieses Gebäude den *Zwecken der katholischen Kirche.*«

Die Freiheit von der Grund- oder Gebäudesteuer hat nach § 34 des Kommunalabgabengesetzes auch die Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer zur Folge.

Cöln, den 24. April 1913.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Digitized by Google

5. Steuerfreiheit für Zuwendungen an die Ruhegehaltskassen für Geistliche in Preussen.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und für die Norddeutschen Missionen, Jahrg. 1913 S. 222.)

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat uns mittels Schreibens vom 3. Mai cr. — G II Nr. 541 G I — mitgeteilt, dass er sich mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) und dem Herrn Finanzminister dahin verständigt habe, dass auf Zuwendungen an die unter kirchlicher Verwaltung stehenden Kassen (insbesondere also an Kirchengemeinden) zur Gewährung von Gehaltszulagen und Ruhegehalt an die Geistlichen die Bestimmungen in § 12 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 Anwendung finden, weil die zur Gewährung des Gehalts und des Ruhegehalts der Geistlichen einer Religionsgesellschaft erforderlichen Ausgaben ausschliesslich kirchlichen Zwecken dienen.

Solche Zuwendungen sind daher nur dann einer Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer, und zwar in allen Fällen von fünf Prozent, unterworfen, wenn sie den Betrag von 5000 Mk. übersteigen, während Zuwendungen von geringer Höhe steuerfrei bleiben.

Osnabrück, den 12. Juni 1913.

Bischöfliches Generalvikariat.

---

6. Preussischer Ministerial-Erlass betr. den Begriff der Schenkung und die Nichterhebung der Schenkungsabgabe.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und für die Norddeutschen Missionen, Jahrg. 1913 S. 222.)

Berlin, den 28. Januar 1913.

Auf die Berichte vom 5. Januar und 8. August 1912, betreffend Unterstützung des Hauptvereins »Kinderhort« E. V. durch den Magistrat zu N.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1912 — § 425 der Protokolle — sich damit einverstanden erklärt, dass von Zuwendungen, die zu ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln solcher juristischen Personen oder ihnen gleichzuachtenden Personen-Gemeinschaften gemacht werden, welche Zwecke der bezeichneten Art verfolgen, eine Schenkungsabgabe nicht er-

Digitized by Google

hoben werde. Da der Bundesrat somit annimmt, dass die fraglichen Zuwendungen keine Schenkungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, muss diese Rechtsauffassung auch für die preussische Verwaltungspraxis bei Anwendung des Artikels 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als maßgebend angesehen werden.

Wir halten daher die Zuwendungen, welche dem Hauptverein »Kinderhort« E. V. zur Erfüllung seines Vereinszwecks von der Stadt N. gemacht worden sind, nicht für genehmigungspflichtig. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ersuchen wir, hiervon dem Schriftführer des genannten Vereins Kenntnis zu geben.

Wir bemerken hierbei, dass auch der Herr Finanzminister bereits die Oberzoll-Direktion in N. angewiesen hat, die Steuerforderung fallen zu lassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. *Der Minister des Innern*

M. d. g. A. U. III B. 9413 II Ang. G. 1. — M. d. J. 70.
An das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Digitized by Google

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. Neubildungen auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungsrechts. (Bischofs- und Dechantenkonferenzen.)

Ein grundlegender Charakterzug der kirchenrechtlichen Entwicklung der Neuzeit, die mit der grossen französischen Revolution und der allgemeinen Säkularisation anhebt, ist die Einführung einfacherer Formen und leichterer Vorschriften auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung der Kirche. Teils durch die Not dazu gedrängt, teils aus freiem Antriebe handelnd, haben die kirchlichen Gesetzgeber den reichen Apparat des mittelalterlichen Behördenorganismus insbesondere an den bischöflichen Kurien wesentlich eingeschränkt[1]) und die komplizierten Normen der früheren Verwaltung erheblich vereinfacht. Das heutige Kirchenrecht hat sich dadurch wiederum dem älteren Zustande, der vor dem systematischen Ausbau im Corpus iuris canonici liegt, genähert. Ausserdem ist der grosse Unterschied, der ehemals zwischen dem Missionsrecht und dem ordentlichen Kirchenrecht bestand, bedeutend geringer geworden.

Ein klassisches, allerdings weit über die Periode der neuzeitlichen Rechtsentwicklung zurückreichendes Beispiel für die allmähliche Abschwächung der kirchlichen Vorschriften bildet das Rechtsinstitut der kanonischen Weihetitel. Von Jahrhundert zu Jahrhundert hat die Gesetzgebung die Anforderungen bezüglich des Weihetitels herabgesetzt, bis derselbe jetzt vielfach beinahe ganz aus der Praxis verschwunden ist. Denn die heute kraft päpstlicher Dispens erteilten ordinationes in titulum servitii dioecesani kommen in Wirklichkeit den ordinationes sine titulo sehr nahe. Ferner wird heutzutage wohl kaum noch an einem bischöflichen Gerichtshofe das ordentliche Gerichtsverfahren angewandt. Der alte feierliche Prozess des Corpus iuris canonici ist allenthalben durch das summarische Verfahren abgelöst.[2]) Noch viele andere

1) Vgl. die kurze historische Uebersicht bei *Joseph Müller,* Die Bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat (1905) S. 27 ff.

2) Vgl. die Instruktion der Bischöfe und Ordensleute über das summarische Prozessverfahren an den bischöflichen Gerichten in Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen vom 11. Juni 1880. Acta Sanctae Sedis XIII, 324 ff.

Digitized by Google

Beispiele lassen sich beibringen. Ich erinnere an die sich seit dem Tridentinum stärker einbürgernde Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege, die durch das Dekret der Konsistorialkongregation »Maxima cura« vom 20. August 1910 [1]) definitiv geregelt wurde. Ein Gegenstück zu der vorhin genannten summarischen Prozessordnung vom 11. Juni 1880 bildet das neueste Dekret der Congr. de Religiosis über das Prozessverfahren bei der Ausstossung oder Entlassung von Mitgliedern aus den Orden und religiösen Instituten, das am 16. Mai 1911 [2]) erlassen wurde. Die im Jahre 1883 [3]) von der Propaganda für die Vereinigten Staaten von Nordamerika erteilte Instruktion für die Eheprozesse hat bald darauf in der ganzen Welt Geltung erlangt. Mit am deutlichsten aber offenbart sich die allgemeine Tendenz der heutigen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Ordenswesens, wo die einfacheren und leichteren Organisationen der religiösen Kongregationen und Institute die alten Ordensbildungen an Zahl und Bedeutung beiweitem überflügelt haben.

Dieselbe Bewegung macht sich auch auf dem Gebiete der synodalen Tätigkeit der Kirche bemerkbar, auf die an dieser Stelle etwas näher eingegangen werden soll. Es ist bekannt, dass speziell in Deutschland die Feier einer Provinzial- oder Diözesansynode während der letzten Jahrhunderte zu den seltensten Ereignissen gehört hat, obwohl dieselben gesetzlich für alle drei Jahre bezw. jedes Jahr vorgeschrieben waren. [4]) Erst mit der Freiheitsbewegung des Jahres 1848 begann eine neue Ära der Kirchenversammlungen, die eine gewisse Anzahl von Provinzial- und Diözesansynoden hervorbrachte. [5]) Jedoch würden wir die synodale Tätigkeit der Kirche in der Gegenwart durchaus unrichtig und viel zu gering einschätzen, wenn wir dieselbe bloss nach der Zahl der in den letzten 65 Jahren gehaltenen Synoden beurteilen wollten.

An die Stelle der feierlichen Provinzialsynoden sind viel-

1) Siehe oben S. 157: Das Spruchkollegium bei der Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege.

2) Siehe Archiv 91, 687 ff.

3) Acta Sanctae Sedis XVIII, 369 ff.

4) Trid. Sess. XXIV de reform. c. 2.

5) Ein Verzeichnis der älteren Synoden dieses Zeitraums bringt *Friedrich H. Vering*, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 1893 S. 621 Anm. 4. Seitdem sind innerhalb des deutschen Sprachgebiets noch gehalten worden die Provinzialsynode zu Salzburg 1906, ferner die Diözesansynoden zu Münster 1897, zu Strassburg 1894, 1896, 1899 und 1908, zu Metz 1900, zu Marburg a. d. Drau 1896, 1900, 1903, zu Lavant 1896, 1900, 1903 und 1911, zu Brixen 1900, zu Laibach 1903, zu St. Pölten 1908.

Digitized by Google

fach die Bischofskonferenzen getreten, die in Preussen, Bayern und Österreich jetzt regelmäßig alle Jahre gehalten zu werden pflegen. Die ersten Bischofsversammlungen dieser Periode sind die Versammlungen zu Würzburg (1848) und Wien (1849), die zu den allgemein bekannten historischen Ereignissen der Kirchengeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert gehören. Jedoch blieben diese Konferenzen vorläufig noch vereinzelt. Erst in dem letzten Drittel des verflossenen Jahrhunderts empfingen sie den Charakter einer dauernden und jährlich wiederkehrenden Institution. Die Reihe der preussischen Bischofskonferenzen wurde durch die Konferenz der deutschen Bischöfe zu *Fulda* am 1. September 1869[1]) eröffnet. Infolge der kirchenpolitischen Kämpfe Österreichs hatten die Bischöfe dieses Landes bereits in den sechziger und siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts mehrere Versammlungen abgehalten. Einen starken neuen Impuls empfingen die österreichischen Bischofskonferenzen durch die Enzyklika Leos XIII. »In ipso supremi Pontificatus« vom 3. März 1891,[2]) und durch die Instruktion der Congr. Episcoporum et Regularium vom 22. Juli 1898[3]) wurden sie systematisch organisiert.[4]) In ähnlicher Weise wurden die bayerischen Konferenzen zu *Freising* durch die Enzyklika »Officio sanctissimo« vom 22. Dezember 1887[5]) ins Leben gerufen, indem der Papst den Oberhirten Bayerns die Beratungen über die Verbesserung der kirchenpolitischen Verhältnisse ihres Landes nahelegte.[6]) Wie ich in meiner Abhandlung über die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung eingehend dartun konnte,[7]) hat dieser weitblickende und um die zeitgemäße Ausgestaltung des Kirchenrechts unablässig besorgte Papst die Bischofskonferenzen überhaupt in den verschiedensten Ländern des katholischen Erdkreises auf das wirksamste gefördert. Die gemeinschaftlichen Versammlungen und Beratungen der Bischöfe sind nach den zahlreichen Aussprüchen Leos XIII. eines der

1) *Brück-Kissling,* Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert IV, 1[2] S. 20.
2) Acta Sanctae Sedis XXIII, 518 ff.
3) Acta Sanctae Sedis XXXII, 487 f.
4) Vgl. die ausführlichen Darlegungen von *Coelestin Wolfsgruber,* Die Konferenzen der Bischöfe Oesterreichs, in: Theologisch-praktische Quartalschrift LVIII (1905) S. 241 ff.
5) Allocutiones, Epistolae, Constitutiones aliaque acta praecipua Leonis XIII. (ed. Desclée 1893) III, 19 ff.
6) *Brück-Kissling,* Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert IV, 2[2] S. 235 f.
7) Siehe oben S. 264 ff.

Digitized by Google

wichtigsten und notwendigsten Mittel für die gedeihliche Verwaltung des bischöflichen Amtes.

Waren hierdurch die Bischofskonferenzen bereits als eine regelmäßige und dauernde Institution des Verwaltungsorganismus faktisch eingeführt worden, so hat nun neuerdings Papst Pius X. sie gewissermaßen auch offiziell in die kirchliche Verfassung aufgenommen. Zwei wichtige päpstliche Gesetzeserlasse aus der Regierungszeit Pius' X. haben die Bischofskonferenzen den Provinzialkonzilien unmittelbar an die Seite gestellt und beide denselben Gesetzesnormen unterworfen. Die Konstitution »Sapienti consilio« vom 29. Juni 1908 über die Neuorganisation der Römischen Kurie enthält unter den Vorschriften für die Congregatio Concilii die Bestimmung: »3. Ad eamdem pertinent ea omnia quae ad Conciliorum celebrationem et recognitionem, atque ad *Episcoporum coetus* seu *conferentias* referuntur, suppressa Congregatione speciali, quae hactenus fuit, pro Conciliorum revisione«.[1]) In den »Normae peculiares« für die Kurialverwaltung vom 29. September 1908 wird die obige grundlegende Bestimmung noch näher dahin erläutert. »6.° Ad plenae Congregationis (sc. Congr. Concilii) iudicium pertinent: . . . b) cognitio Conciliorum provincialium. — Qua in re, ad vigentis disciplinae normam, unius Consultoris primum exquiretur sententia; deinde horum Collegii, aut partis eiusdem, non infra numerum Consultorum quinque, per vices eligendorum. Tum vero adiutor regionis, ad quam pertinet provinciale Concilium, acta et suffragia typis imprimenda curabit. — Pariter quidquid maioris ponderis in *Episcoporum coetibus* contigerit statutumve sit, ad plenam Congregationem referatur«.[2])

Die gleiche Behandlungsweise kehrt in dem durch das Dekret der Congr. Consistorialis »A remotissima« v. 31. Dezember 1909 vorgeschriebenen Relationschema für die bischöflichen Diözesanberichte wieder. In Art. 31 werden die Metropoliten aufgefordert, zu berichten, »an provinciale concilium, aut saltem *collationes* seu *conferentias episcopales* habuerint, et quoties«. Ferner heisst es in demselben Artikel weiter: »[Metropolitanus] exemplar eorum quae in conferentiis communi consilio conclusa sunt ad S. Sedem (si adhuc factum non fuerit) transmittat«.[3])

Durch diese beiden allgemeinen Gesetze ist die offizielle

1) Acta Apostolicae Sedis I, 11.
2) Acta Apostolicae Sedis I, 95.
3) Acta Apostolicae Sedis II, 20.

Digitized by Google

Anerkennung der Bischofskonferenzen und ihre sachliche Gleichstellung mit den Provinzialkonzilien deutlich genug bewiesen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch der neue Codex iuris ecclesiastici die Bischofskonferenzen offiziell anerkennen wird.

Als Surrogate für die Diözesansynoden sind seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Dechantenkonferenzen ins Leben getreten. *Rudolf von Scherer* bringt in seinem Handbuch des Kirchenrechts[1]) einen kurzen Abriss der historischen Entwicklung dieses Instituts. Hiernach sind die Dechantenkonferenzen auf Grund eines päpstlichen Indults vom 4. Mai 1851 zuerst in der Diözese Lüttich eingeführt worden. Die Wiener Bistumsversammlung vom Jahre 1856 beantragte die Einführung auch für die österreichische Monarchie. Im Jahre 1870 stellten die belgischen Bischöfe beim Vatikanischen Konzil den Antrag, die Dechantenkonferenzen offiziell anzuerkennen.[2]) In den letzten Dezennien haben dieselben auch in den deutschen Bistümern, z. B. Breslau, Münster und Osnabrück, Verbreitung gefunden.

Der Hl. Stuhl hat zu dieser Neubildung des kirchlichen Verfassungsrechts noch keine grundsätzliche Stellung genommen, insbesondere noch keine allgemeine Billigung wie bei den Bischofskonferenzen ausgesprochen. Diese Zurückhaltung erscheint darin begründet, dass es sehr fraglich ist, ob die Dechantenkonferenzen wirklich imstande sind, die Diözesansynoden völlig zu ersetzen. Es fällt hierbei besonders ins Gewicht, dass die Teilnehmerzahl der Dechantenkonferenzen — der Bischof, das Domkapitel und die Dechanten — erheblich geringer ist als bei den Diözesansynoden. Infolge dieses Mangels erleiden die Dechantenkonferenzen sowohl bezüglich ihrer Arbeitskraft wie ihrer Wirksamkeit eine Einbusse. Jedoch liesse sich vielleicht ein Modus ausfindig machen, dass die Dechantenkonferenzen mit den allgemeinen Dekanatskonferenzen in Verbindung gebracht und so alle Pfarrer zur Mitarbeit an den Vorlagen der Dechantenkonferenzen herangezogen würden.

Dieser Vorschlag bezieht sich aber auf das Gebiet der lex ferenda. Vorläufig haben die Dechantenkonferenzen noch den Charakter einer bloss speziell vom Hl. Stuhle gestatteten oder stillschweigend geduldeten Institution. Diese Eigenschaft kommt auch in dem bereits erwähnten neuen Relationsschema zum Aus-

1) Bd. I (1886) S. 684 Anm. 34.
2) *Hugo Lämmer*, Zur Kodifikation des Kanonischen Rechts (1899) S. 126 ff.

Digitized by Google

drucke, dessen 30 Artikel die charakterische Fassung hat: »Utrum [sc. episcopus] dioecesanam synodum congregaverit; et si nullam coegerit, an, quomodo et quanam potestate suppleverit«.[1]) Wie sich das neue kirchliche Gesetzbuch zu den Dechantenkonferenzen stellen wird, bleibt abzuwarten.

Bonn. *N. Hilling.*

2. Kirchenrechtliche Chronik.[2])

Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1913.

Die bereits im Frühjahr 1912 durch den bekannten Erlass des bayerischen Staatsministeriums in Fluss gebrachte *Jesuitenfrage* ist auch im neuen Jahre noch nicht zur Ruhe gekommen. Im Gegenteil, während der ersten drei Monate berichteten die öffentlichen Blätter beinahe täglich über Versammlungen, auf denen für oder wider die Jesuiten Stellung genommen wurde. Der katholische Volksteil hat sich mit seltener Einmütigkeit den im ersten Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift[3]) mitgeteilten Wünschen seiner Bischöfe angeschlossen. Auf nichtkatholischer Seite schrieb der bekannte Schriftsteller *Karl Jentsch* den beachtenswerten Artikel »Der Jesuitenpopanz«.[4]) Der einflussreiche Herausgeber der »Preussischen Jahrbücher«, *Hans Delbrück,*[5]) machte den Vermittlungsvorschlag, das Verbot über die Errichtung von Niederlassungen des Jesuitenordens bestehen zu lassen, aber den einzelnen Mitgliedern die Ausübung der Ordenstätigkeit unter gewissen Kautelen zu gestatten.[6]) Im deutschen Reichstage richtete der badische Zentrumsabgeordnete Rechtsanwalt *Fehrenbach* am 10. Januar 1913 an den Reichskanzler eine Anfrage wegen eines Verbotes, wodurch das Ministerium in Karlsruhe einen zu Pforzheim angekündigten Vortrag des Jesuitenpaters *Otto Cohausz* über das Thema »Die Wahrheit über den Jesuitenorden« unter-

1) Acta Apostolicae Sedis II, 20.

2) Dieser Abschnitt wurde mit Unterstützung des Herrn Dr. iur. *Karl Kirchheim* in Mainz vom Herausgeber bearbeitet.

3) Siehe oben S. 161 ff.

4) In der Zeitschrift »Die Zukunft« Bd. XXI, Heft 16, S. 77 ff.

5) Preussische Jahrbücher Bd. CLI, Heft 1, S. 167.

6) Der vorgeschlagene Entwurf hat folgenden Wortlaut: »Artikel 1. Der § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 erhält folgende Fassung: Die Errichtung von Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sowie der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen ist im Deutschen Reiche untersagt. Der Bundesrat ist befugt, den Angehörigen dieser Orden und Kongregationen auch die Ausübung der Ordenstätigkeit sowie Abhaltung von Missionen zu untersagen. Artikel 2. Die auf Grund des früheren § 1 des Gesetzes erlassenen Verordnungen werden aufgehoben«.

Digitized by Google

sagt hatte. Der Staatssekretär *Delbrück* legte in seiner Antwort die Motive der badischen Regierung dar und betonte, dass durch den Einzelfall kein Abweichen von der bisherigen Praxis in der Anwendung des Jesuitengesetzes herbeigeführt werden solle.[1]) Am 19. Februar 1913 wurde der zum fünften Male von der Zentrumsfraktion gestellte Antrag, das Jesuitengesetz völlig aufzuheben, mit bedeutender Majorität angenommen. Für die Aufhebung stimmten ausser den Mitgliedern des Zentrums die Sozialdemokraten, Polen, Elsässer und drei fortschrittliche Abgeordnete. Die Entscheidung des Bundesrats, von der das endgültige Schicksal des Reichstagsbeschlusses abhängt, ist bis heute noch nicht erfolgt.

Ein erfreuliches Bild aus dem kirchenpolitischen Leben Deutschlands zeigte die feierliche *Vereidigung des neuen Erzbischofs von Cöln Dr. Felix von Hartmann,* die am 13. Februar 1913 im Schlosse zu Berlin persönlich von dem Könige vorgenommen wurde. Der Erzbischof richtete vor der Eidesleistung an Se. Majestät folgende Ansprache: »Unter der allergnädigsten Zustimmung Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät und durch die vom Heiligen Stuhl bestätigte Wahl des Metropolitankapitels auf den Kölner Erzbischofsstuhl berufen, habe ich heute die hohe Ehre, vor Eurer Majestät zu erscheinen, um den Tribut meiner Ehrfurcht an den Stufen des Königlichen Thrones niederzulegen und Eurer Majestät den Schwur der Treue zu leisten. Dass Eure Majestät geruhen, diesen Eid Allerhöchst selbst entgegen zu nehmen, darin erblicke ich dankbaren Herzens einen neuen Beweis der wohlwollenden Gesinnung, welche Eure Majestät gegen die katholische Kirche hegen, deren Diener zu sein ich die Ehre habe. Ich leiste diesen Eid nicht nur, weil eine Vereinbarung zwischen der Krone Preussens und dem Heiligen Stuhle ihn mir zur Pflicht macht, sondern auch aus vollem, freudigem, Eurer Majestät warm ergebenem Herzen. Die Gesinnungen der Anhänglichkeit und Treue gegen die Dynastie, die mir schon als Kind im Elternhaus eingepflanzt worden sind und die ich mir im Laufe der Jahre treu bewahrt habe, flammten hoch in mir auf durch die allerhöchste Huld, mit der Eure Majestät mich vor Jahresfrist zu empfangen geruhten. Als Erzbischof von Cöln werde ich es mir nach besten Kräften angelegen sein lassen, diese Gesinnungen auch in den Herzen der meiner Obhut anvertrauten Gläubigen zu schützen und zu pflegen. Es erscheint das um so notwendiger, je kühner und verwegener die Mächte des Umsturzes und der Verneinung an den Fundamenten des Thrones wie des Altares rütteln. Auf der anderen Seite ist es um so leichter, je einmütiger begeisterte Liebe und Verehrung gegen den gegenwärtigen Träger der Krone alle Kreise durchdringen. Eure Majestät haben die Gnade gehabt, in diesem Jahre meiner bisherigen Kathedrale ein prächtiges Glasgemälde zu schenken. Es gibt den welthistorischen Moment wieder, wo Papst Leo III. Kaiser Karl den Grossen am Hofe von Paderborn aufsucht und um seine Hülfe bittet, unterstützt von meinem ersten Vor-

1) Eine ähnliche Erklärung gab die Regierung am 27. Juni 1913 ab, als sie wegen Ausweisung der Jesuiten aus Coesfeld von dem Abgeordneten Dr. Gerlach interpelliert wurde.

Digitized by Google

gänger auf dem Münsterischen Bischofsstuhle, dem hl. Ludgerus. Heute steht vor dem Deutschen Kaiser der Inhaber der prima sedes Germaniae, des ersten Bischofssitzes in deutschen Landen, und leistet Allerhöchst demselben den Schwur der Treue. Wenn er es wagt, bei diesem feierlichen Akte die innige Bitte auszusprechen, Eure Majestät wolle der katholischen Kirche und Allerhöchst Ihren Untertanen katholischen Glaubens das schon so oft bewiesene gnädige Wohlwollen immerdar erhalten, so vertraut er, ebenso huldvolle Aufnahme zu finden, wie Papst Leo III. bei Karl dem Grossen. Die heissesten Gebete werden dafür aus dankbarem Herzen zum Himmel emporsteigen und die reichsten Segnungen Gottes auf das teure Haupt Eurer Majestät, das Königliche Haus, wie das gesamte deutsche Vaterland herabflehen.«

Hierauf erfolgte die Eidesleistung auf das Evangelienbuch. Am Schlusse erwiderte der König auf die Ansprache des Erzbischofs:

»Ich habe mich bewogen gefunden, das eidliche Gelöbnis der Treue, welches Sie, hochwürdiger Herr, soeben abgelegt haben, selbst entgegenzunehmen. Die Pflichten und Mühen des bischöflichen Amtes, aber auch sein reicher Segen sind Ihnen nicht fremd. Als Bischof von Münster haben Sie schon die Aufgabe erkannt und erfüllt, die Ihrer oberhirtlichen Führung anvertrauten Seelen in allen christlichen Tugenden zu unterweisen, sowie die Eintracht unter allen Bewohnern des Landes zu erhalten und zu pflegen. Ich habe daher zu Ihrer Erwählung zum Erzbischof des ältesten Bischofsstuhles meiner Monarchie gern meine Genehmigung ausgesprochen und erteile Ihnen meine landesherrliche Anerkennung.

Sie haben an jenen denkwürdigen Vorgang erinnert, als Karl der Grosse, von dem Papste Leo III. und Ihrem ersten Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle von Münster in schwerer Gefahr und Bedrängnis um Hilfe angerufen, an der Spitze seines Heeres den Papst herzlich begrüsste, ihm seinen mächtigen Schutz zusagte und dann, wie die Ueberlieferung besagt, Hand in Hand mit ihm in den neuerbauten Paderborner Dom einzog, um gemeinsam Gott den Herrn zu preisen. Dieses weltgeschichtliche Ereignis ist ein lehrreiches Beispiel für den Segen des vertrauensvollen Verhältnisses der Kirche zu dem höchsten Träger der Staatsgewalt und enthält zugleich eine ernste Mahnung. Ihre bisherige Amtsführung gibt mir die Zuversicht, dass Sie, dieser Mahnung eingedenk, auch in Ihrer neuen Würde Ihre Geistlichen und Gemeinden lehren und anhalten werden, mit der Anhänglichkeit an ihre Kirche zu verbinden treue Ergebenheit gegen mich und mein Haus, warme Liebe zum deutschen Vaterland und Gehorsam gegen die von Gott verordnete Obrigkeit.

In diesem Vertrauen will ich Sie meiner Kgl. Huld und meines landesväterlichen Wohlwollens für Ihre Diözese und für alle meine Untertanen katholischen Glaubens in Gnade versichern und Ihren Eintritt in das neue Amt mit meinen besten Wünschen begleiten. Gottes Segen sei mit Ihnen!«

In *Italien* hat die Verweigerung des staatlichen *Exequatur* für den bereits am 29. April 1912 ernannten Erzbischof *Caron* von Genua einen Konflikt zwischen dem Hl. Stuhle und der Staatsregierung hervorgerufen. Im Februar 1913 wurde der Streitpunkt im italienischen Parlamente verhandelt. Der italienische Justizminister *Finocchiaro-Aprile* führte in seiner Rede vom 11. Februar aus, dass der Staat berechtigt sei, das Exequatur aus

Digitized by Google

politischen Gründen zu verweigern. Der Vatikan vertritt dagegen die Ansicht, dass die Verweigerung nur aus einem formal-technischen Grunde, d. i. wegen Unregelmässigkeit des Ernennungsaktes, zulässig sei. Der Hl. Vater hat sich in einer Ansprache an die genuensischen Bürger vom 22. Februar über das Verhalten der italienischen Regierung beschwert und sein schmerzliches Bedauern darüber ausgesprochen, dass während seines fast zehnjährigen Pontifikats jetzt zum ersten Male das Exequatur verweigert worden sei. Acta Apostolicae Sedis V, 58 ff.[1])

Gelegentlich der parlamentarischen Verhandlungen, die im Februar dieses Jahres über die Regelung der *Pfarrergehälter in Elsass-Lothringen* gepflogen wurden, hat die Zentrumsfraktion folgenden Antrag eingebracht:

»Die Kommission wolle beschliessen, die Regierung zu ersuchen, im nächstjährigen Sessionsabschnitt einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufwendungen des Staates für die Bedürfnisse der drei anerkannten Konfessionen nach folgenden Grundsätzen regelt: 1. Die Leistungen des Staates sind, sofern sie auf rein gesetzlicher Grundlage beruhen, für die einzelnen Konfessionen nach der Kopfzahl der Konfessionsangehörigen paritätisch zu bemessen; 2. die tatsächlichen Einkünfte aus den in der Revolutionszeit nicht säkularisierten protestantischen Kirchengütern auf der einen Seite und die infolge der Einziehung der katholischen Kirchengüter vom Staate tatsächlich und vertragsmässig übernommenen Verpflichtungen auf der anderen Seite sind in Rechnung zu bringen; 3. den einzelnen Konfessionen wird das Recht zuerkannt, etwaige über die Staatsleistungen hinausgehende Kultusbedürfnisse auf dem Wege kirchlicher Umlagen zu decken.«

Dieser Antrag wurde angenommen. Siehe Augsburger Postzeitung, Nr. 86 vom 21. Februar 1913, Morgenblatt. Dagegen wurde ein anderer Gesetzesentwurf der zweiten Kammer, durch den den Geistlichen eine provisorische Gehaltszulage von 200 M. für die Pfarrer und von 100 M. für die Vikare bewilligt wurde, von der ersten Kammer abgelehnt. Siehe Strassburger Post, Nr. 616 vom 1. Juni 1913, Morgen-Ausgabe, zweites Blatt.

Der Aufsehen erregende *Schulfall von Wettolsheim* im Elsass hat dadurch seine Erledigung gefunden, dass das freisprechende Urteil des Schöffengerichts zu Colmar vom 12. Oktober 1912[2])

1) Vgl. Die Römische Frage, in: Historisch-politische Blätter CLI, 401 ff.; *Graziosi, G.*, L'Exequatur ai vescovi, in: La Civiltà cattolica LXIII (1912) Vol. 4, 641 ff.; La risposta del governo intorno all' Exequatur ai vescovi, ebd. LXIV (1913) Vol. 1, 513 ff.; Ancora sull' Exequatur ai vescovi, ebd. 447 ff.; La Replica della »Rassegna Nazionale« alla nostra risposta sull' Exequatur, ebd. LXIV, Vol. 2, 342 ff.; *Bernareggi, A.*, L' Exequatur. Estratto di »Scuola cattolica«, Milano 1913. Vgl. ferner die Artikel der Schweizerischen Kirchenzeitung, Nr. 8 vom 20. Februar 1913, und der Frankfurter Zeitung, Nr. 49 v. 18. Februar 1913, Drittes Morgenblatt.

2) Siehe den Wortlaut oben S. 149.

Digitized by Google

aufgehoben und die drei angeklagten Familienväter *Mann, Roecklin* und *Stenz* von der Colmarer Strafkammer mit je drei Mark Geldstrafe belegt wurden. In der Urteilsbegründung heisst es u. a.:

»Das Gericht betrachtet als erwiesen, dass Hildwein[1]) sich insofern einer Verletzung der Lehren der katholischen Kirche schuldig gemacht hat, als er Wunder in naturalistischem Sinne dargestellt hat. Wenn auch das Gericht das Vorgehen des Lehrers in religiöser Beziehung entschieden missbilligt, so sind die Irrtümer und Verstösse des Lehrers nicht als genügender Entschuldigungsgrund anzusehen. Es handelt sich um einen Verstoss gegen eine staatlich sanktionierte Einrichtung. Der Schulzwang ist im Gesetz begründet. Die Eltern haben sich einer strafbaren Handlung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung des Generalgouverneurs von 1871 schuldig gemacht.« Siehe Germania Nr. 32 vom 21. Januar 1913, Morgenausgabe: Ein schwer verständliches Urteil.[2])

Der im vorigen Bericht der kirchenrechtlichen Chronik erwähnte *Antrag* der nationalliberalen Fraktion *des preussischen Abgeordnetenhauses,* dass die sog. *Dissidentenkinder* von dem pflichtmässigen Besuch des konfessionellen Religionsunterrichts befreit werden sollten, wurde im Laufe dieses Frühjahrs von der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses zurückgewiesen.[3]) Siehe Kölnische Volkszeitung Nr. 315 vom 11. April 1913: Dissidentenkinder und Religionsunterricht. Während in *Bayern* innerhalb der letzten Jahrzehnte eine andere Praxis geübt wurde, hat neuerdings die Pfälzer Kreisregierung die Verfügung getroffen:

»Die freireligiösen Kinder der Werktags- und Sonntagsschule haben den Religionsunterricht der betreffenden Schulen so lange zu besuchen, bis ein etwaiges Gesuch um Befreiung von diesem Besuch seitens der Distriktsschulbehörden anderweitig entschieden ist (vgl. Ministerial-Entschliessung vom 5. November 1861; *K. Weber,* Gesetz- und Verordnungen-Sammlung 3. Bd. S. 738; Sammlung der Entschliessungen des Königl. Verwaltungs-Gerichtshofes Bd. 32, S. 128, insbes. 133).«

Die rechtlichen Grundlagen für diesen Regierungserlass hat die Augsburger Postzeitung in einem ausführlichen Aufsatze »Die freireligiösen Gemeinden und die Verfassung« dargelegt. Vgl. Nr. 250 vom 3. Juni 1913, Morgenblatt. Vgl. ferner Frankfurter Zeitung, Erstes Morgenblatt vom 24. Mai und Erstes Morgenblatt vom 3. Juni 1913.

Die *Erzbischöfe* und *Bischöfe Bayerns* haben einen gemein-

1) Name des Volksschullehrers zu Wettolsheim.

2) Ueber die staatskirchenrechtliche Frage der missio canonica vgl. *H. Rehm,* Die missio canonica in Elsass-Lothringen, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII (1913) S. 94 ff.

3) Eine Verteidigung des religiösen Schulzwanges enthält der jüngst erschienene Aufsatz des Geheimen Konsistorialrates D. *R. Eibach,* Die zwangsweise Zuführung der Dissidentenkinder in den Religionsunterricht der Volksschule, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 103 ff.

Digitized by Google

samen *Fastenhirtenbrief* gegen die *Leichenverbrennung* erlassen, in dem die Gründe gegen die Einführung dieser unchristlichen Sitte ausführlich dargetan werden. Am Schlusse sind die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles gegen die Verbrennung der Leichen kurz zusammengestellt. Vgl. die Amtsblätter der bischöflichen Ordinariate 1913. Nachdem der bayerische *Verwaltungsgerichtshof* durch Urteil vom 13. November 1912 die *Zulässigkeit der Feuerbestattung* ausgesprochen hatte, hat das *Ministerium des Innern* am 28. Dezember 1912 nähere oberpolizeiliche Bestimmungen über die Feuerbestattung erlassen.[1]) Neuerdings haben das Schöffen- und Landgericht zu München im Falle *Hörburger* diese Bestimmungen als der gesetzlichen Grundlage entbehrend zum Teil für ungültig erklärt. Dagegen hat das Oberste Landesgericht am 9. Juli 1913 die Gültigkeit anerkannt.

Bekanntlich hat das Dekret der Congr. Consistorialis »Maxima cura« über die *Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege* vom 20. August 1910 anfangs auch in einigen katholischen Kreisen Aufsehen und Verwunderung hervorgerufen. Allerdings haben die kirchlichen Behörden und die Vertreter der Kirchenrechtswissenschaft sogleich die Grundlosigkeit dieser Befürchtungen nachgewiesen, und die spätere Praxis hat diese Darlegungen vollauf bestätigt. Neuerdings hat die »*Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz in Eisenach*« folgende Leitsätze über die Versetzbarkeit der Geistlichen im Interesse des Dienstes angenommen, die sich in mehreren Punkten mit dem obenerwähnten Dekrete decken:

»1. Die zwangsweise Versetzung der Geistlichen im Interesse des Dienstes kann nicht schon mit Rücksicht auf den Charakter des geistlichen Amtes als schlechthin ausgeschlossen angesehen werden. 2. Die Befugnis zu solcher Versetzung durch die Kirchenregierungen zu erlangen, liegt im allgemeinen kirchlichen Interesse. 3. Die Versetzung kann nur verfügt werden, wenn das kirchliche Interesse es dringend nötig macht, eine Aufforderung an den Geistlichen, sich um eine andere Stelle zu bewerben, aber erfolglos geblieben ist. 4. Mit der Versetzung des Geistlichen im Interesse des Dienstes darf eine Schmälerung seines Diensteinkommens nicht verbunden sein; auch sonstige wirtschaftliche Nachteile sind nach Tunlichkeit von ihm fernzuhalten. 5. Die Rechte der neuen Gemeinde in bezug auf die Besetzung der Pfarrstelle sind auch bei einer Zwangsversetzung zu wahren.« Siehe Januar-Nummer des Verbandsblattes der deutschen evangelischen Pfarrervereine.

Nach einer Mitteilung der Augsburger Postzeitung, Nr. 69 vom 12. Februar 1913, ist auch das zweite Buch des neuen *Codex*

1) Vgl. *Karl H. Fischer,* Das bayerische Feuerbestattungsrecht auf der Grundlage der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Dezember 1912. München und Berlin 1913.

Digitized by Google

iuris ecclesiastici im Entwurfe fertig gestellt und an die Bischöfe zur Begutachtung versandt worden. Die zum ersten Buche von dem Episkopate eingelaufenen Gutachten werden augenblicklich von der päpstlichen Gesetzgebungskommission geordnet und geprüft. Binnen kurzem soll auch das dritte Buch soweit fertig gestellt sein, dass es den Bischöfen vorgelegt werden kann.

Durch das Apostolische Breve »Romani Pontifices« vom 18. Dezember 1912 hat der Hl. Vater der vor sechs Jahren errichteten *kanonistischen Fakultät am Priesterseminar zu Mailand* das Privileg verliehen, die *akademischen Grade* im kanonischen Recht zu erteilen. Acta Apostolicae Sedis V, 57 f.

Die Dispensfakultät für die *Abstinenz am Karsamstagnachmittag,* die im verflossenen Jahre den Bischöfen der Prager und Wiener Kirchenprovinz erteilt wurde,[1]) ist durch Reskript der Congregatio Concilii vom 20. Januar 1913 auf die beiden bayerischen Kirchenprovinzen *München-Freising* und *Bamberg* ausgedehnt worden. Siehe Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer VII (1913) S. 27 f. Ferner hat der Hl. Stuhl am 26. April 1913 für sämtliche Diözesen Bayerns das *Fastenindult* erteilt, wonach *am Samstag vor dem Feste des hl. Johannes des Täufers* mehrmalige Sättigung erlaubt und *am Vorabende des hl. Weihnachtsfestes* der Fleischgenuss (jedoch ohne Mischung mit Fischspeisen und ohne mehrmalige Sättigung) gestattet ist. Siehe Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising, Jahrg. 1913 S. 110.

Auf Bitten des Fürsterzbischofs von Wien hat der Hl. Vater am 17. Dezember 1912 dem jeweiligen *Hof- und Burgpfarrer zu Wien* den Usus pontificalium more abbatis benedicti verliehen. Siehe den Wortlaut des päpstlichen Verleihungsbreves im Wiener Diözesanblatt, Jahrgang 1913 S. 20.

Gemäss dem Dekrete »A remotissima« vom 31. Dezember 1909 can. II § 2 sind die *Bischöfe Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz* im laufenden Jahre zur *Romreise und Berichterstattung über den Zustand* ihrer Diözesen verpflichtet. Ein Teil der hochwürdigsten Herren hat die visitatio ad limina ss. Apostolorum bereits ausgeführt. Diejenigen Bischöfe, die erst innerhalb der beiden letzten Jahre vor dem Beginn des Verpflichtungsjahres oder noch später ihr Amt angetreten haben, sind für dieses Mal von der Romreise und der Berichterstattung befreit.

1) Siehe oben S. 167 f.

Digitized by Google

Personalnachrichten. In den Reihen der hochwürdigsten Bischöfe hat der Tod während der Berichtszeit mehrfache Lücken gerissen. Am 27. Dezember 1912 starb der Bischof von Parenzo-Pola *Johannes Baptista Flapp.* Ihm folgten am 6. Januar 1913 der Bischof von Limburg a. d. Lahn *Dominikus Willi* O. Cist. und am 4. Februar Kardinal *Franz Xaver Nagl,* Fürsterzbischof von Wien. Der letzte hatte den erzbischöflichen Stuhl nicht ganz 18 Monate inne. — Zu Nachfolgern der Verstorbenen wurden ernannt Dr. theol. *Tryphon Pederzolli,* Pfarrer und Ehrendomherr in Triest, für Parenzo-Pola (vom Kaiser von Österreich nominiert), Dr. theol. et phil. *August Kilian,* Domkapitular in Limburg, für die Diözese Limburg a. d. Lahn (vom Domkapitel gewählt am 13. Mai 1913) und der bisherige Propst des lateranensischen Chorherrnstiftes Klosterneuburg *Friedrich Piffl* für das Erzbistum Wien (vom Kaiser von Österreich nominiert am 1. April und vom Papste providiert am 2. Mai 1913). Ausserdem wurden noch ernannt der bisherige Erzbischof von Kalocsa und Bács *Johannes Csernoch* zum Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn (als Nachfolger des Kardinals Vaszary, vom Papste transferiert am 13. Dezember 1912), der bisherige Münstersche Domkapitular und Kapitularvikar *Johannes Poggenburg* zum Bischofe von Münster (als Nachfolger des Erzbischofs von Cöln Felix von Hartmann, vom Domkapitel gewählt am 7. Mai 1913) und der bisherige Professor der Moraltheologie an der Diözesanlehranstalt zu Brixen Dr. theol. *Sigismund Waitz* zum Generalvikar von Vorarlberg und Weihbischof von Brixen (als Nachfolger des Fürstbischofs von Brixen Franz Egger, vom Papste providiert am 9. Mai 1913).

Am 4. Februar 1913 verschied zu Exaeten im Alter von 92 Jahren *Theodor Meyer* S. J., der Verfasser der gehaltvollen Schriften »Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts« (1868) und Institutiones Juris naturalis« 2 Bde. Vgl. den kurzen Nachruf in: Stimmen aus Maria Laach LXXXIV, 245 f. Mitte März 1913 verschied der ordentliche Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Tübingen, Dr. *Friedrich Thudichum,* 81 Jahre alt. — Der ordentliche Professor des Kirchenrechts an der theologischen Fakultät der deutschen Universität Prag, Dr. theol. et iur. *Eduard Eichmann,* wurde zum 1. April d. J. in gleicher Eigenschaft an die Universität Wien versetzt. Der ausserordentliche Professor und Landgerichtsrat Dr. *Julius Friedrich* in Giessen, Dozent für Straf- und Kirchenrecht, wurde als etats-

Digitized by Google

mässiger Professor an die Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Cöln berufen. Der Tübinger Privatdozent Dr. *Erwin Ruck* erhielt ein Ordinariat für öffentliches und Kirchen-Recht an der Universität Basel. Im Laufe des Wintersemesters 1912/13 habilitierte sich Dr. iur. *Erwin Jacobi* für Kirchenrecht an der juristischen Fakultät zu Leipzig.

Wissenschaftliche Zeitschriften und Publikationsorgane.

Die von den Professoren der Bischöflichen philosophisch-theologischen Fakultät zu Paderborn herausgegebene Zeitschrift »*Theologie und Glaube*« wurde gelegentlich ihres Eintritts in den fünften Jahrgang vom Bischofe Karl Joseph von Paderborn empfohlen. Vgl. Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn 1913, Nr. 1. Bei den im Jahre 1907 von der Görres-Gesellschaft begründeten »*Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft*« sind vom 15. Hefte an die Professoren *Emil Göller* in Freiburg i. B. und *Godehard Ebers* in Münster i. W. als mitunterzeichnete Herausgeber eingetreten.

Digitized by Google

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,* Bd. XXXIII, *Kanonistische Abteilung* Bd. II. Herausgeg. von *U. Stutz* und *A. Werminghoff.* 8° (VI u. 496). Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1912. M 12.60.

Der zweite Band der neubegründeten kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte umfasst neun grössere Abhandlungen, vier kleinere Beiträge (Miszellen) und vierunddreissig Rezensionen und Referate.

Mehrere Abhandlungen sind der Quellengeschichte gewidmet. *Gregor von Hankiewicz* behandelt in einer eindringenden und scharfsinnigen Untersuchung die vielumstrittenen Canones von Sardika (343). Er zerlegt die Canones in verschiedenen Gruppen, je nachdem dieselben blosse Anträge der Synodalen, Beschlüsse der Synode oder Resumés des Vorsitzenden (Hosius) darstellen. Mit den Correctores Romani sieht H. in Canon 4 und 5 des griechischen Textes eine dritte Instanz für einen abgesetzten Bischof angeordnet, deren Einrichtung dem Gutdünken des römischen Bischofs überlassen ist. Die lateinische Fassung kennt dagegen nur zwei Instanzen. Aus diesem und anderen Fehlern des lateinischen Textes liefert H. den überzeugenden Nachweis, dass dieser nicht, wie die Gebrüder Ballerini annahmen, eine ursprüngliche Rezension der Synode neben der griechischen, sondern eine spätere Übersetzung ist. Allerdings gehört die Übersetzung bereits dem vierten Jahrhundert an, weil ihr die Metropolitanverfassung noch fremd ist. Das Alter der lateinischen Übersetzung ist ein wichtiger Beweis für die Echtheit der Canones von Sardika.[1]) — Mit den Akten der römischen Synode von 679 beschäftigt sich der Aufsatz von *Wilhelm Levison.* Der Verfasser will mit Hülfe eines Berichts der von ihm edierten Vita Wilfridi

1) Ueber die Formalien der Synodalquellen vgl. neuerdings *A. Wickenhauser,* Zur Frage nach der Existenz von nizänischen Synodalprotokollen, in: Konstantin der Grosse und seine Zeit. Festgabe zum Konstantins-Jubiläum und zum goldenen Priesterjubiläum von A. de Waal. Herausgeg. von *Franz Jos. Dölger,* Freiburg 1913 S. 122 ff.

Digitized by Google

(M. G. Scriptores rerum Merovingicarum VI, 163–263) und einer von Henry Spelman 1639 herausgegebenen Quelle das ganze Sitzungsprotokoll der römischen Synode rekonstruieren, wobei er einen Teil der Spelman'schen Edition als Fälschung des 11. Jahrhunderts ausscheidet. Den Gegenstand der Synodalverhandlungen bildet die Wiedereinsetzung des Erzbischofs Wilfrid von York und die Einteilung Englands in zwei Erzbistümer (Canterbury und York), denen je 12 Suffraganbistümer zugedacht sind. Damit ist die Wichtigkeit dieser Synodalquelle genugsam angedeutet. L's tiefgründige Forschung berücksichtigt aufs eingehendste die formelle Seite der Synodalquellen. — Der Innsbrucker Kanonist *Walter von Hörmann* hat seine Quellenstudien über das sog. Poenitentiale Martenianum fortgesetzt. Neben Paul Fournier ist v. H. der beste Kenner dieser für die Entwicklung des kanonischen Rechts wichtigen Quellengattung. — Ebenfalls den Quellenforschungen beizuzählen ist die Arbeit von *Eduard Eichmann* über die Ordines der Kaiserkrönung. Der jetzige Inhaber des kirchenrechtlichen Lehrstuhls an der theologischen Fakultät zu Wien führt besonders den Nachweis, dass der sog. Ordo Cencius II. bereits dem 10. oder 11. Jahrhundert angehört. Der interessante materielle Inhalt der Krönungsordines, der in kirchenpolitischer, religiöser, kultureller und liturgischer Hinsicht von grosser Bedeutung ist, wird vom Verfasser nur gestreift. Ich erwähne z. B. die Adoption des Kaisers durch den Papst, seine Aufnahme in den geistlichen Stand, das Aufsetzen der Mitra auf das Haupt des Kaisers u. a. m. Die von Eichmann vorbereitete Geschichte der Kaiserkrönung wird über diese Handlungen näheren Aufschluss bringen.

Die übrigen fünf Abhandlungen des vorliegenden Bandes sind gemischten Inhalts. Als Ergänzung zu seinem grossen, zweibändigen Werke, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Heft 52—55.] Stuttgart 1908 bespricht *Leo Mergentheim* die Fakultätenformulare, die der Moralist Verricelli in seinem Werke Quaestiones morales seu tractatus de missionibus apostolicis, Venetiis 1656 publiziert hat. — *Emil Göller* erläutert die Dispensationsformeln in der Sammlung des päpstlichen Kurialbeamten Walter Murner von Strassburg aus dem 14. Jahrhundert. Diese Studie ergänzt das grosse Werk des Verfassers über die päpstliche Pönitentiarie, 2 Bde., Rom 1907 ff. und behandelt das Dispensationswesen der Kurie auf dem Gebiete des Eherechts,

Digitized by Google

der Weihehindernisse, der Fastengebote, Gelübde und der Bussen (Poenitenzen). — Der Aufsatz *Rudolf Köstlers* über den Anteil des Christentums an den Ordalien sucht den Nachweis zu erbringen, dass die Abendmahlsprobe und die Probe des geweihten Bissens den Charakter wirklicher Ordalien (Gottesurteile) hatten und christlichen Ursprungs sind.[1]) Die juristischen und historischen Ausführungen des Verfassers sind scharfsinnig und gründlich, dagegen die theologischen hier und da bedenklich, z. B. wenn der hl. Kommunion eine doppelte, für Priester und Laien verschiedene Funktion zugeschrieben wird. — Der Rechtshistoriker *Andrea Galante* behandelt in italienischer Sprache die rechtsgeschichtliche Entwicklung der St.-Markusbasilika in Venedig. — Zum Schlusse sei der geistvolle Beitrag des bekannten Historikers *Ernst Bernheim* erwähnt »Die augustinische Geschichtsanschauung in Ruotgers Biographie des Erzbischofs Bruno von Köln«. Unter Zugrundelegung der neuen Uebersetzung der Vita Brunonis von Heinrich Schrörs zeigt der Verfasser, dass viele Ausdrücke dieser Schrift, z. B. iustitia, pax, tyrannus, eine ganz spezielle, religiös-christlich gefärbte Bedeutung haben, deren Ursprung grossenteils auf die Schrift des hl. Augustin »De civitate Dei« zurückgeht. Wegen ihrer Erklärung der juristischen Ausdrücke kann diese Abhandlung mit Fug und Recht unter den rechtsgeschichtlichen Arbeiten eingereiht werden. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, darauf hinzuweisen, dass der Ausdruck »iustitia« auch heute noch in demselben religiösen Sinne wie früher gebraucht wird. So betont z. B. Papst Pius X. in seinem Breve »Magni faustique« zum Konstantinjubiläum vom 8. März 1913, dass die Ausbreitung des Christentums seit Konstantin bewirkt habe, »ut iustitia simul et caritas in terris florerent«. Vgl. Acta Apostolicae Sedis V, 89.

Die Abteilung »Miszellen« eröffnet *Friedrich Heyer* mit einem sehr gelehrten Beitrag zu der Textgeschichte des Corpus iuris canonici. Er führt den Wahrscheinlichkeitsbeweis, dass der ursprüngliche Titel der Kanonessammlung Gratians »Concordia discordantium canonum« gelautet hat. — Der Würzburger Kirchenhistoriker *Sebastian Merkle* berichtet über die grosse Quellenedition »Das Concilium Tridentinum« der Görresgesellschaft, zu deren Mitarbeitern der Referent gehört. — Der Herausgeber *Ulrich Stutz* bietet zwei kleine Nachträge zu seinen Arbeiten

1) Ueber den Ursprung der Ordalien überhaupt vgl. noch *H. Böhmer*, Das germanische Christentum, in: Theologische Studien und Kritiken, Jahrg. 1913, S. 226 f.

Digitized by Google

»Gratian und die Eigenkirchen« und »Das Alter des Titels parochus«.[1])

Einen erheblichen Teil des Bandes bilden die eingangs erwähnten 34 Rezensionen und Referate, die fast 140 Seiten in Kleindruck ausfüllen. Der rührige Leiter dieser Abteilung, Professor Werminghoff, hat sein Ziel, die wichtigsten Neuerscheinungen auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung zur Besprechung oder Anzeige gelangen zu lassen, vollauf erreicht. Die Zahl der als Referenten und Rezensenten tätigen Mitarbeiter beträgt 20. Besonders erwähnt zu werden verdienen die umfangreichen Rezensionen von *Friedrich Heyer* über Kuhlmann, Der Gesetzesbegriff beim Hl. Thomas von Aquin im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit, *Karl Brandi* über Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, *Karl Rothenbücher* über Kissling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche I., *Georg Schreiber* über Kurtscheid, Das Beichtsiegel in seiner geschichtlichen Entwicklung und *A. von Wretschko* über Haid, Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250—1376.

Bonn. *N. Hilling.*

2. *Stephan Schiwietz, Das morgenländische Mönchtum.* Zweiter Band: Das Mönchtum auf Sinai und in Palästina im vierten Jahrhundert. 8° (VIII u. 192). Mainz, Kirchheim u. Co. 1913. M 4.—.

Der erste Band dieses Werkes über das Aszetentum der drei ersten christlichen Jahrhunderte und das Mönchtum im 4. Jahrhundert, dessen beiden ersten Teile in den Jahren 1898—1903 zunächst in dieser Zeitschrift veröffentlicht wurden, erschien bereits vor 9 Jahren. In dem neuen Bande folgt Sch. den Spuren des Mönchtums in nordöstlicher Richtung über den Berg Sinai nach Palästina, während ein abschliessender dritter Band die monastische Bewegung in Syrien, Kleinasien und Mesopotamien zeichnen wird.

Der vorliegende zweite Band ist eine solide wissenschaftliche Leistung, welche den Wert der zugrunde liegenden Quellenschriften prüft, schwebende Kontroversen durch eindringende Untersuchung klärt und ebenso wertvolle wie mühsame topographische Feststellungen macht. Das Eremitenleben am Sinai gruppiert sich

1) Vgl. jetzt noch den zweiten Aufsatz von *Eugen Stolz*, Zur Geschichte des Terminus parochus, in: Theologische Quartalschrift XCV (1913) S. 193 ff.

Digitized by Google

um die Persönlichkeit des hl. Nilus, dessen Abhandlung über die Acht Geister der Bosheit Sch. in Übersetzung einfügt. Die negative Beantwortung der Frage: »Stammt das christliche Hauptsündenchema aus der astrologischen Planetenlehre?« (72—84, zuerst veröffentlicht in Theologie u. Glaube 1913) dürfte das Richtige treffen, so wenig man auch den antiken Glauben an den Einfluss der Sterngeister oder Sternbilder auf die sittliche Haltung des Menschen unterschätzen darf (vgl. den Kampf der Väter gegen solche Vorstellungen bei August., Confess IV 3; Leo, Sermo XXVII al. XXVI (in Nativ. Dni VII) cp. 3, 4; im Carmen de provid. div. v. 655 sq. (unter den Werken des Prosper Aquit.); bei Cyrill. Hieros., Cat. IV de decem dogm. 18).

Im Süden Palästinas, an der philistäischen Küste tritt der hl. Hilarion in den Vordergrund des monastischen Lebens. Es ist nicht richtig von seinen Geisterkämpfen zu sagen, dass »er dies alles für Halluzination hielt« (S. 108). Im Gegenteil, er hat geradeso wie der Einsiedler Antonius, wie der Wundertäter Gregor oder des Chrysostomus Freund Stagirius und ungezählte Andere die Neckereien seiner durch Aszese überreizten Phantasie als leibhaftige Angriffe dämonischer Gewalten angesehen (vgl. *Stoffels,* Die Angriffe der Dämonen auf den Einsiedler Antonius, in Theologie und Glaube 1910). Auch bei Nilus werden die von Sch. als Versuchungen ethischer Art bezeichneten blasphemischen und unzüchtigen Einfälle (S. 42) eine rein physiologische, nervöse Basis gehabt haben.

Besonders die hl. Stätten Palästinas zogen zahlreiche einheimische und fremde Aszeten an. Die sog. lateinischen Klöster, welche dem aszetischen Eifer des hl. Hieronymus und dem hochherzigen Sinn vornehmer römischer Damen ihren Ursprung verdanken, beobachteten pachomianische Klosterordnung und dienten der Förderung der Wallfahrten aus dem Abendland wie der Pflege der kirchlichen Wissenschaft, während die einheimischen Mönche in den Einsiedler-Kolonien Südpalästinas sich nicht geringe Verdienste um die Ausbreitung des Christentums in der heidnischen Umgebung erwarben.

Es ist schade, dass der interessante Band durch nicht wenige Druckfehler verunziert wird. U. a. muss S. 20 »vierte« durch »dritte« ersetzt und S. 113 die Jahresangabe 375—376 in 275—276 verbessert werden.

Bonn. *Jos. Stoffels.*

Digitized by Google

3. *Ildefons Herwegen, O. S. B., Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie* [Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Band VIII, Heft 4]. 8°. (40). Heidelberg, Winter 1913. M 1.—.

Der durch verschiedene kirchenrechtsgeschichtliche Forschungen bekannte Verfasser betritt hier ein wenig bearbeitetes Gebiet, er will die gegenseitige Beeinflussung von Liturgie und Recht aufhellen und untersucht speziell das Fortleben von längst untergegangenen germanischen Rechtssymbolen in der Liturgie der Gegenwart, um an ihnen den weitreichenden Einfluss zu zeigen, den das deutsche Recht im Mittelalter auf die Ausgestaltung der Liturgie gehabt hat. Die Ergebnisse seiner Forschung hat H. auf der vorigjährigen Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Freiburg zum ersten Mal vorgetragen und bringt sie hier unverändert zum Abdruck.

Ausgehend von der verschiedenen Auffassung der Ehe in der altchristlichen Kirche und bei den Germanen — als Weihe des Weibes zur Mutterschaft oder als innige Gemeinschaft von Mann und Weib — zeigt H., wie sich im deutschen Mittelalter die Benedictio thalami, die vom Priester vollzogene Segnung der Brautkammer als vollendetster Ausdruck der Segnung der ehelichen Gemeinschaft, ausgebildet hat, die sich in den Ritualien deutscher Bistümer (ausführlich z. B. noch in dem Metzer von 1713) findet, und als deren Überrest das Segensgebet über Bräutigam und Braut am Schluss der Brautmesse in das römische Missale übergegangen ist und heute in der Gesamtkirche gebraucht wird.

Dann untersucht H. den Firmungsritus des Pontificale Romanum. Bei der Firmung erscheint seit dem 12. Jahrhundert der Backenstreich, der bisher verschiedenfach gedeutet worden ist (z. B. als symbolischer Ritterschlag, oder als Abschwächung des Friedenskusses). H. weist diese Deutungen zurück, weil der Backenstreich als solcher der Liturgie nicht fremd ist (er findet sich z. B. noch bei der Benedictio novi militis im Pontificale Romanum), und zeigt dann seinen deutschrechtlichen Ursprung. Dabei vertritt er zwei Auffassungen, eine schon früher (z. B. auf dem Konzil von Besançon von 1571) geäusserte, die den Backenstreich als Erinnerungszeichen an die erhaltene Firmung betrachtet, als Mittel, um zu verhüten, dass das Sakrament etwa zum zweiten Mal empfangen würde; diese Deutung findet ihre Analogie in dem Schlagen der Kinder bei Schnatgängen an wichtigen oder

Digitized by Google

strittigen Punkten, damit sich die begangene Grenze ihrem Gedächtnis einprägte. Die zweite Auffassung Hs. ist origineller und gut begründet: in Anlehnung an frühere Gebräuche bei den deutschen Innungen, speziell bei der Wehrhaftmachung eines Jägerburschen, erklärt er den Backenstreich als Bestandteil eines Exemtionsritus. Der Backenstreich stellt sich dar als letzte vom bisherigen Gewalthaber ausgehende Demütigung und damit als Symbol der Mündigkeitserklärung. So aufgefasst hat der Backenstreich bei der Firmung seinen Platz zu Recht, denn durch die Firmung wird der Getaufte zum Vollchristen, wird er aus der Kindheit des christlichen Lebens entlassen und erhält die plenitudo ecclesiastica.

Eine andere gleichfalls im römischen Firmungsritus enthaltene Zeremonie, die aber jetzt nicht mehr gebräuchlich ist, bestand darin, dass der Firmling seinen Fuss auf den des Paten stellt. H. deutet diesen Vorgang sehr scharfsinnig aus der Umkehrung des bekannten deutschen Rechtssymbols, nach welchem z. B. bei der Belehnung der Herr dem Vassallen auf den Fuss tritt, um dadurch seine Gewalt über ihn auszudrücken. Bei der Firmung stellt der Firmling seinen Fuss auf den des Paten, also gerade umgekehrt, als man es erwarten sollte. Darin erblickt H., wenn auch nur hypothetisch, ein Zeichen der Freilassung aus der Gewalt des Taufpaten, dessen der Firmling ja nach der durch die Firmung erlangten Mündigkeit nicht mehr bedarf. Die Deutung ist geistreich und hat etwas bestechendes, zumal wenn der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Ob diese Zeremonie aber wirklich deutschen Rechtsgedanken entspringt? Sie findet sich m. W. sonst nirgends in der deutschen Rechtssymbolik; es ist deshalb möglich, dass ihre Heimat das Pontificale Romanum ist (bezw. eine andere Stelle, auf der das Pont. Rom. beruht), und dass sie erst mit den liturgischen Büchern zu uns gekommen ist. Sie hat sich ja auch nirgendwo in Deutschland lebendig erhalten.

Als weiteres germanisches Rechtssymbol, das sich noch heute in der römischen Liturgie findet, stellt H. die Handreichung beim Gehorsamsversprechen fest, die bei der promissio solemnis des neugeweihten Priesters an den Bischof, beim Gelöbnis der Mönche an den neuen Abt und bei der consecratio virginum vorkommt. H. erkennt in ihr die mit dem Treueid verbundene Kommendation des Gefolgsmannes an seinen Herrn wieder. Dieses Symbol hat im Hochmittelalter die vordem übliche Form der römisch-rechtlichen Stipulation verdrängt.

Digitized by Google

Endlich berührt H. nur fragend den deutschrechtlichen Ursprung der liturgischen Investitur bei der Einweisung in ein kirchliches Amt. Grade bei ihr scheint mir der Einfluss germanischer Rechtssymbolik auf die römische Liturgie am deutlichsten zu Tage zu treten, und ebenso möchte ich die Übergabe der Amtsgeräte bei Erteilung der Weihen, die dem römischen Kirchenrecht fremd ist, mit H. dem Einfluss des deutschen Rechts zuschreiben.

H. schliesst seine interessante Studie mit dem Wunsch, dass Liturgik und Rechtsgeschichte sich nicht fremd gegenüberstehen möchten. Wie durch eine gemeinschaftliche Erforschung beide Disziplinen gefördert werden, das zeigt Hs. Untersuchung in schöner Weise.

Bonn. *H. Nottarp.*

4. *Karl Ruess, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII.* [Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 13. Heft.] 8° (XIII u. 252). Paderborn, Schöningh 1912. M 8.—.

Die historische und juristische Behandlung des kirchlichen Beamten- und Rechtsinstituts der Nuntien und Legaten hat neuerdings durch die von der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft veröffentlichten Arbeiten von *Ruess* und *Zimmermann* eine bedeutsame Bereicherung erfahren. Während sich Zimmermann auf die Erforschung der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts beschränkt, umfasst die vorliegende Schrift das päpstliche Legatenwesen von seinem ersten Auftreten um die Zeit des Konzils von Nicäa (325) bis auf Papst Bonifaz VIII. († 1303). Die beiden Arbeiten ergänzen sich, da Ruess absichtlich die Zeit von Gregor VII. bis Alexander III. kursorisch behandelt hat.

Die Versuche der mittelalterlichen Kanonisten, auch das päpstliche Legationswesen mit Erscheinungen der röm. Staatsverfassung in Einklang zu bringen (Prokonsulat), sowie die Hypothese von *G. K. Luxardo* (Das päpstliche Vordekretalengesandtschaftsrecht 1878), das Nuntieninstitut entspringe der orientalisch-griechischen Kirchenverfassung, weist Ruess ab und führt im Anschluss an die Kirchenrechtslehrer *Phillips, Wernz* und *Laurentius* das päpstliche Gesandtschaftsrecht auf die im Primat ruhende Vollmacht zurück. Zur Ausübung seiner Primatialgewalt in der ganzen Kirche steht dem Papste das Recht zu, Vertreter zu entsenden und an wichtigen Orten zu unterhalten.

Digitized by Google

Die Entwicklung des päpstlichen Legateninstituts hängt deshalb aufs innigste mit der Ausgestaltung des Primates zusammen.

Bis zum 5. Jahrhundert haben wir es mit Gesandten zu tun, die vorübergehend für einzelne Fälle mit speziellen Aufträgen versehen wurden. Auf den allgemeinen Synoden des Orients, die von Rom beschickt wurden, nahmen die päpstlichen Legaten einen Vorrang in der Sitzordnung und in der Unterzeichnung der Protokolle ein, während der eigentliche Vorsitz, d. h. die äussere Leitung, in der Hand des oströmischen Kaisers selbst oder seiner Kommissare lag. Die Partikularsynoden des ersten Jahrtausends, die Ruess vom Jahre 314 (Synode von Arles) an verfolgt, weisen nur selten päpstliche Gesandte auf; vom Jahre 500—1000 sind nur 4—5 Fälle festzustellen. Die Wahrung der kirchlichen Einheit in Glauben und Disziplin machte jedoch sehr oft die Entsendung von Legaten mit Spezialmissionen notwendig, ohne dass gerade Synoden abgehalten wurden. Schon Klemens von Rom sandte zu diesem Zwecke Männer nach Korinth. Ruess zieht eine grosse Anzahl solcher Legationen heran und legt die vielseitige und weitgehende Verwendung der päpstlichen Gesandtschaften in klarer und übersichtlicher Ausführung dar.

Zu den kirchlichen Aufgaben der Legaten traten schon bald rein oder vorwiegend politische. Noch vor der Erlangung einer eigenen Souveränität musste den Päpsten viel daran liegen, gute und freundschaftliche Beziehungen zu den Mächten zu pflegen. Ausser den seit Leo dem Grossen am Hofe zu Konstantinopel unterhaltenen ständigen Vertretern sind bereits im 6. Jahrhundert nichtständige päpstliche Gesandte in diplomatischen Angelegenheiten nachweisbar. Die rechtliche und hierarchische Stellung der nichtständigen Legaten im 1. Jahrtausend richtete sich jeweils nach den Bedürfnissen des Ortes oder Landes. Sie waren in der Regel an genaue Anweisungen gebunden, deren Übertretung die Päpste mit schweren Strafen belegten. Durchweg wurden Kleriker, äusserst selten Laien entsandt. Vor Beleidigungen und Angriffen schützte sie schon ihre hierarchische Stellung. Ihre Unverletzlichkeit ist jedoch älter als das privilegium canonis und geht im letzten Grunde auf die internationale Rechtsauffassung zurück, dergemäss Gesandte als sakrosankt galten.

Die ständigen oder residierenden Gesandten erscheinen seit dem 5. Jahrhundert. Es sind die sog. päpstlichen apocrisiarii an den einzelnen Höfen, vorzüglich in Konstantinopel, und in den päpstlichen Patrimonien. Ihre Aufgabe an den Fürstenhöfen war kirchlicher und diplomatischer Natur.

Digitized by Google

Eine dritte Art päpstlicher Stellvertreter sind die vicarii apostolici, an Ort und Stelle befindliche Bischöfe, die man seit dem 4. Jahrhundert mit der ständigen Vertretung des Papstes betraute. Von den oben genannten Arten der päpstlichen Stellvertreter unterscheiden sie sich dadurch, dass ihr officium ein dem Bischofe persönlich verliehenes oder mit dem bischöflichen Sitze verbundenes war. Die Verleihung war stets persönlich und dauerte so lange, als die Ernannten den betreffenden bischöflichen Stuhl innehatten.

Zuletzt behandelt Ruess noch eine Art Zwischenglied zwischen den vicarii apostolici und den residierenden oder dauernd beauftragten Gesandten, die sog. Missionslegaten, deren Legation in eine einfache und eine umfassende oder volle geschieden wird. Die einfachen Befugnisse erstreckten sich auf die Verkündigung des Glaubens und die Ausübung der dem Ordo des Entsandten entsprechenden Gewalt. Nach erzielten Erfolgen wurde die Legation zu einer vollen, d. h. die Missionare erhielten direkt die vices des apostolischen Stuhles, womit eine hierarchische Rangerhöhung verbunden war. Das uns bekannteste Beispiel einer solchen Erhöhung auf die zweite Stufe der Missionsdelegation ist das des hl. Bonifatius bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom, 722/23.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts trat das päpstliche Gesandtschaftswesen in eine neue Periode ein, die in erster Linie durch die häufige Verwendung von Kardinälen zu Legaten und durch deren bald alle übrigen Legaten überragende Stellung gekennzeichnet wird. Die Bedeutung ihrer Befugnisse lag vorzüglich in der Konkurrenz mit den ordentlichen kirchlichen Verwaltungsorganen. Die von Cluny ausgehende Reform der Kirche, die Durchführung der auf römischen Synoden beschlossenen Vorschriften bewirkten die Aussendung zahlreicher Gesandten.

Das Missionswesen wurde durch das Aufkommen der Mendikantenorden im 13. Jahrhundert gewaltig gefördert. Mit den kirchlichen Aufgaben der Missionen verbanden die Päpste nicht selten diplomatische Aufträge, um mit den Fürsten der entlegensten Länder in Beziehungen zu treten. Trotz der grossen und vielseitigen Aufgaben der päpstlichen Legaten in der Zeit vom 11. bis zum 13. Jahrhundert auf kirchlichen Gebieten wiegt ihre Verwendung zu politischen Zwecken erheblich vor. Diese Tatsache entspricht der hervorragenden, ja herrschenden Stellung der Päpste in der europäischen Politik, zumal seit Innocenz III. In-

Digitized by Google

folgedessen hatte auch die Bedeutung der Legaten ungemein zugenommen. Ihre mannigfachen Vollmachten waren im Laufe der Zeit so umfangreich geworden, dass eine nicht geringe Zahl von Dekretalen im Corpus iuris canonici dieselben einzuschränken suchten.

Diese spezifisch rechtliche Stellung der Legaten im allgemeinen und ihre einzelnen Befugnisse als Inhaber der ordentlichen und delegierten päpstlichen Jurisdiktion erörtert Ruess im zweiten Hauptteil seiner Schrift. Zwar war schon manches aus den zahlreichen Einzeldarstellungen über das päpstliche Legatenwesen bekannt, jedoch bietet die zusammenfassende Form der Ruess'schen Arbeit eine wertvolle Erleichterung des Studiums dieser Materie.

Im Schlussabschnitt kommt Ruess noch auf die Stellung der vicarii apostolici der zweiten Periode, die Anfänge des Instituts der legati nati und die Bestellung weltlicher Fürsten zu Legaten zu sprechen.

Alles in allem bringt die Abhandlung eine Fülle gesicherter Resultate und zeugt von einer umfassenden Kenntnis der Quellen und Literatur des Kirchenrechts. Die gefällige Darstellungsgabe des Verfassers meistert den spröden Stoff und trägt erheblich dazu bei, die strengwissenschaftlichen Darlegungen zu einer angenehmen Lektüre zu machen. Es erübrigt sich noch, den Wert dieser Arbeit für das gerade in den letzten Jahren aufblühende Studium der Missionsgeschichte und Missionswissenschaft hervorzuheben.

Neuss. *P. Louis.*

5. *Joseph Schweizer, Nuntiaturberichte aus Deutschland.* Nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585(1584)—1590. Zweite Abteilung. Die Nuntiatur am Kaiserhofe. Zweite Hälfte. Antonio Puteo in Prag. 1587—1589. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. XIV]. gr. 8°. (CXLVI u. 629). Paderborn, Schöningh 1912. M 34.—.

Die Görresgesellschaft setzt mit vorliegendem Bande ihre Publikationen von Nuntiaturberichten aus Deutschland fort. Dem Bearbeiter dieses Bandes, Joseph Schweizer, darf man zugestehen, dass er seine ursprüngliche »Antipatie gegen das überkommene Material« auf das trefflichste überwunden hat. Aus einer grossen Zahl von Archiven sind die 416 veröffentlichten Aktenstücke ans Licht gezogen. So gibt bereits das erste Kapitel der Einleitung, die Sch. den Aktenstücken vorausschickt (I. Unsere Quellen), einen Überblick über die reiche und sorgfältige Arbeit

Digitized by Google

des Herausgebers. Seine Editionsgrundsätze sind naturgemäss im allgemeinen die in den vorhergehenden Nuntiaturberichten der Görresgesellschaft bewährten.

Schweizer geht in erster Linie als Historiker an die Arbeit. In der erwähnten Einleitung nimmt den weitaus grössten Raum die Darstellung der polnischen Successionswirren jener Tage ein. Die zwiespältige Königswahl des Jahres 1587, die darauf folgenden Kriegswirren, die Gefangennahme des österreichischen Thronkandidaten, Erzherzogs Maximilian, sowie die überaus schwierigen Friedensunterhandlungen waren auch in der Tat die wesentlichste Aufgabe der damaligen Diplomatie. Der Anteil, den die päpstliche Diplomatie an diesen Ereignissen genommen hat, ist ein ausserordentlich grosser. Einzig dem geschickten Auftreten des Kardinallegaten Aldobrandino ist die endliche Friedensvermittlung zu verdanken. Mit Recht nennt Sch. diese Vermittlung im Anschluss an eine Bemerkung Aldobrandinos »ein Ruhmesblatt in der Geschichte Sixtus' V.« (S. 402). Alle diese Verhandlungen interessieren in erster Linie den Kirchen- und Profanhistoriker. Der Kanonist findet in der rein diplomatischen Seite des Wirkens von Nuntius Puteo und dem genannten Kardinallegaten kaum Bemerkenswertes.

Trotzdem bieten aber die Akten dem Kanonisten reiches Kleinmaterial. Wir vermissen zwar bei Sch. das liebevolle Eingehen auf die rechtlich-formale Seite, das uns die einleitenden Exkurse in den jüngst von Arnold Oskar Meyer herausgegebenen Nuntiaturberichten so wertvoll macht. Aber es wird doch auch in den vorliegenden Akten der kirchenrechtliche Bearbeiter vieles suchen und finden können.

Eine der Hauptaufgaben für die kirchliche Tätigkeit des Nuntius Puteo bildete die Wiederbesetzung der ungarischen Bischofssitze. In Ungarn war infolge der Türkenherrschaft oder der Türkennähe die kirchliche Hierarchie und das kirchliche Leben in eine grosse Verwirrung geraten. Es stand aber einer Neuordnung neben der finanziellen Schwierigkeit besonders der latente Regalienstreit zwischen dem König von Ungarn und der Kurie entgegen. Während man im Reiche wenigstens im allgemeinen an dem alten Rechte des Wormser Konkordates festhielt, nach welchem der Papst die Konfirmation erteilte, bevor der Kaiser die Regalien verlieh, bestand umgekehrt in Ungarn die Gewohnheit, die Regalien vor der päpstlichen Konfirmation zu verleihen. Vergebens verhandelte Puteo mit dem Kaiser, um in Ungarn die

Digitized by Google

Gleichförmigkeit mit dem deutschen Rechte zu erzielen. Ja er hatte sogar Mühe, die Bischöfe überhaupt zur beschleunigten Einholung der Konfirmation zu bewegen. Es gelang ihm aber die verfallene Hierarchie Ungarns wiederherzustellen. Die Bischöfe liessen sich bewegen, die päpstliche Konfirmation nachzusuchen, und erhielten sie fast sämtlich. Sch. gibt in dem III. Kapitel der Einleitung einen Überblick über diese Verhandlungen und daran anschliessend auch über die damalige Kirchenverfassung Ungarns.

Die übrige kirchliche Tätigkeit des Nuntius berührt Sch. in seiner Einleitung so gut wie gar nicht, obwohl die Dokumente manches kirchenrechtliche Material enthalten. Über kirchenrechtliche Vollmachten des Nuntius, bezw. deren Ausübung, berichten die Nr. 15, 16, 28, 156, 289, 303, 315, 330, 339, 340, 351, 381, 395. Puteo war ein typischer Nuntius aus der Zeit der katholischen Reformation. Keine Phase dieser grossen Bewegung blieb seiner Tätigkeit fremd. Lebhaften Anteil nahm er an allen Verhandlungen der Religionsparteien mit dem Kaiserhofe. Der Kölner Krieg und der Strassburger Kapitelstreit beschäftigten ihn unausgesetzt. Von den Versuchen zur Rettung der Stifter Bremen und Lübeck (Nr. 68, 74, 91, 96, 114, 118, 130, 141, 148, 156) bis zur Unterstützung der katholischen Reformation in Baden (Nr. 136, 140 ff.), in Salzburg (Nr. 173, 177, 217) und in Konstanz (Nr. 95, 105, 120 ff., 129, 131, 141, 164, 178) sind durch ganz Deutschland seine Bemühungen bemerkbar. Dabei war er wohl bedacht, seinen Amtskreis nicht zu überschreiten (Nr. 315). Durch Anordnung von Visitationen und andere reformatorische Maßnahmen wirkte er in Regensburg (Nr. 73, 75, 146, 187, 243, 330), in Augsburg (Nr. 32, 214) und in Passau (Nr. 8, 32, 223, 297, 314). In Passau vermittelte er auch die Kapitulation zwischen Bischof und Kapitel (Nr. 173, 184) und schlichtete den Jurisdiktionsstreit zwischen dem Bischof und dem Abte von Melk (Nr. 328, 336). Andere Akten betreffen die Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz (Nr. 256). Es würde zu weit führen, wollten wir hier alle die Bemühungen um die Wiederherstellung der katholischen Religion in den österreichischen Erblanden und besonders in Böhmen aufzählen. Nach den allerverschiedensten Richtungen sind die Bemühungen Puteos interessant. Ich erwähne nur die Verhandlungen mit dem Erzbischof von Prag bezüglich der visitatio liminum und die Bemühungen um Reformierung sowohl des dortigen Welt- und Ordensklerus, wie des Benefizienwesens. Endlich haben die Berichte des

Digitized by Google

Nuntius sich auch mit der kirchlichen Statistik Deutschlands befasst (Nr. 90, 93, 185, 321, 402).

Nicht achtlos ging der Nuntius auch an den katholischen Reformationsarbeiten des berühmten Bischofs Julius Echter von Würzburg vorüber, wenngleich er in dessen Prozess mit dem Fuldaer Abte Balthasar entschieden auf die Seite des letzteren trat. Bedeutsames Material bringt die Publikation endlich zu dem bekannten Novellarastreit, in welchem die kaiserliche Gerichtsbarkeit mit der der Rota Romana konkurrierte.

Man erhält einen gesamten Überblick über die Tätigkeit des Nuntius Puteo, wenn man die Instruktion durchliest, die er seinem Nachfolger in der Prager Nuntiatur, Alfonso Visconte, hinterliess. (Nr. 262, S. 477—526).

München-Gladbach. *L. Mergentheim.*

6. *Walter Winkelmann, Die rechtliche Stellung der ausserhalb der Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaften in Hessen.* Geschichtliche Entwicklung und geltendes Recht. 8°. (148). Darmstadt, H. L. Schlapp 1912. M 2.40.

Die Arbeit beschränkt sich auf die hessischen Stammlande und zerfällt in zwei Teile. Der erste, weitaus grössere (S. 3—105) hat die geschichtliche Entwicklung zum Gegenstande und bietet durch die objektive Darstellung und die vollständige Heranziehung des bisher zum Teil ungedruckten Materials einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Bekenntnisfreiheit in deutschen Landen. Von Einführung der Reformation im Jahre 1526 bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts war in Hessen die lutherische Landeskirche die alleinherrschende, und die Landesherrn waren ebenso auf Ausdehnung ihres Kirchenregiments wie auf Erhaltung der Glaubenseinheit bedacht. Bemerkenswert ist in letzterer Hinsicht, dass Landgraf Philipp gegen die Wiedertäufer milder verfuhr als andere lutherische Landesherren, indem er nur mit Gefängnis und Landesverweisung, nicht aber mit Leibesstrafen gegen sie einschritt, einmal deshalb, weil er es für unrecht hielt, einen Menschen »umb deswillen, dass er unrecht glaubt, zu tödten«, dann aber auch aus politischen Rücksichten, um den katholischen Reichsständen keinen Präzedenzfall für ein entsprechend strenges Vorgehen gegen evangelische Untertanen zu schaffen.

Die erste Bresche in die Glaubenseinheit wurde dadurch gelegt, dass im Jahre 1699 den aus Frankreich vertriebenen Waldensern völlige freie Religionsübung gewährt wurde, ein für die

Digitized by Google

damalige Zeit ganz ausserordentliches Zugeständnis, das, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, weniger ein Akt der religiösen Duldung, sondern eine finanzpolitische Maßregel war. Katholiken wurden im Lande nur dann geduldet, wenn sie ihre Kinder in der herrschenden Religion erzogen und selbst deren Gottesdienst besuchten; dabei sollten die Behörden auf die Gelegenheit warten »bis man ihrer mit guter manier aus dem land gar loß werden könne«. 1723 erschien eine neue Verordnung, nach der die Behörden in Zukunft keinem Katholiken den Aufenthalt gestatten sollten; jedoch sollte der Inhalt des Reskriptes nicht publik gegemacht werden, damit nicht angrenzende katholische Stände gegen diesseitige Religionsverwandte ein gleiches Verbot erliessen. 1770 wurde den Reformierten in Darmstadt freie Religionsübung zugestanden, 1783 den Katholiken in der Universitätsstadt Giessen öffentlicher Gottesdienst erlaubt, ebenso 1790 in Darmstadt; im übrigen Land hatten Reformierte wie Katholiken seit 1782 das Recht, im Notfalle einen Geistlichen ihrer Konfession zuzuziehen.

Eine wesentliche Änderung brachte, wie in anderen Staaten, das Jahr 1803. Damals kamen neben anderen auch Mainzer Gebietsteile mit rein katholischer Bevölkerung an Hessen; in diesen war den Katholiken durch § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses die freie Religionsübung garantiert, so dass sie der bisher alleinherrschenden lutherischen Landeskirche gleichberechtigt waren; die Verhältnisse der in den alten Landen befindlichen Katholiken erfuhren aber dadurch keine Änderung. Art. 16 der deutschen Bundesakte von 1815 brachte den Angehörigen der drei christlichen Konfessionen gleiche bürgerliche Rechte, und Art. 21 der hessischen Verfassung von 1820 gab ihnen im ganzen Lande freie und öffentliche Religionsübung. Angehörige nicht anerkannter christlicher oder nicht christlicher Bekenntnisse waren auf die Hausandacht beschränkt und hatten keinen Anspruch auf bürgerliche Gleichberechtiguug; letztere und das Recht der öffentlichen Religionsübung erhielten sie durch das Gesetz vom 2. August 1848.

Die Darstellung des geltenden Rechtes (S. 106—144) ist kurz, aber hinsichtlich der grundlegenden Fragen immerhin ausreichend. Jede bestehende Religionsgemeinschaft besitzt das Recht freier Religionsübung und die Neubildung solcher ist nicht von staatlicher Genehmigung abhängig; dagegen ist zu unterscheiden, ob sie das Recht öffentlicher Korporationen oder nur bürgerliche Rechtsfähigkeit oder keines von beiden besitzen. Die

Digitized by Google

Erteilung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit erfolgt durch Verordnung des Landesherrn. Ob dies nach Artikel 84 des Einführungsgesesetzes zum B. G. B. noch möglich ist, wird bestritten; der Verfasser beantwortet die auch für andere Bundesstaaten (z. B. Bayern) praktische Frage m. E. mit Recht in bejahendem Sinne. Die Ausführungen über staatliche Aufsicht und staatlichen Schutz sind teilweise zu kurz geraten, namentlich soweit die Landesgesetzgebung in Betracht kommt.

Freising. *A. Scharnagl.*

Literaturverzeichnis [1]).

I. Quellen- und Literaturkunde.[2])

Wickenhauser, A., Zur Frage nach der Existenz von nizänischen Synodalprotokollen, in: Konstantin der Grosse und seine Zeit. Gesammelte Studien, herausgeg. von Fr. Jos. Dölger, S. 122 ff.

Howorth, H. H., The Decretal of Damasus, in: Journal of Theol. Studies 1913, 321 ff.

Serruys, D., Les Canons d'Eusèbe, d'Annianos et d'Andronicos d'après Elie de Nisibe, in: Byzantinische Zeitschrift XXII, 1 ff.

Ogle, A., The canon law in mediaeval England. (XXI u. 220). London, Murray 1912. Sh 6.—.

Fournier, P., L'origine de la collection »Anselmo dedicata«. Extrait de Mélanges P. F. Girard. (24) Paris, Rousseau 1912.

Singer, Heinrich, Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia. Mit Benutzung der in Friedrich Maassens Nachlasse enthaltenen Vorarbeiten. [Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-histor. Klasse 171, 1] (404) Wien, Hölder. M 8.70.

Chiappelli, Luigi, Ricerche di storia letteraria del diritto. I: Il ms Laurenziano Ashburnham 1798, in: Archivio Storico Italiano Serie V, Tomo. L, 241 ff.

Lemmens, Leonard, O. F. M., Regula antiqua Ordinis de poenitentia (1221) iuxta novum codicem, in: Archivum Franciscanum historicum VI, 224 ff.

Delorme, Ferdinandus, O. F. M., Acta et constitutiones Capituli generalis Assisiensis (1340), ebd. 251 ff.

Bünger, Fritz, Ein Dominikaner-Provinzialkapitel in Luckau (1400), in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXIV, 74 ff.

Dieterlen, M., Supplique et bulle du XIII siècle, in: Moyen âge, 42 ff.

---

1) Mit Unterstützung von *Friedrich Heyer* in Bonn vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo Format und Erscheinungsjahr nicht angegeben sind, ist 8° und 1913 zu ergänzen.

Digitized by Google

Baumgarten, Paul Maria, Ueber einige päpstliche Kanzleibeamte des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Kirchengeschichtliche Festgabe für A. de Waal, herausgeg. von F. X. Seppelt, S. 37 ff.

Goeller, Emil, Das alte Archiv der päpstlichen Poenitentiarie, ebd. S. 1 ff.

Manitius, M., Zwei päpstliche Breven der Jahre 1479 und 1517, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde XXXIV, 156 f.

Paulus, N., Die Ablassdekretale Leos X. vom Jahre 1518, in: Zeitschrift für kath. Theologie XXXVII, 394 ff.

B(atiffol), P., Les »Constitutions synodales« de Guillaume Durand, in: Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes III, 141 f.

Brandt, Otto H., Ulrich von Richentals Chronik des Konzils von Konstanz 1414—1418. [Voigtländers Quellenbücher 48] (144) Leipzig, Voigtländer. M 1.20.

Ehses, Stephan, Zwei Trienter Konzilsvota (Seripando und Salmeron) 1546. — Isidorus Clarius, in: Römische Quartalschrift XXVII, 20* ff.

Büchi, Albert, Ein bischöflicher Visitationsbericht vom Jahre 1509, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte VII, 53 ff. (Handelt über die Visitation der Pfarrei Liddes durch den Kardinal Matthäus Schiner, Bischof von Sitten.)

Schwarz, W. E., Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya 1571—1573. [Geschichtsquellen des Bistums Münster 7] (CLXXVI u. 272). Münster, Theissing 1913.

Operationes et Constitutiones Synodi dioecesanae Lavantinae, quam anno 1911 congregavit et tenuit Dr. Michael Napotnik, Princeps-Episcopus Lavantinorum. (1000) Marburgi 1912.

Baumgarten, Paul Maria, Neueste Ausstattung der apostolischen Breven, in: Römische Quartalschrift XXVII, 43* f.

Mayr, Michael, Zur Pflege der Pfarr- und Gemeindearchive, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs X, 54 ff.

Friedrich, Julius, Kirchenrecht (Literaturübersicht), in: Bibliographie der theologischen Literatur für das Jahr 1910, 1911 bis 1913, 518 ff.

— —, Kirchenrecht (Literaturübersicht), in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 121 ff.

Génestal, R., Uebersicht über die französische Literatur des Kirchenrechts, ebd. 138 ff.

Schian, M., Kirchenrecht und Kirchenverfassung (Literaturbericht), in: Theologische Rundschau XVI, 160 ff.

II. Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Die kirchliche Gewalt, in: Der Katholik, Vierte Folge, Bd. XI, 255 ff.

Digitized by Google

Lahitton, J., La vocation sacerdotale. Nouvelle éd. 16° (XVI u. 528). Paris, Beauchesne. Fr 5.—.

Le Camus, Henri, La vocation ecclésiastique. 16° (132) Paris, Téqui. Fr 1.—.

Wirth, Edmund J., The traditional idea of sacerdotal vocation, in: The Ecclesiastical Review XLVIII, 607 ff.

Porreta, Felice da, O. M. Cap., Commento al' Enciclica del S. P. Pio X »Haerent animo«. 2ª ed. 16° (372) Torino, Marietti. L 3.—.

Schmid, Georg, Gedanken zum Artikel über das päpstliche Motu proprio »Quantavis diligentia«, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVI, 351 ff.

Martin, Michael, S. J., The Roman Curia, as it now exists. (423) New-York, Benziger.

Perathoner, Anton, Die Kompetenz der römischen Kurialbehörden, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVI, 263 ff.

Stolz, Eugen, Zur Geschichte des Terminus parochus, in: Theologische Quartalschrift XCV, 193 ff.

Freisen, Joseph, Die katholische Feldpropstei im bayerischen Heere, in: Archiv des öffentlichen Rechts XXVIII (1912), 433 ff.

— —, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens. (XIV u. 395). Paderborn, Schöningh. M 9.—.

Havestadt, Joseph, Aus der kirchlichen Statistik des Bistums Münster, in: Münsterisches Pastoralblatt LI, 66 ff.

Noll, J., Das katholische Pfarramt. Sein Geschäftsgang und Interessenkreis. Für die praktische Seelsorge bearbeitet. (XXX u. 541). Wiesbaden, Rauch. M 8.50.

Geiger, Karl August, Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung im Königreich Bayern. 10. Aufl. der Anleitung zum geistlichen Geschäftsstile und zur geistlichen Geschäftsverwaltung von Dr. A. Müller. 2. (Schluss-)Teil. (XVIII u. 1324). Regensburg, Verlagsanstalt. M 18.—.

Boudinhon, A., Le jubilé extraordinaire de 1913, in: Le Canoniste contemporain XXXVI, 193 ff.

Hubert, W. E., Jubiläumsfragen 1913. 16° (36) Mainz, Kirchheim & Co. M 0.40.

Jubiläums-Büchlein für das von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. verkündete allgemeine Jubiläum. Nach der Anleitung des † Mainzer Domdekans Dr. J. B. Heinrich. 16° (50) Mainz, Kirchheim & Co. M 0.25.

III. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Pfeufer, Rudolf, Die Kirchengemeindeordnung für das Königreich Bayern vom 24. September 1912, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 54 ff. (Schluss folgt.)

Rehm, H., Die missio canonica in Elsass-Lothringen. ebd. 94 ff.

Digitized by Google

Heimberger, Hans, Die Veränderung des Stiftungszwecks. Beiträge zur Geschichte des Badischen Stiftungswesens. [Deutschrechtliche Beiträge, herausgeg. von Konrad Beyerle VIII, 5 S. 345—462.] Heidelberg, Winter. M 3.—.

Astorri, C., Se sia necessaria l'autorizzazione governativa per gli acquisti et le alienazioni da parte della S. Sede. [Estratto dal Diritto Ecclesiastico italiano VI]. S. 39—48.

Palmera, Gaetano, Del sequestro dei benefici ecclesiastici per cattiva condotta morale e politico dei titolari negli attuali rapporti tra lo stato e la chiesa. [Estratto dalla Rivista di Diritto publico.] (37) Milano, Società edritice libraria.

Wahlhaus, F., Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern. (V u. 58). München und Berlin, Schweitzer 1912. M 1.80.

IV. Eherecht.

Neumann-Ettenreich, Robert von, Das österreichische Eherecht. (VIII u. 186). Wien, Manz. M 2.85.

Griesel, A., Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in Eheangelegenheiten. Für den Amtsgebrauch des Klerus zusammengestellt. 3. Aufl. (IV u. 548). Graz, Moser 1912. M 5.—.

Boudinhon, A., Deux formules d'indultes pour dispenses matrimoniales, in: Le Canoniste contemporain XXXVI, 143 ff.

Speiser, Friedrich, Ist es den Katholiken in der Schweiz erlaubt, auf Ehescheidung zu klagen?, in: Schweizerische Kirchenzeitung 1913, 207 ff.

Besson, Jules, Le féticide et l'avortement thérapeutique et les décisions du Saint-Siège, in: Nouvelle Revue Théologique XLV, 154 ff.

Labouré, Theo., A Backward Glimpse over the articles on vasectomy, in: The Ecclesiastical Review XLVIII, 553 ff.

V. Ordensrecht.

Rüdesheim, Franziskus von, O. M. Cap., Handbüchlein für Ordensvorsteherinnen. 2. Aufl. 16° (296) Saarlouis, Hausen. M 1.80.

Sommereisen, J., Die Beichtväter in den Frauenkongregationen, in: Strassburger Diözesanblatt XXXII, 203 ff.

Lehmkuhl, August, S. J., Das neue Dekret über die Beichte der Ordensfrauen und der Schwestern religiöser Genossenschaften, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVI, 506 ff.

Chrétien, P., Le décret »Cum de sacramentalibus« sur la confession des religieuses, in: Revue ecclésiastique de Metz XXIV, 202 ff.

Boudinhon, A., Les lois canoniques sur les confesseurs des religieuses, in: Le Canoniste contemporain XXXVI, 266 ff., 331 ff. (Fortsetzung folgt).

Kratz, Wilhelm, Katholische Urteile über die Jesuiten? Wider-

Digitized by Google

legung der neuesten Angriffe des Evangelischen Bundes. (48). Limburg, Limburger Vereinsdruckerei. M 0.25.

Koch, Hugo, Katholizismus und Jesuitismus. (62). München, Mörike. M 1.20.

VI. Erziehungs- und Schulrecht.

Besse, Joh. Ev., O. S. B., La question scolaire. [Etudes sociales et politiques 8]. (72). Paris, Nouvelle Librairie Nationale 1912. Fr 0.75.

Hess, Joseph und Kley, Otto, Die Schulfrage. [Politische Bibliothek des Verbandes der Windthorstbunde Deutschlands 7]. Köln. M 0.90.

Eibach, R., Die zwangsweise Zuführung der Dissidentenkinder in den Religionsunterricht der Volksschule, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 103 ff.

Einiges über die Schulaufsichtsfrage, in: Münsterisches Pastoralblatt LI, 81 ff. (Fortsetzung folgt.)

Die Universität der deutschen Jesuiten in Tokio, in: Historisch-politische Blätter CLI, 708 ff.

VII. Missionsrecht.

Weltmission Christi und Missionspflicht der Katholiken. Von einem Missionär vom hl. Herzen Jesu. (104). Missionshaus Hiltrup bei Münster.

Warneck, Joh., Paulus im Lichte der heutigen Heidenmission. (VIII u. 427). Berlin, Martin Warneck. M 6.20.

Zens, Heinrich, Mission und Heimat zur Zeit des hl. Bonifatius, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania, Jahrgang 1913, 177 ff.

Schmidlin, Joseph, Rom und die Missionen, in: Kirchengeschichtliche Festgabe für A. de Waal S. 461 ff.

— —, Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten. (XVI und 304). Mit 8 Karten und 155 Illustrationen. Münster i. W., Aschendorff. M 7.50.

Axenfeld, Karl, und Schreiber, A. W., Evangelische und katholische Mission in den deutschen Kolonien. 91.—94. Tausend. (23). Berlin, Verlag des Ev. Bundes. M 0.40.

Baudert, S., Die evangelische Mission. Geschichte, Arbeitsweise, Heutiger Stand. [Aus Natur und Geisteswelt 406]. (VII und 123). Leipzig, Teubner. Geb. M 1.25.

VIII. Evangelisches Kirchenrecht.

Kirchenheim, A. von, Emil Herrmann und die preussische Kirchenverfassung. (150). Berlin, Warneck 1912. M 3.20.

Herbst, Julius, und Meixner, Adolf, Der Nürnberger Kirchenstreit 1912/13, anlässlich der Nichtbestätigung Pfarrer lic. Dr. Rittelmeyers auf die erste Pfarrstelle von St. Lorenz. (V u. 98). Ulm, Kerler. M 1.—.

Frantzius, G. von, Kann ein wegen Irrlehre ausgeschiedener

Digitized by Google

Pfarrer Mitglied kirchlicher Gemeindeorgane innerhalb der evangelischen Landeskirche Preussens werden und bleiben? Greifswalder Diss. (50). Greifswald, Abel.

Baumgarten, O., Meine Anklage gegen den preussischen Evangelischen Oberkirchenrat. (IV u. 104). Tübingen, Mohr. M 1.—.

Henle, Rudolf, Nochmals die Baumgarten'schen Vorwürfe. (31). Leipzig, Deichert. M 0.50.

IX. Kirchenpolitik.

Besse, Joh. Ev., O. S. B., Le Syllabus. L'Église et les libertés. 16° (VI u. 260) Paris, Nouvelle Librairie Nationale. Fr 3.50.

Rieker, Karl, Das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 1 ff. (Auch separat, Tübingen, Mohr. M 1.20).

Sägmüller, Joh. Bapt., Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, in: Theologische Quartalschrift XCV, 204 ff.

Falco, Mario, Il concetto giuridico di separazione della chiesa dallo stato. Lex. 8°. (46). Torino, Fratelli Bocca.

Neundörfer, K., Kann der Protestantismus eine Trennung von Kirche und Staat vertragen?, in: Historisch-politische Blätter CLI, 641 ff.

La replica della »Rassegna Nazionale« alla nostra risposta sull' »Exequatur«, in: La Civiltà cattolica, Jahrg. 64, Vol. II, 342 ff.

Bernareggi, A., L' Exequatur«. [Estratto dalla »Scuola cattolica«] (56) Milano.

Eckold, Konrad, Kircheneintritt und Kirchenaustritt. Zur Frage der reinlichen Scheidung der Scheingläubigen von den Ehrlichgläubigen. (40). Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag. M 0.40.

Waschinsky, Grundsätzliches und Persönliches zum Antimodernisteneid der Oberlehrer. (15). Danzig, Kafermann 1912. M 0.50.

Goetz, Kirche und Religion in England. (42). Berlin-Schöneberg, Protestantischer Schriftenvertrieb. M 0.60.

Wahl, L., Das kultur-politische Programm des bayerischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Hertling. (64). Würzburg, Memminger. M 0.50.

X. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Weiss, Bernhard, Die urchristlichen Gemeinden im apostolischen Zeitalter. (32). Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses 1912. M 0.50.

Scheel, O., Zum urchristlichen Kirchen- und Verfassungsproblem, in: Theologische Studien und Kritiken, Jahrg. 1912, 403 ff.

Digitized by Google

Lietzmann, Hans, Zur altchristlichen Verfassungsgeschichte, in: Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie LV, 97 ff.
Schermann, Theodor, Ein Weiheritual der römischen Kirche am Schlusse des ersten Jahrhunderts. (V u. 79). München und Leipzig, Walhalla-Verlag. M 4.50.
Kirsch, J. P., Die römischen Titelkirchen zur Zeit Konstantins des Grossen, in: Konstantin der Grosse und seine Zeit. Gesammelte Studien, herausgeg. von Fr. J. Dölger, S. 315 ff.

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. [Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgeg. von Aloys Meister II, 6]. (IV u. 238). Leipzig, Teubner. M 5.—. (Auch für die folgenden Abschnitte von Bedeutung.)
Lübeck, Konrad, Christliche Kirche und römischer Staat bis zur Alleinherrschaft Konstantins des Grossen, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania, Jahrg. 1913, Nr. 19—22.
Müller, A., Lactantius' De mortibus persecutorum oder die Beurteilung der Christenverfolgungen im Lichte des Mailänder Toleranzreskripts vom Jahre 313, in: Konstantin der Grosse und seine Zeit. Gesammelte Studien, herausgeg. von Fr. J. Dölger, S. 66 ff.
Wittig, J., Das Toleranzreskript von Mailand 313, ebd. S. 40 ff.
Pfättisch, Johannes Maria, O. S. B., Die Kirche in den Schriften Konstantins des Grossen, in: Historisch-politische Blätter CLI, 753 ff.
Koch, Hugo, Konstantin der Grosse und das Christentum. (49). München, Mörike. M 1.20.
Santucci, C., L' editto di Milano specialmente nei riguardi giuridici. [Estratto dalla Rivista internazionale di scienze sociali]. (24). Roma.
Duchesne, L., L'empereur Anastase et sa politique religieuse, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire XXXII (1912) 305 ff.
Goetz, Leopold Karl, Zur Frage nach dem Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit im vormongolischen Russland, in: Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte III, 327 ff.
Saltet, Louis, Aux origines du Gallicanisme: Une prétendue ambassade de S. Louis à Innocent IV, à Lyon, en juin 1247, in: Bulletin de littérature ecclésiastique, Jahrg. 1913 S. 147 ff., 193 ff.
Steinhauser, Gebhard, Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis Ende des 15. Jahrhunderts, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens XXXIV, 1 ff.
Tortonese, M., La politica ecclesiastica di Carlo Emanuele III nella soppressione della Nunziatura e verso i Gesuiti. 16°. (VIII u. 184). Firenze, Libraria della Voce 1912. L 2,50.
Hildebrandt, Ph., Die päpstliche Politik in der preussischen und in der jülisch-klevischen Frage. I. Teil. [Aus: Quellen

Digitized by Google

und Forschungen aus italienischen Archiven]. (II u. 83). Rom, Löscher & Co. 1912. M 2.40.

Hofmann, Walther, Das Säkularisationsprojekt von 1743, Kaiser Karl VII. und die römische Kurie, in: Riezler-Festschrift S. 213 ff. Gotha, Perthes.

Ruck, Erwin, Die Sendung des Kardinals de Bayane nach Paris 1807—1808. Eine Episode aus der Politik Napoleons I. und Pius' VII. [Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, 1]. Fol. (98). Heidelberg, Winter. M 6.—.

Vogel, Paul, Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchenstreites. [Studien zur Rheinischen Geschichte, herausgeg. von Albert Ahn, 5]. (XIV u. 125). Bonn, Marcus & Weber 1912. M 3.—.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Caillemer, E., Des conflits entre l'Eglise de Lyon et l'Eglise de Rouen relativement à la Primatie. (39). Lyon, Rey.

Haupt, Richard, Nachrichten über Wizelin den Apostel der Wagern und seine Kirchenbauten im Lehrgedicht eines unbenannten Zeitgenossen und in einem Briefe Sidos, Propstes von Neumünster. [Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, herausgeg. von F. Thudichum, III, 2]. (VIII u. 85). Tübingen, Laupp. M 2.40.

Savio, F., Gli antichi Vescovi d'Italia dalle origini al 1300. La Lombardia. P. I: Milano. (XX u. 974). Firenze, Libraria editrice Fiorentina. L 20.—.

Brečevič, M. V., Das Privileg des Papstes Innocenz II. für den Bischof Adalbert von Wollin, in: Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte, III, 365 ff.

Freisenhausen, Engelbert, Die Grafschaft Ostfriesland und ihr Verhältnis zum Stifte Münster in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens VII, 1]. (141). Hildesheim, Lax. M 3.—.

Heepe, Joh., Die Organisation der Altarpfründen in den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig. Philos. Diss. Göttingen, Braunschweig.

Benzerath, M., Catalogue des patrons des églises du diocèse de Lausanne au moyen âge, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Jahrg. 1912, S, 187 ff.

Pérouse, Gabriel, Les paroisses rurales d'un diocèse de Savoie au XVII siècle. L'archevêché de Tarantaise, in: Revue d'histoire de l'Église de France IV, 114 ff. (Fortsetzung folgt).

Schlenz, Geschichte der Gründung des Bistums Leitmeritz. 1912.

Solis, A. H., Who were the first bishops and archbishops in the new world and where were the first sees established?, in: The Ecclesiastical Rewiew XLVIII, 385 ff.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Lübeck, Konrad, Der geistliche Ritterorden Konstantins des Grossen, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania, Jahrg. 1913 S. 201 ff.

Digitized by Google

Zimmermann, Heinrich, Die päpstliche Legation zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Dienste der Kreuzpredigt, Inquisition und Kollektorie, in: Kirchengeschichtliche Festgabe für A. de Waal, S. 103 ff.

— —, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Paderborn, Schöningh. M 12.—.

Schneider, Franz Egon, Zur Entstehungsgeschichte der Römischen Rota als Kollegialgericht, in: Kirchengeschichtliche Festgabe für A. de Waal, S. 20 ff.

Schäfer, Karl Heinrich, Johannes Sander von Northusen, Notar der Rota und Rektor der Anima. (VIII u. 95). Rom, Bretschneider. M 5.—.

Ferrajoli, A., Il ruolo della Corte di Leone X (Prelati domestici) in: Archivio della R. Società Romana di storia patria XXXV, 217 ff. (Fortsetzung).

Hampe, K., Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 im römischen Septizonium. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse 1913, 1.] (34). Heidelberg, Winter. M 1.20.

Terlinden, Ch., Le conclave de Léon XII (2—28 Settembre 1823) d'après de documents inédits, in: Revue d'histoire ecclésiastique XIV, 272 ff.

Böhmländer, Ernst, Die Wahl des Herzogs Joseph Klemens von Bayern zum Erzbischof von Cöln 1688 (Schluss), in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte LVII, 224 ff.

Weber, E., Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahre 1567. (47), Philos. Diss. Halle 1912.

Dittrich, Plan der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität in Königsberg, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Ermlandes LIII (1912), 395 ff.

Müller, Alois, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug. Jurist. Diss. Freiburg i. S. (84). Stans, von Matt 1912.

Lossen, Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses in Baden, in: Oberrheinisches Pastoralblatt, Jahrg. 1913 Nr. 4.

Franz, Der Pfarrkonkurs unter Josef II., ebd. Nr. 4.

e) Verwaltung der Sakramente.

Stromberg, A. Frhr. von, Studien zur Theorie und Praxis der Taufe in der christlichen Kirche in den ersten zwei Jahrhunderten. [Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche 18]. (VIII u. 253). Berlin, Trowitzsch. M 9.—.

Pennisi, A., Le controversie penitenziali dei primi secoli e l'antico monachismo. (20). Pavia, Mattei.

Alès, Adhémar d', La discipline pénitentielle au IIe siècle en dehors d'Hermas, in: Recherches de science religieuse IV, 202 ff.

Poschmann, Bernhard, Zur Bussfrage in der cyprianischen

Digitized by Google

Zeit, in: Zeitschrift für kath. Theologie XXXVII, 244 (Fortsetzung).

Lagarde, André, Saint Augustin a-t-il connu la confession?, in: Revue d'histoire et de littérature religieuses, Nouvelle Serie IV, 226 ff.

Gillmann, Franz, Zur Ablasslehre der Frühscholastik, in: Der Katholik, Vierte Folge XI, 365 ff.

Paulus, Nikolaus, Zum Verständnis eigentümlicher Ablassurkunden, in: Historisches Jahrbuch XXXIV, 295 ff.

— —, Brückenablässe, in: Historisch-politische Blätter CLI, 916 ff. (Fortsetzung folgt).

Morel, R., Etude historique sur le mariage putatif. (Thèse) (127). Paris, Larose et Tenin.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1])

Dölger, Franz Josef, Konstantin der Grosse und seine Zeit. Gesammelte Studien. Festgabe zum Konstantins-Jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von A. de Waal. Mit 22 Tafeln und 7 Abbildungen im Text. [XIX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift]. Lex. 8° (XII u. 448). Freiburg i. B., Herder 1913. M 20.—.

Falco, Mario, Il concetto giuridico di separazione della chiesa dallo stato. Lex. 8°. (46). Torino, Fratelli Bocca 1913.

Faulhaber, Michael v., Wir Akademiker und die Kirche. 8°. Mainz, Kirchheim & Co. 1913. M 0.40.

Forschner, C., Vorträge für Vereins- und Familienabende. Zweiter Zyklus. 2. Aufl. [Soziale Briefe 4]. 8°. (VII u. 127). Mainz, Kirchheim & Co. 1913. Kartoniert M 1.50.

Freisen, Joseph, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens. 8°. (XIV u. 395). Paderborn, Schöningh 1913. M 9.—.

Heimberger, Hans, Die Veränderung des Stiftungszwecks. Beiträge zur Geschichte des Badischen Stiftungswesens. [Deutschrechtliche Beiträge, herausgeg. von Konrad Beyerle VIII, 5, S. 345—462.] Heidelberg, Winter 1913. M. 3.—.

Hettinger, Franz, Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik. Dritte Aufl., bearbeitet von Simon Weber. gr. 8°. (XVI u. 959). Freiburg i. B., Herder 1913. M 14.—.

Hirsch, Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. 8°. (VIII u. 230). Weimar, Böhlaus Nachfolger 1913. M 6.—.

Höpfl, Hildebrand, O. S. B., Beiträge zur Geschichte der Sixto-Klementinischen Vulgata. [Biblische Studien XVIII, 1—3]. gr. 8°. (XVI u. 340). Freiburg i. B., Herder 1913. M 9.—.

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Hubert, W. E., Jubiläumsfragen 1913. 16°. (36). Mainz, Kirchheim & Co. 1913. M 0.40.

Jubiläums-Büchlein für das von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. verkündete allgemeine Jubiläum. Nach der Anleitung des † Mainzer Domdekans Dr. J. B. Heinrich. 16°. (50). Mainz, Kirchheim & Co. 1913. M 0.25.

Lazarus, Paul, Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation. [Historische Studien 100]. 8°. (359). Berlin, Ebering 1912. M 9.50.

Keller, Joseph Anton, Dreihundertzwanzig Strafgerichte Gottes und Zufälle, welche keine Zufälle sind. Dritte Auflage. [Exempelbücher 7]. 8°. (XX u. 500). Mainz, Kirchheim & Co. 1913. M 3.50.

Knoch, August, Geburtenrückgang und praktische Seelsorge. Nach der vierten französischen Auflage übersetzt von Ad. Knoch. 8°. (XVI u. 91). Mainz, Kirchheim & Co. 1913. M 1.60.

Marx, J., Lehrbuch der Kirchengeschichte. Fünfte Auflage. 8°. (XV u. 934). Trier, Paulinusdruckerei 1913. M 9.—.

Mertens, Bernhard, Mess- und Kommunionandacht für Kinder. 16°. (58). Mainz, Kirchheim & Co. 1913. Geb. 0.40.

Mönckmeier, Friedrich, Die Rhein- und Moselzeitung. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der katholischen Presse und des politischen Katholizismus in den Rheinlanden. [Studien zur Rheinischen Geschichte, herausgeg. von Albert Ahn, 4]. 8°. (VIII u. 153). Bonn, Marcus und Weber 1912. M 4.—.

Müller, Alois, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug. Jur. Diss. Freiburg i. S. (84). Stans, von Matt 1912,

Palmera, Gaetano, Del sequestro dei benefici ecclesiastici per cattiva condotta morale e politico dei titolari negli attuali rapporti tra lo stato e la chiesa. [Estratto dalla Rivista di Diritto publico]. gr. 8°. (37). Milano, Società editrice libraria 1913.

Pesch, Christian, S. J.. Compendium theologiae dogmaticae. Tom. II. gr. 8°. (VIII u. 286). Freiburg i. B., Herder 1913. M 4.80.

Peters, F., C. SS. R., Das junge Mädchen im Verkehre mit der Welt. Fünfte Auflage. 16°. (IV u. 168). Mainz, Kirchheim & Co. 1913. M 1.20.

Pfülf, Otto, S. J., Joseph Graf zu Stolberg-Westheim 1804—1859. Seine Verdienste um die katholische Kirche Deutschlands. [111. Ergänzungsheft zu den »Stimmen aus Maria Laach«]. 8°. (VII u. 194). Freiburg i. B., Herder 1913. M 3.40.

Rieker, Karl, Das landesherrliche Kirchenregiment. [Sonderabdruck aus der »Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht«], 8°. (III u. 57). Tübingen, Mohr 1913. M 1.20.

Rothenhäusler, Matthäus, O. S. B., und Herwegen, Ildefons, O. S. B. Studien zur benediktinischen Profess:

Digitized by Google

1) Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti, 2) Geschichte der benediktinischen Professformel. [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausgeg. von Ildefons Herwegen, 3]. gr. 8°. (VIII u. 96 u. 72). Münster i. W., Aschendorff 1912. M 6.—.

Ruck, Erwin, Die Sendung des Kardinals de Bayane nach Paris 1807—1808. Eine Episode aus der Politik Napoleons I. und Pius' VII. [Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, 1]. Fol. (98). Heidelberg, Winter 1913. M 6.—.

Schäfer, Karl Heinrich, Die deutschen Mitglieder der Heiliggeist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft, 16. Beilage]. gr. 8°. (VIII u. 75). Paderborn, Schöningh. M 4.—,

Schiwietz, Stephan, Das morgenländische Mönchtum Zweiter Band. 8°. (VIII u. 192). Mainz, Kirchheim & Co. 1913. M 5.—.

Selbst, Joseph, Ave Regina Coelorum. Predigten und Skizzen zu Ehren Unserer Lieben Frau. Zweite Hälfte. 8°. (VIII u. 164). Mainz, Kirchheim & Co. 1913. M 3.—.

Vogel, Paul, Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchenstreites. [Studien zur Rheinischen Geschichte, herausgeg. von Albert Ahn, 5]. 8°. (XIV u. 125). Bonn, Marcus und Weber 1912. M 3.—.

Kirchengeschichtliche Festgabe für Anton de Waal. Herausgeg. von Franz Xaver Seppelt. Mit zwei Tafeln und vier Abbildungen. [XX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift]. Lex. 8°. (XIV u. 488). Freiburg i. B., Herder 1913. M 16.—.

Weidenauer Studien. Herausgeg. in Verbindung mit der Leo-Gesellschaft von den Professoren des f.-b. Priesterseminars in Weidenau. Vierter Band. 8°. (369). Wien, Opitz 1911.

Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Zweite Auflage. [Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgeg. von Aloys Meister, II, 6] gr. °. (IV u. 238). Leipzig und Berlin, Teubner 1913. M 5.—.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Staatliche Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in den schweizerischen Kantonen Genf und Basel.[1])

Von Professor Dr. *Friedrich Speiser* in Freiburg (Schweiz).

(Schluss: vgl. Bd. 92, S. 225—249.)

II.

Im Februar 1529 wurde in *Basel* der katholische Gottesdienst abgeschafft; den Anhängern des alten Glaubens blieb die Wahl, die Stadt zu verlassen oder sich dem neuen Bekenntnis anzubequemen und ihre Sinnesänderung durch Besuch der Predigt und Teilnahme am Nachtmal auch nach aussen an den Tag zu legen; die heilige Messe zu feiern oder ihr beizuwohnen wurde unter Strafe verboten.

Dieser Zustand dauerte bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts; damals erst wurde den Katholiken gestattet, an dem in der Wohnung des kaiserlichen Residenten von Nagel abgehaltenen privaten Gottesdienste teilzunehmen. Im Jahre 1792 wurde sodann ein öffentlicher Gottesdienst eingerichtet für die katholischen Truppenteile, welche Basel und seine Umgebung besetzt hatten; dieser Gottesdienst dauerte auch fort, nachdem die fremden Heere wieder abgezogen waren.

Eine regelmässige Seelsorge für die Basler Katholiken begann erst im Jahre 1798 mit der Einsetzung eines ständigen Geistlichen. Von der Regierung wurde den Katholiken die ehemalige Klosterkirche St. Clara zur Benützung eingeräumt. Am 18. Juli 1822 erging ein staatliches Reglement, durch welches die Existenz der Gemeinde auch rechtlich anerkannt wurde unter

1) *Quellen und Literatur*:

Folgende Berichte des Regierungsrats an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt: N. 1565, 13. Sept. 1906 — N. 1667, September 1908 — 1746, 27. Januar 1910 — 1786, 7. Januar 1911. — *C. Ch. Burckhardt:* Neuzeitliche Wandlungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Schweiz (Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrg. 24, 1910). *Eduard Schweizer*: Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 9, 177 ff.).

Digitized by Google

Vorbehalt gewisser gesetzlicher Anordnungen. Es wurden verboten »Prozessionen und andere öffentliche Zeremonien ausserhalb der Kirche«; die Behörden behielten sich das Placet vor zu Hirtenbriefen, Mandaten, Breven und Bullen; die Geistlichen sollten das Schweizer Bürgerrecht besitzen, von der Vorsteherschaft der Gemeinde gewählt und von der Regierung bestätigt werden.

Mit dem Bistum Basel hatte die Regierung in bezug auf die Gemeinde in der Stadt Basel keine Beziehungen; allerdings trat der Kanton Basel dem Bistumsvertrag vom 6. Oktober 1829 bei, aber nur für die katholische Bevölkerung des sog. Birsecks, eines Gebiets, welches später bei der Kantonstrennung von 1833 dem Halbkanton Baselland zufiel.

So blieben die Zustände bis in die 70er Jahre des verflossenen Jahrhunderts; die katholische Gemeinde, deren Mitgliederzahl inzwischen beträchtlich gestiegen war, besorgte ihre innern Angelegenheiten selbst; sie bestritt aus den freiwilligen Beiträgen ihrer Angehörigen den Unterhalt ihrer Geistlichen und ihrer Lehrer, die Kosten des Gottesdienstes und des Unterrichts. Die Beziehungen zu den Staatsbehörden beschränkten sich auf das Notwendigste, gaben aber zu keinen Schwierigkeiten Anlass.

Diese ruhigen und friedlichen Verhältnisse wurden getrübt durch das Eindringen des Altkatholizismus. Wie in manchen andern Orten der deutschen Schweiz fanden sich auch in Basel Elemente, welche infolge ihrer religiös-liberalen Gesinnungen für die aus Deutschland eindringende Irrlehre empfänglich waren; so bildete sich im Schoße der katholischen Gemeinde eine altkatholische Partei; ihre Zahl war keine grosse; die überwiegende Mehrheit der Basler Katholiken blieb der Kirche treu.

Die Regierung, in welcher die protestantisch-konservative Partei über die Mehrheit verfügte, scheute sich, in diese religiöse Frage einzugreifen; sie suchte und fand einen Mittelweg, indem sie einerseits die Mehrheit in der ausschliesslichen Benützung der Clarakirche schützte, anderseits der Minderheit die bisanhin den Protestanten französischer Sprache eingeräumte frühere Predigerkirche zur Abhaltung des altkatholischen Gottesdienstes zuwies. In Bezug auf die Bistumsangelegenheiten, insbesondere die von einigen Kantonsregierungen ausgesprochene Absetzung des Bischofs Lachat, verhielt sich die Regierung gleichfalls neutral.

Anders gestaltete sich die Haltung des Grossen Rates (gesetzgebende Behörde); hier gelang es den Altkatholiken und ihren Freunden, die konfessionellen Leidenschaften anzufachen

Digitized by Google

und die Abneigung der Protestanten gegen die katholische Kirche zum Vorteil der neuen Sekte auszunützen. Dass die radikale Partei diesen Bestrebungen günstig war, ist selbstverständlich; aber auch manche politisch gemässigten Elemente glaubten, es ihrem protestantischen Bekenntnis schuldig zu sein, die »freiheitliche Richtung« in der katholischen Kirche zu unterstützen; die Förderung des Altkatholizismus, auf dessen Zukunft einige Kreise Basels grosse Hoffnungen setzten, schien gewissermaßen evangelische Glaubenspflicht zu sein.

Das geeignetste Mittel, um den Altkatholiken zu Hilfe zu kommen, war ihre finanzielle Unterstützung seitens des Staates; damit wurde die neue Religionsgenossenschaft von vornherein der Gefahr enthoben, die Opferwilligkeit ihrer Anhänger auf die Probe stellen zu müssen; immerhin hielt man es für angemessen, die Begünstigung der Altkatholiken dadurch zu verschleiern, dass man die staatliche Unterstützung der »katholischen« Kirche im allgemeinen zusicherte; die Möglichkeit, an dieser Unterstützung teilzunehmen, wollte man aber an Bedingungen knüpfen, welche es den treugebliebenen Katholiken unmöglich machten, ohne Verleugnung ihrer Kirche, die staatlichen Zuschüsse zu erlangen. Für den Abfall zum Altkatholizismus sollte also geradezu eine Prämie ausgesetzt werden.

Ein Redner der radikalen Partei erläuterte auch ganz offen den Sinn dieser Anträge dahin, »man müsse die katholische Kirche, da man ihr nicht direkt beikommen könne, von hinten herum oder besser von der Seite packen«.

Trotz mannhaftem Widerstand vieler konservativer und liberaler Protestanten, welche einem Kulturkampf abhold waren, erhielt die katholikenfeindliche Richtung im Grossen Rate die Mehrheit; mit 63 gegen 58 Stimmen wurden folgende Verfassungsbestimmungen angenommen:

§ 12. »Die reformierte und die katholische Kirche erhalten durch Gesetz ihre äussere Organisation, nach welcher sie, unter Oberaufsicht des Staates ihre inneren konfessionellen Angelegenheiten selbständig ordnen. Ihre Geistichen und ihre kirchlichen Vertreter wählen die zu jeder Kirchgemeinde gehörigen in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürger.

Der Eintritt in diese Kirchen, sowie der Austritt aus denselben, steht jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen. Das Gesetz wird bestimmen, wann Neueintretende die Stimmberechtigung erhalten.

Der Staat bestreitet die Kultusbedürfnisse dieser Kirchen und zwar mit Rücksicht auf die zu jeder Kirche resp. jeder durch die Organisation anerkannten kirchlichen Gemeinschaft gehörigen Mitglieder.«

Digitized by Google

Am 9. Mai 1875 wurde die neue Verfassung von der grossen Mehrheit der Stimmberechtigten genehmigt.

Die katholische Gemeinde legte gegen die obenerwähnten Bestimmungen sofort einen Rekurs an die Bundesbehörden ein, welchen die Verfassungen der Kantone zur Gewährleistung zu unterbreiten sind. Sie berief sich auf die in Art. 50 der Bundesverfassung garantierte Kultusfreiheit, welche durch die Organisation der katholischen Kirche seitens eines bekenntnislosen, aber vorwiegend protestantischen Staates verletzt werde; mit Recht wies sie darauf hin, dass die neue Verfassungsbestimmung keinen andern Zweck habe, als unter katholischem Namen eine Sekte zu gründen, welche gar keinen Zusammenhang habe mit der wahren katholischen Kirche; überdies sei es unmöglich, die äussere Organisation der katholischen Kirche von ihrem innern Leben zu trennen und erstere der staatlichen Gewalt auszuliefern; das bedeute eine Preisgabe der Religion um den Preis der staatlichen Bezahlung der Kultuskosten.

In den eidgenössischen Räten hob eine Minderheit zugunsten des Rekurses folgende Punkte hervor: eine internationale Kirche kann sich nicht einer staatlichen Organisation unterordnen; die in der Basler Verfassung für die Wahl der Geistlichen aufgestellten Grundsätze sind unvereinbar mit den Grundsätzen der katholischen Kirche, die Beschränkung der Stimmberechtigung auf die Schweizerbürger verstösst gegen die Vereinsfreiheit, der bedingungslose Ein- und Austritt der Mitglieder widerspricht dem Wesen der katholischen Kirche, welche von ihren Gliedern ein bestimmtes Bekenntnis verlangt.

Als trotzdem die Verfassung durch die Mehrheit der eidgenössischen Räte die Gewährleistung erhielt, erklärte die römisch-katholische Gemeinde im Juli 1875, dass sie sich der staatlichen Organisation nicht unterziehen, sondern als freie Gemeinde weiter bestehen wolle.

Dass diese Haltung der Katholiken die einzig mögliche war, anerkannte dreissig Jahre später der Berichterstatter der Regierung mit folgenden Worten (Bericht des Regierungsrates N. 1565 S. 41):

»so wie die Dinge sich 1875 gestaltet hatten, mussten die römischen Katholiken der Landeskirche fern bleiben, nicht nur wegen der Stimmung, mit der sie damals zu rechnen hatten, sondern weil ihnen auch heute noch ohne Verleugnung der Grundlagen ihrer Kirche ein Beitritt nicht möglich ist. Die ganze Organisation der Landeskirche musste ihnen als Zwangsjacke erscheinen und dass diese Organisation so ist, wie sie ist, war nicht erst eine

Digitized by Google

Folge des Fernbleibens der römischen Katholiken, sondern war von Anfang an so gewollt.«

Infolge dieser Weigerung der Katholiken blieb als Objekt der Organisation, welche man der katholischen Kirche zugedacht hatte, nur die kleine Schar der Altkatholiken übrig; sie allein konnte zur katholischen Landeskirche erhoben werden; man hegte zwar die Hoffnung auf Zuzug aus dem römisch-katholischen Lager; aber »die Spaltung trat nicht im erwarteten Maße ein und es brauchte Jahre, bis jene ins Leben treten konnte.« (Bericht des Regierungsrates N. 1565 S. 15.) Erst am 24. Juni 1878 kam die gesetzliche Organisation der katholischen Landeskirche zu Stande; in Ausführung der Verfassung stellte ihr der Staat eine Kirche mit Pfarrhaus und Küsterwohnung zur Verfügung; er übernahm auch die Besoldung ihrer Geistlichen und die Bestreitung der übrigen Kultusauslagen.

Im Jahre 1905 beliefen sich die jährlichen Aufwendungen zugunsten der katholischen Landeskirche auf Fr. 18784.35 ct.; die Zahl der Altkatholiken betrug nach amtlicher Feststellung 3210, der Staat spendete als pro Kopf Fr. 6.84 ct. Im gleichen Jahre betrugen die Ausgaben für die protestantische Landeskirche, welche 81017 Mitglieder zählt, Fr. 169457.85 ct., was auf den Kopf der protestantischen Bevölkerung Fr. 2.70 ct. ausmacht.

Die 38790 Katholiken, welche der römisch-katholischen Gemeinde angehörten, gingen leer aus.

Dass in dieser verschiedenen Behandlung der Konfessionen eine Unbilligkeit liege, konnte auf die Dauer von niemand geleugnet werden; denn die Zuwendungen an Protestanten und Altkatholiken erfolgten aus allgemeinen Staatsmitteln, also mit Beihilfe der von den Katholiken aufgebrachten Steuern. Allseitig war im Laufe der Jahre die Ansicht zum Durchbruch gelangt, dass eine Änderung im Sinne einer Gleichstellung der Religionsgenossenschaften gegenüber dem Staate getroffen werden müsse; über die Art und Weise, wie dies zu geschehen habe, gingen allerdings die Meinungen weit auseinander.

Der erste Schritt zur Lösung geschah seitens der römisch-katholischen Gemeinde; sie wandte sich am 15. September 1903 an die Regierung mit dem Gesuch, es möge bei der Aufstellung des nächstjährigen Budgets dem Grossen Rat die Gewährung einer Jahresunterstützung von Fr. 30—40000 zu ihren Gunsten vorgeschlagen werden. Sie wies hin auf die schwierige finanzielle Lage der Gemeinde, welche für alle ihre Bedürfnisse selbst auf-

Digitized by Google

kommen müsse; ihre Angehörigen, deren Zahl von Jahr zu Jahr zunimmt, gehören weitaus zum grössten Teil den ärmeren Klassen an, die Errichtung neuer Kirchen, die Vermehrung der Seelsorgerposten sei ein dringendes Bedürfnis; der Staat, welcher so freigebig sei gegenüber der evangelischen und der altkatholischen Kirche, sollte seine Hand nicht länger den Katholiken gegenüber verschliessen, welche ein Drittel der Bevölkerung des Kantons ausmachen.

Als fernerer Billigkeitsgrund wurde geltend gemacht, dass die Katholiken mit ihren Steuern dazu helfen müssen, die andern Kulte zu erhalten; darum sei es angemessen, aus dem Ertrag der Steuern auch dem katholischen Kultus einen angemessenen Betrag zukommen zu lassen.

Die Regierung erdauerte dieses Gesuch während zweiundeinhalb Jahren, um schliesslich am 3. März 1906 einen ablehnenden Bescheid zu geben.

Daraufhin wurde das gleiche Gesuch vom Präsidenten der römisch-katholischen Gemeinde sofort beim Grossen Rate direkt eingebracht.

Kurz darauf stellte die sozialdemokratische Partei ihrerseits im Grossen Rate den Antrag, die Regierung sei einzuladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht die Kirchen vom Staate grundsätzlich zu trennen seien.

Am 1. November 1906 überwies der Grosse Rat sowohl das Gesuch der römisch-katholischen Gemeinde als den Antrag auf Trennung von Kirche und Staat, der Regierung zur Prüfung und zum Bericht.

Das Ergebnis dieser Prüfung war der Ratschlag der Regierung vom 25. Juli 1908;[1]) er hat zum Verfasser, den Vorsteher des Justizdepartements Dr. Carl Christoph Burckhardt. Man kann dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen, dass er die ganze Frage aufs gründlichste geprüft hat; es sind nicht nur die Verhältnisse, wie sie sich in Basel entwickelt haben, berücksichtigt, sondern es werden auch anderweitige Neuordnungen der Beziehungen von Kirche und Staat zum Vergleich herangezogen, besonders eingehend wird der Rechtszustand in den Kantonen Genf und St. Gallen behandelt. Die Schwäche der Arbeit liegt darin, dass der Verfasser sich in seinen Erwägungen vielleicht zu viel von zivilistischen Auffassungen hat

1) N. 1667, dem Grossen Rate vorgelegt im September 1908.

Digitized by Google

leiten lassen und die grossen öffentlich-rechtlichen und politischen Gesichtspunkte nicht genügend berücksichtigt.

Zunächst wird in dem Ratschlag die Frage geprüft, ob die Verfassung des Kantons Basel-Stadt überhaupt die von den Katholiken beantragte Subventionierung einer Religionsgenossenschaft, welche nicht Landeskirche ist, gestatte und falls dies verneint werde, ob dann eine solche Subventionirung de lege ferenda zu empfehlen sei; beide Fragen werden verneint.

Von allgemeinem Interesse sind die Erwägungen, welche gegen das Subventionssystem im allgemeinen vorgebracht werden. Eine erste praktische Schwierigkeit erblickt der Ratschlag darin, dass, wenn der Staat eine ausserlandeskirchliche Gemeinschaft unterstütze, er dann auch verpflichtet sei, wenn er nicht gegen die Gerechtigkeit verstossen wolle, alle zu subventionieren; ja die volle Gerechtigkeit würde sogar nur dann erfüllt, wenn das Subventionsprinzip auch beobachtet würde »den Konfessionslosen gegenüber, seien sie religiös gesinnt oder indifferent oder antireligiös und seien sie isoliert oder zu Verbänden zusammengeschlossen«; andernfalls würde es ja immer eine Anzahl Privilegierter geben. Immerhin gibt der Ratschlag zu, dass praktisch nur eine Subventionierung religiöser Verbände statthaben könnte und zwar solcher, welche eine stärkere Gemeinschaft bilden.

Wo aber soll die Grenze gezogen werden? wenn man eine Minimalquote der Gesamtbevölkerung als Bedingung der Subventionierung aufstellen würde, so könnte dies zu »widriger Zahlenwut, Massenwerbungen und Seelenjagden« führen und vor allem würde in den nach wie vor Ausgeschlossenen das bittere Gefühl der Zurücksetzung noch mehr wachsen.

Auch das spricht gegen das Subventionssystem, dass es, wenn auch nicht den Wortlaut, so doch den Geist der Schweizerischen Bundesverfassung (art. 49) verletze, wonach niemand gehalten ist, Steuern zu bezahlen, welche speziell für fremde Kultusbedürfnisse bestimmt sind.

Eine weitere Schwierigkeit liegt im Auffinden eines gerechten Maßstabes für die Höhe der zu gewährenden Subventionen; es geht nicht an, auf die Ausgaben der subventionierten Gemeinschaften abzustellen, weil dann die leistungsfähigern Kultusverbände zugunsten der ärmeren bevorzugt würden; auch die Kopfzahl der Angehörigen ist ein untaugliches Mittel, weil einzelne Genossenschaften alle, die ihrer Abstammung nach ihnen angehören, sich zuzählen, so die evangelische Landeskirche und die

Digitized by Google

katholische Gemeinde, während bei andern, wie bei der altkatholischen Landeskirche und der israelitischen Gemeinde die Zugehörigkeit durch ausdrückliche Willenserklärung erworben wird.

Endlich steht das Subventionssystem in Widerspruch zu der historischen Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Basel-Stadt. Bis jetzt waren die ausserlandeskirchlichen Genossenschaften völlig frei und jeder staatlichen Einmischung ledig; dagegen kann von der Subventionspflicht des Staates das Recht der Oberaufsicht, namentlich einer Aufsicht über die Verwendung der Subventionsgelder, nicht getrennt werden. Eine solche Einmischung würde aber mit Notwendigkeit eine Quelle steter Reibungen werden, namentlich in bezug auf die römisch-katholische Gemeinde; diese würde es mit Recht als einen Eingriff in ihre Autonomie empfinden, wenn der Staat ihr Vorschriften geben wollte inbezug auf die Nationalität ihrer Stimmberechtigten, die Vorbildung ihrer Geistlichen, den Wahlmodus der Pfarrer; oder wenn er ein staatliches Placet zu kirchlichen Erlassen und Wahlen einführen wollte; anderseits wäre eine rein formelle Beteiligung des Staates an der Leitung der von ihm subventionierten Kirchen seiner Stellung unwürdig; es kann ihm nicht zugemutet werden, alles unbesehen zu subventionieren. Eine solche mit dem Subventionssystem unzertrennlich verbundene Einmischung in die innerkirchlichen Verhältnisse steht im Gegensatz zu der allgemeinen Entwicklung der Dinge, welche dahin strebt, die einzelnen Konfessionen dem Staat gegenüber mit immer grösserer Freiheit auszustatten; dies ist sogar der evangelischen Landeskirche gegenüber schon im Jahre 1875 geschehen und auch die Organisation der katholischen Landeskirche zeigt eine ähnliche Tendenz; es wäre also ein Rückschritt, wenn der Staat Beziehungen anknüpfen wollte mit religiösen Gemeinschaften, welche ihm bis jetzt fern gestanden haben.

Schliesslich würde auch die Subventionierung dem Gemeinwesen Ausgaben auferlegen, welche auf die Dauer nicht aufzubringen wären und welche in kurzer Zeit den Ruin des ganzen Systems herbeiführen müssten.

Ein letztes Mittel, um dem Begehren der Katholiken einigermaßen zu entsprechen, könnte darin bestehen, dass der Teil der von ihnen aufgebrachten Steuern, welcher für die Kosten der beiden Landeskirchen verwendet wird, nach Möglichkeit festge-

Digitized by Google

stellt und ihnen als Beitrag an die eigenen Kultusbedürfnisse wieder zurückerstattet werde; nach der Meinung der Regierung stünde aber auch dieser Modus im Widerspruch zum Geiste der Bundesverfassung; er würde auch in unzulässiger Weise die Katholiken bevorzugen und endlich biete eine Berechnung der von den Katholiken aufgebrachten Steuern beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten.

Nach diesen Auseinandersetzungen geht der Ratschlag auf die Würdigung anderer Gestaltungen ein, welche für die Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Betracht kommen könnten. Veranlassung hierzu war der Antrag auf völlige Trennung von Kirche und Staat, welcher, von den Sozialdemokraten eingebracht, durch den Grossen Rat gleichfalls der Regierung war zur Berichterstattung überwiesen worden. Die beiden bestehenden Landeskirchen (Protestanten und Altkatholiken), welche durch diesen Antrag vor allem berührt wurden, waren eingeladen worden, sich darüber zu äussern. Die altkatholische Landeskirche nahm aus begreiflichen Gründen der finanziellen Selbsterhaltung eine entschieden ablehnende Stellung ein und sprach sich der Regierung gegenüber dahin aus: »die Trennung von Staat und Kirche ist aus geschichtlichen, nationalen und staatsrechtlichen Gründen zu verwerfen.«

Die evangelische Landeskirche verhielt sich gegenüber den Bestrebungen, ihr Verhältnis zum Staat zu ändern, viel gleichgiltiger und nahm sogar davon Umgang, sich offiziell über die Frage auszusprechen.

In ihrer Darstellung der gegenwärtigen Lage der beiden Landeskirchen führt die Regierung die bestehenden Schwierigkeiten in erster Linie auf die veränderte Finanzlage der evangelischen Landeskirche zurück; während in frühern Zeiten alle Bedürfnisse dieser Kirche aus den Einkünften des sog. Kirchen- und Schulguts konnten bestritten werden, wurde in den letzten Jahren der zinstragende Bestand dieser Güter immer mehr für Kirchen- und Pfarrhausbauten in Anspruch genommen; die Folge davon war, dass die laufenden Ausgaben des kirchlichen Betriebs fast ausschliesslich aus allgemeinen Staatsmitteln, also auch aus den Steuergeldern ausserlandeskirchlicher Einwohner bestritten wurden. Dies hatte aber auch zur Folge, dass der Staat in seinen Leistungen immer zurückhaltender wurde und für die kirchlichen Bedürfnisse (Bau neuer Kirchen, Vermehrung der Seelsorgerstellen) nicht mehr diejenigen Summen zur Verfügung stellte, welche

Digitized by Google

die Zunahme der protestantischen Bevölkerung gebieterisch verlangte.

Aus diesen Mißständen zieht der Ratschlag den Schluss, dass die heutige Stellung der Basler Landeskirche unhaltbar geworden und dass der neuen und veränderten Sachlage durch eine Änderung des bestehenden Verhältnisses zum Staate Rechnung zu tragen ist; das soll aber nicht geschehen durch einen völligen Bruch mit der Vergangenheit, vielmehr ist das Bestehende zu berücksichtigen; man soll das »Gestern in das Heute überleiten und dieses Heute entwicklungsfähig gestalten«. In Ausführung dieses Gedankens sollen die zwischen dem Staat und den zwei Landeskirchen bestehenden Beziehungen nicht gänzlich abgebrochen, wohl aber gelockert werden; beide Landeskirchen sollen als öffentlich-rechtliche Korporationen ihre Sonderstellung beibehalten; im Hinblick auf diese Begünstigung müssen sie sich aber auch gewissen Anforderungen des Staates anbequemen, denen sich die als Privatgenossenschaften bestehenden religiösen Vereinigungen nicht zu unterziehen brauchen.

Die Rechte, welche sich der Staat den bisherigen Landeskirchen gegenüber vorbehält, sind folgende: sie haben ihre Verfassung und ihre allgemeinen Erlasse der Genehmigung der Regierung zu unterbreiten; diese Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn die kirchliche Organisation auf demokratischer Grundlage fußt, wenn die Wahl der kirchlichen Behörden und der Geistlichen durch die stimmberechtigten Mitglieder erfolgt, wenn jeder Kantonseinwohner der betreffenden Konfession als Mitglied anerkannt und wenn den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum gewährt wird.

Alle diese Bestimmungen finden ihre Erklärung in den Verhältnissen der evangelischen Landeskirche.

Wie anderswo, so umfasst auch in Basel diese Einrichtung die verschiedenartigsten Elemente von der noch christusgläubigen Rechten bis zur äussersten Linken, welche auf alle dogmatischen Wahrheiten des Christentums verzichtet hat; die Erhaltung einer äussern Einheit so weit auseinandergehender Richtungen wäre nicht möglich, wenn ihnen nicht völlige Bewegungsfreiheit eingeräumt würde; so ist man denn im Laufe der Jahre dazu gekommen, von jeder religiösen Bindung der Mitglieder abzusehen und die Zugehörigkeit zur Kirche einzig und allein vom Willen des Einzelnen abhängig zu machen. Die Anfänge dieser Entwicklung gehen bis auf das Jahr 1870 zurück; damals wurde

Digitized by Google

das Gelübde abgeschafft, welches die Geistlichen bisher auf die alte Basler Konfession abzulegen hatten; 1873 fiel die Verpflichtung auf ein bestimmtes Bekenntnis bei der Taufe; später wurde der Empfang der Konfirmation nicht mehr von der Taufe abhängig gemacht und damit der Grundsatz anerkannt, dass auch Nichtgetaufte der evangelischen Landeskirche als vollberechtigte Mitglieder angehören können.

Wenn schon diese Neuerungen von den Anhängern eines positiven Christentums waren bekämpft worden, so rief die Wahl liberaler Geistlichen an verschiedene Pfarrstellen bei ihnen noch grössere Unzufriedenheit hervor; es kam zu getrennter Abendmahlsfeier und zur Einrichtung von Parallelgottesdiensten in der gleichen Pfarrgemeinde; mehr als einmal drohte die Spaltung der Kirche und die Gründung freikirchlicher Verbände; nur durch gegenseitige Zugeständnisse gelang es, die äussere Einheit der Landeskirche zu erhalten: die getrennte Abendmahlsfeier und die Parallelgottesdienste blieben eine ständige Einrichtung; bei Besetzung der Seelsorgsstellen, deren in jeder Gemeinde mehrere sind, wurde auf die jeweilige Minderheit Rücksicht genommen; den Geistlichen ist es gestattet, auch Kinder aus andern Gemeinden zum Religionsunterricht anzunehmen; wegen Verschiedenheit der religiösen Überzeugung der Gemeindeangehörigen können Hilfsgeistliche zugezogen werden.

Diese faktisch bestehenden Zustände sollen durch die staatliche Neuordnung zu rechtlichen erhoben werden; den Minderheiten wird durch das Gesetz selbst die Gewähr gegeben, auch in Zukunft, in ihren Ansprüchen geschützt zu sein.

Wenn so der Staat in bezug auf die Organisation der Landeskirchen seine Fürsorge auch ferner über sie walten lässt, so wird in bezug auf das finanzielle Verhältnis zum Staat, der Grundsatz der Trennung angewandt. Abgesehen von einigen unvermeidlichen Ausnahmen (Besoldung der Geistlichen an öffentlichen Spitälern, Asylen, Gefängnissen, Waisen- und Zwangsfürsorgeanstalten, Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler usw.) dürfen eigentliche Kultuszwecke weder aus Staats- noch aus Gemeindemitteln unterstützt werden. Die Landeskirchen müssen sich also in Zukunft selbst erhalten, sei es aus dem Ertrag ihres Vermögens, sei es aus den Beiträgen ihrer Angehörigen. Dafür verzichtet der Staat ihnen gegenüber auf das eigentliche Kultusregiment, behält sich aber ein Genehmigungs- und Oberaufsichtsrecht vor, kraft dessen er die Kirchen zur genauen Befolgung der

Digitized by Google

ihnen vom Staat auferlegten Verfassungsgrundsätze anhalten und auch ihre Vermögensverwaltung überwachen kann.

Die Frage der finanziellen Ausstattung der protestantischen Landeskirche bietet nach dem Ratschlag keine grossen Schwierigkeiten; es wird als feststehende Tatsache angenommen, dass alle von der reformierten Kirche benützten Gebäulichkeiten (Kirchen, Pfarrhäuser usw.) ebenso wie das übrige für Kirchenzwecke bestimmte Gut, nicht wie anderwärts zum allgemeinen Staats- und Gemeindevermögen gehören, sondern unter dem Namen »Kirchen- und Schulgut« ein stiftungsgemäss bestimmten Zwecken gewidmetes Anstaltsgut bilden; darnach ist es selbstverständlich, dass dieses Kirchen- und Schulgut nunmehr als Eigentum der protestantischen Kirche zugewiesen wird, zu deren Gunsten es der Staat seit Jahrhunderten verwaltet hat.

Schwieriger gestaltete sich die Frage in bezug auf die altkatholische Landeskirche. Wie sollte ihr Weiterbestehen gesichert werden? Der Ratschlag nimmt von vornherein an, dass ihre eigene Kraft hierfür nicht ausreiche, und konstruiert daher, um ihre Existenz zu retten, eine Art Alimentationspflicht des Staates; der Staat hat sie vor einigen Jahrzehnten ins Leben gerufen, also hat er auch die Vaterpflicht, für ihren Unterhalt zu sorgen und darf sich hierin nicht karg zeigen; in der Tat ist die Ausstattung eine freigebige; die altkatholische Gemeinde erhält: die frühere Predigerkirche, für deren Wiederherstellung der Staat nahezu Fr. 210000.— ausgegeben hatte, ein Pfarrhaus und dazu noch eine Kapitalzuwendung von Fr. 150000.— Aus den Zinsen dieses Kapitals kann sie die Besoldung des Geistlichen und einen Teil ihrer weiteren Auslagen bestreiten; zur Deckung des Mehrbetrags der Ausgaben steht ihr das Recht zu, ihren Mitgliedern Steuern aufzulegen. Diese reichliche Dotierung der altkatholischen Gemeinde bezeichnet der Ratschlag als »eine Ehrenschuld« des Staates.

Aus Billigkeitsgründen werden auch zugunsten der beiden freien religiösen Genossenschaften, der römisch-katholischen und der israelitischen, finanzielle Zuwendungen seitens des Staates vorgeschlagen; ihnen einen Anteil am Kirchen- und Schulgut zu geben, wird als grundsätzlich unzulässig erklärt, weil dieses Stiftungsgut Alleineigentum der protestantischen Landeskirche sei. Immerhin wird mit Rücksicht auf die mehr als hundertjährige Benützung der Clarakirche durch die römisch-katholische Gemeinde ihr an diesem Gebäude ein unentgeltlicher Niessbrauch bestellt. Im Hin-

Digitized by Google

blick auf die Tatsache, dass Katholiken und Israeliten seit Jahren durch ihre Steuerbeträge zu den Bedürfnissen der Landeskirchen beigetragen haben, soll ihnen eine Art Rückerstattung gewährt werden in Form einer einmaligen Kapitalzuweisung; als Rückerstattung werden für die Katholiken Fr. 150000.—, für die Israeliten Fr. 15000.— vorgeschlagen.

Welche Haltung sollten die Katholiken gegenüber diesen Vorschlägen der Regierung einnehmen? Für sich allein, ohne ein Bündnis mit einer andern Partei einzugehen, waren sie machtlos; ihre Vertretung im Grossen Rat verfügt über eine beschränkte Anzahl von Stimmen. An ein Zusammengehen mit der liberalen oder der radikalen Partei war nicht zu denken, weil diese vor allem für die Interessen der protestantischen Landeskirche eintraten; es blieb also nur übrig ein Übereinkommen mit den über zahlreiche Stimmen verfügenden Sozialisten; einem solchen Bündnis standen aber grundsätzliche Bedenken entgegen. Für die sozialistische Partei ist die Trennung von Kirche und Staat ein Programmpunkt; sie hätte sich also nur dann auf ein Zusammengehen mit den Katholiken eingelassen, wenn sie dadurch diesem Ziel der Entchristlichung des Gemeinwesens näher gekommen wäre; dazu konnten die Katholiken nicht beitragen; sie sind grundsätzliche Gegner des liberalen Gedankens der Trennung von Kirche und Staat und darum schien es ihnen nicht angänglich, im Hinblick auf finanzielle Vorteile den Absichten der Sozialdemokraten Vorschub zu leisten; sie beschlossen vielmehr, die Loslösung der Kirche vom Staat zu bekämpfen und die Gleichstellung der katholischen Gemeinde mit den bisherigen Landeskirchen zu verlangen; um die Gewährung dieser Gleichstellung zu erleichtern, erklärten sie sich sogar bereit, zu einer staatlichen Organisation der Gemeinde Hand zu bieten, sofern eine solche die Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde erlange.

Es war vorauszusehen, dass diese Anträge keinen Erfolg haben würden. Die Mitglieder der protestantischen Landeskirche gingen in der Beurteilung der ganzen Frage von der an sich richtigen Erwägung aus, dass die vom Ratschlag vorgeschlagene sog. Trennung den bisherigen Landeskirchen grosse Vorteile bringe (finanzielle Ausstattung, Gewährung der öffentlichen Rechtsstellung), welche sie voraussichtlich, wenn die Regelung des Verhältnisses um einige Jahre verschoben würde, wegen des Anwachsens der Sozialdemokratie nicht mehr erlangen könnten; die Sozialisten ihrerseits waren die geborenen Gegner jeden Versuchs, dem

Digitized by Google

Staate irgendwelche finanzielle Verpflichtungen zugunsten der kirchlichen Bedürfnisse aufzuerlegen.

Die Katholiken versuchten nichtsdestoweniger, ihren Standpunkt geltend zu machen und um ihre Auffassung gründlicher und eindringlicher entwickeln zu können, als dies im Plenum des Rates möglich ist, verlangten sie die Verweisung der ganzen Vorlage an eine Kommission; in der Regel wird einem solchen Antrage auch bei minder wichtigen Angelegenheiten als der vorliegenden entsprochen; um so grösser war die Überraschung der Katholiken, als der Vertreter der Regierung und der Sprecher der Sozialisten sich der Überweisung an eine Grossratskommission widersetzten und vom Grossen Rat mit beträchtlicher Mehrheit die sofortige Behandlung im Plenum beschlossen wurde.

Ein solcher Beschluss gab deutlich zu erkennen, dass der Rat nicht gewillt sei, den Forderungen der Katholiken entgegenzukommen; dies bewog die katholische Fraktion, sich von den weiteren Verhandlungen fernzuhalten und in der Grossratssitzung vom 20. Januar 1910 die Erklärung abzugeben, dass sie in Anbetracht der Aussichtslosigkeit, für die Katholiken die geforderte Parität zu erlangen, auf weitere Antragstellung verzichte.

In Folge davon wurden die Beratungen ziemlich rasch zu Ende geführt; auf Antrag der Regierung erhöhte der Grosse Rat die Zuwendung an die römisch-katholische Gemeinde von Fr. 150000.— auf Fr. 200000.— und nahm im übrigen am 10. Februar 1910 die ganze Verfassungsänderung an.

Auch bei der Volksabstimmung proklamierten die Katholiken Stimmenthaltung; sie fand am 5./6. März 1910 statt und ergab (bei ca. 21000 Stimmberechtigten) zugunsten der Kirchenvorlage 7413 Ja gegen 1036 Nein.

Daran schloss sich am 25. Juni 1910 die Gewährleistung der Verfassungsänderung seitens der eidgenössischen Räte.

In Ausführung der neuen Verfassungsbestimmungen wurde am 9. Februar 1911 ein Gesetz erlassen betr. die »Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken«.

In diesem Gesetz wird das Verfahren geordnet, welches die kirchlichen Behörden beim Erlass allgemeiner Normen gegenüber der Regierung zu beobachten haben und es werden die Regeln festgesetzt, nach welchen der Regierungsrat bei seiner Überprüfung der kirchlichen Verordnungen zu verfahren hat.

Eine zweite Gruppe von Bestimmungen bezieht sich auf die

Digitized by Google

kirchlichen Steuernormen und auf die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens; hervorzuheben ist die Bestimmung, dass Kirchensteuern nur physischen Personen auferlegt werden können; juristische Personen, vor allem Aktiengesellschaften, können nicht mit Kirchensteuern belastet werden, wenn sie auch noch so viele Angestellte und Arbeiter beschäftigen, welche die religiöse Fürsorge der Kirche in Anspruch nehmen.

Endlich regelt das Gesetz die Unterstützungen, welche der Staat auch ferner für den Dienst von Geistlichen an öffentlichen Spitälern, Gefängnissen, Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten leisten kann, sowie die Übernahme der Unterhaltungspflicht von kirchlichen Gebäuden, welche als geschichtliche Kunstdenkmäler gelten.

Nachdem so die staatliche Gesetzgebung über die kirchlichen Verhältnisse abgeschlossen war, trat an die öffentlich-rechtlichen Kirchen die Aufgabe heran, sich den gesetzlichen Bestimmungen gemäss zu organisieren; die Ausführungsbestimmungen der Verfassungsrevision legten ihnen die Pflicht auf, rechtzeitig der Regierung ihre Organisationsgesetze vorzulegen, welche ihrerseits die grundlegenden Erlasse d. h. die eigentliche Kirchenverfassung dem Entscheid der Gesamtheit der stimmberechtigten Kirchenmitglieder zu unterbreiten hatte.

Bei beiden Kirchen vollzog sich die Erledigung dieser Organisationsfragen ohne besondere Schwierigkeiten.

Die *Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Baselstadt* wurde vom Kirchenrat der früheren Landeskirche ausgearbeitet, von der Synode am 21. November 1910 genehmigt und in der Volksabstimmung vom 18./19. Februar 1911 mit 4809 Ja gegen 659 Nein gutgeheissen.

Die religiöse Grundlage, welche sich die protestantische Kirche Basels gegeben hat, ist dieselbe, wie diejenige der Genfer Nationalkirche; wir haben sie bei Besprechung des Genfer Trennungsgesetzes gewürdigt.[1])

Einleitung und § 1 der Verfassung sind sozusagen wörtlich aus der Genfer Kirchenverfassung übernommen worden; sie lauten wie folgt:

»Im Namen und zur Ehre Gottes, unseres Schöpfers und Vaters, der uns Jesus Christus als unseren Heiland und Erlöser geschenkt und uns durch ihn berufen hat aus der Finsternis zu seinem wunderbaren Lichte. Amen.«

---

1) Siehe Archiv 1912, 244 ff.

Digitized by Google

»I. Das Wesen der Kirche.

Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche. Sie ist Erbe und Rechtsnachfolgerin der in Basel am 8. Februar 1529 kraft Beschlusses des Volks und der Behörden auf Grund der Heiligen Schrift erneuerten Kirche, zählt sich zu den wie sie selbst aus der Reformation hervorgegangen Kirchen und pflegt besonders enge Beziehungen zu den reformierten Kirchen der Schweiz. Als Volkskirche steht sie allen im Kanton Basel-Stadt wohnenden Protestanten offen.

Die Grundlage ihrer Lehre ist Jesus Christus und sein Evangelium, das sie aus der Bibel unter der Leitung des christlichen Gewissens, der christlichen Erfahrung und der Wissenschaft erforscht, verkündet und im Leben zu verwirklichen trachtet.

Getreu den Grundsätzen des Protestantismus, erwartet sie, dass ihre Mitglieder in den evangelischen Glaubenswahrheiten sich eine persönliche, auf Überlegung und Erfahrung gegründete Überzeugung bilden. Sie will ihnen darin nach Kräften helfen und sie als Glieder eines Leibes, dessen Haupt Christus ist, vereinigen im Geiste göttlicher Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe. Ihr Ziel ist, zur Förderung des Reiches Gottes auf Erden beizutragen durch das Evangelium, als die unversiegbare Quelle ewigen Lebens und persönlichen, wie gemeinsamen Fortschrittes.«

Auf Grund dieser Bestimmungen kann jeder Kantonseinwohner Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche von Basel-Stadt werden. »Ein persönliches Bekenntnis wird nicht verlangt als Bedingung für die Mitgliedschaft der Kirche, schon darum nicht, weil das Bekenntnis der Lippen uns nicht die entsprechende Gesinnung sichert«, heisst es im Bericht des Kirchenrats.[1])

Um den Anforderungen der revidierten Kantonsverfassung zu genügen, mussten besondere Bestimmungen aufgestellt werden zugunsten der Minderheiten, welche ihre religiösen Bedürfnisse durch die Gemeindepfarrer und den offiziellen Gottesdienst nicht als befriedigt erachten. Solche Bestimmungen liegen im Interesse der Kirche selbst, da ein Mangel an Entgegenkommen gegenüber den Minderheiten zu ihrem Austritt aus der Kirche und zur Zersplitterung der Kirchgenossen führen würde. In dieser Hinsicht bestimmt die Kirchenverfassung, dass solchen Minderheiten die Mitbenützung der gottesdienstlichen Lokale nicht nur unentgeltlich gestattet werden kann, sondern unter Umständen gestattet werden muss und dass an die Besoldung der von ihnen angestellten Geistlichen Beiträge zu leisten sind; wenn mehr als ein Drittel der Gemeindeangehörigen ein dahingehendes Begehren stellt, so muss sogar die ganze Besoldung übernommen werden.

Die oberste Behörde der Kirche ist die *Synode*. Sie besteht aus 70 Mitgliedern, welche von den Kirchgemeinden nach dem

1) September 1910 S. 7.

Digitized by Google

Grundsatz der Verhältniswahl gewählt werden; dazu kommen zwei Mitglieder, welche von der selbständig organisierten französischen Kirchgemeinde abgeordnet werden. Die Synode regelt den Gottesdienst, den Jugendunterricht, die Gemeindeeinteilung, die Wahlart der Synode, der Kirchenvorstände, der Geistlichen usw., die Liturgie, die kirchlichen Lehrmittel, die Errichtung kirchlicher Gebäude, alle finanziellen Angelegenheiten, deren Betrag Fr. 10000.— übersteigt usw.

Der von der Synode ernannte, aus neun Mitgliedern bestehende *Kirchenrat* vertritt die Kirche nach aussen; er ist mit der Vollziehung und Handhabe der kirchlichen Vorschriften betraut und führt im allgemeinen die kirchliche Verwaltung.

Die Kirche zerfällt in örtlich getrennte *Kirchgemeinden,* welche Personenverbände mit öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit sind; die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde wählen den *Kirchenvorstand;* letzterer vertritt die Gemeinde nach aussen und hat verschiedene Verwaltungsbefugnisse.

Jede Kirchgemeinde hat einen oder mehrere *Pfarrer;* es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auf einen Pfarrer nicht mehr als 3000 Seelen entfallen.

Die Pfarrer werden von den Gemeindegliedern auf eine Amtsdauer von sechs Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer findet aber eine Neuwahl nur dann statt, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten sie verlangt; tritt dies nicht ein, so ist der Inhaber für eine fernere Amtsdauer bestätigt.

Sämtliche Pfarrer bilden das Kapitel, in welchem in freier Weise Fragen religiösen, kirchlichen und theologischen Interesses besprochen werden.

Auch die Altkatholiken haben sich im Dezember 1910 eine Verfassung gegeben unter dem Titel:

Verfassung der christkatholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt.

Diese Kirche besteht aus den »im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Katholiken, welche die im Jahre 1870 erlassenen neuen Glaubenssätze über die oberste bischöfliche Gewalt (Universalepiskopat) und die Unfehlbarkeit des Papstes, sowie alle daraus sich ergebenden Folgerungen ablehnen, dagegen an der alten katholischen Auffassung des Christentums in Lehre, Gottesdienst und Verfassung festhalten.«

»Sie bildet ein Glied der christkatholischen Kirche der Schweiz .... und schliesst sich dem schweizerischen christkatholischen Nationalbistum an.«

Zu ihr gehören alle im Kanton wohnenden Katholiken, welche sich zu ihr bekennen.

Digitized by Google

Sie hat folgende Organe:

1. die *Kirchgemeinde,* bestehend aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirche; ihr kommt zu die Feststellung und Abänderung der Verfassung, die Wahlen zur christkatholischen Nationalsynode, die Wahlen des Kirchgemeinderates und der Pfarrgeistlichen.

2. den *Kirchgemeinderat,* bestehend aus 17 Mitgliedern und den Pfarrgeistlichen; er erlässt die nötigen Ausführungsgesetze zur Verfassung und erwählt

3. den *Kirchenvorstand,* der aus 5 Mitgliedern besteht und dessen Sitzungen die Geistlichen mit beratender Stimme beiwohnen; er ist Verwaltungs- und Erziehungsbehörde

4. die *Rechnungsprüfungskommission.*

Die Geistlichen werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt; wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangt, so ist nach Ablauf der Amtsdauer eine Neuwahl anzuordnen; wird ein solches Begehren nicht gestellt, so gilt der bisherige Inhaber als für eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Für die *Katholiken* lag keine Veranlassung vor, ihre Organisation in irgend einer Weise umzugestalten; die Verfassungsänderung hat der katholischen Kirche das Öffentlichkeitsrecht versagt; die römisch-katholische Gemeinde in Basel wird also auch in Zukunft ein privatrechtliches Gebilde bleiben und sich ihre rechtliche Stellung in den Formen des Privatrechts sichern müssen.

Es ist zu begreifen, dass die Verweigerung der öffentlichrechtlichen Persönlichkeit gegenüber der nahezu vierzigtausend Seelen zählenden katholischen Gemeinde, von den Katholiken als eine Zurücksetzung empfunden wurde und dass ihnen auch die nachträglich auf Fr. 200000.— erhöhte Abfindungssumme im Vergleich zu den staatlichen Leistungen an Protestanten und Altkatholiken als zu karg bemessen erschien; vor allem aber beklagten sie die grundsätzliche Lösung, welche die ganze Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat erhalten hatte. In der Tat bedeutet die vorgenommene Verfassungsrevision nichts anderes als einen entscheidenden Schritt zur völligen Trennung von Kirche und Staat, ja zur völligen Religionslosigkeit des Gemeinwesens. Es ist hier nicht der Ort, die zahlreichen Gründe namhaft zu machen, welche vom Standpunkt der Vernunft und des Glaubens gegen die religiöse Indifferenz des Staates angeführt werden können: nur das eine wollen wir hervorheben, dass der

Digitized by Google

Staat, indem er sich der Fürsorge für die Religion entschlägt, einer seiner wichtigsten Aufgaben nicht gerecht wird, welche darin besteht, die Bürger in der Erreichung ihrer persönlichen Vervollkommnung zu unterstützen; diese Vervollkommnung muss eine allseitige sein; der Staat darf also seine Fürsorge nicht auf die materielle Hebung des Volkes beschränken, sondern er muss vor allem auch die geistige und sittliche Entwicklung der Bürger fördern. Dies kann geschehen durch Einrichtungen, welche der Staat selbst gründet und unterhält oder dadurch, dass der Staat ausserstaatliche Einrichtungen begünstigt und ihnen namentlich durch finanzielle Leistungen zu Hilfe kommt.

Dass im Kanton Basel-Stadt der Staat sich dieser Aufgabe bewusst ist, beweisen nicht nur die staatlichen Einrichtungen selbst, sondern auch die zahlreichen und beträchtlichen finanziellen Unterstützungen, welche er den verschiedenartigsten Unternehmungen mit erzieherischen, künstlerischen und unterhaltenden Zwecken zukommen lässt.

Die Staatsrechnung von 1911 enthält Beiträge von etwa Fr. 11 000.— an Versammlungen und Feste verschiedener Vereine, von rund Fr. 16 000.— an private Wohlfahrtseinrichtungen; ferner eine Subvention von Fr. 90 000.— an das Stadttheater, welches der Staat ausserdem durch Übernahme von Aktien im Betrag von Fr. 300 000.— unterstützt hat.[1])

Es kann kein Grund namhaft gemacht werden, warum allein die religiösen Einrichtungen von finanziellen Subventionen des Staates sollen ausgeschlossen sein, während doch gerade sie am meisten zum Wohl des Staates beitragen; die innere Vervollkommnung des Menschen, die Charakterbildung, die Einpflanzung der privaten und bürgerlichen Tugenden kann, wenigstens in der grossen Masse der Menschen, nicht anders erreicht werden als durch den Einfluss der Religion. Diese offenkundige Tatsache macht es dem Staat im eigenen Interesse zur Pflicht, die Religion zu schützen, zu fördern und, sofern dies nötig wird, auch mit finanziellen Mitteln zu unterstützen.

Im Ratschlag der Regierung[2]) wird, wie wir schon oben bemerkten, gegen die Subventionierung der Religionsgenossenschaften geltend gemacht, dass, wenn der Staat volle Gerechtigkeit wolle walten lassen, dann müsse er auch die Konfessionslosen subventionieren, »seien sie religiös gesinnt oder indifferent oder

1) Staatsrechnung des Kantons Basel-Stadt für 1911 S. 13, 19, 41, 53.
2) Ratschlag N. 1667 von 1908. S. 46.

Digitized by Google

antireligiös und seien sie isoliert oder zu Verbänden zusammengeschlossen.«

Wenn man dieses Argument auf alle staatlichen Subventionen anwenden wollte, so müsste man z. B. jedem Einwohner, der das subventionierte Theater nicht besuchen kann oder nicht besuchen will, einen entsprechenden Beitrag geben zur Befriedigung seiner vorhandenen oder nicht vorhandenen künstlerischen Bedürfnisse.

Der Ratschlag übersieht, wie wir schon angedeutet haben, dass es sich bei den Leistungen des Staates an die einzelnen Bürger nicht um Ansprüche handelt, welche wie private Leistungen und Gegenleistungen absolute Gleichheit verlangen; für den Staat ist vielmehr maßgebend die iustitia distributiva, deren Zuwendungen nicht allen gegenüber mathematisch gleich sein müssen.

Der Ratschlag[1]) macht ferner darauf aufmerksam, dass nach dem Grundsatz, »wer zahlt, der befiehlt«, der subventionierende Staat auf eine Einmischung in die innern Angelegenheiten der subventionierten Religionsgenossenschaften nicht verzichten könne; das würde aber zu vielen Unzuträglichkeiten führen, namentlich in bezug auf die katholische Kirche. Nun gibt es aber eine Menge von Subventionen, welche der Staat leistet, ohne darum in die Autonomie der betreffenden Einrichtungen einzugreifen. Wenn aber der Staat als Entgelt für seine Subvention sich gegenüber der katholischen Gemeinde gewisse Rechte sichern wollte, so hätte er dies auf dem Wege der Verhandlungen mit den kompetenten kirchlichen Behörden leicht erreichen können; die Konkordate und sonstigen Vereinbarungen liefern den Beweis, dass die Kirche in dieser Hinsicht stets das grösste Entgegenkommen gezeigt hat.

Wenn wir die den beiden bisherigen Landeskirchen gewährte finanzielle Ausstattung mit der Abfindungssumme vergleichen, welche den Katholiken zugewiesen wurde, so springt die Ungleichheit der Behandlung in die Augen.

Die Aktiven des sog. Kirchen- und Schulguts, welche der evangelisch-reformierten Kirche überlassen werden, belaufen sich auf mindestens Fr. 700000.—, dazu kommen noch sämtliche Kirchen und Pfarrhäuser. Wir sehen ganz davon ab, dass diese Gebäude zum weitaus grösseren Teil aus katholischer Zeit stammen, also für denjenigen Kultus bestimmt waren, welchen die Katholiken beibehalten haben; jedenfalls hätte es aber der Billigkeit

1) S. 55.

Digitized by Google

entsprochen, den Katholiken einen ihrer Bevölkerungszahl entsprechenden beträchtlichen Teil des Kirchen- und Schulgutes zuzuweisen; dieses Kirchen- und Schulgut als eine selbständige für den protestantischen Kultus bestimmte Stiftung zu bezeichnen, war eine Fiktion ohne hinreichende juristische Begründung. Im Hinblick auf die Trennung von Kirche und Staat hat Schweizer die oben (S. 571) angeführte Abhandlung über das Kirchen- und Schulgut verfasst, deren Zweck es war, dem Vorschlag der Regierung eine geschichtliche und rechtliche Grundlage zu geben; die durch diese sehr verdienstliche und eingehende Untersuchung festgestellten Tatsachen widerlegen aber die von dem Verfasser gezogene Schlussfolgerung.

Zwei Umstände konnten geltend gemacht werden, welche, wenn vorhanden, dem Kirchen- und Schulgut den Charakter einer selbständigen Stiftung für die protestantische Kirche verliehen hätten, entweder seine Provenienz aus kirchlichem Vermögen oder ein staatlicher Akt, welcher diese Selbständigkeit begründet oder anerkannt hätte.

Weder das eine noch das andere lag in bezug auf das Basler Kirchen- und Schulgut vor. Über die Provenienz heisst es in der genannten Abhandlung (S. 305) ganz richtig:

»Hätte man die wirkliche Herkunft des Vermögens ermitteln wollen, so wäre man zweifellos zum Resultat gekommen, dass eigentlich alles noch vorhandene Kirchen- und Schulgut aus dem staatlichen Fiskus stamme, da das eigentliche Stiftungsvermögen bei der beständigen Notlage schon längst durch die regelmäsigen Defizite aufgezehrt war. Sicherlich hätte die Gesamtzahl aller staatlichen Zuschüsse den damaligen Aktivbestand des Kirchengutes überstiegen.«

So stand es schon im Jahre 1830 und in dieser Sachlage ist seither keine Änderung eingetreten. Ebensowenig ist das Kirchen- und Schulgut vom Staat jemals als eine selbständige Stiftung anerkannt worden. Der bei der Vermögensteilung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land am 18. Oktober 1833 ergangene Schiedsspruch hat ausdrücklich das Kirchen- und Schulgut als einem Teil des Staatsvermögens erklärt und ihm dadurch die Natur einer selbständigen Stiftung abgesprochen; seither ist kein staatlicher Akt erfolgt, welcher ihm diese Natur gegeben hätte; im Gegenteil, spricht der einzig in Betracht kommende Grossratsbeschluss vom 1. August 1836 nur vom Fortbestand einer getrennten Verwaltung und im Ratschlag vom 20. Juni

Digitized by Google

1836 wird das Kirchen- und Schulgut ausdrücklich »als ein abgesonderter Teil des Staatsvermögens« bezeichnet.

Soll nun auch dem Staat die Macht nicht bestritten werden, über das Staatsvermögen nach seinem Ermessen zu verfügen, so kann es doch nicht als billig bezeichnet werden, wenn eine derartige Freigebigkeit nur einer Klasse von Bürgern zugute kommt; es wäre wohl hier bei der Verfügung über das Kirchen- und Schulgut am Platze gewesen »die volle Gerechtigkeit walten zu lassen«, wenn auch nicht in arithmetischer Gleichheit, so doch nach den Grundsätzen der iustitia distributiva, welche die Wohltaten des Staates in proportionaler Verteilung allen seinen Angehörigen zuströmen lässt.

Wenn es eine Forderung der Gerechtigkeit war, den Katholiken finanzielle Gleichberechtigung zuzuerkennen, so traf dies noch mehr zu in bezug auf die den Staat in keiner Weise belastende Verleihung der öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit an die 40000 Seelen zählende katholische Gemeinde; ihr das zu verweigern, was man den 3000 Altkatholiken ohne weiteres gewährte, dafür konnte auch kein einziger stichhaltiger Grund vorgebracht werden.

Es handelt sich hiebei nicht sowohl um das mit der öffentlich-rechtlichen Stellung verknüpfte Recht der Steuererhebung, als um die Tatsache der Anerkennung selbst; durch ihre Verweigerung wird die katholische Kirche als minderwertig bezeichnet, als eine Einrichtung, deren Bestrebungen für den Staat ohne Bedeutung sind, deren Existenz ihm gleichgiltig ist; eine solche Behandlung verstösst gegen die Würde der katholischen Kirche. Mit Recht haben darum die Basler Katholiken energisch gegen diese Zurücksetzung protestiert und auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, welche dem Einfluss der Kirche und der Geistlichen für das Wohl des Staates zukommt; wie wir gesehen haben, hatten sie damit keinen Erfolg; das geschehene Unrecht wird aber die katholische Kirche Basels nicht abhalten, auch in Zukunft, so viel an ihr liegt, unter ihren Angehörigen diejenigen religiösen und sittlichen Werte zu pflegen, welche dem Bestand des Staates die einzig sichere Grundlage gewähren.

Digitized by Google

2. Der Religionsunterricht an den Gymnasien Österreichs.[1])

Von Professor Dr. *W. Feierfeil* in Teplitz.

I.

Allgemeines über die Entwicklung des Gymnasialorganisationsentwurfes von 1849 nach seiner religiösen Seite.

Der Organisationsentwurf, auf welchem seinem Wesen nach das moderne österreichische Gymnasium noch beruht, stammt aus dem Jahre 1849. In den Vorbemerkungen zu demselben heisst es: Es kann nicht die Absicht sein, den Gymnasien eine Organisation zu geben, welche sie wie ein eisernes Kleid äusserlich umschliesst und in unveränderlicher Form festhält; vielmehr muss sie in das Leben dieser Institute eindringen, mit ihnen wachsen und sich gestalten.

Wie der Entwurf selbst noch Religion und Religionsunterricht geradezu als ein Zentrum des ganzen gymnasialen Betriebes erscheinen lässt, so geschah auch seine nächste Ausgestaltung diesem Sinne entsprechend.

Die Vorbemerkungen zum Entwurfe sagen z. B.: Je schwerer es ist, an öffenttichen Schulen erziehend zu wirken, desto ge-

---

1) Im folgenden stellen wir, nachdem wir im allgemeinen eine Entwicklung des Organisationsentwurfes nach seiner religiösen Seite gegeben haben, einige einschlägige, bestehende Bestimmungen zusammen, um zu zeigen, wie weit Kirche und Staat in dieser für die heranwachsende Generation so bedeutungsvollen Sache noch in Verbindung sind. Wo wir die Verordnungen nicht aus dem Verordnungsblatt selbst genommen haben, beziehen wir uns auf das Werk: *Halma,* Die Mittelschulen Oesterreichs, 1911; ferner auf *Marenzeller,* Normalien 1884; endlich auf die älteren Sammlungen: *Hübl,* Handbuch für Direktoren uud Professoren; *Matouschek,* Normalien.

Wir erwähnen hier, wie die Gegner des Religionsunterrichtes an den Schulen überhaupt und besonders auch an den Mittelschulen sich in dem weitverzweigten Verein »Freie Schule« organisiert haben. Dieser Verein hätte nach seinen Statuten eigentlich nicht das Ziel, den Religionsunterricht aus unseren Schulen zu entfernen; aber ungezählte Aeusserungen der Führer ebenso, wie sein offizielles Pressorgan zeigen ununterbrochen, dass nur auf dieses Ende hingearbeitet wird. Ein um die Wahrung des christlichen Gedankens in Oesterreich hochverdientes Blatt weist darauf hin, dass sich in der letzten Zeit das »Institut für internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen«, dessen Hauptsitz Paris zu sein scheint, mit der »Freien Schule« verbunden habe, damit gemeinsam eine besondere Agitation gegen den konfessionellen Religionsunterricht und für einen konfessionslosen Moralunterricht eingeleitet werde. — Wenn durch solche und andere Erscheinungen der Religionslehrgegenstand auch für jetzt nicht zum Falle gebracht wird, so sind sie sicher eine Erschwerung des erfolgreichen Betriebes.

Digitized by Google

wissenhafter muss jede Möglichkeit eines solchen Wirkens benützt werden . . . Ein Zusammenwirken aller Lehrgegenstände zu den Ideen der Religion und der Sittlichkeit als ihrem gemeinsamen Mittelpunkt und eine gute Disziplin sind die beiden Mittel, welche im allgemeinen den Schulen zu Gebote stehen.

Der Organisationsentwurf selbst äussert sich § 66: Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass das Gymnasium nicht nur als eine Anstalt zur Erteilung mannigfachen Unterrichtes sich ansehe, sondern zur religiösen und sittlichen Erziehung seiner Schüler mitzuwirken als einen wesentlichen Teil seiner Aufgabe betrachte. Echte Frömmigkeit soll gepflegt werden durch den Religionsunterricht und zweckmässige religiöse Übungen; sämtliche Lehrer aber der Schule haben in ihrem Unterrichte und Betragen gewissenhaft darauf zu achten, dass sie die Wurzeln wahrer Religiosität niemals schwächen, sondern kräftigen und stärken.

Die Ausgestaltung des Entwurfes zeigt durch fast zwei Jahrzehnte dieselbe Tendenz im besonderen; sechs Jahre nach seinem Erscheinen kam ja das Konkordat zustande, und die Wahrung des kirchlichen Einflusses auf den öffentlichen Unterricht und die Erziehung, wie sie daselbst gewährleistet erscheint, erstreckte sich speziell auch auf den Mittelschulunterricht. So leitete schon der Minister mit einem Erlass vom 5. Oktober 1850, womit der Lehrplan für den Religionsunterricht an Gymnasien mitgeteilt wird, die näheren Bestimmungen mit folgenden Worten ein: Ich habe es zu den wichtigsten meiner Aufgaben gezählt, bei den mannigfachen Verbesserungen, welche der Gymnasialunterricht erfahren soll, eine besondere Vorsorge dem Religionsunterricht zuzuwenden; und ein Erlass vom 16. Januar 1854 besagt: Es ist mein unausgesetztes, durch wiederholte Erinnerungen bekräftigtes Bestreben, dass die grundsätzliche Forderung des Organisationsentwurfes, wonach religiöser Sinn und Geist den gesamten Organismus der Gymnasien durchdringen soll, immer mehr anerkannt und in Wahrheit erfüllt, dass daher auch der Religionsunterricht das wichtigste, alles durchdringende Element der Erziehung werde, womit die Tätigkeit aller Lehrer in Einklang zu bringen eine vorzügliche Pflicht des Direktors ist . . . Das vorgesteckte Ziel der Christianisierung des gesamten Unterrichtes ist aber nicht nur vom Religionsunterrichte, sondern nicht minder von dem Geiste, in welchem der Unterricht in allen Fächern erteilt wird, abhängig.«

Mit diesen schon vor Abschluss des Konkordates erflossenen

Digitized by Google

Verordnungen decken sich die bezüglichen Bestimmungen des Konkordates selbst. So heisst der Artikel V: Jeder Unterricht der katholischen Jugend in allen öffentlichen und privaten Schulen ist konform der katholischen Religionslehre. Die Bischöfe aber werden kraft der eigenen Hirtenpflicht die religiöse Erziehung der Jugend leiten und eifrig wachen, dass in keiner der zu tradierenden Disziplinen etwas sei, was der katholischen Lehre und der Ehrbarkeit der Sitten widerspricht. — Ferner lautet es im Artikel VII: In den Gymnasien und in allen Mittelschulen, welche für die katholische Jugend bestimmt sind, werden nur katholische Männer zu Professoren oder Lehrern ernannt, und jeder Unterricht wird so geordnet sein, dass er in der dem Gegenstand, welcher tradiert wird, entsprechenden Form in die Herzen das Gesetz des christlichen Lebens einschreibt.

In Übereinstimmung mit der von der Staatsgewalt selbst geübten Ausgestaltung des Organisationsentwurfes und den sich damit deckenden Bestimmungen des Konkordates hat speziell auch die Prager Synode von 1860, welche überhaupt mustergiltige Vorschriften für das kirchliche Leben aufstellte, über die Mittelschulen gehandelt. Das einschlägige Kapitel 8, Titel II, »De scholis mediis« beruft sich auf das Konkordat, richtet seine Mahnungen mit den schwerwiegendsten und ergreifenden Gründen an die Religionslehrer, dann auch an die weltliche Lehrerschaft: »Per viscera caritatis Christi (reliquos magistros) obtestamur, ut in omnibus nobilissimos fidosque se exhibeant, ecclesiae catholicae filios et sacerdotalis in excolenda iuventute muneris cooperatores paratissimos«. Darum mögen sie den Religionslehrer in der religiösen und moralischen Erziehung der Jugend mit Aufrichtigkeit und Willigkeit unterstützen, so viel sie können; sie mögen die Disziplinen im katholischen Geiste und Sinn vortragen, da ja die verschiedenen menschlichen Erkenntnisse durch das Band der einen Wahrheit verbunden sind; jede Disziplin gäbe dazu reichliche Gelegenheit.

Im Jahre 1870 erfolgte bekanntlich die Aufhebung des Konkordates staatlicherseits: der eine der Kompaziszenten sei ein anderer geworden, an Stelle der alten historischen und limitierten Kirchengewalt sei eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten.

Es nahm darum die Ausgestaltung des Gymnasialorganisationsentwurfes eine andere Richtung an, und es wurden manche, die Stellung des Religionsunterrichtes betreffenden gesetz-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen der Jahre 1849 bis 1865 durch den Inhalt der späteren Gesetze aufgehoben.

Übrigens haben schon die Gesetze aus dem Jahre 1867 und 1868 eine von dem Konkordat vollständig abweichende kirchlich-staatliche Beziehung geschaffen, namentlich auch das Schulwesen betreffend, so dass man sagen kann, es sei in diesem Punkt de facto das Konkordat schon ausser Kraft gesetzt worden, bevor es 1870 staatlicherseits für aufgehoben erklärt wurde.

Das wird durch den Inhalt der Artikel 3, 14, 17 der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 ausgedrückt: Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich (Art. 3). — Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet; der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig (Art. 14). — Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei . . . Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens die oberste Leitung und Aufsicht zu (Art. 17).

Namentlich wurden durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 wesentlich andere gesetzliche Beziehungen zwischen Kirche und Schule geschaffen; es lautet hievon § 1: Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt; § 2: Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig vom Einflusse jeder Kirche und Religionsgesellschaft.

In der Weiterentwicklung dieser neuen, grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des letzten Absatzes im § 2 des eben angeführten Gesetzes mochte es manchenorts sogar den Anschein erwecken, als hätte der Religionsunterricht nicht bloss aufgehört, der Mittelpunkt alles Unterrichtsbetriebes zu sein, sondern als sollte er und alle religiöse Übung überhaupt möglichst aus den Gymnasien entfernt werden.

So sind z. B. nach einer Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1870 von mehreren Anstalten Eingaben an die oberste Schulbehörde gerichtet worden, es möge 1. das Ministerium veranlassen, dass die katholischen Andachtsübungen

Digitized by Google

ausserhalb des Gymnasiums abgehalten werden; für den Fall der Abhaltung derselben im Gymnasium verfügen, dass die Anstalt mit ihrer Disziplinargewalt die Teilnahme der Schüler nicht zu erzwingen habe, und dass die Andachtsübungen beschränkt werden auf den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und die Osterexerzitien; 2. möge das Ministerium verfügen, dass die Religionsnote keinen Einfluss auf die allgemeine Fortgangsklasse und die Lokation nehme; 3. dass die katholische Religionslehre aufhöre, Gegenstand der Maturitätsprüfung zu sein und die in das Maturitätszeugnis einzutragende Note des 2. Semesters keinen Einfluss auf die Bestimmung des Grades der Reife zu nehmen habe.

Diese Eingabe wurde nicht unbedingt zurückgewiesen, wenn ihr auch nie im ganzen Umfang stattgegeben wurde. Der Minister verwies darauf, dass die prinzipielle Erledigung der Eingabe durch jene Vorlagen vermittelt werden solle, welche zur Feststellung der grundlegenden Bestimmung für die gymnasialen Einrichtungen an die kompetente Reichsvertretung sobald als tunlich gehen sollen. (Ministerialerlass vom 28. Oktober 1870.)

Es blieben die grundlegenden Bestimmungen aus dem Jahre 1867 und 1868 bestehen und im Sinne derselben sind in den nächstfolgenden Jahren spezielle gesetzliche Vorschriften und Verordnungen ergangen. Die Handhabung derselben sowie die Durchführung der Grundgesetze sollte jedoch ohne Schroffheit geschehen. So lautet eine Ministerialverordnung: »Es liegt der österreichischen Staatsgewalt fern, irgendwie in das kirchliche Leben einzugreifen, vielmehr legt sie auf kräftige Entwicklung des religiösen Wesens als des stärksten Pfeilers der öffentlichen Moral hohen Wert. Euer Hochwohlgeboren (Landesstatthalter) werden daher nur in den Intentionen der Regierung handeln, wenn Sie bemüht sind, überall freundliche Verhältnisse mit den kirchlichen Organen herzustellen und zu erhalten, soweit dies geschehen kann, ohne gegen Wort und Geist der Staatsgesetze zu verstossen« (22. Mai 1874). Diese auf alle kirchlich-staatlichen Beziehungen gehende Ministerialverordnung sollte auch im Unterrichtswesen Anwendung finden.

Wir führen nun nach dieser allgemeinen Entwicklung Spezielles an, u. zw. 1. über den Religionsunterricht als obligaten Lehrgegenstand; im Anschluss daran über konfessionslose Mittelschüler und über die Möglichkeit des Konfessionswechsels an Gymnasien; 2. über die religiösen Übungen; 3. über die Beauf-

Digitized by Google

sichtigung des Gymnasialunterrichtes; 4. über die Stellung des Religionslehrers.

II.

Der Religionsunterricht als obligater Lehrgegenstand.

1. Nach dem Organisationsentwurf, der bezüglich dieses Punktes noch vollständig in Geltung ist, werden die Lehrgegenstände eingeteilt in unbedingt obligate, relativ obligate und freie. Erstere sind jene, an denen alle Schüler teilnehmen müssen; eine nichtgenügende Zeugnisnote in einem derselben macht das Aufsteigen in die höhere Klasse unmöglich.[1]) Relativ obligat werden jene genannt, bezüglich deren die Eltern die Wahl insofern haben, dass der Gegenstand, auf welchen die Wahl fällt, für den betreffenden Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände tritt. Freie Unterrichtsgegenstände sind jene, deren Erlernung völlig frei gestellt ist und bei welchen die Fortgangsnote auf die Feststellung der allgemeinen Zeugnisklasse in keiner Weise einen Einfluss übt.

Der Unterricht in der Religion erscheint als ein unbedingt obligater Lehrgegenstand. Im 18. Paragraph des Organisationsentwurfes werden die unbedingt obligaten Gegenstände aufgezählt, darunter Religion an erster Stelle. Hervorgehoben muss noch werden, dass von der Teilnahme am unbedingt obligaten Religionsunterrichte nicht dispensiert werden kann, wie dies unter bestimmten Umständen von einzelnen anderen solchen obligaten Lehrfächern möglich ist, und zwar vom Unterricht im Griechischen, im Zeichnen und im Turnen.

Durch ein Gesetz vom 20. Juni 1872 wurde festgestellt, unter welchen Bedingungen die Erteilung des Religionsunterrichtes als unbedingt obligat staatlich sicherzusetzen ist: Die regelmässige Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen ist für jene Konfession sicher zu stellen, welcher wenigstens 20 Schüler in allen Klassen zusammen, in denen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören (§ 4 des erwähnten Gesetzes). Eine Ministerialverordnung vom 10. Juni 1875 sagt zu diesem Gesetze: Der obligatorische Charakter des

1) In den Reformen, welche die österr. Mittelschulen unter dem Ministerium Marchet erfuhren, ist die Bestimmung enthalten, dass in den unteren Klassen die Note »nicht genügend« in einem Gegenstand, wenn dieser ein Sprachfach, Mathematik oder Geometrie ist, nicht unbedingt vom Aufsteigen in die höhere Klasse ausschliesst, sondern dass der Lehrkörper einen solchen Schüler noch für »allgemein« reif zum Aufsteigen erklären kann.

Digitized by Google

Religionsunterrichtes an Mittelschulen ist durch das Gesetz vom 20. Juni 1872 nicht alteriert, wenngleich dieser Unterricht nur unter gewissen Bedingungen (§ 4) vonseite der Schule sicherzustellen ist.[1])

2. Der Lehrplan dieses obligaten Unterrichtes wurde mit einem Ministerialerlass vom 5. Oktober 1850 herausgegeben im Einvernehmen zwischen dem Ministerium und dem Episkopat; dieser Lehrplan besteht der Hauptsache nach gegenwärtig noch fort; eine gewisse Änderung in den unteren Klassen erfuhr er durch die Bestimmungen des Episkopates, welche mit einem Ministerialerlass vom 16. Januar 1906 den Landesschulbehörden publiziert wurden. Demgemäss wird in der 1. und 2. Klasse Katechismus mit einschlägigen liturgischen Teilen genommen; im ersten Semester der 3. Klasse Liturgik zusammenhängend, im zweiten Semester derselben Klasse Offenbarungsgeschichte des alten Bundes; in der 4. Klasse Offenbarungsgeschichte des neuen Bundes; in der 5. Klasse allgemeine Glaubenslehre, in der 6. Klasse spezielle Glaubenslehre, in der 7. Klasse Sittenlehre, in der 8. Klasse Kirchengeschichte.

3. Bezüglich des Stundenausmaßes gilt noch § 22 des Organisationsentwurfes: Der Religionsunterricht wird durch alle acht Klassen in wöchentlich zwei Stunden erteilt. Jedoch erfloss eine Ministerialverordnung aus dem Jahre 1855, 10. September, dass in der achten Klasse eine Stunde dem Griechischen entzogen und die wöchentliche Stundenanzahl überhaupt um eine vermehrt wurde. Die hiedurch gewonnenen zwei Stunden werden der Ver-

1) Die Bestimmung von 20 Schülern betrifft wohl nie den katholischen Religionsunterricht, da mit geringen Ausnahmen die weitaus grösste Mehrzahl der Schüler aller Gymnasien der katholischen Religion zugehört; darum erscheint auch im Lehrkörper jeder Anstalt ein katholischer Religionslehrer systemisiert; ein Religionslehrer einer anderen Konfession aber nur vereinzelnt, wenn es auch in den letzteren Jahren wiederholt der Fall ist, dass einem solchen nicht systemisierten akatholischen Religionslehrer der Titel »k. k. Professor« verliehen wird. — Wo die Zahl zwanzig nicht erreicht ist, wird von der Unterrichtsverwaltung die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht bewerkstelligt. Das hindert aber nicht, dass von der betreffenden Konfession selbst auch für eine geringere Anzahl Schüler der Religionsunterricht besorgt wird. Doch dürfen für seine Entlohnung die zur Erhaltung der Schule bestimmten Mittel in keiner Weise in Anspruch genommen werden (Min.-Verordn. 10. Juni 1875), ferner sind die Leistungen des Schülers nicht in die allgemeine Klassifizierung des Schülers betreffs des Aufsteigens in die höhere Klasse einzubeziehen; die Religionsnote ist einzutragen unter Berufung auf das »Zeugnis des privaten Religionslehrers« (Min.-Verordn. 24. Juli 1874). Wo der Schüler auch keinen solchen privaten Religionsunterricht erhält, ist im Zeugnis statt der Note aus Religionslehre das faktische Verhältnis anzugeben, dass für Schüler der betreffenden Konfession kein Religionsunterricht erteilt wird (Min.-Verordn. 29. Juli 1874).

Digitized by Google

ordnung entsprechend so verteilt, dass eine davon dem mathematischen, die andere dem Religionsunterrichte gewidmet ist.

Mit dieser Bestimmung erhielt der Religionsunterricht in der achten Klasse drei Stunden zugewiesen; durch einen Ministerialerlass vom 3. September 1870 wurde jedoch zunächst für das akademische Gymnasium in Wien die Zahl wieder auf zwei herabgesetzt, was weitergehend dann auf alle Gymnasien ausgedehnt wurde; in dem Erlasse vom 21. Dezember 1872 werden nämlich die Landesschulbehörden ermächtigt, die Verminderung der Lehrstunden für Religion in der achten Klasse von drei auf zwei Stunden in der Woche an jenen Staatsgymnasien zu genehmigen, an denen in dieser Richtung von dem Lehrkörper ein begründeter Antrag gestellt wird. Davon wurde allgemein Gebrauch gemacht; und an der ziemlich grossen Anzahl jener jüngeren Gymnasien, die in den letzten drei Jahrzehnten entstanden, sind dem Religionsunterrichte auch in der achten Klasse immer nur zwei Stunden zugewiesen.

Bezüglich der Ansetzung dieser Stunden bestimmt der Organisationsentwurf: Befinden sich in einer Klasse Schüler von verschiedenen Religionsbekenntnissen, so sind die Religionsstunden, soweit als tunlich, als Eckstunden anzusetzen.

4. Der Organisationsentwurf enthält § 83 die Gegenstände, auf welche sich die Maturitätsprüfung erstreckt; darnach erscheint Religion nicht als ein solcher. Jedoch erging mit dem Ministerialerlass vom 1. Februar 1852 die Bestimmung, dass auch Religion ein Gegenstand der mündlichen Maturitätsprüfung sei. Dieser Erlass stand in Kraft bis zum 18. Juni 1878, wo er durch einen neuen abgelöst wurde: Die Prüfung aus der Religionslehre hat künftighin, wie dies auch die ursprüngliche Bestimmung des Organisationsentwurfes war, ganz zu entfallen. Die in das Maturitätszeugnis einzutragende Note aus diesem Gegenstande ist in gleicher Weise zu ermitteln wie die Note aus Naturgeschichte und Propädeutik (das Mittel der Zeugnisnoten aus den zwei obersten Klassen). Es war darum der Religionslehrer kein Mitglied der Prüfungskommission mehr. Ein Ministerialerlass aus dem Jahre 1898 verordnete dagegen wieder, dass sämtliche Lehrer der obligaten Lehrfächer, also auch der Religionslehrer, der Prüfungskommission anzugehören haben.

Im Jahre 1908, 29. Februar, erging eine neue grundlegende Verordnung der Maturitätsprüfung überhaupt. Darnach wird die Zahl der Prüfungsgegenstände neuerdings auf die Unterrichts-

Digitized by Google

sprache, Latein oder Griechisch, österreichische Geschichte und Geographie und Mathematik herabgesetzt. (§ 17.) Jedoch blieb die Bestimmung bestehen, dass sämtliche Lehrer der obligaten Unterrichtsfächer der Prüfungskommission angehören. (§ 14.) Der Religionslehrer beteiligt sich nur an der Abstimmung über Schüler seiner Konfession. Das Zeugnis ist nurmehr allgemein gehalten mit dem Urteil: Reif mit Auszeichnung, reif mit Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit, nicht reif. Eine spezielle Note aus Religion entfällt darum ebenso wie aus jedem anderen Fache.

5. Von schwerwiegender Bedeutung für die Stellung des Religionsunterrichtes als eines obligaten Lehrgegenstandes und gewiss noch mehr für seinen moralischen Erfolg kann jedoch der Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 und der Artikel 4 des Gesetzes über die Konfessionsverhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1868 werden. Ersterer lautet: Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Letzterer: Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahr hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen.

Nach diesen Grundgesetzen ist es prinzipiell zulässig, dass ein Gymnasialschüler, der über vierzehn Jahre zählt, sich während seiner Gymnasialzeit konfessionslos erklärt oder einem anderen Bekenntnisse zuwendet. Wenn dieser Fall einträte, ergeben sich Schwierigkeiten in der vollen Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen, welche für alle unbedingt obligaten Lehrfächer, mithin auch für Religionslehre gelten.

Zunächst besteht der Erlass vom 28. Oktober 1870: Was Schüler betrifft, welche als konfessionslos erscheinen, so greifen für dieselben die nämlichen Rücksichten Platz, welche für nichtkatholische Schüler an Orten maßgebend sind, wo sie keinen Religionsunterricht erhalten können (weil nicht die Zahl 20 erreicht wird); in dem Semestralzeugnis wird dann eben statt der Note für die Religionslehre die Ursache, aus welcher eine solche entfällt, ersichtlich zu machen sein. Ein weiterer Erlass vom 4. November 1882 besagt: Wo ein Zweifel besteht, ist die Entscheidung über das gesetzliche Religionsbekenntnis des betreffenden Schülers bei der politischen Behörde von Amts wegen zu erwirken.

Digitized by Google

Dazu ist für Schüler unter dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr maßgebend ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1910, Z. 6623; in diesem Erkenntnis wurde die Beschwerde von konfessionslosen Eheleuten gegen eine Entscheidung der staatlichen Kultusbehörde, dass sie verpflichtet seien, für ihr Kind ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis zu bestimmen, abgewiesen. Dabei heisst es auch: Allerdings kann ein von konfessionslosen Eltern stammendes Kind nicht von einer bestimmten Religionsgenossenschaft für sich in Anspruch genommen werden, sofern weder das Kind selbst noch dessen Eltern zu einer solchen Religionsgesellschaft in rechtlicher Beziehung stehen, welche einen geltend zu machenden Anspruch begründen würden. Dies aber ändert nichts an der jedenfalls bestehenden Pflicht der Eltern, ihrem im Zeitpunkt der Geburt konfessionslosem Kind ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis, in welchem es erzogen werden und den Schulunterricht erhalten soll, zu bestimmen.

Sowie also auf Grund dieses obersten Erkenntnisses beim Eintritt eines Kindes in die Volksschule dessen gesetzliches Religionsbekenntnis auch gegen den Willen der Eltern bestimmt werden muss, so muss auch jeder Schüler bei seiner Aufnahme in ein Gymnasium einem solchen zugehören, ausser er wäre schon über vierzehn Jahre alt. Wenn der Schüler jedoch dieses Alter erreicht hat, so ist sein Recht durch keine Verordnung aufgehoben, das Religionsbekenntnis selbständig zu wählen, beziehungsweise sich als konfessionslos zu erklären.

Was hierin erreichbar zu sein scheint, wäre höchstens der Umstand, dass die Erklärung des Konfessionswechsels oder der Konfessionslosigkeit nicht im Laufe des Schuljahres geschehe, sondern vor Anfang desselben oder wenigstens des zweiten Semesters. Dafür spricht eine Beziehung auf eine Ministerialverordnung über religiöse Übungen, sowie der Umstand, dass der Religionsunterricht ein unbedingt obligater Lehrgegenstand ist.

Über die religiösen Übungen wurde nämlich, wie wir es unten näher ausführen wollen, ministeriell verordnet, dass sie für sämtliche katholische Schüler bestimmt sind und daher Fälle der Nichtteilnahme an denselben, soweit eine solche im Sinne des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Anspruch genommen werden darf, als Ausnahme zu betrachten sind; demzufolge, heisst es weiter, wird auch jede Schule darauf zu bestehen haben, dass ihr die be-

Digitized by Google

rechtigten Erklärungen wegen Nichtteilnahme an den gedachten religiösen Übungen ausdrücklich und im vorhinein, d. i. in der Regel am Beginne jedes Semesters angemeldet werden. Dieser Vorgang ist eben durch die Disziplinargewalt der Schule, welcher sich jeder Schüler unterwirft, unbedingt geboten. (Min.-Erl. vom 28. Oktober 1870.)

Nun ist doch gewiss die blosse Nichtteilnahme an den religiösen Übungen das Kleinere im Vergleich zum Konfessionswechsel und wird durch letzteren die Disziplin der Schule überhaupt und die Rücksicht auf einen obligaten Lehrgegenstand ausserordentlich betroffen. Also müsste auch die Schule darauf bestehen, dass eine gesetzliche Erklärung des Konfessionswechsels oder der Konfessionslosigkeit zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen hätte.

Namentlich ergibt sich diese Folgerung daraus, dass der Religionsunterricht ein unbedingt obligates Lehrfach ist. Dadurch ist der Einfluss der Religionsnote sowohl auf den Fortgang im Semestralzeugnisse als auf den Grad der Reife vollständig gewährleistet. Würde nun der Konfessionswechsel während des Schuljahres erfolgen, so hat der katholische Religionslehrer einem Schüler in den offiziellen Klassenkatalog z. B. schon für die erste Konferenzperiode eine Note eingetragen, die Geltung hat; und es erscheint ganz unvereinbar damit zu sein, dass etwa für die zweite Konferenzperiode ein nichtkatholischer Religionslehrer die Note eintrage; denn die Zeugnisnote muss sich als eine Entwicklung der Konferenznoten ergeben. Das könnte unmöglich der Fall sein, weil die Noten verschiedenen Bekenntnisses sind; es kann die Zeugnisnote aber auch nicht bloss aus den späteren, nicht katholischen Konferenznoten entwickelt werden, denn die der ersten Periode können als Noten eines obligaten Gegenstandes nicht unberücksichtigt gelassen werden. Wenn sich also solche Widersprüche disziplinärer Natur nicht einstellen sollen, kann eine Schule den Konfessionswechsel, ohne dass das prinzipielle Recht dazu einem Schüler über 14 Jahre abgesprochen werden dürfte, nur zu Beginn eines Schuljahres zur Kenntnis nehmen.[1])

1) Der vor wenig Jahren so oft erhobene, nunmehr fast verstummte Ruf »Los von Rom« — er hat seine Zugkraft verloren — hatte zur Folge, dass in verschiedenen Orten eine oder die andere Familie ihren Austritt aus der katholischen Kirche behördlich anmeldete und vollzog. Dabei ist es auch vorgekommen, dass ein Sohn einer solchen Familie, der vielleicht einer Mittelschule angehörte, sich dem Schritte seiner Eltern anschloss. Es ist selbstverständlich, was für ein ausserordentliches Aergernis durch eine solche Sache der ganze Religionsunterricht erleiden musste. Vermieden wird es sicher auch dadurch

Digitized by Google

III.

Religiöse Übungen.

1. In der Disziplinarordnung für die Gymnasien Böhmens heisst es im § 8: Jeder Schüler hat sämtlichen, an der Anstalt vorgeschriebenen Übungen seiner Konfession pünktlich und in würdiger Haltung beizuwohnen.

Wir haben ferner schon auf jene Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1870 verwiesen, nach welcher die Teilnahme an den religiösen Übungen für sämtliche Schüler verpflichtend ist und Fälle der Nichtteilnahme, soweit sie im Sinne des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes zulässig sind, als Ausnahme zu betrachten sind.

Derselbe Erlass gibt auch das Ausmaß dieser Übungen im allgemeinen an: Betreffs der religiösen Übungen für katholische Schüler an Mittelschulen hat, wo sich über das Ausmaß derselben zwischen dem Lehrkörper und der kirchlichen Behörde Differenzen ergeben, die Landesschulbehörde zu entscheiden, hiebei sich jedoch den Grundsatz gegenwärtig zu halten, dass am Schulgottesdienst zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Festtagen, endlich am Empfange der hl. Sakramente der Busse und des Altars zu Anfang und zu Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit fest zu halten ist.

2. Weiter ist die Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1875 anzuführen: Die gottesdienstlichen Übungen für katholische Schüler sind, sofern sie nicht schon ihrer Natur nach auf Sonn- und Festtage fallen, ohne Verkürzung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit zu halten.

Diese letztere Bestimmung erhält durch zwei spätere Erlässe eine Einschränkung dadurch, dass die gottesdienstliche Übung auch an Stelle der Unterrichtszeit tritt; der eine vom 8. November 1880 besagt: Um die allseitig würdige Abhaltung der religiösen Übungen zu ermöglichen, genehmige ich, dass für den Empfang des Sakramentes der Busse und des Altars vom Direktor im Einvernehmen mit dem Religionslehrer entweder je ein voller Tag oder zwei halbe Tage freigegeben werden.

Ein anderer Erlass vom 12. Juni 1899 ermöglicht wieder die Abhaltung der österlichen Exerzitien, die vor dem Jahre 1870 streng verpflichteten; es kann zu den zwei erwähnten Halbtagen

---

nicht, wenn sich der Austritt ausserhalb des Schuljahres vollzieht; aber doch scheint dann die äussere Stellung des Religionsunterrichtes wenigstens soweit gewahrt, als es prinzipiell möglich ist.

Digitized by Google

noch ein Tag von jenen zugeschlagen werden, welche der Direktor frei zu geben das Recht hat, damit österliche Exerzitien abgehalten werden können. Dabei bleibt es dem Religionslehrer freigestellt, die Heranziehung einer fremden Hilfskraft im Wege der Anstaltsdirektion bei dem Landesschulrate zu beantragen.

3. Zum regelmässigen Sonntagsgottesdienste gehört die Exhorte. Die Anordnung derselben geht auf alte Erlässe zurück, z. B. auf ein Hofdekret vom 3. Februar 1804. Diese Sonntagsexhorte soll möglichst getrennt für die Schüler der oberen und der unteren Klassen gehalten werden; ein Erlass aus dem Jahre 1859 bestimmt: die Einrichtung, derzufolge an Sonn- und Festtagen die Schüler sämtlicher Klassen ein- und derselben Exhorte beizuwohnen haben, ist unpassend. Die durch das Alter und den Unterricht bedingte Entwicklungsstufe der Schüler des Untergymnasiums ist von derjenigen wesentlich verschieden, auf der die Schüler des Obergymnasiums stehen. Auch der Gang des Unterrichtes in den oberen Klassen ist ein mehr wissenschaftlicher. Es ist darum die Verteilung der Exhorte in der Weise vorzunehmen, dass für die Schüler des Unter- und des Obergymnasiums je eine eigene gehalten wird.

Hiezu liegt eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes vor vom 20. Oktober 1899, dass die katholischen Religionslehrer an Gymnasien zur Abhaltung einer zweiten Exhorte nicht ohne weiteres verpflichtet werden können, dass ihnen vielmehr in jenen Fällen, wo sie zu dieser Funktion herangezogen werden, eine Remuneration gebührt, und zwar ohne Rücksicht auf das Maß ihrer Lehrverpflichtung. Diese Remuneration beträgt 315 Kronen.

Nach einem Erlass vom 20. November 1872 erscheint die Exhorte geradezu als ein »integrierender Teil« des Religionsunterrichtes.

Von den religiösen Übungen im allgemeinen aber heisst es, dass sie kein »integrierender Teil« des Religionsunterrichtes sind und dass mithin auch die Teilnahme oder die begründete Nichtteilnahme an denselben auf die Zeugnisnote des Religionsunterrichtes keinen Einfluss ausübt. (Erlass vom 28. Oktober 1870.)

4. Die Berechtigung, religiöse Übungen anzuordnen, kommt der kirchlichen Behörde zu, doch übt sie dieses Recht nur im Wege der Landesschulbehörde aus, eventuell des Ministeriums. Im allgemeinen gilt noch die Ministerialverordnung vom 19. Juli 1856: Insofern es sich darum handelt, dass eine auf die äussere

Digitized by Google

Ordnung des Gymnasiums Einfluss übende Änderung der festgesetzten oder hergebrachten Andachtsübungen vorgenommen wird, wird der Bischof sich darüber mit der Landesstelle ins Einvernehmen setzen, welche die geeigneten Weisungen an den Gymnasialdirektor zu erlassen hat. Sollte dieselbe jedoch Bedenken tragen, dem Wunsche des Bischofes zu entsprechen, so wäre darüber an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu berichten.

Von Bedeutung für die Beilegung einer Meinungsdifferenz in diesem Punkte innerhalb des Lehrkörpers selbst kann der Schluss dieser Verordnung sein: Weder der Religionslehrer noch der Gymnasialdirektor ist befugt, eine Änderung in den festgesetzten und hergebrachten Andachtsübungen ohne Weisung seiner Vorgesetzten vorzunehmen oder zu gestatten.

5. Die Überwachung der Schüler bei den religiösen Übungen kommt nach Erlässen vor und nach 1870 den Mitgliedern des Lehrkörpers zu. Ein Erlass vom 29. Januar 1863 überträgt dem Klassenvorstande nicht bloss die Pflicht der Beaufsichtigung, sondern auch die Übernahme von Entschuldigungen des Nichterscheinens beim Gottesdienst und die eventuelle Erteilung von Dispensen vom Besuch desselben.

Dieser Erlass erscheint jedoch aufgehoben durch den Paragraph 8 der schon bezogenen Disziplinarordnung, nach welchem Dispensen in einzelnen Fällen vom Religionslehrer zu erteilen sind.

Die bereits zitierte Verordnung vom 5. April 1870 besagt: Ich bemerke, dass die Mitglieder des Lehrkörpers zur disziplinären Überwachung der zur Andachtsübung versammelten Schüler ihres Glaubensbekenntnisses allerdings verpflichtet sind. Ein anderer Erlass vom 11. Juni 1873 bestimmt näher: Die angeordnete Überwachung der Jugend bei den religiösen Übungen durch die Lehrer stellt sich für diese nicht als eine Religionspflicht, sondern nur als eine Erfüllung der Pflicht dar, die Disziplin wie bei anderen Versammlungen aufrecht zu erhalten.

Die Mitglieder der Lehrkörper sind zumeist katholisch; wo ein Mitglied einer anderen Konfession angehört, lässt sich über Ausübung oder Nichtausübung der Überwachung ein Einvernehmen herstellen, weil es ja heisst, es seien die Mitglieder des Lehrkörpers zur Überwachung der Schüler *ihres* Glaubensbekenntnisses verpflichtet.[1])

1) Für nichtkatholische Schüler besteht die Pflicht der Ueberwachung durch Lehrpersonen nur dann, wenn ein eigener Schulgottesdienst stattfindet,

Digitized by Google

IV.

Beaufsichtigung des Gymnasialreligionsunterrichtes.

1. Hier müssen als grundlegend die Bestimmungen angeführt werden, welche im § 1 und 2 des Gesetzes über das Verhältnis der Schule zur Kirche vom 25. Mai 1868 erlassen worden sind und die wir bei der allgemeinen Entwicklung schon erwähnt haben: Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche und Konfession.

Durch dieses Gesetz ist namentlich der Ministerialerlass vom 16. Januar 1854 in jenem Teil ausser Wirksamkeit gesetzt, wo das Aufsichtsrecht der Bischöflichen Ordinariate nicht nur über den Religionsunterricht, sondern über den Gesamtunterricht ausgesprochen erscheint.

Die Überwachung des Gymnasialreligionsunterrichtes geschieht durch die bischöflichen Kommissäre, sie kommt ferner zum Ausdruck durch die pflichtgemäße Vorlage eines Jahresberichtes über den sittlich-religiösen Zustand der Anstalt vonseite des Religionslehrers, ebenso durch die Erteilung der kirchlichen Mission und durch die Approbierung der Religionslehrbücher; endlich durch die Mitwirkung bei der Bestellung des Religionslehrers.

2. Die Einrichtung der bischöflichen Kommissäre (Ordinariatskommissäre) geht auf ein Hofdekret vom 13. April 1822 zurück: Die Herren Bischöfe sind berechtigt, dass sie von Zeit zu Zeit gelehrte, redliche und kluge Männer geistlichen oder weltlichen Standes in die Kollegien der Religionslehrer und Exhorten senden, um sich von denselben die Anzeige über jenes, was und wie es gelehrt wird, erstatten zu lassen.

Die eben erwähnte Verordnung vom 16. Januar 1854 besagt

---

für welchen nach Maß und Zeit der Abhaltung bestimmte Vorschriften bestehen. In diesem Sinne bestimmt eine Ministerialverodnung vom 31. März 1887 betreffs der protestantischen Schüler.

Digitized by Google

auch: Es wird ihm (dem Kommissär) der Direktor bereitwilligst jede gewünschte Aufklärung erteilen und Einsicht in die an das Gymnasium herabgelangten Erlässe zu gewähren haben, damit derselbe zum Behufe seiner dem Bischofe unmittelbar zu erstattenden Berichte von allem, was auf den sittlich-religiösen Zustand des Gymnasiums Bezug haben kann, vollständig unterrichtet sei.

Es ist fraglich, ob speziell diese letztere Bestimmung noch gehandhabt wird oder werden kann. Die Durchführung der Aufsicht durch die Kommissäre ist übrigens nicht in allen Diözesen dieselbe. In manchen Diözesen besteht nur ein Kommissär für alle Gymnasien im Diözesangebiete, in anderen gibt es für jedes Gymnasium einen eigenen. Nach einem Ministerialerlass vom 11. Juli 1853 müssen durch die Gymnasialdirektion die Stunden des Religionsunterrichtes und der Exhorten angezeigt werden, »damit so der Gang des Unterrichtes überwacht werde«.

3. Zu demselben Zwecke ist alljährlich zum Schlusse des Schuljahres ein Bericht des Religionslehrers an das Bischöfliche Ordinariat vorzulegen. (Ministerial-Verordnung vom 23. April 1852.) Die Einsendung hat durch die Gymnasialdirektion zu geschehen. Die Berichte sollen sich nicht auf trockene Angaben von Notizen beschränken, die aus den gedruckten Jahresprogrammen zu entnehmen sind, sondern es sollen alle sich geltend machende Hindernisse und fördernde Einflüsse mit Offenheit und Gewissenhaftigkeit dargelegt werden. (Min.-Verordn. vom 26. Januar 1854.) Insbesondere ist es nicht bloss gestattet, sondern Pflicht des Gymnasialdirektors, dass sie die Jahresberichte der Religionslehrer, welche durch ihre Vermittlung an die Hochwürdigen Bischöflichen Ordinariate zu leiten sind, sorgfältig durchsehen, und insofern der Inhalt dieser Berichte Zustände der Anstalt berührt, rücksichtlich welcher der Direktor unter Mitwirkung des Lehrkörpers verantwortlich ist, hierüber in der Begleitung die aufklärenden oder berichtigenden Bemerkungen aufnehmen. Es kann keinem Anstand unterliegen, dass den Mitgliedern des Lehrkörpers die Einsicht des Jahresberichtes des Religionslehrers gestattet werde. (Min.-Erl. vom 24. März 1865.)

4. Ohne kirchliche Mission kann kein Gymnasialreligionsunterricht erteilt werden. Die Ministerialverordnung vom 19. Juli 1856 enthält darauf bezüglich: Es kann immer nur ein vom Bischof als befähigt anerkannter Priester als Religionslehrer angestellt werden. Ferner: Kein Religionslehrer kann den Religionsunter-

Digitized by Google

richt fortsetzen, wenn sein Bischof ihm die Ermächtigung hiezu entzieht.

Diese Bestimmungen aus der Konkordatszeit sind auch durch § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 anerkannt: Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als befähigt erklärt.

Auch Privatisten haben sich vor Ablegung einer Semestralprüfung durch ein von einem katholischen Priester ausgestelltes Zeugnis auszuweisen, worin der Aussteller erklärt, dass er infolge der ihm von seinem Bischofe hiezu erteilten Ermächtigung den Privatisten in der Religion nach den für die abzulegende Semestralprüfung vorgezeichneten Anforderungen unterrichtet habe. (Min.-Erl. vom 9. Juni 1858.)

5. Die Religionslehrbücher bedürfen zu ihrer Einführung wie alle anderen Lehrbücher der Approbation der obersten Unterrichtsbehörde (§ 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1868); Religionslehrbücher, heisst es hier weiter, können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

Nach der Ministerial-Verordnung vom 15. August 1880 muss bei Anträgen auf Einführung neuer Religionslehrbücher die von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde abzugebende Zulässigkeitserklärung mit vorgelegt werden.

6. Die kirchliche Mitwirkung bei der Bestellung eines Religionslehrers ist auch nach der Konkordatszeit durch den schon angeführten Paragraph 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 festgesetzt, dass nur diejenigen berufen werden können, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde für befähigt erklärt hat. In einem Ministerialerlass vom 24. Februar 1876 wird der Ausdruck »die betreffende konfessionelle Oberbehörde« dahin erläutert, dass darunter jene zu verstehen sei, in deren Sprengel sich die Anstalt befindet.

Auf welche Weise, setzt dieser Erlass fort, sich diese Behörde die Überzeugung von der Befähigung des Kandidaten verschafft, muss nach den über das Verhältnis der Kirche zur Schule bestehenden gesetzlichen Bestimmungen derselben überlassen bleiben und ist demnach § 4 der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1856, betreffend die Ablegung einer Konkursprüfung für eine katholische Religionslehrerstelle an Staatsgymnasien ausser Geltung gesetzt.

Doch blieb die kirchliche Übung wohl in allen Diözesen

Digitized by Google

bestehen, dass ein Aspirant auf eine Gymnasialreligionslehrstelle seine Befähigung durch eine Prüfung vor der bischöflichen Prüfungskommission zu erweisen habe. Über den Umfang der Prüfung bestehen zumeist eigene Diözesanvorschriften. Ein Ministerial-Erlass vom 1. September 1870 fordert, dass von den an einer Mittelschule anzustellenden Bewerbern der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung gefordert wird. Es ist darum auch die Zulassung zur Konkursprüfung davon abhängig.[1]) Die in den einzelnen Diözesen erflossenen bischöflichen Bestimmungen über den Religionslehrer und Religionsunterricht an Gymnasien fordern durchwegs, dass nur solche Kräfte für diese bedeutungsvollen Stellen verwendet werden, welche wissenschaftlich und moralisch zu den bestqualifizierten gehören. Des weiteren gilt noch die Bestimmung vom 19. Juli 1856: Von dem betreffenden Bischof wird derjenige, den er als den geeignetsten Bewerber erkannt hat, im Wege der Landesstelle dem Ministerium namhaft gemacht. Wofern wider die Anstellung kein Bedenken obwaltet, wird von dem Vorschlag des Bischofs nicht abgewichen; sollten besondere Verhältnisse eine Abweichung erheischen, so wird hierüber mit ihm das Einvernehmen gepflogen; immer jedoch kann nur ein von dem Bischof als befähigt anerkannter Priester als Religionslehrer angestellt werden.

V.

Die Stellung des Religionslehrers.

1. Das Prager Konzil Tit. II., cap. VIII. spricht über die Stellung der Religionslehrer: Cum autem catechetici muneris plura, quam reliquorum, sint officia tantaque religionis dignitas et gravitas, episcopi curam adhibebunt, ut religionis magistri reliquis studiosae iuventutis moderatoribus honore et stipendio pares habeantur. Diese kirchliche Bestimmung entspricht der staatlichen Verordnung vom 19. Juli 1856: Auf die Religionslehrer findet bezüglich ihrer Stellung dem Direktor und der Landesstelle gegenüber und der aus ihrer Anstellung entspringenden Rechte und Pflichten die hinsichtlich der Gymnasiallehrer

1) Die Ministerialverordnung vom 1. Februar 1862 enthält nämlich die Bestimmung, dass ausnahmsweise die Aufnahme in die theologische Studien, wo es von den Ordinariaten praktischer Bedürfnisse wegen für notwendig erklärt wird, vereinzelt auch mit Nachsicht der Maturitätsprüfung bewilligt werden kann. — Diese Notwendigkeit entsteht zumeist aus dem Mangel hinlänglich zahlreichen priesterlichen Nachwuchses. Im Ansehen der Ebenbürtigkeit des theologischen Studiums liegt es, davon keinen, oder seltensten Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

überhaupt bestehende Vorschrift insoweit Anwendung, als nicht ausdrückliche Anordnungen eine Ausnahme begründen.

2. Nach dem Organisationsentwurf sind an jedem Gymnasium ein oder mehrere Religionslehrer desjenigen Glaubensbekenntnisses anzustellen, dem alle Schüler oder die überwiegende Mehrzahl derselben zugetan sind[1]); ferner ist es wünschenswert, dass der Religionsunterricht nicht durch alle acht Klassen in denselben Händen liege, wegen der Verschiedenheit der Lehrfähigkeit und weil ein Wechsel der Lehrer innerhalb gewisser Grenzen die Schüler gegen Ermüdung schützt. (§ 2.) Auch die ausführliche Verordnung vom 19. Juni 1856 lässt noch zwei Religionslehrer zu. Doch dürfte bis auf kaum eine oder die andere Ausnahme durchwegs nur ein Religionslehrer bestellt sein, mitveranlasst teils durch den Priestermangel, teils durch Sparsamkeitsrücksichten.

3. In materieller Beziehung nimmt der Religionslehrer Teil an den gemeinsamen Bestimmungen für Gymnasiallehrer: Er wird bei seiner definitiven Anstellung in die 9. Rangsklasse der Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) eingereiht, erhält nach drei Jahren den Titel und Charakter »k. k. Professor«, rückt nach zehn Dienstjahren in die 8., nach weiteren zehn Jahren in die 7. Rangsklasse vor. Nach dem letzten Gehaltsregulierungsgesetze vom 24. Februar 1907 bezieht er den gemeinsamen Grundgehalt von 2800 Kronen, ferner eine Aktivitätszulage, deren Höhe sich nach dem Orte des Gymnasiums richtet (500—1000 Kronen) und die sich beim Vorrücken in eine höhere Rangsklasse um rund 200 Kronen miterhöht, endlich nach je fünf Dienstjahren eine neue Zulage, von denen die beiden ersten je 500 Kronen, die drei letzten je 800 Kronen betragen. Nach dem vollendeten dreissigsten Dienstjahr kann er um Versetzung in den Ruhestand mit dem Vollausmaß seiner Bezüge einschreiten; vor Vollendung dieses Jahres besteht bloss ein Anspruch auf einen prozentualen Betrag der Bezüge als Ruhegehalt, und zwar nach sieben und einhalbjähriger Dienstzeit auf 40 Prozent der erreichten Bezüge, und es tritt nach jedem weiteren Jahre eine solche Prozenterhöhung ein, dass je sieben und einhalb Jahre 20 Prozent derselben ergeben.

In den meisten Diözesen besteht die Übung, dass erst

1) Das ist an allen Gymnasien die katholische Religion, bis auf wenige Ausnahmen, wo entweder die protestantischen oder jüdischen Schüler die Majorität haben. An solchen erscheint zwar immer auch ein katholischer Religionslehrer systemisiert, doch ebenso ein protestantischer oder jüdischer.

Digitized by Google

solche Bewerber zugelassen werden, die schon eine mehrjährige Tätigkeit an einer niederen Schule entfaltet haben. Im günstigsten Falle tritt der Gymnasialreligionslehrer seine Stelle nach drei- bis fünfjähriger priesterlicher Tätigkeit an, zumeist noch später, nach acht- bis zwölfjähriger Priesterwirksamkeit. Für seine Bezüge am Gymnasium werden diese Jahre nur von da zur Hälfte eingerechnet, wo er sich der erwähnten kirchlichen Befähigungsprüfung, die staatlich eigentlich nicht mehr besteht, unterzogen hat. Erhält er diese Befähigung erst mit dem Datum der Anstellung ausgesprochen, so sind die Vorjahre für die Bezüge und für die Berechnung des Ruhegehaltes nicht in Anschlag zu bringen. Dadurch erscheint der Religionslehrer den weltlichen Lehrern gegenüber insofern benachteiligt, weil diese eine anrechenbare Dienstzeit in der Regel viel früher beginnen.

4. In bezug auf die anderwärtige Stellung des Religionslehrers enthalten die Bestimmungen folgendes Nähere: Er untersteht in der Ausübung seiner Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze. (§ 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1872.) Die Gymnasialdirektoren haben darüber zu wachen, dass von der vorschriftsmäßigen Einrichtung des Lehrplanes für Religion vom Religionslehrer nicht abgewichen wird; innerhalb dieser Grenzen haben die Religionslehrer, was die Behandlung ihres Lehrfaches anbelangt, die Weisungen unmittelbar von ihrem Bischof einzuholen und unterliegen nur in betreff der Beachtung der allgemeinen Regeln der Didaktik der Kontrolle des Direktors. Ihr harmonisches Zusammenwirken mit den übrigen Lehrern ist für die didaktischen und pädagogischen Erfolge des Gesamtunterrichtes von besonderer Wichtigkeit; sie haben es daher nach Kräften anzustreben und zu fördern. (Verordnung vom 19. Juli 1856.)

Dieses Einvernehmen ist auch durch einen Erlass vom 15. Januar 1855 besonders mit dem Direktor empfohlen, und es ist die Tendenz dieser Bestimmungen durch keine nachherige Verfügung beseitigt worden. Bei Bestand des Einvernehmens wird der Religionslehrer auch das kirchliche Moment an der Anstalt einflussreicher wahren können, und werden sich Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, welche Kirche und Schule zugleich betreffen, leichter lösen lassen.

Digitized by Google

3. Die Stolordnung für das Land der Abtei Passau vom Jahre 1650.

Von Dr. *Rudolf Kment,*
Archivar im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten die in den vergangenen Jahrzehnten mit wechselndem Erfolge geführten Kämpfe in den südlichen Ländern Deutschlands die endliche und nunmehr unerschütterliche Konsolidierung der durch das Eindringen des Protestantismus zerrütteten religiösen Verhältnisse der katholischen Kirche herbeigeführt. Unter den zahlreichen Maßnahmen, die in der Zeit des allgemeinen Wiederaufbaues in Angriff genommen und durchgeführt wurden, hatten auch die kirchlichen Stolgebühren von neuem Beachtung gefunden, und kirchliche wie weltliche Behörden waren vielerorten bestrebt, sie mittelst umfassender Ordnungen in allgemein gültige und festbestimmte Ansätze zu bringen. Die Notwendigkeit, zu einer umfassenden und gleichmäßigen Regelung zu schreiten, hatte man um so dringender empfunden, als eine durchgehende Zerrüttung der Stola, wie uns eine reiche Reihe von Zeugen aus dem 16. und 17. Jahrhundert beweist, in weitem Umfange bereits mit dem Eindringen des Luthertums eingesetzt und mit seiner Ausbreitung auch weiterhin zugenommen hatte.[1]) In ihrer Rückwirkung auf das Verhältnis von Pfarrer und Parochianen erscheint die Neuordnung der Stolgebühren auch als ein nicht unbeträchtlicher Faktor in der Durchführung der katholischen Reform.

Die Stolordnungen des 17. Jahrhunderts sind die ersten allgemeinen Regulative, durch die im Süden Deutschlands die einschlägige Materie geregelt wurde.[2]) Beabsichtigt war die

1) Als die Hauptursache für die Verwirrung der Taxen haben wir wohl zweifellos die durch die »neue« Lehre hervorgerufene religiöse Spaltung der Pfarrgemeinden zu erkennen. Die Glaubensverschiedenheit, die viele Pfarrkinder veranlasst hatte, die Sakramente nicht bei ihren eigenen Pfarrern zu empfangen, hatte nicht nur überhaupt zu Leistung an nicht berechtigte und zu Verweigerung an die berechtigten Empfänger geführt, sondern auch die Gläubigen daran gewöhnt, nach ihrem Belieben Beträge zu entrichten, die in der Regel bei willkürlich gewählten Amtshandlungen möglichst gering angesetzt wurden. Die Unordnungen konnten um so leichter eintreten, als die Stolgebühren meistens nur gewohnheitsrechtlich geregelt waren.

2) Ueber anderwärts katholischer- wie protestantischerseits bereits vor dieser Zeit für geschlossene territoriale Gebiete ergangene Normierungen vgl.

Digitized by Google

Schaffung derartiger Ordnungen allerdings auch hier schon lange vorher. Bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts war auf dem Konvente süddeutscher Bischöfe und Fürsten zu Regensburg 1524 die Frage der Regelung der Stolgebühren beraten worden.[1]) Man hatte innerhalb einer kurzen Frist allgemeine Normierungen durch die Bischöfe im Einvernehmen mit den weltlichen Obrigkeiten vorgesehen und suppletorische Bestimmungen getroffen, um deren Vollzug zu sichern.[2]) Dennoch ist man während eines fast ganzen Jahrhunderts über kleine Ansätze zu einer örtlichen Besserung der Stolverhältnisse und zur Abstellung des einen und anderen Mißstandes[3]) nicht hinausgekommen.[4])

Das Verdienst, die erste allgemeine Stolordnung erlassen zu haben, gebührt dem Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich. Da sich herausgestellt hatte, dass die Ordnung des »Summarium« den Rechtsbedürfnissen auf die Dauer nicht zu genügen vermochte und sie daher bereits um die Wende des 16. Jahrhunderts ausser Kraft getreten war,[5]) mussten die Fragen bezüglich der Höhe und der Kompetenz der Stolgebühren von neuem geregelt werden. Am 5. Februar 1602 wurden zuerst vom Erzbischof

---

L. Benario, Die Stolgebühren nach bayerischem Staatskirchenrecht (1894) S. 46 f., 52; *Chr. Meurer*, Bayerisches Kirchenvermögensrecht II (1901) S. 302, 304.

1) Das nähere über die Verhandlungen und Teilnehmer, unter denen sich auch der Erzbischof von Salzburg, der Bevollmächtigte des Bischofs von Passau, Erzherzog Ferdinand und die bayerischen Herzoge befanden, siehe bei *C. J. v. Hefele*, Konziliengeschichte, fortg. von *J. Hergenröther*, IX (1890) S. 374, dann *W. Hauthaler*, Kardinal Matthäus Lang und die religiös-soziale Bewegung seiner Zeit, II, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XXXVI (1896) S. 381 ff.

2) Vgl. Art. 7 des kraft apostolischer Autorität für das gesamte Deutsche Reich gültigen Mandates des Kardinallegaten Campeggio vom 7. Juli 1524; nach *Grellmann*, Kurze Geschichte der Stolgebühren etc. (1785) bei *Benario*, S. 61; *Hauthaler*, S. 394; *Hefele-Hergenröther*, S. 378, 375 Angabe der Drucke. Die Bekanntmachung der Regensburger Beschlüsse erfolgte am 1. Sept. für die österreichischen Länder, am 2. Okt. für Bayern und am 5. Okt. für Salzburg; *Hauthaler* S. 400/1.

3) Beispiele bei *Benario*, S. 17, 54, 62; *Meurer*, S. 305.

4) Die einzige Ausnahme, doch nur bis zu einem gewissen Grade, bildete Salzburg. In diesem Lande wurden bereits 1529 durch fürsterzbischöfliche Kommissäre mit den einzelnen Gemeinden bezüglich der Remedien und anderen Abgaben Verhandlungen gepflogen und Verträge geschlossen, deren Inhalt uns in dem »Summarium aller pfarren, mit denen der remedien und anderer pfarrlichen rechte halber gehandelt und beslossen worden ist« noch heute vorliegt. Siehe *Chr. Greinz*, Zur Geschichte des Seelenrechtes oder »Pönfalles«, in: Theolog.-prakt. Quartal-Schrift LVI (1903) S. 300; *B. Kaltner*, Die neue Stolordnung für das Herzogtum Salzburg, in: Oesterreichisches Verwaltungsarchiv I (1904) S. 302. Ueber die an den Regensburger Konvent sich anschliessenden Vorgänge in Salzburg vergl. *F. P. Datterer*, Des Kardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation (1890) S. 61.

5) *Kaltner*, S. 302.

Digitized by Google

Wolf Dietrich und 14 Jahre später von dessen Nachfolger Marx Sittich darauf bezügliche neue Mandate erlassen.[1]) Dem von Salzburg ausgehenden Beispiele folgten Bayern mit einer 1616 staatlicherseits, doch »mit vorwissen und guetheissen der Ordinarien« und mit Zuziehung der Landschaft vorgenommenen Normierung der Stolrechte in dem 9. Titel (»von den seelgeraiden, begrebnussunkosten und dergleichen«) des 3. Buches der Landes- und Polizeiordnung für die Fürstentümer Ober- und Niederbayern[2]) und Oberösterreich, für das nach langen Verhandlungen zwischen dem Bistum, den Landständen und dem kaiserlichen Hofe am 11. August 1638 eine allgemeine Stolordnung zustande kam. Den schon vorher in Niederösterreich begonnenen Verhandlungen war es erst am Ende des Jahrhunderts 1689 beschieden, zu dem gewünschten Abschlusse zu gelangen.[3])

Den ersten drei in den Nachbarländern bereits ergangenen Stolordnungen reiht sich als die zeitlich nächste die »pfarrliche stolae satz- und ordnung« für das Land der Abtei Passau an, die, soweit ich sehe, bislang noch völlig unbekannt geblieben ist. Den unmittelbaren Anstoss dazu haben, wie überall, so auch hier, die zweifellos vorhandenen Bedürfnisse nach einer Neuregelung der Stola gegeben. Ausserdem dürfte es nicht ohne Einfluss geblieben sein, dass in den angrenzenden Teilen des Bistums Passau bereits allgemeine Stolordnungen erlassen waren oder doch wenigstens vorbereitet wurden. Für die bayerische Stolordnung vom Jahre 1616 war wenigstens zum Teil und für die oberösterreichische von 1638 und die Verhandlungen für Niederösterreich ausschliesslich passauisches Diözesangebiet in Frage gekommen. Das Bistum Passau hatte daher bereits bei zwei Stolordnungen als oberste Jurisdiktionsbehörde mitgewirkt, und für seinen niederösterreichischen Offizialatsdistrikt stand es noch in den Beratungen. Es war daher ganz natürlich, dass man bezüglich des fürstlich passauischen Gebietes, des sog. Abteilandes,[4]) nicht hinter den anderen Teilen des Bistums zurückbleiben konnte und wollte.

1) *Greinz*, S. 301 f.; *Kaltner*, S. 302 f.; das Generalmandat des Erzbischofes Marx Sittich vom 2. Dez. 1616 brachte nur einige Erhöhungen; ebenda; abgedruckt bei *Hansiz:* Germania sacra, T. II, p. 749 f.

2) *Benario*, S. 63; *Meurer*, S. 306; mitgeteilt von *F. Silbernagl*, Die älteste Stolgebühren-Ordnung für das Herzogtum Ober- und Niederbayern, in: Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXX (1893) S. 108 f., und *Benario*, Anhang I, S. 142 f.

3) Den Verlauf der Verhandlungen für Ober- und Niederösterreich gedenke ich an einer anderen Stelle ausführlich zu behandeln.

4) S. darüber *K. Schrödl*, Passavia sacra. Geschichte des Bistums Passau

Digitized by Google

Obgleich wir über die Verhandlungen der Passauer Stolordnung nicht genauer unterrichtet sind, dürfen wir wohl annehmen, dass dieselben nicht sehr lange gedauert haben. Denn Hemmungen, wie sie anderwärts an der Tagesordnung waren, und wie sie auch das Bistum Passau in dem österreichischen Teile infolge des Zusammenwirkens mit dem Landesfürsten [1]) und den landschaftlichen Faktoren und wohl auch in Bayern zur Genüge kennen gelernt hatte, waren diesmal nicht vorhanden.

Publiziert wurde die Stolordnung für das Abteiland Passau im Jahre 1650 im Namen des Erzherzogs Leopold Wilhelm, des damaligen Fürstbischofes von Passau.[2])

In der äusseren Anlage der Stolordnung für das Land der Abtei und in der Gliederung der Ansätze ist man in der Hauptsache der Einteilung und Festsetzung gefolgt, die zuvor bereits für die in Oberösterreich ergangene Stolordnung gefunden worden war, und die im ganzen und grossen nicht nur allgemein in den österreichischen Kronländern auch für jene des 18. Jahrhunderts die maßgebende geblieben ist,[3]) sondern die auch in Salzburg zu derselben Zeit aufgenommen wurde.[4]) Da wie dort wurde die ständische Schichtung der damaligen Gesellschaft, Adelige, Bürger- und Bauernschaft mit den weiteren, vorwiegend der wirtschaftlichen Stärke entsprechenden Unterteilungen als Grundlage genommen und diesen Gruppen dann die anlässlich der einzelnen Kulthandlungen zu entrichtenden Gebühren eingefügt. Damit erscheint auch der die freie Wahl ausschliessende Zwang statuiert, der mit der Angehörigkeit zu einer bestimmten Klasse unabhängig von dem Willen des einzelnen auch die Entrichtung der dafür normierten Taxen bedingte.

Desgleichen wurden des weiteren auch hier neben den Gebühren für die Pfarrer und jenen, die den Kaplänen, Schulmeistern und Messnern anlässlich der von ihnen bei den vor-

---

bis zur Säkularisation des Fürstentums Passau (1879) S. 115, 174, 223, 240 und die daselbst angegebene Literatur.

1) Ueber das Eingreifen der Staatsgewalt, die die Normierung der Stolgebühren als eine weltliche Angelegenheit aufnahm und den Ordinariaten dabei nur eine mehr oder minder beschränkte Mitwirkung einräumte, vgl. *Benario*, S. 62; *Meurer*, S. 305.

2) Eine Neupublikation erfolgte 1664 zu Passau bei Georgio Höller. Ein Exemplar befindet sich im Wiener erzbischöflichen Diözesanarchiv, I. Bistum, XL. Stola, 23. Ub.: Stolordnung vom Jahre 1650. Dieses ist unten abgedruckt.

3) *H. Heidlmair*, Stoltaxen, in: Mischler-Ulbrich, Oesterreichisches Staatswörterbuch, 2. A., IV. (1909) S. 492.

4) *Kaltner*, S. 304.

Digitized by Google

genommenen kirchlichen Handlungen vollführten Dienstleistungen zufallen sollten, Beträge bemessen, die auf Grund der den Stolgebühren eigenen Kriterien nicht als solche anzusehen sind. Selbst bezüglich einer ausgesprochen herrschaftlichen Abgabe wurde eine Bestimmung aufgenommen. . . . .

Im einzelnen stellen sich die Normen dem Wortlaute der Stolordnung nach folgendermassen dar:

Stolae ordnung.

Anfangs und fürs erste würdet allhie für die adeliche persohnen und fürstliche officiern, was sie in allen nachfolgenden fählen der stolae und pfarrlichen recht halber geben sollen, darumben nichts gewisses aussgeworffen, dass gleich wie selbige denen burgern und andern gemeinen pfarr-kindtern sonsten in allen billich vorgezogen, sie also denselben auch in raichung einer mehrern stolae ihrer discretion nach zweifels ohne nit werden wollen gleich gehalten werden.

Von denen fürnembsten burgern und handels leuten aber in denen märckten

solle dem pfarrer für das conduct, ersten, sibenden und dreyssigsten geben werden 5 fl.
iedem caplan . . . . . 1 fl.
dem schuelmaister von einem figurirten ampt . . . . 1 fl. 4 β.
von einem choral-ampt . . 6 β.
dem messner vom gantzen geleuth . . . . . 4 β.
von dem kleinern . . . . 2 β.

Von denen gemainen burgern

dem pfarrer für das conduct, ersten, sibenden und dreyssigsten . . . . . 2 fl. 4 β.
dem caplan . . . . . 4 β.
dem schuelmaister . . . . 4 β.
dem messner wie oben gemeldt.

Die armen innwohner, tagwercher und ehehalten

sollen dem pfarrer für das conduct, ersten, sibenden und dreyssigsten nach dessen vermögen geben 1 fl. oder 1 fl. 4β.
dem caplan . . . . . 4 β.
derenthalber neben dem conduct wenigist solle ein mess gehalten werden;
dem schuelmaister . . . . 4 β.
dem messner . . . . . 2 β.

Die gewachsene burgers söhn und töchter sollen gleich ihren eltern mit dem conduct und gottesdiensten gehalten werden.

Von den reichen burgers kindern in disen märckten

solle dem pfarrer, so es mit conduct getragen wird, geben werden . . . . . 1 fl.
dem caplan . . . . . 2 β.
dem schuelmaister. . . . 2 β.
dem messner . . . . . 1 β. 18 pf.

Digitized by Google

Von gemainen burgers kindern

dem pfarrer, ohne conduct 4 β.
dem caplan . . . . . 1 β. 18 pf.
dem schuelmaister . . . 1 β. 18 pf.
dem messner . . . . . 1 β.

Von der innwohner und tagwercher kinder

dem pfarrer . . . . . 2 β. 20 pf.
dem caplan . . . . . 1 β.
dem schuelmaister . . 1 β.
dem messner . . . . 24 pf. [1]

Copulation.

Von allen reichen und mittelmässigen burgern solle durchgehent dem pfarrer geraicht werden . . . . 1 fl. 4 β.
von denen armen aber . . 1 fl.
dem caplan von einem reichen und mittelmässigen . . . 2 β.
dem schuelmaister . . . . . 2 β.
dem messner fürs leuthen . . 1 β.;
von denen armen aber solle dem schuelmaister und messner der halbe theil gegeben werden.

Verkündt- und einschreibgelt.

Von den reichen und mittern burgern . . . 2 β. 20 pf.
von den armen . . . . 1 β. 18 pf.

Was das willengelt betreffen thut, hat es, wies bei ieder pfarr bisshero gebräuchig gewesen, sein verbleiben. [2]

Kindtstauffe.

Von einem reichen burger 2 β. 20 pf.
von einem mittern . . . 2 β
von einem armen. . . . 1 β. 10 pf.
dem messner von einem reichen . . . . . 24 pf.
von einem armen . . . . . 12 pf.

---

1) Bezüglich der Scheidung der Kinder, für die durchwegs mindere Gebühren bei den Todfällen zu entrichten festgesetzt wurden, von den Erwachsenen sind die Bestimmungen nicht vollkommen klar oder zum mindesten nicht in allem gleich. Die Fixierung von Altersgrenzen, wie solche unten bei den Kindern von Ganz- und Halbhofbauern vorgenommen wurde — »über siben biss in zwölff iahr« — und die damit gleichzeitig weiter gegebene und festgelegte Abstufung der Taxen, je nachdem ein Kind unter oder über 7 Jahre alt sterben sollte, ist bei allen Gattungen der Bürgerkinder nicht durchgeführt worden. Einzig erscheint vielmehr nur als Merkmal, das diese und damit auch ihre Taxen, von der frühesten Kindheit an ohne Unterschied, von ihren Eltern und deren Gebühren trennt, das »gewachsen« angegeben. Wir werden wohl nicht irren, wenn wir die Grenze mit dem 12. Jahre dort, über die hinaus von den Bauernkindern unzweifelhaft die vollen Gebühren entrichtet werden mussten, mit dem »gewachsen« hier für identisch halten. Bei den Kindern der Kleinhäusler, Tagwerker und Dienstleute auf dem Lande wurde überhaupt keine Altersbestimmung vorgenommen. Aus dem Zusammenhalte mit den anderen Festsetzungen dürfte aber auch für hier sicher sein, dass bei Todfällen von ihnen von den ersten Tagen an bis in das 12. Jahr die niederen Gebühren und von da an die für ihre Eltern fixierten zu leisten waren.

2) Ueber »Willengeld«, *M. Lexer:* Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, III (1878) S. 892; hier scheint es sich vor allem, wie aus der Stellung erhellt, um den Konsens bei Eheschliessungen zu handeln. Die Aufnahme erklärt sich wohl daraus, dass vielfach Seelsorger als Inhaber der Pfründe Grundherren mit allen Rechten waren und man daher bedacht war, einer gegenseitigen Schmälerung der in derselben Person — des Pfarrers — bei gleichem Anlasse zusammenlaufenden, doch auf verschiedenen Titeln basierenden Gebühren vorzubeugen.

Digitized by Google

Wegen deren unehelichen kindern und erster tauff so wohl zu ostern als pfingsten solle iederzeit geraicht werden 1 fl. 4 β.[1])

Die bauerschafft, welche ein gantzen hoff, lehen oder aigen, viertlbau, halblehen, sölden, so zu bauen und so nicht zu bauen, haben, besitzen, nahrungs-leuth, tagwercher und dienstbotten seyn, sollen folgender gestalten, aussgethailt werden.[2])

Seelrecht[3]) *von einem gantzen hoff*

dem pfarrer . . . . 4 fl.
dem anwesenden caplan . . 5 β. 10 pf.;
hierumben solle das conduct, erster, sibender und dreyssigster gehalten werden.
Dem schuelmaister . . . 4 β.
dem messner vom grössern geleuth , ... 2 β. 20 pf.
von dem kleinern geleuth 2 β.

Von einem kindt, so über siben biss in zwölff iahr

solle dem pfarrer gegeben werden . . . . . 3 β. 6 pf.
und von denen, so unter siben iahr seyn, . . . 2 β.
dem caplan . . . . . 1 β. 18 pf.
dem schuelmaister . . . 1 β. 18 pf.
dem messner fürs geleuth und andere bemühung . 1 β. 10 pf.

---

1) In betreff der selbst in den Zeremonien weit herauf gemachten Unterschiede bei der Taufe ehelich und unehelich geborener Kinder vgl. z. B. die 1470 zu Passau abgehaltene Diözesansynode, in der aufgetragen wurde, bei der Vornahme der Taufe in dem einen und anderen Falle entgegen der bisherigen Uebung dieselben Gebräuche zu beobachten; *Schrödl*, S. 303. Im ersten Falle war die Steigerung zweifellos als Strafe gedacht. In letzterem steht die Erhöhung im Zusammenhange mit der an der Vigil zu Ostern und Pfingsten vorgenommenen Taufwasserweihe und dessen erster Verwendung.

2) Ueber die keineswegs feststehenden Verhältnisse der Einteilung der Bauernschaft vgl. *Grimm:* Deutsches Wörterbuch, X (1905) S. 510 f.; die daselbst aufgeführten Angaben aus einer »alten bayrischen Polizeiordnung« sind übrigens der des Jahres 1616 entnommen. Zu der dort aus der Verschiedenheit der Gebühren erhobenen Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Stärke und der gegenseitigen Stellung treten hier noch zu näherer Erkenntnis die Bestimmungen, durch die im folgenden die Nahrungsleute (Personen ohne Besitz von Grund und Boden) mit den von ihnen zu entrichtenden Taxen den einzelnen Bauerngruppen angegliedert wurden.

3) Seelrecht ist eine Abgabe, die dem Pfarrer anlässlich des Todfalles eines Parochianen von dessen hinterlassenen Vermögen in einem bestimmten, nach der Grösse der Hinterlassenschaft wechselnden Betrage zu entrichten war, sei es ohne Verpflichtung zu irgend einer Leistung, sei es mit der Auflage, gewisse seelsorgliche Funktionen vorzunehmen; *Greinz*, S. 296; *Kaltner*, S. 301 f.; *J. B. Haring:* Die neue Stolordnung für das Herzogtum Salzburg, in: Archiv f. kathol. Kirchenrecht, LXXXV, (1905), S. 602; *H. Heidlmair:* Kultusbeiträge, in: Mischler-Ulbrich: Oesterr. Staatswörterbuch, 2. A., III (1907), S. 308 und vor allem *F. Kogler*: Seelenrecht und Pönfall in Salzburg und Tirol, in der: Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag von Schülern und Verehrern dargebrachten Festschrift, S. 175. — Hier trägt das Seelrecht ausgesprochen stolaren Charakter; es wurde dem Pfarrer (dabei auch dem anwesenden Kaplan) eine bestimmte Gebühr ausgeworfen und festgesetzt, dass bei den Hof- und Halbhofbauern »hierumben« der Kondukt, erste, siebente und dreissigste gehalten, bei den Kleinhäuslern wenigstens eine Messe gelesen werden solle. »Seelrecht« und »Seelgeraith« werden (s. unten) promiscue gebraucht.

Digitized by Google

Copulation

soll dem pfarrer folgen . . 1 fl. 4 β. dem schuelmaister . . . 1 β. 18 pf.
dem caplan . . . . . 2 β. dem messner . . . . . 1 β. 10 pf.

Mit dem *verkündt- und einschreibgelt* solle es, wie oben verstanden, gehalten werden.

Kindtstauffe.

Dem pfarrer von einem kind zu tauffen und einschreibgelt . . . . . 2 β. 20 pf.
dem messner von dem reichen 24 pf.
von dem armen . . . . . 12 pf.

Seelrecht von einem halben hoff, gantzen lehen, viertlbau und aigen

dem pfarrer für das conduct, ersten, sibenden und dreyssigsten . . 2 fl. 4 β.
dem caplan . . . . . 3 β. 6 pf.
dem schuelmaister . . . 2 β. 20 pf.
dem messner vom grösseren geleuth . . . . . 2 β.
von dem kleinern geleuth 1 β. 10 pf.

Von einem kind so über siben biss in zwölff iahr

dem pfarrer . . . . . 2 β. 4 pf.
von denen, so unter siben iahr seyn, ... 1 β. 10 pf.
dem caplan . . . . . 1 β.
dem schuelmaister . . . 1 β.
dem messner . . . . . 24 pf.

Mit denen *copulationibus, verkündungen* und *einschreibgelt* solle es wie oben.

Kindtstauffe.

Dem pfarrer . . . . . 1 β. 18 pf. dem messner . . . . . 16 pf.

Mit den unehelichen kindern und erster tauff soll es, wie oben verstanden, gehalten werden.

Seelrecht von denen kleinen häusslern, tagwerchern und dienstleuten,

derentwegen ein pfarrer wenigist ein mess zu lesen schuldig seyn solle,
dem pfarrer . . . . . 6 β.
dem caplan . . . . . 1 β. 2 pf.
dem schuelmaister . . . 12 pf.
dem messner fürs geleuth und anders . . . . . 24 pf.

Von einem kindt durchgehend

dem pfarrer . . . . . 1 β. 10 pf.
dem caplan . . . . . 16 pf.
dem schuelmaister . . . . . 12 pf.
und dem messner auch . . . 12 pf.

Copulation.

Mit denen vermöglichen solle es wie oben, mit denen armen aber zu halben theil gehalten werden,
als nemlich dem pfarrer . . . 6 β.
dem caplan . . . . . 1 β.
dem schuelmaister . . . . . 24 pf.
dem messner . . . . . 20 pf.

Kindtstauff.

Dem pfarrer . . . . . 1 β. 10 pf. dem messner . . . . . 12 pf.

Mit denen unehelichen kindern und erster tauff wie oben.

Digitized by Google

Seelrecht von denen nahrungsleuthen.

Weilen sich under denen selbigen etliche befinden, welche ein bessers vermögen als der guettsbesitzer selbst haben, als ist es mit dem seelgeraith folgender gestalt zu observieren, dass der ienige so über 200 fl. verlasset, denen so ein gantzen hoff haben, dessen vermögen aber über 100 fl. sich erstreckt, einem lehen, wo das vermögen über 50 fl. einem söldner und letstlich so das vermögen under 50 fl. ist, einem tagwercher gleich gehalten werden sollen.[1])

Von denen unkosten, so man das hochwürdige sacrament des altars und letste oelung denen krancken raichet.

In denen märckten, so ein krancke persohn versehen und der himmel getragen würdet, soll man

dem priester geben von denen vermöglichen . . 2 ß.
von denen schlechtern . 1 ß. 18 pf.

dem messner von denen vermöglichen . . . . 2 ß.
von denen schlechtern . . 1 ß. 10 pf.

Müste aber ein priester auff das land auff ein gantze meilweegs oder drüber aussgehen,

solle ihme von denen vermöglichen geben werden 3 ß. 6 pf.
von denen unvermöglichen aber . . . . . 2 ß.

dem messner von denen vermöglichen . . . . 1 ß. 18 pf.
von denen unvermöglichen 1 ß.

Da aber der weeg auff ein halbe meil oder nähender, solle

dem priester von 20 biss in 15 und 12 kreutzer
dem messner . . . . . 6 kreutzer

von denen unvermöglichen geben werden . . . . 4 kreutzer.

Das beichtgelt zu oesterlichen zeiten zu verstehen.

Von denen hausgesessenen sollen 2 kreutzer, von denen andern aber 1 kreutzer gegeben werden, welches auch bey denen märckten, es wolte dann einer mehr geben, zu observieren ist.

Im übrigen ausser der oesterlichen zeit solle von denen pfarr-kindtern nichts begehrt, sondern es zu eines ieden freyen willen, wie auch wegen fürsegnung der frauen heimgestellt werden.

---

1) Es versteht sich wohl von selbst, dass die Bestimmungen über die Gleichstellung sich nicht nur auf die Beträge des zu entrichtenden Seelrechtes erstreckten, sondern dass sie wohl auch für die Ansätze der Stola, wie sie bei den entsprechenden einzelnen Gruppen oben bemessen worden waren, als maßgebend gedacht wurden, da andernfalls die Nahrungsleute von der Entrichtung der übrigen Gebühren frei gewesen wären. So erklärt sich auch nur in Anbetracht des Umstandes, dass das Seelrecht bei der Gruppe der Kleinhäusler, Tagwerker und Dienstboten in einem einheitlichen Betrage geregelt worden war, hier die Teilung, dass Nahrungsleute mit einem hinterlassenen Vermögen von über 50 fl. einem Söldner (Kleinhäusler), unter 50 fl. einem Tagwerker gleich gehalten werden sollen. Bei der Kopulation in der genannten Gruppe ist auch tatsächlich ein Unterschied vorhanden.

Digitized by Google

Den todtengraber betreffendt.

Wo die pfarrer und gemain mit einander einen auffgenommen und mit ihme auf ein gewisses contrahiert, solle es darbey noch sein verbleiben haben; wo aber dergleichen nit observiert worden, solle es nachfolgender massen zu halten seyn:

Im sommer solle ihme von denen vermöglichen folgen . . . . . 24 kreutzer
im winter . . . . . 30 kreutzer

von einem gemainen mann aber im sommer 18 kreutzer
im winter . . . . . 24 kreutzer.

Von einem kindts-grab

soll der vermögliche . . . . . 12 kreutzer
die unvermögliche aber von 6 biss 8 kreutzer geben.

Digitized by Google

4. Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Bonn.

(Fortsetzung: vgl. Bd. 93 S. 8 ff., 254 ff. und 460 ff.)

XII.

Straf- und Prozessrecht.

Da Pius IX. durch die Konstitution »Apostolicae Sedis« vom 12. Oktober 1869 den wichtigsten Teil des jetzt geltenden Strafrechts, die censurae latae sententiae, neu kodifiziert hatte, blieb die gesetzgeberische Tätigkeit seines unmittelbaren Nachfolgers auf dem Gebiete des *materiellen Strafrechts* auf minderwichtige Maßnahmen beschränkt. Leo XIII. fiel zunächst die Aufgabe zu, *die Zensurenbulle »Apostolicae Sedis« zu erklären und zu ergänzen.*

Die wichtigste Erklärung zur Bulle »Apostolicae Sedis« ist in einem Rundschreiben der Congregatio Inquisitionis vom 23. Januar 1886[1]) enthalten und betrifft das *privilegium fori* oder *die Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen.* In cap. VII des ersten Titels hatte die genannte Konstitution bestimmt, dass die »Cogentes sive directe sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem et iura Ecclesiae« der dem Papste speziell vorbehaltenen excommunicatio latae sententiae verfallen. Dieser Kanon wurde von der Inquisitionskongregation in restriktivem Sinne dahin interpretiert, dass nur die Gesetzgeber und andere Personen in obrigkeitlicher Stellung von der Zensur betroffen werden, falls sie die privilegierte Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen in der angegebenen Weise verletzen. Der Papst selbst billigte und bestätigte diese Erklärung, und die Kongregation teilte sie den Bischöfen zur Nachachtung mit.

Ausserdem machte die Kongregation in ihrem an alle Bischöfe gerichteten Rundschreiben darauf aufmerksam, dass dort, wo das privilegium fori noch nicht durch die Päpste aufgehoben worden sei, die Katholiken verpflichtet seien, die bischöfliche

1) Acta Sanctae Sedis XVIII, 416.

Digitized by Google

Erlaubnis einzuholen, wenn sie einen Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte belangen wollen. Die Bischöfe wurden angewiesen, diese Erlaubnis niemals zu verweigern, namentlich auch dann nicht, wenn sie sich vergeblich bemüht haben, die Parteien auf gütlichem Wege zu versöhnen. Hat aber jemand einen Geistlichen ohne Erlaubnis des Bischofs oder einen Bischof ohne Erlaubnis des Hl. Stuhles vor ein weltliches Gericht geladen, so kann gegen ihn, besonders wenn er dem geistlichen Stande angehört, mit kanonischen Strafen und Zensuren ferendae sententiae eingeschritten werden, da er das privilegium fori verletzt hat.

Der Wortlaut dieses Deklarationserlasses ist ausserordentlich sorgfältig redigiert. Es kommt darin offenbar die Tendenz zum Ausdrucke, die kanonischen Strafvorschriften über die Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen soweit abzuschwächen, dass einerseits ein Konflikt mit den weltlichen Regierungen vermieden, anderseits aber der wesentliche Zweck, die Würde des geistlichen Standes vor Verunglimpfung zu schützen, erreicht wird. Aus Anlass der Erörterungen über das bekannte Motu proprio Pius' X. »Quantavis diligentia« vom 9. Oktober 1911 [1]) ist häufig auf die Erklärung der Congr. Inquisitionis vom 23. Januar 1886 hingewiesen worden.

Für die Praxis der Seelsorger gab die Inquisitionskongregation mehrere wichtige Entscheidungen über die *Eingehung der gemischten Ehen vor einem akatholischen Religionsdiener.* Am 22. März 1879 wurde entschieden, »dass die Exkommunikation von denjenigen kontrahiert wird, welche die Ehe vor einem häretischen oder schismatischen Religionsdiener eingehen«.[2]) Dieselbe Erklärung wurde am 11. Mai 1892 [3]) wiederholt. Ausserdem erteilte die Hl. Kongregation in der zuletzt genannten Resolution die Antwort, dass die Bischöfe kraft der Quinquennalfakultäten von dieser Zensur absolvieren und die Absolutionsvollmacht auch an andere übertragen könnten. Ferner, dass diejenigen Gläubigen, die vor dieser Entscheidung ohne spezielle Lossprechung von den Zensuren im Beichtstuhle absolviert worden seien, nicht weiter zu beunruhigen seien. Der formale Rechtsgrund für die Inkurrierung der Zensur wegen Trauung vor einem akatholischen Religionsdiener ist der favor haeresis et haere-

1) Vgl. *Hilling,* Reformen Pius' X. II, 27 ff.
2) Abgedruckt bei *Joseph Hollweck,* Die kirchlichen Strafgesetze (1899) S. 370.
3) Acta Sanctae Sedis XXIX, 643.

Digitized by Google

ticorum, der gemäss cap. I. des ersten Titels der Bulle »Apostolicae Sedis« mit der excommunicatio latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata bestraft wird. Der Kardinalstaatssekretär Rampolla hat diesen Straftitel in einem Schreiben an den Erzbischof von Gran, Kardinal Vaszary, vom 31. August 1897 ausdrücklich angegeben.[1])

Endlich hat die Congr. Inquisitionis durch ein Responsum vom 5. Dezember 1883[2]) erklärt, dass die *excommunicatio minor,* die früher durch den unerlaubten Verkehr mit den excommunicati vitandi incurriert wurde, durch die Bulle Apostolicae Sedis als poena latae sententiae aufgehoben sei. Dieselbe Antwort wurde am 9. Januar 1884[3]) wiederholt. Selbstverständlich hat jedoch die Aufhebung der Zensur noch nicht die Aufhebung des Verbots zur Folge. Die Inquisitionskongregation hat dies noch speziell in der Resolution vom 2. August 1893[4]) ausgesprochen.

Mehrfach sah sich Leo XIII. genötigt, neue Strafgesetze zu erlassen, die mit der censura latae sententiae sanktioniert sind und so die Zensurenbulle Pius' IX. ergänzen. Die grösste praktische Bedeutung besitzt das bereits erwähnte Dekret der Konzilskongregation »Vigilanti studio« vom 25. Mai 1893,[5]) durch welches die bereits im Jahre 1874 verbotenen *Missbräuche der Sammler von Meßstipendien* unter schwere Strafen gestellt wurden.[6]) Die Strafklausel dieses Dekrets lautet: »Praesenti itaque decreto statuunt, ut in posterum si quis ex sacerdotali ordine contra enunciata decreta deliquerit, suspensioni a divinis S. Sedi reservatae et ipso facto incurrendae obnoxius sit: clericus autem sacerdotio nondum initiatus eidem suspensioni quoad susceptos ordines similiter subiaceat, et inhabilis praeterea fiat ad superiores ordines recipiendos: laici demum excommunicatione latae sententiae Episcopis reservata obstringantur.« Vom formaljuristischen Stand-

1) Archiv 84, 160 f. Die betreffende Stelle lautet: »Nihil momenti habet in matrimonii celebratione haeretici ministri assistentia, quem Catholica ecclesia prorsus excludit, quippe quum hi, qui eius operam exquirunt et admittunt, eo ipso haeresim istiusque ministros, qua tales, favore et honore prosequantur, aliud exinde patrent peccatum, cum ipsis communicando in divinis, et excommunicationem incurrant, prout S. eadem Congregatio declaravit, decreto dato fer. IV. die 11 Maii 1892.«

2) Acta Sanctae Sedis XVII, 555 f. Die Kongregation erklärte zwar nicht in formeller Weise, dass die excommunicatio minor aufgehoben sei, sondern nur, dass die Ansicht der Autoren, die dieses behaupten, sicher gelehrt werden dürfe.

3) Acta Sanctae Sedis XXXI, 399 ff.

4) Acta Sanctae Sedis XXXI, 401.

5) Acta Sanctae Sedis XXVI, 56 ff.

6) Vgl oben S. 273 f.

Digitized by Google

punkte betrachtet, ist diese Poenalsanktion bemerkenswert, weil Kleriker, die noch nicht Priester sind, bloss für untauglich (inhabiles) erklärt werden, zu den höheren Weihen emporzusteigen. Dieser Verlust der Weihetauglichkkeit in bezug auf den Ascensus zu den höheren Weihegraden ist mit der sog. Irregularität nicht ganz identisch. Die Gesetzgeber haben die »inhabilitas« statt der »irregularitas« bestimmt, weil die Priester von dieser Strafe ausgenommen und nur mit der Suspension bestraft werden sollten.

Um zu verhüten, dass die aus dem Ordensstande ausscheidenden Priester ihrer Heimatdiözese zur Last fallen, hat die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute auf Ansuchen der preussischen Bischöfe am 4. November 1892 das Dekret »Auctis admodum« [1]) erlassen, das die *Suspension der aus dem Orden ausscheidenden Majoristen* betrifft.

Die auf einer höheren Weihestufe stehenden Professen der feierlichen oder einfachen (ewigen oder zeitlichen) Gelübde, die aus dem Orden ausgestossen oder entlassen worden sind, bleiben nach Artikel IV des erwähnten Dekrets solange suspendiert, bis der Hl. Stuhl etwas anderes beschlossen hat und sie von einem Bischofe in den Diözesanverband aufgenommen und mit einem kanonischen Weihetitel versehen worden sind. Der folgende Artikel V schreibt vor, dass die Ordensprofessen der einfachen Gelübde, die eine höhere Weihe empfangen haben, weder auf Grund einer päpstlichen Dispensation von den Ordensgelübden noch infolge des Ablaufs ihrer Gelübdezeit das Kloster verlassen dürfen, wenn sie nicht zuvor die Aufnahme in eine Diözese und einen kanonischen Weihetitel erlangt haben. Die Zuwiderhandelnden werden mit der Suspension von der Ausübung der empfangenen Ordines bestraft.

Ferner hat die Congregatio Concilii durch das Dekret »Anteactis temporibus« vom 22. Dezember 1894 [2]) die von selbst eintretende suspensio a divinis über alle Kleriker verhängt, welche die über den *Aufenthalt oder die Erlangung einer Pfünde in Rom* erlassenen Vorschriften übertreten. Der Inhalt dieser Bestimmungen ist bereits oben eingehend dargelegt worden. [3])

Ebenso war in den voraufgehenden Ausführungen [4]) die

1) Acta Sanctae Sedis XXV, 312 ff. Dem Dekrete ist ein ausführliches Votum des Konsultors vorausgeschickt.
2) Acta Sanctae Sedis XXVII, 373 ff.
3) Siehe oben S. 22.
4) Siehe oben S. 24 f.

Digitized by Google

Rede von dem Dekrete »In perturbationibus«,[1]) das die Konzilskongregation am 12. Juli 1900 gegen die *Teilnahme der Geistlichen an bürgerlichen und politischen Unruhen* erliess. Die dem Übertreter dieser Vorschriften angedrohte Strafklausel lautet: »ab ordinum et graduum exercitio, et a quolibet ecclesiastico officio et beneficio suspensus illico et ipso facto maneat; et inhabilis praeterea fiat ad quaelibet officia aut beneficia ecclesiastica in posterum assequenda, donec ab Apostolica Sede restitutus non fuerit, sublata ad hunc effectum respectivis Dioecesium Ordinariis qualibet dispensandi potestate, etiamsi amplissimis, sive solitis (ut vocant, sive extraordinariis facultatibus rehabilitandi clericos gaudeant: contrariis quibuscumque minime obstantibus«.

Als letzte Ergänzung zu den Strafbestimmungen der Zensurenbulle »Apostolicae Sedis« ist endlich noch das Apostolische Schreiben »Orientalium dignitas«[2]) vom 30. November 1894 zu nennen, durch das Leo XIII. eine Reihe von *Schutzbestimmungen zugunsten des orientalischen Ritus* erliess. Nach Artikel I. inkurrieren die Missionare des lateinischen Ritus, gleichviel ob sie dem Welt- oder Ordensklerus angehören, die ipso facto eintretende suspensio a divinis, wenn sie einen Angehörigen des orientalischen Ritus durch Rat und Hülfe verleiten, zum lateinischen Ritus überzutreten. Ausserdem sollen die Missionare, die sich des genannten Vergehens schuldig machen, ihrer Ämter beraubt werden; die Ordensmissionare verfallen endlich noch den Strafen, die Benedikt XIV. in seiner Konstitution »Demandatam«[3]) vom 24. Dezember 1743 für die Schädigung des orientalischen Ritus bestimmt hat.[4])

Bekanntlich hat Leo XIII. in der Konstitution »Officiorum ac munerum«[5]) vom 25. Januar 1897 die kanonischen Rechtsbestimmungen über das *Bücherverbot und die Bücherzensur* neu kodifiziert. Das V. (Schluss)-kapitel dieser Bulle enthält folgende Strafbestimmungen: »Art. 47. Omnes et singuli scienter legentes, sine auctoritate Sedis Apostolicae, libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cuiusvis auctoris per Apostolicas Literas nominatim prohibitos, eosdemque libros

1) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 53 f.
2) Acta Sanctae Sedis XXVII, 257 ff.
3) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 328 ff.
4) Die Strafen sind der ipso facto eintretende Verlust des aktiven und passiven Stimmrechts und die Unfähigkeit, zu Graden und Würden des betreffenden Ordens oder religiösen Instituts zu gelangen.
5) Acta Sanctae Sedis XXIX, 388 ff.

Digitized by Google

retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes, excommunicationem ipso facto incurrunt, Romano Pontifici speciali modo reservatam.[1]) Art. 48. Qui sine Ordinarii approbatione Sacrarum scripturarum libros, vel earundem adnotationes vel commentarios imprimunt, aut imprimi faciunt, incidunt ipso facto in excommunicationem nemini reservatam.[2]) Art. 49. Qui vero cetera transgressi fuerint, quae his Decretis Generalibus praecipiuntur, pro diversa reatus gravitate serio ab Episcopo moneantur; et, si opportunum videbitur, canonicis etiam poenis coerceantur«. Diese kanonischen Zensuren und Strafen sind zwar nicht neu, wohl aber von Leo XIII. in einer wenigstens teilweise veränderten Form von neuem eingeschärft. Auch hat die Neukodifikation die materiellrechtlichen Bestimmungen über das Bücherverbot und die Bücherzensur in manchen Punkten umgestaltet.

Die letzte Gruppe strafrechtlicher Vorschriften, die hier erwähnt werden müssen, sind gegen gewisse Angriffe auf die katholische Kirche und bestimmte allgemeine Zeitübel gerichtet. Gegen den *Freimaurerorden* erliess unser Papst am 20. April 1884 die vielgenannte Enzyklika »Humanum genus«.[3]) In dem ersten Teile dieses umfangreichen Erlasses widerlegt er die falschen, mit dem Naturalismus identischen Lehren der Geheimsekte; im zweiten Teile erneuert er zunächst alle Straferlasse seiner Vorgänger gegen den Freimaurerorden und gibt dann den Bischöfen Mittel und Wege an die Hand, um die Gläubigen vom Eintritte und der Unterstützung fernzuhalten. Er bezeichnet als solche Mittel: 1) die Aufklärung über die verderblichen Lehren und Ziele des Ordens, 2) die Förderung des christlichen Glaubens durch Unterricht und Schriften, 3) die soziale Fürsorge für den Handwerker- und Arbeiterstand, 4) die sorgfältige, christliche Erziehung der Jugend. Die päpstliche Enzyklika »Humanum genus« ist ein schönes Beispiel dafür, wie die kirchlichen Strafverbote gegen eine gefährliche Institution durch positive Gegenmaßnahmen unterstützt werden müssen, um wirklich Erfolg zu haben. Am 10. Mai 1884 hat die Inquisitionskongregation durch die Instructio »Ad gravissima«[4]) noch nähere Ausführungsvorschriften

1) Dieser Artikel stimmt wörtlich mit der Bulle »Apostolicae Sedis« I, 2 überein.

2) Vgl. Trid. Sess. IV, decretum de editione et usu sacrorum librorum; Bulle »Apostolicae Sedis« IV, 4 und Entscheidung der Inquisitionskongregation vom 22. Dezember 1880 (A. S. S. XXVIII, 63 f.).

3) Acta Sanctae Sedis XVI, 417 ff.

4) Acta Sanctae Sedis XVII, 43 ff.

Digitized by Google

zu der Enzyklika »Humanum genus« an sämtliche Bischöfe erlassen. Um den Austritt aus dem Orden zu erleichtern, hat der Papst nach dem Beispiele Leos XII. für die Zeitdauer eines Jahres die Verpflichtung, die geheimen Koryphäen und Führer der geheimen Sekten anzuzeigen, aufgehoben und alle Beichtväter mit den nötigen Absolutionsvollmachten von den kirchlichen Zensuren ausgestattet. Endlich hat Leo XIII. in dem Rundschreiben »Inimica vis«[1]) vom 8. Dezember 1892 die italienischen Bischöfe nochmals mit energischen Worten zum Kampfe gegen die Freimaurer und ihre schädliche kirchenpolitische Gesetzgebung aufgefordert. Die Inquisitionskongregation bestätigte in ihrer Resolution vom 19. April 1893[2]) die Verpflichtung, dass die geheimen Koryphäen und Führer des Freimaurerordens gemäß der Konstitution »Apostolicae Sedis«[3]) unter allen Umständen denunziert werden müssen.

Am 22. September 1891 richtete Leo XIII. an die Bischöfe Deutschlands und Österreich-Ungarns das Rundschreiben »Pastoralis officii«,[4]) welches die Überschrift trägt »*De prava duellorum consuetudine*«. Der päpstliche Autor führt zunächst den Nachweis, dass der Zweikampf durch das göttliche und natürliche Recht verboten und durch die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere durch zwei Dekretalen Alexanders III.,[5]) das Konzil von Trient,[6]) die Konstitution Benedikts XIV. »Detestabilem«[7]) vom 10. November 1752 und durch die Zensurenbulle »Apostolicae Sedis,[8]) mit den schwersten Strafen bedroht worden sei. Er widerlegt sodann die Gründe, die zur Rechtfertigung und Entschuldigung dieser Sitte vorgebracht werden, und bezeichnet den Zweikampf als den Überrest eines rohen und barbarischen Zeitalters, der den verfeinerten Sitten der Gegenwart aufs stärkste widerspreche. Laut Entscheidung der Congr. Inquisitionis vom 28. Mai 1884[9]) dürfen ein Arzt oder Priester weder in unmittelbarer Nähe noch in einiger Entfernung dem Akte des Zweikampfs beiwohnen, um den Verwundeten leibliche oder geistliche Hülfe zu bringen;

1) Acta Sanctae Sedis XXV, 274 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXV, 749.
3) Bulle »Apostolicae Sedis« II, 4.
4) Acta Sanctae Sedis XXIV, 203 ff.
5) cc. 1 u. 2 X. V, 13 de torneamentis.
6) Sess. XXV de reform. c. 19.
7) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) III, 2 S. 632 ff.
8) Bulle »Apostolicae Sedis« II, 3.
9) Acta Sanctae Sedis XVII, 601.

Digitized by Google

widrigenfalls inkurrieren sie die von der Bulle Apostolicae Sedis festgesetzte Strafe der Exkommunikation.

Was für die übrigen Länder der Zweikampf, bedeutet für Spanien das *Stiergefecht*. Dementsprechend hat die Hl. Pönitentiarie am 19. September 1893[1]) die Resolution gefällt, dass es den Priestern nicht gestattet ist, sich während der Stiergefechte im Zirkus oder dessen Nähe aufzuhalten, um den verwundeten Kämpfern die hl. Ölung zu erteilen.

Endlich sind an dieser Stelle auch die Strafverbote zu erörtern, die unter dem Pontifikate Leos XIII. gegen die *Leichenverbrennung* erlassen worden sind. Durch Dekret der Congr. Inquisitionis vom 19. Mai 1886[2]) wurde es den Katholiken als unstatthaft erklärt, 1. dass die den Vereinen, welche die Leichenverbrennung fördern, beitreten und 2. dass sie anordnen, dass ihre oder die Leichname anderer verbrannt werden. Der Hl. Vater hat diese Resolution selbst bestätigt und den Befehl erteilt, sie den Bischöfen zuzustellen, »damit diese in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, dass die Gläubigen über den verabscheuungswürdigen Missbrauch, die menschlichen Körper zu verbrennen, aufgeklärt werden, und mit allen Kräften die ihnen anvertraute Heerde davon zurückhalten«. Auf eine neue Anfrage erteilte die Inquisitionskongregation am 15. Dezember des gleichen Jahres[3]) die Antwort, dass bei denjenigen, die für sich selbst die Leichenverbrennung bestimmt und bei diesem Entschlusse sicher und notorisch bis zu ihrem Tode verharrt haben, der kirchliche Begräbnisritus nicht angewandt werden darf. Jedoch soll in schwierigen und zweifelhaften Fällen stets die Entscheidung des Ordinarius eingeholt werden. Endlich löste dieselbe Kongregation am 27. Juli 1892[4]) noch verschiedene vom Erzbischof zu Freiburg vorgelegte Dubia. Hiernach sind 1. diejenigen Gläubigen, die trotz erteilter Mahnung bei ihrer Anordnung, ihren Leichnam verbrennen zu lassen, beharren, vom Empfange der hl. Sterbesakramente ausgeschlossen. Ob aber die Mahnung zu erteilen oder zu unterlassen sei, soll nach den Grundsätzen zuverlässiger Autoren und unter Berücksichtigung des etwa entstehenden Ärgernisses entschieden werden. 2. Für diejenigen, deren Leiber nicht ohne ihre Schuld verbrannt worden sind, darf

1) Acta Sanctae Sedis XXVI, 447.
2) Acta Sanctae Sedis XIX, 46.
3) Acta Sanctae Sedis XXV, 63.
4) Analecta Ecclesiastica III, 98.

Digitized by Google

das hl. Messopfer nicht öffentlich appliziert werden. 3. Die formelle Mitwirkung bei der Leichenverbrennung durch Auftrag oder Rat ist niemals gestattet. Zuweilen kann aber die materielle Mitwirkung gestattet werden, vorausgesetzt: a) dass die Verbrennung nicht als signum protestativum der Freimaurersekte dient, b) dass in ihr nichts enthalten ist, was an sich, direkt und ausschliesslich eine Verwerfung der katholischen Lehre und eine Billigung der Sekte ausdrückt, und c) dass die Beamten und Arbeiter nicht erwiesenermaßen aus Verachtung der katholischen Religion zur Arbeit gezwungen oder herangezogen werden. 4. Endlich dürfen denjenigen, die in unerlaubter Weise mitwirken, die hl. Sakramente nicht gespendet werden, wenn sie von der Mitwirkung nicht ablassen wollen oder erklären, von ihr nicht ablassen zu können.

Werfen wir am Schlusse einen Rückblick auf die strafrechtlichen Gesetze Leos XIII., so erscheint die Summe der geleisteten Arbeit nicht gering, obwohl ihr die grosse Kodifikation der Bulle »Apostolicae Sedis« fast unmittelbar voraufgegangen war. Mannigfach und auf verschiedene Weise hat unser Papst das Strafrecht der katholischen Kirche ergänzt und fortgebildet, wenn auch keine eigentlich neuen und bahnbrechende Prinzipien von ihm aufgestellt wurden.

Viel bedeutendere Verdienste hat sich Leo XIII. allerdings auf dem Gebiete *des formellen Strafverfahrens* oder *des Strafprozessrechts* erworben. Bereits im Anfange seines Pontifikats erschien am 11. Juni 1880[1]) die bekannte Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute über die Formen des ökonomischen (summarischen) Verfahrens in den Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen, die in gewissem Sinne eine neue Periode des kanonischen Strafprozessrechts einleitet. Die Herausgabe dieser Instruktion geschah, wie es in der Einleitung heisst, mit Rücksicht auf die gegenwärtige, ungünstige kirchenpolitische Lage der Kirche, die vielfach eine volle Ausübung der äusseren kirchlichen Gerichtsbarkeit über die kirchlichen Materien und Personen nicht zulässt, und ferner in Anbetracht der dürftigen Organisation der Bischöflichen Kurien, die eine Erfüllung der alten solemnen Formen des kanonischen Gerichtsverfahrens vielerorts unmöglich gemacht hat. Aus diesem doppelten Grunde hat die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute allen bischöflichen

1) Acta Sanctae Sedis XIII, 324 ff. Vgl. den »Commentarium brevissimum« zu dieser Instruktion in Acta Sanctae Sedis XV, 375.

Digitized by Google

Gerichtshöfen die Anwendung leichterer und einfacherer Formen des Verfahrens gestattet, die zunächst nur für die Straf- und Disziplinarsachen der *Geistlichen* vorgesehen waren, aber bald auf alle Strafsachen, auch der Laien, ausgedehnt wurden. Hierdurch ist das alte ordentliche und feierliche Prozessverfahren *de facto* völlig abgeschafft und das sog. summarische Verfahren an seine Stelle getreten.[1]) Zweifellos ist damit ein grosses Stück alter kanonischer Solemnitäten zu Grabe getragen. Keineswegs aber sollte die Ausserachtlassung des früheren feierlichen Zeremoniells und der strengen Formalitäten dem kirchlichen Gerichtsverfahren eine sachliche Schädigung zufügen, wie in der Instruktion noch eigens hervorgehoben wird. Tatsächlich hat sich auch der summarische Prozess in der Praxis der letzten dreissig Jahre gut bewährt, so dass an seiner Fortdauer nicht zu zweifeln ist.

Bereits vor der allgemeinen Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom 11. Juni 1880 hatte die Congregatio de Propaganda am 20. Juni 1878[2]) eine *Instruktion für die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Nordamerika* »de modo servando in cognoscendis et definiendis causis criminalibus et disciplinaribus clericorum« erlassen. Das Motiv für die Abfassung dieser Instruktion bildeten die vielen Klagen, die über eine mangelhafte Prozessführung der Amerikanischen Bischöfe in Rom eingelaufen waren.[3]) Insbesondere hatte es sich herausgestellt, dass die auf dem Zweiten Plenarkonzil von Baltimore (1866) erlassene Prozessordnung den Anforderungen nicht mehr genügte. Der Präfekt der Propaganda war bestrebt, zunächst die Organisation der geistlichen Gerichte in Nordamerika zu verbessern. Er erteilte den strikten Befehl, dass auf einer bald zu berufenden Diözesansynode für jede Diözese fünf oder wenigstens drei im kanonischen Rechte erfahrene Priester gewählt würden, die ein Richterkollegium (consilium iudiciale) oder eine Untersuchungs-

1) In rechtlicher Hinsicht ist allerdings die Bestimmung des Art. IX dieser Instruktion zu beachten: »Quoad *poenalia* media, animadvertant reverendissimi Ordinarii, praesenti instructione haud derogatum esse iudiciorum solemnitatibus, per sacros Canones, per Apostolicas Constitutiones et alias ecclesiasticas dispositiones imperatis, quatenus eaedem libere efficaciterque applicari queant; sed oeconomicae formae consulere intendunt illis casibus Curiisque, in quibus solemnes processus, aut adhiberi nequeant, aut non expedire videantur«.

2) Acta Sanctae Sedis XII, 88 ff.

3) In der Einleitung der Instruktion heisst es über die nach Rom eingesandten Prozessakten: »Dolendum autem est, non raro evenire, ut transmissis actis plura, eaque necessaria, desiderentur atque perpensis omnibus, gravia saepe dubia oriantur circa fidem documentis hisce in causis allatis habendam vel denegandam«.

Digitized by Google

kommission (commissio investigationis) bilden und den Bischof bei der Ausübung der Kriminal- und Disziplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen unterstützen sollten. Falls eine Diözesansynode nicht gehalten werden könne, sollten die Mitglieder des Richterkollegiums vom Bischofe ernannt werden. Für die nächstfolgende Synode wurde eine Neuwahl vorgeschrieben. Aus der Mitte der fünf bezw. drei Mitglieder des Richterkollegiums soll vom Bischofe ein Vorsitzender bestellt werden. Diese neue Gerichtsorganisation für die Vereinigten Staaten von Nordamerika hat eine besondere rechtsgeschichtliche Bedeutung, weil die hier genannten Consiliarii, d. s. die Mitglieder des Richterkollegiums, als die ersten Vorläufer der von Pius X. für die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege eingesetzten Konsultoren angesprochen werden dürfen.[1]) Ausserdem enthält die Prozessinstruktion der Propaganda vom 20. Juni 1878 noch nähere Regeln über das Verfahren bei der Amtsenthebung bezw. völligen Dienstentlassung der Pfarrer. Es wird namentlich bestimmt, dass ein Missionsrektor vom Bischofe nicht eher von seiner Stelle definitiv entfernt werden darf, als wenigstens drei Mitglieder des Richterkollegiums vorher gutachtlich gehört worden sind. Eine spätere Deklaration der Propagandakongregation hat den Zweck dieser Instruktion und die Vorschriften über die Wahl und die rechtliche Stellung der Consiliarii noch näher erläutert.[2])

Die vorhin genannten beiden Erlasse (Instruktion und Deklaration) der Propaganda blieben jedoch nicht lange in Kraft. Bereits im Jahre 1883[3]) wurden sie durch eine neue Instruktion derselben Kongregation ersetzt, die im wesentlichen mit der an erster Stelle besprochenen Prozessinstruktion der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom 11. Juni 1880 identisch ist. Nur in Artikel XII der Propagandainstruktion findet sich der Zusatz, dass die Gerichtsorganisation vom Jahre 1878 in denjenigen Diözesen beibehalten werden soll, in denen noch keine bischöfliche Kurien errichtet worden sind. Zwei neuhinzugefügte Schlussartikel (XLV u. XLVI) über die Verurteilung der bischöflichen Kurien zum Schadenersatz wegen der Prozesskosten sowie über die Rechtsstellung der Missionare und Pfarrer sind hier von geringerer Bedeutung.

---

1) Vgl. meinen Aufsatz »Das Spruchkollegium bei der Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege, oben S. 157 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXIV, 381 f.
3) Acta Sanctae Sedis XXIV, 385 ff.

Digitized by Google

Um das Prozessverfahren an der Römischen Kurie mit den Vorschriften der Instruktion für den summarischen Prozess vom 11. Juni 1880 in Einklang zu bringen, gab die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute am 26. März 1886[1]) ein neues *Reglement für das Strafverfahren in der Appellationsinstanz* heraus, welches das alte Reglement vom 18. Dezember 1835[2]) um einige Zusätze bereicherte.[3]) Ferner erliess die Propaganda im Jahre 1883 eine Instruktion an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Nordamerika über den *summarischen Eheprozess,*[4]) die am 20. Juni desselben Jahres seitens der Congr. Inquisitionis auch für die Bischöfe des orientalischen Ritus[5]) publiziert wurde. Am 19. September 1891 gestattete die Inquisitionskongregation, dass der summarische Eheprozess auch in anderen Diözesen angewandt werde, wie es heute tatsächlich in den meisten Diözesen geschieht.[6]) Für das strafrechtliche Verfahren wegen des Verbrechens der *sollicitatio ad turpia in confessionali* erschien am 20. Juli 1890[7]) eine neue Instruktion der Congr. Inquisitionis, die sich hauptsächlich mit dem Verhöre der Denunzianten beschäftigt.[8]) Ein Nachtrag hierzu wurde am 6. August 1897[9]) von derselben Kongregation herausgegeben.

In der mehrfach erwähnten Instruktion über das summarische Prozessverfahren vom 11. Juni 1880, die das Fundament des heutigen kanonischen Straf- und Disziplinarverfahrens bildet, wurde in Art. IX. das *aussergerichtliche Verfahren ex informata conscientia* ausdrücklich beibehalten.[10]) Die Kongregation der Propaganda gab hierzu für die Missionsländer am 20. Oktober 1884[11]) eine neue Instruktion heraus, die dieses Verfahren eingehend regelt. Hiernach darf die sententia ex informata conscientia, die entweder die Strafe der Suspension verhängt oder

1) Acta Sanctae Sedis XIX, 296 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XIII, 333 ff.
3) Vgl. oben S. 261.
4) Acta Sanctae Sedis XVIII, 369 ff.
5) Acta Sanctae Sedis XVIII, 344 ff.
6) Vgl. oben S. 482 ff.
7) Acta Sanctae Sedis XXV, 451 ff.
8) Vgl. oben S. 471.
9) Acta Sanctae Sedis XXX, 249 ff.
10) Die Stelle lautet: »Plenam quoque vim servat suam extraiudiciale remedium ex informata conscientia pro criminibus occultis, quod decrevit S. Tridentina synodus in Sess. 14 cap. 1 de reform. adhibendum, cum illis regulis et reservationibus, quas constanter servavit pro dicti capitis interpretatione S. C. Congregatio in pluribus resolutionibus, et praecipue in Bosnien. et Sirmien. 20 Decembris 1873«. Acta Sanctae Sedis XIII, 327.
11) Acta Sanctae Sedis XIX, 561 ff.

Digitized by Google

den Empfang der hl. Weihen verbietet, nur vom Bischofe selbst oder auf seinen ausdrücklichen Befehl von einem anderen gefällt werden. Sie muss ferner in schriftlicher Form geschehen und den Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung des Tridentinums Sess. XIV cap. 1 de refom. enthalten. Im Suspensionsdekrete ist der Umfang der Suspension genau anzugeben; ist für den Suspendierten eine Stellvertretung nötig, so werden vom Bischofe die Kosten hierfür festgesetzt, jedoch steht dem Beschwerten der Rekurs an den Erzbischof bezw. den Hl. Stuhl offen. Die Bischöfe sollen sich der suspensio perpetua enthalten; höchstens darf die Suspensionsstrafe ad beneplacitum episcopi verhängt werden und erlischt dann spätestens mit dem Tode des Bischofs; in der Regel ist aber eine bestimmte Zeitdauer festzusetzen. Für die Verhängung der Suspension muss selbstverständlich stets ein gerechter und gesetzlicher Grund vorliegen. Wegen der besonderen Art des Verfahrens kommt jedoch nur die *geheime* Schuld in Frage. Es bleibt dem klugen Ermessen des Bischofs anheimgegeben, dem delinquenten Geistlichen den Schuldgrund zu nennen oder zu verschweigen. Wird aber gegen die verhängte Suspension der Rekurs beim Hl. Stuhle erhoben, so ist der Bischof diesem gegenüber verpflichtet, den Beweis für die Schuld zu erbringen. Die kirchlichen Oberen handeln daher im eigenen Interesse, wenn sie vor der Suspensio ex informata conscientia die Beweise für die Schuld des Delinquenten in aussergerichtlicher und geheimer Weise sammeln. Von dem Suspensionsdekrete gibt es keine Appellation an eine höhere Instanz mit Suspensiveffekt. Jedoch steht dem Beschwerten stets der Rekurs an den Hl. Stuhl offen.[1])

Dieser Erlass ist formell nur an die Bischöfe und Ordensprälaten in den Missionsgebieten gerichtet; er ist aber auch für die Bischöfe und Ordensvorsteher in den kirchlichen Provinzen von wenigstens direktiver Bedeutung, da er seine Bestimmungen aus dem innersten Wesen und Zweck der sententia ex informata conscientia herleitet. Die einzelnen Vorschriften bekunden aufs deutlichste das Bestreben, die Anwendung der sententia ex informata conscientia vor jedem Missbrauche zu schützen; aus diesem Grunde sind sie von einem grösseren und prinzipiellen Werte, der ihre ausführliche Mitteilung rechtfertigt.

1) Ueber die Sententia ex informata conscientia vgl. jetzt die übersichtliche Darstellung bei *Franz Heiner,* Der kirchliche Strafprozess (1912) S. 96 ff.

Digitized by Google

Das kanonische Strafrecht kennt das *Institut der Verjährung*, so dass nach Ablauf einer gewissen Zeitdauer die Verfolgung gewisser Delikte ausgeschlossen ist, wenn seitens des Angeschuldigten der Einwand der Verjährung erhoben wird. Die Congr. Episcoporum et Regularium hat in einem Schreiben vom 22. März 1898,[1]) durch das die Fragen eines Bischofs beantwortet wurden, sich hauptsächlich über die Verjährungsdauer der einzelnen kirchlichen Verbrechen ausgesprochen. 1) Die Beleidigungsklage verjährt innerhalb eines Jahres. 2) Die Verbrechen der Unterschlagung und gewöhnliche Fleischesvergehen verjähren in fünf Jahren. 3) Die Verbrechen des Frauenraubes, der Notzucht, des Ehebruchs verbunden mit Inzest und andere schwere Verbrechen verjähren in zwanzig Jahren. Unverjährbar sind die Verbrechen der Kindsunterschiebung (suppositio partus),[2]) des Verwandtenmords, des Meuchelmords, der Majestätsbeleidigung, des Duells, der Falschmünzerei, der Apostasie, Häresie, Simonie, der Erpressung, der Abtreibung der Leibesfrucht und der Simonie. 5) Bei fortdauernden Delikten beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Aufhören der strafbaren Handlungen zu laufen; bei völlig geheimen Delikten nicht a die commissi criminis, sondern a die scientiae accusatoris vel inquisitoris.

Die im zweiten Teile dieses Abschnittes besprochenen Erlasse des Papstes und der Römischen Kurie haben sämtlich den Straf- bezw. Eheprozess zum Gegenstande. Auf dem Gebiete des *streitigen Zivilverfahrens* hat Leo XIII. keine neuen Gesetze erlassen. Höchstens könnten die bereits erwähnten Reformen[3]) der Prozessordnungen der Römischen Kongregationen, das *Regolamento der Konzilskongregation für das Verfahren »iuris ordine servato«* vom 10. Dezember 1884[4]) und das für das gleiche Verfahren bestimmte *Regolamento der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute* vom 20. Juli 1900[5]) als einschlägige Materien betrachtet werden. Jedoch ist die praktische Bedeutung dieser Gesetzeserlasse nicht sehr gross. Erst der regierende Papst Pius X. hat durch seine völlige Neuordnung der Römischen Kurie, insbesondere durch die Wiederherstellung des Gerichts-

1) Acta Sanctae Sedis XXX, 688 f.
2) *Heiner* gibt diesem Verbrechen den eigentümlichen Namen »Unterdrückung der Leibesfrucht«. a. a. O. S. 43.
3) Siehe oben S. 261.
4) Abgedruckt bei *Hilling*, Die römische Kurie S. 172 ff.
5) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 117 ff.

Digitized by Google

hofes der Römischen Rota und den Erlass einer neuen Prozessordnung der Rota[1]) auch das streitige Zivilverfahren an der Römischen Kurie und infolge dessen auch an den Bischöflichen Gerichten nachhaltigst beeinflusst.[2])

1) Vom 4. August 1910. Acta Apostolicae Sedis II, 783 ff.
2) Vgl. *Franz Heiner,* Der kirchliche Zivilprozess (1910) Vorwort.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Brief Pius' X. an den Kardinal Dubillard, Erzbischof von Chambéry, über den von ihm begründeten Priesterverein „Pro Pontifice et Ecclesia", vom 28. April 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 209 f.)

Dilecte Fili Noster, salutem et apostolicam benedictionem. — Laudari satis non potest illud »sacerdotum ex quavis natione foedus pro Pontifice et Ecclesia« quod te quum auctore coaluit, tum summo moderatore utitur, si quidem praeclara eius utilitas atque adeo opportunitas consideretur. Nam qui, instigante diabolo, vetus hodie propositum urgent impediendae salutis aeternae, quam humano generi divinus Redemptor profuso sanguine comparavit, ii fere nihil agunt impensius, quam ut ab obsequio et fide Ecclesiae et Romani Pontificis avertant homines: quippe intelligunt non ab eo Iesum Christum diligi, qui vel Sponsam vel Vicarium negligat Christi. Atque ob eam causam malis improborum artibus obnoxius maxime est clerus, qui certe ab officio si discesserit, facile discessio populi consequatur. Contra igitur omnino est laborandum, ut qui sunt e sacro ordine, magis ac magis ita afficiantur erga Ecclesiam Ecclesiaeque Caput, quemadmodum eos in primis decet, id est ut pientissimo studio et ipsi flagrent et alios inflammare cupiant. Iam vero huius ipsius rei gratia institutum esse videmus sacerdotale, de quo loquimur, foedus: cuius qui sunt participes, non ii quidem aliis tenentur officiis, nisi communibus sacerdotum ceterorum, sed tamen in eis servandis singularem quamdam diligentiam profitentur. Illud autem Nobis pergratum est quod ante omnia sibi habent propositum, praecepta et monita, quaecumque dederit Romanus Pontifex, et sequi volentibus animis et studiose inculcare aliis; item quod promittunt se ex omnibus Catholicorum scriptionibus, quae vel quotidie vel in dies certos vulgari solent, eas omni ope adiuturos, quae causam Religionis aperte, duce apostolica Sede, tueantur. Quod vero hanc inopiam considerantes, in qua Vicarius Christi versatur, ad eam sublevandam non satis habent quotannis reservare aliquid, sed sponsione se obligant, peculiarem sane

Digitized by Google

merentur cum a Nobis laudem tum mercedem a Deo. — Quapropter ut gratum his dilectis filiis testaremur animum, simulque ut fructuosior evaderet eorum opera, de spirituali Ecclesiae thesauro, cuius penes Nos est dispensatio, plura nuper, ut nosti, eis indulgendo tribuimus.[1]) Nunc scias consilium universo foederi moderando ita compositum, ut significasti, Nobis probari a Nobisque ratum haberi. Iam, quod reliquum est, Deum rogantes ut rei tam bene auspicatae faveat, caelestium munerum auspicem ac praecipuae benevolentiae Nostrae testem, apostolicam benedictionem tibi, dilecte Fili Noster, et omnibus quotquot sunt et erunt de sacerdotali hoc foedere, amantissime impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die XXVIII mensis aprilis MCMXIII, Pontificatus Nostri anno decimo.

PIUS PP. X.

---

2. Immerwährende Bestätigung der Konstitutionen der Kongregation der Regularkleriker von der Unbefleckten Empfängnis, vom 11. Februar 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 117—120.)

PIUS PP. X.

Ad perpetuam rei memoriam. — Salutare maxime ac frugiferum consilium illud est quod ecclesiastici viri sacrum in terris ministerium gerentes, in unum coëuntes, vires consocient, ac iuxta divini Magistri consilia, ut propriae sanctificationi plenius consulere, commissumque munus efficacius implere queant, communis vitae rationem inire studeant. Quot enim uberes in Domini agrum fructus e vita communi semper manaverint, edocent Ecclesiae annales veteresque Patres et Doctores, qui communitates clericorum verbis amplissimis, unanimi consensione concelebrarunt. Decessores etiam Nostri Pontifices Romani has communis vitae societates commendarunt, sacerdotesque certis sub regulis conviventes, quos inter etiam illos, quibus postea a Canonicis Regularibus titulus fuit, luculentis laudis praeconiis iugiter prosequuti sunt. Memorare placet Urbanum II, Innocentium II, Benedictum XII, Honorium II, Eugenium IV, Sixtum IV, Paulum III, Pium IV, sanctum Pium V et Urbanum VIII Nostros praedecessores, qui Litteris suis etiam sub plumbo datis huiusmodi institutiones probarunt, sacerdotesque vitam communem in regularibus

1) Vgl. unten S. 649 f.

Digitized by Google

societatibus agentes ceteris in exemplum apostolicae vitae proponere non dubitarunt. Hi sacerdotes secundum regulam Apostolorum viventes, hi profecto sunt, ut Eugenii PP. IV verbis utamur, »qui sanctorum Patrum vitam probabilem imitantur et »Apostolorum instituta instinctu Spiritus Sancti renovant, qui ad »exemplum illorum credentium convenerunt in unum, quibus erat »cor unum et anima una, qui Pastoribus suis iuxta ecclesiasticas »et apostolicas traditiones obedirunt«. Nos ipsi auspicata occasione sacerdotalis nostri Iubilaei die IV mensis augusti anno MCMVIII, datis ad catholicum clerum Litteris, sacerdotes universos etiam atque etiam hortati sumus ut ad exemplum nascentis Ecclesiae sanctam hanc communis vitae institutionem, bonorum omnium spiritualium altricem, colerent, inirent. Id sane commendabile Nobis videbatur ad mutuam opem in adversis parandam, ad nominis et munerum integritatem tuendam, multoque magis ad facultatem doctrinae sacrae excolendam, in primisque ad sanctum vocationis propositum impensiore cura retinendum atque ad animarum provehendas rationes, consiliis viribusque collatis. Quin imo in illis Litteris votum exprimentes »ut in hanc ipsam aetatem, »congruenter quidem locis et muniis, tale aliquid revocari posset, »ex hoc addebamus, pristinos etiam fructus in gaudium Ecclesiae »recte esse sperandos«. Etenim praesenti tam gravi tempestate, qua tot tantaque mala videt lugetque catholicus orbis, et qua christiani nominis osores tam asperum Ecclesiae Dei bellum indixerunt, ex eo consolationem haurimus et in spem melioris aevi adducimur, quod spiritus unionis precumque communio effundatur super domum David, et super habitatores Ierusalem: quod non minor sit in propugnatoribus catholici nominis recte factorum laus, quam in oppugnatoribus nequitia operum; quod demum ubi Ecclesiae matri filii perduelles et impii afflictionis et moeroris causam dent, non desint filii amantes et studiosi, qui ei consolationem afferant et reparationem. Hos inter amantes studiososque filios, quorum virtutum flore bonorumque operum laude recreamur, omni procul dubio adnumerandos arbitramur Canonicos Regulares Immaculatae Conceptionis, qui quinquaginta circiter ab annis, vitae communis societate inita, in suam aliorumque sanctificationem apostolico studio alacriter contendunt. Apud cathedrale templum dioecesis sancti Claudii in Gallia huius societatis fundamenta posita sunt anno MDCCCLXVI atque ibi prima Instituti domus est condita. Sed brevi, Sacrorum Antistitibus pio opere suffragantibus, ipsius Instituti Canonicorum Regularium Immacu-

Digitized by Google

latae Conceptionis plures in universa Gallia domus erectae fuerunt. Hac etiam in Urbe, catholici orbis centro, in ipso vertice Ianiculi princeps Congregationis domus surrexit, illiusque alumni iam Europae fines praetergressi, in Canadensibus et Peruviae longinquis regionibus assiduam apostolicis laboribus dant operam. Romani Pontifices Nostri decessores societatem non minus meritis claram, quam praesentis aevi necessitatibus respondentem, apostolica auctoritate probarunt. Etenim Pius PP. IX rec. me., per decretum Congregationis Episcoporum et Regularium negotiis cognoscendis praepositae die VIII mensis aprilis anno MDCCCLXXVI obsignatum, hanc Regularium Canonicorum Congregationem peculiari praeconio laudavit. Leo autem XIII cla. me. antecessor Noster, per decretum ab eadem Congregatione die XII mensis martii anno MDCCCLXXXVII datum, idem institutum, ab Antistitibus totius Galliae summopere commendatum, ad formam sacrorum Canonum et apostolicarum Constitutionum benigne approbare et confirmare dignatus est. Nos ipsi praeterea, ut peculiare benevolentis animi pignus tam frugiferae Congregationi exhiberemus, per decretum similiter Congregationis Episcoporum et Regularium die X mensis octobris anno MDCCCCVIII editum, Constitutiones Canonicorum Regularium Immaculatae Conceptionis ad septennium probavimus. Huius namque instituti, quod tam celeriter visum est in uberem atque utilem segetem adolescere, religiosi alumni, sub divi Augustini regula communem vitam agentes, tribus simplicibus paupertatis, obedientiae et castitatis votis adstricti, omnibus nominibus proprias ac praecipuas voluntatis pontificiae significationes merentur. Siquidem apostolica consilia sectantes iidem alumni religiosam et umbratilem vitam cum pastoralibus officiis sociare, divinamque rerum intimam commentationem actuoso praedicationis et bonorum operum apostolatu cumulare student, neque, ut animas Christo lucrentur, silentia claustri cum magnarum urbium strepitu interrumpere dubitant. Procul a saeculi insidiis, religiosa sacri ministerii exercitatione perfectaque emissorum votorum observantia ad propriam sanctificationem incumbunt, simul autem sub immediata episcoporum potestate animarum curam assumentes, quaesitam sibi sanctimoniam in utilitatem ac spirituale emolumentum fidelium in paroeciis sibi concreditas impendunt. Itaque hi religiosi viri, vitam pastoralem cum religiosa laudabiliter iungentes, exemplo suo aperte demonstrant alteram vivendi rationem alteri non officere, immo alteram vicissim ab altera posse oppor-

Digitized by Google

tunis in adiunctis atque in consentaneis institutis excoli et firmari. Ad haec iidem solertes Dominicae vineae operarii quot et quantis in Ecclesiam meritis commendentur, ex eo facile coniici potest quod illos passim episcopi ad proprias dioeceses incolendas arcessant. Ipsi enim in conspectu habent quo studio atque industria iidem Regulares Canonici ad bonam semitam errantes revocare, inscios fidei mysteria docere, pueris christianae catechesis rudimenta tradere contendant. Validum quoque episcopis auxilium singularesque dioecesibus utilitates ipsi Canonici in seminariis praebent, ubi iuvenes in sortem Domini vocatos ad virtutem non minus quam ad humanas litteras informant. Tandem omnibus aedificationi sunt atque exemplo salutari, sive pietatis, fidei et caritatis opera ab iisdem patrata perpendantur, sive religio inspiciatur, qua intra claustra societatis regulas et communis vitae officia ii servent ac tuentur. Nunc autem cum perspecti Nobis exploratique sint fructus uberrimi, quos ex hac communis vitae ratione memorata Canonicorum Regularium Congregatio in Ecclesiae bonum et christiani populi salutem percipit, placet Nobis iteratum idemque praecipuum ipsi Congregationi pontificiae voluntatis testimonium exhibere et sapientes illius constitutiones iam a Nobis, ut supra diximus, ad septennium probatas, etiam antequam ipsum praefinitum temporis spatium effluxerit, supremae sanctionis apostolicae robore perpetuum in modum confirmare. Quae cum ita sint, auditis et suffragantibus VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus Congregationi negotiis Religiosorum praepositis, Motu proprio atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris, deque apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, praesentium vi, Constitutiones Canonicorum Regularium Immaculatae Conceptionis latino sermone exaratas, prouti continentur in exemplari typis impresso, quod in tabulario tertiae Sectionis Secretariae Nostrae Status a Brevibus Apostolicis asservari iussimus, in perpetuum approbamus et sancimus. Porro obsecramur bonorum omnium auctorem et largitorem Deum ut Congregationem ipsam propitius fortunet, adeo ut potiora in dies suscipiat incrementa, suaque optima exempla in universum terrarum orbem possit effundere. Haec largimur, edicimus, decernentes praesentes Nostras Litteras firmas, validas atque efficaces semper exstare et permanere, suosque plenos atque integros effectus sortiri atque obtinere, ipsique Canonicorum Regularium Immaculatae Conceptionis Congregationi perpetuo plenissime suffragari, sicque rite iudicandum esse ac definiendum, irritumque et inane fieri,

Digitized by Google

si secus quidquam super his a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit. Non obstantibus contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum, sub annulo Piscatoris, die XI februarii MCMXIII, Pontificatus Nostri anno decimo.

R. Card. *Merry del Val,*
a Secretis Status.

L. † S.

---

3. Dekret der Congr. Consistorialis über die Wahl der Geistlichen zur französischen Deputiertenkammer, v. 9. Mai 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 238.)

Quum sub exitum huius anni finem accipiat in Galliis lex civilis quae vetat ecclesiasticos viros eligi ad munus Deputatorum in aula legislativa Reipublicae et ad alia similia officia,[1]) et idcirco sacerdotes in proximis futuris electionibus possint ad illa assequenda concurrere; quaesitum est a nonnullis locorum Ordinariis num adhuc vigeat dispositio a Ssmo D. N. Pio Pp. X data per officium sacrae Congregationis a Negotiis ecclesiasticis extraordinariis die 2 aprilis 1906,[2]) qua statutum est nulli sacerdoti licere sese candidatum sistere ad memorata munera absque consensu proprii Ordinarii ac Ordinarii loci ubi se candidatos sistere cupiunt.

Porro audito Consultorum voto et re mature considerata, sacra Congregatio Consistorialis respondendum censuit vigere memoratam praescriptionem pro omnibus cuiusvis ordinis et conditionis ecclesiasticis viris, etiam si forte antea munera praefata fuerint assecuti.

Ssmus autem D. N. iussit hanc resolutionem publici iuris fieri, et ab eis ad quos spectat religiose servari.

Datum Romae e Secretaria eiusdem sacrae Congregationis, die 9 maii, anni 1913.

C. Card. *de Lai,* Secretarius.

L † S, *Ioannes Baptista Rosa,* Substitutus.

---

1) Nach Art. 40 des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905 können die französischen Geistlichen vom 1. Januar 1914 auch in den Gemeinderat der Gemeinden gewählt werden, wo sie ihr geistliches Amt ausüben. Die Wahl für die Deputiertenkammer war bereits früher möglich.

2) Acta Sanctae Sedis XXXIX, 192.

Digitized by Google

4. Resolution der Congr. Consistorialis betr. den Antimodernisteneid, vom 20. Juni 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 272 f.)

VERAPOLITANA.

DUBIA CIRCA IURAMENTUM ANTIMODERNISTICUM.

Ordinarius Verapolitanus ad oras Malabaricas in Asia ultimis temporibus ad hanc sacram Congregationem Consistorialem sequentia dubia circa iuramentum antimodernisticum proposuit, nempe:

I. An Ordinarius in casu concedere possit sacerdotibus extradioecesanis latini ritus, a suis Ordinariis pro sua respectiva dioecesi iam adprobatis, facultatem audiendi confessiones sive pro una alterave vice sive ad aliquod plus minusve longum temporis spatium, quin cogatur ab eis denuo excipere iusiurandum praescriptum in Motu Proprio *Sacrorum Antistitum* contra modernistarum errores;

II. An idem possit Ordinarius, si agatur de sacerdotibus ritus syromalabarici, qui, etiamsi in suo ritu adprobati fuerint ad confessiones, numquam tamen dictum iusiurandum praestiterunt.

Porro re mature considerata, Emi huius sacrae Congregationis Patres in plenario conventu diei 10 aprilis 1913 ad proposita dubia responderunt: Ad I *affirmative;* ad II, *si agatur de facultate concedenda per modum actus transeuntis, affirmative; aliter, negative.*

Ssmus autem D. N. Papa in audientia diei 2 maii 1913 resolutionem Emorum Patrum ratam habere et confirmare dignatus est publicique iuris fieri iussit.

Romae, ex aedibus sacrae Congregationis Consistorialis, die 20 iunii 1913.

C. Card. *de Lai,* Secretarius.

L. † S. *Ioannes Baptista Rosa,* Substitutus.

Digitized by Google

5. Dekret der Congr. Consistorialis betr. die Veränderung der Diözesangrenzen der Diözesen Fulda und Würzburg, vom 25. Januar 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 94.)

IMMUTATIONIS FINIUM.

Item decreto 25 ianuarii 1913 Sanctitas Sua dioecesi Fuldensi civitates nuncupatas *Hohenfelden, Lichtenhain* ac *Mosen* cum suis territoriis, et e contra dioecesi Herbipolensi urbes vulgo *Kranichfeld, Stedten* et *Kostitz* item cum adnexis territoriis aggregavit, ita ut post hac Fuldensis episcopus suam iurisdictionem exerceat in universo Magno Ducatu Saxo-Weimariensi, episcopus vero Herbipolensis in toto Ducatu Saxo-Meiningensi.

---

6. Die Congr. S. Officii verleiht durch Dekret vom 28. Mai 1913 den Bruderschaften zur Förderung der geistlichen Berufe verschiedene Gnaden und Ablässe.

(Acta Apostolicae Sedis V, 236 f.)

Adest profecto providentissimus Deus Ecclesiae suae sanctae, ut mittat opportuno tempore operarios in messem; non dedignatur autem, fideles suos persaepe missionis istiusmodi suscipere cooperatores. Auctor est nimirum piissimi consilii, quo multae exortae sunt per orbem Sodalitates, fovendis, tuendis, iuvandis ecclesiasticis vocationibus. Ex his nonnullae spirituales impetrarunt favores, de Summi Pontificis benignitate, aliae vero quibus gauderent implorarunt. Quia tamen communis est institutorum ratio, Emis Patribus Inquisitoribus generalibus, quibus Ss. Indulgentiarum moderatio pertinet, in solitis comitiis habitis feria IV, die 28 maii, anno 1913, aptior visa est communis omnibus elargitio. Et Ssmus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X, cui in audientia diei 29 maii, eodem anno 1913, R. P. D. Adsessori S. Officii impertita, de his facta est relatio, Emorum Patrum voto adhaerens, concedere dignatus est, ut omnes et singulae Sodalitates quibus praecipuus et immediatus est finis promovere ecclesiasticas vocationes iisque opportunis mediis opitulari, dummodo canonice a Rmis Ordinariis sint erectae vel in posterum erigantur, sequentibus gaudeant Indulgentiis ac privilegio:

I. Indulgentia plenaria:

1) a quolibet christifideli lucranda, die ingressus in Soda-

Digitized by Google

litatem, si confessus ac sacra synaxi refectus, ad mentem Summi Pontificis pias preces fundat;

2) in articulo mortis, a consociatis lucranda, si confessi ac sacra communione refecti, vel saltem contriti, Ssmum Iesu nomen, ore, si potuerint, sin minus corde, devote invocaverint, et mortem tamquam peccati stipendium de manu Domini patienter susceperint;

3) diebus festis: Titularis respectivae Sodalitatis; Ss. Apostolorum natalitiis, iuxta decretum S. Congregationis Indulgentiarum, diei 18 septembris 1862; in uno ex tribus singulorum Quatuor Temporum diebus, si consociati, confessi ac sacra synaxi refecti, aliquam ecclesiam vel publicum oratorium visitaverint, et ad mentem ibi Summi Pontificis oraverint.

II. Indulgentia centum dierum, pro quolibet pietatis vel caritatis opere, quod iuxta fines Sodalitatis peragatur a quocumque ex sodalibus.

Hae omnes et singulae Indulgentiae, excepta tamen plenaria in articulo mortis lucranda, animabus quoque in purgatorio degentibus applicari queunt.

III. Tandem idem Sanctissimus declaravit, Missas omnes quae in suffragium animarum sodalium defunctorum celebrantur, ita illis animabus suffragari, ac si in altari privilegiato celebratae fuissent.

Praesenti in perpetuum valituro, absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

M. Card. *Rampolla.*

L. † S. † D. Archiep. *Seleucien.*, Ads. S. O.

---

7. Deklaration der Congr. S. Officii über die vom Hl. Vater benedizierten Gegenstände, vom 12. Juni 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 305.)

Die 12. iunii 1913.

Ssmus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X, in audientia R. P. D. Adsessori supremae Congregationis sancti Officii impertita, benigne declarare dignatus est, Indulgentias, quas Ipse solet adnectere crucibus, crucifixis, rosariis, coronis, ss. numismatibus et parvis statuis, Sibi a fidelibus porrectis, illas tantummodo esse intelligendas, quae in elencho, a sacra Congregatione Indulgentiarum die 28 augusti 1903[1]) edito, recensentur, quaeque apostolicae

1) Acta Sanctae Sedis XXXVI, 125 ff.

Digitized by Google

nuncupantur; nisi expressis verbis significet, alias insuper velle adnectere, v. gr. S. Birgittae, vel Crucigerorum, specifice ac nominatim eas designando. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

M. Card. *Rampolla.*

L. † S. † D. Archiep. *Seleucien.*, Ads. S. O.

---

8. Erklärung der Apostolischen Pönitentiarie betr. die Gewinnung der Gnaden des Jubiläums, vom 6. Juni 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 279.)

Proposita nuper est huic sacrae Poenitentiariae quaestio: »An Iubilaeum indictum litteris apostolicis *Magni faustique »eventus,* datis die 8 martii huius anni, pluries acquiri possit, si »iniuncta opera repetantur«.

Re mature perpensa, eadem sacra Poenitentiaria, de mandato Ssmi D. N. Pii Papae X, ad quaesitum propositum respondendum esse decrevit, prout alias, occasione praecedentium iubilaeorum, declaratum est, nempe:

Praedictum Iubilaeum, quoad plenariam indulgentiam, bis aut pluries acquiri posse, iniuncta opera bis aut pluries iterando; semel vero, idest prima tantum vice, quoad ceteros favores, nempe absolutiones a censuris et a casibus reservatis, commutationes aut dispensationes.

Datum Romae in sacra Poenitentiaria, die 6 iunii 1913.

S. Card. *Vannutelli,* Maior Poenitentiarius.

I. *Palica,* S. P. Secretarius.

---

9. Dekret der Congr. Rituum über die am Schlusse der hl. Messe zu verrichtenden Gebete, vom 20. Juni 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 311.)

A nonnullis locorum Emis Ordinariis, sacrorum Rituum Congregationi sequens quaestio, pro opportuna solutione, proposita fuit; nimirum:

An, attentis S. R. C. Decretis n. 3697, Ordinis *Min. Capuccinorum,* 7 decembris 1888 ad III, de Missa Conventuali sine cantu, et n. 4271 *Baionen.*, 8 iunii 1911 ad II, de Missa votiva lecta S. Cordis Iesu, prima feria VI cuiusvis mensis, etiam aliqua similis Missa lecta, ex. gr. occasione primae communionis, aut

Digitized by Google

communionis generalis, sacrae confirmationis vel ordinationis aut pro sponsis, haberi possit uti solemnis; eique applicari valeant praefata decreta quoad Preces in fine Missae, a Summo Pontifice praescriptas, omittendas?

Et sacra Rituum Congregatio, audito Commissionis liturgicae suffragio, omnibus accurate perpensis ita rescribendum censuit: »*Affirmative,* si Missa cum aliqua solemnitate celebretur, vel »Missam, quin celebrans ab altari recedat, immediate ac rite »subsequatur aliqua sacra functio seu pium exercitium«.

Atque ita rescripsit ac declaravit. Die 20 iunii 1913.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. *Petrus La Fontaine* Ep. Charyst., Secretarius.

---

10. Resolutionen der Congr. S. Officii betr. die Benediktion der Medaillen, die als Ersatz des Skapuliers gebraucht werden, vom 4. Juni 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 303 f.)

Ad supremam hanc Congregationem sancti Officii sequentia exhibita sunt dubia pro opportuna solutione; nimirum: I. Utrum sacerdos pollens facultate Scapularia imponendi, possit unico signo crucis pro unoquoque Scapulari benedicere publice omnia Ss. Numismata quae habent fideles in ecclesia vel in quodam conventu, quin haec Numismata videantur, nec in individuo cognoscantur? II. Utrum benedictio impertiri possit Ss. Numismatibus pro personis iam non adscriptis Scapularibus per impositionem, sed postea vel serius adscribendis; quae Numismata gauderent favoribus Scapularium, tempore quo personae erunt adscriptae per regularem impositionem? Vel estne necessarium, personas iam Scapularibus adscriptas esse, antequam Ss. Numismata pro ipsis efficaciter benedici possint? III. Utrum benedici possint Numismata multa, quae distribuenda sunt quibuscumque personis, quarum aliae iam Scapularibus adscriptae sunt, et aliae non adscriptae; et in hoc casu, Numismata, saltem personis iam Scapularibus adscriptis data, eruntne benedicta?

Emi ac Rmi Patres una mecum Generales Inquisitores, in solito conventu habito feria IV, die 4 iunii 1913, dixerunt: ad I Affirmative; ad II Affirmative ad primam partem, Negative ad secundam; ad III provisum in II.

Et Ssmus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X, in audientia R. P. D. Adsessori supremae huius Congregationis, feria V, die 5,

Digitized by Google

eodem mense eodemque anno, impertita, Emorum Patrum resolutiones benigne approbavit, et hoc Decretum desuper expediri iussit. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

M. Card. *Rampolla.*

L. † S. † D. Archiep. Seleucien., Ads. S. O.

---

11. Erklärung der Congr. S. Officii über die dem Priestervereine „Pro Pontifice et Ecclesia" verliehenen Ablässe, vom 12. Juni 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 305 f.)

Die 12. iunii 1913,

Ssmus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X, in audientia R. P. D. Adsessori S. Officii impertita, benigne declaravit, Indulgentias et facultates ad Indulgentias spectantes, quibus ditatum est Sacerdotum ex quavis natione foedus pro Pontifice et Ecclesia, quibusque innuitur in apostolicis Litteris d. d. 27 mensis aprilis 1913,[1]) esse sequentes:

1. Facultas Benedictionem Papalem impertiendi semel in anno, in fine concionum temporis Quadragesimae, vel Missionum vel spiritualium exercitiorum, cum Crucifixo et unico crucis signo, dummodo eodem die eodemque loco Episcopus similem non impertiat, cum adnexa plenaria indulgentia, animabus defunctorum etiam applicabili, ab iis adquirenda, qui eiusmodi Benedictionem confessi ac S. Communione refecti acceperint, et ad mentem Summi Pontificis pie oraverint.

2. Privilegium altaris in suffragium animae illius defuncti pro quo applicatur Missa, ter in hebdomada, dummodo sacerdos consociatus simile privilegium aliunde non obtinuerit.

3. Indulgentia plenaria, etiam animabus in Purgatorio degentibus profutura, a sacerdotibus consociatis toties lucranda, quoties rite confessi Missam ad intentiones Summi Pontificis adplicaverint.

4. Facultas adplicandi coronis a S. Rosario Indulgentias Crucigerorum, de explicito tamen consensu Ordinarii loci in quo haec facultas exerceatur, sub poena nullitatis.

Contrariis quibuscumque non obstantibus

M. Card. *Rampolla.*

L. † S. † D. Archiep. Seleucien., Ads. S. O.

1) Vgl. oben S. 638 f.

Digitized by Google

12. Verordnung des Erzbischofs von Freiburg betr. die Dienstanweisung für die katholischen Organisten in Hohenzollern, vom 15. Mai 1913. Mit Ausführungsbestimmung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1913 S. 173—175.)

Im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde verordnen Wir in möglichster Übereinstimmung mit den für den badischen Anteil der Erzdiözese bestehenden Vorschriften, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen hohenzollernschen Verhältnisse, über Rechte und Pflichten der Organisten in Hohenzollern, was folgt:

§ 1.

Die Organistendienste, welche nicht mit einer Lehrerstelle dauernd verbunden sind, werden mittels beiderseitig kündbaren Dienstvertrags übertragen, in der Regel auf unbestimmte Zeit. Bei den dauernd mit einer Lehrerstelle vereinigten Organistendiensten erfolgt die Übertragung des Kirchenamtes für die Dauer der Anstellung in dem gleichzeitig übertragenen Schulamte nach Maßgabe des § 9 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1857 (Anzeigebl. f. d. Erzdiözese Freiburg 1858 S. 1 f., Amtsbl. d. Kgl. Reg. 1858 S. 5 ff.).

§ 2.

Der Organist hat den ihm übertragenen Dienst nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen und kirchenobrigkeitlichen Anordnungen und den hierauf sich stützenden Anweisungen des Pfarrgeistlichen auszuüben. Insbesondere obliegt ihm

a) bei allen kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift, örtlichen Herkommens oder besonderer von Uns erlassener oder genehmigter Anordnung stattfindenden öffentlichen, mit Gesang verbundenen Gottesdiensten das Orgelspiel zu besorgen,
b) bei eben diesen Gottesdiensten, auch in den Fällen, in welchen die Orgel ruht, und bei Prozessionen, den Kirchengesang zu leiten und für würdigen Vortrag desselben besorgt zu sein.

§ 3.

Als Gottesdienste im Sinne des § 2 sind jedenfalls anzusehen:

a) die Haupt- und Nachmittagsgottesdienste an sämtlichen Sonn- und Feiertagen,
b) die Vormittagsgottesdienste am Aschermittwoch, an den drei letzten Tagen der Karwoche, am Markustag, am Montag,

Digitized by Google

Dienstag und Mittwoch der Bittwoche, an der Pfingstvigil, in der Fronleichnamsoktav und an Allerseelen,

c) die Abendandachten in der Fastenzeit und der Karwoche, der Fronleichnamsoktav und die Danksagungsandacht am Schlusse des Jahres,

d) die im Anschlusse an die in Ziffer a, b und c genannten Gottesdienste üblichen Prozessionen,

e) eine der wöchentlichen Schülermessen als Singmesse,

f) ein wöchentliches Rorateamt (oder Singmesse) in der Adventszeit und die Feier bei Beginn und Schluss der ewigen Anbetung,

g) zwei wöchentliche sog. Maiandachten, die am Sonntag stattfindende inbegriffen,

h) die herkömmlich oder nach besonderer Anordnung stattfindenden Gottesdienste an Gedenkfeiern.

§ 4.

Pflicht des Organisten ist ferner die Bildung und Erhaltung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Sängerchors, dessen Mitglieder im Einverständnisse mit dem Pfarrgeistlichen aufzunehmen und zu entlassen sind.

Auf Einübung der kirchlichen Gesänge soll durchschnittlich wöchentlich eine Stunde verwendet werden. Ausgefallene Gesangsstunden (z. B. während der Ferien, Erntezeit usw.) sind nach Möglichkeit wieder einzubringen.

Es sollen neben Aufrechterhaltung des Bestandes an bereits eingeübten Gesängen jährlich zwei mehrstimmige Messen neu eingeübt werden. Sofern ein genügender Bestand an bereits eingeübten Messen vorhanden ist, sind andere geeignete Gesänge wie Wechselgesänge, Prozessionslieder usw. in entsprechendem Umfange einzuüben.

Ausser dem Choral und den Gesängen des »Magnifikat« dürfen beim Gottesdienst einschliesslich der Präludien nur Kompositionen aus dem Katalog des Cäcilienvereins zur Aufführung kommen.

§ 5.

Der Organist hat für die Instandhaltung der Musikinstrumente und der Musikalien, Bücher usw. zu sorgen und das Inventar der Kirchenmusikalien zu führen.

Zu Neuanschaffungen ist die Zustimmung des Pfarrgeistlichen erforderlich.

Digitized by Google

Dem Organisten obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem für die Sänger bestimmten Raum in der Kirche.

§ 6.

Das Gehalt eines vollbeschäftigten Organisten an Landorten beträgt — ausser den Gebühren für Jahrtage, bestellten Ämtern und anderen Kasualien — jährlich regelmäßig 250 M., vierteljährl. zahlbar. Bei wesentlich höheren Obliegenheiten oder Leistungen des Organisten soll eine Erhöhung des Gehalts eintreten.

Für Organisten mit geringeren Verpflichtungen, also besonders an Filialorten, soll das Gehalt in der Regel betragen:

bei regelmässigem sonn- und feiertäglichem Vor- und Nachmittagsgottesdienst 200 M.;

bei seltenerem, höchstens bis zu vierzigmal stattfindendem sonn- und feiertäglichem Vor- und Nachmittagsgottesdienst bis zu 150 M.

Das Gehalt der Organisten in den Städten wird von Fall zu Fall festgesetzt. Das Gleiche geschieht bei Trennung des Organisten- und Chordirigentendienstes.

Eine Änderung der festgesetzten Gehalte und Gebühren kann nur mit Unserer Zustimmung erfolgen.

Besondere Gebühren für einzelne der in den §§ 2—5 genannten Verpflichtungen kommen in Wegfall, sofern nicht mit Unserer Genehmigung bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme gestattet wird.

Bei dauernder Verbindung des Organistendienstes mit einem Schulamt regelt sich die Vergütung für den Kirchendienst nach § 6 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen vom 26. Mai 1909. Jeder Lehrer-Organist erhält eine von der Kirchen- und Schulgemeinde aufgestellte Einkommensnachweisung.

§ 7.

Dem Organisten steht jährlich ein Urlaub in der Gesamtdauer von drei Wochen mit drei gewöhnlichen Sonntagen, jedoch keinem Feiertage, zu. Er hat für diese Zeit im Einvernehmen mit dem Pfarrgeistlichen nach Möglichkeit für eine Stellvertretung zu sorgen, für deren Kosten aber nur dann aufzukommen, wenn sein Gehalt die in § 6 festgesetzten Bezüge übersteigt. Die Kosten der Stellvertretung in Fällen längerer Abwesenheit oder Krankheit sind vom Organisten selbst zu tragen, falls sie nicht

Digitized by Google

aus besonderen Gründen mit Unserer Genehmigung ganz oder teilweise aus kirchlichen Mitteln aufgebracht werden.

Von Beginn und Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung ist dem Pfarramt so frühzeitig Mitteilung zu machen, dass die etwa erforderlichen Änderungen im Gottesdienst noch getroffen und verkündet werden können.

§ 8.

Meinungsveschiedenheiten zwischen dem Pfarramt und Organisten sollen möglichst im Wege freundlicher Verständigung beglichen werden. Wo eine solche direkte Verständigung nicht zustande kommt, ist zunächst die Vermittelung des Erzbischöflichen Dekanates anzurufen. Gegen dessen Vorentscheidung steht jedem Teil die ordnungsmäßige Beschwerde an das Erzbischöfliche Ordinariat zu.

§ 9.

Wegen gröberer Nachlässigkeiten im Dienste kann gegen im Vertragsverhältnisse angestellte Organisten von Unserem Ordinariat mit Strafen (Verweis, Geldstrafe bis zur Höhe eines Monatsgehaltes, Dienstentlassung) vorgegangen werden. Sofortige Dienstentlassung kann von Uns auch wegen religions- und sittenwidrigen Verhaltens verfügt werden.

Ein disziplinäres Vorgehen gegen Organisten, deren Kirchendienst mit einem Schulamte dauernd vereinigt ist, wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

§ 10.

Die nach § 1 abzuschliessenden Dienstverträge sind in dreifacher Fertigung zur Genehmigung dem Erzbischöflichen Ordinariate vorzulegen.

Die Auflösung eines Dienstverhältnisses ist nur auf Schluss eines Kalendervierteljahrs nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigungsfrist zulässig. Die mit Lehrern oder anderen Beamten abgeschlossenen Verträge erlöschen im Falle der Versetzung auf eine andere Stelle mit dem Tage des Wegzugs des Organisten.

§ 11.

Nach erfolgter Genehmigung des Dienstvertrages und bei Organistendiensten, die mit einer Schulstelle dauernd verbunden sind, nach Antritt des Dienstes weist das Pfarramt in Gegenwart zweier Kirchenvorsteher den Organisten in seinen Kirchendienst ein und übergibt ihm gegen Beurkundung das vorhandene kirchenmusikalische Inventar.

Digitized by Google

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Erzb. Anzeigeblatt in Kraft.

Freiburg, 15. Mai 1913.

† *Thomas*, Erzbischof.

Im Anschluss an die vorstehende Erzbischöfliche Verordnung bestimmen wir:

Jedem zur Zeit im Dienst befindlichen Organisten des hohenzollernschen Bistumsanteils ist ein Exemplar dieser Verordnung zur Darnachachtung auszuhändigen; ebenso soll künftighin jedem Organisten beim Dienstantritt ein Abdruck der Dienstanweisung übergeben werden.

Der für die hohenzollernschen Pfarrämter bestimmten Auflage des Anzeigeblattes liegen je zwei weitere Exemplare dieser Verordnung bei; weitere Abdrücke können jederzeit von unserer Kanzlei bezogen werden.

Diejenigen Organisten, deren Dienst nicht mit einer Schulstelle dauernd verbunden ist, haben schriftlich ihre Zustimmung zu den Vorschriften, insbesondere der §§ 2 bis 5, dieser Verordnung zu erklären.

Die Organistendienstverträge (§ 1 der vorstehenden Verordnung) schliesst der Kirchenvorstand namens der Kirchengemeinde vorbehaltlich unserer Genehmigung in nachstehender Formulierung ab:

Vertrag

über die Übertragung des Organistendienstes an der . . . . . Kirche zu . . . . . .

§ 1.

Der katholische Kirchenvorstand zu . . . . . namens der katholischen Kirchengemeinde überträgt den Organistendienst an der . . . . . Kirche dahier dem Herrn . . . . . unter folgenden Bedingungen:

§ 2.

Der Dienst ist nach Maßgabe der Erzbischöflichen Verordnung vom 15. Mai 1913 betr. die Dienstanweisung für die katholischen Organisten in Hohenzollern zu besorgen.

§ 3.

a) Als Gehalt bezieht der Organist vom . . . . . 19 . . an jährlich . . . . M., (davon . . . M. für Abhaltung von jährlich . . Proben)

Digitized by Google

1. aus . . . . . .
2. aus . . . . . .
3. aus . . . . . .

b) Der Organist erhält ferner die Gebühren für gestiftete Gottesdienste und andere kirchliche Verrichtungen, für welche eine besondere Vergütung gewährt wird; für Mitwirkung bei Kasualien hat er Anspruch auf die herkömmlichen bezw. vom Erzb. Ordinariat festgesetzten Gebühren.

Die unter b genannten Gebühren belaufen sich durchschnittlich jährlich auf . . . M.

Die Zahlung des *Gehaltes* erfolgt je am Schlusse eines Kalendervierteljahres, die der aus kirchlichen Stiftungen zu beziehenden *Gebühren* . . . . . .

§ 4.

Zweifel über die Verpflichtungen des Organisten, über Anspruch auf besondere Gebühren, über die Höhe dieser Gebühren und der etwa einem Stellvertreter zu entrichtenden Vergütung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 5.

Dieser Vertrag kann — vorbehaltlich des in § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechtes — unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten — sowohl von beiden Vertragsparteien, als auch vom Erzbischöflichen Ordinariat auf den Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung durch den Kirchenvorstand darf nur mit Zustimmung des Ordinariates erfolgen.

§ 6.

Die Genehmigung dieses Vertrages durch das Erzbischöfliche Ordinariat bleibt vorbehalten.

§ 7.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten der Organist, der Kirchenvorstand für die Pfarregistratur und das Erzbischöfliche Ordinariat.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Kirchenvorstand: Der Organist:

. . . .

Freiburg, 15. Mai 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Digitized by Google

13. Verordnung des Erzbischofs von Cöln betr. die Organisation des Bonifatius-Vereins in der Erzdiözese Cöln, vom 31. Juli 1913.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIII, 113 f.)

Die zweite ausserordentliche Generalversammlung des Bonifatius-Vereins, die vor kurzem in der Rheinischen Metropole tagte, hat in erfreulicher Weise die Aufmerksamkeit der Erzdiözesanen auf den hochwichtigen Bonifatius-Verein gelenkt. In ergreifenden Reden wurde dort die Not unserer Glaubensbrüder in der Diaspora geschildert, aber auch die heilige Pflicht der einer geordneten Seelsorge sich erfreuenden Katholiken betont, ihren deutschen Glaubensgenossen zu Hilfe zu kommen, die nicht selten selbst das Notwendigste in der Seelsorge entbehren.

Grossartiges hat der Bonifatius-Verein seit seinem Bestehen in der Fürsorge für Kirchen und Gottesdienst, für Seelsorge und Schulen in der Diaspora geleistet, Tausenden das Brot des Lebens vermittelt und sie gerettet für den heiligen Glauben und die Ewigkeit.

Von Anfang an hat der Bonifatius-Verein in unserer Erzdiözese eine Heimstätte und in stets wachsendem Maße liebevolle Aufnahme wie Förderung gefunden sowohl bei der hochwürdigen Geistlichkeit als auch bei dem katholischen Volke.

Wenige Tage nach der Gründung des Bonifatius-Vereins wurde auch schon das Diözesankomitee zur Vertretung des Bonifatius-Vereins in unserer Erzdiözese ins Leben gerufen. Dieses Komitee hat sich redlich bemüht, die Zwecke des Vereins und das Interesse für das Werk des hl. Bonifatius nach Kräften zu fördern, wie die stets wachsenden Einnahmen beweisen.

In der letzten Zeit hat das Diözesankomitee von Jahr zu Jahr daran gearbeitet, dem Verein in unserer Erzdiözese ein festeres Fundament zu geben dadurch, dass seine Organisation in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese durchgeführt werde. Zu dem Zwecke hat es sich mit den Herren Dechanten des Erzbistums in Verbindung gesetzt, damit in allen Dekanaten bezw. Definitionen Geistliche Geschäftsführer bestimmt würden, welche die Organisation in den einzelnen Pfarreien ihres Bezirks durch Förderer und Sammler bezw. Sammlerinnen ins Werk setzten.

In vielen Pfarreien ist dies gelungen, aber lange nicht in allen. In den Pfarreien, in welchen die gewünschte Organisation durchgeführt ist, hat man ausgezeichnete Früchte erzielt: die

Digitized by Google

Beiträge für den Verein haben sich verdoppelt, verdreifacht, ja in einzelnen Fällen verzehnfacht. Was wäre zu erreichen zur Linderung der oft schreienden Seelennot in der Diaspora, wenn es gelänge, die Organisation auch in der grossen weit ausgedehnten Erzdiözese zur Ausführung zu bringen, wie dies in anderen deutschen Diözesen mit vorzüglichem Erfolge geschehen ist? Ich vertrane fest, dass dies bei der bewährten Mildtätigkeit der Erzdiözesanen und bei dem Verständnis des Klerus für die Zwecke des Bonifatius-Vereins und bei seinem bekannten Seeleneifer leicht möglich sein wird.

Daher ergeht an alle meine Mitarbeiter im Weinberge des Herrn mein inniger Wunsch und das dringende Ersuchen, doch in ihren Kreisen den Bonifatius-Verein auf das wärmste zu empfehlen und seine Einführung wie die Organisation in ihren Seelsorgsbezirken nach Kräften zu fördern.

Unter allen Umständen aber ist in allen Pfarr- und Nebenkirchen die vorgeschriebene *Bonifatius-Andacht* an dem Sonntage nach dem Feste des hl. Bonifatius und die Kirchenkollekte für den Bonifatius-Verein an demselben Tage bei jedem Gottesdienste am *Vormittag* wie am *Nachmittag* abzuhalten. Am vorhergehenden Sonntag sind die Gläubigen auf den Zweck und die Wichtigkeit des Bonifatius-Vereins aufmerksam zu machen und zur Spendung eines ihren Kräften entsprechenden Almosens und zum fürbittenden Gebet für die heilige Sache des Vereins zu ermuntern. Um der Gnaden und Vorrechte des Bonifatius-Vereins teilhaftig zu werden, lesen die Priester jährlich eine heilige Messe und beten die Gläubigen täglich ein Vater unser und Ave Maria mit dem Zusatz: »*Heiliger Bonifatius, bitte für uns.*« (Vergl. Dumont, Sammlung S. 441 f.)

Die Herren Dechanten ersuche ich, in ihren Visitationsberichten über die Einführung bezw. Organisation des Bonifatius-Vereins und deren Fortschritte in den einzelnen Pfarren jährlich zu berichten.

Cöln, den 31. Juli 1913.

Der Erzbischof von Cöln.
† *Felix.*

Digitized by Google

14. Bischöfliche Empfehlung des sog. Männerapostolates zur Förderung des Empfanges der hl. Kommunion.[1])

(Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier LVII, 89 f.)

Wir veröffentlichen auf Ansuchen der Leitung folgende Bemerkungen über diese segensreiche Übung.

Das »Männerapostolat« will kein neuer Verein und auch keine Bruderschaft sein, sondern nur eine fromme Übung, in welcher sich alle Männer, ob sie Vereinen und Kongregationen angehören oder nicht, zusammenfinden. Es will die Männerwelt durch die Verehrung des göttl. Herzens Jesu zum häufigeren Empfang der hl. Kommunion veranlassen.

Der Charakter der Herz-Jesu-Verehrung kommt zum Ausdruck in der gemeinschaftlichen Sühnungskommunion am Herz-Jesu-Sonntag (dem ersten Sonntag im Monat) und in dem kirchlich approbierten Weihegebet zum hh. Herzen Jesu, welches dabei vorgebetet wird.

Durch den Beitritt bekennt man sich zu folgenden Leitsätzen:

I. Mannhaftes Eintreten für die Sache Christi und der hl. Kirche.

II. Die täglichen Gebete, Arbeiten und Leiden dem göttlichen Herzen Jesu weihen.

III. Eifrige Teilnahme an der monatlichen Männerkommunion am Herz-Jesu-Sonntag.

Das »Männerapostolat« hat sich in den ersten drei Jahren mit überraschender Schnelligkeit ausgebreitet, besonders in der Erzdiözese Köln, in den Diözesen Breslau, Münster, Trier, Paderborn und Fulda, in den Städten und auf dem Lande, in Industriegebieten und in der Diaspora. Alle Stände sind vertreten, besonders auch die gebildeten. In den Diözesen Köln und Münster haben sich seit November 1910 mehr als 25000 Männer gemeldet, in 7 Kirchen Berlins 2000, in ganz Deutschland sind es schon über 50000 Männer. Während man sonst zufrieden war, wenn die Männer vierteljährlich zu den Sakramenten gingen, findet sich jetzt mehr als zwei Drittel der Eingeschriebenen monatlich ein.

---

1) Am 28. Juli 1913 spendete der Hl. Vater den Leitern und Teilnehmern des »Männerapostolates« unter warmen Worten den Apostolischen Segen. Siehe Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier LVII, 89: »Dilectis fructuosi huius Apostolatus promotoribus et eumdem sancte exercentibus gratulamur ex animo, ac Deum adprecantes, ut ad eius gloriam atque ad animarum salutem eorumdem numerus quoto mense augeatur, caelestium munerum auspicem et benevolentiae nostrae testem, Apostolicam Benedictionem paramanter impertimus. Ex Aedibus Vaticanis die 28. Iulii 1913. Pius PP. X.«

Digitized by Google

Die Einführung geschieht am leichtesten bei Missionen und Männerexerzitien, wo der Erfolg nie ausbleibt. Ohne entsprechende Vorbereitung aber könnte ein Versuch mehr schaden als nützen.

Auf die Männerkommunion wird jedes Mal vorher in geeigneter Weise aufmerksam gemacht.

Bei der monatlichen Kommunion wird eine kurze Männeransprache gehalten, woran sich das Weihegebet anschliesst: »Ich weihe und übergebe dem hh. Herzen Jesu« (300 Tage Ablass. Leo XIII. 13. 1. 1898).

Trier, den 27. August 1913.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

15. Instruktion des Fürsterzbischöflichen Ordinariates zu Wien betr. die Feier des sog. festa devotionis.

(Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1913, S. 53.)

Infolge vielfacher Anfragen wird bezüglich jener sechs Feiertage, für welche die Messverpflichtung jüngst (vergl. Diözesanblatt 1913, Seite 43) aufgehoben worden ist,[1]) zur Darnachachtung mitgeteilt:

1. Dass an diesen Feiertagen wohl die *Gottesdienstordnung* wie an den übrigen Sonn- und Feiertagen bis auf weiteres aufrecht zu erhalten ist;

2. dass aber die *Binationsfakultäten* für diese Tage über ausdrücklich erfolgte Weisung des Apostolischen Stuhles aufgehoben sind;

3. dass *Eheverkündigungen* nicht vorgenommen werden sollen, und wo solche notwendig erscheinen, um Erlaubnis zur Vornahme derselben angesucht werden muss;

4. dass statt der Applicatio pro populo ein Stipendium für das *Klerikalseminar* genommen werden kann oder ad intentionem Ordinarii zu applizieren ist.

---

1) Die sechs Feiertage sind: Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Ostermontag, Pfingstmontag, Mariä Geburt und Fest des hl. Leopold.

Digitized by Google

16. Erlass des Fürstbischöflichen Generalvikariatamtes zu Breslau betr. die Aufführung nichtliturgischer Musikstücke in Kirchen.

(Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1913 S. 3.)

Nach ihrer Bestimmung und ihrer Weihe dienen die Kirchen dem Gottesdienste und dem kirchlichen Unterricht. Daraus folgt von selbst, dass weltliche Veranstaltungen und Musikaufführungen nicht in die Kirche gehören. Das Concilium Trid. sess. XXII decret. de observand. et evitand. in celebr. missae legt den Ordinariaten die Pflicht auf, hierüber zu wachen: »Ab ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, item saeculares omnes actiones, vana atque adeo profana colloquia, deambulationes, strepitus, clamores arceant, ut domus Dei vere domus orationis esse videatur ac dici possit.«

Aber auch Musiken und Veranstaltungen, welche einen religiösen Gegenstand behandeln, Weihnachtsfestspiele, Oratorien u. dgl. eignen sich nicht immer für Kirchen. Auch ist die Aufführung solcher musikalischer Veranstaltungen in den Kirchen der Breslauer Diözese seither nicht üblich, würde also eine eigenmächtige und unzulässige Änderung der kirchlichen Ordnung in sich schliessen.

Wir ordnen darum hierdurch an, dass ausser den liturgischen Feiern musikalische Veranstaltungen auch religiösen Inhalts *in den Kirchen* ohne unsere vorherige ausdrückliche Genehmigung nicht stattfinden dürfen.

Bei Gesuchen um Genehmigung ist Text und Melodienbuch mit zur Prüfung an uns einzusenden und dabei anzugeben, ob während der musikalischen Veranstaltung das Allerheiligste Sakrament ohne Gefahr der Irreverenz an dem gewöhnlichen Verwahrungsorte bleiben kann, oder an einen anderen Ort, etwa in die Sakristei, reponiert wird.

Digitized by Google

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Verfügung der elsass-lothringischen Regierung betr. die staatliche Genehmigung der kirchl. Bauarbeiten, vom 17. Juli 1911.

(Strassburger Diözesanblatt XXXII (1913) S. 353 ff.)

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist zum Neubau oder Umbau eines katholischen Kirchen- oder Pfarrhausgebäudes sowie zur Vornahme von Ausbesserungs- und Verschönerungsarbeiten an einem solchen Gebäude unter gewissen Voraussetzungen eine staatliche Genehmigung (Bauerlaubnis) erforderlich. Über den Inhalt und die Tragweite dieser Bestimmungen bestehen bei den staatlichen und kirchlichen Behörden vielfach Zweifel; auch bietet die praktische Durchführung der fraglichen Vorschriften insofern manche Schwierigkeiten, als diese in einzelnen Beziehungen veraltet und nicht mehr anwendbar erscheinen. Zum Zwecke der Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens wird daher im folgenden auf die in Betracht kommenden Grundsätze hingewiesen und bezüglich der Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten Bestimmung getroffen.

A. Wenn eine *bürgerliche Gemeinde* in eigenem Namen — als Bauherrin — eine Kirche oder Kapelle (Pfarrkirche, Hilfskirche, Anstaltskirche, Friedhofskapelle u. dgl.) oder ein Pfarrhaus neubauen, wiederaufbauen, umbauen, vergrössern, ausbessern, verschönern oder abbrechen lässt, so finden, da es sich um eine Gemeindeangelegenheit handelt, die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895, insbesondere die §§ 56 Ziff. 6, 75, Ziff. 5, 76, Ziff. 6 Anwendung. Danach hat über die Vornahme von Neu- und Umbauten sowie von Hauptausbesserungen und Abbrucharbeiten der *Gemeinderat* zu beschliessen mit der Maßgabe, dass er bei denjenigen Neu- und Umbauten, sowie bei denjenigen Hauptausbesserungen, deren Kosten den Betrag von 1000 M. überschreiten, nur auf Grund von Plänen und Kostenanschlägen Beschluss fassen kann, welche von einem staatlich zugelassenen Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sind. Die Beschlüsse der Gemeinderäte bedürfen in den Fällen, in denen

Digitized by Google

Neubauten, Umbauten oder Hauptausbesserungen in Frage stehen,

1. in den Gemeinden mit 25000 und mehr Einwohnern und in den gleichgestellten Gemeinden der Genehmigung des Bezirkspräsidenten, wenn die Kosten den Betrag von 10000 M. überschreiten,

2. in allen übrigen Gemeinden der Genehmigung des Kreisdirektors, wenn die Kosten den Betrag von 1000 M. überschreiten und der Genehmigung des Bezirkspräsidenten, wenn die Kosten mehr als 10000 M. betragen.

Hingegen sind die Gemeinderatsbeschlüsse von der staatlichen Genehmigung befreit, wenn die Kosten in den unter 1) bezeichneten Gemeinden den Betrag von 10000 M. und in den übrigen Gemeinden den Betrag von 1000 M. nicht überschreiten oder wenn es sich um Abbrucharbeiten oder um solche Instandsetzungsarbeiten handelt, die nicht zu den Hauptausbesserungen gehören (wie gewönliche Unterhaltungsarbeiten). Für die Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern und die gleichgestellten Gemeinden kann überdies auf Antrag des Gemeinderates durch das Ministerium ein höherer Betrag als 10000 M. festgesetzt werden.

B. Wenn eine *Kirchenfabrik* in eigenem Namen — als Bauherrin — eine Kirche, eine Kapelle, ein Pfarrhaus oder ein sonstiges Gebäude neubauen, wiederaufbauen, umbauen, vergrössern, ausbessern, verschönern oder abbrechen lässt, so finden in allen Fällen, somit auch dann, wenn die Bauarbeiten von der Kirchenfabrik an einem der bürgerlichen Gemeinde gehörenden Kirchen- oder Pfarrhausgebäude vorgenommen werden sollen, die Bestimmungen des Dekrets vom 30. Dezember 1809 (Artikel 41, 42, 43, 60, 94) und der Ordonnanz vom 8. August 1821 (Artikel 4) Anwendung. Danach hat über die Ausführung von »constructions, reconstructions et réparations de batiments« sofern es sich nicht bloss um geringfügige Reparaturen handelt, deren Besorgung dem Fabrikratsausschuss obliegt, der Fabrikrat zu beschliessen mit der Maßgabe, dass durch den Fabrikratausschuss die Aufstellung eines Kostenanschlags (dévis estimatif) zu veranlassen ist. Die Begriffe constructions, reconstructions und réparations umfassen alle Bauarbeiten jeglicher Art, insbesondere auch die travaux d'appropriation et d'embellissement (wie z. B. die Einrichtug einer Heizungsanlage oder der elektrischen Beleuchtung, die Erneuerung des Bodenbelags, die Bemalung der Kirche u. dgl.)

Digitized by Google

sowie die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten. Die Beschlüsse der Fabrikräte bedürfen — abgesehen von der in gewissen Fällen erforderlichen Zustimmung oder Anhörung des Gemeinderats — der staatlichen Genehmigung, wenn die Kosten der Bauarbeiten

in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern den Betrag von 80 M.

in den anderen Gemeinden den Betrag von 160 M. überschreiten.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist bei einem Kostenbetrag von mehr als 16000 M. das Ministerium, in den übrigen Fällen der Bezirkspräsident.

Die vor mehr als 100 Jahren eingeführte an sich niedrige Kostengrenze von 80 bezw. 160 M. ist in der Praxis nicht eingehalten worden. Sie entspricht auch nicht mehr den Zeitverhältnissen. Nachdem überdies die Gemeindeordnung von 1895 den bürgerlichen Gemeinden, denen die Kirchenfabriken im allgegemeinen gleichgestellt sind, in bezug auf die Bauarbeiten eine grössere Bewegungsfreiheit eingeräumt hat, erscheint die strenge Durchführung der auf die staatliche Genehmigung der Bauarbeiten der Kirchenfabriken bezüglichen Vorschriften weder angängig noch erforderlich. Es wird daher auch in Zukunft davon abzusehen sein, in allen Fällen, in denen an sich eine staatliche Genehmigung erforderlich wäre, auf der Einholung dieser Genehmigung zu bestehen oder die Nichteinholung zu beanstanden. Im allgemeinen werden diese Fälle in der Praxis nach folgenden Gesichtspunkten zu behandeln sein:

I. Wird von einem Fabrikrat, der im Namen der Kirchenfabrik Bauarbeiten ausführen will, beschlossen, eine Unterstützung aus Landesmitteln (Staatsbeihilfe) zu beantragen, so sind die Vorschriften unter A. der Anweisung für die Überwachung der Hochbauten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten vom 30. Dezember 1907 zu befolgen. Danach wird, nachdem unter Mitwirkung des staatlichen Hochbaubeamten das Baubedürfnis festgestellt, ein Entwurf nebst Kostenanschlag angefertigt worden ist und die Prüfung der Entwurfstücke stattgefunden hat, vom Ministerium (Abteilung für Justiz und Kultus) über die Ermächtigung zur Ausführung der Bauarbeiten entschieden (§ 8 Ziff. 2 der Anweisung).

II. Wird von einem Fabrikrat, der im Namen der Kirchenfabrik Bauarbeiten ausführen lassen will, eine Unterstützung aus

Digitized by Google

Landesmitteln (Staatsbeihilfe) *nicht* in Anspruch genommen, so ist die Einholung der staatlichen Genehmigung geboten:

a) wenn die Bauarbeiten an einem klassierten Denkmal oder an einem nichtklassierten geschichtlichen Denkmal vorgenommen werden sollen (ohne Rücksicht aut die Höhe der Kosten). Im einzelnen finden in solchen Fällen die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Konservatoren der geschichtlichen Denkmäler in Elsass-Lothringen vom 18. März 1903 (in Verbindung mit der Verordnung vom 31. März 1909) Anwendung.

Danach wird über die Ermächtigung zur Vornahme der Arbeiten bezüglich der klassierten Denkmäler vom Ministerium (Abteilung für Landwirtschaft und öffentl. Arbeiten) und hinsichtlich der nichtklassierten geschichtlichen Denkmäler vom Bezirkspräsidenten, in besonderen Fällen vom Ministerium (Abteilung für Landwirtschaft und öffentl. Arbeiten) entschieden.

b) wenn die Bauarbeiten in konstruktiven Änderungen eines vorhandenen Gebäudes bestehen oder mit solchen verbunden sind.

c) wenn es sich um sonstige nicht unter a oder b fallende Bauarbeiten handelt, die einen Kostenaufwand von mehr als 1000 M. erfordern.

In den unter b und c bezeichneten Fällen greifen die Bestimmungen unter B der Anweisung vom 30. Dezember 1907 Platz. Danach findet eine Mitwirkung der staatlichen Hochbaubeamten nur in beschränktem Umfange statt. Über die Anträge auf Genehmigung entscheidet, je nachdem die Kosten mehr als 16000 M. betragen oder geringer sind, das Ministerium (Abteilung für Justiz und Kultus) oder der Bezirkspräsident.

III. Bei der Berechnung der unter Ziffer II. c. bestimmten Kostengrenze (1000 M.) sind die Kosten der sämtlichen mit der Bauausführung zusammenhängenden Arbeiten mit in Ansatz zu bringen, somit nicht nur die Kosten der Bauarbeiten im engeren Sinne, sondern auch die der Ausschachtungs-, Einrüstungs-, Gipser-, Anstreicher-, Einebnungs- und Aufräumungsarbeiten. Dagegen kommen in den Fällen, in denen die Aufstellung, Anbringung oder Befestigung von Ausstattungs-, Schmuck- oder Gebrauchsgegenständen (Orgel, Kanzel, Altar, Beichtstuhl, Glocke, Turmuhr, Bank, Schrank, Statue, Leuchter u. dgl.) Anlass zur Vornahme von Bauarbeiten gibt, die Kosten der Anschaffung (Kaufpreis) des Gegenstandes nicht in Anrechnung, unbeschadet der zum Erwerb des Gegenstandes etwa erforderlichen besonderen staatlichen Genehmigung. Jedoch sind, wenn es sich um die

Digitized by Google

Einrichtung einer Heizungsanlage handelt, die Kosten der Öfen (Kessel) und Leitungsröhren bei der Berechnung des Kostenbedarfs mitzuberücksichtigen.

IV. Den Anträgen auf Erteilung der staatlichen Genehmigung haben die Fabrikräte die Entwürfe und Kostenanschläge sowie die sonst in Betracht kommenden Unterlagen (Baubeschreibung, statische Berechnung, Finanzierungsplan, Budget, Gemeinderatsbeschluss usw.) beizufügen. Die Entwürfe und Kostenanschläge müssen in der Regel von einem staatlich zugelassenen Sachverständigen (staatlichen Baubeamten oder Gemeindearchitekten) aufgestellt sein. In die Kostenanschläge sind die Kosten der sämtlichen mit der Bauausführung zusammenhängenden Arbeiten — bei Heizungsanlagen einschliesslich der Kosten der Öfen (Kessel) und Leitungsröhren — aufzunehmen, dagegen nicht die Kosten der Anschaffung (Kaufpreise) der Ausstattungs-, Schmuck- und Gebrauchsgegenstände, deren Aufstellung, Anbringung oder Befestigung zu Bauarbeiten Anlass gibt (s. oben Ziff. III.). Hat in Fällen der letzteren Art der Sachverständige, der den Kostenanschlag für die Bauarbeiten aufgestellt hat, auch die Zeichnungen und Entwürfe zu den betreffenden Gegenständen angefertigt, so hat er über das ihm dafür zustehende Honorar eine besondere Rechnung aufzustellen.

V. Den Kirchenfabriken bleibt unbenommen, auch in solchen Fällen, die zwar unter die Bestimmungen des Dekrets vom 30. Dezember 1809 und der Ordonnanz vom 8. August 1821 aber nicht unter die Ziffer I. und II. dieser Verfügung fallen, die staatliche Genehmigung einzuholen.

Strassburg, den 17. Juli 1911.

Ministerium für Elsass-Lothringen
Abteilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär:
Petri.

Digitized by Google

2. Nur die Verwaltungsorgane der Pfarrsitzgemeinde haben in Preussen das Recht, über die Notwendigkeit usw. der Pfarreibauten zu beschliessen.

(Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1913 S. 4.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II IX Nr. 6496 II. Breslau, den 12. Dezember 1912.

Auf Grund eines neuerdings ergangenen Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, welcher die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 einer Interpretation unterzieht, haben nur die Verwaltungsorgane der Pfarrsitzgemeinden *über die Notwendigkeit, den Umfang und die Art der Ausführung der Pfarreibauten* zu beschliessen. Die Körperschaften der Filialgemeinden sind hierbei nicht zu hören, gleichviel, ob diese Gemeinden in den Körperschaften der Pfarrsitzgemeinden vertreten sind, oder nicht. Danach wird mit der im diesseitigen Regierungsbezirk bezüglich der Beschlussfassung bei Pfarrbauten bisher geübten Praxis, wonach bei diesen Bauten alle zur Pfarrei gehörigen Gemeinden, also auch Filialgemeinden, zu beschliessen hatten, gebrochen werden müssen.

Wegen des Beitragsverhältnisses können nach wie vor Vereinbarungen zwischen Pfarrsitzgemeinden und Filialgemeinden getroffen werden. Wenn jedoch die Organe der Pfarrsitzgemeinden überhaupt nicht verpflichtete Filialgemeinden (§ 791 II, 11 A. L. R.) mit Beiträgen heranziehen, oder sie nach einem anderen Verteilungsmaßstabe heranziehen, als vereinbart ist, oder lokalrechtlich feststeht, so steht den betroffenen Filialgemeinden nur der Weg des Einspruchs oder der Beschwerde offen. Über die Aufbringung des auf die Filialgemeinden entfallenden Kostenanteils haben diese allein zu beschliessen.

Es dürfte sich empfehlen, die Filialgemeinden darauf aufmerksam zu machen, dass ihre Mitglieder — ungeachtet der Bildung besonderer Gemeindeorgane innerhalb der Filialgemeinde — berechtigt sind, in der Hauptgemeinde ihr Wahlrecht nach Maßgabe des Gesetzes auszuüben, d. h. bei den Wahlen der Organe der Hauptgemeinden mitzuwirken. (Erlass des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. Oktober 1875 — G. II 2677.) Von diesem Recht wurde bisher, soweit hier bekannt, fast niemals seitens der Filialgemeinden

Digitized by Google

Gebrauch gemacht. Auf diese Weise wird den Filialgemeinden immerhin das Recht gewahrt, durch ihre in die Körperschaften der Hauptgemeinden gewählten Vertreter bei der Beschlussfassung über Pfarreibauten mitzuwirken.

Dittmer.

---

3. Freiheit der Geistlichen vom Versicherungsgesetze für Angestellte.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1913 S. 64.)

Berlin W 8., den 8. Mai 1913.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.
G. II. Nr. 421 II. A.

Auf das gefällige Schreiben vom 28. Februar d. J. — Nr. 1021 —

Nach § 9 Abs. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) ist den Geistlichen der als öffentlich rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften Versicherungsfreiheit eingeräumt, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16 des Gesetzes) gewährleistet ist.

Da nach der bischöflichen Verordnung vom 26. August 1909 das Ruhegehaltswesen für die in der Diözese Hildesheim angestellten katholischen Geistlichen allgemein geregelt und nachgewiesen ist, dass die für letztere zu zahlenden Ruhegehälter die in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend eine Ausführungsbestimmung für die Angestelltenversicherung vom 29. Juni 1912 (R. G. Bl. S. 405) festgesetzten Mindestbezüge an Ruhegehalt übersteigen, will ich hiermit auf Grund des § 9 Absatz 3 des Gesetzes anerkennen, dass für die in der Diözese Hildesheim angestellten katholischen Geistlichen die im § 9 Absatz 1 und 2 a. a. O. und in der vorerwähnten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind.

In Vertretung.
gez.: *von Chappuis.*

An den Herrn Bischof von Hildesheim zu Hildesheim.

Digitized by Google

4. Kostenfreiheit der kirchlichen Institute in Auseinandersetzungssachen.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIII, 110 f.)

Der Herr Minister für Landwirtschaft etc. hat unterm 19. August 1912 folgenden Runderlass an sämtliche Generalkommissionen gerichtet:

»Nach § 1 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) haben die beteiligten Kirchen, Pfarren und Küstereien die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des beteiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmässigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Niessbrauche der kirchlichen Beamten unterworfen ist. Nach den von der Oberrechnungskammer getroffenen Anordnungen ist im einzelnen Falle das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Kostenfreiheit von der Regierung oder dem Regierungspräsidenten dahin zu bescheinigen, dass die Erörterung des Vermögenszustandes des betreffenden Instituts stattgefunden und sich daraus ergeben hat, dass dasselbe ein verfügungsfreies Vermögen und Einkommen, aus welchem der ihm zur Last gelegte Betrag an Kosten usw. zu entnehmen wäre, nicht besitzt. Sind die dem Institute zur Last fallenden Kosten nur gering, so steht die auf die Erörterung der Leistungsfähigkeit verwandte Mühe in keinem Verhältnis zu der Höhe des in Rede stehenden Betrages.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Herrn Finanzminister ordne ich deshalb für die Fälle, in denen die auf das einzelne beteiligte Institut entfallenden Kosten in Auseinandersetzungssachen nicht mehr als 3 M. betragen, an, dass von der Prüfung der Leistungsfähigkeit der betreffenden geistlichen Institute zunächst abzusehen und abzuwarten ist, ob von den Beteiligten die Kostenfreiheit in Anspruch genommen oder nicht vielmehr ohne weiteres Zahlung geleistet wird. Diese Bestimmung ist gleichmässig auf evangelische und katholische Institute anzuwenden.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird wegen Verständigung der kirchlichen Behörden insbesondere wegen der generellen Genehmigung zur Deckung

Digitized by Google

der genannten Kosten aus anderen Fonds als des zunächst pflichtigen Instituts das Weitere veranlassen.«

Abschrift dieses Erlasses hat der Herr Kultusminister uns zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung unterm 5. Juli 1913 (G I Nr. 6218 G II) mitgeteilt und dabei hinzugefügt:

»In Fällen, in denen Kirchengemeinden oder verwaltende Organe (§ 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1876) beim Mangel verfügbarer Mittel der betreffenden Institute selbst die Kosten — im Betrage von nicht mehr als 3 M. — aus anderen Fonds (Kirchenkassen pp.) zu decken beschliessen, wo also eine bestimmungswidrige Verwendung vorliegen würde, bedürfen die Beschlüsse nach § 50 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 bezw. § 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 der Genehmigung des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten. Ich habe diese ersucht, die erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung für vorkommende Fälle unter der Voraussetzung dortiger kirchenaufsichtlicher Genehmigung allgemein zu erteilen.«

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

---

5. Die religiöse Erziehung der unehelichen Kinder in Preussen.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1913 S. 93.)

Das Königliche Kammergericht hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 1913 folgende Entscheidungen getroffen:

a) Nach § 642 II, 2 ALR., welcher durch Art. 143 EGBGB. aufrecht erhalten ist, sind uneheliche Kinder bis zum 14. Lebensjahre in dem Glaubensbekenntnis der Mutter zu erziehen. Die Mutter hat also kein Wahl- oder Bestimmungsrecht bezüglich der religiösen Erziehung ihres unehelichen Kindes; letzteres ist unabhängig von dem Willen der Mutter in ihrem Glaubensbekenntnisse zu erziehen. Der Austritt der Mutter aus der Landeskirche gemäss dem Gesetz vom 14. Mai 1873 hat nur bürgerliche Wirkung, damit ist noch kein Ausscheiden aus der evangelischen (katholischen) Glaubensgemeinschaft erfolgt. Der Austritt aus dieser bestimmt sich lediglich nach den Vorschriften des evangelischen (katholischen) Kirchenrechts.

b) Hat eine uneheliche Mutter ihren Wohnsitz innerhalb Preussens aus einem Rechtsgebiet, in dem eine Änderung der Konfession des Kindes durch die Mutter ohne eigenen Konfessionswechsel der Mutter nicht zulässig ist (vgl. § 662 II, 2 ALR.), in ein Rechtsgebiet verlegt, in dem die *freie Konfessions-*

Digitized by Google

bestimmung des Kindes durch die uneheliche Mutter zulässig ist (vgl. *Hannoversche* Verordnung vom 31. Juli 1826 § 6), und macht die Mutter von diesem Bestimmungsrecht Gebrauch, so ist das Kind in der von der Mutter *bestimmten* Konfession zu erziehen. Es entscheidet das Personalstatut, welches z. Z. der Bestimmung besteht, nicht etwa fortdauernd das Personalstatut z. Z. der Geburt des Kindes.

* * *

Für die Provinz Hannover bestimmt die gesetzliche Verordnung vom 31. Juli 1826 in § 6: »Andere (nicht legitimierte, auch nicht vom unehelichen Vater angenommene) uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter«. Laut Urteil des Oberlandesgerichts in Celle vom 12. November 1885 und verschiedenen anderen Urteilen kann im Hannoverschen die uneheliche Mutter frei die Konfession des Kindes wählen und bestimmen. An dieser gemeinrechtlichen Befugnis der Mutter hat die hannoversche Verordnung nichts geändert. Somit hat für unsere Provinz die oben in Absatz b. gegebene Norm Geltung.

Digitized by Google

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. Die Fakultäten der Geistlichen in den Nordischen Missionen Deutschlands.

Am 14. Juli 1913 machte der Bischof von Osnabrück und Apostolische Provikar der Nordischen Missionen Deutschlands, Dr. *Hubertus Voss*, im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, 27. Jahrg. Nr. 11, die Mitteilung, dass er sich auf mehrfach geäusserten Wunsch entschlossen habe, den Missionsgeistlichen erweiterte und vermehrte päpstliche Vollmachten zu übertragen. Die Geistlichen in den Norddeutschen Missionen werden deshalb aufgefordert, ihre alten Kurainstrumente an das Bischöfliche Generalvikariat in Osnabrück einzusenden und an ihrer Stelle die neuen Formulare in Empfang zu nehmen.

Diese Formulare haben das Format eines handlichen Heftes (14×22), das X und 24 Seiten stark und mit einem steifen Papierumschlage versehen ist. Auf der ersten Seite ist die Titelbenennung des Heftes — Instrumentum curae primariae bezw. subsidiariae — angegeben und darunter ein passender Raum für die Eintragung des Namens des Inhabers angewiesen. Der Text beginnt auf der dritten Seite (I) mit einer lateinischen Formel, die die Verleihung der cura animarum und der Fakultäten anzeigt. Hierauf folgt (II) die Aufzählung der verliehenen Fakultäten, die nach dem Forum externum und internum von einander getrennt sind. Am Schlusse sind verschiedene Rubriken für die Verlängerung der Cura angefügt. Hiermit ist der urkundliche Teil des Heftes abgeschlossen; es folgt aber noch ein zweiter, grösserer Teil, der eine sehr klare und präzise »Instruktion betr. Fakultäten und Ehesachen« darbietet. Die Ausstattung und innere Einrichtung des neuen Kuraheftes verdienen alles Lob.

Den wichtigsten Inhalt bilden naturgemäss die Fakultäten, die der Oberhirt der Norddeutschen Missionen via subdelegationis den Missionsgeistlichen für die zweckmässige Verwaltung ihres Seelsorgeamtes übertragen hat. Die Fakultäten sind in ihrer Mehrzahl für die Pfarrer und Hilfsgeistlichen dieselben; jedoch haben die Pfarrer einige Fakultäten vor den Hilfsgeistlichen

Digitized by Google

voraus, wie z. B. die Vollmacht, Paramente zu benedizieren, und einige Fakultäten pro foro externo. Dieser Unterschied ist durch die rechtliche Stellung der Pfarrer und die Einheitlichkeit der Leitung der Pfarrei auf dem äusseren Rechtsgebiete bedingt.

Als Beitrag zur Lehre von den kanonischen Fakultäten und der Seelsorgepraxis in den Missionsgebieten lassen wir die uns gütigst zur Verfügung gestellten neuen Fakultätenformulare im Wortlaute nachfolgen.

I. Die Fakultäten für die Missionspfarrer.

A.

Facultates fori externi.

1. Legendi retinendique (sub custodia tamen, ne ad aliorum manus perveniant,) libros a Sede Apostolica prohibitos quoscumque et ephemerides, non exceptis iis, qui haeresim vel schisma propugnant aut ipsa religionis fundamenta evertunt; librorum vero de obscoenis ex professo tractantium lectionem omnino omittes.

2. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen ut in prima Missa non sumpseris ablutionem, sine ministro, in loco decenti (licet non sacro).

3. Benedicendi paramenta et alia utensilia ad Sacrificium Missae necessaria, ubi non interveniat sacra unctio.

4. Deferendi sanctissimum Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine.

5. Utendi in adultis sacro fonte abluendis breviori formula pro baptismate parvulorum in Rituali Romano praescripta, omissa longiori pro adultis ibidem statuta.

6. Dispensandi, iustis tamen gravibusque accedentibus causis, super impedimento impediente mixtae Religionis; dummodo cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia praescriptis, ac praesertim de amovendo a coniuge catholico perversionis periculo, de conversione coniugis acatholici pro viribus curanda, deque universa utriusque sexus prole in sanctitate Catholicae Religionis omnino educanda; erogata in pium opus aliqua eleemosyna, iuxta vires, arbitrio Tuo.

B.

Facultates pro diversitate casuum vel in externo vel in interno foro exercendae.

1. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscumque etiam ecclesiasticos, tam saeculares quam regulares,

Digitized by Google

non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum Officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint, nec illos, qui iudicialiter abiuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haeseses, et post iudicialem abiurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2. Absolvendi ab omnibus censuris etiam speciali modo in Bulla »Apostolicae Sedis moderationi« diei 12. Octobris 1869 Romano Pontifici reservatis, excepta absolutione complicis in peccato turpi.

3. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore ieiuniorum et quadragesimae in casibus particularibus.

4. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, ex rationabili causa, exceptis votis (perfectae ac perpetuae) castitatis et religionis.

5. Dispensandi super impedimento primi et secundi gradus simplicis et mixti, sive occulto sive publico, et in utroque foro, affinitatis ex copula illicita provenientis, nedum in linea collaterali, sed etiam recta, iusta tamen ac legitima concurrente causa, dummodo, si de linea recta agatur, nullum subsit dubium quod coniux possit esse proles ab altero contrahentium genita, in matrimoniis tam contractis quam contrahendis.

6. Ut facultatibus a Nobis Tibi subdelegatis dispensandi super quibusdam impedimentis matrimonium dirimentibus singillatim sumptis uti etiam possis in casibus, in quibus duo vel plura simul concurrant ex praedictis impedimentis, necnon concurrente quoque impedimento mixtae communionis, accedentibus tamen iustis iisque gravibus causis, et in urgentioribus casibus, pro quibus tempus non suppetat recurrendi ad Sanctam Sedem.

7. Impertiendi Benedictionem cum Indulgentia plenaria Christifidelibus in locis Missionum in mortis articulo constitutis modo a Benedicto PP. XIV. praescripto.

C.

Facultates fori interni.

1. Dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis privatim emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, monendo huiusmodi poenitentem ad id servandum teneri tam extra licitum usum matrimonii quam si marito seu uxori respective supervixerit.

Digitized by Google

2. Dispensandi cum incestuoso seu incestuosa ad petendum debitum coniugale, cuius ius amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguinea vel consanguineo sive in primo sive in primo et secundo sive in secundo gradu suae uxoris seu respective mariti, remota occasione peccandi et iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio Tuo statuendum.

3. Dispensandi super impedimento occulto criminis, dummodo sit absque ulla machinatione et agatur de matrimonio iam contracto; monitis putatis coniugibus de necessaria secreta renovatione consensus ac iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio Tuo statuendum.

4. Dispensandi super occulto impedimento criminis neutro machinante in matrimoniis contrahendis, pro urgentioribus tamen casibus, in quibus tempus non suppetat recurrendi ad Sanctam Sedem, iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel singulis mensibus per tempus Tuo arbitrio statuendum, in actu sacramentalis confessionis et in foro conscientiae tantum, ita ut huiusmodi dispensatio in foro iudiciario nullatenus suffragetur.

Mens vero est Nostra, 1. ut iniunctio confessionis sacramentalis, de qua sub Nr. 2, 3 et 4, non sit irritativa sed tantum praeceptiva; 2. ut his facultatibus non solum singillatim sed etiam cumulatim in uno eodemque casu uti possis.

Facultates autem Apostolicas supra designatas

1. Tumetipse tam in Tuo districtu quam — praevia legitima requisitione, qua tamen quoad facultatem A No. 1, uti patet, opus non est — in ceteris Missionum Nostrarum stationibus valide et licite exercere potes;

2. sacerdos, qui, quando ipse a statione Tua aberis vel impeditus eris, in universum Tuo de consensu Tua vice fungetur, vi generalis subdelegationis per praesentes a Nobis factae pari modo adhibere valebit;

3. in quantum exercendae sunt in foro externo, iusta de causa cum aliis sacerdotibus a proprio Ordinario ad excipiendas confessiones actu adprobatis et ad curam animarum in districtu Tuo exercendam legitime requisitis nomine Nostro communicare vales;

4. in quantum vero adhibendae sunt in foro interno,

Digitized by Google

vigore generalis subdelegationis per praesentes a Nobis factae quilibet sacerdos, qui a proprio Ordinario ad audiendas confessiones actu adprobatus ad curam animarum in districtu Tuo exercendam legitime requisitus fuerit, valide et licite adhibere potest,

Ceterum tam quoad usum illarum facultatum quam quoad potestatem super impedimentis dirimentibus et prohibentibus matrimonium imminente mortis periculo dispensandi ea religiose attendere debes, quae in adiecta instructione suis locis fusius explanata invenies.

II. Die Fakultäten für die Hilfsgeistlichen.

A.

Facultates fori externi.

1. Legendi retinendique (sub custodia tamen, ne ad aliorum manus perveniant,) libros a Sede Apostolica prohibitos quoscumque et ephemerides, non exceptis iis, qui haeresim vel schisma propugnant aut ipsa religionis fundamenta evertunt; librorum vero de obscoenis ex professo tractantium lectionem omnino omittes.

2. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen ut in prima Missa non sumpseris ablutionem, sine ministro, in loco decenti (licet non sacro).

3. Deferendi sanctissimum Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine.

4. Utendi in adultis sacro fonte abluendis breviori formula pro baptismate parvulorum in Rituali Romano praescripta, omissa longiori pro adultis ibidem statuta.

B.

Facultates pro diversitate casuum vel in externo vel in interno foro exercendae.

1. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscumque etiam ecclesiasticos, tam saeculares quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum Officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint, nec illos, qui iudicialiter abiuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haeseses, et post iudicialem abiurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

Digitized by Google

2. Absolvendi ab omnibus censuris etiam speciali modo in Bulla »Apostolicae Sedis moderationi« diei 12. Octobris 1869 Romano Pontifici reservatis, excepta absolutione complicis in peccato turpi.

3. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore ieiuniorum et quadragesimae in casibus particularibus.

4. Impertiendi Benedictionem cum Indulgentia plenaria Christifidelibus in locis Missionum in mortis articulo constitutis modo a Benedicto PP. XIV. praescripto.

C.

Facultates nonnisi in foro interno adhibendae.

1. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, ex rationabili causa, exceptis votis (perfectae ac perpetuae) castitatis et religionis.

2. Dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis privatim emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, monendo huiusmodi poenitentem ad id servandum teneri tam extra licitum usum matrimonii quam si marito seu uxori respective supervixerit.

3. Dispensandi cum incestuoso seu incestuosa ad petendum debitum coniugale, cuius ius amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguinea vel consanguineo sive in primo sive in primo et secundo sive in secundo gradu suae uxoris seu respective mariti, remota occasione peccandi et iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio Tuo statuendum.

4. Dispensandi super occulto impedimento primi et secundi gradus simplicis et mixti affinitatis ex copula illicita provenientis, nedum in linea collaterali, sed etiam recta, iusta tamen ac legitima concurrente causa, dummodo, si de linea recta agatur, nullum subsit dubium quod coniux possit esse proles ab altero contrahentium genita, in matrimoniis tam contractis quam contrahendis.

5. Dispensandi super impedimento occulto criminis, dummodo sit absque ulla machinatione et agatur de matrimonio iam contracto; monitis putatis coniugibus de necessaria secreta renovatione consensus ac iniuncta gravi poenitentia salutari et con-

Digitized by Google

fessione sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio Tuo statuendum.

6. Dispensandi super occulto impedimento criminis neutro machinante in matrimoniis contrahendis, pro urgentioribus tamen casibus, in quibus tempus non suppetat recurrendi ad Sanctam Sedem, iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel singulis mensibus per tempus Tuo arbitrio statuendum, in actu sacramentalis confessionis et in foro conscientiae tantum, ita ut huiusmodi dispensatio in foro iudicario nullatenus suffragetur.

Mens vero est Nostra, 1. ut iniunctio confessionis sacramentalis, de qua sub Nr. 3, 5 et 6, non sit irritativa sed tantum praeceptiva; 2. ut his facultatibus non solum singillatim sed etiam cumulatim in uno eodemque casu uti possis.

1. Facultates Apostolicas supra designatas tam in districtu in quo pro tempore fungeris quam — praevia legitima requisitione, qua tamen quoad facultatem A Nr. 1, uti patet, opus non est — in ceteris Missionum Nostrarum stationibus valide et licite exercere potes.

2 Potestatibus autem absolvendi supra (B. Nr. 1 et 2) notatis, quandocumque in foro externo exercendae sunt, necnon facultate binandi (A Nr. 2) nonnisi cum permissu Tui parochi missionarii in urgentioribus tantum casibus praesumendo fungi Tibi licet.

3. Ceterum tam quoad usum illarum facultatum quam quoad potestatem super impedimentis dirimentibus et prohibentibus matrimonium imminente mortis periculo dispensandi ea religiose attendere debes, quae in adjecta instructione suis locis fusius explanata invenies.

---

2. Eine bemerkenswerte Ehedispens der Apostolischen Pönitentiarie.

Bekanntlich herrscht in Rom die Dispensationspraxis, dass von dem Ehehindernisse der legitimen Schwägerschaft im ersten Grade der direkten Linie nicht dispensiert wird, obschon der Hl. Stuhl das Dispensationsrecht dazu besitzt, da es sich um ein impedimentum iuris canonici handelt.[1]) Diese Praxis hat jüngstens

1) Am 4. September 1743 erklärte das Hl. Offizium: »Non esse dubiandum de potestate Pontificis concedendi dispensationem in primo gradu

Digitized by Google

noch einen deutlichen Ausdruck gefunden in den bekannten Fakultäten des Hl. Offiziums vom 20. Februar 1888[1]) für die Eheschliessung auf dem Todesbette, in denen den Bischöfen die Vollmacht verliehen wurde, von allen kirchenrechtlichen trennenden Ehehindernissen zu dispensieren, excepto sacro presbyteratus Ordine et *affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente.*

Martin Leitner bemerkt in der zweiten Auflage seines Lehrbuchs des katholischen Eherechts (1912) S. 223, dass die Kirche in den letzten Jahrhunderten die Dispensgesuche um Befreiung von dem Ehehindernisse der ehelichen Schwägerschaft des ersten Grades der direkten Linie stets mit dem Bescheide zurückgewiesen habe: Non expedire quod huiusmodi dispensationes concedantur oder einfach: Non solere concedi. Dass diese Behauptung zutrifft, ergibt sich aus einer authentischen Erklärung der Konzilskongregation, die am 28. Mai 1796 in der berühmten Causa Leodiensis ausführte: »Obstat sane huiusmodi dispensationi in primo gradu affinitatis lineae rectae quod centies a S. Pontifice implorata, toties ab ipso, de voto etiam S. Inquisitionis, fuit denegata; licet a magnis principibus petita et copula inter affines intercessisset«.[2]) Noch im Jahre 1894 hat dieselbe Kongregation die Sanation einer zwischen dem Stiefvater und der Stieftochter eingegangenen Ehe abgelehnt, obwohl der Pfarrer die Copulation in articulo mortis vollzogen hatte.[3])

Neuerdings hat der bekannte Löwener Kanonist P. *Arthur Vermeersch S. J.* in der Nouvelle Revue Théologique, Jahrg. 1912 S. 528, zwei Aktenstücke publiziert, aus denen deutlich hervorgeht, dass der Hl. Stuhl in der allerletzten Zeit die frühere Strenge gemildert und in einem Falle Dispens von dem Ehehindernisse der legitimen Schwägerschaft im ersten Grade der direkten Linien bewilligt hat. Die Aktenstücke haben folgenden Wortlaut:

1. Die Supplik der Bittsteller.

Beatissime Pater,

Joannes T. et Rebecca St. dioecesis Hagulstadensis et Novocastrensis,[4]) ad pedes Sanctitatis vestrae provoluti, dispensationem perhumiliter petunt ut matrimonium inter se licite contrahere

affinitatis in linea recta etiam ex copula licita inter vitricum et privignum«. Monitore Ecclesiastico XI, 21.

1) Acta Sanctae Sedis XX, 543 f.
2) Thesaurus resolutionum Congregationis Concilii LXV, 111—119.
3) Acta Sanctae Sedis XXVII, 242 ff.
4) Diözese Hexham and New-Castle in England, Erzdiözese Liverpool.

Digitized by Google

possint, non obstantibus impedimentis affinitatis in primo gradu et publicae honestatis.

Res ita est:

Joannes T. matrimonium contraxit cum muliere nomine St., jam matre filiae, ex copula inhonesta, nomine Rebecca St.

Ex his nuptiis nati sunt tres aut quatuor pueri, et mortua est uxor Joannis T. Anno vero 1907, Joannes matrimonium civile contraxit cum Rebecca St. bona in fide quod ad dirimentiam ex affinitate ortam.

Certum est et probari potest Rebeccam non esse filiam Joannis. Ex his secundis nuptiis nati sunt duo pueri.

Causae sunt: 1) Legitimatio prolis. — 2) Majus bonum prolis quae, adhuc infantes, patris et matris cura maxime indigent. — 3) Ad cohonestandum statum Joannis et Rebeccae. — 4) Ad sedandum scandalum ortum ex cohabitatione partium quae jam propter educationem prolis vix separari possint.

2. Das Dispensreskript der Poenitentiarie.

Sacra Poenitentiaria, mature consideratis peculiaribus adjunctis in casu expositis, de speciali et expressa Apostolica auctoritate, benigne sic annuente SS. Dno. Nro. Pio Pp. X, Tibi Dilecto in Christo oratorum Ordinario facultatem concedit, si ita sit, super recensitis in precibus impedimentis cum oratoribus benigne dispensandi, ad hoc ut ipsi, omissis proclamationibus sed remoto scandalo, servatis in reliquis canonicis praescriptionibus, matrimonium contrahere in eoque remanere licite ac libere valeant; prolemque sive susceptam sive suscipiendam exinde legitimam declarandi ac respective nuntiandi. Contrariis quibuscumque non obstantibus. Praesentes autem litterae cum attestatione impertitae executionis, in cancellaria episcopali caute custodiantur, ut pro quocumque futuro eventu de matrimonii validitate et prolis legitimitate constare possit.

Datum Romae, in Sacra Poenitentiaria, die 2. Decembris 1911.

Was die Tragweite dieser Entscheidung anbetrifft, so lässt sich mit Sicherheit behaupten, das der Hl. Stuhl durch das Dispensreskript der Apostolischen Pönitentiarie vom 2. Dezember 1911 seine bisherige Dispensationspraxis erweitert hat. Denn auch in solchen Fällen, die in allen wesentlichen Punkten mit dem vorliegenden übereinstimmten und in denen namentlich die illegitime Blutsverwandtschaft als Grundlage der legitimen Schwägerschaft in Frage kam, hat der Hl. Stuhl bisher die

Digitized by Google

Dispens verweigert.[1]) Insofern ist das neue Dispensreskript von grosser theoretischer Bedeutung.

Anderseits dürfen aber die praktischen Folgen nicht überschätzt werden. Es ist zunächst auffällig, dass das Dispensreskript von der Apostolischen Pönitentiarie erteilt worden ist. Man sollte erwarten, dass das Dispensgesuch der Sakramentskongregation vorgelegt worden sei, da das Ehehindernis wahrscheinlich öffentlich bekannt war. Jedoch ist zu beachten, dass die hier als Grundlage der Schwägerschaft in Betracht kommende consanguinitas illegitima von mehreren namhaften Kanonisten als ein seiner Natur nach geheimes Ehehindernis betrachtet wird.[2]) Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass die Blutsverwandtschaft zwischen der Mutter und ihrer unehelichen Tochter *faktisch* an dem betreffenden Trauungsorte unbekannt war. Ferner besteht die Möglichkeit, dass das Ehehindernis zwar materiell als ein öffentliches, aber formell als ein geheimes aufgefasst wurde, weil die irritierenden Wirkungen propter communem iuris ignorantiam unbekannt waren. Von den Bittstellern wird eigens hervorgehoben, dass sie quoad dirimentiam die Zivilehe bona fide abgeschlossen hätten.

Mit Hilfe der vorliegenden Dokumente lässt sich allerdings die Kompetenzfrage nicht völlig lösen;[3]) jedoch steht ausser Frage, dass die Pönitentiarie das Ehehindernis faktisch als ein geheimes behandelt hat. Es darf daher nicht ohne weiteres für die öffentlichen Ehehindernisse ein Dispensreskript erwartet werden.

Noch mehr kommt aber in Betracht, dass die Blutsverwandtschaft eine illegitime war. Dass dieser Umstand im kanonischen Eherecht eine grosse Rolle spielt, ist bekannt. Ich brauche nur an die grossen Unterschiede, die zwischen der affinitas legitima und der affinitas illegitima existieren, zu erinnern. Ferner werden im bürgerlichen Leben die verwandtschaftlichen Verhältnisse ganz verschieden beurteilt, je nachdem sie auf einer legitimen oder illegitimen Verbindung beruhen.

---

1) Vgl. *A. Boudinhon,* Une dispense d'affinité au premier degré en ligne directe, in: Le Canoniste contemporain XXXV, 659 ff.

2) Vgl. *Martin Leitner,* Lehrbuch des katholischen Eherechts 1912[2] S. 398; *Aloysius de Smet,* De sponsalibus et matrimonio 1910[2] S. 317. Ob diese Ansicht in ihrem vollen Umfange haltbar ist, erscheint mir allerdings zweifelhaft. Jedoch braucht an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen zu werden.

3) *Boudinhon* stellt a. a. O. die Kompetenz der Pönitentiarie überhaupt in Abrede. Ich kann dem nicht völlig beipflichten. Die Gültigkeit der Dispens ist durch die unmittelbare Mitwirkung des Papstes auf jeden Fall gesichert.

Digitized by Google

Speziell in unserem Falle kann die uneheliche Braut nicht als eigentliche Stieftochter ihres Bräutigams betrachtet werden. M. E. hat daher Boudinhon in seinem mehrfach angezogenen Aufsatze völlig Recht, wenn er auf den illegitimen Charakter ein besonderes Gewicht legt und die Ausdehnung der Dispensfakultät auf legitime Verwandte in Abrede stellt. Ausserdem würden hier noch die indispensabelen staatlichen Ehehindernisse vielfach entgegenstehen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich § 1310 ist die Ehe sogar unter allen Verschwägerten in gerader Linie verboten, auch dann, wenn die der Schwägerschaft zugrunde liegende Blutsverwandtschaft aus einer illegitimen Verbindung hervorgegangen ist.

Bonn. *N. Hilling.*

---

3. Dritte Diözesankonferenz zu Paderborn.

Am 4. und 5. Mai 1913 fand unter dem Vorsitze des hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. *Karl Joseph Schulte* die dritte Diözesankonferenz zu Paderborn statt, an der die Mitglieder des Domkapitels, die Geistlichen Räte, die Dechanten und Vertreter der Diözesananstalten und der im Schuldienst tätigen Geistlichen teilnahmen.

Nach dem als Manuskript gedruckten Protokoll, das dem Unterzeichneten in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurde, wurden in zwei Sitzungen folgende Referate gehalten: 1) Das Alter der Erstkommunikanten und die bezüglich des Inhaltes und der Methode des Kommunion-Unterrichtes erforderlichen Veränderungen (Referent Dechant *Kenter* in Weidenau, Dekanat Siegen); 2. Der gegenwärtige Stand der Bestrebungen in der kirchlichen und weltlichen Jugendpflege (Referent Dechant *Sandhage* in Hamm); 3) Der Religionsunterricht in städtischen und ländlichen Fortbildungsschulen (Dechant Dr. *Meckel* in Hüsten); 4) Zur Neuordnung des Mittelschulwesens in Preussen nach den Bestimmungen vom 3. Februar 1910 (Rektor Dr. *Meyer* in Geseke); 5) Berufs- und Einzelvormundschaft; Bedeutung und Stand dieser Frage (Domkapitular und Dompfarrer *Bartels* in Paderborn); 6. Mitteilungen des Generalvikariates über die Ortszulagen (Domkapitular und Geistlicher Rat *Witte* in Paderborn); 7) Die Herausgabe einer neuen Paderborner Agende (Subregens *Gierse* in Paderborn); 8) Bemerkungen und Anweisungen für den amtlichen Geschäftsverkehr .der Geistlichen (Domkapitular und

Digitized by Google

Generalvikar *Klein* in Paderborn); 9) Die Vermögensverwaltung in Filialen ohne gesetzlichen Kirchenvorstand und Gemeindevertretung (Dompropst Dr. *Woker* in Paderborn); 10) Verschiedenes.

Gemäss der Verfügung des hochwürdigsten Ordinarius soll der Inhalt der Vorträge eingehend auf den einzelnen Dekanatskonferenzen besprochen werden.

Bonn. *N. Hilling.*

Digitized by Google

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Kirchengeschichtliche Festgabe Anton de Waal* zum goldenen Priester-Jubiläum (11. Oktober 1912) dargebracht. Herausgeg. von *Franz Xaver Seppelt.* Mit zwei Tafeln und vier Abbildungen. [XX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift.] Lex. 8° (XIV u. 488). Freiburg i. Br. Herder 1913. M 16.—.
2. *Konstantin der Grosse und seine Zeit.* Festgabe zum Konstantins-Jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von Msgr. A. de Waal. Herausgeg. von *Franz Jos. Dölger.* Mit 22 Tafeln und 7 Abbildungen im Text. [XIX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift.] Lex. 8° (XII u. 448). Freiburg i Br. Herder 1913. M 20.—.

Durch Apostolisches Breve vom 21. November 1876 wurde an der deutschen Nationalstiftung »Campo Santo Teutonico« in Rom ein Priesterkollegium errichtet, dessen Mitglieder sich wissenschaftlichen Studien widmen sollten.[1]) Unter der bewährten Leitung des bekannten Archaeologen und Kirchenhistorikers *Anton de Waal,* der bereits seit dem Jahre 1873 das Rektoramt am Campo Santo bekleidet, wurde dieser eine hervorragende Stätte wissenschaftlicher Studien, in der zahlreiche deutsche Gelehrte ihre wissenschaftliche Lernzeit abschlossen und sich für den Eintritt in die akademische Laufbahn vorbereiteten. Die ehemaligen Kapläne und Konviktoristen des Deutschen Campo Santo benutzten gern die sich darbietende Gelegenheit, um zusammen mit den Freunden des Hauses ihrer Verehrung und Dankbarkeit gegenüber dem verdienten Leiter der Anstalt in einer gemeinschaftlichen Festschrift Ausdruck zu verleihen. Den ersten Anlass hierzu bot das im Jahre 1896 gefeierte elfhundertjährige Jubiläum des Deutschen Campo Santo, zu dem eine Festschrift mit nicht weniger als 25 Beiträgen erschien.[2]) Als dann der Tag

1) Vgl. *Anton de Waal,* Der Campo Santo der Deutschen zu Rom. Freiburg i. B. 1896 S. 302.

2) Festschrift zum elfhundertjärigen Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom. Dem zeitigen Rektor Monsignore *de Waal* gewidmet. Herausgeg. von *Stephan Ehses.* Freiburg i. B. 1897.

Digitized by Google

des goldenen Priesterjubiläums des Rektors nahe gerückt war, fasste man den Entschluss, eine doppelte Festschrift herauszugeben, von denen die eine zugleich dem kirchlichen Jubiläumsjahre 1913 gewidmet sein sollte.

Der Schwerpunkt dieser beiden Werke ruht auf dem Gebiete der Kirchengeschichte und der christlichen Archäologie, da diese beiden Disziplinen nach dem Vorbilde des Meisters auch am meisten von den Jüngern des Deutschen Campo Santo gepflegt werden. Jedoch wurden früher unter der Leitung des berühmten Kanonisten *Wernz,* des gegenwärtigen Generals der Gesellschaft Jesu, auch kirchenrechtliche Übungen im Campo Santo abgehalten, und mehrere Kanonisten von Fach sind namentlich in dem letzten Jahrzehnt aus dem Campo Santo hervorgegangen. Infolgedessen finden sich unter den Beiträgen der vorliegenden Festgaben auch mehrere Aufsätze kirchenrechtsgeschichtlichen Inhalts, auf die etwas näher eingegangen werden soll.

1. Die erste Schrift enthält unter der gemeinsamen Überschrift »Beiträge zur Geschichte der Kurialbehörden« vier kanonistische Abhandlungen. *Emil Göller,* der Verfasser des grossen zweibändigen Werkes »Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprunge bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.« (Rom 1907 ff.), schreibt einen freudigen Entdeckungsbericht über die von ihm aufgefundenen alten Registerbände der Pönitentiarie, die im Archivgebäude der Apostolischen Pönitentiarie, das sich im Cortile delle corazze neben dem Archivgebäude der Rota befindet, aufbewahrt werden. Er gibt einen kurzen Überblick über die Bestände des alten Pönitentiariearchivs aus dem 15. und 16. Jahrhundert (von Alexander V. bis Pius IV.), sodann eine genaue Inhaltsangabe des ersten Bandes und einige Stichproben aus den folgenden. Die Bedeutung dieser Quellen für die Kirchen-, Sitten- und Kulturgeschichte jener Zeit wird vom Entdecker sehr hoch eingeschätzt. Er stellt in seinen Schlussuntersuchungen fest, dass sämtliche Archivalien der Pönitentiarie vor Pius V. das forum externum betreffen und plädiert daher aufs wärmste für ihre Freigabe zu wissenschaftlichen Arbeiten. Bekanntlich hat fast gleichzeitig Ludwig von Pastor denselben Antrag bezüglich der Akten des Hl. Offiziums gestellt[1]), und ähnliche Wünsche sind bereits früher in betreff der Römischen Rota, der Propaganda und anderer Archive der päpstlichen Behörden

1) Vgl. *Ludwig von Pastor,* Allgemeine Dekrete der Römischen Inquisition aus den Jahren 1555—1597 (1912) S. 2 ff.

Digitized by Google

laut geworden. Es dürfte sich empfehlen, dass der Hl. Stuhl die vorgebrachten Desiderate einer gemeinsamen Prüfung unterzieht. Sollte sich dann herausstellen, dass der Veröffentlichung der Akten keine ethischen oder religiösen Gründe entgegenstehen, so würde dieser Beschluss gewiss mit nicht geringerer Freude aufgenommen werden, als die Eröffnung des päpstlichen Geheimarchivs durch Leo XIII. von der ganzen wissenschaftlichen Welt begrüsst worden ist. — An zweiter Stelle bietet *Franz Egon Schneider* eine eindringende Untersuchung »zur Entstehungsgeschichte der Römischen Rota als Kollegialgericht«. Verf. weist überzeugend nach, dass aus dem für die letzte Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugten Brauche der Auditoren, die Gutachten der periti und ihrer Mitauditoren einzuholen, die Kollegialverfassung der Rota hervorgewachsen ist. Es dürfte ausserdem die Sitte, dass die Päpste gleichzeitig mehrere iudices delegati für denselben Prozess ernannten, mitgewirkt haben. Bereits Coelestin III. bemerkt c. 21 X. I, 29 de officio iudicis delegati: »Illa quippe fuit antiqua sedis apostolicae provisio, ut huiusmodi causarum recognitiones et decisiones duobus quam uni, tribus quam duobus libentius delegaret, quum, sicut sacri canones attestantur, integrum sit iudicium, quod plurimorum sententiis confirmatur«. Der Schneider'sche Aufsatz stellt eine Vorarbeit zu einem grösseren Werke über die Römische Rota dar. — *Paul Maria Baumgarten,* der gegenwärtig als der beste Kenner der päpstlichen Diplomatik anzusprechen ist, legt als Ergebnisse seiner jüngsten Forschungen interessante Mitteilungen »über einige päpstliche Kanzleibeamte des 13. und 14. Jahrhunderts« vor. Er nimmt eingehend zu der neuen Auflage des ersten Bandes der Bresslau'schen Urkundenlehre[1]) Stellung und liefert hierzu wie zu seinen eigenen Werken zahlreiche Ergänzungen und Verbesserungen. Bezüglich der Methode der päpstlichen Urkundenforschung bemerkt er S. 101 mit Recht: »Mit den Kanzleiregeln, den Konstitutionen, den Registern, den oft unzulänglich herausgegebenen Originalurkunden und anderen gedruckten Quellen aller Art kann die Arbeit nicht in abschliessender Weise gemacht werden. *Die Praxis des täglichen Kanzleilebens*[2]) lernt man am besten aus den Originalen kennen. Man sieht an ihnen, wie die klaren Bestimmungen der Vorschriften und Gesetze, die das Kanzleiwesen regeln sollten,

1) *Harry Bresslau,* Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, 1[2] 1912.
2) Vom Verfasser gesperrt.

Digitized by Google

unter dem Drucke der Bedürfnisse des Tages langsam umgeformt werden, ohne dass die Gesetzgebung gleich nacheilt und die neuen Bräuche in Paragraphen fasst«. — Anschliessend an seine jüngst erschienene Arbeit »Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts« behandelt *Heinrich Zimmermann* die päpstliche Legation zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Dienste der Kreuzpredigt, Inquisition und Kollektorie. Unter den Legaten, die um jene Zeit in Deutschland das Kreuz predigten, ragen der Kölnische Domscholaster Oliver, der spätere Bischof von Paderborn und Kardinalbischof von Sabina, und Konrad von Marburg, der Beichtvater der hl. Elisabeth, hervor. Letzterer war bekanntlich auch als päpstlicher Inquisitor tätig.

In dem zweiten Abschnitte »Deutsche in Rom und an der Kurie« hat der Aufsatz von *Karl Heinrich Schäfer* »Das römische Deutschtum im 14. Jahrhundert« auch für das kanonistische Gebiet Bedeutung. Verf., dem wir bereits mehrere Arbeiten über dieses Thema verdanken,[1]) zeigt auf Grund seiner zahlreichen Quellenbelege, dass während des 14. Jahrhunderts die deutschen Geschäftstreibenden zahlreich in Rom vertreten waren, wohingegen die Beamten wegen der Abwesenheit der Kurie notwendigerweise fehlten. Im folgenden Jahrhundert nahmen die Kurialbeamten eine vorherrschende Stellung unter den Deutschen in Rom ein.

Aus dem letzten Abschnitt »Varia« sind die von *Franz Ehrle S. J.*, dem bekannten Präfekten der Vatikanischen Bibliothek, gespendeten »Nachträge zur Geschichte der drei ältesten päpstlichen Bibliotheken« auch für den Kanonisten von Interesse. In noch höherem Grade gilt dieses von der entwicklungsgeschichtlichen Übersicht »Rom und die Missionen«, die der Organisator der katholischen Missionswissenschaft in Deutschland *Joseph Schmidlin* als Schlussartikel beigesteuert hat. Sch. teilt mit, dass der Hl. Vater die Publikation einer allgemeinen Missionsenzyklika beabsichtigt.

2. Die zweite Festschrift, der ein einheitliches Thema zugrunde gelegt wurde, ist nicht so reich an kanonistischem Material wie die erste. Die beiden Arbeiten von *Joseph Wittig*, Das Toleranzreskript von Mailand 313, und *Alfons Müller*,

1) Deutsche Notare in Rom am Ausgang des Mittelalters, in: Historisches Jahrbuch 1912 S. 721 ff.; Die deutschen Mitglieder der Heiliggeist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters (1913); Johannes Sander von Northusen, Notar der Rota und Rektor der Anima. Ein deutsch-römisches Lebensbild am Ausgang des Mittelalters (1913). Vgl. ferner: Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des XIV. Jahrhunderts. 2 Bde. 1911 ff.

Digitized by Google

Lactantius' De mortibus persecutorum oder die Beurteilung der Christenverfolgungen im Lichte des Mailänder Toleranzreskriptes vom Jahre 313, beschränken sich rein auf die historischen Fragen. Wittig sucht namentlich gegenüber Otto Seeck den Nachweis zu erbringen, dass die von Eusebius, Historia ecclesiastica X, 5 §§ 1—14 mitgeteilte Urkunde die Übersetzung des Mailänder Erlasses ist, während der Text des Lactantius, de mortibus persecutorum 48, eine für die neueroberten Länder Maximins ausgefertigte teilweise Wiederholung des mailändischen Erlasses ist. Man darf daher wohl von einem Mailänder Toleranz*reskript* reden, und Seecks Aufsehen erregende These hat nur insofern Recht, als ein Mailänder Toleranz*edikt* tatsächlich nicht existiert hat. — Von grosser Bedeutung für die älteste Quellengeschichte des Kirchenrechts ist der Aufsatz von *Alfred Wikenhauser* »Zur Frage nach der Existenz von nizänischen Synodalprotokollen«. Verf. geht die einzelnen Religionsgespräche und Synoden aus der Zeit von 152/3 bis 411 durch und zeigt, dass die Sitte, über die Verhandlungen ein Protokoll aufzunehmen, fortwährend in Übung war. Hierdurch wird die Schlussfolgerung nahe gelegt, dass auch die Verhandlungen der grossen Synode von Nizäa durch Schnellschreiber protokolliert worden sind. — In Ergänzung seiner früheren Studien[1]) hat *J. P. Kirsch* »die römischen Titelkirchen zur Zeit Konstantins des Grossen« behandelt. K. erörtert in eindringenden, quellenmässigen Forschungen die Fragen: 1) Welche Titelkirchen waren zur Zeit Konstantins in Rom vorhanden? 2) Wie war die Bauart und Einrichtung dieser Kultusgebäude beschaffen? 3) Für welche Zwecke des Kultus und religiösen Lebens wurden sie verwendet? Die Beantwortung der ersten und dritten Frage hat auch für das Kirchenrecht Bedeutung. Nach K. gab es in Rom vor Konstantin dem Grossen wahrscheinlich 11 Titelkirchen, die sich auf die 8 volkreichsten Regionen der Stadt verteilten. Die Titelkirchen dienten in erster Linie der Darbringung des hl. Messopfers (wahrscheinlich auch an den Wochentagen); ferner wurden die Begräbniszeremonien durch den Klerus der Titelkirchen in den Coemeterien vollzogen. Die Spendung der Taufe geschah während der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts ausschliesslich in dem Baptisterium der Lateran-

1) *J. P. Kirsch*, Das christliche Kultusgebäude in der vorkonstantinischen Zeit, in: Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom S. 6 ff. Vgl. auch *Hartmann Grisar*, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I, 146 ff.

Digitized by Google

kirche; ebenso wurde die reconciliatio der öffentlichen Sünder allein vom Papste vorgenommen. Jedoch schliesst dieses nicht aus, dass die Vorbereitungen für beide Akte in den Titelkirchen stattfanden. Ob daselbst die Feier der sog. Stationstage abgehalten wurde, lässt sich für die älteste Zeit nicht mit Sicherheit bestimmen.

Die beiden Festschriften sind eine verdiente Ehrengabe für den verehrten Jubilar, der durch seine seltenen Geistes- und Charaktereigenschaften die Früchte mit angeregt und gepflegt hat, die hier zur Reife gelangt sind. Sie sind aber auch ein deutlicher Beweis, dass die Stadt Rom wie zu archäologischen und kirchenhistorischen so auch zu kirchenrechtlichen Studien in ganz besonderer Weise geeignet ist. Möge »das Schwalbennest am Riesendom, das deutsche Heim im goldnen Rom« nach dem leuchtenden Vorbilde seines gegenwärtigen Rektors und zweiten Begründers Monsignore Anton de Waal immerdar fortfahren, treukirchliche Gesinnung und wissenschaftlichen Forschungseifer miteinander zu verbinden und seinen sämtlichen Zöglingen einzupflanzen.

Bonn. *N. Hilling.*

3. *Felix M. Cappello, De visitatione ss. liminum et dioeceseon ac de relatione S. Sedi exhibenda.* Commentarium in Decretum »A remotissima Ecclesiae aetate« iussu Pii X. Pont. O. M. a S. Congregatione Consistoriali die 31. Decembris 1909 editum. Vol. I. (XVI u. 732). Romae, Frid. Pustet 1912. L 16.—. (Für das ganze Werk.)

Die alte Einrichtung der bischöflichen visitatio ss. liminum hat Pius X. durch das Dekret »A remotissima Ecclesiae aetate« vom 31. Dez. 1909 neu geregelt und ein genaues Schema für die relatio status vorgeschrieben. Einen Kommentar zu diesem Schema will nun Cappello liefern. Der erschienene erste Band behandelt im 1. Teil (pag. 1—65) die visitatio liminum im allgemeinen und im 2. Teil (pag. 65—725) die relatio status im besonderen; im vorliegenden ersten Bande werden die 4 ersten Kapitel des neuen Ordo besprochen: Lage der Diözese, Kultus, Bischof und Diözesankurie.

Es muss anerkannt werden, dass der Verfasser mit wahrem Bienenfleiss das Material zusammengetragen hat. Er hat nach dem Vorbilde Lucidi's gearbeitet, der einen ähnlichen Kommentar zu dem alten Ordo relationis geschrieben hat. C. stellt den ganzen

Digitized by Google

Wortlaut des Dekrets über die visitatio liminum und relatio status voran und bespricht es dann Punkt für Punkt in ausführlicher Weise, wobei besonders auf die Erlasse der Päpste und die Entscheidungen der Kongregationen Bezug genommen wird. Es scheint aber, als hätte der Verfasser in der Beibringung der Materialien des Guten zu viel getan. Er hat in dem vorliegenden ersten Bande nur die 4 ersten Kapitel kommentiert und schon ein Opus von 732 Seiten geliefert. Der Verfasser hätte auf 300 Seiten inhaltlich dasselbe sagen können, wenn er sich den wörtlichen Abdruck der Kongregationsentscheidungen und der päpstlichen Dekrete erspart und dafür kurz den Inhalt derselben wiedergegeben hätte. Wozu hat er z. B. die Konstitutionen Sixtus' V. »Romanus Pontifex« (S. 9 ff.) und Benedikts XIV. »Quod sancta« (S. 14 ff.) in ihrem ganzen Wortlaut angeführt, desgleichen die Verordnungen Pius' X. »De musica sacra« (S. 184 ff.) und über Meßstipendien »Ut debita« (S. 422 ff.) u. a. m.? Überfleissig ist u. a. auch die Aufzählung der Rechte und Pflichten des Domkapitels, des Kapitularvikars, der Domherren usw., die ja viel übersichtlicher in jedem Handbuch des Kirchenrechts zusammengestellt sind. Der Leser muss schon einen grossen Vorrat von Ausdauer und Geduld besitzen, um sich durch den grossen unnützen Ballast hindurchzuarbeiten.

Anderseits hätte Cappello manche Mitteilungen machen können, die den Lesern sehr erwünscht gewesen wären. In dem Literaturverzeichnis fehlen z. B. die neueren Arbeiten von *Göller,* Die Einnahme der Apostolischen Kammer unter Johann XXII., *Sägmüller,* Die visitatio liminum ss. Apostolorum bis Bonifaz VIII., und *Schmidlin,* Die kirchlichen Zustände Deutschlands vor dem Dreissigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Hl. Stuhl.

In den historischen Einleitungskapiteln hätte vor allem die neue Forschung mehr berücksichtigt werden müssen. Bei der Frage nach dem Ursprung der visitatio liminum folgt der Autor den veralteten Angaben von Lucidi und schreitet leicht über das Thema hinweg. Hätte er Sägmüllers und Göllers Arbeiten benutzt, so würde er zum tieferen Eingehen auf die Frage veranlasst worden sein. Bei der Behandlung des Kirchenvermögens (S. 202 f.) wie auch bei der Frage nach dem Ursprung des Domkapitels und seinem Verhältnisse zum Bischof in vermögensrechtlicher Beziehung (S. 484, 563 ff.) hätte auch *Pöschl's* Arbeit, Bischofsgut und mensa episcopalis, herangezogen werden sollen.

Digitized by Google

Störend wirken einige Druckfehler: wie Hollwech statt Hollweck (S. 137), omnimoda cuum certitudine statt omnimoda cum certitudine (S. 228), promuvere statt promovere (S. 262) und die Doppelzeile (S. 509).

Immerhin beeinträchtigen die vorgebrachten Mängel den Wert der Studie nicht wesentlich und können bei einer Neuauflage auch leicht verbessert werden. Wegen seiner vielen Materialien und der klaren Urteile kann das Werk für die praktische Abfassung der relatio status an den päpstlichen Stuhl gute Dienste leisten.

Ostseebad Zoppot. *J. Pater.*

4. *Alois Müller, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug.* — Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde in utroque jure, vorgelegt der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz). Stans 1912.

Die Dissertation stellt die geschichtliche Entwicklung der lokalkirchlichen Verhältnisse im Kanton Zug dar und zwar vom 13. Jahrhundert bis in die neueste Zeit. Zum besseren Verständnisse seiner Ausführungen geht der Verfasser zunächst auf die alte, germanische Rechtsordnung zurück. Nach dieser hatte der Grundherr das volle Eigentumsrecht nicht nur über seine Grundstücke, sondern auch über alles, was sich darauf befand, folglich auch über die Kirchen. Seit dem Anfange des Investiturstreites bekämpfte aber die Kirche die Rechte der Grundherren, und unter Alexander III. wurde das Eigentumsrecht der früheren Eigenkirchenherren definitiv in das sogenannte Patronatsrecht umgewandelt.

Hier setzt nun der Verfasser mit der selbständigen Arbeit ein. Er zeigt durch eine Reihe zum Teil wertvoller Urkunden, wie die allgemeine kirchliche Gesetzgebung bezüglich des Patronatsrechtes auch im Kanton Zug praktisch durchgeführt wurde. Im dritten Kapitel schildert er den weiteren Verlauf des Kampfes gegen die Patronatsherren. Die Kirchengemeinden suchten sich mehr und mehr von der Bevormundung und der Willkür derselben zu befreien und ruhten nicht eher, als bis sie selbst in den Besitz der Patronatsrechte gelangt waren. Das Schlusskapitel ist der gegenwärtigen Rechtslage gewidmet und betont vor allem auch die Mängel der staatlichen Gesetzgebung.

Der wissenschaftliche Wert der Promotionsarbeit liegt in der Veröffentlichung und übersichtlichen Zusammenstellung von Ur-

Digitized by Google

kunden, die für die Rechtsgeschichte von Bedeutung sind. Die Darstellung ist einfach und sachlich gut geordnet. Einige störende Druckfehler hätten wohl vermieden werden können, so z. B. S. 14: »in *seinen* Besitztum« oder S. 15: »betreffend dies*en* grundherrlichen Kirchen« u. a.

Müllers neueste Untersuchung über den kleinen Kanton Zug mit nur 6 Pfarreien bildet eine beachtenswerte Ergänzung zu den bekannten Abhandlungen von *Schweizer,* Das Gemeindepatronat in den Westkantonen, Zeitschrift für schweizerisches Recht (1905), und *J. G. Mayer,* Die Patronatsverhältnisse in der Schweiz, Arch. f. k. K.-R. Bd. 84 (1904).

Rom. *Carl Friedrich.*

5. *Real-Schematismus der Diözese Paderborn.* Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen General-Vikariate. gr. 8°. (VI u. 98* u. 500). Paderborn, Kommissionsverlag der Bonifacius-Druckerei, 1913. Geb. M 4.60.

Bekanntlich besteht wohl in allen deutschen Diözesen der Brauch, dass innerhalb eines gewissen Zeitraums sog. Schematismen oder Handbücher herausgegeben werden, die den neuesten Stand der Diözese (Grösse und Beschaffenheit der Pfarreien, Kirchliche Ämter und Seelsorgestellen, Namen der angestellten Geistlichen usw.) nach einem bestimmten Schema aufzeichnen. Der Inhalt lässt sich in einen sachlichen und einen persönlichen Teil zergliedern. Meistens sind jedoch beide Bestandteile organisch mit einander verbunden, so dass bei den geistlichen Stellen zugleich auch die Namen der zeitigen Inhaber angegeben werden. Es kommt aber auch vor, dass je ein spezieller Realschematismus und Personalschematismus publiziert werden. Diese Trennung bietet den Vorteil, dass die Personalschematismen, deren Inhalt einem sehr raschen Wechsel unterworfen ist, leichter von neuem aufgelegt werden können, während der Realschematismus für eine längere Reihe von Jahren gültig ist und eventuell mit geringer Mühe durch einen kleinen Nachtrag auf den Stand der geltenden Verfassung gebracht wird.

Es hat sich fast überall die Sitte eingebürgert, dem tabellarischen Inhalt eine historische Einleitung über die Geschichte der Diözese oder wenigstens eine kurze Zusammenstellung der früheren Bischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare usw. voraufzuschicken. Je nach der Tüchtigkeit des Herausgebers ist der Wert dieser historischen Mitteilungen und Tabellen sehr verschieden. Man

Digitized by Google

kann aber im allgemeinen überall das Bestreben konstatieren, die historische Einleitung zu verbessern und zu erweitern. Einige Diözesan-Handbücher oder -Schematismen werden mit Recht als eine wichtige Quelle des Diözesanrechts und der Rechtsgeschichte geschätzt.

Der neue Realschematismus der Diözese Paderborn, der im folgenden kurz angezeigt werden soll, gehört ohne Zweifel zu den besten Leistungen, die bislang auf diesem Gebiete erschienen sind. Er hat nach seiner historischen Seite den Paderborner Kanonisten und Kirchenhistoriker Professor Dr. *Linneborn* zum Verfasser und wurde bereits seit längerer Zeit mit grosser Spannung von dem Diözesanklerus erwartet. In der 98 Seiten umfassenden »geschichtlichen Einleitung« ist die gesamte Literatur und das gedruckte Quellenmaterial der Diözesangeschichte und des Diözesanrechts mit peinlicher Sorgfalt benutzt, und ausserdem sind noch einige wertvolle Archivalien herangezogen worden.

Der erste, einleitende Teil behandelt das alte Hochstift Paderborn bis zu seiner Aufhebung. Nach einer kurzen Ausführung über die Gründung und Ausdehnung des alten Bistums bespricht der Verfasser eingehend die ehemalige Diözesaneinteilung. Mit dem Jahre 1000 beginnend wurde die Diözese in verschiedene (später 11) Archidiakonatsprengel eingeteilt, deren Verzeichnisse aus dem Jahre 1231, der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und aus dem 16. Jahrhundert das allmähliche Anwachsen der Pfarreien erkennen lassen. Infolge der Reformation wurde die Archidiakonatsordnung wesentlich verändert und die Zahl auf 6 herabgesetzt. Ein Archidiakonat mit 22 Pfarreien gelangte während der neueren Zeit unmittelbar in die Hand des Bischofs und wurde von dem Generalvikar verwaltet. Eine ebenso starke Einbusse erlitten die Pfarreien, die von 212 im Jahre 1434 auf 91 im Jahre 1666 herabsanken. Gegen Ausgang des alten Bistums wurde die Zahl der Pfarreien auf 99 erhöht. Dekanate waren in dem ehemaligen Bistum Paderborn ebenso wie in den meisten anderen westfälischen Diözesen nicht vorhanden. Erst im Jahre 1736 wurden unter Bischof Clemens August von Bayern die sog. Pfarrzirkel ins Leben gerufen, die einen teilweisen Ersatz der Dekanate darboten und namentlich Pastoralkonferenzen abhielten. Vgl. *Karl Henkel*, Die kirchliche Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren (Pfarrzirkel- und Dekanatsordnung), Hildesheim 1912. Verhältnismässig bedeutend war die Zahl der Klöster und Stifter, die be-

Digitized by Google

kanntlich einen wesentlichen Teil der m. a. Diözesanorganisation ausmachen und auch für die Seelsorge mit in Betracht kommen. Auf Grund der Handbücher von *Schmitz-Kallenberg* und *Hoogeweg* hat L. ein genaues Verzeichnis der Stifter und Klöster mit den wichtigsten Daten ausgearbeitet. Endlich ist noch zu erwähnen, dass in diesem topographisch-statistischen Abschnitt auch die weltliche Einteilung der Gaue, Grafschaften, herrschaftlichen Territorien und der Verwaltungsbezirke des Fürstentums Paderborn berücksichtigt worden ist. Es ist dieses von Bedeutung, weil die weltliche Verfassung die geistliche in mehrfacher Hinsicht beeinflusst hat.

In dem folgenden Abschnitt »über die geistliche Verwaltung« bietet der Verf. sachkundige Erörterungen über die Tätigkeit der Bischöfe (Visitation, Gerichtsfahrten, Diözesansynoden), der Archidiakone (Sendgerichtsbarkeit) der Offiziale (seit 1309 nachweisbar), der Generalvikare (erst seit 1620 eigene Beamte) und der Weihbischöfe (seit 1312). Über die zuletzt genannten drei Beamtenklassen der bischöflichen Verwaltung bringt der Schematismus sorgfältig ausgearbeitete Namenlisten. Die Domkapitel des Mittelalters nahmen auf geistlichem wie weltlichem Gebiete die Stellung einer mitregierenden Körperschaft ein. Die Verfassung und Rechtstellung des Paderborner Domkapitels wird vom Verfasser kurz dargelegt. Zuletzt verbreitet er sich über die Erziehung des Klerus. Der Ruhm des alten, vom Bischof Meinwerk besonders geförderten Domschule verblasste erst am Ende des 12. Jahrhunderts. Hierauf begann das Zeitalter der Universitäten, die besonders von den Kanonikern besucht wurden. Die Bildung des Pfarrklerus stand am Ausgange des M. A. auf einem sehr niedrigen Niveau. Reformierend wirkten die Jesuiten, denen der berühmte Fürstbischof Theodor von Fürstenberg 1614 die neugegründete Universität übertrug. Am 29. Oktober 1777 errichtete Bischof Wilhelm Anton von Asseburg das Priesterseminar; einen speziellen Pfarrkonkurs hatte bereits Ferdinand von Fürstenberg (1661—1683) eingeführt.

Nachdem der Fortbestand des Paderborner Bistums während der Napoleonischen Zeit wegen des Planes der Errichtung eines Erzbistums Kassel in Frage gestellt worden war, blieb es bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Preussen nicht nur erhalten, sondern wurde durch die Zuweisung des Herzogtums Westfalen und der thüringisch-sächsischen Gebiete bedeutend erweitert. Die Zahl der Pfarreien des neuen Bistums betrug 1826

Digitized by Google

391 und war im Jahre 1831 sogar auf 429 gestiegen. Den gegenwärtigen Stand der Diözese legt der Verfasser eingehend an der Hand der Zirkumskriptionsbulle »De salute animarum« vom 16. Juli 1821 dar, wobei er die späteren Veränderungen und die Weiterentwicklung des Pfarrsystems auf Grund der alten Schematismen (seit 1849 erschienen) wenigstens kurz skizziert. Aus der Verfassungs- und Rechtsgeschichte der neuen Diözese Paderborn verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass im Jahr 1832 die Dekanatsverfassung, die in den neuerworbenen Gebietsteilen zum Teil schon bestand, für das ganze Bistum durchgeführt und im Jahre 1864 die Dekanate in Definiturbezirke eingeteilt wurden. Durch Verordnung vom 8. November 1860 wurden die Dekanatskonferenzen genau geregelt und im Jahre 1911 die sog. Diözesankonferenzen ins Leben gerufen, die jährlich in der Bischofsstadt abgehalten werden und einen Ersatz der früheren Diözesansynoden bilden.[1]) Das aufgehobene Bischöfliche Offizialatgericht wurde am 29. Januar 1857 in veränderter Form wiederhergestellt und erhielt am 1. Mai 1911 eine neue Geschäftsanweisung. Aus der ehemaligen Universität ging die jetzige Bischöfliche philosophisch-theologische Fakultät hervor, die 1844 neue Statuten erhielt. Der allgemeine Pfarrkonkurs oder die sog. »Pfarrbefähigungsprüfung« wurde am 8. Februar 1857 eingeführt und im Jahre 1860 ein Konvikt für die Theologiestudierenden errichtet. Das Paderborner Priesterseminar hat seinen Bestand seit der Gründung im Jahre 1777 ununterbrochen fortgesetzt.

Eine Eigentümlichkeit der Diözesanverfassung der neuen Diözese sind die sog. Bischöflichen Kommissariate, die eine Art Mittelbehörde zwischen dem Bischofe bezw. dessen Generalvikar und den Landdechanten der betreffenden Kommissariatsbezirke darstellen. Im Bistum Paderborn existieren die Bischöflichen Geistlichen Kommissariate zu Heiligenstadt, Magdeburg und Erfurt (letzteres das Bischöfliche Geistliche Gericht genannt). Alle drei Behörden gehören den neuerworbenen Gebietsteilen der Diözese an und verdanken ihre Existenz den früher bestehenden Einrichtungen der Erzdiözese Mainz bezw. der Nordischen Missionen. Die bis vor kurzem verschieden gestaltete Organisation und Kompetenz der drei Kommissariate ist durch die Bischöfliche Verordnung vom 12. Februar 1912 einheitlich geregelt.

---

1) Siehe oben S. 681 f. das Protokoll der Dritten Diözesankonferenz vom Jahre 1913.

Digitized by Google

Der dritte Teil der geschichtlichen Einleitung hat die Überschrift »Die Bischöfe der Diözese Paderborn«. Er enthält, angefangen von dem hl. Hathumar und endigend mit Wilhelm Schneider, im ganzen 61 historische Porträts der ehemaligen Oberhirten, die der Verfasser mit sichtlicher Pietät und warmer Verehrung entworfen hat. Mit einer statistischen Übersicht über die Dekanate wird die Einleitung abgeschlossen.

Hierauf folgt die »Beschreibung der Diözese«, die den eigentlichen Gegenstand des Buches bildet. Entsprechend der heute geltenden Verfassung ist der »Beschreibung« die Einteilung in Dekanate und Definiturbezirke zu Grunde gelegt. An der Spitze jeder Pfarrei steht das Datum der Gründung und das Alter der Kirchenbücher. Bei einigen sind auch das Alter des Ortes, das Patronatsverhältnis und sonstige bemerkenswerte Daten von grundlegender Bedeutung angegeben. Dem eigentlichen Corpus der Eintragungen ist folgendes Schema zu Grunde gelegt: 1) Seelenzahl des Pfarrbezirks, 2) Geistliche Stellen, 3) Küster- und Organistenstelle, 4) Kirchen- und Kapellen, 5) Kirchliche Gebäude, 6) Friedhof, 7) Schulen, 8) Anstalten, 9) Bruderschaften und Vereine. Sind in einer Pfarrei besondere Filialbezirke mit eigener Seelsorge vorhanden, so werden diese unmittelbar nach der Mutterkirche und unter Zugrundelegung desselben Schemas behandelt. Der westfälische und thüringisch-sächsische Anteil der Diözese sind getrennt von einander dargestellt. Unter dem letzteren ist auch das Apostolische Vikariat Anhalt aufgeführt. Am Schlusse folgt eine Übersicht über die klösterlichen Genossenschaften. Ein Ortsregister dient zur schnellen Auffindung einer gewünschten Pfarrbeschreibung.

Die Ausführungen des obigen Referates mögen hinreichen, um den hervorragenden wissenschaftlichen Charakter des neuen Realschematismus der Diözese Paderborn zu begründen. Er ist ein vorzügliches Hilfsmittel für die Kenntnis der geltenden Diözesanverfassung und der Diözesanrechtsgeschichte und um so höher einzuschätzen, als die Quellen für beide Disziplinen meistens nur schwer zugänglich sind. Ich darf daher wohl den Wunsch aussprechen, dass das Werk auch ausserhalb der Diözese Paderborn, namentlich im Kreise der kanonistischen Fachgenossen, beachtet werden möge. Für die Geistlichen der Diözese Paderborn, die das Buch natürlich in erster Linie angeht, sind die zahlreichen historischen Daten und die umfangreichen Literaturangaben sehr gut geeignet, das Studium der Pfarr-

Digitized by Google

geschichte und die Ausarbeitung einer Pfarrchronik anzuregen und zu erleichtern.

Bonn. *N. Hilling.*

6. *Albert Werminghoff, Die Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter.* 2. Aufl. [Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgeg. von Aloys Meister II, 6]. gr. 8°. (IV u. 238). Leipzig und Berlin Teubner 1913. M 5.—.

Im Jahre 1905 gab Werminghoff den ersten Band einer »Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter« heraus. Hierauf erschien 1907 unter dem etwas veränderten Titel »Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter« ein Beitrag desselben Verfassers in dem Meister'schen Grundriss der Geschichtswissenschaft, der in dem ersten Teile einen Auszug aus dem oben genannten ersten Bande darstellte und in der zweiten diesen ergänzte, indem er den Gegenstand zu Ende führte. Von diesem Beitrage des »Grundrisses der Geschichtswissenschaft« wurde vor kurzem die zweite Auflage publiziert, »die sich nach Umfang und Inhalt als so sehr von ihrer Vorgängerin verschieden darstellt, dass der Verfasser gleichsam für ein neues Werk Freunde werben muss«. In der Tat ist das zuletzt genannte Buch von den beiden früheren sehr verschieden, gleichsam ein Kompromiss zwischen beiden, indem es die Mitte zwischen einem Handbuche und einem Repititorium innehält. Infolge dessen macht auch der Verfasser bekannt, dass er seinen Plan, den ersten Band der Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands fortzusetzen, aufgegeben hat.

In seiner neuen Gestalt trägt das vorliegende Werk den ausgesprochenen Charakter eines Lehrbuchs. Wenn der Verfasser bereits im Vorworte zu dem ersten Bande der Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands bemerkt: »Sein Ziel konnte nicht sein, auf verhältnismässig beschränktem Raume durchweg Neues zu bieten, sondern nur, die vorhandene Literatur nach Möglichkeit zusammenzufassen und vorzüglich mit ihrer Hilfe die Darstellungen der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte zu ergänzen«, so gelten diese Worte mit vielleicht noch grösserem Rechte für die gegenwärtige neue Auflage, da sie in knappster Form das Ziel und die Aufgabe eines Lehrbuchs wiedergeben. In einem Punkte allerdings weicht das Lehrburch von W. von der Mehrzahl der gewöhnlichen Lehrbücher ab; es zeichnet nicht bloss die Grundlinien der kirchlichen Verfassungsgeschichte, sondern

Digitized by Google

bringt ausserdem eine so grosse Fülle von Detailangaben, dass im grossen und ganzen der Inhalt der gesamten kirchenverfassungsgeschichtlichen Literatur besonders des letzten Jahrzehnts hier verarbeitet ist. Infolge dessen eignet sich das Lehrbuch nicht nur für Universitätsstudenten, die Anfänger in der kirchlichen Verfassungsgeschichte sind, sondern auch für die literarisch tätigen Forscher, die sich rasch über den gegenwärtigen Stand der Literatur in irgend einem Punkte erkundigen wollen. Ich möchte nicht unterlassen den Wunsch auszusprechen, dass dieses Buch von allen Historikern, Juristen und Theologen fleissig zu Rate gezogen werde, die sich künftighin mit einer wissenschaftlichen Arbeit über die Verfassung der deutschen Kirche im Mittelalter beschäftigen wollen.

Da das Werk hauptsächlich auf Grund der Literatur bearbeitet ist, hat es vielfach eine hervorstechend objektive Färbung. Mit Vorliebe beruft sich der Verfasser auf die beiden Klassiker der modernen kirchlichen Verfassungsgeschichte, *Hinschius* und *Hauck*. Auch stellt er nicht selten die neuesten Meinungen der Forscher nebeneinander, ohne sich für die eine oder andere zu entscheiden. Ich halte die Anwendung dieser Methode in gewissem Sinne für einen Vorzug eines Lehrbuchs, da die Meinung des selbständig arbeitenden Forschers nicht beeinflusst und er auf alle Probleme aufmerksam gemacht wird. Anderseits gewinnt die Darstellung dadurch nicht die Frische und Originalität, die durch die Wiedergabe der persönlichen Forschungsresultate des Verfassers erzielt wird.

Eine andere Eigenschaft des Buches ist seine vorwiegend historische Betrachtungsweise. In den Referaten des Verfassers tritt stets die rein faktische Seite der Entwicklung in den Vordergrund, ohne dass die juristischen Triebkräfte dabei gebührend berücksichtigt werden. Auch wird die Rechtskonstruktion eines bestimmten kirchlichen Verfassungsinstituts niemals tiefer gewürdigt, jedenfalls nicht in der Weise, wie es für die juristischen Leser an vielen Stellen wünschenswert wäre. Hiermit hängt es auch zusammen, dass die Quellenstellen des Corpus iuris canonici etwas zu spärlich angezogen und verwertet werden. Es ist allerdings leicht begreiflich, dass ein eingehendes Studium des m. a. Rechtsbuchs ausserhalb der regelmässigen Beschäftigung der Historiker liegt. Jedoch würde gerade ein Lehrbuch der kirchlichen Verfassungsgeschichte sich um die Hebung dieses Studiums sehr verdient machen können, wenn es den historisch gebildeten

Digitized by Google

Lesern durch die fortwährenden Hinweise die grosse Bedeutung desselben klar machen würde. Nach meinem Dafürhalten sollte kein Historiker ein kirchenrechtsgeschichtliches Thema in Angriff nehmen, bevor er sich nicht gründlich im Corpus iuris canonici umgesehen hat.

Wenn ich mit den zuletzt gemachten Ausführungen gewissermaßen pro domo gesprochen und meinen Standpunkt als Kanonist scharf vertreten habe, so sollen dadurch keineswegs die grossen Verdienste des Verfassers irgendwie herabgesetzt werden. Ich habe gleichsam nur das eigene Bekenntnis des Herrn Verfassers unterstrichen, der im ersten Bande seiner Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter erklärte: »Ich schrieb als Historiker, aber es ist mein aufrichtiger Wunsch, dass nicht minder Juristen und Theologen sehen möchten, wie gern ich ihren Anregungen gefolgt bin«. Im Anschlusse an den letzten Teil dieser Erklärung bemerke ich, dass ich das redliche Bemühen des Verfassers, den juristischen Problemen gerecht zu werden, gern anerkenne und zahlreiche Beweise dafür in seinem Lehrbuche angetroffen habe. Ich hoffe aber auch, dass mein Wunsch nach einer noch grösseren Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Seite in Erfüllung gehen möge.

Um mein dankbares Interesse für die zweite Auflage der Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter noch in besonderer Weise kundzutun, erlaube ich mir auf einige Detailfragen näher einzugehen. Ich beschränke mich dabei auf diejenigen Gebiete, die meiner eigenen Untersuchung am nächsten liegen.

Bei der Darstellung der Archidiakonate (S. 156 ff.) erörtert der Verfasser nicht die Frage, weshalb die Archidiakonate der sächsischen Bistümer an Zahl und Grösse so sehr von denen der übrigen Diözesen Deutschlands verschieden sind. Ich glaube den Nachweis dafür in dem Institut der bischöflichen »Bannleihe« geliefert zu haben. Die Übertragung des »Sendbannes« knüpfte in Sachsen an die Sendorte der Mutterpfarreien an. — Die potestas propria der sächsischen Archidiakonen ist eine direkte Folge ihrer Stellung als Benefiziaten und nicht aus der längeren Dauer ihrer Stellvertretung des Bischofs abzuleiten.

Die officiales foranei (S. 159) unterscheiden sich in vierfacher Hinsicht von den officiales principales. 1) Die Hauptoffiziale waren die universellen Vertreter des Bischofs in Gerichtssachen für die ganze Diözese, die Landoffiziale hatten dagegen

Digitized by Google

nur eine ganz beschränkte Vertretungsvollmacht (z. B. nur für Ehesachen) innerhalb eines bestimmten Teilbezirks. 2) Die Hauptoffiziale besassen eine iurisdictio ordinaria, die Landoffiziale nur eine iurisdictio delegata. 3) Von den Hauptoffizialen konnte nicht an das bischöfliche Gericht appelliert werden, wohl aber von den Entscheidungen der Landoffizale. 4) Nur das Amt eines Hauptoffiziales galt als dignitas ecclesiastica, deren Inhaber zum iudex delegatus des Papstes ernannt werden konnte. c. 2 Clem. I, 2.

Der Titel vicarius generalis in spiritualibus (S. 159) steht m. E. im Gegensatz zu vicarius generalis in temporalibus als dem Vertreter des Bischofs in der weltlichen Landesregierung, nicht als dem Verwalter des bischöflichen Tafelgutes. Übrigens unterstanden dem vicarius generalis in spiritualibus auch die temporalia ecclesiastica d. i. das Kirchenvermögen.

Die Weihbischöfe stehen als vicarii generales in pontificalibus mit den Generalvikaren und den Offizialen — den vicarii generales in iudicialibus — auf derselben Stufe der Diözesanhierarchie. Folglich sind auch alle drei Beamte gemeinschaftlich darzustellen. W. hat dagegen die Weihbischöfe zusammen mit den Vikaren und Poenitentiaren der Bischöfe behandelt. M. E. gehören die zuletzt erwähnten kirchlichen Beamten, die in der Diözesanregierung keine nennenswerte Rolle spielen, in den Abschnitt über die Domkapitel bezw. den Klerus an der Domkirche.

Gegen H. K. Schäfer habe ich bereits in der Literarischen Rundschau, Jahrg. 1903 Sp. 350, darauf hingewiesen, dass der Name persona (Pfarrer) nicht davon abzuleiten ist, dass gewisse Vorsteher der Kirchen nur die Pfarrpfründe besassen, ohne die pfarrlichen Pflichten zu erfüllen und so gewissermaßen nur die »Rolle« eines Pfarrers spielten. (S. 164 Anm. 4). Der Ausdruck ist schon in frühen Canones des Corpus iuris canonici nachweisbar und bedeutet meines Erachtens »Respektsperson«. Vgl. c. 4 C. 1 qu. 3 (Urban II.); c. 18 X. III, 38 (Alexander III.); c. 3 X. III, 48 (Alexander III.); c. 19 X. V, 33 (Innozenz III.). Dieselbe etymologische Bedeutung liegt den personatus, d. i. den Ehrenstellen, in dem Domkapitel zu Grunde. — Die Behauptung des Verfassers a. a. O., »Die Bezeichnung plebanus ist von den stiftischen Seelsorgsvikaren ausgegangen und auf die Verweser von Pfarreien übertragen worden«, halte ich nicht für richtig; auch steht sie mit den Ausführungen Schäfers nicht in Einklang.

Digitized by Google

— Als älteste Handbücher für die Pfarrer sind (S. 164 Anm. 5) ausser der genannten noch zu erwähnen: *Michael Lochmaier*, Parochiale curatorum, Hagenow 1498; *Nicolaus de Plove*, Tractatus perutilis de administratione sacramentorum, Argentinae 1503 und *Joh. Ulricus Surgant*, Manuale curatorum, 1503.

Die Dekanatsverfassung (S. 167) ist in den westfälischen Bistümern z. B. Paderborn und Osnabrück während des Mittelalters nicht eingeführt worden. In Osnabrück errichtete der bekannte Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg erst auf der grossen Synode des Jahres 1628 die Dekanate. Vgl. Hartzheim, Concilia Germaniae IX, 467. Über Paderborn vgl. jetzt *J. Linneborn* im Realschematismus der Diözese Paderborn 1913 S. 13*. Die Diözese Hildesheim besass im M. A. eine Archipresbyteratordnung, die später aber aufgelöst wurde. Vgl. *Karl Henkel*, Die kirchliche Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren (1912) S. 84 ff. Ähnliche Ansätze habe ich in den Urkundenbüchern der Bistümer Münster und Halberstadt feststellen können.

Ich will hiermit die kleine Ährenlese, die ich aus meinen eigenen Sammlungen veranstaltet habe, schliessen Mögen alle Interessenten der kirchlichen Verfassungsgeschichte das reiche Material benutzen, das uns Werminghoff als die Frucht einer fast zehnjährigen Arbeit dargeboten hat!

Bonn. *N. Hilling.*

7. *Joseph Freisen, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des deutschen Reiches,* nebst Darstellung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens. Beiträge zur staatlichen und kirchlichen Rechtsgeschichte. 8°. (XIV u. 395). Paderborn Ferdinand Schöningh 1913. M 9.—.

Augenblicklich war vielleicht kein Gelehrter für die Behandlung des schwierigen Themas »Militärkirchenrecht« so kompetent und zu gleicher Zeit auch so befähigt wie Freisen, der durch seine gediegenen Publikationen auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts weithin rühmlichst bekannt wurde und auch die besten Vorstudien für seine neueste wissenschaftliche Leistung gemacht hat. Das Militärkirchenwesen, »in rechtshistorischer Entwicklung« dargestellt, ist in der Tat ein Thema, das theoretisch wie praktisch von gleich grosser Bedeutung ist und das wohl auch zweifelsohne die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich ziehen wird. Die neuerdings immer mehr in Übung kommenden

Digitized by Google

Rekrutenexerzitien sind sicher ein Beweis dafür, dass auch fernerstehende Kreise die Wichtigkeit der Militärseelsorge zu schätzen wissen. Ebendarum muss man auch dem Verfasser grossen Dank wissen, dass er eine wissenschaftliche Darstellung des gesamten Militärkirchenwesens brachte und so weiten Kreisen ein Urteil ermöglichte, welches der zahlreich bestehenden Systeme der Militärseelsorge den Vorzug verdient.

Freisen behandelt zunächst, wenn auch knapp, das Militärkirchenwesen aller bedeutenden modernen Staaten. Mitunter — so z. B. bei der Behandlung Österreichs und Spaniens — geht er auf den historischen Ursprung des Rechtsinstitutes zurück und zeigt dann die praktische Gestaltung und rechtliche Organisation der heutigen Militärseelsorge. Nachdem er so gleichsam das Fundament gelegt und die Bedeutung klar gemacht hat, die jetzt allerorten dem Militärkirchenwesen beigelegt wird, tritt er an sein eigentliches Thema heran und bringt die Organisation der Militärseelsorge im deutschen Reichsheere, in sämtlichen Bundesstaaten und auch in der Marine zur Darstellung. Die gesetzgeberischen Erlasse und andere amtliche Verfügungen werden vielfach wörtlich abgedruckt. Es verdient dies eigens hervorgehoben zu werden, weil mehrere dieser Verordnungen bisher nicht im Drucke erschienen waren. Nicht selten sah sich Verfasser gezwungen, in mühsamster Weise durch private Nachfrage das Material zusammenzubringen. Die genaue Darstellung des Militärkirchenwesens ist sicher eins der grössten Verdienste des Buches; denn gerade dadurch wird namentlich den Behörden die Möglichkeit gegeben, einen genauen Vergleich über die Organisation des Militärkirchenwesens in den einzelnen Staaten anzustellen und bei einer eventuellen Neuordnung Verbesserungen einzuführen.

Freisens Werk ist grosszügig angelegt, sorgfältig durchgearbeitet und wissenschaftlich gut begründet, so dass man dem Verfasser das Zeugnis geben muss, dass er seine Aufgabe mit ebensoviel Geschick wie Takt glänzend gelöst hat. Es wäre ihm darum auch zu wünschen, dass seine Erwartung in Erfüllung gehen und die Arbeit dazu beitragen möge, die »bundesstaatliche Zersplitterung« der Mititärseelsorge zu beseitigen und eine einheitliche Regelung an ihre Stelle zu setzen.

Die einheitliche Regelung der Militärseelsorge unter einem oder mehreren Militärbischöfen (Feldpröpsten), denen dann sämtliche Militärpfarrer unterstehen, würde sicherlich viel Gutes im

Digitized by Google

Gefolge haben. Erst wenn die Erfahrungen vieler zusammenfliessen und nach einheitlichen Gesichtspunkten von einer Zentrale aus geleitet werden, lassen sich viele Mängel beseitigen, die bei der jetzigen Zersplitterung unvermeidlich sind. Freilich werden die Militärbischöfe doch wieder in manchen Punkten von den Ordinarien der Diözesen indirekt abhängig bleiben, schon deshalb, weil die Erziehung und Heranbildung der Geistlichen von dem Feldpropste nicht besorgt werden kann.

Aufhören aber würde vor allem die Rechtsunsicherheit und die Rechtswidrigkeit kirchlicher Akte, die Freisen an einigen Stellen seines Buches erwähnt hat. Dahin gehört z. B., dass die Militärgeistlichen in Baden (S. 284), Hessen (S. 306), Sachsen-Meinigen (S. 312), Schwarzburg S. (S. 321) de facto der Jurisdiktion des preussischen Feldpropstes unterstehen, obwohl de jure eine solche territoriale Ausdehnung der Jurisdiktion auf ausserpreussische Gebiete durch die Abmachungen mit dem Hl. Stuhle nicht vorgesehen ist.

Die Anmerkung auf S. 102, die Beauftragung von seiten des Ordinarius von Ermland resp. von Breslau sei »ebenso widerrechtlich und daher ungültig wie jene im bayerischen Erbfolgekrieg«, dürfte doch wohl nicht ganz richtig sein. Wohl war die Übertragung der Jurisdiktion an sich rechtswidrig, aber die Jurisdiktion wurde *gültig* ausgeübt; denn die Militärgeistlichen haben ratione consuetudinis legitimae in Kriegszeiten Jurisdiktion für die Soldaten, wo immer sie sich befinden. Vgl. Marc, Institutiones morales II, n. 1750, 3. Überdies kommt hier sicher auch das Prinzip in Anwendung, nach welchem die Kirche die Jurisdiktion suppliert, wenn ein error communis cum titulo colorato vorhanden ist, und diese Bedingungen treffen hier doch wohl zu.

Freisen beantwortet die Kontroversfrage (S. 152, Anm. 3), ob die Militärgeistlichen zur Applikation an Sonn- und Festtagen verpflichtet sind, anscheinend mehr nach der affirmativen Seite, und setzt der negativen Ansicht ein kategorisches »non liquet« entgegen. Die Konstitution »Amantissimi Redemptoris« vom 3. Mai 1858 kann hier allein noch nicht entscheidend sein und noch viel weniger die »guten Gehaltsverhältnisse der Militärgeistlichen«. Zum Beweise sei nur an folgendes erinnert. Bekanntlich besteht für die Apostolischen Vikare und überhaupt für die Missionare keine Applikationspflicht, und doch fallen sie sicher unter den Begriff: »omnes animarum curam actu gerentes«. (Cf. Collectanea de Propaganda Fide I, p. 403, n. 667; p. 656,

Digitized by Google

n. 1199; p. 731, n. 1296). Als eigentlichen juristischen Grund für diese Exemtion führt das Dekret S. C. de Prop. Fide vom 18. August 1866 an, dass in den Ländern die Bischofssitze und die Pfarreien nicht *kanonisch* errichtet seien. Deshalb solle man auch den Ausdruck: *teneri* ex caritate (sc. applicare) vermeiden und dafür sagen: *decere* ex caritate. Wenn man also ex paritate causae im vorliegenden Falle eine Lösung geben wollte, so hinge die Entscheidung m. E. allein davon ab, ob die Militärpfarreien als kanonisch errichtet anzusehen sind oder nicht.

Rom. *Carl Friedrich.*

8. *Joseph Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern.* Zweite, stark veränderte und erweiterte Auflage. gr. 8°. (XI u. 432). Tübingen, Mohr 1912. M 11.—.

Das vorliegende Buch ist ein Werk von aktueller Bedeutung, eine gründliche Vorarbeit für die in Aussicht genommene Revision des bayerischen Judenediktes vom 10. Juni 1813, welches bereits auf eine Geltungsdauer von 100 Jahren zurückblicken kann. In dieser verhältnismäßig langen Geltungsdauer liegt gewiss eine Anerkennung — denn ein schlechtes Gesetz kann nicht ein volles Säkulum hindurch in Kraft bleiben — aber zugleich eine Mahnung zur Reform, da ein unter ganz anderen Rechtsverhältnissen geschaffenes Gesetz den nunmehr veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen doch nicht mehr zu entsprechen vermag, namentlich seitdem sich die Judenschaft in eine alt-orthodoxe und neologe Richtung gespalten hat.

Heimberger hat aus seiner kurz gefassten Dissertation über die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern ein umfangreiches, stattliches Werk geschaffen, welches die erste systematische Darstellung des Rechtsstoffes gibt und das gesamte hier einschlägige Material behandelt.

Nach einem geschichtlichen Überblick über die früheren Verhältnisse der Judenschaft in Bayern bespricht der Verfasser die Rechtsquellen und die allgemeine rechtliche Stellung der israelitischen Religionsgesellschaft, Aufnahme und Austritt aus derselben, religiöse Kindererziehung, sodann die Kultusgemeinden und ihre Verfassung, die Kultusämter, die rechtliche Stellung des Rabbiners zur Kultusgemeinde, zur politischen Gemeinde und zu den Staatsbehörden, die verschiedenen Einrichtungen der Kultusgemeinden und die Mittel zur Deckung der erwachsenen Auslagen, nämlich das Finanzrecht der Kultusgemeinden, insbesondere

Digitized by Google

auch die staatlich anerkannten Sonderrechte der Israeliten in bezug auf die Festtags- und Sabbathfeier, in bezug auf das Volksschulwesen und Beerdigungswesen.

Zur Ausarbeitung wurden nicht bloss die publizierten Gesetze und Verordnungen, sondern auch Aktenmaterial herangezogen und Informationen bei den Behörden, Rabbinern, bei israelitischen Lehrern und Laien eingeholt, um eine durchaus zuverlässige Grundlage für eine umfassende Darstellung des geltenden Rechtes zu gewinnen, dessen Reformbedürftigkeit klarzulegen und so zugleich eine Vorarbeit de lege ferenda zu leisten. Nach der sachverständigen Ansicht Heimbergers ist die lex ferenda, die Revision des Judenediktes, ein dringendes Gebot der Notwendigkeit nicht nur im Interesse der israelitischen Religionsgesellschaft, sondern auch im Interesse des Staates, dessen Behörden nicht zugemutet werden kann, ständig mit einem Rechtsmaterial zu arbeiten, das auf die gegebenen Verhältnisse nicht passt (Vorwort S. IV).

Zur Besprechung einzelner Fragen übergehend greifen wir die *Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgesellschaft heraus.* — Im Gegensatze zum Verfasser sind wir der Ansicht, dass auf dem Gebiete der Konfessionsangehörigkeit eine Trennung von Kirche und Staat bestehe und deshalb zwischen einer bürgerlichen und religiösen Kirchenangehörigkeit zu unterscheiden sei. Denn Kirchenrecht und Staatsrecht treffen hierüber nicht bloss abweichende, sondern sogar entgegengesetzte Bestimmungen, wie auch auf S. 69 ausdrücklich hervorgehoben ist. Schon daraus ergibt sich, dass kirchliche und staatliche Konfessionsangehörigkeit nicht notwendigerweise zusammenfallen, sondern zwischen kirchlicher und staatlicher Konfessionsangehörigkeit zu unterscheiden ist. Durch Staatsgesetz kann mancher einer anderen Konfession zugewiesen sein, als nach Kirchengesetz.

Vollkommen zutreffend bemerkt der Verfasser, dass die in einzelnen Judengemeinden eingeführte »*Konfirmation*« nicht als Konfirmation im Sinne des § 18 der II. Verfassungsbeilage zu verstehen sei. Trotzdem bezieht der Verfasser diesen Paragraphen auch auf die Israeliten mit der Behauptung: »Die Bestimmung des § 18 will mit der Heranziehung der Kommunion und Konfirmation offenbar nur den Zeitpunkt bezeichnen, mit welchem die religiöse Erziehung des Kindes beendigt zu sein pflegt, und knüpft an den Eintritt dieses Zeitpunktes die Wirkung,

Digitized by Google

dass von da ab bis zu erreichter Volljährigkeit ein Konfessionswechsel nicht mehr stattfinden könne. Besitzt nun eine Religionsgesellschaft, welche das Institut der Konfirmation und Kommunion nicht kennt, eine anderweitige Festsetzung des Endpunktes der religiösen Erziehung, so tritt eben sinngemäß mit diesem Endpunkte die vorerwähnte Wirkung hinsichtlich der Möglichkeit des Konfessionswechsels ein . . . . Nun besitzt aber die israelitische Religionsgesellschaft in der Tat eine Bestimmung über das Ende der religiösen Erziehung in der Vorschrift, dass die religiöse Volljährigkeit des Knaben mit zurückgelegtem 13. und jene des Mädchens mit zurückgelegtem 12. Lebensjahre eintrete«. — Ich selbst habe bereits in verschiedenen Schriften die gegenteilige Ansicht vertreten, und der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner neuesten Entscheidung meiner Ansicht angeschlossen, dahingehend, dass die genannte Bestimmung in § 18 auf israelitische Kinder keine Anwendung zu finden habe, dass diese vielmehr bis zur Erreichung der Volljährigkeit von ihren Eltern einer anderen Konfession zugeführt werden können. Heimberger hat diese Entscheidung noch nachträglich angegeben und sich Stellungnahme vorbehalten.

Wir glauben, dass sich diese Entscheidung nur schwer bekämpfen lässt. Dass die Auslegung Heimbergers sich mit dem klaren Wortlaute des § 18 nicht deckt, bedarf keiner näheren Begründung. Sie widerspricht aber auch dem Sinne des § 18, welcher zunächst den öffentlich anerkannten Konfessionen ein Vorrecht einräumen wollte. Dieses ergibt sich auch aus § 22 der II. Verfassungsbeilage, woselbst dieses Vorrecht direkt ausgesprochen ist mit den Worten, dass Kinder unbekannter Eltern der Religion desjenigen folgen, welcher das Kind aufgenommen hat, *soforne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört.* Darnach sind jüdische Pflegeeltern nicht berechtigt, ein solches Kind in ihrer Konfession zu erziehen, während Mitglieder öffentlicher Kirchengesellschaften ihre eigene Konfession auf solche Kinder übertragen können. — Wenn der Verwaltungsgerichtshof im Einklang mit der Literatur die Schutzvorschrift des § 18 auch auf jene Privatkirchengesellschaften anwendet, welche die Konfirmation und Kommunion in ihren Kultus aufgenommen haben, so lässt sich dagegen, schon mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 18 und das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, keine Einwendung erheben. Aber eine Ausdehnung der Wirkungen des § 18 auf andere Akte einer Religionsgesellschaft erscheint unzulässig. (Im

Digitized by Google

Sinne Heimbergers äussern sich die »Blätter für administrative Praxis«, B. 38 S. 14 Anm. 9).

Das *Schulwesen* betreffend sind wir mit dem Verfasser einverstanden, dass die Judenschulen Anstalten der Kultusgemeinden, nicht der politischen Gemeinden, sind; dagegen halten wir die israelitischen Volksschulen mit der bestehenden Verwaltungspraxis für öffentliche, nicht für private Schulen.[1]

Heimberger erwähnt auch die bei der Beratung der *Kirchengemeinde-Ordnung gelegenheitlich eingestreuten Debatten über die Reform des Judenediktes.* Ergänzend möchte ich hiezu beifügen, dass bei der Neugestaltung des kirchlichen Steuerrechtes auch auf die Verhältnisse der Israeliten entsprechende Rücksicht genommen und zugleich in Art. 93 die Möglichkeit eröffnet wurde, auch den israelitischen Kultusgemeinden, ebensowie den Kirchengemeinden der öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften, aus Mitteln der politischen Gemeinde Zuwendungen zu machen.

Infolge der allgemein festgesetzten Heranziehung der juristischen Personen zu kirchlichen Bauumlagen wurde aus Rücksichten des Gewissens eine Ausnahme bestimmt in Art. 21: Kraft Gesetzes sind von Bauumlagen befreit juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die in ausschliesslicher Beziehung zu einer Privatkirchengesellschaft stehen oder an denen ausschliesslich oder überwiegend Angehörige einer Privatkirchengesellschaft oder bekenntnislose Personen beteiligt sind; ferner verordnet Art. 22, dass Bauumlagenpflichtige mit Bekenntnisgepräge nur für die Kirchengemeinde des betreffenden Bekenntnisses herangezogen werden. Beispielsweise wurde darauf verwiesen, dass ein jüdisches Kasino oder jüdische Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft für christliche Kultusbauten nicht beitragspflichtig sein sollen.

Das Werk kann als vollständige und einzige, dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung entsprechende Darstellung der staatskirchenrechtlichen Stellung der Israeliten in Bayern allen Interessenten auf das wärmste empfohlen werden.

Dillingen a. D. *K. A. Geiger.*

Digitized by Google

9. *Georg Schuhmann, Die Berner Jetzertragödie* im Lichte der neueren Forschung und Kritik. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes]. Herausgegeben von Ludwig von Pastor, IX. Band, 3. Heft). gr. 8°. (XII u. 152 S.). Freiburg, Herder 1912. M 4.—.

Seitdem *Nikolaus Paulus* in seiner Schrift »Ein Justizmord, an vier Dominikanern begangen« (Frankfurter zeitgem. Broschüren XVIII [1897], Heft 3) den sog. Berner Jetzerprozess vom Jahre 1509 einer aktenmäßigen Revision unterzogen hat, haben sich Theologen, Historiker und Juristen zu der Frage geäussert und teils für, teils gegen die Dominikaner Stellung genommen. Unter Berücksichtigung der gesamten Literatur und mit Verwertung bisher unbeachteter Quellen, namentlich dreier Schriften des bekannten Minoriten Thomas Murner, der im Jahre 1509 in Bern weilte, gibt nun Schuhmann in der vorliegenden Schrift eine eingehende historisch-kritische Darstellung des ganzen Falles, die wohl in den meisten Punkten als abschliessend betrachtet werden darf. Hinsichtlich der Schuldfrage kommt er wie Paulus zu dem Resultat, dass das Urteil des kirchlichen Gerichtes vom J. 1509 ein Fehlurteil ist: die vier Dominikaner sind von der Anklage, dass sie die in ihrem Kloster angeblich erfolgten Erscheinungen und Wunder zur Erhärtung ihrer Lehre von der Empfängnis Mariä in der Sünde angestiftet oder mitinszeniert hätten, freizusprechen; der ganze Betrug geht vielmehr ausschliesslich auf den wohl hysterischen Laiennovizen Jetzer zurück, der durch seine Gaukeleien seine Ordensobern lange Zeit zu täuschen vermochte bis er endlich entlarvt wurde, dann aber in der peinlichen Untersuchung, um sich selbst zu retten, die Väter als die Anstifter des Betruges und sich selbst als deren willenloses Werkzeug ausgab. Dass die Schuldfrage so zu beurteilen ist, ergibt sich zweifelsfrei aus den uns vorliegenden Quellen. Wie konnte aber das kirchliche Gericht damals in zwei Verfahren zu dem entgegengesetzten Urteil kommen? Zunächst haben die vier Dominikaner selbst verschiedene Fehler begangen: sie waren dem »Schelm« Jetzer gegenüber zu leichtgläubig und als sie den Betrug entdeckten, haben sie es, um das Kloster nicht in Schande zu bringen, unterlassen, den Betrüger sofort schonungslos und öffentlich zu entlarven. Gerade diese Unterlassung wurde für sie verhängnisvoll: sie konnte leicht den Verdacht der Mitschuld hervorrufen und hat bei der erregten Stimmung, welche gegen das Kloster bestand, auch in diesem Sinne gewirkt. Einen nicht geringen Teil

Digitized by Google

der Schuld an dem Fehlurteil trägt sodann der Rat der Stadt Bern, der in seiner Erbitterung wegen dieser Vorgänge blindlings an der Schuld der vier Mönche festhielt und mit allen Mitteln deren Verurteilung betrieb. Was endlich das kirchliche Gericht, namentlich die beiden promotores causae, den Berner Kanonikus Ludwig Löubli und den Kirchherrn zu Spiez Konrad Wymann betrifft, so kann zu ihren Gunsten angenommen werden, dass es in dem damaligen Trubel wohl nicht so leicht war, ein objektives Urteil zu gewinnen, als dies heute der Fall ist. Es besteht jedoch auch kein Zweifel, dass das Verfahren schwere Mängel aufweist, die vermieden werden konnten und mussten: der schlechte Leumund Jetzers und die Widersprüche in seinen Aussagen wurden zu wenig beachtet, auf die Entlastungszeugen wurde, soweit sie überhaupt zur Vernehmung kamen, kein Gewicht gelegt, die Möglichkeit der Verteidigung war sehr eingeschränkt und im zweiten Verfahren nahezu ausgeschlossen; in der ganzen Fragestellung beim Verhör und in der Anwendung der Folter zeigt sich nur das eine Bestreben, ein Schuldgeständnis der Angeklagten zu gewinnen, auf Grund dessen sie dann verurteilt, öffentlich degradiert und am 21. Mai 1509 in Bern verbrannt wurden. Dem schuldigen Jetzer dagegen gelang es aus der Haft zu entkommen, und der Rat von Bern machte sich weiter keine Mühe, seiner wieder habhaft zu werden. So kann man mit Recht von einer »Jetzertragödie« sprechen. Der Jetzerprozess ist gern und oft gegen die katholische Kirche und namentlich gegen die Orden ausgebeutet worden: dem ist durch die Untersuchungen von *Paulus, Steck* und *Schuhmann* ein Ende gemacht; für die Kanonisten aber bleibt er ein sehr lehrreicher Fall.

Freising. *A. Scharnagl.*

10. *Wolfgang Windelband, Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs.* 8°. (VIII u. 171). Tübingen Mohr 1912. M 5.—.

Nach dem Tode des Markgrafen August Georg von Baden-Baden, der kinderlos aus dem Leben ging, fiel dessen Markgrafschaft an Karl Friedrich von Baden-Durlach. Dadurch kam ein fast ganz katholisches Land an einen protestantischen Fürsten und das in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus. Man muss den Zeitpunkt wohl in's Auge fassen, wenn man Karl Friedrich bei Beurteilung seiner Regierung nicht unrecht tun will. Der grosse »Syndikatsprozess«, der während Karl Friedrichs Regierung

Digitized by Google

Jahrzehnte lang die Markgrafschaft Baden beunruhigte, wird in der vorliegenden Abhandlung als Detailforschung zur Darstellung gebracht. Der protestantischen Partei, vertreten durch Markgraf Karl Friedrich und seine Räte, stand die baden-badensche, katholische Partei gegenüber. An ihrer Spitze sehen wir Maria Victoria, die Witwe des letzten baden-badenschen Markgrafen und deren Ratgeber Axter, Baden-Badenschen Geheimen Rat und Kaiserlichen Landvogt der Ortenau. Den Kern des Streites bildet die staatliche Kirchenhoheit, die die Durlacher Regierung über das katholische, neugewonnene Land nach dem Grundsatz cuius regio, eius religio in streng absolutistischer Form ausüben wollte. Der Verfasser gibt sich offensichtlich alle Mühe, beiden Parteien volle Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, doch ist ihm dies leider nicht immer gelungen. Er steht doch zu sehr auf seiten Karl Friedrichs und gerät dadurch mit sich selbst in Widerspruch. Mit Recht stellt er den Fürsten in den Ideenkreis seiner Zeit, ein Punkt, auf den wir oben hingewiesen haben; mit Recht betont er, dass Karl Friedrich als gutgläubiger Protestant nach seiner Ansicht danach trachten musste, alle Untertanen, soweit es möglich war, seiner Religion näher zu bringen, aber während der Abhandlung über den Prozess leugnet er ein unrechtmäßiges Vorgehen der protestantischen Regierung gegen die Katholiken, während er im Schlusskapitel doch eine ganze Reihe unrechtmäßiger Handlungen während der geschilderten Jahre aufzählen muss. Während er die katholischen Führer mehr als Hetzer hinstellt, findet er die Wühlarbeit der durlachischen Beamten unter den Katholiken Badens als durchaus berechtigt, wenn er gleich zugeben muss, dass diese Herren fast ausschliesslich mit dem Mittel der Drohung und Gewalt ihre Anhänger warben. Auf Seite 97—99, 110, 111 gibt der Verfasser selbst Proben, die das Vorgehen der durlachischen Regierung im schlimmsten Lichte erscheinen lassen. Hier sei nur ein Fall herausgegriffen: Der Mutter Tschamerhells, der auf katholischer Seite im Vordergrund stand, wurde wegen der Stellungnahme ihres Sohnes ihr Witwengehalt entzogen, bis der Reichshofrat den Markgrafen zur Zahlung verurteilte. — Dieses Vorgehen bezeichnet der Verfasser selbst als Unrecht. Auch die andern Repressalien, die angewendet wurden, waren reines Unrecht. Dass die Regierung »unbedingte Gerechtigkeit gegen die andersgläubigen Untertanen« übte, steht im offenen Widerspruch mit zahlreichen Fällen, die der Autor selbst angibt. Ja noch auf derselben Seite, wo W. der Regierung dieses durchaus unver-

Digitized by Google

diente Lob spendet, bringt er in der Anmerkung ein Beispiel von mehr als zweifelhafter Gerechtigkeit. Wir würden auf diesen bösen Irrtum in der vorliegenden Forschung nicht so sehr hinweisen, wenn die Abhandlung nicht in den Ring einer Publikationsserie gehören würde, die »im Auftrag der badischen historischen Kommission« herausgegeben wird. Ehe sich derartige Fehler in die offizielle, badische Geschichtsschreibung einschleichen, ist doch ein offenes Wort am Platze. Auch können wir dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er im Schlusskapitel den Sieg Karl Friedrich und seinen Räten zuspricht. Den katholischen Führern an Geist weit unterlegen musste doch die Durlachische Regierung im Vergleich mit Speyer beinahe auf der ganzen Linie zurückweichen. Natürlich fielen im Laufe des Kampfes die extremsten Forderungen der katholischen Führer, aber ihr Hauptziel eine katholische höchste Verwaltung für die Katholiken wurde erreicht. Das zähe Festhalten der Baden-Badener brachte der Regierung im Lauf der Jahre alle Fehler zum Bewusstsein, die sie gemacht hatte. Und daraus ging der Erfolg des Speyerer Domkapitels hervor. Wenn wir von diesen beiden Punkten, die wir gegen die Abhandlung zur Geltung bringen müssen, absehen, können wir der Publikation die Anerkennung einer guten Detailarbeit nicht versagen. Ein äusserst schwieriges Kapitel der badischen Kirchengeschichte ist hier aus langwierigen Prozessakten herausgearbeitet. Das katholische Kirchenrecht macht in Baden zu dieser Zeit einen gewaltigen Schritt vorwärts. Der badische Staat ringt sich vom veralterten Satz cuius regio, eius religio zum Grundsatz Friedrichs II. durch: »Hier muss jeder nach seiner Façon selig werden«. Dass die Umbildung gegen den Willen der Regierung geschah, bezeichnet ihre Niederlage und den Sieg der katholischen Opposition, es beweist, dass das Recht von Anfang an auf der Seite der Katholiken war.

Wertheim. *Fl. H. Haug.*

11. *Erwin Ruck, Die Sendung des Kardinals de Bayane nach Paris 1807—1808.* Eine Episode aus der Politik Napoleons I. und Pius VII. Mit Aktenstücken. (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-histor. Klasse, 1. Abhandlung]. Fol. (98). Heidelberg Winter 1913. M 6.—.

Der Verfasser ist, wie er im Vorwort seiner Publikation angibt, von der Heidelberger Akademie beauftragt, die Vorgeschichte

Digitized by Google

und Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz zu erforschen und in einem grösseren Werk zur Darstellung zu bringen. Auf dem Boden dieser Forschung erwuchs die vor uns liegende Veröffentlichung. Eines der interessantesten Kapitel der Weltgeschichte zieht hier auf nicht ganz 100 Seiten an uns vorüber. Auf der einen Seite Napoleon I., der Sieger von Marengo, Austerlitz und Jena, auf der anderen der gewaltige Papst Pius VII., hier das ungestüme Fordern des von seiner Macht berauschten Emporkömmlings, dort die kühle Ablehnung des in der Ewigkeit verankerten Papsttums. Zwischen beiden Gewalten erscheint in scharfen Umrissen gezeichnet als Vermittler und Unterhändler der französische Kardinal Bayane. Eine vollkommen abgeklärte, ängstlich gewissenhafte Persönlichkeit führt Bayane wider seinen Willen die Verhandlungen, für die er sich von vornherein kein Resultat verspricht. Er ist zu Zugeständnissen an Napoleon und die momentane Zeitlage bereit, aber Pius VII. schaut weitblickend über seine Zeit und die ihm aus ihr entstehenden Drangsale hinweg und trotzt den eindringlichen Vorstellungen des Kardinals wie den Drohungen und Gewaltstreichen des Kaisers. Napoleon will, wie die Abhandlung im Gegensatz zu den bisherigen Forschungsresultaten beweist, durchaus nicht die Besetzung und Wegnahme des Kirchenstaates, er wünscht für den Kirchenstaat nur ein Verhältnis, wie es die Rheinbundstaaten ihm gegenüber auf sich genommen hatten. Pius lehnt mit Rücksicht auf die Katholiken Englands und die notwendige Unabhängigkeit der Kurie diese Hauptforderung Napoleons ab, und so erfolgt der Einmarsch der Franzosen in Rom am 2. Februar 1808. Gleichwohl ist Napoleon immer noch zum Einlenken bereit, Bayane bleibt auf seine Einladung hin in Paris, aber von jetzt ab lehnt der Papst sämtliche Forderungen des Kaisers ab. Bayane kehrt nicht mehr nach Rom zurück, er stirbt in Paris 27. Februar 1818.

Eine grosse Anzahl der interessantesten Aktenstücke ist den Ausführungen beigegeben. Es liegt eine romanhafte Spannung in der ganzen Abhandlung, klar und scharf sind die einzelnen Forschungsergebnisse herausgearbeitet. In meisterhafter Einschränkung ist das Gefundene prägnant wiedergegeben, eine interessante Lektüre für jeden Gebildeten, eine willkommene Quellenforschung für den Historiker.

Wertheim. *Fl. H. Haug.*

Digitized by Google

12. *Johannes Baptist Sägmüller, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates.* gr. 8°. (VIII u. 120). Freiburg Herder 1913. M 2.—.

Anlass, Gegenstand und Zweck dieser Schrift gibt der Verfasser in dem der Arbeit vorangestellten Vorwort kund, wo er u. a. ausführt: Angesichts der wachsenden finanziellen Leistungen des Staates wie an die evangelischen Kirchen so auch an die katholische Kirche in Deutschland werden immer mehr Stimmen laut, dass es so nicht weiter gehen könne, dass der Staat an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit für die Kirchen bald ankommen werde oder bereits angekommen sei, dass er aus diesen und noch anderen Gründen *über eine bestimmte bleibende Beitragssumme an die Kirchen* nicht mehr hinausgehen könne, dass vielmehr *künftig die Kirchen bezw. die Kirchengemeinden selbst* in steigendem Maße ja ausschliesslich *für ihre Bedürfnisse aufzukommen hätten.*[1]) Solche Forderung wird vollends da auf das bestimmteste erhoben, wo man aus den verschiedensten Gründen für die Trennung von Kirche und Staat eintritt. Bei der Aktualität der Frage will diese Schrift *beweisen, dass die deutschen Staaten, die in der Säkularisation den grössten Teil des katholischen Kirchengutes an sich gezogen haben, abgesehen von den Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen vor allem auf Grund des Artikel 35 des Reichsdeputationshauptschlusses* vom 25. Februar 1803 *rechtlich verpflichtet seien, die wesentlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche in Deutschland und zwar auch die im Laufe der Zeit steigenden zu befriedigen.*[1])

Dieses Beweisthema samt Begründung kommt in fünf Paragraphen zur Darstellung: § 1. Die Sachlage; § 2. Die Vorbilder; § 3. Der Reichsdeputationshauptschluss; § 4. Die württembergische Verfassung (als typisches Beispiel); § 5. Konkordate und Zirkumskriptionsbullen; § 6. Der Etat; § 7. Schlussfolgerungen.

Der Verfasser hat sich eine nicht besonders dankbare Aufgabe gestellt. Die Frage, wie weit eine rechtliche Verpflichtung der deutschen Staaten bestehe, die katholische Kirche materiell zu unterstützen, hat einen zu sehr kirchenpolitisch gefärbten geschichtlichen Werdegang, als dass sich der wissenschaftliche Forscher unbehelligt von notwendigen Auseinandersetzungen mit der Kirchenpolitik des betreffenden Staates einer ergebnisreichen

1) Vom Referenten gesperrt.

Digitized by Google

Arbeit hingeben könnte. Wenn Professor Sägmüller es trotzdem verstanden hat, unter Umgehung aller drohenden kirchenpolitischen Klippen sich der mühevollen Aufgabe zu unterziehen, alles für die Frage nach dem Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf staatlich finanzielle Leistungen bedeutsame Material zusammenzutragen, die überreiche Literatur darüber heranzuziehen, beides übersichtlich in zeitlicher und logischer Reihenfolge zu ordnen und die gesuchten Schlüsse für das gestellte Beweisthema daraus zu ziehen, so ist das ein neues Zeichen für seine bewundernswerte Schaffenskraft, die uns damit einen begrüssenswerten Überblick über die wechselvolle Entwicklung der staatlichen Dotationsfrage geschenkt hat. Zu bedauern bleibt nur, dass die an sich höchst geistvolle Abhandlung lediglich wissenschaftlichen Wert beanspruchen kann, nicht aber praktische Bedeutung; denn auch bei etwa zugegebener voller Begründetheit ihrer Ausführungen wird sie bei der heutigen Entwicklung der berührten Verhältnisse nirgends eine praktische Berücksichtigung finden können. Die Zeitverhältnisse haben sich mit den Tatsachen abgefunden, Staat und Kirche haben über neuen Zielen alten Zwiespalt vergessen oder gehen wenigstens mit klugem Schweigen darüber hinweg.

Der Verfasser stellt, wie eingangs bereits erwähnt, den Satz auf, dass die deutschen Staaten nach Artikel 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 *rechtlich verpflichtet seien,* die wesentlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche in Deutschland *und zwar auch die im Laufe der Zeit steigenden* zu befriedigen. Um diese These gruppiert er nach einleitender Beleuchtung der Sachlage das gesamte einschlägige geschichtliche Material, auf das sich die Rechtsentwicklung der staatlichen Dotation gegenüber der katholischen Kirche stützt, immer bestrebt, die Richtigkeit der behaupteten staatlichen Leistungspflicht daraus zu folgern. In § 2 der Abhandlung (»Die Vorbilder«) weist Professor Sägmüller auf gewisse Umstände, die einst in anderen Ländern die rechtliche Basis für staatliche Leistungen an die Kirche gewesen sind und für die gegenwärtige Ausgestaltung und Aufrechterhaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Deutschland gerade auch nach der in Frage stehenden Seite hin jetzt noch eine wenigstens ideelle oder vorbildliche Bedeutung haben sollen. Als solche Vorbilder stellt der Verfasser das Verhältnis von Kirche und Staat hin, wie es in der Reformation entstand, dann die gleiche Frage in Österreich unter

Digitized by Google

Joseph II. und die Verhältnisse in dieser Sache in Frankreich, wie sie die französische Revolution und das französische Konkordat von 1801 schufen. Das Schwergewicht der Beweisführung legt der Verfasser in die Auslegung der für die aufgeworfene Frage einschlägigen Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses und in die Darstellung der hier einsetzenden einzelstaatlichen Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche in Ansehung der staatlichen Leistungspflicht gegenüber dem kirchlichen Bedarf. Nach Professor Sägmüller lässt sich dem Texte des Artikel 35 a. a. O. ohne weiteres die Rechtspflicht der säkularisierenden Staaten zu finanziellen Leistungen an die Kirche in dem mehrfach erwähnten Umfange entnehmen. Mag man nun der Meinung des Verfassers folgen, der den Reichsdeputationshauptschluss unter Anlehnung an die Begründung *Niedners* und mit Rücksicht auf sein formelles Zustandekommen als »Reichsgesetz« bezeichnet, oder mag man mit *Meurer* den Reichsdeputationshauptschluss als einen völkerrechtlichen Vertrag mit reichsgesetzlicher Publikation ansehen, jedenfalls begründet der Wortlaut des angeführten Artikels 35 nicht die Rechtspflicht der säkularisierenden Staaten in dem vom Verfasser behaupteten Umfange. Die vom Verfasser angegebenen Auslegungen, die *Kahl* und *Niedner* dem Artikel 35 zuteil werden lassen, erscheinen mir nicht widerlegt, besonders nicht deren Darlegungen, dass der Säkularisationsakt »ein staatlicher Machtakt war, durch den nicht ipso jure, sondern nur insoweit Verpflichtungen entstanden, als sie besonders übernommen waren«. Das geschah aber nur bezüglich der Ausstattung der Domkirchen samt Zubehörungen. In dieser Beschränkung haben auch, um es vorweg zu nehmen, die maßgebenden deutschen Staaten, vgl. besonders Bayern, sich gegenüber der katholischen Kirche festgelegt. Im übrigen aber war es der Disposition des betreffenden Landesherrn anheimgegeben, wieweit er neben der Verwendung der eingezogenen kirchlichen Güter »zur Erleichterung seiner Finanzen« auch auf ihre Verwendung für kirchliche Zwecke bedacht sein wollte. Man vergesse nicht den Anlass der ganzen Säkularisation, *die Entschädigung der erblichen Reichsstände.* Das war ihr Hauptzweck, den die Staaten bei allen Regelungen der Fürsorgemaßnahmen für den kirchlichen Bedarf nie aus dem Auge verloren. — Die Einwände Sägmüllers dagegen vermögen nicht vom Gegenteil zu überzeugen; denn wie seine eigene Auslegung keinen (rechtlichen oder gesetzlichen) Gegenbeweis bringt, geben die

Digitized by Google

von ihm vorgebrachten beiden Denkschriften des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Jahre 1851 und 1853 lediglich die gehegten *kirchlichen Wünsche* kund, die aber weder in Artikel 35 a. a. O. noch in den vom Verfasser eingehend behandelten »Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten«, die im April 1818 zu Frankfurt a. M. von den Vertretern einer Reihe deutscher Staaten zusammengestellt wurden, ohne je *rechtliche* Bedeutung für diese Staaten erlangt zu haben, einen Rückhalt gewinnen konnten, jedenfalls nicht in dem behaupteten Maße einer »uneingeschränkten« staatlichen Pflicht zur Bereitstellung von Mitteln für die wesentlichen kirchlichen Bedürfnisse. So unverkennbar auf staatlicher Seite als Zweck der Säkularisation die Vergrösserung des Länderbesitzes galt, ebenso unzweideutig war auf kirchlicher Seite das Verlangen nach Entschädigung für die Vermögenseinbuße ausschlaggebend bei der Deutung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses. Wenn sich nun die einzelnen deutschen Staaten in Ausführung des Reichsdeputationshauptschlusses daranmachten, für ihr Gebiet durch rechtsverbindliche Maßnahmen in der Gesetzgebung und Verwaltung ihre Leistungen gegenüber der katholischen Kirche festzusetzen, so geschah das stets unter Beschränkung auf den in Artikel 35 a. a. O. ausgesprochenen Vorbehalt, niemals aber in unbeschränkter Weise. Wenn in Württemberg die Verfassung das Versprechen eines Kirchenfonds gab, das bis heute noch nicht eingelöst ist, trotzdem bis in die neueste Zeit nicht Erinnerungen an dieses Versprechen fehlten, so begründet dieses verfassungsgesetzlich festgelegte Recht, das der Verfasser in eingehender Darstellung des einschlägigen württembergischen Verfassungsrechtes behandelt, keineswegs auch schon die Pflicht des Staates *zu uneingeschränkter Deckung* des wachsenden kirchlichen Bedarfs. Jedenfalls fehlt es z. Z. noch an der gesetzlichen Grundlage dafür. — Auch in Bayern hat der Staat durch das Konkordat (Artikel 4 ff.) Dotationsversprechungen gemacht, an deren Stelle er mangels der erforderlichen Mittel zu einer festen Dotation an Bischöfe und Domkapitel fixierte Jahresgehälter, entsprechend den stipulierten jährlichen Einkünften, zahlt. Ausserdem aber ist nirgends eine gesetzliche Pflicht des Staates, und diese allein kommt in Frage, zur unbeschränkten kirchlichen Bedarfsdeckung ausgesprochen. Vielmehr stehen alle sonstigen Leistungen des bayerischen (wie des württembergischen) Staates

Digitized by Google

im Zeichen der Freiwilligkeit und Widerruflichkeit. Das gilt namentlich für die widerruflichen staatlichen Personalzulagen, die der bayerische Staat zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen zahlt.

Wie eingangs erwähnt, streben Staat und Kirche nach neuen Zielen. Typisch ist das Vorgehen Bayerns, das in seiner Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 Hand in Hand mit dem Ausbau der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden ihnen unter Wahrung der Verpflichtungen Dritter die Deckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse übertrug und sie zu diesem Zwecke mit hinreichender Finanzgewalt gegenüber ihren Kirchengemeindeangehörigen ausstattete. In dieser Richtung wird sich die finanzielle Unabhängigkeit der Kirche mit gesetzlicher Hilfe des Staates zu entwickeln haben. Damit leistet der Staat der Kirche einen grösseren Dienst, als wenn er ihr ein fixiertes Kirchengut gäbe, das den steigenden kirchlichen Bedürfnissen doch nicht gewachsen wäre.

Speyer a. Rhein. *H. Hellmuth.*

13. *Wilhelm Gruber, Das Recht der Pfälzischen Pfarrpfründestiftung beider Konfessionen.* 8°. (VIII u. 191). München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1913. M 5.—.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die bestehenden Rechtsverhältnisse der pfälzischen Pfarrpfründe in eine einheitliche Darstellung zusammenzufassen, um damit nicht nur eine wissenschaftliche Abhandlung zu liefern, sondern auch der Praxis ein brauchbares Hilfsmittel an die Hand zu geben. Beide Ziele können als glücklich erreicht betrachtet werden. Jeder kundige Leser wird mit grosser Freude die wissenschaftliche Gründlichkeit feststellen, mit der Verfasser sich auf die beste Art als Schüler *Meurers* bewährt. Diese Gründlichkeit ist hier umsomehr angebracht, als das Pfälzische Staatskirchenrecht das rechtsrheinische noch um ein Erhebliches an Vielgestaltigkeit übertrifft, die bayerische Kirchengemeindeordnung aber nur für das Rechtsgebiet der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden Wandel schuf, bezüglich der Pfründeverhältnisse es aber beim bisherigen Zustande beließ. Dem Verfasser ist ohne weiteres zuzustimmen, wenn er unter solchen Umständen seine zusammenfassende Darstellung des Rechtes der pfälzischen Pfarrpfründestiftung im Vorwort damit begründet, dass sie nicht nur dem Überblick über

Digitized by Google

eine abgeschlossene Epoche, sondern auch dem Bedürfnis einer nicht allzu kurzen Folgezeit dienlich sei.

Sehr dankenswert erscheint die vom Verfasser vorangestellte geschichtliche Entwicklung des Unterhalts der pfälzischen Seelsorgegeistlichen, wobei die vorhandene Literatur mit Geschick verarbeitet wurde. Eine solche Darstellung des geschichtlichen Werdegangs war schon deshalb notwendig, weil sich die gegenwärtige, eigenartig gestaltete Rechtslage nur an der Hand der geschichtlichen Entwicklung, besonders des französischen Einflusses erkennen und verstehen lässt.

Die Abhandlung selbst befasst sich zunächst mit den Rechtsquellen, dem Wesen, der Verfassung und Rechtsstellung der pfälzischen Pfarrpfründestiftung, um sodann alle Fragen über ihre Nutzniessung und Verwaltung eingehend zu erörtern. Bei auftauchenden Streitfragen, wie z. B. über das Verhältnis des pfälzischen Pfründerechts zum gemeinen Recht und zum B. G. B., über die Rechtspersönlichkeit des pfälzischen Pfarrpfründevermögens, über Gegenstand und Umfang der Baulast des Pfarrers an den Pfarrgebäuden, bringt der Verfasser nicht nur die verschiedenen Ansichten, sondern setzt sich mit ihnen auch auseinander und vertritt seinen Standpunkt in überzeugender Weise. Prinzipielle Besonderheiten des pfälzischen Rechtes, wie u. a. die Beteiligung des Fabrikrates und Presbyteriums an der Pfründeverwaltung und die Tätigkeit des Kirchenrechners, sind gebührend hervorgehoben.

Die in der Literatur hergebrachte, im Wesen der Sache liegende Gliederung des umfangreichen Stoffes ist hier beibehalten.

Die gewandte Darstellungsweise trägt viel zum mühelosen Studium der Arbeit bei und wird neben den bereits erwähnten Vorzügen wesentlich zur raschen Einführung des Buches in der Wissenschaft und Praxis beitragen.

Speyer a. Rhein. *H. Hellmuth.*

14. *Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.* In Verbindung mit P. Weber, N. Hilling, H. Huonder S. J., R. Brüning, J. Weydmann und J. Selbst, herausgegeben von *H. A. Krose* S. J. Freiburg, Herder 1913. Vierter Band: 1912—1913. gr. 8°. (XVI u. 496). Geb. M 6.—.

Weil manche amtliche Statistiken bis zu ihrer Veröffentlichung einen längeren Zeitraum beanspruchen, ist es an sich

Digitized by Google

nicht unzweckmäßig, nur alle zwei (ja drei) Jahre das »Kirchliche Handbuch« zu veröffentlichen; es wäre aber sehr zu bedauern, wenn infolge *mangelnder Nachfrage* diese hochbedeutsame Arbeit ganz eingestellt werden müsste. Ich meine, *alle* Diözesanamtsblätter sollten kräftige Propagandaartikel für die Verbreitung des Werkes bringen und insbesondere nach dem Vorbilde des Münsterschen »Kirchlichen Amtsblattes« (vom 16. Sept. 1913, S. 86) die Anschaffung desselben für *jede* Pfarrbibliothek aus Kirchengeldern dringend anraten, damit die weitere Ausgabe des »Handbuches« sicher gestellt werde! Zudem, wie viele Geistliche dürften noch kaum eine Ahnung davon haben, welche *Fundgrube* aufklärender und lehrreicher Einzelheiten sie in diesem Werke für ihre *Vereinsvorträge* finden! Wie sollen da zahlreiche katholische Laien in öffentlichen Stellungen genügend den hohen Wert einer solchen Veröffentlichung erfahren können? Welcher Katholik wird ohne grosses Interesse Abschnitte wie über die Organisation der Gesamtkirche, über die kirchliche Lage und das kirchliche Leben, besonders in Deutschland, über Konfession und Unterrichtswesen und nicht zum wenigsten über die katholische Heidenmission lesen? — Domdekan *Selbst* macht in seinem Artikel »Kirchliche Lage und kirchliches Leben in den Jahren 1911 und 1912« darauf aufmerksam, dass im Königreich Sachsen alle *katholisch* getauften Kinder, welche (etwa wegen Mangels an Priestern oder kath. Lehrern) keinen katholischen Religionsunterricht erhalten können, einfach in den protestantischen Religionsunterricht hineingezwungen werden und dann ohne weiteres vom 12. Lebensjahre ab als »Protestanten« in die Amtsbücher eingetragen — und als solche später — »konfirmiert« werden, *selbst wenn beide Eltern katholisch sind!* »Man berechnet den Verlust, den die katholische Kirche seit 1898 erlitten, auf 10000—12000 Kinder!« (S. 99).

Sehr umfangreich und wohl auch vollständig sind die Darbietungen Professor *Hillings* aus der kirchenrechtlichen Gesetzgebung und der kirchlichen wie staatlichen Rechtssprechung (in religiösen Fragen). Vieles wird sich ebenhieraus den Leitern von Vereinen, den politischen Rednern und darunter besonders den Abgeordneten als willkommen und nützlich erweisen, zumal da jeweils zur Vertiefung wichtiger Fragen die einschlägige neueste Literatur — selbst die aus bewährten Zeitungen — angeführt ist.

Wenn bei der Darlegung des Geburtenrückganges und der Selbstmordziffern für die einzelnen Landesteile die Katholiken

Digitized by Google

entschieden günstiger abschneiden als die Nichtkatholiken, so ist das noch kein Grund, um auch für die Kriminalstatistik unter allen Umständen den Vorrang der Katholiken zu retten. *Krose* muss nun einmal feststellen, dass die Kriminalstatistik die Katholiken prozentualiter *mehr* belaste; gewiss gibt es allerlei Erklärungsgründe dafür — Krose bringt sie ausführlich —; ob aber der gelegentliche Hinweis auf das möglicherweise sich leichter »Ertappenlassen« bei der Übeltat ein solcher ist und ob er gar die Katholiken »ehren« kann, steht doch sehr in Frage. Kroses breite Erörterungen darüber, dass »die Kriminalität als Maßstab der Moralität in *keiner* [!] Weise in Frage kommen könne«, (S. 264) erscheinen um so gezwungener, als Krose selbst sogleich in einer Anmerkung erklären will: »Die allseitig anerkannte Bedeutung der Kriminalstatistik an sich wird damit natürlich nicht in Abrede gestellt«! Ich meine, ein Weniger wäre in diesem Abschnitte ein Mehr gewesen! — Gut und treffend ist auf Seite 224 der Kroseschen Ausführungen die Zurückweisung des amtlichen (!) Märchens, es seien in Preussen 35000 Ordenspersonen vorhanden; man hat nämlich »amtlich« auch die Novizen, Postulantinnen, ja vielfach selbst die Zöglinge (in »Ordensschulen«!) als *Ordens*angehörige mitgerechnet. Wenn die »Christliche Welt« Kroses Bemerkung, die katholischen Krankenschwestern seien *auch* für die Protestanten da, eine »Unverfrorenheit« nennt, so ist das entschieden zurückzuweisen; denn viele Tausende von nichtkatholischen Christen ziehen nun einmal den selbstlosen Liebesdienst der Barmherzigen Schwestern, die ihr *ganzes* Leben in den Dienst der Charitas auf Grund ihrer hl. Gelübde gestellt haben, den mehr oder minder eigens vergüteten Dienstleistungen anderer Krankenpfleger und -pflegerinnen vor. Dass es *tatsächlich* so ist und noch in *erhöhtem* Maße so sein würde, wenn nicht engherzige Bevormundung protestantischer Kranker seitens sog. liberaler Stadtverwaltungen oder Krankenkassen unaufhörlich vorkäme, kann nicht geleugnet werden.

Es ist unmöglich, hier alle sonstigen lehrreichen Einzelheiten des umfangreichen Bandes anzugeben; ich möchte aber wenigstens noch auf das wichtige Kapitel der Heidenmission in den deutschen Kolonien hinweisen. Der Generalsekretär *Weydmann,* welcher davon in seinem Abschnitte über »die charitativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands« spricht, macht darauf aufmerksam, dass zwar alle katholischen Kongregationen in den Kolonien nur *reichsdeutsche* Mitglieder haben, dass aber die

Digitized by Google

protestantischen Missionare zur *Hälfte* (!) englischen und amerikanischen Ursprunges sind.

Nur vereinzelt sind mir Druckfehler aufgefallen, z. B. muss es Seite 306 bei Aufzählung der protestantischen Geistlichen, die Kreisschulinspektoren im Nebenamte sind, für Westfalen wohl 14 statt 16 heissen. Im letzten Abschnitte des Buches sind bei der Fülle von Angaben über die einzelnen kirchlichen Verwaltungsbezirke im Deutschen Reiche manche Ungenauigkeiten, bezw. Auslassungen unterlaufen; beispielsweise ist weder der Trierer noch der Osnabrücker Bischof als »Comes Romanus« bezeichnet worden, während der Augsburger als solcher gleich an erster Stelle gekennzeichnet wird (S. 447).

Möge das schöne Werk forgesetzt werden und durch eine ebenso gründliche und nahezu vollständige Statistik, wie sie die Diözese Münster seit einigen Jahren veröffentlicht, auch von anderen deutschen Diözesen gefördert werden. Die Hauptsache aber bleibt, dass dieser Band und seine Nachfolger recht vielen gebildeten Katholiken und Nichtkatholiken in die Hände kommen.

Vechta i. Old. *Alb. Sleumer.*

15. *Franciscus Xaverius Wernz, Jus decretalium* ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris decretalium *Tom. VI: Jus poenale eeclesiae catholicae.* 8°. (XIV u. 479). Prati, Giachetti 1913.

Von dem grossen kirchenrechtlichen Lehrbuche des gegenwärtigen Generals der Gesellschaft Jesu, *P. Wernz,* liegen die ersten vier Bände bereits in 2., bezw. der erste Band in 3. Auflage vor. Infolge der Beförderung des Verfassers auf einen hohen und arbeitsreichen Verwaltungsposten war aber die Ausgabe des geplanten fünften und sechsten Bandes bislang unterblieben. Neuerdings ist von dem Nachfolger des P. Wernz auf dem kanonistischen Lehrstuhle der Gregorianischen Universität zu Rom, P. *Petrus Vidal S. J.,* zuerst der sechste Band publiziert worden, und die Publikation des fünften Bandes als unmittelbar bevorstehend angekündigt. Dieser Abschluss wird von allen Jüngern des kanonischen Rechts, die das Wernz'sche Lehrbuch in seinen ersten vier Bänden und besonders in dem vierten eherechtlichen Band schätzen gelernt haben, mit besonderer Freude begrüsst werden. Er bedeutet nicht nur einen dankenswerten Fortschritt des grossen Unternehmens, sondern die Vollendung des ganzen Werkes, das

Digitized by Google

damit nach einem einheitlichen Plane aufgebaut und in allen seinen Teilen vor uns liegt.

Der neuerschienene sechste Band hat das kanonische Strafrecht zum Gegenstande. In seiner äusseren und inneren Anlage stimmt er naturgemäß mit den früheren Bänden überein. Der fortlaufende Text gibt eine kurze Darstellung des geltenden Rechts, während die Anmerkungen ausführlicher auf bestimmte Kontroversfragen und Einzelpunkte sowie auf die Ansichten der früheren Autoren eingehen. Der Text ist daher in erster Linie für die Schüler des Kirchenrechts bestimmt, während die Anmerkungen der wissenschaftlichen Forschung dienen sollen. In sachlicher Hinsicht hat der Verfasser namentlich die Darstellung des positiven Rechts unter besonderer Berücksichtigung der disciplina ecclesiae vigens ins Auge gefasst. Es unterscheidet sich somit das Jus decretalium des P. Wernz von den bekannten Handbüchern des Kirchenrechts von *Rudolf von Scherer* und *Paul Hinschius*, die auf die juristische Konstruktion und die historische Entwicklung ein grösseres Gewicht legen. Die Stärke des Wernz'schen Lehrbuchs beruht in seiner eminenten praktischen Brauchbarkeit, die vor allem durch die erschöpfende Benutzung der Entscheidungen der römischen Kurialbehörden begründet ist; es ist das beste Hilfsmittel für die kirchlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten.

Auf dem Gebiete des kirchlichen Strafrechts ist bekanntlich im Jahre 1899 die Monographie von *Joseph Hollweck*, Die kirchlichen Strafgesetze, erschienen, die von der Kritik sehr günstig aufgenommen und als eine hervorragende Leistung bezeichnet wurde. Zur näheren Vergleichung habe ich die Ausführungen von Wernz und Hollweck über die Begriffe des crimen publicum, notorium, occultum usw. und über die Bedingungen des Eintritts der Zensur pro foro interno et externo einander gegenübergestellt und dabei die Überzeugung gewonnen, dass die Darstellung von Hollweck derjenigen von Wernz an Schärfe der juristischen Fassung und Klarheit der Ausdrucksweise mindestens ebenbürtig ist. Ausserdem besitzt das Hollweck'sche Werk den Vorzug, dass es die Strafvergehen nach einem modernen System einteilt, während Wernz noch das alte System zugrunde legt. Letzterer sieht sich infolgedessen gezwungen, einige Delikte unter einem allgemeinen Begriff unterzubringen, mit dem sie nur in einem entfernteren Zusammenhange stehen. So werden z. B. unter dem Titel »de schismate« der Eintritt in den Freimaurerorden,

Digitized by Google

die Verletzung des kirchlichen Asylrechts, die Angriffe gegen den Kirchenstaat behandelt. Das Vergehen gegen die geistliche Standesgerichtsbarkeit (caput Cogentes) bespricht der Verf. unter dem Titel »de sacrilegio«; erwähnt es aber auch unter dem Titel »de schismate«, indem er bemerkt, dass es auch unter den Delikten gegen die kirchliche Autorität untergebracht werden könne. Ich möchte es am liebsten mit Hollweck zu den Delikten rechnen, die gegen die »kirchlichen Rechte und Personen« gerichtet sind.

Im einzelnen erlaube ich mir zu dem Jus poenale von P. Wernz, folgendes zu bemerken: S. 159 Anm. 46 vertritt W. die Ansicht, dass die Impuberes die censurae latae sententiae nur dann inkurrieren, wenn sie ausdrücklich erwähnt werden. Ich halte mit Hollweck S. 74 Anm. 3 diese Meinung nicht für quellenmäßig begründet. — S. 294 Anm. 43 werden die gemischten Ehen, die vor einem häretischen oder schismatischen Religionsdiener geschlossen werden, zu kurz behandelt. Gegenüber der bekannten Ansicht von *Leitner* wäre schärfer zu begründen gewesen, dass bei diesem Delikte ein »favor haereticorum« vorliegt. Vgl. das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla an den Erzbischof von Gran, Kardinal Vaszary vom 31. August 1897. — S. 376 muss das Datum der Enzyklika Leos XIII. »Pastoralis officii«, die gegen das Duell gerichtet ist, 22. (nicht 12.) September 1891 heissen. — S. 468 ist unter den »Suspensiones recenter latae« noch die Suspension zu erwähnen, die die Congregatio Concilii durch das Dekret »Anteactis temporibus« vom 22. Dezember 1894 über die Geistlichen verhängt hat, welche die über den Aufenthalt und die Erlangung einer Pfründe in Rom erlassenen Vorschriften übertreten.

Über die wichtige Frage, ob die Censurae absque iusta causa latae gültig oder ungültig sind, geht W. S. 168 sehr rasch hinweg. Er stützt seine Antwort, die sich für die Ungültigkeit ausspricht, auf *Schmalzgrueber*, *Ballerini-Palmieri* und *Suarez*. Ich habe in meiner Abhandlung »Die Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz«, Archiv f. kath. Kirchenrecht 85, 246 ff., dargetan, dass die grossen Kanonisten und Theologen des Mittelalters (z. B. *Albertus Magnus*, *Thomas von Aquin* und *Bonaventura*) der entgegengesetzten Ansicht waren. Erst seit Suarez hat die von Wernz vertretene Meinung besonders unter den Moraltheologen die Vorherrschaft erlangt, bis ihr später auch die Kanonisten der Gallikanischen Richtung und der naturrechtlichen Schule beitraten. Da die neuere An-

Digitized by Google

sicht weder mit den Dekretalen des Corpus iuris canonici übereinstimmt noch durch innere Gründe gerechtfertigt ist, kann ich ihr nicht beistimmen. Dass sie in der Praxis zu grossen Unzuträglichkeiten führen kann, zeigt das bekannte Beispiel Savonarolas in seinem Verhalten gegen Papst Alexander VI., auf das ich in meiner Abhandlung hingewiesen habe.

Die geringfügigen Bemerkungen des Referenten tun selbstverständlich dem Werte des besprochenen Buches keinen Abbruch. Es ist daher mein aufrichtiger Wunsch, dass der vorliegende Band mit derselben Freude aufgenommen werden möge wie seine vier Vorgänger. Geht dieser Wunsch, woran ich nicht zweifle, in Erfüllung, dann wird das grosse Jus decretalium von P. Wernz nicht wenig zur Förderung des kanonischen Rechts in Studium und Praxis beitragen.

Bonn. *N. Hilling.*

16. *Karl Heinrich Schäfer, Die deutschen Mitglieder der Heiliggeist-Bruderschaft zu Rom* am Ausgang des Mittelalters. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft. XVI. Bd., Beilage]. Lex. 8°. (VIII u. 75). Paderborn, Schöning 1913. M 4.—.

Die vorliegende Veröffentlichung des um die Erforschung der Geschichte des Deutschtums in Rom am Ausgange des Mittelalters sehr verdienten Verfassers[1]) ist eine wichtige Ergänzung zu dem Jahre 1875 von *Karl Jaenig* herausgegebenen Liber confraternitatis B. Marie de Anima Teutonicorum in Urbe. Wenngleich die von Papst Eugen IV. im Jahre 1446 begründete Bruderschaft an dem alten Pilger- und Krankenhause Santo Spirito in Sassia zu Rom auch einen internationalen Charakter besass, so war doch das deutsche Element am Ende des Mittelalters am stärksten in ihr vertreten.

Das Bruderschaftsbuch beginnt mit dem Jahre 1447 und ist vom Herausgeber bis 1520 bezüglich der deutschen Mitglieder exzerpiert worden. Ausser den Namen derjenigen Landsleute, die eine Pilgerreise nach Rom machten und sich bei dieser Gelegenheit in das Bruderschaftsregister eintragen liessen, begegnen uns auch die Namen solcher, die dauernd in der ewigen Stadt ansässig waren. Daher ist die Publikation auch für die Geschichte der Beamten an der römischen Kurie von Bedeutung.

1) Vgl. die oben S. 686 Anm. 1 angeführten Schriften.

Digitized by Google

Aus meinen Forschungen zur Geschichte der Römischen Rota sind mir mehrere Namen im Gedächtnisse haften geblieben, die ich hier als alte Bekannte wieder gefunden habe.

S. 27 Anm. 1 muss es heissen: Der Benediktinerabt des Klosters Iburg (Patron S. Clemens) bei Osnabrück, Vgl. *Johann Caspar Möller,* Geschichte der Weihbischöfe von Osnabrück (1887) S. 64. Auf S. 45, 2. und 3. Zeile von oben ist zu lesen: Johannis Volquini, decani s. Mauritii (nicht Mamertii) extra muros Monasterien.

Durch die praktische Einrichtung und die Beifügung eines guten Namenregisters hat der Herausgeber die Benutzung des wichtigen Buches wesentlich erleichtert. Da die vorhin erwähnte Edition des Bruderschaftsbuches der Anima den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht, wäre zu wünschen, dass Schäfer nach dem Muster der vorliegenden Ausgabe die Namen der deutschen Diözesen von neuem publizieren würde. Die österreichischen und bayerischen Namen, die bereits von *Fr. Nagl* und *A. Lang* in den »Mitteilungen aus dem Archive des deutschen Nationalhospizes S. Maria dell' Anima in Rom« [12. Supplementheft der Römischen Quartalschrift], Rom 1899, verbessert sind, könnten dabei füglich übergangen werden.

Bonn. *N. Hilling.*

17. *Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes.* (Begründet von *Anton Hye, Freiherrn von Glunek,* fortgesetzt von *Karl Hugelman.*) Vierzehnter Teil, zweites und drittes Heft, Jahrgänge 1908 und 1909. gr. 8°. (615) u. (805). Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1912. Je Kr. 5.—.

Das österreichische Reichsgericht ist auf Grund des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (Rgbl. 143) zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zur Entscheidung von Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte und zur Entscheidung über Ansprüche einzelner der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder an die Gesamtheit derselben oder umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über *Ansprüche, welche von* Gemeinden, Körperschaften oder *einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder die Gesamtheit derselben gestellt*

Digitized by Google

werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind. Wegen der zuletzt angeführten Kompetenz ist es für den österreichischen Staatskirchenrechtler von Bedeutung, die Erkenntnisse des Reichsgerichtes kennen zu lernen, weil auch die Ansprüche von Seelsorgern auf Kongrua, Pension, Pensionserhöhung u. dgl. m. in dem Falle, wo die Verwaltungsbehörden deren gesetzmäßiger Zuerkennung nicht gerecht werden, vor dem Reichsgericht verfolgt werden können.

Die Praxis des Reichsgerichtes kennen zu lernen, ermöglicht die angeführte Sammlung. Der erste Band derselben ist bald nach Aktivierung des Reichsgerichtes (21. Juni 1869) erschienen. Seither laufen die Bände periodisch fort. Jeder Rechtsfall ist darin in der Art mitgeteilt, dass vorerst das Klagebegehren und die Entscheidung abgedruckt ist. Daran schliesst sich der Tatbestand an, wie er in der Klage und der Gegenschrift geschildert ist. Es folgt dann ein Auszug aus den vorangehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, der alles für den Rechtsfall Bedeutsame hervorhebt, und schliesslich werden die Entscheidungsgründe des Reichsgerichtes angeführt. Diese einzelnen Teile lassen an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig und ermöglichen ein sehr eindringliches Studium der betreffenden Rechtsfragen. Von grossem Werte ist es, dass der Herausgeber die Rechtssätze, die sich aus der einzelnen Entscheidung ergeben, heraushebt, sie an den Anfang der Entscheidung stellt und dabei durch Anmerkungen auf frühere Entscheidungen, die in ähnlichen Sachen ergangen sind, verweist. Ein chronologisches Register am Ende jedes Bandes, in dem die Schlagworte durch Fettdruck hervorgehoben sind, erleichtert das Auffinden der interessierenden Materie.

Die angeführten 2 Hefte bringen in der für uns in Betracht kommenden Materie sieben Fälle, wovon vier Fälle Kongruaergänzungen, zwei Fälle Pensionserhöhungen und ein Fall den Anspruch eines katholischen Seelsorgers (Pfarrdechants) auf Zahlung einer Wohnungsentschädigung zum Gegenstande haben. Die Entscheidungen über Kongruaergänzungen und Pensionserhöhungen lösen Zweifel, welche aus dem Gesetze vom 19. September 1898, Rgbl. Nr. 176, (mit welchem Bestimmungen über die Dotation der kath. Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden) und aus dem Gesetze vom 24. Februar 1907, Rgbl. Nr. 56, (mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehalte katholischer Seelsorger nach Maßgabe ihrer Dienstzeit festgestellt werden)

Digitized by Google

fliessen. Die Entscheidung des zuletzt angeführten Falles (Wohnungsentschädigung) ist nicht von allgemeiner Bedeutung, weil sie sich auf Dalmatien bezieht und auf die dortigen Gesetze gründet.

Czernowitz. *Gregor von Hankiewicz.*

Literaturverzeichnis [1]).

I. Lehrbücher und Nachschlagwerke. [2])

Wernz, Franciscus Xav., S. J., Jus Decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris Decretalium. I: Introductio in Jus Decretalium. 3a ed. (XVIII u. 479) und VI: Jus poenale ecclesiae catholicae (XIII u. 478). Prati, Giachetti.

Schiappoli, Manuale di diritto ecclesiastico. Napoli, Pierro. Geb. L 7.

Badii, S. C., Institutiones iuris ecclesiastici. 16°. (XXIV u. 120). Florentiae, Libraria editrice Fiorentina. L 1.50.

Cappello, F., Institutiones iuris publici ecclesiastici pro clericorum commoditate in compendium redactae. Taurini, Marietti. L 3.40.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von Franz von Holtzendorff, herausgeg. von Joseph Kohler. 7. (der Neubearbeitung 2.) Auflage. I, 1. München und Leipzig, Duncker und Humblot; Berlin, Guttentag. M 9.60.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Breuer, J., Der Rechtsbegriff auf Grundlage der Stammlerschen Sozialphilosophie. [Kantstudien, Ergänzungsheft 27]. (VII u. 102). Berlin, Reuther und Reichard 1912. M 3.60.

Natorp, P., Recht und Sittlichkeit, in: Kantstudien 1913, 1 ff.

Rapaport, Mordché W., Das religiöse Recht und dessen Charakterisierung als Rechtstheologie. Mit einem Geleitwort von Joseph Kohler. [Beiheft Nr. 12 für die Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie samt den Gesetzgebungsfragen]. (IX u. 79). M 2.80.

Eisenbacher, Bruno, Staat, Recht und Gottesglaube. Ein Beitrag zur Erläuterung und Reform des deutschen Strafrechts. (Görresgesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 16). (VII u. 76). Paderborn, Schöningh. M 2.40.

Lehmann, H., Staatswille und Kirchenwille, in: Zeitschrift für Religionspsychologie 1913, 388 ff.

---

1) Mit Unterstützung von *Friedrich Heyer* in Bonn vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo Format und Erscheinungsjahr nicht angegeben sind, ist 8° und 1913 zu ergänzen.

Digitized by Google

Spiegel, Ludwig, Gesetz und Recht. Vorträge und Aufsätze zur Rechtsquellentheorie. [Prager Staatswissenschaftliche Untersuchungen 1] (139). München und Leipzig, Duncker u. Humblot. M 4.—.

Meyer, J., Das soziale Naturrecht in der christlichen Kirche. (III u. 59). Leipzig, Deichert. M 1.—.

Rupp, Elisabeth, Das Recht auf Tod. Stuttgart, Kohlhammer. M 1.20.

Brongiart, H., Le pacifisme et l'Eglise. [Questions historiques. Science et religion 676]. 16° (63). Paris, Bloud et Cie.

Rade, Martin, Der Beitrag der christlichen Kirchen zur internationalen Verständigung. [Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung 4]. (17). Stuttgart, Kohlhammer. M 0.50.

Batiffol, P., Monceaux, P., Chénon, E., Vanderpol, A., Rolland, L., Duval, F. et Tanquerey, A., L'Église et la guerre. Paris, Bloud et Cie. Fr 3.—.

Hedde, F., Le droit de guerre d'après la morale chrétienne. [Extrait de »Université catholique«]. (32). Paris, Lecoffre.

Robert, M., Le droit de guerre, in: Revue Thomiste 1913, 312 ff.

III. Quellen- und Literaturkunde.

Hefele, C. J. von, Histoire des conciles, d'après les documents originaux. Nouvelle traduction française, corrigée et augmentée de notes critiques et bibliographiques, par H. Leclercq. V. (1778). Paris, Letouzey et Ané.

Zarantonello, L., Il concilio di Gerusalemme. Act. XIV, 1—29 e ad Gál. II, 1—15 (64). Vicenza, Società anonima. L 1.50.

Schmitt, Chr., Stammt die sog. Apostolische Kirchenordnung aus dem Schlusse des ersten christlichen Jahrhunderts? in: Pastor bonus XXV, 598 ff.

Turner, C. H., Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima. Canonum et conciliorum graecorum interpretationes latinae. Tom. I fasc. II pars I: Appendices ad symbolum pertinentes. Tom. II pars II: Concilia Gangrense et Antiochenum. 4°. (XVI u. 281—368) u. (VIII u. 145—320). Oxonii, Typographia Clarendon. Sh 16 u. 21.

Chapman, J., O. S. B., On the »Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis«, in: Revue Bénédictine XXX, 315 (Fortsetzung).

Morin, G., O. S. B., Les »Statuta Ecclesiae antiqua« sont-ils de S. Césaire d'Arles?, ebenda XXX, 334 ff.

Bernheim, Ernst, Quellen zur Geschichte des Investiturstreites. Heft 1: Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. 2. Aufl. [Quellensammlung zur Deutschen Geschichte, herausgeg. von E. Brandenburg und G. Seeliger]. (VI u. 122). Leipzig und Berlin, Teubner. M 1.50.

Regesta Pontificum Romanorum, congessit Paulus

Digitized by Google

Fridolinus Kehr. Italia Pontificia. Vol. VI: Liguria sive provincia Mediolanensis. Pars I: Lombardia. (XLIV u. 419). Berlin, Weidmann. M 15.—.

Baumgarten, Paul Maria, Miscellanea diplomatica I., in: Römische Quartalschrift XXVII, 85* ff. (Fortsetzung folgt.)

Defrenne, B., O. S. B., Les »Diaria« et les »Acta« du Concile de Trente, in: Revue Bénédictine XXX, 345 ff.

Sehling, Emil, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. V. Leipzig, Reisland. M 30.—.

Acta canonica concilii provincialis Rothomagensis Gallione habiti anno 1651 die 14 mensis Januarii. Texte inedit publié par A. Féron. [Extrait de Revue catholique de Normandie] (10) Evreux, Impr. de l'Eure 1912.

Hirtenbriefe des deutschen Episkopats anlässlich der Fastenzeit 1913. (200). Paderborn, Junfermann. M 1.60.

Bericht über die Dritte Diözesankonferenz zu Paderborn am 4. und 5. Mai 1913. (Als Manuskript gedruckt.) (31) Paderborn, Bonifacius-Druckerei.

Acta Pontificia et Decreta SS. Romanarum Congregationum. Romana mensualis ephemeris. Index generalis primi decennii, ann. 1902—1912. (351). Romae, Pustet. L 5.—.

Soergel, Hs. Th., Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, enthaltend die gesamte Rechtsprechung zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht. 5. Jahrg. 1911/12. Stuttgart, Kohlhammer. M 6.—.

Stier-Somlo, F., Jahrbuch des Verwaltungsrechts. 8. Jahrg. Literatur des Jahres 1912. Berlin, Vahlen. M 17.50.

Friedrich, Julius, Kirchenrecht (Literaturbericht), in: Theologischer Jahresbericht XXXI, enthaltend die Literatur und Totenschau des Jahres 1911, 2. Teil, 425 ff.

— —, Literaturübersicht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 233 ff.

Galante. A., Uebersicht der italienischen Literatur, ebenda XXIII, 267 ff.

Streit, Robert, Katholische Missionen (Literaturübersicht), in: Theologischer Jahresbericht XXXI, 2. Teil, 412 ff.

Hübel, Paul, Materialien zum Jesuitengesetz, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXIX, 518 ff.

— —, Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über den Jesuitismus und das Jesuitengesetz aus den Jahren 1615—1913, chronologisch geordnet, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 244 ff.

IV. Verfassungsrecht.

Cappello, F., Errori modernistici nello studio del diritto pubblico ecclesiastico, ossia la natura giuridica della Chiesa cattolica difesa contro le aberrazioni del modernismo e del semimodernismo. (156). Roma, Cuggiani 1912.

Adloff, J., Zur Kontroverse über den priesterlichen Beruf, in: Strassburger Diözesanblatt XXXII, 252 ff.

Digitized by Google

Gennaro, Serafino de, L'ordine sacro. Esposizione di diritto ecclesiastico. [Estratto di Encicopledia giuridica italiana]. (VI u. 119). Milano, Società editrice libraria 1912.

Lenhart, Georg, Der Priester und sein Tagewerk im Lichte des Papstprogramms. 2. Aufl. (XI u. 250). Mainz, Kirchheim & Co. M 3.—.

Cappello, F., De curia Romana iuxta reformationem a Pio X sapientissime inductam. Vol. II: De curia Romana »sede vacante«. (618). Romae, Pustet.

— —, De visitatione ss. liminum et dioeceseon ac de relatione S. Sedi exhibenda. Commentarium in Decretum »A remotissima Ecclesiae aetate«. Vol. II. Romae, Pustet.

Streit, Karl, S. V. D., Kirchenatlas. — Atlas Hierarchicus. Geographische und statistische Uebersicht über den gegenwärtigen Bestand der morgen- und abendländischen Kirche des Erdkreises. 36 Karten in Grossfolio. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. M 36.—.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Herausgeg. von H. A. Krose S. J. Bd. IV: 1912—1913. (XVI u. 496). Freiburg i. B., Herder. Geb. M 6.—.

Geiger, K. A., Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge. 35. Jahrg. (243). Regensburg, Manz. Geb. M 1.—.

Himmelbauer, Roman G., Fromme's Kalender für den katholischen Klerus Oesterreich-Ungarns 1913/14. Wien, Karl Fromme. Geb. Kr 3.30.

Real-Schematismus der Diözese Paderborn. Herausgeg. vom Bischöflichen Generalvikariate. (VI u. 98* u. 500). Paderborn, Kommissionsverlag der Bonifacius-Druckerei. Geb. M 4,—.

V. Verwaltungsrecht.

Villien, A., Le déplacement administratif des curés. Commentaire du décret »Maxima cura« (20 Août 1910). 12° (VIII u. 288). Paris, Lethielleux. Fr 3.50.

Leitner, Martin, Die Jubiläumsvollmachten des Jahres 1913. (30. März bis 8. Dezember), in: Theol.-prakt. Monatsschrift XXIII, 604 ff., 777 ff.

Besson, J., Le Jubilé de 1913, in: Nouvelle Revue Théologique XLV, 389 ff.

Boudinhon, A., Le confesseur peut-il, pendant le présent jubilé, absoudre de l'excommunication encourue pour l'absolution du complice?, in: Le Canoniste contemporain XXXVI, 385 ff.

Schmidlin, A., Das Simultaneum im Elsass, in: Strassburger Diözesanblatt XXXII, 217 ff.

Brunetti, Fridericus, De iureiurando antimodernistico. Oratio academica. (31). Venetiis Typ. s. Marco 1912.

Rindfleisch, Franz Xaver, Die Requiemmessen nach dem

Digitized by Google

gegenwärtigen liturgischen Rechte, mit einem Anhange über das Officium defunctorum und die Absolutio ad tumbam. 3. Aufl. (X u. 126). Mit 1 Tafel. Regensburg, Pustet. M 1.40.

Müller, Franz, S. J., Ist der Erlass Pius' X. über die erste h. Kommunion der Kinder ein blosses Kirchengesetz?, in: Zeitschrift für katholische Theologie XXXVII, 504 ff.

Kieffer, Die neue Fasten- und Abstinenzdisziplin, in: Pastor bonus XXV, 665 ff.

Veit, L., Das Testament der Geistlichen, ebenda XXV, 655 ff.

VI. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Hartmann, O., Das Recht des Staats und des Deutschen Reiches in Beziehung auf die Religionsgemeinschaften unter Vergleichung je ihres Kirchenrechts und des natürlichen Rechts. I. Teil, 2. Heft (S. 65—128). Innsbruck, Wagner.

Maritschnig, Oesterreichisches Staatskirchenrecht. (V u. 136). Saaz, Dr. Heinz Erben. M 2.—.

Gruber, Wilhelm, Das Recht der Pfälzischen Pfarrpfründestiftung beider Konfessionen. (VIII u. 191). München, J. Schweitzer. M 5.—.

Sägmüller, Johannes Baptist, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. (VIII u. 120). Freiburg i. B., Herder. M 2.—.

Heimberger, Josef, Das Wahlrecht ausländischer Juden in preussischen Synagogengemeinden. [Sonderabdruck aus dem Jüdischen Volksfreund] (24).

Freisen, Jos., Die Haftbarkeit des Preussischen Fiskus als Rechtsnachfolger des säkularisierten, zum früheren Fürstbistum Halberstadt gehörigen Zisterzienserinnenklosters Hedersleben. Ein Rechtsgutachten zur Säkularisations-Gesetzgebung des früheren Deutschen Reiches, des Königreiches Westfalen und des Königreiches Preussen, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- uud Prozessrecht V, 507 ff. (Schluss folgt im VI. Bande).

Thümmel, Patronat und innere Kolonisation, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 195 ff.

Stolfi, Fr., Il regio patronato sulla chiesa patriarcale di Venezia. [Estratto di Giurisprudenza italiana] (64) Torino, Unione tipographico-editrice.

VII. Eherecht.

Boudinhon, A., Une dispense d'affinité au premier degré en ligne directe, in: Le Canoniste contemporain XXXV, 659 ff.

Majolo, Leandro, Le cause del divorzio nella legislazione comparata (storia, esposizione, critica). Dissertazione di laurea (Torino) (103) Alba, Tip. Albese.

Arendt, G., Relectio analytica super controversia de impotentia feminae. [Separatabdruck aus: Acta Pontificia] Romae, Pustet. L 1.—.

Digitized by Google

Becker, Jos., Zivilehe und Ehekonsens an nichttridentinischen Orten, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVI, 517 ff.

Köster, Oesterreichisch-ungarische Heiratspapiere, in: Münsterisches Pastoral-Blatt LI, 113 ff.

Cotlarciuc, Nico, Beiträge zum lebenden Ehe- und Familienrecht der Rumänen, insbesondere jener im Süden der Bukowina. [Sonderabdruck aus: Zeitschrift für Oesterreichische Volkskunde XIX, Heft 1—3]. Fol. (28).

VIII. Ordensrecht.

Bemerkungen zum neuen Dekret vom 3. Februar 1913 über die Beichten der Ordensschwestern, in: Münsterisches Pastoral-Blatt LI, 97 ff.

Bölsterli, Franz, Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in der Schweiz. (VIII u. 208). Einsiedeln, Benziger. M 3.60.

Sasse, A., Der Straf- oder Kriminalprozess im Franziskanerorden, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 212 ff.

Wiegand, Fr., Der Jesuitenorden einst und jetzt, in: Allgem. Ev.-luth. Kirchenzeitung 1913 S. 5 ff., 104 ff., 126 ff., 149 ff., 174 ff., 197 ff.

Kratz, Wilhelm, S. J., Das vierte Gelübde in der Gesellschaft Jesu, in: Zeitschrift für kath. Theologie XXXVII, 538 ff.

Nostitz-Rieneck, Robert von, S. J., Graf Hoensbroechs Flucht aus Kirche und Orden, was er verliess und verlor. (X u. 159). Kempten, Kösel. M 2.—.

Cramer-Klett, Theodor Freiherr von, Die jüngsten Ereignisse im Benediktinerorden, in: Hochland XI, 1 S. 41 ff. [Handelt über die Einweihung der Krypta in Montecassino (6. Mai 1913) und die Wahl des Abtprimas-Koadjutor Fidelis von Stotzingen (13. Mai 1913)].

IX. Erziehungs- und Schulrecht.

Das katholische Erziehungs- und Bildungswesen der Gegenwart. Grundsätze und Tatsachen. Bericht über den I. Internationalen Kongress für christliche Erziehung in Wien (8.—11. Sept. 1912). Redigiert von Josef Zeif. (VIII u. 653). Kempten, Kösel. M 7.—.

Latty, Education et Science ecclésiastiques. (XX u. 414). Paris, J. de Gigord 1912.

Richter, W., Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwens im 19. Jahrhundert, in: [Westfälische] Zeitschrift für vaterländische Geschichte LXX, II S. 347 ff.

Kollmann, Ottmar, Die Religionsverhältnisse der Kinder in Bayern. Handausgabe mit Erläuterungen zu den §§ 12—23 des Religionsedikts. (IV u. 65). Ansbach, Brügel. M 1.20.

M. E., Universitäten ohne theologische Fakultät?, in: Hochland X, 2 S. 244 ff.

Digitized by Google

* *, Das Daseinsrecht der theologischen Fakultäten, ebenda X, 2 S. 492 ff.
Niedner, Universitäten ohne theologische Fakultät, in: »Der Tag« Berlin 1913 Nr. 260.
Dunkmann, Karl, Die Zukunft des Protestantismus im deutschen Kulturleben. Ein Votum zur Neugründung von Universitäten ohne Theologie, in: Konservative Monatsschrift LXX, 973 ff. (Schluss).
Tews, J., Staats- oder Kirchenschule? [Broschüren zur Schulpolitik 5] (38). Leipzig und Berlin, Julius Klinkhardt. M 0.80.
Kahl, Wilhelm, Zur Geschichte der Schulaufsicht. (VIII u. 136). Leipzig u. Berlin, Teubner. M 4.—.
Saedler, P., S. J., Der Kampf um die schulentlassene männliche Jugend, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXV, 276 ff.
— —, Die interkonfessionelle Jugendarbeit, ebenda LXXXV, 393 ff.
— —, Grundsätzliches zur katholischen Jugendpflege, ebenda LXXXV, 512 ff.
Wendelin, Adolf, Geschichte und Probleme der Jugendpflege. (80). Dresden, Verbandsbuchhandlung (E. Zacharias). M 1.20.
Jouin, H, Falloux et le monument commémoratif de la loi de 1850 sur la liberté d'enseignement au bourg d'Iré (Maine-et-Loire), 7 Juillet 1912. (376). Paris, Perrin.

X. Missionsrecht.

Vermeersch, Arthur, S. J., De religiosis et missionariis. Supplementa et monumenta. Periodica. Ed. altera. Tom. IV et V. (IV u. 392; IV u. 404). Je Fr 7.—.
Pietsch, J., Die Entwicklung des Werkes der Glaubensverbreitung im letzten Jahrzehnt, in: Pastor bonus XXV, 661 ff.
Weber, Der Anteil des Bistums Trier an dem Werke der Glaubensverbreitung in neuerer Zeit, ebenda XXV, 736 ff.
Schmidlin, A., Das Werk der Glaubensverbreitung in Deutschland, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft III, 199 ff.
— —, Das Elsass und sein Missionsprogramm, in: Strassburger Diözesanblatt XXXII, 259 ff.
Santini, F., Il protettorato delle missioni religiose all'estero. [Estratto di »Rivista d'Italia«] (8) Roma, Tip. Unione editrice.
Merry del Val, M., Verhältnis zwischen Staat und Mission in den spanischen Kolonien im 19. und 20. Jahrhundert, in: Koloniale Rundschau 1913, 330 ff.
Hubrich, Eduard, Die Mischehenfrage in den deutschen Kolonien, in: Zeitschrift für Politik VI, 498 ff.
Schmidlin, J., Wie ist ein friedliches Nebeneinanderwirken der katholischen und protestantischen Missionen in den Kolonien möglich?, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft III, 186 ff.
Krebs, Engelbert, Die missionsgeschichtliche Bedeutung Konstantins des Grossen, ebenda III, 177 ff.
Stähelin, J., Die Mission der Brüdergemeinde in Suriname und Berbice im 18. Jahrhundert, I: 1735—1745. (119). M 1.20.

Digitized by Google

Wilde, M., Schwarz und Weiss. Bilder von einer Reise durch das Arbeitsgebiet der Berliner Mission in Südafrika. (VI u. 287). Mit 101 Abbildungen. Berlin, Ev. Missionsgesellschaft. M 4.—.

XI. Orientalisches Kirchenrecht.

Schmidt, Herm. Jos., Das morgenländische Kirchenschisma einst und jetzt, in: Heliand V, 149; VI, 181 ff.

Bousquet, J., L'unité de L'Église et le schisme grec. Avant-propos de Mgr. Baudrillart. 16°. (IV u. 404). Paris, Beauchesne. Fr. 4.—.

I-l, Die Auflösung der schismatischen Kirche, in: Historisch-politische Blätter CLII, 62 ff.

Janin, R., L'Église catholique en Turquie d'Europe in: Échos d'Orient 1913, 236 ff.

Vailhé, S., Formation de l'Eglise armenienne. II: IVe siècle—VI siècle, ebenda 193 ff.

Lampertico, Fedele, Il protettorato in Oriente. Nova edizione. (88). Torino, Celanza.

Foberti, F., Il patronato cattolico in Oriente nel diritto capitolare e nei trattati, in: Nuova Antologia 1913, 295 ff.

XII. Evangelisches Kirchenrecht.

Martens, Ernst, Die hannoversche Kirchenkommission. Ihre Geschichte und ihr Recht. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 79/80]. (XL u. 384). Stuttgart, Enke. M 16.—.

Sachsse, Austritt aus der Landeskirche durch Anschluss an Sekten nach Mecklenburg-Schwerinschem Kirchenrecht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 188 ff.

Rohde, E., Schwedische Kirchenkunde. Uebersetzt von R. Muus. [Kirchenkunde des ev. Auslandes 4]. (82). M 3.—.

Saran, G., Die Gründung des Parochialverbandes zu Halle a. d. Saale, seine Umwandlung und seine finanziellen Leistungen in der Zeit von 1880 bis 1909. (88). Halle a. d. Saale, Niemeyer 1912. M 2.—.

Schian, M., Der gegenwärtige Stand der Gemeindeorganisation in den grösseren Orten Deutschlands. (64). Leipzig, Hinrichs. M 1.—.

Sulze, E., Die notwendige Fortbildung der evangelischen Landeskirche im Königreich Sachsen. (VII u. 88). Leipzig, Heinsius. M 1.80.

Burggaller, Eugen, Der Weg zum Frieden. Ein Wort zur Verständigung in den Streitigkeiten der evangelischen Kirche. (47). Leipzig, Hinrichs. 0.80.

Zastrow, Constantin von, Henle als Ankläger der Beistände Jathos. Eine juristische Abwehr. Bonn, Georgi. M 0.40.

XIII. Kirchenpolitik.

Cappello, F., Le relazioni fra la Chiesa e lo Stato, nell' ora presente. (128). Vicenza, Società anonima 1912. L 2.—.

Digitized by Google

Müller, H., Staat und Kirche. (32). Leipzig, Eger. M 0.60.
Sortais, G., Le système de Suarez sur l'origine du pouvoir a-t-il été désapprouvé par l'Église, in: Revue pratique d'Apologétique XVI, 161 ff.
Vermeersch, Arthur, S. J., Tolerance. Translated in the english by W. Humphrey Page. (IX u. 374). London, R. et T. Washbourne.
Neundörfer, Karl, Die Frage der Trennung von Kirche und Staat nach ihrem gegenwärtigen Stande. (120). München und Mergentheim, Karl Ohlinger. M 1.40.
Giudice, Vinc. del, La separazione tra Stato e Chiesa come concetto giuridico. (118). Roma, Manuzio.
Finotti, Fil., La libertà del papa. [Estratto di »Il Labaro«]. (32). Siena, Tip. S. Bernardino.
Mangini, Giac., Il reale »Exequatur« e »Placet« vigente in Italia, Interpretazione dell' art. 16 della legge 13 maggio 1871 (72). Genova, Tip. della Gioventù.
Bonomelli, Geremia, L'obbedienza dei cattolici alle podestà terrene. 2a ed. [Scienza e religione 93]. 16°. (54). Roma, Desclée 1912. L 0.60.
— —, Liberalismo ed equivoci. 2a ed. [Scienza e religione 98) 16° (81). Roma, Desclée 1912. L 0.60.
— —, Il clero e la società moderna. 2a ed. [Scienza e religione 99]. (77). Roma, Desclée 1912. L 0.60.
Roeren, Hermann, Zentrum und Kölner Richtung. (140). Trier, Petrus-Verlag. M 1.—.
Antiultramontanes Handbuch, in Verbindung mit Fachgelehrten, herausgeg. von einem deutschen Politiker. (IV u. 735). Berlin, Säemann-Verlag. M 10.—.
Kirsch, P. A., Konstitutioneller Staat und päpstlicher Absolutismus unter besonderer Berücksichtigung des päpstlichen Motu proprio vom 9. Oktober 1911 betr. das Gerichtsverfahren gegen Kleriker. (32). Halle, Verlag des ev. Bundes. M 0.50.
Cannegieter, T., Staatsgezag en ultramontanisme. IV: Het ultramontanisme van de nieuweren tijd tegenover den modernen Staat, in: Nieuw theologisch tijdschrift, Jahrg. 1913, II, 165 ff.
Lémonon, Ernest, Le Parti catholique en Italie, in: Revue Politique et Parlamentaire LXXVII, 225 ff.
Serembe, Cosmo, Il pericolo clericale in Italia. Fatti e cifre. (316). Affori, Crespi. L 3.—.
Maurras, Charles, La Politique religieuse. 2e éd. 16 (LXI u. 429). Paris, Nouvelle Librairie nationale 1912. Fr. 3.50.
Brière, Yves de la, S. J., La politique religieuse pendant le septennat du président Fallières, in: Études 5. Févr. 1913, 392 ff.
Bonzon, J., Faut-il un nouveau Concordat? Questionnaire J. Bonzon. Réponses lettres de Mme Juliette Adam; MM. Seignobos, Jean de Bonnefon etc. etc. 16° (130). Paris, Presse française.

Digitized by Google

XIV. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verhältnis von Kirche und Staat.

Grauert, Hermann, Konstantin der Grosse und das Toleranzedikt von Mailand. Festrede. (20). München, Herder. M 0.20.

Somigli di S. Detale, T., Costantino il Grande e il problema politico-religioso al principio del secolo IV. 16°. (204). Firenze, Razzolini. L 2.—.

Schrijnen, J., Konstantijn de Groote en het edikt van Milaan. (57). Utrecht, van Rossum.

Santucci, Car., L'editto di Milano nei riguardi del diritto. [Estratto di »Nuovo Bulletino di archeologia cristiana«]. (5). Roma, Tip. della Pace.

Pichon, R., La liberté de conscience dans l'ancienne Rome. A propos du 16 centenaire de l'Édit de Milan, in: Revue des deux mondes 1913, juillet 15, 314 ff.

Görres, F., Die Religionspolitik des Kaisers Licinius, in: Philologus 1913, 250 ff.

Lesaar, Heinrich, Die patriotische Gesinnung des hl. Augustinus, in: Historisch-politische Blätter CLII, 197 ff.

Kern, Fritz, Humana Civilitas. (Staat, Kirche und Kultur.) [Mittelalterliche Studien Bd. I, Heft 1]. (XII u. 146). Leipzig, K. F. Koehler. M 7.50.

Madelin, L., France et Rome. Enthält: La pragmatique sanction. Le concordat de François Ier. Un français à Rome. La politique religieuse de Louis XIV. La constitution civile du clergé. Le concordat de 1801. 16° (399). Paris, Plon-Nourrit. Fr. 3.50.

Bastgen, H., Meinungsaustausch der beiden letzten Kurfürsten von Trier und Mainz über die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1913, 281 ff.

— —, Die Ursachen der Säkularisation der Bistümer und Domkapitel von Trient und Brixen und ihr Verhältnis zur Grafschaft Tirol, in: Historisches Jahrbuch XXXIV, 560 (Zwei Vorträge der Minister Metternich und Saurau).

Comte de Mayol de Lupé, La captivité de Pie VII, d'après des documents inédits. (XIV u. 707). Paris, Émile Paul 1912.

Korth, Leonard, Neues zum Freiburger Kirchenstreit, in: Literarische Beilage der Kölnischen Volkszeitung 1913, 259 ff.

Dittrich, Fr., Der Kulturkampf im Ermlande. (IV u. 368). Berlin, Verlag der Germania. M 4.—.

Goyau, Georges, Bismarck et l'Église. Le Culturkampf 1870—1887. III: 1878—1883. 16°. (XXX u. 324); IV: 1883—1887) (355). Paris, Perrin et Cie.

Tournier, J., Le Cardinal Lavigerie et son action politique (1863—1892), d'après des documents nouveaux et inédits. (X u. 416). Paris, Perrin et Cie.

Digitized by Google

b) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Nau, F., La hiérarchie ecclésiastique chrétienne d'après Masoudi, in: Revue de l'Orient chrétien 1913, 134 ff.

Caillemer, E., Les conflits entre l'Église de Lyon et l'Église de Rouen relativement à la Primatie. [Académie des scienses, belles lettres et arts de Lyon]. (39). Lyon, Impr. A. Rey et Cie.

Merores, Margarete, Zur Frage der scriniarii sanctae Romanae ecclesiae. in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXIV, 315 ff.

Schumann, Otto, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056—1125). Diss. Marburg. (XII u. 194). Marburg, Joh. Aug. Koch 1912.

Theloe, Hermann, Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert. [Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 48]. (176). Berlin u. Leipzig, Rothschild. M 5.40.

Signorelli, T., La santa inquisizione. Studio storico-critico. Roma, Casa editrice metodistica 1911.

Garzend, L., L'inquisition et l'hérésie. Distinction de l'hérésie théologique et de l'hérésie inquisitoriale: à propos de l'affaire Galilée. (XVI u. 540). Paris, Beauchesne 1912.

Sabatini, Rafael, Torquemada and the spanish inquisition. (404). London, Stanley and Co. Sh 16.—.

Baethgen, Friedrich, Die Exkommunikation Philipps von Schwaben, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXIV, 209 ff.

Gennaro, Serafino de, Parrocchia e beneficio nel medio evo. Studio di diritto ecclesiastico. (XI u. 469). S. Maria C. V., Cavotta.

Richardson, H. G., The parish clergy of the thirteenth and fourteenth centuries, in: Transactions of the royal histor. Society VI, 89 ff.

Müller, Alois, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug. [Sonderabdruck aus: »Der Geschichtsfreund«]. Diss. Freiburg i. Schw. Stans, von Matt 1912.

Maurer, Heinrich, Die Freiherren von Üsenberg und ihre Kirchenlehen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. XXVIII, 370 ff.

Pastor, Ludwig von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. VI: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration. Julius III., Marcellus II. und Paul IV. (1550—1559) 1.—4. Aufl. 8° (XL u. 724). Freiburg i. B., Herder. M 11.—.

Gratien, Père, Un épisode de la Réforme catholique avant Luther. La fondation des Clarisses de l'Ave Maria et l'établissement des Frères Mineurs de l'observance à Paris (1478—1485) [Extrait des »Études Franciscaines« XXVII et XXVIII]. (52). Paris, Librairie Saint-François.

Contrasty, J., Cinq visites »ad limina«, XVIe et XVIIe siècles. (156). Paris, Picard et Fils. Fr 5.—.

Digitized by Google

Frohn, Leonhard, Das Sendgericht zu Aachen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. (X u. 135). Diss. Aachen, Creutzer. M 1.60.

May, J., Bartholomäus Holzhauser, Pfarrer und Dekan von Bingen. (61). Bingen, Pennrich. M 0.80.

Guglia, Eugen, Zur Geschichte der Bischofswahlen in den deutschen Reichsstiftern unter Joseph II., in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXIV, 296 ff.

Hübner, Karl, Nachträgliches über die Salzburger Provinzialsynoden, in: Deutsche Geschichtsblätter XIV, 243 ff.

Stolz, Eugen, Die Urbanbruderschaft in Rottenburg a. N. Geschichte der Bruderschaft nebst ihren jetzigen Statuten. (37). Mit Titelbild. Rottenburg, Bader. M 0.60.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Knipping, R., Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. III. Bd., 2. Hälfte (1261—1304). [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21]. Bonn, Hannstein. M 27.—.

Fabricius, W., Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. V. Bd., 2. Hälfte: Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Die protestantische Kirchenverfassung. [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12]. Bonn, Behrendt.

Podlech, E., Die wichtigeren Stifte, Abteien und Klöster in der alten Erzdiözese Köln. III. Bd.: Cisterzienserklöster, Prämonstratenserklöster und Klöster verschiedener Orden. (VIII u. 246). Breslau, Goerlich. M 6.80.

Rieder, Karl, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower (517—1496). III. Bd.: 1384—1436. 1. u. 2. Lieferung. 4°. (184). Innsbruck, Wagner.

Motzki, A., Urkunden zur Caminer Bistumsgeschichte auf Grund der avignonesischen Supplikenregister. (99). Stettin, Sannier. M 2.—.

Siebert, Kirchliche Statistik im alten Fürstbistum Speyer (im 18. Jahrhundert), in: Historisch-politische Blätter CLII, 77 ff.

Stewart, William J., The first bishoprics in the new world. in: The Ecclesiastical Review XLIX, 230 ff. (Handelt über die Bistümer in Grönland und Island).

Grébaut, S., Chronologie des patriarches d'Alexandrie, in: Revue de l'Orient chrétien 1913, 92 ff. (Schluss).

Pancke, Hans, Beiträge zur Chronologie italienischer Bistümer I., in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXIV, 398 ff.

— —, Geschichte der Bischöfe Italiens deutscher Nation I. (951—1004). Berlin, Ebering.

Savini, Fr., Septem dioeceses Aprutienses medii aevi in Vaticano tabulario. (VIII u. 582). Romae, Typ. Senatus 1912. L 20.—.

Digitized by Google

d) Finanz- und Vermögensrecht.

Saumagne, Ch., Étude sur la propriété ecclésiastique à Carthage d'après les nouvelles 36 et 37 de Justinien, in: Byzantinische Zeitschrift XXII, 77 ff.

Viard, Paul, Histoire de la dîme ecclésiastique dans le royaume de France aux XIIe et XIIIe siècles (1150—1313). (212). Paris, Picard 1912.

Coleman, A., De Annatis Hiberniae. A Calendar of the first fruits' fees levied on Papal Appointments in Ireland from 1400 to 1555. Vol. I: Ulstar. Dublin, Gill. Sh 7.60.

Körber, K., Kirchengüterfrage und schmalkaldischer Bund. [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 111/2.] (VII u. 192). Leipzig, Haupt. M 2.40.

Gachon, P., Les biens des églises protestantes en 1685 et les »oeuvres pies«, in: Annales du Midi XXV, 298 ff.

e) Ordensrecht.

Schiwietz, Stephan, Das morgenländische Mönchtum. II. Bd. (VIII u. 192). Mainz, Kirchheim & Co. M 5.—.

Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des Frères Prêcheurs. Tom VI: 1589—1650. (549). Paris, Picard.

Barker, E., The Dominican Order and Convocation. A study of the growth of representation in the church during the 13th century. (84). Oxford, Clarendon Press. Sh 3.—.

Heldwein, J., Die Klöster Bayerns am Ausgange des Mittelalters. (XV u. 212). München, J. Lindauer. M 4.—.

Löffler, Kl., Die Fraterherren in Deutschland, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1913 Nr. 32 u. 33.

Schaake, August, Die Verfassung und Verwaltung der Cistercienserinnenabtei Burtscheid von ihrer Entstehung bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Diss. (118). Eine Karte. Aachen, Creutzer. M 2.—.

Henke, P., Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn (ausser Corvey), in: [Westfälische] Zeitschrift für vaterländische Geschichte LXX, II, S. 1 ff.

Duhr, Bernhard, S. J., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. II. Bd. 2 Teile. (XVIII u. 703 u. 886). Freiburg, Herder.

Fouqueray, Henri, S. J., Histoire de la Compagnie de Jésus en France, des origines à la suppression (1528—1762). II: La Ligue et le Banissement (1575—1604). (VIII u. 742). Paris, Picard.

Stoeckius, Hermann, Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse 1913, 6] (46). Heidelberg, Winter. M 1.60.

Digitized by Google

f) Verwaltung der Sakramente.

Steinleitner, F., Die Beicht im Zusammenhange mit der sakralen Rechtspflege in der Antike. Ein Beitrag zur näheren Kenntnis der kleinasiatisch-orientalischen Kulte der Kaiserzeit. (135). Leipzig, Dieterich. M 3.—.

Schmitt, Chr., Wo steht gegenwärtig die Forschung über Hermas und die Busse in der alten abendländischen, speziell der römischen Kirche, in: Pastor bonus XXV, 535 ff.

Tixeront, J., Comment se confessaient les chrétiens des premiers siècles?, in: Université catholique 1913, 221 ff.

— —, La confession est-elle une institution du moyen-âge, ebenda 97 ff.

Gillmann, Franz, Die Laienbeicht nach Stephan Langton, in: Der Katholik N. F. Bd. XII, 59 ff., 73.

De Jongh, H., Les grandes lignes de l'histoire des indulgences. (78). Louvain, Institut supérieur de Philosophie 1912.

Paulus, N., Der erste Jubiläumsablass, in: Theologie und Glaube V, 461 ff.

— —, Das Jubiläum von 1350, ebenda V, 532 ff.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1])

Beckschäfer, Bernhard, Geschichte des Dominikanerklosters zum hl. Kreuz in Osnabrück. 8°. (VIII u. 114). Mit Tafeln. Osnabrück, Schöningh 1913.

Bericht über die Dritte Diözesankonferenz zu Paderborn am 4. und 5. Mai 1913. (Als Manuskript gedruckt). 8°. (31). Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1913.

Cotlarciuc, Nico, Beiträge zum lebenden Ehe- und Familienrecht der Rumänen insbesondere jener im Süden der Bukowina. [Sonderabdruck aus der Zeitschrift für österreichische Volkskunde Jahrg. XIX, Heft 1—3] Fol. (28).

Gruber, Wilhelm, Das Recht der Pfälzischen Pfarrpfründestiftung beider Konfessionen. gr. 8°. (VIII u. 191). München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer 1913. M 5.—.

Heimberger, Josef, Das Wahlrecht ausländischer Juden in preussischen Synagogengemeinden, [Sonderabdruck aus dem Jüdischen Volksfreund] 1913. 8° (24).

Kern, Fritz, Humana Civilitas. (Staat, Kirche und Kultur). [Mittelalterliche Studien Bd. I, Heft 1]. 8°. (XII u. 146). Leipzig, K. F. Koehler 1913. M 7.50.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Herausgeg. von H. A. Krose S. J. Bd. IV: 1912—1913. gr. 8. (XVI u. 496). Freiburg i. B., Herder 1913. Geb. M 6.—.

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Malige, Pr., La vie spirituelle ou l'itinéraire de l'âme à Dieu. 8°. 3 Voll. Paris, Lethielleux 1913. Fr 10.

Martens, Ernst, Die hannoversche Kirchenkommission. Ihre Geschichte und ihr Recht. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 79/80]. gr. 8°. (XL u. 384). Stuttgart, Enke 1913. M 16.—.

Meyer, August Ludwig, Zum neunhundertjährigen Jubiläum der Grundsteinlegung der ältesten St.-Johanniskirche in Osnabrück. 8°. (118). Osnabrück, Buchdruckerei der Osnabrücker Volkszeitung 1911. M 1.—.

— —, Bischof Detmar und seine Gründung, das Stift St. Johann zu Osnabrück. 8°. (125). Osnabrück, J. G. Kisling 1911.

Real-Schematismus der Diözese Paderborn. Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariate. 8°. (VI u. 98* u. 500). Paderborn, Kommissionsverlag der Bonifacius-Druckerei 1913. Geb. M 4.60.

Regesta Pontificum Romanorum, congessit Paulus Fridolinus Kehr. Italia Pontificia. Vol. VI: Liguria seu provincia Mediolanensis. Pars I: Lombardia. gr. 8°. (XLIV u. 419). Berlin, Weidmann 1913. M 15.—.

Sägmüller, Johannes Baptist, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. gr. 8°. (VIII u. 120). Freiburg i. Br., Herder 1913. M 2.—.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts. Begründet von Anton Hye Freiherrn von Glunek, fortgesetzt von Karl Hugelmann. XIV. Teil, 4. Heft. 8°. (VI u. 582). Wien k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1913. Kr 5.—.

Sohm, Rudolf, Wesen und Ursprung des Katholizismus. Durch ein Vorwort vermehrter zweiter Abdruck. 8°. (XXXIII u. 68). Leipzig, Teubner 1912. M 2.40.

Theloe, Hermann, Die Ketzerverfolgungen im 11. u. 12. Jahrhundert. [Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 48]. gr. 8°. (176). Berlin u. Leipzig, Rothschild 1913. M 5.40.

Villien, A., Le déplacement administratif des curés. Commentaire du décret »Maxima cura« (20. Août 1910). 12°. (VIII u. 288). Paris, Lethielleux 1913. Fr 3.50.

Wernz, Franciscus Xav., S. J., Jus Decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris Decretalium. Tom. VI: Jus poenale ecclesiae catholicae. gr. 8°. (XIII u. 478). Prati Giachetti 1913.

Zimmermann, Heinrich, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. [Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft 17]. 8°. (XV u. 348). Paderborn, Schöning 1913. M 12.—.

Digitized by Google

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1913 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter unterstützt:

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrg. 1913.
2. Breslau: Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1913.
3. Brixen: Brixener Diözesan-Blatt, LVII. Jahrg. (1913).
4. Chur: Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis, Annus XIX (1913).
5. Cöln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, LIII. Jahrg. (1913).
6. Culm: Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm, LVI. Jahrg. (1913).
7. Esztergom (Gran) . . . . . .
8. Freiburg i. Br.: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1913.
9. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, XXIX. Jahrg. (1913).
10. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1913.
11. Lavant: Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese, Jahrg. 1913.
12. Leitmeritz: Ordinariats-Blatt für die Leitmeritzer bischöfliche Diözese, Jahrg. 1913.
13. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrg. 1913.
14. Metz: Revue Ecclésiastique de Metz, XXIVe Année (1913).
15. München-Freising: Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising, Jahrg. 1913.
16. Münster: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster, XLVII. Jahrg. (1913).
17. Olmütz: Acta curia archiepiscopalis Olomucensis, Annus 1913.
18. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diösese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, XXVII. Jahrg. (1913).
19. Paderborn: Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn, LVI. Jahrg. (1913).
20. Passau: Oberhirtliches Verordnungsblatt für die Diözese Passau, Jahrg. 1913.
21. St. Pölten: St.-Pöltner Diözesanblatt, Jahrg. 1913.
22. Rottenburg: Kirchliches Amts-Blatt für die Diözese Rottenburg, VII. Band (1913).
23. Salzburg: Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg, Jahrg. 1913
24. Speyer: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, VII. Jahrg. (1913).

Digitized by Google

25. Trient: Trienter Diözesan-Blatt für den deutschen Anteil, XII. Band (1913).
26. Trier: Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, LVII. Jahrg. (1913).
27. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1913.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des 93. Bandes.

Zur Einführung der neuen Folge. Vom Herausgeber S. 3—7.

I. Abhandlungen.

1. *Feierfeil, W.,* Der Religionsunterricht an den Gymnasien Oesterreichs. S. 593—612.
2. *Gillmann, F.,* Weibliche Kleriker nach dem Urteil der Frühscholastik. S. 239—253.
3. — —, Ueber die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244. S. 448—459.
4. *Grentrup, Th, S. V. D.,* Die rechtlichen Beziehungen der Missionsländer zur römischen Kurie in der Gegenwart. S. 277—288.
5. *Hellmuth, H.,* Der Einfluss des Religionswechsels dritter Personen auf die religiöse Erziehung Minderjähriger nach bayerischem Staatskirchenrecht. S. 67—73.
6. — —, Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912. S. 205—238; 385—409.
7. *Hilling, Nikolaus,* Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts. S. 8—31; 254—276; 460—483; 623—637.
8. *Kment, Rudolf,* Die Stolordnung für das Land der Abtei Passau vom Jahre 1650. S. 613—622.
9. *Ober, Leo,* Die Art des Nutzungsrechtes der Pfarrer am Pfarrhofe nach elsass-lothringischem Staatskirchenrecht. S. 50—66.
10. *Schmitt, Josef,* Die Stellung der badisch-rechtlichen Kirchengemeinde gegenüber dem kath. Kirchenrecht. S. 32—49.
11. *Speiser, Friedrich,* Staatliche Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in den schweizerischen Kantonen Genf und Basel (Schluss). S. 571—592.
12. *Tourneau, Wilhelm,* Das allmähliche Schwinden des Einflusses der Kirche auf die Schule in Preussen. S. 410—447.

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Erlasse des Papstes Pius X.

1. Enzyklika »Singulari quadam« an die Bischöfe Deutschlands über die Organisation der katholischen Arbeiter, vom 24. September 1912. Nebst deutscher Uebersetzung und einem Ausschreiben der Bischöfe v. 5. November 1912. S. 74—86.
2. Enzyklika »Lacrimabili« an die Bischöfe des lateinischen Amerika über die Notlage der Indianer, vom 7. Juni 1912. S. 86—90.
3. Motu proprio »Cum omnes« über die Errichtung einer Sektion an der Congr. Consistorialis für die Seelsorge der Auswanderer, vom 15. August 1912. S. 90 f.
4. Apostolische Konstitution »Tradita« über den Empfang der hl. Kommunion nach gemischtem (lateinischem und griechischem) Ritus, vom 14. September 1912. S. 92—98.
5. Apostolisches Breve »Officium supremi« über die Einsetzung eines ruthenischen Bischofs für die Katholiken des ruthenischen Ritus in Kanada, vom 15. Juli 1912. S. 289 f.
6. Brief Pius' X. an den Bischof von Luxemburg über das kirchenfeindliche Schulgesetz der Luxemburger Regierung, vom 26. Oktober 1912. (Deutsche Uebersetzung). S. 290—292.

Digitized by Google

7. Päpstliche Konfirmationsbulle für den Fürstbischof Franz Egger von Brixen, nebst Notifikationsbulle an das Domkapitel, den Klerus und die Gläubigen der Diözese Brixen. S. 292—294.
8. Apostolisches Schreiben »Tertium Franciscalium« an die Generale der drei Zweige des Franziskanerordens über die Leitung und Disziplin des dritten Ordens vom hl. Franziskus, vom 8. September 1912. S. 306—310.
9. Apostolisches Breve »Magni faustique« betr. die Ansage eines Allgemeinen Jubiläums zur Erinnerungsfeier an das Toleranzedikt Konstantins d. Gr., vom 8. März 1913. S. 484—488.
10. Brief Pius' X. an den Kardinal Dubillard, Erzbischof von Chambéry, über den von ihm begründeten Priesterverein „Pro Pontifice et Ecclesia«, vom 28. April 1913. S. 638 f.
11. Breve »Salutare maxime« betr. die immerwährende Bestätigung der Konstitutionen der Regularkleriker von der Unbefleckten Empfängnis, vom 11. Februar 1913. S. 639—643.

b) Erlasse und Entscheidungen der römischen Kurialbehörden.

1. Die Congr. S. Officii verleiht durch Dekret vom 28. Mai 1913 den Bruderschaften zur Förderung der geistlichen Berufe verschiedene Gnaden und Ablässe. S. 645 f.
2. Deklaration der Congr. S. Officii über die vom Hl. Vater benedizierten Gegenstände, vom 12. Juni 1913. S. 646 f.
3. Resolutionen der Congr. S. Officii betr. die Benediktion der Medaillen, die als Ersatz des Skapuliers gebraucht werden, vom 4. Juni 1913. S. 648 f.
4. Erklärung der Congr. S. Officii über die dem Priestervereine »Pro Pontifice et Ecclesia« verliehenen Ablässe, vom 12. Juni 1913. S. 649.
5. Entscheidung der Congr. Consistorialis über die Geltung des Dekrets »Maxima cura«, betr. die Amtsenthebung der Pfarrer, für Australien, vom 12. August 1912. S. 102 f.
6. Dekret der Congr. Consistorialis »Postremis« über das Verbot von kinematographischen und Lichtbilderdarstellungen in Kirchen, vom 10. Dezember 1912. S. 301.
7. Dekret der Congr. Consistorialis »Cum nonnulla« über die Vereidigung der Synodalexaminatoren und Pfarrer-Konsultoren, vom 15. Februar 1912. S. 489.
8. Dekret der Congr. Consistorialis »Quum sub exitum« über die Wahl der Geistlichen zur französischen Deputiertenkammer, vom 9. Mai 1913. S. 643.
9. Resolution der Congr. Consistorialis betr. den Antimodernisteneid, vom 20. Juni 1913. S. 644.
10. Dekret der Congr. Consistorialis betr. die Veränderung der Diözesangrenzen der Diözesen Fulda und Würzburg, vom 25. Januar 1913. S. 645.
11. Entscheidung der Congr. de sacramentis über die Befugnis der Bischöfe, das Lesen der hl. Messe (in einzelnen Fällen), die Spendung der hl. Taufe und die unfeierliche Spendung der Andachtskommunion in Privathäusern zu gestatten, vom 23. Dezember 1912. S. 302.
12. Entscheidung der Congr. Concilii über die Ungültigkeitserklärung der Inkardination von fremden Geistlichen, die das iuramentum perpetuo ibi manendi nicht geleistet haben, vom 31. Januar 1913.. Nebst dem Gutachten des Konsultors. S. 294—301.
13. Entscheidung der Congr. Concilii über die Austeilung der hl. Kommunion am Osterfeste in Nichtpfarrkirchen, einschliesslich der Ordenskirchen, vom 28. November 1912. S. 302.
14. Dekret der Congr. Concilii »Edita Constitutione« über das päpstliche Indult, das Breviergebet nach der alten Ordnung zu verrichten, vom 10. März 1913. S. 488 f,
15. Entscheidung der Congr. de Religiosis betr. die bischöfliche Jurisdiktion über Ordensleute mit feierlichen Gelübden, die sich zeitweilig ausserhalb des Klosters aufhalten, vom 1. September 1912. S. 103.
16. Entscheidung der Congr. de Religiosis über die Kommunion kranker weiblicher Personen in den Klöstern mit päpstlicher Klausur, vom 1. September 1912. S. 104.

Digitized by Google

17. Entscheidung der Congr. de Religiosis über die Gültigkeit der Fasten- und Abstinenzindulte für die Religiosen, vom 1. September 1912. S. 105.
18. Dekret der Congr. de Religiosis »Spirituali consolationi« über die Ablegung der Ordensgelübde in Todesgefahr, vom 10. September 1912. S. 105—107.
19. Dekret der Congr. de Religiosis »Quo propositum« über die Postulantinnen der Orden mit feierlichen Gelübden, vom 15. August 1912. S. 107 f.
20. Dekret der Congr. de Religiosis »Cum de sacramentalibus« über die Beichten der Nonnen und Schwestern, vom 3. Februar 1913. S. 490—492.
21. Dekret der Congr. de Religiosis »Sanctissimus Dominus« über die päpstliche Approbation der neuen Ausgabe der allgemeinen Konstitutionen des Franziskanerordens, vom 27. März 1913. S. 492 f.
22. Zirkularschreiben der Congr. de Propaganda pro negotiis ritus orientalis an die lateinischen Bischöfe über die Zulassung orientalischer Kollektanten, vom 1. Januar 1912. S. 98—100.
23. Zirkularschreiben der Congr. de Propaganda pro negotiis ritus orientalis an die Ordensgenerale des lateinischen Ritus über die Aufnahme orientalischer Mitglieder, vom 15. Juni 1912. S. 100 f.
24. Dekret der Congr. Rituum »Cum in agendis« über das Verfahren der Selig- und Heiligsprechung der Diener Gottes, die seit unvordenklichen Zeiten eine kultische Verehrung empfangen haben. (Verfahren per viam casus excepti). Vom 11. November 1912. S. 303—306.
25. Dekret der Congr. Rituum »Edito Decreto« betr. Uebergangsbestimmungen zu dem neuen Verfahren der Selig- und Heiligsprechung der Diener Gottes, die seit unvordenklichen Zeiten eine kultische Verehrung empfangen haben, vom 31. Januar 1913. S. 493—495.
26. Entscheidung der Congr. Rituum über die gesetzlichen Weihetage für die Erteilung der Bischofsweihe, vom 4. April 1913. S. 495 f.
27. Dekret der Congr. Rituum »A nonnullis« über die am Schlusse der hl. Messe zu verrichtenden Gebete, vom 20. Juni 1913. S. 647 f.
28. Entscheidung der Congr. pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis über die Annahme der von der portugiesischen Regierung bewilligten Pensionen seitens der Geistlichen. Ex audientia Sanctissimi vom 12. Oktober 1912. S. 102,
29. Erklärung der Apostolischen Pönitentiarie betr. die Gewinnung der Gnaden des Jubiläums, vom 6. Juni 1913. S. 647.
30. Die neue Prozessordnung der Apostolischen Signatur, vom 6. März 1912. S. 496—512.

c) Erlasse und Entscheidungen der bischöflichen Behörden.

1. Instruktion des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer über den Gebrauch der Dispens von der Verrichtung des Breviergebets nach dem neuen Psalterium. S. 311.
2. Instruktion des Fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien betr. die Feier der sog. festa devotionis. S. 659.
3. Bischöfliche Empfehlung des sog. Männerapostolates zur Förderung des Empfanges der hl. Kommunion. S. 658 f.
4. Erlass des Bischofs von Münster über die Pastorierung der Italiener, vom 10. Januar 1913. S. 512 f.
5. Berichterstattung an die Congr. Consistorialis über die seelsorgliche Lage der Ausländer. S. 513—515.
6. Verordnung des Erzbischofs von Freiburg betr. die Dienstanweisung für die katholischen Organisten in Hohenzollern, vom 15. Mai 1913. Mit Ausführungsbestimmung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg. S. 650—655.
7. Erlass des Fürstbischöflichen Generalvikariatamtes zu Breslau betr. die Aufführung nichtliturgischer Musikstücke in Kirchen. S. 660.
8. Verfügung des Kapitularvikars der Erzdiözese Cöln über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, vom 2. September 1912. S. 122—124.
9. Bischöflicher Erlass über die Neuorganisation des Dritten Ordens des hl. Franziskus in der Diözese Rottenburg, vom 20. August 1912. S. 118—122.

Digitized by Google

10. Normalstatuten für die Errichtung von Jungfrauenkongregationen in der Diözese Münster. S. 315—321.
11. Verordnung des Erzbischofs von Cöln betr. die Organisation des Bonifatius-Vereins in der Erzdiözese Cöln, vom 31. Juli 1913, S. 656 f.
12. Erlass des Bischofs von Paderborn über die Regelung privater Sammlungen für kirchliche Zwecke und Zuwendungen zugunsten des Bonifatiusvereins, vom 10. Februar 1913. S. 312—315.
13. Erlass des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer über die Organisation der Jugendseelsorge, vom 3. Februar 1913. S. 321—324.
14. Erlass des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer über die Organisation erwerbstätiger katholischer Stände, vom 9. Januar 1913. S. 324—326.
15. Abkommen zwischen den katholischen Jugendvereinen und dem Bunde Jungdeutschland. S. 515—517.
16. Anleitung zur Ordnung der Pfarrarchive der Diözese Brixen. S. 108—118.
17. Einsetzung eines Diözesan-Kunstrates in der Diözese St. Pölten für die Pflege und Erhaltung der kirchlichen Denkmäler. S. 326—330.

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Staatliche Gesetze und Verordnungen,

1. Bekanntmachung des österreichischen Gesamtministeriums betreffend die staatliche Feiertagsordnung, vom 11. März 1913. S. 525.
2. Begünstigung für Kandidaten des geistlichen Standes nach den neuesten österreichischen Militärgesetzen. S. 523 f.
3. Wem steht in Preussen die Aufsicht über die Kirchenbücher zu? (Ein Schriftwechsel zwischen dem Katholischen Pfarramte in Mechau (Diözese Culm) und dem Königlichen Kultusministerium) S. 518—523
4. Ordnung der Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preussen, vom 6. Juni 1912. S. 125—128.
5. Verfügung der elsass-lothringischen Regierung betr. die staatliche Genehmigung der kirchl. Bauarbeiten, vom 17. Juli 1911. S. 661—665.
6. Nur die Verwaltungsorgane der Pfarrsitzgemeinde haben in Preussen das Recht, über die Notwendigkeit usw. der Pfarreibauten zu beschliessen. S. 666 f.
7. Kostenfreiheit der kirchlichen Institute in Auseinandersetzungssachen in Preussen. S. 668 f.
8. Preussischer Ministerial-Erlass betr. den Begriff der Schenkung und die Nichterhebung der Schenkungsabgabe. S. 527 f.
9. Steuerfreiheit für Zuwendungen an die Ruhegehaltskassen für Geistliche in Preussen. S. 527.
10. Reichsversicherungsgesetz für Angestellte. S 129 f.
11. Freiheit der Geistlichen vom Versicherungsgesetze für Angestellte. S. 667.
12. Besuch der Schulmesse an Werktagen in Preussen. S. 333 f.

b) Gerichtiche Entscheidungen.

1. Staatlicher Taufzwang in Oesterreich für Kinder, die staatsgesetzlich der katholischen Kirche anzugehören haben. S. 331—333.
2. Verpflichtung des Fiskus zur Anlage einer Kirchenheizung aus dem Rechtsgrund der Unvordenklichkeit. Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Juni 1912, mitgeteilt von Oberstiftungsrat Josef Schmitt in Karlsruhe. S. 130—146.
3. Art der Zustellung der Veranlagung zur Kirchensteuer bei Mischehen in Preussen. S. 146 f.
4. Urteil des Landgerichts zu Bonn über die Ungültigkeit eines Vermächtnisses zugunsten einer klösterlichen Niederlassung. (Aktivlegitimation, Testierfähigkeit und Formfehler bei der Testamentserrichtung). S. 341—346.
5. Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft in Preussen sind auch bezüglich der Realsteuern kirchensteuerpflichtig. S. 346—348.
6. Auslagen für die herkömmliche Heranziehung eines Festpredigers, fremder Beichtväter usw. gelten als abzugsfähiger Dienstaufwand bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in Preussen. S. 348 f.

Digitized by Google

7. Die Auflassung von Grundstücken an eine neu errichtete Pfarrgemeinde seitens der Mutterkirche ist der Umsatzsteuer nicht unterworfen. S. 349.
8. Steuerfreiheit der Missionsanstalten in Preussen. S. 525.
9. Besitzt eine Niederlassung des Franziskanerordens in Preussen die Rechte einer juristischen Person? S. 147 f.
10. Fremdenschulgeld für Zöglinge in Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten. S. 334 f.
11. Rechtsgrundsätze über die religiöse Erziehung unehelicher Kinder in Bayern. S. 155 f.
12. Die religiöse Erziehung der unehelichen Kinder in Preussen. S. 669 f.
13. Schulversäumnis wegen irreligiösen Unterrichts und Schikane des Lehrers gilt als Notstandshandlung und ist straffrei. Urteil des Schöffengerichts zu Colmar vom 12. Oktober 1912. S. 149—154.
14. Urteil des preussischen Kammergerichts in Berlin über die Berücksichtigung der Konfession bei der Einsetzung einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder. S. 335 f.
15. Ein Vormund kann nicht entlassen werden, weil er sich weigert, in die Adoption seines katholischen Mündels durch evangelische Eheleute einzuwilligen. S. 336—340.

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. *Hilling, Nikolaus,* Das Spruchkollegium bei der Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege. S. 157—160.
2. — —, Neubildungen auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungsrechts. (Bischofs- und Dechantenkonferenzen.) S. 529—534.
3. — —, Die Fakultäten der Geistlichen in den Nordischen Missionen Deutschlands. S. 671—677.
4. — —, Eine bemerkenswerte Ehedispens der Apostolischen Pönitentiarie. S. 677—681.
5. — —, Dritte Diözesankonferenz zu Paderborn. S. 681 f.

Kirchenrechtliche Chronik.

1. *Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1912.* Der Kampf um die Zulassung der Jesuiten in Deutschland, Ungültigkeitserklärung des Motu proprio »Quantavis diligentia« durch den schweizerischen Bundesrat, Schulstreit im Grossherzogtum Luxemburg, Missio canonica für die katholischen Volksschullehrer in Elsass-Lothringen und Baden, Ansprache des Bischofs von Ermland über die neue Verwaltungsordnung und die geistliche Ortsschulaufsicht in Preussen, Antrag der nationalliberalen Fraktion des preussischen Abgeordnetenhauses betr. die Aufhebung des Zwanges des konfessionellen Religionsunterrichts für Dissidentenkinder, Der konfessionelle Religionsunterricht für die Dissidentenkinder in Oesterreich, Staatliche Anerkennung der islamitischen Religionsgesellschaft in Oesterreich, Der Staatseid der Kapitularvikare in Preussen, Der neue Codex iuris ecclesiastici Pius' X., Abstinenzindulte am Karsamstagabend für die Kirchenprovinzen Prag und Wien, Personalnachrichten, Wissenschaftliche Versammlungen. S. 160—169.
2. *Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1913.* Weitere Entwicklung der Jesuitenfrage in Deutschland, Staatliche Vereidigung des neuen Erzbischofs von Cöln, Kirchenpolitischer Konflikt in Italien wegen Verweigerung des staatlichen Exequatur an den Erzbischof von Genua, Pfarrergehälter in Elsass-Lothringen, Ausgang des Schulfalles in Wettolsheim (Elsass), Ablehnung des Antrages der nationalliberalen Fraktion des preussischen Abgeordnetenhauses auf Befreiung der Dissidentenkinder vom konfessionellen Religionsunterricht, Verfügung der Pfälzer Kreisregierung betr. den konfessionellen Religionsunterricht der Dissidentenkinder, Fastenhirtenbrief des bayerischen Episkopats gegen die Leichenverbrennung, Staatliche Entscheidungen und Erlasse über die Feuerbestattung in Bayern, Leitsätze der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz über die Versetzbarkeit der Geistlichen im Interesse des Dienstes, Der neue Codex iuris ecclesiastici Pius' X., Verleihung des Promotionsrechts an die kanonistische Fakultät des Priesterseminars zu Mailand, Fasten- und Abstinenzindulte für Bayern,

Digitized by Google

Verleihung des Usus pontificalium an den Hof- und Burgpfarrer zu Wien, Romreise der deutschen Bischöfe, Personalnachrichten, Wissenschaftliche Zeitschriften und Publikationsorgane. S. 534—442.

V. Literatur.

a) Rezensionen und Referate.

1. *Cappello, Felix M.,* De visitatione ss. liminum et dioeceseon ac de relatione s. Sedi exhibenda. Commentarium in Decretum »A remotissima Ecclesiae aetate« iussu Pii X. Pont. O. M. a S. Congregatione Consistoriali die 31. Decembris 1909 editum. Vol. I. Romae, Frid. Pustet 1912. (*J. Pater*). S. 688—690.
2. *Cavallera, Ferdinandus,* Patrologiae Cursus completus accur. J. P. Migne. Series Graeca. Indices digessit F. C. Paris, Garnier 1912. (*N. Hilling*). S. 370 f.
3. *Dahlmann-Waitz,* Quellenkunde der Deutschen Geschichte. 8. Aufl. herausgeg. von *Paul Herre.* Leipzig, K. F. Koehler 1912. (*N. Hilling*). S. 369 f.
4. *Dupanloup, Felix,* Die Erziehung. Neue Bearbeitung von *Josef Scheuber.* 2. Aufl. Mainz, Kirchheim & Co. 1912. (*N. Hilling*). S. 188 f.
5. *Eichmann, Eduard,* Kirche und Staat. I. Von 750—1122. [Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 1]. Paderborn, Schöningh 1912. (*Friedrich Heyer*). S. 179—181.
6. *Förster, A.,* Die Preussische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. 3. Aufl. [Heymanns Taschengesetzsammlung 21]. Berlin, Heymann 1913. (*N. Hilling*). S. 361 f.
7. *Frank, Josef,* Die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912. I. Teil: Einleitung, Gesetzestext, Kirchenwahlordnung und Vollzugsvorschriften. Regensburg, Habbel 1912. (*N. Hilling*). S. 184—186.
8. *Freisen, Joseph,* Das Militärkirchenrecht in Heer und Marine des deutschen Reiches, nebst Darstellung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens. Beiträge zur staatlichen und kirchlichen Rechtsgeschichte. Paderborn, Schöningh 1913. (*Carl Friedrich*). S. 700—702.
9. *Gennari, Casimir,* Questions de Morale, de Droit Canonique et de Liturgie, adoptées aux besoins de notre temps. Traduit de l'italien, avec autorisation de l'auteur, par l'abbé *A. Boudinhon,* professeur à l'Institut catholique de Paris. 6 Bände. Paris, Lethielleux 1912. (*N. Hilling*). S. 170 f.
10. *Gruber, F.,* Die kirchliche Baupflicht nach Eichstätter Diözesanobservanz. Eichstätt, Brönner 1911. (*A. Scharnagl*). S. 364 f.
11. *Gruber, Wilhelm,* Das Recht der Pfälzischen Pfarrpfründestiftung beider Konfessionen. München, Schweitzer 1913. (*H. Hellmuth*). S. 716 f.
12. *Grupp, Georg,* Kulturgeschichte des Mittelalters. III. 2. völlig neue Bearbeitung. Paderborn, Schöningh 1912. (*G. Kallen*). S. 177—179.
13. *Gushurst, Felix,* Seelsorge und XX. Jahrhundert. [Seelsorger-Praxis. Heft XXIII]. Paderborn, Schöningh 1912. (*N. Hilling*). S. 189 f.
14. *Haid, Cassian, O. Cist.,* Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250—1376. Ein Beitrag zur Geschichte der Bischöfe von Brixen. [Publikationen des österreich. hist. Instit. in Rom II]. Wien, Tempsky 1912. (*Joh. Chrysost. Schulte O. M. Cap.*). S. 181 f.
15. *Haring, Johann,* Die Armensünderkommunion. Ein Beitrag zur Geschichte der Kommunionpraxis. Graz, Styria 1912. (*Fr. Gillmann*). S. 350—360.
16. *Heimberger, Joseph,* Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern. Zweite, stark veränderte und erweiterte Auflage. Tübingen, Mohr 1912. (*K. A. Geiger*). S. 703—706.
17. *Herwegen, Ildefons, O. S. B.,* Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie. [Deutschrechtliche Beiträge, herausgeg. von Konrad Beyerle, Band VIII, Heft 4]. Heidelberg, Winter 1913. (*H. Nottarp*). S. 548—550.
18. *Jungnitz, Joseph,* Joseph Sauer. Ein Lebensbild aus der Breslauer Diözesangeschichte des 19. Jahrhunderts. Breslau, Goerlich 1913. (*Hugo Lämmer*). S. 366—369.
19. *Kirchengeschichtliche Festgabe Anton de Waal* zum goldenen Priester-Jubiläum (11. Oktober 1912) dargebracht. Herausgeg. von *Franz Xaver*

Digitized by Google

Seppelt. [XX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift]. (*N. Hilling*). S. 683—686.

20. *Kirchliches Handbuch* für das katholische Deutschland. Herausgeg. von *H. A. Krose S. J.* IV. Band: 1912—1913. Freiburg, Herder 1913. (*Alb. Steumer*). S. 717—720.
21. *Konstantin der Grosse und seine Zeit.* Festgabe zum Konstantins-Jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von Msgr. A. de Waal. Herausgeg. von *Franz Jos. Dölger.* [XIX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift]. Freiburg, Herder 1913. (*N. Hilling*). S. 683—688.
22. *Magnin, E.,* L'Église Wisigothique au septième siècle. [Bibliothèque d'histoire religieuse]. Tome I. vol. I. Paris, Picard et Fils 1912. (*G. Kallen*). S. 173—175.
23. *Meurer, Christian,* Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten. Stuttgart, Enke 1912. (*A. Rösch*). S. 186 f.
24. *Moreau, Karl Freiherr von,* Der Wirkungskreis der bayerischen Kirchenverwaltung nach geltendem Recht und nach dem Entwurfe einer Kirchengemeindeordnung. München, Lentner 1912. (*H. Hellmuth*). S. 365 f.
25. *Müller, Alois,* Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug. — Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde in utroque iure, vorgelegt der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz). Stanz 1912. (*Carl Friedrich*). S. 690 f.
26. *Real-Schematismus der Diözese Paderborn.* Herausgeg. vom Bischöflichen General-Vikariate. Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1913. (*N. Hilling*). S. 691—696.
27. *Ruck. Erwin,* Die Sendung des Kardinals de Bayane nach Paris 1807—1808. Eine Episode aus der Politik Napoleons I. und Pius VII. Mit Aktenstücken. [Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-histor. Klasse, 1. Abhandlung]. Heidelberg, Winter 1913. (*Fl. H. Haug*). S. 710 f.
28. *Ruess, Karl.* Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. [Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 13. Heft]. Paderborn, Schöningh 1912. (*P. Louis*). S. 550—553.
29. *Sägmüller, Johannes Baptist,* Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. Freiburg, Herder 1913. (*H. Hellmuth*). S. 712—716.
30. *Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts.* [Begründet von *Anton Hye, Freiherrn von Glunek,* fortgesetzt von *Karl Hugelmann*], XIV. Teil, 2. u. 3. Heft, Jahrgänge 1908 u. 1909. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1912. (*Gregor von Hankiewicz*). S. 724—726.
31. *Schäfer, Karl Heinrich,* Die deutschen Mitglieder der Heiliggeist-Bruderschaft zu Rom am Ausgange des Mittelalters. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft XVI. Bd., Beilage]. Paderborn, Schöning 1913. (*N. Hilling*). S. 723 f.
32. *Schiwietz, Stephan,* Das morgenländische Mönchtum. Zweiter Band: Das Mönchtum auf Sinai und Palästina im vierten Jahrhundert. Mainz, Kirchheim & Co. 1913. (*Jos. Stoffels*). S. 546 f.
33. *Schmitt, Josef,* Kirchenbaupflicht nach gemeinem und nach badischem Recht. Karlsruhe, Braun 1912. (*H. Hellmuth*). S. 362 f.
34. *Schuhmann, Georg,* Die Berner Jetzertragödie im Lichte der neueren Forschung und Kritik. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Herausgeg. von Ludwig Pastor, IX. Band, 3. Heft]. Freiburg, Herder 1912. (*A. Scharnagl*). S. 707 f.
35. *Schweizer, Joseph,* Nuntiaturberichte aus Deutschland. Nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585(1584)—1590. Zweite Abteilung. Die Nuntiatur am Kaiserhofe. Zweite Hälfte. Antonio Puteo in Prag. 1587—1589. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. XIV]. Paderborn, Schöningh 1912. (*L. Mergentheim*). S. 553—556.
36. *Seeholzer, H,.* Staat und römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz. Zürich und Leipzig, Rascher & Cie. 1912. (*N. Hilling*). S. 183 f.
37. *Seppelt, Franz X.,* Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446. Breslau, Goerlich 1912. (*G. Kallen*). S. 182 f.

Digitized by Google

38. *Sesan, Valerian,* Kirche und Staat im römisch-byzantinischen Reiche seit Konstantin d. Gr. und bis zum Falle Konstantinopels. 1. Band: Die Religionspolitik der christlich-römischen Kaiser von Konstantin d. Gr. bis Theodosius d. Gr. Czernowitz, Vereinsdruckerei 1911. (*A. Scharnagl*). S. 171—173.
39. *Simon, Hans Alfons,* Die Verfassung des Fürstentums Fulda, dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der nachgelassenen Manuskripte von *Eugen Thomas* (1758—1813). Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei 1912. (*M. Buchberger*). S. 361.
40. *Weise, Georg,* Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. Berlin, Weidmann 1912. (*N. Hilling*). S. 175—177.
41. *Werminghoff, Albert,* Die Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. [Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgeg. von Aloys Meister II, 6]. Leipzig, Teubner 1913. (*N. Hilling*). S. 696—700.
42. *Wernz, Franciscus Xaverius, S. J.,* Jus decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris decretalium. Tom. VI: Jus poenale ecclesiae catholicae. Prati, Giachetti 1913. (*N. Hilling*). S. 720—723.
43. *Windelband, Wolfgang,* Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Tübingen, Mohr 1912. (*Fl. H. Haug*). S. 708—711.
44. *Winkelmann, Walter,* Die rechtliche Stellung der ausserhalb der Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaften in Hessen. Geschichtliche Entwicklung und geltendes Recht. Darmstadt, Schlapp 1912. (*A. Scharnagl*). S. 556—558.
45. *Wouters, Ludovicus, C. SS. R,* Commentarius in decretum »Ne temere« ad usum scholarum compositus. ed 4ª. Amsterdam, van Langenhuysen. 1912. (*N. Hilling*). S. 187 f.
46. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,* Bd. XXXIII; *Kanonistische Abteilung* Bd. II. Herausgeg. von *U. Stutz* und *A. Werminghoff.* Weimar, Böhlau 1912. (*N. Hilling*). S. 543—546.

b) Literaturverzeichnis S. 190—201; 371—382; 558—567; 726—739.

c) Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher S. 201—203; 382—384; 567—569; 739 f.

d) Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter S. 741 f.

Verzeichnis der Mitarbeiter des 93. Bandes.

1. *Buchberger, Michael,* Dr. theol., Domkapitular und Erzbischöflich Geistlicher Rat in München S. 361.
2. *Feierfeil, W.,* Dr. theol., Gymnasialprofessor in Teplitz S. 593.
3. *Friedrich, Carl, S. V. D.,* Generalprokurator der Steyler Missionsgesellschaft in Rom S. 691, 703.
4. *Geiger, Karl August,* Dr. theol., Hochschulprofessor in Dillingen S. 706.
5. *Gillmann, Franz,* Dr. theol.. Universitätsprofessor in Würzburg S. 239, 360, 448.
6. *Grentrup, Th., S. V. D.,* Professor der Theologie am Missionshause St. Gabriel in Mödling bei Wien S. 277.
7. *Hankiewicz, Gregor Ritter von,* Dr. iur. in Czernowitz S. 726.
8. *Haug, Flamin Heinrich,* Dr. phil., Fürstlicher Archivar in Kreuzwertheim am Main S. 710 f.
9. *Hellmuth, H.,* Dr. iur., Assessor in Speyer S. 67, 205, 363, 366, 385, 716 f.
10. *Heyer, Friedrich,* Privatgelehrter in Bonn S. 181, 190, 371, 558, 726.
11. *Hilling, Nikolaus,* Dr. theol.. iur. et phil., Universitätsprofessor in Bonn S. 3, 8, 160, 171, 177, 184, 186, 188, 189 f., 254, 362, 370 f., 460, 534, 546, 623, 681 f., 688, 696, 700, 723 f.
12. *Kallen, Gerhard,* Dr. phil. in Bonn S 175, 179, 183.
13. *Kirchheim, Karl,* Dr. iur., Verlagsbuchhändler in Mainz S. 160, 534.
14. *Kment, Rudolf,* Dr. phil., Archivar im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien S. 613.
15. *Laemmer, Hugo,* Dr. theol. et phil., Apostolischer Protonotar, Geheimer Regierungsrat und Universitätsprofessor in Breslau S. 369.

Digitized by Google

16. *Louis, Peter,* Assistent am Erzbischöflichen Konvikt zu Neuss S. 553.
17. *Mergentheim, Leo,* Dr. iur., Kaplan an der Münsterkirche in München-Gladbach S. 556.
18. *Nottarp, Hermann,* Dr. phil., Referendar in Bonn S. 550.
19. *Ober, Leo,* Dr. theol. in Strassburg-Neudorf S. 50.
20. *Pater, J.,* Dr. theol., Kaplan im Ostseebad Zoppot S. 690.
21. *Rösch, Adolf,* Dr. iur., Ordinariatsassessor und Offizialatsrat in Freiburg i. B. S. 187.
22. *Scharnagl, Anton,* Dr. theol., Hochschulprofessor in Freising S. 173, 365, 558, 708.
23. *Schmitt, Josef,* Oberstiftungsrat in Karlsruhe S. 32, 130.
24. *Schulte, Johannes Chrysostomus, O. M. Cap.,* Dr. theol., Lektor der Theologie im Kapuzinerkloster zu Münster i. W. S. 182.
25. *Sleumer, Albert,* Dr. theol. et phil., Oberlehrer am Gymnasium in Vechta i. Old. S. 720.
26. *Speiser, Friedrich,* Dr. iur., Päpstlicher Hausprälat und Universitätsprofessor in Freiburg i. d. Schweiz S. 571.
27. *Stoffels, Josef,* Dr. theol., Direktor des Erzbischöflichen Theologenkonvikts »Collegium Albertinum« in Bonn S. 547.
28. *Tourneau, Wilhelm,* Landgerichtsrat und Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses in Magdeburg S. 410.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google